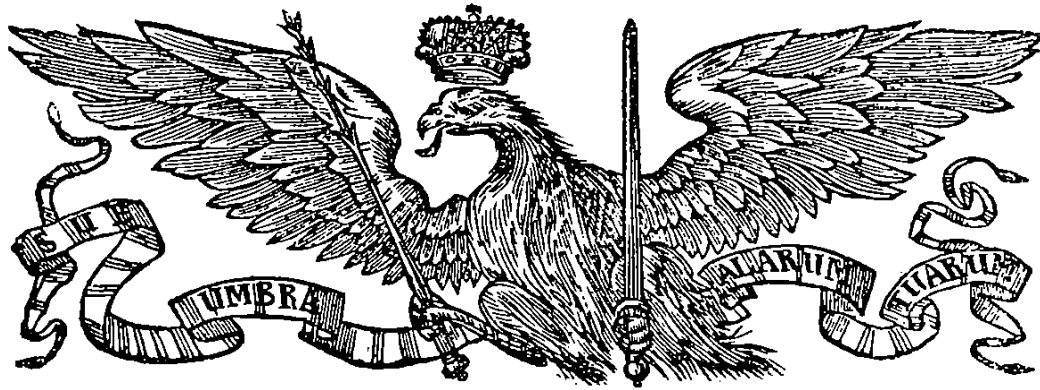




EINLEITUNG



s ist ein Ehrenblatt in der Geschichte der österreichischen Finanzverwaltung, auf welchem von den Stempelmarken gehandelt wird.

Österreich ist die Wiege des Stempelmarkenwesens. Die Erfindung dieser Marken und ihre bedeutsamsten weiteren Entwicklungsphasen beruhen insgesamt auf nachweisbar autochthonen Konzeptionen: in Österreich ist die grundlegende Idee entstanden, an die Stelle des altherkömmlichen gestempelten Papiers die geniale englische Erfindung der Briefmarken in entsprechend veränderter Gestalt

treten zu lassen; und Österreich war auch der erste Staat, der diesen Gedanken verwirklichte. Ebenso ist Österreich in der ganzen seitherigen technischen und rechtlichen Ausgestaltung der neugeschaffenen Einrichtung den übrigen Staaten bahnbrechend vorangegangen und war ihnen hierin zu jeder Zeit "um eine Idee voraus".

Dieser Erfolg ist wohl hauptsächlich auf den Umstand zurückzuführen, daß die oberste Behörde des Finanzverwaltungsapparates, das Finanzministerium, die Leitung des Stempelmarkenwesens nie aus der Hand gegeben hat. Dadurch sicherte das Ministerium sich die stete lebendige Fühlung mit den wechselnden Erfordernissen der Praxis und bewahrte diesen Dienstzweig vor der Erstarrung, welcher die den unteren ausübenden Organen völlig überlassenen Einrichtungen zu verfallen pflegen. So kam es, daß alle Evolutionen unseres Stempelmarkenwesens aus dem jeweiligen tatsächlichen Bedürfnisse herauswuchsen und darum durchwegs ganz eigenartig und bodenständig erscheinen: nirgends findet sich eine Nachahmung ausländischer Einrichtungen oder auch nur eine Anlehnung an fremde Muster.

Wie sehr die Zweckmäßigkeitsrücksichten auf diesem Gebiete in allen Entwicklungsstadien maßgebend waren und wie ausschließlich man ihnen Rechnung trug, geht auch daraus hervor, daß die Gebührenverwaltung in der Folge nicht im mindesten zögerte, ihrer eigenen Schöpfung Abbruch zu tun und ihr die wiedergestattete ältere Stempelungsart (durch unmittelbaren Aufdruck des Stempelzeichens auf Papierbogen) an die Seite zu setzen, sobald sich herausgestellt hatte, daß in gewissen Belangen die Stempelmarken durch die Stempelsignatur an Zweckmäßigkeit übertroffen würden.

Nicht nur die Erfindung der Stempelmarken, sondern auch das nächst dieser Erfindung wichtigste Geschehnis auf diesem Gebiete: die Anwendung des Abziehbilderverfahrens zur *Verhinderung einer wiederholten Verwendung der Marken*, ist ein Verdienst der österreichischen Finanzverwaltung. Von Anfang an hatte sie es als die notwendige Krönung der neuen Einrichtung erkannt, ein Mittel zu finden, um diesem Unterschleife wirksam vorzubeugen. Mit zäher Beharrlichkeit wurde dann all die Zeit hindurch der Erreichung dieses Zieles nachgestrebt. Und namentlich von dem Momente an, wo die aufgetauchte Idee des Abziehbilderverfahrens die Aussicht auf die wirkliche Realisierung des angestrebten Zweckes zu eröffnen schien, wurde die Auffindung einer geeigneten Markenfabrikationsmethode von den leitenden Persönlichkeiten nicht mehr aus dem Auge verloren, so viele ihrer auch im Laufe der Zeit einander ablösten. Es dauerte freilich noch mehr als ein Menschenalter (1863 bis 1898), bis dieses Verfahren nach mancherlei Fehlschlägen und immer wieder von neuem aufgenommenen Versuchen in lebensfähiger Gestalt zur Reife gebracht werden konnte. Mit der endlichen Erreichung dieses Zieles hat aber Österreich auf diesem Gebiete seine führende und richtunggebende Rolle abermals behauptet und allgemach beginnen die auswärtigen Finanzverwaltungen dem gegebenen Beispiele nachzufolgen.

Nicht unerwähnt darf hier bleiben, daß der Wiener k.k. Hof- und Staatsdruckerei ein ganz wesentlicher Anteil an der technischen Entwicklung des Stempelmarkenwesens zukommt. Von Anbeginn an erfolgte die Herstellung der Marken in eigener Regie der Staatsverwaltung und blieb sie auch stets ausschließlich der Hof und Staatsdruckerei anvertraut. Es war wohl ein glückliches Zusammentreffen, daß diese Staatsanstalt von Weltruf damals schon bestand, als die erste Idee der Stempelmarken auftauchte, und daß sie der Finanzverwaltung für alle die langjährigen weiteren Studien und Experimente jederzeit zur Verfügung stand. Ihrer Musterleistungen muß mit Genugtuung gedacht werden: errangen sie doch den Erfolg, daß nicht wenige auswärtige Staaten - und zum Teil schon seit Jahrzehnten - ihre Stempelwertzeichen in dieser österreichischen Staatsanstalt herstellen lassen.

Wie dies bei neuen Erfindungen oft zu geschehen pflegt, so hatten auch die Schöpfer des Stempelmarkenwesens selbst noch keine richtige Vorstellung von der weittragenden Bedeutung ihrer Erfindung. Sie glaubten, bloß einen Wechsel der Technik des Stempelwesens, bloß eine andere Entrichtungsart für

die in ihrem Wesen unverändert bleibende Steuer - “Die Einführung von Stempelmarken als eine geänderte Einhebungsform des Stempels” heißt es im Kopfe der Verordnung vom 28 März 1854 - geschaffen zu haben. In Wirklichkeit aber trat damit zugleich ein Ferment ins Leben, welches bald einen zersetzenden Einfluß auf das ganze Gebiet der Abgaben von den Vorgängen des Rechtslebens ausübte. Die leichtbewegliche Marke konnte auch außerhalb des alten Anwendungsgebietes des Papierstempels, und zwar in ganz heterogenen Abgabenzweigen verwendet werden. Und als dies geschah, begannen die Grenzen dieser Abgabengebilde nicht nur für die theoretische Erkenntnis, sondern auch für die reformatorische Tätigkeit zu verschwimmen und ineinanderzufließen. Die ehemals so klare Sonderung der drei im österreichischen Gebührenrechte vereinigten Abgabentypen: der Verkehrsbesteuerung, der Taxen von Amtshandlungen (das ist Gebühren im wissenschaftlichen Sinne) und der Schriftsteuer von rechtlich relevanten Schriftstücken ist durch den eingetretenen Gärungs- und Umwandlungsprozeß, der auch gegenwärtig noch immer andauert, wesentlich getrübt worden; und zweifellos sind es vornehmlich die Gesichtspunkte der Verkehrsbesteuerung, welche gegenüber den mehrformalistischen Voraussetzungen der beiden anderen Abgabenarten auf allen Linien siegreich bleiben und immer mehr zur Geltung gelangen.

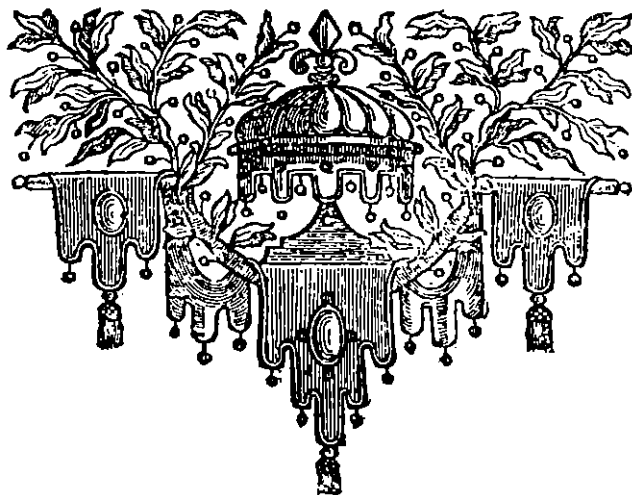
Aber auch auf dem Gebiete der Schriftsteuer selbst war es von großer Wichtigkeit, daß die vordem durch die Schwerfälligkeit des Stempelpapiers bedingte Beschränkung auf eine geringere Anzahl von Stempelklassen nunmehr bei den Marken entfiel. Da es seinerzeit untunlich war, die Gattungen des gestempelten Papiers, welche für den Gebrauch durch die Kontribuenten vorrätig gehalten werden mußten, ins Ungemessene zu vermehren, so stand man immer vor der Alternative, entweder bei der Selbsteinsteuern durch die Parteien auf eine ohne obere Begrenzung der Bemessungsgrundlage ansteigende Belegung der steuerkräftigeren Fälle zu verzichten und sich auf einen ziemlich mäßigen Maximalstempelsatz zu beschränken, oder aber für diese großen Fälle den schwerfälligen amtlichen Bemessungsapparat in Bewegung setzen zu müssen. Seit der Einführung der Marken ist jedoch jede Schranke für die Selbsteinsteuern durch die Parteien entfallen. Während es sich früher immer nur um ein bloßes *Klassifizieren* (das heißt ein Einreihen des Einzelfalles unter eine der bestehenden festen Stempelklassen) handelte, kann seither wegen der Möglichkeit, mehrere Marken gleichzeitig auf *einem* Bogen anzubringen und zu allen denkbaren Abgabensätzen zu kombinieren, in jedem Falle eine eigentliche und nach oben hin unbegrenzte *Selbstbemessung* stattfinden. Wie folgeschwer diese Wandlung war, das erhellt wohl am besten aus der symptomatischen Tatsache, daß die ältere Wendung “klassenmäßige Stempelung” im Amtsgebrauche schon längst durch den Ausdruck “skalamäßige Stempelung” verdrängt worden ist und daß uns überhaupt das Wesen und der Name des Klassensystems trotz ihrer noch immer gültigen gesetzlichen Festlegung (§ 14 des Gebührengesetzes) bereits fremd geworden sind.

Eine Neuerung, welcher eine so wichtige Rolle zukam und welche jahrhundertealte Einrichtungen und Terminologien zum Absterben brachte, verdient es wohl, daß ihr eine eingehende Schilderung gewidmet werde. Diese soll im folgenden auf Grund des bisher unveröffentlichten archivalischen Materials geboten werden.

Die vorliegende Darstellung strebt erschöpfende Vollständigkeit an. Hierin sind ihr aber selbstverständlich gewisse Schranken gesetzt: je näher sie an den aktuellen Stand heranrückt, desto sparsamer muß aus naheliegenden Rücksichten die Anführung von Einzelheiten persönlicher und technischer Natur werden.

Aber auch aus einem anderen, in der Natur der Sache selbst gelegenen Grunde überwiegt die Darstellung der älteren Perioden der Stempelmarkengeschichte an Umfang weitaus diejenige der späteren Zeit. Es mußte ja zu Anfang erst alles neu geschaffen werden. Erst nach viel Überlegung und nach manchen tastenden Versuchen gelangte man zur grundlegenden Ausgestaltung aller Details. Das meiste davon blieb dann in der Folge einfach bestehen und galt als selbstverständlich. Die eintretenden Modifikationen betrafen darum immer nur Einzelheiten der ganzen Einrichtung und hatten nur beschränkten Umfang. Das Maß der jeweiligen Veränderungen aber ist selbstverständlich auch das Maß für deren Schilderung.

So wie bei jeder historischen Arbeit nach der bekannten Distinktion nicht bloß auf die schriftlichen Quellen, die *documenta*, sondern auch - und zwar wegen ihrer Objektivität sogar in ganz besonderem Maße - auf die *monumenta* aus der erforschten Zeit Rücksicht genommen werden muß, wird auch hier fortlaufend erörtert werden, wie sich die aktenmäßigen Geschehnisse an der Hand der erhalten gebliebenen, in den Stempelsammlungen zusammengetragenen Stempelwertzeichen prüfen und verifizieren, mitunter sogar noch ergänzen lassen.





ERSTER ABSCHNITT

DIE VORGESCHICHTE

I. KAPITEL

DAS ERSTE AUFTAUCHEN DER STEMPELMARKENIDEE



Die große Reform auf dem Gebiete der Abgabenbelastung des Rechtslebens, welche durch das "Provisorische Gesetz über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen" vom 9 Februar 1850, R.G.Bl. Nr. 50, geschaffen wurde, war ins Leben getreten, ohne daß die hergebrachte Technik des Stempelwesens irgendwie berührt worden wäre. Die Absicht, in dieser Richtung alles beim alten zu belassen, trat ganz sinnfällig in dem Umstande zutage, daß das Stempelpapier und sogar die bisherigen, teils aus dem Jahre 1835 und teils aus dem Jahre 1840 stammenden Stempelzeichen auf demselben weiter beibehalten wurden.

Dieses konservative Verhalten des Gebührengesetzes gegenüber dem älteren Stempelwesen erscheint auch ganz wohl erklärlich, wenn auf die *occasio legis* Rücksicht genommen wird. Die Revolutionsgeschehnisse der Jahre 1848 und 1849, die hierdurch eingeleitete Umwandlung Österreichs aus einem feudalen Ständestaat in ein konstitutionelles Staatswesen und die gleichzeitigen kriegerischen Ereignisse hatten die öffentlichen Lasten enorm vergrößert. Es galt nun,

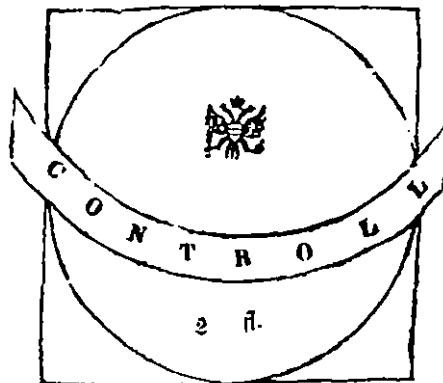
eine entsprechende Vermehrung der Staatseinkünfte zu erzielen, und wurde dies auch ganz unumwunden als Zweck der Reform angeführt. Unter solchen Umständen wäre es wohl mißlich gewesen, ohne Not an einer eingelebten Einrichtung zu rühren und durch ein Experiment bezüglich der Einhebungsart möglicherweise die glatte Durchführung der neuen und recht erheblichen Abgabenbelastung zu kompromittieren. Hätten die Redaktoren des Gebührengesetzes in Wirklichkeit solchen Erwägungen Raum gegeben und erklärt, daß sie dieserhalb davon absehen müßten, in der Technik des Stempelwesens eine Änderung eintreten zu lassen, so hätte ihnen niemand unrecht geben können. In den Redaktionsmaterialien ist aber keinerlei Äußerung über diesen Punkt zu finden. Es kann daher nicht mit Bestimmtheit gesagt werden, daß den Redaktoren auch nur die Möglichkeit einer solchen Änderung bewußt geworden wäre, noch weniger aber, daß sie zu derselben in ablehnendem Sinne Stellung genommen hätten. Deshalb ist es nicht auszuschließen, daß damals tatsächlich an eine technische Modifikation des Papierstempels überhaupt gar nicht gedacht worden ist.

Und doch war zu dieser Zeit nicht nur der prinzipielle Gedanke der Schaffung von Stempelmarken bereits ausgesprochen, sondern es lag sogar schon ein diesbezügliches, bis in manche Einzelheiten ausgearbeitetes Projekt für unser österreichisches Stempelwesen war. Dieser "Vorschlag einer neuen Art, die Stämpelzeichen aufzudrücken", ist in einem kleinen (in der Bibliothek des Finanzministeriums vorhandenen) Werke des Vorstehers der Kameralbezirksverwaltung in Capodistria *Johann Deodat Freiherrn von Spiegelfeld* (Andeutungen zum Entwurfe eines neuen Stempelgesetzes. Innsbruck, Wagner, 1848) enthalten. Der Verfasser - auch dadurch merkwürdig, daß er der letzte Chef der österreichischen Finanzverwaltung in Venedig bei deren Auflösung (1866) war - macht folgenden Vorschlag, der hier wörtlich wiedergegeben werden soll, weil ihm zweifelsohne - die Vorrede des Werkchens datiert vom 17 April 1848 - die *Priorität vor allen Stempelmarkenprojekten* gebührt:

"Die Erfindung des Engländers *Rowland Hill*, welche in Absicht auf den Briefstempel in England in Ausführung gebracht ist und als bekannt voraus gesetzt werden kann, hat mich auf die Idee gebracht, daß dieselbe auch auf den Stempel für Urkunden und Schriften angewendet werden könnte. Es wären nämlich nicht mehr ganze Bogen zu stempeln, sondern lediglich viereckige Blättchen Strohpapier, die etwas größer sind, als der Stempel selbst. Nur die geringeren Stämpel, etwa bis einschlässig 2 fl, wären auf ganzen Bogen, beiläufig 40 Stück auf jeder Vorderfläche der zwei den Bogen bildenden Blätter, und zwar reihenweise in der Art anzubringen, daß jeder Stempel für sich bequem abgeschnitten werden kann. Das so gestämpelte Papier käme auf der Rückseite mit Gummi oder einem anderen kleisterartigen Stoffe zu behaften, welcher bei Befeuchtung mit Wasser sich auflöst, und, wenn dann der Stempel auf das gewöhnliche Papier, worauf die Urkunden und Schriften geschrieben wurden, befestigt wird, so festhält, daß das Stämpelzeichen, ohne zerrissen zu werden,

nicht mehr abgelöst werden, kann. *Ein* Bogen Strohpapier enthielte demnach *achtzig* Stempel, und dessen Rückseiten könnten entweder vor oder nach der Stempelung, je nachdem es zweckmäßiger erkannt wird, gummirt werden. Auch die höheren Stempel über 2 fl könnten nöthigenfalls in derselben Art erzeugt werden, wenn nicht vorgezogen werden sollte, selbe Stück für Stück auf einzelnen Blättchen Strohpapier aufzudrücken und zu 5, 10, 20, 30, 40, 50 und 100 Stücken in gut verwahrten Schächtelchen zu verpacken, welche nach vorhergegangener genauer kommissioneller Abzählung der hineingelegten Stempel mit einem festhaltenden Amtssiegel zu verschliessen wären Den Parteien wäre gestattet, ihre Urkunden und Schriften mit den Stempeln nach deren vorhergegangener Anfeuchtung der Rückseite selbst zu versehen, so wie auch die öffentlichen Ämter und Organe die Stempelung der aufgenommenen Protokolle und stämpelpflichtigen ämtlichen Ausfertigungen mittelst der von den Parteien beigebrachten Stempel auf gleiche Weise zu bewerkstelligen hätten. Jedes Amt oder Organ, an welches eine derlei gestämpelte Urkunde oder Schrift überreicht wurde, oder von dem eine so gestämpelte ämtliche Ausfertigung oder ein aufgenommenes Protokoll geschrieben worden ist, hätte sogleich über das Stempelzeichen mit gewöhnlicher Buchdruckerschwärze einen eigenen Kontrollstempel in der Art zu drucken, daß dieser Kontrollstempel auf zwei Seiten über das Stempelzeichen auf den beschriebenen Bogen hinausreicht, ohne jedoch die Stempelklasse undeutlich zu machen, eine Maßregel, die auch in England bezüglich der Briefstempel von den Postämtern angewendet wird. Zur Verdeutlichung folgt hier eine Abbildung nach:

“ Um übrigens Mißbräuche mit diesen neuen Stempeln, beziehungsweise deren Ablösung von den damit versehenen Gegenständen und Übertragung auf andere zu erschweren oder unmöglich zu machen, gäbe es sehr wahrscheinlich außer dem bereits begutachteten Kontrollzeichen noch andere Mittel, und es wäre Sache der Technik, die Stempelzeichen so einzurichten und einen solchen Kleisterstoff zu wählen, daß die Ablösung eines einmal verwendeten d. i. aufgeklebten Stempels nicht stattfinden



könnte, ohne denselben zu zerreißen oder sonst zu verderben. Insbesondere wären Chemiker in der Lage, etwa die Beigabe eines äzenden Färbestoffes zum Kleister vorzuschlagen, durch welchen Farbstoff das Papier gefärbt oder durchscheinend gemacht würde, auf das der Stempel angeklebt wird. Ebenso würde auch der Ausschneidung eines verwendeten Stempels und Übertragung auf anderes stämpelpflichtiges Papier auf irgend eine Art gewiß leicht begegnet werden können, wenn angenommen werden wollte, daß der Kontrollstempel nachzuahmen wäre...”

Das Verdienst *Spiegelfelds*, der *erste* gewesen zu sein, der die Idee der Stempelmarken aussprach, wird wohl dadurch nicht verringert, daß nicht alles

und jedes in seinem Vorschlage neu war. Die auf einer Seite gummierten Papierblättchen, dann deren Anfeuchten und Aufkleben auf ein anderes Papier zum Zeichen einer geleisteten Zahlung, endlich die Oberdruckung der Marken zur Verhinderung ihrer Ablösung und neuerlichen Verwendung: dies alles waren schon von den englischen Briefmarken her bekannte Dinge. Auch hatte *Spiegelfeld* hinsichtlich der Druckausstattung der Stempelmarken nur im Auge, daß das Stempelamt die üblichen Stempelzeichen nun mehr auf die kleinen Papierblättchen aufdrucken solle. Neu und originell war an seinem Vorschlage nur die Idee, das *Stempelpapier* nicht mehr durch den unmittelbaren Aufdruck der Zeichnung auf die zu beschreibenden Bogen, sondern durch das Aufkleben der bereits bedruckten Blättchen auf diese Bogen herstellen zu lassen und die Parteien in den Vorgang der Herstellung des Stempelpapiers handelnd einzuschalten. Auf diese Idee aber kam es eben an.

Nachträglich betrachtet, erscheint es allerdings als das allereinfachste und allerselbstverständlichste Ding der Welt, die Markenidee auf das Stempelwesen anzuwenden. In Wirklichkeit aber war dies ein *neuer* Gedanke, und neue Gedanken werden nicht allzu leicht und nicht allzu oft gedacht. Es ist ja charakteristisch, daß man erst nach zehn Jahren dazu kam, die von der englischen Postverwaltung im Mai 1840 ins Werk gesetzte Erfindung der Briefmarken und die damit zusammenhängende Einrichtung des Penny - Portos im österreichischen Postwesen einzuführen (Handelsministerialerlaß vom 26. März 1850, R.G.Bl. Nr. 149). Da *Spiegelfelds* Vorschlag mindestens um zwei Jahre älter ist, so ergibt sich die merkwürdige Tatsache, daß man in Österreich früher darauf verfiel, die Markenidee auf das Stempelwesen anzuwenden, als daran gedacht wurde, die Postmarken hier auf ihrem eigensten Gebiete ins Leben treten zu lassen.

Daß in den Redaktionsmaterialien zum Gebührengesetze keine Andeutung der Möglichkeit einer technischen Neugestaltung des Stempelwesens enthalten ist, und daß insbesondere vom Vorschlage *Spiegelfelds* in keiner Weise Notiz genommen wurde, erscheint umso verwunderlicher, als der bei diesen Arbeiten neben dem Finanzminister *Philipp Freiherrn von Krauß* und dem Sektionschef *Andreas Ritter von Baumgartner* in nicht unwichtiger Stellung mitwirkende Kameralrat *Ignaz Schwarz von Schwarzwald* selbst ein Handbuch des Stempelwesens verfaßt hatte, so daß man seine Vertrautheit mit der damaligen, ohnehin recht dürftigen Literatur dieses Faches (einschließlich *Spiegelfelds* Arbeit) vermuten müßte. Er unterließ es auch nicht, sein eigenes Handbuch an mehreren Stellen der Materialien zu berufen.

Wie dem immer sein mochte: das eine ist gewiß, daß die unveränderte Beibehaltung des Stempelpapiers gelegentlich der Schaffung des Gebührengesetzes noch Jahre hindurch eigentümliche Nachwirkungen äußerte, und daß die unverhüllte und hartnäckige Gegnerschaft, auf welche das Stempelmarkenwesen vor, bei und noch lange nach seiner Einführung stieß, hauptsächlich auf diese eine Tatsache zurückzuführen ist.

II. KAPITEL

DIE WEITEREN STEMPELMARKENPROJEKTE

Kaum war das Gebührengesetz im Jahre 1850 ins Leben getreten, als von verschiedenen Seiten Vorschläge auf Einführung von Stempelmarken einzulaufen begannen. Offenbar waren es die seit dem gleichen Zeitpunkte bestehenden Briefmarken, welche jetzt viele Leute auf die gleiche Idee brachten. Schon die ersten, noch ganz allgemeinen und unausgebauten Anregungen trafen aber im Finanzministerium auf eine dezidiert ablehnende Haltung. Allem Anscheine nach war hierbei im Unterbewußtsein die Vorstellung mitbestimmend, daß jede Billigung einer Neuerung gleichbedeutend wäre mit dem Eingeständnisse eines wesentlichen Gebrechens der Reformarbeiten, und daß deshalb allem, was zu einer Abänderung des neuen Gebührengesetzes hinführen könnte, schon im Keime entgegengetreten werden müßte. Die privaten Projektanten (*Alexander Kohn* aus Wien, *Michael Foith* aus Moosburg, *Franz Hoffmann* aus Neutra, *Franz Krasicki* aus Buczyna, *August Silberstein* aus Pest, *Johann Jung* aus Wien, *Hersch Margosches* aus Lemberg) sowie die amtlichen Vorschläge (Hof und Staatsdruckereidirektor *Alois Ritter Auer von Welsbach*, Landesgerichtspräsident *Kornel von Balogh* in Raab, Handels- und Gewerbekammer in Klagenfurt) beschränkten sich zumeist auf die allgemeine Anregung, daß statt des Stempelpapiers Marken einzuführen wären. Nur *August Silberstein* baute dies näher dahin aus, daß amtliche Vertrauenspersonen als Verschleißer zu bestellen wären und daß sie die von den Parteien aufgeklebten Marken mit besonderen Signetten zu obliterieren hätten.

Ein weiteres Projekt verdient darum besonders hervorgehoben zu werden, weil es sich bei demselben - wenn von der recht primitiven Zeichnung in *Spiegelfelds* Buche, die überdies nicht so sehr eine Stempelmarke, als die Art und Weise der Obliterierung veranschaulichen wollte - zum ersten Male um den Versuch handelt, die neue Idee zu verkörpern und wirkliche Versuche von Stempelmarken herzustellen. Dieser Versuch ging von dem technischen Leiter des Wiener Zentralstempelamtes (das heißt dem die Stempelpapiervorräte für das ganze Reich herstellenden Beamten) *Franz Freiherrn von Schwaben* aus. Da *Schwaben* in der vormärzlichen Zeit eine nicht unwesentliche Rolle im Stempeldienste spielte, sei hier in betreff desselben einiges Nähere angeführt.

Als Rechnungsbeamter der Staatskredits- und Zentralhofbuchhaltung hatte er durch die Erfindung einer "patentierten Zahlenmaschine" - also wohl einer Additionsmaschine - Aufsehen erregt. Da damals vielfache Gebrechen im Stempelwesen zutage getreten waren, wurde ihm die Anfertigung einer jede Malversation ausschließenden Stempelmaschine zur Herstellung von Stempelpapier nahegelegt. *Schwaben* löste die ihm gestellte Aufgabe im Jahre 1828 in trefflichster Weise. Er konstruierte unter Anwendung des Rotationsprinzips eine

Maschine, welche die Zubringung, die Bedruckung und die Ablegung der Papierbogen automatisch besorgte und dabei die dazumal unerhörte normale Leistungsfähigkeit von 12,000 täglichen Abdrücken erreichte. Das Papier lief zwischen zwei Walzen durch, wobei es von einer derselben mit dem Stempelzeichen in Schwarzdruck und in Relieffressung versehen wurde. Die diesen Druck erzeugende Gravierung hatte (als Teil der Walzenoberfläche) eine *konvexe* Gestaltung: eine Anordnung der Form für den Hochdruck, welche viele Jahre später (1846) in Nordamerika für die Schnellpresse neu erfunden werden mußte! Wegen der auf solche Art erwiesenen besonderen Eignung für den Stempeldienst wurde *Schwaben* zu demselben herangezogen. Die ihm nach Überwindung mannigfacher Schwierigkeiten zuteil gewordene Stellung war aber recht bescheiden und entsprach wohl keineswegs seiner seltenen technischen Begabung. Er blieb trotz seines Erfindergenies zeitlebens in enge Verhältnisse gebannt, die ihn nicht zur Geltung kommen ließen. Seinen weiteren Erfindungen auf dem Gebiete des Stempelwesens gegenüber verhielt man sich recht zugeknöpft, und selbst seine erprobten Vorratsstempelmaschinen wurden im Jahre 1840 nach Lombardo-



Schwabens Markenprojekt

abgegeben und in den altösterreichischen Provinzen durch Maschinen von der Erfindung des beim Hauptmünzamt bediensteten (bald als Mechaniker und bald als Ingenieur bezeichneten) *Franz Xaver Wurm* ersetzt. *Schwaben* konnte über eine

subalterne Stellung nicht hinausgelangen und war dem Ende seiner Diensteslaufbahn nahe, als die Idee der Stempelmarken auftauchte. Wie an allen stempeltechnischen Fragen, beteiligte er sich auch an der Lösung des neuen Problems in origineller Weise.

Am 10 Jänner 1853 legte er dem Finanzminister *Baumgartner*, welcher im Dezember 1851 als Nachfolger des *Baron Krauß* das Finanzportefeuille übernommen hatte, einige auf ziemlich primitive Weise hergestellte Marken seiner Erfindung vor und berief sich hierbei darauf, daß er ihm noch im Jahre 1849 Proben neuer, von ihm erfundener Briefmarken vorgezeigt und dabei gesprächsweise erwähnt hätte, daß es gleichfalls vorteilhaft wäre, statt des Stempelpapiers Stempelmarken in Verwendung zu nehmen. Mit dem hier erwähnten Briefmarkenprojekt *Schwabens* hat es seine Richtigkeit; er hatte in einem Vorschlage, welcher den Gegenstand von Verhandlungen zwischen dem Handelsministerium und der Hof und Staatsdruckerei bildete, die Anwendung des farblosen Relieffdruckes in Antrag gebracht - ein Verfahren, das von dem Hof und Staatsdruckereidirektor *Auer* damals abgelehnt wurde, acht Jahre später aber bei den Briefmarken ohne irgend einen Hinweis auf den Autor dieses Gedankens zur Anwendung gelangte. Es ist daher wohl auch an den weiteren Angaben *Schwabens* nicht zu zweifeln und würde ihm sonach zeitlich

die zweite Stelle unter den Erfindern der Stempelmarken ... ja sogar, da er nach der Lage der Umstände kaum etwas von *Spiegelfelds* Buch gewußt hat, und angesichts der ganz besonderen Beschaffenheit seines Projektes gewissermaßen eine Mitpriorität gebühren. *Schwaben* erwähnt in seiner Eingabe weiter, er habe die Stempelmarkenidee und seine Absicht, diese Marken so zu gestalten, daß jeder Mißbrauch derselben ausgeschlossen bleibe, vorerst nicht weiter verfolgt, und zwar darum, weil seitens des Regierungsrates *Auer* inzwischen ein Markenprojekt eingebracht worden sei; im August 1852 hätte ihn aber *Auer* im Auftrage des Ministers eingeladen, seinen alten Plan wieder aufzunehmen und die Ergebnisse vorzulegen. Die von *Schwaben* angeführten näheren Einzelheiten seines Vorschlages ergeben das überraschende Resultat, daß er bereits das *Abziehbilderprinzip* anwenden wollte, um die wiederholte Verwendung zu verhindern. Seine Marken bestanden aus einem zarten, durchsichtigen Stoffe, darauf war eine Zeichnung gedruckt und über derselben die Klebstoffschicht aufgestrichen. Versuchte man es, eine aufgeklebte Marke anzufeuchten und abzulösen, so blieb die Zeichnung ganz oder zum große Teil auf der Unterlage zurück. Die Marke war dann wegen der gänzlichen oder teilweisen Zerstörung des Markenbildes zu einer weiteren Verwendung ungeeignet.

Schwaben wollte bei seinen Marken aber auch noch eine zweite Idee verwirklichen. Beim Stempelpapier war damals der Unterschleif der sogenannten Stempelübertragung mehrfach vorgekommen. Die Stempelzeichen wurden dabei von den Malversanten aus gebrauchten Stempelbogen ausgeschnitten und in neue Bogen eingesetzt, so daß diese wie unverwendete Stempelbogen aussahen. *Schwaben* suchte dieser Manipulation in origineller Weise durch die stellenweise Transparenz der Marken entgegenzuwirken. Die Marke sollte über einen Teil der Schrift der Urkunde geklebt werden, so daß diese Schrift durch die Marken hindurch an den vom Markenbilde freigelassenen Stellen sichtbar würde. Dadurch war die Marke auf den ersten Blick als gebraucht kenntlich. Wollte man sie samt ihrer Unterlage ausschneiden und in einen anderen Bogen einsetzen, so hätten dann auch die mitübertragenen Schriftzüge auf den Bogen hinaus fortgesetzt werden müssen, was die Sache wesentlich erschwerte. Sonach sollte der Wiederverwendung der Marken auf jeden Fall, ob sie nun mit oder ohne Belassung auf dem ursprünglichen Unterlagspapier bewirkt werden wollte, vorgebeugt werden. Erwähnenswert ist auch, daß *Schwaben* auf den Marken durch einen Aufdruck die Geltungsdauer derselben ersichtlich machen wollte und daß er daher offenbar an einen öfteren Emissionswechsel dachte.

So bedeutsam dieses Projekt durch seinen Ideenreichtum und dadurch war, daß es vieles antizipierte, was dann nach Jahren wieder neu erdacht und neu erfunden werden mußte, so kam es doch nicht einmal zu einer ernsten Prüfung und Würdigung desselben. Der Finanzminister nahm zwar selbst Versuche mit den Marken *Schwabens* vor; aber es geschah nichts weiter, als daß diese Marken dem Projektanten mit der wärmsten Anerkennung seiner Bestrebungen und des betätigten Scharfsinnes zurückgestellt wurden, ohne daß von seinem Vor-

schlage Gebrauch gemacht worden wäre. Zu dieser Zeit verfolgte der Minister nämlich bereits - wie hier vorgreifend erwähnt werden soll - eine Idee anderer Art, die er im Zusammenwirken mit *Auer* weiter ausgestaltete und endlich ins Werk setzte.

Alle übrigen angeführten Stempelmarkenprojekte wurden von *Schwarzwald*, welcher als Referent zu denselben Stellung zu nehmen hatte, insgesamt abvotiert und als "ganz unbrauchbar" befunden.

Wenn man die dabei angeführten Gründe einer Analyse unterzieht, so ist es unverkennbar, daß hier die bekannte Methode angewendet wurde, die vorgeschlagene Neuerung "schlechtzumachen". Es wurde ihr gegenüber die Forderung absoluter Vollkommenheit aufgestellt und nach Fehlern, die ihr anhaften, eifrigst gesucht, ohne darauf einzugehen, ob dieselben nicht vielleicht noch behoben werden könnten oder ob die Neuerung nicht doch selbst mit diesen ihren Gebrechen einen Fortschritt bedeute gegenüber dem bisherigen Zustande mit seinen unbeheblichen Nachteilen. Einer der Haupteinwände war, daß die Marken von den Schriftstücken abgelöst und wieder verwendet werden könnten. Dabei scheint sich *Schwarzwald* die Anwendung der Marken so vorgestellt zu haben, daß sie an irgend einer Stelle des Bogens außerhalb des Textes lediglich aufzukleben wären; denn er fügt selbst bei, daß die Sache bei den Briefmarken anders liege, da hier die Übertragung durch das Bedrucken mit einem schwarzen Stempel verhindert werde. Als dann im *Silbersteinschen* Projekte der Vorschlag gemacht wurde, auch die Stempelmarken derart zu obliterieren, wurde wieder dies als untunlich bezeichnet. Die Stahlstempel würden große Kosten verursachen; sobald sie abgenützt wären, würden sie keine deutlichen Abdrücke mehr ergeben; auch müßte man alle die zahlreichen zur Beurteilung der gehörigen Abgabentrachtung berufenen Personen mit Abdrücken sämtlicher Obliterierungsstempel betheiligen, damit sie die Echtheit der Überstempelungen konstatieren könnten. Noch gesuchter klingt folgender Einwand: Da das Gesetz gestatte, daß von einer gestempelten Urkunde zu wiederholten Malen Gebrauch gemacht werden könne, ohne daß dafür jedesmal ein neuer Stempel gefordert werde, so besitze der Stempel auf der Urkunde offenbar dauernde Gültigkeit. Würde jemand nun die gebrauchte Marke auf ein neues Schriftstück übertragen, so hätte er dasselbe mit einem gültigen Wertzeichen versehen und es könnte von ihm ein weiterer Stempel gar nicht gefordert werden! Gegenüber dem geltend gemachten Vorteile einer großen Papierersparnis: da man nämlich bisher zu jedem einzelnen Stempelabdruck einen ganzen Bogen begeben mußte, während künftig auf einen Bogen eine größere Anzahl von Marken gedruckt werden könnte, wurde (und zwar offenbar vorsichtsweise ohne irgend eine Ziffernanführung) eingewendet, daß die Papierkosten keine bedeutende Auslage für das Stempelgefälle seien. Wenn diesem Einwande weiters beigefügt wurde, daß *in toto* überhaupt von einer Ersparnis keine Rede sein könne, da ja künftig der Aufwand für das zu beschreibende Papier auf die Parteien fallen werde, so wurde damit wohl übers Ziel hinausgeschossen,

weil nur auf eine Ersparnis *für die Finanzverwaltung* hingedeutet worden war, und es gegenüber dem unleugbaren Zutreffen einer solchen doch nichts besagen kann, daß die Neuerung nicht auch das Wunder zu bewirken vermochte, gestempelte Urkunden zustande zu bringen, ohne daß irgendwer das Papier dazu hergeben müßte. Am triftigsten war noch der Einwand, daß durch die Überlassung der Markenverwendung an die Parteien die Bemüßigung entfallen würde, die Gebühr noch *vor* der Ausstellung der Urkunde zu entrichten. Alle diese Einwände wurden später in den ganz allgemeinen Satz zusammengefaßt, daß die Stempelmarken mit den Grundzügen des Gebührengesetzes und der Sicherheit des Staatsschatzes ganz unvereinbar wären.

Historisches Interesse bietet schließlich der gegenüber einem Vorschlage, Stempelmarken für *Wechsel* einzuführen, geltend gemachte Grund, daß weder in Frankreich noch in England trotz des dortigen ungleich größeren Wechselverkehrs derartige Marken bestünden.

Diese Projekte und die ihnen gegenüber erhobenen Einwände hatten aber für die Folgezeit doch ein Gutes: sie bildeten eine Art von Anleitung dafür, welchen Gesichtspunkten die geschaffene neue Einrichtung Rechnung tragen mußte. Und eine solche Kasuistik war allerdings sehr nötig, da die Stempelmarken eben, wie eingangs erwähnt, eine autochthon österreichische Kreation waren. Man machte bei ihrer Einführung sozusagen einen Schritt ins ungewisse Dunkel und hatte keinerlei Muster oder Vorbild aus anderen Staaten, an das man sich hätte anlehnen können.

III. KAPITEL

DIE MASSGEBENDEN PERSÖNLICHKEITEN

Das wiederholte Auftauchen der Stempelmarkenidee und die Nötigung, die vorgelegten Projekte jedesmal in Verhandlung zu nehmen, wirkten wie ein Ferment, das diese Frage nicht mehr zur Ruhe kommen ließ. Um sie aber zur wirklichen Austragung zu bringen, dazu bedurfte es noch darüber hinaus des Zusammentreffens mehrfacher günstiger Umstände. Das wichtigste unter diesen Erfordernissen war, daß an den maßgebenden Stellen die geeigneten Personen vorhanden seien, um den Gedanken aufzugreifen und der Verwirklichung zuzuführen.

Diese Voraussetzung traf nun gerade damals zu.

Es ist ganz merkwürdig, wieviele bedeutende Männer jene bewegte Zeit hervorbrachte, als es nach dem Umsturze der alten Verhältnisse galt, alles wieder neu aufzubauen, und wie fast in allen wichtigeren Stellungen hervorragende Kräfte zur Betätigung und Geltung gelangten. Als der unvermeidliche Schatten dieser Lichte aber ist bei vielen damaligen Vorkommnissen ein ganz

unverkennbarer zäher Antagonismus der Mittelmäßigkeiten wahrzunehmen, die jene anderen wohl in den Vordergrund treten lassen mußten, weil der Ernst der Zeiten außerordentliche Leistungen erheischte, ihnen aber auf Schritt und Tritt Schwierigkeiten aller Art zumachen unermüdlich beflissen waren.

An die Spitze der Finanzverwaltung war in den Märztagen des Jahres 1848 *Philipp Freiherr von Krauß* getreten. Als die Wogen der revolutionären Bewegung immer höher gingen, blieb er als einziges Mitglied der Regierung in Wien zurück. Ganz allein vertrat er durch längere Zeit die Staatsgewalt unter den schwierigsten Verhältnissen und harnte bis zur Wiederherstellung der Ordnung aus. Mit eminenter Begabung und geradezu erstaunlicher Leistungsfähigkeit ausgestattet, schuf er die wesentlichen Grundlagen unserer heutigen Finanzeinrichtungen. Er war der Verfasser des Gefällsstrafgesetzes, der Zoll und Staatsmonopolsordnung und des Gebührengesetzes, die alle drei noch derzeit in Geltung stehen; er organisierte die Finanzwache und legte den Grund zur Einkommenbesteuerung; er ordnete endlich das Staatsschuldenwesen und entrierte das System der öffentlichen Subskriptionen auf die Staatsanleihen. Es dürfte die durch die letzterwähnte Maßregel hervorgerufene hartnäckige Gegnerschaft der beteiligten Kreise gewesen sein, die hauptsächlich zu seiner Ende 1851 erfolgten Demission Veranlassung gab.

Sein Nachfolger war *Baumgartner*, gleichfalls eine hervorragende Persönlichkeit des damaligen Österreich. Durch lange Jahre Professor der Mathematik und Physik, auf diesem Gebiete auch literarisch tätig und insbesondere Verfasser einer Naturlehre, die zahlreiche Auflagen erlebte, brachte er dann ein Jahrzehnt an der Spitze verschiedener staatlicher Fabrikationszweige zu. Ein eifriger Vorkämpfer für das metrische Maß und Gewichtssystem, war er auch an der Einführung des elektrischen Telegraphen wesentlich beteiligt. Die durch diese Vergangenheit bedingte Gedankenrichtung läßt es begreiflich erscheinen, daß namentlich die technische Seite der auftauchenden Ressortfragen sein Interesse erregte. So waren denn auch die Stempelmarken ein Problem solcher Art, das ihm gut lag und dessen Lösung er gleich in die Hand nahm, sobald es in seinen Gesichtskreis getreten war. Ihm gebührt *in erster Reihe* das Verdienst, diese neue Einrichtung in allen Einzelheiten durchgedacht und dann ins Leben gerufen zu haben.

An zweiter Stelle unter den Urhebern des Stempelmarkenwesens ist der Direktor der Hof- und Staatsdruckerei Regierungsrat *Alois Ritter Auer von Welsbach* zu nennen. Ein "gelernter" Buchdrucker aus Wels, begann er die reformatorische Tätigkeit in seinem Fache durch die Ausarbeitung des typometrischen Systems. Diesen für das Buchdruckerwesen überaus wichtigen Gedanken verfolgte er unablässig weiter, bis er ihn endlich in ausgereifter Gestalt in den Denkschriften der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften niederlegen konnte. Zur Leitung der Hof und Staatsdruckerei berufen, verstand er es, in wenigen Jahren aus der kümmerlichen Anstalt mit veralteten Einrichtungen, die nichts zu erzeugen vermochte, als die dürftig gestalteten staat-

lichen Krediteffekten und die von Ämtern benötigten staatlichen Krediteffekten und die von Ämtern benötigten Drucksorten, ein Institut von Weltruf zu machen, fast das einzige, welches in der Lage war, gelehrte Werke in allen Sprachen der Welt zu drucken.

Auers aufsehenerregende und in der ihm anvertrauten Staatsanstalt erprobte Erfindungen: der Naturselbstdruck, die selbsttätige, mit dem endlosen Papier (in Rollen) kombinierte Schnellpresse, dann die endlos druckende Kupferdruckpresse, namentlich aber die Vorführung dieser Neuerungen und der graphischen Leistungen der Hof- und Staatsdruckerei auf den damals aufkommenden Weltausstellungen - angefangen von der Londoner Ausstellung (1851), auf welcher der Hof- und Staatsdruckerei als dem einzigen graphischen Institut die höchste Auszeichnung (die Medaille des Großen Rates) zuteil wurde - brachten dem Direktor der Anstalt, außer der Erhebung in den Ritterstand, reichliche andere Ehren und Anerkennungen ein. Die beste Illustration hierzu bildet der Umstand, daß später *Auers* Ableben dem Justizministerium die Veranlassung gab, eine Normalvorschrift darüber zu erlassen, wie bei den Verlaßaufnahmen vorzugehen sei, wenn der Erblasser *ausländische* Orden besessen hat.

Die in den Höhepunkt der Wirksamkeit *Auers* fallende Erfindung des Naturselbstdruckes datiert ungefähr aus derselben Zeit wie die oben erwähnten Stempelmarkenprojekte. *Auer* beschäftigte sich zunächst - namentlich zum Behufe der Ausstattung wissenschaftlicher Werke mit möglichst billigen, dabei aber naturgetreueren Abbildungen, als dies bei der Herstellung von Stichen durch Künstler möglich war - mit dem Gedanken, gewisse Objekte (Achate, Versteinerungen und Ähnliches) durch Ätzungen so herzurichten, daß diese Gegenstände selbst oder galvanoplastische Kopien derselben direkt als Druckstöcke zur Gewinnung farbiger Abdrücke verwendet werden könnten.

Zu einer wirklich brauchbaren Ausgestaltung dieser von *Auer* auch in der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften (am 14 Juni 1849) ausgesprochenen Idee führte aber erst einige Jahre später ein Zufall. In England wurde es damals üblich, daß die Spitzenfabrikanten ihre Musterbücher nicht mehr aus Abschnitten der Fabrikate selbst, sondern aus möglichst getreuen, lithographisch hergestellten Zeichnungen der Spitzen zusammenstellten. Der Hof- und Staatsdruckerei wurde nun die Aufgabe gestellt, derartige Abbildungen der Erzeugnisse der österreichischen Spitzenfabriken zu gleichem Zwecke anzufertigen. *Auer* ließ in der Hof- und Staatsdruckerei Versuche anstellen, die Spitzen in Guttapercha, welche durch Erwärmung plastisch wird und dann in der ihr erteilten Gestalt erstarrt, abzuformen. Der Druckereifaktor *Andreas Worring* variierte diesen Versuch dahin, daß er statt der Guttapercha weiches Blei verwendete. Der Spitzenabschnitt wurde zwischen eine polierte Platte aus härterem Metall (anfangs Kupfer) und eine geglättete Bleiplatte gelegt und das Ganze einer starken Pressung unterzogen. Dadurch entstand in der Bleiplatte ein überraschend genaues, die feinsten Einzelheiten wiedergebendes Abbild der Spitze. Die Bleiplatte wurde sodann zur Herstellung von Druckplatten verwendet,

und zwar entweder im Wege der Stereotypie, indem zunächst ein Gipsabguß genommen und dieser mit geschmolzenem Schriftmetall ausgegossen wurde, oder im Wege der Galvanoplastik, welche exaktere Resultate ergab. Diese schnell zur Weltberühmtheit gelangte Methode wurde bis zur Erfindung der photomechanischen Verfahrensarten, bei denen das Bild sozusagen automatisch in eine Druckplatte überführt wird, viel benutzt. Sie hatte das Gebrechen, nur für eine einheitliche Färbung geeignet zu sein; sollten Teile einer Abbildung verschiedene Färbung zeigen, so mußte zu dem heikligen und doch nur unbefriedigende Resultate ergebenden Mittel gegriffen werden, einzelne Teile der Platten mit verschiedenen Farben einzureiben. Da damals gerade ein neues Privilegiengesetz erschienen war (Patent vom 15 August 1852, R.G.Bl. Nr. 184), ließ *Worring* über *Auers* Veranlassung das um die Mitte des Jahres 1852 entdeckte neue Verfahren noch im selben Jahre privilegieren (12 Oktober 1852, Z.7698).

In einer unter dem Vorsitze *Baumgartners* abgehaltenen Sitzung der Akademie der Wissenschaften vom 7. April 1853 hielt *Auer* einen Vortrag mit Demonstrationen über die neue Erfindung, wodurch das allgemeine Interesse für dieselbe erweckt wurde. Nach einer gelegentlichen, nicht ganz klaren Angabe *Auers* hätte er auch beantragt, Allerhöchstenorts die Freigebung des Patenten zu erbitten. In der Zeitschrift "Die Presse" vom 10. Mai 1853 wird erzählt, daß *Auer* und *Worring* die Gelegenheit, als der Kaiser *Franz Joseph* und der König von Bayern die Hof- und Staatsdruckerei zusammen besichtigten und auch die Proben des Naturselbstdruckes in Augenschein nahmen, benutzt hätten, um dem Kaiser die mündliche Bitte vorzubringen, daß diese Erfindung freigegeben werde. Da derselbe Effekt aber auch dadurch zu erreichen gewesen wäre, wenn die Erwirkung eines Privilegiums nicht stattgefunden hätte, so lag dem augenscheinlich die Absicht zugrunde, der Sache in der Öffentlichkeit ein größeres Gewicht zu verleihen. Es waren damals bereits zwei weltbekannte Fälle vorgekommen (1837 und 1839), daß wichtige und gemeinnützige Erfindungen - die Galvanoplastik in Rußland und die Daguerrotypie in Frankreich - durch die Regierungen den Erfindern abgekauft und sodann der Allgemeinheit zur Benutzung freigegeben wurden. *Auer*, der mit *Daguerre* und dem Dorpater Professor *Jacobi* persönlich bekannt war, stellte selbst seine Erfindung den Entdeckungen dieser beiden an die Seite und bezeichnete sie als ein würdiges Seitenstück der zwei anderen Fälle. Der Druckausgabe des von ihm am 7. April 1853 in der Akademie der Wissenschaften gehaltenen Vortrages schickte *Auer* folgende etwas großsprecherische Einleitung voraus: "Drei große Momente ragen in der Cultur-Geschichte der Völker in Bezug auf die Presse hervor - die Erfindung der Schrift - Gutenbergs künstliche Druckform - und die Entdeckung, wie die *Natur selbst zum Drucke* sich hingibt." Die Folgezeit hat diese Selbstbeurteilung nicht ratifiziert. Auch der Ausgang der Aktion betreffs der Freigebung dieser Erfindung war nicht ganz der erwartete. Die "Wiener Zeitung" vom 3 Mai 1853 veröffentlichte ein Handschreiben, durch welches

die Erfindung des Naturselbstdruckes wegen ihrer Wichtigkeit und allgemeinen Nützlichkeit zur allgemeinen Benutzung freigegeben wurde. Gleichzeitig erhielt *Auer* den Eisernen Kronen - Orden und der ausdrücklich als Miterfinder bezeichnete Faktor *Worring* das Goldene Verdienstkreuz, letzterer überdies noch eine Geldbelohnung von tausend Gulden. Von einer vorausgehenden Ablösung der Erfindung war keine Rede. Da nun ein Verzicht wohl nur vom Privilegiumsinhaber ausgehen kann und die kaiserliche Freigebung einer patentierten Erfindung keineswegs eine Institution des Privilegienrechtes war, so erschien dieser übrigens auch wirklich vereinzelt gebliebene Fall als etwas ganz Singuläres. Die auf den ersten Blick befremdliche Lösung, die er gefunden, dürfte wohl nicht ohne Zusammenhang damit gewesen sein, daß die Sache auch einige gewichtige Haken hatte.

Die Priorität *Auers* hinsichtlich der Idee steht wohl fest; die auf *Worring* zurückzuführende Abpressung in Blei ist aber eine solche Verwirklichung der Grundidee, daß sie ganz wohl für sich als eine Erfindung angesehen werden könnte. Die Bezeichnung beider als Miterfinder erschien sonach als ein die genaue Lösung der Frage umgehender Ausweg. Eine ähnliche Bewandnis scheint es auch mit der Freigebung der Erfindung gehabt zu haben. Die Hof- und Staatsdruckerei soll nicht nur den Bedürfnissen der Verwaltung dienen, sondern auch eine Musteranstalt sein. Daher fallen Vervollkommnungen der graphischen Fächer direkt in ihre Aufgabe und es läßt sich die Ansicht vertreten, daß gemachte Fortschritte als Erfindungen der Anstalt und nicht als Erfindungen der einzelnen Angestellten anzusehen seien. Allerdings kann man nicht sagen, daß es zu den Dienstpflichten der letzteren gehöre, neue Erfindungen zu machen: noch weniger aber kann es ihnen zukommen, sich solche als eigene Erfindungen patentieren zu lassen. Die Erwerbung eines persönlichen Privilegiums auf den Naturselbstdruck war von diesem Gesichtspunkte aus kein ganz einwandfreier Schritt. Gerade der Fall *Auer-Worring* läßt es erkennen, welche Schwierigkeiten in Hinsicht auf eine persönliche Privilegierung aus dem bei einer Staatsanstalt regelmäßig vorkommenden Zusammenwirken mehrerer Personen und aus deren dienstlichem Verhältnisse zueinander entstehen. Die Freigebung der Erfindung des Naturselbstdruckes war angesichts dessen wohl der angemessenste Ausweg. Diese Lösung des gordischen Knotens ließ dann ein Vorkommnis, dessen *Auer* noch später nicht ohne Bitterkeit gedachte, als bedeutungslos erscheinen: nämlich, daß der Engländer *Bradbury*, dem *Auer* bereitwilligst alle Einrichtungen der Anstaltvorgezeigt und auch die neue Erfindung vordemonstriert hatte, nach Hause zurückgekehrt, im eigenen Namen für England ein Patent auf den Naturselbstdruck nahm.

Der Naturselbstdruck eignete sich insbesondere zur Abbildung von Laubblättern, deren so überaus feines Geäder in naturgetreuer Weise reproduziert wurde. In dieser speziellen Anwendung hat der Naturselbstdruck auch bei der Herstellung der österreichischen Stempelmarken durch längere Zeit eine wesentliche Rolle gespielt und hat er bei dieser wichtigsten seiner Anwendungsarten

auch seinerseits eine zweckentsprechende Umgestaltung (vom Kupferdruck in den Buchdruck) erfahren. Nach der Sachlage dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß *Auer* es war, der die Anwendung des neuentdeckten Naturselbstdruckes auf die zu schaffenden Stempelmarken in Anregung brachte: eine positive aktenmäßige Nachricht hierüber ist aber nicht zu finden. Überhaupt sind in betreff der technischen Genese der Stempelmarken nur ganz wenige und lückenhafte Aufzeichnungen gemacht worden. Fast alles wurde zwischen dem Finanzminister *Baumgartner* und dem Staatsdruckereidirektor *Auer* mündlich ausgemacht. Diese Art der Geschäftsbehandlung dürfte hauptsächlich auf den Umstand zurückzuführen sein, daß *Baumgartner* als Präsident und *Auer* als Mitglied der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, welche im damaligen Österreich den vornehmsten Brennpunkt des geistigen Lebens bildete, miteinander auch andere als die durch das dienstliche Verhältnis gegebenen Berührungspunkte hatten. Der Sache selbst war diese förderliche Art des Zusammenarbeitens der beiden Schöpfer der Stempelmarken bei der Ausgestaltung der aufgegriffenen neuen Idee jedenfalls sehr dienlich. Welcher Anteil an dem gemeinschaftlich erzielten Resultat einem jeden von ihnen zukommt, wird aber bei dieser Sachlage nie völlig klarzustellen sein.

IV. KAPITEL

DIE DREI GENERATIVEN VERHANDLUNGEN

A. DIE TESSINER STEMPELPAPIERFÄLSCHUNGEN

Verfolgt man die aktenmäßigen Verhandlungen, welche zur Schaffung der Stempelmarken geführt haben, bis auf ihre letzten Wurzeln zurück, so findet man, daß *drei* verschiedene Ausgangspunkte in Betracht kommen, von denen ebensoviele ineinander verschlungene generative Aktionen ausgingen, zu welchen schließlich eine vierte Verhandlung (in betreff des Zeitungsstempels) - gleichsam die Generalprobe der Markenidee - hinzutrat.

Der *älteste* dieser Ausgangspunkte war das massenhafte Vorkommen gefälschten Stempelpapiers im lombardo-venetianischen Königreiche und die hierdurch gegebene Notwendigkeit, besondere Vorkehrungen zum Schutze des Gefälles ins Auge zu fassen, nachdem die normalen Mittel sich als unzulänglich erwiesen hatten. Solche Fälschungen waren in diesen Provinzen schon seit ihrer Angliederung an die Monarchie wiederholt vorgekommen. Sie erschienen aber von geringerem Gewichte, so lange dort die aus der Franzosenzeit stammenden Stempelnormen in Geltung blieben, da nach diesen die höchstwertige Gattung des der Nachahmung zunächst ausgesetzten Dimensions- - Vorratstempelpapiers nur 1 Lira 50 Centesimi (seit der im Jahre 1823 erfolgten

Einführung der *Lire austriache* 1 Lira 75 Centesimi) ausmachte. Als jedoch zur Herstellung der Rechtseinheit für das ganze Reich das Stempeltaxgesetz vom 27 Jänner 1840 auch in Lombardo- Venetien eingeführt wurde und damit höherwertige Stempelpapierklassen (bis zu 60 Lire = 20 fl C. M.) geschaffen wurden, erhöhte sich die Fälscherprämie sehr erheblich. Schon kurze Zeit darauf kamen Gerüchte in Umlauf, daß man Stempelpapier unter der Hand zum halben Nennwerte zu kaufen bekomme; dasselbe würde im benachbarten schweizerischen Kanton Tessin geradezu fabriksmäßig hergestellt und von Schmugglern heimlich über die Grenze gebracht. Es bedurfte längerer Zeit, ehe die Behörden diesen Gerüchten näher auf den Grund zu kommen vermochten. Im Jahre 1842 gelang es, einer Partie solchen Papiers habhaft zu werden. Die Sache führte jedoch fürs erste zu nichts. Sie nahm nämlich einen für den vormärzlichen Amtsgang charakteristischen Verlauf: beim Mangel einer speziellen Kompetenzvorschrift enthielt sich jede der beteiligten Behörden einer Meinungsäußerung darüber, ob überhaupt eine Fälschung vorliege, und wurden die *corpora delicti* mehrfach hin - und hergeschickt, bis schließlich alles im Sande verlief. Bemerkenswert ist aus dieser ältesten Verhandlung nur die von *Baron Schwaben* geäußerte Vermutung, es könne das den Gerüchten zufolge zum halben Preise ausgetobene Papier an sich wohl echt, aber auf die Weise verfälscht sein, daß die Schrift von gebrauchten Bogen auf chemischem Wege entfernt wurde, wie Derartiges dem Vernehmen nach in Frankreich geschehe. Der um sein fachliches Gutachten angegangene Regierungsrat *Prechtl* vom Wiener Polytechnischen Institut bestritt rundweg die Möglichkeit einer solchen "Ausbleichung".

Nach einigen weiteren Jahren hatte das Vorkommen des falschen Stempelpapiers neuerlich so großen Umfang angenommen und die Behörden hatten davon so handgreifliche Beweise erlangt, daß es jetzt endlich zum gerichtlichen Einschreiten gegen mehrere Verkäufer von solchen Falsifikaten und zu diplomatischen Schritten bei der Kantonsregierung kam, um diese zum Vorgehen gegen die Fälscher zu veranlassen. Das Verhältnis zu diesem benachbarten Kanton war damals überaus gespannt. Es hatte dort nicht nur diese Malversation ihren Sitz, sondern es wurde von dort aus auch eine rege revolutionäre Propaganda und Hand in Hand damit ein nicht minder reger Warenschmuggel nach der Lombardei betrieben. Die Sache gedieh bis zur Erwägung der Aufstellung eines Militärkordons als Koerzitivmaßregel. Unter dieser Pression ging die Kantonsregierung endlich an die verlangte Verfolgung der Stempelpapierfälscher, aber wohl ohne den rechten Eifer. Hausdurchsuchungen beim Buchdrucker *Francesco Gianelli* in Locarno und in einer Papierfabrik in Mendrisio blieben erfolglos. Der Vizekönig Erzherzog *Rainer* hielt die Gefährdung des Staatsschatzes durch diese Fälschungen für so erheblich, daß er angesichts der aufliegenden Fruchtlosigkeit der Repressionsversuche geeignete Präventivmaßregeln in Vorschlag brachte. Es sollte alles im Lande vorhandene Vorratsstempelpapier von den Verschleißern eingezogen, mit dem (für den Erfüllungsstempel vorgesehenen)

Kontrollstempel bezeichnet und dann wieder hinausgegeben werden, so daß das eingeschmuggelte, in den Händen unbefugter Personen befindliche falsche Stempelpapier am Mangel dieses Beidruckes für jedermann leicht kenntlich gewesen wäre. Nach der Durchführung dieser provisorischen Maßnahme sollte aber ein Wechsel der Stempelzeichnungen vorgenommen werden und war geplant, zur Erschwerung der Nachahmung für die neuen Stempel besonders künstliche Zeichnungen zu wählen. Diese energischen Maßnahmen fanden die prinzipielle Billigung der Hofkammer, scheiterten aber am Verhalten der beiden Kameralmagistrate in Mailand und Venedig. Es ist ganz erstaunlich, welche Schwierigkeiten seitens dieser Provinzialbehörden erhoben wurden. Die ganze Sache wurde als bedeutungslos und bereits wirksam unterdrückt hingestellt, mit endlosen Schreibereien verschleppt und förmlich totgeredet. Der Plan, neue Stempelzeichen einzuführen, gedieh bis zur Entwerfung und Vorlage neuer Zeichnungen an die Hofkammer. Beide Provinzialbehörden hatten ihre Münzämter zur Anfertigung von Entwürfen herangezogen. Die Zeichnungen des Graveurs *Francesco Stiore* von der Zecca in Venedig waren von solcher Simplizität, daß es von vornherein als ein verfehltes Beginnen erscheinen mußte, die bereits bestehenden Stempel, von denen insbesondere die höheren, nach den künstlerischen Entwürfen des oben als Erfinders von Stempelmaschinen erwähnten *Franz Xaver Wurm* angefertigten Klassen recht schwierig nachzumachen waren, durch so primitive Zeichen ersetzen zu wollen. Die Entwürfe der in der Lombardei einzuführenden Stempel dagegen, welche der Obergraveur *Luigi Cossa* von der Mailänder Zecca angefertigt hatte, waren wohl von feinerem Geschmack und in künstlerischer Art konzipiert. Es mochte aber mit dem Berufe ihres Autors und mit dessen Mangel an Erfahrungen bezüglich der Bedürfnisse des Stempelwesens zusammenhängen, daß diese Zeichnungen sich vielleicht für Münzprägungen geeignet hätten, der etwas robusteren Technik der Stempelsignatur aber nicht entsprachen. In diesen Sinne lautete auch ein Gutachten des Professors *Georg Altmütter* vom Wiener Polytechnischen Institut.

Die Verhandlung hierüber gelangte am 28 Februar 1848 an die Hofkammer. Dieses Datum dürfte für sich allein schon genügen, um es verständlich erscheinen zu lassen, daß der Akt ohne eine Erledigung liegen blieb. Die Revolution, die Auflösung der Hofkammer, die Errichtung des Finanzministeriums und alles, was damit zusammenhing, verzögerten die weitere Verfolgung der Angelegenheit bis zum November 1851, wo sie wieder aufgenommen wurde. Veranlaßt wurde letzteres durch den Umstand, daß in diesem Jahre eine neue und diesmal erfolgreichere Aktion gegen die im Kanton Tessin fortdauernde Erzeugung des falschen Stempelpapiers durchgeführt wurde. Die Wirren der Zwischenzeit hatten zur Folge gehabt, daß nunmehr die Staatspolizei mit ihrem Apparat, ihrer größeren Macht und ihren ausgiebigeren Mitteln das lombardisch-venetianische Königreich intensiver in ihren Wirkungsbereich gezogen hatte. Sie konnte jetzt in Hinsicht auf diese Fälschungen allerdings mehr ausrichten, als dies den Finanzbehörden möglich gewesen war. Ein mit

ausreichenden Mitteln ausgestatteter Konfident setzte sich in Tessin mit *Francesco Gianelli*, welcher inzwischen im Jahre 1849 in Mailand wegen der Stempelfälschungen eingezogen worden war, aber aus der Untersuchungshaft entkam, in Verbindung und erwarb von ihm 1207 Bogen Falsifikate verschiedener Stempelkategorien. Da gleichzeitig hervorkam, daß die Fälscher ihre Tätigkeit auch auf die Nachmachung von Banknoten erstreckt hatten, wurde ein wirksamerer Weg eingeschlagen. Es gelang, zwei schweizerische Funktionäre in Lugano zugewinnen. Sie schritten energisch ein und entdeckten in Lugano selbst, wo *Gianelli* eine förmliche Verschleißstelle eingerichtet hatte, erhebliche Vorräte an gestempeltem Papier, in Bellinzona aber die Fälscherwerkstätte, wo auch Vorrichtungen zur Nachmachung von Banknoten gefunden wurden. *Francesco Gianelli* vermochte zu entfliehen, mehrere Mitschuldige wurden ergriffen. Ebenso konnte eine Reihe von Teilnehmern in der Lombardei verhaftet werden.

B. DIE VERSCHMELZUNG DES ZENTRALSTEMPELAMTES MIT DER HOF- UND STAATSDRUCKEREI

Schon die ersten Nachrichten vom neuerlichen Auftauchen der in der Schweiz fabrizierten falschen Stempelpapiere veranlaßten, wie erwähnt, im November 1851 die Wiederaufnahme der ruhenden Verhandlung über die Änderung der Stempelzeichen.

Gleichzeitig wurde auch eine *zweite* Angelegenheit, die damals ebenfalls bereits zwei Jahre unerledigt gelegen hatte, wieder in Angriff genommen. Im Jahre 1847 war die Eingliederung der Stempelämter in den Konkretalstatus der ausübenden Gefällsämter genehmigt worden. Da man sich mit der Durchführung nicht beeilte, meldeten sich im Jahre 1849 zwei Angestellte des Wiener Zentralstempelamtes und baten um Beschleunigung ihrer Einreihung. Die Hofkammer mochte aber, da zu dieser Zeit die Gebührenreform schon in absehbare Nähe gerückt erschien und man mit einer Rückwirkung derselben auf die Stempelämter rechnen mußte, in zwölfter Stunde keine organisatorischen Maßnahmen treffen. Es wurde daher ein sogenannter "Tempozug" gemacht und von *Auer* ein Gutachten abverlangt. Als Anlaß wurde angeführt, daß *Baumgartner* (der damals noch Sektionschef war) bei einer nicht näher bezeichneten Gelegenheit angeregt hätte, das Zentralstempelamt mit der Hof- und Staatsdruckerei zu vereinigen; die gleiche Idee hätten noch früher einige Votanten der Wiener Kameralgefällenverwaltung ausgesprochen: wann und wo, wird nicht gesagt. Die Idee dieser Verschmelzung war durch die Verwandtschaft der beiden Betriebe veranlaßt: es lag nahe anzunehmen, daß die Staatsdruckerei das Bedrucken der Papierbogen mit den Stempelzeichen ohne weiteres besorgen könne und daß dabei überdies zwei wesentliche Vorteile zu erreichen wären: vom typographisch geschulten Druckereipersonale könnte die Herstellung

besserer Abdrücke erwartet werden als von der rein handwerksmäßigen Routine der Stempler; überdies aber müßte auch der Anschluß der Stempelerzeugung an den beider Hof- und Staatsdruckerei bereits bestehenden Dampfbetrieb verbilligend wirken. Diese Druckerei, welche beim Amtsantritte *Auers* im Jahre 1841 bloß 45 Arbeiter und nebst einigen Handpressen nur zwei Schnellpressen hatte, erfuhr namentlich seit der Revolution eine rapide Vergrößerung; 1849 zählte sie bereits 400 Arbeiter und 17 Schnellpressen. Der Druck der neuausgegebenen Schuldtitres, insbesondere aber das Reichsgesetzblatt, das in 70,000 Exemplaren und in zehn Sprachen erschien (wobei die anderssprachigen Ausgaben stets auch noch den deutschen Text wiederholten und dadurch wahre Leviathane an Umfang wurden), hatten diese Erweiterung herbeigeführt. Als auch der Dampftrieb installiert wurde, konnte man mit dem Franziskanerklostergebäude in der Singerstraße nur infolge der Einbeziehung aller Hofräume das notdürftige Auslangen finden. Auf diese Raumnot bezog sich nun *Auer* in seinem etwas gewundenen Gutachten. Er bestätigte es, daß die Mitbenutzung der Dampfkraft zweifellos ökonomisch sein würde und daß die Herstellung des Stempelpapiers nach artistischen Zeichnungen und nach einer anderen Druckmethode als bisher einen wirksameren Schutz gegen Nachmachungen gewähren könnte. Es wäre aber ganz unmöglich, im Gebäude der Anstalt den erforderlichen Raum für diesen Dienstzweig zu finden.

Dieser Bericht *Auers* blieb ebenso wie der Akt über die in Lombardo- Venetien einzuführenden neuen Stempelzeichnungen zwei Jahre lang unerledigt liegen. Im November 1851 wurde auf die Nachrichten vom neuerlichen Vorkommen schweizerischer Fälschungen hin eine beide Verhandlungen zusammenfassende Erledigung an *Auer* erlassen. In betreff des Raummangels wurde erklärt, daß der selbe füglich irgendwie zu beheben sein werde und kein Hindernis für eine zweckmäßige Maßnahme bilden könne. Hinsichtlich der Stempelzeichen erging an *Auer* die Einladung, für das Vorratsstempelpapier neue künstlerische Zeichnungen, deren Nachmachung mit den größtmöglichen Schwierigkeiten verbunden wäre, entwerfen zu lassen. Dabei wurde die Absicht geäußert, diese Änderung nicht nur in Lombardo-Venetien, sondern auch in den übrigen Provinzen einschließlich Ungarns samt dessen Nebenländern eintreten zu lassen und überall die gleichen Stempelzeichen einzuführen. Lediglich die Wertangabe sollte - wegen der im lombardisch-venetianischen Königreiche bestehenden Lirawährung - für dieses letztere Gebiet eine besondere sein und auf Lire und Centesimi (statt auf Gulden und Kreuzer) lauten.

Es ist schwer zu verkennen, daß die hier zum ersten Male hervortretende Absicht einer Umgestaltung der Stempelzeichen *für das ganze Reich* durch die konstatierten Fälschungen nicht hinreichend motiviert erscheint. Mochten diese Fälschungen auch einen nicht unerheblichen Umfang erreicht haben, so betrafen sie doch stets nur das lombardisch-venetianische Stempelpapier und kam daher immer nur ein relativ kleiner Teil des ganzen Staatsgebietes in Betracht, da in den altösterreichischen Provinzen sich Fälschungen in keiner Weise

bemerkbar gemacht hatten. Dieser Umstand wird nun in den aktenmäßigen Verhandlungen keineswegs mit der nötigen Klarheit hervorgehoben; im Gegenteil, es wird in der Regel schlechthin von Fälschungen des “k. k. österreichischen Stämpelpapiers” gesprochen, so daß man geradezu Mühe hat, festzuhalten, daß in Wirklichkeit immer nur das partikuläre Stempelpapier der italienischen Provinzen in Bewacht kam. Man kann sich hier dem Eindrucke nicht entziehen, daß dies eine *gewollte* Unklarheit war und daß absichtlich der Schein bestehen gelassen wurde, als handle es sich um eine Schädigung und Gefährdung des Stempelwesens im allgemeinen. Die unausgesprochene Absicht war dabei wohl die, eine Gesamtreform der Stempelzeichen als notwendig erscheinen zu lassen, um bei dieser Gelegenheit die letzten noch bestehenden provinziellen Besonderheiten auf dem Gebiete des Stempelwesens zu beseitigen und die allgemeine Uniformität einzuführen. Dies entsprach offensichtlich den damals auf ihrem Höhepunkte angelangten größterreichischen Tendenzen. Der bereits realisierten materiellen Rechtseinheit auf dem Boden des Stempel und Gebührenwesens sollte sich nun auch die Gleichförmigkeit in der äußeren Erscheinung der Stempelzeichen anreihen.

C. NEUE PRINZIPIEN DER STEMPELZEICHNUNGEN

Die dem Regierungsrate *Auer* vom Finanzministerium bekanntgegebene Absicht, allgemein neue Stempelzeichen einzuführen, war nicht nur durch die vorangedeutete politische Tendenz, sondern auch durch eine *dritte*, seit längerem in Schwebe befindliche Verhandlung veranlaßt.

Als die Redaktionsarbeiten für das neue Gebührengesetz so weit fortgeschritten waren, daß bereits feststand, welche neuen Stempelklassen einzuführen sein würden, und als auch im Prinzip bereits beschlossen war, daß das Gebührengesetz seine Wirksamkeit auf die Länder der ungarischen Krone zu erstrecken haben werde, ließ der Finanzminister *Krauß* zu Ende 1849 Beratungen über die nötigen Anschaffungen an Stempelmaschinen und Signetten abhalten. Hierbei äußerte der den Vorsitz führende Sektionschef *Baumgartner* bemerkenswerte Ansichten über die Technik der Stempelzeichen. Da dies die letzte Phase des Stempelpapierwesens in Österreich war und hier gewissermaßen die Summe der vieljährigen Erfahrungen zum Ausdruck kam, seien diesem Gegenstand einige Worte gewidmet.

Das Stempelgefälle in den deutsch-österreichischen Provinzen war damals hauptsächlich von der (schon oben bei dem Stempelprojekt *Schwabens* erwähnten) Gefahr der sogenannten Stempelübertragung bedroht. Die Malversanten schnitten hochwertige Stempelzeichen aus gebrauchten Bogen heraus und setzten sie in echte Stempelbogen minderer Kategorien, die ganz ungebraucht oder nur soweit ausgefüllt waren, daß ihr Umtausch noch zulässig erschien, wieder ein, nachdem sie aus diesen billigen Bogen die hier aufgedruckten

Stempelzeichen entfernt hatten. Dies wußten sie so geschickt zu machen, daß es nur mit angestrengtester Aufmerksamkeit entdeckt werden konnte. Zum Gelingen dieser Operation war erforderlich, daß der einzusetzende Abdruck stets - und wenn auch nur um ein geringes - größer sei als das Loch in dem zu verwendenden Papierbogen; und ebenso war es ihr förderlich, wenn die Stempelzeichen von glatten, geraden oder runden Randlinien begrenzt waren. Bezüglich der Größe der Stempelzeichen herrschte im älteren österreichischen Stempelwesen der den Fälschern förderliche Grundsatz, daß der höhere Wert eines Stempelzeichens auch in seiner größeren Gestalt zum Ausdrucke kommen solle. Die Emission 1818 brachte Stempel von durchaus gleichem Durchmesser. Da diese Stempel (bis auf drei) sämtlich von ziemlich dicken Kreislinien begrenzt waren, war die Stempelübertragung noch immer ein leichtes. Die Stempelzeichen der Emission 1836 (nach Entwürfen des Zeichners *Rauschenfels von Steinberg*), welche ihrem Grundstocke nach bis 1854 in Geltung blieben, waren bereits von mannigfaltiger Größe und Zeichnung und am äußeren Rande zumeist ausgezackt. Das zum Schutze gegen die Stempelübertragung postulierte Abnehmen des Durchmessers mit dem steigenden Stempelbetrage war zum Teil - leider nur bei den Kreuzerwerten - verwirklicht. Es scheint deshalb, daß bei dieser Emission für die verschiedene Gestaltung der einzelnen Kategorien weniger der Zweck, das Ausschneiden zu erschweren und die Übertragung zu verhindern, maßgebend war, als die Absicht, die leichte Unterscheidbarkeit der Stempelzeichen zu fördern. Bald lehrte auch wirklich die Erfahrung, daß die *Rauschenfelsschen* Zeichnungen den Malversationen nicht vorzubeugen vermochten. In einem einzigen Falle, der im Jahre 1839 entdeckt wurde und wo man auch nur jener Bogen habhaft wurde, die zum Umtausch überreicht worden waren, nicht aber auch jener, die unter der Hand abgesetzt und dann von den Parteien verwendet wurden, betrug der Schaden mehr als 10,000 fl *Franz Xaver Wurm*, der aus diesem Anlasse zu Rate gezogen wurde, schlug in Anbetracht des Umstandes, daß die Mehrzahl der übertragenen Stempel einen runden oder mit wenig Vorsprüngen versehenen Rand besessen hatte, zur künftigen Vermeidung von Mißbräuchen zwei "neue Prinzipien" vor, welche ihrer Originalität halber hier im Wortlaute angeführt werden sollen:

“ a) Der Kreis oder *circulus* ist in der Geometrie die regelmäßigste, aber auch jene Figur, welche gerade ihrer Vollkommenheit und abgeschlossenen Begrenzung wegen, mit der größten Genauigkeit nachgemacht und sei es durch Abdruck oder Ausschnitt leicht übertragen werden kann. Je mehr eine Zeichnung von dieser Regelmäßigkeit dieser gleichförmig ineinander fließenden Begrenzung sich entfernt, und in einzelnen feinen Charakteren ausläuft, die an den äußeren Grenzen in keinem Zusammenhange stehen, desto schwieriger ist deren Nachbildung, beinahe unmöglich eine Übertragung durch Ausschnitt.”

“b) Wird es schwer halten, unter 100,000 Menschen zwei von ganz gleicher Gesichtsbildung zu finden. Ein Resultat, welches selbst den Kräften der Natur zu erreichen schwierig ist, dürfte der Kunstfertigkeit der Menschen unerreichbar

bleiben. Daher es unverkennbar zweckmäßig erschiene, die Liniamente der Stempelzeichnung so viel als möglich durch Gesichtszüge zu markieren.”

Wurm fertigte dann nach diesen Ideen Entwürfe für einen Teil der im Jahre 1840 neugeschaffenen Stempelklassen an und wurden sie sowohl für die deutschen als für die italienischen Provinzen akzeptiert. Die Zeichnungen stellen sich als kunstvolle Verschlingungen von Blättern, Arabesken und Linien dar, in denen bei näherem Zusehen zahlreiche Profile menschlicher Gesichter zu erkennen sind. Unwillkürlich muß man dabei an die spukhafte Phantastik *E. T. A. Hoffmanns* denken und würde in der tatsächlichen Annahme einer Einwirkung seiner Manier wohl kaum fehlgehen. *Wurm* besaß eine phänomenale Virtuosität im Zeichnen von Gesichtsprofilen. Jeder Strich, jede Linie, die er macht, formt sich ihm fast unwillkürlich zu einem deutlichen Profil, das oft sogar einen charakteristischen Ausdruck besitzt. Dieser Reichtum seiner Gestaltungskraft tritt namentlich in den Originalzeichnungen zutage; in der Ausführung durch den Graveur wurde alles derber und plumper und gibt ein Stempelabdruck kaum noch eine richtige Vorstellung von den reizvollen Entwürfen.

Es bedarf keiner besonderen Hervorhebung, daß der Schutz gegen Fälschungen, welcher in der Anbringung von Gesichtern deswegen gelegen ist, weil unser Auge schon die leisesten Abweichungen von dem gewohnten Anblicke als einen veränderten Gesichtsausdruck wahrnimmt, insbesondere im Münzwesen eine altbekannte Sache ist. Auf dem Gebiete der gedruckten Wertzeichen aber dürfte dem Ingenieur *Wurm* bezüglich dieses auf dem Physiognomiengedächtnisse aufgebauten Schutzmittels die Priorität gebühren.

Boten die neuen Stempel durch die “mit Arabesken oder Blättern maskierten Gesichtszüge” einen wirksamen Schutz gegen die Nachahmung, so sicherte der Umstand, daß ihre äußere Kontur nicht durch eine regelmäßige, ununterbrochene, in sich selbst glatt zurücklaufende Linie gebildet wurde, vielmehr durchwegs aus Spitzen und selbst aus einzelnen geschlungenen und nach außen verlaufenden, an Blumenranken erinnernden Linien bestand, sowie daß die Wertlegende ganz außerhalb der Zeichnung angebracht war, ziemlich zuverlässig gegen das Ausschneiden und Übertragen.

Wurm machte im Stempelwesen gewissermaßen Schule. Bei der vorerwähnten Beratung im Dezember 1849 lagen Zeichnungen vor, die vom Hofgraveur *Josef Radnitzky* herrührten. Eine Serie dieser Entwürfe war im Geschmacke *Wurms* gehalten. Die Zeichnungen bestanden aus Blattornamenten von vollendeter Schönheit, in denen man bei aufmerksamerem Betrachten vereinzelt Gesichtsprofile wahrnehmen kann, allerdings rarer als in den *Wurmschen* Stempeln, und zugleich in ihrer Anbringung ziemlich unmotiviert und gezwungen. Diese Serie glich den *Wurmschen* Zeichnungen auch darin, daß die Wertlegende außerhalb der Zeichnung ganz freistehend angebracht war. Aus dem Umstande, daß die *Radnitzkyschen* Entwürfe gerade jene Werte betrafen, für welche im Jahre 1840 die *Rauschenfelsschen* Zeichnungen neben

den neuen *Wurmschen* Stempeln beibehalten worden waren, geht hervor, daß zu irgend einem Zeitpunkte nach 1840 die Absicht bestanden haben muß, sämtliche Stempelzeichen nach den *Wurmschen* Ideen am zugestalten.

Eine zweite Serie von Entwürfen *Radnitzkys* ist eigens für die im Dezember 1849 abgehaltene Verhandlung angefertigt worden und betrifft jene Stempelklassen, welche durch das Gebührengesetz für die deutschen und italienischen Provinzen (für letztere in der österreichischen Lirawährung) neu geschaffen werden sollten. Es steht zu vermuten, daß *Radnitzky* für dieselben von *Baumgartner* einige Andeutungen erhalten hatte, nach denen er sich zu richten suchte.

Bezüglich der ersterwähnten Serie verurteilte *Baumgartner* beider Verhandlung die freistehenden Wertbezeichnungen und hielt es für geraten, sie in die Zeichnung selbst, und zwar in rastrierte Felder zu verlegen. Diesem Postulat entsprachen die Zeichnungen der zweiten Serie bereits insoweit, als alle Legenden innerhalb der Stempelzeichnungen angebracht waren, und zwar in besonderen Feldern oder Spruchbändern, die zum Teil auch mit feinen Parallelstrichen rastriert erscheinen. Dieser Ansicht *Baumgartners* kann nicht unbedingt und für alle Fälle beigetreten werden. Die freistehenden Wertlegenden erschweren die Stempelübertragung für jeden Fälscher so lange, als er sich darauf kapriziert, die Wörter zugleich mit auszuschneiden. Läßt er sie aber auf dem Stempelbogen zurück und verfügt er über typographische Behelfe - was aber doch nicht leicht der Fall sein wird -, so kann es nicht viel Schwierigkeiten machen, zum übertragenen Stempel eine neue Legende hinzuzudrucken.

Einem weiteren, von *Baumgartner* als sehr wichtig bezeichneten Erfordernisse: daß die Stempelzeichen am Rande in Spitzen und Zacken auslaufen sollten, entsprachen alle damals vorliegenden Entwürfe. Dagegen war dies ganz und gar nicht der Fall bezüglich des von ihm am meisten betonten Momentes, daß der Durchmesser der Zeichnung immer kleiner werden solle, je höher der Wert des Stempelzeichens sei. *Radnitzkys* Zeichnungen hatten so ziemlich alle den gleichen Durchmesser; der Entwurf für den 1kr- (5 *Centesimi*-) Stempel war sogar auffallend kleiner. Von der Anbringung menschlicher Gesichter in den Stempelzeichnungen scheint *Baumgartner* nichts gehalten zu haben; er schweigt hierüber und fehlen solche Gesichter auch vollständig in der zweiten Serie der *Radnitzkyschen* Entwürfe.

Bevor *Baumgartner* das über diese Beratung verfaßte Referat dem Finanzminister abgab, setzte er noch folgende Bemerkungen bei: "Die Signette lassen sich schneller und mit den geringsten Kosten in Holz schneiden und dann auf galvanoplastischem Wege vervielfältigen. Darum glaube ich auf diese Art der Erzeugung einraten zu sollen. Allein damit ist nicht alles geschehen, da doch einmal in das Wesen der Stempelerzeugung ein System gebracht werden muß. Die Übertragung der Vorratstempelerzeugung an die Staatsdruckerei, die Benützung typographischer Schnellpressen sind unerläßliche Verfügungen für einen besseren Zustand der Dinge." Der Finanzminister billigte diese Bemerkungen.

kungen und ordnete die Vorlage von Erledigungsentwürfen im Sinne derselben an. Da er aber im kurzen Wege selbst eine Auswahl aus den *Radnitzkyschen* Entwürfen traf und da sodann unter anderen Exhibitzahlen die Bestellung der erforderlichen Signetten ohne eine Modifikation der Zeichnungen stattfand, so blieb der Auftrag des Ministers bis auf weiteres unvollzogen und hatte es vorläufig bei der prinzipiellen Billigung der Ideen *Baumgartners* sein Bewenden.

V.KAPITEL

AUERS VORSCHLÄGE

Als *Baumgartner* am 27 Februar 1851 Finanzminister wurde, waren alle vorgenannten Angelegenheiten, die Abhilfe gegen die Stempelfälschungen, die Statusregulierung des Zentralstempelamtes und seine Verschmelzung mit der Hof- und Staatsdruckerei und endlich die Frage der geeignetsten Gestaltung der Stempelzeichen, noch in Schweben. *Auer* ging nun mehr daran, die von ihm abgeforderte Äußerung über neue Stempelzeichnungen für das ganze Reich und über die intendierte Übertragung der Stempelerzeugung an die Staatsdruckerei zu erstatten und legte am 24. Jänner 1852 seinen ausführlichen Bericht vor. Darin brachte er die Ansicht zum Ausdruck, daß der angestrebten Sicherheit gegen Nachmachungen dadurch nicht viel geholfen wäre, wenn man sich bloß auf die Wahl neuer künstlerischer Muster für die Stempelzeichen beschränken, es aber sonst beim alten lassen wollte. Es müßte vielmehr auch eine andere graphische Herstellungsmethode gewählt werden. Da eine solche aber notwendig mehr koste als der bisherige Herstellungsprozeß, so ergebe sich hieraus, namentlich auch wenn an die gestiegenen Papierpreise gedacht werde, ein Hindernis gegen die Reform, da ja die Staatsverwaltung das Stempelpapier der untersten Kategorie zu 3kr, welches schon an sich bei der Papieranschaffung fast 1kr koste, füglich nicht zu den Selbstkosten abgeben könne. Eine Lösung des Problems, die höheren Kosten zu vermeiden und doch auch die Stempel unter Anwendung größerer Kunstleistung herzustellen, sehe er in der sich ihm aufdrängenden Idee des *Markenwesens*. Da man leicht 200 Marken auf einen Bogen drucken könne, würden sich die Papierauslagen sehr ermäßigen. Dazu käme eine weitere große Ersparnis, da fast alle Stempelämter aufgelassen werden könnten. In Hinsicht auf die Sicherheit gegen Fälschungen würden die Stempelmarken bei künstlerischer Ausstattung und Herstellung mittels "doppelten Druckes" vollauf entsprechen. Schon die auf kleinere Beträge lautenden und daher keinen erheblicheren Herstellungsaufwand vertragenden Postmarken hätten sich trotz der fast überstürzten Anfertigung bewährt und es hätten sich keine eigentlichen Falsifikate ergeben.

Um darzulegen, wie er sich die technische Ausstattung denke, legte *Auer* Musterabdrücke von einer Zeichnung vor, deren Anfertigung er veranlaßt hatte.

Die kreisrunde Zeichnung enthielt zwei übereinander angeordnete architektonisch gestaltete Schriftfelder, an welche sich (heraldisch) rechts ein Putte mit einem Gesetzbuche und links ein Putte mit einem Schwerte lehnten. Hier sei gestattet, folgendes anzumerken. Mag es Zufall oder Spielerei seitens des Kupferstechers sein: der um die Leibesmitte des letzteren Putten flatternde Zipfel der Bekleidung endigt ganz deutlich mit einem totenkopffähnlichen Gesicht, der des anderen Putten aber weist eine Physiognomie ähnlich der bekannten des *rè galantuomo* auf, wie man leicht zu erkennen vermag, wenn man die Zeichnung so stürzt, daß die Legende von unten nach oben verläuft.

Auer spricht sich in seinem Berichte überaus lobend über die artistische Vollendung dieses Entwurfes aus und erwartet davon eine bedeutende Erschwerung der Falsifikation. In gleicher Richtung sollte auch dasjenige wirken, was *Auer* als



**Auers Vorschlag für
Stempelpapier oder Marken.**

Doppeldruck bezeichnete. Das Muster ist nämlich hinsichtlich der ornamentalen Zeichnung in Kupferdruck hergestellt; der darin angebrachte Text dagegen ist mit Lettern hineingedruckt. Diese Verbindung von Kupferstich und Buchdruck würde die heimliche Nachmachung sehr erschweren, weil dem Graveur, Lithographen oder Kupferstecher selten eine Buchdruckerpresse zur Verfügung stehe, und umgekehrt. Künstler von diesen beiden verschiedenen Kunstzweigen müßten bei einer Fälschung zusammenwirken, was doch nicht so leicht vorkommen könne. Diese Zeichnung könnte für alle

Wertstufen verwendet werden, und zwar für niedrigere Werte in kleinerer, für höhere aber in beliebig vergrößerter Gestalt. Falls sie zur Herstellung von Marken dienen sollte, so wäre "ein zackenförmiger Ausschnitt" anzuwenden, "damit durch das festere Ankleben der vielen kantigen Ausläufe das Abnehmen und zweimalige Gebrauchen verhindert oder doch erschwert werde; auch wäre in diesem Falle die runde Form wegen des schwereren Ausschneidens der viereckigen Gestalt vorzuziehen". Es ist nicht ganz klar, was *Auer* mit diesem Satze meinte. Vermutlich dachte er sich die Marken in ähnlicher Form wie die Siegelmarken, die am Rücken von Briefkuverts befestigt werden: diese haben eine runde Gestalt, sind aber zugleich auch am Rande mit konvexen oder konkaven Zacken versehen. In einem späteren Akte aus dem Jahre 1864 wird darauf angespielt, daß die Randzacken, welche in der Folge konkav gestaltet waren, bei der Einführung der Stempelmarken als ein Mittel zur Verhinderung der wiederholten Verwendung angesehen worden seien. Bei Stempelmarken mit geschnittenen Rändern - wie die ersten Briefmarken sie hatten - könnten nämlich beim Überschreiben die Schriftzüge absichtlich nur mit ihren äußersten Spitzen über den weißen Rand geschrieben und diese Striche dann durch Schmäler-

schneiden der Ränder entfernt werden. Auf diese Möglichkeit bezieht sich *Auer* hier sicher nicht, weil er ausdrücklich nur von der Erschwerung der Ablösung durch das feste Anhaften der Ausläufe spricht.

Die Anwendung des farblosen Reliefdruckes (“trockene Prägung”) hielt *Auer* bei Stempelmarken nicht für ratsam, weil das Nachstechen keinem Graveur schwerfalle und jede der häufigen Siegelpressen zur Bewirkung des Reliefdruckes geeignet sei; auch würde die Prägung an Deutlichkeit verlieren, wenn die Marken bei der Leimung und beim Aufkleben an der Rückseite befeuchtet werden. Diese Bemerkung war nach zwei Seiten hin gemünzt. Einerseits sollte sie es begründen, warum der vorgelegte Entwurf keinen Reliefdruck enthielt, während ein solcher bei den Stempelpapierzeichen seit 1802 angewendet wurde und auch bei den in Verhandlung stehenden Entwürfen der Münzämter von Mailand und Venedig vorgesehen war; andererseits aber zielte sie auf das obenerwähnte Briefmarkenprojekt *Schwabens* ab, welchem gegenüber *Auer* in einem an das Handelsministerium erstatteten Gutachten die leichte Nachahmbarkeit als Mangel hervorgehoben hatte. *Schwaben* hatte seinerseits diese Idee dem ihm wohl vertrauten Stempelwesen entnommen. Bei letzterem hatte der Reliefdruck allerdings eine wichtige Aufgabe gegenüber etwaigen Malversationsversuchen der Stempelorgane gehabt. Von den Partien der Stempelsignetten, welche zur Herstellung des Schwarzdruckes eingefärbt werden mußten, konnte man nämlich leicht genügend reine Abklatsche erzielen, ohne daß das Zählwerk der Stempelmaschine funktionierte, indem man einen Bogen vorsichtig an das gefärbte Signett andrückte. Zur Erzeugung des Reliefs aber gehörte ein kräftiger Druck: drückte man, um ihn zu erhalten, stärker an das Signett an, so spielte das Zählwerk und der Stempler mußte für einen Abdruck aufkommen.

Auer empfahl die von ihm vorgelegte Zeichnung erwähntermäßen auch für den Fall, daß das Finanzministerium sich nicht zur Annahme des Markensystems entschließen würde. Doch hob er hervor, daß zur Herstellung von Abdrücken nach dieser Zeichnung auf jeden Fall Kupferdruckpressen nötig sein würden. Sollte dann jeder Bogen nur mit *einem* Stempelzeichen bedruckt werden, so könnte der Bedarf nur langsam und mit erheblichen Kosten hergestellt werden, und wäre eine Vermehrung der Pressen der Staatsdruckerei sowie eine Erweiterung der Ubikationen unausweichlich; wogegen die Hof- und Staatsdruckerei die Stempelmarkenerzeugung ohne weiteres mit ihrer bereits vorhandenen Einrichtung übernehmen könnte. Wollte man jedoch nicht nur beim Stempelpapier verbleiben, sondern es auch weiterhin mit den bisherigen Stempelmaschinen erzeugen, so würde er geeignete Zeichnungen für neue Stempel vorschlagen.

Bezüglich des dem Berichte *Auers* beigeschlossenen Musters ließ sich nicht mit Positivität feststellen, von wem der zeichnerische Entwurf herrührt und wer ihn in Kupfer gestochen habe. In den Akten ist darüber nichts zu finden. Bezüglich des Zeitpunktes, wann diese Zeichnung angefertigt wurde, ergibt sich als nächstliegende Vermutung, daß *Auer* die diesfälligen Aufträge erteilt

hätte, als er unterm 18 November 1851 die Weisung erhalten hatte, in betreff neuer, schwer nachahmbarer Stempelzeichen Vorschläge zu erstatten. Gegen diese Annahme spricht aber, daß auf dem Stempelzeichen ein weit *früheres* Datum, nämlich der 28. Dezember 1849 ersichtlich ist. Dieses Datum könnte nun allerdings auch ein willkürlich gewähltes sein. Es kommt aber hier noch ein weiteres determinierendes Moment hinzu. Der in dieser Zeichnung angebrachte Text: „Jede stämpelpflichtige Urkunde oder Schrift muß gleich bei der Ausfertigung auf dem mit dem gesetzmässigen Stempel versehenen Papiere geschrieben werden“ entspricht nämlich wortwörtlich dem § 92 des Stempeltaxgesetzes vom 27. Jänner 1840, während der korrespondierende § 21 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 die Fassung etwas geändert hat: „Als Grundsatz hat zu gelten, daß jede stämpelpflichtige Schrift oder Urkunde gleich bei der Ausstellung auf einem mit dem gesetzmässigen Stempel versehenen Papiere geschrieben werden müsse.“ Wäre das fragliche Stempelzeichen in der Zeit vom 18. November 1851 bis 24. Jänner 1852 angefertigt worden, so hätte man doch zweifelsohne den Text des neuen Gesetzes der Legende zugrunde gelegt. Aus der Wahl des älteren Textes ergibt sich die Wahrscheinlichkeit, daß das im neuangefertigten Stempelzeichen angeführte Datum (28. Dezember 1849) tatsächlich die Zeit der Herstellung angibt. Da ferner der Stich der bildlichen Darstellung selbstredend noch vor der Wahl und Zusammensetzung des (im Buchdruck hergestellten) Textes erfolgt sein mußte und einen entsprechenden Zeitaufwand erforderte, so gelangt man zum Schlusse, daß *Auer*, sobald er den Auftrag vom 6. Juli 1849, sich über die Vereinigung des Zentralstempelamtes und der Hof- und Staatsdruckerei zu äußern, erhalten hatte, in umsichtiger Weise sofort auch daran dachte, in welcher Art der Stempelaufdruck in seiner Anstalt zu bewerkstelligen sein würde, und daß er für alle Fälle gleich eine Zeichnung und einen Stich vorbereiten ließ. Diese Stempelzeichnung war daher zunächst nur für Stempelpapier bestimmt. Der Gedanke, dieselbe zur Herstellung von Marken zu verwenden, ist sonach von späterem Datum und wäre in das Ende des Jahres 1851 zu setzen. Ob *Auer* davon Kenntnis hatte, daß die Markenidee zu dieser Zeit bereits von mehreren Seiten vorgebracht worden war, ist nicht mit Bestimmtheit zu sagen. Die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß er hiervon nichts wußte und daß auch er ganz selbständig auf diesen damals sozusagen in der Luft liegenden Gedanken verfallen ist.

VI. KAPITEL

DIE ERSTEN MARKENPROBEN

Auers Anregung in betreff der Stempelmarken wurde bei der Erledigung seines Berichtes vom Finanzministerium abgelehnt, und zwar mit der oberwähnten schärfsten Formulierung, daß die Marken mit den Grundzügen des

Gebührengesetzes und der Sicherheit des Staatsschatzes unvereinbar seien. Diese Fassung wurde vermutlich darum gewählt, weil dies der erste einschlägige prinzipielle Akt war, der dem neuen Finanzminister *Baugartner* zur Approbation vorgelegt wurde. Dem Direktor der Hof- und Staatsdruckerei wurde im bezüglichen Erlasse bedeutet, daß die Beibehaltung des Stempelpapiers als eine entschiedene Sache anzusehen sei, und wurde er abermals aufgefordert, geeignete neue Stempelzeichnungen für das zu erzeugende Vorratsstempelpapier vorzuschlagen.

Diesem vom 9 Februar 1852 datierten Erlasse entsprach *Auer* erst, als er unterm 14. Juli 1852 betrieben worden war. In seinem Berichte vom 28. Juli 1852 betont er neuerlich die Vorteile des Stempelmarkenwesens, schlägt dann aber vor, für das Stempelpapier von 1 fl aufwärts das bereits vorgelegte Stempelzeichen mit Kupfer- und Typendruck zu akzeptieren, wogegen für die niederen Kategorien unter 1 fl die Stempelmaschinen beibehalten werden sollten, da der Erzeugungsaufwand bei Benutzung der Kupfer- und Buchdruckerpressen zehnmal höher sei als bisher, was diese kleinen Stempelklassen nicht vertragen. Nach Bekanntgabe der Beträge der einzelnen Stempelkategorien würde er die erforderlichen Zeichnungen anfertigen lassen.

Die Reinschrift dieses Berichtes liegt in den Akten des Finanzministeriums allerdings vor, trägt aber keinem amtlichen Exhibierungsvermerk. Auf der Außenseite ist von *Baumgartner* mit Bleistift angesetzt: “NB. H. Regierungsrath v. *Auer* zur Rücksprache.” Diese zu Ende Juli 1852 getroffene Anordnung bezeichnet den Zeitpunkt, wo der Minister die weitere Führung der Angelegenheit selbst in die Hand nahm. In diesem Zeitpunkte dürfte der Beschluß, Stempelmarken einzuführen, gefaßt worden sein und die Konzeption einer ungefähren Vorstellung von deren Beschaffenheit stattgefunden haben. Damit stimmt auch der oben erwähnte Umstand überein, daß *Auer* im August 1852 über Auftrag des Finanzministers den *Freiherrn von Schwaben* aufforderte, seine Versuche wieder aufzunehmen. Überaus merkwürdig ist bezüglich des eben erwähnten Aktenstückes nicht nur die unterbliebene Präsentierung, sondern auch der aus einem späteren Akte hervorgehende Umstand, daß der Minister vom Einlangen dieses Berichtes dem zuständigen Departement überhaupt keine Mitteilung zukommen ließ, so daß dasselbe noch ein halbes Jahr später (am 24. Dezember 1852) an *Auer* eine neuerliche Betreibung richtete. Der Minister verhandelte, beriet und beschloß hinsichtlich der technischen Gestaltung der Marken alles persönlich mit *Auer*. Es findet sich deswegen keine aktenmäßige Niederlegung dieser Vorgänge. In den Akten erliegt bloß eine kurze Antwort *Auers* (vom 3 Jänner 1853) auf die letzterwähnte Betreibung, worin er anzeigt, daß er seinen Bericht bereits erstattet hätte, der Finanzminister sich dessen Erledigung aber vorbehalten und denselben sodann ihm “mit mehreren auf die Ausführung dieses Gegenstandes bezughabenden mündlichen Aufträgen wieder zurückgegeben habe. Diese erhaltenen mündlichen Aufträge dürften aber einige Zeit zur Lösung erfordern.” Sodann ist noch eine kurze, gleichfalls nicht exhibierte Relation *Auers* an den

Minister (vom 6 Februar 1853) vorhanden, worin er der kurzwegigen Rückstellung seines Berichtes vom 28 Juli 1852 und eines ihm bei dieser Gelegenheit - also offenbar mündlich bei der vom Minister angeordneten Rücksprache - erteilten Auftrages, neuerdings Proben von Stempelmarken vorzulegen, Erwähnung tut. Diese neuen Stempelzeichen seien *nach den letzten Angaben des Finanzministers ausgeführt* und demselben am 4 Februar 1853 bereits übermittelt worden. Hierbei gedenkt *Auer* auch einer Äußerung des Ministers, daß dieser die Marken nur teilweise und allmählich neben dem Stempelpapier einzuführen gedenke.

Die in diesem Berichte *Auers* erwähnten Probestempelmarken, welche die allerälteste offizielle Verkörperung der Stempelmarkenidee vorstellen, sind erhalten geblieben. Dies geschah darum, weil *Baumgartner* dieselben für so vollkommen ansah, daß er ihre wirkliche Ausführung in dieser Gestalt als ohne weiteres möglich erachtete und sie seinem dem Kaiser unterbreiteten Antrage auf Ersetzung des Stempelpapiers durch Stempelmarken als Beilage anschloß. Diese Beilage gelangte dann mit der Allerhöchsten Entschließung über den "allerunterthänigsten Vortrag" des Ministers an das Finanzministerium zurück und erliegt dieser Bogen mit den daraufgeklebten neunzehn Marken in dessen Akten.

Diese Markenproben geben über manche Dinge Auskunft, von denen die Akten schweigen. Die Zeichnung, welche *Auer* im Berichte vom 24 Jänner 1852 zur allgemeinen Anwendung für Marken und eventuell auch für das Stempelpapier empfohlen hatte, kommt auch da und zwar für den 20 fl Stempel vor, ohne jedoch eine Legende aufzuweisen. Es erscheinen hier aber zugleich noch weitere achtzehn ebenfalls in Kupferstich ausgeführte kreisrunde Zeichnungen für die übrigen Stempelklassen. Jeder Stempel ist von den anderen in der Zeichnung verschieden. Entgegen den für das Stempelpapier adoptierten Grundsätzen ist die Größe der Stempelzeichen nicht verkehrt proportioniert zum vorgestellten Werte, sondern wächst in der Regel mit demselben. Bei Marken, wo die oben erwähnte Gefahr des Ausschneidens kaum mehr ernstlich in Betracht kam, war dies Anwachsen der Bildgröße mit dem Werte ganz unbedenklich und konnte daher als eine natürliche und anschauliche Abstufung sehr wohl gewählt werden.

Die Zeichnung des kleinsten Stempel (zu 3kr C.M.) hat einen Durchmesser von $8\frac{3}{4}$ Linien Wiener Maß; und jene des größten Stempels (zu 20 fl C.M.) einen solchen von 1 Zoll $4\frac{1}{2}$ Linien. Zwischen diesen Grenzen liegen dann die Größen der übrigen siebzehn Stempelbilder. Die Größendifferenz von einem zum andern war aber keineswegs immer dieselbe. Der 4 fl Stempel hatte einen gerade 1 Zoll großen Durchmesser.

Die Zeichnungen der neu hinzugekommenen achtzehn Markenproben sind durchwegs in gleichem Charakter gehalten und - es kann dies ohne weiteres gesagt werden - ebenso vortrefflich wie der Entwurf der 20 fl Zeichnung.

Auch bezüglich dieser achtzehn Zeichnungen ist in den *Akten jener Zeit* keine Erwähnung darüber enthalten, welcher Zeichner sie entworfen und

welcher Kupferstecher sie graviert hätte. Die mündliche Überlieferung bei der Hof- und Staatsdruckerei nennt *Leander Ruß* als den Autor der Zeichnungen. Dafür spricht zunächst, daß er sich "im Gelegenheitsverhältnisse" befand. In den von der Hof- und Staatsdruckerei im Jahre 1853 veröffentlichten Vorträgen *Auers* über die Betätigung der Anstalt auf der Londoner Weltausstellung wird *Leander Ruß* allein und in ehrenvollster Weise als für die Anstalt arbeitender Zeichner genannt. Die bezügliche Stelle lautet: "Wenn ich erwäge, was hat der geistreiche und unerschöpfliche Künstler *Leander Ruß* im Zeitraume von vier Jahren nur allein für die Staatsdruckerei zum Holzschnitt und Kupferstich gezeichnet? Die Kupferstecher *Axmann, Kotterba, Beyer, Leipold, Schindler* und der leider zu früh verstorbene hoffnungsvolle *Frommböck* haben seine Zeichnungen mit Liebe und Hingehung ausgeführt." Einen wertvollen Beleg dafür, daß tatsächlich *Leander Ruß* als Autor der in Frage stehenden Stempelzeichnungen anzusprechen wäre, ergibt eine der eben genannten Publikation beigegebene Abbildung, die von *Leander Ruß* als Zeichner signiert ist. Namentlich auf die Doppeladler, die in den Stempelzeichen und auch in dieser Abbildung angebracht sind, muß hingewiesen werden: es ist überall ganz die Manier von *Ruß*, wie er diesen Adler gleichsam in die Zeichnung hineinhängt, und es ist ebenso jedesmal der bei ihm auch sonst konstatierbare Doppeladler mit dem heraldischen Fehler, daß die Köpfe keine herausgeschlagenen Zungen aufweisen. Auch die in den meisten Zeichnungen vorkommenden Putten deuten auf *Ruß* hin. In dem 20 fl Stempel kommen nun zwar ebenfalls Putten vor; der Doppeladler in dieser Zeichnung weicht aber auffällig von den Adlern in den übrigen achtzehn Stempeln ab. Vor allem ist er nicht in der für *Ruß* charakteristischen Art aufgehängt, sondern in ein weißes Medaillon eingeschlossen. Dann aber bestehen noch folgende wesentliche Unterschiede: das Szepter ist neben dem Reichsschwert deutlich ausgeführt und mit demselben bis an den Rand des Flügels gerückt; die Kollane des Goldenen Vlieses um den Wappenschild fehlt; endlich hat dieser Schild eine andere Form und sind die roten Teile des Bindenschildes durch gekreuzte horizontale und vertikale Striche angedeutet, was bekanntlich in der Heraldik eine ganz andere Tinktur (nicht rot, sondern schwarz) bedeutet. Nichtsdestoweniger bleibt es noch immer möglich und sogar wahrscheinlich, daß auch diese Zeichnung von *Leander Ruß* herrührte. Die Einschließung des Adlers in ein Medaillon kann nämlich auch dadurch veranlaßt gewesen sein, daß diese Zeichnung ursprünglich für Stempelpapier gedacht war. Der Doppeladler ist überhaupt in diese Zeichnung aus dem Grunde aufgenommen worden, weil er beim Stempelpapier traditionell als Mittelstück *in Reliefdruck* eine wesentliche Rolle gespielt hatte. Es konnte daher bei der ersten, zunächst noch ebenfalls für Stempelpapiere destinierten Zeichnung von *Ruß* leicht eine sich mehr an das Herkommen anlehrende Anbringungsart als angemessen erachtet worden sein. Bezüglich der übrigen Verschiedenheiten der Adler aber kommt zu erwägen, daß der 20 fl Stempel, wie der Augenschein lehrt, ganz zweifellos von einer anderen Hand gestochen wurde

als die übrigen achtzehn Stempel. Dieser Kupferstecher konnte dann auch die Adlerzeichnung von *Leander Ruß* eigenmächtig in wesentlichen Stücken abgeändert haben.

Aus viel späterer Zeit, nämlich aus dem Jahre 1876, fand sich in den Akten der Hof- und Staatsdruckerei eine Angabe, welche auf die vorerwähnten Fragen der Autorschaft der ältesten Markenzeichnungen und des Stiches derselben einiges Licht wirft. Derartigen mehr als zwanzig Jahre später auftauchenden aktenmäßigen Nachrichten gegenüber ist zwar in der Regel Vorsicht geboten, da diesfalls öfters Erinnerungsfehler mit unterlaufen. Die auf *Ruß* hindeutende Notiz ist aber so detailliert, daß man sie wohl als authentisch anerkennen muß. Sie lautet: "Laut Quittung des Malers *Leander Ruß* vom 28. September 1852 auf Rechnung des k.k. Finanzministeriums für 10 Stück Originalzeichnungen zu den Stempelmarken 200 fl; laut Quittung des Malers *Leander Ruß* vom 28. Oktober 1852 auf Rechnung des k.k. Finanzministeriums für acht Zeichnungen zu den neuen Stempeln 200 fl" Was bei dieser Nachricht besonders Vertrauen erweckt, ist die Anführung von 18 Zeichnungen; eine lediglich aus der Erinnerung niedergeschriebene Notiz hätte höchstwahrscheinlich 19 Zeichnungen erwähnt. Die älteste Zeichnung mußte aber schon viel früher, ungefähr im Herbst 1849, bezahlt worden sein. In demselben Schriftstück befindet sich auch ein auf den Kupferstecher bezüglicher Passus: "An C. Kotterba am 24. Juni 1853 für 10 Stück Stempelzeichen à fl 35...350 fl" Dies schließt natürlich noch nicht aus, daß die übrigen acht Gravierungen nicht gleichfalls von *Kotterba* hergestellt worden wären. Der gleiche Charakter des Stiches spricht dafür. Der 20 fl Stempel dagegen ist erwähnenswertermaßen aller Wahrscheinlichkeit nach einem anderen Stecher zuzusprechen.

Eine detaillierte Beschreibung der vorerwähnten 19 Zeichnungen würde wohl zu weit führen, da sie alle voneinander verschieden sind. Nur im allgemeinen wäre zu sagen, daß in den Stempeln der Kreuzerkategorien die ornamentalen, in denen der Guldenkategorien die figuralen Darstellungen überwiegen. In sämtlichen Zeichnungen kommt der Doppeladler mindestens einmal vor, die minderen Werte enthalten überdies Köpfe, die höheren ganze Figuren, meist Putten. Bei der Mehrzahl der Zeichnungen ist eine gewisse Zweiteilung des Druckfeldes wahrzunehmen. Beim 20 fl Stempel war sie ursprünglich für die Wertangabe und eine größere Textlegende geplant. In den übrigen Stempeln aber dürfte es hierbei auf die Separierung der Angaben des Wertbetrages und der Währung (Konventionsmünze) abgesehen gewesen sein.

Daß jeder Stempelwert seine besondere Zeichnung haben sollte, war eine Vorstellung, die sich als Frucht reifster Erfahrung auf dem Boden des Stempelpapierwesens entwickelt hatte und jetzt ohne weiteres auf das entstehende Markenwesen übertragen wurde. Die von einem Werte zum andern wechselnden zeichnerischen Darstellungen waren beim Stempelpapier für die leichte Unterscheidbarkeit der einzelnen Stempel notwendig, weil alles andere (namentlich Papier und Druckfarbe) gleichförmig blieb. Da letzteres auch bei der ersten

Ausführung der Stempelmarken zutraf, wurde die große Anzahl differenter Stempelzeichnungen als eine zweckmäßige Einrichtung empfunden.

Mit dem Kapital an Gedanken und Kunst, das in diesen 19 Zeichnungen steckt, kam das Stempelwesen dann durch mehr als zwanzig Jahre aus, da man bei all den späteren, bis zum Jahre 1875 vorgenommenen Veränderungen im Bestande der Stempelzeichen, die sich in nicht geringer Zahl ergaben, mit einer einzigen Ausnahme - dem an seinem Orte zu erwähnenden Einkreuzerstempel vom Jahre 1864 - jedesmal aus dem gleichen Fond schöpfte, indem immer wieder dieselben Zeichnungen adaptiert und verwendet wurden. Während dieser ganzen Zeit war das Gefälle durch die künstlerische Ausführung der Zeichnungen und der Gravierungen gegen Nachmachungen wirksam geschützt. Denn aus der überaus langen Anwendungszeit dieser Stempelzeichen ist kein einziger Fall einer Fälschung bekannt geworden.

In einem Berichte *Auers* vom 24 Februar 1858 an den Finanzminister *Baron Bruck* findet sich allerdings die Erwähnung, daß seit der Einführung der Stempelmarken bei 890 Stück derselben die wiederholte Verwendung konstatiert worden sei "und 9 Stück als falsch erkannt wurden". Da das Finanzministerium Nachmachungen der Stempelzeichen stets mit größtem Nachdruck verfolgte und von einer Fälschung der Stempelmarken aus jener Zeit absolut keine weitere Nachricht vorfindig ist, so muß angenommen werden, daß *Auer* hier etwas anderes gemeint habe. Er dürfte, wie dies damals und auch noch viel später in den Akten öfter der Fall war, "Fälschen" und "Verfälschen" verwechselt haben. Es wäre sonst gar nicht verständlich, wie er in derselben Verhandlung, zu welcher der obenerwähnte Bericht bestimmt war, bei der Sitzung vom 19. Mai 1858, in welcher die verschiedenen Meinungen in betreff der Stempelmarken ziemlich hart aufeinanderstießen, unwidersprochen vorbringen konnte, "die identische Nachahmung der Stempelmarken sei vermöge der Art ihrer Erzeugung auf keine Art möglich".

Hier wäre auch zu erwähnen, daß die Wiener Finanzlandesdirektion, welche als Oberbehörde des für ganz Österreich den Stempelverschleiß vermittelnden Zentralstempelmarken-Verschleißmagazins in der Lage war, gut informiert zu sein, im Jahre 1862 ausdrücklich hervorhob, daß bis dahin noch keine (durch Druck erzeugte) Fälschungen vorgekommen seien. Auch die Hof- und Staatsdruckerei bezeugt dies in zwei Berichten vom Jänner und August 1863 und endlich auch das Finanzministerium selbst im Jahre 1865.

Noch in den letzten Monaten der Frist, während welcher die *Ruß- Kotterbaschen* Stempel in Verwendung standen, hatte die Staatsdruckerei im Jahre 1874 Gelegenheit, sich über diesen Gegenstand nochmals auszusprechen. Auf Grund einer Bestätigung der mit der Markenuntersuchung betrauten Organe, daß ihnen wohl Abänderungen der auf den Marken enthaltenen Wertbeträge, niemals jedoch "eine durch was immer für technische oder chemische Mittel bewerkstelligte Nachahmung der in der Staatsdruckerei erzeugten Stempelmarken vorgekommen" wäre, legte die Druckerei es aktenmäßig nieder, daß Nach-

machungen (eigentliche Fälschungen) von österreichischen Stempelmarken der Staatsdruckerei nicht bekanntgeworden seien.

In betreff der Markenfälschungen (Nachmachungen) - im Gegensatze zur Verfälschung echter Marken - sei noch hervorgehoben, daß hier nach ihrer Wichtigkeit einerseits Nachzeichnungen und anderseits Nachmachungen in einem Vervielfältigungsverfahren (einschließlich der Photographie) auseinanderzuhalten sind, da erstere die weitaus geringere Gefahr für den Staatsschatz vorstellen, weil immer nur je ein einzelnes Stück unter Aufwand einer ganz außerordentlichen und darum überaus seltenen Kunstfertigkeit zustande kommt.

Die von *Baumgartner* seinem alleruntertänigsten Vortrage angeschlossenen und in den Akten erhaltenen Markenproben weisen verschiedene Stadien der Ausführung auf. Die elf Zeichnungen der höheren Werte von 2 fl aufwärts tragen lediglich mit Bleistift den Betrag verzeichnet, auf welchen sie nach ihrer Fertigstellung lauten sollten. Dagegen sind die acht minderen Klassen bereits mit der mittels Kupferdruckes ersichtlich gemachten Wertbezeichnung versehen. Das Stück zu 45kr zeigt dabei den bemerkenswerten Versuch, Frakturschrift anzuwenden. Die Stücke zu 3kr und 30kr enthalten eine kleinere, die übrigen eine größere Schrift. Rings um jedes dieser Zeichen steht eine *eingravierte* Legende: "Der farbige Fortsatz muß vorschriftmässig überschrieben oder überstempelt werden" und die Zahl 185 - offenbar zur Ergänzung auf 1853 oder 1854 bestimmt, also ein Nachklang der auf dem 20 fl Stempel *per extensum* angebrachten Datierung.

Der Umstand, daß (wenn vom 20 fl Stempel abgesehen wird) zehn Stempelzeichen in halbfertigem Zustande abgedruckt wurden, während bei acht Stempeln schon die Wert - und Randlegenden gestochen waren, könnte mit der oben angeführten Erwähnung, daß am 24. Juni 1853 an *C. Kotterba* für zehn Stücke Stempelzeichen 350 fl bezahlt worden seien, in Verbindung gebracht und diese Erwähnung eben auf die zehn Zeichnungen ohne Legende bezogen werden. Der Stich der acht Stempel für die unteren Klassen bis einschließlich 2 fl würde daher einer früheren Zeit angehören.

Die kreisrunde Gestalt, welche die schon mit der direkten Bestimmung für Stempelmarken entworfenen 18 Zeichnungen festhielten, zeigt, wie tief und untrennbar im Vorstellungsvermögen die Begriffe Stempelzeichen und Kreisförmigkeit verbunden waren. In Wirklichkeit bestand diesfalls aber kein notwendiger Nexus, da die Kreisgestalt im Jahre 1802 nur zufällig entstand, weil man die Vorrats - und Erfüllungsstempel äußerlich verschieden gestalten wollte und für erstere die runde, für letztere aber die viereckige Form wählte. Es dauerte dann noch lange, ehe man (von 1864 an) zur Erkenntnis kam, daß die Stempelmarken ohne weiteres eine andersgestaltete Zeichnung besitzen könnten und daß eine viereckige Zeichnung der notwendig viereckigen Form der Markenblättchen besser entspreche und daher eigentlich allein angemessen sei.

War die vom Stempelpapier herstammende Kreisform der Zeichnungen noch ein Gegenstand, der lediglich vom künstlerischen und ästhetischen Stand-

punkte in Betracht kam, so hatte dagegen die erwähnte, gleichfalls dem Ideenkreise des Papierstempels angehörende Abstufung des Durchmessers der Zeichnungen sehr wichtige praktische Folgen, da sie sich bei der Herstellung und beim Vertriebe der infolgedessen verschiedenen großen Marken der einzelnen Werte hinderlich geltend machte und den erforderlichen Aufwand erhöhte. Es bedurfte geraumer Zeit, ehe man sich hierüber klar wurde, um dann aber (1875), wie es gewöhnlich zu geschehen pflegt, in das andere Extrem, nämlich in eine zu weit gehende Gleichförmigkeit zu verfallen.

Das Auffälligste an den erwähnten 19 Probestempeln ist, daß jedes der kreisrunden, in Schwarzdruck ausgeführten Stempelzeichen unten einen Fortsatz in Gestalt eines farbigen Papierlappens hat. Dieser grüne Fortsatz stellt ein durch *Naturselbstdruck* (Tiefdruck) abgebildetes Laubblatt dar, und zwar ist die Gestalt und Aderung bei jedem Stempel eine andere. Aus einer späteren Bemerkung Auers ist zu ersehen, daß diese Herstellungsweise den Schutz gegen Nachmachungen im Auge hatte, und daß man darin gleich möglichst weit gehen wollte, indem man hierzu verschiedene *exotische* Baumblätter wählte. Ein Fälscher hätte nicht nur den Naturselbstdruck zur Anwendung bringen, sondern sich sogar gleiche exotische Blätter verschaffen müssen, um ein annähernd ähnliches Produkt herzustellen. Es scheint übrigens, daß dem Staatsdruckereidirektor hier ein Erinnerungsfehler unterlaufen ist. Manche dieser Blattanhänge erinnern nämlich sehr an einheimische Gewächse. Eine botanische Bestimmung der Blattgeäder durch den Prager Universitätsprofessor Dr. *Günter Ritter Beck von Mannagetta und Lerchenau* ergab, soweit einige dieser Blattfraktionen einen halbwegs sicheren Schluß zuließen, daß hier Eiche, Einbeere, Efeu, Nachtschatten, Sauerdorn und Seidelbast vertreten waren.

Die Herstellung dieser Markenproben fällt, um die äußersten zeitlichen Grenzen anzugeben, in die ungefähr sechsmonatige Zeit von Ende Juli 1852, wo *Auer* seinen Bericht durch den Finanzminister zurückgestellt erhielt, bis zum 4 Februar 1853, wo die fertiggestellten Proben dem Minister übergeben wurden. Zu dieser Zeit gewann das Markenprojekt seine erste, allerdings für die Anwendung noch wenig praktische, aber dem äußeren Aussehen nach reizvolle Gestalt. Da *Leander Ruß* das Honorar für die Zeichnungen in zwei Reprisen (am 28. September und 28. Oktober 1852) erfolgt erhielt, dürfte er zehn Zeichnungen im September und acht Zeichnungen im Oktober abgegeben haben. Der sofort in Angriff genommene Stich war im Jänner 1853 bezüglich des zeichnerischen Teiles fertiggestellt; bei acht Zeichnungen waren auch schon die Legenden eingestochen. Dann erfolgte die Anfertigung von Druckstöcken für die verschiedene Blattanhänge und die Herstellung von Druckproben, alles noch vor dem 4. Februar 1853.

Wie bereits erwähnt wurde, liegt keine aktenmäßige Nachricht darüber vor, welcher Anteil an dem Projekt in der Gestalt, in welcher es zum ersten Male verkörpert wurde, jedem der beiden Mitschöpfer der Stempelmarken zukam. Nur eine einzige Bemerkung *Auers* (in seiner Relation vom

6 Februar 1853 an den Minister), daß “die Markenproben nach den letzten Angaben Seiner Exzellenz ausgeführt worden” seien, gestattet im Zusammenhalte mit der ganzen Sachlage den Schluß, daß die Idee, den Stempelzeichen einen weiteren Bestandteil beizufügen, welcher bei der Verwendung der Marken einer Entwertungsprozedur zu unterziehen wäre, von *Baumgartner* stammt; *Auer* dagegen dürfte den Gedanken gefaßt haben, diesen Fortsatz zu bedrucken, um ihn gegen das Wegbringen der Entwertungsmerkmale zu sichern, und weiterhin dann auch die Idee, hierbei die damals ganz neue Erfindung des Naturselbstdruckes anzuwenden, um die Marken noch wirksamer, als es schon der künstlerische Kupferdruck der Stempelbilder vermochte, gegen Nachahmungen zu schützen.

An der technischen Seite des Projektes wurde dann während des Jahres 1853 nichts mehr geändert. Der Minister beschäftigte sich jetzt mit der normativen Ausgestaltung seiner Idee.

VII. KAPITEL

INZIDENZVERHANDLUNG: EINFÜHRUNG EINER ZEITUNGSSTEMPELMARKE

In dem verschlungenen Gewebe der Geschehnisse, welche die Einführung der Stempelmarken zeitigten, tritt jetzt ein weiterer neuer Einschlag auf, der - wiewohl ein unmittelbarer Zusammenhang mit den eigentlichen Stempelmarken nicht besteht - hier nicht unerwähnt bleiben darf, weil dabei auf beschränktem Felde die erste praktische Realisierung der Stempelmarkenidee stattfand und das Gelingen dieses Experimentes zweifelsohne für die späteren weittragenden Entschlüsse bezüglich der allgemeinen Stempelmarken mitbestimmend gewesen ist.

Es handelte sich dabei um die Stempelung der ausländischen Zeitungen. Die Revolutionsgeschehnisse hatten naturgemäß einen tiefgreifenden Einfluß auf das Zeitungswesen und auch auf den Zeitungsstempel ausgeübt. Abgesehen davon, daß in Wien durch einige Zeit die periodische Presse ganz sistiert wurde und die allein erscheinende “Wiener Zeitung” ungestempelt blieb, machte sich allerorten die Gegnerschaft der Presse und überhaupt der freiheitlich Gesinnten gegen diese Abgabe bemerklich. Die Stempelung der Blätter wurde einfach unterlassen: die Behörden aber drückten trotz des unzweifelhaften Bestandes der Abgabe ein Auge zu, so daß eigentlich niemand mehr den Zeitungsstempel ernst nahm. Der alleruntertänigste Vortrag vom 30. August 1850, Z.12276 F.M., über welchen das neue Verbrauchsstempelpatent vom 6. September 1850, R.G. Bl. Nr. 345, erging, kleidete dieses merkwürdige Beiseiteschieben einer unpopulären Norm in nachfolgende, wohl mit Absicht etwas dunkel gehaltene

Fassung: "Zu Folge der Ereignisse des Jahres 1848 und der auf die eingetretenen Verhältnisse nicht berechneten Abfassung des Gesetzes konnte der Stempel der *inländischen* Zeitungen nur für einige Blätter gehandhabt werden und es ist gegenwärtig die inländische Tagesliteratur tatsächlich von der Stempelung beinahe frei." Das neue Verbrauchsstempelpatent ließ diesen Stempel dann auch ganz fallen (vom 1. Jänner 1851 angefangen).

Aber auch in die sohin allein erübrigte Stempelpflicht der *ausländischen* Zeitungen war bereits - *sit venia verbo* - ein großes Loch gerissen worden. Damit hatte es eine ganz sonderbare Bewandnis. Der Ministerrat beschloß am 20. Dezember 1849, daß die in den deutschen Bundesstaaten erscheinenden politischen Zeitungen den Stempelabgaben vom 1. Jänner 1850 an nicht mehr unterzogen werden sollten. In einer (merkwürdigerweise noch um einen Tag *früher* datierten) Note ersuchte der Handelsminister *Baron Bruck* das Finanzministerium um die Durchführung dieses Beschlusses. Vergeblich stellten Referent und Sektionschef vor, daß die Aufhebung einer Abgabe nur im Wege eines Gesetzes erfolgen könne und daher zum mindesten eine kaiserliche Verfügung mit provisorischer Gesetzeskraft ergehen müßte. Es verblieb im Wesen bei dem, was der Ministerrat beschlossen hatte; nur wurde für die an die Unterbehörden hinauszugebende Erledigung eine sibyllinische Fassung gewählt. Es hieß nämlich, die Stempelgebühr würde "in die Speditionsgebühr eingerechnet". Da diese Gebühr der Postanstalt aber ungeändert bei ihrer vorigen Höhe blieb, so lag offenbar eine maskierte Auflassung der Stempelabgabe vor.

Die Verfassung hatte damals offenbar noch nicht recht Wurzel gefaßt: namentlich in den regierenden Sphären mochte man die in der absolutistischen Zeit besessene Bewegungsfreiheit nicht missen und glaubte, die neuen selbstgeschaffenen Einrichtungen nach Belieben umgehen zu können. So auch hier.

Die vom Finanzministerium gewählte Fassung der Anordnung bedingte eine Beschränkung der Begünstigung auf jene Zeitungen aus den deutschen Bundesstaaten, welche im Wege der Postanstalt abonniert wurden - eine Beschränkung, die wieder ganz unbedenklich statuiert wurde, ohne daß im Ministerratsbeschuß davon die Rede gewesen wäre. Diese differentielle Behandlung eines Teiles der ausländischen Zeitungen (nach Maßgabe der verschiedenen Bezugsart) stand zweifelsohne in Verbindung mit den Verhandlungen zur Gründung eines deutsch-österreichischen Postvereines, der bald hernach auf Grund von Verträgen Österreichs mit Preußen (6 April 1850), mit Bayern (6 April 1850) und mit Sachsen (15 Mai 1850) ins Leben trat. Die maskierte Stempelbefreiung wurde denn auch im neuen Verbrauchsstempelgesetz vom 6 September 1850, und zwar unter Anwendung der diplomatischen Fassung, daß hinsichtlich der in den Postvereinsstaaten erscheinenden Zeitungen sich nach den Bedingungen dieser Verträge in betreff der Zeitungsexpedition zu benehmen sei, aufrecht belassen.

Um diese Blätter vor Beanständungen wegen des Mangels eines Stempelzeichens zu schützen, wurden sie mit einem neueingeführten Kontrollstempel

bedruckt. Soweit dies nicht die postalischen Zeitungsexpeditionen selbst taten, geschah es durch Ämter der Finanzverwaltung, denen die Postämter die Blätter mit einer besonderen Konsignation zu übergeben hatten. War das Gefällsamt ein eigentliches Stempelamt, so hatte es nach einer späteren Anordnung nicht den neuen Kontrollstempel, sondern das für ausländische Zeitungen bestimmte Stempelsignet aufzudrucken und den Ausfall in der Stempelerhebung durch Allegierung der Konsignation zu decken. Für die zahlhafte Stempelung erübrigten demnach die Zeitungen aus anderen Ländern, sowie jene aus den Postvereinsstaaten, welche auf anderem Wege als dem des Postabonnements einlangten. Im Verbrauchsstempelpatent vom 6. September 1850 ist diesfalls eine merkwürdige Lücke wahrzunehmen. Es hat nämlich den Anschein, daß Zeitungen aus dem Auslande auf andere Art als durch die Postverwaltung gar nicht zur Einfuhr kommen könnten, während doch wohl kein Anstand dagegen obwalten konnte, wenn ein Buchhändler sich seine Zeitungen als Frachtstück kommen lassen wollte. Er hatte solchenfalls und ebenso, wenn er die Zeitungen als Postpaket erhielt, selbst die Abstempelung einzuleiten. Diese Einleitung oblag dagegen der Postanstalt nicht nur bei den durch sie abonnierten Zeitungen des *stempelpflichtigen* Auslandes, für welche sie den Stempelbetrag vom Abonnenten schon antizipativ eingehoben hatte, sondern auch hinsichtlich aller mit der Briefpost (also unter Kreuzband) für die einzelnen Besteller der außerösterreichischen Zeitungen einlangenden Blätter. Für diese mußte die Postverwaltung den Stempel vorschießen und den Ersatz bei der Zustellung vom Empfänger einfordern. Konnte die Zustellung nicht bewirkt werden, so gab es Verlegenheiten. Ebenso resultierten mannigfache Schwierigkeiten aus der Frage, welches Postamt die Stempelung zu veranlassen habe: besorgte dies dasjenige Amt, welches direkten Kartenwechsel mit dem Auslande hatte, so geriet es in komplizierte Verrechnungen mit den Bestimmungspostämtern; überließ man letzteren die Einleitung der Stempelung, so gab es oft technische Schwierigkeiten und verspätete Zustellungen wegen der Entfernung von den zur Stempelung bestimmten Gefällsämlern.

Das Handelsministerium schnitt diesen Fragenkomplex im Jahre 1852 in einer Note an das Finanzministerium an. Unter den dabei erwähnten Anregungen der einzelnen Postdirektionen ist am bemerkenswertesten der Antrag der Innsbrucker Postdirektion, daß für die ausländischen Zeitungen *eigene Stempelmarken* nach Art der Briefmarken angefertigt werden sollten. Das Handelsministerium ging darüber mit der kurzen Bemerkung hinweg, daß dieser Vorschlag eine gänzliche Abänderung des bisherigen Zeitungsstempelwesens voraussetzen würde.

Die bezügliche Verhandlung zwischen dem Handels - und dem Finanzministerium, welche *beide* Ministerien damals *Baumgartner* leitete, ist darum merkwürdig, weil darin die durch die Postverwaltung aus den Postvereinsländern bezogenen Zeitungen bereits direkt als *stempelfrei* bezeichnet werden, und ferner darum, weil niemand daran dachte, daß dieselben nach den getroffenen

Anordnungen unter Umständen nicht mit dem speziellen Kontrollstempel, sondern mit Gratisabdrücken des 2kr Stempels zu signieren waren. Die *erste* Frucht der eingeleiteten Verhandlung war die Erkenntnis, daß diese Abstempelung mit einem Gefällsstempel überhaupt entfallen und durch die Aufdrückung des Amtssiegels jenes Postamtes, an welches die abonnierten Blätter aus den Bundesstaaten unmittelbar gelangen, ersetzt werden könnte. Damit verschwand der nur kurze Zeit in Anwendung gestandene besondere Kontrollstempel. Wichtiger war eine *zweite* Richtung der Verhandlung. *Schwarzwald* hatte in einer Einsichtsbemerkung den Gedanken lanciert, daß die stempelpflichtigen Zeitungen, statt gestempelt zu werden, mit (neuanzufertigenden) Briefmarken zu 2kr beklebt werden sollten. Die obliterierte Briefmarke würde Zeichen und Beweis der entrichteten Stempelabgabe sein, und die strenge Materialverrechnung der postalischen Marken würde den Eingang des Erlöses sichern. Fehler in der Verrechnung zwischen Post - und Stempelgefälle wären ohne Wesenheit, da der Staatsschatz dabei im ganzen nie ein Einbuße erleiden könnte. Diesen Vorschlag vom 18. Mai 1852 erklärte das Handelsministerium als unannehmbar. Von den mehrfachen weit hergeholten Einwänden, die vorgebracht wurden, erscheint noch der am plausibelsten, daß unehrliche Beamte die Zeitungen den Abonnenten unmarkiert hinausgeben und die unterschlagenen Briefmarken zu Frankierungszwecken veräußern könnten. *Schwarzwald* ließ sich in seiner Gegenäußerung vom 29 November 1852 nicht in die naheliegende Replik ein, daß ja dem besorgten Anstande leicht dadurch vorgebeugt werden könnte, daß man solche Briefmarken zu 2kr für Frankierungszwecke nicht zuließe; er faßte vielmehr die Sache noch radikaler an, indem er bemerkte, daß diese vom postalischen Gesichtspunkte angeführten Gegengründe alle Bedeutung verlieren, wenn nicht Postmarken zu 2 kr, sondern *eigene Stempelmarken* zur Verwendung gelangen würden, da mit diesen kein Mißbrauch möglich sei. Der Sektionschef *Schwarzhuber* leitete diese Gegenäußerung zunächst an den Minister *Baumgartner* zur prinzipiellen Entscheidung, “ob er die Hinausgabe von Stempelmarken und damit eine neue Art der Stempelperzeption, welche allerdings viel für sich zu haben scheine, gut zu heißen finde”. *Baumgartner* setzte als Entscheidung den Satz an: “Billige die Entstehung von Stempelmarken für Zeitungen.”

Vergleicht man das letztangeführte Datum (29 November 1852) mit den im vorigen Kapitel enthaltenen Zeitbestimmungen bezüglich der Anfertigung der ersten Probemarken, so ergibt sich, daß die Vorbereitungen für diese Marken damals schon in einem sehr fortgeschrittenen Stadium sich befinden mußten und sicherlich allen Beteiligten bekannt war, mit welchen Ideen sich der Minister trage. Ob dies nicht mit dazu beitrug, daß *Schwarzwald* die Schaffung der Zeitungsmarken in Anregung brachte, mag dahingestellt bleiben. Da *Baumgartner* Finanz- und Handelsminister in einer Person war, so schwanden jetzt alle die zahlreichen Anstände wie mit einem Zauberschlage. Unterm 6. Dezember 1852 wurde die Aufhebung des Kontrollstempels dekretiert,

dem Handelsministerium die beschlossene Einführung der Zeitungsstempelmarken bekanntgegeben und die Hof- und Staatsdruckerei beauftragt, Mustermarken vorzulegen. *Auer* mißverstand die Weisung und meinte, es handle sich um eine Portomärke, weshalb er vorschlug, die für inländische Zeitungen mit blauer Farbe verwendete Zeichnung in grellroter Farbe zu drucken. In der Aufklärung vom 23. Dezember 1852 wurde ihm unter Rückstellung des vorgelegten Musters die Weisung erteilt, daß das neuanzufertigende Muster die Auf- oder Umschrift "K.k. Zeitungsstempel" und die Gebühr "Zwei Kreuzer" zu enthalten habe.

Noch im Dezember legte *Auer* drei Muster vor, welche der Dringlichkeit halber mit zusammengesetzten Lettern hergestellt waren (Buchdruck). Von diesen wurde das Muster Nr. 2 gewählt, die Anfertigung von einer halben Million Marken (die *Auer* binnen drei Tagen bewerkstelligen zu können versichert hatte) angeordnet und unterm 27. Jänner 1853, Z.48300, die Einführung dieser Marken vom 1. März 1853 an (ohne Publikation im Reichsgesetzblatte) dekretiert. Vom gleichen Zeitpunkte an hatte die



Die älteste
Zeitungs-
stempelmarke

Stempelung der Zeitungsblätter mit den 2 kr Signetten hinsichtlich der durch die Post einlangenden Zeitungen - demnach, soweit Postämter mit solchen Signetten betheilt waren, gänzlich - aufzuhören. Diese einschneidende Maßregel wurde mittels einfachen Erlasses des Finanzministeriums verfügt. Eine solennere Form wurde vermutlich darum nicht gewählt, weil man sie - schon wieder zum Absolutismus zurückgekehrt - in Hinsicht auf die Wirksamkeit nicht für nötig ansah; und ferner, weil auch praktische Rücksichten keine nachdrücklichere Verlautbarung zu erfordern schienen, da den Abgabepflichtigen bei diesem Gegenstande eine durchaus passive Rolle zukam und daher die Instruierung der beteiligten Amtsorgane ausreichend schien.

Mit der Einführung dieser Stempelmarke, des bekannten grünen Zeitungsstempels, war der erste Schritt auf der neuen Bahn geschehen. Sein Gelingen und die nunmehrige Vertrautheit mit den Veranlassungen, die bei solchen Gelegenheiten zu treffen sind, gewährleisteten das Gelingen des größeren Vorhabens betreffs der allgemeinen Stempelmarken und trugen solcherart wesentlich dazu bei, daß ernstlich an die Verwirklichung desselben gegangen wurde.

Das Bewußtsein, daß man einen ganz neuen Schritt unternehme, mag die dabei wahrzunehmenden Besonderheiten veranlaßt haben. Der jetzt (im Erlasse vom 27. Jänner 1853) zum ersten Male auftretenden Bezeichnung "Stempel- Marken" wurde der erläuternde Beisatz "nach Art der Brief-Postmarken" hinzugefügt. Auch wurde in diese Einführungsvorschrift eine kurze Beschreibung der Marke aufgenommen.

Daß die Ausstattung der neuen Marke eine recht bescheidene war, findet in der geschilderten Eile der Herstellung seine Aufklärung und Rechtfertigung. Ein Beweis für die Hast bei dieser Neuschöpfung ist auch der Umstand, daß

man übersah, für das lombardo-venetianische Königreich eine besondere Veranstaltung zu treffen. Da dort die österreichische Lirawährung galt und im § 20 des Verbrauchsstempelpatentes vom 6. September 1850, R.G.Bl. Nr. 345, für Zeitungen im lombardo-venetianischen Königreiche der Abgabensatz von 10 Centesimi ausdrücklich angeführt erschien, so war es zweifellos nicht am Platze, dortselbst ein Stempelwertzeichen in Geltung zu setzen, das auf *Kreuzer* der Konventionsmünze lautete.

Bei der Herstellung der Briefmarken hatte die Hof- und Staatsdruckerei es bereits gelernt, wie bei der Markenerzeugung rationellerweise vorgegangen werden müsse. Die neuen grünen Zeitungsstempelmarken zu 2 kr C.M. wurden zu 400 Stück auf ganzen Bogen gedruckt und zwar in vier Blocks zu je hundert Stempelbildern. Diese Blocks befanden sich in angemessenen Abständen voneinander und waren so angeordnet, daß die Bilder der zwei auf einen Halbbogen gehörenden Blocks gleichgerichtet waren, der Bug des Bogens aber sich stets oberhalb der aufrechten Marken befand. Die obersten Marken auf beiden Halbbogen trafen also (freilich durch einen fast handbreiten weißen Zwischenraum geschieden) gewissermaßen mit ihren Scheitelseiten zusammen. Innerhalb der vier Blocks waren die einzelnen Stempelbilder von den danebenstehenden durch sehr schmale weiße Streifen, von den darunter - oder darüberstehenden durch breitere weiße Streifen getrennt. Die Abtrennung der einzelnen Marken hatte durch Abschneiden zu erfolgen. Die Verschiedenheit der Zwischenräume sollte offenbar dazu anleiten, beim Zerschneiden der Bogen zuerst eine Horizontalreihe nach der andern abzutrennen und erst dann von diesen Riemen die einzelnen Marken abzuschneiden. Die letzteren kürzeren Schnitte konnte man auch durch enge weiße Zwischenräume mit Sicherheit führen, ohne die Marken zu beschädigen.

Die Zeitungsstempelmarken sind, vermutlich weil sie zu Postsendungen verwendet wurden und weil ihr Absatz in der Regel in den Händen der Postanstalt lag, trotz der Verschiedenheit ihrer Natur von derjenigen der eigentlichen Postmarken gleich letzteren zum Gegenstand des Briefmarkensammelsportes (der Philatelie) geworden, welcher Sport seine Entstehung der Erfindung der Briefmarken verdankte und schon zu Beginn der Sechzigerjahre einen solchen Umfang gewonnen hatte, daß in einem Amtsakte jener Zeit der Kalauer sich verzeichnet findet, die Markensammler seien "moderne Markomanen". Es kommen daher die Zeitungsstempelmarken als anerkannte Sammelobjekte in allen Briefmarkenkatalogen vermerkt vor. Die Anführung der grünen 2 kr Marke wird stets von dem Zusatz "Typus I" begleitet. Dies bezieht sich auf den Umstand, daß an dem (heraldisch) rechtsseitigen Kopfe des Doppeladlers das unter der Bekrönung hervorkommende Band den Schnabel *berührt*, während es beim linken Kopfe weit vom Schnabel absteht. Der Doppeladler mit dieser Unregelmäßigkeit läßt sich auch auf anderen "Drucksorten" der Hof- und Staatsdruckerei aus jener Zeit nachweisen und wurde auch bei den nächstfolgenden Emissionen der Zeitungsstempelmarken zur Anwendung gebracht.

Es dürfte sich hierbei vermutlich um eines der “geheimen Zeichen” gehandelt haben, die auch im älteren österreichischen Stempelwesen eine so große Rolle gespielt haben.

Von dieser Marke zu 2 kr C.M. ist den Sammlern ein Neudruck bekannt. Seine Entstehungsgeschichte ist folgende. In Dezember 1872 schritt die Wiener k.k. Waisenhausdirektion beim Finanzministerium mit der Bitte ein, es möchten für die Briefmarkensammlungen der Zöglinge je 800 bis 1000 Stück von fünf bis dahin emittierten und auch bereits außer Geltung gesetzten Arten der Zeitungsstempelmarken in Druck gelegt und die ganze Auflage der Direktion gegen Vergütung der Druckkosten ausgefolgt werden. Dies Gesuch betraf, wie hier vorgehend angeführt werden soll, außer der grünen Marke zu 2 kr C.M. noch die braune und die rote Marke zu 4Nkr., die rote Marke zu 2Nkr. und die schwarze Marke zu 1Nkr. Die Staatsdruckerei berichtete, daß die Druckstöcke für die grüne Marke und für die 4Nkr. Marken nicht mehr existierten und neu angefertigt werden mußten. Es wären 50 Stück Druckstöcke für die grüne Marke und 50 Stück für die 4Nkr. Zeichnung nötig. Dieselben kosteten 11 fl (22 Pfund Schriftmetall zu 50kr.). Der Druck der 5000 Marken wurde mit 23 fl 45 kr berechnet. Er erfolgte vermutlich bei den Werten zu 1 kr und 2 kr, für welche Druckplatten vorhanden waren, in der Stückelung 400, bei den Werten zu 2 kr C.M. und 4 kr ö.W. in der Stückelung 50. Merkwürdigerweise werden aber in den Akten Blätter zu 200 Stück und an anderer Stelle solche zu 100 Stück erwähnt. Von jeder Art wurden in der Staatsdruckerei 400 Stück, von dem Werte zu 4 kr rot aber 700 Stück zurückbehalten. Der Druck war am 8. März 1873 vollendet. Nach der Angabe von *Hans Kropf* in seinem Werke “Die Postwertzeichen des Kaisertumes Österreich und der österreichisch - ungarischen Monarchie (Prag, 1908)” ist der Neunachdruck der grünen 2 kr Marke am Papier und an der Gummierung kenntlich. Der Sammler erkennt diese Neudrucke aber noch sicherer am Markenbilde. Bei der Neuzusammenstellung des Druckstockes wurden zwar aus den Typenvorräten der Hof- und Staatsdruckerei genau die gleichen typographischen Lettern und Zeichen gewählt, wie sie zur ersten Drucklegung der grünen Marken verwendet worden waren. Es liegt aber in dieser neuen Zusammenstellung etwas Haarscharfes und Unabgenütztes, das in den Originalmarken nicht wahrzunehmen war. Auch scheint die grüne Farbe der Neudrucke viel gelblicher zu sein als die der Originalmarken.

Die Anführung der Druckerei, daß für die Werte zu 2 und 1Nkr. Originalplatten vorhanden seien und daher nicht erst besonders angefertigt werden mußten, war nur hinsichtlich des 2Nkr. Wertes exakt. Diese Marke war, wie an anderer Stelle näher auseinandergesetzt werden wird, von Haus aus nach der Type II (mitregelmäßigem Doppeladler) gestaltet und wurde, solange Österreich die italienischen Provinzen besaß, für diese in roter, für die altösterreichischen Gebiete aber in brauner Farbe gedruckt. Ersteres haste seit 1866 aufgehört. Nunmehr wurden die verlangten roten Abdrücke wieder mit den noch in

Gebrauch stehenden Originalplatten gemacht. Es handelt sich dabei also um Neuabdrucke, die von den seinerzeitigen Originalmarken kaum zu unterscheiden sein könnten.

Bezüglich der lombardo- venetianischen schwarzen 1Nkr. Marke lag die Sache anders. Man war in Österreich in der Zwischenzeit bei der (blauen) 1Nkr. Marke schon zur Type II mit regelmäßigem Doppeladler übergegangen, während die bis 1866 gedruckten schwarzen Originalmarken zur Type I gehört hatten. Daher besaß man wohl Druckplatten für den 1Nkr. Wert; sie wiesen aber bei dem rechtsseitigen Adlerkopfe die bekannte Verschiedenheit auf. Die Hof- und Staatsdruckerei scheint sich jedoch um diesen Unterschied nicht gekümmert zu haben, da sie für die Waisenhausdirektion einfach schwarze Abdrücke von den neuen 1Nkr. Platten anfertigte. Diese schwarzen 1Nkr. Marken stellen sich dem nach vom philatelistischen Standpunkte als eine merkwürdige Besonderheit dar: sie sind weder Neunachdrucke, weil kein neuer Druckstock angefertigt wurde; sie sind aber auch keine Neuabdrucke, weil zu ihrer Anfertigung nicht mehr die alten Druckstöcke der Type I verwendet wurden. Sihin sind sie nichts anderes als Farbvarianten: es sind *schwarze* Abdrücke der *rite blauen* österreichischen 1Nkr. Marke aus der Zeit nach dem Verluste der italienischen Provinzen. Falls jedoch die Vermutung richtig wäre, für welche ein Anhaltspunkt in der Mustersammlung der Hof- und Staatsdruckerei vorliegt, daß nämlich vor dem Verluste der italienischen Provinzen schwarze Einkreuzermarken in der Gestaltung des Typus II bereits gedruckt, aber noch nicht in den Verschleiß hinausgegeben waren, so hätte man es hier mit einem Neuabdrucke zu tun.

Die Neudrucke sollten selbstverständlich immer ungebraucht sein, während von den in den Sammlungen vorkommenden Originalmarken die meisten mit einem Postamtssiegel obliteriert sind. Doch kommen auch oblitierte Neudrucke vor. Soweit die Obliterierungen nicht Fälschungen sind, dürfte es sich um sogenannte Gefälligkeitsabstempelungen handeln, welche Sammler und Händler sich zu verschaffen gewußt haben.

In der Folge, und zwar noch vor dem Jahre 1880 wurden alle Platten der älteren Zeitungsstempelmarken vernichtet, so daß seither, zumal auch der Letternbestand der Hof- und Staatsdruckerei mit der Zeit sich veränderte, keine weiteren Neudrucke mehr möglich waren.



ZWEITER ABSCHNITT

DIE EINFÜHRUNG DER STEMPELMARKEN

VIII. KAPITEL

DIE KARDINALVORSCHRIFT ÜBER DIE STEMPELMARKEN

A. ÄUSSERE REDAKTIONSGESCHICHTE



er die Entstehung des legislativen Aktes, durch welchen die Stempelmarken ins Leben gesetzt wurden, aktenmäßig in allen Einzelheiten studieren will, der stößt auf die Schwierigkeit, daß die einschlägigen Vorakten fast ausschließlich nur aus einer Anzahl von Verordnungsentwürfen bestehen, von denen auch nur ein einziger datiert ist. Die sonst üblichen exhibierten Referate oder resümierenden Darstellungen des Ganges der Verhandlung fehlen gänzlich. Die zeitliche Reihenfolge der einzelnen Verordnungsentwürfe läßt sich nach inneren Merkmalen bestimmen; um aber auch kalendermäßige Daten zu gewinnen, müssen andere Behelfe herangezogen werden, welche die Entstehungsgeschichte der fraglichen Einführungsverordnung näher beleuchten.

Der älteste vorhandene Entwurf weist die Handschrift *Schwarzwalds* auf, der als Gebührenreferent damals zu dieser Arbeit allerdings zunächst berufen

erschien. Man kann mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß dieser Entwurf erst nach dem 4 Februar 1853, an welchem Tage dem Finanzminister die *Auerschen* Markenproben zugekommen waren, verfaßt worden ist. Für diese Annahme spricht der Umstand, daß im § 2 des Entwurfes die Stempelmarken dahin beschrieben werden, daß sie aus dem Stempelzeichen und einer farbigen Verlängerung bestehen. Am 3 Jänner 1853 hatte *Auer* berichtet, daß die "Lösung" der ihm vom Finanzminister mündlich erteilten Aufträge noch einige Zeit erfordern würde; am 6 Februar 1853 weist er dann darauf hin, daß die zwei Tage zuvor übergebenen Markenproben nach den letzten Angaben *Baumgartners* ausgeführt worden seien. Nimmt man dazu den noch sehr unfertigen Zustand selbst auch noch dieser Proben, so ergibt sich der Schluß, daß die erwähnten Angaben des Entwurfes über die Beschaffenheit der Marken nicht gut eher, als bis die ersten Probemarken wirklich vorlagen, verfaßt worden sein konnten.

Da aus dem *Schwarzwaldschen* Entwurfe in der Folge die Verordnung des Finanzministers vom 28 März 1854 geworden ist, so umfaßt die Redaktionsgeschichte dieser Grundnorm ein volles Jahr.

Baumgartner besserte an dem ihm übergebenen, noch recht unvollkommenen Entwurfe mehrfach herum und forderte dann den Ministerialrat *Franz Leodegar Wildschgo* zur Abgabe einer Äußerung auf. *Wildschgo* war durch lange Jahre bei der Hofkammer Referent in Stempelsachen gewesen und hatte er such nach deren Auflösung im neuerrichteten Finanzministerium die ersten kodifikatorischen Reformarbeiten, welche später zur Schaffung des Gebührengesetzes hinführten, zu verfassen. Als der Finanzminister *Krauß* die Leitung dieser Arbeiten selbst in die Hand nahm, berief er *Schwarzwald* (damals Kameralrat in Brünn) zur Hilfeleistung ein und übertrug ihm ungefähr ein Jahr nach dem Zustandekommen des Gebührengesetzes das Gebührenreferat. Die neuerliche Heranziehung des ehemaligen Referenten zur Mitarbeit an der Stempelmarkenverordnung war daher ein bemerkenswertes Geschehnis. *Wildschgo* bemühte sich auch, das in ihn gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen, und beschränkte sich nicht auf die Abgabe einer Meinungsäußerung, sondern arbeitete den Verordnungsentwurf gänzlich um und unterbreitete ihn dem Finanzminister am 25 Juni 1853. Diese Fassung fand den vollen Beifall *Baumgartners*. Er ließ sie lithographisch vervielfältigen, ohne irgend eine Korrektur vorzunehmen, und verfaßte einen Kopf zu dem Elaborat, demzufolge es als eine "Kaiserliche Verordnung" unter Hervorhebung der Vernehmung des Gesamtministeriums und der Anhörung des Reichsrates zu erscheinen gehabt hätte. In der Ministerkonferenz vom 19 Juli 1853 gab er seine Absicht, Stempelmarken einzuführen, bekannt und versprach nach erfolgter prinzipieller Zustimmung der übrigen Minister, demnächst den Entwurf der Vorschrift zum Vortrag zu bringen. Dies tat er dann in der Ministerkonferenz vom 23 Juli 1853, in welcher nur der Justizminister *Karl Freiherr von Krauß*, der Bruder des gewesenen Finanzministers, fehlte. Die Minister waren der Ansicht, daß der

Entwurf nur Detailbestimmungen enthalte, die nach der Annahme des Prinzipes durch die Ministerkonferenz einer weiteren Beratschlagung nicht bedürften, daher die Vorlage vom Finanzminister unmittelbar an den Kaiser stattfinden könne. *Baumgartner* selbst konzipierte nunmehr am 24 Juli 1853 den “Alleruntertänigsten Vortrag”, womit der Entwurf zur kaiserlichen Sanktion vorgelegt werden sollte. Da dieser Vortrag eines der grundlegenden Dokumente des österreichischen Stempelmarkenwesens ist und über manches, was die übrigen Akten im unklaren lassen, authentischen Aufschluß gibt, so sei er hier im vollen Wortlaute angeführt:

“Fast in allen kultivierten Staaten, wo eine indirekte Besteuerung eingeführt ist, sind Urkunden, Schriften und Behelfe einer Steuer unterworfen, deren Abstattung durch Aufdrückung eines den Steuerbetrag anzeigenden Stämpels auf den steuerpflichtigen Gegenstand bestätigt wird. Diese Art der Erlagsbestätigung der Steuer ist aber mit vielen Unzukömmlichkeiten verbunden, so daß es der Mühe werth ist, darauf zu denken, wie selbe beseitiget oder doch vermindert werden könnten.

“Die eigenthümliche Art der Anfertigung von gestämpeltem Papiere für solche stämpelpflichtige Ausfertigungen, welche unbedingt steuerpflichtig sind, gestattet nicht, daß auf jeden einzelnen Abdruck jene Sorgfalt verwendet werde, die erforderlich ist, um die Falsifikation zu erschweren und falsche Stämpel von echten schnell und leicht zu unterscheiden, denn es muß jeder einzelne Bogen besonders bestämptelt werden, und es ist nicht thunlich, mit einem einzigen Druck deren eine größere Anzahl zu erzeugen.

“Da derselbe Stämpel für alle einem gleichen Steuerbetrage unterliegenden Gegenstände paßt, so kann, wenn es gelingt, die auf einem Stämpelbogen ausgefertigte Schrift durch chemische Mittel auszulöschen, dasselbe Papier für eine neue Ausfertigung verwendet und so mit die Anschaffung eines besonderen Stämpels umgangen werden.

“Der eben erwähnte Umstand, daß jeder Bogen einzeln bestämptelt werden muß, macht schon für Anfertigung von Stämpelvorräthen eine große Anzahl ziemlich kostspieliger Maschinen nöthig, man bedarf eines zahlreichen Personals für die Stämplung und es sind ausgedehnte Lokalitäten für den Stämpeldruck erforderlich.

“Dieser Uebelstand wird noch durch den Umstand erhöht, daß es auch bedingt stämpelsteuerpflichtige Gegenstände gibt, die erst dieser Steuer unterliegen, wenn von denselben ein bestimmter Gebrauch gemacht wird, so daß sie nicht auf schon gestämpeltem Papiere ausgefertigt werden können, sondern nachgestämptelt werden müssen. Da nun an vielen Orten solche Schriften, Behelfe und Urkunden ausgefertigt werden, so ist auch an jedem derselben ein Stämpelamt erforderlich, wenn nicht große Umzüge nöthig sein sollen, und der Bedarf an Lokalitäten, Maschinen und Personen wird dadurch auf eine Weise gesteigert, die dem Reinertrage dieser Steuer großen Abbruch thut, einem Ertrage, der bei Stämpeln von geringem Betrage, die doch in der Mehrzahl vorkommen, schon

für sich eine nicht ganz unbedeutende Verkürzung erfährt, da das Aerar zu dem im gestämpelten Zustande verkauften Papiere das Materiale ohne Vergütung ausfolgen muß.

“In der österreichischen Monarchie bestehen außer dem Hauptstempel- Amte in Wien, wo der Vorrathsstempel vorzugsweise erzeugt wird, noch andere Stämpelämter, welche im Jahre 1851 mit Einschluß der Auslagen für das Papier, das allein 143,053 fl absorbirte, eine Summe von 696,830 fl in Anspruch genommen haben, die Miethzinse für die Amtsllocalitäten ungerechnet, und doch sind die Klagen nicht selten, daß an manchem Orte, wo das Vorkommen von Gegenständen, die der Nachstämplung bedürfen, keine Seltenheit ist, ein Stämpelamt nicht besteht und man die zu stämpelnden Gegenstände auf bedeutende Entfernung zum Behufe der Stämpelaufdrückung versenden muß. Bei dem in stetem Wachsen begriffenen Verkehre wird die Errichtung fernerer Stämpelämter täglich mehr zur Nothwendigkeit und es sind so mit die Einhebungskosten dieser Steuer nach Percenten des Rohertrages gerechnet, im steten Wachsen begriffen, während es ein immer dringender werdendes Bedürfniß ist, diese Kosten zu vermindern.

“Die bisherige Art der Bestätigung des kleinsten Steuererlages mittelst des Stämpels hat auch auf das für zulässig erkannte Maß des Steuerbetrages nachtheiligen Einfluß genommen. Es erschien nämlich nicht angemessen, Vorrathsstempel unter 3 kr zu erzeugen und bis zu Stämpeln von 1 kr herabzugehen, weil das ohne Entgelt beizugebende Papier 25 bis 50% des Steuerertrages absorbiren würde. Ein Minimalstempel von 3 kr ist aber für manche Schriften z. B. für Konten und Quittungen, wie sie bei Gewerbs- und Handelsleuten innerhalb ihres Betriebes vorkommen, in der Regel zu hoch und wurde, so lange die Stämpelpflichtigkeit auf solche Ausfertigungen bestand, fast ohne Ausnahme umgangen, umsomehr, als eine Nachstämplung mit nicht unbedeutender Mühewaltung für den Gewerbs- und Handelsmann verbunden sein mußte. Daher sah man sich veranlaßt, die Stämpelpflichtigkeit dieser Konten und Quittungen ganz aufzuheben und sich dadurch auf die Stämplung gewisser Gewerbs- und Handelsbücher zu beschränken. Diese ist aber, selbst wenn ihr Genüge geleistet wird, höchst unausgiebig, aber sie wird fast eben so häufig umgangen, als dieses früher mit den Konten und Quittungen der Fall war.

“Diese Uebelstände haben mich veranlaßt, über Mittel zur Abhilfe derselben reiflich nachzudenken und ich glaube ein solches darin gefunden zu haben, daß der Stempel durch Marken ersetzt werde, wie sie in der neuesten Zeit für Briefe mit dem besten Erfolge in Anwendung gekommen sind, jedoch mit jenen Modifikationen, welche die Natur des Gegenstandes fordert. Ich erlaube mir nun in tiefster Ehrfurcht *Euerer Majestät* die Marken, wie sie nach meiner Ueberzeugung zweckentsprechend sind, auf einem Blatte zusammengestellt und zum Vergleiche auch die bis itzt üblichen Stämpelsignetten, dann den Entwurf einer Vorschrift über die Anwendung derselben in den Beilagen zu unterbreiten mit der ehrfurchtsvollen Bitte, derselben die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen.

“Durch die allergnädigste Annahme meines Antrages wird im Ausmaße der Stempelsteuer und in den übrigen wesentlichen Satzungen des Gesetzes vom 9 Februar 1850 und 2 August 1850 nichts geändert und es handelt sich eigentlich nur um eine Änderung in der Bestätigung des Steuererlages. Dadurch wird aber nach meinem Dafürhalten den meisten Uebelständen der gegenwärtig bestehenden Bestätigungsart durch den Stempel begegnet.

“Die Stempelmarken können in der k.k. Staatsdruckerei mittelst einer oder zwei Schnellpressen in hinreichender Menge erzeugt werden, und es werden alle bestehenden Stempelämter entbehrlich, mithin eine namhafte Ersparniß an Personale, Maschinen und Lokalitäten bezweckt. Die einzige Mehrauslage, welche dem Staatsschatze durch die allgemeine Anwendung von Marken zuwächst, besteht in der den Markenverkäufern zuzugestehenden Provision für jene Marken, welche in Fällen angewendet werden, wo sonst eine Nachstämplung stattfand. Diese ist aber höchst unbedeutend und gegen die sonstigen aus der Anwendung der Marken hervorgehenden Ersparungen gar nicht in Betracht zu ziehen.

“Da mit einem Drucke so viele Marken auf einmal erzeugt werden können, als ein Bogen Papier faßt, so ist es möglich, auf Reinheit der Ausführung die nöthige Sorgfalt zu verwenden und dadurch die Falsifikation zu erschweren und das Erkennen etwaiger falscher Marken zu erleichtern. Dieses wird nochdadurch unterstützt, daß mit Leichtigkeit und ohne nennenswerthe Kosten der zur Marke als wesentlicher Bestandtheil gehörige, gegenwärtig blattartige Fortsatz derselben von Zeit zu Zeit geändert werden kann, was auch vorschriftsmäßig zu geschehen hätte.

“Da jede Marke von der Hand des Ausstellers der stämpelpflichtigen Urkunde oder Schrift überschrieben, mit dem Datum des Ausstellungstages versehen oder von einem k.k. Amte überstempelt werden muß, so ist es unmöglich, ein einmal markirtes Papier zu einer andern Urkunde oder Schrift zu verwenden, nachdem man die Schrift durch irgend ein Mittel weggenommen hat. Eben so geht es nicht an, eine schon verwendete Marke auf ein anderes Papier zu übertragen, ohne deutlich erkennen zu lassen, daß dieses geschehen sei; denn man müßte die Ueberschrift oder den Ueberstempel von der Marke entfernen und würde dadurch auch den farbigen Grund derselben alteriren oder gar zerstören.

“Die Erzeugung der gehorsamst in Antrag gebrachten Marken ist so wenig kostspielig, daß es tunlich ist, beim Ausmaße der Stempelsteuer in der Folge bis zu 1 kr herabzugehen und Marken mit diesem Betrage einzuführen. Die Anschaffung solcher Marken ist aber bei dem Umstande, daß öffentliche Aemter, Tabaktrafikanten und Lotterie-Kollektanten mit dem Verkaufe derselben betraut werden können, mit so wenig Umständlichkeit verbunden, daß es vielleicht in der Folge für räthlich befunden werden kann, alle Rechnungen und Empfangsscheine der Gewerb- und Handeltreibenden der Stämpelpflicht von 1kr zu unterziehen und dadurch dem Ertrage dieser Steuer einen namhaften Zuwachs zu verschaffen.

“In England geht man, wie öffentliche Blätter berichten, eben damit um, einen Pennystempel für derlei Gegenstände einzuführen, den Erlag dieses Betrages aber auch mittelst Marken zu bestätigen, weil man die Ueberzeugung hegt, daß eine so geringe Besteuerung nicht umgangen werden und wegen der Häufigkeit der steuerpflichtigen Fälle eine bedeutende Einnahme gewähren wird.

“Die Einführung von Marken statt des bisherigen Stämpels wird aber nicht blos dem Staatsschatze materielle Vortheile, sondern auch dem Steuerpflichtigen bedeutende Erleichterungen verschaffen. Marken werden an jedem großen Orte zu haben sein, während Stämpelämter auf verhältnißmäßig wenige Plätze beschränkt sind; Ämter, welche nachträglich angewendete Marken zu überstempeln befugt sind, kommen viel häufiger vor, als Stämpelämter errichtet werden können; eine Marke kann auf jedes Papier, dessen Größe die Vorschrift nicht überschreitet, befestiget und daher leichter vorrätzig angeschafft werden als Stämpelpapier; der geringe Nachtheil, daß in der Folge jeder Stämpelpflichtige das Papier nicht mehr unentgeltlich erhält, dürfte für den Einzelnen wohl nicht von nennenswerthem Belange sein.

“Die hier in tiefster Ehrfurcht beigeschlossenen Marken beziehen sich nicht auf das lomb. venet. Königreich, doch wird es ein Leichtes sein, auch hiefür das Entsprechende einzuleiten, wenn dieser Gegenstand die Allerhöchste Genehmigung erhalten haben sollte.

“Kalender dürften wie andere Schriften statt des Handstämpels mit einer Marke zu versehen sein, nur für Spielkarten wäre die Stämpelung vor der Hand noch fort zu belassen, bis auch hiefür ein entsprechendes Ersatzmittel gefunden ist. Ich habe auch diesen Gegenstand in Betrachtung gezogen, und bin bereits so weit gekommen, daß ich in Kürze auch darüber *Euerer Majestät* meinen allerunterthänigsten Vortrag werde erstatten können.

“Übrigens wird es zur Aufdrückung des Handstämpels auf Spielkarten nicht eines eigenen Personales bedürfen.

“Sollten sich *Euere Majestät* allergnädigst bestimmt finden meinen ehrfurchtsvollsten Antrag zu genehmigen, so würden in Kurzem alle Stämpelämter aufgehoben werden können. Doch dürften sich *Euere k. k. Majestät* allergnädigst bestimmt finden, den disponibel werdenden Beamten derselben das Begünstigungsjahr zuzugestehen.

“Der Entwurf der Allerhöchsten Entschließung wird ehrfurchtsvollst beigeschlossen.”

Zwei Stellen dieses Vortrages müssen besonders hervorgehoben werden: die Stelle, wo *Baumgartner* sagt, er habe über Mittel zur Abhilfe gegen die geschilderten Übelstände nachgedacht und glaube, ein solches darin gefunden zu haben, daß der Stempel durch Marken ersetzt werde, und die Stelle, wo er erwähnt, daß man nach Zeitungsberichten in England beabsichtige, einen kleinen Fixstempel einzuführen und denselben mittels einer Marke entrichten zulassen. Daß *Baumgartner* von diesem Plane der englischen Finanzverwaltung

erfahren hatte, kann der Priorität Österreichs gegenüber England hinsichtlich der Schaffung von Stempelmarken nicht abträglich sein. Denn er schrieb über diese Nachricht im Juli 1853, hatte sich aber selbst schon ein Jahr zuvor für eine ungleich weitergehende Einführung entschlossen und spätestens im, Jänner 1853 auch schon die Gestaltung der Marken ausgedacht.

Die erstangeführte Stelle ist natürlich nicht dahin zu verstehen, als wenn *Baumgartner* hier überhaupt die Autorschaft der Stempelmarkenidee für sich in Anspruch nehmen würde. Er hatte ja einen Bericht *Auers*, worin von dieser Idee gehandelt würde, zum Ausgangspunkte seines weiteren Vorgehens gemacht, und waren ihm auch die absprechenden Urteile über die früheren Markenprojekte, und damit dieselben selbst, bekannt geworden. Was *Baumgartner* hier sagt, bezieht sich darauf, daß diese früheren Anregungen sich zumeist nur auf die Lancierung der Markenidee beschränkten, er aber, soweit im Moment der Niederschrift des alleruntertänigsten Vortrages das Projekt überhaupt schon zu einer gewissen Reife gediehen war, tatsächlich der erste war, der auf die Art, wie diese Idee zu verwirklichen wäre, weiter einging und zweckmäßige Verwendungsmodalitäten bezüglich der Marken sowie die hierdurch bedingte Gestaltung derselben ausdachte. Könnte man es *Baumgartner* gegenüber angesichts der älteren Projekte vielleicht bestreiten, daß er im eigentlichen Sinne der *Erfinder* der österreichischen Stempelmarken gewesen sei, so ist er doch ganz unstreitig als deren *Schöpfer* zu bezeichnen.

Der Entwurf des alleruntertänigsten Vortrages weist zunächst ein älteres, später beseitigtes Datum (den 24 Juli 1853) auf. Es scheint, daß die wirkliche Ausfertigung des Vortrages zunächst sistiert wurde, weil sich ein Bedenken ergab, das vorerst noch behoben werden mußte. Die Verordnung sollte für die ganze Monarchie wirksam sein. Da nun die Militärgrenze damals in der Verwaltung des Armeeoberkommandos stand, fand der Minister, um späteren Einwendungen vorzubeugen, es für zweckmäßig, dieser Behörde sein Projekt gleich jetzt mitzuteilen. Die Antwort war zwieschlächtig: man vermochte in der Einführung von Stempelmarken keinen Vorteil zu erblicken, erhob aber auch keinen Einspruch. Kaum hatte der Minister diese Mitteilung am 7 August 1853 erhalten, als er sie seinem inzwischen sistierten Vortrage anschloß und diesen am 8 August ablaufen ließ. Wie *Baumgartner* vorausgesehen und in den Eingangsworten seines Vorschlages angedeutet hatte, wurde dieser dem Reichsrat zur Begutachtung zugefertigt. Der Kabinettskanzleidirektor übergab den Akt am 15 August 1853 dem Reichsratspräsidenten *Freiherrn von Kübeck*. Beim Reichsrat nahm nun die Verhandlung einen ganz eigenartigen Verlauf.

Kübeck, der vordem Präsident der Hofkammer gewesen war, erkannte die weittragende Bedeutung des Projektes und leitete demgemäß eine seiner Wichtigkeit angemessene Behandlung ein. Er betraute den gewesenen Finanzminister und nunmehrigen Reichsrat *Philipp Freiherrn von Krauß* mit der Referierung im Einvernehmen mit dem Reichsrat *Dr. Haimberger*. Das aus

diesen beiden bestehende sogenannte Vorbereitungskomitee führte als solches wohl nur eine Scheinexistenz, da sich *Haimberger* ganz passiv verhielt und *Krauß* allein handelnd auftrat. *Krauß* erhob zunächst einen formellen Anstand: die Reform habe, da es sich um die Gestalt handle, in der Rechtsurkunden auszufertigen seien, zivilistische Bedeutung; ebenso komme das Strafrecht in Betracht, weil der Entwurf gewisse Manipulationen betreffs der Stempelmarken als Betrug qualifiziere; in beiden Beziehungen hätte die Justizverwaltung aber noch nicht Stellung genommen, da der Justizminister bei der Ministerkonferenz am 23 Juli 1853 nicht anwesend war. *Kübeck* beauftragte das Vorbereitungskomitee, diesen Anstand dem Finanzminister mündlich mitzuteilen, worauf *Baumgartner* zusagte, mit dem Justizminister das Einvernehmen zu pflegen und das Ergebnis mitzuteilen. Dies geschah dann in der Weise, daß er die vom 17 Oktober 1853 datierende schriftliche Antwort des Justizministeriums dem Reichsrat zukommen ließ. *Krauß* verfaßte hierüber ein Referat für die abzuhaltende Reichsratssitzung und außerdem auch seinerseits einen neuen Entwurf der zu erlassenden Stempelmarkenverordnung. Durch letzteres war eine schwierige Lage geschaffen, da eine solche Verschiebung in den Funktionen des Ministers einerseits und der bloß zur Begutachtung berufenen Körperschaft des Reichsrates anderseits nicht recht durchführbar erschien. Um einen Ausweg zu ermöglichen und zu erleichtern, zog *Kübeck* den Finanzminister der am 22 Dezember 1853 stattfindenden Reichsratssitzung bei. Die Meinungen der Reichsräte waren sehr geteilt. Da auch neue Anregungen vorgebracht wurden, übernahm es *Baumgartner* in Erwägung der hierbei zur Sprache gekommenen Momente, einen neuen Verordnungsentwurf ausarbeiten zu lassen. Dies erfolgte im Laufe des nächsten Monates. Zunächst wurde *Wildschgo* zu dieser Arbeit herangezogen; sein am 11 Jänner 1854 fertiggestelltes Operat befriedigte den Minister jedoch nicht und blieb unbenützt liegen. In den Akten findet sich ein zweiter Entwurf, der manches aus dem *Kraußschen* Entwurfe herübernahm und aller Wahrscheinlichkeit nach *Baumgartner* selbst zum Verfasser hat. Dieser vom Finanzminister auch noch mit Korrekturen versehene Entwurf wurde am 26. Jänner 1854 dem Reichsratspräsidenten eingehändigt. *Philipp Krauß* verfaßte hierüber ein neues Referat (6 Februar 1854), worin er nunmehr die ganze Neuerungen verurteilt und für die Beibehaltung des Stempelpapiers eintritt. Da bei der solcherart verschärften Situation von weiteren Beratungen kein gedeihliches Resultat zu erwarten war, unterbreitete *Kübeck* die ganze Verhandlung am 1 März 1854 dem Kaiser. Sein Gutachten war recht gewunden: er maß den erhobenen Einwendungen großes Gewicht bei, hob aber zugleich die vom Finanzminister geltend gemachten finanziellen Vorteile der geplanten Maßregel hervor. Wenn er aber dann die Wahl zwischen Annahme und Verwerfung des Projektes dem Kaiser anheimstellte, so war dies doch nur ein verhülltes Eintreten für den ministeriellen Antrag. Er empfahl für den Fall der Annahme die Genehmigung des letzten Projektes des Finanzministers und deutete darauf hin, daß dasselbe noch immer

verbesserungsbedürftig sei. Im Sinne dieses Einratens erließ dann am 6. März 1854 die Allerhöchste EntschlieÙung. Sie enthielt keine direkte Genehmigung des Verordnungsentwurfes, sondern sprach die Ermächtigung des Ministers aus, die Benützung der Stempelmarken in der Art, wie sie in dem letzten Entwurfe geplant war, eintreten zu lassen. Die Fassung der kaiserlichen Schlußfassung ermöglichte eine neuerliche Umredigierung des Projektes. Diese Schlußredaktion, in welcher der Entwurf seine endgültige Gestalt erhielt, wurde von *Schwarzwald* in den drei Wochen vom 8. bis zum 28. März 1854 vorgenommen und von *Baumgartner* nur in wenigen Punkten modifiziert.

Philipp Krauß hatte sich ohne nähere Begründung dagegen ausgesprochen, daß die beabsichtigte Norm in der Gestalt einer kaiserlichen Verordnung ergehe, und schlechthin die Form einer Ministerialverordnung als die passendere erklärt. Er überschrieb seinen Entwurf mit der Bezeichnung “Verordnung des Finanzministers”, brachte aber zugleich in den Eingangsworten der Vorschrift die Berufung auf eine Allerhöchste EntschlieÙung an. Dadurch war der Norm der Charakter einer bloßen Emanation der Exekutive wieder benommen und muß ihr die Eigenschaft einer Gesetzesvorschrift zuerkannt werden, die allerdings imstande war, die in Betracht kommenden Bestimmungen des Gebührengesetzes aufzuheben und durch andere zu ersetzen.

Baumgartner akkomodierte sich dieser Idee des gewesenen Finanzministers, wiewohl sich ja gegen die Indieweltsetzung eines solchen legislativen Zwitters unschwer hätte ankämpfen lassen. So behielt die Verordnung diesen Titel bei, mit welchem sie dann als “Verordnung des Finanzministers vom 28 März 1854, über die Einführung der Stämpelmarken als eine geänderte Einhebungsform des Stämpels von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften, Amtshandlungen, Kalendern und Ankündigungen” unter der Nr. 70 ins Reichsgesetzblatt eingeschaltet und hierdurch ordnungsmäßig kundgemacht wurde. Im “Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k.k. Finanzministeriums für die im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder”, dessen erster Jahrgang damals erschien, wurde die Verordnung in der Nr. 25 abgedruckt. Ihr Wirksamkeitsbeginn wurde durch die Verordnung vom 29 September 1854, Z.41713-3364, R.G.Bl. Nr. 248, V.Bl. Nr. 73, auf den 1 November 1854 festgesetzt.

B. INNERE REDAKTIONSGESCHICHTE

In Hinsicht auf den Umfang der territorialen Wirksamkeit der Reform bestand von Anfang an die Absicht, die Stempelmarken überall einzuführen, wo das Gebührengesetz galt. Dies war nun, wie der Kopf der Verordnung vom 28. März 1854 angab, tatsächlich das ganze Reich, da das Gebührengesetz vom 9. Februar 1850 auch für das lombardo-venetianische Königreich galt, und da für Ungarn am 2. August 1850 als Nr.329 des Reichsgesetzblattes ebenfalls dasselbe Gesetz (unter Verarbeitung der seit dem Februar erflossenen Ergänzungen

zum Gebührengesetze) ergangen war. Die Einführung der Stempelmarken gab nun die - wie oben angedeutet - gesuchte Gelegenheit, den Einheitsstaat noch mehr zu betonen und den diesen zwei Gebieten beigemessenen Rang als bloßer Provinzen augenfällig hervortreten zu lassen, während sie bisher in Hinsicht auf das Stempelpapier gewisse Besonderheiten besessen hatten.

Für das Geltungsgebiet des jüngeren Gebührengesetzes vom 2 August 1850, wo die Stempel ein Novum bildeten, bestand diese Besonderheit darin, daß die österreichischen Stempelpapierzeichen bei ihrer Einführung einer kleinen Umgestaltung unterzogen worden waren, indem in jeden Stempel zur Bezeichnung des Territoriums (Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien, Woiwodina), wofür er bestimmt war, besondere Initialen eingefügt und überdies besondere Stellen für die Einsetzung des beweglichen Datums vorgesehen wurden. Diese Abweichung beschränkte sich aber auf den bei den einzelnen Signaturstellen aufzudrückenden Erfüllungsstempel und verfolgte lediglich den praktischen Zweck, den in den übrigen Provinzen üblichen separaten Kontrollstempel (und damit die Beschaffung einer Anzahl der teuren Stempelmaschinen) zu ersparen. Es handelte sich so mit nur um eine Dienstesvereinfachung und war keineswegs direkt beabsichtigt, eine diesfällige regionale Verschiedenheit als Ausdruck einer Sonderstellung der ungarischen Provinzen zu statuieren. Dies hätte den damaligen Bestrebungen, in der ganzen Monarchie eine durchaus einheitliche Verwaltung einzuführen, widersprochen. Diese Tendenz kam übrigens auch im Stempelwesen rücksichtlich Ungarns schon darin klar zum Ausdruck, daß die ungarischen Provinzen mit demselben (vom Wiener Zentralstempelamt erzeugten) Vorratsstempelpapier dotiert wurden wie die altösterreichischen Provinzen. In allen ungarischen Bezirken wurde 1850 bis 1854 dasselbe Wiener Vorratsstempelpapier verwendet wie anderswo in Österreich. In den italienischen Provinzen hingegen war in den Stempelpapieren und Erfüllungsstempelzeichen nicht nur der Stempelwert in der (österreichischen) Lirawährung (1fl C.M. = 3 Lire) ausgedrückt, sondern es hatten diese Stempel auch ganz besondere Zeichnungen, die nur eine vage Ähnlichkeit mit den korrespondierenden österreichischen Stempeln besaßen.

Dies alles sollte jetzt, soweit es nicht unumgänglich nötig war, bei der Einführung der Stempelmarken aufhören. Von den ungarischen Ländern wurde überhaupt keine besondere Erwähnung getan. Sie zerfielen für die Finanzverwaltung schlechthin in eine Anzahl von Finanzlandesdirektions - Bezirken, für die nun mehr einfach dasselbe galt wie für alle übrigen gleichen Bezirke der Monarchie. Nur bezüglich Lombardo- Venetiens mußte auf die bestehende Währungsverschiedenheit Rücksicht genommen werden. Dies wurde in recht versteckter Weise angedeutet, indem der § 2 der Verordnung ausführt, daß jede Stempelmarke das die *Stempelklasse ausdrückende* Stempelzeichen enthalte. In den älteren Entwürfen stand dabei eine Berufung des § 14 des Gebührengesetzes, worin auch die besonderen Stempelklassen der italienischen Provinzen angeführt waren. Die spätere Weglassung dieses Zitates hat

die

Sache

zweifelloos verdunkelt. *Baumgartner* erwähnte gegen Ende des alleruntertänigsten Vortrages, daß die beigeschlossenen Markenentwürfe (von denen einige bereits die Wertlegende in Konventionsmünze aufwiesen) nicht für das lombardo- venetianische Königreich bestimmt seien, daß es aber ein leichtes sein werde, auch hiefür das Entsprechende einzuleiten.

Hier muß eines ganz sonderbaren Umstandes Erwähnung getan werden. Der Eingang zum §2, dessen soeben gedacht wurde und der auch noch die Angabe enthielt, daß zum eigentlichen Stempelzeichen der grüne, blattförmige Anhang hinzutrete, ist vom Finanzminister *Baumgartner* mehrfach umgearbeitet worden, so daß zum Schlusse nicht mehr viel von der ursprünglichen Fassung *Schwarzwalds* übrig blieb. Nun tauchte in dem erwähnten spontanen Entwurfe des Reichsrates *Krauß* (§1) eine Stilisierung auf, die man geradezu als eine Restitution der ursprünglichen Fassung *Schwarzwalds* ansehen muß. Da dem Reichsrate der Verordnungsentwurf nur in seiner letzten Gestalt zugekommen war, so sind hier offenbar auch Fäden inoffizieller Art gesponnen worden.

Am Schlusse des alleruntertänigsten Vortrages kommt *Baumgartner* auf die Kalender zu sprechen und hebt hervor, daß dafür gleichfalls Stempelmarken zur Anwendung gebracht werden sollten, wogegen Spielkarten mit solchen Marken nicht gut versehen werden könnten. Indem er beifügt, daß man des Spielkartenstempels wegen ein eigenes Signaturpersonal nicht bedürfte, stellt er diesfalls einen abgesonderten Vortrag in Aussicht.

An dieser Stelle ist dem Minister ein kleines Versehen unterlaufen: er vergaß, den Ankündigungsstempel anzuführen. Dies wurde in der Reichsratssitzung vom 23. Dezember 1853 vom Reichsrate *Freiherrn von Krieg* aufgegriffen; er bezeichnete es als wünschenswert, daß Stempelmarken nicht nur für Kalender, sondern auch für Ankündigungen geschaffen werden sollten, und daß dies nicht der weiteren Zukunft vorzubehalten, sondern gleich jetzt gelegentlich der Einführung der allgemeinen Stempelmarken zu bewirken wäre. *Baumgartner* nahm diese Anregung auf, weil sie seiner Absicht, die Stempelämter gleich ganz aufzuheben, förderlich war: eines seiner beiden Hauptargumente für die beantragte Reform, die Ermöglichung erheblicher Ersparnisse, erfuhr dadurch eine wesentliche Unterstützung. So ist es gekommen, daß die Stempelmarken gleich *in statu nascendi* über den Rahmen des Stempelpapiers hinausgingen und von vornherein nicht nur auf die Schriftsteuern, sondern auch auf die Verbrauchsstempel angewendet wurden. Dies förderte die Erkenntnis, daß es sich nur um eine Entrichtungsmodalität handle, und trug nicht wenig dazu bei, daß die Marken in der Folge noch weiter auf Abgaben anderer Art zur Anwendung gebracht wurden.

Im Verhältnis zum bisherigen Stempelpapier (der Schriftsteuer, das ist der Abgabe von Urkunden und von dem Schriftenwechsel zwischen Behörden und Parteien) hielt *Baumgartner* bis zum Schlusse zähe an seiner gleich anfangs gefaßten Absicht fest, die Stempelmarken für alle Fälle dieser Schriftsteuer, also nicht nur für die Schriftwechselabgabe, sondern auch für die Verbriefungs-

steuer einzuführen, während *Krauß* die Marken nur auf Eingaben samt Zugehör, auf Geschäftsbücher und auf die erst nachträglich stempelpflichtig werdenden Urkunden angewendet wissen wollte.

Es wurde oben hervorgehoben, daß eines der zwei Hauptargumente *Baumgartners* für seinen Antrag die zu erzielende Kostenersparnis war. Diese *ultima ratio* aller Finanzmaßregeln war dann auch diejenige Rücksicht, welche nach der denkwürdigen Verhandlung beim Reichsrate im Antrage des Reichsratspräsidenten und in der kaiserlichen Entscheidung den Ausschlag gab.

Das zweite Argument *Baumgartners*, welches mit vielleicht zu großer Beflissenheit in der Vordergrund gerückt wurde, war die Rücksicht auf die Gefällssicherheit. Dieser geltend gemachte Hauptzweck, dessentwegen das Stempelpapier durch die Marken ersetzt werden sollte, läßt jene Anordnungen in den neugeschaffenen Normen, welche einen besseren Schutz des Gefälles gegen Hinterziehungen im Auge hatten, einer besonderen Aufmerksamkeit wert erscheinen.

Wenn man alle die Richtungen, in denen das Stempelgefälle geschädigt werden kann, näher untersucht, so ergibt sich, daß in einigen Fällen das Gefährdungsmoment ganz das gleiche bleibt, welche technische Gestaltung des Stempelwesens immer man wählen mag; daß in anderen Fällen aber ein großer Unterschied besteht, ob Stempelpapier oder Stempelmarken in Betracht kommen.

Wenn die Parteien ein Schriftstück vollständig an- und ausfertigen, ohne überhaupt einen Stempel dazu zu verwenden; wenn sie einen zu geringen Stempel oder ausgegoltene Stempelzeichen oder endlich solche Gattungen von Stempelzeichen anwenden, welche für andere Zwecke eingeführt sind, so macht es wenig aus, ob es sich dabei um gestempeltes Papier oder um Marken handelt. Gegen Derartiges können nur Retorsionsbestimmungen wirksam sein. Vorbeugende Maßregeln sind nicht gut denkbar, und zwar weder in bezug auf die Gestaltung der Stempelzeichen noch in bezug auf die vorschriftsmäßigen Modalitäten ihrer Verwendung. Anders steht die Sache bei jener Art von Fällen, wo das Schriftstück den *Anschein* korrekt erfolgter Wahl der Stempelzeichen und korrekt erfolgter Anwendung derselben erweckt, eine solche ordnungsmäßige Stempelung in Wirklichkeit aber *nicht* vorliegt. Hier kommen dann allerdings mehr oder minder erhebliche Verschiedenheiten, und zwar bald als Vorzüge des Stempelpapiers, bald als Vorzüge der Marken in Betracht.

Die hierher gehörigen Fälle sind von zweierlei Art:

1. Das Stempelzeichen ist *nachgemacht* oder *verfälscht*, oder
2. das Stempelzeichen ist zwar echt, es wurde aber "*wiederholt verwendet*".

Ad 1. Die kunstvollere Gestaltung und Herstellungsart der Stempelmarken, welche in einer artistischen Anstalt von Weltruf durch deren auch den höchsten Anforderungen gewachsenes Personal angefertigt werden, erscheint *a priori* geeigneter, Fälschungen hintanzuhalten als die in jedem Betracht bescheidenere Technik der Signatur. Dies hat sich auch in vollem Maße bewährt. Denn während des bereits mehr als halbhundertjährigen Bestandes der Stempelmarken

hat die Frage der Fälschung so gut wie gar keine Rolle gespielt. Unterstützt wurde dieser Schutz des Markenwesens noch durch die (zunächst von einem anderen, weiter unten zu erwähnenden Gesichtspunkte ausstattierte) Maßregel, daß von Zeit zu Zeit eine Änderung der Marken stattzufinden hätte. Selbst dann nämlich, wenn es einem sehr geschickten Fälscher gelungen wäre, eine zur Täuschung wirklich geeignete Nachmachung zustande zu bringen, würden alle seine Resultate durch einen Emissionswechsel mit einem Schlage wertlos werden und er müßte sein mühsames Werk von vorn beginnen.

Ad 2. Wenn die Praxis von “wiederholter Verwendung” eines Stempelzeichens spricht, so meint sie damit jene Fälle einer (der Beurteilung unterliegenden) Verwendung, wo die Abgabekapazität des Stempelzeichens schon vordem durch einen vorangegangenen Verwendungsakt konsumiert worden war. Da diese Konsumierung (der Natur der Stempelabgaben wegen) dadurch erfolgt, daß Stempel und Schrift in gewisse Beziehungen zueinander treten, so beruht der Unterschleif in seinem ersten Teile darauf, daß eine solche bereits eingetretene Beziehung in einer Art wieder gelöst wird, daß es scheint, als hätte sie gar nicht stattgefunden. Zu diesem Zweck wird entweder der Stempel von dem beschriebenen Blatte entfernt und auf einem anderen Blatte angebracht (“Stempelübertragung”) oder aber der Stempel bleibt, wo er war, wogegen die Schrift von da entfernt wird.

Solange es Stempelpapier gab, war es zu letzterem Behufe sehr beliebt, zwischen dem am oberen Blattrande stehenden Stempelzeichen und dem Beginn des Schrifttextes einen erheblichen Respektsraum freizulassen; wurde dann der untere beschriebene Teil des Blattes weggeschnitten und trug das zurückbleibende Stück auch am Rücken *keine* Schriftzeichen, so konnte man es unbehindert zu einer neuen Ausfertigung von kurzer Art, zum Beispiel zu einer Quittung verwenden. Dem war nicht wirksam vorzubeugen. Es wurde zwar zu diesem Zwecke die Vorschrift erlassen, daß der Text knapp unter dem Stempelzeichen zu beginnen hätte. Da aber keine exakten Maße angegeben waren, welche zu beachten gewesen wären, und da auch keine Sanktion für den Fall der Zuwiderhandlung bestand, so hatte diese Anordnung wenig Wirkung. In diesem Punkte schuf die von *Baumgartner* erdachte Verwendungsart der Marken eine durchgreifende Abhilfe.

Eine andere Art, die Schrift vom Stempelzeichen wegzubringen, bestand im mechanischen Radieren oder im chemischen Ausätzen. Beides hatte in der Wirklichkeit wohl mehr theoretische als praktische Bedeutung. Nur wo es sich um die Ausbringung einiger weniger Schriftzeichen, also höchstens einiger Zeilen handelt, konnte diese Methode in Betracht kommen, da mit dem Umfange der auszunutzenden Beschriftung auch die Schwierigkeiten der Manipulation und die Gefahr, sichtbare Spuren zu hinterlassen oder das Stempelwertzeichen sogar unbrauchbar zu machen, erheblich anwuchsen.

Hier sei es gestattet anzumerken, daß im Jahre 1857 von Berlin aus durch die Kaufleute *Delius* und *Hagelberg* unter dem Namen “*Deliuspapier*” ein

Schreibstoff in den Handel kam, von welchem man die mit einer besonders präparierten Tinte geschriebene Schrift mittels eines speziellen Verlöschmittels spurlos vertilgen konnte. Die anfangs besorgten nachteiligen Rückwirkungen auf das Stempelgefälle traten in Wirklichkeit nicht ein und kam dieses Papier nirgends in Aufnahme. Es erwies sich, daß die Rechtsschriften in der Regel ernst gemeint sind und daß kaum jemand geneigt ist, ein Beweismittel anzunehmen, von dem er weiß, daß ihm die Eigenschaft der Dauerhaftigkeit und Unveränderlichkeit abgehe. Nicht minder muß auch der Aussteller wegen der erleichterten und dadurch vergrößerten Möglichkeit, daß Alterierungen des Textes zu seinem Nachteile vorgenommen werden könnten, Bedenken tragen, sich eines solchen Urkundenmaterials zu bedienen. Die Erfahrung zeigte, daß, wo die Rechtssicherheit ernstlich in Frage kommt, die Stempelersparnis keine irgend erhebliche Rolle spielt.

Viel wichtiger als die angeführten Fälle der Beseitigung der Schriftzüge waren für die Gefällssicherheit die "Stempelübertragungen". Wenn nicht positive Nachrichten über sehr umfangreiche Unterschleife dieser Art, die während der Geltung des Stempelpapiers vorkamen, vorliegen würden, vermöchte man es sich nicht recht vorzustellen, wie derartiges in einer zur Täuschung geeigneten Gestalt bewirkt werden konnte. Denkt man aber daran, daß es Leute gab, welche Banknoten spalten konnten, so wird ihnen auch ohne weiteres zuzutrauen sein, daß sie die aus einem Bogen ausgeschnittenen Stempel auf fast nicht wahrnehmbare Art in einen anderen Bogen wieder einzusetzen imstande waren. Hier verdient auch eine vom Minister *Baumgartner* selbst herrührende Bemerkung erwähnt zu werden, welche von einem derartigen Einsetzen nicht mittels eines Klebstoffes, sondern unter Verwendung von *Papierbrei* handelt, wodurch also ein förmlich organisches Verwachsen der beiden Trennstücke bewirkt worden sein soll, das allerdings kaum zu erkennen und nachzuweisen wäre. Ob derartiges aber überhaupt technisch möglich ist, möge dahingestellt bleiben.

In betreff der Stempelübertragung bewirkte nun die Wahl der Stempelmarken statt des Stempelpapiers eine Verschiebung des Gefährdungsmomentes im ungünstigen Sinne. *Baumgartner* verkannte es schon von vornherein nicht, daß dies sozusagen die Achillesferse des Markenwesens war. Während es vordem besonderer Geschicklichkeit und Raffiniertheit bedurfte, damit die Übertragung eines Stempelabdruckes gelinge, konnte man es sich nicht verhehlen, daß jetzt jedermann ohne weiteres eine aufgeklebte Marke anfeuchten, ablösen und auf ein anderes Blatt übertragen könne, ohne daß diese Manipulation sichtbare Spuren hinterlasse. Dem mußte durch besondere Maßnahmen entgegengewirkt werden. Was aber diesfalls aufs erste ausgedacht wurde, vermochte dies Ziel nur unvollkommen zu erreichen. Die wirksame Verhinderung der wiederholten Verwendung der Stempelmarken blieb daher auch weiterhin noch durch lange Zeit die wesentliche Frage, um die sich alle Reformbestrebungen drehten, bis endlich das Abziehbilderprinzip zu einer befriedigenden Lösung führte.

Auch bei den Briefmarken bestand die Möglichkeit, eine Marke abzulösen und neuerlich aufzukleben; und damit dies nicht zum Schaden der Postanstalt erfolge, war schon in England die Überstempelung (Obliterierung) eingeführt worden. Das den Brief zur Beförderung annehmende Amt hatte ein Siegel von schwarzer Farbe so über die Marke zu drucken, daß ein Teil des Abdruckes auch auf dem weißen Papier der Postsendungen selbst zu stehen kam. Damit war bei den Briefmarken hinreichend Sicherheit geschaffen. Wurde eine oblitierte Marke abgelöst und auf einen anderen Brief aufgeklebt, so war sie auf den ersten Blick leicht als bereits verwendet zu erkennen. Nur wenn der Malversant mit demselben Amte, welches die Marke früher überstempelt hatte, im Einverständnisse war, konnte es jetzt versucht werden, den Stempel genau über dem früheren Abdruck nochmals abzudrucken und so den fehlenden Teil des Stempels (auf dem weißen Papier) zu ergänzen, ohne daß kenntlich wäre, daß auf der Marke selbst zweimal gedruckt wurde. Diese Möglichkeit war aber namentlich wegen der gleichzeitig mit der ersten Einführung der Briefmarken erfolgten Reduktion des Briefportos eine zu geringe, als daß ihr besondere Bedeutung beigemessen worden wäre.

Im Bereiche des Stempelwesens lag die Sache wesentlich anders. Nicht alle gestempelten Schriftstücke müssen bei einem Amte vorkommen: gerade die wichtigsten und mit höheren Stempeln zu versehenen gelangen unter Umständen überhaupt nie einem Amte zu Gesicht. Nur die Eingaben und Beilagen und die zunächst bedingt befreiten Urkunden müssen notwendig amtlich vorkommen; für diese Fälle konnte daher die bei den Briefmarken übliche amtliche Obliterierung als ausreichend wirksame Kassierungsprozedur angesehen und zur Anwendung gebracht werden.

Für die große Menge der Privaturkunden aber bedurfte es eines anderen Mittels, um die erfolgte Verbindung einer Marke mit dem Urkundenpapier dauernd kenntlich zu machen. Eine solche Entwertungsmaßregel von universeller Anwendungsfähigkeit war die von *Baumgartner* erdachte *Überschreibung* der Marken mit dem Schrifttext. Sie bildete den Kern seiner Reform. Außer der Kassierungswirkung, die sie mit der Obliterierung gemeinsam hatte, kamen ihr noch zwei weitere Wirkungen zu: sie beseitigte in radikaler Weise den oberwähnten Respektsraum und verhinderte dadurch die neuerliche Ausfertigung kleiner Urkunden auf den gestempelten, nach dem Wegschneiden des Textes erübrigenden Papierstreifen; gleichzeitig beugte sie aber auch der wesentlichsten Einwendung vor, welche gegen die Stempelmarkenprojekte erhoben wurde. Es war nämlich darauf hingewiesen worden, daß durch die Einschaltung der Partei in die Herstellung des gestempelten Papiers die früher bestandene Nötigung, die Stempelung noch vor der Ansetzung der Schrift zu bewirken, beseitigt werden würde. Dies galt natürlich in vollem Umfange nur dann, wenn daran gedacht wurde, die Marke einfach an irgend einer Stelle des Schriftstückes aufkleben zu lassen, ohne daß eine Entwertung hinzutreten hätte. Die Anordnung, daß die erste Zeile der Schrift über die Marke gehen müsse, bedingte es nun aber

selbstverständlich, daß die Befestigung der Marke am Papier erfolgt sein müsse, noch ehe die *Ansetzung der Schrift* begonnen hätte. Um allen Zweifeln vorzubeugen, wurde diese vorgängige Anbringung der Marke noch überdies durch ein peremptorische Anordnung der Vorschrift ausgesprochen.

Allerdings mußte man sich klar sein, daß die Parteien es auch unterlassen könnten, dieser Anordnung nachzukommen. Dies konnte insbesondere dann leichter möglich erscheinen, wenn derjenige, welcher den Urkundentext geschrieben hatte, im Besitze des Schriftstückes verblieb, welches er vorläufig ohne Stempelmarke, aber auch ohne Ansetzung jener Textstelle, mit der die Marken zu überschreiben gewesen wären, ausfertigte. Er hielt sich die Möglichkeit offen, noch später, wenn die Umstände ein Hervortreten mit dieser Urkunde erheischen sollten, die Marke einzukleben und den Text nachträglich so zu ergänzen, daß niemand zu erkennen vermöchte, ob er nicht gleich ursprünglich in einem Zuge niedergeschrieben worden sei. Hauptsächlich zu dem Zwecke, um diese allerdings in keiner Weise ganz zu verhütende Möglichkeit wenigstens tunlichst einzuschränken, wurde von vornherein ein öfterer Wechsel in der Gestaltung der Marken ins Auge gefaßt. Der Besitzer der ungestempelt gelassenen Urkunde mußte sie nämlich, wenn er nachträglich den Schein erwecken wollte, als wäre sie gleich ursprünglich gestempelt worden, mit einer Marke solcher Art versehen, wie sie zur Zeit der unvollkommenen Ausstellung in Geltung stand. Die Besorgnis, sich solche Marken in einem späteren Zeitpunkte wegen eines bis dahin möglicherweise erfolgenden Emissionswechsels nicht mehr beschaffen zu können, wird um so sicherer von einem solchen Vorgehen abschrecken, je riskanter das letztere durch erfahrungsgemäß öfters eintretende Abänderungen der Marken wird. Empfiehlt sich aus diesem Grunde sowie wegen des oben erwähnten Schutzes gegen Nachmachungen ein öfterer periodischer Emissionswechsel, so bilden ein Gegengewicht gegen eine allzuhäufige Anwendung dieser Maßregel die großen damit verbundenen Kosten, die sich aus dem Präliminaraufwand für die neuen Marken (besonders für die Beschaffung neuer Zeichnungen und Platten), vornehmlich aber aus den verlorengelassenen Gestehungskosten der unverschlissenen Restbestände, die der Vernichtung zugeführt werden, zusammensetzten. So erklärt sich die Tatsache, daß die Geltungsdauer der einzelnen Emissionen unserer Stempelmarken um so länger währte, je künstlicher und darum teurer ihre Herstellung war: erwies sich der Schutz gegen Nachmachungen und Verfälschungen als dauernd wirksam, so wick man natürlich der zu erwartenden Einbuße bereits aufgewendeter Herstellungskosten so lange als möglich aus.

Bezüglich der Entwertung der Stempelmarken durch Überschreibung ist noch zu erwähnen, daß *Wildschgo* in dem Projekte, welches dem alleruntertänigsten Vortrage angeschlossen wurde, eine besondere Gestaltung dieser Entwertungsprozedur vorgesehen hatte. Es sollte nämlich nicht nur die erste Textzeile über den farbigen Markenfortsatz fortlaufend geschrieben werden, sondern auch oberhalb dieser Zeile eine der ausstellenden Personen das Datum der Schrift und ihre

Unterschrift in den Markenfortsatz einsetzen. Diese dreizeilige Überschrift scheint es gewesen zu sein, welche die auffällige Länge der grünen Blattfortsätze der ersten Probemarken bedingt hatte. Die Überschrift mit Datum und Unterschrift hätte natürlich die Übertragbarkeit der in solcher Weise verwendeten Marke wesentlich beeinträchtigt, da sie nur für eine andere Urkunde desselben Ausstellers und des gleichen Datums verwendbar gewesen wäre, während eine bloß mit der ersten Textzeile - und namentlich mit gewissen konventionellen, an dieser Stelle in den meisten Schriften gleicher Art wiederkehrenden Wörtern - überschriebene Marke in weitaus mehr Fällen von demjenigen, dessen Handschrift sie trägt, wieder verwendet werden kann. Voraussetzung für die Wirksamkeit der reduplizierten Kassierung war allerdings, daß die Eintragung von Namen und Datum auch tatsächlich stattfindet; ebenda aber hinkte die Sache etwas, weil die Ablösung und Wiederverwendung von Marken hauptsächlich bei Urkunden in Betracht kam, die dauernd in Parteienhänden blieben und daher zu keiner amtlichen Kontrolle gelangten; in solchen Fällen lag aber die Versuchung nahe, die Eintragung von Datum und Namen gleichfalls vorläufig zu unterlassen, um sich nicht selbst die Wiederverwendung der Marke für den Fall zu erschweren, wenn die Urkunde nicht mehr benötigt würde und zerstört werden könnte. Der Justizminister und der Reichsrat *Freiherr von Krauß* waren überhaupt dagegen, daß die Marke auf das noch unbeschriebene Papier geklebt werden solle, und demzufolge auch gegen deren Überschrift mit dem Schrifttexte. Der Letztgenannte wollte für Urkunden in der Regel das Stempelpapier beibehalten wissen. Demgemäß erschien dann für die Stempelmarken nur die Entwertung durch Obliterierung gegenständlich. Von dem Vorschlage des *Wildschgosen* Entwurfes erklärte *Krauß* nur das Eintragen des Datums in die Marke (das später bei den Wechseln eine Rolle spielte) als akzeptabel; in seinem eigenen Verordnungsentwurfe sah er dann selbst auch von dieser Art einer handschriftlichen Entwertung ab.

Auch *Baumgartner* kam in den nach der Reichsratssitzung des 22. Dezember 1853 redigierten Entwürfen von der Idee der dreizeiligen Überschrift ganz ab. Vermutlich sah er ihren geringen praktischen Wert ein und glaubte er, sie offenbar auch darum fallen lassen zu müssen, um dem Einwande zu begegnen, daß den Parteien eine Mehrarbeit und Belästigung, die rein fiskalischen Kontrollzwecken diene, aufgehalst werde. Er behielt nur die einfache Überschrift der Marke (mit dem Schrifttexte, und zwar mit mindestens einer Zeile desselben) bei, so daß die Partei bei der Ausfertigung der Rechtsschriften auch nicht einen Strich mehr zu machen brauchte, als sie ohnedies gemacht hätte.

Daneben wurde als zweite Art der Kassierung die von keiner Seite beanstandete Obliterierung vorgesehen, die von Amtsorganen mit den Amtssiegeln und mit schwarzer Farbe derart bewirkt werden sollte, daß ein Teil des Siegelabdruckes auf der Marke, der andere aber auf dem Papier des Schriftstückes zu stehen hätte. Dadurch wurde eine dauernd kenntliche Verbindung zwischen dieser Marke und diesem Bogen geschaffen und zugleich der Effekt erzielt,

daß, wenn die Marke vom Blatte abgelöst wurde, deutlich zu sehen war, daß sie schon irgendwo befestigt gewesen sein müsse. Diese zweckmäßige, auf die Idee der Kerbhölzer zurückgehende Entwertungsmethode war, wie oben erwähnt, schon in England bei den Briefmarken angewendet worden. Ein Seitenzweig derselben ist das sogenannte Anstempeln von Zolldokumenten, wobei mehrere zusammengehörige Papiere so übereinandergelegt werden, daß jedes untere Blatt immer um ein geringes weiter herausragt, wonach dann ein Feuchtsiegel über alle diese Ränder gedruckt wird; jedes Blatt trägt einen Teil des Siegelabdruckes und darin den Beweis seiner Authentizität und seiner Zusammengehörigkeit mit den anderen Exemplaren. Ob diese Prozedur nicht älter ist als die Markenüberstempelung, möge dahingestellt bleiben. jedenfalls ist hervorzuheben, daß sie erst nach der Franzosenzeit (1809) entstanden sein dürfte, da vor dieser Zeit Feuchtsiegel im Amtsgebrauche Österreichs wohl nicht üblich waren. Selbst noch zur Zeit der Einführung der Stempelmarken waren, wie sich bald herausstellte, weitaus nicht alle österreichischen Dikasterien im Besitze solcher Feuchtsiegel, und mußte ein ganz erheblicher Aufwand für deren allgemeine Anschaffung gemacht werden, um die Obliterierung der Stempelmarken allorts zu ermöglichen.

Bezüglich der Etymologie des Wortes “obliterieren” liegt die Herleitung von den lateinischen Wortbestandteilen (*ob* und *litera*) zu nahe und ist sie angesichts der bis zu unserer Zeit im Kanzleigebrauch fortdauernden Geläufigkeit lateinischer Ausdrücke von mehr oder minder zweifelhafter Klassizität doch allzu wahrscheinlich, als daß man Heckel (Lehrbuch der Finanzwissenschaft, Leipzig 1907) in der Ableitung dieses Wortes von “oblinere” (beschmieren) folgen könnte.

Die amtliche Obliterierung ist von zweierlei Art: die Parteien haben sie entweder zu *veranlassen*, das heißt eine Behörde ausdrücklich darum anzufragen, oder sie haben sie der Behörde zu *überlassen* (bei Eingaben und deren Zubehör). Im letzteren Falle steht es ihnen auch frei, statt der Obliterierung die Überschreibung zu wählen. Man könnte daher die Obliterierung hinsichtlich der von der Partei zu beobachtenden Haltung in eine obligatorische und eine fakultative einteilen.

Krauß hatte für dieselbe in seinem Entwurfe die Bezeichnung “ämtliche Abstempelung” gewählt, während *Baumgartner* sich des Ausdruckes “Überstempelung” bedient hatte. Dies gab die Veranlassung zu einer Kontroverse bei der Reichsratssitzung, die, wie man zwischen den Zeilen des vorsichtig redigierten Protokolles lesen kann, mit einiger Gereiztheit geführt wurde. *Baumgartner* scheint hinter der Wahl des Ausdruckes “Abstempeln” die Absicht vermutet zu haben, sein Projekt dadurch *ad absurdum* zu führen, daß für den Nichtfachmann der Anschein erwirkt werden sollte, als ob die Sache ohne eine Stempelaufdrückung halt doch nicht gehe, so daß es augenscheinlich einfacher wäre, die Marke wegzulassen und es wie bisher bei der amtlichen Stempelaufdrückung bewenden zu lassen.

Zu einer Beanständung des Entwurfes des Finanzministers im Reichsrate gaben auch die darin enthaltenen Bestimmungen über den Strafschutz der Stempelmarken Anlaß. Schon *Baumgartner* hatte in den ersten Entwürfen vorgesehen, daß nicht nur Markenfälschungen, sondern auch Stempelübertragungen und die Verwendung von Marken nach Austilgung der Kassierungsmerkmale von dem Strafrichter geahndet werden sollten. *Wildschgo* fügte dem noch den Fall bei, wo in eine ohne Stempel ausgefertigte Urkunde die Marke erst nachträglich eingeklebt wird. Dies war wohl namentlich angesichts der seit jeher üblichen Laxheit bei der sozialen Beurteilung von Gefälschdelikten zu weitgehend. Der Finanzminister mußte denn auch den Rückzug antreten. In der Verordnung vom 28 März 1854 ist hiervon nichts übrig geblieben als der nichtssagende Satz, daß “nach der Beschaffenheit des Falles” die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes anzuwenden seien.

Nicht minder mußte ein anderer Plan fallen gelassen werden: nämlich daß jeder Eingabe ein reines Blatt beigeschlossen werden sollte, worauf die Stempel für sämtliche Beilagen des Einschreitens zu befestigen waren. Dies Projekt stand mit der ursprünglichen Absicht in Zusammenhang, den Beilagenstempel unter allen Umständen abzufordern, ob die Beilage bereits einen Stempel trug oder nicht. Diese Absicht war schon vor der Übergabe des umgearbeiteten Entwurfes an *Kübeck* dahin modifiziert worden, daß von jenen Beilagen, die wohl ihrer Natur nach gehörig gestempelt sind, deren Stempel aber den Betrag des normalen Beilagenstempels nicht erreicht, nur die erforderliche Differenz auf dem separaten Blatte zu entrichten wäre. Dieser sodann ganz fallengelassene Gedanke von der Notwendigkeit der Ergänzung des Stempels eines Schriftstückes auf den Betrag des Beilagenstempels ist später bezüglich der kaufmännischen Rechnungen wieder aufgetaucht und in der Gerichtsgebührennovelle vom 15 September 1915, R.G.Bl. Nr.279, für ihren Geltungsbereich ganz allgemein festgelegt worden.

Wenn man die reichsrätlichen Verhandlungen über das Stempelmarkenprojekt überblickt, so muß man sich wundern, daß eine Einwendung nicht erhoben wurde, die schon *Wildschgo* vorausgesehen hatte und die wegen des dabei ins Spiel kommenden Interesses der *Rechtssicherheit* vielleicht das ganze Projekt hätte zum Scheitern bringen können. In späteren Stadien und namentlich in bezug auf Wechsel ist dieser Einwand dann wiederholt geltend gemacht worden. Sein Tenor geht dahin, daß beim Überschreiben der Marken möglicherweise *wesentliche* Teile der Urkunde auf die Markenblättchen zu stehen kommen: fällt dann eine Marke ab und geht verloren, so würde die Urkunde ihren Beweiszweck nicht erfüllen können und die durch Beurkundungen bezweckte Rechtssicherheit gefährdet sein. So bedenklich dieser Einwand auch klingt: eine mehr als halbhundertjährige Erfahrung hat seine Haltlosigkeit erwiesen. Über spontane Markenablösungen ist (außer in der allerersten Zeit) niemals eine Klage laut geworden.

IX. KAPITEL

DIE AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN

Die Allerhöchste EntschlieÙung vom 6 März 1854, welche dem Finanzminister in Erledigung seines Vortrages vom 8 August 1853, Z.12619 F.M., am 7 März 1854 zukam und unter der Zahl 4484 F.M. zur weiteren Durchführung exhibiert wurde, hatte folgenden (von *Kübeck* eingeratenen) Wortlaut:

“Ich ermächtige Sie, die in Antrag gebrachte Benützung der Stempelmarken in jener Art von dem geeigneten Zeitpunkte an eintreten zu lassen, wie solche in der von Ihnen neu verfaÙten, durch Vermittlung Meines Reichsraths- Präsidenten Meiner Schlußfassung unterzogenen beiliegenden Verordnung enthalten ist. Die Stempelämter sind, sobald sie in Folge dieser neuen Einrichtung entbehrlich geworden, aufzuheben, und bewillige Ich den disponibel gewordenen Beamten dieser Ämter das Begünstigungsjahr. Ich gewärtige übrigens die Anträge Meines Finanz-Ministers über eine neue Maßregel bezüglich des Spielkarten-Stempels. Endlich ist die Wirkung der neuen Maßregel sowohl in Beziehung auf die Erleichterungen oder Beschwerneisse der Vollziehung, als in Absicht auf das ErträgniÙ genau zu beobachten und Mir nach Jahresfrist von dem Zeitpunkte der Einführung das Resultat dieser Beobachtung mit den sich ergebenden Anträgen vorzulegen.”

Die Weisung, nach einem Jahre über die gemachten Erfahrungen zu berichten, ist, wie schon hier bemerkt werden soll, nicht zur Ausführung gelangt. Die dem Stempelmarkenwesen abholde Strömung im Finanzministerium wollte die zum Vollzuge dieses Auftrages erforderlichen Einleitungen als AnlaÙ benutzen, um einen VorstoÙ gegen die neue Einrichtung zu unternehmen. Da diese Aktion aber ihrerseits ebenfalls auf Widerstände stieÙ und sich hinzog - namentlich um eine ihren Absichten günstigere Situation abzuwarten -, so kam der vorerwähnte Auftrag schließlich außer Evidenz und wäre nachher, nachdem einmal darüber mehrere Jahre verflossen waren, eine Vollziehung desselben nicht mehr gut tunlich gewesen.

Wie der vorangeführte Wortlaut der Allerhöchsten EntschlieÙung ergibt und auch schon oben hervorgehoben wurde, ist keine direkte und ausdrückliche Sanktion eines Verordnungstextes erfolgt. Es fand vielmehr nur eine prinzipielle Genehmigung statt, an welche sich die dem Finanzminister erteilte Ermächtigung zur Vorkehrung alles weiterhin Erforderlichen anschloÙ. So war *Baumgartner* in der Lage, noch eine endgültige Umredigierung der zu erlassenden Vorschrift vornehmen zu können. Diese Arbeit füllte die Zeit bis zum 28. März 1854 aus, an welchem Tage dieselbe abgeschlossen und die Verlautbarung angeordnet wurde.

Sobald diese erste Staffel der Erledigung absolviert war, wurde dem Finanzminister, und zwar schon am darauffolgenden Tage nach dem ebenerwähnten

Datum, ein Referat betreffs der weiteren Durchführung vorgelegt. Dasselbe bestand aus einem Dekret an die Hof- und Staatsdruckerei und aus einem allgemeinen, in das Verordnungsblatt einzuschaltenden Erlasse.

Der Hof- und Staatsdruckerei wurde die Erzeugung der Stempelmarken ausdrücklich übertragen. Dabei wurde erwähnt, daß die Weisung “bezüglich der Bestimmung der Zeichen für die einzelnen Stempelklassen und die Art derselben” bereits im kurzen Wege erteilt worden sei. Dann folgte der Auftrag: Abdrücke der Marken zur Allegierung an die in Aussicht genommenen besonderen Kundmachungen für das lombardisch-venetianische Königreich und für alle übrigen Kronländer vorzubereiten. Die Herstellung der Marken für den Verschleiß sollte sofort in Angriff genommen werden. Von jeder Gattung war ein Vorrat in der Höhe des erfahrungsmäßigen Bedarfes für ein Halbjahr herzustellen. Die Übergabe hätte an das zur Besorgung des Verschleißgeschäftes bestimmte, aus der Stempelmaterialrechnungsführung des Zentralstempelamtes entstandene Stempelverschleißmagazin in Wien zu erfolgen.

Durch den gleichzeitigen, ins Verordnungsblatt eingeschalteten Erlaß wurden die ebenerwähnten Anordnungen in betreff der Erzeugung und der Weiterleitung der Stempelmarkenvorräte und die beabsichtigte Schließung der Stempelämter allgemein bekanntgegeben. Die Anordnung, daß die Nettopapierbeschaffung und die Herstellung von Vorratsstempelpapier bei den Stempelämtern in Wien, Mailand und Venedig auf den ungefähren Bedarf bis Ende Oktober 1854 zu beschränken sei, deutete schon den Zeitpunkt an, welcher für die wirkliche Ingeltungsetzung der Stempelmarken in Aussicht genommen war.

Im Konzepte dieses für das Verordnungsblatt bestimmten Erlasses wurde ein vorgeschlagener Passus, worin eine seinerzeitige Kundmachung der gewählten Stempelzeichen und des Zeitpunktes, mit dem der Gebrauch der Stempelmarken zu beginnen hätte, in Aussicht gestellt werden sollte, von *Schwarzwald* gestrichen. Soweit es sich um den *terminus a quo* für die Stempelmarken handelte, war dieser Passus überflüssig, da schon im § 19 der Verordnung vom 28 März 1854 die Ankündigung einer solchen Kundmachung enthalten war. Ebenso mochte es zwecklos erscheinen, der für den Zeitpunkt, wo eine Verlautbarung der Stempelzeichnungen technisch möglich sein würde, ohnedem bereits beabsichtigten Erlassung einer solchen Kundmachung noch ein besonderes Aviso vorzuschicken. Eine Absicht, diese Publikation der Zeichen zu *unterlassen*, bestand damals aber sicherlich noch nicht, sonst wäre ja auch die korrespondierende Weisung an die Hof- und Staatsdruckerei gestrichen worden.

Als die Herstellung der Stempelmarken nach einigen Monaten so weit vorgeschritten war, daß man mit einiger Sicherheit den Zeitpunkt zu bestimmen vermochte, von dem an man die Gebrauchsnahme der Marken beginnen lassen konnte, wurde von der die erste Erzeugung und Verteilung beaufsichtigenden

Wiener Finanzlandesdirektion die nunmehrige Erlassung der vorbehaltenen Kundmachung angeregt. Darüber erließ die Verordnung vom 29 September 1854, Z.41713-3364, R.G.Bl. Nr. 248, worin der 1 November 1854 als Termin des Wirksamkeitsbeginnes festgesetzt wurde.

In den einschlägigen Absichten des Finanzministers war inzwischen eine kleine Änderung eingetreten. Im § 19 der Verordnung vom 28 März 1854 war ein einziger Tag in Aussicht genommen, der für das Stempelpapier den *dies a quem*, für die Marken jedoch den *dies a quo* bilden sollte. Jetzt aber war nur noch vom letzteren Termin die Rede; die Außergebrauchsetzung des Stempelpapiers dagegen wurde auf einen weiteren, wieder besonders kundzumachenden Termin verschoben. Wer im Besitze von Stempelpapier war, konnte dasselbe auch weiterhin verwenden. Sogar die Verschleißstellen konnten ihre Vorräte bis zu deren Erschöpfung absetzen. Die Erzeugung neuen Vorratsstempelpapiers aber war bereits eingestellt worden und ebenso hörte infolge der Schließung aller Stempelämter mit 1 November 1854 an diesem Tage die Aufdrückung des Erfüllungstempels auf. Es war also ein System der Trockenlegung durch Aufbrauch, das hier zur Anwendung gelangte. Aus den Akten ergibt sich keinerlei Anhaltspunkt, warum dasselbe gewählt wurde. Wollte man den in den Stempelpapiervorräten investierten erheblichen Geldwert nicht zur Gänze verloren geben? oder wollte man dadurch, daß die Verwendung von Stempelpapier zulässig blieb, allen Rekrimationen vorbeugen, die bei jedem derartigen Wechsel seitens mancher in ihren konservativen Gewohnheiten gestörter Kreise erhoben werden? oder wollte man im Bewußtsein, ein immerhin gewagtes Experiment zu unternehmen, nicht alle Brücken abbrechen, auf denen man gegebenenfalls leicht und ohne Aufsehen zur alten Einrichtung zurückkehren konnte? Wenn letztere Erwägung maßgebend gewesen wäre, so müßte sie als eine Rücksichtnahme auf die im Schoße des Reichsrates angetroffene Opposition angesehen werden.

Die auf obgedachte Art geschaffene Übergangszeit dauerte, wie hier vorgreifend erwähnt werden soll, vier Jahre. Gelegentlich der Einführung der österreichischen Währung und der dadurch bedingten Änderung der Stempelsätze und der Stempelzeichen wurde das Stempelpapier mit 1 November 1858 definitiv außer Geltung gesetzt, da man eine Umgestaltung der noch vorhandenen Reste desselben nach der neuen Währung weder vornehmen wollte, noch auch vornehmen konnte, weil der ganze Herstellungsapparat längst verschwunden war.

Bei der Konzipierung der Verordnung vom 29 September 1854 wurde auch ein Satz vorgeschlagen, der die oben erwähnte Absicht, die Stempelzeichnungen zu verlautbaren, endlich verwirklichen sollte. Die Hof- und Staatsdruckerei hätte nach dem Entwurfe den Auftrag erhalten sollen, inzwischen so viele Blätter mit Musterabdrücken anzufertigen, daß sie allen zur Ausgabe gelangenden Exemplaren des Reichsgesetzblattes und der Landesgesetzblätter beigelegt werden könnten. Der Passus der in diese Blätter einzuschaltenden

Verordnung hatte folgende Fassung: “Die Form und die unterscheidenden Merkmale der neuen Stempelmarken sind aus den in der Beilage enthaltenen Musterabdrücken zu entnehmen, woraus auch zu ersehen ist, auf welche Art die Überschreibung, und wenn die Überstempelung genügt, letztere vorschriftsmäßig zu bewirken ist.” Der Auftrag an die Staatsdruckerei und der zitierte Satz wurden jedoch gestrichen. Der Anlaß dazu ging von *Auer* aus. Eine Bemerkung des Departements, zu welchem die Druckerei ressortierte, auf dem Referate ergibt, daß *Auer* die Schwierigkeit der Herstellung der Musterabdrücke geltend gemacht und namentlich hervorgehoben hatte, wie zeitraubend eine solche Arbeit wäre. Dieser Einwand mußte allerdings berücksichtigt werden, da damals mit vollem Dampf an der Fertigstellung der ersten Markenvorräte gearbeitet wurde und jede Behinderung in dieser Arbeit recht mißlich erschien. Überdies wurde geltend gemacht, daß in einem analogen Falle bei der Ausgabe der Reichsschatzscheine von der Veröffentlichung von Musterabdrücken abgesehen worden sei. Als Ersatz beantragte das gedachte Departement die Aufnahme einer genauen Beschreibung der Gestalt und Farbe der neuen Marken in die Verordnung. *Schwarzwald* erklärte, es vorzuziehen, daß der erwähnte Absatz ganz entfalle. In der Verordnung vom 28 März 1854 sei bloß für künftige weitere Änderungen von Gestalt und Farbe der Marken eine Verständigung des Publikums vorgesehen worden. Der §2 enthalte bereits eine allgemeine Beschreibung der Marken; eine individuelle Beschreibung sei schwierig und stelle an die Steuerpflichtigen die Zumutung, sich selbe anzueignen und gegenwärtig zu halten. Auf Grund dieser wohl etwas übertrieben klingenden Einwendung entfiel eine Verlautbarung über die Gestalt der Stempelzeichen ganz. So ist es gekommen, daß an diesem wichtigen Wendepunkte des Stempelwesens von der alten Tradition, der Öffentlichkeit die neuen Wertzeichen durch Verlautbarung von Abdrücken oder Zeichnungen zu veranschaulichen, abgewichen wurde und daß in den Normalvorschriften keine andere Beschreibung der ersten Stempelmarken vorfindig ist als die im § 2 der Verordnung enthaltene.”

Dieser Paragraph, welcher der Öffentlichkeit die erste Kunde von der neuen Erfindung brachte, hatte folgenden Wortlaut: “Jede solche Stämpelmarke enthält in farbigem, durch Naturdruck mit einer Zeichnung versehenen Felde das die Stämpelclassen ausdrückende Stämpelzeichen. Die Marke ist auf der Rückseite mit einem haltbaren klebrigen Stoffe überzogen, durch dessen Befeuchtung sie auf dem Papier und überhaupt auf dem zur Ausfertigung eines stämpelpflichtigen Gegenstandes dienenden Stoffe zu befestigen ist. Die Gestalt und Farbe der Stämpelmarke wird von Zeit zu Zeit gewechselt und dieses durch eigene Kundmachungen zur allgemeinen Kenntnis gebracht werden.”

Die im ersten Satze enthaltene Beschreibung war, wie die Redaktionsgeschichte ergibt, zunächst auf die *Auerschen* Probemarken mit grünen Blattanhängen zugeschnitten. Wiewohl dann bei der Ausführung der ersten Marken

von dieser ursprünglich gewählten Gestaltung ganz wesentlich abgegangen wurde, ist diese Beschreibung doch auch auf die neue Gestaltung der Marken noch immer gut anwendbar geblieben. Schon dies allein zeigt zur Genüge, wie allgemein und wenig besagend sie sein muß. Diese Beschreibung ist diejenige Stelle der sukzessiven Verordnungsentwürfe, welche die meisten Umgestaltungen erfahren hat und offenbar der Abfassung die größten Schwierigkeiten bot. Es handelte sich um eine ganz neue Sache, für die es noch keine allgemein gebräuchliche Terminologie gab. Eine exakte Beschreibung war damals auch um so schwieriger, als die beteiligten Personen selbst noch keine klare Vorstellung davon hatten, wie diese Marken bei der wirklichen Ausführung gestaltet sein würden.

Wie und wann der Übergang von den Marken mit den Blattfortsätzen zu den Gestaltungen, welche *de facto* die erste Emission zusammensetzen, erfolgte, darüber können nur Mutmaßungen aufgestellt werden. In dem obangeführten, am 1 April 1854 unter der Z.4484 F.M. an die Hof- und Staatsdruckerei erlassenen Dekrete wird wie erwähnt auf mündliche Weisungen “über die Bestimmung der Zeichen für die einzelnen Stempelklassen und die Art derselben” Bezug genommen. Über den näheren Inhalt dieser Weisungen, insbesondere darüber, ob sie den Übergang zur rechteckigen Gestalt zum Gegenstande hatten, schweigen aber sowohl die Akten des Finanzministeriums als auch die der Hof- und Staatsdruckerei. Was sich hinsichtlich dieses Inhaltes als *wahrscheinlich* ergibt, wird im nächsten (X.) Kapitel auseinandergesetzt werden.

Wie oben bemerkt wurde, stellte sich *Auer* die Stempelmarken zu allererst ungefähr wie Siegelmarken vor. Sie sollten daher im allgemeinen rund sein, aber um das schwarze Stempelzeichen herum soviel weißen Rand besitzen, daß daraus Zacken und Zähne gemacht werden könnten. Später dachte er sich die Marken so, wie die ersten Proben es ersehen lassen: ein rundes Stempelzeichen, an welches unten der (das Überschreibungsfeld bildende) grüne blattförmige, in Lappen, Zacken oder Spitzen auslaufende Anhang angesetzt ist. Bei diesen beiden Formen hätte es die Manipulation der Verschleißer und der Parteien stets nur mit losen Einzelstücken zu tun gehabt, die in Päckchen übereinandergelegt oder gar in Schächtelchen hätten verwahrt werden müssen, wie dies *Spiegelfeld* projektiert hatte. Da *Auer* aber gleich anfänglich geltend machte, daß hundert Marken gleichzeitig auf einem Bogen durch einen einzigen Druck erzeugt werden könnten, wie ihm dies von der Briefmarkenherstellung wohlvertraut war, so ergibt sich, daß in seinen Vorstellungen damals noch eine Lücke in betreff des Weges bestand, auf welchem man von dem Bogen mit den hundert Stempelbildern zu den hundert abgetrennten Einzelmarken gelangen sollte. Gerade bezüglich eines solchen Überganges aber liefen zu jener Zeit bereits Verhandlungen, die zunächst die Briefmarken betrafen und zu einer mustergültigen Lösung dieser Frage führten, wie im folgenden dargestellt werden soll.

X. KAPITEL

DIE MARKENPERFORIERUNG

A. ENTSTEHUNGSGESCHICHTE

Die ersten Briefmarken und auch die grünen Zeitungsstempelmarken wurden bekanntlich in ganzen Blättern dem Absatze zugeführt. Auf jedem Blatte war eine größere Anzahl von Einzelbildern in der erforderlichen Distanz voneinander gedruckt. Wollte man einzelne Marken abtrennen, so mußten entsprechende Schnitte durch die weiß gelassenen Zwischenräume zwischen den Bildern geführt werden. Diese mühselige Manipulation ließ eine Abhilfe wünschenswert erscheinen. Aus einer Reihe von Aktenstücken der Hof- und Staatsdruckerei, zu denen leider die korrespondierenden Akten des Handelsministeriums nicht mehr vorhanden sind, geht hervor, daß schon im ersten Jahre der Geltung der Briefmarken diesbezüglich eine Verhandlung eingeleitet wurde.

Den Anstoß hatte ein Bericht des niederösterreichischen Postdirektors von *Giuliani* an *Baumgartner* (der erwähnstermaßen Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten und zugleich Finanzminister war) gegeben, womit ersterer eine Briefmarke aus England vorlegte und darauf aufmerksam machte, daß dort ein neuerfundenes Verfahren in Anwendung gebracht werde, “durch welches die Bogen mit Briefmarken so zubereitet werden, daß die einzelnen Briefmarken mit Leichtigkeit von einander getrennt, dagegen auf die Briefe aufgeklebte mit größerer Schwierigkeit als jetzt von denselben abgelöst werden können”.

Auer wurde von *Baumgartner* am 22 September 1851 aufgefordert, sich über die Anwendbarkeit und die Vorteile dieser Erfindung zu äußern. Aus den Akten gewinnt man auch hier den Eindruck, daß *Auer* gegenüber Erfindungen, die von dritter Seite kamen, sich recht zugeknöpft verhielt. Er beschränkte sich in seinem Berichte vom 10 November 1851 “bezüglich des in England angewendeten Verfahrens, die ganzen Bogen mit einer Maschine derart zu verschneiden, daß jede Marke einen gezackten Rand erhält, wodurch die Ablösung der aufgeklebten Marken erschwert und zugleich eine Bequemlichkeit dem Kleinverschleiß veranlaßt wird” auf die Bemerkung, daß die daraus hervorgehenden Vorteile als sehr schätzbar und beachtenswert anerkannt werden und daß die Ausführung dieses Verfahrens von der Anstalt ohne Schwierigkeit veranlaßt werden könnte. Am 24 November 1851 wurde der Generalpostdirektor *Böcking* beauftragt, mit *Auer* mündlich über die Anwendbarkeit des “Durchschneidens der Briefmarkenbogen”, dann “über den Zeitpunkt, mit welchem, und die Art und Weise, in welcher” diese Maßregel in Ausführung zu bringen wäre, zu verhandeln. Im Erlasse vom 2 Februar 1852,

Z.480 P., gab das Handelsministerium dann bekannt, es sei beschlossen worden, “daß die Briefmarken künftig nach dem Vorgange in England an den Rändern ausgezackt und die Papierbogen, auf denen sie abgedruckt sind, demgemäß eingekerbt werden sollen”. Der an *Auer* gerichtete Erlaß fuhr dann fort: “Da die Herstellung der bezüglichen Vorrichtung nach Ihrer im kurzen Wege gegebenen Versicherung durchaus keiner Schwierigkeit unterliegt, so sieht man der Vorlegung eines solchen zum Gebrauche vollkommen hergerichteten Prohebogens mit Briefmarken in kürzester Frist entgegen.” Am 18. März urgierte das Ministerium diesen Prohebogen, wobei darauf hingewiesen wurde, daß *Auer* erklärt hätte, dies binnen vier bis sechs Wochen bewerkstelligen zu können.

Anmerkungen, die sich auf dem ersteren Erlasse sowie auf der Urgenz befinden, lassen ersehen, daß die Herstellung der erforderlichen Maschinen doch mehr Zeit erforderte, als *Auer* vorausgesetzt hatte. Auf ersterem Akte steht die von dem Leiter der mechanischen Abteilung der Druckerei, dem Mechaniker *Anton Török*, gefertigte Anmerkung *de dato* 7 Februar 1852, daß er für die vollkommene Brauchbarkeit der unter seiner Aufsicht ausgeführten Briefmarkenschneidemaschinen und dafür bürgte, daß bei der Anwendung derselben auch bei einem großen Bedarfsquantum kein Hindernis eintreten und sich nur wenig Makulatur ergeben werde: Auf dem zweiten Akte findet sich dann die Bemerkung “Bis 6ten April. *Török*.” Am 18 April 1852 berichtete *Auer* an das Handelsministerium, daß die Maschine zum Beschneiden der Briefmarkenbogen vollendet sei. Gleichzeitig legte er einen Musterbogen mit 240 Stück 3 kr Briefmarken vor, der mit der neuen Maschine “beschnitten” worden sei. Der Sektionsrat *Löwenthal* teilte hierauf der Druckerei mündlich mit, daß die vorgelegten Marken zu großzackig seien, und wies ihr einen kompletten englischen Briefmarkenbogen vor, “welcher durch eine Maschine in der Art durchlöchert ist, daß jede einzelne Marke durch einen Riß leicht abgelöst werden kann und dann einen *fein* gezackten Rand hat”. Der englische Markenbogen war dem Handelsministerium wahrscheinlich durch das österreichische Generalkonsulat in London zugekommen, da der Hof- und Staatsdruckerei gleichzeitig auch ein einschlägiger Bericht dieses Konsulates mitgeteilt wurde. Kurz darauf übersandte das Ministerium der Druckerei auch drei durch das Konsulat eingelangte “amtliche Druckschriften, welche auf die in England beabsichtigte Einführung von Briefmarken mit gezackten Rändern Bezug nehmen und über das dermalen in London bei Erzeugung der Briefmarken befolgte System so wie über die neue Durchlöcherungsmaschine interessante Daten enthalten”.

Diese Druckschriften bestanden in der Relation einer parlamentarischen Kommission vom 21 Mai 1852 samt einigen beigedruckten Korrespondenzstücken. Danach hatte sich am 6 Oktober 1851 *Henry Archer* an den englischen Generalpostmeister mit dem Anerbieten gewendet, die Lieferung der Postmarken so zu übernehmen, daß jährlich 2000 Pfund Sterling erspart werden würden.

Er würde anstatt des bisherigen ungenauen Kupferdruckes den Buchdruck anwenden, den Stich selbst vornehmen lassen und die Marken gummiert und durchstochen liefern. Man sollte die neuen Marken zugleich mit den alten verschleifen: wenn das Publikum die neuen nicht allgemein vorzöge, würde er gar keine Vergütung verlangen. In einem gleichzeitigen Memoriale setzte *Archer* die Entstehung seiner Erfindung auseinander. Es wurde ihm sodann von der englischen Postverwaltung angetragen, die Maschine um 400 Pfund der Staatsverwaltung abzutreten und 200 Pfund für seine Erfindung anzunehmen. Da *Archer* diese Beträge als unzulänglich ablehnte, beantragte der Generalpostdirektor eine Gesamtentlohnung von 2000 Pfund. Ein diesfälliges Anbot des Schatzkanzleramtes wurde von *Archer* gleichfalls abgelehnt und bestand er darauf, daß die bisher an die Buchdrucker *Bacon und Petsh* überlassene Briefmarkenerzeugung kontraktmäßig ihm zu einem geringeren Preise übertragen werde. Dessenungeachtet wurde der bisherige Vertrag auf fünf Jahre erneuert; das Papier sollte den Druckern beigestellt werden; jeder Bogen sollte 240 Marken enthalten und das Entgelt hatte 5 Pence für jedes Tausend Marken zu betragen. Es ist nicht ersichtlich, auf welche Weise es dazu kam, daß die Verhandlungen mit *Archer* und der Vertrag mit *Bacon und Petsh* zur parlamentarischen Behandlung gelangten. Der Ausschuß tadelte das Vorgehen der Staatsverwaltung in schärfster Weise. Er bezeichnete *Archers* Erfindung als sehr vorteilhaft und deren Ankauf als angezeigt. Die Mängel der bisherigen Marken hätten die Staatsverwaltung unbedingt veranlassen sollen, bezüglich der Wahl zwischen Hochdruck und Tiefdruck Sachverständige zu Rate zu ziehen. Durch die übereilte langfristige Vertragsverlängerung seien wichtige öffentliche Interessen hintangesetzt worden. Über den Effekt dieses Tadelsvotums ist aus den seitens des Londoner Konsulats übersandten Druckschriften nichts zu ersehen. Aus einer Zeitungsnotiz aus anderer Zeit geht aber hervor, daß die englische Regierung im Jahre 1853 *Archers* Erfindung um 4000 Pfund ankaupte.

Um dem Wunsche des Handelsministeriums nach einer engeren Perforierung nachzukommen, ließ *Auer* durch den Mechaniker der Anstalt einen Apparat (und zwar vorläufig nur ein Modell) anfertigten, womit eine engere Durchlochung bewirkt werden konnte, und legte am 6. August 1852 "Muster mit fein gezackten Rändern" vor; wenn dieser Ränderausschnitt die Genehmigung des Ministeriums erhalten würde, so könnte eine Maschine schleunigst angefertigt werden. Da diese Muster in den Akten noch vorhanden sind und aus kleinen Blättern bestehen, in welche in entsprechenden Abständen einander senkrecht kreuzende Reihen feiner Löcher eingeschlagen sind, zwischen denen Rechtecke von der Größe der damaligen Briefmarken eingeschlossen erscheinen, so steht es trotz der diesfalls gebrauchten Ausdrücke ohne klaren Sinn doch ganz außer Zweifel, daß es sich hier immer um *Perforierungen* gehandelt hatte, und daß schon die erste Maschine *Töröks* eine Perforiermaschine gewesen ist. Fast in jedem Akte dieser Verhandlung wurde ein anderer Ausdruck verwendet. Nach

der vorsichtigen Wendung “Zubereitung der Briefmarkenbogen” kam: Verschneiden, Beschneiden, zahnartiges Durchschneiden, Einkerbung, Herstellung von ausgezackten Rändern, Ränderausschnitt, endlich Durchbohrung und Durchlöcherung. Man hat es hier offensichtlich mit einem schwerfälligen Tasten und Suchen nach einem halbwegs bezeichnenden Ausdrucke für eine neue Sache - und eine solche war die bis dahin überhaupt unbekannte Perforierung - zu tun.

Diese Schwerfälligkeit, neue und treffende Bezeichnungen für neuerfundene Dinge zu finden, ist auf dem Gebiete des Markenwesens mehrfach zu bemerken. Es braucht diesfalls nur auf die merkwürdige Legende “K. k. Post-Stämpel” in den ersten Briefmarken hingewiesen zu werden. Speziell in betreff des Perforierens versuchte man auch weiterhin noch die verschiedensten Ausdrücke anzuwenden. So kommen noch vor: “Durchpressen”, “Durchschlagen”, “Berändern”, “Löchern”, “Auszacken”, “Randauszackung” und “Randdurchlöcherung”. In der Folge wurde dann das Fremdwort “Perforieren” nicht nur im Sprachgebrauche der Hof- und Staatsdruckerei, sondern allgemein in der Papier - und Druckindustrie üblich, wiewohl ja “Perforieren” ebenso wie seine wörtliche Übersetzung “Durchlochen” nicht bezeichnend genug ist. Diese Wörter treffen nämlich dem Wortsinne nach auch schon dann zu, wenn bloß ein einziges Loch durch das Papier gemacht wird. Hier handelt es sich aber um ganze Reihen gleich großer, mehr oder minder nahe aneinander angebrachter Löcher. Dadurch wird der Reißwiderstand des Papiers in dieser Linie so verringert, daß bei einer nicht sehr erheblichen Kraftanwendung eine Zerteilung des Blattes längs der so geschaffenen Reißlinie bewirkt werden kann, was übrigens noch wesentlich erleichtert und befördert wird, wenn man vorher das Markenblatt längs der perforierten Linie scharf einknickt. Da die Löcher diese Linie vorzeichnen, wäre es vielleicht besser, den Ausdruck “Vorlochen” zu verwenden. Vorlochen oder perforieren heißt also so viel als: zur Schaffung einer Reißlinie Lochreihen einschlagen.

Die von *Auer* vorgelegten Muster einer engen Perforierung wurden vom Handelsministerium am 19 August 1852 gutgeheißen. Die Herstellung der Maschine wurde genehmigt. Für die damaligen Ansichten über Erfinderschutz dürfte es bezeichnend sein, daß das Ministerium gleichzeitig seiner Genugtuung darüber Ausdruck verlieh, daß man bei uns mit dem Aufwande einiger hundert Gulden dasselbe zu erreichen vermöge, wofür dem Erfinder in England 2000 Pfund noch zu wenig erschienen. *Auer* wurde endlich eingeladen, den Termin anzuzeigen, mit welchem die Lieferung der “neu geränderten” Briefmarken beginnen werde. Dazu ist es nun nicht so bald gekommen. Es trat nicht nur hinsichtlich dieser Änderung im Markenherstellungsverfahren, sondern überhaupt bezüglich der Frage der Neugestaltung der Briefmarken eine mehrjährige Pause in den Verhandlungen ein. Erst im April 1855, als *Baumgartner* demissioniert hatte und *Toggenburg* Handelsminister war, erging an *Auer* eine Einladung, über den Stand aller dieser Fragen zu berichten. In diesem

Dekrete heißt es: “Dem Herrn Regierungsrathe sind die mehrjährigen Verhandlungen erinnerlich, welche wegen Beseitigung unserer nur als ein sehr unvollkommenes technisches Produkt sich darstellenden Briefmarken und wegen Herstellung derselben auf der Kupferdruckpresse mit ausgezackten Rändern, endlich auch wegen Zuhilfenahme des Naturselbstdruckes zu denselben gepflogen worden sind. Da diese Verhandlungen infolge einer von meinem Amtsvorgänger Ihnen mündlich gegebenen Weisung bisher ohne Ergebnis geblieben sind” Genauer über die hier angedeuteten Vorgänge war nicht festzustellen. Auffallend ist nur, daß alle diese Verhandlungen mit *Auer* einen sehr trägen Verlauf nahmen und daß wiederholt Betreibungen der Druckerei notwendig wurden. Es hat fast den Anschein, als ob *Auer* durch das Scheitern einiger von ihm gemachten Vorschläge betreffs der graphischen Gestaltung der Briefmarken verstimmt und disgustiert gewesen wäre. Auch nach der Wiederaufnahme der Verhandlungen durch *Toggenburg* kam man nur langsam weiter. Es wurde nochmals die Frage des geeignetsten Druckverfahrens erörtert und erfolgte auch die Wahl neuer Markenzeichnungen. Zur Ausführung der letzteren kam es aber vorläufig nicht. Die als unbefriedigend erklärten und von vornherein als ein Provisorium bezeichneten ersten unperforierten Briefmarken blieben so noch Jahr für Jahr unverändert weiter bestehen. Erst die Einführung der österreichischen Währung im Jahre 1858 machte eine neue, auf diese Währung lautende Emission der Marken unausweichlich. Diese neuen Briefmarken wurden dann schon perforiert ausgegeben. In diesem Zeitpunkte bestanden aber die Stempelmarken bereits seit vier Jahren und auf diese war gleich von ihrem Erscheinen an die Perforierung angewendet worden. In dieser sowie in mancher anderen Beziehung war die Schaffung der Stempelmarken durch die Erfahrungen, die man bei den Briefmarken gemacht hatte, dann durch die Gesichtspunkte, die sich bei der Herstellung und Verwendung der letzteren ergeben hatten, erleichtert und gefördert worden. So ist es gekommen, daß die Perforierung, die in England für die Briefmarken erfunden wurde und die auch in Österreich zunächst für das Gebiet des Briefmarkenwesens als interner Versuch zur Verwirklichung gelangte, zuerst als eine Einrichtung des Stempelmarkenwesens in die Öffentlichkeit trat.

B. ZEILEN-, KOMPLETT- UND KAMMSCHNITTMASCHINEN

Aus der Zwischenzeit zwischen dem Erscheinen der Stempelmarken und der Herstellung perforierter Briefmarken finden sich einige Akten, die ersehen lassen, daß die Hof- und Staatsdruckerei für die Briefmarken eine weitere Vervollkommnung der Perforierung geplant hatte.

Zu Beginn des Jahres 1855 ließ die Druckerei nämlich durch zwei Mechaniker, *Andreas Gotthardt* und *Michael Grünberger*, welche zu diesem Zwecke in eine Art zeitliches Anstellungsverhältnis zur Anstalt traten, eine “Briefmarken–

Beschneid- (Durchlöcherungs-) Maschine” herstellen, welche 828 fl C.M. kostete. An der Herstellung derselben wurde vom 22 Jänner bis 8 Juni 1855 gearbeitet. Bei der Auszahlung verpflichteten sich beide, eine zweite Maschine binnen 15 Wochen fertigzustellen. Endlich liegt auch eine vom 31. Dezember 1855 datierte Erklärung *Gotthardts* vor, worin er sich verbindlich machte, eine dritte solche Maschine binnen 9 Monaten anzufertigen. Ob die zweite und die dritte Maschine wirklich zur Ausführung gelangt sind, ist aus dem Akte nicht deutlich zu entnehmen. Aus der Rechnung über die erste Maschine ist zu ersehen, daß zu derselben 4000 von *Petzold* gelieferte Stahlstiften (3 fl per Tausend) verwendet wurden.

Anfangs 1856 wendete sich die Pariser Generalpostdirektion, welcher der Mechaniker *Michael Grünberger* die Lieferung einer solchen Maschine offeriert hatte, an die österreichische Regierung um nähere Auskünfte. Die Druckerei berichtete, daß *Grünberger* im Dezember 1855 aus der Staatsanstalt ausgetreten und dem Vernehmen nach derzeit in der *Güntherschen* Maschinenfabrik in Wiener-Neustadt bedienstet sei. Eine von ihm begonnene Maschine zum Durchpressen (Durchbohren) der Briefmarken sei von einem anderen Mechaniker namens *Gotthardt* zu Ende geführt worden - eine Angabe, die mit der Aktenlage nicht recht stimmt. Die Maschine sei zweckmäßig; in einer zehnstündigen Arbeitszeit könnten täglich 6000 bis 7000 Markenblätter “durchgebohrt” werden. Nach *Gotthardts* Angaben würde eine solche Maschine für die französische Regierung beiläufig 1000 fl kosten.

Der weitere Teil des Berichtes ist dann für das Stempelmarkenwesen von Interesse: “Was die im Betriebe stehenden Maschinen zur Durchbohrung der Stempelmarken anbelangt, so sind dieselben gleichfalls nicht von *Grünberger*, sondern von dem h. o. im Dienste gestandenen Leiter der mechanischen Abteilung ausgeführt worden. Die Leistungsfähigkeit einer solchen Maschine steht gegen jene der Briefmarken scheinbar sehr zurück, indem in der oben bezeichneten täglichen Arbeitszeit etwa nur 300 bis 350 Markendruckblätter durchgepreßt werden können, was sich dadurch erklärt, daß alle Briefmarkenblätter gleiches Format haben und ein ganzes Blatt gleich auf einmal durchlöchert wird, sohin von dem betreffenden Individuum schnell eingelegt und manipuliert werden kann, während die Stempelmarkenblätter aus den verschiedensten größeren und kleineren Formaten und immer nur aus einer Zeile von Nadeln bestehen (!), so daß die größeren Druckblätter in der Maschine vorsichtig nachgeschoben werden müssen. Wollte man dies vermeiden, so müßte man für die 24 verschiedenen Kategorien der Stempelmarken fast ebenso viele Maschinen haben, was sich nicht rechtfertigen ließe. Übrigens steht der Anschaffungspreis einer solchen Maschine in einem gehörigen Verhältnisse, indem der beiläufige Anfertigungspreis auf 250 fl B.V. sich entziffert.” Trotz der etwas ungeschickten Ausdrucksweise dieses Berichtes ist es ganz klar, was er besagen will. Es ergibt sich hieraus, daß der erste Perforierapparat, den *Auer* auf die aus England eingelaufenen Nach-

richten hin und an der Hand einer die neue Methode veranschaulichenden englischen Briefmarke durch *Török* hatte konstruieren lassen, eine sehr einfache Vorrichtung (eine sogenannte Linienperforiermaschine, vielleicht besser als Reihen - oder Zeilenperforiermaschine zu bezeichnen) gewesen war.

Alle Perforiermaschinen bestehen im wesentlichen zunächst aus einer Metallplatte (Stichplatte), in welche die erforderlichen Löcher eingebohrt sind. Die korrespondierende Anzahl von Stahlstiften (Nadeln) mit scharfen Rändern ist dann in einen beweglichen Oberteil (Kamm) so eingesetzt, daß beim Herabdrücken dieses Oberteiles jeder Stift in das zugehörige Bohrloch trifft. Wird nun das Papier dazwischengelegt, so schlagen die Stiften aus demselben ebenso viele runde Löcher aus und fallen die abgetrennten Papierscheibchen aus den Bohrlöchern nach unten heraus.

Die ältesten Perforierungsmaschinen waren vorerwähntermaßen *Zeilenperforiermaschinen*, das heißt, ihre Löcher und die korrespondierenden Stifte waren in *einer einzigen* Reihe angeordnet. Es mußte daher das Papier nach jedem Schlag, wenn die Stiftreihe wieder hinaufgegangen war, um das erforderliche Stück weitergeschoben werden. Ebenso mußten die Bogen, wenn alle in der einen Richtung notwendigen Lochreihen eingeschlagen waren, um 90 Grad gedreht werden, um auch in der Querrichtung (übers Kreuz) perforiert zu werden.

Die Akten erwähnen nur den ersten Apparat, dessen grobe Zähnung nicht den Beifall des Handelsministeriums fand, und ein zweites Modell, welches die gewünschte enge Perforierung ergab. Ob *Auer* sogleich auch noch weitere derartige Apparate anfertigen ließ, oder ob dies erst geschah, als die Einführung der Stempelmarken gegenständlich wurde und er dieselben mit allen neuesten Erfindungen des Markenwesens ausgestattet ins Leben treten lassen wollte, muß dahingestellt bleiben. Daß die Stempelmarken der Perforierung zu unterziehen wären, galt als so selbstverständlich, daß sich aus der ersten Zeit gar keine aktenmäßige Erwähnung davon findet. Erst der obenangeführte Bericht aus dem Jahre 1856 enthält eine solche Nachricht, läßt aber auch gleichzeitig ersehen, daß die Hof- und Staatsdruckerei für die geplante Perforierung der Briefmarken bereits ein anderes System der Perforiermaschinen ins Auge gefaßt und auf Vorrat hatte anfertigen lassen. Es war dies eine sogenannte Komplet - , Kasten - oder Quadratperforiermaschine. Bei dieser sind in der fixen Grundplatte so viele Kreuz - und Querreihen von Löchern (und im oberen beweglichen Teile des Apparates ebensolche Reihen von Nadeln) vorhanden, als der Markenbogen Kreuz - und Querreihen von Löchern (Reißlinien) haben soll. Der ganze Bogen wird mit einem Schlage fertig perforiert. *Auer* deutete im angeführten Berichte bereits auf den Grund hin, warum solche Apparate sich wohl für die Briefmarken, nicht aber für die Stempelmarken eigneten. Alle Kategorien der Briefmarken waren von einer und derselben Größe, während es bei den ersten Stempelmarken 19 Größenabstufungen gab. Die Briefmarken hätten insgesamt auf einer einzigen Kompletmaschine perforiert werden können.

Für die Stempelmarken hätte es dagegen der Anschaffung von 19 Maschinen bedurft, deren jede 800 bis 900 fl kostete. Bei manchen Kategorien mit geringem Absatz hätte, wie *Auer* sich ausdrückte, die Anschaffung sich nicht rechtfertigen lassen. Man verblieb deshalb für die Stempelmarken bei den billigeren Zeilenapparaten, die aber wegen der geringeren Leistungsfähigkeit in größerer Anzahl angeschafft werden mußten.

Es gibt noch eine dritte erst später erfundene Art von Perforierapparaten, die sogenannten Kammschnittmaschinen, mitunter unpassend gleichfalls Kompletmmaschinen genannt. Diese haben, wie die Zeilenperforiermaschinen, zunächst auch nur eine von rechts nach links verlaufende wagrechte Stiftenreihe, welche zunächst den *oberen* Rand der Marken ausstanzen soll. Daran sind jedoch nach abwärts ebenso viele kurze Stiftreihen senkrecht angeschlossen, als zur Perforierung der Seitenränder *einer* horizontalen Markenreihe notwendig sind. Diese kurzen Stiftreihen und die von ihnen erzeugten kurzen Lochreihen stehen voneinander genau und unveränderlich in der erforderlichen Markenbreite ab. Hat der erste Schlag stattgefunden, so wird das Markenpapier so weit vorgeschoben, daß die neue lange Stiftreihe genau an die freien Enden der vorher erzeugten kurzen (senkrechten) Lochreihen anschließt. Die neue lange Lochreihe bildet sonach den unteren Rand der ersten Markenreihe und gleichzeitig auch den oberen Rand der zweiten Reihe. Mit etwas Phantasie kann man sich die lange horizontale Reihe von Löchern als den festen Körper eines Kammes und die darauf senkrechten kurzen Lochreihen als die Zähne des Kammes denken. Daher der Name dieses Apparates. Daß man diese Konfiguration von Lochreihen in gleicher Weise als "Kamm" benennt wie den beweglichen Oberteil des Zeilenapparates mit der hervorstehenden Reihe von Nadeln, ist allerdings etwas beirrend. Unter "Schnitt" versteht man die gelochte Unterplatte samt dem zugehörigen, die entsprechenden Nadelreihen tragenden Oberteile. Man baut die Apparate vorteilhafterweise mit auswechselbaren Schnitten verschiedener Dimensionen. Die Maschinen haben Hand -, Fuß - oder Motorantrieb. Bei einem Massenartikel, wie es die Stempelmarken sind, ist letzterer am rationellsten. Die Nadeln sind an den schneidenden Enden entweder eben *abgeschliffen* oder hohl (konkav) *ausgeschliffen*. Letzerenfalls sind die Ränder schärfer, aber schwieriger nachzuschärfen.

C. DIE BEACHTUNG DER MARKENZÄHNUNG IN DER PHILATELIE

Die mit den Perforiermaschinen hergestellte Markenvorlochung ist der Gegenstand eifrigster Beachtung seitens der Markensammler und bildet sie ein eigenes Kapitel in der philatelistischen Theorie. Die Philatelie schließt sich in ihrem Sprachgebrauche nicht an die Erscheinung des ganzen Markenblattes, welches wagrechte und senkrechte Reihen kleiner runder Löcher aufweist,

sondern an das Aussehen der abgetrennten einzelnen Marke an, welche ja das regelmäßige Objekt der philatelistischen Tätigkeit ist. Trennt man eine Marke vom ganzen Markenblatte ab, so reißen die Papierbrücken zwischen je zwei Löchern in der Regel alle an ihrer schmalsten Stelle durch. Entfernt man die Trennstücke voneinander, so entschwindet auch merkwürdig rasch die Vorstellung davon, daß es sich um eine Serie von kreisrunden Löchern gehandelt habe. Was an jedem abgetrennten Stücke zu sehen ist, das erscheint als eine Reihe von Zacken oder Zähnen. Die Philatelie spricht deshalb (nach französischem Vorbilde) von einer *Zählung* der Marken und hat ein ganzes System zur Unterscheidung der gröberen und feineren Zählungen aufgestellt, welches auf der Anzahl der im Spatium von zwei Zentimetern enthaltenen Zähne oder Löcher aufgebaut ist. Die verschiedenen Zählungen werden durch arabische Ziffern bezeichnet und bedeutet zum Beispiel „Zählung 12“, daß auf zwei Zentimeter zwölf Zähne entfallen. Je kleiner die Zahl ist, desto gröber ist die Zählung.

Manche Philatelisten glaubten in der Einteilung der Zählungen noch weiter gehen und auch noch halbe und Viertelzähne zählen zu sollen. Das letztere dürfte aber wohl nicht mehr berechtigt sein. Eine solche feine Unterscheidung könnte mit Zuverlässigkeit nur dann gemacht werden, wenn die starren Metallbestandteile der Perforiermaschinen zur Nachmessung vorlägen. Die Papiermarken aber, an denen diese Messungen in Wirklichkeit vorgenommen werden, sind weitaus nicht so starr und unveränderlich. Allerdings kommt die hauptsächlichste Veranlassung, welche bei den Stempelmarken manchmal eine auffällige Deformierung des Papiers und zugleich der darauf gedruckten Stempelbilder bewirkt, nämlich die starke Anfeuchtung beim Leimen und der zerrende Zug der Schwere an den hierauf zum Trocknen aufgehängten Bogen, hinsichtlich der Perforierung nicht in Betracht, da die Markenblätter erst nach der Leimung der Rückseite im trockenen Zustande durchlocht werden. Immerhin aber haben die den Hauptbestand der Sammlungen bildenden bereits gebrauchten und meist auch durch Behandlung in Wasser von der Klebstoffschichte befreiten Marken bei dem wiederholten Anfeuchten größere oder geringere Ausdehnungen erlitten, und ist es fraglich, ob die Verhältnisse beim darauffolgenden Trocknen bei allen so gleichmäßig waren, daß die Zusammenziehung ganz ebenmäßig stattfand. Eine stark angefeuchtete und auf ein steifes Papier geklebte Marke vermag sich beim Trocknen nicht so stark zu kontrahieren wie eine vom Klebstoff abgewaschene, unter gelindem Druck trocknende Marke. Man kann ohne weiteres annehmen, daß auf diese Weise Differenzen von Viertelzähnen bei Marken entstehen, die mit einer und derselben Perforiermaschine durchlocht worden sind. Das gleiche dürfte für halbe Zähne bei den engeren Zählungen gelten. Es wäre daher eigentlich nur bei gröberen Zählungen die Zählung von halben Zähnen als plausibel anzusehen.

Die Philatelisten bedienen sich zur Bestimmung der Zählungen gedruckter „Zählungsschlüssel“ („Odontometer“, angeblich eine Erfindung des *Dr. Legrand*

in Paris, der sich unter dem Pseudonym Dr. *Magnus* auf dem Gebiete der Philatelie schriftstellerisch betätigt hat). Diese Schlüssel enthalten die Darstellung aller üblichen Zähnungen durch aufgedruckte (engere und weitere) Punktreihen, an welche die Marken angelegt und solange verschoben werden, bis man die genau stimmende Zähnung findet. Nach den bei Briefmarken gebräuchlichen Zähnungen gehen diese Schlüssel von 7 bis 17. Letzteres ist für die ältesten österreichischen Stempelmarken fast zu wenig.

Wenn die Perforierung von Marken mittels Zeilenperforiermaschinen stattfindet, so kann es vorkommen, daß ein Arbeiter die Blätter immer nur in einer Richtung perforiert und ein zweiter Arbeiter dann auf einer anderen Maschine die zweite Perforierung (übers Kreuz) vornimmt. Es könnte dies der Expeditivität halber, noch wahrscheinlicher aber wegen der verschiedenen Länge des "Schnittes" der zur Verfügung stehenden Maschinen geschehen. Tatsächlich gibt es *aktenmäßige* Nachrichten, daß es in der Hof- und Staatsdruckerei kurze und lange Perforiermaschinen dieser Art gegeben habe. Bei ersteren wird die Dimension der Perforierungslinie oder Lochplatte mit 11 und 11½ Zoll, bei letzteren mit 16 und 17 Zoll angeführt. Diese Verschiedenheit mochte dadurch veranlaßt gewesen sein, daß die Stempelmarkenbogen in der ersten Zeit stark überhöhte Rechtecke waren. Besaßen nun die zwei Maschinen, auf welche ein Bogen zum Zwecke der Perforierung sukzessive gelangte, einen Schnitt von verschiedener Dichte, so mußte dies dazu führen, daß jede Marke dieses Bogens zweierlei Zähnungen aufwies: eine an ihrem oberen und unteren Rande und eine andere davon verschiedene an ihrem rechten und linken Rande. Nach philatelistischer Gepflogenheit wird dies dadurch angedeutet, daß beide Zähnungen in Gestalt eines arithmetischen Verhältnisses (zum Beispiel 14:15) angeführt werden, wobei man sich die Marke in leserichtiger Stellung denkt und die erste Zahl die vertikale, die zweite aber die horizontale Lochreihe bezeichnet. Dies ist nicht schwer zu merken, wenn man sich fragt, an welche Zahnreihe man bei der Marke in der Leserichtung (also von links nach rechts) fortschreitend zu nächst gelangt. Es ist dies die linksseitige vertikale (zu meist längere) Kante. Die erste Ziffer bezieht sich auf diese erste Zahnreihe.

D. DIE PERFORIERUNGSPROZEDUR

Bei den Zeilenperforiermaschinen erfolgte das Weiterschieben des Papierbogens nach erfolgter Durchschlagung einer Lochreihe mit der Hand, und zwar immer vom Körper des Arbeiters weg. Da auf jeder dieser Maschinen die verschiedensten Markenkategorien perforiert wurden, so war die Anwendung von Schlitten zum automatischen Vorwärtsschieben des Papiers nicht tunlich. Man hätte ebenso viele Schlitten als Markenkategorien haben müssen. Weil es nun ungemein schwer ist, das Papier nach dem bloßen Augenmaß jedesmal genau um das erforderliche Stück weiterzuschieben und weil bei dieser Art der Arbeit die

Eile und die Unaufmerksamkeit des Arbeiters sich sehr fühlbar machen, so ist es erklärlich, daß die auf diesen Maschinen perforierten Marken oft sehr erhebliche Verschiedenheiten in der Höhe oder in der Breite oder in beiden Richtungen zugleich aufweisen. Man findet leicht Marken desselben Wertes, die nebeneinander wie Riese und Zwerg aussehen. Mitunter geht die Perforierung sogar durch das Markenbild selbst, während der zur Durchschlagung bestimmte weiße Rand intakt bleibt. Derartiges bezeichnet man als Fehlperforierung. Doppelperforierung heißt die Erscheinung, daß eine Marke nicht weit von der Randzählung noch eine zweite Lochreihe trägt. Letztere geht meist schon durch das Markenbild. Es handelt sich hier wohl um den Versuch des Arbeiters, der die erfolgte Fehlperforierung wahrgenommen hat, den Fehler durch eine weitere Durchschlagung an der gehörigen Stelle wieder gutzumachen.

Bei den Kammschnittmaschinen ist die Möglichkeit und Gefahr einer Abweichung von der normalen Markengröße arithmetisch auf die Hälfte reduziert, das heißt: die Marken können wohl ausnahmsweise, wenn der Mechanismus des Apparates nicht genau funktionieren würde, in der Höhe differieren, ihre Breite ist aber stets eine ganz exakte (oder umgekehrt, je nach dem Bau der Maschine). Die Zähne des Kammes (das sind die kurzen Nadelreihen) haben jedoch eine fixe Distanz voneinander und dadurch ist die Breite der Marken in allen Fällen gegeben und eine unveränderlich egale. Wird nach dem ersten Schlag das Papier weiter nachgerückt, so hat mit dem nächsten Schlage der untere Rand der ersten Markenreihe zu entstehen. Schiebt man das Papier zu weit vor, so werden diese Marken zu niedrig; schiebt man es nicht genug weit vor, so resultieren zu hohe Marken. Zur Vermeidung solcher Ungleichmäßigkeiten sind bei diesen Maschinen automatische Führungsschlitten in Gebrauch, welche das Papier stets genau so weit vorschieben, daß die neue lange, von rechts nach links verlaufende Lochreihe ganz knapp an die untersten Löcher der früher durchgeschlagenen senkrechten Lochreihen anpaßt.

Bei derartigen Kammschnittmaschinen mit automatischer Vorwärtsbewegung des Papiers, wo also nicht nur die Breite, sondern auch die Länge der Marken mechanisch festgelegt ist, bedarf es dann aber besonderer Maßnahmen, um die Verschiedenheit der Dehnung der Markenbogen, die infolge der vorangegangenen Herstellungsprozeduren eingetreten sein kann oder durch die Feuchtigkeit der Luft bewirkt wird, zu kompensieren. Bei den Zeilenperforiermaschinen ist diese Kompensierung der Aufmerksamkeit und dem Augenmaße des Arbeiters überlassen. Bei den Kammporforiermaschinen geschieht sie durch eine vorangehende Sortierung der Markenblätter nach dem Maß der eingetretenen Ausdehnung. Der Arbeiter mißt jeden einzelnen Bogen an einem Stahllineal, um festzustellen, wie groß die erfolgte Deformation ist. Auf dem Lineal sind mehrere Kerben eingeschnitten. Durch Vergleichung mit denselben erfolgt eine Zerteilung der Markenblätter in mehrere Kategorien. Wie viele solche Kategorien gemacht werden müssen, das hängt jeweils von der Witterung ab. Papier ist für die

Witterung empfindlicher, als man gemeinhin glaubt. Bei den ziemlich kleinen (ungefähr einem halben Bogen Schreibpapier gleichenden) Papierblättern, die in der Regel für Stempelmarken verwendet werden, kommen bei feuchter Witterung Dimensionsdifferenzen bis zu einem Zentimeter vor. Es hat sich hierbei als genügend herausgestellt, die Blätter in (höchstens) sechs Kategorien zu teilen, um einer Beschädigung des eigentlichen Markenbildes durch die Perforiernadeln vorzubeugen. Dieses Messen und Kategorisieren bezieht sich stets nur auf eine, und zwar die längere Dimension des Blattes. In dieser Dimension ist die Deformierung natürlich auffälliger als in der kürzeren. Die Veränderung in der kürzeren Dimension steht mit der anderen meist in Korrelation, ist aber jedenfalls so gering, daß sie durch entsprechende Regulierung des Führungsschlittens leicht kompensiert oder ohne wesentlichen Schaden vernachlässigt werden kann.

Die immerhin mühsame Arbeit des Nachmessens und Einteilens in Kategorien bringt außer der Sicherung einer genauen Perforierung noch den großen und die Arbeit wesentlich beschleunigenden Vorteil mit sich, daß man die Möglichkeit hat, die Blätter einer und derselben Kategorie in größerer Zahl (bis zu zehn) übereinanderzulegen und mit einem einzigen Schlage zu perforieren, während bei der Zeilenperforiermaschine immer nur ein einzelnes Blatt eingelegt werden kann.

Jedes Päckchen der nach Größenkategorien abgesonderten Markenblätter wird zunächst "aufgenadelt". Man benützt hierzu Gestelle, auf denen zwei Nadeln mit der Spitze nach aufwärts befestigt sind. Die Distanz zwischen beiden Nadeln ist bei jedem Gestell eine verschiedene und steht in Beziehung zu den Einkerbungen am Stahllineal. Die Markenblätter haben nun am weiß bleibenden (Manipulations-) Rande kleine Zeichen, sogenannte Punkturen, meist Kreuze, vorgedruckt die schon bei dem Aneinanderpassen mehrerer nacheinanderfolgender Drucke (Kombinations-, Präzisionsdruck) eine Rolle spielen. Die Blätter werden jetzt auf diese Nadeln gespießt und müssen letztere genau in die Punkturen kommen, wenn die Zerteilung in mehrere Kategorien exakt vorgenommen worden war. Gewöhnlich werden zehn Blätter übereinander aufgenadelt. Dann werden ihre weißen Ränder zusammengeklebt, was ohne Umstände bewirkt werden kann, weil die Bogen geleimt sind und nur etwas angefeuchtet zu werden brauchen. Jedem solchen Gestelle entspricht ein anderer Kammschnitt der Perforierungsmaschine. Sind alle von einem und demselben Nadelgestelle stammenden Zehnbogenblocks perforiert worden, so muß der Schnitt ausgewechselt werden. Nach der Anbringung des entsprechenden Kammschnittes besteht die ganze weitere Verrichtung des Arbeiters darin, den Block an die gehörige Stelle zu legen, durch umlegbare Seitenklappen zu fixieren, den Motor anzulassen und den Block schließlich herauszunehmen.

Da die Markenblätter nach dem Maße der Deformation in ihrer längeren Dimension gesondert werden, so besteht die Differenz der mehreren zugehörigen Kammschnitte hauptsächlich darin, daß die Kammzähne (das heißt die kurzen

Nadelreihen) um ein geringes näher zueinander oder weiter voneinander stehen. Bei jedem dieser Schnitte steht aber auch die Länge dieser Lochreihen in einer erfahrungsmäßigen Relation zur Entfernung zwischen denselben. Dies bedingt dann zugleich eine dementsprechende Regulierung des automatischen Vorwärtsschiebens nach jedem Schlage.

Die Kammschnittmaschinen sind natürlich mit solcher Präzision gearbeitet, daß die Dichte der Nadeln sowohl in der langen Reihe als auch in den Kammzähnen ein und desselben Schnittes stets die gleiche ist. Wollte man aber von der theoretischen Möglichkeit ausgehen, daß eine verschiedene Dichte vorhanden sein könnte, so würde dies an den Marken dadurch in Erscheinung treten, daß an einer Marke höchstens *dreierlei* verschiedene Zahnungen konstatiert werden könnten. Denn die obere und die untere Zahnung in der Richtung der Maschinenbewegung muß selbstverständlich immer die gleiche sein. Vom gleichen hypothetischen Standpunkte aus wäre dann zu sagen, daß bei Verwendung einer Quadratperforiermaschine eine Marke *vier* verschiedene Zahnungen haben könnte. Der Papierdeformation müßte bei Maschinen der letzteren Art entweder durch eine ganze Serie von Lochplatten samt entsprechenden Oberteilen oder aber dadurch Rechnung getragen werden, daß man die weißen Zwischenräume zwischen den Markenbildern so breit macht, daß die Lochreihen auf jeden Fall noch in diese Spatien fallen. Maschinen dieser Art kamen beim österreichischen Stempelmarkenwesen nie in Verwendung.

Die Perforierung ist in der Reihe der Herstellungsprozeduren der Stempelmarken (Druck, Leimen, Pressen, Durchlochen) die letzte. Ist sie vollführt; so werden zunächst die Randstreifen, die zum Teil zusammengeklebt wurden, abgerissen. Usuell wird mit den Papierfabriken kontraktmäßig die Rücknahme dieser Abfälle gegen Gutrechnung am Papierpreise bedungen. Das fertiggestellte Markenmaterial wird nun mehr einer eingehenden Revision unterzogen, damit keine fehlerhaften Erzeugnisse in den Verschleiß übergehen. Dann erfolgt das endgültige Abzählen, wobei durch Einlegung von Streifen größere Zahlen markiert werden, und das "Packieren". Endlich findet die Ablieferung an den Verschleißorganismus statt.

Das Abreißen der Randstreifen, welches ja nur bewirkt werden kann, wenn sie an Lochreihen angrenzen, ist gegenwärtig eine wirksame Gewähr dafür, daß keine unperforierten Blätter in den Verschleiß gelangen. Zur Zeit der Verwendung der Zeilenperforiermaschinen ereignete es sich manchmal, daß eine oder mehrere Perforierungszeilen ausblieben. Den Sammlern sind sogar ganze Blätter bekannt, die gar keine Perforierungsreihen aufweisen, außer etwa den vier Lochreihen an den Rändern, welche das Abreißen der Randstreifen ermöglichten und für sich allein angebracht sein konnten. Solche infolge des Versehens des Arbeiters beim bogenweisen Perforieren entstandene unvollständig gelochte Blätter wurden dann von den Verschleißern ebenso behandelt, wie sie es bei den Briefmarken gewöhnt waren, das heißt, es wurden die Marken, soweit dies nötig war, mit der Schere abgetrennt. So erklärt sich das Vor-

kommen von Marken - selbst von gebrauchten Stücken -, denen die Perforierung an einer oder mehreren Seiten abgeht.

Wie oben erwähnt wurde, galt es, sobald die Anfertigung der Stempelmarken im März 1854 aktuell wurde, als eine selbstverständliche und darum gar nicht besonders aktenmäßig erwähnte Sache, daß diese Marken bereits mit perforierten Rändern herzustellen wären. Merkwürdigerweise ist dieser Gedanke aber auch nicht sehr lange vor diesem Zeitpunkte gefaßt worden, wiewohl doch schon längst mindestens *eine* Perforiermaschine in der Staatsdruckerei vorhanden war. Dies geht aus zwei Preiskalkulationen der Gestehungskosten der beabsichtigten Stempelmarken hervor, die sich in den Akten der Hof- und Staatsdruckerei vorfinden und offenbar (wie die Veranschlagung von 36 Marken pro halben Bogen Medianformat ersehen läßt, welche *Baumgartner* in der Reichsratssitzung des 22. Dezember 1853 anführte) für den Finanzminister zur Verwendung bei diesen Verhandlungen zusammengestellt worden waren.

In diesen vom 22. November und 20. Dezember 1853 datierenden Berechnungen wird alles veranschlagt, nur des Perforierens geschieht keine Erwähnung. Und doch hätte dies der Fall sein sollen, wenn die Anwendung dieser Manipulation damals bereits in Aussicht genommen gewesen wäre, weil die Berechnung bis zur Feststellung der Gestehungskosten der einzelnen Marke durchgeführt ist und daher die Vorbereitung für die Abtrennung nicht außer Betracht bleiben durfte.

Mit der Idee der Anwendung der Vorlochungsmaschine steht aber zweifellos auch die Umgestaltung im Zusammenhang, welche der äußeren Gestalt des grünen Naturselbstdruckes bei der Herstellung der ersten Emission zuteil wurde: die Perforierung bedingte die rechtwinklige Vierecksgestalt für die Marken und diese führte in natürlicher Konsequenz zur rechteckigen Form des Naturselbstdruckes. Beide diese Abänderungen des früheren Projektes und damit das Fallenlassen der lappigen Blattgestalten der grünen Anhänge dürften dem Obigen zufolge *nach* dem Dezember 1853 und vor dem in der ersten Hälfte des April 1854 einsetzenden Beginne der Herstellungsarbeiten für die erste Markenemission beschlossen worden sein. Vergleicht man dies Ergebnis mit der Aktenlage, so ergibt sich der Wahrscheinlichkeitsschluß, daß es eben diese zwei Abänderungen waren, welche den Gegenstand der in der Zeit zwischen dem 9. und 28. März 1854 der Staatsdruckerei mündlich erteilten (oben auf Seite 69 erwähnten) Weisungen gebildet hatten.

Die Perforierung ist nie als ein *wesentliches* Element der Stempelmarken angesehen worden: es hat auch nie eine normative Feststellung ihrer Art und Wirkungen stattgefunden und sah die Hof- und Staatsdruckerei es demzufolge als selbstverständlich an, daß Änderungen in betreff der Perforierung ohne weiteres und ohne daß ihrer irgend eine Erwähnung getan zu werden brauchte, von ihr selbst vorgenommen werden könnten. Man bekümmerte sich daher auch nicht darum, ob alle Perforiermaschinen ganz exakt dieselbe Zähnung ergaben. Jeweils wurde eine feinere oder eine gröbere Zähnung als praktisch angesehen und

genügte es, wenn die einzelnen Perforiermaschinen dann ungefähr diejenige Art der Durchlochung leisteten, welche man ins Auge gefaßt hatte.

Der oben dargestellte Zusammenhang der Perforierung der ältesten Stempelmarken mit den vorangegangenen Verhandlungen in betreff der Perforierung der Briefmarken macht es erklärlich, daß die ersten österreichischen Stempelmarken die vom Handelsministerium angestrebte *enge* Perforierung aufweisen. Bei näherer Prüfung zeigt sich, daß dabei mehrere verschiedene Zähnungen zu unterscheiden sind. Die weiteste ist $13\frac{1}{2}$, die engste 17. Je nachdem man nun den Befund an den Marken, wie sie jetzt vorliegen, als maßgebend ansieht oder kleinere Verschiedenheiten als zufällige Deformierungen betrachtet, kann man eine größere oder geringere Zahl von Zähnungen, die zwischen den beiden angeführten Extremen liegen, unterscheiden. Die einen anerkennen deshalb nur *vier* Zähnungen der ersten Emission ($13\frac{1}{2}$, 15, 16 und 17), während andere *acht* Zähnungen ($13\frac{1}{2}$, 14, $14\frac{1}{2}$, 15, $15\frac{1}{2}$, 16, $16\frac{1}{2}$ und 17) annehmen. Angesichts dessen muß es als ungewiß bezeichnet werden, wie viele Perforiermaschinen von verschiedener Weite bei der Hof- und Staatsdruckerei in der ersten Zeit in Verwendung gestanden sind. Denn jeder differenten Zähnung mußte eine besondere Maschine entsprechen. Die Zähnungen 14, $14\frac{1}{2}$ und 17 werden als die selteneren bezeichnet. Dies ließe darauf schließen, daß diese Maschinen erst später angefertigt worden seien, wenn es sich nicht dabei doch nur um Papierdeformierungen handeln sollte.

XI. KAPITEL

DIE TERMINOLOGIE DES MARKENWESENS

Ehe in die nähere Beschreibung der ersten, in Vollziehung der Grundvorschrift vom 28. März 1854 ausgegebenen Stempelmarkenemission eingegangen wird, müssen einige allgemeine Sätze über die einschlägige Terminologie angeführt werden.

A. VALORISIERUNG, EMISSION, VARIANTEN UND TYPEN

Marken schlechthin kann jedermann anfertigen oder anfertigen lassen. Wiewohl nicht unwichtige öffentliche Interessen mit der Markenform verknüpft sind, wurde dieselbe doch keineswegs für die öffentliche Verwaltung reserviert, sondern ist allgemein freigegeben. Da die Art und Weise der Herstellung von Marken aber dem privaten Belieben ganz überlassen ist, bietet eine Feststellung der Terminologie in betreff der Marken (im allgemeinen Sinne) kein näheres Interesse. Ein solches besteht nur, wenn an *offizielle* Marken

gedacht wird. Hierbei kommt in erster Linie die Staatsverwaltung oder eine andere öffentliche Autorität in Betracht. *Mutatis mutandis* wird dieselbe Terminologie aber auch auf andere offizielle Marken (zum Beispiel eines Ausstellungskomitees, eines Vereines usw.) angewendet werden können. Hier soll natürlich nur von den staatlichen Stempelmarken die Rede sein. Der offizielle Charakter dieser Marken ist dadurch gegeben, daß er ihnen von der staatlichen Gebührenverwaltung ausdrücklich verliehen wird. Da es sich um ein Mittel zur Entrichtung von Abgaben, also zur Prästierung von Geldleistungen handelt, so besteht die Verleihung des offiziellen Charakters in der Bekleidung mit einem Geldwerte (Valorisierung). Die Marken werden dadurch zu "Geld vorstellenden" Objekten, zu Wertzeichen. Es liegt in der Natur der Sache, daß hierzu ein rechtsschaffender Akt notwendig ist: ob ein Gesetz oder bloß eine Verordnung, kann hier dahingestellt bleiben. Ebenso ist es selbstverständlich, daß in jedem solchen legislativen Akte die Marken, auf welche er sich bezieht, deutlich und kennbar bezeichnet sein müssen.

Man pflegt alle auf Grund einer solchen publizierten Vorschrift angefertigten und in Verschleiß gesetzten Marken als eine *Emission* zu bezeichnen. Dabei bleibt außer Betracht, daß die Marken in der Regel nicht schon gleich zu Anfang für die ganze Geltungsdauer auf einmal angefertigt werden. Dies kann schon deswegen nicht geschehen, weil diese Geltungsdauer von vornherein nicht begrenzt und darum ungewiß ist, so daß auch der Gesamtbedarf nicht fixiert werden kann. Es findet vielmehr während der Geltungsdauer der bezüglichen Norm je nach dem durch die Absatzverhältnisse gegebenen Bedarfe eine wiederholte, manchmal aus einzelnen größeren Druckauflagen bestehende, manchmal aber nahezu kontinuierlich fortlaufende Neuerzeugung der Marken statt. Dies läßt es begreiflich erscheinen, daß man rücksichtlich der Anwendung des Ausdruckes "Emission" bei dem Wechsel der Einführungsvorschriften (Emissionsnormen) stehen geblieben ist. Wollte man ihn auf die einzelnen (durch die jeweiligen, vom amtlichen Verschleißapparat ausgehenden Nachbestellungen veranlaßten) Druckauflagen anwenden, so würde man ins Uferlose geraten. Dabei soll aber nicht unerwähnt bleiben, daß bei dieser innerhalb der Geltungsdauer einer Emission in mehrfachen Fortsetzungen stattfindenden Herstellung sich ziemlich auffällige Verschiedenheiten im Aussehen der Erzeugnisse einstellen können. Die Druckerei ist manchmal nicht in der Lage, sich für die weitere Zeit ganz dasselbe Papier oder ganz dieselben Farben zu verschaffen wie für den ersten Vorrat. Die betreffende Papiermühle oder Farbenfabrik kann ja zu bestehen aufhören, oder es kann die Konjunktur dazu führen, daß diese Materialien in der Folge aus einer anderen Quelle bezogen werden. Einer der häufigsten Fälle ist der, daß es bei der Anwendung von Farbgemischen zum Druck nach Aufbrauch des ersten Vorrates nicht mehr gelingt, neuerlich ein vollkommen identisches Gemisch herzustellen. Man muß daher innerhalb von Emissionen mit dem Vorkommen von Abweichungen rechnen, die auch ganz erheblich sein können.

Solchen Verschiedenheiten kommt aber nur dann eine wirkliche Bedeutung zu, wenn sie nicht ganz zufällige oder ganz unvermeidliche waren, sondern sich als Folge offizieller und geradezu gewollter Neuerungen darstellen. Die solche Neuerungen begleitende Absicht kann immerhin auch darauf gerichtet gewesen sein, nach Möglichkeit das frühere äußere Aussehen des Wertzeichens zu wahren, so daß die in der Folge tatsächlich eingetretene sichtbare Verschiedenheit keine angestrebte, sondern sogar eine unwillkommene Nebenerscheinung war. Man spricht in allen diesen Fällen von *Varianten* (Varietäten). Erstreckte sich die Neuerung auf mehrere oder alle Markenkategorien, zum Beispiel wenn zur Verwendung eines chemisch verschiedenen Farbstoffes oder eines anders beschaffenen Papiers für die ganze weitere Markenerzeugung übergegangen wird, so entstehen ganze *Variantenserien*.

Zum Begriffe der *Varianten* gehört, daß sie die Ergebnisse von (regelmäßig auch zeitlich) *verschiedenen* Herstellungen (Auflagen, Drucklegungen, Perforierungen) sind. Zufallsprodukte von verschiedenem Aussehen innerhalb eines und desselben Herstellungsaktes verdienen diese Bezeichnung nicht und ist es eine zu weit gehende Akribie mancher Philatelisten, die sichtbaren Resultate von Zufälligkeiten, die sich beim Herstellungsprozesse nie ganz ausschließen lassen, zum Range von Varianten zu erheben, während es sich in Wirklichkeit nur um abweichend geratene oder geradezu mißratene Einzelstücke handelt. Das eben erwähnte Begriffsmerkmal der Varianten, nämlich die Verschiedenheit des Herstellungsaktes, kann bei einer ähnlichen Kategorie, den *Typen*, fehlen. Verschiedene Typen einer Marke können nämlich allerdings gleichzeitig und durch einen und denselben Akt hergestellt werden. So etwa in dem Falle, wenn eine Platte mit einer Mehrzahl von einzelnen Stempelbildern derart zustande kam, daß jedes einzelne Bild aus typographischen Elementen zusammengesetzt wurde, die Lettern oder ihre Zusammensetzung aber sichtbare Verschiedenheiten ergaben. Für die Praxis der Philatelisten ist jedoch mit der vorstehenden Feststellung, daß Varianten aus verschiedenen Erzeugungen herrühren müssen, Typen aber bei einer und derselben Herstellung entstehen können, nicht viel gewonnen, weil die im Einzelfalle vorliegenden Sammelstücke über die Chronologie der Erzeugung meist keinen Aufschluß geben. Man hält sich daher besser an das Moment, ob eine Verschiedenheit in der Zeichnung des Druckbildes oder aber in anderen Elementen der Marke vorliegt, und spricht ersterenfalls von Typen, letzterenfalls von Varianten.

B. IDEE, ZEICHNUNG, DRUCKSTOCK, MARKE, PROJEKT

Die grundlegende Bedeutung des legislativen Valorisierungsaktes macht sich auch in betreff der Terminologie für alle Stadien, die beim Zustandekommen von Marken zu unterscheiden sind, geltend, wogegen es aber auch eine Reihe von Bezeichnungen gibt, die ohne Unterschied, ob eine Valorisierung

statthat oder nicht, anwendbar sind. Das entfernteste Stadium, der Keimzustand, ist das Stadium, wo lediglich eine *Markenidee* besteht. Auch wenn sie ausgesprochen oder sogar in einer Beschreibung niedergelegt wurde und solcherart aus der inneren Geisteswelt in die äußere Gegenstandswelt hinausgetreten ist, bleibt sie noch immer eine bloße Idee. Wie bei jedem Gegenstande der darstellenden Kunst muß auch hier die Verkörperung der Idee durch eine (zeichnerische) Darstellung hinzukommen, damit sie wirklich in Existenz trete. *Studien* stellen Details, *Entwürfe* das Ganze der Idee dar. Besteht einmal die Zeichnung, so bildet dann die Brücke von ihr zu der bezielten Herstellung zahlreicher Nachbildungen derselben die *Anfertigung des Druckstockes*, welche je nach der gewählten graphischen Methode eine verschiedene ist. Das letzte Stadium bildet dann die *Vervielfältigung* mittels des Druckes. Selbstredend kann manches Glied dieser Reihe auch ausfallen. So zum Beispiel, wenn der Autor der Idee selbst Kupferstecher ist und den Druckstock direkt herstellt, oder wenn ein Druckstock aus fertigen typographischen Bestandteilen (etwa Adlern, Lettern, Eckverzierungen, Linien usw.) zusammengesetzt wird.

In allen Stadien von der bloßen Idee bis zu den fertig hergestellten Marken kann der Autor an die kompetenten Verwaltungsorgane mit dem Antrage herantreten, die neuerdachte Darstellung zur Erzeugung offizieller Stempelmarken zu akzeptieren. Den Inhalt eines derartigen Vorschlages nennt man ein Markenprojekt. Solche Projekte können sich also auf alle erwähnten Stadien bis einschließlich zum Vorliegen vollkommen gebrauchsfertiger Marken beziehen. Wird ein Vorschlag von der kompetenten Stelle nicht akzeptiert, so bleibt er für immer bloßes Projekt.

C. VERSUCH, PROBE UND MUSTER

Die offizielle Wahl einer Markengestaltung und die Valorisierung derselben durch eine öffentliche Verlautbarung bilden wesentliche Momente, an welche sich angedeutetermaßen eine eigene Terminologie anschließt. Es kommen hier zunächst die drei Bezeichnungen *Versuch*, *Probe* und *Muster* in Betracht. Der in der Philatelie viel gebrauchte Ausdruck "*Essai*" hat keinen präzisen und feststehenden Sinn und wird nicht selten auf alles bezogen, was nicht entgeltlich abgesetztes Stempelwertzeichen ist. Er hat daher keinen Wert und wäre besser ganz zu vermeiden. Versuch, Probe und Muster sind im technischen Sinne *nur* auf Abdrücke anzuwenden, die von der offiziellen Autorität veranlaßt werden. *Versuch* (Versuchsabdrücke, Versuchsmarken, Markenversuche) und *Probe* (Probeabdrücke, Probemarken, Markenproben) haben miteinander gemeinschaftlich, daß eine offizielle Wahl dieser Gestaltung des Abdruckes wohl bereits stattgefunden hat, aber noch keine valorisierende Verlautbarung erfolgt ist. Der Unterschied liegt dann in der die offizielle Wahl begleitenden Absicht. Erfolgte die Wahl zu dem Zwecke, um seinerzeit wirkliche Stempelwertzeichen in der gewählten Form herzustellen, so heißen alle Abdrücke, welche im Zuge

der eingeleiteten Wertzeichenerzeugung hergestellt werden, *Probeabdrücke*. Nur selten werden komplett ausgestaltete, gebrauchsfertig adjustierte Probemarken angefertigt. In der Regel unterbleibt die Ausführung in einer oder mehreren Richtungen, weil es sich bei der Drucklegung der Proben darum handelt, das eine oder andere Detail des Herstellungsprozesses zu veranschaulichen. Es können daher zu einem und demselben Falle gehörige Probemarken sehr wohl ein verschiedenes Aussehen haben. Herkömmlich ist die Herstellung von Probeabdrücken, auf Grund welcher das Finanzministerium die endgültigen Drucklegungsaufträge erteilt, und bei denen meist nur noch die Perforierung und die Gummierung fehlen. Der Name Probeabdruck oder Probemarke muß solchen Druckerzeugnissen auch dann verbleiben, wenn eine ursprünglich tatsächlich bestandene Valorisierungsabsicht in der Folge wegfällt.

Von *Versuchsmarken* spricht man dann, wenn bei der Wahl einer Markengestaltung eine Valorisierungsabsicht gar nicht bestand, man also gar nicht daran dachte, in der gewählten Gestalt seinerzeit wirkliche Stempelwertzeichen herzustellen, vielmehr damit nur den Zweck verfolgte, andere Details als die zeichnerische Erscheinung einer Prüfung zu unterziehen, insbesondere aber, ein spezielles Herstellungsverfahren zu studieren, um es beim Gelingen der Versuche auf eine andere definitive Zeichnung anzuwenden. Versuchsmarken sind also eigens zum Zwecke von Experimenten hergestellte Marken. Die Praxis gebraucht aber hier nicht selten auch den Ausdruck Probemarken.

Von *Mustern* kann erst in einer späteren Phase des Herstellungsprozesses die Rede sein, nämlich *nach* der erfolgten Valorisierung der betreffenden Stempelgestaltung. Das Wesen der Muster besteht darin, daß entweder bereits komplett ausgefertigte Stücke des Charakters von Wertzeichen wieder entkleidet worden sind, daß also bei ihnen eine individuelle Devalorisierung eingetreten ist; oder aber daß die Herstellung einzelner Stücke nicht bis zur vollständigen normalen Ausgestaltung reicht. Die Muster *können* den Originalwertzeichen in allen Stücken gleichen, *müssen* es aber nicht. Je nach der Art der beabsichtigten Veranschaulichung erscheint es tunlich, in Richtungen, die hierfür nicht wesentlich sind, Abänderungen eintreten zulassen. Solche Abänderungen, wie zum Beispiel das Weglassen von Teilen des Druckbildes, das Anbringen eines Aufdruckes, die Verwendung anders gefärbter Papiere oder anderer Druckfarben und dergleichen, haben natürlich den Zweck im Auge, einer etwaigen fraudulosen Verwendung vorzubeugen. Zu gleichem Zwecke wurden manchmal einzelne Phasen der normalen Verwendungsart, die nicht gut rückgängig zu machen sind, zum Beispiel das Aufkleben oder die individuellen Devalorisierungsprozeduren, das ist die Kassierung oder Entwertung durch Überschreibung oder Überstempelung, vollzogen. Die letztere ist in diesen Fällen, wo sie etwa auf nicht angeklebten Marken angebracht erscheint, als *irreguläre* Obliterierung zu bezeichnen. Von dieser Art sind die in der Philatelie bekannten sogenannten Gefälligkeitsabstempelungen von solchen Marken, die besonderen Sammlerwert erlangen, wenn sie mit einem Gebrauchsmerkmal versehen sind.

Werden vollkommen gebrauchsfertig hergestellte Marken etwa im zwischenstaatlichen Verkehre an anderwärtige Regierungen ohne solche Abänderungen als Muster abgegeben, so kommt es dabei lediglich auf das Vertrauen an, daß ein Mißbrauch nicht zugelassen werden wird: es sind dies keine Mustermarken, sondern als Muster gemeinte authentische gebrauchsfähige Marken.

Probemarken gehören nach Vorstehendem einer valorisierbaren, aber noch nicht valorisierten Art an; Mustermarken dagegen sind devalorisierte Stücke einer valorisierten Art. Da das Wort "Probe" von den romanischen Sprachen her die - allerdings wenig gebräuchliche - Nebenbedeutung "Beweis" hat, so könnte man "Probemarken" auch in dem Sinne verstehen, welcher hier dein Ausdrucke "Mustermarken" beigelegt wurde. Das Wort "Probemarken" würde dann aber zu einem zweideutigen werden. Daher erscheint es wohl angezeigt, immer nur an der Deutung Probe = Versuch festzuhalten und die Deutung Probe = Beweis beiseite zu lassen.

Hier wäre endlich noch als feststehende Terminologie zu erwähnen, daß der zeichnerische Entwurf, wenn er zur offiziellen Ausführung gelangt, den Namen "Originalzeichnung" erhält.

Es ist nicht notwendig, daß die Marken einer Emission nur Abdrücke einer und derselben Druckplatte seien. Bei dem massenhaften Bedarfe und der dementsprechend in Millionen von Abdrücken erfolgenden Erzeugung reicht eine einzige Platte nicht aus. Es werden meist von vornherein mehrere Platten gleichzeitig zum Drucke verwendet und treten nach deren Abnutzung neue Platten an ihre Stelle. Da zur Herstellung der erforderlichen Platten das galvanoplastische Verfahren angewendet wird, ist die fast vollkommene Gleichheit aller Platten gewährleistet. Geringfügige Unterschiede stellen sich aber doch ein, und zwar teils infolge des fortschreitenden (praktisch freilich - schon wegen der kurzen Existenzdauer der Emissionen - kaum je in Betracht kommenden) Stumpferwerdens der Negative, teils aber durch zufällige Verunreinigungen. Es kann sogar dazu kommen, daß innerhalb einer und derselben Emission eine neue Gravierung vorgenommen werden muß, und zwar von Teilen des Stempelbildes oder selbst auch des ganzen Druckbildes. Letzteres muß natürlich insbesondere dann Platz greifen, wenn von einer graphischen Methode zu einer anderen (etwa vom Buchdruck zum Kupferdruck) übergegangen wird. Man kann daher von identischen und von modifizierten Druckauflagen (Drucklegungen) innerhalb einer Emission sprechen.

D. NACHAHMUNG UND NACHMACHUNG, NEUABDRUCK UND NEUNACHDRUCK

Alle Stempelmarken sind gleich von ihrer Entstehung an *Wertträger*. Diese Eigenschaft fehlt den *Abbildungen* (Faksimiles oder Nachahmungen) von Stempelmarken. Dies sind nicht Abzüge von den zur Markenerzeugung

dienenden Druckstöcken, sondern nur Bilder von echten Marken, und darum Abdrücke von neuen besonders angefertigten Druckstöcken. Derartige zu Unterrichtszwecken, zum Spiele, namentlich aber zur Illustrierung von wissenschaftlichen Werken oder von Preisverzeichnissen ausländischer Stempelmarkenhändler bestimmte Abbildungen sind aus praktischen Gründen meist in kleineren Dimensionen gehalten als die Originalmarken. Werden zu wissenschaftlichen oder Reklamezwecken Abbildungen gestempelter Schriftstücke hergestellt, so enthalten diese dann natürlich auch Faksimiles der Stempelzeichen in oft vollkommen gelungener Ausführung.

Wo die Grenze zwischen straffreien *Nachahmungen* und strafbaren *Nachmachungen* (Fälschungen) von Stempelmarken liegt, ist wohl *quaestio facti* in jedem Einzelfalle. Ebenso erscheint es als eine offene Frage, ob der Strafschutz dieser Wertzeichen auch dann noch fort dauert, wenn sie bereits außer Geltung gesetzt (verrufen, generell devalorisiert) sind.

Der Strafschutz der Stempelwertzeichen gegen Fälschungen hat einige bemerkenswerte Besonderheiten. Er ist von zweierlei Art, da eine solche Nachmachung als Betrug nach dem allgemeinen Strafgesetze vom 27. Mai 1852 und als Gefällsverkürzung nach dem Gefällsstrafgesetze vom 11. Juli 1835 zu strafen ist. Beide Bestrafungen sind ferner nicht alternative, sondern haben nach dem Einführungspatent zum allgemeinen Strafgesetze sowie nach § 103 des Gefällsstrafgesetzes unabhängig voneinander einzutreten. Diese kumulative zweimalige Bestrafung ist für die Nachmachung von Stempelmarken durch den Finanzministerialerlaß vom 8. Juli 1859, Z.31382-1930, R.G.Bl. Nr.126, V. Bl. Nr.39, noch ausdrücklich statuiert worden. Als Gegengewicht zu dieser Reichlichkeit des Strafschutzes erscheinen dann Beschränkungen, die sich aus seinen begrifflichen Voraussetzungen ergeben. So ist die Strafbarkeit der Markenfälschung vor den allgemeinen und den Gefällsstraferichten keineswegs schon durch den bloßen Tatbestand der Nachmachung begründet: der Betrugsbegriff des allgemeinen Strafrechtes fordert vielmehr, daß ein *Schaden* in Frage komme; ebenso erfordert es der Begriff der Gefällsverkürzung, daß die *Entziehung* einer indirekten *Abgabe* in Betracht kommen müsse. Speziell für die Stempelmarken ist in der Ministerialverordnung vom 21. Juni 1865, R.G.Bl. Nr.37, V.Bl. Nr.42, betreffend die internationale Strafverfolgung der Nachmachungen, ausdrücklich die Bedingung angeführt, daß die Fälschung erfolgt sein müsse, um dadurch eine Abgabe zu verkürzen.

Eine dem Gefällsstrafschutze gegen Stempelfälschungen eigene Besonderheit ist es ferner, daß nach § 408, Z.5, des Gefällsstrafgesetzes zur Nachmachung noch die *Übertragung* an eine andere Person oder an einen anderen Ort hinzutreten muß, damit ein strafbarer Tatbestand vorliege. Das Delikt wird demzufolge im § 417 nicht etwa als “Stempelpapierfälschung”, sondern als “*Umsatz* unechten Stempelpapiers” benannt. In der Fälschung allein ist der strafbare Tatbestand noch nicht beschlossen; sie ist vielmehr nur eines seiner Elemente.

Die letztgenannte Gesetzesstelle ordnet weiters an, daß dem Strafviefachen *mindestens* der Nominalbetrag des gefälschten Stempelwertzeichens zugrunde zu legen sei. Stellt dieser Nominalbetrag ein Minimum vor, so muß dann in gewissen anderen Fällen ein *höherer* Betrag der Vervielfachung zugrunde zu legen sein. Dies ist zutreffendenfalls die Gebührenabgabe von der in Frage stehenden Rechtsschrift (Urkunde oder Eingabe). Diese Gebührenabgabe ist aber mitunter ganz ungewiß. Daraus ergibt sich dann, daß die Anordnung des § 417 nicht nur in dem Falle praktisch wird, wenn das gefälschte Stempelpapier bereits zur Anfertigung einer Rechtsschrift verwendet wurde, die legale, der Verkürzung ausgesetzte Abgabe aber kleiner ist als der Nennbetrag des falschen Stempelzeichens; sondern auch in dem Falle, wenn zwar schon ein strafbarer Umsatz vorliegt, aber die Ausfertigung der Rechtsschrift noch gar nicht begonnen hat oder noch nicht so weit gediehen ist, daß die Höhe der bezüglichen Abgabe bereits feststünde. Hieraus wird klar, daß das Gesetz als die “der Verkürzung ausgesetzte Abgabe” immer die normalmäßige Steuer von einer Rechtsschrift ansieht und den Nennbetrag des falschen Wertzeichens nicht als “Abgabe”, sondern nur als eine ziffermäßige Minimalgrenze, als einen Bemessungsbehelf der Strafe in Betracht zieht. Wenn der letztere also zur Anwendung gelangt, weil die eigentliche Abgabe *noch nicht* feststeht, so muß die Existenz einer solchen Gebührenabgabe doch im Bereiche der Möglichkeit gelegen sein. Sonst könnte ja nicht davon die Rede sein, daß sie einer Verkürzung ausgesetzt worden sei. An der Tatsache, daß der Nennbetrag des nachgemachten Stempelwertzeichens hier nie als “Abgabe” in Betracht kommt, vermag der Umstand nichts zu ändern, daß man im allgemeinen ein solches Wertzeichen als eine antizipiert ausgegebene Abgabenquittung, also als Verkörperung eines (noch nicht konkretisierten, mit keinem speziellen abgabepflichtigen Tatbestand in Zusammenhang gesetzten) Abgabebetrages ansehen kann. Für die Anwendung der Strafbestimmungen muß diese letztere Fiktion eben ausgeschlossen bleiben.

Aus dem Dargestellten folgt, daß es für die Strafbarkeit der Fälschung einer Stempelmarke (richtiger des “Umsatzes” einer gefälschten Marke) nicht darauf ankommt, ob die Marke einer noch geltenden Emission angehören will - denn einen Nennbetrag, der hier eventuell allein eine Rolle spielt, macht auch ein devalorisiertes Stempelzeichen namhaft -, daß aber jedenfalls die Verkürzung einer Gebührenabgabe im Bereiche der Möglichkeit gelegen sein müsse.

Diese Möglichkeit hört nun mit einem Emissionswechsel und mit der Devalorisierung der älteren Art von Stempelmarken keineswegs völlig auf. Allerdings können nach diesem Zeitpunkte neu errichtete Rechtsschriften mit Marken der älteren Emission nicht mehr in einer Weise versehen werden, daß dadurch der Schein einer wirksam erfolgten Versteuerung hergestellt werde, und gilt dies in gleicher Weise von echten Marken der älteren Art wie von gefälschten. Es können aber nach dem Emissionswechsel noch Rechtsschriften älteren Datums in größerer oder geringerer Zahl vorhanden sein, welche bei ihrer Ausfertigung nicht gestempelt worden waren. Muß davon jetzt ein amtlicher Gebrauch gemacht

werden, so haben deren Inhaber ein großes Interesse daran, den Schriftstücken durch die nachträgliche Anbringung von Stempelmarken, die aus der Errichtungszeit stammen, das Aussehen zu verleihen, als wären sie schon seinerzeit ordnungsgemäß gestempelt worden. Hierzu können nun außer echten Marken der älteren Emission auch Nachmachungen von solchen dienen. Es kann also in diesen Fällen der fortbestehende Gebührenanspruch durch die Verwendung der Falsifikate allerdings der Gefahr der Verkürzung ausgesetzt werden. Demgemäß wird auch der Gefällsstrafschutz gegen Markenfälschungen für ausgegoltene Emissionen ebenfalls Platz greifen müssen. Aber nicht ganz ohne zeitliche Grenze. Der Strafschutz kann nämlich dann, wenn die Ansprüche, zu deren Schutz die Strafsanktionen dienen sollen, bereits vollständig erloschen sind, nicht mehr fort dauern. Gibt es keinen Abgabensanspruch mehr, welcher der Verkürzung ausgesetzt werden kann, so gibt es auch kein Delikt der Gefällsverkürzung mehr. Ein solcher Zustand ist tatsächlich für die Gebührenabgaben durch das Verjährungsgesetz vom 18 März 1878, R.G.Bl. Nr.31, geschaffen worden. Während der § 9 des Gebührengesetzes vordem eine Verjährung der Gebühren ausschloß, erlischt jetzt nach spätestens *dreißig* Jahren jeder Gebührenanspruch. Kommt nach Ablauf dieser Frist hervor, daß ein abgabenspflichtiger Akt unvergibt geblieben ist, so braucht er jetzt nicht mehr vergibt zu werden. Es hat jetzt niemand mehr ein Interesse daran, diesfalls den Schein einer rechtzeitigen Stempelung durch Anbringung (echter oder gefälschter) Marken aus der Zeit der Schriftausfertigung herzustellen. Denn man kann das Schriftstück ohne irgend welche weitere Folgen ganz ohne Stempelmarken belassen. Sind daher dreißig Jahre seit der Außergeltungsetzung einer Emission verflossen, so kann es keine Fälle mehr geben, in welchen eine *Gefällsverkürzung* durch Verwendung nachgemachter Marken der alten Art begangen werden könnte. Damit ist aber der Gefällsstrafschutz für diese Emission von selbst erloschen.

Durch das Entstehen der *Philatelie* hat sich hinsichtlich nicht mehr in Geltung stehender Stempelwertzeichen ein interessanter neuer Gesichtspunkt ergeben. Auch eine ausgegoltene Marke ist ein Eigentumsobjekt, das einen gewissen Wert hat. Dieser (Sammler -) Wert kann manchmal als Seltenheitswert recht erheblich sein und sogar den ehemaligen Nominalwert in ganz enormer Weise übersteigen. Bei dieser Sachlage können Nachbildungen ausgegoltener Marken in demselben Sinne als Fälschungen echter Sammelobjekte (Sammler - fälschungen) erscheinen wie die Fälschungen von Antiquitäten und Kunstwerken. Hierbei würde es sich aber um einen Betrug zum Schaden der Sammler handeln und käme nur der Strafschutz des allgemeinen Strafgesetzes in Betracht - dieser aber ohne eine Beschränkung auf die oberwähnten dreißig Jahre. Er ist vielmehr der Natur der Sache nach um so wichtiger, je ältere Stempelwertzeichen in Frage kommen.

In diesem Zusammenhange ist eine ganz besondere Kategorie neu in Druck gelegter Marken ausgegoltener Art zu erwähnen, nämlich die von der Staats-

verwaltung selbst meist für philatelistische Zwecke hergestellten sogenannten Neudrucke. Hier ist zu unterscheiden, ob die seinerzeit verwendeten Druckplatten, beziehungsweise auch nur die Originalgravierungen, mittels deren neue Platten angefertigt werden können, noch vorhanden sind oder ob eine neuerliche Gravierung oder analoge Neuherstellung des Druckstockes notwendig ist. Ersterenfalls, wo die vollkommene Identität der neuen Druckerzeugnisse mit den seinerzeitigen Marken in betreff der Zeichnung verbürgt ist - mögen dann auch Verschiedenheiten hinsichtlich des Papiers, der Farben, der Perforierung, der Leimung usw. eintreten -, wäre eine solche Marke als *Neuabdruck* zu bezeichnen. Muß aber eine neue Gravierung (oder Zusammenstellung des Druckstockes aus typographischen Elementen) stattfinden, so entsteht bloß eine *Abbildung* der echten Marken, welche von diesen der Natur der Sache nach unschwer zu unterscheiden ist, auch wenn nicht absichtlich irgend welche Abweichungen der Zeichnung angebracht worden sind. Die Besonderheit liegt hier nur darin, daß diese Abbildungen von der Staatsverwaltung selbst angefertigt werden und daher authentischen Charakter tragen. Die Staatsverwaltung selbst kann natürlich, auch wenn man eine Fortdauer des Strafschutzes nach der Verrufung des Werträgers annimmt, in der Nachbildung der Marken ohne weiteres auch bis zur täuschenden Gleichheit der Ausstattung gehen. Ein solches Druckerzeugnis hätte *Neunachdruck* zu heißen.

E. STEMPELBILD, STEMPELZEICHEN, STEMPELSCHILD

Auch in betreff aller Bestandteile der *fertigen* Marken muß eine fixe Terminologie festgehalten worden, wenn Zweifel und Schwerfälligkeiten vermieden werden sollen.

Das Wort *Stempelmarke* bezeichnet das einzelne Markenblättchen im graphisch fertigen Zustande. Ob die Marke schon abgetrennt ist oder mit den anderen Marken desselben Papierblattes noch (mit vollen oder bereits perforierten Rändern) zusammenhängt, das kommt hier nicht zum Ausdruck. Ebenso wenig, ob die Marke auf der Rückseite bereits geleimt ist oder nicht. Spricht man aber von kaufrechten oder gebrauchsfertigen Marken, so muß in jedem Falle die Leimung und - wenn eine Perforierung vorgeschrieben oder üblich ist - auch diese vorhanden sein. Der graphisch hergestellte Teil der Stempelmarke, also die Marke *ohne* den Papierstoff, wird als *Stempelbild* bezeichnet. Man sagt daher zum Beispiel: das ganze Blatt *enthält* (oder trägt) 100 Stempelbilder und *zerfällt* in 100 Stempelmarken.

Als Teile des Stempelbildes unterschied dann die Kardinalvorschrift bei der ersten Emission: das “die Stämpelklasse ausdrückende *Stämpelzeichen*” und ein “*farbiges*, durch Naturdruck mit einer Zeichnung versehenes Feld”. Die Anwendung des Wortes “Stempelzeichen” auf den runden Schwarzdruck der älteren österreichischen Stempelmarken (welches Wort zuletzt noch vom Finanz-

ministerialerlasse vom 16 Dezember 1865, Z.59094, R.G.Bl. Nr.140, festgehalten wurde, während der korrespondierende Erlaß vom 7 Jänner 1870, Z.42641 ex 1869, R.G.Bl. Nr.3 ex 1870, im gleichen Sinne den Ausdruck “Stempelbild” gebraucht) lag umso näher, als man aus mehreren Momenten entnehmen kann, daß die Schöpfer der Stempelmarken zunächst an nichts weiter dachten als an eine neue Art, Stempelpapier herzustellen. Die herkömmlichen, mehr oder weniger runden Stempelzeichen sollten nicht mehr direkt auf das zu beschreibende Papier, sondern auf die kleinen Papierblättchen aufgedruckt und diese dann durch Aufkleben mit dem Papierbogen verbunden werden. Diesem Gedanken der Herstellung des gewohnten Stempelpapiers auf einem kleinen Umwege entsprach sowohl die traditionelle runde Form der neuen Stempelzeichnungen als auch die Anbringung des Adlers in jeder dieser Zeichnungen. Der Adler in farbloser Reliefpressung bildete seit 1802 das Mittelstück jedes Stempelzeichens und mochte daher dem Zeichner der Entwürfe für die Stempelmarken als ein unentbehrlicher Bestandteil erschienen sein. Wie sehr man mit allen Vorstellungen noch am alten Stempelpapier haftete, das lehrt auch der Umstand, daß die Kardinalvorschrift den Schwarzdruck geradezu als “das Stempelzeichen”, als den wesentlichen und der Marke eigentlich ihren Wert verleihenden Teil ansah. Was dazukam: der viereckige grüne Druck und das viereckige Papierblättchen, das waren nur Zutaten sekundärer Natur, deren Bedeutung nicht über ihren unmittelbaren Zweck hinausreichte und die demgemäß nicht nur in der ersten Vorschrift, sondern auch weiterhin durch längere Zeit in den aktenmäßigen Verhandlungen keine Beachtung und Erwähnung fanden.

Der viereckige Druck, das “farbige Feld”, wird in der Praxis meist “Fond” genannt, ein Ausdruck, der sonst in der Regel auf ein mit einer gleichmäßigen und indifferenten Zeichnung ausgefülltes Feld angewendet wird. In den Akten der Hof- und Staatsdruckerei findet sich dieser Ausdruck zum ersten Male im Juni 1876. In der Anfangszeit wurde in diesen Akten für das “Stempelzeichen” der Ausdruck *Oberdruck* und für den in Naturselbstdruck hergestellten Teil das Wort *Unterdruck* gebraucht. Da letzterer in keinem Teile vom Schwarzdruck gedeckt werden sollte, waren diese beiden Bezeichnungen für die erste Emission ganz unzutreffend. Für die weiteren zwei Emissionen, wo gewisse Legenden (Wert, Jahreszahl) über das Blattgäader aufgedruckt wurden, kann man dagegen allerdings von einem Unterdrucke sprechen.

Auch im runden Stempelzeichen selbst waren zwei Bestandteile zu unterscheiden: die zeichnerische Ausstattung, welche in einem Akte des Finanzministeriums nicht unzutreffend als *Stempelschild* bezeichnet wird, und die aus Ziffern und Buchstaben bestehende *Wertangabe* (Wertbezeichnung, Wertlegende). Diese Unterscheidung ist darum von Wichtigkeit, weil sich in der ersten Zeit wiederholt der Fall ergab, daß jeder dieser zwei Bestandteile durch ein anderes graphisches Verfahren hergestellt wurde, was mitunter auch durch die Wahl verschiedener Druckfarben noch auffälliger gemacht erscheint.

Bezüglich des Wortes “Schild” in der vorangeführten Anwendung sei die Anmerkung gestattet, daß in den Akten der Gebrauch des zugehörigen Artikels (der Schild oder das Schild) ein schwankender ist. Da es sich hier weder um die Abbildung eines Wappenschildes noch um die eines Aufschriftschildes handelt, wird nicht mit Sicherheit zu entscheiden sein, was richtiger ist.

XII. KAPITEL

DIE DRUCKSTÖCKE

Um einen Markenentwurf auszuführen und von der gewählten Zeichnung bis zu den in Verschleiß zu setzenden Stempelmarken zu gelangen, bedarf es eines wichtigen Mittelgliedes: des Druckstockes. Der Druckstock, welcher unmittelbar zur Markenfabrikation dient, indem er eingefärbt wird und die farbige Zeichnung auf das Papier überträgt, hat eine bei sonstigen zum Drucke dienenden Platten in der Regel nicht vorkommende Besonderheit: er ist nämlich eine Platte von nicht unerheblicher Größe, weil auf derselben gleich eine ganze Anzahl von Markenzeichnungen angebracht ist, so daß mit *einem* Druck auf einem entsprechenden Papierblatte eine größere Zahl von Stempelbildern erzeugt wird. Schon die Briefmarkenfabrikation hatte gelehrt, daß es nicht ökonomisch wäre, wenn man eine Marke nach der anderen einzelwise drucken wollte. Bei der ersten Herstellung der Stempelmarken wurde daher sofort an die Schaffung von Platten geschritten, welche die simultane Erzeugung einer größeren Markenanzahl ermöglichten, weil sie selbst aus der Zusammenstellung ebenso vieler kleiner Druckstöcke für einzelne Marken bestanden.

Eine solche Simultanplatte verursacht bei ihrer Beschaffung selbstverständlich in dem Falle am allerwenigsten Schwierigkeiten und Zeitaufwand, wenn lediglich eine Zusammenstellung bereits vorhandener, für den Buchdruck bestimmter Stücke (Typen) angewendet werden soll, wie dies oben bezüglich der grünen Zeitungsstempelmarke erwähnt wurde. Es wird dann ein Satz von der ganzen gewünschten Plattengröße zusammengestellt, in welchem die aus den tunlichst egalen Stücken gebildete Markenzeichnung so oftmal vorkommt, als durch deren Größe und durch die Rücksicht auf eine angemessene Distanz zwischen den Stempelbildern, welche wegen der Perforierung nicht zu schmal, wegen der Papierersparnis aber nicht zu breit sein darf, bedingt wird. Von dieser Form wird ein Abguß in Gips oder Pappe hergestellt und werden mittels des letzteren im Stereotypverfahren so viele Druckplatten als nötig erzeugt, falls nicht das Feinere, aber teurere und mehr Zeit erfordernde galvanische Vervielfältigungsverfahren vorgezogen wird.

Ist der erste Druckstock aber nicht ein typographischer Satz (eine "Form"), so ist die zur Herstellung von Papierabdrücken bestimmte Simultanplatte erst das Endglied einer ganzen Reihe von Erzeugnissen, deren erstes Glied vom zeichnerischen Entwurf gebildet wird.

Die heutigen photomechanischen Reproduktionsverfahren, welche, sobald nur einmal eine Zeichnung vorhanden ist, alles Weitere bis zur druckfertigen Arbeitsplatte in rein mechanischer Weise herzustellen gestatten, waren zur Zeit der Schaffung der Stempelmarken noch unbekannt. Damals mußte in der Regel außer dem Zeichner noch ein zweiter bildender (produzierender - nicht bloß reproduzierender) Künstler tätig werden, der Stecher (Graveur), welcher die Zeichnung in eine für das gewählte graphische Verfahren - dies war für die ersten Stempelmarken der *Tiefdruck* - geeigneten Gestalt in ein Metall (in der Regel Kupfer) einschneidet. Die Arbeit dieses Künstlers ist für manche Markenbestandteile, namentlich menschliche Figuren oder gar Köpfe, ganz unentbehrlich, wenn diese Darstellungen höheren Anforderungen entsprechen sollen. In manchen Nebendingen aber kann man sich mechanischer Hilfen, wie des Einschneidens mittels des Pantographen, der Guillochierapparate, der Reliefgraviermaschine und ähnlicher Mittel bedienen. Hierbei kommt ebenso wie manchmal für gezeichnete einfachere Markenteile ein Ätzverfahren zur Anwendung. Der Zeichner bringt letzterenfalls seinen Entwurf direkt auf das mit einem Ätzgrunde überzogene Metall, worauf er die Zeichnung in den Ätzgrund einritzet. Ein Ätzmittel vertieft dann diese bis aufs Metall reichenden Striche so weit als nötig in das Metall hinein.

Es kommt wohl sehr selten vor, daß ein Kupferstecher die vollständige Zeichnung der Marke in ein einziges Metallplättchen eingraviert, so daß man davon sofort einen kompletten Probeabzug machen könnte. Die Regel bildet vielmehr, daß die Markenzeichnung für die Herstellung des Stiches in ihre Elemente aufgelöst wird. Namentlich bei den hochwertigen Stempelmarken wird aus ästhetischen Gründen und aus Rücksicht für die Gefällssicherheit die möglichste Vollkommenheit der Stempelbilder angestrebt, und werden zu diesem Zwecke zumeist mehrere Künstler zur Mitarbeit herangezogen, von denen jeder denjenigen Teil der Zeichnung herstellt, der seiner speziellen Begabung entspricht. Es arbeitet nun keineswegs ein Künstler nach dem anderen an demselben Plättchen, sondern jeder stellt seine Arbeit auf einem anderen Metallstückchen her. Ebendasselbe geschieht auch noch dann, wenn nach dem Obangeführten die Methoden des Gravierens, Einschneidens, Ätzens usw. nebeneinander zur Anwendung gelangen. Man kann es nicht gut riskieren, daß beim Verunglücken einer dieser Prozeduren auch die frühere gelungene Arbeit verloren gehe. Deshalb werden zur Schonung der teuren und schwer ersetzlichen Originalarbeiten nicht diese selbst, sondern auf galvanoplastischem Wege hergestellte Abklatsche, welche jeweils die bisher erzielten Details bereits enthalten, dem weiteren Künstler zur Gravierung, Ätzung usw. der von ihm anzubringenden Teile der Gesamtzeichnung übergeben. Weniger sicher

und darum seltener ist das Zusammenlöten von galvanischen Kopien der Arbeiten zweier verschiedener Künstler. Dies Verfahren ist oft auch gar nicht anwendbar, so zum Beispiel, wenn ein Künstler die Zeichnung und der zweite eine Legende, die in das Innere der Zeichnung hineingehört, herzustellen hat.

Ist solcherart das Stadium erreicht worden, in welchem zum ersten Male alle Bestandteile des Markenbildes in einem einzigen Stücke vereinigt erscheinen, so bezeichnet man ein solches Plättchen in gleicher Weise als *Original*, als wenn ein Stecher oder Ätzkünstler das ganze Bild in einem Zuge auf einem einzigen Kupferplättchen hergestellt hätte.

Hierbei ist aber zu beachten, daß dieser Ausdruck ein mehrdeutiger ist und daß man verschiedene Originale zu unterscheiden hat, wobei namentlich der Umstand zur Geltung kommt, daß die Marken außer dem zeichnerischen Markenbilde in der Regel auch noch Legenden enthalten. Es gibt nämlich ein Original ohne Legende, aber auch eines mit Legende, gleichsam ein Tochteroriginal. In dem nicht seltenen Falle, daß mehrere Markenwerte dieselbe Zeichnung besitzen und sich voneinander nur durch ihre Wertlegenden zu unterscheiden haben, treten sogar mehrere Tochteroriginale neben das Mutteroriginal. Ist ein Teil der Legende so beschaffen, daß er bei allen Werten gleich ist, so ergibt sich die weitere Komplikation, daß neben das legendenlose Mutteroriginal zunächst ein Tochteroriginal mit dem überall passenden Teile der Legende tritt und erst dann die mehreren Enkeloriginale mit den weiteren besonderen Wertlegenden hergestellt werden.

Für das Original, welches außer den figuralen und ornamentalen Markenteilen bereits die vollständige Legende enthält, ist im internen Sprachgebrauche der Hof- und Staatsdruckerei der Ausdruck *Originaltype* üblich geworden, eine Bezeichnung, die, soweit festgestellt werden konnte, zunächst in dem bestanden, zur Herstellung der staatlichen Geldzeichen berufen gewesenen Staatsnotenatelier gebräuchlich gewesen ist.

Die Originale bis inklusive zur Originaltype können noch Nachbesserungen (Retuschen) aufnehmen. Namentlich wenn sich nach der Vereinigung sämtlicher Bildbestandteile herausstellt, daß einer derselben, der für sich allein gelungen erschien, mit den später hinzugekommenen nicht harmoniere, kann eine Abänderung unerlässlich sein.

Mit der definitiven Fertigstellung der Originaltype schließt die Tätigkeit des Stechkünstlers und beginnen nunmehr die Arbeiten der äußerlichen Zurichtung und der Reproduktion. Das Ziel derselben ist, der besonderen Eigentümlichkeit des Markenwesens entsprechend, die Herstellung einer großen (Simultan-) Platte, welche aus einer ganzen Anzahl von Einzelgravierungen zusammengesetzt ist (Multiplikatplatte, Originalplatte).

Gründe der Ökonomie verlangen es erwähnenswertermaßen, daß mit einem einzigen Drucke immer eine Vielheit von Marken erzeugt werde. Im Druckstocke muß daher eine größere Anzahl von Markengravierungen vereinigt sein. Da die Gefällssicherheit es erheischt, daß alle in den Verschleiß kommenden

Marken einander so vollkommen gleichen sollen, als ob sie Erzeugnisse eines und desselben Druckstockes wären, so müssen alle Nachbildungen der (vollständig komplettierten) Originaltype möglichst identisch sein. Dies erreicht man durch die galvanoplastische Vervielfältigung. Vermöge der außerordentlichen Genauigkeit, mit welcher die im galvanischen Bade entstehenden Kupferablagerungen alle Feinheiten des Originals wiedergeben, ist dieses Verfahren anderen Abformungsmethoden, insbesondere auch dem Abpressen eines härteren Originals in einen weicheren Stoff und auch dem (verhältnismäßig genaueren) Stereotypieverfahren überlegen und, namentlich wenn es sich um den zunächst in Betracht zu ziehenden empfindlichen Kupferdruck handelt, auch nur allein anwendbar. Die Originaltype wird zunächst (mit salpetersaurem Silber und Zyankalium) versilbert und dann mit einem flüchtigen Öl (meist Petroleum) möglichst dünn überwischt, so daß die Leitungsfähigkeit nicht erheblich beeinträchtigt und doch das Zusammenbacken des Niederschlages mit der Originaltype verhindert, sowie die Trennung beider (das Ausheben) erleichtert wird: Zur Beförderung der Leitungsfähigkeit wird mitunter noch eine Einstäubung der Ölschichte mit Graphitstaub vorgenommen.

Um von dem einzelnen Plättchen zur ganzen Platte zu gelangen, müssen galvanische Abklatsche des ersteren in der erforderlichen Zahl zusammengestellt und durch Löten (mit einem weichen Zinnlot) fest und dauernd miteinander vereinigt werden. Diese Manipulation nimmt man mit Reliefplättchen, das heißt solchen galvanischen Niederschlägen vor, welche von der Originaltype direkt abgenommen wurden und daher die Gravüre erhaben als Relief aufweisen. Jetzt können nämlich alle Spuren der Arbeit, des Lötens usw. durch Abschleifen und Polieren der Vereinigungsstellen leicht ausgetilgt werden. Dies muß sehr sorgfältig und mit aller Vollkommenheit geschehen, da beim Kupferdrucke anders als beim Buchdrucke auch der nicht druckende Teil der Platte mit dem Papier in Berührung kommt, weshalb seine Beschaffenheit wichtig ist.

Man könnte nun eine ganze Platte auf diese Weise zusammenbringen, daß man die nötige Anzahl von Reliefplättchen erzeugt, dann aneinanderpaßt und zusammenlötet. Dies würde sehr viel Mühe verursachen, weil es notwendig ist, daß die Distanzen (Zwischenräume, Spatien) zwischen den einzelnen Markengravierungen sowohl nach der Breite der Platte als in der Höhenrichtung in jedem Teile der Platte ganz genau die gleichen seien. Zur Erleichterung der Arbeit (und gleichzeitig zur wesentlichen Beschleunigung der Fertigstellung der ersten Platte) vereinigt man daher zunächst einige Reliefplättchen zu einer Gruppe, zum Beispiel Plättchen neben Plättchen zu einer Zeile in der künftigen Plattenbreite. Hängt man dann eine solche Zeile in den galvanischen Apparat und erzeugt die erforderliche Anzahl von Zeilen, so hat man bei deren Zusammenfügung nur mehr darauf zu sehen, daß die Abstände der Zeilen voneinander stets dieselben bleiben und daß die Marken genau untereinander zu stehen kommen. Die Abstände der einzelnen Gravierungen nach rechts und links sind dagegen schon bei der Herstellung der ersten Zeile fixiert

worden und erfordern keine weitere Arbeit. Selbstredend wird die Arbeit des Zusammenfügens noch leichter und sicherer, wenn man etwa nach dem Zusammenlöten von zwei Zeilen das so entstandene Blockstück galvanisch kopiert und dann zwei solche Zweizeiler aneinanderlötet usw.

Da es sich um die genaue Wiederholung der einmal gewählten Zwischenräume in vertikaler und horizontaler Richtung handelt, so ist für die Multiplikation der Plättchen das Viererblocksystem beliebt. Zunächst werden vier einzelne Reliefplättchen aneinandergespaßt und gelötet. In diesem Viererblock sind beide in Betracht kommenden Zwischenräume bereits fixiert. Von diesem Block werden hierauf drei Kopien gemacht und alle dann zu einem Sechzehnerblock vereinigt. Je größere Blöcke man erzeugt und miteinander verbindet, desto mehr vereinfacht man sich die Arbeit, weil dieselben immer nur an zwei Kanten zuzurichten und zusammenzulöten sind. Selbstverständlich müssen bei solchen Platten, deren Stückelung kein Vielfaches von 4 ist, zum Schlusse auch noch kleinere Vereinigungen von Einheiten oder selbst Einzelstücke angelötet werden, was bei der Zeilenmethode natürlich nicht der Fall ist.

Das gleichzeitige Einhängen aller fertigen ansehnlicheren Blockstücke in den galvanoplastischen Apparat war seinerzeit das wichtigste Mittel zur Beschleunigung der Plattenherstellung, welche in den ersten Dezennien des Bestandes der Stempelmarken den zeitraubendsten und trügsten Teil der Vorbereitungen für Neuemissionen bildete. Man hielt damals dafür, daß dieser Prozeß keine Forcierung ("Übertreibung") ohne Schädigung des Erzeugnisses zulasse, welche Meinung allerdings heute angesichts der durch erhöhte Temperatur (30 Grad bis 40 Grad) und konzentrierte Bäder (mit Schwefelsäure versetzte Kupfervitriollösung) erzielbaren Erfolge nicht mehr geteilt wird.

Das Ziel aller dieser Prozeduren ist wie vorerwähnt (bei Wahl des Kupferdruckes) die Erlangung einer kompletten, die erforderliche Anzahl der Stempelbilder enthaltenden Platte. Dieses Ziel muß im Stadium der Hochplatte erreicht werden, an der dann die letzten Lötungen und Polierungen vorgenommen werden. Diese Platte wird üblicherweise wegen der immerhin zweifelhaften Zuverlässigkeit der Lötstellen nicht dauernd aufbewahrt; ebensowenig auch alle Zwischenerzeugnisse von der Originaltype her. Dagegen bleiben alle Originalplättchen (mit und ohne Legende), welche eine Arbeit des Stechers, Ätzers usw. aufgenommen haben, so lange verwahrt, als noch die Möglichkeit besteht, daß sie neuerlich zum Ausgangspunkte einer Plattenerzeugung genommen werden könnten. Von der vorerwähnten gelöteten kompletten Platte wird ein vertiefter Abklatsch (Gegenform) erzeugt, welcher ebenfalls dauernd aufbehalten wird und wieder "Original" heißt. Andere Bezeichnungen desselben sind: Mutterplatte, Originalmutterplatte, Originalplatte, Plattenoriginal, Originaltiefplatte, Matrize, Multiplikatplatte. Sehr selten und nur bei Markenkategorien, die einen großen Absatz haben, wird von vornherein eine Mehrzahl von Mutterplatten hergestellt. Dagegen werden regelmäßig, wo man nicht von vornherein weiß, daß die Drucklegung eines Markenwertes

während des Bestandes der Emission nur einen bescheidenen Umfang besitzen werde, von dieser Mutterplatte gleich *einige* Hochplatten erzeugt und in Verwahrung genommen. Diese Platten werden mitunter als “Muster” bezeichnet und dienen zur Anfertigung der eigentlichen, zum Markendruck verwendeten Arbeitsplatten (Druckplatten, Druckstöcke). Die kupfernen Arbeitsplatten unterliegen einer ziemlich raschen Abnutzung und müssen daher öfters ersetzt werden. Wer es selbst erfahren hat, wie schnell sich die besten Messer am Papier abstumpfen, wird begreifen, wie kurzlebig eine stark benutzte Platte ist und wie bald sie als “ausgedruckt” der Skartierung und Vernichtung zugeführt werden muß, weil die feinen Details der Zeichnung nicht mehr zum Ausdruck kommen. Auf dieser raschen Abnutzung beruhen ja auch die bekannten handelsüblichen größeren Preisdifferenzen der Kupferstiche, je nachdem die Abzüge aus dem ersten oder aus späteren Stadien der Benutzung der Druckplatten stammen. Zur Verlängerung der Lebensdauer einer Kupferarbeitsplatte dient die galvanische “Verstählung” ihrer Oberfläche - eine Spezialität der Hof- und Staatsdruckerei, die zur Zeit der ersten Stempelmarkenerzeugung noch nicht bekannt war, nach einer späteren Notiz aber bereits vor dem Jahre 1864 geübt worden ist.

Der Ersatz für abgenutzte Druckplatten durch neu abgenommene Abklatsche von den Musterhochplatten und wenn nötig auch die Herstellung weiterer solcher Hochplatten mit Hilfe der Mutterplatte (eventuell mehrerer Mutterplatten) wird zum ordentlichen Betriebe während der Emissionsdauer gerechnet und hat der erforderliche Aufwand in dem Stückpreise der erzeugten Marken seine Deckung zu finden. Der erste Apparat an Mutter-, Hoch- und Druckplatten aber muß besonders aus den Kosten des Emissionswechsels bestritten werden, zu denen auch die Auslagen für Zeichnungen und Gravierungen gehören. Da die Musterplatten und die Mutterplatten bei jeder notwendig werdenden Benützung etwas leiden und allgemach keine brauchbaren Kupferkopien mehr ergeben, so müßte, wenn dieselben einmal verdorben sind, die abermalige, von der Originaltype ausgehende Herstellung einer neuen ganzen Platte vorgenommen werden, da alle Zwischenglieder des galvanoplastischen Prozesses eingeschmolzen worden sind. Hierzu kommt es aber wohl nie oder doch nur höchst selten, nämlich nur bei Emissionen, die entgegen der prinzipiellen Forderung eines öfteren Emissionswechsels lange in Geltung bleiben, und auch nur hinsichtlich jener Markenkategorien, welche die meistgebrauchten und daher meisterzeugten sind. Jede Emission besteht aus einer ganzen Reihe differenter Marken: wegen einer oder zweier Kategorien, deren Matrizen abgenutzt sind, wird nicht gleich zu einer Neuemission geschritten. Sobald aber die Mehrheit der Markenkategorien eine Erneuerung der Matrizen erfordern würde, wird lieber gleich zu einer anderen Zeichnung übergegangen, da die Kosten einer Neuemission dann doch nicht wesentlich größer sind und das Gefällsinteresse für einen Emissionswechsel spricht. Die (im ganzen keineswegs häufigen) Fälle, wo für einzelne Marken-

kategorien innerhalb einer und derselben Emission die Herstellung neuer Mutterplatten stattfand, lassen sich auf Grund des von den Sammlern aufbewahrten Markenmaterials leicht erkennen, und zwar an dem detailreicheren Aussehen der Drucke. Am auffälligsten ist die Regenerierung, wenn überdies eine mehr oder minder erhebliche Verschiedenheit der graphischen Erscheinung (namentlich in betreff der Legenden) wahrzunehmen ist: in solchen Fällen dürfte die Originaltype, welche einen Teil der Gravierung, zum Beispiel die Wertbezeichnung, unmittelbar aufgenommen hatte, nicht mehr brauchbar oder überhaupt nicht mehr vorhanden gewesen sein, so daß man gezwungen war, in galvanische Nachbildungen des noch vorhandenen älteren Originalplättchens *ohne* Legende das fehlende Element (die Wertlegende) neuerlich einstechen zu lassen. Die neue Gravierung ist solchenfalls für eine aufmerksame Prüfung gewöhnlich ganz gut unterscheidbar und wird als "neuer Typus" bezeichnet.

Wird bei der innerhalb der Geltungsdauer einer Emission erfolgenden Anfertigung einer neuen Originaltype nicht die bisherige Legende beibehalten, sondern - etwa weil diese Markenzeichnung für einen neugeschaffenen Wert destiniert wurde - eine andere Legende eingraviert, so ist bei den sohin neugedruckten Marken ebenfalls der erwähnte und als "Regenerierung" bezeichnete Detailreichtum des Markenbildes wahrzunehmen. Über die verschiedenen Arten solcher Regenerierungen und die wichtigsten Fälle, in welchen sie im österreichischen Stempelmarkenwesen Platz griffen, wird weiter unten (Kapitel XIX) Näheres angeführt werden.

Hier sei noch erwähnt, daß auch noch eine andere Art von nachträglichem Einstechen von Wertlegenden vorgekommen ist: die manuelle Eingravierung derselben in bereits fertige, aus einer ganzen Anzahl von Markengravierungen, die noch keine Legende besitzen, bestehende (demnach ihrer Größe nach komplette) Tiefplatten.

Die Legende ist dasjenige Element des Markenbildes, dessen Herstellung stets erst in letzter Linie in Betracht kommt. Dies kann so weit gehen, daß sie selbst in den *Druckplatten* der Markenbilder überhaupt nicht vorhanden ist und daß die damit bedruckten Markenbogen noch einem zweiten Drucke unterzogen werden müssen, durch welchen die Legende mittels besonderer Druckplatten angebracht wird.

Wenn die Druckplatten außer den Stempelschildern bereits auch die Legenden enthalten, sind zwei Fälle zu unterscheiden. In dem einen Falle enthalten die galvanoplastisch hergestellten, in der Platte vereinigten Kopien der Originaltype bereits die Legende, weil dieselbe schon in diese Originaltype eingraviert war. Bei solchen *Multiplikatplatten* sind dann sämtliche Legenden selbstverständlich identisch. Im anderen Falle wurde zunächst ein ohne Legende belassenes Original galvanoplastisch vervielfältigt oder aber von einer ganzen Platte nach Ausschleifung der alten Legenden ein galvanischer Abklatsch erzeugt und erst in der fertigen Platte die Gravierung der neuen Legende mittels Handarbeit von Plättchen zu Plättchen fortschreitend angebracht (*adaptierte*

Platten). Multiplikatplatten bilden natürlich die Regel, weil sie dem Kardinalerfordernisse des Markenwesens, der vollständigen Identität aller Marken, Rechnung tragen. Die adaptierten Platten entsprechen diesem Erfordernisse weniger, weil ja die einzelnen Legendengravierungen höchstens Ähnlichkeit miteinander besitzen können. Noch unvollkommener ist die ersterwähnte Methode des Wertzudruckes im typographischen Verfahren wegen der großen Schwierigkeit der richtigen Koinzidenz beider Drucke ("Registerhalten", "Zusammenpassen", auch "Passer" genannt). Sie gilt daher noch mehr als die Plattenadaptierung als ein bloßer Notbehelf und kommt nur dann zur Anwendung, wenn man sich in dringlichen Fällen auf keine andere Art zu helfen weiß.

Wird für die Markenerzeugung nicht der Kupferdruck (Tiefdruck), sondern der Buchdruck (Hochdruck) gewählt, so besteht hinsichtlich der Herstellung der Arbeitsplatten im wesentlichen nur der Unterschied, daß dieselben (die Druckplatten) *Reliefplatten* und demgemäß die Muster *Tiefplatten* sind. Da beim Hochdrucke wegen der viel geringeren oder ganz wegbleibenden Anfeuchtung des Papiers dieses erheblich weniger geschmeidig ist als beim Kupferdruck, muß eine viel stärkere Anpressung erfolgen. Aus diesem Grunde muß die Druckplatte bei der Typographie unvergleichlich derber und stärker sein. Sie wird daher oft mit eisernen Rahmen umschlossen und von rückwärts nach vorgängiger Verzinnung mit Blei oder Schriftmetall ausgegossen ("Hintergießen") oder auf einer Holzplatte adjustiert, um ein kräftiges Massiv herzustellen, während für den Tiefdruck meist von dem Hintergießen abgesehen und lieber die Platte gleich im galvanischen Bade hinreichend stark gemacht wird. Selbstredend muß auch schon bei der Wahl der Zeichnung und bei der Gravierung darauf Rücksicht genommen werden, in welchem Verfahren die Druckausführung stattzufinden hat. Der Buchdruck ist das raschere und billigere, aber auch robustere und darum höheren künstlerischen Anforderungen weniger gewachsene Verfahren.

Beim Tiefdruck ist die Zeichnung in eine polierte Platte eingeritzt. Die beim Einfärben aufgetragene Farbe füllt diese Vertiefungen aus, während sie von den polierten Stellen durch zweimaliges Wischen sorgfältig entfernt wird. Man breitet dann ein feuchtes Papierblatt darüber und drückt es derart an, daß es die Farbe aus allen vertieften Stellen herausholt. Da schon der zarteste Ritz Farbe aufnimmt und beim Drucke abgibt, können damit überaus feine Zeichnungen wiedergegeben werden. Ebenso ermöglicht die Anhäufung der Farbe in den tiefer ausgehobenen Stellen ein förmliches Relief des Farbstoffes und damit Effekte, die kein anderes Druckverfahren kennt. Diese Farbanhäufung führt auch dazu, daß das Öl der Druckfarbe an den Rändern kräftiger Druckstellen in das Papier austritt. Ein leichtes Erwärmen der Platten befördert die Arbeit.

Beim Buchdruck haftet die Farbe, welche auf das Papier übertragen werden soll, auf Erhabenheiten der Platte, die alle in einer Ebene liegen. Damit diese die Farbe sicher annehmen, dürfen sie nicht allzu fein und allzu zart sein. Ebenso

bedingt auch der kräftige Druck, dem alle erhabenen Teile ausgesetzt werden, daß sie ziemlich stark und widerstandsfähig gestaltet sein müssen.

In Österreich wurde daher, so lange die Hauptforderung bei der Erzeugung der Stempelmarken dahinging, solche Marken zu schaffen, die schon durch ihre künstlerische Gestaltung und Ausführung gegen Nachmachungen geschützt sein sollten, stets der Kupferdruck bevorzugt. Es ist auch nicht recht verständlich, warum in England, wie oben erwähnt, die entgegengesetzte Meinung so nachdrücklich vertreten wurde. Nur dann ging man in Österreich zum Buchdruck über, wenn es sich entweder um minder wichtige Wertzeichen handelte, welche die höheren Kosten des Tiefdruckes nicht vertrugen, oder aber wenn der Markenfabrikation andere Aufgaben als die eben erwähnte Forderung gestellt waren, denen wieder der Buchdruck besser entsprach. Dies war insbesondere dort der Fall, wo es sich um die Verwendung von Farben handelte, die eine besondere Empfindlichkeit gegen die Manipulationen von Malversanten besitzen und die Anwendung von Säuren, Ätzmitteln, Alkohol usw. augenfällig erkennen lassen sollen. Da diesfalls der angestrebte Zweck um so besser erreicht wird, je breitflächiger die beim Drucke auf das Papier aufgebrachte farbige Zeichnung ist, so ist der Kupferdruck hier offenbar weniger indiziert, weil seine Stärke eben in dem Aufbringen feinsten Striche mit sehr wenig Farbe besteht. Oft ist er auch dadurch ausgeschlossen, daß das betreffende Papier für den Druck nicht befeuchtet werden darf.

Wenn der Buchdruck zur Markenerzeugung gewählt wird, so sind zweierlei Verfahren üblich, um Platten mit der erforderlichen Anzahl von Markenbildern herzustellen: ein Abpreßverfahren und das Hochstellverfahren.

Im ersteren Falle wird die Markenzeichnung in Stahl graviert und nach erfolgter Härtung des letzteren so oft in Bleiwürfel eingepreßt, als die Platte Appoints haben soll. Diese Bleiklötzchen lassen sich leicht bearbeiten und daher ohne Schwierigkeiten in den gewünschten Distanzen aneinanderpassen. Dann werden sie in einem Rahmen fest zusammengeschlossen und dienen jetzt zur Erzeugung galvanischer Platten in der vollen Plattengröße. Davon können Tiefplatten abgenommen werden, die als Gußformen für die Druckplatten dienen, falls man letztere nicht gleichfalls im galvanischen Prozeß erzeugen will.

Für dieses Abpreßverfahren sowie für das analoge Absenkverfahren, wo ein graviertes und gehärtetes Stahlstück in ein ungehärtetes unter starkem Druck eingepreßt wird, sind die Bezeichnungen Matrizen oder Mutterplatten für Tiefplatten und Patrizen oder Gegenplatten für Hochplatten in Anlehnung an naheliegende natürliche Vorgänge üblich geworden. Die Praxis verwendet diese Ausdrücke aber auch im umgekehrten Sinne.

Das Hochstellverfahren erfordert eine längere Herstellungszeit, kann dafür aber auch bei zarteren Zeichnungen verwendet werden. Zunächst wird eine Tiefplatte in Kupfer hergestellt, und zwar mit dem Guillochierapparat, dem Pantographen oder in Reliefgravüre, aber auch durch Ätzung oder durch freihändigen Stich. Die Vertiefungen werden mit Asphalt ausgefüllt, dann das

Planium völlig reingewischt und mit Lötwater befeuchtet. Hierauf wird die Platte erwärmt und wird mit einem leicht schmelzbaren Kadmiumlot darübergestrichen. Das Lot wird vom Asphalt abgestoßen, haftet aber an den blanken Metallstellen. Wird der Asphalt nun gewaschen, so ist der Unterschied zwischen den Tiefen der Gravierung und dem durch das Lot gebildeten Planium bereits so groß geworden, wie er für den Buchdruck notwendig ist. Wird jetzt ein galvanoplastischer Abklatsch gemacht und werden die Erhabenheiten des letzteren nötigenfalls noch etwas ebengeschliffen, so erhält man eine geeignete Buchdruckplatte.

Tiefdruck und Hochdruck haben solche Eigenheiten und so verschiedene Voraussetzungen, daß ein galvanischer Abklatsch einer Platte keineswegs ohne weiteres für das gegensätzliche, sozusagen komplementäre Verfahren geeignet ist. Auch ist der Weg einer Transformierung nur nach *einer* Richtung gangbar: man kann von einer Tiefdruckplatte mit den geschilderten Kunstgriffen wohl zu einer Hochdruckplatte gelangen, das Umgekehrte aber ist untunlich.

Neben dem Tiefdruck und dem Hochdruck hat die *dritte* graphische Methode, der Flachdruck, im österreichischen Stempelmarkenwesen keine Rolle gespielt. Über die Benutzung des Steindruckes als Hilfsmethode zur ungefähren Veranschaulichung, wie eine Zeichnung der Marke nach der Ausführung sich ausnehmen würde, ist man nicht hinausgegangen und auch dies geschah nicht vor der zweiten Hälfte der Siebzigerjahre. Dieses Verfahren, welches in letzter Auflösung darauf beruht, daß Fett und Nässe sich gegenseitig abstoßen und daher aneinander nicht haften, eignet sich nicht für eine Massenproduktion, wie es die Stempelmarkenerzeugung ist. Es wäre sehr schwer, auf einer Steinplatte die für den Simultandruck erforderliche größere Anzahl identischer Stempelbilder anzubringen. Mit dem Umdruck von Zeichnungen, die mit einer besonders fetthaltigen Farbe hergestellt sind, käme man diesem Ziele am nächsten; von absoluter Identität könnte aber dabei keine Rede sein. Auch ist es ein sehr hinderlicher Umstand, daß der hergerichtete Stein nur eine beschränkte Zahl von Abzügen gestattet und dann neuerlich mit dem Umdruck vorgegangen werden muß. Nur wo bei den einzelnen Appoints kein sehr erhebliches finanzielles Interesse in Frage kommt und es sich auch nur um kleinere Auflagen handelt, kann die Lithographie für die Markenerzeugung gewählt werden. Wenn sie tatsächlich in mehreren Fällen (Bosnien, Liechtenstein, Montenegro) zur Anwendung kam, dürfte dabei hauptsächlich die Dringlichkeit ausschlaggebend gewesen sein. Denn das ist wieder der Vorzug des Flachdruckes gegenüber dem Hochdrucke und dem Tiefdrucke, daß er keinen großen Vorbereitungsapparat erfordert und rasch zu bewerkstelligen ist.

XIII. KAPITEL

DIE ERSTE MARKENEMISSION IN KONVENTIONSMÜNZE

Als die Verordnung vom 28 März 1854, R.G.Bl. Nr.70, erschien und auf Grundlage derselben mit 1 November 1854 die erste Stempelmarkenemission in Verschleiß gesetzt wurde, da war in Österreich die "Conventionsmünze" nach dem 20 fl Fuß die gesetzliche Währung. Dies ist der Grund, warum auf den einzelnen Marken der in Antiquaschrift gehaltenen Wertbezeichnung die Buchstaben C.M. (Antiquaversalien) begedruckt erscheinen. Es gab 19 solcher Stempelbeträge, für welche bis dahin Vorratsstempelpapier erzeugt und verschlissen worden war. Man nannte sie Stempelklassen. Dies waren die Beträge zu 3 kr, 6 kr, 10 kr, 15 kr, 30 kr, 45 kr, 1 fl, 2 fl, 3 fl, 4 fl, 5 fl, 6 fl, 8 fl, 10 fl, 12 fl, 14 fl, 16 fl, 18 fl und 20 fl. In diesen neunzehn Kategorien wurden nun auch die allgemeinen Stempelmarken ausgegeben. Die in Schwarzdruck ausgeführten kreisförmigen Stempelzeichen sind bei jeder Kategorie anders gestaltet und stimmen mit den Zeichnungen der von *Baumgartner* dem oben erwähnten alleruntertänigsten Vortrage allegierten Markenproben (mit Blattanhängen) vollkommen überein. Es sind also die Entwürfe und Gravierungen, die für 18 Kategorien in der Zeit vom Juli 1852 bis Februar 1853 - und für eine Art (20 fl) sogar noch früher - entstanden waren, beibehalten und in der Hauptsache wieder verwendet worden. Die bei acht Probemarken (bis zu 2 fl) eingraviert gewesenen Randlegenden wurden aber fortgelassen; ebenso sind die neuen Wertlegenden von denen der Markenproben auffallend verschieden. Sie sind weniger fett, von egalere Größe und durchwegs, also auch beim 45 kr Stempel, in Antiquaschrift.

Vergleicht man Stempelmarken eines und desselben Wertes in noch so großer Zahl miteinander, so findet man immer, daß die Wertbezeichnungen auf allen diesen Marken vollkommen gleich gestaltet sind. Die Ursache dieser absoluten Gleichförmigkeit liegt darin, daß alle Markengravierungen der Druckplatten auf eine einzige Originaltype zurückgehen, daß also in eine galvanische Kopie des ursprünglichen, nur die Zeichnung (den Stempelschild) aufweisenden Originals die Legende eingraviert worden ist, und daß dieses komplettierte Originalplättchen den Ausgangspunkt für die galvanische Herstellung der vollständigen Originalplatte und der Druckplatten gebildet hat. Demgegenüber zeigt die Verschiedenheit zwischen den acht Probemarken mit Blattanhängen und den acht niedersten Stempelwerten, daß von den ersten mit der Handgravierung von Wert - und Randlegenden versehenen Plättchen kein weiterer Gebrauch gemacht worden ist. Vielmehr wurden gleichzeitig mit

der Eingravierung der Wertlegenden in je ein Kupferplättchen der für die Stempel von 3 fl bis 20 fl bestimmten Zeichnungen auch neue galvanische Abklatsche von den Originalstichen der acht kleinsten Zeichnungen in Arbeit genommen und neue Legenden dareingestochen. Dies war einfacher als die Beseitigung der Randlegenden. Beim 45 kr Stempel hätte übrigens auch die Frakturschrift verändert werden müssen, was mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft gewesen wäre.

Noch auffälliger als durch die Legenden unterscheiden sich die Marken der ersten Emission von den erwähnten Markenproben durch ihre äußere Erscheinung. Die zackigen, lappigen oder spitzen Blattfortsätze an dem unteren Teile der kreisrunden Stempelzeichen sind entfallen. Die Marken stellen sich als aufrechtstehende Rechtecke von verschiedener Größe dar. Den Rand bildet eine feine, gewöhnlich an allen Seiten gleichmäßige Perforierung. Etwas kleiner als das Papier der Marke und daher an allen vier Seiten einen weißen Rand freilassend, ist eine zarte, grüne Zeichnung in rechteckiger Gestalt, welche die Aderung eines Baumblattes darstellt und in Naturselbstdruck ausgeführt ist. Dieser grüne Druck ist bei allen Markenklassen verschieden groß. Wie bei dem jeweils zugehörigen runden Stempelzeichen wachsen auch hier in der Regel die Dimensionen mit dem vorgestellten Werte.

In diesem grünen Drucke, und zwar so hoch als tunlich gegen den oberen Rand zu, ist ein kreisrunder Raum ausgespart, welcher genau der Größe des zugehörigen Stempelzeichens entspricht. Durch diese assymmetrische Gestaltung des grünen Fonds erscheint dessen unterer Teil für die Entwertungsprozeduren und insbesondere für das Überschreiben vorgerichtet. Die Umgestaltung der Blattformen in Rechtecke mit grünem Blattgeäder war wohl in erster Linie durch das Fallenlassen der Idee, daß auf dem Blattanhange ober dem Text auch noch das Datum und die Unterschrift einer der Parteien angebracht werden sollte, bedingt. Jetzt war es nicht mehr nötig, dem Stempel unterhalb des Schwarzdruckes eine erheblichere, für drei Querzeilen ausreichende Länge zu geben. Aus Gründen der Ökonomie und wohl auch aus ästhetischen Rücksichten ging man nun in der Verkürzung dieses unteren Raumes so weit, daß geradezu nur mehr an *eine* darüber zu schreibende Textzeile gedacht erscheint, während noch der Wortlaut der Verordnung vom 28. März 1854 eine solche Beschränkung nicht kannte und in der Anordnung, daß *wenigstens* eine Zeile über die Marke fortlaufen solle, offenbar die Möglichkeit der Überschreibung mit mehr als einer Zeile im Auge hatte.

Da der Naturselbstdruck die von ihm eingenommene Fläche ziemlich dicht bedeckt, so tritt die helle Farbe des Papiers an den Markenrändern, namentlich aber im Innern der Stempelschilder, wohin der grüne Druck nicht reicht, deutlich und angenehm kontrastierend hervor.

Die Größe der grünen Rechtecke verändert sich erwähntermaßen mit dem Radius der runden Stempelzeichen. Genaue Maße können auch hier (wie bei den Stempelzeichen selbst) nicht angegeben werden, weil die Metallplatten mit

ihren starren und nahezu unveränderlichen Gravierungen nicht mehr vorhanden sind und lediglich die Abdrücke auf Papier vorliegen, welche die verschiedenartigsten Dehnungen und Schrumpfungen erlitten haben. Da die grünen Fonds größere Flächen bilden als die runden Stempelzeichen, so treten Deformationen an ihnen noch deutlicher zutage. Die Nachmessungen ergeben auch, daß eine naheliegende Annahme, nämlich daß bei Deformierungen aller Art jeder Zunahme in *einer* Dimension (zum Beispiel Höhe) eine Abnahme in der andern (zum Beispiel Breite) entsprechen müsse, und daß deren Produkt, der Flächeninhalt, stets gleich bleibe, nicht immer und vollständig zutrifft. Man findet mitunter Marken, bei denen der Unterdruck sowohl in der Höhe als in der Breite kleiner ist als bei anderen Stücken, so daß das Papier nach allen Richtungen eingegangen sein muß.

Im allgemeinen kann gesagt werden, daß das Verhältnis der Breite des Naturselbstdruckes zu seiner Höhe bald wie 3:4, bald wie 4:5 ist. Dies gilt aber nur ganz ungefähr. Die Maße des kleinsten Fonds (für den 3 kr Stempel) sind annähernd 9x12 Wiener Linien, die des größten (für den 20 fl Stempel) ebenso approximativ 16x20 Wiener Linien. Es werden sich aber kaum Stücke finden lassen, an denen diese Maße in exakter Weise zu konstatieren sein werden. Zwischen diesen zwei extremen Größen liegen dann die Maße der übrigen 17 Stempelbilder, die (mit einer einzigen, weiterhin zu erwähnenden Ausnahme) dem Stempelwerte entsprechend abgestuft sind.

In den Siebzigerjahren wurde nach einem Experiment mit einer sehr langen Markenform wieder zu jener Gestalt der Marken zurückgekehrt, welche *Auer* für die erste Emission gewählt hatte und welche sonach als die zweckmäßigste erkannt wurde. Da man aber nicht mehr so viele Größenkategorien machen wollte, als in der ersten Emission bestanden hatten, so wählte man von den Größen der Emission in Konventionsmünze die aller kleinste (3 kr) und die aller größte (20 fl) und dann noch fünf dazwischenliegende. In der Ausführung wurden diese Maße aber doch noch etwas modifiziert, so daß die in der Folge offiziell verlautbarten Größenmaße der neuen Marken (Emission 1879) mit denen der Emission 1854 nicht ganz genau übereinstimmen. Die richtigeren Maße für Höhe und Breite der in Betracht gekommenen Werte zu 3 kr, 10 kr, 45 kr, 2 fl, 3 fl, 10 fl und 20 fl C.M. wären in Millimetern folgende: 28x21, 31x23, 33x25, 36x28, 37x30, 41x32 und 45x37.

Wie bereits oben bei der Namhaftmachung der Künstler, denen die Urheberschaft an diesen Stempelbildern mit aller Wahrscheinlichkeit zuzuschreiben ist, erwähnt wurde, sind diese Zeichnungen mehr als zwanzig Jahre hindurch in Verwendung geblieben. Außer drei Gesamtemissionen und einer Teilemission hat das Stempelwesen während dieser Zeit auch noch vielerlei Veränderungen von geringerem Umfange erfahren und hat auch ein Währungswechsel (der Übergang zur österreichischen Währung im Jahre 1858) tiefgreifende Wirkungen ausgeübt. Bei allen diesen Umgestaltungen hielt man an den ursprünglichen 19 Gravierungen fest. Dies ist ein schönes Zeugnis für

ihre Zweckmäßigkeit und künstlerische Vollendung. Alle Emissionen, welche diese Zeichnungen verwendeten, wären als die *erste Gruppe* der österreichischen Stempelmarken zusammenzufassen.

Dem Umstande, daß das Finanzministerium, nachdem es unter Überwindung so vieler Schwierigkeiten endlich die normative Festlegung der neuen Gestalt des Stempelwesens zustande gebracht hatte, nach einiger Zeit die Besorgnis zu hegen begann, es könnte aus der technischen Durchführung ein neues Hemmnis erwachsen und die Fertigstellung der erforderlichen Markenvorräte sich verzögern, ist es zu verdanken, daß wir einige aktenmäßige Nachrichten über die Herstellungsart der ersten Emission besitzen. Am 18. Mai 1853 erhielt die Hof- und Staatsdruckerei den Auftrag, über den Stand der einschlägigen Vorbereitungsarbeiten zu berichten. Da damals erst die galvanoplastischen Arbeiten in Angriff genommen worden waren, so beschäftigt sich der Bericht der Staatsdruckerei vom 6. Juni 1854 vornehmlich mit diesem Stadium.

Aus diesem Berichte ist zunächst zu entnehmen, daß die galvanoplastische Abteilung die durch den Kupferstich "vollendeten" Originale der Marken von 3 kr bis zu 20 fl am 11. April 1854 zur Vervielfältigung zugewiesen erhalten hatte. Da die Zeichnungen dieser 19 Kategorien, mit Ausnahme der Legenden, identisch sind mit jenen der Probemarken, die dem alleruntertänigsten Vortrage *Baumgartners* angeschlossen waren, so ist schon aus diesem Umstande zu schließen, daß galvanoplastische "Originale" ohne jede Legende noch bestanden haben müssen. Die "Vollendung" je eines solchen Originals durch den Kupferstich bedeutete daher die Eingravierung der Wertangaben, welche in der Zeit vom 29. März bis zum 10. April 1854 vorgenommen wurde. Der Bericht läßt ferner ersehen, daß die Vervielfältigung in der Regel nach dem Viererblocksystem erfolgte.

Es wäre nicht ohne Interesse, hier einige Bemerkungen *Auers* aus späterer Zeit (31. Jänner 1856) einzuschalten, welche auf diese ersten Arbeiten Bezug nehmen: "Es dürfte.. bekannt sein, daß der Unterzeichnete und die hierortige Anstalt an dieser Maßregel (von dem Augenblicke der Schöpfung des Gedankens an die Einführung dieser Marken) einen sehr wesentlichen Antheil hatte und hiebei das Verdienst in Anspruch nehmen darf, ein Problem gelöst zu haben, auf dem Wege der Galvanoplastik aus einem einzigen gestochenen Plättchen von einer Marke hunderte von solchen Marken in eine große Platte zu vereinigen, dabei aber noch mit dem Kupferdrucke den fast unnachahmbaren Naturselbstdruck zu verbinden und auf dieselbe Art Stempelmarken herzustellen, die ohne Unbefangenheit (sic!) die künstlichsten und schönsten unter allen Concurrenten genannt werden müssen."

Dem Konzepte des Berichtes vom 6. Juni 1854 liegt eine (für den Bericht verwertete) Relation des Faktors *Andreas Worring*, des Miterfinders des Naturselbstdruckes, bei, worin einiges Wissenswerte über die Herstellung des grünen Unterdruckes angeführt wird. Es geht daraus hervor, daß der Naturselbstdruck

hierbei zunächst als Tiefdruck ausgeübt wurde. Dies ist auch naheliegend, da ja die Blattadern nicht nur verschieden dick sind, sondern auch verschieden hoch emporragen. Wenn demzufolge in der Druckplatte die eingefärbten Vertiefungen bald flacher, bald tiefer sind, so macht dies beim Kupferdrucke nicht viel aus: mit dem geschmeidigen angefeuchteten Papier und den elastischen Woll- oder Filzdecken, die darübergebreitet werden und zugleich mit durch die Presse gehen, wird leicht von überall die Farbe herausgeholt. Für den Buchdruck hingegen ist eine derart gestaltete Hochplatte nicht gut geeignet. Die Blattadern können dicker oder dünner sein; aber alles, was Farbe tragen soll, muß in einer und derselben Ebene liegen. Die Blattanhänge bei den 19 ersten Markenproben waren noch im Kupferdruckverfahren hergestellt.

Die relativ kurze Frist, welche der Hof- und Staatsdruckerei für die ganz *ab ovo* durchzuführende Erzeugung des ersten Markenvorrates zur Verfügung stand, zwang sie, mit allen Mitteln auf eine Beschleunigung ihrer Arbeiten bedacht zu sein, und als ein solches Mittel ergab sich eine neue Erfindung: eine Modifikation des Naturselbstdruckes, welche die Anwendung des Buchdruckverfahrens ermöglichte. Die erste galvanische Reliefkopie des gewählten Baumblattes wurde einem "sorgfältigen Planieren" unterzogen. Vermutlich teils durch Abtragung zu hoch herausstehender Rippen, teils aber durch Hervorpressung der zu tief stehenden feineren Äderung mittels Überwalzens wurde das Netzwerk, welches sich abdrucken sollte, annähernd in eine Ebene gebracht und konnte mit genügendem Erfolge - freilich aber auch mit Verlust der letzten Feinheiten - in der typographischen Presse verwendet werden. Es wurden nun aus galvanoplastischen, sorgfältig planierten Nachbildungen eines und desselben Blattes - die beiden Probemarken wahrzunehmende Anwendung verschiedenartiger Blätter ist als gar nicht notwendig jetzt ohne weiteres fallen gelassen worden - viereckige Plättchen in den 19 in Betracht kommenden Größen ausgeschnitten. In jedem Plättchen wurde dann der dem zugehörigen Stempelzeichen entsprechende kreisrunde Ausschnitt angebracht. Aus der erforderlichen Zahl von Vervielfältigungen dieser Plättchen wurden die Multiplikatmuster (Matrizen) hergestellt, von denen dann die eigentlichen Druckstöcke abgenommen werden konnten. Mit der typographischen Schnellpresse ließ sich der Unterdruck auf den Markenbogen natürlich rascher und billiger herstellen, als wenn auch hierfür der Kupferdruck hätte angewendet werden müssen. Dieser ist wegen seiner Heikligkeit, der notwendigen sorgfältigeren Zurichtung und den erhöhten Anforderungen an die Kunstfertigkeit der Drucker das weitaus langsamere und kostspieligere Verfahren.

Das Gewächs, welchem das bei diesem Naturselbstdrucke der ersten Markenemission angewendete Blatt entnommen wurde, scheint, wie der Augenschein lehrt und wie auch seitens des Botanikers Professor Dr. *Günther Ritter Beck von Mannagetta und Lerchenau* in Prag als wahrscheinlich bezeichnet wurde, vom Tulpenbaume (*Liriodendron tulipifera*) herzurühren. Der an anderer Stelle angeführten Behauptung *Auers*, daß zu den Blattanhängen der

ersten Probemarken *exotische* Gewächse gewählt worden seien, könnte demnach eine Verwechslung mit dem Naturselbstdrucke der ersten Markenemission zugrunde liegen.

Die Erzeugung der Naturselbstdruckplatten aus Kupfer dürfte sehr bald eingestellt worden sein. Denn in den Akten findet sich nirgends eine Erwähnung, daß unter den für die Stempelmarkenerzeugung verwendeten Kupfergalvanos, die nach ihrer Abnutzung unter besonderen Vorsichten eingeschmolzen wurden, auch solche mit dem Blattgeäder vorhanden gewesen wären. Dagegen werden in einer Berechnung der Erzeugungskosten der Stempelmarken in erheblicher und jährlich steigender Anzahl Stereotypieplatten erwähnt. Da diese Art von Platten nun wieder der Hauptsache nach zu nichts anderem verwendet worden sein kann als zum Naturselbstdrucke, so dürfte schon kurze Zeit, nachdem die ersten Kupferplatten für diesen Druck fertig waren, die erforderliche Vervielfältigung auf dem für diesen Zweck graphisch genügenden und dabei weitaus billigeren Wege der Stereotypie (gegossene Hochplatten aus Schriftmetall) bewirkt worden sein. Für die Einschmelzung „ausgedruckter“ Platten dieser Art war ein spezielles kontrolliertes Verfahren innerhalb der Anstalt selbst vorgesehen, während die wertvolleren Kupferplatten in umständlicherer Weise der Vermünzung zugeführt wurden.

Ob bei der ersten Ausführung wenigstens einiger Markenkategorien der Naturdruck noch mit Tiefplatten hergestellt wurde, muß dahingestellt bleiben. An den Abdrücken selbst wäre diese Verschiedenheit vielleicht daran zu erkennen, daß der Kupferdruck wegen der Farbhäufung in den stärkeren Blattrippen, namentlich in der Mittelrippe, einen starken Kontrast in der Färbung dieser Rippen und des übrigen Geäders zeigen müßte, während beim Buchdruck die Mittelrippe wohl breiter, aber nicht erheblich dunkler gefärbt wäre. Bisher konnten *keine* Marken gefunden werden, deren Naturselbstdruck unzweifelhaft auf die Anwendung des Kupferdruckes schließen ließe. Ob dann zum Drucke eines Blattgeäders eine Kupferhochplatte oder eine gegossene Stereotypieplatte verwendet wurde, das ist natürlich an der Stempelmarke in keiner Weise kenntlich.

Beim Ausschneiden der für jede Markenkategorie andere Dimensionen besitzenden Plättchen aus den von einem und demselben Baumblatte abgenommenen Galvanos scheint hinsichtlich einiger Werte ohne besondere Sorgfalt vorgegangen worden zu sein, wenn nicht etwa eine asymmetrische Gestaltung des Blattes mit im Spiele war. Bei den Stempeln zu 8, 14, 16, 18 und 20 fl fällt nämlich die stärkere Mittelrippe des Blattes keineswegs in die senkrechte Mittellinie der Marke; sie ist vielmehr ganz erheblich seitlich, und zwar bei allen diesen Marken nach rechts (vom Beschauer) verschoben. Diese Asymmetrie ist, weil gerade beiden größten Marken vorkommend, auffällig und einigermaßen störend.

In dem erwähnten Berichte der Hof- und Staatsdruckerei vom 6. Juni 1854 wird angeführt, daß einer der Gründe für den Übergang zum Buchdrucke bei dem Blattgeäder *der* gewesen sei, daß man mit der Anfertigung von Kupferdruckplatten für den „Unterdruck“ bis zur Fertigstellung der Platten für den

“Oberdruck” hätte warten müssen, um das genaue Ineinandergreifen beider zu erzielen. Das ist wohl nicht genau ausgedrückt, da man auch mit der Herstellung der Buchdruckplatten zu gleichem Zwecke ebensolange warten müßte. Der Unterschied liegt aber darin, daß man bei der Wahl des Kupferdruckes dann erst mit der langwierigen Prozedur der sukzessiven Herstellung immer größer werdender Stücke hätte beginnen müssen, während bei Wahl des Buchdruckes inzwischen die erforderliche Anzahl einzelner Hochplättchen erzeugt und diese jetzt unter Einschaltung der erforderlichen Zwischenstreifen auf einen Schlag zu einer (der “Oberdruckplatte” genau entsprechenden) Hochplatte vereinigt werden konnten. Bei diesen Platten machen eben die Unebenheiten der Lötstellen gar nichts aus, während sie für den Tiefdruck durch sorgfältigstes Abschleifen beseitigt werden müssen, weshalb man die Zahl der Lötstellen tunlichst reduziert.

Die Zeitersparnis bei der Herstellung der Platten für den Naturselbstdruck und beim Drucke selbst war aber bereits sehr wichtig geworden. Die Marken sollten mit 1. November 1854 in Verwendung kommen, weshalb alle den Vertrieb vermittelnden Organe noch im Oktober mit den erforderlichen Vorräten versehen werden mußten. Bis dahin war nun nicht mehr viel Zeit übrig. Wäre dem nicht so gewesen, so hätte die Staatsdruckerei vermutlich zuerst die Platten für den Naturselbstdruck in Angriff genommen. Die viereckigen Bilder lassen die richtige Distanz beim Aneinanderpassen und Zusammenlöten der Einzelstücke viel leichter erkennen als die runden Stempelzeichen. Das Vereinigen der Stücke mit den runden Gravierungen in solchen Distanzen, daß die fertigen Stempelbilder voneinander nach allen Richtungen gleich weit abstehen, ist viel leichter gehörig zu bewirken, sobald die Naturdruckplatte bereits vorliegt und durch die runden Ausschnitte der typometrische Platz für die schwarzen Stempelzeichen genau gegeben erscheint.

Die davon abweichende, durch die Staatsdruckerei eingehaltene Reihenfolge in der Herstellung der Platten hat denn auch die Folge gehabt, daß bei allen 20 fl Marken rechts und links breitere weiße Ränder vorhanden sind als oben und unten. Die Plättchen der ersten vier galvanischen Stempelbildergravierungen wurden offenbar versehentlich breiter zugeschnitten als nötig und so zusammengelötet. Dieser größere Abstand wiederholte sich dann bei allen zur ersten Platte verbundenen Viererblocks. Dies wurde erst späterhin wahrgenommen, als alle Plättchen für den Naturselbstdruck fertig waren und zusammengepaßt werden sollten. Wollte man die Galvanos mit den Stempelbildern jetzt nicht einer vollständigen Umarbeitung unterziehen, so mußte man die Plättchen für den Naturdruck durch Einfügung stärkerer Zwischenstreifen der Breite nach weiter auseinanderrücken.

Der umgekehrte Fall scheint bei einer anderen einschlägigen Anomalie vorgelegen zu sein. Der Naturselbstdruck des 12 fl Stempels ist immer kürzer als der des 10fl: Stempels, was aber durch einen breiteren weißen Rand kompensiert wird. Der Grund davon liegt nicht in den Distanzen zwischen den runden Stempelzeichen, welche ganz richtig sind, sondern in einem Versehen

bei der Anfertigung des Originals für den Naturselbstdruck des 12 fl Stempels, indem hier das Galvano zu kurz abgeschnitten wurde. Dies wurde offenbar gleichfalls erst bei der Zusammenstellung der Platte für den Buchdruck entdeckt und mußte dadurch ausgeglichen werden, daß die übereinanderstehenden Plättchen voneinander mehr entfernt wurden.

Das Zusammenpassen der Platten für den Kupferdruck und den Buchdruck hatte den Zweck, daß auf dem Papier die schwarzen Stempelzeichen möglichst genau in die ausgesparten runden Felder innerhalb des Naturselbstdruckes zu stehen kommen sollten. Derartige, ein exaktes Zusammenstimmen erfordernde Drucke nennt man *Präzisionsdrucke*. Sie bedingen große Schwierigkeiten bei der Druckausführung und diese führen dazu, daß trotz der größten Sorglichkeit ein großer Prozentsatz an Makulaturen entsteht. Je größere Papierblätter zur Beschleunigung der Arbeit verwendet werden, desto leichter kann es sich ergeben, daß an dem einen Rande des Blattes die zwei oder mehreren zu kombinierenden Drucke auf das genaueste zusammenstimmen, während dieselben am anderen Blattende (wegen der seit der Anbringung des ersten Druckes eingetretenen Papierdeformation) so sehr auseinanderfallen, daß dieses Blatt für den Verschleiß nicht verwendet werden kann.

Zur Erleichterung des Zusammenpassens der Drucke bedient man sich herkömmlicherweise des Hilfsmittels, daß die erste Platte am Rande des Papiers einige Merkzeichen (Punkturen) druckt, welche beim Auflegen des Blattes zum folgenden Drucke auf Dornen aufgespießt werden, die an den durch sorgfältiges Ausprobieren genau ermittelten korrespondierenden Stellen der weiteren Platten angebracht sind.

Die Reihenfolge der zwei graphischen Impressionsakte bei der Markenerzeugung war, wie aus einer Aktenstelle und auch aus der Natur der Sache hervorgeht, die, daß zunächst der Kupferdruck vorgenommen wurde, welcher eine intensive Anfeuchtung des Papiers bedingte, während der darauf folgende (einmalige, respektive zweimalige) Buchdruck eine solche nicht erforderte. War das Papier nach dem Kupferdrucke wieder halbwegs zur Ruhe gekommen, so waren die Bedingungen für ein präzises Zusammenstimmen des Druckes günstiger, als wenn die umgekehrte Reihenfolge eingehalten worden wäre. Das nach der Beendigung des Druckes anlässlich der Beleimung neuerlich eintretende starke Feuchterwerden hat auf das Druckbild, was das Gelingen des Präzisionsdruckes anbelangt, natürlich keinen Einfluß mehr. Es kann wohl das ganze Stempelbild verzerrt werden; eine gegenseitige Verschiebung seiner Bestandteile ist aber nicht mehr möglich.

Hier sei angemerkt, daß derartige Verzerrungen, welche bei den großen kreisrunden Stempelzeichen der höheren Werte auffälliger hervortreten, den Sammlern, die nichts davon wußten, wie diese Abweichungen von der exakten Kreisgestalt zustande gekommen waren, dazu Veranlassung gaben, besondere hochovale und querovale Typen dieser Stempelmarken (der ersten und zweiten Emission) zu unterscheiden.

Der mehrerwähnte Bericht der Staatsdruckerei vom 6 Juni 1854 ist auch darum von Wichtigkeit, weil er Angaben darüber, wie viele Stempelbilder damals auf einer Platte vereinigt waren, enthält. Diese Daten seien hier in der Gestalt wiedergegeben, daß jedem Stempelbetrage in Klammern die Anzahl der je zu einer Platte vereinigten Stempelzeichen beigelegt wird: 3 kr (120), 6 kr (90), 10 kr (84), 15 kr (80), 30 kr (80), 45 kr (40), 1 fl (40), 2 fl (35), 3 fl (30), 4 fl (35), 5 fl (30), 6 fl (30), 8 fl (25), 10 fl (25), 12 fl (25), 14 fl (25), 16 fl (25), 18 fl (25), 20 fl (20).

Daß bei dem 4 fl Stempel die Ziffer 35 steht, während schon von den 3 fl Stempeln nur 30 auf eine Platte gingen, ist kein Irrtum, hängt vielmehr damit zusammen, daß dieser Stempel *de facto* im Stempelzeichen und im Naturselbstdruck *kleiner* ist als der doch geringerwertige 3 fl Stempel. Geht man der Sache weiter nach, so stellt sich heraus, daß diesbezüglich schon bei den Markenproben mit den grünen Blattanhängen ein Versehen unterlaufen war. Von den 19 Zeichnungen waren die acht kleinsten bei der Zusammenstellung des Blattes, welches dem Kaiser zur Genehmigung vorgelegt wurde, bereits mit den Wertangaben in Kupferdruck (bis einschließlich 2 fl) versehen. Die übrigen weisen mit Bleistift eingesetzte Wertbeträge auf. Es ist nicht mit Sicherheit zu erkennen, von wem diese Eintragungen herrühren. Dies muß aber eine maßgebende Person gewesen sein, weil diese Bleistiftandeutungen später als feststehende Weisung angesehen und vollzogen wurden, wiewohl dabei eine Verwechslung erfolgt war. Während nämlich im allgemeinen ersichtlich nach dem Grundsatz vorgegangen wurde, für den höheren Wert auch eine größere Zeichnung auszuersuchen, ist für den 4 fl Stempel tatsächlich eine Zeichnung gewählt worden, die *kleiner* ist als das Stempelzeichen zu 3 fl. Ob diese Abweichung bei der Gravierung der Wertbeträge in die Originale oder erst bei der durch den Durchmesser jedes Stempelzeichens bedingten Bestimmung des Ausmaßes für die Naturdruckplättchen wahrgenommen wurde, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls aber mußte man bei der Zusammenstellung der Platten für die Stempelzeichen daraufkommen, als es sich darum handelte, welche Maximalzahl an Zeichnungen in dem durch das Papierausmaß gegebenen Flächenraume behufs tunlichster Ausnützung desselben untergebracht werden könnte. Man half sich jetzt dadurch, daß man ebensoviele 4 fl Zeichnungen zu einer Platte vereinigte (35) wie bei dem in der Dimension am nächsten stehenden 2 fl Stempel. Über die Stückelung bei den einzelnen Markenkategorien wird noch weiter unten bei der Erwähnung der verwendeten Papierformate einiges anzuführen sein.

Aus dem Akte über die Vorbereitungsarbeiten für die erste Markenemission ist noch der Umstand hervorzuheben, daß die zur Herstellung der erforderlichen Platten für die 19 Stempelkategorien notwendige Frist bis Ende August 1854 veranschlagt wurde.

Nicht unwichtig ist auch die Angabe, daß die Staatsdruckerei als ersten Vorrat für einen halbjährigen Verschleiß 17,596.698 Stück Marken herzustellen

hatte. Hierfür wurden 205.959 Druckbogen als erforderlich erklärt. Da dies einen Durchschnitt von mehr als 85 Marken pro Bogen ergibt, so mußten in dem aufgegebenen Erzeugungspensum offenbar die Stempel zu 3 kr und 6 kr, wovon 120, beziehungsweise 90 auf einen Bogen gingen, weitaus überwogen haben. Dem entspricht auch die Angabe, daß man 120 Druckplatten in Verwendung nehmen müsse, zu deren schleuniger Herstellung 40 Reliefplatten (Hochplatten) erforderlich seien. Man wird sich vermutlich bei einem Teile der 19 Stempelkategorien auf eine einzige Hochplatte und vielleicht auch auf eine einzige Druckplatte beschränkt haben, während die übrigen Kategorien einen um so größeren Plattenapparat besaßen.

Während noch die Briefmarken und die ersten Zeitungsstempelmarken im Druck einfarbig waren, ist schon die erste Emission der Stempelmarken in zwei Farben - schwarz und grün - ausgeführt worden. Daß es gerade die grüne Farbe war, welche zum Schwarzdruck hinzutrat, ist auf den Umstand zurückzuführen, daß die Anwendung des Naturselbstdruckes bei der Markenerzeugung beschlossen wurde. Man wählte die Darstellung eines Baumblattes: für Blattwerk aber war die grüne Farbe das Natürlichste und Nächstliegende.

Von welcher chemischen Beschaffenheit die neben der gewöhnlichen Kupferdruckschwärze (Rußfarbe) zur Anwendung gelangte grüne Farbe war, erscheint nirgends ausdrücklich angegeben: doch ist aus späteren Vorkommnissen zu schließen, daß Chromoxyd verwendet wurde. Beide Druckfarben müssen wohl von vorzüglichster Qualität gewesen sein: die Marken der ersten Emission sind jetzt schon über ein halbes Jahrhundert alt und haben ihre Haltbarkeit und Unveränderlichkeit in bester Weise erwiesen. *Auer* selbst hob dies bei einer späteren Gelegenheit mit Genugtuung hervor. Da aber den Gegenstand dieser Verhandlung gerade die Frage bildete, wie man den Markendruck gegen fraudulose Manipulationen so empfindlich als möglich machen könnte, war man hierbei wenig geneigt, *Auer* gegenüber die erprobte Resistenzfähigkeit der Markenfarben als einen Vorzug gelten zu lassen.

Zum Schlusse sei hier angemerkt, daß seitens der Stempelsammler in Hinsicht auf den grünen Naturselbstdruck der ersten Emission Farbvarianten unterschieden werden. Tatsächlich erscheint der Fond auf manchen Marken licht gelbgrün, auf anderen kräftig bläulichgrün. Da aber der erstere Ton fast immer mit einer gelblichen und der zweite mit einer reinweißen Färbung des Papiers zusammenzutreffen scheint, dürfte es sich zu einem großen Teile um optische Täuschungen infolge von Kontrastwirkungen handeln. Es mögen hier vielleicht auch nachträgliche Veränderungen infolge des doch schon ansehnlichen Alters dieser Druckerzeugnisse und der individuellen Schicksale der einzelnen Marken mit im Spiele sein. Wie bereits erwähnt, können übrigens verschiedene Farbtöne bei weiteren Druckauflagen allerdings leicht eintreten, wenn nach dem Aufbrauch der ersten Vorräte Nachbestellungen der erforderlichen Materialien bei denselben oder gar bei anderen Lieferanten stattfinden. Da diese ihrerseits die Rohstoffe und Ingredienzien meistens aus verschiedenen Quellen beziehen

und die Herstellungsmethode ängstlich als Fabriksgeheimnis hüten, wäre es sogar geradezu ein merkwürdiger Zufall, wenn einmal die Farben verschiedenen Ursprunges nicht voneinander unterschieden werden könnten. Es scheint aber, daß bei der ersten Emission kein solcher radikaler Wechsel im Bezuge der grünen Farbe stattgefunden hat. Denn es finden sich so zahlreiche Übergänge zwischen den beiden angeführten extremen Farbtönen, daß eine scharfe Unterscheidung zur Unmöglichkeit wird.

B. DIE ADNEXE DER ERSTEN EMISSION

Es ist auffällig, daß in dem Berichte der Hof- und Staatsdruckerei vom 6. Juni 1854 über die Vorbereitungen für die erste Stempelmarkenemission lediglich von den 19 Kategorien die Rede ist, welche in den altösterreichischen Ländern an die Stelle des Vorratsstempelpapiers zu treten hatten. Als der Staatsdruckerei am 1. April 1854 die Erzeugung der Stempelmarken übertragen worden war, wurde dabei auf kurzwegige Weisungen in betreff "der Bestimmung der Zeichen für die einzelnen Stempelklassen und die Art derselben" Bezug genommen, welche bereits (in der Zeit zwischen dem 9. und dem 28. März 1854) erteilt worden wären. Welches der Inhalt dieser Weisungen war, ist aus der angeführten sehr ungenauen Andeutung nicht mit Sicherheit zu entnehmen. Eine Bestimmung der Zeichen für die einzelnen Stempelklassen dürfte jetzt wohl überflüssig gewesen sein, denn aller Wahrscheinlichkeit nach waren die Bleistifteintragungen in den Markenproben schon vorhanden, als diese dem alleruntertänigsten Vortrage allegiert wurden. Dies ist daraus zu schließen, daß die darauf ersichtlichen, ebenfalls mit Bleistift vorgenommenen Überschreibungsversuche sicher noch vor der Vorlage des alleruntertänigsten Vortrages bewirkt worden waren, weil ja zur Zeit des Rücklangens dieser Markenproben an den Finanzminister die zunächst geplante dreizeilige Art des Überschreibens bereits fallen gelassen war. Wie oben angeführt wurde, steht zu vermuten, daß die kurzwegigen Weisungen in betreff "der Art" der Stempelzeichen sich auf die Anwendung der Perforierung und im Zusammenhange damit auf die rechteckige Gestaltung des Naturselbstdruckes bezogen haben dürften. Die sich hier aufdrängende Frage, ob nicht darüber hinaus bei dieser Gelegenheit Aufträge erteilt worden seien, was außer den 19 bereits in Probeabdrucken vorliegenden Kategorien noch herzustellen wäre, muß negativ beantwortet werden. Sonst hätte die Staatsdruckerei im Berichte vom 6. Juni 1854, worin sie das ganze weitere Arbeitsprogramm bis zum 1. November 1854 entwickelte, dieser weiteren Gegenstände irgend eine Erwähnung tun müssen. Es scheint demnach, daß hier den beteiligten Personen ein ziemlich arges Versehen unterlief, da sie darauf vergaßen, daß außer den erwähnten 19 Markenarten noch 29 weitere Markenkategorien erforderlich waren. Zum mindesten aber unterließen sie es, sich so klar und deutlich auszudrücken, als es einer rein

technischen Anstalt gegenüber erforderlich gewesen wäre, um Mißverständnisse hintanzuhalten. Die übersehenen 29 Stempel setzen sich zusammen: aus den 19 Klassen des im lombardo- venetianischen Königreiche geltenden Stempelpapiers, welche den bereits angeführten Klassen der alt-österreichischen Provinzen entsprachen, aber in der österreichischen Lirawährung ausgedrückt waren (15, 30, 50, 75 Centesimi, 1 Lira 25 Centesimi, 2 Lire 25 Centesimi, 3, 6, 9, 12, 15, 18, 24, 30, 36, 42, 48, 54 und 60 Lire); ferner aus den zwei Erfüllungsstempeln zu 1 und 2 kr, beziehungsweise 5 und 10 Centesimi für Handelsaufschreibungen; endlich aus den durch das Verbrauchsstempelpatent vom 6. September 1850, R.G.Bl. Nr.345, eingeführten Stempelgattungen: den Ankündigungsstempeln zu $\frac{1}{2}$ kr und 1 kr, respektive 3 und 5 Centesimi; sowie dem Kalenderstempel zu 3 kr, beziehungsweise 15 Centesimi.

Wie ein Vergleich der Stempelbeträge in Lirawährung mit den in Konventionsmünze ausgedrückten Stempelklassen ergibt, ist die Korrelation hinsichtlich der Guldenstempel leicht zu merken, weil die Lira identisch war mit dem legendären Zwanziger, dem dritten Teile des damaligen (60 teiligen) Guldens, so daß jeder Guldenbetrag mit 3 zu multiplizieren ist, um den entsprechenden Stempelbetrag in Lirawährung zu erhalten. Bei den Kreuzerwerten ist die Umrechnung komplizierter, da die Lira hundertteilig war und bei einigen Stempelsätzen zur Erzielung runder Beträge von der genauen Umsetzung abgegangen worden war.

In den Akten der damaligen Zeit werden die Stempelmarken für die italienischen Provinzen, welche die Wertlegenden in italienischer Sprache trugen, häufig als "italienische" Stempelmarken bezeichnet, und heißen im Gegensatze dazu die Marken mit deutschen Legenden "deutsche" Stempelmarken. Die italienischen Stempelmarken fanden bei der Übertragung der Markenerzeugung an die Hof- und Staatsdruckerei nur insofern eine Erwähnung, als der Auftrag erteilt wurde, Abdrücke "von den gewählten Zeichen für das lombardisch- venetianische Königreich und für alle übrigen Kronländer" den diesfalls erfolgenden Kundmachungen beizulegen. Dies konnte aber, wenn wirklich in betreff der Marken für die italienischen Provinzen nichts ausdrücklich ausgemacht worden war, leicht mißverstanden werden, da die Staatsdruckerei sich keine Gedanken darüber zu machen brauchte, ob die bei ihr bestellten Marken auch für Lombardo- Venetien bestimmt sein könnten oder nicht. Ferners war in der Kardinalvorschrift vom 28. März 1854 allerdings von der Versehung der Ankündigungen, Gewerbsaufschreibungen und Kalender mit Stempelmarken die Rede. Es war aber gleichfalls nicht Sache der Druckerei zu erwägen, daß eine Anwendung der allgemeinen Stempelmarken auf die Ankündigungen und Gewerbsaufschreibungen schon darum unmöglich war, weil es unter diesen Marken die erforderlichen Appoints zu $\frac{1}{2}$ kr, 1 kr und 2 kr gar nicht gab. Es wird also doch wohl ein Übersehen in der Auftragserteilung unterlaufen sein.

Wann dasselbe entdeckt wurde, läßt sich nur sehr allgemein bestimmen. Am 19. Juni 1854, als der Bericht *Auers* vom 6. Juni 1854 über die getroffenen Vorbereitungen zur Markenerzeugung "zur beruhigenden Nachricht genommen"

wurde, war von diesen notwendigen Adnexen zum Grundstocke der Emission noch keine Rede. Auch die weiteren Akten enthalten nicht die mindeste einschlägige Andeutung. Erst in der Verordnung vom 29. September 1854, Z.41713-3364, R.G. Bl. Nr.248, worin der Beginn des Verwaltungsjahres 1855, das ist der 1. November 1854, als Zeitpunkt, mit welchem die Vorschrift über die Stempelmarken in Wirksamkeit treten sollte, bestimmt wurde, werden die Stempelmarken für Kalender, Ankündigungen, dann Handels- und Gewerbsbücher erwähnt, letztere insbesondere nur ganz nebenbei (indem von den zur Überstempelung derselben berufenen Ämtern gesprochen wird) und in einer so leicht mißzuverstehenden Weise, daß man die betreffende Stelle sehr aufmerksam lesen muß, um nicht an allgemeine, gelegentlich einer Gesamtstempelung auf der ersten Seite des Buches verwendete Marken zu denken. Der eben genannte Akt ist derselbe, in welchem davon abgegangen wurde, Musterabdrücke oder auch nur Beschreibungen der neuen Stempelzeichen hinauszugeben. Diese vereinzelt dastehende Abweichung von dem vorher und auch wieder seither stets beobachteten Herkommen erscheint in anderem Lichte, wenn man an das erwähnte Versehen denkt. Dasselbe hätte bei einer Veröffentlichung von Mustern oder Beschreibungen klärlich zutage treten müssen. Zur Verdeckung unterließ man eine derartige Publikation. Auch die eben angedeutete Art der Erwähnung dieser Adnexe in der Verordnung vom 29. September 1854, welche nicht einmal die Wertbeträge der einzelnen Stempelmarken aufzählt, läßt das Bestreben nicht verkennen, die Sache tunlichst zu kaschieren. So ist es gekommen, daß eine Anzahl von Stempelmarken für die altösterreichischen Provinzen und eine komplette Serie derselben für die italienischen Provinzen ins Leben trat, ohne daß eine ausdrückliche Einführungsvorschrift bestünde.

Aus diesem Sachverhalt erklären sich aber auch die Besonderheiten, welche diesen solcherart “im unaufsichtigen Wege” emittierten Wertzeichen anhaften.

Wann immer in der Zwischenzeit von Mitte Juni bis Mitte September 1854 das unterlaufene Versehen aufgekommen sein mochte, jedenfalls war es da schon zu spät, als daß für die fraglichen 29 Kategorien noch besondere, anders gestaltete Marken hätten hergestellt werden können. Zur Anfertigung der Zeichnungen und zur Vornahme der Gravierung, dann zur Herstellung der erforderlichen Platten auf galvanoplastischem Wege hätte sogar die volle Zeit von Anfang April an kaum ausgereicht, weil diese Frist selbst für die 19 Kategorien, wiewohl zu denselben sogar schon die Originale (ohne Wertgravierung) vorlagen, ziemlich knapp war, da die Fertigstellung der Platten für Ende August in Aussicht genommen worden war, so daß nur noch der September und Oktober für die Drucklegung und Versendung erübrigten. Man befand sich sonach in einer Zwangslage und mußte zu Notbehelfen greifen. Vor allem war man genötigt, von der Herstellung und Anwendung neuer Zeichnungen abzusehen und die 29 Stempelgattungen mit den bereits anderweitig verwendeten Zeichnungen *mutatis mutandis* auszustatten. Dies ergab die Möglichkeit, auch die bereits fertigen Gravierungen zu verwenden, was eine abermalige Zeit

ersparnis bedeutete. Diese Verwendung konnte aber nur mit gewissen Modifikationen erfolgen, deren hauptsächlichste angesichts der Unmöglichkeit, Druckplatten mit eingravierten Legenden fertigzustellen, die war, daß diese Legenden im Wege des Buchdruckes hergestellt wurden. Dadurch verlangsamte und verteuerte sich allerdings die eigentliche Druckarbeit, weil jedes Blatt jetzt dreimal bedruckt wurde (mit dem runden Stempelzeichen in Kupferdruck, dann mit dem zur betreffenden Kategorie gehörenden Naturselbstdrucke und mit der Legende in Buchdruck), während sonst nur zwei Drucke erforderlich waren. Die der Druckarbeit vorausgehende Herstellung der Druckstöcke wurden hingegen auf solche Art ganz unverhältnismäßig erleichtert und beschleunigt.

1. DIE ALLGEMEINEN STEMPELMARKEN FÜR LOMBARDO-VENETIEN

Aktenmäßig liegt über all diese Vorgänge aus deren Zeit gar nichts vor. Es konnte nur eine einzige gelegentliche Bemerkung aus viel späterer Zeit, und zwar aus dem Jahre 1858, aufgefunden werden, welche eine einschlägige Andeutung enthält. In diesem Jahre wurde nämlich in analoger Situation vorgeschlagen, "daß die vorhandenen Bezeichnungen gänzlich aus den Platten durch Wegschaben entfernt und die neuen Wertbestimmungen durch einen besonderen Druck mittelst Typen in dem dazu bestimmten Raume eingedruckt werden, *wie dies anfänglich bei der Drucklegung der Stempelmarken für das lombardisch-venetianische Königreich geschah*". So erklärt sich die den Sammlern bekannte und in allen Stempelmarkenkatalogen angeführte Tatsache, daß von der ersten Emission der lombardisch-venetianischen Stempelmarken eine vollständige Serie von 19 Appoints besteht, bei denen die Wertbezeichnung in Buchdruck ausgeführt ist (Hilfsbuchdruck). Die angeführte Stelle der Akten gibt auch über zwei weitere Dinge Aufschluß: daß nämlich *dieser* typographische Wertzudruck nur *anfänglich* vorgenommen wurde und die italienischen Marken später (wenigstens zum größten Teile) auch *quoad* Wertlegende in Kupferdruck ausgeführt worden sind (Vollkupferdruck), und ferner, daß man sich in der geschilderten Notlage durch die Adaptierung *fertiger Platten* mit deutschen Wertlegenden half, welche Platten meist in ihrer bisherigen Größe, bei den fünf kleinsten Kategorien aber nach erfolgter Halbierung verwendet wurden.

Da das Gebührengesetz mit seinen Stempelklassen auch in Lombardo-Venetien Geltung hatte - nur daß diese Klassen in der Lirawährung ausgedrückt waren - so erschien es als das Natürlichste, die 19 Stempelzeichnungen je für die gleichwertigen lombardisch-venetianischen Stempelmarken zu verwenden. Man mußte zur Transformation selbstverständlich Hochplatten wählen, weil nur von diesen die hier erhabenen deutschen Wertlegenden ausgefeilt werden konnten. So erhielt man eine Serie von Platten, die bloß die leeren Stempelschilder enthielten. Von diesen wurden die negativen Druckplatten abgenommen, die zum Kupferdrucke verwendet werden konnten. Zum Eindruck der Wert-

zeichen mittels Buchdruckes mußte zunächst eine gesetzte "Form" in der ganzen gewählten Plattengröße hergestellt werden, worin also die Wertlegende so oftmal wiederkehrte, als die Kupferplatte Stempelschilder enthielt. Dabei war es natürlich sehr wichtig, daß in diesen Legenden alle Lettern gleicher Art möglichst identisch seien, damit die einzelnen Marken desselben Wertes keine auffälligen Abweichungen voneinander aufweisen sollten. Diesem Erfordernisse konnte aber nicht vollkommen Rechnung getragen werden. Es finden sich von den kleinen Werten (namentlich zu 50 und 75 Centesimi) öfters Stücke, deren Wertlegenden mit deutlich verschiedenen Alphabeten hergestellt erscheinen. Dies ist ein neuer Beweis dafür, welche Eile man mit der Anfertigung dieser Marken hatte, da nicht einmal Zeit gegeben war, vollkommen uniforme Lettern in der erforderlichen füglich unerheblichen Anzahl zu gießen. Ob die Anwendung differenter Alphabete zu einzelnen Wertlegenden auf einer und derselben Platte erfolgte oder ob mehrere solche Sätze in Plattengröße angefertigt wurden und zu jedem Satz eine andere Art Lettern verwendet wurde, könnte nur festgestellt werden, wenn noch ganze Markenbogen oder größere Stücke aus solchen existieren würden.



Eine Sammlerfälschung.

Hier sei anmerkungsweise erwähnt, daß bezüglich einer Markengattung, nämlich des 42 Lire Stempels, in Sammlerhänden zwei Exemplare einer ganz merkwürdigen Abweichung aufgetaucht sind, bezüglich deren an der Echtheit des Wertaufdruckes Zweifel bestehen. Während die sonst bekannten, im Buchdrucke hergestellten Stücke dieses Wertes dieselbe zweizeilige Anordnung der Legende aufweisen, welche später beim Übergange zum Vollkupferdruck - eben um diesen Übergang möglichst unauffällig zu machen - durch die Gravierung fixiert worden ist, erscheint auf den erwähnten zwei Stücken die Wertlegende in einer einzigen Zeile angeordnet. Bei der zweizeiligen Legende steht die Zahl 42 im oberen Teile der Marke und das Wort Lire im unteren Teile in einer hierfür vorgerichteten Inschrifttafel. Die einzeilige Legende (42 Lire.) steht dagegen zur Gänze oben, sodaß dann die Inschrifttafel *ganz leer* bleibt - der einzige Fall dieser Art bei der ersten Markenemission! Außer dieser Abnormalität ergeben sich noch andere Bedenken hinsichtlich der zwei erwähnten Stücke. Es wäre wohl eine Leichtsinnigkeit sondergleichen und eine Verfehlung gegen die elementarsten Verpflichtungen, welche der Hof- und Staatsdruckerei als Herstellerin der staatlichen Wertzeichen oblagen, gewesen, wenn sie ein solches Wertzeichen gleich von vornherein in zwei voneinander auffällig abweichenden Gestaltungen erzeugt hätte. Es lag hierfür auch kein Grund vor. Wenn tatsächlich nicht genug Typen vorrätig waren, um eine ganze Form mit Wertlegenden des 42 Lire Wertes in durchaus egalier Schrift zu setzen, so hätte ja bei der (möglichen, weil auch hinsichtlich anderer Werte wahrzunehmenden)

teilweisen Anwendung anderer Schriften noch immer die zweizeilige Anordnung eingehalten werden können. Ferner ist es wegen der relativ seltenen Verwendung des 42 Lire Wertes wahrscheinlich, daß nur eine einzige Form mit den Wertlegenden gesetzt wurde. Es hätte deshalb die einzeilige Legende auf derselben Platte mit den zweizeiligen vorkommen müssen, was noch unzulässiger gewesen wäre. Wäre damals eine zweite ganze Form mit der einzeiligen Legende gesetzt worden, so hätten längst noch andere Stücke dieser Art zum Vorschein kommen müssen. Bedenken erregt auch, daß beide erwähnten Stücke augenscheinlich durch dieselbe Hand und mit derselben Tinte mit dem Wort *Stipulato* überschrieben sind. Wenn vielleicht nur einzelne Marken auf jedem ganzen Markenblatte des 42 Lire Wertes die einzeilige Legende besessen hätten: welche unwahrscheinliche Häufung von Zufällen müßte das dann gewesen sein, durch welche gerade nur jene zwei Stücke erhalten geblieben sind, die in eine und dieselbe Hand gelangten, welche in die Lage kam, zweimal gleichartige Ausfertigungen mit 42 Lire Stempeln vorzunehmen und die Marken beidemale mit derselben Tinte und demselben Worte zu überschreiben!

Aus der technischen Beschaffenheit dieser zwei Marken ist nichts Sicheres zu entnehmen. Das Papier scheint jedesmal ein anderes zu sein und beidemale von einer Art, wie sie erst beim Vollkupferdruck der lombardischen Marken verwendet wurde. Sicherer dürfte aber gesagt werden können, daß die zu den zwei einzeiligen Legenden verwendete fette und stark durchschlagende Buchdruckschwärze von einer Beschaffenheit ist, wie sie zur damaligen Zeit und zur Herstellung der Stempelmarken in Lirawährung (mit den Wertbezeichnungen in Buchdruck) in der Hof- und Staatsdruckerei nach den Belegstücken der Sammlungen nicht verwendet worden ist. Auf der anderen Seite muß zugestanden werden, daß die zu den einzeiligen Legenden dieser Stücke verwendeten Lettern der damals in der Hof- und Staatsdruckerei vorhandenen Schrift für den italienischen Satz gleichen. Wenn es sich also wirklich um Sammlerfälschungen handeln sollte, das ist um die Zurichtung echter Marken mit Vollkupferdruck zu dem Zwecke, um sie als Spezialität an Sammler zu guten Preisen absetzen zu können, so muß zugestanden werden, daß sowohl die Zurichtung der Originalmarken durch Ausradierung der ursprünglichen Legenden als auch der neue einzeilige Legendendruck in meisterhafter Weise ausgeführt worden ist. Das Sammeln von Stempelwertzeichen hat überhaupt erst in den letzten Jahrzehnten begonnen, so daß die Fälschung ebenfalls von verhältnismäßig rezentem Datum sein dürfte. Da muß die Beschaffung der Lettern in der seinerzeit üblichen Gestaltung doppelte Schwierigkeiten verursacht haben. Allerdings war die Lombardei von Anfang an das klassische Land für die Fälschung der österreichischen Wertzeichen. Ob nun der einzeilige Wertzudruck auf diesen zwei Marken der Lirawährung echt oder falsch ist, jedenfalls sind sie als die interessantesten Erscheinungen dieser Markengestaltung zu bezeichnen.

Um nunmehr zur Herstellung des Wertzudruckes auf den ältesten lombardischen Marken im allgemeinen zurückzukehren, sei bemerkt, daß von dem in

voller Plattengröße hergestellten, die Wertlegenden in der erforderlichen Anzahl und Verteilung enthaltenden Satze - wie aus einer im Februar 1858 von *Auer* dem Finanzminister *Baron Bruck* vorgelegten Übersicht der Kosten der Markenerzeugung bis einschließlich 1857 hervorgeht, die auch Stereotypplatten in größerer Anzahl erwähnt - Gipsformen zum Gusse von Stereotypplatten aus Letternmaterial abgenommen wurden, welche letztere Platten dann zum Drucke dienten. Dadurch, daß bei diesen Marken ein Druck mehr erforderlich war, wurde auch die Gefahr, daß die einzelnen Drucke nicht gut zueinander passen, vergrößert. Für die Legende war normalerweise innerhalb des Stempelschildes durch Rücksichten der Symmetrie und eines gefälligen Aussehens eine ganz bestimmte Stellung gegeben, die der Kupferstecher auch leicht einzuhalten vermochte, wenn er die Legende in das Kupfernegativ eingravierte. Bei der Herstellung der Legende mittels Buchdruckes kam es nun darauf an, die Ziffern und die übrige Wertbezeichnung genau auf deren typometrischen Ort (wie sich *Auer* bezeichnend ausdrückte) hinzubringen. Wenn nun die Kupferdruckplatte der Stempelschilder und die Buchdruckplatte der Wertlegenden auch noch so haarscharf zueinander paßten, so konnte doch ein ungenaues Einlegen des Papiers zum Buchdruck oder selbst auch ein ungleichmäßiges Eintrocknen des bereits mit dem Kupferdruck versehenen Papiers nur zu leicht eine Verschiebung des Buchdruckes nach sich ziehen. Diese an den Marken häufig zu beobachtende asymmetrische Stellung der Wertlegende ist in den meisten Fällen das beste und sicherste Kennzeichen, daß man einen Buchdruck (der Wertlegende) vor sich habe. Gewöhnlich erkennt man den Buchdruck an der (wohl durch die Abformung im Gips veranlaßten) mageren, unregelmäßigen, wie abgenutzt aussehenden Gestalt der Lettern, an der Wucht des Eindrucks in das Papier, die manchmal sogar auf der Rückseite desselben deutliche Erhabenheiten erzeugt (sogenannte Schattierung), und an der abweichenden Gestalt mancher Zeichen, so namentlich der Einser, der Siebener und der Punkte, endlich am Mangel des für den Kupferdruck charakteristischen Ölaustrittes am Rande der Lettern. In manchen Fällen versagen aber diese Kennzeichen und erübrigt dann meist nur die erwähnte Verschiebung der Wertbezeichnung als untrügliches Merkmal.

Der für diese Marken notwendige Kombinationsbuchdruck gefährdete erwähnenswertermaßen nicht nur das Gelingen des Druckes der Stempelmarken und vermehrte dadurch die Makulatur, sondern er verzögerte und verteuerte auch ständig die Herstellungsprozedur. Es war daher selbstverständlich, daß die Hof- und Staatsdruckerei so bald als möglich daran ging, auch für die lombardisch-venetianischen Marken Druckgalvanos mit eingravierter Wertlegende herzustellen. Aus ökonomischen Rücksichten wurden die für den Kombinationsdruck adaptierten Kupferplatten - "Blanquetten" hießen sie im Sprachgebrauche der Druckerei, weil sie keine Legenden besaßen - in der Regel wohl erst dann außer Dienst gestellt, wenn sie "ausgedruckt", das heißt infolge der Abnutzung unverwendbar geworden waren. Bei der Weichheit des Kupfers und bei der erforderlichen Massenerzeugung von manchen der kleineren Kategorien dauerte

es nicht übermäßig lange, bis hiervon neue Druckplatten nötig wurden. Die sodann sukzessive für die einzelnen Markenarten in Verwendung genommenen neuen Platten waren schon mit vollständigen Gravierungen ausgestattet, sodaß die Stempelbilder dieser Marken zur Gänze, also auch hinsichtlich der Wertlegenden, in Kupferdruck ausgeführt erscheinen. Ausdrückliche Nachrichten über diesen Wechsel der Platten sind nicht vorfindlich; aus einigen Aktenstücken gehen aber indirekte Anhaltspunkte hervor, welche eine Rekonstruktion der bezüglichen Vorgänge ermöglichen.

Da dies mit dem Format der Platten und dem Format der zum Druck verwendeten Papierblätter im Zusammenhange steht, worüber weiter unten ausführlich gehandelt werden soll, so sei hier nur soviel antizipiert, daß bei den italienischen Marken der Übergang vom Buchdruck der Legende zum Kupferdruck zusammenfiel mit dem Übergange vom Quartformat der Platten und Blätter zu Folioplatten und Halbbogen. Die leicht zu bewirkende Datierung der letzteren Veränderungen ergibt, daß der Kupferdruck für die Centesimiwerte schon in der ersten Hälfte 1855 begonnen haben muß. Für die höheren Werte setzte er je nach ihrem verschiedenen Absatze verschieden spät ein; je später, desto seltener sind dann natürlich die betreffenden Marken zu finden. So kommt es, daß die Werte zu 18 und 30 Lire in Kupferdruck zu den Seltenheiten gehören, solche zu 48 und 54 Lire in Kupferdruck aber bisher noch gar nicht gefunden wurden, so daß es zweifelhaft erscheint, ob die Drucklegung derselben in dieser Ausführung überhaupt Platz gegriffen hat. Die Platten hierfür waren allerdings vorbereitet, wie ein Akt vom Jahre 1859 über die Vernichtung aller durch den ersten Emissionswechsel entbehrlich gewordenen Kupferplatten ersehen läßt.

Der Naturselbstdruck der lombardischen Marken ist gleich dem der deutschen Marken in grüner Farbe ausgeführt. Die von *Auer* in die Erfindung der Stempelmarken hineingetragene Blattidee - der Gedanke, die natürliche Aderung von Laubblättern als Schutzmaßregel im Stempelbilde anzubringen - ließ, wie erwähnt, die Anwendung der grünen Farbe als geradezu selbstverständlich erscheinen. Nach einer Aktenbemerkung aus dem Jahre 1874 könnte vermutet werden, daß als Farbstoff Chromoxydgrün verwendet worden sei. Doch scheint sich die Staatsdruckerei hieran nicht strenge gehalten zu haben. Denn gerade unter den lombardischen Marken ist eine bläulichgrüne Färbung des Naturselbstdruckes, die mitunter bis zu einem entschiedenen Blau geht, öfter als bei den deutschen Marken wahrzunehmen.

2. DIE STEMPELMARKEN FÜR HANDELS- UND GEWERBS-AUFSCHREIBUNGEN

Bei der Anfertigung der Zeichnungen für die Markenproben mit Blattanhängen war, wie erwähnt, nur an die 19 Stempelklassen gedacht worden, für welche Vorratsstempelpapier in Verschleiß stand. Auch die weiteren Arbeiten beschäftigten sich nur allzulange lediglich mit diesen 19 Stempelklassen. Es gab

aber zur selben Zeit in ganz Österreich auch noch zwei weitere Stempelsätze, welche nur in Gestalt von Erfüllungstempeln existierten: nämlich der 1 kr Stempel und der 2 kr Stempel. Diese Stempelsätze bildeten ein Glied der sonderrechtlichen Stempelbehandlung von Industrie, Handel und Gewerbe. Im alleruntertänigsten Vortrage des Ministers *Krauß* vom 26. Jänner 1850, womit das Gebührengesetz zur kaiserlichen Sanktion vorgelegt wurde, werden die diesfälligen Anordnungen in folgender Weise kurz charakterisiert: “Zur Erleichterung des Gewerbebetriebes wird: die Gebühr von dem bisher stämpelpflichtigen Hauptbuche zu ermäßigen und die bedingte Stämpelfreiheit für alle kaufmännischen Conten und Frachtbriefe zu bewilligen, dagegen aber alle anderen Gewerbsbücher mit Ausschluß des Kopierbuches mit dem geringsten Stämpelbetrag von 1 kr für jeden Bogen zu belegen angetragen.” Der eigentliche Grund dieser Anordnungen wurde erst in dem oben (Kapitel VIII, A) wiedergegebenen alleruntertänigsten Vortrage *Baumgartners* vom 8. August 1853 über die Einführung der Stempelmarken enthüllt: “Es erschien nicht angemessen, Vorrathstempel unter 3 kr zu erzeugen und bis zum Stämpel von 1 kr herabzugehen, weil das ohnentgeltlich beizugebende Papier 25 – 50% des Steuerbetrages absorbiert hätte. Daher sah man sich veranlaßt, die Stämpelpflichtigkeit dieser Sorten ganz aufzugeben und sich auf die Stämpfung der Bücher zu beschränken.” Als unausgesprochener Kommentar dazu muß der bereits berührte Umstand dienen, daß seit 1849 eine große Preissteigerung des Papiers eingetreten war. Wollte man die Rechnungen und Frachtbriefe stämpelpflichtig erklären, so hätte man auch Stempelpapier zu ihrer Anfertigung ausgeben müssen, und zwar mit einem geringeren Stempel als 3 kr, weil sie den letzteren Satz nicht vertrugen. Gegenüber einem Satze etwa von 1 kr aber war der zu den Einhebungskosten zu rechnende Anschaffungswert des Papierbogens so unverhältnismäßig hoch, daß es geratener erschien, auf den dabei erübrigenden kleinen Gewinn ganz zu verzichten und eine Kompensation in anderer Richtung zu suchen. Man fand sie in der Unterwerfung der bis dahin stempelfreien Hilfsbücher unter die Abgabepflicht. Der für diese Bücher, zu denen man auch die Bücher der Notare und Sensale zählte, eingeführte Stempel betrug 1 kr vom Bogen (Tarifposten 59, 74 und 94 des Gebührengesetzes). Bei der Durchführung der durch das Gebührengesetz bedingten Modifikationen des älteren Stempelwesens mußte für diesen Zweck ein 1 kr Signett geschaffen werden. Die Zeichnung lieferte der Hofgraveur *Josef Radnitzky*, den Stich besorgte das Münzamt. Infolge eines Mißverständnisses wurde nach dieser Zeichnung außer den mit dem jeweiligen Provinzbuchstaben versehenen Signetten für die Erfüllungstempelung auch ein Vorratsstempelsignett (das statt eines Buchstabens eine sternförmige Zeichnung trug) angefertigt und wurde beim Zentralstempelamte sogar Stempelpapier damit erzeugt und hinausgegeben, bei welchem dann die verhältnismäßig hohen Gesteungskosten in Erscheinung traten, die man eben hatte vermeiden wollen. Als dies zur Kenntnis des Finanzministeriums kam, mußte dieses Papier sofort aus dem Verschleiß gezogen und kassiert werden.

Praktisch kam dieser seither nur als Erfüllungsstempel existierende Abgabensatz wohl nur bei Gewerbsaufschreibungen auf losen Bogen vor. Wer ein Geschäftsbuch führte, der zog es, nachdem er ja auf jeden Fall den Weg zum Stempelamte machen mußte, in der Regel vor, von der vorteilhaften Gesamtstempelung Gebrauch zu machen. Lose Geschäftsaufschreibungen aber wurden, wie aus den damaligen Akten hervorgeht, namentlich durch die Eisenbahngesellschaften geführt. Die Aufschreibungen ihrer einzelnen Stationen waren stempelpflichtig: da sie zu Kontrollzwecken in kürzeren Zeitabschnitten zur Zentrale eingezogen wurden, so erschien die Führung gebundener Bücher unzukömmlich und wurde lieber die Einzelstempelung mit dem 1 kr Signett angewendet.

Infolge der Vorschriften über das zulässige Maximalflächenmaß eines Bogens kam es bei übernormaler Größe einer Gewerbsaufschreibung auf losen Blättern dazu, daß ein Blatt unter Umständen den doppelten Stempel erforderte. Da man die Aufdrückung zweier Stempelzeichen auf dasselbe Papier tunlichst vermied, wurde für diesen (bei den Stationen der Nordbahn praktisch gewordenen) Fall mit Finanzministerialerlaß vom 20. Februar 1851, Z.2692, ein neues 2 kr Signett geschaffen. Auch dieses Signett wurde vom Wiener Münzamte graviert. Die Anordnungen über diese zwei mindesten Stempelbeträge erstreckten ihre Wirksamkeit auch auf das lombardo-venetianische Königreich. Hier wurde im Jahre 1850 nach einer eigenen Zeichnung im Lande selbst ein 5 Centesimi Stempel gestochen. Im Jahre 1851 folgte dann der dem 2 kr Stempel entsprechende 10 Centesimi Stempel. Während der Stempel zu 5 Centesimi in beiden Provinzen die gleiche Zeichnung besaß, hatte der letztere Stempel in jeder Provinz eine andere Zeichnung. Der in der Mailänder Zecca angefertigte Stempel des 10 Centesimi Wertes ist den oben erwähnten Entwürfen des Obergraveurs *Luigi Cossa* zu Stempelpapierzeichen aller Kategorien so ähnlich, daß mit Grund auf seine Autorschaft geschlossen werden kann.

Baumgartner deutete im alleruntertänigsten Vortrage vom 8. August 1853 unter Hinweis auf England und auf den dort dem Vernehmen nach beabsichtigten Pennystempel die Möglichkeit an, nach der Einführung der Stempelmarken die Ausfertigungen der Handel- und Gewerbetreibenden einem 1 kr Stempel zu unterziehen und dadurch dem Staatsschatze einen namhaften Zufluß zu verschaffen. Zur Ausführung dieser Absicht kam es aber nicht, da die Verordnung vom 28 März 1854 keinerlei meritorische Änderungen der Stempelvorschriften statuierte, sondern diesfalls alles beim alten beließ.

Da nach § 1 dieser Kardinalvorschrift auch in jenen Fällen, wo bisher die Aufdrückung eines Stempelzeichens (und nicht eine Verwendung von Vorratstempelpapier) stattfand, weiterhin Stempelmarken verwendet werden sollten und da dieser Modus überdies angesichts der Schließung der Stempelämter für die Handelsaufschreibungen der einzig praktikable war, so ergab sich die Notwendigkeit, jetzt auch bezüglich der Stempelsätze zu 1 kr und 2 kr

eine Vorsorge zu treffen und hierfür Stempelmarken zu schaffen. Über die Herstellung dieser zwei Marken, die in den Vorschriften nicht einmal dem Stempelbetrage nach ausdrücklich angeführt wurden, schweigen die Akten vollständig. Beide Marken sind aber den Sammlern wohlbekannt, wenngleich sie verhältnismäßig seltener zu finden sind als die allgemeinen Stempelmarken. Zur Herstellung *beider* Marken wurden die für den 3 kr Stempel bestimmten Naturdruck- und Stempelbildplatten benutzt, erstere unverändert, letztere ohne die (ausgefeilte) Wertlegende 3 kr C.M. Der Naturselbstdruck blieb grün; die Zeichnung der Stempelschilde hingegen ist in rötlicher Farbe gedruckt, und zwar beim 1 kr Stempel in einer fast rostbraunen Nuance (Sepia), beim 2 kr Stempel krapprot. Die Wertlegenden (1 kr C.M. und 2 kr C.M.) sind in Hilfsbuchdruck mit Druckerschwärze hergestellt. Die Lettern C.M. sind von den gleichen Lettern im 3 kr Stempel verschieden. Letztere konnten in den Druckstöcken aus dem Grunde nicht stehen bleiben, weil sie sonst auf den Marken in der rötlichen Farbe erschienen wären. Die Wahl der roten Farbe für den (Kupfer-) Druck der Stempelschilde erfolgte offenbar, um Verwechslungen mit der 3 kr Stempelmarke vorzubeugen, zu welchem Behufe das jetzt ganz auffällig bunte Aussehen der Marken allerdings zweckmäßig war. Diese zwei Marken bestanden so lange wie die Emission 1854 und wurden während der ganzen Zeit hinsichtlich der Wertangabe immer in Buchdruck ausgeführt.

In gleicher Weise und mit gleicher Ausstattung wurden zur Stempelung der Gewerbsaufschreibungen im lombardo- venetianischen Königreiche Stempelmarken zu 5 und 10 Centesimi mit diesen Wertbezeichnungen in schwarzem Buchdruck und mit den rostbraunen, beziehungsweise krapproten Stempelschildern angefertigt.

Diese vier Stempelmarkenarten verdienen die Bezeichnung von Spezialstempelmarken nur im uneigentlichen Sinne. Wenn sie von der großen Serie der 19 Stempelzeichen in ihrer äußeren Erscheinung durch den Dreifarbendruck auffällig abstachen, so war dies wie erwähnt nur auf den Zufall zurückzuführen, daß man einerseits notgedrungen eine bereits bestehende Zeichnung hierfür verwenden mußte und dann anderseits dieser Zeichnung durch eine abstechende Farbe ein auffällig verschiedenes Aussehen verleihen wollte. Auch daß sie (in erster Linie) zur Anwendung bei Handelsaufschreibungen bestimmt waren, ging nur darauf zurück, daß für keinen anderen Abgabegenstand so niedrige Sätze statuiert waren. Es fehlte ihnen aber eine wesentliche Eigenschaft von Spezialstempelmarken, nämlich die ausschließliche Gültigkeit für ihren destinierten Zweck, wie dies zum Beispiel heute bei den Effekturnumsatzsteuermarken zutrifft. Während diese bei der Verwendung zu einer Quittung, Vollmacht und dergleichen einfach als nicht vorhanden anzusehen sind, konnten die Handelsbüchermarken seinerzeit ohne weiteres zu Urkunden, Eingaben und dergleichen beliebig mitverwendet werden.

3. DIE VERBRAUCHSSTEMPELMARKEN FÜR ANKÜNDIGUNGEN UND KALENDER

Die gleiche Bewandnis wie mit der ersten Herstellung der lombardischen Stempelmarken von 15 Centesimi bis 60 Lire und wie mit den beiden Handelsbuchstempeln in den deutschen und italienischen Provinzen hatte es auch mit den Stempelmarken für die Ankündigungen und Kalender. Auch hier mußten fertiggestellte Reliefplatten durch Wegschaben der Wertlegende zu einer anderweitigen Verwendung hergerichtet und die Eindrückung der neuen Legende mittels Buchdruckes zu Hilfe genommen werden.

Auch für die zwei *Ankündigungsstempel* zu $\frac{1}{2}$ kr und 1 kr wurde die Zeichnung des 3 kr Stempels beibehalten, so daß dieselbe fünfmal zur Verwendung kam. Ebenso blieb es bei dem grünen Naturselbstdrucke. Die notwendige Verschiedenheit einerseits gegenüber dem 3 kr Stempel, anderseits aber gegenüber den zwei Marken für Gewerbsaufschreibungen wurde dadurch erzielt, daß der Stempelschild in schwarzer Farbe, die in Buchdruck hergestellten Legenden hingegen in bunten Farben gedruckt wurden, und zwar beim $\frac{1}{2}$ kr Stempel in roter Farbe (welche zwischen den zwei Nuancen der Handelsbücherstempel ziemlich die Mitte hält) und beim 1 kr Stempel mit blauer Farbe. Zur deutlicheren Unterscheidung sind den Wertangaben noch die Worte „Ankündigungs Stempel“ beigefügt. Dagegen ist der Zusatz C.M., für den es am erforderlichen Raume gebrach, unterblieben. Für das lombardo-venetianische Königreich wurden analoge Marken zu 3 und 5 Centesimi mit den Legenden „3 Centesimi Bollo per gli annunci“ in roter und „5 Cen. Bollo per gli annunci“ in blauer Farbe angefertigt; beide Legenden in Buchdruck.

Ganz eigen sieht der *Kalenderstempel* aus. Für diesen wurden die Platten des 6 kr- Stempels gewählt. An die Stelle der Legende 6 kr C.M. ist die Legende „3 kr Kalender- Stempel“ (*ohne* C.M.), beziehungsweise „15 Cen. Bollo per gli almanacchi“ getreten. Sie ist ebenso wie der Stempelschild in schwarzer Farbe gedruckt. Um aber den Unterschied gegenüber dem allgemeinen 6 kr- Stempel deutlich hervorzuheben, ist der Naturselbstdruck in lichtrosa Farbe ausgeführt. Aus späteren Aktenstücken ergibt sich die Wahrscheinlichkeit, daß der hierzu verwendete Farbstoff roter Lack gewesen sei. Er dürfte nicht immer eine gleichmäßige Beschaffenheit gehabt haben; denn man findet Kalenderstempel sowohl mit deutscher als mit italienischer Legende, auf denen der Naturselbstdruck bis zur völligen Unkenntlichkeit verblaßt ist, während andere Marken trotz aller mit ihnen vorgenommenen Manipulationen die frische leuchtende Färbung bewahrten. Da die lakonische Beschreibung der Stempelmarken im § 2 der Kardinalvorschrift nur den Bestand eines „Naturdruckes“, nicht aber auch dessen Farbe erwähnt, so paßte dieselbe wohl auch auf die rosafarbenen Kalendermarken.

Wie oben bei der Erwähnung der Marken von 15 Centesimi bis 60 Lire dargelegt wurde, schuf die durch die Anwendung des Hilfsbuchdruckes zur Her-

stellung der Wertlegende bedingte Verteuerung des Herstellungsverfahrens die begreifliche Tendenz, sobald als tunlich zu Herstellung des ganzen Schwarzdruckes mittels einer einzigen Kupferdruckplatte überzugehen. Dies war nun auch beim Kalenderstempel im Bereiche der Möglichkeit gelegen, weil auch hier sowohl die Stempelschilde als auch die Wertlegenden in schwarzer Farbe gedruckt wurden und sich daher beides ohne weiteres auf *eine* Platte bringen ließ. Bei den Handelsbücherstempeln und den Ankündigungsstempeln war dies dagegen wegen der Farbverschiedenheit von Stempelschild und Legende nicht möglich, weshalb hier der Buchdruck nicht verlassen werden konnte.

Von der Möglichkeit der Ausführung des ganzen Schwarzdruckes der Kalenderstempel (einschließlich der Legende) in Kupferdruck ist, soweit aus den vorfindigen Marken geschlossen werden kann, nur hinsichtlich der deutschen Kalendermarken Gebrauch gemacht worden. Diese sind - soweit die Legende in Frage kommt - in Buchdruck und in Kupferdruck bekannt, während Kalenderstempel zu 15 Centesimi nur in Buchdruck gefunden wurden.

Die Besonderheit des Kalenderstempels, welcher der Hauptsache nach jährlich nur einmal zu gewissen Zeiten, wenn die neuen Kalender herausgegeben wurden, gekauft und angebracht worden ist, ergibt im Zusammenhalte mit dem Umstande, daß derselbe überhaupt nur auf vier Jahrgänge von Kalendern (1855, 1856, 1857 und 1858) verwendet worden sein kann, die Schlußfolgerung, daß deutsche Kalendermarken in Kupferdruck nur bei den drei letzten Jahrgängen gesucht werden können und daß die Wahrscheinlichkeit ihrer Verwendung je später desto größer ist.

C. DER STEMPELTRÄGER

Zu einer Beschreibung von Stempelmarken gehört nicht nur die Schilderung der graphischen Erscheinung, das heißt alles desjenigen, was durch ein Druckverfahren hergestellt wird; es muß auch Näheres über den Stempelträger, das ist das Material, auf welches der Druck angebracht wird, angeführt werden. Dies ist das viereckige Blättchen Papier, die Marke an sich. Bezüglich des Papiers kommen nicht wenige Momente in Betracht, die sich zunächst auf dessen Zustand vor der Drucklegung beziehen (Rohmaterial, Fabrikationsart, Appretur, Färbung, Imprägnierung, Dicke oder Gewicht, Aussehen in der Durchsicht, Wasserzeichen, Bogenformat usw.), dann aber die Veränderungen betreffen, welche während aller Phasen der Verarbeitung bis zur Fertigstellung der kaufrechten Stempelmarken sich ergeben (Aussehen der bedruckten Bogen, Größe und Zahl der Stempelbilder, Zwischenräume, Beileimung, Perforierung, Aufmachung für die Ablieferung und den Verschleiß usw.).

Von der Zeit des Stempelpapiers her war man es gewöhnt, dem Träger des Stempelzeichens keine Wichtigkeit beizumessen. Jedermann konnte sein eigenes Papier von ganz beliebiger Beschaffenheit mit dem Stempelzeichen bedrucken

lassen. Es hätte darum damals keinen ersichtlichen Zweck gehabt, für das von der Staatsverwaltung fertig feilgehaltene "Vorratsstempelpapier" eine bestimmte gleichbleibende Qualität zu wählen. Nur darauf wurde gesehen, daß keine begründeten Klagen über eine schlechte Beschaffenheit des Stempelpapiers vorkommen. Durch eine kurze Zeit nach dem Jahre 1802 gab es wohl ein Vorratsstempelpapier mit besonderen von Stempelklasse zu Stempelklasse verschiedenen Wasserzeichen. Aber selbst dieses Papier war von sehr wechselnder Beschaffenheit. Besser wurde die Sache erst, als seit 1819 für die höherwertigen Stempelklassen von 7 fl an aus der Rannersdorfer ärarischen Papierfabrik ein ziemlich gleichartiges, mit einem einheitlichen Wasserzeichen versehenes Papier beige stellt wurde. Dieses Papier wurde vom Wiener Stempelamte abgestempelt und an alle Provinzstempelämter verteilt, so daß die Vorratsstempelerzeugung für diese höheren Stempelklassen schon damals in Wien konzentriert war. Als dann im Jahre 1835 diese Konzentrierung auf alle Stempelklassen ausgedehnt wurde, blieb es doch nur hinsichtlich der höheren Klassen bei der Anwendung von Wasserzeichen und bei der Fürsorge für eine gleichmäßige Papierqualität. Der Bedarf für die kleineren Stempelklassen - und dieser war der weitaus überwiegende - wurde periodisch im Wege einer Minuendolizitation "sichergestellt". Es hing daher rein vom Zufalle ab, ob die gleiche Papierqualität länger im Gebrauche blieb oder schon nach kurzer Zeit durch das verschiedene Papier eines anderen Erstehers ersetzt wurde. Die qualitätsmäßige Lieferung wurde durch die Deponierung von Musterbogen, mit denen jede Lieferung verglichen wurde, soweit gesichert, als dies bei der damaligen (manuellen) Herstellung des Schöpfungspapiers überhaupt tunlich war.

Aus dieser Tradition ist es wohl zu erklären, daß man, als die Stempelmarkenerzeugung begann, lediglich darauf bedacht war, ein geeignetes, allen Anforderungen entsprechendes Papier zu verwenden. Eine essentielle Bedeutung wurde demselben jedoch nicht beigemessen. Daher fehlte es auch an einem offiziellen Wasserzeichen in demselben und sah man auch gar nichts darin, wenn die Nuance und die Stärke des Papiers wechselten.

Gerade zu der Zeit, als man an die Schaffung der Stempelmarken ging, war in der Papierbeschaffung für ärarische Zwecke in Wien eine Veränderung vor sich gegangen. Bis dahin hatte bei der Hof- und Staatsdruckerei ein ziemlich umfangreiches Papierdepot in zwei Abteilungen bestanden. Die erste enthielt das Papier für den Kanzleibedarf sämtlicher Wiener Dikasterien, die zweite das Papier für die eigenen Druckarbeiten der Anstalt. Mit 1. Juni 1854 wurde die I. Depotabteilung aufgelöst und übergangen deren Agenden an die Kanzleirequisitenbesorgung im Finanzministerium. Die Papierbeschaffung erfolgte in der Regel auf die Weise, daß die Lieferungen in jährlichen oder semestralen Konkurrenzverhandlungen mit den Papierfabrikanten an den Mindestfordernden vergeben wurden. Infolge der seit 1849 eingetretenen Preissteigerung des Papiers hatten einige Abweichungen von diesem Verfahren Platz gegriffen. Die Lieferungen waren geteilt und an verschiedene Kontrahenten vergeben worden; mit

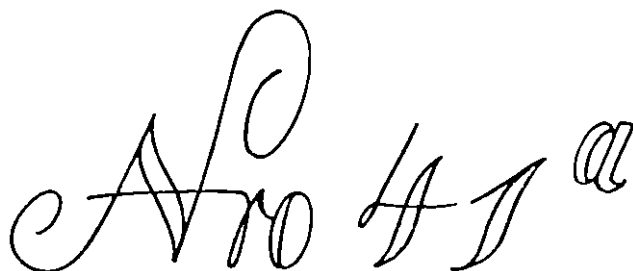
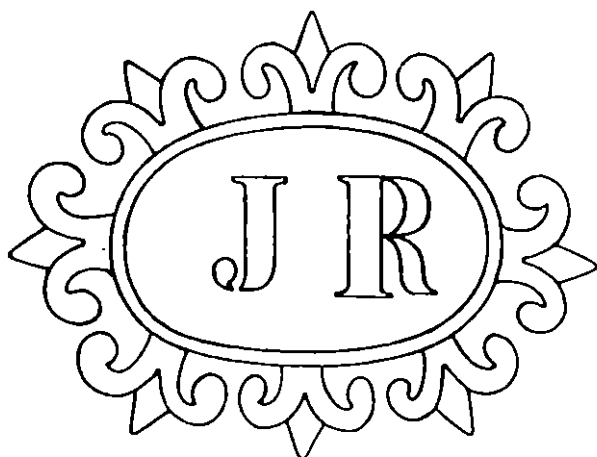
diesen wurden auch Vereinbarungen aus freier Hand getroffen. Die Papierlieferanten zur Zeit der Entstehung der Stempelmarken waren: der Besitzer der privilegierten Stattersdorfer Papierfabrik *Matthäus Salzer* und der Besitzer der Franzensthaler und Oberwaltersdorfer Papierfabriken *Josef Reichle*. Die Lieferungskontrakte wurden nach feststehenden Formularen abgeschlossen. Aus denselben wäre die Bedingung hervorzuheben, daß die zu liefernden Papiere aus Leinenhadern ohne Beimischung von fremden Stoffen und ohne künstliche Bleiche, haltbar und dauerhaft angefertigt sein mußten und daß insbesondere beim Schreibpapier eine gute tierische Leimung und eine sorgfältige Zurichtung nicht fehlen durfte. Ferner wurde bedungen, daß "der Rieß" Schreibpapier ohne den Umschlagbogen aus 480 Bogen und "der Rieß" Druckpapier aus 500 Bogen zu bestehen habe und daß das erstere wie gewöhnlich in einzelnen Riesen, das Druckpapier aber breitgelegt in Ballen, mit Holzschienen von 5 zu 5 Ries abgeteilt, zu liefern sei.

Von vornherein war für die Stempelmarkenerzeugung ein Schreibpapier in Aussicht genommen worden. In der bereits erwähnten Kostenveranschlagung, von welcher *Baumgartner* bei der Reichsratssitzung am 22. Dezember 1853 Gebrauch machte, wird die Verwendung eines sehr dünnen Medianpapiers in Anschlag gebracht und das Ries zu 480 Bogen gerechnet. Eine Bedeutung für die Folgezeit kam diesem Kostenvoranschlag nicht zu: das eben erwähnte Format und die Anzahl von 72 Stempeln pro Bogen bezogen sich offenbar auf das Markenprojekt in seiner damaligen Gestalt, wo die Stempel mit den langen Blattanhängen ziemlich große Marken bedingt hätten.

Ein Zufall hat ein noch beinahe ganzes Blatt mit Stempelmarken der 6. Kr. Zeichnung aufbewahrt, das allerdings aus späterer Zeit stammt, aber als zur ersten Gruppe der Stempelmarken gehörig einen sehr wertvollen Fingerzeig bezüglich der Größe der verwendeten Bogen ergibt. Dieses Blatt enthielt 90 Stempelbilder, und zwar 9 Vertikalreihen zu je 10 Stück, wenn man die Marken in natürlicher leserichtiger Lage vor sich hielt. Mit den leeren Randstücken mißt die Basis 9 Zoll 8 Linien, die Höhe 15 Zoll 6 Linien. Dies ist offenbar ein halber Bogen. Nimmt man die Basis doppelt, so ergeben sich die Maße von $15\frac{1}{2} \times 19\frac{1}{2}$ Zoll. Diese Dimensionen besaß das Großkanzleiformat, das in den Papierlieferungsverträgen bald mit $15\frac{1}{2} \times 19\frac{1}{2}$ Zoll, bald mit $15\frac{1}{2} \times 19$ Zoll angeführt wird.

Bezüglich der Beschaffung des Papiers zu den Stempelmarken der ersten Zeit, dann betreffs seines Aussehens und seiner Beschaffenheit konnten nicht viele Akten aufgefunden werden; vielleicht gab es aber überhaupt diesfalls nie vollständige Akten, wie dies auch für manche andere hier einschlägige Frage der Fall war. Das Wenige, was solcherart aktenmäßig hervorging, konnte jedoch durch die Ergebnisse, welche ein genaues Studium der Stempelsammlungen brachte, in so glücklicher Weise ergänzt werden, daß fast alle Zweifel bezüglich der zur ersten Emission verwendeten Papiere gelöst sind. Ein Wiener Stempelsammler, Medizinalrat Dr. *Julius Krueg* (Deutsche Briefmarkenzeitung 1908, Nr. 6, Seite 104), versuchte auf Grund der Wahrnehmung, daß manche relativ

seltenere Stücke der ersten Emission Teile von Wasserzeichen aufwiesen, aus einem reichen Material diese Wasserzeichen soweit als möglich zu rekonstruieren. Es ergab sich, daß auf diesen Stempelmarken insgesamt vier verschiedene Zeichnungen vorkamen: ein Doppeladler mit darüber schwebender Krone, die Buchstaben S. Æ. F. in Antiquaversalien, die Bezeichnung Nro 41a in Lateinschreibschrift und eine zweilinige Querellipse, die am Außenrande mit heraldischen Lilien verziert erschien und in deren Innern die Antiquaversalien J R standen. Diese vierte Zeichnung konnte trotz aller Bemühungen nicht vollständig zusammengebracht werden, woraus sich der Schluß ergab, daß der fehlende mittlere Teil sich an einer Stelle des Bogens befunden



Wasserzeichen des Papierfabrikanten *Josef Reichle*.

haben müsse, die nie zum Drucke benutzt wurde, also vermutlich am Bug des Bogens. Von allen diesen vier Zeichnungen konnten je zwei deutlich abweichende Typen konstatiert werden.

In den Akten der Hof- und Staatsdruckerei wurde nun ein Offert des Fabrikanten *Josef Reichle* vom 24. Juni 1854 vorgefunden, worin er in der Annahme, daß man zu den beabsichtigten Stempelmarken ein feines und dünnes geschöpftes Papier (mit oder ohne Wasserzeichen) wählen würde, die Lieferung von solchem Papier nach beigeschlossenen Mustern zu 8 fl Bankvaluta pro Ries anbot und erklärte, über Wunsch dasselbe auch in halben Bogen oder Quartblättern liefern zu wollen.

Eine aktenmäßige Erledigung dieses Angebotes ist nirgends ersichtlich. Aus einigen Akten der Jahre 1855 und 1856 geht aber hervor, daß die Staatsdruckerei ein geschöpftes, ausschließlich zur Stempelmarkenerzeugung bestimmtes Papier unter dem Titel "Urkundenstempel- Papier", "Urkundenpapier" oder "Dokumentenpapier" - der zweite Ausdruck scheint eine mißverständliche Abkürzung des ersten und der dritte eine Übersetzung des zweiten zu sein - bezog, dessen Lieferung sie aus freier Hand ("im Akkordwege") vergeben hatte. Dabei wird erwähnt, daß dieses Papier zu 8 fl pro Ries bezahlt werde. In einem Akte erliegt auch ein Musterbogen dieses Papiers. Es ist ein ziemlich dünnes, aber festes, velinartiges (das heißt keine Spur einer Rippung aufweisendes) Büttenpapier in den Dimensionen von 15½ x 19 Wiener Zoll. Hält man den geöffneten Bogen gegen das Licht, so ist ungefähr 2 Zoll vom unteren Rande quer über dem Papierbuge das ovale

Ornament mit den Buchstaben J R und rechts davon, ziemlich weit gegen den Rand zu die Legende Nro 41a zu sehen. Beide Legenden bestehen aus sogenannten lichten, das heißt nur die Konturen mit dünnen Strichen angehenden Lettern und Zeichnungen. Wasserzeichen erfordern immer Derartiges, weil die verdünnten Papierstellen keine größere Fläche einnehmen sollen. Da ähnliche Zeichnungen oder auch die Buchstaben J R ohne solche Verzierungen, dann auch andere an die eben erwähnte Nummer (41 a) anschließende Zahlen auf Papieren, die vom Fabrikanten *Josef Reichle* damals kontraktmäßig an die Finanzverwaltung geliefert wurden, vorfindlich sind und da die angeführten Buchstaben auf seinen Namen passen, so steht es wohl außer Zweifel, daß *Reichle* der Lieferant des ältesten Stempelmarkenpapiers gewesen ist. Von den Stempelmarken der ersten Emission sind also diejenigen, welche Fragmente der erwähnten zwei Wasserzeichen aufweisen oder in ihrer Beschaffenheit den solcherart sicher bestimmten Marken völlig gleichen, den ersten Erzeugungsserien zuzuweisen. Völlig gleichmäßig waren die von *Reichle* gelieferten Papiere nicht: es sind ziemliche Verschiedenheiten hinsichtlich der Färbung, Dicke und Konsistenz wahrzunehmen, die ihre Erklärung in der Natur der Büttenpapiererzeugung finden. *Reichle* konnte auch aus jeder seiner zwei Fabriken liefern, deren Erzeugnisse naturgemäß ein etwas verschiedenes Aussehen besaßen.

Im Jahre 1855 tauchte dann die Frage der Versorgung der Hof- und Staatsdruckerei mit Papier aus der neuen ärarischen Papierfabrik in Schlöglmühle auf.

Es war wohl hauptsächlich die damalige Preistreiberei in der Papierbranche, welche es veranlaßt hatte, daß die Finanzverwaltung die neuerliche Errichtung einer Ärarialpapierfabrik ins Auge faßte. Ein noch vorhandener Ausweis ergibt, daß von der Entstehung des Reichsgesetzblattes an (November 1849) bis Ende 1853 für dasselbe 78,942.628 Druckbogen verwendet worden waren. Dieser neue Mehrverbrauch hatte bei den damaligen Verhältnissen schon genügt, um eine Papierteuerung nach sich zu ziehen.

Auer führte diesfalls (in den letzten Monaten seiner Dienstzeit) in einer der Öffentlichkeit nicht zugänglich gewordenen Flugschrift einige charakteristische Momente an: "Die Anstalt mußte 1849 unter dem Ministerium *B. Krauß* Geld, Centralkassascheine, Reichsschatzscheine drucken und Reichsgesetzblätter liefern, daß selbst die Post für die letzteren nicht mehr so viele Transportmittel und Magazine aufreiben konnte, als zur rechtzeitigen Verführung und zur Aufbewahrung nötig waren. An Papier trat ein derartiger Mangel ein, daß es um 100% und mehr stieg. Des Haderngeschäftes bemächtigte sich ein schwindelnder Wucher. Der Staat baute eine Papierfabrik, um sich gegen zu hohe Preise zu schützen." Mit Allerhöchster Entschliebung vom 28. März 1851 wurde die ehemalige k.k. Gußspiegel- und Smaltefabrik in Schlöglmühle, die zuletzt von der Montanverwaltung zu Eisenerzeugungsversuchen benutzt worden war, in eine Papierfabrik umgewandelt. Aber erst 1853 war dies so weit gediehen, daß die Leitung dem belgischen Techniker *Eugene Laroche* übertragen werden konnte. Die faktische Inbetriebsetzung der Fabrik, für welche der Wiener

bürgerliche Formmacher *Josef Herndlhofer* die Papier- und Siebformen, Adler, Buchstaben und Deckel geliefert hatte, erfolgte erst in den letzten Monaten 1853 und wurden als erstes Erzeugnis Pack- und Einmachpapiere für den Amtsgebrauch auf einer *Gilainschen* Maschine hergestellt. Gleichzeitig wurden Einleitungen getroffen, daß der Papierbedarf der Staatsdruckerei aus der Ärarialpapierfabrik gedeckt werde. Da die Schöpfapparate der letzteren (anfangs zwei, seit April 1854 sechs Bütten) für die auf Büttenpapier herzustellenden Krediteffekten vollauf in Anspruch genommen waren, sollten der Staatsdruckerei zunächst nur die Maschinenpapiere geliefert werden. Die Papierfabrik konnte aber doch nicht so schnell zu einer genügenden Leistungsfähigkeit gebracht werden und verzog sich daher der Beginn der effektiven Versorgung des Bedarfes der Hof- und Staatsdruckerei bis zum 1. Jänner 1856. Dieser Verzug führte dazu, daß die mit Ende des Verwaltungsjahres 1855, das ist mit 30. Oktober 1855 abgelaufenen Papierlieferungskontrakte im kurzen Wege noch für die Monate November und Dezember verlängert wurden. Auf dem bezüglichen Akte erscheint angemerkt, daß es bezüglich des Stempelmarkenpapiers einer solchen Prolongierung nicht bedürfe, weil hiervon ein genügender Vorrat vorhanden sei. Dieser Akt ist darum merkwürdig, weil sich daraus ergibt, daß die Druckerei bestrebt war, ihre Selbständigkeit hinsichtlich der Papierversorgung wenigstens hinsichtlich des Markenpapiers zu wahren. Sie hatte den tatsächlichen Verbrauch in einer Hälfte des Jahres 1855 und den danach zu vermutenden Bedarf für alle kontraktmäßigen und außerhalb der Kontrakte akkordierten Papiere nachgewiesen, so daß man glauben konnte, dies sei der ganze Bedarf der Druckerei. Dabei wurde aber immer nur vom Bedarfe *des Papierdepots* gesprochen. Es hat nun den Anschein, daß das Stempelmarkenpapier, welches zu den teuersten Gattungen gehörte, wohl in der Verwahrung, aber nicht auch in der Verrechnung des Papierdepots gestanden sei und auf diese Art zunächst von der Verhandlung über die Versorgung der Staatsdruckerei aus der Ärarialpapierfabrik gar nicht betroffen wurde. Erst im Februar 1856 stellte das Finanzministerium aus Anlaß der Bezahlung einer Rechnung für Papier dieser Art - ohne auf die Lücke in den bisherigen Akten aufmerksam zu werden - die Frage zur Verhandlung, ob nicht auch dieses Stempelmarkenpapier von der Ärarialfabrik geliefert werden könnte. Da die letztere auf eine Anfrage erklärte, ein solches (dem ihr mitgeteilten Musterbogen entsprechendes) geschöpftes Papier zu 6 fl 50 kr das Ries liefern zu können, so wurde der Bezug dieses Papiers aus der Schlöglmühle vom Finanzministerium am 7. Juni 1856 unter der Zahl 8050 F.M. genehmigt. Die Lieferung scheint jedoch erst in den späteren Monaten dieses Jahres begonnen zu haben. Es ist nämlich ein Schreiben der Fabriksleitung an die Staatsdruckerei aus dem August 1856 vorhanden, worin sie um das Bedarfsquantum fragt und die Lieferung aus bereits erzeugten Vorräten in Aussicht stellt. Die geschöpften Papiere der Ärarialpapierfabrik, die seit Anfang 1856 in den Akten der Finanzdikasterien vielfach zu finden sind, da sie für Reinschriften verwendet wurden, weisen zwei Wasserzeichen

auf, die in der Mitte des ersten und des zweiten Bogenblattes stehen: und dies sind gerade die zwei übrigen der oberwähnten, in den Stempelmarken konstatierten Wasserzeichen, der Doppeladler mit der darüber schwebenden Krone und die Buchstaben S.Æ.F., welche daher vermutlich Schlöglmühler Ärarial- Fabrik zu lesen wären. Demzufolge dürfte kein Zweifel daran bestehen, daß diejenigen Marken der ersten Emission, in denen Bruchstücke dieser (mit den *Herndlhoferschen* Formen erzeugten) Wasserzeichen zu finden sind, auf geschöpftem Papier aus der Ärarialpapierfabrik gedruckt wurden. Dieser Druck kann nicht vor September 1856 begonnen haben.

Hier sei angemerkt, daß nach dem Verkaufe der Papierfabrik an die k.k. privilegierte Aktiengesellschaft der Papierfabrik Schlöglmühle diese Gesellschaft für Schöpfungspapiere den Adler beibehielt, das Zeichen für das zweite Bogenblatt aber in S.P.F. (also Schlöglmühler Papier-Fabrik) änderte. Gleichzeitig erfolgte eine weiterhin konsequent festgehaltene Änderung des früher immer "Schlöglmühle" lautenden Namens in das volksmäßige "Schlögelmühl" und später "Schlögelmühl".

S.Æ.F.



Wasserzeichen der Ärarialpapierfabrik Schlöglmühle

Auch über das Ende der Anwendung der Schlöglmühler Büttenpapiere zur Stempelmarkenerzeugung liegt ein bemerkenswertes Aktenstück vor. Ohne daß irgend welche vorangegangene oder nachgefolgte Verhandlungen ersichtlich wären, wurde von den Oberbeamten der Hof- und Staatsdruckerei (Faktoren und Oberfaktoren) und dem Kontrahenten für Buchbinderarbeiten *Karl Rollfinger* am 11 Juni 1858 ein Protokoll über die Prüfungsergebnisse bezüglich eines neuangefertigten *Maschinenpapiers* zum Drucke der Stempelmarken aufgenommen. Es hieß darin: "Das neuangefertigte Maschinenpapier ist nicht nur vollkommen zum Drucke der Stempelmarken geeignet, sondern hat noch folgende Vorzüge gegen das bisher verwendete Bütten- Papier. Der Rieß des Maschinenpapiers ist um 2 fl 35 kr billiger, als das bisher verwendete, indem dieses auf 6 fl 50 kr, ersteres aber nur auf 4 fl 50 kr (sic! richtiger wohl 4 fl 15 kr) per Rieß zu stehen kommt, ferner ist dasselbe auch im Gewichte um 1 ð geringer, da der Rieß des bisher verwendeten Papiers 7 ð, jener des neuen Papiers aber nur 6 ð wiegt, was bei größeren Sendungen nur von Vorteil sein kann. Auch ist das neue Papier bedeutend dünner und stellt daher dem

widerrechtlichen Ablösen der Marken größere Schwierigkeiten entgegen; dasselbe hat auch im Vergleiche mit dem geschöpften Papier eine etwas lichtere Farbe, eine glattere Oberfläche und größere Gleichförmigkeit der Masse, wodurch das Stempelbild und besonders der grüne Unterdruck zarter, reiner und deutlicher im Druck erzielt werden kann. In Bezug auf Stärke und Festigkeit gibt es dem Büttenpapier nichts nach; auch wird durch das Leimen der Marken auf der Rückseite die Farbe des Papiers trotz seiner Dünne auf keine Weise verändert.”

Auf dieses Protokoll setzte *Auer* die Weisung an: “In Zukunft das obbezeichnete vortheilhaftere Maschinenpapier zu verwenden und sogleich zu bestellen.” Ob *Auer* zu einer so wichtigen Abänderung kompetent war, kann dahingestellt bleiben. Da er gleichzeitig die Papierfabrik und die Druckerei leitete, sah er dies offenbar als eine Amtssache an, die er im allerkürzesten Wege ordnen könne. Dieses Papier hatte kein Wasserzeichen. Viel Stempelmateriale der ersten Emission kann auf dem neuen Maschinenpapier nicht mehr erzeugt worden sein. Ungefähr einen Monat nach dem Datum des Protokolls wurde die Einführung einer neuen Markenemission beschlossen. Es mußte daher sofort an die Erzeugung der Vorräte an neuen Marken geschritten werden, da diese schon mit 1. November 1858 in den Verschleiß zu kommen hatten, und wurde von den Marken in Konventionsmünze nur noch soviel gedruckt, als unbedingt nötig war.

Stellt sich ein Sammler die Frage, welche seiner Marken der ersten Emission auf Maschinenpapier gedruckt seien, so ist diese Frage leichter gestellt als beantwortet. Daß Marken mit grünem Naturselbstdruck auf diesem Papier hergestellt wurden, ergibt schon das vorangeführte Protokoll. Die Chemie gibt auch Mittel an die Hand, mit Sicherheit zu entscheiden, ob man es mit Bütten- oder Maschinenpapier zu tun habe, weil die Maschinenpapierfabrikation gleichzeitig den Übergang, von der tierischen Leimung der Papierbogen zur Harzleimung des Papierzeuges bedingte. Diese theoretische Möglichkeit ist aber für die Praxis im vorliegenden Falle ziemlich wertlos. Zum Zwecke der bezüglichen chemischen Reaktionen müssen nämlich größere Papierabschnitte verbraucht werden; hier aber handelt es sich stets nur um einzelne Marken. Selbst wenn man sie opfern wollte, wäre kaum ein sicheres Resultat zu erhoffen. Immerhin können aber manche Marken mit einiger Wahrscheinlichkeit als Maschinenpapier angesprochen werden. Sie bestehen aus mehr oder weniger dünnem Papier, das in der Durchsicht, namentlich aber beim Auflegen auf eine schwarze Unterlage eine deutlich leinwandbindige Struktur erkennen läßt. Diese Textur ist ein Kennzeichen des Maschinenpapiers. Beim Schöpfungspapier, wo der Arbeiter die Form mit dem Brei, während das Wasser abfließt, seitlich rüttelt, um die Verfilzung der Fasern herbeizuführen, nehmen diese eine ganz regellose Lagerung an. Beim Maschinenpapier hingegen haben die Fasern infolge des Ausfließens des Breies und der fortlaufenden Bewegung des endlosen Siebes die Tendenz, sich in der Bewegungsrichtung abzulagern. Durch das maschinelle,

genau senkrecht auf die Bewegungsrichtung erfolgende Schütteln des Siebes nimmt dann ein Teil der Fasern die dementsprechende Lage an, so daß in der Durchsicht manchmal eine gewebeähnliche (leinwandbindige) Kreuzung der Fasern sichtbar wird.

Die allgemeinen Marken der ersten Emission, und zwar sowohl die deutschen als die italienischen, sind nach Vorstehendem auf zwei und vielleicht zum Teil auf drei verschiedenen Papieren ausgeführt worden: dem *Reichleschen* Büttenpapier, dem *Schlöglmühler* Büttenpapier und endlich dem *Schlöglmühler* Maschinenpapier. Ein Gleiches ist auch bezüglich der Adnexe anzunehmen.

Wenn man aber auf dieser Grundlage tatsächlich darangehen will, diese drei Serien aus den Marken der Sammlungen zusammenzustellen, so ergeben sich, selbst wenn man von der Unterscheidung des Bütten- und Maschinenpapiers absehen und nur *Reichlesches* und *Schlöglmühler* Büttenpapier auseinanderhalten wollte, ungemeine Schwierigkeiten. Will man absolut sicher gehen, so kann man nur solche Stücke als gehörig bestimmt ansehen, welche durch das Vorhandensein von Fraktionen des Wasserzeichens unzweifelhaft gekennzeichnet sind. Eine Äquiparierung von Stücken ohne Wasserzeichen mit Marken, die ein Wasserzeichen aufweisen, ist meist sehr bedenklich. Es liegt in der Natur des Schöpfpapiers, daß dabei jeder Bogen sozusagen ein Individuum ist und sogar von einem zweiten Bogen der gleichen Erzeugung aus einem und demselben Papierbrei in Dicke und Struktur ganz erheblich abweichen kann. Nur Marken, die ehemals auf einem und demselben Bogen sich befanden, lassen ihre Zusammengehörigkeit nach dem Papiermaterial mit ziemlicher Sicherheit erkennen. Bogen der gleichen Erzeugung würden wohl den gleichen Farbton besitzen. Diesfalls kann aber wieder das spätere Schicksal der einzelnen Marken zu merklichen Verschiedenheiten geführt haben. Noch größer können natürlich die Abweichungen zwischen Erzeugnissen einer und derselben Fabrik aus verschiedenen Zeiten sein, wogegen es umgekehrt ganz gut möglich ist, daß *Reichlesche* und *Schlöglmühler* Papiere unter Umständen ein zum Verwechseln ähnliches Aussehen aufweisen. Einen sicheren Anhaltspunkt ergibt nur das Wasserzeichen. Die Stücke mit Wasserzeichen sind aber relativ selten.

Auch bezüglich der im vorangeführten Akte vom 11. Juni 1858 erwähnten Leimung der Rückseite der Marken ist in den Akten der Staatsdruckerei ein Protokoll vorhanden. Nach demselben wurde die Markenbeimung zu den Buchbinderarbeiten gezählt. Diese waren seit dem Jahre 1846 an den Hof- und bürgerlichen Buchbinder *Josef Sebastian Rollinger* und dessen Sohn *Karl* kontraktmäßig vergeben. Anlässlich der Einführung der Stempelmarken wurden letzterem im Gebäude der Hof- und Staatsdruckerei zwei separate Räume zugewiesen, wo er mit den bewährtesten und verlässlichsten Arbeitern das Leimen der Brief- und Stempelmarken und das "Durchschlagen" der letzteren zu bewirken hatte. Die Fertiggestellten Druckbogen sollten einem von ihm

bestellten Vertreterzugezählt werden, welcher die geleimten und perforierten Markenbogen wieder dem Aufsichtskommissär rückzuübergeben hatte. Für Abgänge haftete der Amtsbuchbinder nach deren Nennwerte. Da dieses Protokoll vom 6. Oktober 1854, also knapp vor dem Inslebentreten der Stempelmarken datiert, müssen einige Partien der neuen Marken damals bereits längst fertiggestellt und abgesendet gewesen sein. Die diesfälligen Arbeiten waren vermutlich in den bis dahin bestandenen Arbeitsräumen des Buchbinderpersonals verrichtet worden und scheint sich eben dabei die Notwendigkeit herausgestellt zu haben, der Gefällssicherheit wegen ganz separate Räume hierfür zu widmen.

Bezüglich des zur Leimung verwendeten Stoffes geht aus mehreren Akten hervor, daß zu diesem Zwecke Knochenleim angewendet wurde. Es kamen mehrfach Beschwerden vor, daß die Marken nicht fest hafteten und leicht abzulösen seien oder sogar von selbst absprängen. *Auer* betonte demgegenüber die Notwendigkeit einer gründlichen Anfeuchtung und eines sorgfältigen Aufklebens und führte das Gutachten der Professoren des Polytechnischen Instituts *Schrötter* und *Rettenbacher* an, daß der Knochenleim der beste Klebstoff für die Stempel- und Briefmarken sei und daß kein Mittel existiere, um ihn zu ersetzen.

Dieser Leim wurde gequellt und in warmem Wasser bis zur erforderlichen Konsistenz aufgelöst. Die bedruckten Markenbogen wurden auf eine Fläche (Tisch) aufgelegt und auf der Rückseite mittels einer breiten Bürste (ungefähr in Gestalt einer Kleiderbürste) mit der Leimlösung bestrichen. Die geleimten Blätter wurden dann an Holzstangen oder Schnüren zum Trocknen aufgehängt, indem sie mit der bedruckten und daher ungeleimten Seite derart darübergelegt wurden, daß die beiden Papierhälften rechts und links von der Stange (Schnur) herabhingen. Nach Erreichung des erforderlichen Grades der Trockenheit wurden die Blätter schichtenweise zusammengelegt und einige Stunden in der Packpresse einem Drucke ausgesetzt, um ihr Flachliegen zu erzielen. Dann wurden sie der Perforierung zugeführt.

D. DIE STÜCKELUNG (TÄFELUNG)

Hier wäre noch die Frage zu behandeln, in welchen Abschnitten (Formaten) die Papierblätter bei der Drucklegung der Stempelmarken verwendet wurden. Dies hängt mit der Größe der Druckplatten zusammen, weil die Ökonomie es forderte, Papier und Platten gleich groß zu nehmen, um das Papier tunlichst auszunützen. Die Faktoren, die hier zu einem möglichst günstigen gegenseitigen Verhältnisse kombiniert werden mußten, waren einerseits die Dimensionen der fabriks- und handelsüblichen Schöpfpapierformate und andererseits die Dimensionen der gravierten Stempelzeichen, beziehungsweise der diesen Gravierungen angepaßten Plättchen für den Naturselbstdruck. Zur Vermeidung schwerfälliger Wiederholungen ist es hier nötig, für die Anzahl der Appoints (Einheiten), die je

auf einer Druckplatte und nach dem Drucke je auf einem Blatte angebracht erscheinen, besondere Bezeichnungen zu wählen. Bei einem mit Stempelbildern bedruckten Blatte, dessen Bestimmung es ist, in ebenso viele Stückchen zerteilt zu werden, kann man diesbezüglich von einer "Stückelung" sprechen. Auf die Druckplatten ist dieser Ausdruck weniger gut anwendbar, außer man wollte daran denken, daß sie aus einzelnen Stückchen entstanden sind. Hier wäre vielleicht das der Architektur entnommene Wort "Täfelung" passender. Was die Stückelung beim bedruckten Markenbogen ist, das ist die Täfelung bei der Druckplatte: die Anzahl der zusammengehörigen Appoints.

Es wurde oben angeführt, wie viele Stempelgravierungen bei jeder einzelnen Kategorie auf einer Druckplatte vereinigt waren. Zum leichteren Verständnisse des weiter Folgenden seien diese Daten hier wiederholt: 3 kr (120); 6 kr (90); 10 kr (84); 15 kr (80); 30 kr (80); 45 kr (40); 1 fl (40); 2 fl (35); 3 fl (30); 4 fl (35); 5 fl (30); 6 fl (30); 8 fl (25); 10 fl (25); 12 fl (25); 14 fl (25); 16 fl (25); 18 fl (25); 20 fl (20).

In welcher Art die Gravierungen in diesen Platten angeordnet waren, dafür gibt das oben (Kapitel XIII, C) erwähnte (nahezu komplette) Blatt mit Stempelbildern des 6 kr Typus einen wertvollen Anhaltspunkt. Dieses Blatt enthielt 90 Stempelbilder. Sie waren, wenn man die Stempel in ihrer natürlichen Position (wie sie aufgeklebt werden sollen und wie es die Legenden andeuten), also "leserichtig" vor sich hielt, in neun Vertikalreihen (Senkreihen) zu je zehn Stück oder anders ausgedrückt in zehn von links nach rechts verlaufend gedachten Horizontalzeilen (Zwerchreihen) zu je neun Stück angeordnet. Das gedachte Blatt von 9 Zoll 8 Linien Basis und 15 Zoll 6 Linien seitlicher Höhe bildet gerade einen halben Bogen vom Großkanzleiformat $15\frac{1}{2} \times 19\frac{1}{2}$. Daraus ist der sichere Schluß zu ziehen, daß das Papier dieses Formates beim Drucke der Stempelmarken nicht in *ganzen* Bogen verwendet wurde, daß vielmehr höchstens *halbe* Bogen zur Anwendung kamen.

Geht man die angeführte Ziffernreihe durch, so erscheint es ebenso zweifellos, daß der auffällige Sprung zwischen der Stückelung des 30 kr und 45 kr Stempels von 80 Appoints auf 40 angesichts des geringen Größenunterschiedes dieser zwei Stempelbilder nur darauf zurückzuführen sein kann, daß angefangen vom 45 kr Stempel für alle höheren Werte nicht mehr halbe Bogen, sondern nur Viertelbogen des Großkanzleiformates, also Quartblätter von den Dimensionen 7 Zoll 9 Linien x 9 Zoll 8 Linien verwendet worden sind.

Dementsprechend war dann auch die Größe der Druckstöcke eine zweifach abgestufte. Der Zusammenhang zwischen der Plattengröße und dem korrespondierenden Papierformat geht schon daraus hervor, daß die zwei Plattenformate im Sprachgebrauche der Hof- und Staatsdruckerei die Bezeichnungen *Folioplatten* und *Quartplatten* führten. Zu den Folioplatten gehörten Halbbogen, da bekanntlich im Buchwesen unter Folioformat nicht die übliche Gestalt des Bogens im ausgebreiteten Zustande, sondern die Gestalt des (am Bug) einmal eingebogenen und zusammengefalteten Bogens verstanden wird.

Die vorstehend angegebenen Zahlen, welche sich auf die *erste* Drucklegung Der deutschen Stempelmarken beziehen, lassen ersehen, daß für die kleinsten fünf Werte Folioplatten, für die 14 höheren Werte aber Quartplatten verwendet worden sind. Die Verwendung des Quartformates war - gleich der Anwendung des Buchdruckes für die Adnexe der Hauptserie - vielleicht nur ein durch die verschiedene Beschaffenheit der augenblicklich verfügbaren Druckpressen veranlaßter Notbehelf. Aus einem analogen, im Jahre 1868 beim Drucke der ersten ungarischen Stempelmarken beobachteten Vorgange der Staatsdruckerei wurde sich dagegen die Vermutung ergeben, daß diesfalls das langsame Arbeiten des galvanischen Prozesses die Hauptveranlassung war. Sobald es aber in der Folge nur irgend tunlich wurde, ging man durchwegs zum Doppelformat der Platten über, welches eine wesentliche Ersparnis an den Druckerlöhnen gestattete. Daß *Reichle* in seinem Offert die Lieferung des Stempelpapiers in halben oder Viertelbogen zu unverändert gleichem Preise angeboten hatte, war wohl eine Folge seiner Vertrautheit mit den Verhältnissen der Staatsdruckerei, vermöge welcher ihm bekannt war, daß diese bis auf weiteres zweierlei Plattengröße zur Drucklegung der Stempelmarken verwenden mußte. Da es nach dem mit *Reichle* bestehenden Kontrakt keinen Unterschied in den Spesen machte, ob man das Papier in Folio oder Quart verwendete, kam es für die Frage, in welchem Zeitpunkte man zur Beschaffung und Ingebrauchnahme von Folioplatten übergehen solle, nur auf das Verhältnis der bereits aufgewendeten und der neu aufzuwendenden Plattengestehungskosten zu der erzielbaren Ersparnis an Druckerlohn an. Das Resultat dürfte gewesen sein, daß die Umgestaltung erst begann, als die meistgebrauchten Druckplatten anfangen, infolge der Abnutzung unbrauchbar zu werden, und man deswegen ohnehin zu einer Neuherstellung hätte schreiten müssen.

Bezüglich des Zeitpunktes, in welchem der Übergang vom Quartformat zum Folioformat bei den deutschen Stempelmarken (von 45 kr aufwärts) erfolgte, gibt es einige aktenmäßige Anhaltspunkte. In einer Markenanschaffung des Wiener Zentralstempelmarkenverschleißmagazins vom 13. Mai 1856 werden bei den einzelnen Kategorien die Viertel- und halben Bogen noch der ursprünglichen Stückelung entsprechend angegeben. Die Staatsdruckerei korrigierte nun das Wort "Viertel" in "Halbe". Im Mai 1856 war also der Übergang zum großen Plattenformat bei der Druckerei bereits vollzogen, den Verschleißorganen aber noch unbekannt, weil sie noch keine Lieferung von dieser Beschaffenheit erhalten hatten. Eine Bestellung des genannten Magazins vom Juli 1856 erwähnt dann schon (bei den Stempeln zu 1 fl, 2 fl und 3 fl) durchwegs *halbe* Bogen.

Auf denselben Zeitpunkt deutet auch ein anderes Aktenstück hin, nämlich ein Protokoll vom 25. November 1856 über die *erste* Vernichtung ausgedruckter Kupferplatten. Es kommen dabei Platten der Werte von 45 kr, 1 fl und 2 fl mit dem Beisatze "Quart" vor. Von den höheren Kategorien waren die Quart-

platten damals noch in so gutem Zustande, daß ihre Ausmerzung nicht vorgenommen wurde, wiewohl bereits Folioplatten für alle höheren Kategorien angefertigt worden waren und auch schon in Verwendung standen. Die noch vorhandenen Quartplatten wurden vielmehr bis zum Emissionswechsel aufbehalten, dann aber als nunmehr sicherlich nicht mehr verwendbar mit allen anderen Druckstöcken der ersten Emission eingeschmolzen.

In der Zwischenzeit zwischen diesen zwei ebenerwähnten Einschmelzungen wurde am 26. Februar 1858 gleichfalls eine solche vorgenommen. Bei derselben kamen abgenutzte Platten zu deutschen Stempelmarken der acht untersten Kategorien zur Vernichtung, die alle das Doppelformat besitzen. Es waren also die Platten der Werte von 45 kr, 1 fl und 2 fl dieses großen Formates damals schon so lange im Gebrauche, daß sie bereits unverwendbar geworden waren.

Aus den erwähnten Akten geht, wie hier zusammenfassend angeführt werden soll, hervor, daß der Übergang von den Quartplatten zum Folioformat noch vor dem Mai 1856 begonnen hatte und in den nächsten zwei Jahren sukzessive von den häufiger zu den seltener gedruckten Marken fortschreitend vollzogen wurde. Auch dafür, wie weit der Anfang dieser Aktion vor dem Mai 1856 gelegen war, gibt es einen aktenmäßigen Fingerzeig. Zu einem (im Kapitel von der Perforierung bereits erwähnten) Akte vom 29. Februar 1856, laut dessen das Handelsministerium zur Mitteilung an die französische Generalpostdirektion von der Staatsdruckerei die Vorlage von je einem kompletten Blatte sämtlicher Stempelmarkenkategorien verlangt hatte, ließ Auer eine Berechnung anfertigen, welchen Geldwert eine solche Vorlage vorstellen würde, um die Untunlichkeit derselben darzutun. In dieser Berechnung kommt noch immer der Sprung vom Folio- zum Quartformat zwischen den Werten von 30 kr und 45 kr vor und haben alle höheren Werte nur das Quartformat. Die Monate März oder April 1856 haben also den Beginn der Änderung der anfänglichen Plattenformate gebracht.

Der vorerwähnte Akt über die Platteneinschmelzung vom 26. Februar 1858 ist noch viel genauer als das erste Vernichtungsprotokoll; er begnügt sich nicht mit einem allgemeinen Ausdrucke wie "Folio", sondern macht bei allen Galvanos die ausdrückliche Angabe "Platten zu halben Bogen" und führt überdies die Anzahl der auf jeder Platte enthaltenen Markengravierungen an. Danach hatten die Platten für die Wertbeträge von:

3 kr	(deutsche	Marken)	120	Stempelgravierungen,
6 kr	"	"	90	"
10 kr	"	"	84	"
15 kr	"	"	80	"
30 kr	"	"	80	"
45 kr	"	"	80	"
1 fl	"	"	80	"
2 fl	"	"	60	"

Eine Vergleichung dieser Ziffern mit den Angaben des Staatsdruckereiberichtes vom 6. Juni 1854 über die ursprüngliche Täfelung läßt einen auffälligen Umstand ersehen: daß nämlich beim 2 fl Stempel die ursprüngliche Zahl von 35 nicht auf 70 verdoppelt, sondern lediglich auf 60 erhöht erscheint. Aus späteren Daten ergibt sich, daß die gleiche Veränderung (Übergang von 35 auf 60 Stück) auch bei dem 4 fl Werte eingetreten ist.

Daß diese Reduktion der Appoints nicht erst bei der Verdoppelung des Formates bewirkt wurde, sondern daß schon früher, solange das Quartformat noch im Gebrauche war, die Stückelung 35 verlassen worden ist, geht gleichfalls aus dem oben erwähnten Akte vom 29. Februar 1856 betreffs der vom Handelsministerium geforderten Vorlage ganzer Blätter von sämtlichen Stempelmarkenkategorien für die Pariser Generalpostdirektion hervor. In der zu diesem Akte verfaßten Zusammenstellung, welchen Geldwert eine solche Vorlage haben würde, ist bei den Werten von 2 und 4 fl die Stückelung 30 - also nicht mehr 35 und noch nicht 60! - angeführt. Die Reduktion von 35 auf 30 dürfte daher während des Jahres 1855 Platz gegriffen haben.

Will man sich vergegenwärtigen, in welcher Weise bei den einzelnen Markenkategorien die Gravierungen auf den Platten und die Stempelbilder auf den bedruckten Bogen nach der *ursprünglichen* Stückelung angeordnet waren, so muß man von den Dimensionen der einzelnen Marken ausgehen und auskalkulieren, wie die angegebene Anzahl der Marken in den halben und Viertelbogen jeweils untergebracht werden kann. Auf diesem Wege gelangt man zu folgenden Resultaten:

I. Halbe Bogen.

Die Blätter 9¾ Zoll x 15½ Zoll wurden bei den Werten 3 kr, 6 kr, 15 kr und 30 kr hochgestellt, beim Werte 10 kr quergestellt. Es enthielt dann ein Blatt beim Werte von:

3 kr	12	Horizontalzeilen zu je	10	aufrechtstehenden Marken,
6 kr	10	“ “ “	9	“ “
10 kr	6	“ “ “	14	“ “
15 kr	10	“ “ “	8	“ “
30 kr	10	“ “ “	8	“ “

II. Viertelbogen.

Die Blätter 7¾ Zoll x 9¾ Zoll wurden bei den Werten 3 fl, 5 fl, 6 fl, 8 fl, 10 fl, 12 fl, 14 fl, 16 fl und 18 fl hochgestellt, bei den Werten 45 kr, 1 fl, 2 fl, 4 fl und 20 fl quergestellt. Es enthielt dann ein Blatt beim Werte von:

45 kr	5	Horizontalzeilen zu je	8	aufrechtstehenden Marken,
1 fl	5	“ “ “	8	“ “
2 fl	5	“ “ “	7	“ “
3 fl	6	“ “ “	5	“ “
4 fl	5	“ “ “	7	“ “
5 fl	6	“ “ “	5	“ “

6 fl	6	Horizontalzeilen zu je	5	aufrechtstehenden Marken,
8 fl	5	“ “ “	5	“ “
10 fl	5	“ “ “	5	“ “
12 fl	5	“ “ “	5	“ “
14 fl	5	“ “ “	5	“ “
16 fl	5	“ “ “	5	“ “
18 fl	5	“ “ “	5	“ “
20 fl	4	“ “ “	5	“ “

Interessant ist es nun, mir diesen Ergebnissen die Resultate zu vergleichen, zu denen der oben genannte Wiener Stempelsammler in Bezug auf die Wasserzeichen und auf die gegenseitige Stellung derselben und der Stempelbilder gelangte. Wie bei einem nichtoffiziellen, lediglich ein Fabrikszeichen vorstellenden Wasserzeichen, das der Natur der Sache nach nur auf einem kleinen Bruchteile der erhalten gebliebenen Anzahl von Marken und auch da immer nur mit einem Fragment vorkommen konnte, nicht anders zu erwarten war, wurde beim Drucke der Marken auf dieses Wasserzeichen in keiner Weise Bedacht genommen. Die einzelnen Bogen wurden in jeder Lage, welche der Zufall ihnen gerade gegeben hatte, unter die Presse gelegt.

Wenn man einen bedruckten Bogen so gegen das Licht hält, daß das Wasserzeichen sich in leserichtiger Lage befindet, so können die Markenbilder auf der dem Beschauer zugekehrten, aber auch auf der andern Seite des Blattes gedruckt sein. Auf beiden Seiten können sie Ferner aufrechtstehend oder kopfstehend zu sehen sein. Ebenso aber können die Stempelbilder (in vier verschiedenen Weisen) quer verlaufen, so daß die Leserichtungen der Wasserzeichen und der Stempel einander kreuzen. Diese *acht* theoretischen Möglichkeiten reduzieren sich aber bei den einzelnen Stempelkategorien tatsächlich auf *vier*, wenn man erwägt, daß Platten und Papierblätter nicht quadratisch, sondern rechteckig gestaltet waren. Die Platten wurden zur bestmöglichen Ausnutzung des Papiers aus dem unterbringbaren Maximum an Stempelbildern so zusammengesetzt, daß sie bei den einzelnen Werten entweder ein überhöhtes oder ein liegendes Rechteck vorstellen. Demgemäß war es schon durch die Stellung der Stempelbilder in der Platte für jeden einzelnen Wert ein für allemal gegeben, ob die Stempelbilder und die Wasserzeichenfiguren in der Durchsicht gleichgerichtet oder gekreuzt erscheinen. Für den ersteren Fall sprang dann eine weitere Unterscheidung von selber in die Augen: ob nämlich die Wertlegende und die Wasserzeichenlegende der Leserichtung nach gleichläufig oder gegenläufig sind, und konnte überdies in jedem dieser zwei Fälle die Wertlegende aufrecht oder kopfstehend sein. Im Falle der Kreuzung von Wasserzeichen und Stempelbild ist zu unterscheiden, ob das Stempelbild auf der dem Beschauer zugewendeten oder von ihm abgewendeten Blattseite gedruckt ist, und in jedem dieser Fälle, ob die Wertlegende aufwärts oder abwärts läuft. Hierbei hat man sich immer das Papierblatt so

gegen das Licht gehalten zu denken, daß man das Wasserzeichen in der Durchsicht leserichtig vor sich hat.

Aus einem reichen Material war nun zu entnehmen, daß die Kreuzung von Wasserzeichen und Stempelbild bei den Stempeln zu 45 kr, 3 fl, 5 fl, 6 fl, 8 fl, 10 fl, 12 fl, 14 fl, 16 fl, 18 fl stattfindet, während bei den übrigen Marken Stempelzeichnung und Wasserzeichen gleichorientiert sind. Nur bei den Stempeln zu 2 fl und 4 fl kommen *beiderlei* Modalitäten vor. Dies hängt offenbar mit dem Übergange der Stückelung dieser zwei Werte von 35 auf 30, beziehungsweise 60 zusammen. In dem Moment, wo man für die Stempel zu 2 fl und 4 fl dieselbe Anordnung adoptierte wie bei den Werten zu 3 fl, 5 fl und 6 fl, mußte auch eine Kreuzung von Stempelbild und Wasserzeichen resultieren, während beide ursprünglich gleichgerichtet waren.

Es ergab sich ferner die Beobachtung, daß bei diesen zwei Werten das Wasserzeichen *Reichles* sowohl gleichgerichtet als auch gekreuzt, das Wasserzeichen der Schlöglmühle hingegen nur gekreuzt vorkommt. Daraus ergibt sich der Schluß, daß die Abstellung der Platten mit 35 Appoints und der Übergang zur Stückelung 30 bei den Werten von 2 fl und 4 fl zu einer Zeit stattfand, wo die Lieferung des Schlöglmühler geschöpften Papiers noch nicht begonnen hatte, also jedenfalls vor dem Herbst 1856. Dies stimmt mit dem oben gewonnenen Resultat überein, daß dieser Übergang im Jahre 1855 vollzogen worden wäre.

Die Stückelung der italienischen allgemeinen Marken, welche gleich den übrigen Adnexen stets auf demselben Papier gedruckt wurden wie die deutschen Marken, bietet nur insofern eine Abweichung von derjenigen der analogen deutschen Marken, als diesfalls ursprünglich auch bei den fünf mindesten Werten das Quartformat angewendet wurde. Es seien hier die Ziffern der ersten und die der zweiten Stückelung in Klammern neben den einzelnen Werten angesetzt:

15 Centesimi (60-120), 30 Centesimi (45-90), 50 Centesimi (42-84), 75 Centesimi (40-80), 1 Lira 50 Centesimi (40-80), 2 Lire 25 Centesimi (40-80), 3 Lire (40-80), 6 Lire (35 beziehungsweise 30-60), 9 Lire (30-60), 12 Lire (35 beziehungsweise 30-60), 15 Lire (30-60), 18 Lire (30-60), 24 Lire (25-50), 30 Lire (25-50), 36 Lire (25-50), 42 Lire (25-50), 48 Lire (25-50), 54 Lire (25-50), 60 Lire (20-40).

Der Übergang vom Quart- zum Folioformat hat bei diesen Marken aber nicht zu derselben Zeit stattgefunden wie bei den deutschen Marken, sondern viel früher, da er gleichzeitig mit der Ersetzung des Buchdruckes der Wertlegenden durch den Kupferdruck erfolgte. Als Zeitpunkt des Beginnes dieser Aktion wurde oben die erste Hälfte des Jahres 1855 angeführt, während bei den deutschen Marken der Formatwechsel erst im Jahre 1856 begann.

Bei der am 25. November 1856 vorgenommenen ersten Einschmelzung der ausgedruckten Galvanos wurden auch Platten für die italienischen Stempel-

marken zu 15, 30, 50 und 75 Centesimi, dann 1 Lira 50 Centesimi vertilgt. Es wurden hierbei zwei Arten von Platten erwähnt, und zwar:

15 Centesimi	200	Quartplatten "ohne Betrag" und
	20	Folioplatten "mit Betrag",
30	"	120 Quartplatten "ohne Betrag" und
	30	Folioplatten "mit Betrag",
50	"	10 Quartplatten "ohne Betrag",
75	"	110 Quartplatten "ohne Betrag" und
	30	Folioplatten "mit Betrag",
1 Lira 50	"	20 Quartplatten "ohne Betrag".

Da bei der Aufzählung der gleichzeitig eingeschmolzenen Platten für die deutschen Marken durchwegs der Beisatz "mit Betrag" ersichtlich ist und die Kategorien bis zu 30 kr als "Folio", die höheren aber als "Quart" bezeichnet erscheinen, so steht es außer Zweifel, daß "mit" und "ohne" Betrag zusammenfällt mit Kupferdruck und Buchdruck der Wertlegenden, und daß bei den italienischen Marken dieser Übergang schon viel früher gemacht worden sein muß, weil sogar auch eine ziemliche Zahl der neuangefertigten kompletten Kupferdruckplatten bereits ausgedruckt war und mit zur Skartierung gelangte. Ebenso ist hier die Koinzidenz dieser Veränderung mit dem Formatwechsel klar zu ersehen; nicht minder aber auch, daß die Platten für die deutschen Marken zu dieser Zeit noch bei der ersten Gestaltung beharrten.

Wann die Veränderung bei den italienischen Marken stattgefunden haben dürfte, darüber gibt eine Bestellung von Marken der fünf untersten Werte Aufschluß, welche das Zentralstempelmarkenverschleißmagazin am 25. Juni 1855 machte und worin es die erforderlichen Quantitäten von Blättern zu $\frac{1}{4}$ Bogen anschaffte, dabei aber bemerkte, daß nur die halben Blättermengen zu verstehen wären, falls diese Stempelklassen für das IV. Quartal des Verwaltungsjahres 1855 auf halben Bogen gedruckt worden wären. Daß das Stempelmagazin sich zu einer solchen Anmerkung veranlaßt sah, muß dadurch herbeigeführt worden sein, daß ihm schon vor dem 25. Juni 1855 italienische Marken in halben Bogen zu Gesicht gekommen waren und es jetzt im Zweifel war, in welchem Umfange diese Änderung bereits durchgeführt sei. Die Staatsdruckerei realisierte die Bestellung in halben Bogen. Bei diesen fünf Kategorien war also der Formatwechsel und der Wechsel des graphischen Verfahrens im Juni 1855 bereits durchgeführt. Auf dieser Grundlage konnte oben der Beginn des Kupferdruckes für die italienischen Marken in die erste Hälfte des Jahres 1855 verlegt werden.

Wie aus den Akten über die am 9. Mai 1859 nach der Außergeltungsetzung der ersten Emission vorgenommene .Vertilgung aller noch vorhandenen galvanischen Platten hervorgeht, haben auch bei den italienischen Marken zu 6 und 12 Lire, welche den deutschen Werten zu 2 und 4 fl entsprechen, die letzten in Gebrauch gestandenen Platten die Täfelung 60 besessen. Auch hier dürften an die Stelle der Quartplatten zu 35 Appoints zunächst solche zu

30 Appoints und nicht gleich direkt Folioplatten mit der Täfelung 60 getreten sein, wie weiter unten angeführt werden wird.

Diese Akten ergeben auch noch andere einschlägige Nachrichten von bemerkenswerter Art. Ein darin erliegendes ausführliches Verzeichnis der teils wegen eingetretener Abnutzung, teils aber wegen des erfolgten Emissionswechsels weiterhin nicht mehr verwendbaren und deshalb der Einschmelzung zugeführten galvanischen Kupferplatten führt solche Platten für deutsche und für italienische Marken in je vier Kolonnen an. Die ersten Kolonnen zählen die Folioplatten auf, die beiden höheren Werten der deutschen Marken und bei allen italienischen Marken erst eine spätere Einführung waren. In der zweiten Kolonne erscheinen die Quartplatten: bei den österreichischen Marken natürlich nur solche von 45 kr aufwärts, bei den italienischen die ganze Serie (mit Ausnahme des Stempels zu 15 Centesimi und zu 1 Lira 50 Centesimi). Diese Quartplatten sind aber nur mehr in so geringer Zahl vorhanden, daß dies ersichtlich die beim Formatwechsel erübrigten, an sich noch brauchbaren, aber tatsächlich nicht mehr verwendeten Reste des zuerst bestandenen Plattenformates sind.

In den beiden *dritten* Kolonnen werden dann sowohl bei den deutschen als bei den italienischen Marken für die minderen Werte Folioplatten und für die höheren Werte Quartplatten angeführt, und zwar regelmäßig nur je *ein* Stück Tiefplatte. Daß diese Platten anders beschaffen sein müßten als die in den ersten zwei Kolonnen angeführten Folio- und Quartplatten, ist wohl zweifellos: denn es wäre sonst nicht zu verstehen, warum die korrespondierenden Ziffern der ersten oder zweiten Kolonne nicht einfach um 1 größer angeschrieben wurden. Welche Bewandnis es mit diesen einzelnen Platten hatte, ist nicht sicher. Es besteht nur die Vermutung, daß sie aus der Zeit der Vorbereitungen für die Markenherstellung herrühren. Diese Vermutung stützt sich auf den Umstand, daß in dieser dritten Kolonne bei den deutschen Marken nach der ganzen Serie der Guldenmarken noch vier Platten mit 8, beziehungsweise 16, 18 und 18 Stempelzeichen „*verschiedener Beträge*“, dann zwei Platten mit je 8 Stempelzeichen „mit Randeinfassung“ erwähnt werden. Letzteres deutet zweifellos auf die acht (mit eingravierter Randlegende versehenen) Stempelzeichen von 3 kr bis 2 fl, welche, mit grünen Blattanhängen ausgestattet, auf einem Musterblatte von *Baumgartner* seinem alleruntertänigsten Vortrage angeschlossen worden waren. Die vorangeführten einzelnen Tiefplatten jedes Markenwertes könnten dann vielleicht die etwas jüngeren Plattenoriginale sein, welche den Ausgangspunkt für die fortlaufende Ergänzung des Druckplattenapparates zu bilden hatten und daher für die ganze Dauer der Verwendung dieser Stempelzeichnungen aufbehalten werden mußten. Diese Originalplatten unterschieden sich von den Arbeitsplatten dadurch, daß sie nicht mit der für den Druck erforderlichen Adjustierung der Rückseite versehen waren.

Die dritte Kolonne bezüglich der italienischen Stempelmarken enthält ebenfalls merkwürdige Angaben, nämlich beim 75 Centesimi- Stempel die Stückelungszahl 64 und beim Stempel zu 1 Lira 50 Centesimi die Anführung einer Folio-

platte mit der normalen Stückelung 80 und zweier Folioplatten mit der Stückelung 64. Um was es sich dabei gehandelt haben mag, muß dahingestellt bleiben.

Die größte Merkwürdigkeit aber, welche das gedachte Verzeichnis bringt, enthalten die beiden *vierten* Kolonnen: es werden nämlich sowohl für die deutschen als für die italienischen Stempelmarken komplette Serien *einzelweiser Stücke* angeführt, und zwar sowohl Hoch- als Tiefplättchen. Die zunächst auftauchende Vermutung, daß es sich um die Originale handle, welche ja auch Einzelplättchen waren und von welchen solche *ohne* und *mit* eingravierter Wertlegende (Originaltypen) existierten, reicht hier zur Erklärung nicht aus; denn die Anzahl dieser Einzelstücke ist eine überaus beträchtliche (bei den deutschen Marken 1336 Hoch- und 634 Tiefplättchen; bei den italienischen Marken 261 Hoch- und 203 Tiefplättchen, zusammen 2434 Stück). Sollte es sich hier um einen Versuch gehandelt haben, diese Plättchen wie beim Buchdrucke in einen Rahmen einzuspannen? Oder waren dies Einzelstücke, welche als Ergänzungsstücke zur Herstellung der zweckmäßigsten Tafelung der ersten Originalplatten vorbereitet worden waren (wozu allerdings nur Hochplättchen verwendbar waren)?

Bemerkenswert ist schließlich auch der Umstand, daß in diesem Verzeichnis überall, wo Quartplatten der Werte zu 2 und 4 fl, dann 6 und 12 Lire angeführt sind, die Stückelung derselben mit 30 und nicht mit 35 angegeben wird. Es scheint demnach, daß die ursprüngliche Zahl der Appoints in diesen Fällen so zeitlich verlassen wurde (1855), daß sich Quartplatten mit der anfänglichen Stückelung bis zum Emissionswechsel gar nicht mehr erhalten hatten.

In betreff der Stückelung der übrigen Adnexe zur ersten Emission, nämlich der Handelsbüchermarken zu 1 kr und 2 kr, dann zu 5 und 10 Centesimi; der Ankündigungsstempel zu ½ und 1kr, dann zu 3 und 5 Centesimi; endlich der Kalenderstempel zu 3 kr und 15 Centesimi sind die aktenmäßigen Nachrichten sehr dürftig.

Bezüglich der erstangeführten acht Markengattungen, zu welchen allen der Stempelschild der 3 kr- Marke verwendet wurde, ist aus dem Verzeichnisse der nach dem Emissionswechsel vertilgten Platten zu entnehmen, daß Platten zu (deutschen) ½ kr- Stempeln sowohl im Folio- als im Quartformat zur Einschmelzung gelangten. Die Angabe ½ kr könnte vielleicht allgemein verstanden und auf alle acht Gattungen mit der 3 kr- Zeichnung bezogen werden, da es sich immer wieder nur um Platten mit "Blanquetten", also ohne Legenden handelt. Ob die Quartplatten, von denen nur mehr der geringe Rest von zwei Tiefplatten vorhanden war, und die also nur anfänglich zur Verwendung kamen, bloß für die deutschen Marken und nicht auch für die italienischen Marken verwendet wurden, wird sich wohl nie entscheiden lassen. Aus den Markenanschaffungen geht nur das eine hervor, daß das Zentralstempelmarkenverschleißmagazin im Mai 1856, als es noch nicht wußte, daß die allgemeinen Marken der Lire- und Guldenbeträge bereits in halben Bogen gedruckt wurden und daher davon Viertelbogen ansprach, die italienischen Ankündigungsstempel zu 3 und 5 Centesimi bereits in halben Bogen (Folio) bestellte. In betreff der deutschen Ankündigungsmarken zeigt der schon wiederholt angeführte Aktwegen einer Vorlage sämtlicher

Stempelmarke in ganzen Blättern für die französische Generalpostdirektion, daß am 29. Februar 1856 schon Folioplatten zu 60 Appoints in Verwendung waren.

Bezüglich der Kalenderstempel ergeben die wenigen diesfalls gefundenen Anhaltspunkte nur das Vorhandensein von Folioplatten, wenngleich die Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß mindestens bei den italienischen Kalendermarken anfangs Quartplatten angewendet worden seien. Ein Akt vom Dezember 1854, also aus der ersten Zeit der Markenerzeugung, spricht bei den deutschen Kalenderstempeln und bei allen italienischen Verbrauchs- und Handelsbücherstempeln von einer Lieferung in Viertelbogen. Ob dann beim deutschen Kalenderstempel das demzufolge erst später eingetretene Folioformat zur selben Zeit gewählt wurde, wie der Übergang vom Buchdruck zum Kupferdruck erfolgte, ist ebenfalls nicht feststellbar, zumal ja auch der Zeitpunkt dieses Überganges ganz ungewiß ist. Nur das eine geht aus dem schon wiederholt berufenen Akte über eine angeordnete Stempelmarkenvorlage für die französische Generalpostdirektion hervor, daß der (deutsche) Kalenderstempel am 29. Februar 1856 noch die Stückelung 45, also das Quartformat besaß.

Ein Aktenstück aus dem Jahre 1851 welches die zur Vertilgung gelangenden Restbestände der ersten Markenemission behandelt, ergibt für diese Folgezeit die durchgängig gleichförmige Stückelung der analogen deutschen und italienischen allgemeinen Marken aller Kategorien. Ebenso geht daraus hervor, daß alle Kalender- und Ankündigungsmarken in der Stückelung den allgemeinen 6 kr- und 3 kr- Marken entsprachen, also auch das Folioformat besaßen. Das gleiche gilt für die Handelsbücherstempel zu 1 kr und 5 Centesimi. Dagegen wird bei den Handelsbücherstempeln zu 2 kr und 10 Centesimi die Stückelung 60 angeführt. Es kam also bei diesen augenscheinlich das Quartformat am Ausgange der Emission noch immer zur Anwendung. Dies kann auch nicht wundernehmen, wenn man erwägt, wie relativ rar die Fälle der Anwendbarkeit dieses Gebührensatzes und wie gering demzufolge der Verbrauch dieser Marken sein mußte. Wurden wenig Marken dieser Art verbraucht, so waren auch die Nachbestellungen gering und kam es gar nicht zu einer Abnutzung und Erneuerung der ursprünglichen Platten.

XIV. KAPITEL

AUSBAU DER NEUEN EINRICHTUNGEN

I.

Die überaus große Anspannung des Staatskredites, welche durch die Ereignisse der Revolutionsjahre und die darauf folgende Neugestaltung der Staatseinrichtungen veranlaßt war, erforderte eine scharfe Kontrolle der hierdurch stark in Aufnahme gekommenen Erzeugung der Krediteffekten, um Miß-

bräuchen vorzubeugen. Die diesfällige Tätigkeit der Hof- und Staatsdruckerei wurde daher unter eine intensive Überwachung durch die k.k. Direktion des Staatsschulden-Tilgungsfonds gestellt. Organe dieser zweiten Behörde, die “Aufsichtskommissäre”, hatten sich ständig in der Anstalt aufzuhalten, alle Mittel zur Herstellung der Werteffekten und nach der Fertigstellung der letzteren bis auf weiteres auch diese selbst unter ihrer Mitsperre zu halten und jedem Erzeugungsverfahren zu assistieren. Gerade zu derselben Zeit, als der erste Entwurf der Kardinalvorschrift über die einzuführenden Stempelmarken im Finanzministerium in der Bearbeitung stand, kam es auch zur Hinausgabe einer Vorschrift betreffs der Überwachung der Herstellung der für die Krediteffekten erforderlichen Arbeitsplatten, welche im Wege der Stereotypie oder der Galvanoplastik vermittels der in besonderer Sperre befindlichen Originaldruckstöcken erzeugt wurden. Von dem beweglichen Originalsatze, das heißt der aus typographischen Elementen zusammengestellten Form in der Größe eines zu bedruckenden Blattes, wurden ersterenfalls zunächst Gipsformen (Matrizen) angefertigt. Mißlungene oder bereits untauglich gewordene Matrizen waren in kleine Stücke zu “zerklopfen” und in ein Wassergefäß zu werfen, das über Nacht im verschlossenen Lokal bleiben mußte und erst am nächsten Morgen entleert werden durfte. Die Gipsmatrizen wurden in eine Pfanne gelegt und erfolgte dann der Guß der Stereotypplatten mit geschmolzenem Schriftmetall. Mißlungene oder unbrauchbar gewordene Abgüsse sollten wieder eingeschmolzen werden. Auch die galvanoplastische Erzeugung mußte von Anfang bis zu Ende in Gegenwart der Aufsichtskommissäre stattfinden.

Im § 16 dieser Instruktion vom 4. Juli 1853 wurde dieselbe auch auf die zur Erzeugung von Brief- und Stempelmarken bestimmten Gegenstände anwendbar erklärt. Die Aufnahme dieser Bestimmung ist ein deutlicher Beweis dafür, daß der Finanzminister *Baumgartner* in diesem Zeitpunkte zur Einführung der Stempelmarken bereits entschlossen war, so daß er es als angemessen erachtete, in den gerade getroffenen normativen Vorkehrungen auch schon für die erst intendierte Stempelmarkenherstellung Vorsorge zu treffen.

Auer war allem Anscheine nach kein Freund solcher Kontrollen seiner Anstalt durch externe Organe; er mochte die Überwachung durch die eigenen verantwortlichen Organe für zureichend ansehen. So wären die wiederholten Friktionen zu erklären, die sich diesfalls ergaben und in denen er regelmäßig den kürzeren zog. Im vorliegenden Falle gab ihm der Umstand, daß die Stempelmarken nur in der letzten Instruktion über die Kontrolle der Plattenherstellung, nicht aber auch in der älteren Instruktion wegen der Überwachung des Druckes der Kreditpapiere erwähnt waren, einen Anhaltspunkt, um den Druck der Stempelmarken ganz ohne Ingerenz des “Aufsichtsdienstes” vornehmen zu lassen. Da es nun wohl klar war, daß eine strenge Kontrolle der Plattenerzeugung keine Bedeutung hätte, wenn die Platten dann zu einer unkontrollierten Verwendung hergegeben werden müßten, so war auch vorauszusehen,

daß der zu jener Zeit als Tilgungsfondsdirektor fungierende Sektionsrat *von Schultes* recht erhalten würde, als das Finanzministerium im September 1854 zur Kenntnis kam, daß die Stempelmarkenerzeugung bis dahin ohne Überwachung stattgefunden habe und daß *Auer* die Einleitung einer Kontrolle durch Vorschützung einer mündlichen Berichterstattung an den Minister hinausgezögert hätte. Die Einführung des Aufsichtsdienstes wurde jetzt angeordnet, aber gleichzeitig eine Modifikation desselben für den Fall in Aussicht genommen, als daraus eine Verzögerung des Herstellungsprozesses resultieren sollte, wozu es aber in der Folge nicht kam. Die Aktivierung des Aufsichtsdienstes erfolgte am 2. Oktober 1854, als ein großer Teil des ersten Markenvorrates schon fertiggestellt war und bereits auch (in der zweiten Hälfte des Septembers) die Ablieferungen begonnen hatten. Bei dieser Aktivierung ergaben sich neue Schwierigkeiten. Die Kupferplatten für die Marken wurden im 5. Stockwerke, die Stereotypplatten aber im 2. Stockwerke des Gebäudes der Druckerei erzeugt; der Druck der Marken erfolgte im 1. Stockwerke und deren Beileimung („Bekleben“, „mit Kleber versehen“ heißt hier diese Manipulation) wieder in einem anderen Lokal. Der Aufsichtskommissär war dagegen in der Kreditabteilung im 2. Stockwerke untergebracht und konnte daher unmöglich all dies wirksam überwachen. *Auer* sperrte sich aber gegen die Beilegung eines besonderen Kommissärs zur Stempelmarkenerzeugung und verlangte die Beschränkung auf eine bloße Papiermaterialkontrolle, das heißt auf die Intervention beim Zuzählen des Druckpapiers und wieder bei der Übergabe der fertigen Drucke. Die Einwendung, daß eine Kontrolle nur dann wirksam sei, wenn sie auch darüber wachen könne, daß nicht außer dem zugezählten Papier auch noch anderes Papier mit Marken bedruckt werde, war dann für die Entscheidung ausschlaggebend. Wenn in dieser Verhandlung die Bemerkung gemacht wurde, daß das für die Stempelmarken bestimmte Papier mit *keinem Wasserzeichen* versehen sei, so ist dies vom Standpunkte des Aufsichtsdienstes dahin zu verstehen, daß kein *offizielles* Wasserzeichen bestand und daher sehr wohl Papier ohne Wasserzeichen beim Drucke vorkommen konnte, weshalb auch eine Malversation durch Verwendung solchen Papiers nicht ausgeschlossen war.

II.

Der zweite Akt der Papierkontrolle, nämlich die Rückübernahme der bedruckten Blätter, vollzog sich in zwei Phasen: Übergabe der *verschleißfähigen* Druckerzeugnisse und Zuzählung der *Makulaturen* durch das Druckereipersonal. Beides zusammen mußte die übernommene Zahl weißer Bogen decken. Die Revision, das ist die Prüfung und Sonderung der gelungenen und mißlungenen Drucke, war die Aufgabe besonderer Organe der Druckerei. In den ersten Jahren ergaben sich ungefähr 10 Prozent an Makulatur. Je mehr Druck-

operationen auf einem Blatte einander folgen mußten, desto größer war die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit der Verdrückung. Es können hier sticht alle einschlägigen Möglichkeiten aufgezählt werden. Aber eine Haupteinteilung kann dahin gemacht werden, daß an der Unbrauchbarkeit entweder Fehler des Papiers (namentlich zu starke oder ungleichmäßige Dehnung) oder Fehlgriffe des Druckers Schuld tragen können. Ersterenfalls resultiert trotz korrekten Auflegens des Blattes in einem Teile desselben ein so auffälliges Nichtzusammenstimmen der Kombinationsdrucke, daß das Erzeugnis unverwendbar ist. Von den vom Drucker verschuldeten Fehldrucken sind namentlich die Doppeldrucke, bei denen derselbe Druck zweimal angebracht wird, sowie das Gegenteil davon, wo einer der mehreren Drucke vergessen wird oder auf der Rückseite des Blattes stattfindet, endlich die Fälle, wo einer der Drucke im Verhältnis zu den anderen "kopfstehend" angebracht wird, die bekanntesten. Trotz aller Kontrolle gelangen solche fehlerhafte Blätter mitunter in den Verschleiß und werden sogar gekauft und verwendet. Sie bilden dann besonders geschätzte Sammelobjekte. Eine besondere Gattung "kopfstehender" Marken, wo nämlich bei der Zusammensetzung des Druckstockes ein einzelnes Plättchen versehentlich in verkehrter Stellung eingelötet wird und daher im Markenbogen zwei Stempelbilder mit ihren Scheitelteilen aneinanderstoßen, ist im Bereiche der Stempelmarken bisher noch nicht konstatiert worden.

Die Lieferung der Stempelmarken geschah in der Regel in ganzen Blättern desselben Formates, in welchem sie gedruckt wurden. Da aber beim Folioformat nicht selten gelegentlich der Makulaturrevision hervorkam, daß nur eine kleinere Partie des Blattes entschieden als verdrückt angesehen werden müsse, der andere Teil aber ganz gut verwendbar sei, so trennte die Staatsdruckerei solche Blätter in Hälften und gab die gelungenen Hälften zum Verschleiß ab. Man nannte das "Lieferung in geteiltem Zustande". Die Staatsdruckerei wollte noch weitergehen und aus den skartierten Blattstücken einzelne fehlerfreie Marken heraussuchen lassen. Dies wurde genehmigt. Die Ablieferung solcher Einzelstücke beeinflusste natürlich das Makulaturprozent in günstigem Sinne, erschwerte aber die Manipulation erheblich, und zwar sowohl für die mit dem Vertriebe der brauchbaren Marken als auch für die mit der weiteren Behandlung der Makulaturen befaßten Amtsorgane. Nichtsdestoweniger erhielt sich diese Ablieferungsart bis in die ersten Monate des Jahres 1864.

Die erfahrungsmäßige Bezifferung der Makulatur mit 10 Prozent führte sehr bald zu der Einrichtung, daß dem Drucker jedesmal von vornherein ein zehnprozentiger Zuschuß zum genauen Papierquantum übergeben wurde, um auf jeden Fall die vollständige Herstellung des bestellten Quantums von Markenblättern sicherzustellen. War der Drucker dann bei der Arbeit geschickt und vorsichtig, so daß er weniger Blätter verdarb, als vorgesehen waren, so ergab sich ein Gewinn, der die Erzeugungskosten herabdrückte und auf den die Druckerei mit Recht stolz war.

III.

Wiewohl die Hof- und Staatsdruckerei zum Organismus der Finanzverwaltung gehörte, so blieb ihr doch bei der Erzeugung der Stempelmarken die Stellung eines Erwerbsunternehmens gewahrt: sie ist eine Staatsanstalt, nicht ein Staatsamt. Über den mit der Markenerzeugung verbundenen Aufwand legte sie periodisch Rechnung und wurden ihr die nach den festgesetzten Maßstäben aufgerechneten Kosten vom Stempelgefälle vergütet. Dieses Gefälle hat außer diesen Gestehungskosten noch die Transportspesen und die Verschleißprovisionen zu tragen: dann erst erübrigt der Reinertrag.

Aus der ersten Zeit der Stempelmarkenerzeugung sind einige statistische Daten erhalten geblieben. Vom Beginn der Drucklegung bis Ende 1857 wurden 863.498 Bogen im Anschaffungspreise von 15.154 fl C.M. mit 158,699.650 Stück Marken im Geldwerte von 44,155.690 fl C.M. bedruckt. Hierzu wurden 1522 Folioplatten und 612 Quartplatten verbraucht. Die Kosten dieser galvanoplastischen Kupferplatten wurden von der Staatsdruckerei mit 10 fl für eine Foliplatte und 6 fl für eine Quartplatte angesetzt, beides in der Voraussetzung, daß der Erlös des eingeschmolzenen Kupfers der Druckereikasse verbleibe. Die Gesamtkosten betrugen einschließlich der Papier- und Plattenkosten 152.499 fl 32 kr, wovon auf Druckerlohn, Beleimung und Perforierung 118.453 fl 32 kr entfielen.

Die Zuführung der Stempelmarken an den Konsum erfolgte nach ihrer Fertigstellung vermittels desselben Apparates, welcher vordem den Vertrieb des Stempelpapiers besorgt hatte. Die Hof- und Staatsdruckerei hatte damit nichts zu tun. Sie blieb nach wie vor die rein technische Anstalt, die - als wenn sie ein Privatunternehmen wäre - mit der Markenherstellung nur im Falle und nach Maß der Anschaffung vorging. Die Bestellungen hatte ein besonderes Zentralorgan zu machen. Als das frühere niederösterreichische Zentralstempelamt gleich allen übrigen Stempelämtern mit 1. November 1854 geschlossen wurde, blieb ein Teil desselben, die Stempelmaterial-Rechnungsführung, welche bereits in den letzten Monaten vorher den Stempelmarkendienst versehen hatte, bestehen und wurde er dann bald in das (schon mehrfach erwähnte) Zentralstempelmarkenverschleißmagazin umgestaltet. Dieses Magazin nahm einerseits die Bestellungen der Stempelverschleißmagazine in den einzelnen Kronländern entgegen und machte sie zur Basis seiner eigenen Anschaffungen; anderseits aber versandte dasselbe das von der Druckerei gelieferte Stempelmaterial an die Besteller. In den Provinzen verteilte sich dann das Stempelmaterial an die Verlagsämter, welche wieder die kontraktmäßigen Verschleißer (Trafikanten) zu dotieren hatten.

Die Lieferung der Stempelmarken seitens der Staatsdruckerei erfolgte gleich der Bestellung blattweise, und zwar im offenen Zustande. Eine Anregung des Zentralmagazins, daß zur Erleichterung der Behandlung des durchlaufenden Materials verschlossene Päckchen von bestimmtem Inhalt in der Druckerei her-

zustellen wären, wurde von dieser mit Rücksicht auf ihre sodann fortdauernde Verantwortlichkeit abgelehnt. Ein seitens der Hof- und Staatsdruckerei im Jahre 1856 gemachter Vorschlag, daß sie zur Verbilligung der Erzeugungskosten auch ohne vorliegende Bestellung kontinuierlich arbeiten dürfte und die Erzeugnisse bis zum Einlangen der Bestellungen selbst verwahren sollte, fand keine Billigung.

Der Verschleiß der Marken war nicht für alle Gattungen gleichmäßig eingerichtet. Die allgemeinen Stempelmarken von 3 kr bis 20 fl und die besonderen Marken zu 1 kr und 2 kr für Geschäftsaufschreibungen wurden in allen Verschleißstellen feilgehalten. Die Kalender- und Ankündigungsmarken dagegen wurden nicht an die Verschleißer verteilt, sondern verblieben bei denjenigen Ämtern, die zur Obliterierung derselben berufen waren. Dies waren die Steuerämter, und, insofern am Standorte einer Finanzlandesbehörde kein Steueramt aufgestellt war, ein anderes speziell bestimmtes, daselbst befindliches Gefällsamt. Die Partei hatte die Kalender oder das für Ankündigungen bestimmte Druckpapier zum Amte zu bringen, die nötigen Marken zu erstehen und aufzukleben, worauf das Amt sie überstempelte.

Der Einlaß des Finanzministeriums vom 29. September 1854, Z.41713, welcher diese Anordnungen über den Stempelverschleiß traf, enthielt auch eine neue Vorschrift über die Verwendung der grünen Zeitungsstempelmarken. Durch die Aufhebung der Stempelämter war nämlich vom 1. November 1854 an die Stempelsignatur jener ausländischen und postvereinsländischen Zeitungen, die auf anderem Wege als durch die Post einlangten und wofür bis dahin beiden Stempelämtern 2 kr- Signetten vorhanden waren, unmöglich geworden. Es ergab sich daher die Notwendigkeit, zu diesen Zeitungen gleichfalls die grünen Zeitungsstempelmarken verwenden zu lassen. Demgemäß erging die Verordnung, daß solche Zeitungen zu dem Postamte des gleichen Ortes, wo bis dahin ein Stempelamt bestanden hatte, zu bringen seien. Dort mußten die nötigen Marken gekauft, vom Amte aufgeklebt und sogleich mit dem Postamtssiegel obliteriert werden.

IV.

Die bereits erwähnte Verspätung, welche bei der Inangriffnahme der Herstellung der Verbrauchsstempelmarken eingetreten war, führte dazu, daß an vielen Orten beim Beginne der Wirksamkeit der neuen Vorschrift kein für den Bedarf genügender Vorrat an diesen Marken vorhanden war. Dies nötigte manche Behörden, auf eigene Verantwortung hin die Signatur, welche mit Ende Oktober 1854 aufzuhören gehabt hätte, in diesen zwei Belangen, so gut es eben nach der Auflösung der Stempelämter ging, weiter fortsetzen zu lassen. Das Finanzministerium gab sogar am 17. Oktober 1854, Z.45450, eine diesfällige allgemeine Ermächtigung hinaus. So war hinsichtlich der Anwendung der Marken auf den Verbrauchstempel, welche, man zu einer ausschließlichen

erklärt hatte, um die Stempelämter ganz schließen und diese erhebliche Ersparnis als einen Vorteil der neuen Gestaltung des Stempelwesens geltend machen zu können, ganz unauffällig der Rückzug angetreten worden.

Nach außenhin und normativ mochte man dies allerdings zunächst nicht zugestehen. Gleich anfangs November brachte das Gremium der Wiener Buchhändler ein Gesuch um Beibehaltung der Kalendersignatur ein, worin geltend gemacht wurde, welche größere Mühewaltung den Verlegern jetzt verursacht werde: früher hätten sie einfach die Kalender behufs Abstempelung dem Amte vorzulegen gehabt - jetzt müßten sie zunächst die Marken kaufen und aufkleben und dann die Kalender erst noch dem Amte zur Obliterierung vorlegen. Das Gesuch wurde mit der Motivierung abgewiesen, daß für jene Verleger, die außerhalb des Standortes der gewesenen Stempelämter wohnten und die vordem ihre Kalender zur Stempelung in die Hauptstadt schicken mußten, eine erhebliche Erleichterung eingetreten sei, weil der Verschleiß und die Obliterierung der Marken jetzt bei den ihnen nähergelegenen Steuerämtern stattfinde; und daß man die derart erreichte Rechtsgleichheit nicht alterieren wolle.

Nicht viel später verließ das Finanzministerium diesen Standpunkt doch. Die Mailänder Finanzpräfektur hatte vorgestellt, daß die Kalenderstempelmarken für Kalender kleinen Formates zu groß seien, da durch dieselben und durch die Obliterierung wesentliche Teile des Druckes verdeckt würden, und daß insbesondere durch die oft schmierige Obliterierung eine Entwertung der Kalender bewirkt werde. Hierüber wurde der Hof- und Staatsdruckerei der Auftrag erteilt, *kleinere* Marken zu entwerfen und zur Genehmigung vorzulegen. Dieser Auftrag wurde ungewöhnlicherweise sogar im Verordnungsblatte verlautbart. Die Druckerei unterbreitete darauf eine auf photographischen Wege erzielte Verkleinerung der Kalenderstempelmarke. Nunmehr aber hatte bereits eine andere Anschauung Boden gewonnen: es wurde außer auf die Verunstaltung der feinen Kalender durch die Obliterierung geradezu auf die den Verlegern in den Stempelamtsorten erwachsende Mühe hingewiesen und durch die (im Reichsgesetzblatte als Nr.92 publizierte) Verordnung vom 16. Mai 1855, Z.5928-426, an den Standorten der Finanzlandesbehörden die Kalendersignatur als fakultative Modalität wieder gestattet.

Bald darauf geschah ein Gleiches auch in betreff der Signatur des Ankündigungsstempels (Finanzministerialerlaß vom 13. September 1855, Z.38244-2833, R.G.Bl. Nr.164), als der Wiener Universitätsbuchdrucker *Zamarski* eine solche Gestattung anregte.

Auf den dritten Zweig des Verbrauchsstempelwesens, den Spielkartenstempel, konnte die Markenform aus naheliegenden Gründen nicht gut Anwendung finden. Eine aufgeklebte Marke bildet auf dem Kartenblatte eine solche Erhabenheit, daß man sie beim Austeilen der Karten leicht fühlen kann. Dadurch errät man die gestempelte Karte, was solche Spiele natürlich zum Gebrauche ungeeignet macht. In viel späterer Zeit (1878) glaubte die Hof- und Staatsdruckerei die Anwendung von Stempelmarken auf die Spielkarten dadurch ermöglichen zu

können, daß die Marken auf sehr dünnem Papier gedruckt und die Stempelblätter nach dem Aufkleben der Marke scharf satiniert oder lackiert werden sollten. Dies Projekt fand keine Genehmigung. Die Modalität, welche *Baumgartner* ins Auge gefaßt und im alleruntertänigsten Vortrage vom 24. Juli (beziehungsweise 8. August) 1853 angedeutet hatte, um auch für die Spielkarten die Signatur entbehrlich zu machen und die Stempelämter ganz aufheben zu können, bestand in einer Steuerabfindung mit den Spielkartenfabriken. Dieselbe kam jedoch nicht zustande.

Die Wiedereinführung der Kalender- und Ankündigungssignatur hatte die Weiterverwendung der Signetten zur Folge, welche im Jahre 1850 angefertigt worden waren. Nur die besonderen, für die Finanzbezirksdirektionen gravierten Ankündigungssignetten blieben dauernd abgestellt. Auch kam es jetzt von der Drucklegung der projektierten kleinen Kalenderstempelmarke ab und wurde der Widerruf des bezüglichen Auftrages verlautbart.

Von nun an bestanden für den Verbrauchsstempel von Kalendern und Ankündigungen Marken und Signatur nebeneinander fort. In den Landeshauptstädten war die Signatur der für die Parteien bequemere Modus; außerhalb dieser Städte die Anwendung von Marken. Dementsprechend regelte sich das Vorkommen der einen oder anderen Stempelungsart.

V.

Mit dem Umstande, daß die Erzeugung der Stempelmarken von Anfang an ausschließlich durch die Hof- und Staatsdruckerei erfolgte, hing es zusammen, daß ihr die Eigenschaft eines zur Abgabe beweiswirkender Befunde und Gutachten befugten Sachverständigen in bezug auf die Echtheit von Stempelmarken zuerkannt und das alleinige Beurteilungsrecht einschlägiger Fälle vorbehalten wurde. Durch den Finanzministerialerlaß vom 1. Dezember 1855, Z.41809, V.Bl. Nr.58, wurden die Gefällsstrafbehörden und durch den Justizministerialerlaß vom 3. Jänner 1856, R.G.Bl. Nr.6, die Gerichte in dieser Beziehung ausschließlich an die Hof- und Staatsdruckerei gewiesen.

XV.KAPITEL

DER VORSTOSS GEGEN DAS STEMPELMARKENWESEN

Wenn im Jahre 1855 durch die Reaktivierung der Verbrauchstempelsignatur in das Gefüge des Stempelmarkenwesens eine Bresche gelegt wurde, während noch zu Ende 1854 ein diesbezüglicher Antrag betreffs der Kalender aus prinzipiellen Gründen abgelehnt worden war, so dürfte dabei ein äußerer

Umstand nicht unmaßgebend gewesen sein: der Finanz- und Handelsminister *Baumgartner* hatte nämlich im Februar 1855 demissioniert und die Leitung des Finanzministeriums am 15. März 1855 seinem Nachfolger, dem Gründer des Österreichischen Lloyd und gewesenen Handelsminister *Karl Ludwig Freiherrn von Bruck*, übergeben. Es hat den Anschein, als wäre die Zurückdrängung der Marken auf die sekundären Gebiete des Verbrauchsstempels ein Versuch gewesen, welcher einen radikaleren Angriff gegen das allgemeine Markenwesen vorbereiten und ihm bei dem neuen Minister die Wege ebnen sollte.

Diese Aktion wurde dadurch eingeleitet, daß der Gebührenreferent Sektionsrat *Schwarzwald* im November 1855 - und bezeichnenderweise ohne die fälligen Berichte der Landesbehörden betreffs ihrer Wahrnehmungen während des Probejahres der Stempelmarken abzuwarten - dem Finanzminister von Amts wegen einen Akt vorlegte, den er als seine Wahrnehmungen "über den Gebrauch von Stempelmarken und Antrag zur Beseitigung der damit verbundenen Gefahren" bezeichnete. Er erwähnt darin gleich im Eingange, daß er schon anlässlich der ersten Anregungen auf Einführung der Stempelmarken sich unter Auseinandersetzung der Gründe *dagegen* ausgesprochen habe. Diese Bedenken seien alle im Schoße des Finanzministeriums mündlich erörtert worden. Dann fügt *Schwarzwald* bei, er sei unbekannt mit den Gründen, welche trotz des von ihm Vorgebrachten die Einführung der Stempelmarken ohne Beschränkung zu *rechtfertigen* vermochten. Diese ungewöhnlich scharfe Ausdrucksweise enthält ganz unverkennbar eine Spitze gegen den abgetretenen Minister und dessen Werk und läßt nicht nur erkennen, daß *Baumgartner* sich zur Einführung der Stempelmarken selbständig entschlossen hatte und über alle Einwendungen hinweggegangen war, sondern auch, welche Empfindlichkeiten er dadurch wachgerufen hatte.

Schwarzwald führt an, sein wesentlichstes Bedenken sei dahingegangen, man habe bei den Stempelmarken keine Sicherheit mehr dafür, daß die Abgabentrachtung sogleich erfolge und nicht etwa vorläufig unterlassen werde, um sie eventuell nachzutragen, falls sich die Notwendigkeit eines amtlichen Gebrauches des Schriftstückes ergäbe. Dieser seiner Einwendung sollte (offenbar seitens *Baumgartners*) durch die Gestaltung der Marken und durch die Anordnung, eine Stelle derselben zu *überschreiben*, begegnet werden. Hier setzt nun *Schwarzwald* den Hebel an und will die Unzulänglichkeit der von *Baumgartner* erdachten Kassierungsmethode dartun, indem er darauf hinweist, daß die Parteien in der Niederschrift den Platz für die Marke zunächst aussparen und die Urkunde im übrigen ausfertigen können; nachträglich könne dann die Marke hier eingeklebt und überschrieben werden, ohne daß jemand die frühere Abgabenverkürzung zu erkennen vermöchte. Selbst in dem Falle, wenn eine ungestempelte Schrift komplett niedergeschrieben war, nachträglich aber eine Marke über einige Schriftzeichen geklebt und diese auf der Marke nachgezeichnet wurden, könne man diese Malversation ohne Ablösung der Marke nicht entdecken. Überhaupt aber bilde die Ablösbarkeit der Marken

eine ständige Gefahr für den Staatsschatz. Abgelöste Marken können wiederverwendet werden, ob man nun die Überschreibung oder Obliterierung aussetze oder ob man sie darauf belasse, die Schrift oder den Amtssiegeldruck aber auf das neue Blatt hinaus fortsetze und ergänze.

Zur Beseitigung aller dieser Gefahren beantragte *Schwarzwald* die Aufhebung der Stempelmarken für alle jene Fälle, wo die Überschreibung stattzufinden hatte, und die Wiedereinführung des Stempelpapiers in diesem Umfange. Dagegen sollten die Marken in jenen Fällen, wo eine Nachstempelung stattzufinden hatte, dann bei Blanketten und bei Handelsbüchern (mit der obligatorischen Obliterierung durch die Steuerämter) auch weiterhin zur Anwendung gelangen dürfen. Für diese Obliterierung regte er die Verwendung eines farblosen Reliefstempels an.

Der Finanzminister *Bruck* nahm eigenhändig eine Vorerledigung dieses Schriftstückes vor, indem er es am 27. November 1855 dem Staatsdruckereidirektor *Auer* zur Äußerung zudekretierte. *Auer* wäre nun wohl zunächst nur dazu berufen gewesen, vom Standpunkte der Druckerei zu den einschlägigen technischen Fragen Stellung zu nehmen. Demgemäß hätte ihn lediglich die Frage der Markenablösung und der Wegbringung von Obliterierung und Überschreibung zu beschäftigen gehabt, während der Haupteinwand *Schwarzwalds*, daß die Parteien die Stempelung aufs erste unterlassen und erst im Notfalle nachtragen könnten, eigentlich mehr den Gegenstand rechtspolitischer Erwägungen zu bilden hatte.

Auer beachtete aber diese Unterscheidung nicht und setzte sich mit der ganzen Wucht seines impulsiven Temperaments in allen Beziehungen für das angegriffene Institut der Stempelmarken ein. Am 31. Jänner 1856 erstattete er eine umfangreiche Äußerung, welche ganz deutlich erkennen läßt, welche Gereiztheit bereits zwischen den beiden Genannten herrschte. Er weist darauf hin, daß der Referent sich selbst vom Anfang an als Gegner des Markenwesens bekannt habe und der Sache daher mit einem Vorurteil gegenüberstehe. Von *Auers* Ausführungen ist der Hinweis darauf bemerkenswert, daß die Druckerei über Auftrag des Finanzministeriums mit der Direktion des Polytechnischen Instituts in betreff eines haltbareren Klebstoffes und geeigneter Mittel, um der Auswaschung der Obliterierungen und der Überschreibungen vorzubeugen, bereits in Verhandlung stehe und daß auch die Wahl eines dünneren Markenpapiers zur Erschwerung der Ablösung in Erwägung gekommen sei.

Bezüglich der von vielen Seiten gerügten leichten Ablösbarkeit der Marken wies *Auer* (wie schon bei mehreren früheren Gelegenheiten) darauf hin, daß die Voraussetzung für ein haltbares Anhaften notwendigerweise die sei, daß die Marke vorher sorgfältig aufgeklebt worden sein müsse, und proponierte er, von Zeit zu Zeit die Belehrung zu veröffentlichen, daß die Marken vor dem Aufkleben gründlich benetzt werden sollten. In diesem Punkte dürfte aber das Finanzministerium mit dem Hinweis darauf, daß hier die Papierstärke eine wesentliche Rolle spiele, der Wahrheit nähergekommen sein: denn auch heute

noch sind die ältesten Stempelmarken eben wegen der überaus festen Beschaffenheit des Markenpapiers unschwer in trockenem Zustande abzulösen, während schon die Marken auf dem geschöpften Schläglmühler Papier bei einer solchen Prozedur leicht einreißen. In betreff der Ausätzung von Entwertungszeichen weist *Auer* darauf hin, daß Tinte ohne deutliche Spuren wohl überhaupt nicht wegzubringen sei, und daß selbst die leichtere Austilgung der öligen Druckfarben den heikligen grünen Naturselbstdruck so verändere, daß dies selbst für ein nicht sehr geübtes Auge ohne Mühe zu erkennen sei. Bezüglich der Obliterierung weist *Auer* auf die Notwendigkeit der Verwendung einer guten Buchdruckfarbe hin und stimmt übrigens mit *Schwarzwald* darin überein, daß eine Entwertung durch einen scharfen farblosen Hochprägedruck noch besser wäre. Er gibt angesichts der vielen Beschwerden hinsichtlich der Stempelmarkenverwendung zu Wechslen die Anregung, Wechselblankette mit eingedruckten Stempelzeichen in Verschleiß zu setzen. Indem er darauf hinweist, daß das Stempelpapier sehr viele Nachteile gehabt habe und daß seiner Wiedereinführung große und zahlreiche Hindernisse entgegenstünden, betont er auch, daß *Schwarzwald* nur die Schattenseiten des Markenwesens berührt, von dessen überwiegenden Vorteilen aber geschwiegen habe. Unter diesen führt er insbesondere die billige Herstellung an und berechnet, daß die Spesen für 11½ Marken erst einen Kreuzer betragen.

Schwarzwald erstattete hierauf unterm 14. April 1856 eine noch umfangreichere Gegenäußerung, in der er Punkt für Punkt mit *Auer* polemisiert und seine früheren Einwendungen durchaus aufrechthält. Einleitend bemerkt er, er gedenke alles, was seine und *Auers* persönliche Stellung zum Gegenstande betreffe, mit Stillschweigen zu übergehen. Doch kann er an einer anderen Stelle nicht umhin, zu erinnern, daß *Auer* in einer früheren Äußerung sich gerade auf die Unveränderlichkeit der grünen Unterdruckfarbe der Marken gegenüber schädlichen Einwirkungen etwas zugute getan habe.

Dies bezieht sich auf die Verhandlung über eine Anzeige des Historienmalers *Franz von Zalder*, daß er die Obliterierung von Brief- und Stempelmarken durch Eintauchen in Terpentineist, durch Abreiben und durch Waschen mit Seife und Wasser spurlos wegbringen könne. *Zalder* knüpfte daran den Vorschlag, den Markendruck selbst mit dem gleichen Farbstoffe, wie die Obliterierung, zu bewirken, damit bei einem Ausbringungsversuche alles Gedruckte verschwinden solle. *Auer* erklärte diesen Vorschlag für „ganz und gar verwerflich“, weil eine leichter verwischbare Druckfarbe an feuchten Orten leiden würde und man dann kein verlässliches Urteil über die Echtheit der Marken abgeben könne. Er stellt dem Gedanken, Druck und Obliterierung mit gleich empfindlichen Farben zu bewirken, den anderen Gedanken entgegen, für beides gleich haltbare und unempfindliche Farben zu benutzen, und findet darin, daß die von ihm verwendete beste und dauerhafteste Druckfarbe sowohl der Feuchtigkeit als auch allen sträflichen Versuchen widerstehe, eine neue Beruhigung. Demgegenüber war nunmehr *Auer* durch seine jetzt aufgestellte

Behauptung der Heikligkeit des Naturselbstdruckes allerdings mit sich selbst in Widerspruch geraten.

Auer und später auch der Faktor *Worring* stellten öfters die Resistenzfähigkeit des gedruckten Markenbildes gegen Nässe, dumpfe Luft, schädliche Gase, atmosphärische Einflüsse und ähnliche Schädlichkeiten als Haupterfordernis guter Marken in die erste Linie, ohne zu erwägen, daß ja die ganze Markenerzeugung auf einen raschen Umsatz eingerichtet war und ein jahrelanges Erliegen der Markenvorräte gar nicht beabsichtigt wurde. Bei gestempelten Schriftstücken aber diktiert schon das eigene Rechtsinteresse dem Inhaber sorgfältige Vorsicht und Schutz der Schriften vor schädlichen Einflüssen; damit werden dann aber gleichzeitig auch die Marken geschützt. Die Voraussetzungen, welche *Auer* und *Worring* im Auge hatten, treffen also in der Praxis Fast gar nicht zu.

In seiner neuerlichen Äußerung stellt *Schwarzwald* auch den Inhalt der landesbehördlichen Relationen über die Erfahrungen mit den Stempelmarken zusammen.

Aus den Anregungen derselben wären folgende Punkte, welche den Keim zu manchen späteren Einrichtungen bildeten, hervorzuheben. Ziemlich allgemein wurde dünneres Papier und bessere Leimung gefordert. Eine Anregung ging dahin, das Markenformat zu vergrößern, damit obligatorisch wenigstens zwei Zeilen darüberschrieben werden könnten. Eine andere Anregung wollte oberhalb des Stempelzeichens ein Markenfeld für die Eintragung des Datums geschaffen wissen. Die ungarische Finanzlandesdirektion regte die Anbringung der Jahreszahl im Markenbilde und deren jährlichen Wechsel an; ebenso daß der Adler auf den Marken mit einem Perforierungskreise umgeben werde. Eine weitere von dieser Direktion aufgenommene Idee stammt, wie die Akten ergeben, vom Szegediner Verzehrungssteuerepächter *Franz Hofmann* her. Dieser proponierte angesichts der Wahrnehmung, daß das gewöhnliche geleimte Markenpapier sich nicht fest genug an die Urkunden ankleben lasse, die Marken aus zwei Papierschichten zusammenzusetzen. Die untere sollte aus ungeleimtem Seidenpapier bestehen, welches in einer im oberen gewöhnlichen Papier ausgesparten Öffnung sichtbar würde und an dieser Stelle mit einem Adler bedruckt wäre. Die Beileimung dieses Seidenpapiers würde viel inniger am Urkundenpapier haften und das Seidenpapier selbst kaum ohne Zerstörung desselben sowie des Zusammenhanges mit der oberen Markenschichte abgelöst werden können. Um auch eine vorsichtige, bloß von der Rückseite her erfolgende Anfeuchtung zu verhindern, proponierte *Hofmann*, den Marken eine stark längliche Form zu geben, sie in der Mitte einzuknicken und sie am oberen Rande des Urkundenpapiers so über das Blatt zu stecken, daß der eine Arm des Stempels auf der Vorderseite, der andere genau entsprechend auf der Rückseite kleben würde. Jede Art der Anfeuchtung würde also mindestens eine der Stempelhälften auflösen. Zur größeren Wirksamkeit sollte überdies in das *Urkundenpapier* dort, wo die Adler des vorderen und hinteren Markenarmes

zusammenträfen, vor dem Ankleben ein entsprechendes Loch eingeschlagen werden, damit hier Seidenpapier an Seidenpapier haften könne. *Hofmann* regte auch an, den Fond oder die Ränder der Marke mit wasserlöslichen Farben zu drucken. Von diesen Vorschlägen *Hoffmanns* ist wegen der Kompliziertheit der proponierten Einrichtungen kein Gebrauch gemacht worden; mancher Gedanke ist aber später unter anderer Firma wieder aufgetaucht.

Schwarzwald nahm neuerlich seinen Antrag auf Einschränkung des Anwendungsgebietes der Stempelmarken auf. Soweit sie zulässig bleiben sollten, hätte eine Neuemission zu erfolgen, die zur Kostenersparnis lediglich mit einer Änderung der Farbe des Naturdruckes verbunden sein sollte. Die Obliterierungsstempel, die tunlichst für den farblosen Reliefdruck einzurichten wären, sollten mittels auswechselbarer Typen das Datum der Überstempelung angeben.

Schwarzwalds neue Äußerung gelangte im dienstlichen Wege in die Hände des Sektionschefs *Schwarzhuber*. Dieser äußerte seine Meinung dahin, daß es ihm jetzt verfrüht erscheine, das Stempelmarkenwesen fallen zu lassen. Die Hauptgefahr der Ablösung und Wiederverwendung der Marken könne durch die in Schwebe befindlichen technischen Verbesserungen vielleicht zum Teil behoben werden. Nur bezüglich der Wechsel erscheine das Abgehen von den Stempelmarken dringlich. Dieser Einspruch veranlaßte *Schwarzwald*, die Verhandlung weiterhin fast durch zwei Jahre auf sich beruhen zu lassen und erst wieder im Jänner 1858 damit hervortreten, als *Schwarzhuber* bereits aus dem Dienste geschieden war. Er legte nunmehr auch den Entwurf der in seinen Sinne zu erlassenden kaiserlichen Verordnung vor. Am 12. Jänner 1858 fand darüber eine Sektionssitzung statt, bei der seitens des Sektionsrates *Dessary* sogar die radikale Aufhebung des ganzen Markenwesens beantragt wurde, während andere Votanten über den Referentenantrag nicht hinausgehen wollten und von einer Seite die Beibehaltung der Stempelmarken für kleinere Abgabenbeträge bis zu 4 fl als zweckmäßig erklärt wurde. Der den Vorsitz führende Sektionschef *Ritter von Hock* sprach sich laut des Protokolles bei der Sitzung nachdrücklich dahin aus, daß ihm die unbedingte Notwendigkeit der Aufhebung der Stempelmarken nach Maß des Referentenantrages vollkommen klar geworden sei. Diese unter Einflußnahme *Schwarzwalds* dem Vorsitzenden in den Mund gelegte Protokollsbemerkung scheint letzterem nicht zugesagt zu haben: er schwächte sie durch eine Randbemerkung wesentlich ab und fügte hinzu, daß ihm von dritter Seite die Mitteilung gemacht worden sei, daß die Anbringung der Jahreszahl auf der Marke die Mißbräuche beseitigen würde.

Der Finanzminister *Baron Bruck*, auf dessen Entscheidung es nunmehr neuerlich ankam, traf jetzt eine Veranlassung, die wohl in der Sachlage ihre triftige Begründung hatte, in ihrer Art aber kein Beispiel aus früherer Zeit besaß und keine Wiederholung in der weiteren Zeit gefunden hat: er wandte sich an den abgetretenen Minister *Baumgartner* unter Beischluß der ganzen Verhandlung und ersuchte ihn um seine Ansicht, ob die Marken beizubehalten wären oder ob zum Stempelpapier zurückgekehrt werden sollte.

Baumgartner leistete diesem Wunsche Folge und übersandte dem Finanzminister binnen wenigen Tagen ein ausführliches Exposé. Die Vorlage *Hocks* datiert vom 16. Jänner, das Schriftstück *Baumgartners* vom 22. Jänner 1858. *Baumgartner* führt in lichtvoller Weise aus, daß für sein Vorgehen die häufigen Stempeldefraudationen, insbesondere aber die Schweizer Fälschungen bestimmend gewesen seien. Er habe zunächst an die Einführung künstlicherer, sorgfältiger gedruckter und der Nachahmung mehr widerstehender Stempelzeichen auf Stempelpapier gedacht. Die Wahl eines eigens erzeugten Sicherheitspapiers kam für diesen Zweck nicht in Betracht, da bekannt war, welche vergeblichen Anstrengungen zur Herstellung eines wirklich diensamen Fabrikates in Frankreich und England gemacht worden waren. Da nun die Herstellung des Stempelpapiers mit künstlicheren Stempelzeichen auf Schwierigkeiten stieß, übrigens dadurch die anderen Malversationen, wie die Übertragung der Stempelzeichen, das Auslöschten der Schrift und die Aussparung eines Raumes zwischen Stempel und Schrift nicht ausgeschlossen worden wären, so habe er die Einführung der Marken beantragt. *Baumgartner* hebt dann noch hervor, daß *Schwarzwald* die Mängel nur bezüglich der Stempelmarken darstelle, die vielen und überwiegenden Mängel des wiedereinzuführenden Stempelpapiers aber stillschweigend übergehe.

Aus den Erwiderungen *Baumgartners* auf die einzelnen Einwände *Schwarzwalds* sei hier der (oben bereits berührte) Hinweis auf die Stempelübertragungen hervorgehoben, die mit Hilfe flüssigen Papierzeuges in ganz unkenntlicher Weise bewirkt werden könnten. Zur Erschwerung der Ablösung empfiehlt er, im Stempelzeichen ein "fein durchbrochenes Gitter" anzubringen. Bezüglich der Obliterierung spricht sich *Baumgartner* gegen die Reliefstempel, die in der Feuchtigkeit ihre Deutlichkeit verlieren, aus und hält die Wahl einer Obliterierungsflüssigkeit von besonderer, im Handel nicht leicht erhältlicher Farbe für zweckmäßiger. Den Schluß bildet der Hinweis darauf, daß das Markensystem verbesserungsfähig sei, während die Mängel des Stempelpapiers sich als unbehebbar erwiesen hätten.

Zu dieser Verhandlung hatte nunmehr der Stellvertreter des Finanzministers, der Unterstaatssekretär *Michael Baron Rueßkefer von Wellenthal*, Stellung zu nehmen. Er kontravotierte den Sektionsantrag unter Hinweis auf dessen unzulängliche Begründung: die Beweggründe der seinerzeitigen Abschaffung des Stempelpapiers seien mit Stillschweigen übergangen und es sei kein einziges Mittel angedeutet worden, wie man den Gefällsverkürzungen beim Stempelpapier nach dessen etwaiger Wiedereinführung vorbeugen könnte. Da beim Stempelpapier zwei Malversationsarten im Schwange waren: die Nachmachung und die doppelte Verwendung, bei den Marken aber nur mehr die letztere in Betracht käme; und da auch die Einhebungskosten verbilligt worden seien und das Publikum an die Bequemlichkeit der Marken bereits gewöhnt sei, verbiete sich eine Rückkehr zur früheren Einrichtung von selbst. Es scheine jetzt alles darauf anzukommen, ob nicht durch irgend ein Mittel

die Übertragung der Marken wenigsten, erschwert werden könnte, da ja die völlige Unmöglichkeit einer Steuerverkürzung überhaupt von keiner Einhebungsart zu erwarten sei.

Bruck entschied nunmehr für die Beibehaltung der Marken und ordnete an, daß unter Beiziehung *Auers* Beratungen über die Verhinderung der Markenübertragung und über die dem Wechselstempel zu gebende Einrichtung abzuhalten seien. Diese Beratung fand am 19. Mai 1858 unter dem Vorsitze *Rueßkefers* statt. Es wurden fünf Punkte zur Diskussion gestellt.

Das erste Fragestück, ob es ein Mittel gebe, die Übertragung der Stempelmarken zu hindern, wurde negativ beantwortet, da *Auer* die drei diesfalls zur Sprache gekommenen Mittel: Änderung des Klebstoffes, Anbringung eines bei der Ablösung zerreißbaren Gitters in der Marke und die Verpflichtung der Partei, die Marke an einer Stelle zu durchbohren, selbst ablehnte und der Referent kein Interesse hatte, ihm darin entgegenzutreten.

Die zweite Frage des Schutzes gegen Nachmachung veranlaßte *Auer* zu längeren Ausführungen über die Herstellungsart des früheren Stempelpapiers und die Möglichkeit, das Stempelbild davon unter Befeuchtung des Papiers und Anwendung eines chemischen Auflösungsmittels auf Stein umzudrucken und dann zu vervielfältigen, wogegen die zarte Nervation des von der Natur hervorgebrachten exotischen Blattes des Naturselbstdruckes der Stempelmarken selbst von der Staatsdruckerei nicht mehr nachgemacht werden könnte, wenn die erstangefertigte Matrize verlorenginge: durch Menschenhand könne keine zur Täuschung geeignete Nachmachung davon hergestellt werden. *Schwarzwald* beschränkte sich hierbei auf den Einwurf, warum denn die Banken von diesem die Unnachmachbarkeit so sicher gewährleistenden Mittel für ihre Scheine keinen Gebrauch gemacht hätten. Als Resultat wurde enunziert, daß die Marken gegen die Nachahmung besser gesichert seien als das Stempelpapier.

Beim dritten Punkte: was für das Gefälle gefährlicher sei, die leichtere Nachmachung des Stempelpapiers oder die leichtere Übertragbarkeit der Marken, dann beim vierten Punkte: welches der beiden Systeme das billigere sei, erwies sich *Auer* in der Debatte der Gewandtheit *Schwarzwalds* nicht gewachsen.

Beim letzten Punkte kam *Auer* auf seinen Vorschlag zurück, daß die Staatsdruckerei kunstvolle Wechselblankette mit eingedruckten Stempelzeichen anfertigen sollte. Die Kommission sprach sich bloß für den fakultativen Gebrauch solcher ärarischen Blankette aus und wurde auch erwogen, daß man bei der bevorstehenden Umsetzung der Abgabe nach dem neuen Münzfuß die Kosten des Druckes und des Papiers in die Skala einbeziehen könnte.

Der Minister *Bruck* traf wohl das Richtige, wenn er auf den Verhandlungsakt am 27. Juli 1858 die Bemerkung ansetzte: "Bei der Unfruchtbarkeit der stattgehabten Beratung muß es bei der Anwendung der Marken um so mehr verbleiben, da die Zeit schon sehr kurz ist, um die neuen Marken nach der neuen Währung anzufertigen. Der Herr Referent hat daher zu untersuchen und vorzuschlagen, ob nicht in den Strafbestimmungen Verschärfungen

eintreten sollten, dann den Auftrag an die Direktion der Staatsdruckerei wegen Anfertigung der Wechselblanketten zu erteilen, deren Entwurf mir vorzulegen ist.”

Schwarzwald war nicht für Strafverschärfungen in betreff der Markenablösung und erließ lediglich den Auftrag wegen Vorlage eines Entwurfes zu den amtlichen Wechselblanketten. Mit diesem geringfügigen Ergebnisse schloß der geschilderte Vorstoß gegen das Stempelmarkenwesen. Die Wiedereinführung des Stempelpapiers kam in der Folge noch manchmal zur Sprache, gelangte aber kaum jemals über das Stadium ablehnender Erörterungen hinaus. Der Bestand der Stempelmarken aber wurde nie wieder ernstlich in Frage gestellt.

XVI. KAPITEL

OBLITERIERUNG UND POSTALISCHER GEBRAUCH DER STEMPELMARKEN

Zu den Widerständen, welche das Stempelmarkenwesen in der ersten Zeit seines Bestandes überwinden mußte, gehörten auch die augenscheinlich übertriebenen Klagen über Schwierigkeiten hinsichtlich der Versehung der öffentlichen Amtsorgane mit den zur Obliterierung erforderlichen Feuchtsiegeln. Es ist allerdings richtig, daß zahlreiche Behörden bloß mit den herkömmlichen, zur Herstellung der (von der Tradition noch immer so genannten) *Wachssiegel* bestimmten, vertieft gravierten Amtspetschaften (Siegelstöcken) versehen waren. Diese Petschaften waren verschiedenartig verwendbar, da man die Wachssiegel (oder auch die Oblatensiegel mit Papierdeckblättchen) nicht nur neben der Unterschrift als Beglaubigungsverstärkung anwandte, sondern damit die Schriftstücke auch effektiv verschloß. Es waren aber daneben für den ersteren Zweck an manchen Orten - und namentlich in den Gegenden, wo die französische Administration in den Jahren 1805 und 1809 ihre Gepflogenheiten eingeführt hatte - bereits erhaben geschnittene Siegelstöcke im Gebrauch, welche nach dem Einfärben (auf einem Farbpolster) die Zeichnung an das Papier abgaben. Diese dem Buchdruck entsprechende Methode war übrigens beim Papierstempel schon seit dem 17. Jahrhundert bekannt und üblich. Noch mehr Grund, die Einführung der Stempelmarken wegen der notwendigen Beschaffung einer großen Zahl von Obliterierungsstampiglien als überaus kostspielig hinzustellen, bot der Umstand, daß gerade damals die Umorganisation der Patrimonialbehörden in staatliche Justiz- und Verwaltungsbehörden im Zuge war. Daß die neuen Ämter eine Unzahl von Amtssiegeln benötigten, war daher eine ganz natürliche Sache; nur Übelwollen konnte dies dem Stempelmarkenwesen aufs Kerbholz schneiden.

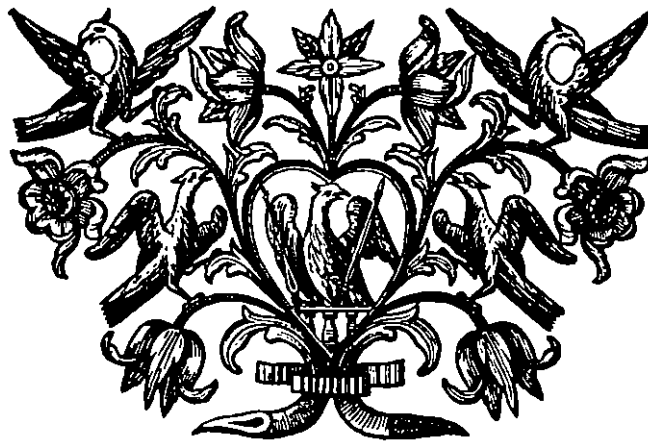
Ein anderer hier zu erwähnender Umstand ist allen Briefmarken- und Stempelmarkensammlern bekannt: daß nämlich Stempelmarken der ersten Emission, und zwar sowohl deutsche als italienische, auf *Briefen* verwendet vorkommen, was namentlich durch die gleich hohen Beträge der untersten Wertstufen beider ebengenannten Markenarten veranlaßt und gefördert wurde.

Das Handelsministerium brachte das Vorkommen solcher Fälle schon kurze Zeit nach dem Inslebentreten der Stempelmarken dem Finanzministerium zur Kenntnis. Unter Hinweis darauf, daß dadurch erschwert werde, den wahren Ertrag des Postgefälles zu bestimmen, teilte das Handelsministerium seine Absicht mit, solche Stempelmarken als nicht vorhanden und demnach solche Briefe als unfrankiert behandeln zu lassen. Das *Schwarzwaldsche* Referat erklärte sich damit vollkommen einverstanden und wies dabei mit weit größerem Nachdrucke als selbst das Handelsministerium auf die Wichtigkeit der genauen Kenntnis des Postgefällserträgnisses hin. Dies erscheint um so verwunderlicher, als eben *Schwarzwald* derjenige gewesen war, der in der Verhandlung anläßlich der Schaffung der grünen Zeitungsstempelmarke die Ansicht vertreten hatte, daß es ziemlich gleichgültig sei, ob eine Zahlung in die eine oder die andere Gefällskasse einfließe. Der Unterstaatssekretär *Rueßkefer* widersetzte sich unter Hinweis auf das singuläre Vorkommen derartiger Fälle einem strengen Vorgehen. *Baumgartner*, der beiden Ministerien vorstand und daher das letzte Wort zu sprechen hatte, ließ die Angelegenheit ganz auf sich beruhen, da es sich um Verwechslungen gehandelt habe, die nur in den ersten Tagen vorgekommen seien.

Wenige Monate später wurde diese Angelegenheit durch das Handelsministerium wieder zur Sprache gebracht. Nach den Berichten der Postdirektionen hatten sich Verwechslungen der Brief- und Stempelmarken überall ereignet und hatten mehrere Postdirektionen eigenmächtig diese Briefe als unfrankiert behandeln lassen, ein Vorgang, den das Handelsministerium allgemein statuieren zu wollen erklärte. Das Finanzministerium erhob dagegen Einspruch. Es verkenne die Wichtigkeit einer genauen Ausweisung des Postgefällserträgnisses nicht; aber die Fälle der Verwechslung seien nur selten. Es sollte das Publikum durch die Presse auf die Unzulässigkeit der Versehung von Briefen mit Stempelmarken aufmerksam gemacht und den Direktionen aufgetragen werden, die Sache neuerlich anzuregen, wenn sie trotzdem in einem die Ertragsziffer wesentlich alterierenden Umfange fort dauern würde. Im April 1856 kam das Handelsministerium zum dritten Male auf diese Frage zurück, indem es sich darauf berief, daß nach den vorliegenden Ausweisen in einem halben Jahre 80.000 Briefe, die mit Stempelmarken beklebt waren, vorgekommen seien. *Schwarzwald* hielt an seiner Meinung fest und deutete darauf hin, daß ja der richtige Ertrag des Postgefälles auch durch die Überrechnung der nachzuweisenden, auf Briefen verwendeten Stempelbeträge hergestellt werden könnte. Hauptsächlich aber wies er auf die anhängig gemachte Frage hin, daß die Stempelmarken überhaupt abgeschafft oder mindestens aus dem freien Verschleiß gezogen werden sollten, was die Aufwerfung sekundärer Fragen als unzeitgemäß erscheinen lasse.

Die Postverwaltung ließ diesen Gegenstand aber nicht ruhen. Im April 1857 ging das Handelsministerium zum vierten Male das Finanzministerium um die Zustimmung an, daß die mit Stempelmarken versehenen Briefe als unfrankiert zu behandeln wären. Dabei wurde erwähnt, daß diese Verwechslung in den altösterreichischen Provinzen abgenommen, in den italienischen aber zugenommen hätte, so daß die Oberpostdirektion in Verona die Beanstandung solcher Briefe verordnet habe. Auch wies das Handelsministerium darauf hin, daß dem Ärar im ganzen doch ein Schaden erwachse, weil die Stempelmarkenverschleißer eine Provision beziehen, die Postämter aber nicht. Das Finanzministerium gab jedoch angesichts der Geringfügigkeit der in Frage kommenden Provision auch jetzt nicht nach und verlangte sogar den Widerruf der Verfügung der lombardischen Oberpostdirektion.

Nunmehr beschritt das Handelsministerium einen anderen Weg. Es brachte die Angelegenheit in der Ministerkonferenz zum Vortrag und wurden dann mit Zustimmung des Finanzministers die bis dahin vergeblich angeregten Weisungen erlassen, (daß die mit Stempelmarken statt der Briefmarken versehenen Briefe als unfrankiert zu behandeln seien. Nunmehr ergab sich nur noch der Zweifel, ob diese aufgeklebten Stempelmarken postamtlich zu oblitterieren seien oder nicht. Das Finanzministerium verneinte im November 1857 diese Frage, da hier keine durch eine Stempelpflicht begründete Verwendung der Marken vorliege. Es wurde dabei der Postverwaltung überlassen, solche Marken mit dem Worte "ungültig" zu überschreiben. Damit hören die aktenmäßigen Nachrichten über diesen Gegenstand ganz auf.





DRITTER ABSCHNITT

DIE EMISSION IN ÖSTER=REICHISCHER WÄHRUNG

XVII.KAPITEL

DIE UMSETZUNG DER STEMPELKLASSEN

A. DIE ALLGEMEINEN STEMPELMARKEN



er charakteristischste Umstand bei der *zweiten* Emission der österreichischen Stempelmarken ist die überhastete Eile, in welcher sie, ähnlich wie dies vier Jahre früher hinsichtlich der Adnexe zur ersten Emission der Fall gewesen war, hergestellt werden mußte. Eben deswegen machten sich auch jetzt wieder dieselben Erscheinungen in technischer Beziehung bemerkbar, die bei den ersten italienischen Stempelmarken und bei den Verbrauchs- und Handelsbücherstempelmarken der

Konventionswährung mit der erzwungenen Abkürzung des normalen Herstellungsverfahrens des Plattenapparates verknüpft gewesen waren.

Den Anlaß zum ersten Emissionswechsel bildete die im Jahre 1857 erfolgte Währungsänderung. Das im Gefolge der Achtundvierziger-Ereignisse eingetretene hohe Silberagio und die Verschiebung des Geldwertes durch die reichen

Goldfunde in Kalifornien und Australien hatten die Währungsverhältnisse so irritiert, daß sich besondere Maßnahmen zur Ordnung derselben als notwendig herausstellten. So kam es im Jahre 1856 zur Wiener Münzkonferenz der deutschen Staaten. Diese Aktion entsprach gleichzeitig auch den damaligen großösterreichischen Bestrebungen. Trotz der ursprünglich auf die Schaffung einer Goldwährung abzielenden Tendenzen entschied sich die Mehrheit der Konferenz für die reine Silberwährung. Im Münzvertrage vom 24. Jänner 1857, R.G.Bl. Nr.101, wurde der Übergang vom bisherigen 20 fl Fuße zum 21 fl Fuße (das ist 20 oder 21 fl aus der Kölner Mark Feinsilber) oder, wie es jetzt ausgedrückt wurde, zum 45 fl Fuße (das ist 45 fl aus 500 Gramm dem Münzpfunde Feinsilber) vereinbart. Auf Grund dieses Vertrages führte dann das Patent vom 19. September 1857, R.G.Bl. Nr.169, V.Bl. Nr.43, die "Österreichische Währung" ein. Das Patent vom 27. April 1858, R.G.Bl. Nr.63, V.Bl. Nr.18, stellte die Wertrelationen der neuen Währung zur Konventionsmünze, zur Wiener Währung, zur Reichswährung (24 fl Fuß), zu den Lire Austriache und zu der im Krakauer Gebiete gebräuchlichen Polnischen Währung fest und fixierte den 1. November 1858, also den Beginn des Militär- und Verwaltungsjahres 1859, als den Anfangspunkt, von welchem an alle staatlichen Einnahmen und Ausgaben in der neuen Währung zu erfolgen hätten. Die Finanzministerialverordnung vom 28. April 1858, Z.2041 F.M., R.G.Bl. Nr.65, V.Bl. Nr.18, bestimmte in Ergänzung hierzu, daß die Hunderteile des neuen Guldens als Neukreuzer, beziehungsweise *soldi austriaci* zu bezeichnen seien.

Nun wurde es notwendig, die Rückwirkungen der neuen Währung auf die Gebührenabgabe zu regeln. Das Wertverhältnis des alten Guldens zum neuen Gulden, insbesondere aber der Umstand, daß man von einem sechzigteiligen zu einem hundertteiligen Gulden überging, ergab, daß die *Umsetzung* der Gebühren in die neue Währung nicht in einer bloßen Umrechnung bestehen könne, wie dies beispielsweise später beim Übergange zur Kronenwährung allerdings der Fall war.

Die Prozentualgebühren machten keine Schwierigkeit; es genügte die Bestimmung, daß die Bemessungsgrundlage in österreichischer Währung zu erstellen und mittels der gesetzlichen Prozentsätze die jeweilige Gebühr wieder in österreichischer Währung zu ermitteln sei.

Schwieriger lag die Sache schon bei den Skalagebühren. Es gab damals zwei Skalen, die sich beide noch von der Zeit des Stempelpapiers her in den untersten Wertstufen auf den traditionellen Stempelklassen von 3 kr, 6 kr, 10 kr, 15 kr, 30 kr und 45 kr usw. aufbauten. Galten früher die Stempelklassen (die Gattungen des Stempelpapiers) als das Unabänderliche, dem sich die Abstufungen der zu versteuernden Wertbeträge zu akkommodieren hatten, so war man jetzt umgekehrt darauf bedacht, die bisherigen Wertstufen, an welche das Publikum bereits gewöhnt war, tunlichst beizubehalten. Daraus ergab sich dann die Notwendigkeit, die zugehörigen Gebührenbeträge in

korrespondierender Weise zu ändern. Diese Umrechnungen, welche vor allem so beschaffen sein mußten, daß der Staatsschatz keine Einbuße erleide, führten zur Festsetzung der Skalagebühnenbeträge von 5, 10, 15, 25, 50 und 75 Neukreuzer, woran sich dann die Guldenbeträge in der bisherigen Weise anschlossen.

Die dritte Art der Gebühren, die fixen Gebührensätze von bisher 1 kr, 2 kr, 3kr, 6 kr, 15 kr und 30 kr C.M., ergaben bei der Umrechnung 1.75, 3.5, 5.25, 10.5, 26.25 und 52.5 Neukreuzer. Da die Anwendung solcher Sätze in der Praxis technisch untunlich war, lag es nahe, eine Aufrundung, das ist eine mit einer kleinen Erhöhung nach oben verbundene Abrundung eintreten zu lassen. So entstanden die Gebührensätze zu 2, 4, 6, 12, 30 und 60 Neukreuzer. Während bis dahin acht Sätze der Kreuzerkategorien bestanden hatten, gab es jetzt zwölf Sätze der Neukreuzerkategorien. Ihr gegenseitiges Verhältnis erhellt aus folgender Zusammenstellung:

Es traten nunmehr an die Stelle von

	die Skalagebühr von		die fixe Gebühr von
1 kr C.M.	2Nkr		
2 kr C.M.	4Nkr		
3 kr C.M.	5Nkr	und	6Nkr
6 kr C.M.	10Nkr	und	12Nkr
10 kr C.M.	15Nkr		
15 kr C.M.	25Nkr	und	30Nkr
30 kr C.M.	50Nkr	und	60Nkr
45 kr C.M.	75Nkr		

Von den neuen Gebührensätzen hatten vier (6, 10, 15 und 30) bereits früher existiert. Finanztechnisch bestand natürlich keine Identität zwischen den gleichlautenden Gebührensätzen in Konventionsmünze und in Neukreuzern und mußte daher beispielsweise, um den vermutlichen Bedarf an Marken zu 15Nkr einschätzen zu können, nicht auf den bisherigen Absatz der 15 kr C.M. Marken, sondern der Marken zu 10 kr C.M. gesehen werden. Für die jetzt auftauchende Frage der graphischen Gestaltung der neuen Stempelmarken hatte dieser Unterschied aber keine Bedeutung. Es lag beispielsweise eine Gravierung für 15 kr C.M. bereits vor und handelte es sich nur darum, was daran geändert werden müßte, um sie nunmehr für 15Nkr verwenden zu können. Da bei den höheren Skalagebührensätzen die früheren Guldenbetragsziffern konserviert worden waren und da auch bei der Umsetzung der fixen Gebühren von 1, 4, 8 und 10 fl C.M. in 1, 4, 10 und 12 fl ö.W. solche Betragsziffern gewählt wurden, für welche es bereits Stempelmarken gab, so drängte sich tatsächlich der Gedanke von selbst auf, daß ja die große Mehrzahl der früheren Markengravierungen mutatis mutandis weiterverwendet werden könnte und daß es nicht absolut notwendig sei, zu einer völligen Neugestaltung der Stempelmarken überzugehen. Übrigens wäre, auch wenn man wirklich daran gedacht hätte, für die Marken in österreichischer Währung ganz neue Zeichnungen,

Gravierungen und Platten anfertigen zu lassen, dies doch, wie die Sachen lagen, kaum mehr durchzuführen gewesen. Die Zeit drängte gebieterisch. Das kaiserliche Patent vom 27. April 1858 hatte den 1. November 1858 als Stichtag für den Eintritt der österreichischen Währung ins praktische Leben fixiert. Der alleruntertänigste Vortrag über die Rückwirkungen der neuen Währung auf das Gebührenwesen und die Umsetzung der Gebührensätze war am 14. Juni 1858 erstattet worden. Die Allerhöchste Entschliebung darüber erfolgte am 8. Juli 1858 und wurde als Kaiserliche Verordnung im Reichsgesetzblatte unter der Nr.102 verlautbart. Zur Ausführung derselben erließ dann die Finanzministerialverordnung vom 15. Juli 1858, Z.3299 F.M., R.G.Bl. Nr.103, V.Bl. Nr.32, welche sohin als die *neue Emissionsvorschrift* erscheint, wiewohl sie manches, was zum wesentlichen Inhalt einer solchen Vorschrift gehört, nicht enthielt, weil sie es eben noch nicht enthalten konnte. Nur noch eine Frist von 3½ Monaten trennte den Zeitpunkt des Erscheinens der Emissionsvorschrift von dem 1. November 1858, an welchem Tage bereits an allen Orten Österreichs die neuen Marken zum Verschleiß fertig vorliegen mußten. Da die Markenversendungen schon früher, und zwar, wie das Finanzministerium ausdrücklich anordnete, zu Anfang Oktober beginnen sollten, so war für die Bewirkung des Emissionswechsels sogar nur eine Frist von zehn Wochen gegeben. Die Erfahrung vom Jahre 1854 hatte gelehrt, daß namentlich der galvanische Prozeß bei der Anfertigung der Platten eine erheblichere Forcierung ausschließe und daß die kompletten Vorbereitungsarbeiten für eine Emission ungefähr ein Jahr erfordern. Das Finanzministerium entschied sich daher für die Beibehaltung der bisherigen Zeichnungen bei bloßer Änderung der Farbe des Naturselbstdruckes: ein Gedanke, den *Schwarzwald* schon früher beim Vorstoße gegen das Stempelmarkenwesen ausgesprochen hatte und der auch schon in der Kardinalvorschrift zum Ausdruck gekommen war. In einem gleichzeitig mit der Emissionsvorschrift (am 15. Juli 1858) an *Auer* ergangenen Erlasse wurde gesagt:

“Die Veränderung der Stempelmarken hat außer in der Hinweglassung der Valutabezeichnung in dem Wechsel der Farbe des Naturdruckes zu bestehen und es ist tunlichst anzustreben, daß für das lombardo- venetianische Königreich keine besonderen Marken erforderlich werden. Ich erwarte von Ihrem bewährten Diensteifer, daß Sie diese Aufgabe rechtzeitig wie gewohnt ... zu lösen bemüht sein werden und treffe unter Einem die auf diese Voraussetzung begründeten Vorkehrungen.”

Über diesen Auftrag erstattete die Staatsdruckerei am 21. Juli 1858 einen Bericht betreffs der näheren Modalitäten der Ausführung. In erster Linie wies sie darauf hin, daß bei der vorgeschrittenen Zeit die Erfüllung der gestellten Aufgabe nur möglich wäre, wenn man die bereits vorhandenen *ganzen Platten* weiter verwenden dürfte. Bei normaler Ausführung der eben angeführten Weisung des Finanzministeriums wären zu anderer Zeit alle in Gebrauch stehenden Druckplatten (Tiefplatten), dann alle zur Nachschaffung derselben bestimmten Hochplatten (Muster) und Tiefplatten (Originalmutterplatten),

endlich aber auch jene Originaltypen, in welche die Wertbezeichnungen in Konventionsmünze eingraviert waren, zu vertilgen gewesen. In neue galvanische Kopien der Originalplättchen *ohne* Wertlegenden hätten dann die neuen Wertbezeichnungen eingraviert und die so vervollständigten Gravierungen bis zur Erreichung der für die ganze Platte erforderlichen Tafelung vervielfältigt werden müssen. Da dies nun nicht mehr möglich war, weil diese Prozedur mindestens neun Monate Zeit erfordert hätte, so schlug der Oberfaktor *Worrings* die Adaptierung der bereits bestehenden ganzen Platten vor, welchen Antrag *Auer* aufnahm.

In dem bezüglichen Akte der Hof- und Staatsdruckerei erliegt außer einer die Handschrift *Worrings* aufweisenden Notiz mit seinen diesfälligen Anträgen auch ein Blatt, worauf alle neuen Gebührensätze mit Bleistift verzeichnet sind, welches Blatt der Schrift nach von *Schwarzwalds* Hand herrührt. Dies bekräftigt die aus einigen anderen Umständen sich ergebende Vermutung, daß vor der Hinausgabe des Erlasses vom 15. Juli 1858, Z.3299 F.M., an die Staatsdruckerei mit derselben mündliche Verhandlungen gepflogen worden seien und daß die Notiz *Worrings* noch früher, und zwar vor dem 28 April 1858 entstanden war. In dieser Notiz spielt nämlich die Notwendigkeit, anstatt der bisherigen Währungsbezeichnung eine neue Bezeichnung anzubringen, eine große Rolle. Bei den Guldenwerten sollten an Stelle der Buchstaben C.M. die Buchstaben ö.W. treten. Bei den Kreuzerbeträgen sollte die Bezeichnung statt kr C.M. nunmehr Nkr lauten. Für die italienischen Marken sah *Worrings* bei den Kreuzerbeträgen die Legende N.car. (*Nuovi carantani*) vor, während er für ö.W. überhaupt keine italienische Übersetzung wußte. Mit Bleistift ist in dem bezüglichen Blatte nachträglich für letzteres die Bezeichnung fi. V.A. (*fiorini Valuta Austriaca*) und für Kreuzer die Bezeichnung S.A. (*Soldi Austriaci*) eingesetzt. Da diese Bezeichnungen durch die Verordnung vom 28 April 1858 offiziell wurden, so läßt dies vermuten, daß *Worrings* wörtliche Übersetzung von Neukreuzer in *Nuovi carantani* noch vorher entstanden sei. *Auer* dürfte in der Folge darauf aufmerksam geworden sein, daß die Sache sehr vereinfacht würde, wenn man aus jenen Stempeln, deren Betragsziffern weiter bestehen zu bleiben hatten, die Buchstaben C.M. entfernen, die Ersetzung derselben durch eine Hindeutung auf die österreichische Währung aber unterlassen würde. Dieser von ihm auch in seinem Berichte vorgeschlagene Ausweg war ziemlich gewaltsam und die Verwendung der Buchstaben kr statt Nkr sogar vorschriftswidrig. Er erbat sich daher für letzteres die ausdrückliche Genehmigung des Ministers. Es blieb auch wirklich bei beiden Auskunftsmitteln, weil sie als ein wirksames Expediens in der drängenden Situation erschienen. Daß dieses Abgehen von den schwerfälligen Vorschlägen *Worrings* im kurzen Wege ausgemacht worden sein dürfte, scheint daraus hervorzugehen, daß der Erlaß vom 15 Juli 1858 bereits schlechthin von der *Hinweglassung* der Valutabezeichnung spricht. Zu der gleichzeitigen Andeutung, daß die Ausgabe besonderer italienischer Marken tunlichst zu vermeiden wäre, wurde von *Auer*, wohl gleichfalls als Resultat einer späteren

mündlichen Besprechung, auf dem Originalerlasse angemerkt "auch in Italien kr belassen". Dies faßte *Auer* dann so radikal auf, daß er für Lombardo- Venetien überhaupt ganz die gleichen Marken anzuwenden vorschlug wie für den übrigen Teil Österreichs.

Die einfache Entfernung der Bezeichnung C.M. war vor allem bei den Marken der Guldenkategorie anwendbar, da hier durchwegs die ziffermäßig gleichen Appoints bestehen blieben. Das "Herausschleifen" oder "Wegschaben" der Bezeichnung C.M. konnte natürlich nicht bei den in Verwendung stehenden Druckplatten erfolgen. Bei diesen hätte man die vertieften Lettern ausfüllen müssen, was für ein so empfindliches Versehen, wie es der Kupferdruck ist, nicht leicht möglich erscheint. Dagegen ließ es sich unschwer machen, aus den Mustern die dabei hochstehenden Zeichen C.M. zu entfernen und die bezüglichen Stellen so zu polieren, daß keine Spur zurückblieb und die sodann im galvanischen Verfahren neuangefertigten Druckplatten dort eine vollkommen ebene, keinerlei Farbe annehmende Fläche bildeten. Hinsichtlich der Kreuzerkategorien machte *Worrington* Anregungen, auf welche *Auer* nur zum Teil einging. *Worrington* wollte auch hier schon vorhandene ganze Platten benutzen und sie so adaptieren, daß möglichst wenig auszuschleifen und hineinzugravieren wäre. So schlug er vor, für die Werte von 15, 30, 50 und 75 Nkr beziehungsweise S.A. die Platten von den italienischen Marken zu 15, 30, 50 und 75 Centesimi zu benutzen, offenbar weil man dabei die Originalgravierung des Wertbetrages beibehalten konnte. Daß er für die erstangeführten zwei Werte nicht die Platten zu 15 und 30 kr C.M. beibehalten wissen wollte, hatte offenbar darin seinen Grund, daß hier die Ziffern in ihrer Zeile nicht allein standen und deswegen nicht gut zu verwenden waren. Für andere Werte beantragte *Worrington* die Wegschabung der ganzen Wertlegende in allen Plättchen der Muster und die Eingravierung neuer Legenden in davon abgenommene Tiefplatten. Bei denjenigen Zeichnungen, die für mehrere Werte zu verwenden waren, wollte er zur besseren Unterscheidung den verschiedenfarbigen Druck angewendet wissen, wie dies bei den Handels- und Verbrauchsstempelmarken der ersten Emission der Fall gewesen war.

Merkwürdigerweise erwähnt *Auer* in seinen Anträgen die Modalität, aus den ganzen Hochplatten die Legenden vollständig zu entfernen und statt dessen in galvanisch herzustellende Abklatsche Plättchen für Plättchen neue Legenden aus freier Hand eingravieren zu lassen, gar nicht, wiewohl doch an einer ganzen Reihe von Marken deutlich zu erkennen ist, daß - allerdings nicht gleich, sondern erst in der Folge - von diesem Ratschlage *Worringtons* tatsächlich Gebrauch gemacht worden ist. *Auers* Antragstellung war dadurch erleichtert, daß das Finanzministerium bereits die Weisung erteilt hatte, die Buchstaben C.M. zu entfernen und sich mit den Ligaturen fl und kr zu begnügen. So ergab sich die Möglichkeit, alle Platten der Guldenkategorie und von jenen der acht Kreuzerkategorien die zu 6, 10, 15 und 30 kr nach Ausfeilung der Buchstaben C.M. aus den Hochplatten im übrigen ganz unverändert zur Anwendung zu bringen.

Die Anregung *Worrings*, die italienischen Platten, soweit ihre Ziffern verwendbar erschienen, zu adaptieren, nahm *Auer* hinsichtlich der Platten zu 50 und 75 Centesimi auf. Hier sollte in der zweizeiligen Legende das Wort Centesimi durch die Bezeichnung kr ersetzt werden.

Sonach erübrigte es nur noch, für sechs Kreuzerwerte (2, 4, 5, 12, 25 und 60) Vorsorge zu treffen. Hierfür sollten die drei Stempelbilder zu 3, 6 und 45 kr C.M. verwendet werden, die durch die Reform der Stempelsätze vakant geworden waren. Beiden Werten zu 2 und 4 kr lag es nahe, die 3 kr Zeichnung zu wählen, da diese Werte ja die umgesetzten Handelsbücherstempel waren, die schon früher beide die gleiche Zeichnung wie der 3 kr Stempel besaßen. Sie verloren jetzt ihr durch die Dreifarbigkeit bedingtes abweichendes Aussehen und reihten sich ganz korrekterweise, da sie ja nicht wirklich Spezialstempelzeichen waren, einfach in die Serie der allgemeinen Stempelmarken ein. Von den übrigen vier Sätzen wurden in der natürlichen Reihenfolge die Werte von 5 und 12 kr der vakanten 6 kr Zeichnung und die Werte von 25 und 60 kr der vakanten 45 kr Zeichnung zugewiesen. Nach *Auers* Antrag sollten aus den Platten der 6 und 45 kr Stempel sogenannte Blanketten hergestellt werden; von der 3 kr Zeichnung gab es solche schon von Früher her. Die neuen sechs Wertlegenden selbst aber sollten, wie zu Anfang der ersten Emission die italienischen Marken, mittels Hilfsbuchdruckes (typographischen Zudruckes) hergestellt werden. Daß dies auch bei den Handelsbücherstempeln, den Ankündigungsstempeln und den italienischen Kalenderstempeln in gleicher Weise geschehen war und sogar noch immerfort so geschah, entging der Aufmerksamkeit *Auers*. Da nach diesen Vorschlägen die Anwendung einer und derselben Zeichnung auf mehrere Stempelklassen nicht mehr wie bei der ersten Emission auf die untersten Werte beschränkt gewesen wäre, so erschien es sehr wichtig, die verschiedenwertigen Marken mit gleicher Zeichnung noch deutlicher unterscheidbar zu machen, als es durch die bloße Legende der Fall war. *Auer* proponierte daher, die Stempelbilder in verschiedenen Farben zu drucken.

Es sollte danach ausgeführt werden:

beim Stempel zu	2Nkr	das Bild von	3 kr	C.M. in	schwarzer	Farbe
“ “	4Nkr	“	3 kr	“	roter	“
“ “	5Nkr	“	6 kr	“	schwarzer	“
“ “	6Nkr	“	6 kr	“	blauer	“
“ “	12Nkr	“	6 kr	“	grüner	“
“ “	10Nkr	“	10 kr	“	schwarzer	“
“ “	50Nkr	“	10 kr	“	roter	“
“ “	15Nkr	“	15 kr	“	schwarzer	“
“ “	75Nkr	“	15 kr	“	roter	“
“ “	25Nkr	“	45 kr	“	schwarzer	“
“ “	60Nkr	“	45 kr	“	roter	“

Ob bei jenen Marken, deren Wertlegenden bis auf weiteres in Hilfsbuchdruck auszuführen waren, auch für diesen die angeführten Farben angewendet werden

sollten, ist im Vorschlage nicht ausdrücklich gesagt, aber allerdings so gemeint gewesen. Ursprünglich wollte *Auer* noch einen Alternativvorschlag machen, von dem er aber selbst abkam, nämlich die Stempelbilder durchwegs mit Buchdruckerschwärze zu drucken, dagegen Papier in den angeführten verschiedenen Farben zu verwenden. Natürlich konnte er dabei nicht an schwarzes Papier gedacht haben, sondern hatte er sicherlich weißes Papier (mit schwarzem Drucke) gemeint. Für den Naturselbstdruck schlug *Auer* die *braune* Farbe vor. Der Farbstoff derselben war, wie aus späteren Verhandlungen zu ersehen ist, Van Dyk Braun. Braun als Farbe des welken Laubes war für den gewählten Naturselbstdruck durch die Natur der Sache ebenso indiziert wie seinerzeit grün. Die Anträge *Auers* wurden mit dem Finanzministerialerlasse vom 28. Juli 1858, Z.3641 F.M., soweit es sich um die Adaptierung der Platten und die Farbe des Naturselbstdruckes handelte, angenommen. Die Stempelschilde sollten aber durchwegs in schwarzer Farbe gedruckt werden. Wie die Anträge *Auers* hinsichtlich der Verbrauchsstempel lauteten und welche Weisungen ihm der ebenerwähnte Erlaß in betreff dieser Marken, dann der Stempelmarken für das lombardo- venetianische Königreich erteilte, wird weiter unten angeführt werden.

Abgesehen von den Wertlegenden und der Farbe des Naturselbstdruckes ist das Aussehen der Stempelmarken im Verhältnisse zu den Marken der ersten Emission unverändert geblieben. Vielleicht war dies der Grund, warum eine Ergänzung der Emissionsvorschrift vom 15. Juli 1858, R.G.Bl. Nr.103, nicht für nötig angesehen wurde. Das Unterbleiben einer solchen Verlautbarung hat aber die Folge gehabt, daß auch hinsichtlich der zweiten Emission der österreichischen Stempelmarken über das Aussehen (und zum Teil auch über den Bestand) derselben aus den Normalvorschriften *nichts zu entnehmen ist*. Der Forscher muß sie aus den gestempelten Archivakten und Urkunden dieser Zeit sowie aus den Stempelsammlungen erst kennen zu lernen suchen.

Die neuen Stempelmarken wurden auf Maschinenpapier aus der Schlöglmühler Ärarialpapierfabrik gedruckt, das vom Herbst 1858 an zur Verwendung kam, dünner als das frühere geschöpfte Papier ist und kein Wasserzeichen besitzt. Es liegt in der Natur des Maschinenpapiers, daß die Stempelmarken fortan im allgemeinen eine etwas größere Gleichmäßigkeit des Markenträgers aufweisen. Jetzt macht sich nicht bloß, wie schon beim Schöpfungspapier, die Einheitlichkeit des für eine einzelne Papiererzeugung fertiggestellten Stoffes fühlbar; viel wichtiger ist vielmehr, daß innerhalb der einzelnen Erzeugung regelmäßig keine Verschiedenheit der Konsistenz des Papiers von Bogen zu Bogen mehr entsteht, weil die Arbeit der Papiermaschine, wenn sie einmal auf eine bestimmte Stärke des Fabrikates eingestellt wird, von durchaus exakter Gleichmäßigkeit ist. Geblieben sind natürlich die Verschiedenheiten von Erzeugung zu Erzeugung und deren gibt es leider allzuvielen, so daß eine erschöpfende Zusammenstellung aller Papiervarietäten der Stempelmarkenemission 1858 wohl ein Ding der Unmöglichkeit ist. Dieser Wechsel in der Papierqualität hing mit dem damaligen Beschaffungssystem zusammen: man vermied die Anhäufung größerer Vorräte

an Marken und an Papier und machte immer nur Bestellungen für den unmittelbar entstandenen Bedarf. Die Produkte dieser oft wiederholten kleineren Papiererzeugungen fielen natürlich sehr verschieden aus. Man findet Papiere von differenter Stärke, Konsistenz, Transparenz und Färbung. In letzterer Beziehung lassen sich drei (ihrerseits mehr oder minder zahlreiche Nuancen und Übergänge aufweisende) Färbungsgruppen unterscheiden: ein ziemlich weißes Papier, ein lichteteschenholzfarbiges und eines mit einer Art graurosa Stich, welches etwa als licht malvenfarbig bezeichnet werden könnte. Das zweiterwähnte (lichtgelbe) Papier dürfte das bei der ersten Drucklegung der Emission 1858 verwendete gewesen sein, weil die Werte mit Auxiliabuchdruck auf diesem Papier gedruckt sind. Es ist jedoch gar nicht ausgeschlossen, daß solches Papier auch in der Folge wieder zur Verwendung kam. Eine auffällige Erscheinung, die es vordem bei den geschöpften Papieren nicht gab, ist die jetzt öfters wahrzunehmende Vergilbung, die bei manchen Marken fast bis zum Braun geht. Es ist dies eine Folge der Lichteinwirkung auf die Harzleimung des Maschinenpapiers.

Eine mit der Verwendung des Maschinenpapiers verbundene Besonderheit ist die starke Verzerrung mancher Stempelzeichnungen. Namentlich bei den Marken zu 15 kr und 1 fl ist sie mitunter so auffällig, daß man an eine (durch Neugravierung entstandene) Typusverschiedenheit glauben könnte. In Wirklichkeit aber ist hier der Umstand wirksam, daß Maschinenpapier in der Richtung des Maschinenlaufes eine geringere Dehnbarkeit und Schrumpfungstendenz beim Trocknen besitzt als quer dazu. Erfolgt das Dekupieren der Druckbogen von der Papierbahn für eine und dieselbe Markenkategorie derart, daß die Richtung der größeren Dehnbarkeit in einigen Markenblättern von oben nach unten, bei anderen von rechts nach links verläuft, und werden diese Markenbogen dann nach der Leimung so zum Trocknen gehängt, daß diese größere Dehnbarkeit zur Geltung kommen kann, so entstehen Verzerrungen der Zeichnung. Bei den einen Marken ist alles in die Länge gezogen, bei den anderen alles in die Breite gedehnt. Stellt man zwei solche Marken nebeneinander, so muß man an der Identität des verwendeten Druckstockes zweifeln. Solche verzerrte Marken sind aber nicht häufig, weil ziemlich viele Momente zusammentreffen müssen, um ihr Entstehen zu ermöglichen.

Die Zählungen sind die gleichen engen (13½ bis 17) wie bei der Emission 1854.

Die erste Erzeugung dieser Marken ist nach Vorstehendem in drei Partien zu sondern:

a) Die gestümmelten alten Klassen, wozu die vier Kreuzerwerte 6, 10, 15 und 30 kr und sämtliche dreizehn Guldenwerte gehören. Bei diesen Klassen fehlen lediglich die früheren Buchstaben C.M. in den Zeichnungen, was bei den Stempeln zu 30 kr, dann 4, 5, 6, 8, 10, 12, 14, 18 und 20 fl, wo für diese Buchstaben in der Zeichnung separate Räume vorgerichtet waren, sehr auffällig ist, bei den Stempeln zu 6 fl und 20 fl aber geradezu störend wirkt, weil die leerbleibenden Kartuschen jetzt ganz sinnlos erscheinen.

b) Die zwei neuen Klassen zu 50 und 75 kr mit verwendeten Centesimi Ziffern. Dadurch, daß die Ligatur kr an die Stelle des Wortes Centesimi trat, entstanden *zweizeilige* Wertlegenden, während bei der ersten Emission die Ligaturen (kr und fl) immer *neben* der Wertziffer in einer und derselben Zeile standen. Diese Entstehungsgeschichte der Marken zu 50 und 75 kr läßt es begreifen, warum die Wertziffern 50 und 75 in allen Marken dieser zwei Werte vollkommen identisch sind, während an den Ligaturen kr leicht Verschiedenheiten wahrzunehmen sind. Die Ziffern 50 und 75 stammen eben alle von einer einzigen Gravierung her, die bewirkt wurde, als man für die italienischen Marken zum kompletten Kupferdruck überging. Die Ligaturen kr wurden dagegen Plättchen für Plättchen in eine Tiefplatte eingraviert, die von der Hochplatte nach dem Wegschleifen aller einzelnen Worte "Centesimi" abgenommen worden war. Wie sehr sich auch der Graveur bemühen mochte, die 84 Gravierungen der konventionellen Bezeichnung kr auf der 50 Centesimi Platte und die 80 Gravierungen derselben Lettern auf der 75 Centesimi Platte möglichst gleichförmig zu gestalten, so ist es doch an den deutlich wahrzunehmenden Abweichungen unschwer zu erkennen, daß hier eine aus freier Hand ebenso oftmal wiederholte Arbeit vorliegt. Ein Sammler müßte daher genau genommen die ganzen Bogen beider Werte zusammenzubringen suchen und daher 84, beziehungsweise 80 Varianten zu finden trachten. Bei diesen zwei Werten zu 50 und 75 kr sind die adaptierten Platten bis zum Ausgang der ersten Gruppe der Stempelmarken (1874) beibehalten worden und ist es zu einer Neugravierung nicht gekommen.

c) Die sechs neuen Klassen zu 2, 4, 5, 12, 25 und 60 kr, durch welche die Gesamtzahl der Stempelmarken der neuen Emission auf 25 gebracht erscheint, sind daran kenntlich, daß die Wertlegenden zunächst in Buchdruck hergestellt sind. Die Merkmale, an denen man den Buchdruck in dieser Verwendung zu erkennen vermag, sind schon oben bei den italienischen Stempelmarken der ersten Emission auseinandergesetzt worden. Zur Vornahme dieses Buchdruckes wurden stereotypierte Platten hergestellt. Bezüglich der 2 kr Marke ist behauptet worden, daß man die alte, für den Handelsbücherstempel zu 2 kr verwendete Buchdruckplatte entsprechend adaptiert habe, indem man die Lettern C.M. beseitigte und den typometrischen Ort der verbliebenen Legende 2 kr durch Zurichtung der ganzen Platte so veränderte, daß diese Legende jetzt im Stempelschilde tiefer zu stehen kam. Dies ist bestimmt nicht der Fall gewesen. Die auffällige Gleichheit der Wertbezeichnung im Handelsbücherstempel und im neuen Werte zu 2 kr ist nur darauf zurückzuführen, daß für den Hilfsbuchdruck bei den Handelsbücherstempeln und bei den neuen Marken zu 2, 4 und 5 kr (das heißt bei der Herstellung der Stereotypplatten für diesen Buchdruck) ein und dasselbe Alphabet verwendet worden ist. Da aber die Distanz zwischen der Ziffer 2 und der Ligatur kr in beiden Fällen eine *verschiedene* ist, so wurde zweifelsohne für die Emission 1858 ein neuer Satz - wenn auch mit den alten Lettern - hergestellt.

Das verhältnismäßig seltenere Vorkommen dieser sechs Werte in Buchdruck und die auffällige Beflissenheit, mit der *Auer* anlässlich seines Antrages, wie die Marken für die österreichische Währung umzugestalten seien, sich in Prophezeiungen darüber erging, wie unbefriedigend die Kombination von Kupfer- und Buchdruck vom Standpunkte des graphischen Gelingens ausfallen würde, namentlich was die Verschiebung der Wertlegende im Verhältnis zu dem ihr zugedachten typometrischen Punkte im Druckraume anbetreffe, lassen vermuten, *Auer* hätte besorgt, daß die Anstalt sich durch diese Marken eine Blöße geben würde und daß dadurch Übelwollenden ein Angriffspunkt geboten wäre, von einem Rückgange in den Leistungen der Anstalt zu sprechen. Er ließ darum bezüglich dieser sechs Werte sobald als möglich eine Änderung der Herstellungsart eintreten, und zwar in der Art, wie es *Worring* angeregt hatte, daß nämlich in die für den Kombinationsdruck durch Ausschleifen hergestellten "Blanquetten" Tiefplatten Plättchen für Plättchen die Wertlegenden aus freier Hand eingraviert wurden. Auch hier ist diese Herstellungsart an kleinen Verschiedenheiten der Wertlegenden auf einzelnen Marken deutlich zu erkennen. Dies bezieht sich hier aber nicht bloß auf die Ligatur kr, sondern auch auf die Wertziffer. Daß die *alten* Platten dieser zweiten Adaptierung unterzogen wurden, erkennt man an den wenig detailreichen Druckbildern. Ein Sammler, der komplett sein wollte, müßte von den Marken (in vollem Kupferdruck) zu 2 und 4 kr je 120, von den Marken zu 5 und 12 kr je 90 und von den Marken zu 25 und 60 kr je 80 verschiedene Gravierungen zusammenbringen, um die ganzen Bogen, beziehungsweise Platten rekonstruieren zu können. Daß mehr als eine Platte für jeden einzelnen dieser Werte graviert worden wäre, ist nicht anzunehmen.

Wie sehr es *Auer* daran gelegen sein mußte, den (nur minder gelungene Erzeugnisse ergebenden) Auxiliarbuchdruck baldigst zu verlassen, ersieht man eben daraus, daß er sich dazu verstand, doch zu der von *Worring* vorgeschlagenen, von ihm aber zunächst nicht aufgenommenen Methode der Adaptierung der vorhandenen ganzen Platten zu greifen. Dies erschien als das raschere Expediens, weil die Anfertigung neuer Originaltypen und die davon ausgehende Herstellung von Multiplikatplatten viele Monate Arbeit erfordert hätte. Gegenüber dem Auxiliarbuchdruck, welcher eine dreimalige Bedruckung der Markenbogen bedingte, war die Verwendung der adaptierten Platten das billigere Verfahren und war daher auch von diesem Gesichtspunkte aus die baldige Abstellung des Hilfsbuchdruckes indiziert.

Bezüglich des Zeitpunktes, wann dieser anfängliche Auxiliarbuchdruck der sechs Werte aufhörte und der Druck mit den adaptierten multiplikatplatten begann, ist zu sagen, daß dies noch vor dem August 1859 geschehen sein muß, weil in diesem Monate die Verwendung eines neuen besonderen Markenpapiers begann, auf welchem diese Werte in Buchdruck nicht mehr vorkommen. Da ferner Vollkupferdrucke aller dieser sechs Werte schon auf dem älteren (unpräparierten) Papier der Emission 1858 bekannt sind, und zwar insbesondere

auch von den Werten zu 25 und 60 kr, welche nicht zu den meistgebrauchten und meistgedruckten gehörten, so muß der Auxiliarbuchdruck sogar schon ziemlich lange vor den) August 1859 aufgegeben worden sein.

Aus einer Bemerkung der Kameralhauptbuchhaltung zur Druckkostenrechnung der Staatsdruckerei für die im 1., 2. und 3. Militärquartal 1859 gelieferten Stempelmarken geht hervor, daß die adaptierten sechs Platten im Laufe dieser drei Quartale, also in der Zeit vom 1. November 1858 bis Ende Juli 1859, fertig geworden sind, was mit Vorgesagtem übereinstimmt, aber kein näheres Bestimmungsmoment ergibt. Für *einen* Wert jedoch, den zu 5 kr, ermöglicht es der Umstand, daß die Staatsdruckerei in den letzten Tagen des Dezember 1858 oder in den ersten Tagen des Jänner 1859 einen (später zu erwähnenden) Versuchsdruck mit berlinerblauem Naturselbstdruck anfertigte, den Zeitpunkt näher zu präzisieren, wann sie in der Lage war, diesfalls den Wertzudruck durch den Vollkupferdruck zu ersetzen. Die berlinerblauen Marken weisen nämlich bereits den Druck mit der adaptierten Platte auf, so daß dieselbe im angegebenen Zeitpunkte bereits fertiggestellt sein mußte.

Weiteren Aufschluß über die Zeit und Reihenfolge, wann bei den angeführten sechs neuen Stempelklassen (zu 2, 4, 5, 12, 25 und 60 kr) der anfängliche Auxiliarbuchdruck durch den Vollkupferdruck ersetzt wurde, gibt eine im weiteren noch wiederholt zu behandelnde besondere Erscheinung, nämlich die Existenz von *Musterabdrücken* der Stempelmarken, welche die Hof- und Staatsdruckerei für ihren Hausgebrauch (als Hilfsmittel zur Beurteilung der Echtheit beanständeter oder zum Umtausch überreichter Marken aber auch als Mustersammlung und Ideenschatz für künftige Markenausgaben) anfertigen ließ. Bei der genauen Kontrolle, welcher die Stempelmarkenerzeugung unterworfen wurde, um Unterschleifen vorzubeugen, mußten solche Musterabdrücke derart gestaltet sein, daß keinerlei Mißbrauch möglich erschien. Deswegen pflegte die Staatsanstalt solche Abdrücke auf *farbigem* Papier anzufertigen und ohne Randperforierung zu belassen. Die ältesten derartigen Musterabdrücke gehören zur Emission 1858. Sie haben geschnittene Ränder und sind auf *lichtbraunem* Papier gedruckt. Der vandykbraune Naturselbstdruck sticht daher wenig gegen die Papierfarbe ab. Zwei Werte (50 kr und 75 kr) haben keinen braunen, sondern einen roten Naturdruck und würden daher der weiter unten zu erwähnenden Markenserie für Lombardo- Venetien zugehören. Merkwürdigerweise sind es eben dieselben zwei Werte, zu deren Druck Platten der lombardischen Lire austriache-Serie adaptiert worden waren. Von einem Werte, dem zu 20 fl, existiert auch ein Musterabdruck auf rötlichem Papier. Bei diesem fehlt aber das Blattgädel.

Wichtig ist nun der Umstand, daß in dieser augenscheinlich in einem und demselben Zeitpunkte hergestellten Serie auf braunem Papier die Werte zu 4, 5, 12, 25 und 60 kr noch den Auxiliarbuchdruck aufweisen, während der Wert zu 2 kr bereits in Vollkupferdruck ausgeführt ist. Daraus geht zunächst hervor, daß die Idee, derartige Musterabdrücke anzufertigen, bei der ersten Drucklegung der neuen Emission noch gar nicht bestand und erst in der Folge aufkam. Ebendarum

aber gibt es auch keine Musterabdrücke von den noch früher entstandenen Marken der ersten Emission in Konventionsmünze. In den Akten der Hof- und Staatsdruckerei findet sich wiederholt die Bemerkung, daß sie selbst keine Abdrücke dieser ersten Emission besitze. Ferner läßt diese braune Serie erkennen, daß der 2 kr Wert der erste war, bei dem die Druckerei den Hilfsbuchdruck verließ. Dies muß natürlich noch vor der Neige des Jahres 1858 geschehen sein, weil an diesem Datum gezeigtermaßen für den 5 kr Wert bereits adaptierte Platten vorhanden und vermutlich gerade erst fertiggestellt worden waren, was eben ihre Verwendung zu dem Versuchsdrucke nahelegte. Da nun alle sechs adaptierten Platten erst aus der Zeit *nach* dem 1. November 1858 stammen, so hat der Vollkupferdruck des 2 kr Wertes notwendigerweise in den Monaten November oder Dezember eingesetzt. Innerhalb derselben zwei Monate muß auch die ganze Serie der braunen Musterabdrücke entstanden sein, und zwar sicher noch *vor* den ersten Tagen des Jänner 1859, weil sie den 5 kr Wert noch im Auxiliabuchdruck enthält.

In einem Akte der Hof- und Staatsdruckerei vom Juli 1858, welcher den Antrag der Anstalt betreffs der Emission 1858 enthält, erliegt ein Einlageblatt, worauf viel später (nach der Datierung am 16. März 1859) folgende Bleistiftbemerkung angesetzt erscheint: "Die auf 2 Bogen aufgeklebten Marken aller Kategorien dem H. Hofrathe übergeben." Diese Anmerkung kann sich nach der Lage der Umstände nur auf solche braune Musterabdrücke bezogen haben und ist daher anzunehmen, daß am 16. März 1859 aus den auf braunem Papier gedruckten Musterbogen aller Kategorien einzelne Appoints ausgeschnitten und zum Gebrauche *Auers* auf Bogen aufgeklebt wurden. Dies besagt natürlich nichts weiter, als daß am 16. März 1859 solche braune Abdrücke, deren Entstehung gezeigtermaßen vor Ende 1858 erfolgt war, noch vorhanden gewesen sind. Ob die weiteren vier Werte (zu 4, 12, 25 und 60 kr) damals noch in Hilfsbuchdruck erzeugt wurden, ist daraus nicht zu ersehen. Daß dies aber über den Juli 1859 hinaus nicht andauerte, ist bereits oben dargelegt worden. Näheres ließe sich nur an der Hand einer größeren Zahl gestempelter und gehörig datierter Schriftstücke feststellen.

Hier sei noch angemerkt, daß die oben erwähnte Adaptierung der Platten der 50 und 75 Centesimi Marken und die Wahl der vakant gewordenen Zeichnung des Stempels zu 45 kr C.M. für die Werte zu 25 und 60Nkr einige Abweichungen von dem anfänglichen Grundsatz, daß dem höheren Werte auch das größere Stempelbild zu entsprechen hätte, bedingte. Jetzt ist die 30 kr Marke kleiner als die 25 kr Marke; ferner die 50 kr Marke kleiner als die Marken zu 15, 25 und 30 kr; endlich die 75kr: Marke kleiner als die 60 kr Marke.

B. DIE ADNEXE

1. Wie erwähnt, wurden die für Handelsaufschreibungen bestimmten Stempelmarken anlässlich der Umsetzung der Werte von 1 kr und 2 kr C.M. in 2 und 4 Neukreuzer in die Serie der allgemeinen Stempelmarken eingereiht.

In dieser Gestalt blieben sie sogar auch dann noch bestehen, als in der Folge die Abgabensätze für Handelsaufschreibungen abgeändert wurden und diese zwei Markenkategorien dadurch ihr ursprüngliches Anwendungsgebiet einbüßten. Über diese Marken ist daher im gegenwärtigen Kapitel nicht mehr zu handeln.

2. Die Stempelmarken für das lombardo- venetianische Königreich mußten mit der Aufhebung der österreichischen Lirawährung und der Einbeziehung dieser Provinzen in die neue österreichische Währung viel von ihrer bisherigen Besonderheit verlieren. Wenngleich jetzt die Verschiedenheit der Wertziffern aufzuhören hatte, wäre immerhin eine Differenzierung des restlichen Teiles der Wertlegenden doch noch auch weiterhin sachgemäß gewesen, weil ja auch die Vorschriften selbst neben den deutschen Bezeichnungen der Währungselemente (zum Beispiel Neukreuzer) die italienischen Bezeichnungen (zum Beispiel Soldi austriaci) als vollberechtigt anführten, was für keine zweite der in Österreich neben der deutschen üblichen Sprachen der Fall war und daher umso größere Bedeutung besaß. Es kam aber zu dieser schon ins Auge gefaßten Ansetzung der Bezeichnungen “fi. V.A.” und “S.A.” in den Stempelmarken doch nicht, weil man, wie oben erwähnt, notgedrungen auch sogar für die altösterreichischen Provinzen von der ganz vorschriftsmäßigen Anführung der neuen Währung absehen mußte. Bei dieser Sachlage glaubte Auer der ihm gewordenen Andeutung, “tunlichst anzustreben, daß für das lombardo-venetianische Königreich keine besonderen Marken erforderlich werden”, entgegenzukommen, wenn er schlechthin von jedem Unterscheidungsmerkmal für die italienischen Marken absah, so daß überhaupt nur eine einzige Art von Stempelmarken zu bestehen gehabt hätte und alle Länder der Monarchie mit den gleichen Marken zu betheilen gewesen wären. Dies war jedoch in Wirklichkeit aus dem Grunde nicht durchführbar, weil im lombardo- venetianischen Königreiche ausschließlich Hartgeldumlauf bestand, während es in den übrigen Provinzen Papiergeld gab. Dieses seit dem Erwerbe der italienischen Provinzen nie beseitigte *privilegium odiosum* derselben hatte wegen des in den anderen Ländern bestehenden Agios die Folge, daß in den letzteren Provinzen die Stempelmarken effektiv billiger zu haben waren. Brachte jemand eine in Wien um 1 fl in Noten gekaufte Marke nach Venedig, so hätte er etwas erspart, wenn er dort mit derselben eine Schrift hätte stempeln dürfen, zu welcher er sonst dortselbst eine Marke um 1 fl Hartgeld hätte erwerben müssen. Wollte die Regierung es sichergestellt wissen, daß in den italienischen Provinzen die Abgaben dem vollen gesetzlichen Betrage nach in Hartgeld entrichtet werden, so mußte das Hinbringen und die Verwendung von Stempelmarken aus den anderen Kronländern hintangehalten und durch ein verschiedenes Aussehen der Marken eine sichere Handhabe hierzu geschaffen werden. Dies veranlaßte das Finanzministerium, im Erlasse vom 28. Juli 1858, Z.3641 F.M., der Staatsdruckerei bekanntzugeben, “daß die in Verschleiß kommenden Stempelmarken für das lombardo- venetianische Königreich auch fernerhin dadurch eine Unterscheidung von den für die übrigen Kronländer bestimmten Stempelmarken

erhalten, daß für dieselben nicht der angetragene braune, sondern ein andersfärbiger Naturdruck in Anwendung zu kommen hat". Es ist leicht begreiflich, daß die differentiellen Geldumlaufverhältnisse in den verschiedenen Reichsteilen und die dadurch bedingte größere Belastung des einen Teiles ziemlich peinliche Dinge waren, die nicht an die große Glocke gehängt wurden. Man findet daher in den Normen über den Währungswechsel keine *ausdrückliche* Hinweisung auf diese Verschiedenheit, die schon früher vorhanden war und jetzt lediglich weiterbestehen blieb. Vielleicht hat dies gleichfalls zu der bereits erwähnten Unterlassung einer Ergänzung der Emissionsvorschrift beigetragen. So ist es gekommen, daß in keiner Vorschrift, nicht einmal in einer solchen, die ohne Verlautbarung erlassen worden wäre, eine Andeutung darüber gemacht wurde, daß für das lombardo- venetianische Königreich *andere* Stempelmarken hergestellt worden seien als für die übrigen Provinzen. Sogar der Umstand, daß die Staatsdruckerei, nachdem das Finanzministerium nur allgemein dekretiert hatte, daß der Naturselbstdruck in anderer Farbe herzustellen wäre, hierfür den roten Lack wählte, ist nirgends aktenmäßig niedergelegt worden. Erst später wird er als etwas von Anbeginn an Bestehendes erwähnt. Rein *via facti* konstatiert man diesen Umstand als Sammler, indem man auf den stempelpflichtigen Schriftstücken jener Zeit vom 1. November 1858 angefangen Marken mit dem Naturselbstdruck in rotem Lack findet.

Bei diesem Schweigen der Vorschriften über das verschiedene Aussehen der Marken ist es dann ganz begreiflich, wenn es noch weniger ein normatives Verbot gab, die braunen Marken im lombardo- venetianischen Königreiche zu verwenden, wiewohl dies wegen des Agios sehr wichtig gewesen wäre. Der Nichtbestand eines solchen Verbotes wurde später im Finanzministerialerlasse vom 27. Juni 1862, Z.33760-1963, ausdrücklich anerkannt. Man war daher bloß auf administrative Winkelzüge angewiesen, um den Import brauner Marken nach den italienischen Provinzen zu verhindern.

Die allgemeinen Stempelmarken für diese Provinzen konnten jetzt die unterscheidende Bezeichnung als "italienische" Marken, welche ihnen im Sprachgebrauche der Hof- und Staatsdruckerei und des Verschleißapparates während der ersten Emission (in Lirawährung) nicht so sehr ihrer Destination wegen, als mit Rücksicht auf die Sprache ihrer Legenden beigelegt worden war, füglich nicht mehr tragen. Diese Bezeichnung bleibt nur noch für die Verbrauchsstempelmarken üblich. Die allgemeinen Marken mit dem roten Naturselbstdruck erhalten jetzt im Amtsstil die (im Wege einer Metathesis aus der Bezeichnung "rosenrote Marken" entstandene) Benennung "rote Rosenmarken".

3. Während der Finanzminister *Bruck* in seinen Anträgen bezüglich der Umsetzung der fixen Sätze für die allgemeinen Stempelgebühren nicht unbeträchtliche Aufrundungen angeregt hatte und die kaiserliche Entscheidung auch in diesem Sinne erfolgte, riet er hinsichtlich der Verbrauchsstempel nur betreffs des Kalenders auf eine solche Erhöhung ein, brachte dagegen hinsichtlich der übrigen einschlägigen Gebühren (für inländische und ausländische

Zeitungen, für Ankündigungen und für Inserate) eine Ermäßigung in Antrag. Diese wohlwollende Stellungnahme zu den ebenerwähnten, mit dem Preßwesen zusammenhängenden Fragen fand aber offenbar nicht die Billigung des Reichsrates und erfolgte dann die kaiserliche Entschliebung im Sinne einer Aufrundung. Da die Insertionsgebühr in barem abgestattet wurde und vom Zeitungsstempel weiter unten zu handeln sein wird, ist hier nur über den Kalenderstempel und den Ankündigungsstempel Näheres auszuführen.

Eine einfache Umrechnung hätte ergeben:

beim Kalenderstempel von 3 kr C.M.	5.25Nkr,
beim Ankündigungsstempel von ½ kr C.M.	0.87Nkr,
beim Ankündigungsstempel von 1 kr C.M.	1.75Nkr,

Bruck beantragte beim Kalenderstempel die Erhöhung auf 6Nkr, bei den Ankündigungsstempeln dagegen die Ermäßigung auf ½Nkr und 1Nkr. Die kaiserliche Entscheidung genehmigte den Satz von 6 kr für. Kalender, bestimmte dagegen für die Ankündigungen die Stempelsätze mit 1 kr und 2 kr

Aus den Anträgen *Auers* zur Vollziehung dieser Änderungen ist zunächst der Umstand zu entnehmen, daß er wohl die weitere Verwendung der bisherigen, ursprünglich zu den 3 und 6 kr C.M. Stempelmarken gehörigen Gravierungen für diese Verbrauchsstempel befürwortete, aber in anderer Anordnung als bisher. Während nämlich in der ersten Emission der Kalenderstempel die Zeichnung des 6 kr Stempels besaß und zu *beiden* Ankündigungsstempeln in gleicher Weise die Zeichnung des 3 kr Stempels verwendet worden war, sollten jetzt der mindere Ankündigungsstempel zu 1Nkr und der Kalenderstempel zu 6Nkr die Zeichnung des alten 3 kr Stempels besitzen, der höhere Ankündigungsstempel zu 2 Nkr aber auf der 6 kr Zeichnung ausgeführt werden. Dies hatte offenbar den Zweck, Verwechslungen der beiden Ankündigungsstempelmarken zu verhüten, die bei der größeren Gleichheit der Legende wohl eher zu besorgen waren als eine Verwechslung mit dem Kalenderstempel. Einer solchen Irrung sollte insbesondere auch noch dadurch vorgebeugt werden, daß nach dem Antrage der Naturselbstdruck des Kalenderstempels in blauer Farbe auszuführen gewesen wäre, während beiden Ankündigungsmarken der Untergrund gleich den allgemeinen Stempelmarken braun sein sollte.

In betreff der sonstigen Ausstattung trug sich *Auer* ursprünglich mit dem Gedanken, diese drei Marken mit Buchdruckerschwärze, aber auf verschiedenfarbigem Papier herstellen zu lassen, und zwar den Ankündigungsstempel zu 1 kr auf blauem, zu 2 kr auf rotem und den Kalenderstempel auf grünem Papier. Er ließ diese Idee jedoch fallen und beantragte bloß, den Druck der Stempelbilder in den eben angeführten Farben (blau, rot, grün) auszuführen. Auch hier ist es nicht ganz klar, ob diese Farben - wie bei den Handelsbücherstempeln zu 1 und 2 kr C.M. - nur für die Stempelschilde oder auch für die im Buchdruckverfahren herzustellenden Wertlegenden zur Anwendung zu kommen gehabt hätten. Letzteres wäre zu vermuten, da ja ein künftiger Vollkupferdruck ins Auge gefaßt werden mußte.

Das Finanzministerium ging im Erlasse vom 28. Juli 1858, Z.3641 F.M., auf den Buntdruck der Stempelbilder wie bezüglich der Kreuzerwerte der allgemeinen Stempelmarken so auch hinsichtlich der Verbrauchsstempel nicht ein und ordnete an, daß nicht nur beim Kalenderstempel, sondern auch bei beiden Ankündigungsstempeln der Naturselbstdruck in blauer Farbe auszuführen sei. Für die Stempelschilde und die Wertbezeichnungen sei bei allen Stempelmarken ohne Ausnahme der Schwarzdruck anzuwenden.

Daß hinsichtlich der Kalender- und Ankündigungsstempel für das lombardo-venetianische Königreich eine Besonderheit einzutreten hätte, darüber war im Auftrage des Finanzministeriums kein Wort enthalten. Es war hierzu auch kein Anlaß vorhanden, da diese Stempelmarken nicht in den allgemeinen Verschleiß kamen, sondern stets in Gegenwart des Amtes, welches sie erfolgte, zu verwenden und zu entwerten waren. Hätte schon aus diesem Grunde keine Besorgnis bestanden, daß eine Einfuhr aus den übrigen Provinzen Platz greifen könnte, so wurde sie noch vollends durch den Umstand behoben, daß diese Marken die auf den analogen Werten der ersten Emission ersichtlichen Legenden "*Bollo per gli almanacchi*" und "*Bollo per gli annunci*" - die sich freilich jetzt neben der doch nur deutsch zu lesenden Ligatur *kr* recht sonderbar ausnahmen - beibehielten. Im übrigen glichen sie den deutschen Kalender- und Ankündigungsmarken vollständig: pariserblauer Naturselbstdruck, schwarzer Stempelschild in Kupferdruck, Wertangabe und Destinationslegende in Buchdruck - dieser und der Kupferdruck in Buchdruckerschwärze. Mit Rücksicht auf den Fortbestand der (teilweise) italienischen Legenden können diese Verbrauchsstempelmarken auch weiterhin mit Fug als "*italienische*" (im Gegensatz zu den "*deutschen*" Verbrauchsstempelmarken) bezeichnet werden. Bei den *allgemeinen Stempelmarken* aber hatten diese Ausdrücke erwähntermaßen ihre Anwendbarkeit verloren.

4. Von den roten Rosenmarken sind, wie bereits erwähnt wurde, für die Werte zu 50 und 75 *kr* Musterabdrücke auf braunem Papier angefertigt worden. Von den übrigen Werten dieser lombardischen Marken scheinen keine solchen Abdrücke bestanden zu haben, wie auch umgekehrt von den ebenerwähnten zwei Werten keine Musterabdrücke mit braunem Naturselbstdruck zu finden waren.

Auch von den Verbrauchsstempelmarken mit blauem Naturselbstdruck wurden braune Muster in den Druck gelegt, und zwar sechs verschiedene Arten (1 *kr* Ankündigungsstempel; 2 *kr* Ankündigungsstempel; 6 *kr* Kalenderstempel; 1 *kr* *Bollo per gli annunci*; 2 *kr* *Bollo per gli annunci* und 6 *kr* *Bollo per gli almanacchi*). Alle diese Abdrücke weisen den Auxiliarbuchdruck auf.

C. DIE ZEITUNGSSTEMPELMARKEN

Eine ganz besondere Stellung im System der österreichischen Stempelmarken nahmen zu allen Zeiten die Zeitungsstempelmarken ein. Wie erwähnt, trat die erste Marke dieser Art (die grüne zu 2 *kr* C.M.) noch vor der Einführung der

eigentlichen Stempelmarken ins Leben und hatte darum eine völlig abweichende Gestaltung. Diese Besonderheit in der äußeren Erscheinung behielten die Zeitungsstempelmarken auch weiterhin bei und wurde nur eine einzige Kategorie (zu 25 kr) kurze Zeit vor der gänzlichen Aufhebung dieses Abgabenzweiges in einer den übrigen Stempelmarken analogen Gestalt ausgegeben. Alle anderen Marken dieser Art näherten sich in ihrem Habitus mehr den Postwertzeichen, insbesondere den Zeitungsportomarken. Dies und der Umstand, daß der Absatz der Zeitungsstempelmarken in der Regel in den Händen der Postanstalt lag und daß sie auf Postsendungen verwendet wurden, mag dazu beigetragen haben, daß die Philatelie dieselben gleichfalls als Sammlungsobjekt anerkannte.

Daß die erste Zeitungsstempelmarke und der Naturselbstdruck der ersten Stempelmarkenemission beide dieselbe grüne Färbung besaßen, war - wie hier angemerkt werden soll - natürlich ein rein zufälliges Zusammentreffen. Ein planmäßiger Zusammenhang bestand da nicht.

Noch bevor die Einführung der österreichischen Währung es notwendig machte, eine Umsetzung der Zeitungsstempelgebühr vorzunehmen, war auf diesem Gebiete eine Änderung in der Abgabepflicht eingetreten. Die auf das Revolutionsjahr folgenden Ereignisse hatten die Rückkehr zum Absolutismus bewirkt. Man hielt jetzt, wie man es ausdrückte, dafür, "daß die gegenwärtigen Verhältnisse jene Konzessionen (in Rücksicht auf die Presse) nicht mehr erfordern, welche im Jahre 1850 den Zeitansichten gemacht wurden". Zunächst wurden in preßpolizeilicher Hinsicht die Zügel angezogen. Die Preßordnung vom 27. Mai 1852, R.G.Bl. Nr.122, führte für periodische Druckschriften politischen Inhalts die *Kautionspflicht* ein. Als periodisch wurden in sehr weiter Auffassung selbst einmal monatlich (und dies auch in ungleichen Zeitabschnitten) erscheinende Druckschriften angesehen. Bald ging man nun auch an die Wiedereinführung des Zeitungsstempels für inländische Zeitungen, nicht nur um die Zuflüsse des Staatsschatzes zu stärken, sondern auch in der ausgesprochenen Absicht, "dem Aufkommen und der massenhaften Verbreitung solcher Tagesblätter, welche für die untersten Schichten der Population nicht immer in der lautersten Absicht berechnet sind", entgegenzuwirken. Mit der Kaiserlichen Verordnung vom 23. Oktober 1857, R.G.Bl. Nr.207, V.Bl. Nr.49, wurde der Stempel von 1 kr C.M. für jedes Exemplar der periodischen Druckschriften des Inlandes, welche nach dem Preßgesetz kautionspflichtig waren, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1858 an eingeführt; doch waren sie ihm nur in dem Falle unterworfen, wenn sie wenigstens einmal wöchentlich erschienen. Außerdem wurden Anzeigeblätter, die selbständig (periodisch oder nicht periodisch) erschienen, und überhaupt alle periodischen Blätter, sofern sie Inserate aufnahmen, als stempelpflichtig erklärt.

Im § 4 der ebengenannten Kaiserlichen Verordnung ist die Bestimmung enthalten, daß die im Postabonnement bezogenen postvereinsländischen Zeitungen "in Absicht auf die Gebühr wie die inländischen zu behandeln" seien.

Die Post habe die Stempelgebühr beim Abonnement einzuheben und den einzelnen Blättern bei der Hinausgabe lediglich den Poststempel aufzudrücken.

Diese Bestimmung hatte eine eigene Geschichte. Das Verbrauchsstempelpatent vom 6. September 1850, R.G.Bl. Nr.345, hatte es als selbstverständlich angesehen, daß den Zeitungen aus den Postvereinsstaaten durch die bezüglichen Verträge die Stempelfreiheit gewährleistet sei. Es wurde daher im § 22 lediglich angeordnet, daß sich in Hinsicht auf diese Zeitungen nach den diesfälligen Verträgen zu benehmen sei. Der Vertrag mit Preußen vom 6. April 1850, R.G.Bl. Nr.253, "über die Grundlagen des deutsch-österreichischen Postvereines" hatte die Normen für ein gegenseitiges Postabonnement im zwischenstaatlichen Verkehre geschaffen und die "halbscheidige" Teilung der "gemeinschaftlichen Speditionsgebühr" zwischen dem bestellenden und dem absendenden Postamt statuiert. Das versendende Postamt sollte dem Verleger den von ihm geforderten Preis (Nettopreis) auszahlen; das bestellende Amt dagegen hatte das Geld von den Abonnenten einzuheben. Der kritische Satz lautete dann: "Den Abonnenten ist nur der Nettopreis nebst der betreffenden Speditionsgebühr anzusetzen." Die Speditionsgebühr wurde, soweit sie nicht fix war, nach Prozenten vom Nettopreise bestimmt.

Preußen verließ in der Folge in seinem Stempelgesetze vom 2. Juni 1852, G. Bl. Nr.20, die Auffassung, daß der Vertrag die Einhebung einer Stempelgebühr ausschließe, und unterwarf alle ausländischen Blätter der Stempelsteuer, ohne für die vereinsländischen irgendeine Besonderheit zuzulassen. Die Stempelsteuer aller ausländischen Blätter würde mit 10 Prozent des am Erscheinungsorte geltenden Abonnementpreises festgesetzt. Dies hatte natürlich die Folge, daß das bestellende (preußische) Postamt vom Besteller den Nettopreis mit einem 10prozentigen Zuschlag einhob. Bezüglich der gleichzeitig einzuhebenden Speditionsgebühr (Postprovision), die gleichfalls einen Prozentualzuschlag zum Nettopreise bildete, verordnete das preußische Stempelgesetz, daß bei der Berechnung dieser Gebühr nur der eigentliche Nettopreis und nicht auch die Steuer in Anschlag zu bringen sei. Diese doch ganz selbstverständliche Regel war wohl nicht einmal dem Anschein nach eine Honorierung des Postvertrages, weil sie nicht auf die vereinsländischen Zeitungen beschränkt war. Allerdings konnte Preußen in dem Augenblicke, wo es die eigenen Blätter besteuern wollte, die vereinsländischen nicht mehr stempelfrei lassen.

Für Österreich war durch dieses Vorgehen Preußens die Möglichkeit geboten, von dem Vertrag ebenfalls abzugehen und die vereinsländischen Blätter der Abgabe zu unterwerfen (Kaiserliche Verordnung vom 23. Oktober 1857, R.G.Bl. Nr.207). Daraufhin konnte dann auch von der inländischen Presse ein Stempel eingehoben werden. Dadurch, daß die vereinsländischen Blätter, sofern sie im Postabonnement bezogen wurden, nicht dem Stempelsatze für ausländische Zeitungen, sondern dem minderen Satze der inländischen Blätter unterlagen, war die Gleichstellung dieser vereinsländischen mit den inländischen Blättern ebenso gewahrt, wie wenn beide stempelfrei gewesen wären, und näherte sich

dieser Zustand doch mehr dem Vertrage als der von Preußen geschaffene. Die Vollzugsvorschrift vom 14. November 1857, Z.46357-2283, R.G.Bl. Nr.221, V.Bl. Nr.51, schärfte ein, daß die nicht im Postabonnement bezogenen vereinsländischen Blätter (also auch die im Postwege anderweitig, etwa unter Kreuzband einlangenden) dem Stempel von 2 kr gleich denen aus dem übrigen Auslande unterlägen.

Die Postanstalt ließ bei diesem Anlasse (Handelsministerialerlaß vom 8. Dezember 1857, Z.27857) der Gleichförmigkeit wegen auch für die aus dem Auslande außerhalb der Vereinsstaaten im Abonnementswege einlangenden Blätter (für welche der Stempelbetrag im vorhinein beim Abonnenten einkassiert war) die effektive Stempelung durch Verwendung der 2 kr Marken auf. Auch diese Blätter sollten nur mit dem Amtsstempel des Abgabepostamtes versehen werden und sollten die vom Abonnenten entrichteten Stempelbeträge dem Stempelgefälle rechnungsmäßig zugeführt werden. Die Verwendung der 2 kr Marke für den postalischen Verkehr war hiernach auf die unter Kreuzband oder Schleife einlangenden Blätter beschränkt.

Die dem 1 kr Stempel zugewiesenen vereinsländischen Blätter waren nur mit dem Postabgabestempel zu bezeichnen und erschien deshalb eine Stempelung mit einem 1 kr Stempelzeichen nur für die im Inlande gedruckten Blätter erforderlich. Da sie bei diesen Blättern durch die Signatur des unbedruckten Papiers stattzufinden hatte, bedurfte es keiner 1 kr Zeitungsstempelmarke; es genügte die Einführung eines Adlersignetts und eine Nachschaffung der erforderlichen Stempelmaschinen.

Nun kam es zum Währungswechsel. Die Umsetzung der Stempelgebühren aus der Konventionsmünze in die österreichische Währung hatte bei zwei Abgabesätzen des Zeitungsstempels stattgefunden. Die bloße Umrechnung ergab statt des Stempels zu 1 kr C.M. 1.75Nkr und statt des 2 kr Stempels 3.5Nkr *Bruck* beantragte, wie oben angedeutet wurde, eine Herabsetzung dieser Ziffern auf 1½ und 3Nkr, indem er es als gewiß annahm, daß der Verbrauch infolge der Ermäßigung zunehmen würde. Dieser Antrag fand jedoch nicht die Unterstützung des Reichsrates und resultierte eine Aufrundung der Stempelsätze auf 2 und 4Nkr (Kaiserliche Verordnung vom 8. Juli 1858, R.G.Bl. Nr.102, V.Bl. Nr. 32). Hieraus ergab sich die Notwendigkeit, anstatt der grünen Zeitungsstempelmarke zu 2 kr C.M. eine solche Marke zu 4Nkr zu schaffen, während das Adlersignett des Stempels von 1 kr C.M., welches keine Wertlegende enthielt, ohne weiteres beibehalten werden konnte und lediglich (vom 1. November 1858 an) mit 2Nkr bezahlt werden mußte.

In der Verhandlung über die den Marken in österreichischer Währung zu gebende Gestaltung wurde bezüglich der Stempelmarke für ausländische Zeitungen nur kurz erwähnt, daß hierfür eine neue Form hergestellt werden würde, da diese Marke mittels Typendruckes angefertigt werde. Von einer Farbänderung geschieht keine Erwähnung. In dem Erlasse vom 28. Juli 1858, Z.3641 F.M., welcher die Staatsdruckerei zur Drucklegung der neuen Marken

ermächtigte, wird die Zeitungsmarke gleichfalls nicht erwähnt. Die Staatsdruckerei ging daher bezüglich der Ausstattung dieser Marken ganz selbständig vor und suchte, wie aus den vorfindigen Marken dieser Art zu ersehen ist, diese Ausstattung sinngemäß den Grundsätzen anzupassen, welche für das übrige Markenwesen aufgestellt worden waren.

Die neue Marke sieht der grünen 2 kr Marke im allgemeinen ähnlich. Kleine Verschiedenheiten bestehen darin, daß die 4 Nkr Marke um ein geringes höher und um noch etwas mehr breiter ist als die quadratische grüne Marke. Der die Mitte einnehmende Adler ist der gleiche geblieben; auch bei ihm berührt am (heraldisch) rechtsseitigen Doppeladlerkopfe das Kronenband den Schnabel, so daß abermals der in der Philatelie so genannte Typus I vorliegt. Das innere Quadrat ist kleiner als bei der grünen Marke und ist der Adler daher enger eingeschlossen. Der um die vier Seiten herumgehende Streifen ist breiter. Die Lettern der Legende "Kais. Kön. Zeitungs- Stempel" sind kleiner, die Eckverzierungen einfacher. Die äußere Umrandung besteht jetzt aus einer Doppellinie.



Erste Marke in ö. W.
für ausländische Zeit-
schriften (Typus I)

Die Marke zum Gebrauche in den altösterreichischen Provinzen ist in brauner Farbe gedruckt: es sollte dies gewissermaßen eine Anwendung der getroffenen Anordnung sein, daß der Naturselbstdruck für diese Provinzen in brauner Farbe auszuführen sei. Dies wird noch klarer, wenn man wahrnimmt, daß die 4kr: Marke für das lombardisch- venetianische Königreich in roter Farbe gedruckt erscheint. Man wollte also denselben Gegensatz herstellen, wie er bezüglich des Naturdruckes der Marken für beide Reichsteile eingeführt worden war. Es hat jedoch nicht den Anschein, daß die eine Marke mit Van Dyk Braun und die andere mit rotem Lack hergestellt wurde, weil der Farbton doch wesentlich anders ist. Auch in Hinsicht auf die Wertlegende ist eine Annäherung an die Besonderheiten der allgemeinen Stempelmarken dieser Emission wahrzunehmen. Wenngleich bei den Zeitungsmarken keine Adaptierung fertiger Platten in Frage kam und kein Grund vorlag, von der genau vorschriftsmäßigen Gestalt der Wertlegenden abzugehen, so ist doch auf den braunen Zeitungsmarken die Bezeichnung Kreuzer (und nicht Neukreuzer) angebracht worden. Die roten Marken für die italienischen Provinzen sind hinsichtlich der Legende vollkommen gleichlautend, enthalten also weder die komplette vorschriftsmäßige deutsche, geschweige die italienische Währungsbezeichnung, noch überhaupt eine Legende in italienischer Sprache. Allerdings stand schon seit 1853 eine Zeitungsstempelmarke mit deutscher Inschrift im lombardisch- venetianischen Königreiche in Verwendung. Diese Marke war aber eine einheitliche für ganz Österreich. Die neue rote Marke hingegen war eine Partikularmarke für die italienischen Provinzen und hätte daher diese Bestimmung auch sprachlich zum Ausdruck bringen können.

Es ist aber doch kaum anzunehmen, daß hierbei eine politische Absicht, etwa im Sinne einer Verdrängung der italienischen Sprache, mit im Spiele gewesen

wäre; sonst hätte sich eine solche ja auch bei den Legenden des Ankündigungs- und Kalenderstempels äußern müssen. Wahrscheinlich lag hier nur eine allerdings kurzsichtige Applizierung der für die anderen Marken erteilten Weisungen (rote Farbe, Wertbezeichnung ohne Andeutung der Währung) auf die alte Marke und deren beibehaltenen deutschen Text vor.

Der Finanzministerialerlaß vom 15. Juli 1858, Z.3299 F.M., R.G.Bl. Nr.103, V.Bl. Nr.32, welcher die Emission der Stempelmarken in österreichischer Währung verlautbarte und für die Marken in Konventionsmünze sowie für das etwa noch vorhandene Stempelpapier das Verbot der weiteren Verwendung nach dem 1. November 1858 aussprach und eine Umwechslungsfrist bis Ende Jänner 1859 zugestand, beschäftigte sich auch mit den Zeitungsmarken. Wegen der Schließung der Stempelämter war vom 1. November 1854 an die Signierung der ausländischen Zeitungen überhaupt unmöglich geworden und war eine Erweiterung des ursprünglichen Anwendungsgebietes der grünen 2 kr Marke eingetreten. Während diese Marken ursprünglich nur auf die aus dem (außerdeutschen) Auslande herrührenden, durch die Postanstalt einlangenden Blätter von den Postämtern aufzukleben und zu überstempeln waren, wurde dies wegen der Schließung der Stempelämter nun auch auf alle anderen irgendwie einlangenden, eine Stempelung erfordernden ausländischen Zeitungen ausgedehnt. Die Postämter hatten jetzt auch über Anmelden von Buchhändlern, Spediteuren oder Privaten, welche die Zeitungen auf irgendeine andere Weise eingeführt hatten, alle Blätter mit Marken zu versehen und diese zu überstempeln. Zu dieser Amtshandlung über Anlangen solcher Importeure war nur das Postamt am Sitze einer Finanzlandesbehörde berufen. Diese Beschränkung war für die Parteien lästig, sowie es anderseits den Postämtern lästig war, daß sie nicht nur in den Fällen, wo die Briefpost der Importeur war, sondern auch für dritte Importeure die Marken auf die Zeitungen aufzukleben hatten. Beides wurde aus Anlaß des Währungswechsels geändert: jetzt hatte die Partei selbst das Aufkleben vorzunehmen und das Postamt nur die Obliterierung zu besorgen. Ebenso konnte diese Amtshandlung jetzt von *jedem* Postamte vorgenommen werden.

Die Forderung, daß das Amt selbst das Aufkleben der Marke vornehme, war, wie aus älteren Verhandlungen zu ersehen ist, eine Frucht der Besorgnis vor wiederholten Verwendungen der Marken gewesen. Wenn das Amt diese nicht aus der Hand gab, bis sie am steuerbaren Gegenstande befestigt und überstempelt waren, so nützte es der Partei nichts, wenn sie irgendeine Marke geschickt abzulösen und die Obliterierung auszutilgen vermochte. Denn es war unzulässig, daß die Partei eine schon gestempelte Zeitung zum Postamte bloß zur Obliterierung bringe. Es war aber sicherlich nicht nötig, das Amt mit der manuellen Arbeit des Aufklebens zu belasten. Wenn die Partei dies *in continenti* im Amte zu verrichten hatte, blieb die Sicherheit die gleiche.

Der Finanzminister *Bruck* ließ es bei der entgegen seinem Antrage gelegentlich der Umsetzung in die österreichische Währung erfolgten Erhöhung der Zeitungs-

stempelgebühren nicht bewenden. Die Sache war dadurch zu einem Politikum geworden, daß aus den deutschen Bundesstaaten Stimmen laut wurden, daß der dortigen Presse die Anhängerschaft an Österreich durch die Belegung mit dem Zeitungsstempel sehr erschwert worden sei und nunmehr durch die bevorstehende Erhöhung desselben fast unmöglich gemacht würde. Bei der schon akut gewordenen Rivalität mit Preußen fiel diese Rücksicht ungemein stark ins Gewicht. Um aber auch bezüglich der inländischen Presse unterstützende Daten vorbringen zu können, ließ sich der Finanzminister von dem Verwalter des Wiener Zentralstempelmarkenverschleißmagazins *Siegmund Pohan* einen Bericht über die Wirkungen des seit 1. Jänner 1858 für inländische Blätter bestehenden Zeitungsstempels erstatten, der dahinging, daß mehrere kautionspflichtige Blätter ihr Erscheinen hätten einstellen müssen, nahezu alle aber in der Auflage stark zurückgegangen wären. Auf dieser Grundlage wurde unter lebhaftem und in ganz ungewöhnlichen Formen sich äußerndem Widerstande *Schwarzwalds* noch knapp vor dem Inslebentreten der österreichischen Währung ein neuerlicher Antrag auf Ermäßigung der Zeitungsstempelsätze dem Kaiser vorgelegt. *Schwarzwald* wies in seiner Meinungsäußerung darauf hin, daß das Ausmaß dieser Gebühren erst kürzlich durch eine Allerhöchste Entschließung erhöht worden sei und daß es sonderbar erscheinen und ein zweifelhaftes Licht auf die Reiflichkeit der kaiserlichen Entschließungen werfen müßte, wenn in letzter Stunde wieder eine Änderung des Gebührenaussmaßes erfolgen sollte, und zwar, wie er sarkastisch und geringschätzig beifügte, „auf den Vorschlag des Magazineurs der Stempelmarken“. Die politischen Rücksichten waren jedoch so maßgeblich, daß man nicht einmal bei jenen abgerundeten Umrechnungswerten (von 1½ und 3Nkr) verblieb, welche *Bruck* früher in Antrag gebracht hatte, sondern eine noch weitergehende Ermäßigung auf 1 und 2 Nkr proponierte. Die zustimmende Allerhöchste Entschließung erfolgte erst, als die Sätze zu 2 und 4 Nkr bereits in Wirksamkeit standen. Die Kaiserliche Verordnung vom 23. November 1858, R.G.Bl. Nr.217, V.Bl. Nr.59, setzte daher den Anfangspunkt für die eintretende Steuerermäßigung auf den 1. Jänner 1859 fest. Nunmehr traf das Finanzministerium die erforderlichen Ausführungsmaßnahmen (Finanzministerialerlaß vom 1. Dezember 1858, Z.63571). Bezüglich der Stempelung der inländischen Blätter half man sich leicht: man behielt das Adlersignett für die Signatur bei und ließ es lediglich vom 1. Jänner 1859 an bloß mit 1Nkr bezahlen. So hat dieses Signett sukzessive drei verschiedene Werte vorgestellt: 1 kr C.M., 2N kr und endlich 1Nkr. Der Staatsdruckerei wurde verordnet, sofort abgeänderte Zeitungsstempelmarken zu 2 Nkr herzustellen. Da es aber zweifelhaft erschien, ob alle in Betracht kommenden Ämter rechtzeitig mit diesen Marken würden versehen werden können, wurde gestattet, daß die 4 kr Marken auch nach dem 31. Dezember 1858 noch insolange in Verwendung zu bleiben hätten, aber nur mit 2 kr zu bezahlen wären, bis die 2 kr Marken eintreffen würden. Zur Kontrolle der Rechnungen sollte bei allen diesen Ämtern am 31. Dezember 1858

der Vorrat an 4 kr Marken amtlich erhöhen werden. Ob von dieser Provisorialmaßregel tatsächlich ein Gebrauch gemacht wurde, ließ sich nicht feststellen, ist aber wenig wahrscheinlich, da die Hof- und Staatsdruckerei am 6. Dezember 1858 anzeigte, daß mit der Plattenherstellung für die 2 kr Marken sofort begonnen worden sei und bis zum 24. Dezember die erforderliche Anzahl Marken geliefert werden würde. Die braune und rote 4 kr Marke hat also keine längere als eine nur zweimonatige Laufzeit gehabt, was deren seltenes Vorkommen erklärt.

Die vom 1. Jänner 1859 an in Verschleiß getretene 2 kr Marke ist der 4 kr Marke in der Zeichnung und in den Dimensionen genau nachgebildet. Auch wurde die braune Farbe für die altösterreichischen Provinzen (anscheinend aber in einer etwas rotstichigen Modifikation) und die ziegelrote Farbe für das lombardo- venezianische Königreich beibehalten. Aber ein deutlicher Unterschied besteht auch außer der Betragsziffer: das Band der (heraldisch) rechtsköpfigen Krone berührt jetzt den Schnabel *nicht*, so daß hier der philatelistisch bekannte Typus II vorliegt.

Während der Zeit, wo an der Fertigstellung der 2 kr Marken gearbeitet wurde, trat im Bestande der Zeitungsstempel dann noch eine weitere Änderung ein. Die politischen Rücksichten, welche bei der Ermäßigung der umgesetzten Stempelgebühren maßgebend waren, ließen es angezeigt erscheinen, die Gleichstellung mit den inländischen Blättern unterschiedslos allen Zeitungen der Postvereinsländer zuzugestehen, ohne den nunmehr in diesem Punkte von allen Seiten durchbrochenen Postvertrag weiter zu berücksichtigen und ohne den minderen Stempelsatz demgemäß auf



Nach der
Ermäßigung des
Abgabensatzes
(Typus II)

die im Postabonnement einlangenden vereinsländischen Blätter zu beschränken, wie dies noch die Kaiserliche Verordnung vom 23. Oktober 1857 getan hatte. Die Allerhöchste Entschließung vom 23. November 1858 und die daraufhin erlassene Kaiserliche Verordnung vom selben Datum, R.G.Bl. Nr.217, gingen ihrem Wortlaute nach dahin, daß “die Stämpelgebühr für die im Inlande und in den Postvereinsstaaten erscheinenden Zeitschriften von *Zwei* auf *Einen* Neukreuzer, und für andere Zeitschriften des Auslandes von vier auf zwei Neukreuzer” ermäßigt werde. Es erschien nun eine Finanzministerialverordnung vom 12. Dezember 1858, Z.66724, welche unter Hinweis darauf, daß durch die Kaiserliche Verordnung vom 23. November 1858 die in den Postvereinsstaaten erscheinenden Zeitschriften den inländischen in Absicht auf die Stempelgebühr gleichgestellt worden seien, “erinnerte”, daß ein Unterschied zwischen vereinsländischen Blättern, die im Postabonnement oder auf anderem Wege bezogen werden, nicht mehr zu machen sei. Demgemäß unterlagen alle vereinsländischen Blätter nur dem Abgabensatz zu 1 Nkr. Das Postabonnement äußerte nunmehr bloß die Wirkung, daß die solcherart bezogenen Zeitungen nach wie vor bloß mit dem Postamtsstempel zu versehen waren; weil die (jetzt nach dem Satze zu 1 Nkr) vom Abonnenten

eingehobene Stempelgebühr dem Stempelgefälle rechnermäßig zugeführt wurde. Dagegen waren die auf anderem Wege einlangenden Zeitungen der Vereinsländer effektiv zu stempeln, aber nicht mehr zu 4 kr, sondern zu 1 kr pro Exemplar. Diese Stempelung sollte auf die Weise bewirkt werden, daß in den großen Städten, wo Signaturstellen für die inländischen Zeitungen - deren Druckpapier *in bianco* gestempelt werden mußte - aufgestellt waren, diesen die Blätter zur Signierung zu stellen waren. Wohnten die Personen, welche eine Zeitung etwa unter Kreuzband bezogen hatten, außerhalb solcher Städte, so wäre eine Einsendung der Zeitungen zum Abstempeln zeit- und kostspielig gewesen: man entschloß sich daher, eine neue 1 kr Zeitungsstempelmarke zu schaffen und damit die Post- oder Gefällsämtler der kleineren Ortschaften zu dotieren.

Es bedarf wohl keiner eingehenderen Begründung, daß diese ganze Maßnahme keinen legalen Boden besaß. Die Kaiserliche Verordnung vom 23. November 1858 hatte zwar die vereinsländischen Blätter neben den inländischen genannt, ohne den Bezug im Postabonnement *ausdrücklich* zu erwähnen. Indirekt aber erscheint eine



Marke für vereinsländische Zeitungen (Typus I)

solche Erwähnung dadurch wohl gegeben, daß für die vereinsländischen Blätter die Ermäßigung der Stempelgebühr von 2 auf 1 Nkr ausgesprochen ward. Diese Norm traf nur die vordem der Gebühr zu 2 Nkr zugewiesenen Blätter der Vereinsländer - und dies waren eben bloß die im Postabonnement bezogenen! Die übrigen vereinsländischen Zeitungen unterlagen bis zur Allerhöchsten Entschließung vom 23. November 1858 dem 4 kr Stempel: und in dieser Entschließung ist der 4 kr Stempel nur auf 2 Nkr, keineswegs aber in irgendeinem Belange auf 1 Nkr ermäßigt worden. Juristisch liegt die Sache also klar. Ebenso unzweifelhaft aber liegt die Sache also klar. Ebenso unzweifelhaft aber liegt die Absicht der Regierung zutage, politischen Rücksichten Rechnung zu tragen. Und da dies in der Zeit absoluter Regierungsgewalt vorfiel - *stat pro ratione voluntas!*

Die Staatsdruckerei, welche am 12. Dezember 1858 den Auftrag zur Anfertigung dieser Marken zu 1Nkr, die schon vom 1. Jänner 1859 an in Verwendung treten sollten, erhielt, war nicht mehr in der Lage, jetzt noch Druckplatten frisch anzufertigen. Sie half sich dadurch, daß sie die noch vorhandenen Platten der 4 kr Zeitungsmarke, die seit 1. November desselben Jahres nicht mehr galt, einer Adaptierung unterzog. Diese Zurichtung mußte sich zwar auf alle Stempelbilder des Druckstockes beziehen, war aber an sich ziemlich geringfügiger Natur. Es wurde nämlich, wie *Auer* nach dem damaligen Sprachgebrauche sich ausdrückte, "durch Abschleifen aus dem Ziffer 4 der Ziffer 1 gemacht". Vergleicht man die Druckbilder dieser beiden Ziffern auf Marken zu 4 kr und zu 1 kr, so ergibt sich, daß nur eine wagrechte Linie entfernt zu werden brauchte. Da es sich um Buchdruckplatten handelte, konnte diese Operation direkt an den (erhabenen) Druckplatten vollzogen werden. So erklärte sich, daß die 1 kr Zeitungsstempel zunächst wieder dem sogenannten

Typus I angehören, wie die 4 kr Marken. Für Lombardo- Venetien wurde diese Marke in schwarzer, für die übrigen Gebiete in blauer Farbe gedruckt.

Da die ebenerwähnte Umgestaltung der Ziffer 4 in 1 an den vorrätigen Druckplatten vorgenommen wurde, so mußte selbstredend über kurz oder lang der Moment eintreten, wo diese Platten "ausgedruckt" waren und man neue Druckplatten beschaffen mußte. Als dies zutraf, wurden die neuen Platten nicht mehr mit dem Adler der Type I, sondern demjenigen der Type II ausgestattet. Es wurde dadurch die Gleichförmigkeit mit der 2 kr Marke hergestellt, welche von Anfang an der Type II angehört hatte.

Wann dieser *erste* (nur den 1 kr Wert betreffende) *Typuswechsel* bewirkt wurde, kann nicht genau gesagt werden, da in den Akten davon keinerlei Erwähnung geschieht. Es muß dies aber vor dem Mai 1866 stattgefunden haben, weil - als große Seltenheit - ein schwarzer Zeitungsstempel des Typus II in der Hof- und Staatsdruckerei vorhanden ist, solche Marken also noch für das lombardo-venetianische Königreich angefertigt worden sind. Gegen diese Argumentation könnte wohl eingewendet werden, daß die ebenerwähnte schwarze 1 kr Marke des Typus II im Musterbuche eingeklebt ist, das erst 1875 angelegt worden ist, und daß der Druckerei zu dieser Zeit bereits die im ersten Abschnitte, VII. Kapitel, erwähnten, nach der Type II gestalteten Waisenhausneudrucke vom Jahre 1873 zur Verfügung standen. Es ist aber aktenmäßig bezeugt, daß die Druckerei im Jahre 1867 für ihre Sammlung unter anderen lombardischen Marken auch einen 1 kr Zeitungsstempel ausgefolgt erhielt. Daher ist es kaum möglich, daß nicht dieser Stempel, sondern ein aus den Neudrucken für das Waisenhaus ausgeschnittenes Stück dem Musterbuch einverleibt worden wäre.



Erster
Typuswechsel
(Typus II)

Nachdem einmal eine Zeitungsstempelmarke zu 1 kr geschaffen war, kam es bald zu einer erheblichen Erweiterung ihres Anwendungsgebietes. Mit dem Finanzministerialerlasse vom 4. Jänner 1859, Z.69756 ex 1858, wurde angeordnet, daß alle jene Ämter, welche zur Stempelung des Nettopapiers für inländische Zeitungen mit Adlersignetten versehen waren, nicht aber gleichzeitig auch Stempelmaschinen mit kontrollierendem Zählwerk besaßen, die Signetten abzuliefern hätten und dafür mit Zeitungsstempelmarken zu 1 kr zu dotieren wären. Diese Marken seien von den Parteien am Papier zu befestigen und dann vom Amte mit dem Amtssiegel zu obliterieren. Diese zweckmäßige Neuerung lag im Interesse der Gefällssicherheit. Die Sekurität des Staatsschatzes lag bei der Anwendung von Handstempeln lediglich im Vertrauen auf die Redlichkeit der Amtsorgane, da hierbei bloß die teure und doch nicht zuverlässige personelle Kontrolle möglich war. Diese konnte bei der Verwendung von Marken durch die billige und wirksame Materialkontrolle ersetzt werden.

Im Jahre 1864 wurde entdeckt, daß ein gewisser G. Zechmeyer in Nürnberg österreichische Zeitungsstempelmarken nachgemacht habe. Die näheren Erhebungen ergaben, daß lediglich ausgegoltene Markengattungen den Gegenstand

der Nachmachung gebildet hätten. Dies konnten nur die grüne Marke zu 2 kr C.M. und die rote und braune Marke zu 4Nkr gewesen sein. Da die Sache also nur auf eine Täuschung der Sammler abzielte und nach dem damaligen Stande der Gesetzgebung strafrechtlich nicht weiter verfolgt werden konnte, erscheinen in den Akten keine näheren Daten über diese Fälschungen niedergelegt. Dieser Vorfall bildete aber den Anlaß zu Vereinbarungen mit mehreren deutschen Staaten über den gegenseitigen Strafschutz öffentlicher Wertzeichen.

In Sammlerhänden sind auch mehrfache Fälschungen der roten 2 kr Marke und der schwarzen 1 kr Marke zu sehen. Da einige dieser Stücke postalisch gebraucht erscheinen, so handelt es sich diesfalls augenscheinlich um Fälschungen, die noch während der Geltungsdauer dieser Marken angefertigt und in den italienischen Provinzen, die zu jeder Zeit die klassische Stätte für Fälschungen österreichischer Wertzeichen waren, auch tatsächlich zum Nachteile des Staatsschatzes verwendet worden sind. Solche Fälschungen einerseits und die rezenten Nachmachungen ausgegoltener Marken zum Nachteile vertrauensseliger Sammler anderseits müssen als Wertzeichenfälschungen und Sammelobjektgefälschungen sorgfältig auseinandergehalten werden.

Von den Zeitungsstempelmarken in österreichischer Währung wurden, wie oben im VII. Kapitel angeführt worden ist, über die Bestellung der Wiener Waisenhausdirektion im Jahre 1873 offizielle Neudrucke angefertigt. Diese Bestellung betraf (außer der grünen Marke zu 2 kr C.M.) die 4Nkr Marke (braun und rot), die rote 2Nkr Marke und die schwarze 1Nkr Marke. Bezüglich der zwei letztgenannten Kategorien konnte die Hof- und Staatsdruckerei der Bestellung ohne besondere Vorkehrungen nachkommen, weil Druckstöcke für diese Werte noch in Benutzung waren (für die braune 2Nkr und die blaue 1Nkr Marke, bei letzteren allerdings nach einer veränderten Type). Die Platten für den 4Nkr Wert existierten aber nicht mehr, weil sie durch Abschleifung in 1Nkr Platten umgestaltet worden waren. Es mußte daher hierfür eine neue Platte angefertigt werden, die dann in brauner und roter Farbe abgedruckt wurde. Auch bei diesen zwei Marken erscheinen die Waisenhausdrucke bereits im Typus II, was recht merkwürdig ist, weil die Druckerei doch, wie der Neudruck der grünen Marke zu 2 kr C.M. zeigt, damals noch im Besitze von Doppeladlern der Type I war.

Von der braunen 2 kr Marke ist eine Sammlerfälschung in Lithographie bekannt geworden. An einzelstehenden Stücken ist diese Fälschung schwer zu erkennen. Dagegen nimmt man an Blockstücken sofort wahr, daß die einzelnen Markenbilder nicht dieselben Distanzen voneinander haben wie bei echten Blättern. Es dürften daher beim Umdruck auf den Stein einzelne Stücke und nicht ein ganzer Block verwendet worden sein; dabei wurden dann die einzelnen Bilder ganz eng aneinandergerückt.

XVIII. KAPITEL

DIE TECHNIK DES EMISSIONSWECHSELS

In der Verordnung des Finanzministers vom 28. März 1854, R.G.Bl. Nr.70, V.Bl. Nr.25, womit die Stempelmarken geschaffen wurden, war der Tag, an welchem sie ins Leben zu treten hatten, noch nicht angegeben. Der § 19 dieser Verordnung behielt es der Bestimmung durch eine besonders zu erlassende Kundmachung vor, an welchem Tage die Anwendung des Stempelpapiers aufzuhören und jene der Marken zu beginnen haben würde. Aus diesem einen Tage, der für das Stempelpapier den Schlußpunkt, für die Stempelmarken aber den Anfangspunkt ihrer wirklichen Existenz als Wertzeichen zu bilden gehabt hätte, sind in der Folge zwei Tage geworden. In der Verordnung vom 29. September 1854, R.G.Bl. Nr.248, findet sich der 1. November 1854 nur in Hinsicht auf die Marken als Zeitpunkt, von welchem an sie zu verwenden seien, genannt. Bezüglich des Stempelpapiers dagegen wurde der Zeitpunkt, mit welchem es außer Gebrauch treten sollte, weiter verschoben, und zwar neuerlich auf unbestimmte Zeit bis zu einer seinerzeitigen näheren Bestimmung durch eine besondere Kundmachung. Einstweilen blieb das Stempelpapier neben den Stempelmarken bestehen und war alternativ oder selbst kumulativ verwendbar. Dies bezog sich jedoch genau genommen nur auf jene Mengen des Vorratsstempelpapiers, welche am 1. November 1854 in den Händen der Parteien oder der Verschleißorgane befindlich waren. Weiteres Vorratsstempelpapier wurde von diesem Tage an nicht mehr erzeugt, da das hierzu berufene Wiener Zentralstempelamt aufgelöst wurde. Auch die Erfüllungsstempelung wurde durch die mit 1. November 1854 erfolgende Schließung aller Stempelämter für die weitere Zeit unmöglich. Diese Maßregel zeigt, daß die Gestattung der Weiterverwendung des Stempelpapiers wohl kaum so gedacht war, daß man sich eine Brücke erhalten wollte, über die zum früheren Zustand zurückgekehrt werden könnte, wenn sich die Marken nicht bewähren sollten. Die Stempelämter sperren, hieß aber geradezu alle Brücken hinter sich abbrechen, weil dies ja der wichtigste, einschneidendste und vom Kostenstandpunkte bedeutsamste Teil der ganzen Maßnahmen war. Auch der oben angesichts des Schweigens der Akten über das Motiv der Beibehaltung des Stempelpapiers konditionell als möglich angeführte Grund, daß man den so heftig aufgetretenen Gegnerschaften gegen die neue Einrichtung eine kleine Konzession hätte machen wollen, indem man den Schein der Möglichkeit einer Rückkehr zum Früheren Zustande bestehen ließ, ist kaum zutreffend. Man wird vielmehr nicht fehlgehen, wenn man den eigentlichen Beweggrund für diese Maßregel darin sucht, daß Papier an sich einen nicht unerheblichen Wert hat und damals sogar ganz respektabel teuer war, wozu dann noch die bereits investierten Stempelungskosten kamen. Man wollte offenbar das Geld, das in den augenblicklich vorhandenen Stempelpapiervorräten steckte,

nicht durch eine Entwertung dieser Vorräte einbüßen. Deshalb entschied man sich für die Gestattung des Aufbrauches des Stempelpapiers. Solange Vorräte davon vorhanden wären, sollten sie an die Verschleißer verteilt und von diesen abgesetzt werden; und solange die Kontribuenten solches Papier in Händen hätten, sollten sie dasselbe verwenden können. Dieser Zustand hätte dann bis zum völligen Verschwinden des Stempelpapiers fortgesetzt werden können, wenn es nicht zur Währungsänderung und damit zum Emissionswechsel rücksichtlich der Stempelmarken gekommen wäre. Nach der Umsetzung der Gebühren in die österreichische Währung war es ganz untunlich, die Weiterverwendung des auf Beträge der Konventionsmünze lautenden Stempelpapiers zu gestatten. Dies hätte zu zahllosen Schwierigkeiten und Weiterungen geführt. An die Stelle der etwa noch vorhandenen Bestände an diesem Stempelpapier neues Stempelpapier in österreichischer Währung im Tauschwege hinauszugeben, hätte aber gegen den Zweck verstoßen, den man bei der Beibehaltung des alten Stempelpapiers im Auge gehabt hatte, und war übrigens auch praktisch undurchführbar, weil der Amtsapparat zur Erzeugung von Stempelpapier gar nicht mehr bestand.

So kam es dazu, daß das Stempelpapier zugleich mit den Stempelmarken der ersten Emission definitiv abgeschafft wurde. Durch den Finanzministerialerlaß vom 15. Juli 1858, Z.3299 F.M., R.G.Bl. Nr.103, wurde der 1. November 1858 als der Tag bestimmt, an welchem diese beiden Arten von Stempelwertzeichen außer Gebrauch zu treten hatten. Zur Auswechslung gegen Stempelmarken der österreichischen Währung wurde eine Frist bis 31. Jänner 1859 angesetzt. Restliche Geldbeträge, die bei der Auswechslung nicht durch Stempelmarken ausgeglichen werden könnten, sollten durch die Parteien bar aufgezahlt werden. Dieser *erste Emissionswechsel* bietet vom theoretischen Standpunkte darum ein besonderes Interesse, weil er alle Elemente einer solchen Maßregel deutlich erkennen läßt.

Eine Emission von Wertzeichen erfordert wesentlich eine Emissions- oder Einführungsvorschrift, durch welche die neueingeführten Wertzeichen *valorisiert* werden. Im Verhältnisse zu einer früheren Emission kann die neue entweder eine *kumulative* sein, so daß die alten und die neuen Wertzeichen bis auf weiteres nebeneinander verwendet werden dürfen; oder eine *alternative*, wenn die neuen Wertzeichen die bisher bestandenen ausschließen und daher - abgesehen natürlich von einer kurzen Übergangszeit - beide *nicht* gleichzeitig oder nebeneinander verwendet werden dürfen. Letzterenfalls spricht man von einem *Emissionswechsel*.

Die Wertzeichen der älteren Emission müssen bei einem Emissionswechsel aufgehoben werden. Diese Aufhebung der älteren Emission setzt sich aus mehreren Anordnungen der staatlichen Stempelverwaltung zusammen, die *gradatim* den Amtsapparat, dann den mit diesem in kontraktlichem Zusammenhange stehenden Verschleißapparat und endlich die Allgemeinheit der Kontribuenten betreffen. Wollte man es kurz mit je einem - allerdings an sich recht schwerfälligen - Ausdrücke bezeichnen, so wäre zu sagen, daß hier vier

kassatorische Maßregeln Platz greifen müßten: eine *Erzeugungseinstellung*, eine *Außerverschleißsetzung*, eine *Außergebrauchsetzung* und eine *Außergeltungsetzung*. Für jede dieser Maßregeln muß bei ihrer Anordnung ein Stichtag festgesetzt werden. Bis zum Stichtage ist das bisherige Verhalten fortzusetzen, mit demselben aber einzustellen. Die Weitererzeugung von Wertzeichen der älteren Art wird nach Maßgabe der vorhandenen Vorräte eingeschränkt oder ganz eingestellt. Während einerseits die rationelle Sparsamkeit es bedingt, daß nicht mehr von diesen zum baldigen gänzlichen Verschwinden bestimmten Wertzeichen hergestellt werde, als für den striktesten Bedarf notwendig ist, so erscheint es andererseits als ein unumgängliches Erfordernis, daß es nirgends und in keinem Augenblick an den gesetzlichen Mitteln zur Erfüllung der Abgabepflicht mangeln dürfe. Diese Maßregel bedarf als eine rein interne keiner Verlautbarung. Die Anordnungen betreffs der vorhin weiters genannten drei kassatorischen Maßnahmen müssen dagegen, als die Allgemeinheit angehend, auch zur allgemeinen Kenntnis gebracht werden: die zwei letzten bedürfen sogar, weil Vermögensrechte tangiert werden, der für Normen mit gesetzlicher Kraft vorgezeichneten allgemeinen Kundmachung.

Besteht ein Interesse daran, die Verwendung einer Art von Stempelzeichen ohne Aufsehen der Hauptsache nach auf einmal aufhören zu lassen, so wird ohne Verlautbarung eine *Außerverschleißziehung* vorgenommen. Durch die Einziehung aller a m Stichtage im Besitze des Verschleißapparates befindlichen Vorräte verschwindet diese Markenart in kürzester Zeit aus dem Gebrauche, da die in den Händen von Privaten befindlichen Vorräte nur ganz unerheblich zu sein pflegen. Wird dann im weiteren Verlaufe zur Außergebrauch- und Außergeltungsetzung geschritten, so bedarf es keiner ausdrücklichen Außerverschleißsetzung mehr, da der Effekt einer solchen durch die getroffene Maßnahme bereits erreicht worden ist. Der Unterschied einer Außerverschleißsetzung und einer Außerverschleißziehung beruht darin, daß im letzteren Falle die Verschleißorgane in Hinsicht auf den Austausch ihrer Vorräte nicht aktiv aufzutreten, sondern sich passiv zu verhalten haben, da dieser Austausch durch die allorts gleichzeitig und unangemeldet bei den Verschleißern sich einstellenden Amtorgane bewirkt wird. Man bezweckt hierbei durch die Überraschung, es zu verhindern, daß illegitime Vorräte in die Zirkulation eingeschoben werden.

Eine *Außerverschleißsetzung* kann insofern nicht auf einen beliebigen Zeitpunkt angesetzt werden, als sie einerseits *nicht früher* Platz greifen kann als die Inverschleißsetzung der *neuen* Wertzeichen (wofür natürlich der Stand der Erzeugung maßgebend sein wird), aber auch *nicht später* als die Außergebrauchsetzung der alten Wertzeichen. Im Verschleiß darf kein Vakuum entstehen, währenddessen weder die alten noch die neuen Wertzeichen erhältlich sind. Auch dürfen solche Zeichen, deren Anwendbarkeit aufgehört hat, selbstredend nicht mehr verschlissen werden. Es ist aber nicht notwendig, daß der Verschleiß der alten Zeichen schon aufhöre, wenn der Verschleiß der neuen beginnt. Bis

zur Außergebrauchsetzung der ersteren können beiderlei Arten von Wertzeichen sehr wohl nebeneinander abgesetzt und von den Parteien nebeneinander gebraucht werden (Kondominium zweier Emissionen).

Mit der *Außergebrauchsetzung* verlieren die Stempelwertzeichen ihre Abgabekapazität, das heißt die Eignung, zur Entrichtung von Abgaben zu dienen. Werden sie jetzt dennoch verwendet, so gelten sie als gar nicht vorhanden; an sich aber sind sie noch immer Wertträger. Verschieden davon ist die *Außergeltungsetzung*, mit welcher der Charakter als Wertzeichen erlischt. Die Stempel verlieren dadurch ihren imaginären Wert vollständig und werden zu einem an sich fast wertlosen Stückchen bedruckten Papiers, das höchstens als Sammelobjekt wieder einen Verkehrswert erlangen kann.

Der Außergeltungsetzung geht regelmäßig die Gestattung voraus, während einer bestimmten Frist die noch unverwendeten Wertzeichen der alten Art gegen solche der neuen Art auszuwechseln (Einberufung zum Umtausch). Die Frist für den Umtausch muß notwendigerweise zu einer Zeit laufen, wo die neuen Wertzeichen schon im Gebrauch und Verschleiß stehen. Der Verschleiß der alten Wertzeichen darf rationellerweise in diese Frist nicht mehr hineinreichen; die Außerverschleißsetzung muß also schon früher vollzogen sein. Dagegen ist es ohne weiteres möglich (aber nicht notwendig), daß Außergebrauchsetzung und Außergeltungsetzung in dem gleichen Zeitpunkte eintreten und die Fristen zum Aufbrauch und Umtausch hinsichtlich ihres Endpunktes koinzidieren.

Wenn das gezeigtermaßen etwas komplizierte Verhältnis der drei genannten kassatorischen Maßnahmen auf eine einfache Formel gebracht werden soll, so wäre zu sagen:

1. daß die Außerverschleißsetzung, die Außergebrauchsetzung und die Außergeltungsetzung in dieser ihrer natürlichen Reihenfolge an dreiverschiedene konsekutive Zeitpunkte geknüpft werden können;

2. daß es aber möglich ist, die mittlere Maßnahme entweder mit der ersten oder mit der dritten zeitlich zu verbinden;

3. daß es aber endlich nicht möglich ist, alle *drei* miteinander koinzidieren zu lassen.

Welche dieser möglichen Konstruktionen im Einzelfalle einem Emissionswechsel gegeben werden soll, hängt von den jeweils vorliegenden Umständen ab.

Im allgemeinen wird die Tendenz herrschen, zur Vermeidung eines größeren Verlustes an Materialwert und aufgewendeten Erzeugungskosten den Aufbrauch der Restbestände tunlichst zu fördern. Demzufolge wird die Außergebrauchsetzung in der Regel möglichst hinausgeschoben und die Umtauschfrist recht kurz angesetzt werden. Hat die Staatsverwaltung aber einen Grund, das möglichst rasche Verschwinden der älteren Wertzeichen anzustreben, etwa weil Fälschungen in Umlauf gekommen oder größere Wertzeichenbestände in unberufene Hände geraten sind, so wird die Außergeltungsetzung möglichst beschleunigt werden. Ebenso wird eine Ausdehnung der Aufbrauchfrist und

eine simultane Verwendung der Wertzeichen älterer und neuerer Art nicht möglich sein, wenn ein Währungswechsel in Mitte liegt.

Von einem *Emissionswechsel* unterscheidet sich ein *Typenwechsel* (Typuswechsel) dadurch, daß bei letzterem keinerlei Verlautbarungen und daher weder Devalorisierungen (und überhaupt keine kassatorischen Akte) hinsichtlich der älteren noch Valorisierungen der neuen Wertzeichen stattfinden. Die technische Grundlage des Typenwechsels, nämlich die Veränderung im Aussehen des Wertzeichens, ist nun manchmal so groß und in die Augen fallend, daß sie ohne weiteres zur Grundlage eines Emissionswechsels hätte genommen werden können. In solchem Falle wird es wohl zweckmäßig sein, zur Aufklärung des Publikums die Form einer *kumulativen* Neuemission zu wählen. Beidenfalls ist der faktische Zustand der gleiche: es werden ohne zeitliche Beschränkung nebeneinander zweierlei deutlich verschiedene Gestaltungen desselben Wertzeichens in Verwendung stehen.

Die bei einem Emissionswechsel aus dem Verschleißapparat rückeingezogenen und die den Parteien ausgewechselten (ungebrauchten) Stempelzeichen werden regelmäßig der *Vernichtung* zugeführt. Die bezüglich der Postwertzeichen entstandene Übung, die Restbestände in einem Zentrallager aufzubehalten und fortdauernd an Sammler und Händler zum Nominalwerte abzugeben, was dem Staatsschatze ganz nennenswerte Vorteile bringt, ist beim österreichischen Stempelwesen nicht adoptiert worden, weil hier die Verhältnisse anders liegen. Die Postwertzeichen sind bei jeder Verwendung *amtlich* zu entwerten. Es ist daher ohne weiteres möglich, ihre Anwendung mit einem bestimmten Tage wirksam einzustellen und für die weitere Zeit unmöglich zu machen. Für das Postgefälle resultiert keinerlei Gefahr daraus, daß unverwendete Stücke nach dem Emissionswechsel in Parteienhänden verblieben sind. Diese sind nunmehr zu etwas anderem als zu Sammelzwecken nicht mehr tauglich. Bei den Stempelmarken hingegen ist ein sehr erheblicher Teil ihrer normalen Anwendung der ganz unkontrollierten Privattätigkeit überlassen. Der Hauptantrieb zur sofortigen Stempelverwendung bei der Anfertigung der Schriftstücke wird durch die Besorgnis gegeben, daß es später vielleicht infolge eines Emissionswechsels unmöglich werden könnte, sich die zur Zeit der Urkundenausstellung gültigen Marken zu verschaffen und die Stempelung des frauduloserweise zunächst ungestempelt gelassenen Schriftstückes erforderlichenfalls nachzutragen. Dieser Antrieb würde entfallen, wenn auch noch nachträglich zu jeder Zeit die notwendigen Marken leicht erhältlich wären. Aus diesem Grunde werden die Restbestände an Stempelmarken - bei denen es sich übrigens auch um weitaus höhere Beträge handelt als beiden postalischen Wertzeichen - nach ihrer Einziehung vernichtet und besteht auch ein Verbot des Handels mit Marken älterer Emissionen. Daß sich dasselbe auch auf *gebrauchte* Stücke bezieht, für welche natürlich der erwähnte Grund nicht zutrifft, beruht auf praktischen Rücksichten: die Frage, ob gebraucht oder ungebraucht, könnte oft strittig und zweifelhaft werden und würde auch eine

Kontrolle, ob sich der Handel mit gebrauchten Marken nicht auch auf ungebrauchte erstrecke, überaus schwierig sein.

Allerdings sind alle Marken, welche bei einem Emissionswechsel ungebraucht in Privathänden übrig bleiben, dem Staatsschatze bereits bezahlt worden und könnte gesagt werden, daß das Gefälle ökonomisch genommen keine Verkürzung erleide, wenn eine solche Marke nachträglich auf ein ungestempelt gebliebenes Schriftstück befestigt werde. Auf diese Fälle kommt es aber weniger an als auf jene anderen, bei denen sich die Notwendigkeit der nachträglichen Stempelaufklebung überhaupt nicht ergibt. Man besorgt, daß die Zahl *dieser* Fälle mit der Sicherheit, sich jederzeit die alten Marken beschaffen zu können, steigen würde. Diesem möglichen Verlust stünde der positive Gewinn aus dem Markenmaterial der Restbestände gegenüber, welches der gestattete Handel und die Sammlungen aufnehmen würden. Was überwiegen würde, ist nicht mit Sicherheit zu sagen. Doch ist es wohl zu weitgehend, wenn die erwähnte Besorgnis auf eine gar zu lange Zeit ausgedehnt wird. Sind fünf Jahre nach einem Emissionswechsel abgelaufen, so hat derjenige, der eine ungestempelte Urkunde aus der Zeit der älteren Emission inne hat, kein Interesse mehr daran, jetzt noch Marken dieser älteren Art zu erwerben und der Urkunde nachträglich das Aussehen zu geben, als wäre sie bei ihrer Ausstellung ordnungsmäßig gestempelt worden. Denn seit der Novelle vom 13. Dezember 1862 verjähren die nachteiligen Folgen der unterbliebenen Stempelung binnen fünf Jahren und der Inhaber der Urkunde riskiert, wenn er sie jetzt ungestempelt etwa dem Gerichte vorlegt, auch nicht mehr, als zur Nachzahlung der einfachen Gebühr verhalten zu werden, also höchstens zu derselben Auslage, als wenn er sich eine ausgegoltene Marke hätte verschaffen müssen. Das Stempelgefälle hat demnach nur in den ersten fünf Jahren nach einem Emissionswechsel ein Interesse daran, die Möglichkeit der Erwerbung der eben ausgegoltene Stempelmarken durch ein Handelsverbot hintanzuhalten.

Außerhalb Österreichs besteht ein solches Handelsverbot nirgends. Wie rege daselbst der Handel zur Versorgung der Sammler mit Stempelmarken und wie bedeutend der erzielte Umsatz ist, das ergibt sich schon aus der Existenz der umfangreichen Kataloge und Preislisten. Da diese Kataloge auch österreichische Stempelmarken aller Emissionen umfassen, so kann man offenbar bei den ausländischen Händlern jede österreichische Stempelmarke kaufen. Bei den heutigen Verkehrsverhältnissen läßt sich derartiges kaum wirksam verhindern. Das Verbot des Handels mit Marken älterer Emissionen kann daher seinen Zweck auch für die kritischen fünf Jahre nur recht unvollkommen erfüllen.

Nach der Umsetzung der Gebühren in die österreichische Währung durch die Kaiserliche Verordnung vom 8. Juli 1858, R.G.Bl. Nr.102, wurde unter der anschließenden Nummer 103 des Reichsgesetzblattes als Vollzugsvorschrift hierzu der Finanzministerialerlaß vom 15. Juli 1858, Z.3299 F.M., kundgemacht, durch welchen der 1. November 1858 als Zeitpunkt für die Außergebrauchsetzung des seit 1854 nicht mehr erzeugten Stempelpapiers und der Stempel-

marken in Konventionsmünze sowie für die Inverschleißsetzung und Ingebrauchnahme der neuen Stempelmarken in österreichischer Währung (mit braunem, beziehungsweise blauem Naturdruck) festgesetzt wurde. In der weiteren Frist bis Ende Jänner 1859 sollten die ungebraucht gebliebenen Stempelwertzeichen der aufgehobenen Arten umgetauscht werden können, mit 1. Februar 1859 aber ihre Geltung definitiv verlieren, so daß nachher weder eine Umwechslung noch sonst eine Vergütung stattfinden könne.

Die Hauptrolle unter den bei einem Emissionswechsel übrig bleibenden und der Vernichtung zuzuführenden Beständen der älteren Wertzeichen spielten jeweils nicht die von den Parteien zum Umtausch gebrachten und auch nicht die von den Kleinverschleißern zurückgestellten Quantitäten, sondern die Restbestände, die bei den Stempelmagazinen in den Kronländern und beim Zentralmagazin in Wien aufgestapelt waren: Während der Private und der Kleinverschleißer ihre eigenen Mittel investieren müssen und daher schon durch ihr Interesse dazu angeleitet werden, sich nicht über den notwendigen Bedarf hinaus zu bevorrätigen, sind Magazinsämter eher dazu geneigt, in dieser Richtung des Guten zu viel zu tun, um einer allfälligen Verantwortung für das Ausgehen einer Stempelsorte wirksamst vorzubeugen. Ist ein solches Vorgehen schon während des Bestandes einer Emission von Nachteil, weil ein allzu erheblicher Betrag an Gestehungskosten festgelegt wird und fruchtlos lagert, sowie ferner, weil die übergroßen, dafür aber selteneren Bestellungen die Tätigkeit der Markenerzeugung zu einer ungleichmäßigen machen, so kann hieraus bei einem Emissionswechsel ein ganz empfindlicher Schaden resultieren.

Derartiges trat schon beim ersten Emissionswechsel zutage. Das Finanzministerium hatte alle Finanzlandesbehörden beauftragt, die eingezogenen Restbestände der ersten Emission durch Feuer zu vertilgen. Wie viel daraufhin in den Provinzen verbrannt wurde, läßt sich nicht feststellen. Beim Wiener Zentralstempelmarkenverschleißmagazin allein aber ergab sich eine solche Menge des zu vernichtenden Materials, daß die Einleitung dieser Prozedur Schwierigkeiten machte. Es waren 217.364 Markenblätter im Gewichte von ungefähr 23 Zentnern und überdies mit Marken versehene Blanketten im Gewichte von 15 Zentnern übrig geblieben. Die Finanzlandesdirektion wandte sich an die Hof- und Staatsdruckerei, damit die Verbrennung im Heizraum des Dampfkessels der Anstalt durchgeführt werde. Dies lehnte *Auer* ab, da schon bei den Makulaturverbrennungen durch die über den Schornstein hinausfliegenden glimmenden Papierteilchen Feuersgefahr entstände und Beschwerden der Nachbarschaft vorgekommen seien. Dabei wies *Auer* auch auf die übertriebene, einen Quartalsbedarf weit übersteigende Bevorrätigung hin. Insbesondere bei den italienischen Marken erschien der Restbestand von 9 Millionen Marken gegenüber dem Quartalsbedarfe von 3 Millionen Stück auffällig hoch. *Auer* berechnete den Schaden, der bei vorsichtigerer Anschaffung zu vermeiden gewesen wäre, auf mehr als 8000 fl C.M., indem er die Druckkosten zu 1000 Folien samt Papier und galvanischen Platten mit 65 fl 38 kr C.M. veranschlagte.

Angesichts des großen Gewichtes der Restbestände beantragte das Stempelmagazin die Einstampfung derselben in der ärarischen Papierfabrik, um wenigstens das Rohmaterial dieser Markenblätter verwerten zu können. Da *Auer* dies hinsichtlich der gummierten Marken als untunlich erklärte, entschied das Finanzministerium, daß diese Marken zu verbrennen seien; dagegen seien die Marken auf den Blanketten mittels Durchschlagung zu entwerten und diese Blanketten dann als Skartpapier zu veräußern. Die Verbrennung wurde hierauf in dem (unter der Verwaltung der Dikasterialgebäudedirektion stehenden) “Verbrennhause” am Glacis, das zur Verbrennung der eingezogenen Staatspapiere bestimmt war, vollzogen. Gleichzeitig schärfte das Finanzministerium allen Stempelmagazinen ein, daß die Bevorrätigung einen Quartalsbedarf nicht überschreiten dürfe und die allmonatlichen Abgänge durch monatsweise Nachbestellungen zu ersetzen seien.

Dieser Vorfall veranlaßte *Auer*, im Jahre 1860 auch hinsichtlich der beim Drucke der Stempelmarken fortlaufend sich ergebenden Makulaturen die Verbrennung außerhalb der Staatsdruckerei anzuregen. Das Finanzministerium ging darauf ein und ordnete an, daß die von der Wiener Finanzbezirksdirektion verifizierten und mitversiegelten Makulaturen der Staatsschuldendirektion zu übergeben seien, welche dieselben verwahren und bei Gelegenheit der Vertilgung von Staatsschuldverschreibungen im Verbrennhause mitvernichten lassen sollte. Auf diese Art entstand die Befassung der Staatsschuldendirektion mit diesen Makulaturen.

XIX. KAPITEL

GESCHEHNISSE IN DER ZEIT VON 1858 BIS 1863

Die Emission des Jahres 1858, die erste in österreichischer Währung und die zweite seit dem Entstehen der Stempelmarken, ist unter den Sammlern als *vera crux* übel beleumundet. Auch für die Darstellung ist sie ein recht schweres Kreuz.

Es gibt nahezu kein Element des Stempelmarkenwesens, das nicht während der Dauer dieser Emission einer Veränderung unterworfen gewesen wäre. Vor allem waren es mehrfache und tiefgreifende Modifikationen der Gebührengesetzgebung, welche einen Rückschlag auf den Bestand der Stempelmarken ausübten. Die Kriegsjahre 1859 und 1866 und der dadurch gesteigerte finanzielle Bedarf des Staates führten zu Reformen des Gebührenwesens, von denen die Einführung des außerordentlichen Kriegszuschlages im Jahre 1859 und die Novellen der Jahre 1862 und 1864 wegen ihrer Rückwirkungen auf das Stempelmarkenwesen hervorzuheben sind. Einerseits entstanden jetzt wiederholt neue

Stempelklassen, anderseits wurden bestehende aufgelassen. Einige Stempelzeichnungen fanden eine neue Verwendung, andere traten außer Gebrauch; eine Zeichnung wurde ganz neu geschaffen. Bei einem Teil der Marken wurde der separate Aufdruck der Wertlegende eingeführt. Der Wechsel zwischen Buchdruck und Kupferdruck ist bei mehreren Marken zu bemerken. Auch innerhalb des Kupferdruckes selbst kam es zu neuerlichen, deutlich unterscheidbaren Gravierungen. Die chemische Zusammensetzung der Farbe des Naturselbstdruckes wurde geändert. Die Stückelung der Markenbogen wurde radikal umgestaltet. Die Zähnung wechselte wiederholt. Eine ganze Reihe von Änderungen trat endlich in Hinsicht auf das Papier ein: eine chemische Imprägnierung und ein Wasserzeichen wurden offiziell eingeführt; auch die Zubereitung, die Farbe und die Stärke des Papiers ändern mehrere Male. Zu dem allem kam noch, daß die Maßregel, welche sonst das Ende einer Emission bedeutet, nämlich die Außergeltungsetzung, noch während der Geltung dieser Emission zweimal eintrat, aber nur für einzelne Partien des Markenwesens: einmal als partikuläre Maßregel für einen Teil des Geltungsgebietes, aber für alle Stempelklassen, und ein zweitesmal als singuläre Maßregel für einen Teil der Stempelklassen, aber für den ganzen Geltungsbereich der Emission. Man muß daher innerhalb der Emission 1858 noch eine Partikular- und eine Teilemission unterscheiden und es müßte dieser Erscheinungen wegen eigentlich die Begriffsbestimmung der Emission reformiert werden. In die Geltungsdauer dieser Emission fielen auch territoriale Einschränkungen des Anwendungsgebietes der Stempelmarken: die Lombardei ging bis auf den Bezirk von Mantua verloren, der weiterhin gemeinschaftlich mit Venetien verwaltet wurde, worauf dann auch diese Reste der italienischen Provinzen im Jahre 1866 abfielen; noch gewichtiger aber war der erste Ausgleich mit den Ländern der ungarischen Krone, durch welchen der Geltungsbereich der österreichischen Stempelmarken auf die "im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder" eingeschränkt wurde.

Alle diese Modifikationen, die einander auch vielfach durchkreuzten, erschweren eine systematische Darstellung sehr. Wollte man eines der Elemente des Markenwesens nach dem anderen hinsichtlich aller vom Anfang bis zum Erlöschen der Emission bei jedem derselben eingetretenen Veränderungen behandeln, so müßten zu oft Wiederholungen stattfinden. Es empfiehlt sich daher, hier gewissermaßen eine chronikartige, dem Zeitablauf folgende Darstellung aller sukzessive eingetretenen Modifikationen zu geben.

A. DER KRIEGSZUSCHLAG UND DIE ZWEI ERSTEN BESTANDSERGÄNZUNGEN

Die unglücklichen Kriegereignisse des Jahres 1859, welche weiterhin den Verlust der Lombardei (bis auf Mantua) zur Folge hatten; der durch die Kriegführung enorm gesteigerte Geldbedarf des Staates; und endlich die gleichzeitig

(in Gestalt einer allgemeinen Teuerung und eines bis zu 30 Prozent steigenden Agios) eingetretene Entwertung der Zahlungsmittel nötigten die Regierung, mit einer Abgabenerhöhung vorzugehen, um das Einfließen von so viel an Mitteln zu sichern, als zur Bestreitung der öffentlichen Erfordernisse notwendig war. Der Finanzminister *Baron Bruck* unterbreitete dem Kaiser am 4. und 5. Mai 1859 zwei Anträge auf Einführung eines Zuschlages zu einigen Abgaben. Diese Anträge wurden am 16. Mai genehmigt und wurde daraufhin die Kaiserliche Verordnung vom 17. Mai 1859, Z.2941 F.M., R.G.Bl. Nr.89, V.Bl. Nr.26, erlassen, womit “für die Dauer der durch die Kriegersereignisse herbeigeführten außerordentlichen Verhältnisse” ein “außerordentlicher” Zuschlag zu mehreren Abgaben, darunter auch zu den Gebühren, eingeführt wurde. Dieser vom 1. Juni 1859 an eingehobene (anfangs “Kriegszuschlag” geheiene) Zuschlag hat sich bei einem Teile der Gebührensätze bis zur Gegenwart erhalten. Er betrug bei manchen Gebühren 25, bei anderen 15 Prozent. Bei der Applikation desselben auf die Stempelgebühren stellte sich die Notwendigkeit heraus, eine normative Umsetzung der bestehenden Stempelklassen vorzunehmen. Man konnte nicht gut die Ermittlung und Zurechnung des Zuschlages in den konkreten Fällen den Parteien selbst überlassen. Ferner kam in Betracht, daß durch die Hinzurechnung von 25 Prozent zu manchen Stempelbeträgen der Kreuzerkategorie sich Sätze mit Kreuzerbruchteilen verschiedener Art ergeben hätten. Daher erschien es zur Bequemlichkeit der Kontribuenten und zur größeren Sicherheit des Staatsschatzes geraten, die neuen Abgabensätze auf sozusagen handliche Beträge abzurunden, diese direkt zu beziffern und dann zu verlautbaren. Der Verordnung vom 17. Mai 1859 wurde deshalb eine Übersicht beigefügt, welche die bisherigen Stempelklassen und die neuentstandenen Abgabensätze nebeneinanderstellte.

Die Erhöhung infolge des Zuschlages betrug bei vier Sätzen der Kreuzerkategorie und bei allen Guldenbeträgen genau 25 Prozent; bei drei Sätzen wurden weniger, bei fünf Sätzen aber mehr als 25 Prozent hinzugeschlagen. Aus den Stempelklassen zu 2, 4, 5, 6, 10, 12, 15, 25, 30, 50, 60 und 75 kr entstanden so die neuen Sätze zu 2½, 5, 7, 7½, 13, 15, 19, 32, 36, 63, 72 und 94 kr Um möglichst wenig Kosten zu verursachen, entschied man sich gleichzeitig für einen Schritt, der ein Novum auf dem Gebiete des österreichischen Stempelrechtes war. Indem man nämlich von einer Änderung der Stempelmarken hinsichtlich der Wertbeträge ihrer Appoints (“Stückelung” in diesem Sinne) absah, ließ man die bisherige traditionelle Identität der Abgabensätze und der Wertstufen der Stempelzeichen fallen. Auf beides wurde ehemals der Ausdruck “Stempelklasse” angewendet. Da sich sämtliche gebührenpflichtige Fälle auf die vorhandenen Stempelklassen verteilten, nannte man das Subsummieren des Einzelfalles unter eine Stempelklasse “klassifizieren” und sprach von einem “Klassensystem”. Dasselbe war eine natürliche Folge der damaligen Art der Stempelwertzeichen, nämlich des Stempelpapiers, welches - wenigstens soweit es sich um das Vorratsstempelpapier handelte - stets nur mit

einem einzigen Stempelzeichen auf jedem Bogen ausgegeben wurde. Das Zusammenfallen von Abgabensatz und Wertstufe des Stempelzeichens wurde auch noch bei der Schaffung der Stempelmarken beibehalten, so daß jede vorkommende Abgabe mittels einer einzigen Marke entrichtet werden konnte. Vom Standpunkte der Stempelverwaltung war es erwünscht, daß die Parteien stets nur die eine entsprechende Marke verwenden, weil so bei jedem Versteuerungsakt nur die Herstellungskosten für *eine* Marke eingebüßt wurden. Man konnte es allerdings nicht verhindern, daß in den Einzelfällen mehrere Marken im erforderlichen Gesamtwerte von den Parteien angewendet würden. Aber das Kalo an der Staatseinnahme infolge der in jeder Marke steckenden Gestehungskosten vervielfachte sich natürlich in solchem Falle zum Nachteile des Staatsschatzes. Diese bei den Stempelmarken bestehende tatsächliche Möglichkeit, mehrere Stempelzeichen gleichzeitig auf demselben Bogen anzubringen und so alle erdenklichen Gebührensätze zu kombinieren, wurde jetzt offiziell adoptiert, also zu einer rechtlichen Möglichkeit gemacht, um der mit großen Kosten verbundenen Umgestaltung der erst vor kurzem für die österreichische Währung eingerichteten Stempelmarken auszuweichen. Es wurde sogar mit der Finanzministerialverordnung vom 26. Mai 1859, Z.26161-1569, R.G.Bl. Nr.98, V.Bl. Nr.28, eine amtliche Liste, aus welchen Stempelmarken jeder Gebührensatz zu kombinieren wäre, verlautbart, welcher Liste zufolge bei sechs Sätzen *drei* Marken erforderlich waren, während alle anderen mit einer oder zwei Marken berichtet werden konnten. In dieser Liste werden die Markenwerte zu 10 kr, dann zu 4 fl, 8 fl, 14 fl, 16 fl und 18 fl gar nicht erwähnt. Da gleichzeitig dekretiert wurde, daß eine Abweichung von dieser Liste keinen Nachteil begründen könne und man daher nicht nur andere Kombinationen der darin erwähnten Marken anwenden, sondern in dieselben auch die nicht angeführten fünf Markenarten einbeziehen konnte, so war die Veröffentlichung dieser Liste wohl recht müßig. Ihre Aufstellung hatte nur *pro foro interno* einen Zweck, indem man dadurch einen Überblick über das Bevorrätigungserfordernis und die notwendigen Bestandsergänzungen gewann.

Von jetzt an kann man nicht mehr von Stempelklassen reden und gehen die Gebührensätze und die Appoints der Marken fortan ihre eigenen Wege. Tatsächlich verschwindet jetzt der Ausdruck "Stempelklassen" und es wird der Ausdruck "Kategorie" gebräuchlich. Stempelmarkenkategorie heißt in der Regel die einzelne Wertkategorie; mitunter deutet dieser Ausdruck aber auch auf die Währungsstufen (Kreuzer, Gulden) hin. In diesem selteneren Sinne gab es nur *zwei* Markenkategorien: die Kreuzermarkenkategorie und die Guldenmarkenkategorie. Im gewöhnlichen Sinne dagegen sprach man von Kreuzerkategorien und von Guldenkategorien (in der Mehrzahl). Dieser Zweideutigkeit wegen empfiehlt es sich, in letzterer Bedeutung, also äquivalent mit "Klasse", den Ausdruck "Wert" zu verwenden (zum Beispiel: der 7 kr Wert). Die Ausdrücke Art oder Gattung bezeichnen beiden Stempelmarken den Gegensatz der allgemeinen und der Spezialstempelmarken. Der Ausdruck "Kategorie"

wurde später auch auf die Abstufungen der Größe der Stempelmarken ("Größenkategorien") - also in geometrischer Bedeutung - angewendet.

Noch ehe die Kaiserliche EntschlieÙung am 16. Mai 1859 erfolgt war, hatte das Finanzministerium dafür gesorgt, daß alle erforderlichen Vorbereitungen zur Durchführung rechtzeitig getroffen würden. Der Hof- und Staatsdruckerei wurde schon am 10. Mai 1859 der Auftrag erteilt, das Nötige zu veranlassen, damit eine neue Stempelmarke zu ½Nkr mit 1. Juni 1859 in Verschleiß gesetzt werden könne. Diese Marke war durch die vorgeschlagenen Gebührensätze zu 2½ und 7½ kr notwendig geworden. Ebenfalls noch vor dem Erfließen der Allerhöchsten EntschlieÙung wurde der Staatsdruckerei am 13. Mai der künftige approximative Jahresbedarf der einzelnen Markenkategorien bekanntgegeben und dabei erwähnt, daß eine neue Marke zu 7 kr eingeführt werden müsse, um es zu vermeiden, daß zur Kombinierung einzelner Stempelsätze sogar vier Marken verwendet werden müÙten. Gleichzeitig wurde bemerkt, daß die Werte zu 10 kr, dann zu 4, 8, 16 und 18 fl (der Wert zu 14 fl wurde hier übersehen) in Zukunft entbehrlich werden würden. Diese zweite Mitteilung (vom 13. Mai) an die Staatsdruckerei scheint Erwägungen zu entstammen, die erst nach der Erstattung des alleruntertänigsten Vortrages auftauchten. Im Vorschlage an den Kaiser war daher nur von der neuen Stempelmarke zu ½ kr, nicht aber auch von der Neueinführung einer solchen zu 7 kr die Rede. So ist es gekommen, daß die Kaiserliche Verordnung vom 17. Mai 1859 bei der Anordnung, daß die bisherigen Stempelmarken unverändert zu bleiben hätten, nur den Zusatz enthält, daß neue ½ kr Marken hinausgegeben werden würden. In der zu dieser Kaiserlichen Verordnung am 26. Mai 1859 erlassenen Vollzugsvorschrift Z.26161-1569, R.G.Bl. Nr.98 (welche die vorerwähnte Liste der offiziell gewünschten Markenkombinationen enthielt), wurde dann bezüglich der 7 kr Marke deren Neuhinausgabe vom 1. Juni 1859 an kundgemacht. Diese beiden Bestandsergänzungen traten sohin, wiewohl auf verschiedenen Normen basierend, am gleichen Tage ins Leben. In einem am 20. Mai 1859 an alle Finanzlandesbehörden hinausgegebenen Erlasse wurde angeordnet, daß die Marken zu 10 kr, 4 fl, 8 fl, 16 fl und 18 fl nicht mehr zu bestellen seien. Sie sollten zwar im Verschleiß verbleiben; wenn aber ein Verschleißer sie wegen des seltenen Absatzes retournieren wollte, sollte sie ohne weiteres gegen anderes Stempelmateriale ausgetauscht werden. Da zur Herstellung der Marken zu ½ und 7 kr nur eine sehr kurze Zeit verfügbar war und der Jahresbedarf der ½ kr Marke mit 2,369,000 Stück, jener der 7 kr Marke aber mit 17,000,000 Stück veranschlagt wurde, wovon ein erheblicher Teil bis 1. Juni 1859 schon an die Verschleißer verteilt sein mußte, so konnte natürlich nicht die Rede davon sein, für diese Marken eine neue Zeichnung einzuführen. Überhaupt wurde die ganze technische Seite der Angelegenheit mit keinem Worte berührt und es der Hof- und Staatsdruckerei überlassen, in dieser dringlichen Situation sich zu helfen, so gut sie es vermochte. Die in den Stempelsammlungen vorhandenen Marken dieser zwei Werte zeigen, daß man abermals zu dem

erprobten Mittel griff, fertige ganze Platten zu verwenden und die neuen Legenden mittels Buchdruckes anzubringen.

Für die ½ kr Marke wurde die alte 6 kr C.M. Zeichnung und für die 7 kr Marke die alte 3 kr C.M. Zeichnung gewählt, oder genauer gesagt: man verwendete zur Herstellung der ersteren Marke fertige "Blankett" Platten, die zum ersten Drucke der Stempel zu 5Nkr und 12Nkr gebraucht worden waren und vielleicht gerade damals entbehrlich wurden, weil man mit der Adaptierung alter 6 kr C.M. Platten durch plättchenweises Ausschleifen der alten und Hineingravieren der neuen Legende fertig wurde; zur Herstellung der Marke zu 7 kr aber verwendete man analogerweise die Blankettplatten, welche zum ersten Drucke der Stempel zu 2 und 4Nkr mit Auxiliarbuchdruck gedient hatten. Diese Genesis der Marken zu ½ und 7 kr mit der in Buchdruck ausgeführten Legende läßt einen bei der Betrachtung dieser Marken in die Augen fallenden Umstand verstehen: daß nämlich die Stempelschilde (namentlich beim 7 kr Stempel) recht undeutlich sind, was eben darauf zurückzuführen ist, daß man schon ziemlich ausgedruckte und deswegen fast vernichtungsreife Platten verwendete.

Die Wahl der Zeichnungen für diese zwei neuen Markenkategorien erscheint als eine unpassende, weil für den höheren Wert die kleinere Zeichnung zur Anwendung gelangte und umgekehrt. Vermutlich kam dies davon, daß für die zunächst zur Sprache gekommene und in Angriff genommene ½ kr Marke gerade Platten mit der 6 kr C.M. Zeichnung (und zwar mit leeren Stempelschilden) verfügbar waren. Als dann auch die Drucklegung der neuen 7 kr Marke angeordnet wurde, erübrigten hiefür nur Platten mit der kleineren Zeichnung.

Durch diese zwei Marken ist das ansteigende Größensystem der Markenserie abermals gestört worden, da die ½ kr Marke größer war als die Marken zu 2 und 4 kr und die 7 kr Marke den 5 und 6 kr Marken an Größe nachstand. Beide Marken wurden mit vandykbraunem Naturselbstdruck für die altösterreichischen Provinzen und mit krapplackrotem Naturselbstdruck für Venetien erzeugt. In der Lombardei dürften sie kaum mehr zur Anwendung gelangt sein.

Der typographische Zudruck auf beiden Werten zeigt die Unregelmäßigkeiten und kleinen Abweichungen, die unvermeidlich sind, wenn in einer Druckform dieselbe Legende sich 90-, beziehungsweise 120 mal wiederholt und aus Lettern zusammengestellt ist, die vielleicht dem gleichen Gusse entstammen, sicher aber einen verschiedenen Grad der Abnutzung aufweisen. Bei der ½ kr Marke sind mehrfache Abweichungen in der Stellung und der Gestalt des Bruchstriches wahrzunehmen, denen die Sammler ihre Aufmerksamkeit zugewendet haben.

Der Auxiliarbuchdruck dieser beiden Werte wurde in der Folge, wie weiterhin des näheren ausgeführt werden wird, durch den Vollkupferdruck ersetzt.

B. HAUSNERS PRÄPARIERTES PAPIER

1. DIE EINFÜHRUNGSVERHANDLUNG

Im November 1856 berichtete die Agramer Finanzlandesdirektion an das Finanzministerium, daß der Apotheker *Anton Hausner* aus Krapina in Kroatien eine Beize erfunden habe, womit er Schreibpapier derart präparieren könne, daß es unmöglich sei, eine darauf angebrachte Tintenschrift durch Säuren oder Kleesalzlösung wegzubringen. *Hausner* habe seine Erfindung vordemonstriert; sie scheine für die Stempelmarken praktisch zu sein. *Hausner* würde zur kommissionellen Prüfung selbst nach Wien kommen und erst im Falle des Gelingens seine Bedingungen präzisieren. Dieser Bericht wurde samt den Proben präparierten Papiers dem Wiener Polytechnischen Institut zur Begutachtung zugefertigt. Das gleiche geschah mit einem weiteren Antrage *Hausners* im April 1857. Aus dem vom Chemieprofessor Dr. *H. Schrötter* im Juli 1857 erstatteten Gutachten geht hervor, daß *Hausner* gelbe und apfelgrüne Papierblätter vorgelegt hatte. Die färbende Beize will *Schrötter* mittels Alkohol und Wasser entfernt, sodann die Blätter beschrieben, die Schrift nach der gewöhnlichen Methode mit Chlorwasser entfernt und endlich das Papier wieder auf den ursprünglichen Ton gefärbt haben. Er scheint zu glauben, daß der *Farbton* des Papiers das Wesentliche in *Hausners* Vorschlag sei, und macht darauf aufmerksam, daß ein solches Schutzmittel versagen dürfte, da sich bei der Papierfabrikation schwerlich immer der gleiche Farbton werde erzielen lassen. Ferner bemerkt *Schrötter*, daß die Idee nicht neu sei, “in das Papier ein Reagens auf die Tinte und die zur Ausbringung der Schrift etwa angewendeten Reagentien anzubringen”, daß aber bisher nicht genügend sichere Ergebnisse erreicht worden seien. *Hausners* Reagentien seien zu empfindlich, so daß ein etwa auch schon durch unschuldige Zufälle (zum Beispiel Berührung mit Essig oder Seife) verändertes Aussehen des Papiers den Verdacht einer Malversation erwecken könnte. Endlich hob *Schrötter* hervor, daß das Mittel *Hausners* keinen Schutz dagegen gewähre, daß die abgelösten Marken unter Konservierung der Überschrift auf ein anderes Papier übertragen werden und eine Ergänzung der Schrift statfinde. Eine solche Wirkung von einer zum Schutze gegen die *Tintenausbringung* erfundenen Beize zu fordern, war allerdings etwas übertrieben! Es scheint auch, daß *Schrötter* überhaupt gar nicht daraufgekommen ist, welche chemische Beschaffenheit *Hausners* Präparat hatte. Endlich war sein Nachfärben der entfärbten Papiere wohl kein triftiges Argument, weil es nicht schwer gewesen wäre, diese Nachfärbung als solche nachzuweisen, da sie keineswegs zur ursprünglichen Konstitution des präparierten Papiers zurückführte.

Auf *Schrötters* Autorität hin wurde der Vorschlag *Hausners* abgelehnt. Letzterer beruhigte sich aber dabei nicht. Er kam nach Wien und überreichte dem Finanzminister *Bruck* am 19 Oktober 1858 eine neuerliche Eingabe, worin

er sein abgelehntes Projekt dahin präzierte, daß das von ihm präparierte Papier es unmöglich mache, daß eine mit Galläpfeltinte hergestellte Schrift weggebracht werde, ohne deutliche Spuren zu hinterlassen. Er teilte ferner mit, daß er inzwischen ein Privilegium auf seine Erfindung erwirkt habe und daß er durch Annoncen die Aufmerksamkeit des Publikums darauf gelenkt hätte, daß man Tintenschrift durch Ätzen mit Säuren vertilgen könne. Damit dies nun keine nachteiligen Folgen für den Staatsschatz äußere, biete er sein verbessertes Papier zur Prüfung an. Bemerkenswert ist die naive Offenheit, mit der *Hausner* hier erzählt, wie er selbst darauf hinzuwirken versucht habe, damit sein Anbot für die Finanzverwaltung begehrenswerter werde. Diesmal wurde die Sache in ernste Verhandlung genommen. *Hausner* kam bei Baron *Bruck* vor die rechte Schmiede. Seiner Veranlagung und Vergangenheit nach für jeden Fortschritt disponiert und überdies eine selbständige und entschlossene Natur, hatte *Bruck* auch noch aus den im Juli desselben Jahres durch sein Machtwort abgeschnittenen Verhandlungen über den Vorstoß *Schwarzwalds* gegen das Stempelmarkenwesen wohl in der Erinnerung behalten, daß sich dabei alles auf die Frage zugespitzt hatte, ob es möglich sei, eine neuerliche Verwendung der Marken zu verhindern. Die Auffindung eines wirksamen Mittels zu diesem Zwecke hätte den Einwendungen gegen die Stempelmarken allen Boden entzogen.

Über Auftrag des Ministers trat am 21. Oktober 1858 im chemischen Laboratorium des Wiener Hauptmünzamtes unter Leitung des Sektionschefs Dr. *Karl Ritter von Hock* eine Kommission zusammen, an der außer *Schwarzwald* auch der Hauptmünzmeister *Johann Ritter von Hassenbauer*, der Vorsteher des k. k. Generalland- und Hauptmünzprobieramtes *Max Lill von Lilienbach*, endlich seitens der Staatsdruckerei *Auer* und *Worring* teilnahmen. Auch *Hausner* wurde beigezogen. Die Proben nahm *Lill* als Sachverständiger vor. Es wurden mehrere Bogen des *Hausnerschen* Papiers mit Galläpfeltinte und Alizarintinte beschrieben. Chlorwasser und Salzsäure färbten die Schriftzüge blau, ohne sie zum Verschwinden zu bringen, und hinterließen überdies blaue oder blau geränderte Flecken am Papier. Ätzkali zerstörte zwar die Schrift, hinterließ aber orangebraune Flecken. Zinnchlorür endlich wirkte auf Galläpfeltinte weniger intensiv ein. Es entstanden rote Flecken; die Schrift färbte sich rot, blieb aber sichtbar. Alizarintinte hingegen konnte damit fast spurlos vertilgt werden. Angesichts dieser Wahrnehmung erklärte *Hausner*, daß er jetzt, wo er die Einwirkung des Zinnchlorürs kennen gelernt habe, sein Präparat entsprechend ändern wolle. *Hock* traf darauf die Anordnung, daß die Staatsdruckerei dem Proponenten zwei Buch des zur Erzeugung der Stempelmarken verwendeten Papiers nach gehöriger Bezeichnung mit einem (Trocken-) Siegel zur Präparierung übersenden solle, wonach dann eine neuerliche Erprobung vorzunehmen sein würde.

Hausner erhielt dieses Papier zu Ende Oktober und übergab dasselbe nach erfolgter Präparierung am 29. Dezember 1858 dem Finanzministerium. Er schloß auch ein halbes Pfund einer von ihm präparierten Buchdruckfarbe bei

und beantragte, es sollten für die vorzunehmenden Versuche Marken hergestellt werden, bei denen zum Naturselbstdruck statt der üblichen braunen die vorgelegte blaue Farbe zu verwenden wäre.

Auer ließ zwölf halbe Bogen des präparierten Papiers mit je 90 Stück 5 kr-Marken bedrucken und schloß sie dem Reste des Papiers und dem erübrigten Fläschchen der blauen Farbe bei. Dies alles wurde dem Probieramtsdirektor *Lill* zur Vornahme weiterer Versuche übergeben, nach deren Abschluß die Kommission am 8 Jänner 1859 neuerlich zusammentrat. Anstatt *Schwarzwalds* nahm an derselben der Ministerialkonzipist *Franz Freiherr von Riefel* teil.

Lill berichtete der Kommission, seine Versuche hätten ergeben, daß die Schrift aus den blauen Stempelmarken nicht entfernt werden könne, ohne einen weißen Fleck zurückzulassen und den Naturselbstdruck zu zerstören, daß jedoch bei Anwendung von Sorgfalt der blaue Ton sich annäherungsweise wiederherstellen lasse, so daß, wenn die Marke dann wieder überschrieben würde, ein ungeübtes Auge die Manipulation nicht leicht erkenne. Die Kommission beanständete, daß der blaue Naturselbstdruck auf den Versuchsmarken sehr mangelhaft erscheine, worauf *Auer* bemerkte, daß er für die Versuche die von *Hausner* beigestellte Farbe zum Druck hätte verwenden müssen, wiewohl sie die für eine Druckfarbe erforderliche Herrichtung nicht besessen habe. *Hausner* erklärte, die Farbe sei nichts als Berlinerblau, das sich ohne weiteres durch entsprechende Präparierung in eine für den Buchdruck passende Verfassung bringen lassen würde. Dabei ließ er durchblicken, daß seine Intention nicht so sehr auf die Erzeugung einer geeigneten Buchdruckfarbe als auf die Herstellung eines Papiers gerichtet gewesen sei, auf welchem bei der Vertilgung einer Schrift unter Anwendung von Säuren Spuren zurückbleiben, bei Anwendung von Ätzkali aber zugleich mit der Schrift auch der Naturdruck verschwinde. Trotz dieses Hinweises auf den eigentlichen Verhandlungsgegenstand, der durch die neu hinzugekommene Frage einer Farbe für den Naturselbstdruck bei Seite geschoben erschien, beschäftigte sich die Kommission auch weiterhin mit dem Naturdrucke. *Lill* nahm in Gegenwart der Kommission einen Versuch vor, indem er eine überschriebene blaue Marke wässerte, trocknete und mit einer verdünnten Ätzkalilösung überfuhr, wodurch sich der Unterdruck zersetzte, die Tintenschrift aber eine braunrote Färbung (Eisenoxyd) annahm. Die neuerlich ausgewaschene Marke wurde in Chlorwasser getränkt, bis die Schrift und der Unterdruck ganz verschwanden. Sodann trocknete *Lill* die Marke und stellte mit löslichem Berlinerblau zeichnend die Striche des Naturdruckes ungefähr wieder her. *Hock* hob hervor, daß die Retuschierung des Blattgeädern dadurch erleichtert sei, daß sich durch die scharfe Pressung beim Buchdrucke vertiefte Rillen im Papier bilden, die nach der Entfärbung sichtbar bleiben und eine Tingierung des Adernetzes ermöglichen. *Worring*, dessen Scharfsinn auch bei vielen anderen Wendepunkten des Markenwesens zutage trat und von dem die wichtigsten Vorschläge in dieser Materie bis in die Sechzigerjahre hinein herrühren, war der erste, der zunächst ganz vorsichtig und allgemein darauf hindeutete, daß sich der Erfindung

Hausners ein gewisser Wert doch nicht absprechen lasse. *Auer* trat dieser Meinung bei und sagte, daß Marken auf dem *Hausnerschen* Papier, wenn dessen Herstellung im großen gut gelänge und billig wäre, und wenn sowohl dasselbe als auch die blaue Farbe graphisch gute Druckergebnisse liefern würden, endlich wenn das präparierte Papier den Kupferplatten nichtschädlich wäre, teilweise größere Garantien bieten würden als die bisher erzeugten Marken.

Gegenüber der Behauptung *Lills*, daß eine in seiner Weise mit der Hand retuschierte Marke nach neuerlicher Überschreibung zur Täuschung geeignet sein würde, hoben beide Drucksachverständige hervor, daß sie eine solche Verfälschung augenblicklich erkennen würden. *Hock* schloß die Verhandlung mit der Anordnung, daß die Staatsdruckerei auf dem präparierten Papier mit der bei ihr in Verwendung stehenden, gut präparierten berlinerblauen Druckfarbe neuerlich Marken anzufertigen und über das Resultat der mit denselben angestellten Versuche im Vernehmen mit *Hausner* berichten solle. Erst wenn diese Versuche gut ausgefallen wären, hätte eine Untersuchung der Frage zu erfolgen, ob die Präparierung des Markenpapiers im großen leicht und billig auszuführen sei.

Auer ließ sofort neue Marken anfertigen und berichtete schon am 11 Jänner 1859, daß die Herstellung des Naturdruckes mittels des von *Hausner* angegebenen Farbstoffes "Berlinerblau" nach fachgemäßer Zubereitung der Druckfarbe gelungen sei und man ein klares und reines Bild des Blattnetzes erreicht habe. In der Staatsdruckerei werde zu blaufarbigem Druck gewöhnlich Pariserblau verwendet, womit ein kräftiger und feuriger Ton erzielt werden könne. Man sei aber jetzt davon abgegangen, da *Hausner* wegen der Einwirkung der Ätzkalilösung Berlinerblau zur Bedingung gemacht hätte. Der Probieramtsdirektor *Lill* hatte mit drei der neuen Marken sein Experiment der Austilgung von Schrift und Naturdruck, der Retuschierung des letzteren und der neuerlichen Überschreibung wiederholt. *Auer* äußerte sich darüber etwas gewunden, es habe sich gezeigt, daß eine Täuschung für den Laien nicht absolut unmöglich sei. Sein eigenes Urteil sprach er dahin aus, daß die Anwendung der Erfindung *Hausners* "die Fälschung der Stempelmarken um einen Grad erschweren" würde, wobei er unter Fälschung offenbar betrügerische Manipulationen meinte. Er riet daher auf eine Erwerbung des *Hausnerschen* Privilegs für den Fall ein, daß sich bei einer Massenherstellung von Papier und Marken keine technischen Hindernisse ergeben sollten, machte jedoch gleichzeitig auch darauf aufmerksam, daß nur ein recht bescheidener Preis angemessen wäre, weil die Übertragung von Marken mit Austilgung der Schrifteltener sei als die *ohne* solche Austilgung, und für die letzteren Fälle durch *Hausners* Mittel nichts gewonnen sei. Daraufhin wurde *Hausner* am 14 Jänner 1859 im Finanzministerium selbst protokollarisch einvernommen. Es stellte sich heraus, daß er erst beabsichtige, seine Erfindung privilegieren zu lassen. Für die Freigebung derselben zur Benutzung durch die Staatsverwaltung in der Art, daß sein künftiges ausschließliches Privilegium dieser gegenüber nicht wirksam sein sollte, ihm aber

das Recht verbliebe, seine Erfindung auch anderen Personen zu überlassen, einigte man sich auf einen Preis von 1000 fl unter der Bedingung, daß die Papiererzeugung und die Drucklegung im großen anstandslos vor sich gehen würden. In dieser Beziehung solle der Ausspruch *Auers*, dem *Hausner* bereits das Geheimnis mitgeteilt hatte und der die nötigen Proben vorzunehmen hätte, maßgebend sein.

Diese offenbar auf eine Entschließung *Brucks* zurückgehende Wendung der Angelegenheit steht in der Geschichte des österreichischen Stempelwesens fast vereinzelt da. Die Methode der kommissionellen Prüfungen, die regelmäßig zu ungünstigen Konklusionen gelangen, weil die Fragestellung meist nicht dahingeht, ob das Projekt einen Fortschritt gegenüber dem bisherigen Zustand vorstelle, sondern ob es *alle* idealen Forderungen des Stempelmarkenwesens erfülle, kehrt noch öfter wieder und kam es sogar manchmal zu monatelangen Probearbeiten der Erfinder. Die entgeltliche Erwerbung blieb aber schließlich stets aus. Bei objektiver Würdigung der Einzelfälle läßt sich allerdings die Erkenntnis nicht von der Hand weisen, daß diese gewissermaßen traditionelle Methode sich von selbst als eine Schutzmaßregel gegen die Ansprüche der Erfinder, die bei einigem Entgegenkommen ins Maßlose zu wachsen pflegten, entwickelte. Auch lag darin eine Vorsicht, um die weitere Vervollkommnung des Markenwesens durch die zur Pflege und Ausbildung verbesserter Methoden berufene eigene Staatsanstalt nicht verkümmern zu lassen, zumal es an Versuchen, diese Tätigkeit der Staatsdruckerei durch die Geltendmachung vorgeblicher Prioritätsrechte zu unterbinden, auch nicht gefehlt hat.

Über Auftrag *Brucks* erging am 15 Jänner 1859 an *Auer* ein Erlaß, worin ihm mitgeteilt wurde, daß mit Rücksicht auf seine günstige Äußerung über die Erfindung *Hausners* die Absicht bestehe, diese für den Staat zu erwerben, da sie unzweifelhaft zur leichteren Entdeckung des Mißbrauches mit Stempelmarken beitragen würde und unter der fachkundigen Ausführung und Vervollkommnung durch die Schlöglmühler Papierfabrik und die Staatsdruckerei vielleicht auch für die Anfertigung der Staatsschuldurkunden und mancher amtlicher Blankette von Wichtigkeit werden dürfte. Sohin wurde *Auer* beauftragt, die Herstellung des präparierten Papiers in der ihm von *Hausner* mündlich mitgeteilten Art im großen zu versuchen.

Zu diesem Versuche entsandte *Auer*, da er selbst dienstlich verhindert war, den Oberfaktor *Andreas Worring* in die Schlöglmühler Papierfabrik. *Worrings* Bericht vom 26 Jänner 1859 ist von großer Wichtigkeit, weil er klaren und authentischen Aufschluß darüber gibt, was für eine Bewandnis es mit dem *Hausnerschen Präparate* hatte.

Am 24 Jänner 1859 trafen *Worring* und *Hausner* in der Schlöglmühle ein, wo die Fabrikleitung bereits die erforderliche Papiermasse und die nötigen Materialien vorbereitet hatte. Jetzt war es kein Geheimnis mehr, daß *Hausners* Methode dem Wesen nach in einer Imprägnierung des Papiers mit *gelbem Blutlaugensalz* (Ferrozyankalium) bestehe. *Hausner* machte zunächst einen

Versuch mit einer kleinen Quantität Papiermasse in einem Glase, um zu sehen, ob dieselbe durch die Beimengung von Blutlaugensalz die Farbe verändere. Unter Beihilfe des Fabrikswerkmeisters *Pleniger* (öfters auch "*Pleninger*" geschrieben) wurde ein Stückchen Blutlaugensalz in der mit Wasser verdünnten Papiermasse aufgelöst. Es stellte sich heraus, daß der Papierbrei eine *grünliche* Farbe annehme. Um diesen grünlichen Farbenton zu neutralisieren, wurde beschlossen, in die Papiermasse "etwas mehr" gelöstes Berlinerblau zu mischen (was darauf schließen läßt, daß zum Behufe des in der Papierfabrikation üblichen "Bläuens" des Papierzeuges eine geringe Beimischung dieses Farbstoffes in der Schlöglmühle ohnehin stattfand). Es ist augenscheinlich, daß *Hausners* eine Experimente bis dahin immer nur mit fertig gekauftem Papier gemacht und nie Gelegenheit gehabt hatte, seine Imprägnierung schon im Erzeugungsstadium anzubringen. Darum sein tastendes Vorgehen. Am nächsten Tage wurde die erforderliche Ganzzeugmasse in drei Holländer eingetragen. Als die Papiermasse zur weiteren Prozedur reif war, wurde in einen der Holländer über *Hausners* Anordnung ein Seitel gelöstes Berlinerblau zugegossen und die Masse noch eine Stunde lang verarbeitet. Mittlerweile wurden in einem Bottich 20 Pfund Blutlaugensalz mit einem Eimer warmen Wassers gelöst. Um mit dieser, höhere Kosten verursachenden Lösung möglichst zu sparen, schlug *Pleniger* vor, dieselbe nicht im Holländer mit dem Papierbrei zu vermischen, sondern sie diesem Brei erst unmittelbar bei der an der Papiermaschine angebrachten Schöpfvorrichtung zufließen zu lassen. Ober der Einflußröhre des Schöpfapparates wurde ein Gefäß mit einer feinen Ausflußöffnung befestigt, aus welcher die Blutlaugensalzlösung der in Bewegung gesetzten Papiermasse langsam zufloß. Zunächst wurde jetzt dünneres Papier erzeugt; dann aber wurde die Papiermaschine so reguliert, daß das Papier in Qualität und Gewicht dem gewöhnlichen Stempelmarkenpapier vollkommen gleich war. Der Holländer ergab ungefähr fünf Ries Papier. Aus der ersten und letzten Partie des Papiers entnahm *Hausner* Probestückchen, die beim Versuche, darauf angebrachte Tintenschrift auszuätzen, ergaben, daß die Imprägnierung der Papiermasse vollkommen erreicht sei. *Pleniger* erklärte, daß diese Erzeugung keinerlei Schwierigkeiten biete und die Papiermaschinen nicht schädige. Er glaube, bei der Erzeugung im großen noch weiter sparen zu können, indem er in einem unter der Maschine anzubringenden Holzkasten die von der Papierbahn abtropfende Imprägnierungsflüssigkeit auffangen und dieselbe dann neuerlich zur Imprägnierung verwenden würde. So würde ein halbes Pfund Blutlaugensalz für ein Ries Papier hinreichen. *Worring* brach sodann die Versuchserzeugung ab. *Pleniger* selbst wiederholte am Folgenden Tage den Versuch in größerem Maßstabe, um Anhaltspunkte für den dem Stempelgefälle anzurechnenden Lieferungspreis zu gewinnen. Die Probeerzeugung in *Hausners* Gegenwart hatte einen Preis von 9 fl 24 kr ö. W. für das Ries bedingt. *Pleniger* stellte 25 Ries her und kalkulierte den Preis mit 5 fl 50 kr ö. W. Da der damalige Preis des Stempelmarkenpapiers 4 fl 15 kr C. M. = 4 fl 46 kr ö. W.

betragen hatte, so ergab sich als Mehraufwand für die Imprägnierung ungefähr 1 fl ö. W. per Ries.

Daraufhin berichtete *Auer* am 28. Jänner 1859 an den Minister, daß die Probeerzeugung gelungen sei und ergeben habe, daß die Fabrikation im großen ohne Anstand möglich wäre und weder die Gesundheit der Arbeiter gefährde noch den Maschinenbestandteilen nachteilig sei. Die Mehrkosten würden sich bei der Fabrikation in größeren Quantitäten auf ein Minimum reduzieren und entsprächen jedenfalls dem zu erwartenden Vorteile. Sihin beantragte er die Wahl dieses Papiers für die Stempelmarken und bat um die Weisung, wann mit der Erzeugung des Papiers und mit der Drucklegung begonnen werden solle.

Zu dieser Bitte muß bemerkt werden, daß *Auer* bereits im Jahre 1857 mit der Oberaufsicht über die Schlöglmühler Papierfabrik betraut worden war und den Auftrag erhalten hatte, die Verwaltung derselben zu reorganisieren. Unmittelbar nach der hier geschilderten Verhandlung wurde ihm die definitive Oberleitung der Fabrik übertragen.

Das Finanzministerium genehmigte das Übereinkommen mit *Hausner* und ließ diesem die vereinbarte Summe von 1000 fl auszahlen. *Auer* wurde davon am 29 Jänner mit dem Auftrage verständigt, von nun an diese Erfindung bei der laufenden Erzeugung des zu den Stempelmarken erforderlichen Papiers in Anwendung zu bringen und fernerhin nur dieses Papier zur Drucklegung der Stempelmarken zu verwenden. Diese Einführung wurde also als eine unwesentliche Modifikation der bestehenden Marken aufgefaßt, die ohne weiteres, insbesondere ohne eine Verlautbarung jederzeit Platz greifen könne, geradeso wie dies beim Übergang vom Auxiliarbuchdruck zum Vollkupferdruck oder beim Wechsel der Papiere verschiedener Provenienz oder Herstellungsart (*Reichlesches* und Schlöglmühler Handpapier, Schlöglmühler Maschinenpapier) der Fall gewesen war.

Auer erachtete es mit Rücksicht auf die Richtungen, welche die kommissionellen Verhandlungen genommen hatten, für nötig, das Finanzministerium auf die dabei zur Sprache gekommene Änderung der Farbe des Naturdruckes aufmerksam zu machen, wobei er die nicht ganz einwandfreie Wendung gebrauchte, daß “die wirksame Anwendung des Präparates die blaue Farbe bedinge”. Ein solcher Wechsel im Aussehen der Marken würde die Einziehung der Marken mit braunem Unterdrucke erfordern und sollte daher der Beginn des Militär- oder des Solarjahres 1860 hiefür in Aussicht genommen werden. Das Ministerium wies nun auf die Mißlichkeit hin, die erst seit 1 November 1858 in Geltung stehenden braunen Marken so bald schon wieder einzuberufen, und beauftragte *Auer*, noch besonders in Überlegung zu nehmen, ob die Benutzung des *Hausnerschen* Präparates schlechterdings an die blaue Farbe des Unterdruckes gebunden sei. Dieselbe hätte nämlich auch deswegen Schwierigkeiten gemacht, weil für Lombardo- Venetien und für die Verbrauchsstempel noch zwei weitere abweichende Naturdruckfarben nötig waren. Es tauchte daher die Frage auf, ob es solche Farben gebe, die gleich der blauen die erforderliche Empfindlichkeit

gegen Ausbringungsveruche besäßen. Über diesen Auftrag ließ *Auer* neuerlich 5 kr-Marken auf *Hausnerschen* Papier drucken und dann damit wieder Versuche vornehmen, welche jetzt, wo die chemische Natur des Imprägnierungsmittels bekannt war, sachgemäßer eingerichtet werden konnten. Laut des von *Auer* am 6 März 1859 erstatteten Berichtes wurde imprägniertes Papier von zweierlei Färbung verwendet, und zwar lichter, „das in der Papiermasse nur wenig mit Berlinerblau gefärbt war, daher noch weiß erschien“, und ein zweites, welches „wie die bläuliche Färbung zeigte, einen größeren Zusatz vom genannten Farbstoff enthielt“.

Es ist möglich und sogar wahrscheinlich, aber doch nicht sicher, daß die ebenerwähnten zwei Sorten den am 25 und 26 Jänner 1859 vorgenommenen Probeerzeugungen angehörten. Jedenfalls ist hieraus zu ersehen, daß die Besonderheit, welche das Stempelmarkenwesen weiterhin durch die ganze Zeit aufwies, während welcher das *Hausnersche* Präparat zur Anwendung kam, nämlich die Mannigfaltigkeit der Schattierungen des blauen Papiertons vom lichtweißlichen bis zum starkblauen, in der Fabrikationsmethode gegründet war und bis zu einem gewissen Grade schon von Anfang an bestand, und zwar, wie nicht zu verkennen ist, infolge eines Mißverständnisses der beteiligten Amtsorgane. *Hausner* hatte die Tränkung des Papierbreies mit Berlinerblau doch nur als Schönungsmittel und (vom Standpunkte des Stempelgefälles) unnötigerweise angewendet, um die Grünfärbung des Papiers durch das Blutlaugensalz zu „neutralisieren“. Da nun die Anordnung für die Fabrikation im großen so getroffen wurde, daß der Papierbrei *zunächst* mit Berlinerblau getränkt und erst viel später mit Blutlaugensalz imprägniert wurde, so hatte man ja kein Maß, wieviel von der blauen Farbe nötig sei, um den weißlichen Ton zu erhalten. Infolgedessen konnte hier leicht des Guten zu viel getan werden, was eine mehr oder minder intensive Blaufärbung des Papiers herbeiführte. Das „Bläuen“ des Papierstoffes zur Verdeckung des sonst bemerklichen gelblichen Stiches ist eine allgemeine Einrichtung der Papierfabrikation. Wennauch diese Bläuerung hier verstärkt werden mußte, weil das Blutlaugensalz seinerseits angeblich einen grünlichen Stich veranlaßt hätte, so hätte man doch damit keinesfalls zu weit gehen sollen. Der Grünstich hätte - wenn er überhaupt eintrat - nicht geschadet; die übermäßige Bläuerung aber war geradezu zweckwidrig. Bei den neuen Versuchen war man sich in der Staatsdruckerei bereits klar, daß das Prinzip der *Hausnerschen* Imprägnierung darin liege, daß bei der Anwendung von Säuren als Ätzmitteln das in der damaligen Tinte stets enthaltene Eisen gelöst werde, mit dem Blutlaugensalz Berlinerblau bilde und sonach die Marke intensiv blau färbe. Diese Färbung sollte daher die erfolgte Ätzung verraten. War die Marke aber schon von vornherein blau gefärbt, so wurde dadurch gerade das vereitelt, was man bezweckte: die Blaufärbung infolge der Ätzung trat nicht mehr deutlich hervor, weil das Markenpapier ohnehin blau war und seine Färbung daher den Reaktionsakt verdeckte. So wurde durch ein gewisses sklavisches Festhalten der Prozeduren *Hausners*, ohne dieselben im

einzelnen auf ihre Zweckmäßigkeit zu prüfen, die neue Einführung von vornherein ihrer Wirksamkeit zum großen Teile entkleidet. Die übermäßige Blaufärbung des Stempelmarkenpapiers dürfte wohl auch damit zusammenhängen, daß damals die stark gebläuten Papiere überhaupt allgemein beliebt waren, wie der älteren Generation noch erinnerlich sein wird und auch aus den Aktenbeständen jener Zeit leicht zu ersehen ist. Man nahm unter dem Einflusse dieser Gepflogenheit die Blaufärbung des Papiers als etwas Übliches, als eine unwesentliche Nebenerscheinung hin, auf die man - wenigstens anfangs - nicht zweckbewußt ausging, der man aber auch nicht aus dem Wege ging, weil man sich überhaupt keine Gedanken darüber machte.

Daß *Hausner* diese Wendung der Sache geschehen ließ, ohne aufklärend einzugreifen, ist wohlbegreiflich. Für ihn war die Angelegenheit mit dem Empfange der 1000 fl abgetan; wie man von seiner Erfindung Gebrauch machte, blieb ihm gleichgültig.

Aus einer späteren Zeit (1866) sind Detailnachrichten über die in der Schlöglmühle bei der laufenden Erzeugung dieses präparierten Papiers beobachtete Prozedur erhalten, aus denen zu ersehen ist, daß man im Laufe der Zeit einige Modifikationen vorgenommen hatte. Danach wurden in einem Eimer (= 100 Pfund) Wasser 6 Pfund gelbes Blutlaugensalz (Ferrozyankalium), 5 Pfund tierischer Leim und $\frac{1}{4}$ Pfund Berlinerblau gelöst und dem Papierbrei bei der Papiererzeugung verhältnismäßig beigemischt. Das Wort "verhältnismäßig" will dabei wohl besagen, daß diese Lösung nicht auf einmal (in den Holländer) zugeschüttet, sondern erst dem in die Papiermaschine einlaufenden Brei in einer zu seiner Sättigung hinreichenden Menge sukzessive zugeführt wurde. Der Unterschied gegen die erste Prozedur nach der Anordnung *Plenigers* besteht hierbei in der Verlegung der Blaufärbung aus dem Holländer in den laufenden Papierstoff.

Hausners Vorschlag, für den Überdruck Berlinerblau zu verwenden, beruhte auf einer von ihm nicht ganz klar angedeuteten Ideenreihe, die vermutlich folgende war. Das ungünstige Gutachten *Schröters* hatte darauf basiert, daß man den gelben Farbton des Papiers entfernen und nach der Ausätzung der Schrift wiederherstellen könne. Dem war nicht gut vorzubeugen, weil ja der Malversant ebenso leicht als vorher bei der Erzeugung dieses Papiers der Fabrikant das ganze (entfärbte) Papierstück in eine färbende Flüssigkeit eintauchen konnte. *Hausner* verfiel nun darauf, mit dem empfindlichen Farbstoff etwas zu färben, was nach dem Verschwinden des Farbstoffes gelegentlich der Wegätzung der Schrift nicht so leicht wiederhergestellt werden könnte, nämlich einen Teil des Druckbildes. Aus diesem Grunde erweiterte er sein Projekt durch den Vorschlag, den Naturdruck mittels Berlinerblau anzufertigen. Als aber *Lill* demgegenüber die manuelle Nachzeichnung des Blattnetzes produzierte und die Kommission sich in diese Nebensache und namentlich in das doch ganz sekundäre Moment, daß *Hausners* Berlinerblau nicht die richtige Konsistenz für den Buchdruck hatte, förmlich verbiß, ließ *Hausner* diesen

Teil seines Projektes auf sich beruhen. Die Sache war aber in der Verhandlung vorgekommen und wurde von Auer als ein integrierender Bestandteil des Vorschlages angesehen.

Zur Vornahme der nach Obangeführtem erforderlichen Prüfung anderer Farbstoffe als Berlinerblau ließ *Auer* (außer den berlinerblauen Marken noch weitere) 5 kr- Marken drucken und dabei zum Naturdrucke zehn verschiedene, in der Staatsdruckerei in Anwendung stehende Farben verwenden. Aus dem von ihm hierüber am 6 März 1859 erstatteten Berichte gehen, wie hier nebenbei erwähnt werden soll, zwei bedeutsame Umstände hervor: nämlich daß, wie auch schon oben aus dem verschiedenen Grade der für den Kupfer- und Buchdruck erforderlichen Anfeuchtung geschlossen wurde, bei der Markenerzeugung zuerst die Stempelschilde mit Buchdruckerschwärze und dann erst das Blattgädder mit der bunten Farbe gedruckt wurden, und ferner daß der Naturselbstdruck der Verbrauchsstempelmarken mit Pariserblau hergestellt worden ist, weil dies der einzige blaue Farbstoff war, der hier als in der Staatsdruckerei üblich genannt wurde, *Auer* überdies bei den Farben Van Dyk-Braun, Roter Lack und Pariserblau noch besonders anmerkte, daß diese drei Farben zu den im Umlaufe befindlichen Stempelmarken benutzt würden. Die weiteren hier angeführten sieben Farben waren: dunkles und liches Berlinerbraun, Eisenbraun, Minium, Roter Zinnober, Cäsarlack und ungebrannte *Terra de (!) Siena*.

Die Versuche der Staatsdruckerei waren so angeordnet, daß überschriebene Marken mit verdünnter Schwefelsäure oder mit Zinnchlorid behandelt wurden, worauf die Schriftzüge rötlich erschienen und intensiv blaue Flecken auf der Marke entstanden. Dieses Berlinerblau wurde mittels Ätzkalilauge beseitigt, da alle Alkalien auf Berlinerblau energisch zerstörend einwirken. Von den weißgewordenen Marken wurden dann die verbliebenen Spuren der Schrift durch neuerliche Behandlung mit Schwefelsäure oder Zinnchlorid entfernt, wodurch aber auch, wie sich zeigte, der Naturselbstdruck zerstört wurde, welche der zehn angeführten Farben immer angewendet worden sein mochte. Sohin ergab sich, daß die Herstellung des Naturdruckes in Berlinerblau nicht unbedingt nötig sei, da auch die schon bisher verwendeten drei Farben eine genügende Empfindlichkeit gegen Ätzmittel erwiesen. *Auer* hob jetzt zum erstenmal klar hervor, worin der Schutz durch die *Hausnersche* Papierpräparierung beruhe: die Ausätzung der Tintenschrift erzeuge Berlinerblauflecken; würde der Malversant diese Flecken mit Ätzkalilösung entfernen, so würde er den Naturselbstdruck zerstören, den er nicht mehr wiederherstellen könne.

Von der Blaufärbung des Papiers durch das dem Papierbrei als Schönungsmittel zugesetzte Berlinerblau erwähnte *Auer* kein Wort, vermutlich weil selbst die dunklere Gattung des damals verwendeten Papiers nicht auffällig blau gefärbt war. Da die Blaufärbung als Indikator der Ätzung ja die wesentlichste Rolle zu spielen hatte, würde er diesen den Indikator verdeckenden

Umstand sicherlich nicht unerwähnt gelassen haben, wenn die blaue Farbe so intensiv gewesen wäre, daß sich das bei der Ätzung neu gebildete Berlinerblau darin verloren hätte.

Das Ergebnis, zu welchem *Auer* im Berichte vom 6 März 1859 gelangt war (nämlich daß auch die drei bisher zum Naturselbstdrucke verwendeten Farben bei dem Ausätzen der Schrift und dem Wegbringen der hierbei entstandenen blauen Flecke zerstört würden und daher ohne Beeinträchtigung des durch die Imprägnierung des Markenpapiers beabsichtigten Zweckes beibehalten werden könnten, was dann in weiterer Linie die Situation überaus erleichterte, da man nun von der Vornahme eines Emissionswechsels absehen konnte), veranlaßte das Finanzministerium, der Staatsdruckerei am 9 April 1859, Z. 1380 F. M., einfach den Auftrag zu erteilen, fortan zum Markendruck ausschließlich das *Hausnersche* Papier zu verwenden und den Beginn dieser Verwendung anzuzeigen.

Im bezüglichen Akte der Hof- und Staatsdruckerei erliegt ein Zettel von der Hand des den Markendruck leitenden Faktors *Prey*, welcher den Grund ersehen läßt, dessentwegen sich die wirkliche Ingebrauchnahme des präparierten Papiers trotz des erhaltenen peremptorischen Auftrages noch durch einige Zeit verzögerte. In diesem vom 3 August 1859 datierten Zettel wird angezeigt, daß das alte Stempelpapier in zwei Tagen zu Ende gehe und daß am 4 August mit dem Drucke zweier Gattungen (zu 2 fl und 7 kr) auf dem präparierten Papier begonnen werden würde. Man wollte also vorerst die vorhandenen Vorräte des bisherigen Stempelmarkenpapiers erschöpfen, um keine Einbuße zu erleiden. Es scheint nun, daß sich in diesen Tagen ein noch dringenderer Bedarf bezüglich des 6 kr- Stempels ergab, so daß der Druck des 2 fl- Stempels vorläufig zurückgestellt wurde. *Auer* berichtete nämlich am 16 August 1859, daß das bisher zu den Stempelmarken verwendete Papier vollkommen verbraucht worden sei und der Druck auf dem präparierten Papier bereits begonnen habe; die Druckerei sei in der Lage gewesen, am Tage des Berichtes dem Zentralstempelmagazin 500 Blätter (45.000 Stück) 6 kr- Marken und 500 Blätter (60.000 Stück) 7 kr- Marken auf präpariertem Papier zu liefern.

Das Finanzministerium anerkannte stillschweigend den eingetretenen Verzug als durch die Notwendigkeit, das alte Stempelmarkenpapier aufzubrauchen, hinreichend gerechtfertigt. Ohne von demselben weiter Notiz zu nehmen, wurden unterm 20 August 1859, Z. 5051 F. M., alle Finanzlandesdirektionen, die vier Finanzlandesdirektionsabteilungen in Ungarn und die venetianische Finanzpräfektur verständigt, daß behufs Gefällssicherung beschlossen worden sei, zur Markenerzeugung ein eigens präpariertes Papier zu verwenden, welches die Eigenschaft habe, jeden Versuch einer Ausätzung der Schrift erkennbar zu machen. Diese Marken würden vom Zentralstempelmagazin geliefert werden. Eine Kundmachung erfolge nicht, weil die bisherigen Farben des Naturdruckes beibehalten worden seien. Da jedoch das präparierte Papier eine *bläuliche* Farbe habe, während bisher weißes Papier verwendet worden sei, so seien die Amtsorgane - jedoch ohne Erlassung irgend einer Kundmachung - auf diesen

Umstand aufmerksam zu machen, damit keine Beanständung der neuen Marken stattfinde. Der Verschleiß der bisherigen Marken hätte bis zur Erschöpfung der Vorräte unbeirrt fortzudauern.

Diese Zulassung des weiteren Verschleißes und Verbrauches der auf (weißlichem, gelblichem und lichtmalvenstichigem) unpräpariertem Papier gedruckten Marken neben denen auf imprägniertem Papier blieb (wenigstens in den altösterreichischen Provinzen) bis zum Ende der Emission aufrecht. Sogar auf Schriftstücken, die aus den letzten Tagen dieser Emission stammen, kommen deshalb noch Marken auf ersteren Papieren vor, die in irgend einer Gegend bis dahin unabgesetzt geblieben waren oder sich bereits durch längere Zeit im Privatbesitz befunden hatten.

2. IM LOMBARDISCH- VENETIANISCHEN KÖNIGREICHE INSBESONDERE

Die Währungsbesonderheit Lombardo- Venetiens, wo die Hartgeldzirkulation aufrechterhalten wurde, während im übrigen Österreich Banknoten zirkulierten, bedingte es, daß der für eine rote Rosenmarke dortselbst zu zahlende Preis sich im Effekt um das Agio höher stellte als der Kaufpreis für eine gleiche Marke mit braunem Naturselbstdruck. Da nun Braun und Rot so verwandte Farben sind, daß die Verwendung brauner Marken in Lombardo- Venetien nicht unbedingt auffällig sein mußte, so ergab sich die Möglichkeit, daß spekulative Köpfe solche Marken in den benachbarten Kronländern mit Banknoten einkauften und selbe dann in den italienischen Reichsteilen anstatt der rosenroten Marken verwendeten. Die Finanzintendanz von Vicenza wollte sogar wissen, daß dies in größerem Umfange geschehe und sich in einer Abnahme der Stempelmarkenfassungen bemerklich mache. Sie regte daraufhin an, daß ein deutlicherer Farbenunterschied eingeführt werden möchte. Unterm 29 Juni 1859 erging darüber die Erledigung, daß im lombardo-venetianischen Königreiche Schriften, welche mit braunen Marken versehen wären, als ungestempelt zu behandeln seien, und daß die Überwachung der Verschleißer strenge gehandhabt werden solle. Auf die Anregung wegen der Verstärkung des Farbenunterschiedes ging man mit keinem Worte ein, da offenbar die bereits bestehende Farbverschiedenheit braun-rosa als zulänglich angesehen wurde. Nötigenfalls sollte eine Kundmachung die Abgabepflichtigen auf diese Farbenverschiedenheit und die Konsequenzen der Verwendung brauner Marken aufmerksam machen. Zu dieser Kundmachung ist es in der Folge aber nicht gekommen. Die Kriegereignisse, welche mit dem Verluste der Lombardei (bis auf den Bezirk von Mantua) endeten, führten auch zu einer Kalamität im Stempelwesen. In den geräumten Gebieten waren die Stempelsignetten für Spielkarten, Kalender, Ankündigungen und Zeitungen zurückgeblieben. Ebenso verblieben dort erhebliche Vorräte an Stempelmarken. Das Wiener Zentralstempelmarkenverschleiß-

magazin hatte in der Zeit vom Oktober 1858 bis Juni 1859 nach Mailand Marken im Nominalbetrage von 1,290.000 fl geschickt. Dafür war ein Erlös von 500.000 fl eingelaufen, so daß noch ungefähr um 790.000 fl Marken im Lande vorhanden sein mußten. Gerettet wurden nur Stempelmarken Werte von 9666 fl 43 kr und 669 fl 21 kr, welche die Truppen beim Rückzug aus Cremona und Crema in Sicherheit brachten, und solche im Werte von 2382 fl 46 kr, welche der Mailänder Salzverschleißer *Josef Kraus* bei seiner Flucht mitnahm und nach Wien brachte. Wie der Finanzpräsident (und nachherige Finanzminister) Dr. *Ludwig Ritter von Holzgethan* aus Venedig berichtete, ergab sich nunmehr die Gefahr, daß die zurückgebliebenen Marken heimlich ins Venezianische gebracht und hier zum Schaden des Staatsschatzes abgesetzt werden könnten. Diese Gefahr wäre umso größer, als die Sieger in den erworbenen Gebieten die österreichischen Normen in Kraft belassen, zugleich aber unter Beseitigung der Stempelmarken ein Stempelpapier in Geltung gesetzt hätten, um sich den vollen Eingang des Gefällsertrages zu sichern. Die vorhandenen Markenvorräte seien in jenen Gebieten also wertlos geworden und bildeten deswegen um so mehr einen geeigneten Gegenstand doloser Einschmuggelungsversuche. In einem Emissionswechsel unter Devalorisierung der bisherigen Marken könne ein wirksamer Schutz gegen diese Gefahr nicht gefunden werden. Die nicht zu umgehende Verlautbarung einer solchen Maßregel würde die Aufmerksamkeit in betreff der Möglichkeit einer solchen Einschmuggelung erst recht wachrufen und wäre es kaum zu verhindern, daß während der obligaten Frist zum Umtausche der in Privathänden befindlichen Marken die lombardischen Vorräte hereingebracht und umgewechselt würden. *Holzgethan* riet daher auf eine unverfänglichere, ohne Aufsehen durchführbare, ohnehin bereits beschlossene und eingeleitete Maßnahme ein, nämlich auf die beschleunigtere Inverschleißsetzung der Marken auf *Hausnerschem* Papier. Bis dahin waren nämlich solche Marken in den italienischen Provinzen noch nicht in Verschleiß gekommen und bestand auch der ganze, in der Lombardei verlorengegangene Vorrat durchwegs aus Marken auf unpräparierten Papier. *Holzgethan* erwähnte in seinem Berichte vom 10 Oktober 1859, daß dem Verschleißmagazin in Venedig soeben 7 kr- Marken auf präpariertem Papier zugekommen seien, welche sich durch den dunkleren Ton des Papiers von den bisherigen Marken schon auf den ersten Blick wohl unterscheiden.

Eine Erhebung beim Zentralmagazin in Wien ergab, daß die Staatsdruckerei rosenrote Marken auf blaustichigem Papier bisher nur in der (auch bereits nach Venedig speditierten) Kategorie zu 7 kr und in der Kategorie von 50 kr erzeugt hatte. Die Staatsdruckerei erhielt nun am 21 Oktober 1859 den Auftrag, binnen drei Wochen einen Vorrat aller Gattungen solcher (rote Rosen-) Marken auf präpariertem Papier zu erzeugen, und zwar von den Werten zu 20 fl bis 6 fl je 600 Blatt, von 5 fl bis 1 fl je 1000 Blatt, dann zu 30, 15 und 6 kr je 5000 Blatt, zu 50 kr und 7 kr je 2000 Blatt und von allen übrigen Gattungen je 3000 Blatt. Diese Marken waren auf einmal dem Zentralmagazin zu übergeben und von

diesem ebenfalls auf einmal nach Venedig zur Verfügung des Finanzpräsidenten *Holzgethan* zu senden. *Holzgethan* erhielt seinerseits den Auftrag, die Marken auf unpräpariertem Papier mit einem Schlag von sämtlichen Verschleißstellen einzuziehen und diese dafür mit den präparierten Marken zu dotieren; dabei wäre allen Verschleißern bei Strafe zu verbieten, andere als die neuen Marken zu verschleißen. Die eingezogenen Marken seien zu vertilgen und auf das weitere Vorkommen, insbesondere aber einen etwaigen unbefugten Absatz der älteren Marken genau zu invigilieren. Eine öffentliche Kundmachung hätte nicht stattzufinden.

Diese Maßregel kann nicht als Emissionswechsel bezeichnet werden, weil ihr das wesentliche Kriterium eines solchen, das gegenseitig exklusive Verhältnis der älteren und neuen Marken, die Devalorisierung der ersteren und die Valorisierung der letzteren, mangelt. Sowohl in dem (reduzierten, aber noch immer seine bisherige Benennung bewahrenden) lombardo-venetianischen Königreiche als auch in den übrigen Kronländern war die Einführung des präparierten Papiers eine bloße Modifikation der Markenausstattung in einem als nicht essentiell angesehenen Belange. Während nun diese Maßregel in den letzteren Gebieten bloß mit einer Einstellung der Markenerzeugung auf unpräpariertem Papier verbunden war, trat in den südlichen Provinzen die weitere Verschärfung hinzu, daß hier auch der Verschleiß der älteren Marken ein Ende fand, und zwar nicht in der normalen Art durch eine Verlautbarung und Einberufung der Restvorräte zur Rückablieferung, sondern durch eine von Amts wegen vorzunehmende und unvermutete faktische Einziehung und Substitution des Verschleißmaterials (*Außerverschleißziehung*, nicht *Außerverschleißsetzung*). In sämtlichen Kronländern aber blieben die in den Händen der Kontribuenten befindlichen Marken auf weißem Papier gültig und konnten ohne weiteres auch fernerhin verwendet werden.

Selbstverständlich wurde durch diese Maßregel die Gefahr der Einschmuggelung der in der Lombardei verbliebenen Markenvorräte nicht völlig beseitigt; aber sie wurde auf ein als unschädlich erachtetes Maß reduziert. Nur bei einem Umtausche gelegentlich eines Emissionswechsels hätten größere Quantitäten dieser Marken anstandslos ihre Verwertung finden können. Bei scharf überwachtem Verschleiß konnte eine direkte Verwendung dieser Marken für einzelne Gebührenfälle oder im Wege des Umtausches verdorbener Stempel keinen erheblichen Umfang gewinnen, so daß der Staatsschatz keiner besonders nennenswerten Gefahr ausgesetzt blieb.

Die Hof- und Staatsdruckerei beeilte sich, den zur Durchführung der geplanten Maßregel erforderlichen Markenvorrat fertigzustellen, und lieferte ihn am 18. November 1859 dem Zentralmagazin ab. Am nächsten Tage gingen die Marken (in 54 Kisten verpackt) nach Venedig ab. Gleichzeitig wurde der Finanzpräfektur von der Wiener Finanzlandesdirektion eröffnet, daß die Druckerei Marken zu 10 kr, dann zu 4 fl, 8 fl, 16 fl und 18 fl auf dem präparierten Papier nicht gedruckt habe, weil das Finanzministerium bei der Einführung des außerordentlichen Zuschlages der Staatsdruckerei bedeutet hätte, daß

diese Stempelklassen fernerhin nicht mehr zu erzeugen seien. Dies ist eine Ungenauigkeit, da das Ministerium bei Bekanntgabe der durch den Zuschlag voraussichtlich eintretenden Bedarfsveränderungen bei den einzelnen Markenkategorien der Druckerei lediglich bemerkt hatte, daß die Marken zu 10 kr, 4, 8, 16 und 18 fl “entbehrlich werden”, und weil den Landesbehörden später bloß die Weisung zugekommen war, solche Marken *nicht mehr zu bestellen*. Mangels solcher Bestellungen entfiel die Drucklegung *ipso facto*. Es wäre daher eigentlich fast schon zuviel gesagt, wenn man diese Kategorien *suspendierte* nennen wollte. Daß die Staatsdruckerei die Erzeugung dieser Kategorien tatsächlich eingestellt hatte und insbesondere auch bei der Herstellung der Marken für Venetien auf präpariertem Papier diese fünf Kategorien *nicht* in Druck legte, geht aus der angeführten Mitteilung an den Präsidenten *Holzgethan* und aus einem im bezüglichen Akte der Staatsdruckerei erliegenden Zettel hervor, worin diese Kategorien gestrichen erscheinen.

Die Staatsdruckerei hatte, da der ihr zugekommene Erzeugungsauftrag nur die allgemeinen Stempelmarken erwähnte; es auch unterlassen, Kalender- und Ankündigungsmarken auf präpariertem Papier herzustellen und der Sendung für Venedig beizuschließen. Die Wiener Finanzlandesdirektion zeigte dies dem Ministerium gleichzeitig an und bat um eine diesfällige Weisung. *Holzgethan* erklärte es über Befragen für unnötig, daß die geplante totale Außerverschleißziehung sich auch auf diese drei Markenkategorien erstrecke, da sie nicht im allgemeinen Verschleiß stünden, daher einer ziemlich genauen Kontrolle unterliegen, und da bei der Geringfügigkeit des Konsums die Gefahr einer Einschmuggelung aus der Lombardei überhaupt nicht sehr in Betracht komme. Daraufhin entschied das Ministerium, daß für diese Marken keine Erzeugung *ad hoc* vorzunehmen sei, und daß das präparierte Papier hierfür erst dann zur Anwendung zu kommen hätte, wenn sich bei fortschreitender Verschleiß die Notwendigkeit einer neuen Vorraterzeugung ergeben würde. Es scheint nun, daß es dazu überhaupt nicht mehr gekommen ist, da den Sammlern Marken dieser drei Kategorien mit blauem Naturdruck auf bläulich präpariertem Papier bisher nicht bekannt geworden sind.

Die Außerverschleißziehung der roten Rosenmarken auf unpräpariertem Papier wurde in ganz Venetien mit dem 31. Dezember 1859 durchgeführt und durften vom 1. Jänner 1860 angefangen nur die blaustichigen Marken feilgehalten werden. Die von den Klein- und Großverschleißern und von den Stempelmagazinen in den einzelnen Provinzen eingezogenen Marken wurden im Lande selbst vernichtet.

C. DIE DRITTE BESTANDSERGÄNZUNG

In der Chronik der Veränderungen, denen die Emission in österreichischer Währung unterlag, ist hier eine kurze Einschaltung zu machen. Zu den sachlichen Gemeinschaften, in denen man damals die allzu zahlreichen deutschen

Einzelstaaten zu vereinigen strebte, um größere und daher mächtigere Interessengruppen zu schaffen, gehörte auch ein deutscher Paßkartenverein. Für den Verkehr der durch diesen Verein verbundenen Länder untereinander wurden anstatt der schwerfälligeren und kostspieligeren Auslandpässe Paßkarten mit einjähriger Geltungsdauer ohne Vidierungszwang und ohne schriftliche Festhaltung des Grenzübertrittes eingeführt (Ministerialverordnung vom 30 Oktober 1859, R.G.Bl Nr. 199). Die Blanketten für diese Paßkarten stellte die Hof- und Staatsdruckerei her, und zwar der Handlichkeit wegen in einem ziemlich kleinen Format (12 Zentimeter breit, 8½ Zentimeter hoch). Da von der angegebenen Höhe durch die aufgedruckte Legende "Paß-Karte auf das Jahr 1800 und ... Sechzig" fast die Hälfte in Anspruch genommen wurde, blieb nicht viel Raum für die schriftliche Eintragung übrig. Bei dieser Sachlage bildete es eine tatsächliche Verlegenheit, daß mit Rücksicht auf die bestehenden Markenwerte zur Anbringung des erforderlichen Stempelbetrages von 72 Kreuzern mindestens zwei Marken verwendet werden mußten, die den erübrigenden Raum noch weiters einengten. Da das Finanzministerium den im analogen Falle der Legitimationskarten (1857) eingeschlagenen Auskunftsweg, ausnahmsweise zu gestatten, daß die Marken nicht auf der Vorderseite der Karte befestigt und überschrieben, sondern auf die Rückseite aufgeklebt und überstempelt werden sollten, diesmal perhorreszierte, wurde über Anregung des Polizeiministeriums die Einführung einer neuen Marke zu 72 kr beschlossen. Die Staatsdruckerei erhielt am 19 November 1859 den Auftrag, eine solche Marke, deren Größe unter Rücksichtnahme auf das Format der Paßkarten zu wählen wäre, sofort herzustellen und dafür zu sorgen, daß alle bezüglichen Bestellungen bis 20 Dezember effektuirt werden. Durch einen gleichzeitig im Reichsgesetzblatt unter Nr. 209 kundgemachten Erlaß vom 20 November 1859, Z. 55407-3286, V.Bl Nr. 58, wurde der Beginn der Geltung dieser Marke auf den 1 Jänner 1860 festgesetzt.

Abermals war die Staatsdruckerei durch die Kürze der ihr zur Verfügung stehenden Frist in eine Zwangslage versetzt. Sie mußte daher neuerlich zu dem Auskunftsmittel greifen, für die neue Marke eine der bereits bestehenden Zeichnungen zu wählen, fertige Platten mit den leeren Stempelschilden zum Kupferdrucke zu verwenden und für den Auxiliarbuchdruck der neuen Wertlegende neue Platten zu gießen. Die Rücksichtnahme auf das kleine Format der Paßkarten veranlaßte die Druckerei, für diese Marke auf die *kleinste* Zeichnung, welche vorhanden war, zu greifen, nämlich auf die Zeichnung, welche seinerzeit für den Stempel zu 3 kr C. M. hergestellt worden war und seither schon auf nicht wenige andere Stempelkategorien Anwendung gefunden hatte. Da der Stempel zu 72 kr wegen seines Betrages ziemlich weit in der ansteigenden Reihenfolge der Stempelklassen rangierte und hinter ihm von den Kreuzerbeträgen nur noch der 75 kr-Stempel kam, so störte die kleine 72 kr- Marke die stufenweise Größenzunahme der Stempelmarken in der aufsteigenden Betragsreihe sehr auffällig.

Als der Erzeugungsauftrag hinsichtlich dieser Marke (am 19 November 1859) an die Hof- und Staatsdruckerei erging, hatte bei derselben die Verwendung des *Hausnerschen* Papiers zur Markenerzeugung längst begonnen und war der Vorrat des weißlichgelben Papiers bereits am 4 August erschöpft gewesen. Daher kommt die Marke zu 72 kr auf dem unpräparierten Papier gar nicht vor.

Der bei dieser Marke anfänglich angewendete Auxiliarbuchdruck wurde, wie weiterhin näher ausgeführt werden wird, in der Folge durch den Vollkupferdruck ersetzt.

D. DIE PAPIERFÄRBUNG ALS WESENTLICHES ELEMENT

1. WEISSPRÄPARIERTES PAPIER

Mit dem 31 Dezember 1859 waren in Venetien und in dem Bezirke von Mantua die Stempelmarken auf unpräpariertem Papier aus dem Verschleiß gezogen und durch Marken auf blaustichigem Papier ersetzt worden, um die Überwachung, daß die in der Lombardei verlorengegangenen Stempelmarken nicht heimlich eingebracht und verwendet würden, zu ermöglichen. In der Folge erschien nun hier dieser einzige Schutz des Stempelgefälles gegen diese heimliche Einbringung wesentlich beeinträchtigt, als sich ergab, daß dem Stempelverschleißmagazin in Venedig zu Anfang April 1860 seitens des Wiener Zentralstempelmarkenverschleißmagazins größere Partien von Marken zu 15 kr, 7 kr und 6 kr zugekommen seien, welche nicht mehr den Blaustich der neuen Marken aufweisen, sondern so hell erscheinen, daß die Beamten der Meinung waren, diese Marken seien nicht auf chemisch präpariertem Papier gedruckt. Jedenfalls stand jetzt eine Verwechslung mit den drei Monate zuvor eingezogenen unpräparierten Marken zu besorgen.

Über Meldung des Verschleißmagazins überzeugte sich der Finanzpräsident *Holzgethan* von diesem Umstande und beauftragte sohin am 8 April 1860 alle Finanzintendenzen, beim Vorkommen solcher lichter Marken deren Rücksendung nach Wien zu veranlassen. Daraufhin kamen an das Zentralmagazin bald namhafte Partien von Marken, die an die Commisurationsämter von Venedig und Udine und an die Finanzpräfektur von Mailand expediert worden waren, mit dem Begehren zurück, zur Vermeidung von Stockungen im Verschleiß unverzüglich blaustichige Marken der gleichen Kategorien zu liefern. Die von der Wiener Finanzlandesdirektion angegangene Staatsdruckerei erklärte es als einen Irrtum, daß diese "Retourmarken" auf dem früher verwendeten unpräparierten Papier gedruckt seien. Die chemische Präparierung des Papiers, welche von der blauen Färbung ganz unabhängig sei, wäre vollkommen gut erfolgt und bestehe zwischen dem Papier dieser Marken und dem zur ersten Erzeugung verwendeten präparierten Papier nur der Unterschied, daß das jetzt gebrauchte Papier

einen geringeren bläulichen Stich besitze. Da der Druck des Stempelbildes auf dem mehr blauen Papier der ersten Erzeugung nicht ebenso klar und deutlich sich darstellte als auf dem weniger blauen, so habe die Staatsdruckerei letzteres zum Drucke aller Marken für sämtliche Kronländer vorgezogen. An drei beigeschlossenen Musterbogen von dem unpräparierten, dann vom präparierten Stempelmarkenpapier der ersten und der zweiten Färbung demonstrierte die Druckerei, daß der Unterschied zwischen den neuen Marken und den Marken auf unpräpariertem Papier noch ganz gut zu erkennen sei. Übrigens sei augenblicklich kein stark blaustichiges Papier vorrätig und könnte das Retourmaterial daher nicht so schnell ersetzt werden.

Holzgethan rief die Entscheidung des Finanzministeriums an, welche am 29 April 1860 dahin erfolgte, daß die beanständeten Partien der Marken angesichts der Unmöglichkeit, sie zu ersetzen, allerdings in Verschleiß genommen werden sollten, daß die Staatsdruckerei aber den Auftrag erhalte, künftig bei der Erzeugung der für Lombardo- Venetien bestimmten Stempelmarken darauf Bedacht zu nehmen, daß das hierzu verwendete Papier einen mehr bläulichen Schimmer erhalte als jenes der Marken der beanständeten Lieferung.

2. LOMBARDISCHBLAUES UND ROSENFARBIGES PAPIER

Durch diese Anordnung des Finanzministeriums betreffs des “mehr bläulichen Schimmers” ist das ursprünglich nur als Schönungsmittel angewendete Berlinerblau zu einem wesentlichen Faktor in der äußeren Erscheinung der Marken geworden. Wie dies bei Neuerungen zu geschehen pflegt, so ist auch hier der ebenerwähnte Auftrag in einer zweifellos übertriebenen Weise realisiert worden. Es findet sich nämlich jetzt bei den Marken mit rosenrotem Naturselbstdruck ein mehr oder weniger dunkles Papier in mehreren Varietäten, die alle ein ziemlich reines Berlinerblau - die dunkelste sogar geradezu ein Kornblumenblau - aufweisen. Dieses Papier kann erst nach dem April 1860 in Verwendung genommen worden sein. Mit dem Oktober 1861 hörte diese Verwendung dann wieder auf. Da für den erübrigten Teil des lombardisch-venetianischen Königreiches, der während dieser Zeit noch zu Österreich gehörte, verhältnismäßig weniger Stempelmarken hergestellt wurden, so sind die Marken auf “lombardischblauem” Papier auch seltener und gesuchter als die übrigen Varietäten der roten Rosenmarken. Hieraus ist es wohl zu erklären, daß diesfalls “Färbungsfälschungen” (als Sammlerfälschungen) vorkommen, nämlich Marken, die von Haus aus auf weißem oder bläulichem Papier gedruckt waren und dann mit einem dunkelblauen Farbstoff gefärbt wurden. Ein geübtes Auge erkennt diese Verfälschungen (wo nicht schon oberflächlich erkennbare blaue Farbkörnchen ersehen lassen, daß hier nicht der Papierbrei, sondern das fertige Papier gefärbt worden ist) an den perforierten Papierrändern der Marken. Der ausgezackte Papierrand saugt die Farbe anscheinend

stärker ein als die restliche Fläche des Papiers und ist die ganze Perforierung daher wie mit einem dunklen Saume eingefäßt - eine Erscheinung, die nicht wahrzunehmen ist, wenn das Papier erst *nach* der Färbung (und Trocknung) perforiert wird. Eine andere Methode zur Erkennung dieser Färbungsfälschungen beruht auf der Wahrnehmung Dr. Krueg's, daß bei echtfarbigen dunkelblauen Marken die Farbe schon beim Betupfen mit einer Lösung schwacher Alkalien (zum Beispiel doppelkohlensauren Natrons) schwindet und sich ein lichter Fleck bildet. Bei den durch Fälscher gefärbten Stücken bedarf es stärkerer Alkalien (etwa Ätzkali), um die Farbe aufzulösen; auf schwache Alkalien reagieren diese Stücke fast gar nicht.

Mit der erwähnten Außerverwendungsetzung des dunkelblauen Papiers hatte es dann folgende Bewandtnis. Die Besorgnis, daß des hohen Silberagios wegen Marken aus den deutschslavischen Kronländern nach Lombardo- Venetien gebracht werden könnten, schwand natürlich, als mit der kaiserlichen Verordnung vom 27 Dezember 1860, R.G.Bl Nr. 64, der Zwangskurs der Banknoten auch auf letzteres Gebiet ausgedehnt worden war, entstand aber von neuem, als diese Einbeziehung der italienischen Reichsteile in die Papiergeldwirtschaft mit der kaiserlichen Verordnung vom 26 März 1861, R.G.Bl Nr. 16, wiederaufgehoben wurde. Je höher das Agio nun stieg, desto größer wurde die Prämie einer solchen Einschleppung. Da das für die Lombardei verwendete stark blau gefärbte Papier es schwer machte, den braunen und rosenroten Naturdruck gut zu unterscheiden, war die Gefahr, welcher man durch die Papierfärbung vorbeugen wollte, nach einer anderen Richtung, nämlich gegenüber der Einfuhr aus anderen Provinzen erst recht vergrößert worden. Dies fiel um so mehr ins Gewicht, als im Jahre 1861 auch für die übrigen Reichsteile ziemlich intensiv blau gefärbte Papiere zur Markenerzeugung verwendet wurden. Die Finanzpräfektur von Venedig regte denn auch am 2 August 1861 an, es nicht bei den immerhin zweifelhaften Farbunterschieden bewenden zu lassen, sondern die Marken für die italienischen Gebiete dadurch auffällig und unzweideutig verschieden zu gestalten, daß sie wie vor dem Jahre 1858 wieder italienische Legenden erhalten sollten. Dabei wurde behauptet, daß der rote Naturdruck infolge des Anfeuchtens beim Aufkleben sein Aussehen verändere.

Das Finanzministerium war dem Vorschlage einer Änderung der Legenden nicht geneigt, da er die Anschaffung neuer Platten und damit erhebliche Kosten erfordert hätte, während man sich bis dahin mit einer einheitlichen Garnitur von Platten zu behelfen vermochte, mit welchen je nach Bedarf bald Marken mit braunem, bald solche mit rotem Naturdruck erzeugt wurden. Es wurde daher der Hof- und Staatsdruckerei die Frage gestellt, ob für das lombardo- venetianische Gebiet nicht eine Farbe des präparierten Papiers gewählt werden könnte, welche sich auffälliger als bisher von der Färbung des Papiers für die übrigen Gebiete unterscheiden würde, wobei gleichzeitig eine Alterierung dieser Färbung durch die *Hausnersche* Präparierung vermieden bleiben müßte. Auer schlug hierauf (und zwar auf Grund eines Berichtes der Schlöglmühler Papier-

Fabrik) am 15. September 1861 ein *rosagefärbtes* Papier vor, auf welchem der Naturselbstdruck in dunkelroter Farbe erscheinen sollte. Zur Begründung fügte er den nicht recht verständlichen Satz bei, Rosapapier sei deshalb gewählt worden, weil nur dieses nebst dem bisher verwendeten bläulichen Papier alle Bedingungen zur Hintanhaltung der wiederholten Verwendung der Marken in sich vereinige, während die übrigen Farben nur einzelne der hierzu erforderlichen Eigenschaften besäßen. Ein Ries dieses Papiers kostete 7 fl 10 kr, während das bisher verwendete bläuliche auf 6 fl 10 kr per Ries zu stehen komme. Auers Antrag wurde akzeptiert, worauf er die erste Teillieferung für den 19. Oktober und die vollständige Ablieferung eines (zur Einziehung der bisherigen Marken erforderlichen) dreimonatigen Vorrates bis 15. November 1861 versprach. Nun wurde die Verordnung vom 4. Oktober 1861, Z.43243-2364, im Reichsgesetzblatt unter der Nr. 99 publiziert, womit in den italienischen Gebieten die bisherigen lombardischblauen Stempelmarken mit 1. Jänner 1862 außer Gebrauch und gleichzeitig die neuen Marken auf rosa Papier in Verschleiß gesetzt wurden. Zum Umtausch wurde eine dreimonatige Frist angesetzt. Die Marken für Ankündigungen, Kalender und Zeitungen sollten ungeändert bleiben und von dieser Vorschrift nicht berührt werden. Von letzterem Punkte scheint man in der Folge, jedoch ohne daß eine normative Verlautbarung stattgefunden hätte, hinsichtlich der Kalender- und Ankündigungsmarken abgegangen zu sein. Solche Marken sind nämlich tatsächlich auf rosa Papier gedruckt und abgeliefert worden. Aus ihrer engen Zählung geht (wie hier vorgreifend bemerkt werden soll) hervor, daß dieser Druck noch vor dem Herbst des Jahres 1863 stattgefunden hat. Das Zentralstempelamt besaß aber auch selbst in dem Zeitpunkte, als durch den Verlust der letzten venetianischen Gebiete die roten Rosenmarken überflüssig geworden waren und vertilgt wurden, unter seinen Vorräten neben den Verbrauchsstempelmarken auf rosa Papier auch noch solche auf unpräpariertem weißen Papier.

Alle diese Marken sind recht selten: die auf rotem Papier noch ganz besonders, da ihr Geltungsgebiet wegen des Verlustes der Lombardei ein wesentlich engeres war und sie wegen der Konkurrenz mit der Signatur wenig angewendet wurden.

Die Sammler unterscheiden mehrfache Färbungsverschiedenheiten des rosaroten Papiers und auch solche des roten Naturselbstdruckes. Während nun letztere Verschiedenheiten auf die größere oder geringere Konzentrierung des roten Lackes zurückzuführen sein dürften, könnte man fast vermuten, als seien die verschiedenen Farbtöne des Markenpapiers auf differente chemische Prozesse zurückzuführen. Es gibt ein ziegelfarbenes, ein hochrotes, ein rein rosarotes und ein ungefähr purpurrotes Papier, das einen leisen bläulichen Schimmer aufweist. Endlich kommt bei manchen Marken ein so lichtgefärbtes Papier vor, daß man es, wo die Marke nicht mit einer rein weißen Grundlage kontrastiert, für ein etwas schmutziges Weiß halten könnte.

Gegenüber der Tendenz der Sammler, hier recht viele auf die Farbverschiedenheiten des Papiers basierte Variantenserien aufzustellen, muß

hervorgehoben werden, daß die außerordentliche Empfindlichkeit der Rosafärbung gegen die Berechtigung eines solchen Vorgehens spricht. Eine unwiderlegliche Argumentation auf Grund eines Sachverhaltes aus späterer Zeit zeigt dies deutlich. Es wurde nämlich, wie hier vorgreifend erwähnt werden soll, nach der Einführung eines offiziellen Wasserzeichens nur *einmal* ein derartiges Rosapapier hergestellt, das sodann zum Markendruck benutzt wurde. Alle Marken (mit Wasserzeichen) rühren also hinsichtlich ihres Papiers aus einem und demselben Erzeugungsprozeß her. Nichtsdestoweniger finden sich hier mehrere ganz auffällige Farbvarianten vor. Da man denselben nun angesichts der ganz unzweifelhaften Sachlage keine Bedeutung beimessen kann, so wird man auch gegenüber den Farbvarianten des rosa Papiers aus der früheren Zeit mißtrauisch. Mögen zwei dieser Papiere voneinander noch so sehr abstecken, so kann doch nicht einmal das mit Sicherheit behauptet werden, daß sie aus verschiedenen Erzeugungen herrühren. Damit verliert eine Auseinanderhaltung derselben aber jeden Halt und jede Berechtigung.

Im Gegensatz zu dieser Unbrauchbarkeit der Rotfärbung der Markenpapiere für eine chronologische Anordnung derselben hat sich, wie schon hier hervorgehoben wird, die Blaufärbung als ein verlässliches Einteilungsmittel erwiesen, welches es gestattet, die Markenpapiere für die Jahre 1859 bis 1870, also für eine recht ansehnliche Zeitdauer, mit ziemlicher Sicherheit aneinanderzureihen. Merkwürdig ist bei manchen der rosa Marken die starke Sichtbarkeit des seitlichen Ölaustrittes aus der Buchdruckerschwärze. Dies scheint hier mit einer Zersetzung der roten Färbung des Papiers verbunden zu sein und tritt dadurch umso auffälliger hervor.

Die bei der Einführung des Rosspapiers erfolgte Außergeltungsetzung aller älteren Marken - welche natürlich auch etwa noch vorhandene Marken auf unpräpariertem Papier betraf - ergibt, daß es sich hier um einen eigentlichen Emissionswechsel und um eine *Neuemission* handelte. Nur ist diese, weil sie bloß für einen Teil des Reichsgebietes wirksam war, als eine bloß partikuläre zu bezeichnen. Eine Irritierung in der fortlaufenden Zählung der österreichischen Emissionen ist dadurch nicht bedingt. Denn dieser Seitentrieb des österreichischen Stempelmarkenwesens hatte keinen langen Bestand und starb bald ohne weitere Fortsetzung ab. Es dauerte keine fünf Jahre mehr und der letzte Rest der italienischen Provinzen ging verloren. Damit verschwanden die besonderen in diesem Gebiete geltenden Stempelmarken und mit ihnen das rosarote Markenpapier, welches hier bis zu Ende in Anwendung stand.

3. DIE INTENDIERUNG EINES MITTELBLAUEN NORMALPAPIERS

Die Einführung des nach *Hausners* Methode präparierten Papiers ohne allgemeine Kundmachung und ohne Emissionswechsel; die auch darnach noch zulässig gebliebene Weiterverwendung etwa vorhandener Marken auf unprä-

pariertem Papier; schließlich die teils durch Ungleichmäßigkeiten in der Papierfabrikation unabsichtlich, teils durch Experimente der Hof- und Staatsdruckerei absichtlich geschaffenen Farbtöne der Marken auf präpariertem Papier führten zu einer solchen Buntscheckigkeit im Bestande des Stempelmarkenwesens der altösterreichischen Provinzen, daß diese endlich bei den Administrativbehörden Bedenken erregen mußte. Den Anstoß ergab eine vertrauliche - aber unverifiziert gebliebene - Mitteilung an die Finanzlandesdirektionsabteilung in Ofen, daß ein Konsortium in London in einer lithographischen Anstalt die Fälschung österreichischer Stempelmarken betreibe und diese in den nach Ungarn importierten Ballen von Fließpapier versteckt einschwärze. Daraufhin wurde die Finanzwache überall angewiesen, auf die Echtheit der in den Verschleißlokalen vorfindlichen Stempelmarkenvorräte ein scharfes Auge zu haben. Es stellte sich nun heraus, daß eine solche Überwachung durch die bestehende "Verschiedenheit der Farbenschattierungen" wesentlich erschwert werde. Dies veranlaßte die Wiener Finanzlandesdirektion, an die Staatsdruckerei mit der Frage heranzutreten, ob es nicht möglich wäre, alle Marken auf einem gleichmäßig bläulichen Papier zu erzeugen. Die Staatsdruckerei erklärte dies (26 April 1862) als ohne weiteres tunlich und bemerkte, daß hierzu Papier von der blauen Färbung, wie es für Lombardo- Venetien (vor der Einführung des Rosapapiers) in Verwendung gestanden war, geeignet sein würde. Doch mußte diesbezüglich eine Weisung des Finanzministeriums erfolgen. Über einen Bericht der genannten Finanzlandesdirektion verlangte das Ministerium am 1 Jänner 1863 von der Druckerei die Äußerung, wann die Vorräte der bisherigen Papiere erschöpft sein würden und man mit der Verwendung eines einheitlich gefärbten Papiers für das Markenwesen der außeritalienischen Länder beginnen könnte. Auch wurde gefragt, ob dies einen Emissionswechsel bedingen würde. Die Druckerei erwiderte am 24 Jänner 1863, daß von dem dermal verwendeten blaustichigen Papier noch 230 Ries vorrätig seien, die bis Ende Februar verbraucht sein würden. Für die weitere Benutzung empfahl die Druckerei gleichzeitig die vordem für Venetien übliche Blaufärbung, weil diese Färbung bei der Papiererzeugung leichter in gleichmäßiger Art zu erzielen sei als der blaue Stich. Weiters schlug die Staatsdruckerei vor, künftig den Naturselbstdruck bei den allgemeinen Stempelmarken in blauer, bei den Verbrauchsstempeln hingegen in grauer oder brauner Farbe auszuführen.

Die Erledigung des Finanzministeriums ließ bis zum 21 April 1863 auf sich warten und enthielt dann die Ablehnung einer Änderung der Farbe des Unterdruckes, sowie die Aufforderung, neuerlich zu berichten, ob es dann noch nötig sein würde, die Behörden und das Publikum auf die veränderten Farbnuancen des Papiers aufmerksam zu machen, welche Frage seitens der Druckerei hierauf verneint wurde. Von einem Emissionswechsel war überhaupt nicht mehr die Rede.

In diesen letzterwähnten Aktenstücken sind nun lediglich Andeutungen darüber enthalten, was für Vorgänge sich in betreff der verschieden gefärbten

Papiere damals tatsächlich abgespielt hatten; es müssen diesfalls offenbar mehrfach mündliche, aktenmäßig nichtverzeichnete Auskünfte und Weisungen erfolgt sein. Das Finanzministerium erwähnt eine “nach Erschöpfung des bisherigen Vorrates an dem zur Markenerzeugung bestimmt gewesenen Papiere *eingetretene* Verwendung einer neuen Papiergattung”. Welcher Art die erschöpften Vorräte und welcher Art das neue Papier gewesen, ist hier nicht deutlich gesagt, doch lassen dies die früheren Akten und insbesondere der letzte Bericht der Druckerei erschließen. In diesem vom 30. April 1863 datierten Berichte wird konstatiert, daß “der Vorrat des mehr blau gefärbten Papiere, welches bisher teilweise zur Erzeugung von Stempelmarken verwendet wurde, bereits erschöpft ist, und dasselbe in letzterer Zeit bloß zum Drucke der Marken von kleineren Wertbeträgen verwendet wurde” und wird beigefügt, daß “größtenteils und *schon seit längerer Zeit* zu den höheren Wertbeträgen weniger blau gefärbtes Papier in Verwendung genommen” worden sei. Die letztere Papiersorte würde auch fortan benützt werden und sei die Papierfabrik strenge beauftragt worden, dieses Papier immer in gleicher Färbung zu liefern.

Was zunächst “das mehr blau gefärbte” Papier betrifft, so handelte es sich vermutlich um Restvorräte an dunkelblauem Papier, welche im Oktober 1861 übriggeblieben waren, als für Lombardo- Venetien das rosa Stempelmarkenpapier eingeführt wurde. Aus diesem Grunde vermochte die Druckerei Musterbogen von diesem lombardischblauen Papier vorzulegen, und wird dann auf einmal von einer Erschöpfung des Vorrates gesprochen, während vordem von keiner Beschaffung eines solchen die Rede war. Endlich deutet auch der Umstand, daß das tatsächlich nur zur Drucklegung von kleineren Werten (2 kr, 5 kr, 6 kr, 7 kr und 12 kr) für die altösterreichischen Gebiete verwendete dunkle Papier mehrere Nuancen aufweist, darauf hin, daß es sich um Restbestände aus verschiedenen Erzeugungen handelte: wäre eine Neuerzeugung vorgenommen worden, so wäre die Papierfärbung wohl eine gleichmäßigere gewesen.

Eine Vergleichung der auf diesem Papier angefertigten vandykbraunen Marken mit den dunkelblauen Marken des lombardo- venetianischen Königreiches ergibt, daß die meisten Nuancen übereinstimmend bei beiderlei Marken vorkommen. Doch scheinen einerseits vom dunkelsten rein zyanblauen Papier Venetiens keine Restbestände erübrigt worden zu sein, wogegen anderseits bei den braunen Marken einige lichtere, mehr graublaue und daher dem Normalpapier nahestehende Varietäten zu finden sind, die für Venetien nicht verwendet wurden und bezüglich deren gestritten werden könnte, ob sie zu den hypothetischen Restvorräten zu zählen sind oder die dunkelsten Farbtöne des nunmehr in Gebrauch gekommenen Normalpapiers vorstellen. Die auffälligste Erscheinung ist ein Papier, das der Färbung nach wohl als lombardischblau zu bezeichnen wäre, aber dabei überaus dünn ist (Florpapier). Bei den Marken mit krapprotem Naturselbstdruck ist dieses Papier bisher nichtgefunden worden.

Die Verwendung dieser Restvorräte hat jedenfalls erst nach dem 24. Jänner 1863 begonnen, weil die Druckerei an diesem Tage bei der Vorlage eines Musters des lombardischblauen Papiers nur davon spricht, daß es *früher* zu den italienischen Marken verwendet worden sei. Da gleichzeitig der Beginn der Verwendung dieses Papiers für den Anfang März 1863 in Aussicht genommen wurde, am 30. April aber diese Restbestände bereits erschöpft waren (und zwar „in letzterer Zeit“), so wird man die Aufbrauchung derselben in die Monate März und April 1863 (und noch wahrscheinlicher in letzteren Monat allein) zu verlegen haben. Die Ermächtigung hierzu hat die Druckerei - wenn sie selbe nicht etwa mündlich erhielt - nicht abgewartet.

Das andere Papier, von welchem in nicht immer ganz deutlicher Weise die Rede ist, da es die Staatsdruckerei einmal „blautichig“ und das anderemal „weniger blau gefärbt“ nennt, ist kein anderes als das *mittelblaue*, das schon seit Mitte 1861 neben anderen Papieren in Verwendung stand und, wie oben erwähnt, wegen seiner Ähnlichkeit mit dem lombardischblauen die Veranlassung zur Einführung des rosaroten Papiers gab. Die augenscheinlich absichtlich gewählte Unklarheit der Berichte der Staatsdruckerei läßt erkennen, daß sie sich der diesfälligen Eigenmächtigkeit bewußt war und den Sachverhalt zu verschleiern bestrebt war.

Tatsächlich scheint das Finanzministerium im Erlasse vom 21. April 1863 der Meinung gewesen zu sein, daß sich nichts begeben habe, als daß nach Verbrauch der Vorräte des bisher zur Markenerzeugung „bestimmt gewesenen“ Papiers - also eines blautichigen Papiers ohne hervortretende Blaufärbung - das dunkle lombardischblaue Papier weiterhin zu Anwendung kommen werde. Ohne diese Meinung direkt zu desavouieren, bemühte sich die Druckerei, den wirklichen Sachverhalt unauffällig in den Akten niederzulegen. Deshalb wird erwähnt, daß das (im Verhältnis zum dunkelblauen natürlich weniger blau gefärbt erscheinende) mittelblaue Papier schon seit *längerer Zeit*, und zwar größtenteils derzeit *neben* anderen Papieren verwendet worden sei, und wird dasselbe zum Normalpapier für die weitere Zeit erklärt, während die verbrauchten lombardischen Restbestände als eine vorübergegangene Episode behandelt werden. Das Finanzministerium nahm dies zur Kenntnis. Ob es auf den wirklichen Sachverhalt gekommen war oder nicht, muß dahingestellt bleiben.

Außer der ebenerwähnten Verhandlung findet sich aus dieser Zeit nur noch eine vom Jänner 1863 datierende Bemerkung, daß die Stempelmarken „nunmehr auf einem *sehr feinen* chemisch präparierten Papiere erzeugt werden“. Ob diese Bemerkung auf das vorerwähnte dunkelblaue Florpapier bezogen werden könnte, ist nicht ganz sicher.

Damit endigen die aktenmäßigen Nachrichten und Anhaltspunkte betreffs der Papiervarietäten der *ersten* Hälfte der Emission 1858, welche Hälfte von einer *zweiten* späteren Partie durch ein sicheres und jederzeit leicht nachprüfbares Merkmal - die verschiedene Zähnung - unterschieden ist.

Dieser Zähnungswechsel, von dem in den Akten nicht die mindeste Erwähnung zu finden ist, wurde zuerst durch Beobachtungen des Wiener Stempelsammlers *Ignaz Mayr* festgestellt und hat sich als das zuverlässigste Kennzeichen zur Auseinanderhaltung der älteren und der jüngeren Periode der Emission 1858 bewährt. An der Hand von datierten Stücken ließ sich konstatieren, daß zu Ende 1863 Marken mit neuen gröberen Zähnungen in Gebrauch kamen. In der Druckerei hat die Anwendung dieser gröberen Zähnungen in der zweiten Hälfte des Jahres 1863, jedenfalls noch vor dem November dieses Jahres, begonnen. Während vorher, also von der Schaffung der Stempelmarken an bis zum angegebenen Zeitpunkte, die 1854er Zähnungen (von 13½ bis 17) vorkamen, hören diese jetzt auf und es beginnen die 1863er Zähnungen, die bloß aus zwei Arten: 12 und 12½ (nämlich 12 oder 12½ Zähne auf 2 Zentimeter) bestehen. Nur ganz ausnahmsweise und selten ist an zwei Markenwerten (zu 25 kr und 1 kr) eine Kombination beider Zähnungsarten (und zwar 13½:12) wahrzunehmen (gemischte Zähnung). Selbstverständlich kommen auch auf Schriften von späterem Datum enggezähnte Marken vor, welche eben aus einer früheren Erzeugung herrühren.

Der Mangel einer aktenmäßigen Erwähnung dieser Zähnungsänderung zeigt zunächst, daß man die Perforierung, wie bereits erwähnt worden ist, keineswegs als ein Essentiale des Stempelmarkenwesens ansah. Man hielt sie vielmehr für einen ebenso selbstverständlichen Zurichtungsvorgang wie etwa die Trocknung nach erfolgter Befeuchtung oder das Glattpressen und Ähnliches. Eine Perforierung mußte erfolgen: wie? - das wurde als gleichgültig angesehen.

Aus dem Schweigen der Akten über den Zähnungswechsel ergibt sich aber auch die Vermutung, daß damals keine Anschaffung ganz neuer Perforiermaschinen stattgefunden habe. Es scheint vielmehr, daß bloß eine umfänglichere Reparatur (sogenannte Hauptreparatur) der alten Maschinen Platz griff und daß dabei lediglich die der Abnutzung am meisten ausgesetzten Metallbestandteile, als Stichplatte, Kamm und Nadeln, ausgewechselt worden sind. Die neuen Bestandteile hatten dann nicht mehr die Feinheit der ursprünglichen Einrichtung, was vielleicht nicht einmal auf eine besondere Absicht, sondern lediglich auf die Beschaffenheit der vorhandenen Werkzeugvorrichtungen zurückging. Die Veranlassung der Reparatur ist unschwer namhaft zu machen. Man erkennt es aus dem Markenmaterial der damaligen Zeit, daß die schneidenden Teile der Perforiermaschinen stumpf geworden waren. Die ausgeschlagenen runden Papierstückchen haften vielfach noch immer an den Marken, weil ihre Abtrennung nicht ringsherum und vollständig erfolgt ist. Von solchen Reparaturen, die in den Bereich alltäglicher Vorkommnisse einer großen Anstalt gehören, könnte man höchstens in den Rechnungen, nicht aber auch in den aktenmäßigen Verhandlungen irgendwelche Erwähnungen finden. Die Rechnungen aber wurden selbstverständlich nicht so lange aufbewahrt.

Die gemischte Zähnung der oberwähnten zwei Markenwerte dürfte nun auf die Art entstanden sein, daß die Auswechslung der Stichplatten und Nadeln

sukzessive bewirkt wurde und daher die eine oder andere alte enge Stichplatte noch einige Zeit neben den bereits umgearbeiteten Maschinen in Gebrauch verblieb, so daß diese zwei Marken teils auf einer der alten, teils auf einer der neuen Platten perforiert wurden. Jedenfalls ist die Herstellung dieser Marken sicher zur Zeit des Zähnungswechsels erfolgt und geben dieselben daher zuverlässigen Aufschluß darüber, welche Papiere damals verwendet wurden.

Hervorzuheben ist noch, daß eine Zähnung 13 bei den Stempelmarken der Emission 1858 bisher nicht gefunden wurde.

Die jederzeit unschwer und - soweit man die natürlichen Fehlergrenzen nicht aus dem Auge verliert - auch exakt nachzuprüfende Zähnung ist für diese Emission darum von besonderer Wichtigkeit, weil ihr Wechsel eine Art Zäsur mitten in der Geltungsdauer der Emission bildet. Dadurch wird es möglich, zunächst zwei große zeitliche Gruppen dieser Marken sicher auseinanderzuhalten. So gewinnt man einen willkommenen Ruhepunkt in der fast verwirrenden Vielheit und dem raschen Wechsel der Erscheinungen bei dieser Emission.

E. ÜBERSICHT DER PAPIERVARIETÄTEN BIS ZUM ZÄHNUNGSWECHSEL

1. ALLGEMEINES

Versucht man es, an der Hand der vorangeführten Nachrichten über die Färbungsvarietäten der ersten Partie der *Hausner*-Papiere eine Sichtung der in den Sammlungen vorhandenen Marken dieser Zeit (also präparierter und zugleich enggezählter) vorzunehmen, so scheinen diese aktenmäßigen Daten hierzu unzulänglich zu sein. Man findet eine weitaus größere Anzahl ganz auffällig voneinander verschiedener Papiervarietäten, als man den Akten zufolge vermuten würde. Bei näherem Zusehen aber ist nicht zu verkennen, daß die Sache im Grunde genommen jetzt doch nicht viel anders ist als auch vordem bei den unpräparierten Papieren. Auch damals gab es überaus zahlreiche Varietäten; aber ihre Verschiedenheit stach nicht so stark in die Augen wie jetzt, wo das auffällige Moment der Farbverschiedenheit hinzugetreten ist. Man muß sich mit der Tatsache abfinden, daß man so jetzt wie früher selten zwei oder gar mehr Markenwerte findet (von kompletten Serien aller Werte gar nicht zu reden), die auf vollkommen identischem Papier hergestellt sind, und muß damit rechnen, daß es sogar auch nicht sicher ist, ob nicht bei einer und derselben Druckauflage eines Wertes nebeneinander *verschiedene* Papierqualitäten verwendet worden seien. Daß ganz differente Papiervarietäten gleichzeitig in der Druckerei verbraucht wurden, ist mehrfach nachweisbar. Bei dieser Sachlage muß man sich wohl dabei bescheiden, größere *Gruppen von Papieren* zusammenzufassen, die voneinander durch deutliche und - was noch wichtiger ist - direkt

gewollte Unterscheidungsmerkmale abstechen. Bei der Auseinanderhaltung dieser größeren Gruppen erweisen sich nun die erwähnten aktenmäßigen Daten als sehr wertvoll und ermöglichen sie es im Vereine mit einigen technischen Momenten, die zeitliche Einordnung der Papiervarietäten mit ziemlicher Sicherheit vorzunehmen. Die Einschaltung der nachstehend anzuführenden Daten in die vorausgehenden Kapitel, wohin sie eigentlich gehörten, hätte den Fluß der Darstellung empfindlich gestört. Dies dürfte die Absonderung der gegenwärtigen Übersicht rechtfertigen. Daß aber hier auch manches wiederholt werden muß, was in früheren Partien dieser Darstellung bereits angeführt worden ist, liegt in der Natur der Sache. Ebenso ist es leider unvermeidlich, daß die Mannigfaltigkeit der in Betracht kommenden Erscheinungen und die große Zahl der (zur Gewinnung einer zeitlichen Einteilung) zu Hilfe genommenen Anhaltspunkte die folgende Darstellung vielleicht als ein unübersichtliches Gewirr erscheinen lassen können. Das einschlägige Markenmaterial wäre aber ohne eine solche Auseinandersetzung ein noch unlösbareres Wirrsal.

Die wichtigste Vorarbeit für eine Ordnung der Marken auf präparierten Papier ist die genaue Absonderung derselben von den Marken auf unpräpariertem Papier, welches letztere im ersten Jahre der Emission in österreichischer Währung hergestellt wurden. Soweit das *Hausnersche* Papier eine deutlich bläuliche oder blaue Farbe oder auch nur einen bläulichen Stich hat, ist die Unterscheidung nicht schwer. Man findet aber manche weißliche und gelbliche Färbungen, die man dem Aussehen nach den unpräparierten Papieren zurechnen möchte, die aber in Wirklichkeit zur zweiten Art gehören. Da ist es dann sicher sehr erwünscht, zuverlässigere Kriterien anwenden zu können, als es das leicht fehlgehende Urteil nach dem farbigen Schein ist. Solcher Mittel gibt es nun *zwei*, von denen das eine einfacher und ohne irgendwelche Umständlichkeit anwendbar ist und für die große Überzahl der Fälle genügt, wogegen das andere immerhin einen Apparat bedingt, dafür aber wohl in allen Fällen ein exaktes Resultat ergibt.

Das *erste* dieser Unterscheidungsmittel besteht darin, daß die präparierten Papiere fast ausnahmslos kleine blaue Fleckchen und Spritzer aufweisen, die meist durch das Papier hindurchgehen, so daß sie auf beiden Seiten der Marken zu sehen sind. Wenn man die Marke mit der Lupe absucht, so wird sich nur selten ein hierhergehöriges Stück finden, das keinen solchen Spritzer aufweisen würde. Bei manchen Marken gibt es derartige Flecken sogar in ganz auffälliger Zahl, bei anderen wieder in auffälliger Größe, etwa in Hanfkorngröße oder gar in Erbsengröße. Diese blauen Flecken sind aus einer Reaktion des Blutlaugensalzes auf kleine, im Körper des Papiers enthaltene Eisenpartikelchen entstanden. Es ist bekannt, daß alle Messer durch den Gebrauch stumpf werden. Dies Abstumpfen entsteht dadurch, daß beim Schneiden kleine Teilchen der Schneide abgewetzt werden. Diese Partikelchen bleiben am zerschnittenen Gegenstande haften. Das Rohmaterial des Papiers wird nun bekanntlich mehrmals und lange mittels schneidender Vorrichtungen verarbeitet,

bis der zur Papiererzeugung geeignete Brei fertig ist. In diesem Brei sind dann die vom Schneideapparat abgewerzten Eisenfragmente mit untermischt. Kommt die Blutlaugensalzlösung dazu, so reagiert dieselbe auf die Eisensplitter. Je nach deren Größe und nach der Dauer der Reaktion (bis zum Auspressen und Trocknen des Papiers) wird das Eisen ganz oder doch soweit gelöst, daß noch mitten im blauen Fleck ein kleines Eisenkorn sichtbar bleibt. Diese Flecken ändern sich bei den weiteren normalen Schicksalen des Papiers und der Marken nicht mehr.

Wenn man einmal auf diese Beimengungen zum Papierstoffe aufmerksam geworden ist, so fällt es nicht schwer, auch in den älteren unpräparierten Papieren solche Eisenpartikelchen aufzufinden, wo sie als rostbraune oder schwärzliche Körner erscheinen. Man beachtete diese Verunreinigung der Papiermasse in der damaligen wenig perfekten Papierfabrikation gar nicht. Erst die Erzeugung der photographischen Papiere, bei denen diese Eisenfragmente eine fühlbare Kalamität bildeten, hat gelehrt, diesen Übelstand bei der Herstellung des Papierzeuges durch die Verwendung von Messern aus anderen Metallen zu vermeiden.

Findet sich ausnahmsweise auf einer Marke von zweifelhafter Zugehörigkeit *kein* Reaktionsspritzer, so kann man ein zweites Mittel zur sicheren Entscheidung, ob präpariertes Papier vorliegt, anwenden. Dieses Mittel ist schon in den Akten aus der Zeit der Einführung des *Hausnerschen* Papiers erwähnt, vom, oberwähnten Stempelsammler Medizinalrat Dr. *Krueg* aber selbständig wieder aufgefunden worden. Es besteht im Betupfen der Marke mit Salzsäure. Selbst bei größter Verdünnung derselben entsteht, wenn das Markenpapier präpariert war, eine deutliche Blaureaktion. Namentlich nach dem Trocknen ist der entstandene blaue Flecken ganz unverkennbar. Doch tritt diese Reaktion nach der Feststellung durch eben Genannten anscheinend nur dann ein, wenn im Papier mindestens Spuren von Berlinerblau enthalten sind. Dies traf nun bei den damaligen Stempelmarken immer zu. Vermittels dieser Reaktion ließ sich feststellen, daß nicht wenige Marken von weißlicher und gelblicher Papierfärbung nicht dem ersten Jahre der Emission 1858, sondern einer späteren Periode angehören.

Hier sei noch bemerkt, daß manchmal auf einzelnen Marken blaue Pünktchen von Nadelspitzgröße oder oberflächliche zartbläuliche Flecken (so als ob man mit etwas Blauem darübergewischt hätte) vorkommen und daß sich dann bei dem Versuche mit Salzsäure ergibt, daß das Papier *nicht* imprägniert ist. Zumeist dürften diese Punkte und Flecken von blauer Obliterierungsfarbe, mit der die Marken öfters in Berührung kommen, herrühren. Wer sich einige Zeit mit dem Prüfen der Marken, ob sie die blauen Reaktionsspritzer aufweisen, beschäftigt hat, der ist mit dem Aussehen der letzteren so vertraut, daß er sich durch die erwähnten blauen Pünktchen und Wischflecken nicht täuschen läßt.

Hat man einmal auf solchem Wege die enggezähnten Marken der Emission 1858 in zuverlässiger Weise in präparierte und unpräparierte gesondert, so ist

man dann erklärlicherweise geneigt, die ersteren nach den Farbnuancen, nach der mehr oder weniger intensiven Blaufärbung einzuteilen. Dies hat nun seine besonderen Schwierigkeiten, weil das Auge leicht ermüdet und weil auch manche Kontrastwirkungen mit ins Spiel kommen. So sieht ein und dasselbe Papier verschieden aus, je nachdem die Farbe des Naturselbstdruckes satter oder matter ist. Insbesondere aber macht sich diesfalls der Unterschied des krapproten Geäders bei den lombardischen und des vandykbraunen Geäders bei den Marken für die übrigen Kronländer geltend. Der rote Druck hebt die bläuliche Papierfarbe und erzeugt einen leisen hellila Schimmer, während der braune Druck das Blau grünlich macht. Bei der Unterscheidung von Papiervarietäten müssen übrigens zwei Dinge wohl beachtet werden: man darf die Marken nicht von der bedruckten Oberseite, sondern von der Rückseite betrachten (nachdem man diese durch Abwaschen vom Klebstoffe befreit hat), wiewohl die Farben des Naturselbstdruckes auch dann noch namentlich bei transparenten Papieren die Beurteilung ein wenig beeinflussen; ferner aber darf man sich nicht auf die Prüfung einzelner Stücke beschränken, sondern muß eine größere Zahl von Marken nebeneinanderlegen. Eine einzelne Marke kann infolge ihrer Schicksale eine Veränderung des Kolorits erlitten haben. Erst wenn eine erhebliche Zahl von Marken genau die gleiche Färbung aufweist, kann diese als eine von Anfang an bestandene Nuance betrachtet werden.

Hat man nun alle diese Schwierigkeiten überwunden und die Marken auf das sorgfältigste nach Farbnuancen geordnet, so findet man bei näherem Zusehen, daß die gleichgefärbten Stücke keineswegs alle notwendig zum Papier einer und derselben Erzeugung gehören: es ergeben sich vielmehr vielfache und ganz erhebliche Abweichungen, so daß eine Identität des Papiers bloß der gleichen Färbung wegen nicht ohne weiteres angenommen werden kann. Die hier in Betracht kommenden unterscheidenden Momente sind: die größere oder geringere *Dicke*, die mit den tastenden Fingern fast noch sicherer beurteilt werden kann als (der Elastizität des Papiers wegen) mit mechanischen Meßinstrumenten; die in der Durchsicht gegen helles Licht wahrnehmbare *Struktur* und *Kompaktheit*; die *Pelluzidität* (Transparenz), die nicht immer mit der wachsenden Papierdicke abnimmt. Die Transparenz kann bis zu ganz glasiger Beschaffenheit gehen und ist von dem stärkeren Durchschlagen fetterer Druckfarben wohl zu unterscheiden. Endlich kommt das Verhalten beim Befeuchten in Betracht, da einige Papiere im nassen Zustande fast durchsichtig werden, andere aber undurchsichtig (*impermeabel*) verbleiben, was wohl mit den ihnen bei der Fabrikation einverleibten Füllstoffen zusammenhängt.

Eine besondere Rolle spielt in der Philatelie auch die (von jedermann anders definierte) *Riffelung*, das *papier rayé*. Sie erinnert einigermaßen an die den geschöpften Papieren eigentümliche *Rippung*. Wie das bekannte gerippte Papier den Gegensatz zum Velinpapier, welches in der Durchsicht ganz gleichmäßig dicht erscheint, bildet, so ist das geriffelte Papier als der Gegensatz zu dem oberflächlich glatten Papier zu bezeichnen. Seine Entstehung soll auf

Unebenheiten der sogenannten Gautschwalzen, welche der Papierbahn zum ersten Male das nicht abgetropfte und abgesaugte Wasser abpressen, zurückgehen: der Filzüberzug dieser Walzen soll mitunter ähnliche "Stiegen" besitzen wie ein schlecht geschorener Kopf. Etwas Ähnliches wie die Riffelung ist übrigens auch bei geschöpften Papieren nicht selten zu sehen. Da hier die Riffelung meist nur auf einer Seite des Papiers besteht, ist sie wahrscheinlich von der besonderen Beschaffenheit des Drahtnetzes der Schöpfform bedingt und nicht von den zum Gautschen verwendeten Filzplatten.

Von den aufgezählten Verschiedenheiten der Papierbeschaffenheit ist die *Dicke* die einzige, welche in den Akten Erwähnung gefunden hat. Es ist schon oben hervorgehoben worden, daß die Stärke des ersten Markenpapiers sich als einer der Übelstände des neuen Markenwesens fühlbar machte und daß man sich von der Verwendung eines dünneren Papiers eine wirksame Abhilfe versprach. Tatsächlich ist dann in der weiteren Zeit wiederholt von Weisungen, dünneres Papier zur Markenerzeugung zu gebrauchen, die Rede; auch finden sich, und zwar sogar noch öfter, als derartige Erwähnungen zu konstatieren sind, wirklich Marken auf dünnem und dünnstem Papier. Die Philatelie kennt diese Erscheinung auch bei den Briefmarken und bezeichnet den Markenträger solchenfalls als *papier pelure*. Die Übersetzung dieses Ausdruckes mit "feines Papier" wäre zu vermeiden, weil man mit "fein" oft auch die gute Qualität meint; in der Papiertechnik versteht man unter Feinheit den Quotienten aus Fläche und Gewicht: dieser *kann* - *muß* aber nicht - der Dicke proportional sein. Ebenso ist der Ausdruck "Seidenpapier" nicht ganz passend, weil damit ein ungeleimtes oder sehr schwach geleimtes Papier gemeint wird, das nur wenig durchscheinend ist. Als Fachausdruck ist das Wort "Dünnpapier" in den graphischen Gewerben bereits eingebürgert und würde sich dasselbe daher zur Anwendung für die meisten einschlägigen Fälle empfehlen, während das allerdünne Papier mit dem Namen "Florpapier" belegt werden soll.

2. NORMATIVE UND TECHNISCHE ANHALTSPUNKTE

Die größere oder geringere Stärke des Papiers und auch die Farbnuancen sind für sich allein noch nicht hinreichend, um die Marken auf imprägniertem Papier in zeitlicher Reihenfolge zu ordnen. Denn sowohl Dünnpapiere als manche Färbungen sind zu verschiedenen Zeiten wiedergekehrt. Um sicher zu gehen, muß man andere Momente zu Hilfe nehmen, welche teils der normativen, teils der technischen Seite des Stempelwesens angehören. Die ersteren sind die wichtigeren, weil sie zugleich eine ganz sichere Datierung ermöglichen. Hierher gehören die Bestandsergänzungen, von denen drei (betreffs der Werte zu ½ kr, 7 kr und 72 kr) bereits angeführt wurden, und als Gegenstück dazu die Abschaffung einzelner Werte sowie die Suspendierung der Erzeugung mancher Kategorien. Technische Anhaltspunkte, die hier eine wertvolle Hilfe bieten, sind:

1. Veränderungen im graphischen Herstellungsverfahren, insbesondere die Ersetzung des Auxiliarbuchdruckes durch den Vollkupferdruck und

2. die mit einer Neugravierung gebundenen Veränderungen, die an den Marken als Typenwechsel in Erscheinung treten.

Diejenigen Markenwerte, an denen diese Veränderungen vorfielen, könnten analog den Leitfossilien der Paläontologie als *Leittypen* des Markenwesens bezeichnet werden.

Zu 1. Hier sei etwas näher ausgeführt, was oben bei den italienischen Stempelmarken und dem deutschen Kalenderstempel der ersten Emission nicht besonders hervorgehoben wurde, weil es damals nicht so auffällig zutage trat. Es handelt sich darum, daß beim Übergange vom Auxiliarbuchdruck zum Vollkupferdruck mit Multiplikatplatten (anders als wenn der neu gewählte Vollkupferdruck mit adaptierten Platten vorgenommen würde, wie dies bei den Werten zu 2 kr, 4 kr, 5 kr, 12 kr, 25 kr und 60 kr ö.W. der Fall war) eine förmliche *Regenerierung* des Markenaussehens wahrnehmbar wird. Die zum Hilfsbuchdruck verwendeten Blankettplatten der Stempelschilde sind in der Regel bereits seit längerem vorhandene und meist auch schon vielfach benutzte Platten, die demgemäß recht mangelhafte und detailarme Abdrücke ergeben. Sollen dann neue Multiplikatplatten hergestellt werden, so muß zu diesem Zwecke bis auf das erste, noch ohne Wertgravierung existierende Originalplättchen zurückgegangen werden. Davon wird im galvanischen Wege eine vertiefte Kopie gewonnen, in diese die neue (bisher mittels Auxiliarbuchdruck hergestellte) Wertlegende eingraviert und diese neue Originaltype dann zur Gewinnung der vollen Plattengröße vervielfältigt und zusammengestellt. Werden jetzt Abdrücke gemacht, so unterscheiden sie sich selbstredend ganz erheblich durch ihre Schärfe und ihren Detailreichtum von den früheren (der Blankettplatten).

Bei den italienischen Stempelmarken und den deutschen Kalendermarken der *ersten* Emission trat *diese* Verschiedenheit der Marken in Buchdruck und in Kupferdruck nicht so sehr zutage, weil man damals eben erst an der Wiege des Stempelmarkenwesens stand und man daher die Blankettplatten ausfertigen, aber noch *ganz unbenutzten* Multiplikatplatten durch Ausschleifen der bisherigen Legenden umarbeitete: die Abdrücke dieser Platten waren daher ebenso scharf und detailreich wie die von den später neuhergestellten Platten für den Vollkupferdruck. Dagegen ist bei den Marken der ersten und zweiten Bestandsergänzung (zu ½ kr und 7 kr) der neuen zweiten Emission der Übergang vom Verlegenheitsbuchdruck der ersten Zeit zu dem später angewendeten Vollkupferdruck sehr in die Augen springend, weil die zunächst verwendeten Blankettplatten schon vorher ziemlich ausgedruckt waren und in der Folge durch die bei diesen Werten erforderliche Massenerzeugung natürlich nicht besser wurden. Der Zeitpunkt, wann diese "Regenerierung mit Verfahrenswechsel" eintrat, läßt sich, wie weiter unten gezeigt werden soll, an der Hand der für die roten Rosenmarken verwendeten Papiere ziemlich genau fixieren.

Etwas anders als bei den eben genannten zwei Werten liegt die Sache bei der dritten Bestandsergänzung (durch den Paßkartenstempel zu 72 kr).

Den Sammlern ist die Schwierigkeit bekannt, bei dieser Marke den anfänglichen Hilfsbuchdruck von dem später eintretenden Vollkupferdruck zu unterscheiden. Zwei Momente, welche beispielsweise bei den Marken zu ½ kr und 7 kr diese Unterscheidung schon auf den ersten Blick ermöglichen, nämlich ebenerwähntermaßen die Armut oder der Reichtum an Details in den Stempelschilden und dann die sozusagen mangelhafte aphoristische Gestaltung der im Buchdruck hergestellten Lettern, versagen bei der 72 kr- Marke, da die Stempelschilde auch beim Vollkupferdruck den Mangel an Details behalten und umgekehrt auch der Auxiliardruck ungewöhnlich exakte Lettern aufweist. Man muß sich daher bei der Diagnose, ob man einen Hilfsbuchdruck oder einen Vollkupferdruck vor sich habe, zunächst an die verschiedenen Verschiebungen halten, welche die Wertlegende beim Hilfsbuchdruck erfährt, während beim Vollkupferdruck der typographische Ort der Legende selbstverständlich immer genau eingehalten erscheint. Bei der Vergleichung zahlreicher Stücke des 72 kr- Wertes in Buch- und in Kupferdruck findet man dann auch einen leicht kenntlichen Unterschied darin, daß der obere Arm des Siebeners bei beiden Verfahren anders aussieht. Abgesehen hiervon aber gleichen sich die Legenden beider graphischer Verfahrensarten ganz auffällig und ist es nicht zu verkennen, daß man beider Gravierung für den Vollkupferdruck ganz ersichtlich bemüht war, die gleiche äußere Erscheinung der Marke festzuhalten. Hierbei dürfte ein Umstand mitgeholfen haben, den man freilich nur als Vermutung hinstellen kann, um die reine und fast kupferdruckähnliche Gestaltung des Auxiliardruckes bei dieser Marke zu erklären.

Aus einem Akte, der ungefähr sechs Jahre später lief und gleichfalls einen Legendenzudruck zum Kupferdruck betraf, ist nämlich zu sehen, daß man die Stereotypplatten für diese Legenden nicht mittels Gipsformen, sondern mittels galvanischer Kupferniederschläge auf der aus Lettern zusammengestellten Druckform erzeugte. Dieses teure und zeitraubende Verfahren wurde wohl darum gewählt, um bessere graphische Resultate zu erreichen, an welchen der Staatsdruckerei bei den mittels Kombination zweier Verfahrensarten hergestellten Stempelmarken besonders gelegen war, wie die Akten ersehen lassen. Es ist nun mit einiger Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß diese neue Methode schon beim 72 kr- Stempel zur Anwendung gebracht worden sei.

Die Schwierigkeit, bei diesem Werte Buchdruck und Kupferdruck zu unterscheiden, wird aber nicht nur durch die ebenerwähnte Sorgfalt bei der Herstellung der Buchdruckplatten, sondern auch durch den merkwürdigen Umstand bedingt, daß bei den mit Vollkupferdruck hergestellten Marken die Stempelschilde ebensowenig zeichnerische Details aufweisen wie bei den Marken in Buchdruck. Dies führt zu dem Schlusse, daß für den 72 kr- Wert keine neue Originaltype graviert worden ist, vielmehr lediglich die Adaptierung einer fertigen ganzen Platte durch Eingravierung der Legenden von Plättchen zu

Plättchen vorgenommen wurde. Dies mußte natürlich zur Folge haben, (daß zwischen den einzelnen solcherart gestochenen Legenden keine völlige Identität bestehen kann. Tatsächlich findet man bei der Vergleichung mehrerer Marken solche Unterschiede, von denen der auffälligste der ist, daß die Ziffer 7 unten manchmal kürzer erscheint.

Zu 2. Eine andere Art von Leittypen ergibt der obenerwähnte Typenwechsel (Regenerierung mit Typenwechsel) ohne Änderung der graphischen Herstellungsart. Hier bleibt das graphische Verfahren, der Vollkupferdruck, unverändert. Es werden aber hierzu neue Druckplatten verwendet, die eine neue Gravierung der Legende aufweisen. Da diese Neugravierung, selbst wenn der Stecher sich noch so sehr bemüht hat, sie tunlichst gleich wie die frühere zu machen, von dieser bei aufmerksamer Beobachtung doch unschwer unterschieden werden kann, so spricht man von einer Änderung des Typus. Die Veranlassung zu einem solchen Wechsel ist in der Regel die eingetretene Unmöglichkeit, im galvanischen Prozesse von den vorhandenen Hochplatten noch weiter scharfdruckende Arbeitsplatten zu erhalten.

Wegen der raschen Abnutzung der Kupferplatten und wegen der bei einigen Markenkategorien in viele Millionen jährlich gehenden Massenerzeugung werden die Arbeitsplatten dieser Werte bald erneuerungsbedürftig. Sind nicht in Voraussicht dessen gleich von vornherein *mehrere* Arbeitsplatten auf Vorrat angefertigt worden, so müssen nunmehr die Hochplatten, die beim Beginne der Emission hergestellt wurden, hierzu verwendet werden. Es wurde oben (XII. Kapitel) bereits gesagt, daß zur ordnungsmäßigen Aktivierung einer Emission die Herstellung der Mutterplatten (Tiefplatten) und Muster (Hochplatten) für jede Stempelklasse gehört. Von den Tiefplatten wird regelmäßig nur eine einzige hergestellt; dagegen von den Hochplatten eine oder mehrere, je nach der voraussichtlichen Frequenz der Markenverwendung und -erzeugung. Sind so viele Druckplatten ausgedruckt worden, daß die immer wieder zur Herstellung solcher Tiefplatten herangezogenen Hochplatten keine deutlichen und scharfen Abklatsche mehr geben, so muß die Mutterplatte zur Erzeugung einer oder mehrerer neuer Hochplatten dienen. Alles dies gehört zum regulären Betriebe der Druckerei innerhalb der Emission, weil ja die vorrätigen Hoch- und Mutterplatten eben zu einer solchen Verwendung bereitgestellt wurden.

Wenn zum Drucke der Marken nach abgenutzten Druckplatten weiterhin wieder neue Druckplatten verwendet werden, so sind die Abzüge davon natürlich schärfer und deutlicher als die älteren Marken. Dies wird namentlich dann auffällig, wenn die späteren Marken etwa infolge einer Veränderung der Papierfarbe oder dergleichen als Produkt einer späteren Zeit noch besonders gekennzeichnet sind. Besitzt die Marke des späteren Erzeugungsdatums eine detailreichere Zeichnung, so spricht man von einer erfolgten *Regenerierung*. So weit diese im ordentlichen Betriebe stattgefunden hat, also entweder eine schon von Anfang an fertige neue Druckplatte neu in Verwendung kam oder auf die Hochplatten

oder aber sogar auf die Mutterplatte zurückgegangen wurde, um schärfere Druckplatten herzustellen: stets ist eine solche Erneuerung als *Regenerierung* ersten Grades zu bezeichnen.

Ist dann auch die Mutterplatte nicht mehr verwendbar, so müßte man zur Herstellung eines Ersatzes auf die Originaltype zurückgehen und mit Hilfe derselben eine Multiplikatplatte herstellen. Eine solche Regenerierung *zweiten* Grades nimmt man nicht gerne vor, weil der neuerlich durchzumachende galvanoplastische Prozeß soviel Zeit und Kosten erfordert, daß man lieber gleich zu einer Neuemission übergeht. Nur dann, wenn in der Häufigkeit der Verwendung einzelner Stempelklassen sehr große Unterschiede bestehen und nur einige oder ganz wenige Klassen eine solche Regenerierung erfordern, entschließt man sich zu derselben, um nicht gleich auch den noch brauchbaren Plattenapparat der anderen Stempelklassen erneuern zu müssen.

Es gibt auch Regenerierungen *dritten* Grades. Bei diesen wird bis auf das Original ohne Legende zurückgegangen. In ein nach diesem Originalerzeugtes Tiefplättchen wird eine neue Legende eingraviert und von da ausgehend eine neue Mutterplatte hergestellt. Solche Fälle hat es während der Dauer der ersten Gruppe der österreichischen Stempelmarken, also so lange die *Leander Ruß'schen* Zeichnungen verwendet wurden, mehrere gegeben. Sie zerfielen in zwei Arten:

A. Bei einer Anzahl von Werten mußte nach eingetretener Abnutzung der Mutterplatte auf das Original ohne Legende zurückgegriffen werden, weil es ein solches mit Legende (eine Originaltype) gar nicht gab. Dies ereignete sich, um die Fälle in ihrer zeitlichen Reihenfolge zu nennen, bei den Werten zu 6 kr, 5 kr, 12 kr, 2 kr und 4 kr, wie weiterhin je am geeigneten Orte dargestellt werden wird. Bei diesen Werten war die Mutterplatte dasjenige am weitesten zurückreichende Stück, welches eine Legende besaß.

Was zunächst den 6 kr- Wert anbetrifft, so war zu Beginn der Emission 1858 eine Hochplatte mit den Gravierungen in Konventionsmünze durch Ausschleifen der Buchstaben C.M. hergerichtet und von dieser "gestümmelten" Platte eine Tiefplatte als Mutterplatte abgenommen worden. Eine gestümmelte Originaltype gab es daher nicht. Hätte man eine weitere Hochplatte mit C.M. aufbehalten, so hätte sich davon eine neue Mutterplatte abnehmen lassen, als der Bedarf danach entstand. Da man aber an solche Fälle nicht gedacht und für dieselben nicht vorgesorgt hatte, mußte nunmehr mit Hilfe eines Abklatsches vom Originalplättchen ohne Legende eine neue Originaltype geschaffen und sodann eine Multiplikat- Mutterplatte zusammengestellt werden.

Bei den Werten zu 5 kr, 12 kr, 2 kr und 4 kr rührte der Mangel einer Originaltype davon her, daß für dieselben zur Abstellung des Auxiliarbuchdruckes Plattenadaptierungen (mit plättchenweiser Einstechung der Legenden) vorgenommen worden waren. Als diese adaptierten Platten insuffizient wurden und eine neue Originaltype hergestellt werden mußte, lautete bei jeder dieser Klassen die neugravierte Legende ebenso wie die frühere und war sie ihr auch in der Erscheinung tunlichst getreu nachgebildet. Die bei aufmerksamer

Beobachtung aber doch wahrnehmbaren Abweichungen im Aussehen beider Legenden veranlassen es, wie bereits wiederholt erwähnt wurde, von einem Typenwechsel zu sprechen und die spätere Legende als “die neue Type” oder “der neue Typus” zu bezeichnen.

Ein Typenwechsel unterscheidet sich - um die Sache anders auszudrücken, als dies bereits im XVIII. Kapitel geschah - von einem Emissionswechsel, der ja auch ein bloß partieller sein und darum gleichfalls nur einen einzigen Wert betreffen kann, dadurch, daß ersterer eine interne, letzterer eine öffentliche Angelegenheit ist, welche einer Kundmachung bedarf, die im ersteren Falle fehlt - dann dadurch, daß beim Emissionswechsel (abgesehen von einer eventuell zugelassenen kurzen Übergangszeit) die neuen und alten Wertzeichen einander ausschließen, während ältere und neue Typen ohne weiteres nebeneinander verwendet werden können. Hierin steht der Typenwechsel einer kumulativen Neuemission nahe; es macht dann bloß die Publizität (der Veränderung) den Unterschied aus. Man könnte auch noch an ein anderes Moment, nämlich die größere oder geringere Ähnlichkeit der älteren und der neueren Wertzeichen, denken. Bei einer Neuemission (auch einer kumulativen) ist die Einführung einer wesentlichen Änderung im Aussehen der Wertzeichen selbstverständlich; sonst hätte man ja nicht nötig, eine Neuemission zu machen. Beim Typenwechsel hingegen sind die Verschiedenheiten eigentlich etwas Mißliches, da man naturgemäß die ältere Form tunlichst getreu festhalten will und nur unwillkürlich sich Abweichungen einstellen. Bei den oberwähnten Werten zu 6 kr, 5 kr, 12 kr, 2 kr und 4 kr ist denn auch deutlich wahrzunehmen, daß die Hof- und Staatsdruckerei in der Serie dieser Regenerierungen je weiter desto ernstlicher darauf Bedacht nahm, die neue Gravierung der älteren (oder einer der älteren) möglichst gleich zu machen. Damit wächst in derselben Reihenfolge der genannten Werte für den Sammler die Schwierigkeit der Unterscheidung, ob gegebenenfalls die ältere oder die neue Type vorliegt.

B. Ein Regenerierung dritten Grades trat auch dort ein, wo eine alte Zeichnung für einen neugeschaffenen Wert verwendet wurde und der Multiplikatkupferdruck stattfinden sollte. Dies ergab sich zunächst bei den Werten zu $\frac{1}{2}$ kr und 7 kr, wo allerdings zwischen der Wahl der Zeichnung und der Anwendung des Vollkupferdruckes noch ein Stadium des Verlegenheitsbuchdruckes eingeschaltet war; dann aber bei den später zu behandelnden neuen Werten der sogenannten Markenregulierung (3 kr, 36 kr, 90 kr, 2 fl, 50 kr, 7 fl, 15 fl), wo der Vollkupferdruck (mit Multiplikatplatten) sofort eintrat.

Der Wert zu 72 kr kann nicht hierhergezählt werden, weil bei ihm nur der Übergang vom Hilfsbuchdruck zum Vollkupferdruck mit adaptierten Platten stattfand, es aber dann bei letzterem Verfahren dauernd verblieb. Er steht darin den Werten zu 25 kr und 60 kr gleich, die bis zum Ausgange der ersten Gruppe der Markenemissionen, also bis zum Abgehen von den *Ruß'schen* Markenzeichnungen, mit adaptierten Platten hergestellt wurden.

3. VERSUCH EINER CHRONOLOGISCHEN ANORDNUNG

Um nun wieder auf die überaus zahlreichen Farbvarietäten des imprägnierten Papiers und auf die Andeutung zurückzukommen, daß diese Buntscheckigkeit mit der damaligen Vorliebe für stark gebläute Papiere und der noch nicht besonders perfekten Fabrikationsmethode zusammenhing, sei hier ein Illustrationsfaktum aus späterer Zeit angeführt. Ein Akt der Staatsdruckerei aus dem Anfange des Jahres 1868 läßt ersehen, daß es dem Direktor dieser Staatsanstalt aufgefallen war, daß der Militärschematismus für das Jahr 1868 *Bogen für Bogen* aus Papier verschiedenen Kolorits bestand. So wenig die Drucker hier darauf gesehen hatten, für ein und dasselbe Buch ein einheitlich gefärbtes Papier zu verwenden, ebensowenig nahmen sie Anstand, beim Druck der Marken Papier von verschiedenen Farbtönen durcheinander zu gebrauchen. Daher die Schwierigkeiten der Aufstellung einer halbwegs befriedigenden chronologischen Ordnung. Beim nachfolgenden Versuche einer solchen wird mit der Darstellung für das lombardo- venezianische Königreich begonnen, weil hier die Dinge viel einfacher liegen und die Chronologie sicherer und übersichtlicher ist.

a) Rote Rosenmarken.

Wenn man den Block an Marken, der für Venetien in der Zeit vom 21 Oktober bis 18 November 1859 auf einmal in Druck gelegt wurde und dann mit 1 Jänner 1860 in den Verschleiß trat, aufmerksam prüft, so findet man, daß dazu mehrere (vielleicht sechs) differente Papiere verwendet worden sind. Sie haben alle in Hinsicht auf die Färbung ungefähr dasselbe Aussehen: weißlich mit einem hellbläulichen, den charakteristischen Ton des Berlinerblaus aufweisenden, durch die Kontrastwirkung des krapproten Naturselbstdruckes noch gehobenen Stiche. Einige Werte, so namentlich die zu 7 kr, 15 kr und 50 kr, kommen überdies auch auf intensiver blau gefärbtem Papier vor, so daß es scheinen könnte, daß diese dunkleren Marken nicht zu gleicher Zeit mit dem Block erzeugt worden wären. Ob dies mit dem Umstande in Verbindung gebracht werden darf, daß nach den Akten die Werte zu 7 kr und 50 kr die ersten waren, die auf *Hausner*- Papier gedruckt wurden, und zwar noch früher, als die Drucklegung des Blockes angeordnet und in Angriff genommen war, muß dahingestellt bleiben.

In dem Blocke fehlen, wie oben bereits erwähnt wurde, die suspendierten Werte zu 10 kr, 4 fl, 8 fl, 16 fl und 18 fl, dann die Verbrauchsstempel. Die zwei mit 1 Juni 1859 neugeschaffenen Werte ($\frac{1}{2}$ kr und 7 kr) kommen auf diesen Blockpapieren noch in Auxiliarbuchdruck vor. Dasselbe gilt von der Marke zu 72 kr (dritte Bestandsergänzung), deren Erzeugung am 19 November 1859, also einen Tag nach der Absendung des Blocks, angeordnet worden war und die noch vor dem 1 Jänner 1860 abgeliefert werden mußte. Auch sie weist den typographischen Wertzudruck auf und ist auf einem ganz

gleichen blaustichigen Papier angefertigt. Die Verwendung von Papieren dieser Färbung muß demnach bis in die zweite Hälfte des Dezember 1859 hinein fortgedauert haben.

Gegen Ende Dezember 1859 oder in den ersten Monaten 1860 dürfte dann der Gebrauch anderer Papiere, der weißpräparierten, begonnen haben, welche zu Anfang April in Venedig beanständet wurden. Nach den Akten betraf diese Beanständung die Werte zu 6 kr, 7 kr und 15 kr Aus den Beständen der Sammler können hier noch die Werte zu ½ kr, 12 kr, 25 kr, 30 kr, 50 kr, 60 kr, 72 kr, dann 6 fl als auf diesen Papieren vorkommend namhaft gemacht werden. Die Werte zu ½ kr und 7 kr insbesondere kommen sowohl in Buchdruck als in Kupferdruck vor - allerdings auf differenten Papiernuancen - der Wert zu 72 kr nur in Buchdruck. Auch hier handelt es sich nicht um ein einheitliches Papier, sondern um eine Gruppe von in der Färbung ähnlichen, aber in der Struktur verschiedenen Papieren. Es gibt darunter Papiere, die noch immer einen ganz leisen Blaustich zeigen, so daß der Unterschied von den Blockpapieren in der Färbung mehr ein quantitativer als ein qualitativer ist. Andere Papiere erscheinen so rein weiß, wie es vordem manche nicht imprägnierte Papiere waren. Endlich gibt es auch einige ins Gelbliche übergehende Papiere. Der Umstand, daß die Werte zu ½ kr und 7 kr auf diesen weißpräparierten Papieren außer im Hilfsbuchdruck auch schon im Multiplikativ- Vollkupferdruck vorkommen, verdient besondere Beachtung, weil dies ergibt, daß der Wechsel im graphischen Herstellungsverfahren unter der Herrschaft der ebengenannten Papiere erfolgt ist. Die Verwendung dieser Papiere läßt sich ihrerseits ziemlich genau datieren. Und da, wie oben hervorgehoben wurde, die Plattenänderung für die rosenroten und die braunen Marken gleichzeitig eingetreten sein muß, weil man keine *separaten* Plattengarnituren vorrätig hielt, so läßt sich dann ein Rückschluß darauf ziehen, wann auch bei den braunen Marken zu ½ kr und 7 kr der Übergang zum Kupferdruck erfolgt sein muß, und wird es dadurch in letzter Linie auch möglich, den Verbrauch einzelner Papiervarietäten zu den braunen Marken zeitlich näher zu bestimmen.

Daß der Druck von Marken für Venetien auf weiß präpariertem Papier nicht vor den letzten Tagen des Dezember 1859 begonnen haben kann, geht daraus hervor, daß mit Sicherheit anzunehmen ist, daß bei der ersten Erzeugung der 72 kr- Marken nur blaustichige Blockpapiere verwendet worden sind. Hätte man daneben auch schon das lichte Papier verwendet, so wäre die Beanständung derselben schon gelegentlich der unter besonderen Maßregeln mit 1 Jänner 1860 erfolgten Inverschleißsetzung des imprägnierten Markenmaterials erfolgt. Angedauert aber hat der Druck roter Rosenmarken auf diesem Papier dann sicherlich nicht über die ersten Tage des April hinaus, als der erhobene Anstand zur Kenntnis der Druckerei gelangte.

Als Schlußergebnis kann angeführt werden, daß die weißpräparierten Papiere für Venetien kaum viel länger als durch drei Monate gebraucht worden sind; daß in derselben Zeit (zweite Hälfte Dezember 1859 bis erste Hälfte April 1860)

der Übergang zum Vollkupferdruck bei den Werten zu ½ kr und 7 kr eingetreten ist, und endlich, daß, weil diese Werte in Kupferdruck auf reinweißem Papier vorkommen, unter den weißpräparierten Papieren die hellweißen als die späteren anzusprechen sind.

Wären diese ebenerwähnten weißen Marken zu ½ kr und 7 kr nicht in Vollkupferdruck ausgeführt, so würde man sie dem Ansehen nach wohl unbedenklich den weißen Nuancen des unpräparierten Papiers zuweisen. Durch die Salzsäurereaktion läßt sich aber leicht nachweisen, daß man es wirklich mit *Hausner*-Papier zu tun hat. Diese Wahrnehmung ruft die Vermutung wach, daß unter den drei Musterbogen, welche die Staatsdruckerei nach dem in Venedig erfolgten Anstande vorlegte, um zu zeigen, daß man das weißpräparierte Papier von dem unpräparierten schon nach dem Augenscheine leicht unterscheiden könne, keine Probe dieses ganz weißen Papiers enthalten gewesen sein dürfte.

Der Wert zu 72 kr wurde auf diesen Papieren noch immer in Hilfsbuchdruck erzeugt. Bezüglich dieser Marke ist für den Sammler Vorsicht geboten, da zu vermuten steht, daß allzu weiße Stücke einer künstlichen Entfärbung unterzogen worden seien. Die Sammler, welche früher nicht wußten, daß dieser Wert erst geschaffen wurde, als das unpräparierte Papier bereits außer Anwendung war, suchten *weiße* 72 kr- Marken in Buchdruck: es scheint nun, daß wenig gewissenhafte Personen sich bemühten, dieser Nachfrage mit künstlicher Nachhilfe Genüge zu leisten.

Nach dem weißlichen Papier nahm die Staatsdruckerei auftragsgemäß das dunkelblaue (lombardischblaue) Papier in Verwendung, und zwar frühestens im Mai 1860. Weil diesmal keine Außerverschleißziehung der früheren (blaustichigen und weißpräparierten) Marken stattfand, so erfolgte der Druck auf diesem Papier nur nach Maß der vorkommenden Bestellungen. Da bei der Druckbestellung des blaustichigen Blocks die Markenvorräte sehr reichlich bemessen worden waren, reichten sie bei den seltener verwendeten Werten für lange Zeit aus und fanden für diese Kategorien keine Nachbestellungen statt. Deswegen gibt es dann weder auf den weißpräparierten noch auf den dunkelblauen Papieren - auch bezüglich dieser muß man von einer Mehrheit sprechen - komplette Serien. Auf den dunklen Papieren sind bisher die Werte zu ½ kr, 2 kr, 4 kr, 5 kr, 6 kr, 7 kr, 12 kr, 15 kr, 30 kr und 72 kr (also alle Kreuzerkategorien außer: 25 kr, 50 kr, 60 kr und 75 kr und dem suspendierten 10 kr- Stempel) und von den Guldenwerten jene zu 1 fl, 2 fl und 3 fl bekannt geworden.

Da diese Marken ihrer auffallenden Färbung wegen gesuchte Sammelobjekte sind und da sich selbstredend eine lichte Marke leichter dunkel färben als eine dunkle entfärben läßt, so gibt es, wie bereits erwähnt wurde, hier besonders viele "Sammlerfälschungen". Zu denselben müssen insbesondere die ½ kr- Marken in *Buchdruck* gezählt werden, da der Buchdruck dieses Wertes gezeigtermaßen jedenfalls noch vor dem April 1860 aufgehört hatte. Die Werte

zu ½ kr und 7 kr, ebenso aber auch der Wert zu 72 kr kommen auf dem lombardischblauen Papier nur in Vollkupferdruck vor.

Nunmehr folgt die vierte und zugleich letzte Papierfärbung: das *rosa* Papier. Der Druck auf demselben begann im Oktober 1861, so daß das lombardischblaue Papier nicht einmal durch anderthalb Jahre in Gebrauch stand. Da beim Inslebentreten dieser rosa Marken mit 1 Jänner 1862 ein Emissionswechsel stattfand, so mußten alle (nicht sistierten) Markenkategorien für den Verschleiß vorbereitet werden. Daher gibt es komplette Serien mit dieser Papierfärbung. Bei diesem Papier ist natürlich keinerlei Auxiliarbuchdruck mehr zu finden. Dagegen erfolgte jetzt - und zwar noch vor der in der zweiten Hälfte des Jahres 1863 eintretenden gröberen Zähnung - bei den Marken zu 6 kr und 5 kr eine Regenerierung mit Typenwechsel, so daß man sowohl die älteren als die neueren Typen auf diesem rosa Papier (mit enger Zähnung) findet. Seine Varietäten sind schon früher erwähnt worden.

Hier muß eine den Sammlern bekannte Erscheinung und ihre aktenmäßige Aufklärung besprochen werden. Es sind nämlich (insbesondere höherwertige) Marken zu finden, die ein rötliches Papier aufweisen, so daß man sie auf den ersten Blick für die Lombardei in Anspruch nehmen würde. Bei näherer Besichtigung aber ergibt sich, daß der Naturselbstdruck derselben in *brauner* Farbe hergestellt ist. Dieses Zusammentreffen der für die Lombardei eingeführten rötlichen Papierfärbung mit der für die übrigen Kronländer bestimmten braunen Farbe des Naturselbstdruckes führt zum Verdachte einer Verfälschung. Tatsächlich findet sich nun eine aus dem Juni 1864 datierende Relation des Venetianer Finanzpräfekten *Baron Spiegelfeld* - desselben, dem die allererste Idee der Stempelmarken zuzuschreiben ist, wie im ersten Kapitel dieser Darstellung ausgeführt wurde -, derzufolge er in Erfahrung gebracht hatte, daß namentlich dortige Advokaten und Notare Stempelmarken in Tirol zum Banknotenkurse ankaufen und dieselben, nachdem sie künstlich rotgefärbt wurden, zu Urkunden und vor Gericht verwenden. Da nach dem Erlasse vom 27 Juni 1862, Z. 33760-1963, die Verwendung deutscher Marken an sich nicht verboten sei, aber bei Betretung derartig gestempelter Schriften der Abgabebetrag in Hartgeld eingefordert und der Partei dagegen der in Banknoten ausgelegte Betrag vergütet werde, so entzögen sich die gedachten Personen durch das Färben der Marken allen Scherereien und profitierten noch das jeweilige Agio.

Spiegelfeld meinte zwar, weil er eben die damals aktuellen bläulichen (mittelblauen) Marken der außeritalienischen Provinzen vor Augen hatte, es seien *derartige* blaue Marken rot gefärbt worden. Dies wäre nun wohl nicht leicht tunlich gewesen. Es zeigen auch die diesfalls bekannt gewordenen Sammlerstücke, daß keineswegs diese Marken, sondern ältere auf unpräpariertem Papier gedruckte enggezähnte Marken zu dieser Manipulation verwendet worden sind. Die höheren Werte dieser auf weißlichem und gelblichem Papier erzeugten Marken waren an vielen Orten noch immer im Verschleiß erhältlich.

b) Vandykbraune Marken

α) *Die Papiere der Leittypen.* Von der Einführung der österreichischen Währung an gab es nur eine einheitliche Garnitur von Druckplatten für die allgemeinen Stempelmarken und wurde dieselbe je nach Bedarf bald zum Drucke der roten Rosenmarken, bald zur Herstellung der vandykbraunen Marken verwendet. Dies läßt daher Schlußfolgerungen von einer Markenart auf die andere in betreff des Zeitpunktes des Eintretens graphischer Methodenänderungen, beziehungsweise veränderter Typen zu. Nicht so sicher wäre der Schluß, daß bis zur ersten Einführung des dunkelblauen Papiers (für Venetien), also in den ersten neun Monaten der Anwendung des präparierten Papiers, die Verwendung der Papiere bei der gesamten Markenerzeugung eine mehr weniger gleichmäßige gewesen sei, so daß eine Papiernuance bei beiden Arten von Marken ungefähr gleichzeitig zum Drucke verwendet worden wäre. Da selbst für gleichzeitig gedruckte Marken gleicher Bestimmung, sogar für einen und denselben Wert nicht strenge darauf gesehen wurde, ganz identisches Papier zu verwenden, so ist eine solche Gleichheit bei deutschen und italienischen Marken noch weniger zu erwarten, zumal die Bestellungen und die Herstellungen zu beiden Gruppen gesondert behandelt wurden. Dies zeigt schon der erwähnte Umstand, daß die Zeitpunkte des Beginnes der Anwendung des *Hausnerschen* Papiers zu den vandykbraunen Marken (Anfang August 1859) und zu den roten Rosenmarken (zweite Hälfte September 1859) erheblich weit auseinanderliegen.

In bezug auf die Papiervarietäten kommt auch zur Geltung, daß die Markenerzeugung für die außeritalienischen Provinzen ein Vielfaches der Erzeugung für die italienischen Gebiete, die seit 1859 überdies an Umfang wesentlich reduziert waren, ausmachte. Die Erscheinungen des Markenwesens der ersteren Gebiete sind daher weitaus reicher und mannigfaltiger. Auch kamen hier selbst zur Zeit, wo für Venetien die Besonderheit des rosa Papiers noch nicht bestand, manche Papiervarietäten vor, die bei den roten Rosenmarken vergeblich gesucht werden.

Datierte Schriftstücke lassen ersehen, daß anfangs für die braunen Marken ein präpariertes Papier verwendet worden ist, das noch heller ist als die vorn Blockpapier her bekannten Nuancen und das wirklich nur einen "bläulichen Schein" hat. Es könnte dies möglicherweise damit in Zusammenhang stehen, daß beiden ersten versuchsweisen Papierherstellungen ("Schöpfungen", wie der vom Büttenpapier übernommene Amtsausdruck lautete) nach dem Zeugnisse der Akten bald hellere, bald stärker gebläute imprägnierte Papiere erzeugt wurden. Diese alle mußten dann natürlich aufgebraucht werden. Dies war wohl bereits geschehen, als es zur Drucklegung des Blocks kam. Daher enthält er diese helleren Papiere nicht. In einem im Februar 1875 angelegten "Musterbuch für Stempelmarken" der Hof- und Staatsdruckerei findet sich in betreff des Papiers zur zweiten Emission die handschriftliche Notiz: "Vom 16 August 1859

die erste Lieferung auf chemisch präpariertem Papier; vom 1 September 1859 an auf bläulich präpariertem Papier.“ Da dies erstere Datum nach den erhaltenen Akten vollkommen exakt ist, dürfte auch das zweite Datum genau sein.

Bei den vandykbraunen Marken kommt dann auch ein graues, mittelstarkes, sehr wenig transparentes Papier vor, auf welchem die Werte zu 6 kr, 7 kr und 72 kr gedruckt sind, und zwar beide letztere in Buchdruck. Da die Herstellung der Marken zu 72 kr überhaupt erst in den letzten Tagen des November 1859 begann und deren Druck auf dem grauen Papier demnach auch nicht früher stattfinden konnte, so ist der Gebrauch dieses Papiers erst im Dezember erfolgt. Die vandykbraune 7 kr- Marke kommt ihrerseits aber bereits auf mehreren etwas stärker gefärbten Blockpapieren nebeneinander in Buchdruck und in *Kupferdruck* vor. Es muß die Verwendung des grauen Papiers daher in die spätere Zeit der Verwendung der Blockpapiere eingeschaltet gewesen sein.

Die stärker gefärbten, also späteren Papiere der ersten Erzeugungsperiode haben, wenn man sie von der bedruckten Seite aus betrachtet, ein eigentümlich gelbgrünlisches, am besten als resedafarbig zu bezeichnendes Aussehen. Es scheint, daß hier nichtbloß die Kontrastwirkung des braunen Naturselbstdruckes mit im Spiele ist, sondern daß die damaligen Papiere auch an sich einen gewissen Gelbstich hatten. Wenn man mit diesen Papieren Marken aus späteren Phasen vergleicht, die ungefähr den gleichen Grad der Blaufärbung aufweisen, so wird das eben Gesagte viel deutlicher als durch irgendwelche noch so eingehende Auseinandersetzungen: die späteren Markenpapiere sind von so reinem Blau, daß ersichtlich keine Spur von Gelb dabei ist.

Auf diesen intensivere Farben aufweisenden Papieren kommen nun die Werte zu $\frac{1}{2}$ kr, 7 kr und 72 kr in Buchdruck vor. Überdies aber findet sich, und zwar auf mehreren differenten Papieren der Wert zu 7 kr sowohl in Buchdruck als in Vollkupferdruck. Daraus folgt, daß diese mehreren Papiere nebeneinander sowohl vor als nach dem Wechsel des graphischen Verfahrens in Verwendung standen, und ferner, daß die Marke zu 7 kr die erste der Leittypen war, die den Hilfsbuchdruck verließ. Ebenso ist aber daraus zu schließen, daß zur gleichen Zeit, wo für die lombardischen Marken schon die weißpräparierten Papiere und sogar schon die fast ganz weiße Art derselben verwendet wurde, zu den braunen Marken noch resedastichiges Papier der ersten Gruppe in Gebrauch stand. Das weißpräparierte Papier hat also bei den roten Rosenmarken früher eingesetzt.

Um die Verwendung der “Papiere der ersten Erzeugung”, wie die Staatsdruckerei sie nannte - oder der “Blockpapiere”, wie man sie *a potiori* benennen könnte, um durch den Hinweis auf das bekannte Aussehen der blaustichigen roten Rosenmarken sofort eine deutliche Vorstellung zu gewinnen - schloß sich auch bei den Vandykmarken der Druck auf lichtpräparierten Papieren an, der eingestandenermaßen ein von der Druckerei dem besseren graphischen Aussehen der Marken zuliebe unternommenes Experiment war.

Wegen des viel größeren Bedarfes an braunen Marken spielen hier die weißpräparierten Papiere eine weitaus erhebliche Rolle als im lombardo-venezianischen Stempelwesen. Es sind viel mehr Werte auf diesen Papieren gedruckt worden und sind auch die Farb- und Strukturvarietäten unvergleichlich zahlreicher.

Versucht man diese Varietäten nach ihrer größeren oder geringeren Ähnlichkeit zusammenzustellen und womöglich in Gruppen zusammenzufassen, so ergibt sich, daß hier dieselben Verschiedenheiten, welche sich bei den weißpräparierten Lombarden gleichsam *in nuce* fanden, in reicherer Entwicklung wiederkehren. Auch hier gibt es Marken, die fast keinen Blaustich, dafür aber einen bald leiseren, bald deutlicheren Gelbstich aufweisen, so daß sie mitunter nur auf Grund der Salzsäurereaktion als hierhergehörig zu erkennen sind. Dann gibt es andere Marken, die einen bläulichgrünen Farbstich besitzen, durch den sie sich an die Papiere der ersten Erzeugung anzulehnen scheinen. Ihr Aussehen geht bis fast zu rein weiß; je lichter es wird, desto mehr scheint der Stich ins Grüne zu gehen. Man könnte diese zweite Gruppe auch noch in zwei Unterabteilungen zerlegen, wovon die eine die weniger transparenten, die andere aber die meist dünnen, in der Transparenz bis zu einem glasigen Aussehen gehenden Papiere umfaßt.

Frägt man nun nach dem Vorkommen der Leittypen bei diesen Papieren, so ergibt sich folgendes:

Auf den gelbstichigen Papieren findet sich der 7 kr- Wert nur mehr in Vollkupferdruck, die Werte zu $\frac{1}{2}$ kr und 72 kr aber noch immer lediglich in Buchdruck. Die erste Unterabteilung der weißen Papiere mit Grünstrich, die wenig transparente, enthält nur den Wert zu 7 kr, und zwar in Kupferdruck. Die dünnglasige Unterabteilung enthält diesen Wert in Kupferdruck, ebenso aber auch die Werte zu $\frac{1}{2}$ kr und zu 72 kr, beide ebenfalls bereits in Vollkupferdruck. Die Papiere der zwei letztgenannten Werte sind ersichtlich verschieden, da die $\frac{1}{2}$ kr- Marke (mit einer Anzahl anderer glasiger Marken) wieder den leisen Gelbstich der ersten Erzeugung (und nicht den der ersten Unterabteilung der weißpräparierten Marken) besitzt. Diese Marken zu $\frac{1}{2}$ kr und 72 kr liegen natürlich zeitlich ziemlich weit auseinander. Der Vollkupferdruck des Wertes zu $\frac{1}{2}$ kr hat bei den lombardischen Marken noch zur Zeit der weißpräparierten Papiere, also spätestens anfangs April 1860 eingesetzt; für den Wert zu 72 kr hat er ebenda erst mit dem lombardischblauen Papier, demnach nicht vor dem Mai 1860 begonnen. Hieraus würde dann folgen, was auch schon aus den zahlreicheren weißpräparierten Varietäten der braunen Marken als wahrscheinlich hervorgeht, daß diese Papiere in den altösterreichischen Gebieten länger in Anwendung blieben und noch gebraucht wurden, als für Venetien bereits das dunkelblaue Papier in Verwendung stand. Ebenso ist zu schließen, daß die gelbstichige Unterabteilung die ältere war und daß bei der zweiten Unterabteilung die glasigen Papiere den Schluß bilden.

Mit dem bei allen drei Leittypen erreichten Vollkupferdruck hören dieselben auf, detaillierte Aufschlüsse in betreff der Chronologie zu geben. Sie haben im

weiteren nur mehr eine sozusagen negative Bedeutung, indem das Vorkommen derselben in Vollkupferdruck anzeigt, daß die betreffende Papiervarietät *später* als die bisher angeführten einzureihen ist. Dies ist schließlich auch nicht ohne Wert, da die Intensität der Färbungen in der Folge mehrfach schwankte und man ohne solches Hilfsmittel versucht wäre, spätere Papiere zu ähnlichen älteren als naheverwandte Varietäten hinzuzurechnen.

Wollte man die erzielten chronologischen Ergebnisse kurz zusammenfassen, so wären sie die folgenden:

1. *Hinsichtlich der drei Leittypen* ist die *Reihenfolge* des Eintrittes des Vollkupferdruckes festgestellt. Zuerst erreichte ihn der 7 kr- Wert, dann der ½ kr- Wert und zuletzt erst der 72 kr- Wert. Für die zwei ersten Werte ist dieser Schritt noch vor Mitte April 1860, für den dritten aber nicht vor dem Mai 1860 erfolgt.

2. *Hinsichtlich der Papiervarietäten der vandykbraunen Marken:* Die Verwendung der lebhafter gefärbten Blockpapiere erstreckte sich so weit, daß der 7 kr- Wert den Vollkupferdruck bereits erreichte, der ½ kr- Wert aber noch nicht; von den jetzt anschließenden lichtpräparierten Papieren sind die gelbstichigen früher zu reihen als die grünstichigen; letztere wurden hier noch verwendet, als für Lombardo-Venetien bereits das lombardischblaue Papier in Gebrauch stand.

Hier dürfte vielleicht der geeignete Ort für die Anmerkung sein, daß auch von den drei vorerwähnten Leittypen Musterabdrücke auf *braunem* Papier existieren. Sie sind alle drei in Hilfsbuchdruck ausgeführt. Die Werte zu ½ und 7 kr haben braunen, der 72 kr- Wert aber roten Naturselbstdruck. Eine Untersuchung der Papiere ergibt, daß dieselben von dem Papier, worauf die an anderer Stelle (Kapitel XVII) erwähnte braune Musterabdruckserie in einem der zweilezten Monate des Jahres 1858 gedruckt wurde, deutlich verschieden sind. Diese drei Werte haben damals auch noch gar nicht bestanden. Die Musterabdrücke zu 7 und 72 kr besitzen beide ein braunes Papier von auffallend rauher Beschaffenheit und ist dasselbe von dem Papier der ½ kr- Marke sicher verschieden. Daraus ergibt sich der Wahrscheinlichkeitsschluß, daß der ½ kr- Wert zu anderer Zeit und die Werte zu 7 und 72 kr wieder zu anderer späterer Zeit, die beiden letzteren aber gleichzeitig gedruckt worden sind. Der Druck des ½ kr- Musters kann nicht vor dem 10 Mai 1859 erfolgt sein, an welchem Tage der Druckerei der Auftrag zur Herstellung von Marken dieses Wertes erteilt wurde. Ebenso kann er aber nicht nach Mitte April 1860 vorgenommen worden sein. Denn in diesem Zeitpunkte wurde der Auxiliabuchdruck verlassen.

Der Erzeugungsauftrag für den 7 kr- Wert erging am 26 Mai 1859, jener für den 72 kr- Wert am 19 November 1859. Sind beide Musterabdrücke dieser Werte, wie das Papier dies wahrscheinlich macht, gleichzeitig gedruckt worden, so geschah dies erst nach dem letztangegebenen Datum, aber ebenfalls noch vor Mitte April 1860, weil der 7 kr- Wert da den Vollkupferdruck schon erreichte.

Hinsichtlich des Druckes des ½ kr- Musters kann noch näher geschlossen werden, daß er auch vor dem 26 Mai 1859 (und daher in den zwischen dem 10 Mai 1859 und dem eben angeführten Datum gelegenen zwei Wochen) vorgenommen wurde, weil nämlich sonst nicht zu verstehen wäre, warum nicht er und der 7 kr- Wert zugleich und auf demselben Papier hergestellt wurden. Endlich steht zu vermuten, daß bezüglich des 7 kr- Wertes in der ersten Zeit nach seiner Schaffung die Anfertigung eines Musterabdruckes vergessen und dann erst später nachgeholt wurde, als der 72 kr- Wert hinzugekommen war.

Ein Mehr an diesfälligen Konjekturen ist auf Grund des bisher bekannten Materials nicht möglich.

ß) *Dünnhornpapiere und wachsender Blauton*. In den nächsten nunmehr zu behandelnden Phasen des Stempelmarkenwesens herrscht einige Unsicherheit hinsichtlich der Papiervarietäten, weilen an aktenmäßigen Anhaltspunkten vollständig gebricht, ferner die Leittypen für zwei Jahre nichts Näheres besagen und endlich auch die datierten Stücke nur ganz ungefähre Anhaltspunkte ergeben. Diese unsichere Zeit dauert ungefähr von der Mitte des Jahres 1860 bis zum Dezember 1862. So viel ist allerdings als feststehend anzusehen, daß zwei jetzt auftretende distinkte Papiergruppen eben in diese Zeit hineingehören. Näheres aber kann nur vermutungsweise angegeben werden.

Diese zwei Papiergruppen sind: die *Dünnhornpapiere* und die *kräftiger gefärbten* Papiere. Die ersteren scheinen sich unmittelbar an die glasigen weißpräparierten Papiere anzuschließen. Gewisse Dünnhornpapiere sind ihnen im Farbton und durch die starke Transparenz ähnlich und erinnern in der Aufsicht auch an den Resedaton der ersten Erzeugung, weisen aber bereits besondere unverkennbare Eigentümlichkeiten auf: die von der größeren oder geringeren Papierdicke unabhängige *steife* Beschaffenheit, vermöge welcher sie beim Angreifen deutlich knistern, vor allem aber das an Pergamentpapier erinnernde hornartige Aussehen der Oberfläche, das vermutlich auf eine Veränderung der Harzleimung durch zu scharfes Trocknen zurückzuführen ist. Die Bezeichnung "Dünnhorn" will nicht besagen, daß es sich um *dünne* (Horn-) Papiere handle, sondern daß die trübe Transparenz und das Aussehen der Papiere demjenigen dünner Hornplatten ähnlich ist. Ohne Ablösung und ohne Entfernung des Klebstoffes sind diese Marken schwer zu erkennen. Es gibt davon mehrere Arten mit etwas abnehmender Transparenz und ziemlich erheblich zunehmender Blaufärbung. *Salvo errore* wäre der Anfang dieses Papiervorkommens in die Mitte des Jahres 1860 zu verlegen.

Zur zweiten Gruppe, welche die Verhornung der Papiermasse nicht mehr aufweist, gehören ziemlich dicke und wenig (bis fast gar nicht) transparente Papiere. In ihren Varietäten ist eine reiche Skala von immer intensiver werdenden blauen Farbtönen zu finden, so daß dies geradezu als ihr charakteristisches Moment erscheint. In ihren lichtesten Arten heller als die größere Zahl der Dünnhornpapiere, steigt ihre Färbung bis zu einem blauen Ton, der

schon fast an Lombardischblau grenzt. Ihre lichtesten Nuancen wären von den kräftigsten Färbungen der Blockpapiere und der weißpräparierten Papiere mit Grünstich schwer zu unterscheiden, wenn sie nicht dadurch gutgeknennzeichnet wären, daß *beide* später zu erwähnenden neuen Typen der Werte zu 5 kr und 6 kr darauf vorkommen, wodurch der Zeitpunkt ihrer Verwendung angedeutet ist. Der dunkelste Farbton dieser Papiere wäre als Mittelblau zu bezeichnen. Nach der Aktenlage sowie nach der Häufigkeit des Vorkommens ist zu vermuten, daß dies das von *Auer* in Aussicht genommene Normalpapier gewesen sei. Aus einigen datierten Stücken ergibt sich, daß diese Papiere, wenn nicht schon früher, so doch ziemlich sicher vom Oktober 1861 an auftreten. Man darf sich nun die Sache keineswegs so vorstellen, als ob die für die Lombardei zu normativer Geltung gekommene kräftige Bläuung auch auf diesem Boden immer mehr Wurzel gefaßt hätte und daß man schrittweise von lichten zu immer kräftigeren Farbtönen gelangt sei. Es scheint vielmehr, wie die Erzeugnisse zu Ende 1862 entnehmen lassen, daß mehrere, und zwar voneinander recht sehr abstechende Farbvarietäten zu allen diesen Zeiten *nebeneinander* in Verwendung waren.

Die mittelblauen Papiere waren es, die, wie bereits erwähnt wurde, den Anlaß dazu ergaben, daß für Venetien zum rosaroten Papier übergegangen wurde. Nur sie waren dem lombardischblauen Papier so ähnlich und nur bei ihnen ist der Kontrast der Papierfarbe zum braunen Naturselbstdruck so gering, daß eine Verwechslung mit den lombardischblauen, einen krapproten Naturdruck tragenden Marken zum Schaden des Staatsschatzes möglich war.

Bei vereinzelt Stücken der mittelblauen Marken zeigt sich auch eine besondere Erscheinung: daß nämlich die Unterseite der Marken allein die mittelblaue Färbung festhält, die Oberseite aber eine lichtere, in fahles Graugelb übergehende Farbe aufweist. Hier dürfte es sich um eine unter dem zersetzenden Lichteinflusse erfolgte Entfärbung der Oberseite handeln. Da bis dahin Derartiges nicht wahrzunehmen war und doch angenommen werden muß, daß auch solche ältere nichtentfärbte *Hausner*-Papiere vielfach der Sonne ausgesetzt gewesen sein werden, so scheint es, daß hier ein Blau von geänderter Zubereitung als Schönungsmittel bei der Papiererzeugung verwendet worden sei.

F. DER TYPENWECHSEL BEIDEN WERTEN ZU 6 KREUZER UND 5 KREUZER

Die große Gebührennovelle vom 13 Dezember 1862, R.G.Bl. Nr.89, wurde in der ausgesprochenen Absicht erlassen, die Einnahmen des Staatsschatzes aus dem Gebührengelände beträchtlich zu vermehren. Es wurden deshalb zahlreiche tarifarische Bestimmungen des Gebührengesetzes abgeändert. Wie erheblich die finanzielle Wirkung war, welche man davon gewärtigte, ist aus einem Auftrage des Finanzministeriums zu ersehen, welcher am 24 November 1862 an

die Staatsdruckerei erging. Es wurde darin als voraussichtlich bezeichnet, daß der Jahresbedarf der Stempelmarken ungefähr um zwei Drittel (66 Prozent) steigen und insbesondere jener der Marke zu 5 kr, sich um mehr als 50 Millionen Stück erhöhen würde. Die Druckerei sollte es sich angelegen sein lassen, ihre Arbeiten so einzurichten, daß alle Verschleißer am 1 Jänner 1863, wo die neuen Vorschriften in Wirksamkeit zu treten hatten, mit einem sechswöchigen Bedarfe versehen seien könnten. Mit dem Werte zu 5 kr hatte es das besondere Bewandtnis, daß die Novelle die Frachtbriefe und die Rechnungen der Kauf- und Gewerbsleute, welche vom Gebührengesetze vom 9 Februar 1850 abgabenfrei gelassen worden waren, nunmehr einem Stempel von 5 kr unterwarf. Die Entwicklung, welche der Verkehr im allgemeinen und der Post- und Eisenbahnverkehr insbesondere gewonnen hatte, versprach dem Staatsschatze nicht unbedeutende Einnahmen aus dieser Quelle.

Die postamtliche Obliterierung der Marken auf den Postfrachtbriefen veranlaßte es, daß sich postalisch gebrauchte 5 kr- Marken finden, welche ein besonderes Sammelobjekt bilden. Sie kommen auch noch aus späterer Zeit vor, da die im Jahre 1871 geschaffenen Postfrachtbriefe mit eingedruckten Stempelzeichen (die nachherigen "Postbegleitadressen") zunächst nur fakultativ eingeführt wurden und jedermann unter Verwendung einer 5 kr- Marke einen Postfrachtbrief auch handschriftlich herstellen oder auch ein Privatblankett benutzen konnte.

Die erwähnte, der Staatsdruckerei gestellte Aufgabe scheint über deren Kräfte gegangen zu sein. Vielleicht machten sich auch andere retardierende Umstände geltend, genug, das Finanzministerium sah sich veranlaßt, um Mitte Jänner 1863 die Staatsdruckerei zu erinnern, daß die Ablieferungen an das Zentralstempelverschleißmagazin ungenügende seien. Die Druckerei wies darauf hin, daß sie seit dem Erhalt des Auftrages mit größter Anstrengung arbeite und die bestellten Quantitäten bis 18 Februar 1863 vollständig "ausliefern" werde. Aus einem gleichzeitigen Ausweis ist aber zu ersehen, daß zu dieser Zeit sogar noch Bestellungen aus dem September 1862 unrealisiert waren. Um so fieberhafter setzte jetzt die Arbeit ein. Da ist es denn begreiflich, daß man zum Drucke alles Markenpapier verwendete, das gerade vorhanden war, und daß man es nicht darauf ankommen lassen wollte, wegen feiner Differenzierungen der Papiernuancen mit den Lieferungen in Verzug zu geraten. Aus dieser hastenden Eile während der forcierten Erzeugungsperiode und während der nächsten Folgezeit dürfte es zu erklären sein, daß die Druckerei bald auch alle Reste des lombardischblauen Papiers verbrauchte, ohne auf eine Genehmigung dieses Vorgehens zu warten.

Mit der verstärkten Erzeugung des 5 kr- Stempels dürfte es nun vermutlich in Zusammenhang stehen, daß jetzt ein *neuer* Typus dieser Marke auftritt. Bei der Einführung der österreichischen Währung im Herbst 1858 war für diese Marke zunächst der typographische Zudruck der Wertlegende zum Blankettdruck der alten 6 kr C. M.- Zeichnung zur Anwendung gekommen. Dann

wurden um die Wende des Jahres 1858 Platten mittels stückweiser Eingravierung der Wertlegende adaptiert. Diese Platten verschwinden jetzt. Es treten 5 kr- Marken in Vollkupferdruck auf, welche durch die vollständige Identität der Wertlegende auf allen Stücken und durch die Reinheit und Detailreichheit der Stempelschilde unzweifelhaft ersehen lassen, daß auf die ursprüngliche Originalgravierung ohne Legende zurückgegriffen, in einen galvanischen Abklatsch die neue Legende eingraviert und von einer solchen neuen Originaltype dann die zur Zusammenstellung einer ganzen Platte erforderliche Zahl von Multiplikaten abgenommen worden war. Auch beim Werte zu 6 kr trat in derselben Phase der Emission 1858 eine solche Regenerierung dritten Grades ein. Der Unterschied beider Fälle bestand darin, daß für den Wert zu 5 kr unmittelbar vorher durch Eingravierung von 90 Legenden eine ganze Blanken-Tiefplatte der ursprünglichen 6 kr- Zeichnung hergerichtet worden war, während für den Wert zu 6 kr die Herrichtung der Platten lediglich im Ausschleifen der Buchstaben C.M. (aus einer Hochplatte) bestanden hatte.

Bei den Vorbereitungen aus Anlaß des Gesetzes vom 13 Dezember 1862, R.G.Bl. Nr. 89, wurde der 6 kr- Stempel mit 48 Prozent der gesamten nötig werdenden Nachschaffungen veranschlagt. Aus einem Verschleißausweise vom Jahre 1863 ist zu ersehen, daß dieser Wert unter den meistverbrauchten Stempeln (5 kr mit 14 Millionen, 15 kr mit 9 Millionen, 6 kr mit 8 Millionen, 7 kr mit 7 Millionen, 30 kr mit 6 Millionen und 50 kr mit 4 Millionen Stück jährlich), die zusammen mit 48 Millionen mehr als zwei Drittel des gesamten Jahresbedarfes von 62 Millionen Stück ausmachten, an *dritter* Stelle stand. Die meistverbrauchten Marken waren aber natürlich auch die meistgedruckten und ergab sich hieraus die relativ raschere Abnutzung der Druckplatten dieser Kategorien. Der größere Verbrauch an Druckplatten veranlaßte dann eine öftere Inanspruchnahme der Hochplatten (Muster) und in weiterer Linie der Mutterplatte und da jede Anfertigung eines galvanischen Niederschlages immerhin eine Abnutzung der verwendeten Platten bewirkt, so werden auch diese, wie schon mehrfach erwähnt wurde, allmählich undeutlich und unverwendbar. Vor der Einführung des *Hausner*- Papiers kamen 6 N kr- Marken (auf nicht imprägniertem Papier) von so mangelhaftem Druck vor, daß der abgenutzte Zustand der bezüglichen (gestümmelten) Planen offenbar war. Namentlich die Lettern der Legende zeigen eine ähnliche aphoristische Gestalt, wie sie für den Buchdruck charakteristisch erscheint. Am unteren Rande der Ziffer 6 schließen die beiden Striche öfter nicht mehr zusammen, was die Sammler veranlaßte, hier eine "geschlossene" und eine "offene" Type zu unterscheiden. Das Fehlen eines solchen Verbindungsstückchens der Letter in der gedruckten Marke läßt natürlich noch keinen sicheren Schluß darauf zu, ob bloß die Druckplatte oder bereits die Hochplatte den entsprechenden Teil der Gravierung durch Abnutzung verloren hat. Selbst im letzteren Falle können unter Umständen später wieder scharfe und vollständige Abdrücke vorkommen, weil man gewöhnlich für die meistverwendeten Marken (zu denen der 6 kr- Wert von Anfang an

gehört hatte), vorsichtsweise *mehrere* Hochplatten als Vorrat anfertigte, so daß man für längere Zeit sichergestellt war. So kommt es, daß die *Hausnerschen* Blockpapiere keine solche Verwahrlosung des Druckes der 6 kr- Marken mehr zeigen. Auch unter den weißpräparierten Papieren kommen noch Drucke dieses Wertes von vorzüglicher Schärfe vor. Wenn sie später an Präzision verlieren, so deutet dies wohl darauf hin, daß mit der Zeit der ganze Vorrat an Hochplatten und auch die Mutterplatte in einen unbefriedigenden Zustand gelangt waren.

Dies dürfte dazu Veranlassung gegeben haben, daß man zu einer Regenerierung dritten Grades schritt, als sich die Aussicht ergab, daß diese Marke fortan in noch größeren Massen zu erzeugen sein werde. Man mußte daran denken, Anstalten zu treffen, daß das Druckerzeugnis ordentlich aussehe und auch dem Erfordernisse der Sicherung gegen Nachmachungen möglichst vollkommen diene. Da beim Übergange von den Marken der Konventionsmünze zu denen der österreichischen Währung bloß Hochplatten des 6 kr- Stempels zu einer weiteren Verwendung geeignet waren, aus denen man die Buchstaben C.M. weggeschliffen hatte, so waren damals alle anderen Platten und Einzelstücke und vermutlich auch jenes galvanische Plättchen mit der Kopie des Stempelschildes, in welches der Graveur die Legende 6 kr C.M. eingestochen hatte, als nicht weiter brauchbar eingeschmolzen worden. Nur die Originalgravierung des Stempelschildes, welche gar keine Legende und daher auch keinen Bezug auf die Konventionswährung aufwies, war noch vorhanden. In einen galvanischen Abklatsch davon wurde jetzt neuerlich die Legende 6 kr graviert und mit demselben zur Herstellung von Multiplikatplatten geschritten. Diese Gravierung ist von der älteren leicht zu unterscheiden, da die Ziffer 6 erheblich breiter ist als früher und der obere rechte Arm des Buchstabens k eine auffällig weite Öffnung bildet.

Beim neuen 5 kr- Typus ist eine Vergleichung mit der früheren Gestalt der Legende - außer hinsichtlich des Detailreichtums - nicht gut exakt durchzuführen, weil es vordem eben 90 verschiedene Gestaltungen gegeben hatte. Dagegen drängt sich in Hinsicht auf die Ligatur kr der Vergleich mit der neuen 6 kr- Legende von selbst auf, da hier eine unverkennbare Ähnlichkeit (namentlich beim Buchstaben k) besteht, so daß augenscheinlich derselbe Stecher beide Gravierungen hergestellt hat.

In betreff des Vorgehens der Staatsdruckerei während dieser Periode verstärkter Tätigkeit liegt ein Akt vor, der ergibt, daß für den Vorrat pro 1. Quartal 1863 zunächst in der Zeit vom 3 Oktober bis 22 November 1862 zwei Kupferdruckpressen in Tätigkeit waren, von denen jede eine durchschnittliche Leistung von 1000 halben Bogen täglich ergab. Vom Erhalt der Verständigung über den (zufolge der im Abgeordnetenhouse bereits beschlossenen Novelle) zu gewärtigenden großen Mehrbedarf angefangen, das ist vom 24 November an, wurden drei und vom 1 Dezember angefangen vier Pressen in den Dienst gestellt. In einem Bericht vom 26 Jänner 1863 spricht die Druckerei sogar von einer

täglichen Ablieferung von 5000 halben Bogen, was zeigt, daß auch noch eine fünfte Kupferdruckpresse zur Stempelmarkenerzeugung herangezogen worden war. Das Hauptkontingent der Bestellung bildeten der 5 kr- Wert mit 104,000 Blättern, die Werte zu 6 kr , 15 kr , 30 kr und 50 kr zu je 50,000 Blättern und der 7 kr- Wert mit 40,000 Blättern. Von den hierin Frage stehenden zwei Werten waren bis zum 26 Jänner 1863 bereits geliefert: zu 5 kr 84,000 Blätter und zu 6 kr 27,400 Blätter. Der Rest der ersteren Marken wurde bis Ende Jänner, jener der zweitgenannten Marken bis 18 Februar "auszuliefern" versprochen. Bemerkenswert ist, daß der Druckerei betreffs des 5 kr- Wertes außer einer kleinen, am 23 September erfolgten Bestellung von 4000 Blättern eine Bestellung auf 50,000 Blätter am 15 Dezember 1862 und eine ebenso große am 3 Jänner 1863 zukam. Bezüglich des 6 kr- Wertes erhielt sie eine Bestellung auf 31,000 Blätter am 8 November und eine weitere auf 20,000 Blätter am 15 Dezember. Die beschleunigte Erzeugung konnte demzufolge bei den 6 kr- Marken schon am 9 November 1862 einsetzen. Die Erzeugung der 5 kr- Marken aber nahm die Druckerei nach ihrem Berichte erst dann in Angriff, als sie am 25 November von der voraussichtlichen Höhe des Bedarfes an dieser Markenkategorie Kenntnis erhielt, und zwar, ohne daß sie erst die Bestellung abgewartet hätte.

Würden schon diese Umstände allein ergeben, daß der neue Typus der 6 kr- Marke *früher* entstanden sein muß als jener des Wertes zu 5 kr, so kommen noch weitere Momente hinzu, welche zwingend zu dem gleichen Schlusse hinführen.

Bei der 6 kr- Marke, welche zu den meistgebrauchten gehörte, konnte die Staatsdruckerei auf die Notwendigkeit der durch die Degenerierung der Platten und den ständigen großen Bedarf bedingten Auffrischung der Gravierung schon von selbstverfallen sein, auch ohne von der Gebührennovelle und ihren Konsequenzen Näheres zu wissen.

Der Stempelwert zu 5 kr aber, welcher bis dahin nur ein bescheidenes Dasein geführt hatte, trat erst in den letzten Tagen des November 1862 als nunmehr wichtig in ihren Gesichtskreis. Nun ist die Gravierung und die sukzessive Herstellung von Multiplikatlatten im galvanischen Wege ein Ding, welches, wie bereits erwähnt wurde, erhebliche Zeit bedarf. Es kann daher als ausgeschlossen bezeichnet werden, daß bei der Anfertigung der 104,000 Blätter vom Werte zu 5 kr bereits die Multiplikatlatten mit dem neuen Typus in Anwendung gestanden wären. Diese Partie der Markenblätter muß demnach noch den alten Typus aufweisen. Erst bei einer weiteren Erzeugung konnte der neue 5 kr- Typus einsetzen.

Dieser aus technischen Rücksichten sich ergebende Sachverhalt steht nun nicht nur mit zahlreichen datierten Stücken, welche zeigen, daß 6 kr- Marken des neuen Typus schon in den ersten Monaten 1863, 5 kr- Marken des neuen Typus aber erst um die Mitte dieses Jahres in größerer Zahl vorkommen, im Einklange, sondern auch mit den Schlußfolgerungen, die aus den damals ver-

wendeten Papiervarietäten gezogen werden können. Die Bestände der Sammler bestätigen den bereits erwähnten Umstand, daß beider Markenproduktion um die Wende des Jahres 1862 alles an Markenpapieren verbraucht wurde, was nur zur Verfügung stand, wenn es auch der gewählten Normalfärbung nicht entsprach. So kommt es, daß sich mehrere distinkte Farbvarietäten von verschiedenen lichtem Blaustich (bis zu ganz licht herab) finden, welche sowohl bei 5 kr- Marken des alten Typus als bei 6 kr- Marken des neuen Typus verwendet wurden. Nicht minder gibt es auch einige Papiere ähnlicher Art, welche bei 6 kr- Marken des alten und des neuen Typus vorkommen. Alle diese Papiere standen also während jener Periode in Gebrauch und ist mit Wahrscheinlichkeit zu schließen, daß zuerst (schon im November 1862) die Erzeugung der 6 kr- Marken nach neuem Typus auf bereits vordem zum gleichen Werte (alter Type) verwendeten Papieren stattfand, und daß später (vom Dezember 1862 an) nebeneinander 6 kr- Marken neuer Gestalt und 5 kr- Marken alter Gestalt abermals auf mehreren Papieren gleicher Art gedruckt worden sind. Es ließ sich sogar ein Papier bestimmen, auf welchem alle diese drei Marken (6 kr alt und neu, 5 kr alt) gedruckt worden sind. Die neue 6 kr- Marke erscheint auch noch auf weiteren Papieren gleichen (lichtblaustichigen) Charakters, welche sie mit anderen zu jener Zeit gedruckten Werten gemeinschaftlich hat. Da unter diesen Werten auch Marken zu 4 kr vorkommen, die damals gar nicht bestellt waren, so muß die Verwendung dieser Papiere entweder schon vor dem November 1862 begonnen oder aber bis weit ins Jahr 1863 hinein angedauert haben.

Wann die neuen Multiplikatplatten für den 5 kr- Wert fertig waren und in Verwendung genommen wurden, läßt sich beim Mangel einer aktenmäßigen Erwähnung nicht auf den Tag genau sagen. Eine hinreichend genaue Datierung aber ergibt sich aus dem Umstande, daß beim Aufbrauche der lombardischblauen Papiervorräte, der in den April 1863 zu verlegen ist, diese neuen Platten bereits in Verwendung standen. Auf diesem Papier finden sich nämlich die Werte zu 5 kr und 6 kr ausschließlich in der neuen Type.

Der Wert zu 5 kr der neuen Type wurde im Jahre 1863 auch noch auf anderen Papieren gedruckt, die erwähnenswert sind. Eines derselben hat den mittelblauen Normalton, der schon bei den Vorbereitungen für die Novelle notgedrungen als Richtschnur verlassen worden war. Die Drucklegung dieser mittelblauen 5 kr- Marken dürfte in der zweiten Hälfte des Jahres 1863 stattgefunden haben. Denn dasselbe Papier wurde auch zu den Werten von 15 kr und 2 fl verwendet und der letztgenannte Wert kommt diesfalls sowohl in enger als weiter Zähnung vor, woraus folgt, daß dieses Papier noch nach dem Oktober 1863 in Gebrauch stand, als die weite Zähnung bereits begonnen hatte. Im April 1864 ist eine Drucklegung dieses Wertes (2 fl) aktenmäßig bezeugt.

Ein zweites Papier der 5 kr- Marke ist lichtblaustichig, wie die damals zur Markenerzeugung üblichen. Es fällt aber durch den Mangel an Transparenz, durch seine Dicke und durch einen gelbgrünen Schimmer auf, welche Eigen-

schaften es dem im nächsten Jahre auftretenden Wasserzeichenpapier so ähnlich machen, daß es ihm unbedenklich zugerechnet werden könnte, wenn die enge Zähnung nicht in zuverlässiger Weise der Marke ihre chronologische Stellung zuweisen würde.

Am allermerkwürdigsten ist ein drittes Papier, auf welchem 5 kr- Marken des neuen Typus, aber noch mit enger Zähnung vorkommen: es ist eine augenscheinlich sehr feine Qualität von vollkommener Weiße - eine Färbung, die bis dahin im Stempelwesen noch nicht bekannt war. Von diesem Papier und seiner Provenienz soll noch weiter unten die Rede sein.

Hier sei noch angemerkt, daß auf Grund der Verwendung derselben Plattengarnitur für das Lombardo- venezianische Königreich die Vermutung begründet erscheint, daß auch beiden Marken auf rosarotem Papier der Typuswechsel der Werte zu 6 kr und 5 kr um dieselbe Zeit (also zu Ende 1862, beziehungsweise im Frühjahr 1863) eingetreten sei. Tatsächlich findet man beide diese Werte auf rosa Papier und mit enger Zähnung sowohl im älteren als im neueren Typus.

XX.KAPITEL

GESCHEHNISSE IN DER ZEIT VON 1864 BIS 1866

A. DIE VIERTE BESTANDSERGÄNZUNG

1. Die Einführung eines neuen Stempelsatzes. Die starke Anspannung der Gebührenabgabe, die durch die Novelle vom 13 Dezember 1862, R.G.Bl Nr.89, V.Bl Nr.55, bewirkt worden war, ließ sich auf die Dauer nicht in allen Beziehungen aufrecht erhalten. Zuerst gab man in denjenigen Richtungen nach, welche für Handel und Verkehr am wichtigsten waren. Durch das Gesetz vom 29 Februar 1864, R.G.Bl Nr.20, V.Bl. Nr.14, wurde eine Reihe einschlägiger Ermäßigungen und Milderungen statuiert. Für das Stempelwesen war davon eine der belangreichsten die Ermäßigung des Gebührensatzes von Frachtbriefen (anderer Art als der Postfrachtbriefe) von 5 kr auf 1 kr, wenn die Transportdistanz weniger als fünf österreichische Meilen (38 Kilometer) betrug. Die gleiche Ermäßigung von 5 kr auf 1 kr trat auch für kaufmännische Rechnungen unter 10 fl ein. Für den dieserart neugeschaffenen Abgabensatz zu 1 kr, ö.W. mußte nunmehr eine neue allgemeine Stempelmarke eingeführt und dafür Sorge getragen werden, daß die Parteien beim Eintritt der Wirksamkeit des neuen Gesetzes überall in der Lage seien, ihre Frachtbriefe und Rechnungen mit 1 kr zu stempeln. Das Finanzministerium beauftragte zu diesem Zwecke die Hof- und Staatsdruckerei

am 28. Dezember 1863, Z. 63848-4949, „eine neue Sorte Stempelmarken zu Einem Kreuzer in kürzester Zeit anfertigen zu lassen und hiervon 2,000,000 Stück deutsche und 200,000 Stück italienische, ohne eine Bestellung des Zentralstempelamtes abzuwarten, an dasselbe abzuliefern“. Von dieser Anordnung und ihrem Anlasse wurden alle Finanzlandesbehörden in Kenntnis gesetzt. Eine allgemeine Kundmachung ist aber weder damals noch auch später erfolgt. So ergab sich die merkwürdige Konsequenz, daß der Bestand der Stempelmarken eine Vermehrung erfahren hatte, ohne daß die verbindlichen Normen darüber einen Aufschluß erteilen und ohne daß auch selbst nur irgend eine unverbindliche Nachricht davon in den gedruckten Normaliensammlungen zu finden wäre. In betreff der technischen Ausführung ließ das Finanzministerium der Staatsdruckerei vollkommen freie Hand, wie dies ja auch bei den drei vorangegangenen Ergänzungen der Emission 1858 der Fall gewesen war. Nur das eine wurde der Druckerei mit Rücksicht auf den niedrigen Nominalwert des neuen Stempels eingeschärft, diese Marke so wohlfeil als möglich herzustellen, damit nicht etwa ein großer Teil des Ertrages durch die Anschaffungskosten in Anspruch genommen werde. Das Finanzministerium traf gleichzeitig, um darin ganz sicherzugehen, daß beim Inslebentreten des neuen Gesetzes keine Verlegenheit entstehen könne, noch eine weitere Anordnung. Da die Gebührennovelle mit dem Kundmachungstage wirksam werden sollte, dieser aber wegen der noch ausstehenden Sanktion im vorhinein ungewiß erschien, und da in Rücksicht gezogen werden mußte, daß die Herstellung und Versendung der 1 kr-Marken vielleicht doch nicht rechtzeitig durchgeführt werden könnte, so wurde als Aushilfsmittel eine sofortige besondere Erzeugung von einer halben Million deutscher Marken und von 100,000 italienischen Marken zu ½ kr angeordnet, damit Marken dieser Art überall zur Genüge vorhanden seien und ein jeder zu den Rechnungen und Frachtbriefen der minderen Gebührenklasse in Ermangelung von 1 kr-Marken je zwei solche Marken zu ½ kr verwenden könne.

Die Hof- und Staatsdruckerei akkommodierte sich bei der Schaffung des neuen Stempels den ihr vorgezeichneten Rücksichten der raschen und zugleich billigen Herstellung. Beide diese Bedingungen schlossen die Anwendung des Kupferdruckes aus und ließen den Buchdruck indiziert erscheinen.

Für die 1 kr-MMarke wurde ein neues viereckiges Markenbild geschaffen. Hier wich man zum ersten Male von der bisherigen Tradition der kreisrunden Stempelzeichen ab und hat somit jetzt die Ideenverbindung, welche zwischen dem Stempelmarkenwesen und dem alten Stempelpapier bestand, bereits aufgehört. Mit der Wahl eines viereckigen Markenbildes, welches den zur Überschreibung bestimmten Raum (das Schreibfeld) durch dessen Freilassung noch besser akzentuierte, als dies die runden Stempelzeichen getan hatten, wurde eine neue Tradition geschaffen, die bis zur Gegenwart fortlebt.

Den unteren Teil des Bildes der 1 kr-MMarke nimmt eine in Palmblätter auslaufende Arabeskenkartusche ein, die als Anspielung auf den Zweck der

Marke die recht primitive Darstellung eines Dampfschiffes und einer Lokomotive mit Beiwagen enthält. Den oberen Teil des Bildes füllt eine horizontale Schraffierung, die einen frei aufgehängten Doppeladler einschließt. Unterhalb desselben läßt die Schraffierung einen ziemlich unregelmäßig gestalteten Raum leer, in welchem die Wertlegende 1 Kr steht. Da die Legende im Druckstock selbst angebracht war, ist hier von Vollbuchdruck zu sprechen. Das Stempelzeichen mißt 9 Linien Höhe und 8 Linien Breite.

II. Die Herkunft der neuen Markenzeichnung. Es ist nicht ohne Interesse, daß die viereckige Gestalt dieses Stempelzeichens nicht einer absichtlichen prinzipiellen Abweichung von der jahrelangen Tradition entstammte, sondern, wie gar vieles im österreichischen Stempelwesen, von der Not des Augenblickes und der Dringlichkeit veranlaßt war. Der neue Stempel sollte bald und billig hergestellt werden. Die Hof- und Staatsdruckerei mußte es deswegen mit Rücksicht auf den Zeit- und Kostenstandpunkt vermeiden, erst noch einen Künstler um einen entsprechenden Entwurf anzugehen. Sie suchte daher aus den in ihrem Besitze befindlichen Zeichnungen etwas hervor, was für den vorliegenden Zweck geeignet erschien. Daß dies tatsächlich so geschehen ist, ergibt sich aus der Vergleichung der neuen Marke mit einem älteren Versuchsdrucke für Briefmarken zu 1 kr C.M. In einer (überaus seltenen) Serie solcher Versuchsdrucke zu 1, 2, 3, 6 und 9 kr, welche um die Wende des Jahres 1851 entstanden ist, kommt beim 1 kr- Werte genau dieselbe ornamentale Zeichnung vor wie bei der neuen Stempelmarke. Nur erscheint jetzt das ganze Viereck mit einer zweiten Linie eingerahmt, das am unteren Rande der Zeichnung angebrachte Posthorn weggelassen und in der Schraffierung im oberen Teile der Zeichnung, welche bei dem (in Kupferdruck ausgeführten) Probedrucke Wolken darstellte, die darin schwebende Brieftaube durch den Doppeladler ersetzt. Dafür mußte nunmehr der die Mitte des Probedruckes einnehmende Doppeladler mit der ihn umgebenden Legende "K K Post- Stämpel 1 Kr." fortbleiben und wurde hier die neue Wertlegende 1 kr angebracht. Dampfschiff und Eisenbahnzug scheinen für die Wahl dieser älteren Zeichnung zum neuen Stempelwerte ausschlaggebend gewesen zu sein. Betrachtet man diese ältere Zeichnung genauer, so erinnert die mit einer Art Schneckenrand versehene assymmetrische Kartusche und ihr Auslaufen in Palmblätter sehr an die Zeichnung der Stempelmarken zu 4, 8 und 14 fl C.M. Man wäre daher versucht, Geander Ruß als den Zeichner anzusehen, worauf auch die Ausführung des Doppeladlers, insbesondere das Vorhandensein der Ordenskette und das Fehlen der herausgeschlagenen Zungen bei den Adlerköpfen hindeutet.

Hier sei es gestattet, über die Entstehung dieser Serie von Versuchsdrucken für Briefmarken einiges anzumerken, da die Genesis derselben in der Philatelie nicht bekannt ist. Schon die Werte dieser Versuchsdrucke (1, 2, 3, 6 und 9 kr C.M.) ergeben, daß letztere erst nach dem 16 Mai 1850 entstanden sind. Denn die ersten österreichischen Briefmarken, deren recht bescheidene, für den Buchdruck bestimmte Zeichnung mit dem Handelsministerialerlasse vom

5 Februar 1850, Z.61 H.M., genehmigt worden war, sollten in den Werten zu 1, 2, 3, 6 und 12 kr ausgeführt werden und erfolgte die Änderung des Wertes von 12 kr auf 9 kr erst am 16 Mai 1850. Diese Versuche können daher nicht aus der Zeit der ersten Vorbereitungen für die Einführung der österreichischen Briefmarken stammen. Gleich bei der Wahl der Zeichnungen für die erste Briefmarkenemission wurde dieselbe als ein bloßes Provisorium bezeichnet und eine geeignetere Neugestaltung in Aussicht genommen. Da sich auch sofort im klassischen Lande der Gefällshinterziehungen, den italienischen Provinzen, abermalige Verwendungen von bereits gebrauchten Briefmarken (nach Ablösung derselben und Austilgung der Obliterierungsspuren) ergeben hatten und über Einladung des Handelsministers *Baron Bruck* vom emeritierten Wiener Professor *Meißner* ein Gutachten ausgearbeitet worden war, nach welchem - wie dies später auch der oben (Seite 156) erwähnte Maler *Franz von Zalder* vorschlug - der wirksamste Schutz gegen solche Malversationen darin gefunden werden könnte, daß zum Drucke der Marken und der Obliterierung Farben mit einem und demselben Bindemittel verwendet werden sollten, weil eine Auflösung der Obliterierung zugleich das Markenbild auflösen müßte, so wurde *Auer* zur Vornahme einschlägiger Versuche eingeladen. Dieses von *Baumgartner*, der inzwischen Handelsminister geworden war, gezeichnete Dekret vom 18 Juni 1851 wurde von *Auer* erst am 18 November erledigt, als er von einem Besuche der Londoner Weltausstellung zurückgekehrt war. Die Idee *Meißners* und die auf dieser Grundlage von *Baumgartner* angeordneten Versuche, Marken mit Leim-, Gummi- oder Gummisurrogatfarben zu drucken, paßten *Auer* augenscheinlich nicht. Er hatte eigene Ideen, die er auf dem Boden des Briefmarkenwesens verwirklichen wollte. Die ersten Briefmarken hatten alle die gleiche Zeichnung, aber verschiedene Farben. *Auer* hielt es für zweckmäßiger, alle Briefmarken mit derselben Farbe zu drucken, aber ihnen eine verschiedene Gestaltung zu geben. Es ist merkwürdig, welche Argumentationen er anwandte, um bei der sich ihm durch den Vorschlag *Meißners* bietenden Gelegenheit seine eigenen Pläne plausibel erscheinen zu lassen. Er ging davon aus, daß dasjenige, was *Meißner* wolle, ja tatsächlich bereits realisiert sei, weil sowohl der Druck der Briefmarken als auch die Obliterierung mit Buchdruckfarbe stattfänden. Hätte die Obliterierung ebensoviel Zeit zum Trocknen wie der Markendruck, so könnte auch sie (infolge der Oxydierung) nicht mehr aufgelöst werden. Dann sagt *Auer*, es wäre "wünschenswert, daß man bei *einem* Mittel d. i. bei *einer* Farbe für die Obliterierung, nämlich bei der Buchdruckerschwärze, die immer noch als die haltbarste und wohlfeilste gilt, bleibe. Um aber dies möglich zu machen, müßten die verschiedenen Farben bei den mehreren Kategorien der Briefmarken wegfallen, weil sonst jeder Postbeamte bei jeder Kategorie oder verschiedenen Farbe wieder eine andere Farbe zur Obliterierung braucht oder aber mit der früher aufgedruckten stärkeren dauerhafteren Farbe, die schon mehr eingetrocknet ist, in Widerspruch geräth."

Zweifelloos liegt hier eine Übertreibung vor. Interessant ist aber, was *Auer* dann weiter vorbringt: “Der ergebenst Gefertigte glaubt daher die Chalko- oder Chemigraphie für den Druck des Poststempels und für jede Kategorie von 9, 6, 3, 2 und 1 kr ein charakteristisches Merkmal vorschlagen zu sollen z. B. den Merkurskopf in verschiedenen Wendungen und Größen, weil sich Gesichtszüge leicht einprägen und die Richtungen der Physiognomie sehr charakteristisch unterscheiden lassen.”

Auer stimmt hierin mit *Franz Xaver Wurms* “neuen Prinzipien” vom Jahre 1839 ebenso überein, wie er *Schwabens* anfangs bekämpfte Idee, in den Briefmarken einen weißen Reliefdruck anzubringen, bei den ersten Briefmarken der österreichischen Währung (1858) verwirklichte, welche, da sie den Kaiserkopf im Relief enthielten, zugleich auch auf *Wurms* Idee zurückgehen.

Auers Bericht fährt dann fort: “Ich habe zehn solche Köpfe in der Größe der bisherigen Briefmarken (in antiker Form und zwar fünf Männer- und fünf weibliche Köpfe) bereits in Kupfer stechen lassen, und damit noch die weitere Idee verbunden, für allfällsig auftauchende Falsifikate die eine Reihe der Köpfe ins Publikum gelangen zu lassen, die andere Reihe von fünf Köpfen zurückzuhalten. Ist man zweifelhaft über die Aechtheit einer Briefmarke, legt man die Hälfte des weiblichen Kopfes zur anderen Hälfte und so muß aus dem weiblichen Kopf ein männlicher entstehen und umgekehrt, was bei einem Falsifikate unmöglich ist, weil die Punkte und Linien nicht passen können, wenn der Fälscher den anderen Kopf nicht besitzt.” Hier drückt sich *Auer* nicht recht klar aus. Um daraufzukommen, was er meint, muß man die von ihm erwähnten zehn Köpfe, welche in dem Werke “Die Postwertzeichen des Kaisertums Oesterreich und der öst. ung. Monarchie” von *H. Kropf*, Prag 1908, nach einem im Berliner Reichspostmuseum befindlichen Blatte abgebildet sind, ins Auge fassen. Wenn *Auer* sagt, er habe zehn Merkurköpfe in verschiedenen Wendungen und Größen in Kupfer stechen lassen, so ist dies richtig; minder exakt aber ist, wenn er die Merkurköpfe dann in fünf männliche und fünf weibliche einteilt. Letztere sind ebenfalls Merkurköpfe mit den Flügelattributen; nur sind sie bartlos, während die anderen fünf Köpfe reiche Vollbärte tragen. Die Besonderheit dabei ist die, daß die fünf bärtigen Merkure ganz dieselben Gesichter haben wie die korrespondierenden Figuren. Es wurde also offenbar in galvanische Kopien der bartlosen Gesichter vom Kupferstecher das lockige Barthaar eingraviert. Dadurch wurden die Gesichter länger, um den graphischen Ort der Köpfe in den quadratischen schwarzen Bildern nicht zu ändern, erscheinen die bartlosen Köpfe in etwas assymmetrischer Weise in den oberen Bildteil hinaufgeschoben. Mit dem Zerschneiden der Marken in zwei Hälften kann *Auer* nicht eine Teilung nach der vertikalen Mittelachse, sondern nur eine solche nach der horizontalen Mittelachse gemeint haben. Tut man dies, so resultiert dabei tatsächlich, daß die beiden oberen Markenhälften identisch sind, während von den zwei unteren Markenhälften (mit den unteren Gesichtspartien) die eine die bartlose Zeichnung von Mund

und Kinn, die andere aber die bärtige Zeichnung enthält. Man könnte also ganz gut die unteren Hälften vertauschen. Aber was soll damit gewonnen sein? Handelt es sich um die Beurteilung einer Fälschung (etwa einer bartlosen Marke), so wird ja zur oberen Hälfte derselben die untere Hälfte einer echten Marke mit bartlosem Gesicht ebensowenig passen wie die einer Marke mit Bart. Die Beurteilung wird sogar sicherer vorgenommen werden können, wenn man die Marke mit Bart gar nicht heranzieht, weil der Stecher der Bärte, wie die zehn Abbildungen zeigen, doch auch über die untere Hälfte hinausgegriffen und den Anschluß etwas geändert hat. Die Anbringung des Bartes war also eine zwecklose Spielerei.

Das vorerwähnte Projekt Auers, welches vom Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten am z. Februar 1852 abgelehnt wurde, mußte hier darum erwähnt werden, weil sich *auf demselben Blatte* mit den zehn Merkurköpfen auch drei weitere Kupferstiche von geplanten Briefmarken befinden, und zwar die Werte zu 1 kr, 2 kr und 3 kr, von denen das 1 kr- Bild eben der Entwurf mit Dampfschiff und Bahnzug ist, von dem oben gesprochen wurde und der das Vorbild für die neue 1 kr-Stempelmarke abgegeben hat. Der gleichzeitige Druck berechtigt dazu, die Entstehung dieser drei Werte in dieselbe Zeit vom 18 November 1851 bis 2 Februar 1852 zu verlegen wie die der zehn Merkurköpfe, welche *Auer* am 18 November 1851 nur erwähnte, aber noch nicht vorlegen konnte.

Die zu diesen drei Kupferstichen (der Werte zu 1 kr, 2 kr und 3 kr) gehörigen weiteren zwei Kupferstiche der ganzen Serie (die Werte zu 6 kr und 9 kr), welche auf einem zweiten Blatte gedruckt gewesen sein mußten, sind durch einen sonderbaren Zufall erhalten geblieben. Im Jahre 1878 machte nämlich die Genossenschaft der Wiener Spielkartenerzeuger den Vorschlag, statt der (auf einem Kartenblatte erfolgenden) Abstempelung der Spielkarten, bezüglich welcher damals die Ersetzung der Stärkefarbe durch Ölfarbe fraglich geworden war, überhaupt nur Marken zu verwenden, die auf der Enveloppe des Kartenspieles anzubringen wären. Die Hof- und Staatsdruckerei erachtete die Einführung von Verschlusmarken - wie dies dann bei der Reform des Spielkartenstempelgesetzes auch tatsächlich verwirklicht wurde - als ein praktisches Hilfsmittel, aber nur in akzessorischer Rolle *neben* der entsprechenden "Bezeichnung" eines Kartenblattes; letztere Bezeichnung könnte aber sehr wohl auch durch eigene Stempelmarken geschehen. Zur Veranschaulichung beklebte die Druckerei einige Kartenblätter mit einer Art von Marken, die auf feinstem Papier in Kupferdruck (in mehreren verschiedenen Farben) hergestellt waren und nach dem Aufkleben - wie dies oben Seite 153 bereits erwähnt worden ist - auf das schärfste satiniert, bei anderen Kartenblättern mit einer über das ganze Kartenblatt gehenden Lackschicht überzogen wurden. Tatsächlich gelang es, das Problem, daß die Marke für den tastenden Finger an ihren Rändern nicht fühlbar sein solle - was wegen der Natur der Kartenspiele unumgänglich notwendig ist -, zufriedenstellend zu lösen. Da man aber

nicht sicher war, ob dies auch bei einer Massenerzeugung zutreffen würde, fand dieses Projekt keine Realisierung. Auf den Kartenblättern, welche von der Hof- und Staatsdruckerei bei dieser Gelegenheit mit solchen Marken adjustiert wurden, finden sich nun eben die zwei Werte (zu 6 und 9 kr) der Briefmarken Entwurfserie vom Ende des Jahres 1851, die auf dem Blau mit den zehn Merkurköpfen fehlen. Die Zusammengehörigkeit der ganzen Serie steht nach der Art der Ausführung und nach den Legenden außer Zweifel. Ein solcher ist übrigens auch schon dadurch ausgeschlossen, daß auf einigen Kartenblättern neben derartigen farbigen Marken auch Merkurköpfe zu 1 kr (mit und ohne Bart) aufgeklebt erscheinen. Eine Abweichung ist nur dahin wahrzunehmen, daß der Druck bei den Merkurköpfen und den Werten zu 1, 2 und 3 kr schwarz ist, während die 1878 angewendeten Marken zu 6 und 9 kr erwähnenswerthen in verschiedenen bunten Farben ausgeführt sind. Es ist daher möglich, daß im letzteren Jahre nicht etwa vorräthige (aus dem Jahre 1851 herrührende) Abzüge verwendet wurden, sondern daß nur die alten, nutzlos gewordenen Druckstöcke zur Herstellung einiger Abzüge auf besonders dünnem Kupferdruckpapier dienten.

Auer dürfte diese Serie von Entwürfen vom Jahre 1851 dem Handelsministerium überhaupt nicht vorgelegt haben. Denn nach seinem Berichte vom 18 November 1851 in betreff der zehn Merkurköpfe wurde er bereits unterm 24 November 1851 in Kenntniss gesetzt, daß der Sektionsrat und Generalpostdirektor *Wilhelm Böcking* angewiesen worden sei, mit der Hof- und Staatsdruckerei im kurzen Wege über die Beschaffenheit der beantragten neuen Briefmarken zu verhandeln, was einer Ablehnung des Antrages - die dann am 2 Februar 1852 auch noch deutlicher erfolgte - fast schon gleichkam. Bei dieser Sachlage ließ wohl Auer alle für den Kupferdruck der Briefmarken veranstalteten Vorarbeiten auf sich beruhen, was sodann dazu führte, daß sie der Philatelie nur teilweise und ungenau bekannt wurden.

Was die aus der projektierten 1 kr C. M.- Briefmarke entstandene Stempelmarke zu 1 Nkr betrifft, so geht aus einer gelegentlichen späteren Bemerkung Worrings (bei den Verhandlungen zur Herstellung besonderer Stempelmarken für Ungarn im Jahre 1867) hervor, daß die Zeichnung der neuen 1 kr- Stempelmarke zunächst in Holzschnitt ausgeführt worden ist. Dies erinnert an den oben erwähnten Ratschlag des Sektionschefs *Baumgartner* (1849) in betreff der Herstellung der Stempelsignetten in Holzschnitt und der galvanoplastischen Vervielfältigung derselben. Für die galvanoplastische Arbeit nach Holzschnitten ist es üblich, den Holzschnitt nach Einpudern mit Graphitstaub in Wachs oder Guttapercha einzupressen und nicht den Holzschnitt selbst, sondern erst diesen Abdruck in den galvanischen Apparat einzuhängen. Der Weg nun, auf welchem man vom einzelnen Stück bis zu der eine große Anzahl solcher Stücke enthaltenden vollen Platte gelangt, kann in solchem Falle ein zweifacher sein: entweder man preßt den Holzschnitt so oft als erforderlich in Wachs oder Guttapercha ein und vereinigt alle diese Abdrücke zu einer Platte,

von der man dann im galvanoplastischen Wege die Druckplatten abnimmt, oder man macht vom ersten einzelnen Wachsabdruck einen galvanischen Abklatsch und nimmt diesen zum Ausgangspunkt der weiteren Erzeugung, und zwar so lange, bis die erforderliche Anzahl solcher Stücke zu einer ganzen Platte zusammengelötet werden kann. Die letztere Methode wird eine größere Egalität der einzelnen Marken zuwege bringen, weil bei dem mehrfachen Abpressen in Wachs oder Guttapercha sich leicht erhebliche Abweichungen in einzelnen Details herausstellen können. Wenn nach den wahrzunehmenden Verschiedenheiten der 1 kr- Marken geschlossen werden soll, so scheint diesfalls der ersterwähnte Weg gewählt worden sein und dürften allem Anschein nach hier derartige mehrfache Abpressungen stattgefunden haben. Mit der fertigen Kupfermatrize (in voller Plattengröße) oder mit Gipskopien derselben wurden dann die Druck(Hoch)platten erzeugt, zu denen Schriftmetall verwendet wurde. So erklärt es sich, daß bei den in der Folge vorgenommenen Einschmelzungen "ausgedruckter" Kupferplatten solche zu 1 kr niemals vorkommen.

Den Unterdruck der Marke bildet ein Naturselbstdruck von etwas über 13 Linien Höhe und reichlich 9 Linien Breite. Ob für diesen Naturdruck von einem neuen Laubblau ausgegangen oder nur ein entsprechendes Stück aus einem etwa seit 1854 noch vorhandenen Galvano ausgeschnitten wurde, kann nicht gesagt werden. Am meisten Ähnlichkeit besteht hier noch mildem Naturselbstdruck der 4 fl.- Marke. Die botanische Art des Blattes dürfte jedenfalls dieselbe geblieben sein. Im oberen Teile des Naturselbstdruckes ist ein viereckiger Raum für das schwarze Stempelzeichen ausgespart. Das Schriftmetall als Material dieser Naturdruckplatten war in bezug auf Dauerhaftigkeit dem großen Umfange der Erzeugung dieser Marke nicht gewachsen. Darum kommt es bei diesem Werte am öftesten vor, daß im Unterdrucke eine Aderung überhaupt nicht mehr zu erkennen ist. Dieser erscheint dann als ein amorpher Tondruck (welch letzterer Ausdruck später in der Staatsdruckerei für den Markenunterdruck geradezu üblich wurde) in brauner Farbe.

III. Chronologische Anhaltspunkte. Die Stempelmarke zu 1 kr ist für die Chronologie der Emission 1858 von besonderer Bedeutung. Sie bildet nämlich einen der zeitlichen Anhaltspunkte für die Datierung der neuen Art gröberer Zähnungen, die oben als 1863er Zähnungen bezeichnet wurden. Es steht aktenmäßig fest, daß die ersten Marken des neuen Wertes im Jänner und Februar 1864 gedruckt wurden. Da nun alle 1 kr- Marken die neue Zähnung aufweisen und nur ganz ausnahmsweise solche Marken mit gemischter Zähnung (das heißt an zwei Seiten mit der 1854er und an den anderen zwei Seiten mit der neuen Zähnung) vorkommen, eine 1 kr- Marke mit der alten Zähnung an allen vier Seiten aber noch nie gefunden wurde, so wäre man versucht, auf diese Wahrnehmungen hin eine ganze Reihe anscheinend ganz zweifelloser Schlußfolgerungen aufzubauen. So: daß der Zähnungswechsel im Jänner 1864 eingetreten sei; ferner, daß die älteren engen und die neuen weiteren Perforierschnitte nur ausnahmsweise und nur ganz kurze Zeit hindurch nebeneinander

angewendet worden seien; daß die erwähnten 1 kr- Marken mit gemischter Zähnung der Jännererzeugung angehörten; und endlich, daß das hierzu verwendete Papier (gleich den Papieren von drei Arten von 25 kr- Marken, die ebenfalls die gemischte Zähnung aufweisen) im Jänner 1864 in Verwendung gestanden sei. In Wirklichkeit aber mangelt es diesen Schlüssen in Hinsicht auf das zeitliche Moment an der vollständigen Bündigkeit. Es haben sich zufällig zwei Aktenstücke erhalten, welche außer anderen interessanten Aufschlüssen auch die Lehre ergeben, daß man auch bei Schlußfolgerungen aus technischen Wahrnehmungen große Vorsicht walten lassen müsse. Aus diesen Akten ist nämlich zu ersehen, daß die Marken mit "gemischter" Zähnung zu 25 kr und 1 kr keineswegs gleichzeitig hergestellt sein können, daß viel mehr eine mehrmonatliche Frist dazwischenliegen muß. Dies ergibt dann weiter, daß der Zähnungswechsel nicht Sache weniger Tage war und sich etwa im Jänner 1864, als der erste Druck der 1 kr- Marken stattfand, vollzogen hätte: er hat vielmehr schon viel früher begonnen, allerdings aber bis in den Jänner 1864 hinein gedauert. Warum dann sticht noch mehr Markenkategorien mit gemischter Zähnung zu finden sind, läßt sich jedoch nicht sagen.

Das erste der erwähnten zwei Aktenstücke ist ein auf einer Drucksorte verfaßter Ausweis über die von der Staatsdruckerei in den Monaten November 1863 bis 27 April 1864 dem Zentralstempelverschleißmagazine gelieferten Stempelmarken. Da die Druckerei keine Vorräte hielt, sondern ihre Erzeugnisse laufend ablieferte, ergibt der Ausweis zugleich, was die Hof- und Staatsdruckerei in dieser Frist in Druck gelegt hatte.

Das zweite Stück ist ein Ausweis der Druckerei vom 9 Juli 1864 über die zur Verbrennung an die Direktion der Staatsschuld abgelieferten Makulaturen.

In dem ersteren Ausweise wird der Druck von Stempelmarken zu 20 fl, 2 fl, 1 fl, 60 kr, 50 kr, 30 kr, 15 kr, 12 kr, 7 kr, 6 kr, 5 kr, 4 kr und $\frac{1}{2}$ kr und in einer handschriftlichen Erweiterung zur Drucksorte auch der Druck der Marken zu 10 kr, und zu 1 kr angeführt. Der 10 kr- Wert gehörte zu den fünf Werten (10 kr, 4 fl, 8 fl, 16 fl und 18 fl), deren Drucklegung anlässlich der Einführung des außerordentlichen Zuschlages dauernd suspendiert worden war und die deshalb auf *Hausner*- Papier nicht mehrgedruckt wurden. Seine nunmehrige Reaktivierung verdankt er vermutlich dem Umstande, daß die damals in Verhandlung stehende Gebührennovelle eine neue, auf dem Gebührensatz von 10 kr und den Vielfachen davon aufgebaute Skala schuf und den Satz von 10 kr auch für Lombardscheine und Beilagen statuierte. Beim 1 kr-Werte ist pro Jänner 1864 eine Erzeugung von 18,750 Blatt brauner und 1900 Blattroter, dann pro Februar von 40,875 Blattbrauner und 4125 Blattroter Marken verzeichnet. Italienische Marken sind überdies noch bei den Werten zu 15 kr, 7 kr und $\frac{1}{2}$ kr erwähnt. Beiden Werten zu $\frac{1}{2}$ kr und 1 kr ging die Druckerei weit über die oben angeführten approximativen Anordnungen des Finanzministeriums hinaus. Von $\frac{1}{2}$ kr-Marken wurden anstatt einer halben Million deutscher und 100,000 italienischer Marken 1, 109,250 deutsche und 189,000 italienische gedruckt. Noch

auffälliger verhält es sich mit den 1 kr- Marken. Statt 2 Millionen deutscher und 100,000 Stück italienischer Marken erzeugte die Druckerei 6, 967,500 deutsche und 704,000 italienische Marken.

Der vorgenannte Ausweis gewinnt erst dann seine richtige Bedeutung, wenn man ihn mit dem zweiterwähnten Makulaturverzeichnis zusammenhält. Dieses zerfällt in zwei Teile, weil mit 1 Juni 1864 die Verwendung eines ganz neuen (Wasserzeichen-Papiers zu den Stempelmarken begonnen hatte, und weist daher einerseits die bis Ende Mai 1864 und andererseits die im Juni 1864 entstandenen Makulaturen aus. Die dabei angeführten, auf dem älteren Papier gedruckten Markenkategorien stimmen vollständig mit dem oberwähnten, bis 27 April 1864 reichenden Ausweise überein. Es sind also in der Zeit vom 27 April bis Ende Mai 1864 keine anderen als die bereits angeführten Werte gedruckt worden. Der einzige Unterschied besteht darin, daß Makulaturen auch von italienischen Marken zu 60 kr, 30 kr, 12 kr, 10 kr, 6 kr und 4 kr angeführt werden. Daraus ergibt sich die Vermutung, daß entweder der erstere Ausweis diesbezüglich den Unterschied zu machen unterlassen hätte oder aber daß diese italienischen Marken erst im Mai 1864 gedruckt worden wären. Sehr bemerkenswert ist, daß die Makulaturen des 1 kr- Wertes zunächst mit der Stückelung 110 und dann mit der (weiterhin verbliebenen) Stückelung 120 eingestellt erscheinen. Erstere kam also beider Jännererzeugung vor. Warum die Platten nichtgleich auf 120 Stück eingerichtet wurden und warum dann diese Änderung vorgenommen wurde, kann nicht mit Bestimmtheit gesagt werden. Wenn die Herstellung der Matrize etwa auf galvanoplastischem Wege erfolgt wäre, so wäre es nicht unmöglich, daß man der Eile halber sich zunächst mit 110 Appoints begnügte und Druckplatten dieser Größe abnahm, dann aber den galvanischen Prozeß fortsetzte, bis 120 Appoints erreicht waren. Es gibt ja auch Gründe zur Annahme, daß im Jahre 1854 die Verwendung von Viertelbogen zu den Marken von 45 kr C.M. aufwärts während der *ersten Zeit* ebenfalls durch die Eile, mit dem Drucke dieser Werte noch rechtzeitig zu beginnen, veranlaßt worden ist.

Da sich an diese durch die Makulaturen (auf altem Papier) bezeugte Drucklegung die Verwendung des neuen Papiers unmittelbar anschloß, so ist die Folgerung unausweichlich, daß Marken auf dem älteren Papier, die nicht zu den hier angeführten Kategorien gehören, *früher*, das heißt noch vor dem November 1863 gedruckt worden sein müssen. Dieses ältere Papier hat zum überwiegenden Teile einige ganz charakteristische, rein zyanblaue Nuancen, welche leicht identifiziert werden können, weil die ersten 1 kr- Marken fast durchwegs auf solchen nur etwas dunkler blauen Papieren gedruckt wurden, so daß man sie geradezu als die Einkreuzerpapiere benennen könnte. Auf ganz denselben Papieren und gleichfalls *mit breiter Zähnung* gibt es nun aber auch Marken zu 3 fl und 5 fl, die nach Vorstehendem noch vor dem November 1863 gedruckt worden sein müssen und gleichzeitig den Beweis ergeben, daß die weite Zähnung ebenfalls schon vor dem November 1863 begonnen hat. Zum gleichen Schlusse führt auch die Wahrnehmung, daß in beiden vorerwähnten Ausweisen der Wert

zu 25 kr nicht vorkommt. Diesen gibt es aber tatsächlich sowohl mit allseits weiter Zähnung als auch oberwähntermaßen in drei Papiervarietäten mit gemischter Zähnung. Letzteres würde nun gut passen, da sich ergäbe, daß diese 25 kr- Marken eben im Übergangsstadium perforiert wurden, als enge und breite Stichplatten zu gleicher Zeit benutzt werden konnten. Diese Möglichkeit muß aber einige Monate hindurch und mindestens bis in den Jänner 1864 hinein angedauert haben: sonst könnte es wieder keine 1 kr- Marken mit gemischter Zähnung geben, die unbedingt vor dem Jänner 1864 nicht entstanden sein können.

Hier sei noch bemerkt, daß aller Wahrscheinlichkeit nach vor dem November 1863 eine größere Pause im Drucke von Stempelwertzeichen sich ergeben hatte. Aus dem oben an erster Stelle genannten Ausweise geht dies wohl noch nicht sicher genug hervor, weil ja auch irgend ein anderer unbekannter Grund es veranlaßt haben könnte, daß die Ausweisung erst mit dem November einsetzte. Da aber im Juli 1864 keine anderen Wertkategorien unter den Makulaturen vorkommen als die seit November 1863 gedruckten, so mußten alle älteren Makulaturen schon vernichtet sein, als diese Druckperiode begann. Der Beginn der Verwendung des zyanblauen Papiers reicht also sicher weit in das Jahr 1863 zurück. Für eine längere Verwendungsdauer desselben spricht auch der Umstand, daß es eine erhebliche Zahl gut erkennbarer Varietäten dieses Papiers gibt, von denen fünf mit 1 kr- Marken ziemlich sicher zu unterscheiden sind. Die erste Verwendung dieses Papiers ist jedenfalls älter als die weite Zähnung, weil auch noch 30 kr- Marken mit *enger* Zähnung auf demselben gedruckt vorkommen. Daß auf datierten Stücken die Marken mit weiter Zähnung zu Beginn 1864 auftauchten, stimmt mit den gefundenen Daten überein, weil ja der immerhin längere Zeit erfordernde Übergang in den Verschleiß und an die Konsumenten dazwischenliegen muß.

An der Schneide zwischen beiden Zähnungsarten standen außer dem zyanblauen auch mehrere andere Papiere. Oben wurde bereitsein mittelblau gefärbtes Papier erwähnt, auf welchem die Werte zu 5 kr, 15 kr und 2 fi. mit enger, der drittgenannte Wert zugleich aber auch in breiter Zähnung vorkommen. Dann gibt es auch ein ganz vereinzelt vorkommendes fast resedagrünes Papier, auf welchem der Wert zu 15 kr in enger und weiter Zähnung zu finden ist. Merkwürdig ist auch, daß dasselbe lichtblaustichige, schon aus der Bevorrätigungsaktion für die 1862 er Gebührennovelle bekannte Papier, auf welchem eine der 25 kr- Marken mit gemischter Zähnung gedruckt ist, auch bei einer 1 kr Marke vorkommt. Es scheint also, daß Teile einer Papiererzeugung im Depot zurückbleiben konnten und in späterer Zeit neben Papieren viel jüngeren Datums ausgefolgt und verdrukt wurden. Man wird den obigen Ausdruck, daß einige Papiervarietäten "an der Schneide" beider Zähnungsarten standen, überhaupt nicht dahin verstehen dürfen, daß sie alle in vollkommen synchronem Gebrauche standen, als der Zeitpunkt des Zähnungswechsels eintrat. Wie sich an den 25 kr- und 1 kr- Marken ersehen läßt; war der Zähnungswechsel ein Prozeß, der einige Zeit dauerte, so daß Fälle gemischter Zähnungen zeitlich

Mehrere Monate auseinanderliegen konnten. Ebenso haben sich aber auch im Verbräuche der Markenpapiervorräte des Druckereidepots die verschiedensten Modalitäten und Varianten ergeben können. Es konnte eine gelieferte Papiersorte auf einmal konsumiert werden, sehr leicht aber auch ein größerer oder kleinerer Rest erübrigen, der vielleicht erst wieder in Angriff genommen wurde, nachdem inzwischen Papiere anderer verschieden aussehender Lieferungen verdruckt worden waren. Wenn dann dieser Rest abermals zu den gleichen Werte verwendet wurde, aber etwa bereits mit breiter Zähnung, so ist dies objektiv natürlich von dem Falle nicht zu unterscheiden, in welchem Bogen derselben Druckauflage teils auf einem alten, teils auf einem neuen Perforierapparat gelocht worden sind. Derartige Zusammenhänge ermöglichen für alle diese Erscheinungen nur eine ganz ungefähre Datierung.

Auf den zyanblauen Papieren ist etwas Bemerkenswertes wahrzunehmen, nämlich die jetzt eintretende Regenerierung der 12 kr- Marke. Der Stempelwert zu 12 kr spielte seit der Einführung des außerordentlichen Zuschlages nur eine geringe Rolle. In der mit Finanzministerialerlaß vom 26 Mai 1859, Z.26161-1569, verlautbarten Liste der Andeutungen, wie die neuen Gebührensätze mittels der Stempelmarken kombiniert werden könnten, um nicht allzuvielen Appoints zu verbrauchen, kommt der Betrag zu 12 kr bloß als Hilfswert vor, um im Vereine mit der 60 kr- Marke den neuen fixen Satz von 72 kr. (der aus dem alten Satze zu 60 kr und dem außerordentlichen Zuschlag von 12 kr entstanden war) herstellen zu können. Erst das Gesetz vom 29 Februar 1864, R.G.Bl. Nr.20, schuf ein größeres Anwendungsgebiet dieses Wertes, indem für eine ganze Reihe von gerichtlichen Eingaben von minderm Belange der Stempel auf 12 kr ermäßigt wurde. Bei dem großen Umfange des Schriftenwechsels vor den Gerichten bedingte dies natürlich ein sehr erhebliches Steigen des Bedarfes an dieser Stempelmarkenkategorie. Dies dürfte die Veranlassung davon gewesen sein, daß auch bei dieser Marke die im Jahre 1858 adaptierten Platten außer Verwendung gestellt und auf Grund einer neuen, das heißt mit einer neuen Wertlegendengravierung versehenen Originaltype Multiplikatplatten hergestellt wurden. Die neue Type ist außer an dem Detailreichtum des Schildes auch ganz leicht am längeren Aufstriche des Einsers zu erkennen.

Das Gesetz vom 29 Februar 1864 hat sonach, um es zusammenfassend zu rekapitulieren: eine ganz neue Markenkategorie (1 kr) geschaffen; dann einer zweiten, seit längerem suspendierten (10 kr) zur Reaktivierung verholffen; und endlich bei einer dritten (12 kr) die Regenerierung veranlaßt.

B. DIE EINFÜHRUNG OFFIZIELLER WASSERZEICHEN

I. Vorverhandlungen. Ein Anstoß zur Verschärfung der Kontrolle bei der Erzeugung der Stempelmarken ging im Jahre 1860 von der Obersten Rechnungskontrollbehörde aus. Sie sah sich veranlaßt, vom Finanzministerium die

Mitteilung zu begehren, welche Kontrollen bei der Erzeugung der Stempel- und Briefmarken beständen. Bei der Herstellung der staatlichen Krediteffekten (Obligationen, Lose, Papiergeld) wurde eine genaue und weitgehende Überwachung ausgeübt. Da lag es wohl nahe, angesichts des großen Umfanges, den die Erzeugung und der Absatz der Stempel- und Briefmarken, die gleichfalls zu den "Geld vorstellenden Papieren" gehörten, gewonnen hatte, der Frage nachzugehen, ob der Staatsschatz diesfalls durch genügende Sicherungsmaßregeln geschützt sei. Die Kameralhauptbuchhaltung, welche den erwähnten Schritt der Obersten Rechnungskontrollbehörde durch die Anzeige veranlaßt hatte, daß die Markenerzeugung ohne *buchhalterische* Kontrolle erfolge, ging wohl etwas zu weit, wenn sie beantragte, daß eine Kommission eingesetzt werden solle, welche den ganzen Herstellungsprozeß ständig überwachen müßte und zu der auch Rechnungsbeamte gehören sollten, welche die gesamte einschlägige Rechnungsführung zu besorgen hätten. Auer konnte demgegenüber darauf hinweisen, daß ja bereits Organe für eine ständige Kontrolle vorhanden wären und daher eine weitere zweite Kontrolle überflüssig und zudem sehr kostspielig wäre. Er erwähnte, daß die Aufsichtskommission auftragsgemäß die Herstellung und die Verwendung der Druckplatten (also den Druck der Marken) zu überwachen hätten, und daß sich die Übung eingestellt hätte, daß sie auch bei der Papierkontrolle intervenieren, die im Abzählen der Blätter bei jeder Übergabe bestehe. Dies Abzählen wiederhole sich siebenmal: nach dem Ausfassen des Bedarfes im Papierdepot der Druckerei würde das übernommene Quantum in der Kreditabteilung überzählt, dem Drucker vorgezählt, nach dem Drucke blätterweise rückübernommen, den Buchbindern zum Leimen und Durchlöchern zugezählt, sodann in fertigem Zustand blätterweise rückübernommen und schließlich vor der Ablieferung an das Verschleißmagazin nochmals überzählt. Es erübrige nichts weiteres zu tun, als die gewohnheitsmäßige Intervention der Aufsichtskommissäre bei diesen Aktionen in deren Instruktion als ihre normalmäßige Aufgabe festzulegen.

Die Verhandlung über die Anregung der Obersten Rechnungskontrollbehörde zog sich durch einige Jahre hin. Es war nicht klar, was noch im Interesse einer schärferen Kontrolle weiteres zu geschehen hätte. Die wesentlichsten Momente einer Überwachung waren ja bereits verwirklicht. Faßte man aber eine vollkommene "buchhalterische" Kontrolle, wie sie den anregenden Stellen vorgeschwebt hatte, ins Auge, so fehlte allerdings noch manches.

Zu einer Kontrolle dieser Art eignete sich von den Elementen des Stempelmarkenwesens namentlich das Papier. Diesbezüglich stand bereits ein ausgebildetes Kontrollsystem als Muster zur Verfügung, nämlich die Prozedur in betreff der staatlichen Krediteffekten einschließlich des Papiergeldes. Dieser wichtige Belang war es hauptsächlich gewesen, der die Staatsverwaltung zur Errichtung der Schlägelmühler Ärarialpapierfabrik veranlaßt hatte. Man erzeugte für diese Effekten ein besonderes, durch Wasserzeichen als Schutz gegen Fälschungen gekennzeichnetes Papier. Auch war eine eigene Behörde, die

früher Tilgungsfondsdirektion und nachher Direktion der Staatsschuld geheiene Zentralbehrde, damit betraut, die Beschaffung dieser Papiere, deren Verwahrung bei der Staatsschuldenkasse im "Depot fr geheime Staatspapiere" (ungeachtet des bedeutsam klingenden Namens nur ein Magazin fr gewisse Druckpapiere), dann die Verwendung desselben zur Drucklegung der Werteffekten in der Hof- und Staatsdruckerei und endlich die Verwahrung der Druckerzeugnisse bis zur Ausgabe zu veranlassen und zu beaufsichtigen. Dieses Beispiel ist ersichtlich fr die Neuregelung des Verfahrens bezglich der berwachung der Stempelmarkenerzeugung vorbildlich gewesen.

Der Papierkontrolle beim Stempelmarkenwesen hatte es bis dahin an der erforderlichen Bndigkeit gemangelt. Es liegt ein wesentlicher und daher, wo dies nur irgend tunlich ist, immer anzustrebender Gefllsschutz darin, zu verhindern, da jemand anderer in den Besitz des gleichen Papiers, wie es zur Markenerzeugung verwendet wird, gelange. Denn dieser Besitz ist die erste Voraussetzung fr das Zustandekommen einer gelungenen Flschung. Nun bestand aber damals keine spezielle Garantie dafr, da nicht jemand schon von der Papierfabrik oder aber aus dem Depot der Staatsdruckerei sich ein solches Papier verschaffe. *Auer* meinte zwar, da die periodischen Abrechnungen dieses Depots sich als Grundlage einer Rechnungsrichtigkeitspflege eignen wrden. Diese Anregung wurde aber nicht aufgegriffen, da dieses Depot zu umfangreich war und zu viele einer so spezialisierten und darum mhsamen Materialkontrolle nicht bedrfende Papiersorten umfate, als da man hier htte den Hebel ansetzen knnen.

Ein zweiter bisher einer scharfen Kontrolle entbehrender Punkt waren die Makulaturen. Eine Glied an Glied anschließende sichere Rechnungskontrolle, ob alle Makulaturen der Staatsdruckerei wirklich zur Vernichtung gelangten, gab es nicht. Und hier war, da es sich zumeist um Druckerzeugnisse in sehr vorgeschrittenem Stadium handelte, die Gefahr fr die Gefllssicherheit offenbar eine noch grere als hinsichtlich des Neopapiers.

Auer diesen zwei Hauptpunkten kamen in der bis ins Jahr 1864 hinein sich hinziehenden Verhandlung noch einige Nebenpunkte zur Errterung. So ergab sich bald, da auer fr die Brief- und Stempelmarken auch noch fr die Zeitungsstempelmarken, fr die gestempelten Wechselblankette und Promessenscheine und fr die mit eingedruckten Briefmarkenzeichen versehenen Briefkuverts Vorsorge getroffen werden msse. Als zur Errterung gelangte, da fr die Stempelmarken prpariertes Papier verwendet werde, so da dieses Papier eine Besonderheit besitze, durch welche es von anderen Papiersorten unterschieden sei, wurde in Erwgung gezogen, ob nicht auch die Brief- und Zeitungsmarken auf solchem Papier zu drucken wren. Man kam jedoch davon ab. Die Prparierung htte den Papierpreis erhht, ohne da dieselbe fr die Verwendung dieser Marken eine Bedeutung gehabt htte, da hier eine berschreibung und deren Wegtzung nicht in Betracht kamen. *Auer* machte auch den Versuch, smtliche Verrechnungs- und Verwahrungsschwierigkeiten, die

sich aus dem Vorkommen von Makulaturen (bei allen Stadien des Markenherstellungsprozesses) ergaben, von der Staatsdruckerei abzuwälzen. Bis dahin mußte dem Drucker außer der genauen, der Bestellung entsprechenden Papiermenge noch ein 10prozentiges Plus, der sogenannte technische Papierzuschuß, übergeben werden, um für alle Fälle sicherzustellen, daß mindestens die volle Höhe der Bestellung durch brauchbare Marken erreicht werde. Arbeiteten die Drucker, Leimer usw. aufmerksamer, so daß weniger als 10 Prozent Makulaturen resultierten, so lag eine Mehrerzeugung vorderen Verwendung Schwierigkeiten bereite. *Auer* wollte die Sache nun so eingerichtet wissen, daß die Druckerei ihrem Papierdepot nur die genau der Bestellung entsprechende Papierquantität zu entnehmen und nach dem Drucke dem Stempelmagazin, beziehungsweise der Postökonomie eine gleiche Quantität an Druckerzeugnissen, und zwar sowohl die gelungenen als auch die makulierten Blätter abzuliefern hätte. Damit wäre der Vorgang und die Abrechnung für die Druckerei allerdings sehr vereinfacht gewesen. *Auer* konnte sich auch auf ein Vorbild berufen, nämlich eben auf die Herstellung der Krediteffekten, wo die Druckerei die gesamten Druckerzeugnisse, nicht nur die brauchbaren, sondern auch die verdorbenen, an die Direktion der Staatsschuld abzuliefern hatte.

Dem Einwande, daß die Verschleißorgane dann nicht die benötigte Menge brauchbarer Marken erhalten würden, begegnete *Auer* durch die Forderung, daß sie unter Berücksichtigung des erfahrungsgemäßen Makulierungsprozentes ihre Bestellungen entsprechend höher zu halten hätten. Dieser Vorschlag fand keine Genehmigung.

Auers Idee scheiterte jedoch keineswegs an dem naheliegenden Bedenken, daß die Ablieferung der Stempel- und Briefmarken nicht an eine Kontrollbehörde, die über die Makulaturen zur Vermeidung einer Gefährdung des Staatsschatzes entsprechend disponieren könnte, sondern direkt an den Verschleißapparat stattfinde, und daß es nur zu Unzukömmlichkeiten führen könnte, wenn letzterer in den Besitz von Makulaturen gelangen würde, sondern an dem Formalistischen Einwande, daß der Vorschlag nur dann am Platze wäre, wenn der Verschleißapparat das Nettopapier selbst beistellen würde und auch (einschließlich der Makulaturen) zu verrechnen hätte.

Bei der Bekämpfung des vorstehenden Antrages *Auers* versuchte es die Staatsschuldendirektion ihrerseits, und zwar mit Erfolg, eine die Makulaturen betreffende Frage entgegen den dies Fälligen Intentionen der Staatsdruckerei zur Lösung zu bringen. Bei diesem Detail, wie überhaupt bei der ganzen Verhandlung, fühlt man deutlich, daß ein für die Verwaltung der Hof- und Staatsdruckerei "ungünstiger Wind wehte" und daß man förmlich darnach suchte, die Druckerei unter eine möglichst weingetriebene Kontrolle zu stellen und ihre bisherigen Vorkehrungen als unzulänglich oder unzweckmäßig erscheinen zu lassen. Die konkrete, von der Staatsschuldendirektion zur Sprache gebrachte Frage betraf die bisher gestattete Zerteilung solcher Markenblätter, welche teils makulierte, teils brauchbare Marken enthielten, sowie die Ablieferung der

letzteren an das Zentralmagazin. Diese von der Druckerei zur Herabsetzung des hohen Makulaturprozentes angeregte und ihr selbst eine große Mehrarbeit verursachende Prozedur wurde von der Staatsschuldendirektion unter Hinweis darauf bekämpft, daß die Stempel- und Tabakhofbuchhaltung der Kameralhauptbuchhaltung gegenüber sich dahin ausgesprochen hätte, daß die eventuell einzubüßenden Gestehungskosten mit den Kosten des Ausscheidens dieser einzelnen Marken nicht im Verhältnis stünden. Die Entscheidung erfolgte auf Grund dieser ganz arbiträren Behauptung dahin, daß ein Markenblatt, wenn auch nur eine Marke zur Hinausgabe ungeeignet wäre, im ganzen als Makulatur zu behandeln sei.

Bei der Verhandlung kam auch hervor, daß die Papiere für die Brief- und Zeitungsmarken, dann für die Briefkuverts mit keinen ihre Bestimmung kennzeichnenden Merkmalen versehen seien; daß dagegen die Papiere zu den Wechselblanketten (nebst der Imprägnierung) und zu den Promessenscheinen gleich den Münzscheinen das Wasserzeichen

K K AERARIAL-PAPIER-FABRIK

(pro Bogen in fünf Reihen) aufwiesen. Genauer gesagt, tragen diese Ganzsachen, wie die Sammler wissen, immer nur je eine Hälfte dieser Legende im Wasserzeichen, da dasselbe wohl über die ganze Bogenbreite ging, diese aber für den Druck in der Mitte gespalten wurde.

II. Die neuen Wasserzeichen. Das Hauptergebnis der Verhandlung, welche mit den Erlässen vom 18 Februar 1864, Z.57187ex1863, und vom 29 April 1864, Z.13254-566, sowie mit der Hinausgabe eines Anhanges zu den zwei Instruktionen (d. d. 12 Februar 1852, 2.12091 F.M., und 4 Juli 1853, 2.7374 F.M.) für die Aufsichtskommissäre abschloß, war die Einführung von sechs Papiersorten *mit Wasserzeichen* für die Stempelmarken, die Zeitungsstempelmarken, die Wechselblankette und Promessenscheine, dann die Briefmarken und Briefkuverts. Diese Wasserzeichen lauteten wörtlich:

STEMPEL-MARKEN
ZEITUNGS-MARKEN
BRIEF-MARKEN
WECHSEL
PROMESSE
BRIEF-COUVERTS

Die Schriftgattung, in welcher diese Wasserzeichen aufscheinen, wäre typographisch gesprochen als offene, das heißt nur die Konturen der Lettern mit Linien wiedergebende Egyptienne- Titelversalien zu bezeichnen. Die Schrifthöhe beträgt 12 Wiener Linien (7 Cicero). Bezüglich der Briefkuverts sei hier die Bemerkung eingeschoben, daß ihre Einführung wahrscheinlich auf eine Anregung des Oberfinanzrates *Laurenz von Steinbüchel* vom 30 Dezember 1859 zurückzuführen ist. Der Genannte übte die damals versuchsweise eingeführte Funktion eines

reisenden Zentralinspektors aus und hatte aus Anlaß des Aufkommens von Fällen, wo die wiederholte Verwendung von Briefmarken in größerem Umfange konstatiert worden war, die "Einführung von amtlich markirten Briefcouverts *neben* den Postmarken" vorgeschlagen.

Die Wasserzeichen sollten nach der getroffenen Anordnung vorkommen: bei Stempel-, Zeitungs- und Briefmarken in jedem halben Bogen "der Länge nach" *einmal*; bei Wechseln in jedem halben Bogen "der Breite nach" *fünfmal*; bei Promessenscheinen in jedem halben Bogen "der Länge nach" *viermal*; endlich bei Briefkuverts in der Mitte jedes halben Bogens "nach der Breite" *einmal*, und zwar so, daß die Wasserzeichen in die Endteile der Schlußklappen der Kuverts zu entfallen hätten. Die Verschiedenheit dieser Anordnungen beruhte darauf, daß bei Wechseln und Promessen jedes Blankett das vollständige Wasserzeichen aufweisen sollte, so daß dasselbe gleichzeitig einen Beweis für die Echtheit der Stempelganzsache bildete. Beiden übrigen Papieren aber spielte das Wasserzeichen eine andere Rolle. Hier war es sozusagen eine Sache des Zufalls, ob eine einzelne Marke ein Stückchen des Wasserzeichens enthielt, weil sie zu dem kleinen Prozent der Marken eines Blattes gehört hatte, welche an einer solchen Stelle des Papiers standen, wo das Wasserzeichen darüberging. Das Vorhandensein eines Teilchens vom Wasserzeichen gehörte demnach nicht zu den Essentialien der einzelnen Marke. Deshalb hatte das Wasserzeichen mit der Echtheit und Gültigkeit der einzelnen Marken nichts zu tun und kam beider Beurteilung derselben als zufälliges Moment nur akzidentaliter in Betracht. Das Wasserzeichen hatte vielmehr nur solange eine Bedeutung und einen Zweck, als dessen Vorhandensein sofort erkennbar war, demnach nur solange, als das Papierblatt noch im *ganzen* vorlag. Dies war nun bloß beider Papiererzeugung und dann bei der Markenherstellung der Fall, hörte aber mit dem Übergange an den Verschleißapparat auf. Demnach war das Wasserzeichen kein allgemeines Kennzeichen der Wertzeichenechtheit, sondern bloß ein Hilfsmittel der Papierkontrolle gegenüber dem Herstellungsapparat. Es war daher eine ganz logische Konsequenz, daß die Einführung dieses Wasserzeichens in keinerlei Weise verlaublich wurde.

Der erste Keim der Idee, Wasserzeichen auf diesem Gebiete anzuwenden, ist in einer Erledigung des Finanzministeriums vom 7 Jänner 1863 (über einen im Februar 1862 eingelaufenen Akt), zu finden. Damals standen die Stempel- und Briefmarken allein in Verhandlung und hieß es, daß, nachdem das Stempelmarkenpapier ohnehin ein präpariertes sei, nur mehr erübrige, beim Briefmarkenpapier ein Wasserzeichen, wie bei den Münzscheinen, anbringen zu lassen. Nachdem sich dann durch die weitere Ausdehnung der Verhandlung die Zahl der für eine Verschärfung der Kontrolle in Betracht kommenden Gegenstände vermehrt hatte, kam die Alternative, das Papier der Brief- und Zeitungsmarken ebenfalls imprägnieren zu lassen, in Erwägung. Die ausdrückliche Anregung, nicht nur das Papier zu den Briefmarken, sondern auch dasjenige zu den Stempel- und Zeitungsmarken mit einem Wasserzeichen zu versehen, stammt von *Worring*. Er machte hierbei gleich

darauf aufmerksam, daß dieses Papier namentlich darum teurer sein würde, weil man es bogenweise und nicht lagenweise werde schneiden müssen, damit das Wasserzeichen nicht zerschnitten werde; wollte man aber das Wasserzeichen zum Echtheitsmerkmal machen, so daß jede einzelne Marke ein überdies für jede Kategorie verschiedenes Zeichen enthielte, so würde dies, da es 31 Markenkategorien von 22 verschiedenen Dimensionen gebe und daher mindestens 22 verschiedene Papiere angefertigt werden müßten, außerordentliche Komplikationen im Gefolge haben. In Hinsicht auf die Briefkuverts widerriet er die Anwendung von Wasserzeichen bei denselben, da das Papier an den Stellen dieser Zeichen dünner und durchsichtiger sein würde, was, wie der Vizedirektor der Staatsdruckerei *Kaltenbrunner* (in Vertretung *Auers*) beifügte, die Meinung erwecken könnte, man hätte dies eingeführt, um die Korrespondenz illegalerweise lesen zu können. Dieser Einwand hat augenscheinlich zur vorangeführten Anordnung über die Stellung des Wasserzeichens bei den Briefkuverts Anlaß gegeben. *Kaltenbrunner* schloß sich der Anregung *Worrings* auf Einführung von Wasserzeichen bei den Markenpapieren nicht an, weil diese Papiere schon durch ihr ungewöhnliches Format und das Stempelmarkenpapier überdies durch die Imprägnierung vor Verwechslungen in der Manipulation genügend geschützt seien. Das Finanzministerium beharrte jedoch auf der Notwendigkeit einer kennbaren Unterscheidung dieser Papiere (etwa nach ihrer Bestimmung, jedoch ohne besonderen Kostenaufwand), indem es als Begründung beifügte, es sei notwendig, die Überzeugung herzustellen, daß weder in der Papierfabrik noch in der Druckerei nach der Ablieferung der Erzeugnisse irgend ein Vorrat an diesen Papieren zurückgeblieben sei. Hierüber erstattete *Auer*, der inzwischen die Amtsleitung wieder übernommen hatte und der als gleichzeitiger Oberleiter der Schlöglmühler Fabrik dieser Frage anders gegenüberstand, unterm 19 November 1863 den Antrag, die sechs Wasserzeichen in Wortlaut, Anzahl und Stellung wie oben (aus der Verordnung) angeführt anzubringen. Bei den Briefkuverts wird als „am wenigsten nachtheilig“ empfohlen, die Wasserzeichen der Länge nach zweimal durch die Mitte des ganzen Bogens derart zu führen, daß sie in die Endteile der Schlußklappen der Kuverts entfallen. *Auer* gab auch „Musterbogen“ bei, auf denen wahrscheinlich die beantragten Wasserzeichen bloß aufgezeichnet waren, da ja zur Herstellung von Papier mit Wasserzeichen umständlichere Vorbereitungen gehören. Den Einwand *Worrings* betreffs der Preiserhöhung wegen des bogenweisen Zerschneidens der Wasserzeichenpapiere nahm er nicht auf. Dagegen motivierte er eine solche Erhöhung damit, daß Wasserzeichenpapiere mit größerer Vorsicht erzeugt werden müssen und auch die zur Verhinderung des Ablösens der Marken angestrebte Dünnhheit des Papiers die Arbeit verzögere und verteuere. Er steigerte daher die Kiespreise des Papiers zu den deutschen Stempelmarken von 5 fl 30 kr auf 6 fl 50 kr; zu den italienischen Stempelmarken von 6 fl 30 kr auf 7 fl 50 kr.; zu den Brief- und Zeitungsmarken von 6 fl 45 kr auf 8 fl; und zu den Briefkuverts von 10 fl 35 kr auf 12 fl. Dagegen ermäßigte sich das Papier zu den

Wechselblanketten und Promessenscheinen (um 50 kr pro Ries) auf 10 fl. Für die Herstellung der sechs Walzen zu diesen Wasserzeichen präliminierte er eine Frist von drei Monaten. Diese Walzen sollten 80 bis 100 fl pro Stück kosten. Das Finanzministerium genehmigte am 18 Februar 1864 in einem an Auer gerichteten, inhaltlich fast ausschließlich die Papierfabrik betreffenden Erlasse diese Anträge und erteilte zugleich den (bei dem Umfange des Markenabsatzes und den kategorischen Bedürfnissen desselben unrealisierbaren) Auftrag, die weitere Erzeugung solcher Papiere bis zu der sofort einzuleitenden Fertigstellung der Wasserzeichenwalzen zu sistieren.

III. Das neue Regime. Der Beginn des neuen Regimes war ursprünglich für den 1 April 1864 in Aussicht genommen, wurde dann aber durch den Erlaß vom 29 April 1864, Z.13254, auf den 1 Juni 1864 festgesetzt. Der gleichzeitig definitiv normierte künftige Vorgang sollte folgender sein:

Das Papierdepot der Hof- und Staatsdruckerei durfte in keinem Falle irgendwelche Wasserzeichenpapiere dieser Sorten verwahren. Über die von der Staatsdruckerei ausgehende, nach Maß des Absatzes eingerichtete Anregung hatte die Staatsschuldendirektion die Papierbestellungen bei der Schlöglmühler Fabrik zu machen. Dabei ergab sich die Sonderbarkeit, daß Auer als Druckereidirektor die Anregung zu machen und als Fabriksobereiter die Bestellung entgegenzunehmen hatte. Jede Bestellung und demzufolge jede Erzeugung ("Schöpfung") sollte einen dreivierteljährigen Bedarf umfassen. Die Erzeugung sollte bloß in Anwesenheit eines Abgeordneten der Staatsschuldendirektion vor sich gehen dürfen. Derselbe hatte jedesmal einen der Schlüssel der dreifachen Sperre, unter welcher die zur Herstellung der Wasserzeichen bestimmten Walzen in der Schlöglmühler Fabrik verwahrt werden sollten, bei seiner Entsendung von Wien mitzunehmen und seinerzeit wieder zurückzubringen.

Das brauchbare Fabrikat sollte an das Depot für geheime Staatspapiere bei der Universal- Staatsschuldenkasse abgeschickt werden, wo es in Verwahrung und Verrechnung zu nehmen war. Von hier hatte die Druckerei auf Grund der konkreten bei ihr eingelangten Wertzeichenanschaffungen jeweils das erforderliche Papierquantum zu beheben. Dieses gelangte in die Kreditabteilung der Druckerei, welche über dessen Empfang und Verwendung Aufschreibungen zu führen und monatlich der Staatsschuldendirektion Rechnung zu legen hatte. Als Belege derselben waren teils die Empfangsbestätigungen über die abgelieferten brauchbaren Wertzeichen, teils aber sämtliche in den einzelnen Stadien der Markenfabrikation entstandenen Makulaturen beizuschließen. Es wurde noch ausdrücklich angeordnet, daß die schon beim Druck entstehenden Makulaturen sofort auszusuchen und bei Seite zu legen und nicht unnützerweise den weiteren Prozeduren (Beleimen, Berändern usw.) zuzuführen seien.

Der durch diese Maßnahmen bedingte fortwährende Verkehr der Staatsdruckerei mit der Staatsschuldenkasse konnte sich damals anstandslos abwickeln, weil beide in der Singerstraße, und zwar in gegenüberliegenden Häusern untergebracht waren.

Die Staatsdruckerei wurde durch die Übergabe der Makulaturen mit ihrer Monatsrechnung von der weiteren Befassung mit denselben befreit. Die Zuzählung der Makulaturen fand sofort oder (nach einstweiliger Verwahrung unter beiderseitigem Verschuß) zu gelegener Zeit statt. Nach Richtigbefund erfolgte die packweise Versiegelung und weitere Verwahrung unter der Gegensperre der Kredithofbuchhaltung bis zur Verbrennung, die gleichzeitig mit derjenigen der abgenutzten Münzscheine vorzunehmen war.

Zur Sicherung eines klaglosen Überganges zur neuen Methode wurden vom Finanzministerium zweierlei Maßnahmen eingeleitet:

1. eine Verfügung betreffs der zu Ende Mai 1864 im Papierdepot der Staatsdruckerei vorhandenen Restbestände von den bis dahin (zu den oben genannten sechs Arten von Wertzeichen) verwendeten sechs Papiersorten, und

2. die erste Erzeugung eines dreivierteljährigen Vorrates an den sechs neuen Wasserzeichenpapieren.

Zu 1. Alte Papiervorräte. Die Absicht des Finanzministeriums, mit einem Schlage ein neues System der Papierkontrolle unter Einschaltung der Staatsschuldendirektion ins Leben treten zu lassen, bedingte es, daß kein allmählicher Aufbrauch der bisherigen Papiere stattfinden durfte, vielmehr am 31 Mai 1864 eine Inventur aller bezüglichen Papiervorräte aufgenommen und die noch vorhandenen Restbestände zu anderweitigem Verbrauch bestimmt und übernommen werden mußten. Hierbei trat bei allen das Stempelgefälle angehenden Papieren eine von diesem Gefälle zu tragende nicht unerhebliche Wertverminderung ein. Hervorzuheben ist, daß das Promessenscheinpapier in Anbetracht seines Wasserzeichens nur zum Drucke der (streng verrechenbaren) Verzehrungssteuerbolletten verwendet werden durfte. Das Stempelmarkenpapier konnte wegen seiner Dünne und das italienische überdies noch wegen der roten Färbung nur zu Kundmachungen verwendet werden.

Von Interesse ist eine Post der bezüglichen Papiervorratsverzeichnisse, die zunächst im November und Dezember 1863 und dann im Mai 1864 angefertigt wurden. In allen drei Ausweisungen kommt gleichmäßig, daher ohne zwischenzeitige Veränderung, eine Post von 3 Ries 19 Buch 13 Bogen Papier zu deutschen Stempelmarken vor und weist folgenden Zusatz auf: "1. Sorte als Probe erhalten", beziehungsweise "der besseren Qualität als Probe". Die Qualität dieses Papiers muß eine unvergleichlich bessere als die normale gewesen sein, da letzteres 5 fl 30 kr, das ersterwähnte aber 9 fl 24 kr pro Ries kostete. Es scheint, daß eben der höhere Preis ein Hindernis für die allgemeinere Anwendung dieses Papiers gebildet hat. Wie groß die ganze Probe war, ließ sich beim absoluten Schweigen aller erhaltenen Aufschreibungen über diesen Punkt nicht feststellen. Zu vier Ries fehlten elf Bogen. Entweder waren nur diese elf Bogen oder außerdem ein oder mehrere Ries verbraucht worden. Jedenfalls müssen die darauf gedruckten Marken sich durch besondere Seltenheit auszeichnen und auch in ihrem Aussehen gegen die zu gleicher Zeit auf dem normalen Papier gedruckten Marken auffällig kontrastieren. Es ist

nun oben (Seite 254) erwähnt worden, daß die neue Type des 5 kr- Wertes mit enger Zähnung ganz singulär auch auf einem auffallenden, vollkommen weißen, dabei aber doch präparierten Papier vorkommt. Nach allen Umständen und insbesondere nach der Entstehungszeit der neuen Type dürfte der Wahrscheinlichkeitsschluß begründet erscheinen, daß man es hier mit diesem zur Probe in Verwendung genommenen Papier zu tun hat.

Zu 2. Die erste "Schöpfung". Für die erste Erzeugung der Wasserzeichenpapiere schrieb das Finanzministerium selbst die Mengen vor, und zwar 399 Ries für deutsche Stempelmarken; 231 Ries für italienische Stempelmarken; 237 Ries für Zeitungsmarken; 276 Ries für Briefmarken; 90 Ries für Wechselblankette; 36 Ries für Promessenscheine und 940 Ries für Briefkuverts: zusammen 2209 Ries. Diese Einrichtung, größere Quantitäten auf einmal zu erzeugen, empfahl sich wegen der Verbilligung der Überwachungskosten, weil zu den "Schöpfungen" Beamte der Staatsschuldendirektion (erst einer, dann zwei und später drei) nach Schlöglmühle zu entsenden waren und in der Folge dort ständig exponiert wurden, was nicht unerhebliche Auslagen verursachte. Für den Standpunkt der Stempelsammler hat diese Methode gleichfalls einen großen Vorteil gehabt: die Papiere der Stempelmarken werden jetzt viel gleichmäßiger; es wechselt die Beschaffenheit und Färbung zwar noch immer von Erzeugung zu Erzeugung; da aber der "Schöpfungen" jetzt viel weniger sind, so resultiert eine weitaus geringere Anzahl von Papiervarietäten.

Bemerkt muß werden, daß für die Stempelmarken und die Wechselblankette die Imprägnierung mit Blutlaugensalz beibehalten wurde. Die Durchführung der ersten Papiererzeugung erwies sich als sehr dringlich. Der Verzug zwischen den zwei Erlässen des Finanzministeriums vom 18 Februar 1864, Z.57187 ex 1863, und vom 29 April 1864, Z.13254, hatte die Staatsdruckerei in Verlegenheit gebracht, da namentlich Wechselblankette unbedingt sofort gedruckt werden mußten und der Vorrat des bisherigen Wasserzeichenpapiers vollkommen erschöpft war. Über die Anzeige davon wurde die Staatsdruckerei ermächtigt, es bezüglich des Druckes der Stempelwertzeichen einstweilen noch weiter ebenso zu halten wie bisher. Diese Ermächtigung half aber nicht viel: denn die alte Wasserzeichenwalze für das Wechselblankettpapier war bereits demontiert und mit der Vorrichtung für das neue Wasserzeichen ausgestattet worden. Am gleichen Tage, wo das Finanzministerium hiervon Kenntnis erhielt, wurde dann der oben an zweiter Stelle erwähnte Erlaß (vom 29 April 1864) approbiert. Die Direktion der Staatsschuld ging nun sofort an den Vollzug, bestellte den Direktionsadjunkten *Heinrich Czermak* zum Aufsichtskommissär für die Papiererzeugung und ließ ihn am 10 Mai 1864 mit dem Auftrage nach Schlöglmühle abgehen, die drei als fertig avisierten Walzen für Wechselblankette, Promessenscheine und Briefkuverts zu übernehmen und unter dreifache Sperre zulegen, sodann (mit der erstgenannten Walze) sofort das Wechselblankettpapier, hierauf aber das Papier für die Promessenscheine und die Briefkuverts in der vom Finanzministerium Festgesetzten Quantität erzeugen zu lassen.

Aus den von diesem Aufsichtskommissär erstatteten ausführlichen Berichten, zu denen er sich veranlaßt sah, weil es sich eben um ein Novum handelte, sind manche nicht uninteressante Details zu entnehmen. Als er nach Schlöglmühle kam, waren auch die restlichen drei Walzen schon fertig. Er übernahm schon alle sechs Walzen; und da er in der Fabrik auch eine siebente, für die Münzscheine neuangefertigte Wasserzeichenwalze vorfand, so nahm er auch diese in die Sperre. Dann ließ er mit der Papiererzeugung beginnen.

Es scheint damals nur eine einzige Papiermaschine aufgestellt gewesen zu sein. Diese Maschinen haben ein endloslaufendes Sieb (Metalltuch), auf welchem der auslaufende Papierstoff (Zeug) gleichmäßig ausgebreitet wird. Er verliert während der Fortbewegung sukzessive viel von dem vermöge der Schwere abtropfenden Wasser. Eine seitlich rüttelnde Bewegung befördert die Ebenheit und gleichmäßige Dicke des Papierblattes und die Verfilzung der Fasern. Letzterem Zwecke sowie der energischeren Verdrängung des Wassers dient aber auch eine besondere Walze, die Verdrückwalze (Vordruckwalze, Siebwalze, Formwalze, Dandywalze, Egoutteur), deren Mantel von einem siebartigen Messingdrahtgeflecht gebildet wird und welche die erste aller der Walzen ist, unter welchen der allmählich zur "Papierbahn" werdende Brei zu passieren hat. Diese Walze wird nun auch dazu benutzt, um bei Maschinenpapieren ebensolche Wasserzeichen zu erzeugen, wie sie beim Büttenpapier durch die auf das Sieb der Schöpfform aufgelöteten Erhabenheiten hervorgebracht werden. Am Umfange der Walze werden Lettern, Zeichnungen und dergleichen aufgelötet oder aufgeheftet, die sich bei den Umdrehungen der Walze immer wieder in den Papierbrei eindrücken, so daß sich in regelmäßigen Abständen das Wasserzeichen wiederholt. Da der Brei in diesem Stadium noch so wasserreich ist, daß der Stoff an den von den aufgelöteten Zeichen getroffenen Stellen zur Seite ausweicht, so sind diese Wasserzeichen gleich denen der geschöpften Papiere als *Verdrängungs*-Wasserzeichen anzusehen; im Gegensatze zu den modernen "einsatinierten" *Kompressions*-Wasserzeichen, die in einem späteren Stadium des Fabrikationsprozesses durch kräftigen Druck auf das bereits konsistente Papierhergestellt werden. Auch bei letzteren tritt an der gedrückten Stelle eine mit stärkerer Durchsichtigkeit verknüpfte Volumenverminderung ein. Sie ist aber nicht wie in den ersteren zwei Fällen von einer Verminderung der Masse begleitet. Hier weicht kein Teilchen derselben aus und findet nur eine Verdichtung der Masse durch die Pressung statt. Die aufgelöteten oder aufgehefteten Zeichnungen, Lettern und dergleichen bestehen aus einer Art von mehr oder minder flachem Messingdraht oder schmalen flachen Messingstreifen. Sie dürfen nur um ein ganz Geringes über dem Sieb emporstehen, damit auch bei dünnen Papieren die über diesen Erhabenheiten noch dünner ausfallenden Stellen des Papiers nicht brüchig werden.

Aus einem späteren (die Einführung besonderer Stempelmarken für die ungarische Reichshälfte betreffenden) Akte ist einiges Nähere über die hier in erster Linie interessierende Walze für das Stempelmarkenpapier zu ersehen.

Sie bestand aus einer Metallachse, an welcher mittels aufgesetzter Trag- und Endscheiben der aus einem messingenen, zylinderförmig gebogenen Drahtsiebe bestehende Walzenmantel aufmontiert war. Die beiden Endscheiben mußten stark befestigt und exakt zentriert sein, weil sie die genaue Gestaltung des auf ihnen mittels einer Spannvorrichtung befestigten Mantels bestimmten. In späterer Zeit ist hierbei von einem groben Unterlagssiebe und einem feinen äußeren Siebe die Rede. Auf diesem Mantel waren nun die Lettern der Wasserzeichenlegende (STEMPEL-MARKEN.) derartig befestigt, daß die Legende nicht etwa in der Achsenrichtung lag, sondern ringförmig um den Mantel herum lief. Am Umfange der Walze waren in gleichmäßigen Distanzen fünf gleiche herumlaufende Legenden dieses Wortlautes parallel zueinander angebracht, so daß die Walze bei ihrer Drehung einen Buchstaben dieser fünf Legenden nach dem andern (daher alle fünf S, dann alle fünf T usw. gleichzeitig) in den Papierbrei eindrückte. In dem vorerwähnten Akte ex 1867 ist diese Fünzfahl der Legenden ausdrücklich bezeugt. Sie dürfte aber schon von Anfang an bestanden haben. In der ersten Zeit wird immer nur ein Anlöten der Lettern erwähnt; späterhin wurden diese Lettern mit feinem Metalledraht an das Sieb angeheftet.

Die Stempelmarken wurden zu jener Zeit auf halben Bogen gedruckt. Die Dimensionen derselben waren ursprünglich beim Schöpfungspapier $9\frac{3}{4}$ Zoll x $15\frac{1}{2}$ Zoll gewesen. *Auer* gibt dieselben für das Maschinenpapier in einem Akte aus dem Jahre 1864 mit 10 Zoll x 16 Zoll an. Die Papiermaschine hatte eine nutzbare Siebbreite, die sicher mehr als $54\frac{1}{2}$ Zoll betrug, weil später eine Papierbahn erzeugt wurde, die ebensoviel ausmachte, wozu noch die beiderseitigen Ränder hinzuzurechnen sind, die ihrer Ungleichmäßigkeit wegen stets weggeschnitten werden mußten. Die geschilderte Einrichtung der Siebwalze und die Anordnung der Vorschrift, daß das Wasserzeichen in den Papierblättern „der Länge nach“, also in der Richtung der längeren Blattdimension angebracht sein solle, ergeben die Vermutung, daß man in der ersten Zeit (wie auch bis dahin) eine Papierbahn in der Gesamtbreite von 50 Zoll herstellte und dieselbe durch Längsschnitte in fünf Bahnen zu 10 Zoll Breite spaltete. Von diesen Streifen wurden dann die Blätter zu je 16 Zoll Länge abgeschnitten. Die angeführte Vorschrift drückt sich eigentlich nichtgenau aus, da man bei einem halben Bogen, wenn man ihn in derselben leserichtigen Weise vor sich hält wie einen ganzen Bogen, von einer *Höhe* und Breite und nicht von einer *Länge* und Breite spricht. Es unterläuft hier als mitbestimmend die Vorstellung, daß bei einem Blatte (halben Bogen) die vertikale Dimension auffällig *größer*, also *länger* ist, so daß man versucht wird, diesen sonst nur für laufendes Mali üblichen Ausdruck zu gebrauchen. Aus der Art der destinierten Teilung der Papierbahn kann man wieder einen Rückschluß darauf ziehen, in welchen Distanzen die fünferhabenen Letternreihen auf dem Walzenumfange angebracht waren. Es ist wohl natürlich, daß man das Bestreben hatte, zu erzielen, daß jedes Markenpapierblatt das Wasserzeichen möglichst in der Blattmitte (von oben herablaufend) enthalte, damit die opaken Ränder rechts und links gleich breit seien. Teilt man nun die

Papierbreite von 50 Zoll in fünf Teile und trägt in jedem derselben in der Mitte die Legende, deren Lettern beim neueingeführten Wasserzeichen eine Höhe von einem Wiener Zoll hatten, auf, so erübrigen an beiden Rändern der Papierbahn je ungefähr 4½ Zoll, so daß sich von der ersten bis zur fünften Legende (beide eingeschlossen) eine Distanz von 41 Zoll ergibt. Rechnet man davon 5 Zoll für die fünf Legendensätze ab, so resultiert ein Spatium von 36 Zoll für die vier Zwischenräume und von 9 Zoll für jeden einzelnen derselben.

Die Walze für das Stempelpapier wurde gleich den übrigen fünf Walzen in der Schlägelmühle angefertigt. Aus einer Protokollseintragung geht aber hervor, daß die hierzu nötigen exakt gearbeiteten Rachen Messinglettern in Wien erzeugt wurden. Im Oktober 1863 kommt im Protokoll der Fabriksleitung die Eintragung vor: "Verzeichnis über Messingbuchstaben zu Wasserzeichenpapieren; 337 Buchstaben, 87 fl 62 kr." Ergänzend dazu ist in einer Protokollseintragung der Oberleitung (*Auers*) vom 5 März 1864 die Bemerkung zu finden: "Die Messingbuchstaben bereits nach Schlägelmühle gesendet." Der eben angeführten Buchstabenanzahl dürfte nun zur Behebung eines hinsichtlich der Wasserzeichenwalze auftauchenden Zweifels entscheidende Bedeutung zukommen.

In einer Verordnung an die Papierfabrik vom 23 August 1864 erteilte die Oberleitung der Fabriksverwaltung den Auftrag, das Stempelmarkenpapier nicht mehr wie bisher in ganzen, sondern in halben Bogen abzuliefern. Bisher hätten die, ganzen Bogen erst in der Staatsdruckerei in zwei Hälften zerschnitten werden müssen, was jetzt vermieden werden sollte, indem das Papier von der Ärarialpapierfabrik gleich in der erforderlichen Halbbogendimension zu liefern sei. Wäre das, was die Oberleitung hier sagte, zur Gänze richtig gewesen und hätte man bisher *stets* nur ganze Bogen Stempelmarkenpapier geliefert, so wäre natürlich die Annahme, daß die Papierwalze fünf Reihen Wasserzeichenlegenden besessen hatte, dadurch hinfällig geworden. Da je zwei Legendensätze zu einem Bogen gehören und drei Bogen eine nutzbare Papierbahn von über 60 Zoll Breite bedingt hätten, die von der Maschine nicht geleistet werden konnte, weil die Gesamtlänge der Welle der Wasserzeichenwalze nach einer aus dem Jahre 1876 stammenden Nachricht nur etwas über 64 Zoll ausmachte, wovon zum mindesten die beiden Ränder der Papierbahn, welche nichtbenutzt werden können, abgerechnet werden müssen - so hätte sich die Erzeugung auf zwei Bogenbreiten beschränken müssen, wodurch lediglich vier Wasserzeichenlegendensätze bedingt gewesen wären. Merkwürdigerweise lautet nun die Verzeichnung dieser Erledigung im Protokoll der Oberleitung folgendermaßen: "Die Bestellung der Papierfabrik übersendet; und ist in halben Bogen zu liefern und zum Theil in ganzen." Der Protokollist hat fraglos die Erledigung mißverstanden; neben dem vorliegenden Texte der Erledigung erscheint sein Auszug als offenbar unrichtig. Daß er aber so fehlen und daß er von einer Lieferung sprechen konnte, die zum Teil in halben und zum Teil in ganzen Bogen stattfindet, legt den Gedanken nahe, ob er nicht aussprach, was damals tatsächlich so erfolgte, so daß der bisherige Vorgang aus seiner irrigen Eintragung richtiger zu entnehmen wäre als aus dem Akte selbst.

Diese Annahme findet eine sehr wesentliche Stütze in der obertwähnten Anzahl der zur Anfertigung der Papierwalzen nach Schlöglmühle gelieferten 337 Messingbuchstaben. Daß dies eine exakte Zahlenangabe ist, erscheint dadurch bekräftigt, daß der Preis von 87 fl 62 kr sich durch erstere Zahl gut teilen läßt und 26 kr als den durchschnittlichen Kostenbetrag einer Letter ergibt. Wenn man nun in Anschlag nimmt, daß (einschließlich der Pausen und Punkte) die einzelne Legende: Stempel-Marken 15 Lettern; Zeitungs-Marken 16 Lettern; Brief-Marken 13 Lettern; Wechsel 8 Lettern; Promesse 9 Lettern; und Brief-Couverts 15 Lettern enthält und daß die erste Legende fünfmal, die zweite sechsmal, die dritte viermal, die vierte zwanzigmal, die fünfte sechzehnmal und die sechste viermal auf der respektiven Walze angebracht war, so resultiert ein Gesamtbedarf von 587 Lettern. Aus den Akten geht nun hervor, daß die vorhandene, zu den Wechseln und Promessen bestimmte Walze älterer Art umgearbeitet worden ist. Da die darauf befindliche Legende K. k. Aerarial Papier-Fabrik genau dieselben engen, einen Zoll hohen Buchstaben besaß, die dann auf den sechs neuen Walzen vorkamen, so konnten die Messinglettern der älteren Walze offenbar nach dem Ablösen wiederverwendet werden. Die alte Legende bestand aus 25 Zeichen und kam zehnmal auf der Walze vor. Rechnet man diese 250 Lettern von dem Gesamterfordernisse von 587 Lettern ab, so erübrigt genau die bestellte Anzahl von 337 Messingzeichen. Da nun der Zahl 587 die Annahme von fünf Legenden auf der Stempelmarkenwalze zugrunde liegt, so scheint hier ein genügend sicherer Indizienbeweis dafür erbracht, daß diese Walze tatsächlich von Anfang an fünf Letternreihen aufwies und daß das Papier daher zu einem Teile sicher bereits in halben Bogen erzeugt und geliefert worden sei. Dazu kommt noch, daß anlässlich der späteren zwei Reparaturen dieser Walze für das Stempelmarkenpapier nach denen dann die fünf Wasserzeichenreihen aktenmäßig bezeugt sind, von einer Vermehrung der Letternreihen keine Erwähnung geschieht, was doch sicher erfolgt wäre, wenn eine solche Vermehrung (von 4 auf 5) Platz gegriffen hätte.

Aus einer mühsamen Zusammenstellung zahlreicher, oft nur kleine Fragmente des Wasserzeichens enthaltender Marken durch den Wiener Sammler Medizinalrat Dr. *Krueg* geht hervor, daß jede dieser fünf Wasserzeichen legenden eine Länge von ungefähr $13\frac{3}{4}$ Zoll hatte. Eine der Relationen des Aufsichtskommissärs *Czermak* führte an, daß die Walze überdies ein Zeichen in das Papier eindrückte, "welches die Bogen angibt". Mit diesem "Zeichen" meinte er wahrscheinlich einen auf manchen, aus zusammenhängenden Marken bestehenden Streifen sichtbaren lichten Strich, der parallel zur Buchstabenhöhe ungefähr in der Mitte zwischen dem Ende des einen und dem Anfange des nächsten Wasserzeichens verläuft, also den opaken Zwischenraum in zwei Hälften teilt. Da die "Länge" (richtiger Höhe) der Bogen 16 Zoll betrug, so mußte dies Zeichen alle 16 Zoll wiederkehren und die Walze daher einen ebenso großen Umfang besitzen. Für diese Annahme, daß die Walze einen Umfang von 16 Zoll gehabt hätte, spricht ferner ein Umstand, der an sich wohl einer

späteren Zeitangehört, aber wohl auch schon früher zugetroffen haben kann. An zwei Streifen zusammenhängender Marken aus den Jahren 1865 bis 1870 und 1870 bis 1875 ist nämlich zu sehen, daß in dieser späteren Zeit der opake Zwischenraum zwischen dem Ende eines Wasserzeichens und dem Anfange des nächsten genau 2 Zoll 3 Linien beträgt. Dies ergäbe, wenn auch schon beim ersten Wasserzeichen der Zwischenraum nur in derselben Länge bestanden hätte, mit den 13 Zoll 9 Linien des ersten Wasserzeichens genau 16 Zoll, also die Bogenhöhe und zugleich Mantelperipherie der Walze. Diese Einrichtung würde der Forderung entsprechen, daß das Wasserzeichen in den Blättern eine im Verhältnis zu den darauf gedruckten Stempelmarken nach allen Richtungen symmetrische Lage habe, daher nicht nur in der längeren Mittelachse liege, sondern auch sowohl mit ihrem Anfange als auch mit ihrem Ende gleich weit von den Blatträndern abstehe. Die Gestalt, welche die angebliche Bogenmarke auf zusammenhängenden Streifen von Marken besitzt, legt übrigens die Vermutung nahe, daß es sich gar nicht um ein direkt beabsichtigtes Wasserzeichen handle, daß vielmehr nichts anderes vorliege als der Eindruck, den die Naht des Walzensiebes in der Papiermasse machte.

Czermaks Berichte ergeben, daß das Zerschneiden der Papierbahnen der Quere nach die Arbeit sehr aufhielt, weil es eben der Wasserzeichen wegen mit der Hand gemacht werden mußte. Die Herstellung des ersten Vorrates aller sechs Papiersorten dauerte vom 10 Mai bis 12 Juli 1864, also durch 64 Tage. Davon hätten nach *Czermaks* Meinung leicht 24 Tage erspart werden können, wenn man die Papiere zu den Stempel-, Zeitungs- und Briefmarken nicht mit der Hand, sondern auf die "für sonstiges Papier angewendete Art" zerschnitten hätte. Das Schneiden mit der Hand sei erfolgt, damit das Wasserzeichen "die bestimmte Lage" erhalte. Damit kann nur gemeint sein, daß man das Zerschneiden so einrichtete, daß auf jedem Blatte das ganze 13¾ Zoll lange Wasserzeichen vorhanden sei und jederseits vor und hinter dieser Legende noch ein Teil des 2¼zölligen opaken Zwischenraumes sichtbar bleibe. Eine genaue Stellung der Wasserzeichen auf den Papieren für Wechsel, Promessen und Kuverts war nun wohl unumgänglich nötig, weil diese auch auf den fertigen Drucksorten eine bestimmte Stelle einnehmen sollten; bei den drei Markenpapieren hingegen war eine solche Genauigkeit, wie *Czermak* richtig hervorhob, überflüssig. Es war doch der reine Zufall, ob eine einzelne Marke ein Stückchen vom Wasserzeichen aufwies oder nicht. Da es also nur um die Kenntlichmachung der ganzen Blätter ging, war es auch gleichgültig, ob das einzelne Blatt die ganze Legende, oder nur einen Teil, oder gar Teile von zwei aufeinanderfolgenden Legenden enthielt. Daß ein Blatt, wie immer man die Schnitte führen mochte, ganz ohne Wasserzeichen bliebe, war unmöglich, denn das Blatt hatte eine Länge (richtiger Höhe) von 16 Zoll, der opake Zwischenraum aber eine solche von nur 2¼ Zoll. *Czermak* hatte zur Probe und zur Veranschaulichung ein Ries auf die erwähnte "andere Art" schneiden lassen.

Er führte noch an, daß die Papiererzeugung auf der Maschine so schnell vor sich gehe, daß beispielsweise die 100 Ries Wechselblankettpapier in 24 Stunden fertig gewesen wären; im Sortiersaale, wohin das Papier dann zum “Be- und Zerschneiden” gelangt sei, hätten jedoch bei größter Anstrengung nicht mehr als 20 Ries täglich bewältigt werden können.

In diesen Akten herrscht ein gewisses Dunkel in betreff der Frage, welcher Art der gewöhnliche normale Methode des Querschneidens gewesen sei. *Czermak* erwähnt nämlich, daß er mit der Fabrikleitung verhandelt habe, die Zerteilung “mit einer Schneidmaschine bewerkstelligen” zu lassen, worauf ihm erwidert worden sei, daß die Fabrik keine solche besitze, dann daß sie eine bedeutende Auslage verursachen würde, und daß bei aller Präzision einer solchen Maschine doch durch das Abrollen des Papiers kleine Differenzen entstünden, die bei öfterer Wiederholung zu einem Verschneiden der Wasserzeichen führen würden. Es scheint nun, daß bei der so unklar erwähnten “gewöhnlichen Art des Zerteilens” doch ebenfalls eine (an der Papiermaschine angebrachte) Schneidmaschine, allerdings von minderer Präzision, zur Anwendung gekommen sei. Eine solche mußte ja notwendig für die Längsspaltung der ganzen Papierbahn vorhanden sein und erwähnen ältere Aufschreibungen auch den Ankauf einer solchen Maschine von *Thode* aus Dresden (1861). Wahrscheinlich war damit auch ein Querschneideapparat verbunden. In einem späteren Akte wird angeführt, daß das Zerteilen der Papierbahnen an der Maschine “in Pausch und Bogen” stattfinde, was auch nicht klarer ist. Was *Worring* erwähnenswerth mit dem “Schneiden in Lagen” als Gegensatz zum manuellen bogenweisen Zerschneiden meinte, bleibt ebenfalls dunkel. *Czermak* erwähnt noch besonders, daß im Falle der Aufnahme seiner Anregung das Zeichen in der Walze, welches “die Bogen angibt, wegfallen” müßte.

Aus den mehrfach erwähnten Relationen *Czermaks* geht noch hervor, daß die Papiererzeugung ihrerseits auch mit nicht unerheblichen Makulaturen, und zwar sowohl bei der Papiermaschine als im Sortiersaale rechnen mußte, die dann sofort noch in Gegenwart des Aufsehtskommissärs vermahlen wurden; ferner daß sich regelmäßig herausstellte, daß der Sortiersaal ein größeres Gewicht an brauchbarem Papier und Makulaturen zusammengerechnet ablieferte, als er übernommen hatte, weil das Papier von der Maschine in starktrockenem Zustande kam und nachher “anzog”; endlich daß mit Rücksicht auf die möglichen Makulaturen und um die volle Ablieferung des bestellten Papierquantums sicherzustellen, mehr Zeug, als strikte notwendig war, angesetzt wurde, und daß beim Ausbleiben widriger Zufälle dann eine Mehrerzeugung resultierte, welche das Depot für geheime Staatspapiere übernehmen müsse, weil dieses Papier ja an niemanden sonst hintangegeben werden dürfe und eine Vermahlung die Fabrik sehr schädigen würde.

Die erwähnte spontane Einbeziehung der Walze für das Münzscheinpapier in die dreifache Sperre durch *Czermak* mußte rückgängig gemacht werden. Die diesfalls kompetente Abteilung des Finanzministeriums hielt so ängstliche

Überwachungsmaßnahmen nicht für nötig. Sie habe in betreff der Papiere für Krediteffekten die vordem üblich gewesene persönliche Überwachung der Schöpfung durch einen Abgeordneten der Staatsschuldendirektion, der bei der jedesmaligen Hinausreise die Wasserzeichen formen mitnahm und dann wieder nach Wien zurückbrachte, abgestellt und war nur die Vorsicht übrig geblieben, daß diese Formen für jede Erzeugung durch die Post an die Fabriksleitung hinausgeschickt wurden und von dieser nach abgeschlossener Fabrikation an die Staatsschuldendirektion zurückzusenden waren. Da nun diese letzteren Papiere vom Standpunkte des staatlichen Geldinteresses und auch der Gefährlichkeit zweifellos als der weitaus wichtigere Gegenstand erschienen, so mußte die Unverhältnismäßigkeit des für die doch minder wichtigen Stempel- und Postwertzeichen-Papiere eingeführten Überwachungsapparates auffallen.

Auer regte unter Hinweis darauf, sowie auf die größere Sicherheit der Walzen im Wiener Depot, endlich auf den Umstand, daß das Hin- und Hersenden der Walzen mittels der Post billiger zu stehen käme als die Entsendung eines Beamten zur Öffnung und Wiederanlegung des Verschlusses, im Wege der Staatsschuldendirektion beim Finanzministerium an, daß die sechs Walzen und ebenso die Münzscheinwalze in der Staatsschuldenkasse in Verwahrung genommen und gleich den Schöpfformen für die Kreditpapiere der Fabriksleitung im Bedarfsfalle zugesendet werden sollten. Trotzdem sich die Direktion der Staatsschuld diesem Antrage anschloß, wurde er nicht genehmigt. Dagegen ging das Finanzministerium auf die Anregung ein, von dem Schneiden der Markenpapiere mit der Hand abzusehen. Da im Jahre 1864 keine zweite Papierschöpfung mehr stattfand, hat das manuelle Zerteilen nur bei der ersten Erzeugung Platz gegriffen.

Hier sei angemerkt, daß die Messinglettern der Stempelmarkenwalze wohl alle zu einem und demselben Alphabet gehören, so daß die gleichen Buchstaben, immer gleich groß sind. Bei dem aus freier Hand vorgenommenen Anheften oder Anlöten der Buchstaben auf das Sieb scheinen aber kleinere oder größere Differenzen der Distanzen zwischen den Buchstaben entstanden zu sein. Das durch eine der Letternreihen gebildete Wasserzeichen deckte sich daher nicht vollkommen mit dem Produkte der anderen vier Reihen. Diesfalls sind ziemlich auffällige Verschiedenheiten bekannt geworden.

C. DIE MARKENREGULIERUNG UND DIE ZENTESIMALSTÜCKELUNG

1. Die sieben alten Plattenformate. Frägt man, welche Lage die Wasserzeichen in den ersten Marken, die auf dem neuen Papier gedruckt wurden, im Verhältnisse zum Markenbilde einnehmen, so ergibt ein Vergleich mit der Stückelung das Resultat, daß bei den Werten zu 10 kr, 50 kr, 2 fl, 3 fl, 4 fl, 5 fl, 6 fl, 10 fl, 12 fl und 14 fl die Leserichtungen der Marken und der

Wasserzeichen gleichgerichtet sind (gleichläufig im weiteren Sinne), während sie bei den übrigen Werten ($\frac{1}{2}$ kr, 1 kr, 2 kr, 4 kr, 5 kr, 6 kr, 7 kr, 12 kr, 15 kr, 25 kr, 30 kr, 60 kr, 72 kr, 75 kr, 1 fl und 20 fl, dann 1 kr- und 2 kr- Ankündigungsstempel, endlich 6 kr- Kalenderstempel einander kreuzen. Selbstverständlich können sie ersterenfalls entweder gleichläufig (im engeren Sinne) oder gegenläufig sein. Da das Papier seitengleich erzeugt wurde und nicht eine für den Druck besonders hergerichtete bessere Seite hatte, so war es dem Zufall an heimgestellt, welche Seite des einzelnen Papierblattes beim Drucke auf die eingefärbte Platte gelegt wurde und welche hiernach als Lehnseite erübrigte.

Seitdem man noch während der ersten Emission in Konventionsmünze bei den Werten von 45 kr aufwärts zum Druck auf halben Bogen übergegangen war und seitdem es bei den Werten zu 2 kr und 4 fl die besondere Stückelung mit 35 Appoints nicht mehr gab, bestanden anstatt der ursprünglichen neun Plattentäfelungen (zu 120, 90, 84, 80, 40, 35, 30, 25 und 20 Appoints) nur mehr sieben Täfelungen (zu 120, 90, 84, 80, 60, 50 und 40 Einheiten), die man als Plattenformate I, II, III, IV, V, VI und VII bezeichnen kann. Dieser Status war beim Eintritte der Emission in österreichischer Währung konserviert worden, da ja die früheren Stempelzeichnungen beibehalten wurden und größtenteils sogar die alten Platten mit entsprechenden Modifikationen der Gravierung *in natura* weiter verwendet worden sind. Neu hinzugekommen war seither nur der Stempel zu 1 kr, dessen Stückelung im Jänner 1864 110 und seit Februar desselben Jahres 120 Stück betrug, so daß er sich nunmehr den kleinsten Werten (mit der alten 3 kr- Zeichnung, also dem Format 1) anschloß, während die Dimensionen der zum Drucke verwendeten Papierblätter bei beiden Stückelungen der 1 kr- Marke unverändert blieben (10 x 16 Zoll).

Von den sieben Stückelungen bildeten vier (I, II, IV und VII) aufrechtstehende, die übrigen drei (III, V und VI) aber quergestellte Rechtecke, wenn man die Marken in leserichtiger Stellung vor sich hielt. Da das Wasserzeichen in der längeren Dimension des Rechteckes verlief, ergab sich bei den ersten vier Formaten Kreuzläufigkeit, beiden anderen drei aber Gleichläufigkeit.

Dieser Stand der Plattenformate erfuhr nun noch im Jahre 1864 eine radikale Umgestaltung. Die Täfelung, welche bisher der Forderung, daß ein einheitliches Papierformat der zum Drucke der Stempelmarken bestimmten Blätter zu bestehen habe, angepaßt war, sollte sich jetzt einer anderen Forderung anbequemen, nämlich der nach einer runden Stückzahl Marken auf jedem Blatte. War im Jahre 1854 die Rücksicht im Vordergrunde gestanden, hinsichtlich des Papiers, das man sich aus privaten Fabriken beschaffen mußte und das damals eine Periode der Teuerung hatte, möglichst wenig Schwierigkeiten zu veranlassen, und richtete sich daher das Plattenformat nach dem handelsüblichen Papierformat des Schöpfungspapiers und den hierfür herkömmlichen Einrichtungen der Papierfabriken, so trat jetzt die Bedachtnahme auf den Verschleißapparat und auf die Erleichterung seiner Aufgaben in die

erste Linie. Für alle mit dem Markenvertriebe verbundenen Manipulationen war es eine erhebliche Beschwerung, daß die Marken siebenerlei Stückzahl hatten. Hieraus entstand die Tendenz, den Marken aller Kategorien eine und dieselbe oder wenigstens nicht mehr als zwei Stückelungen zu geben und diese Stückzahlen zugleich für die Rechnung praktisch zu gestalten, in welcher Beziehung sich vor allem die Zahl 100 empfahl.

Die auf dieses Ziel gerichtete Aktion war zugleich mit einer zweiten Verhandlung verbunden, der offiziell so genannten *Markenregulierung*, welche den Zweck verfolgte, den Bestand an Markenkategorien dem nunmehrigen Stande der Gesetzgebung anzupassen.

Die Anregung zu diesen Neuerungen ging von zwei verschiedenen Stellen aus: von der Wiener Finanzlandesdirektion und von der Preßburger Finanzlandesdirektions-Abteilung. Die Wiener Direktion berichtete über die in der Praxis beim Markenverschleiß vorkommenden Anstände, welche dringend eine Erleichterung und Vereinfachung dieser Manipulation erheischten. Von den ursprünglichen 19 Kategorien des Jahres 1854 sei man beim Übergange zur österreichischen Währung (1858) und infolge des Kriegszuschlages (1859) bis zu 27 Kategorien gelangt. Es hätte bei diesen Gelegenheiten der Eile wegen, beim außerordentlichen Zuschlage aber auch seines transitorischen Charakters halber keine radikale Anpassung der Markenkategorien an die legalen Stempelsätze stattgefunden; vielmehr hätte man sich dabei beschieden, die auffälligsten Lücken durch neue Kategorien auszufüllen. So sei es gekommen, daß für die meisten Stempelsätze zwei oder gar drei Marken durch die Parteien kombiniert werden mußten. Die in Verschleiß zu bringende Stückzahl sei daher ein Vielfaches derjenigen, die wirklich nötig wäre. Nachdem jetzt der Kriegszuschlag nicht mehr als eine vorübergehende Maßregel erscheine, wäre es an der Zeit, eine gründliche Regulierung vorzunehmen.

Bezüglich des Kriegszuschlages hat die Folgezeit dieser Anschauung der Wiener Direktion im Effekt wohl recht gegeben; formell aber war und blieb sie im Unrecht: denn der Zuschlag ist selbst heute noch an sich eine transitorische Einrichtung. Bei der Einführung desselben wurde ausdrücklich gesagt, daß er nicht eine ständige Einrichtung zu sein habe, vielmehr nur "für die Dauer der durch die Kriegereignisse herbeigeführten außerordentlichen Verhältnisse" eingeführt werde. Da diese Terminierung aber keine automatisch wirkende ist, hätte eine ausdrückliche Aufhebung erfolgen müssen. Diese wäre, da bald darauf die Wiederherstellung der konstitutionellen Einrichtungen Platz griff, Sache der verfassungsmäßigen Faktoren gewesen. Die Gesetzgebung hat nun vorn Zuschlage zum ersten Male in der Novelle vom 13. Dezember 1862, R.G.Bl. Nr. 89, Notiz genommen, indem sie ihn auch in jenen Belangen, wo er bisher nur 15 Prozent betragen hatte, auf 25 Prozent erhöhte, *diese Erhöhung* aber bis 31. Dezember 1863 terminierte. Die Fortdauer dieser Erhöhung ist dann jeweils bis zu weiteren kalendermäßigen Daten als Endpunkten ihrer Gültigkeit teils schlechthin, teils mit dem nichtssagenden Beisatze ausgesprochen worden,

daß die Erhöhung außer Kraft zu treten härte, sofern nicht eine weitere Prolongierung erfolgen würde. Endlich aber wurde im Budgetprovisorium vom 31 Dezember 1867 zum ersten Male die Fassung gebraucht, welche seither in allen Finanzgesetzen und Provisorien wiederkehrt und die Regierung zur Abgabenerhebung “nach Maßgabe der bestehenden Besteuerungsgesetze” ermächtigt. Die Normen über den Zuschlag bestehen daher noch immer in ihrer alten Beschaffenheit fort. Sie haben transitorischen Charakter, dauern aber mit demselben noch weiter, so als ob sie ihn nicht hätten. Auch die Kaiserliche Verordnung vom 28 August 1916, R.G.Bl Nr.281, hat beider Erhöhung und Ausdehnung des Zuschlages seine Bezeichnung “außerordentlich” weiter beibehalten und damit offenbar den unveränderten Fortbestand des bisherigen gesetzlichen Zustandes andeuten wollen. Wenngleich diese Entwicklung der Zukunft im Jahre 1863 nicht vorausgesehen werden konnte, so haben doch alle beteiligten Behörden schon damals den Zuschlag als etwas behandelt, mit dessen Verschwinden nicht zu rechnen wäre, und wurde daher die Notwendigkeit einer Markenregelung als gegeben erachtet.

Die Wiener Direktion beantragte, daß alle bestehenden Stempelsätze der Skalen, welche obligatorisch mittels Markenverwendung zu entrichten seien (bis zu 25 fl), die Basis für die zu schaffenden Markenkategorien abgeben sollten. Nur sofern man nicht Marken für gemischte Beträge in Gulden und Kreuzern (zum Beispiel 17 kr, 50 kr.) schaffen wollte, sollte die Verwendung von je zwei Marken ins Auge gefaßt werden. Die Kategorie zu $\frac{1}{2}$ kr wäre ganz zu kassieren. Weiters regte die Wiener Direktion eine Verminderung der bisherigen Anzahl von sieben verschiedenen Stückelungen der Markenblätter an. Alle Marken der Kreuzerkategorien sollten nur in einerlei Größe hergestellt werden und jede Reihe stets 10 Stück enthalten. Auch sollten Bestellungen der Marken von 1 kr abwärts stets durch 10 teilbar sein, von 50 kr abwärts sogar immer in ganzen Blättern stattfinden.

Über diesen Antrag äußerten sich die Staatsdruckerei sowie die Tabak- und Stempelhofbuchhaltung. Beide griffen die Idee der Anpassung der Markenwerte an die bestehenden Stempelsätze auf. Die Staatsdruckerei beantragte, (einschließlich der Verbrauchsstempel) 34 Kategorien zu schaffen; die Hofbuchhaltung erhöhte diese Ziffer auf Grund der inzwischen erflossenen Novelle vom 29 Februar 1864 und in Berücksichtigung der fixen Stempelsätze sogar auf 57. Ebenso begrüßte die Druckerei die Idee einer einheitlichen Stückzahl (100) pro Blatt und regte an, daß dann nur zwei oder höchstens drei Markengrößen bestehen sollten: eine für alle Guldenwerte, eine zweite für alle Kreuzerwerte und allenfalls eine dritte für die Verbrauchsstempel *Worring*, der dies konzipierte, entwarf gleich drei dementsprechende Musterblätter. Die Guldenmarken sollten die Größe der 2 kr- Marken haben und das Blatt die Dimensionen $15\frac{3}{4} \times 12\frac{3}{4}$ Zoll besitzen. Die Kreuzermarken wären in der Größe des 15 kr- Wertes zu drucken und hierzu Blätter von $14\frac{1}{2} \times 11\frac{1}{2}$ Zoll zu benutzen. Die Verbrauchsstempel endlich wären in den Dimensionen des 1 kr-

Ankündigungstempels anzufertigen und dazu Blätter von 13 Zoll Höhe und 10 Zoll Breite zu verwenden. Außer der Rechnungsvereinfachung hätte dies den Vorteil, daß dann nur drei "Typenformate" für den Naturselbstdruck erforderlich wären und die bisher von Kategorie zu Kategorie notwendige Zurichtung zur Drucklegung auf der Buchdruckpresse wesentlich seltener würde. Hierdurch würde die Erzeugung billiger werden. Ebenso würde der Markenkonsum überhaupt kleiner werden, wenn in jedem Falle nur *eine* Marke zu verbrauchen wäre. Die Marken sollten mit neuen Zeichnungen ausgestattet werden. Die Anfertigung der letzteren und der Kupferstich wurden mit 2000 fl, die Herstellung der ersten galvanischen Hochplatten mit 800 fl veranschlagt.

Manche der hier zum ersten Male vorgebrachten Ideen *Worrings* sind später zur Verwirklichung gelangt, aber durch andere Personen als ihn und *Auer*.

2. *Die Stückelung 50 und 100.* Während diese Anträge dem Ministerium zur Entscheidung vorlagen, langte aus Preßburg eine ähnliche Anregung der Bezirkssammlungskasse in Neutra ein, nach welcher die Markenblätter entweder 50 oder 100 Appoints enthalten sollten. Die Staatsdruckerei erklärte dies gleichfalls für praktisch, zumal es ermögliche, die bisherigen Zeichnungen beizubehalten und sogar die bisherigen Platten mit einigen Modifikationen weiter zu verwenden. *Worring* knüpfte daran einen eingehenden Antrag betreffs der künftigen Stückelung. Das Format VI, das ohnehin 50 Stücke enthielte, könne einfach beibehalten werden, so daß nicht nur die Hochplatten, sondern auch die Tiefplatten ohne weiteres in Gebrauch bleiben würden. Bei den übrigen Formaten müßten dagegen teils Druck- und Hochplatten verkleinert, teils aber unter Skartierung der Druckplatten die Hochplatten erst adaptiert und dann neue Tiefplatten erzeugt werden. Die Adaptierung sollte in folgender Weise bewirkt werden: beiden Formaten I und V, die zu groß seien (120 und 60), durch das Wegschneiden von 20, respektive 10 Stück; bei den Formaten II und IV, die zu klein seien (90 und 80), durch das Anlöten von 10, respektive 20 Stück; beiden Formaten III und VII (84 und 40) endlich müsse eine Umstellung und Hinzufügung von Markengravierungen stattfinden.

Ein späterer Akt, welcher alle Bruchstücke von Hochplatten, die nach diesen Manipulationen übrig blieben und der Einschmelzung zugeführt wurden, aufzählt, ermöglicht es, diese Umgestaltung (und zwar auch bei den zwei letztgenannten Formaten, wo die Sache nach dem Angeführten noch nicht recht klar ist) in genauer Weise zu verfolgen. Darnach wurden beim Format I, welches ein hochstehendes Rechteck mit 12 Einheiten nach der Höhe (und 10 nach der Breite) vorstellte, die Höhe um zwei Reihen verkleinert. Beim Format V, welches ein liegendes Rechteck mit sechs Horizontalreihen zu 10 Marken war, wurde eine solche Horizontalreihe abgetrennt, wonach 50 Appoints erübrigten. Zum Format II, welches aus 10 Horizontalreihen zu 9 Marken bestand, wurde an einer Seite eine Vertikalreihe mit 10 Stück, die von einer zweiten Hochplatte abgetrennt worden war, hinzugelötet. Ebenso kam zum Format IV (10 Horizontalreihen zu 8 Appoints) ein Streifen hinzu, der zwei Vertikalreihen

zu je 10 Marken enthielt. Die Umgestaltung der Formate III und VII war komplizierter. Ersteres war ein quergestelltes Rechteck mit 14 Vertikalreihen zu 6 Marken. Von zwei Hochplatten wurden nun je 4 Vertikalreihen entfernt, so daß zwei Platten mit je 60 Appoints erübrigten. Von einer derselben wurden dann zwei Horizontalreihen zu je 10 Marken abgetrennt. Der Rest mit vier Reihen zu 10 Stück wurde auf die andere Platte (6 Reihen zu 10 Stück) gestellt und angelötet, so daß auf diese Weise ein hochstehendes Rechteck mit 100 Appoints entstand. Ist hier aus einem liegenden ein stehendes Rechteck geworden, so trat die umgekehrte Wirkung beim Format VII (20 kr) ein. Dies war ein aufrechtes Rechteck mit 40 Appoints (8 Horizontalreihen zu 5 Stück). Von zwei Platten dieser Art wurden nun je 3 Horizontalreihen abgeschnitten. Die zwei Reste zu je 25 Marken wurden dann seitlich aneinandergelötet, so daß ein liegendes Rechteck mit 5 Horizontalreihen zu 10 Marken gebildet wurde.

Während bei den übrigen Formaten die gegenseitige Lage der Marken und der Wasserzeichen aus Anlaß der Stückelungsänderung keine Modifikation erfuhr, ist dies bei den Marken zu 10 kr und 50 kr (Format III) sowie 20 fl (Format VII) allerdings der Fall gewesen und könnte man an Stücken, die ein Wasserzeichen aufweisen, erkennen, ob sie vor oder nach der Einführung der Zentesimalstückelung gedruckt worden sind. Bei den genannten zwei Kreuzerkategorien waren Marke und Wasserzeichen hinsichtlich ihrer Leserichtung vordem gleichläufig und sind jetzt kreuzläufig geworden. Umgekehrt haben die älteren 20 kr- Stempel kreuzläufige Wasserzeichen, während jetzt Gleichläufigkeit eingetreten ist. Man sollte eigentlich "gleichgerichtet" und "gekreuzt" sagen, weil beim ersteren Fall zwei weitere Möglichkeiten bestehen, nämlich Gleichläufigkeit und Gegenläufigkeit der zwei verglichenen Legenden. Als Gegensatz zu "kreuzläufig" hat aber "gleichläufig" (im weiteren Sinne) eine hinreichend klare Bedeutung, um die Wahl eines solchen handlichen Ausdruckes zur Vermeidung von Schwerfälligkeiten zu rechtfertigen.

Beim Anlöten von Plattenstreifen gelegentlich der geschilderten Manipulationen scheinen die früheren Distanzen der Stempelbilder nicht immer genau eingehalten worden zu sein. Deshalb findet man von jetzt an manchmal früher nicht bekannte erhebliche Differenzen in den Markenzwischenräumen.

Bei denjenigen Markenkategorien (Format I und V), wo die Reduktion von 120 und 60 auf 100 und 50 Appoints vorzunehmen war, konnte dies sowohl bei den Hochplatten als bei den noch brauchbaren Druckplatten vollzogen werden. Bei den übrigen 14 Kategorien aber, wo eine Vergrößerung (II und IV) oder gar gleichzeitig eine Vergrößerung und Umstellung (III und VII) erforderlich war, wurden die alten Druckplatten weiterhin unverwendbar und es mußten solche vermittlels der umredigierten Hochplatten neu erzeugt werden. Worrying erachtete für diese 14 Werte die Anzahl von 34 Hochplatten als erforderlich. So weit aus dem Ausweise über die zerschnittenen Hochplatten geurteilt werden kann, wurden bei dem Werte von 10 kr von vornherein durch Zusammenlöten zwei Hochplatten erzeugt. Im übrigen dürfte es doch

bequemer gewesen sein, die nötigen Hochplatten im galvanischen Wege nach der einen zusammengelöteten herzustellen.

3. *Die drei neuen Papierformate und die Wasserzeichenwalze.* Worring führte weiter aus, daß durch die Zurückführung der Formate I bis IV (Kreuzerwerte einschließlich 1 fl) auf 100 und der Formate V bis VII (übrige Guldenwerte) auf 50 Appoints infolge der Verschiedenheit der Größe der zusammenzustellenden Naturselbstdrucke eine solche Veränderung in der Größe der Platten herbeigeführt werden würde, daß es nicht mehr angehe, zum Drucke wie bis dahin gleichmäßig Papierblätter des Formates 10 x 16 Zoll zu gebrauchen. Es müßten vielmehr unter Beibehaltung der gleichen Höhe von 16 Zoll drei verschiedene Breiten, und zwar zu 9½, 10½, und 12 Zoll geschaffen werden. Man könnte alle diese Papiere noch immer gleichzeitig herstellen, indem man eine Papierbahn von 54½ Zoll, welche die Leistungsfähigkeit der Papiermaschine vorteilhaft ausnützen würde, erzeugen und diese in zwei Breiten zu 12 Zoll, zwei Breiten zu 10½ Zoll und eine Breite von 9½ Zoll teilen würde.

Der Preis der zwei breiteren Sorten würde etwas größer, jener der dritten Sorte billiger ausfallen als bisher. Aus dem Jahre 1867 ist eine Auskunft über diese Preise erhalten. Danach kosteten diese Formate 9½ x 16, 10½ x 16 und 12 x 16 Zoll für deutsche Marken pro Ries 3 fl 39 kr, 3 fl 74 kr und 4 fl 6 kr, für italienische (rosa) Marken dagegen 3 fl 91 kr, 4 fl 32 kr und 4 fl 93 kr. Da bei der Verhandlung über die Einführung der Wasserzeichen angegeben worden war, daß sich dadurch die Papierpreise zu 5 fl 30 kr und 6 fl. 30 kr um je 1 fl 20 kr steigern würden, so muß inzwischen eine Preisherabsetzung eingetreten sein. Tatsächlich findet sich im Protokoll der Papierfabrik zum 15 Oktober 1863 die Eintragung, daß *Auer* die hohen Papierpreise getadelt (und eine Anordnung wegen einer Querschneidemaschine getroffen) habe, worauf am 5 November 1863 neue Papierpreise erstellt worden seien. In dem vorerwähnten Akte ex 1867 sind auch Format und Preis des Zeitungsmarkenpapiers mit 18½ x 24 Zoll und 38 fl 3 kr und endlich Format und Preis des Papiers zu Wechselblanketten und Promessenscheinen mit 21 x 24 Zoll und 10 fl 42 kr angegeben.

Die Verteilung der Marken auf die drei neuen Papiergrößen war, wie ein in den Akten der Hof- und Staatsdruckerei erliegender Zettel ersehen läßt, die, daß zur Dimension 9½ x 16 Zoll die Formate V und VI, zur Dimension 10½ x 16 Zoll die Formate I, II und VII, endlich zur Dimension 12 x 16 Zoll die Formate III und IV gehören sollten.

Die Staatsdruckerei fügte ihrem Berichte bei, daß bei der angeregten Kombination der drei Breiten (12, 12, 10½, 10½ und 9½) die neuangefertigte Wasserzeichenwalze mit einer kleinen Veränderung beibehalten werden könnte. Welcher Art diese Veränderung war, wird nicht näher gesagt. Auch die bezüglichen Akten der Schläglmühler Papierfabrik sind bereits skartiert und es sind nur lakonische Bucheintragungen über diesen Gegenstand zu finden. Diese Eintragungen besagen, daß am 21 Juni 1864 ein Auftrag der Fabriksobereitung eingelangt sei "in betreff der Erzeugung des Stempel-

markenpapiers dreierlei Dimension mit einer Walze". Später kommt ein Protokoll über die Übergabe der Walze zu den Stempelmarken behufs *Umänderung in ein kleineres Format verzeichnet* vor und ist auch ein diesfälliger Bericht vom 17 August 1864 an die Oberleitung vermerkt. Im Finanzministerial Akte 25415 ex 1864 wird angeführt, daß eine jedoch nicht wesentliche Größenzurichtung der Walze infolge der Änderung der Papierformate erforderlich sein werde. Aus dem Jahre 1867 endlich datiert ein Akt der Staatsdruckerei, worin, wie bereits oben erwähnt, einiges Nähere über die Beschaffenheit der Walze angeführt wird, was aller Wahrscheinlichkeit nach den Zustand derselben schildert, wie er schon 1864 nach der Zurichtung für die neuen Formate bestand, soweit es auf die Abstände der Legendenringe voneinander und nicht auf den Walzenumfang ankam. Diese Bemerkung lautet: "Stempelmarken werden gegenwärtig beider Maschine in Bausch und Bogen geschnitten, daher es auf die Größe der Walze nicht ankommt. Die gegenwärtige Walze hat 20½ Zoll im Umfang. In der Länge der Walze sind in einer Entfernung von 46 Zoll fünf Reihen Wasserzeichen angebracht. Bei dieser Verteilung ist es möglich 12 und 9½ breites Papier zu machen; nur kommen dann so wie jetzt die Wasserzeichen nicht immer in die Mitte des Bogens."

Gegenüber der oben hypothetisch beschriebenen ersten Beschaffenheit der Wasserzeichenwalze ergäbe sich hieraus die Differenz, daß die Distanz von der ersten bis zur letzten Wasserzeichenlegende (beide eingeschlossen) jetzt um 5 Zoll größer wäre (46 Zoll statt 41 Zoll). Die Notwendigkeit eines Auseinanderschiebens der ringförmig aufgelöteten Buchstabenreihen in der Achsenrichtung erhellt schon daraus, daß bei der vermuteten ursprünglichen Anordnung diese Reihen mit ihrer Mittellinie bei Zoll 5, 15, 25, 34 und 45 standen. Denkt man sich an diese Walze nun eine Papierbahn von 54½ Zoll, bestehend aus der von *Worring* angeführten ungünstigsten Reihenfolge der fünf Bänder 12, 12, 10½, 10½ und 9½ angelegt, so fällt das Ende der ersten vier Bänder zusammengenommen genau in den Zoll 45. Da die Buchstaben 12 Linien Höhe hatten, so wäre das fünfte Wasserzeichen genau in der Mitte zerschnitten worden und es hätte das letzte Band von 9½ Zoll Breite nur einen halben Streifen des Wasserzeichens als Saum besessen, wogegen das vorletzte 10½ Zoll breite Band beiderseits von Wasserzeichenstreifen eingesäumt gewesen wäre, und zwar einerseits knapp am Blattrande mit einem intakten Wasserzeichen, anderseits aber von einem halbierten Streifen in der Breite von 6 Linien. War man nun auch aus Zweckmäßigkeitsgründen bei dem Aufgeben der manuellen Querteilung der Papierbahn davon abgegangen, daß jedes Blatt die in der Leserichtung komplette Wasserzeichenlegende, das heißt alle Buchstaben derselben enthalte, so mußte man doch auf jeden Fall, wenn die ganze Kontrollmaßnahme nicht ihren Zweck verfehlen sollte, dafür Vorsorge treffen, daß jener Längsteil der Legende, der auf das einzelne Blatt entfiel, eine leserliche Gestalt habe und nicht bloß aus Buchstabenfragmenten einen bestehe, wie dies bei der letzten Breite der Fall gewesen wäre. Zu diesem Zwecke war es notwendig, die Letternreihen etwas weiter auseinanderzurücken.

Da aus dem Jahre 1867 eine Gesamtdistanz vom Anfangsrand der ersten zum Endrand der fünften Buchstabenreihe in der Ausdehnung von 46 Zoll bezeugt ist, so dürfte dieses Auseinanderschieben um 5 Zoll eben jetzt beim Übergange zu den “dreierlei Dimensionen” des Papiers stattgefunden haben.

Es ist selbstredend, daß die anscheinend angenommene *gleichzeitige* Erzeugung von je zwei Breiten zu 12 Zoll, zwei Breiten zu 10½ Zoll und einer Breite zu 9½ Zoll nicht immer Platz greifen konnte und daß daher auch für andere Kombinationen, insbesondere auch für die extremsten Fälle, daß nur eine einzige dieser Papiergattungen bestellt wäre, vorgesorgt werden mußte. Die Neuordnung der ringförmigen Letternreihen ermöglichte es tatsächlich, fünf Breiten zu 9½ oder fünf Breiten zu 10½ Zoll gleichzeitig zu erzeugen. Nur die Dimension zu 12 Zoll erforderte eine Beschränkung auf vier Breiten oder eine Kombination mit den anderen Formaten, weil die Papiermaschine kaum 60 Zoll nutzbare Breite ergeben haben dürfte.

Einiges Licht auf die Vorgänge bei der Umänderung der Wasserzeichenwalze wirft ein erhalten gebliebener Akt der Oberleitung der ärarischen Papiermühle, das einzige ausführlichere Aktenstück, welches von dieser Walze spricht.

S T E M P E L - M A R K E N .

Verkleinerte Abbildung des Wasserzeichens Nr. 2.

Dasselbe enthält den Wortlaut einer am 21 Juli 1864 an die Fabriksverwaltung erlassenen Verfügung. Nach deren Inhalt war der Schlöglmühler Werkmeister *Pleniger* kurz vorher in Wien gewesen, wobei mit ihm die Rückwirkungen der zentesimalen Markenstückelung auf das Stempelmarkenpapier und die Notwendigkeit, nunmehr drei verschiedene Papierformate zu erzeugen, besprochen wurden. *Pleniger* habe dann selbst vorgeschlagen, wie die “Wasserzeichen-Buchstaben entsprechend verteilt werden” müßten, um die Erzeugung aller drei Papierdimensionen mit einer und derselben Walze zu ermöglichen. Es ergibt sich hieraus also deutlich, daß eine Verschiebung der Buchstabenreihen den Hauptzweck der Umarbeitung bildete.

Mit dieser Umgestaltung der Wasserzeichenwalze war die Fabriksleitung beauftragt worden, ohne daß ihr, da es sich eben nur um eine Verschiebung der vorhandenen Lettern handelte, neue Messingbuchstaben zugesendet worden wären. Ob nun bei den Arbeiten mehrere Buchstaben beschädigt wurden und in gleicher Art nicht nachgeschafft werden konnten, oder ob irgend ein anderer Grund sich ergab: genug, es steht außer Zweifel, daß die Änderung der Walze in Wirklichkeit zugleich mit einem kompletten Wechsel der verwendeten Messinglettern verknüpft war. Aus den Markenbeständen der Sammler erhellt nämlich, daß schon in den ersten, mit der umgeänderten Walze erzeugten Papieren ein Wasserzeichen (als Nr. 2 zu bezeichnen) auftritt, das sich vom ursprünglichen Wasserzeichen Nr. 1 durch eine abweichende Form

und Größe der Lettern sicher unterscheidet. An die Stelle der engen Egyptienneschrift von 12 Linien Höhe (7 Cicero) sind breitere und zugleich niedrigere Lettern (11 Linien, 6 Cicero) getreten. Die Distanzen zwischen den Buchstaben sind ungefähr die gleichen geblieben. Die Gesamtlänge der Legende macht 14 Zoll 6 Linien aus. Vielleicht war es diese Verkleinerung der Buchstaben, welche die Fabriksleitung zur obangeführten Äußerung über eine "Verkleinerung des Formates" veranlaßte; denn außer der Buchstabenhöhe ist bei dieser Gelegenheit tatsächlich nichts anderes *kleiner* geworden.

Das Finanzministerium genehmigte mit dem Erlasse vom 20. Juni 1864, 2.25415-2072, die in betreff der Stückelungsänderung und der damit zusammenhängenden Modifikationen des Papierformates und der Walze gestellten technischen Anträge der Hof- und Staatsdruckerei, vermutlich ohne sie näher zu prüfen: denn sonst hätte es ihm nicht entgehen können, daß in dem Berichte der Druckerei vier Markenkategorien ($\frac{1}{2}$. kr, 1 kr, 10 kr und 50 kr.) versehentlich gar nicht erwähnt waren und daß die beantragte Bogenhöhe von 16 Zoll für die Mehrzahl der Fälle zu lang war. Dies war wohl auch schon bisher der Fall gewesen. Es mochte dies noch hingehen, solange es sich um halbe Bogen eines handelsüblichen, noch seit dem Schöpfungspapier in Gebrauch stehenden Formates gehandelt hatte. Jetzt aber, wo man ad hoc Spezialformate schuf, sollten sie sich wohl nicht bloß der Breite, sondern auch der Länge nach dem Bedürfnisse anpassen. Worrying stellte sich die Sache offenbar so vor, daß die ganze Papierbahn gleichzeitig mit der Längsteilung in fünf Streifen nach der von ihm angeführten Kombination auch in durchgehende Abschnitte zu 16 Zoll zu teilen sein würde. Dabei übersah er aber, daß der Bedarf nach Stempelpapier nicht immer eine gleichzeitige Erzeugung aller drei Formate erheischen werde, und daß auch keineswegs stets von den zwei breiteren Formaten doppelt soviel Bogen nötig sein würden als vom schmalsten Format: in der Praxis richtete sich dies alles dann ganz anders ein.

Das Finanzministerium brachte die Genehmigung der zentesimalen Stückelung nach ganzen und halben Hunderten in die etwas schwerfällige Form, daß jedes einzelne Markenblatt keine größere oder geringere Anzahl als 100 oder 50 und jede (Horizontal- und Vertikal-) Zeile des Blattes nicht mehr und nicht weniger als 10 oder 5 Marken enthalten solle. Die erste Anordnung für sich allein genügte noch nicht, weil ihr auch Blätter zu 1 x 100, 2 x 50 und 4 x 25, beziehungsweise 1 x 50 und 2 x 25 Appoints entsprechen würden. Die zweite Anordnung allein hätte dagegen Blätter zu 5 x 5 Appoints ermöglicht. Und doch ist trotz der anscheinenden Gründlichkeit bei dieser Fassung eine unbeabsichtigte andere Auslegung möglich geblieben, nämlich die Lieferung der Kreuzer- und 1 fl- Marken in *halben* Blättern zu 50 Stück. Die Staatsdruckerei kam allerdings auf diese Auslegung nicht und schritt im Jahre 1867 um die Gestattung dieser Lieferung in halben Blättern (für alle Marken) besonders ein, worauf sie aber keine Erledigung erhielt. Es wäre wohl einfacher und sicherer gewesen, in der vorangeführten Anordnung des Ministeriums zu sagen, daß alle

Guldenkategorien außer 1 fl in Blättern zu 50 Stück und alle übrigen Marken in Blättern zu 100 Stück angefertigt werden sollen.

Ebenso verwunderlich wie diese Spielerei in der Wahl der Fassung sind manche technische Vergreifungen in diesem Akte und ebenso die Anordnung, daß auch die Platten für die Kalender-, Ankündigungs- und *Spielkartenmarken* in die Umgestaltung einzubeziehen wären, wo es doch Stempelmarken für Spielkarten weder damals noch auch später gegeben hat und überhaupt nur einmal (im Jahre 1878, siehe Seite 153 und 259) die Möglichkeit, den Spielkartenstempel durch Marken entrichten zu lassen, den Gegenstand von Versuchen gebildet hat. *Schwarzwald* machte dann zur Erledigung noch einen Zusatz, worin er Bericht darüber abforderte, ob die Perforierung der Markenblätter nicht etwa aufzugeben wäre und wieviel man dabei ersparen könnte.

4. *Die Markenregulierung.* Viel eingehender als milden technischen Fragen beschäftigte sich der Ministerialakt mit der Modifikation der Markenkategorien dem Wertbetrage nach, die er direkt als “Regulierung der Stempelmarken” bezeichnete. Wie darin angeführt wird, war die Verhandlung absichtlich über das Erscheinen des neuen Gesetzes vom 29 Februar 1864 hinaus verzögert worden, um bei der Markenreform auch schon die durch dieses Gesetz neu geschaffenen Stempelsätze berücksichtigen zu können. *Schwarzwald* berechnete in einer (auch der Staatsdruckerei bekanntgegebenen) tabellarischen Übersicht die Anzahl der möglichen Stempelsätze auf 49. Da es überdies noch drei Verbrauchsstempelsätze gäbe, verbiete es sich von selbst, für jeden Abgabensatz eine besondere Marke zu schaffen. Es wurde vielmehr als Prinzip aufgestellt (und dies auch in der später erlassenen Kundmachung verlautbart), daß die Verwendung je zweier Marken in jedem Gebührenfalle toleriert werden könne und der Bestand der Marken dementsprechend einzurichten wäre. Sohin wurde angeregt, die bisher aus 29 Kategorien bestehende Anzahl durch Abschaffung von 9 Kategorien zunächst auf 20 zu vermindern, dann aber durch die Einführung von 6 neuen Arten wieder auf 26 zu bringen. Unter den aufzugebenden Marken figurierte der Wert zu ½ kr, dessen Kassierung die Wiener Finanzlandesdirektion, und der Wert zu 72 kr, dessen Abschaffung die Krakauer Finanzlandesdirektion zur Sprache gebracht hatten. Ferner sollten von den seit der Schaffung des außerordentlichen Zuschlages suspendierten und daher auf präpariertem Papier - mit Ausnahme des vandykbraunen 8 fl.- Wertes, der in mehreren einwandfreien imprägnierten Stücken zum Vorschein gekommen ist und daher ungeachtet seiner im Mai 1859 erfolgten Suspendierung auf dem seit der zweiten Hälfte 1859 in Gebrauch genommenen präparierten Papier irgendwann doch tatsächlich gedruckt worden sein muß - weder für Lombardo- Venetien noch für die außeritalienischen Kronländer bekannten Werten zu 10 kr, 4 fl, 8 fl, 16 fl und 18 fl die drei letzteren jetzt definitiv verschwinden. Der Wert zu 10 kr war beiden Vorbereitungen zur Novelle vom 29 Februar 1864 bereits reaktiviert worden. Nunmehr trat auch die Reaktivierung des 4 fl- Stempels ein, da er in die Liste der Werte aufgenommen wurde, welche künftig

zu bestehen haben sollten. Unter die aufzuhebenden Werte wurde auch der 14 fl-Stempel eingereiht, der im Jahre 1559 allerdings nicht ausdrücklich suspendiert worden war, dessen Drucklegung aber seither (außer für Lombardo- Venetien, wo das bläulich präparierte und das rosa Papier mit Emissionswechseln eintraten, die eine Bevorrätigung mit allen gültigen Kategorien bedingten) tatsächlich unterblieb, weil er in der publizierten Liste der als angedeutet bezeichneten Markenkombinationen nicht enthalten war. Außer den obengenannten sechs Werten kamen auch noch die Stempel zu 6, 12 und 30 kr auf die Proskriptionsliste. Die sechs neuen Werte sollten nach *Schwarzwalds* Antrag auf die Beträge zu 22 fl, 17 fl, 7 fl, 90 kr, 36 kr und 4 kr lauten. Infolge eines Einspruches des Sektionschefs *Hock* wurde dies dahin abgeändert, daß die neuen Werte 15 fl, 7 fl, 2 fl 50 kr, 90 kr, 36 kr und 3 kr zu betragen hatten. Die Hof- und Staatsdruckerei sollte die Herstellung dieser Marken sofort in Angriff nehmen und bis Ende September 1864 anzeigen, wann die Bevorrätigung so weit gediehen sein würde, daß man die neue Maßnahme verlautbaren könnte.

Die Staatsdruckerei nahm (in einem Berichte vom 11 Juli 1864) zunächst zu der Idee, die Perforierung aufzulassen, Stellung. Sie verwies darauf, daß durch Engerschneiden der Ränder, ja sogar durch Hineinschneiden in das Markenbild Malversationen verdeckt werden könnten, weil man ja nie wissen könnte, ob eine solche Mutilation der Marke nicht durch eine ungeschickte Handhabung der Schere beim Zerteilen der Marken entstanden sei. Dabei ist das Detailangeführt, daß die Perforierung von 1000 Blättern auf 4 fl 70 kr zu stehen komme. Daraufhin beließ es das Finanzministerium beim Weiterbestehen der Vorlochung, wiewohl die Motivierung der Druckerei es übersehen hatte, daß ein Malversant ja auch eine Perforiermaschine besitzen könnte.

Mit einem weiteren Berichte vom 1 Oktober 1864 zeigte die Druckerei an, daß die Zurückführung aller Markenplatten (mit Ausnahme jener zu 6 kr und 30 kr) auf je 100, beziehungsweise 50 Appoints längst durchgeführt sei, so daß bereits am 25 Juli mit der Ablieferung der Marken in dieser neuen Stückelung begonnen werden konnte. Nur die Marken zu 6 kr und 30 kr, deren Auflassung beschlossen war, wurden in der bisherigen Stückelung mit den alten Platten weitererzeugt. Selbst noch *nach* dem Datum des ebenangeführten Berichtes fanden Drucklegungen der Werte zu 6 kr und 30 kr statt, weil diese zu den häufigst gebrauchten gehörten und deshalb umfangreiche Bestellungen darauf einlangten. Der letzte Druck des Wertes zu 30 kr fand vom 8 bis zum 18 Oktober und der letzte Druck von 6 kr- Marken vom 8 bis zum 21 Oktober 1864 statt. Mit der Ablieferung der Marken in zentesimalen Blättern wurde seitens der Staatsdruckerei keineswegs, wie man nach ihrem Berichte meinen möchte, am 25 Juli für alle Kategorien begonnen. Aus den Ausweisen über die Empfänge an Wasserzeichenpapier und dessen Abgabe in brauchbaren Stempelmarkenblättern und Makulaturen geht hervor, daß allerdings am 25 Juli 1000 Blätter und dann am 30 Juli 4600 Blätter 2 kr- Marken in der neuen Stückelung

geliefert wurden. Noch im September aber wurde der Wert zu 15 kr mit dem alten Platten des Großkanzleiformats gedruckt und erst im Oktober findet (abgesehen von den Werten zu 6 und 30 kr) durchwegs die zentesimale Erzeugung statt.

In ihrem erwähnten Berichte vom 1 Oktober 1864 zeigte die Hof- und Staatsdruckerei auch an, daß die Herstellung der Platten für die *neuen* sechs Markengattungen so weit vorgeschritten sei, daß deren Druck am 20 Oktober beginnen und die Ablieferung der bestellten 80,000 Blätter deutscher und 20,000 Blätter italienischer Marken bis halben Dezember effektuiert sein werde.

Auch diesmal war die technische Seite der neuen Marken vollständig dem Ermessen der Staatsdruckerei überlassen worden. Nachdem das Finanzministerium in die Anregung *Worrings*, durchwegs neue Zeichnungen zu schaffen, nichteingegangen war, half man sich abermals mit der Wahl passender Gravierungen aus dem Schatze an Stempelzeichnungen, welche im Jahre 1854 geschaffen worden waren. Für die drei Guldenwerte (2 fl 50 kr, 7 fl und 15 fl) lag es nahe, die Zeichnungen der gleichzeitig definitiv aufgelassenen Kategorien zu 8 fl, 14 fl und 18 fl zu wählen, weil diese vakant geworden waren. Die Zeichnung des 16 fl.- Stempels fand keine Verwendung mehr. Von den aufgehobenen fünf Kreuzerwerten ($\frac{1}{2}$ kr, 6 kr, 12 kr, 30 kr, 72 kr.) hatten die ersten drei eine und dieselbe (bereits regenerierte) Zeichnung, welche seinerzeit der 6 kr- Stempel der Konventionsmünze besessen hatte; der 30 kr- Stempel hatte noch die ursprüngliche Zeichnung wie in der ersten Ausgabe; der Paßkartenstempel per 72 kr endlich war auf der kleinsten Zeichnung, die ehemals der Marke zu 3 kr C.M. zugehörte, angefertigt worden. Es kamen also bei den fünf Auflösungen nur drei Zeichnungen in Frage, bezüglich deren eine teilweise Vakanz eintrat. Diese Zeichnungen wurden für die neuen drei Kreuzerwerte zu 3 kr, 36 kr und 90 kr gewählt und ihnen in natürlicher Einteilung derart zugewiesen, daß der höhere Wert die größere Zeichnung erhielt.

Es gibt jetzt wieder einen 3 kr- Stempel mit derselben Zeichnung wie 1854 bis 1858. Die Legende aber ist - auch abgesehen vom mangelnden Zusatze C.M. - ganz auffällig anders gestaltet. Es scheint, daß von den ursprünglichen Gravierungen und Platten nichts mehr vorhanden war als das Original mildem bloßen Stempelschilde ohne Legende. Daher erübrigte nichts, als in eine Kopie desselben eine neue Legende einzugravieren und hiernach eine neue Multiplikatplatte herzustellen. Für den Wert zu 36 kr wurde die alte 6 kr- Zeichnung und für die Marke zu 90 kr die alte 30 kr- Zeichnung gewählt. Auch hier fanden Regenerierungen (dritten Grades) durch Herstellung neuer Originaltypen und Erzeugung neuer Multiplikatplatten statt. Beim Werte zu 36 kr ist das Auftauchen der reichen Details im Stempelschilde nicht so auffallend, weil ja diese Zeichnung schon in den vergangenen Jahren mehrfach Regenerierungen erfahren hatte. Um so auffälliger ist der 90 kr- Wert, wo der untere Schild, worauf die Ligatur kr angebracht ist, durch eine Schraffierung ausgefüllt erscheint, die sogar nur wenige, selten zu findende Stücke der ersten Emission

aufwiesen. Es scheint, daß man auf Grund der Wahrnehmung, daß die allzu zarten Linien bei fast allen Marken zu 30 kr ausgeblieben waren, sich zu einer kräftigeren Vertiefung dieser Schraffen in der ursprünglichen Gravierung entschloß. Derartige Retuschen der Arbeit des Stechkünstlers bilden wohl sehr rare Ausnahmen. Auch die neuen drei Guldenwerte zeigen Vollkupferdruck und sind regeneriert worden. Bei ihnen ist hinsichtlich des Detailreichtums der Zeichnung keine erhebliche Veränderung wahrzunehmen, weil die vorangegangenen Werte zu 8 fl, 14 fl und 18 fl. so selten gedruckt worden waren, daß sich noch keinerlei Abnutzungserscheinungen bemerklich gemacht hatten.

Was die Abstufung in der Größenfolge der Markenbilder anbetrifft, fügen sich der 3 kr- Wert, der zur kleinsten Zeichnung gehört, und der 15-fl.-Wert, der unmittelbar vor den noch größeren 20 fl- Wert zu stehen kommt, gut hinein und ist jetzt die durch ihre Kleinheit störende 72 kr- Marke verschwunden. Die übrigen neuen Marken hingegen: zu 36 kr.(mit der alten 6 kr- Zeichnung), zu 90 kr (mit der 30 kr- Zeichnung), zu 2 fl 50 kr (mit der 8 fl- Zeichnung) und zu 7 fl (mit der 14 fl- Zeichnung) irritieren die ursprüngliche (nur durch ein kleines Versehen beim 4 fl- Stempel beeinträchtigte) gleichmäßige Reihenfolge der Größenzunahme noch weiter, als dies durch die vorangegangenen Bestandsergänzungen bereits der Fall gewesen war.

Die Platten für die drei neuen Guldenwerte (2 fl 50 kr, 7 fl und 15 fl) hatten die Stückelung 50, welche die gleichen Gravierungen (8 fl, 14 fl, 18 fl.) schon vordem besessen hatten (Format VI). Die 3 kr- Marken gehörten zum Format 1, die 36 kr- Marken zum Format II und die 90 kr- Marken zum Format IV; alle mit 100 Appoints. Das Wasserzeichen ist bei den drei Guldenwerten gleichläufig, bei den drei Kreuzerwerten dagegen kreuzläufig.

Auf die vorerwähnte Anzeige der Druckerei vom 1 Oktober 1864 hin erging der Finanzministerialerlaß vom 14 Oktober 1864, 2.48703-4151. Er wurde sowohl ins Reichsgesetzblatt (als Nr.83) als auch in die Nr.50 des Verordnungsblattes eingeschaltet. Außer der Verlautbarung der Neueinführung von sechs Markenkategorien enthält er auch eine Erwähnung jener Kategorien, welche beseitigt werden sollten. Im Reichsgesetzblatte wird angeführt, daß die fernere Erzeugung dieser für die Zukunft entbehrlichen Stempelmarken eingestellt worden sei. Eine derartige Bemerkung im Reichsgesetzblatte über abgestellte Drucklegungen war wohl unangemessen, da zu einer solchen Verfügung eine Weisung an die Druckereigenügte und schon durch eine weitere besondere Verständigung der Administrativbehörden der allein noch erübrigende Zweck, unnützen Bestellungen vorzubeugen, ohne weiteres zu erreichen war. Noch verwunderlicher ist, daß einige Stellen des Erlasses, welche die Außerverschleißziehung dieser Marken, also einen relativ wichtigeren und weitere Kreise angehenden Gegenstand betrafen, nicht ins Reichsgesetzblatt, sondern nur ins Verordnungsblatt aufgenommen wurden. Zu anderer Zeit (so bei der Einziehung der roten Rosenmarken auf unpräpariertem Papier) wurde in analogen Fällen überhaupt keinerlei Verlautbarung als notwendig erachtet.

Bei der Auslassung einiger Sätze der Verordnung im Reichsgesetzblatte unterlief nun ein offenkundiges Versehen, indem ein Satz, welcher die einzige Erwähnung des Wertes zu ½ kr enthielt, aus dem Verordnungsblatte nicht hinübergenommen wurde. So gibt das Reichsgesetzblatt über die Erzeugungseinstellung hinsichtlich dieses Wertes keine Auskunft und könnte es scheinen, daß er noch ferner zu drucken gewesen wäre.

Dies erschien dann um so unverhältnismäßiger, als das Finanzministerium gerade diese Marke (zu ½ kr.) strenger behandeln wollte als die übrigen: während letztere bis Ende Juni 1865 im Verschleiß belassen werden sollten, war der Wert zu ½ kr schon im November von allen Verschleißern einzuliefern und mit Ende November 1864 ganz aus dem Verkehr zu ziehen. Wer Marken der außer Verschleiß gezogenen Kategorie besaß, konnte sie ohne weiteres verwenden, da sie nicht einberufen worden waren; er konnte sie aber auch gegen andere Marken umtauschen lassen.

Im Verordnungsblatte wurde gleichzeitig verlautbart, daß sowohl für alle bestehen gebliebenen als auch für die sechs neuen Markenwerte die zentesimale Stückelung zu 50 und 100 Appoints eingeführt worden sei.

5. *Die Reaktivierung zweier Markenwerte.* Bezüglich zweier der als entbehrlich erklärten neuen Werte, nämlich der Marken zu ½ kr und 12 kr, mußte bald wieder der Rückzug angetreten werden. Die Innsbrucker Finanzlandesdirektion machte auf die bei der Berechnung prozentueller Eintragungsgebühren, welche bis zu 5 fl ebenfalls obligatorisch mittels Marken zu entrichten waren, vorkommenden ½ kr- Beträge aufmerksam. Ebenso wiesen das Wiener Handelsgericht und die Finanzpräpektur in Venedig auf den für mindere Rechtsstreite bestehenden Stempelsatz von 12 kr hin. *Schwarzwald* mochte die unterlaufenen Versehen nicht recht eingestehen. Er behauptete, an die Eintragungsgebühr allerdings gedacht, jedoch beabsichtigt zu haben, im Interesse des Staatsschatzes die Parteien zu der geringfügigen Mehrleistung (bis auf 1 kr) zu bemüßigen. Wenn er beifügt, daß man sich übrigens durch die Nichterwähnung des ½ kr- Wertes im Reichsgesetzblatte diesfalls noch freie Hand gelassen habe, so war dies wohl nur ein Versuch, den unterlaufenen Verstoß als einen tief überlegten Schachzug erscheinen zu lassen. Die Notwendigkeit einer 12 kr- Marke leugnete er, da man sowohl 5 kr und 7 kr als 10 kr und 2 kr zu diesem Betrage kombinieren könne. Überhaupt war er für eine Vertagung jeder diesfälligen Verlautbarung, da die Einziehung der 12 kr- Marke erst zu Ende Mai 1865 stattzufinden hätte. Die Entscheidung fiel gegen ihn aus, da die approbierte Erledigung des bezüglichen Aktes zum Votum nicht paßt. Auch dann noch beschränkte sich *Schwarzwald* zunächst auf eine Anordnung an die Druckerei und eine Verlautbarung in der Nr.59 des Verordnungsblattes (vom 18 Dezember 1864, Z. 59494-5305). Erst drei Tage später (21 Dezember 1864) erscheint im betreffenden Referat auch ein Auftrag an das Reichsgesetzblatt beigelegt. Die Kundmachung in diesem (Nr. 94) trägt bemerkenswerterweise ebenfalls noch das Datum vom 18 Dezember. Da die

Einziehung des $\frac{1}{2}$ kr- Stempels, die zu dieser Zeit bereits vollzogen sein mußte, vordem im Reichsgesetzblatte nicht erwähnt worden war, so bezieht sich auch die neue Einschaltung nur auf den 12 kr- Stempel. Der Erlaß im Verordnungsblaue erwähnt dagegen beide Werte und fügt bei, daß die im November eingezogenen Marken zu $\frac{1}{2}$ kr wieder in den Verschleiß zu bringen seien.

Beide Werte wurden auch in dein gleichzeitigen Erlasse an die Druckerei ausdrücklich als beibehalten angeführt, weil Vorkehrungen wegen ihrer weiteren Erzeugung und insbesondere wegen ihrer Einbeziehung in die zentesimale Stückelung getroffen werden mußten. Die Druckerei hatte einige Tage vor dem 18. Dezember 1864 ein Verzeichnis der durch die Stückelungsänderung und durch die Kassierung mehrerer Kategorien überflüssig gewordenen und zur Einschmelzung reifen galvanischen Kupferplatten vorgelegt. Daraus war ersichtlich, daß he für alle Eventualitäten von den Werten zu 18 fl, 16 fl, 14 fl, 8 fl und 72 kr je *eine* und von den Werten zu 30 kr, 12 kr, 6 kr und $\frac{1}{2}$ kr je *zwei* Hochplatten zurückbehalten hatte, da bei den letzteren Werten eine Platte zerschnitten werden mußte, um eine zweite auf 100 Appoints vergrößern zu können, während bei den ersteren fünf Kategorien auch schon *eine* Platte (durch Wegschneiden des Oberschusses) auf 50, beziehungsweise 100 Appoints gebracht werden konnte. Auf Grund der Änderung der Dispositionen betreffs der Werte zu $\frac{1}{2}$ kr und 12 kr mußte die Druckerei jetzt über dringliche Weisung sofort an die Zusammensetzung der zwei Hochplatten und die Erzeugung der nötigen Tiefplatten für den Druck dieser Werte schreiten, während die übrigen vorsichtsweise noch reservierten Platten nunmehr vertilgt wurden. Die neuen Platten sollen noch im Jänner 1865 fertiggestellt werden, um einer Stockung im Verschleiß dieser beiden Kategorien vorbeugen zu können.

Diese Besorgnis war hinsichtlich des $\frac{1}{2}$ kr- Wertes ganz unbegründet. Zu Anfang desselben Jahres (1864) war anläßlich der Statuierung des Abgabensatzes von 1 kr für Rechnungen und Frachtbriele (durch das Gesetz vom 29 Februar 1864) eine sehr große Bevorrätigung mit $\frac{1}{2}$ kr- Marken (mehr als 1,000,000 Stück) erfolgt. Der Verbrauch derselben war nur ein geringfügiger, weil die 1 kr- Marken auch noch zu rechter Zeit in den Verschleiß gelangt waren. So kam es, daß vom Jänner 1865 an mit den zentesimal rekonstruierten Platten wohl wiederholt Marken zu 12 kr, aber keine solche zu $\frac{1}{2}$ kr angefertigt wurden. Erst im Oktober kam es auch zu letzterem, aber nur darum, weil dieser Wert für die Neuemission (1866) ohne Rücksicht auf einen fühlbar gewordenen Verschleißbedarf eben neu gedruckt werden mußte. Auch fortan war der Verbrauch dieser Kategorie ein geringfügiger und gehört diese Marke durch alle weiteren Emissionen zu den selteneren Werten.

Von den neun Wertem um welche beider Regulierung der vormalige Bestand der allgemeinen Stempelmarken vermindert werden sollte, sind also in der Folge nur sieben gefallen. Da gleichzeitig sechs neue Werte hinzukamen, reduzierte sich die Gesamtzahl lediglich von 29 auf 28 Kategorien.

Dieser Bestand, und zwar die 16 Kreuzerkategorien zu ½, 1, 2, 3, 4, 5, 7, 10, 12, 15, 25, 36, 50, 60, 75 und 90 kr, dann die 12 Guldenkategorien zu 1 fl, 2 fl, 2 fl 50 kr, 3, 4, 5, 6, 7, 10, 12, 15 und 20 fl blieben dann durch lange Zeit, nämlich bis zur Anwendung der Kronenwährung auf die Stempelmarken im Jahre 1898, völlig unverändert.

Von den sieben im Jahre 1864 definitiv kassierten Werten waren drei (18 fl, 16 fl und 8 fl) seit 1859 suspendiert, das heißt, es war lediglich die erste der vier zu einem Emissionswechsel erforderlichen kassatorischen Maßnahmen, die Erzeugungseinstellung, erfolgt. Wenn dieselben in dem Erlasse vom 14. Oktober 1864 zugleich mit den Werten zu 14 fl, 72 kr, 30 kr, 12 kr und 6 kr und mit dem Beifügen, daß die fernere Erzeugung dieser für die Zukunft entbehrlichen Stempelmarken jetzt eingestellt worden sei, erwähnt wurden, so war dies eben deswegen nicht ganz genau. Hinsichtlich des Wertes zu 14 fl war seit dergleichen Zeit durch die Staatsdruckerei (vermutlich beim Ausbleiben von Bestellungen) die Weitererzeugung für die außeritalienischen Provinzen unterlassen worden. Bezüglich der Werte zu 72 kr und 12 kr hatte die Druckerei in ähnlicher Weise seit dem Erhalt der Information über die beabsichtigte Regulierung die Drucklegung unterlassen, bezüglich der Werte zu 30 kr und 6 kr aber ungeachtet der gleichen Situation - offenbar dringlicher Bestellungen wegen - den Druck (mit den Platten alten Formates) fortgesetzt. Für alle diese Werte wurden nunmehr die Termine der Außerverschleißsetzung verlautbart. Die dritte und vierte kassatorische Maßnahme, nämlich die Außergebrauchsetzung und die Außergeltungsetzung, erfolgte vorläufig noch nicht. Es konnte also, wer solche Marken besaß, dieselben auch jetzt noch beliebig verwenden oder aber die Auswechslung ansprechen.

Hier sei angemerkt, daß von den bei der Markenregulierung neugeschaffenen sechs Werten zu 3, 36 und 90 kr, dann 2 fl 50 kr, 7 fl und 15 fl. Musterabdrücke auf ziemlich intensiv braunem Papier mit geschnittenen Rändern existieren. Diese Abdrücke wurden nach der Gepflogenheit der Hof- und Staatsdruckerei für ihren Hausgebrauch, insbesondere als Vorlagen zur Beurteilung von Marken, deren Echtheit in Frage kam, angefertigt. Der Zeitpunkt ihrer Entstehung ist ungewiß. Er liegt zwischen dem 20. Oktober 1864 und dem Oktober 1865, und zwar wahrscheinlich näher dem ersteren Datum als dem letzteren. Da ein Musterabdruck des 1 kr- Stempels auf *demselben* braunen Papier vorkommt, scheint der Druck für diesen Wert erst nachgeholt worden zu sein, als Muster der neuen sechs Werte anzufertigen waren.

D. AUERS AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENSTE

In das Jahr 1864, welches so viele Modifikationen des Stempelmarkenwesens brachte und - wie in der Folge dargestellt werden soll - auch für manche weitere Umgestaltungen die Keime und ersten Anfänge enthielt, fällt auch ein

recht bedauerliches Ereignis, das damals in der Öffentlichkeit und in der Presse viel Staub aufwirbelte. Seine Schilderung ist angesichts dessen begreiflicherweise nicht leicht, kann aber hier wegen des Zusammenhanges mit der Geschichte der Stempelmarken und wegen der Rückwirkungen auf deren weitere technische Entwicklung nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Es handelt sich um *Auers* Ausscheiden aus dem aktiven Dienste.

Schon aus manchem bisher Angeführten ging hervor, daß *Auer* es verstand, sich fast überall Gegner zu erwerben. Im Bewußtsein seiner Leistungen und Verdienste und wohl auch seiner Anlage nach mit einer gewissen Selbstherrlichkeit auftretend, ging er keinem Konflikte aus dem Wege und setzte gegenüber denen, die seine Kreise störten, mitunter die gebotenen Rücksichten beiseite.

Allerdings ist schon die Zwiespältigkeit in der Stellung der Anstalt, welcher er vorstand und weiche zunächst ein rein praktisches Institut für den graphischen Bedarf der Staatsverwaltung, nicht minder aber auch eine Musteranstalt sein soll, die naturgemäß für ihre idealen Zwecke materielle Opfer bringen muß und nicht immer darauf sehen kann, ob ihre Versuche und Unternehmungen sich rentieren, an und für sich ein hinreichender Anlaß zu manchen Meinungsverschiedenheiten und Zusammenstößen. Verschärft wird dies noch, wenn in der dienstlich subalternen Stellung des Leiters einer derartigen Anstalt sich eine Person befindet, die vermöge einer reichen Vergangenheit an glänzenden Leistungen und großen Erfolgen nicht geneigt ist, ihren Willen einem anderen zu unterordnen. Und doch ist es wieder im System der dienstlichen Unter und Überordnung begründet, daß auch die Inhaber der höheren Dispositionsgewalt nicht geneigt sind, wegen der persönlichen Verhältnisse der an der Spitze einer solchen Anstalt stehenden Person ihrerseits auf die Ausübung der ihnen zustehenden Amtsmacht zu verzichten. Es bedarf solchenfalls, um es nicht zu offenen Konflikten kommen zu lassen, vieler Einsicht und guten Willens auf beiden Seiten. Daran aber scheint es damals gemangelt zu haben. Die Dinge waren allgemach dazu gediehen, daß man bei ihrer Prüfung das dunkle Gefühl hat, es sei hoch an der Zeit gewesen, daß die Beteiligten vom Schauplatze abtraten und neue Männer heraufkamen.

Soviel nach den Akten geurteilt werden kann, scheint der Ausgangspunkt für die Peripetie die Arbeitsüberlastung *Auers* gewesen zu sein. Schon die Leitung der Hof- und Staatsdruckerei und die Einführungen, die er hier - zum großen Teile nach eigenen Erfindungen - gemacht hatte, nahmen ihn so in Anspruch, daß er noch im Jahre 1853, als in der Tageszeitung "Die Presse" ein Artikel über den Naturselbstdruck erschienen war und es sich darum handelte, ob er denselben verfaßt oder inspiriert habe, darauf hinweisen konnte, daß seine Amtsgeschäfte ihn überhaupt nicht dazu kommen ließen, Zeitungen auch nur zu lesen. Nichtsdestoweniger wurden ihm nebstdem so viele andersartige Geschäfte übertragen, daß er der Arbeitslast auf die Dauer erliegen mußte. So hatte er (vorübergehend) die Nationalbankdruckerei, die Lemberger

Staatsdruckerei und die "Wiener Zeitung" zu leiten. Ständig aber oblag ihm die Leitung der Temesvárer- Staatsdruckerei, der Wiener ärarischen Porzellanfabrik, der Schlöglmühler- Papierfabrik und endlich einer Papierhalbzeug-Fabrik in Román St. Mihály bei Temesvár, wo Maisstroh verarbeitet werden sollte. Die Fabrikation von Maispapier war es nun, die hier zum Steine des Anstoßes werden sollte. Bekanntlich ist die Verwendung von Maisstroh zur Papiererzeugung ein Problem, das noch keine befriedigende Lösung gefunden hat. Für Österreich war dasselbe, namentlich wegen des umfangreichen Maisanbaues in den ungarischen Ländern, von großer Bedeutung.

Zu Ende der Fünfzigerjahre hatte *Moritz Diamant* mit Unterstützung der Regierung diesbezügliche Versuche in der Schlöglmühler Papierfabrik vorgenommen. *Auer*, in dessen Gesichtskreis diese Frage hierdurch trat, wandte ihr sein Interesse zu. Nachdem er eine Lösung der Schwierigkeiten darin gefunden zu haben glaubte, daß nicht das ganze Stroh, sondern nur die Lischen, das ist die Hüllblätter der Maiskolben zu verwenden wären, nahm er sich dieses Fabrikationszweiges mit seiner gewohnten Großzügigkeit und Impulsivität an. Es wurde die vorgenannte Halbzeugfabrik in Ungarn errichtet und wurden auch namhafte Investitionen in der Schlöglmühle gemacht. Und ehe sich noch die Früchte dieser Auslagen eingestellt hatten, trat *Auer* zu Ende Dezember 1863 mit einem Projekt hervor, in Schlöglmühle neben der bisherigen Papierfabrik eine neue große Fabrik zur Verarbeitung der Maistischen zu erbauen. In der Schlöglmühle war bereits solches Papier in verschiedenen Gattungen erzeugt worden. Es hatten sich dabei als Nebenerzeugnisse Klebstoffe, Nahrungsprodukte und Spinnprodukte ergeben, die alle einen besonderen maschinellen Apparat erforderten. Im Jänner 1864 wurde mit Genehmigung des Finanzministeriums in der Staatsdruckerei eine Ausstellung dieser Mais Faserprodukte eröffnet und da - trat die Wendung ein! Der Erfolg blieb nämlich aus, weil die Papiererzeugnisse wegen ihrer mangelhaften Beschaffenheit keinen Anklang fanden. Sonach waren die großen bisherigen Investitionen so gut wie verloren, zumal die vielerlei Nebenprodukte angesichts des Hauptgebrechens, daß kein vollkommen brauchbares Papier hergestellt werden konnte, nicht ins Gewicht fielen. Die mangelnde Rentabilität entzog den Projekten *Auers* den Boden. Jetzt wurden auch die Stimmen wegen der unproduktiven Aufwendungen in der Staatsdruckerei wieder laut, namentlich wegen *Auers* Unternehmen, galvanoplastische Nachbildungen hervorragender plastischer Kunstwerke der ganzen Welt in voller Größe zu erzeugen. Es scheint nun, daß *Auer*, durch den Mißerfolg nervös geworden, überarbeitet und wohl auch bereits krank, die Ruhe und Kaltblütigkeit verlor und unkluge Schritte unternahm. Unter Rekrimationen gegen den verletzenden Ton ihm zugekommener Dekrete verlangte er seine Pensionierung und überreichte zugleich auch ein Majestätsgesuch. Er wurde zunächst beurlaubt. Eine im Vernehmen mit der Obersten Rechnungskontrollbehörde eingesetzte Kommission sollte die Mangelhaftigkeit der Einrichtungen der Staatsdruckerei untersuchen und ins

klare stellen, ob der Grund in den bestehenden Vorschriften oder in der ungenauen Befolgung derselben liege.

Auer verfaßte daraufhin eine Denkschrift unter dem Titel “Anfang und Ende meines Dienstlebens” und ließ sie mit dem Datum vom 10 Mai 1864 in Druck legen. In derselben war wohl vieles übertrieben und aggressiv und sind darin nicht wenige Spuren einer krankhaften Gereiztheit zu finden. In dieser Weise mutet namentlich die Behauptung an, daß bei der Maispapiererzeugung feindlicherseits schlechtes Zeug heimlich hinzugemischt worden sei, um das Fabrikat ungünstig zu beeinflussen. Menschlich rührend ist die Anhänglichkeit, die *Auer* seinem Gönner, dem Finanzminister *Bruck*, der im Jahre 1860 in tragischer Weise durch Selbstmord geendet hatte, bewahrte. Er sagte: “Nach diesem Verluste, dem Sturze *Baron Brucks*, waren alle meine höheren Pläne tot.” Nicht uninteressant ist auch die Erwähnung, daß das Gebührengesetz (1850) mit riesigen Mehrauslagen drei- bis viermal gedruckt worden sei, weil es von falschen Zitationen wimmelte, die durch Umänderungen entstanden waren. Dies war auf *Schwarzwald* gemünzt, dem bei der Redaktion des Gebührengesetzes diese Arbeiten obgelegen hatten.

Ob diese Behauptung auf die bekannte Frage der Zitate in den §§ 82 und 84 des Gebührengesetzes, die in der deutschen Ausgabe des Reichsgesetzblattes anders lauten als in einigen zweisprachigen (ebenso authentischen) Ausgaben, hinzielt, ist nicht klar. Zutreffendenfalls wäre *Auers* Darstellung wohl eine recht übertriebene.

Da der Vorfall mit *Auer* in der Öffentlichkeit bereits großes Aufsehen erregt hatte und da die Diskussion darüber namentlich durch die private Druckindustrie genährt wurde, welche ihn auszunutzen versuchte, um gegen den unbequemen Bestand der staatlichen Druckanstalt einen Vorstoß zu unternehmen - wie denn auch die jetzt einsetzende Strömung gegen die Weiterführung der Staatsfabriken überhaupt von dem “Falle *Auer*” ihren Ausgang nahm - so wäre die gedachte Veröffentlichung *Auers* vom dienstlichen Standpunkte sehr inopportun und überdies aller Disziplin zuwiderlaufend gewesen. Er hatte die Drucklegung seiner Schrift unter Vorlage von Auszügen dem Finanzminister angezeigt. Es wurde ihm nun die Ablieferung der ganzen Druckauflage aufgetragen. In seiner Gereiztheit verweigerte er es (in schriftlicher Form) unter Hinweis auf die aus seinem Privateigentum fließenden Rechte, einem solchen “der Rechtsbasis ermangelnden Befehle” Folge zu leisten, erklärte aber, einem Wunsche nach Ablieferung ohne weiteres nachkommen zu wollen. Hierauf traten dann die normalmäßigen Schlußakte solcher Beamten- tragödien ein: über diese im November 1864 eingeschickte Erklärung wurde er suspendiert; im Februar 1866 restituiert; bald darauf endlich (im März 1866) pensioniert. Im Juli 1869 starb er.

Die Maispapiererzeugung wurde, nachdem auch eine Vermengung des Maisstoffes mit Hadern nicht viel genützt und insbesondere die ins Auge gefaßte Verwendung dieses Papiers zu einer neuen Art von Stempelmarken

sich als unpraktikabel herausgestellt hatte, ganz aufgegeben. Die vorhandene Erzeugnisse wurden einige Jahre später, als sich noch immer keine Nachfrage einstellte, so gut es ging, losgeschlagen.

Die Hof- und Staatsdruckerei stand seit der Beurlaubung *Auers* und auch noch einige Zeit nach seiner Pensionierung unter der Leitung des Vizedirektors *Karl Adam Kaltenbrunner*. Während dieses Provisoriums waren die Strömungen, welche zu dem Ausscheiden *Auers* aus dem Dienste beigetragen hatten, auch bemüht, die Staatsdruckerei für die Hinkunft auf das Niveau eines bloßen Hilfsamtes zur Drucklegung von Wertzeichen und zur Drucksortenerzeugung herunterzuschrauben. Auf Grund eines Ministerratsbeschlusses wurden vom Oktober 1865 an der Verlag und die Kunstabteilung der Anstalt aufgelassen. Am 13 Oktober 1866 wurde sodann nach mehr als zweijähriger Dauer des Provisoriums der Direktor der amtlichen „Wiener Zeitung“ Sektionsrat Dr. *Anton Beck* zum Direktor der Hof- und Staatsdruckerei ernannt, welche Stellung er (bald darauf zum Hofrat befördert) durch 26 Jahre inne hatte. Es bedurfte seinerseits wohl vieler Geduld, Klugheit und Strategie, um die Folgen der Einseitigkeit der neuen Richtung zu überwinden und die Anstalt schrittweise wieder in den Stand zurückzuführen, welcher ihrer Aufgabe und dem durch ihre Kunstleistungen begründeten Rufe entsprach. Wie viele Schwierigkeiten dabei zu besiegen waren, zeigte sich bald ganz besonders auf dem für diese Darstellung wichtigen Gebiete einer radikalen Reform der Erzeugungsmethode der Stempelmarken. Diese unter der aktenmäßigen Marke: „Verbesserung der Stempelmarken“ laufende Frage kam jetzt ins Rollen und nahm lange Jahre hindurch die Anstalt in Anspruch.

E. DIE ERSTEN VIER SCHÖPFUNGEN DER WASSERZEICHENPAPIERE

1. *Die erste und zweite Schöpfung.* Bei der vom 10 Mai bis 12 Juli 1864 dauernden *ersten* „Schöpfung“ der Wasserzeichenpapiere wurde gleich nach der überaus dringenden Erzeugung von 200 Ries Papier zu Wechselblanketten (also weitaus mehr, als der vom Ministerium bezifferte neunmonatige Bedarf von 90 Ries ausgemacht hatte) an die Herstellung der 399 Ries für die deutschen und 231 Ries für die italienischen Stempelmarken gegangen. Da eine Anordnung, das Ries als Neuries mit 500 Bogen zu zählen, mitten in die Arbeit hineinfiel, wurde das eben erwähnte Wechselblankettenpapier noch mit 480 Bogen gerechnet. Bei den deutschen Marken ergab sich eine Mehrerzeugung von 16 Ries. Sonach gingen diesfalls 415 Ries an das Depot für geheime Staatspapiere nach Wien ab. Die Absendung erfolgte ballenweise gleich nach der jeweiligen Fertigstellung (zu drei Ries in Bretteremballage). Auch die Staatsdruckerei hatte gleich nach dem 1 Juni 1864, mit welchem Tage die Verwendung des Wasserzeichenpapiers zu beginnen hatte, ihren Bedarf daran beim geheimen

Depot auszufassen begonnen, so daß sie schon am 13 Juni 1864 in der Lage war, mit der Ablieferung der auf neuem Papier gedruckten Werte zu 4 kr, 12 kr und 1 fl an das Zentralstempelmarkenverschleißmagazin zu beginnen. Die 415 Ries, welche für den Druckbedarf von neun Monaten ausreichen sollten, wurden im Format 10 x 16 Zoll erzeugt und enthielten die erste Gestalt des Wasserzeichens (enge, 12 Linien hohe Lettern). Der Sammler hält sich, um dieses Papier zu erkennen, am besten an zwei Momente: an das Vorhandensein von Bruchstücken des ebenerwähnten ersten Wasserzeichens, und an die Werte zu 6 kr und 30 kr, welche beider Markenregulierung verschwanden und daher auf keinem der späteren, schon in anderen Formaten und mit anderen Wasserzeichen angefertigten Papier vorkommen. Sucht man derartige Leitstücke heraus, so kann man ihnen andere Werte sowie Marken derselben Werte, aber ohne Wasserzeichen durch Vergleichung äquiparieren. Hält man dieses Papier der ersten Schöpfung mit den vorangegangenen zyanblauen Einkreuzerpapieren zusammen, so unterscheidet es sich davon deutlich durch seine auffallend größere Stärke, eine schwammige Komplexion und den ins Steingrüne gehenden bläulichen Farbstich. Bei drei Werten, nämlich 10 kr, 50 kr und 20 fl, könnte man im Prinzip auch dann, wenn es sich nur um ganz kleine Wasserzeichenfraktionen auf einer Marke handelt, sofort erkennen, ob Papier der ersten Schöpfung und daher das Wasserzeichen Nr. 1 vorliegt. Dieses muß nämlich bei den beiden Kreuzerwerten gleichläufig und bei den 20 fl- Werten kreuzläufig sein. *Nach* der Stückelungsänderung änderte sich beides ins Gegenteil. Diesem Unterscheidungsmerkmal kommt jedoch nur für den Wert zu 50 kr wirkliche Bedeutung zu, da die beiden anderen Werte auf Wasserzeichenpapier vor der Einführung der zentesimalen Stückelung gar nicht gedruckt worden sind. Beim 50 kr-Werte aber sind die Marken mit dem Wasserzeichen Nr. 2 in der Regel schon an der Papierfärbung deutlich unterscheidbar.

Infolge der Einführung der zentesimalen Tafelung hatten die Platten ihre Größe so verändert, daß erwähnstermaßen jetzt drei Papierformate ($9\frac{1}{2} \times 16$, $10\frac{1}{2} \times 16$ und 12×16 Zoll) geschaffen werden mußten. Es ist nun klar, daß der große, im Zeitpunkte der Tafelungsänderung noch vorhandene Restbestand an Papier der ersten Schöpfung (mit dem Wasserzeichen Nr. 1) auch weiterhin für die den Dimensionen $9\frac{1}{2} \times 16$ Zoll zugewiesenen Marken (Formate V und VI), das ist die Guldenwerte von 2 fl an aufwärts verwendet werden konnte. Dies geschah dann wirklich und tritt insbesondere auffällig bei den neuen Werten zu 2 fl 50 kr, 7 fl und 15 fl zutage, deren erster Druck im November 1864 stattfand. Diese Erstdrucke weisen noch das Wasserzeichen Nr. 1 auf.

Aus einer Zusammenstellung der nachgemessenen Dimensionen der 19 verschiedenen Naturselbstdrucke und ihrer weißen Zwischenräume nach erfolgter Vereinigung zu ganzen Platten ergaben sich approximativ ermittelte Dimensionen dieser Stereotypplatten, welche zeigen, daß auch die Marken zu 2 kr, 3 kr, 4 kr, 7 kr, 1 kr Ankündigung und 6 kr Kalender (Format I), dann die Marken zu 20 fl (Format VII) zur Not auf diesem bisherigen Papier

gedruckt werden konnten; es erübrigten hierbei allerdings nur ganz schmale Randstreifen, die aber bei aufmerksamem Vorgehen des Druckers füglich genügten. Tatsächlich ergibt sich aus den Akten, daß die oberwähnte allererste Lieferung dekadischer Marken, nämlich der 2 kr- Wert, zu einer Zeit (im Juli) gedruckt wurde, wo noch kein anderes Wasserzeichenpapier als das der ersten Schöpfung existierte. Für die Marken der Formate II, III und IV hingegen mußte nach dem Eintritte der zentesimalen Stückelung neues Papier (in den Dimensionen 10½ x 16 Zoll für II und 12 x 16 Zoll für III und IV) beschafft werden. Es wurden daher, wie die allein noch vorhandenen diesfälligen Protokollseintragungen ersehen lassen, am 23 August 1864 150 Ries der Dimension 12½ x 16 Zoll und 100 Ries der Dimension 12 x 16 Zoll bestellt. Wieviel dann geliefert wurde, ist nicht ganz klar zu ersehen. Bei einer der Papiergattungen wird (ohne nähere Bezeichnung derselben) eine Mehrlieferung von 8½ Ries erwähnt. Als Ablieferungstage sind der 3 und 4 September angeführt. Nach einer Eintragung im Protokoll der Papierfabrik erfolgte diese Bestellung "zu den neuen Stempelmarken". Darunter waren, da die Guldenwerte zu 2 fl 50 kr, 7 fl und 15 fl auf dem Papier der ersten Schöpfung (10 x 16 Zoll) gedruckt wurden, natürlich nur die Kreuzerwerte zu 3 kr, 36 kr und 90 kr gemeint, von denen der zweite Wert Papier zu 10½ x 16 Zoll und der dritte solches zu 12 x 16 Zoll erforderte, während die 3 kr-Marke, wie oben erwähnt, zur Not gleichfalls auf dem Papier der ersten Schöpfung hätte gedruckt werden können, was aber tatsächlich nicht geschehen ist. Da die Umgestaltung der Walze eben im Hinblick auf die neuen Formate erfolgte und die Fabrik unterm 17 August 1864 der Oberleitung die vollendete Umarbeitung anzeigte, so ist das anfangs September hergestellte Papier der zweiten Schöpfung schon mit dem Wasserzeichen Nr. 2 erzeugt worden.

Wenn man das Markenwesen dieser Zeit in bezug auf die verwendeten Papiere mit den früheren Verhältnissen vergleicht, so ist auf der einen Seite festzustellen, daß die größeren Umständlichkeiten einschließlich der kostspieligen Überwachungsprozedur, welche jetzt mit einer Papierschöpfung verbunden waren, zur Folge hatten, daß in der Regel größere Papiererzeugungen vorgenommen wurden und daß diese Vorräte länger vorhielten. Durch die Formatspaltungen aber wurde ein neues Element geschaffen, das zu einer vordem nicht gekannten Buntscheckigkeit führte und es nicht dazukommen ließ, daß sich die von den umfangreicheren Papierschöpfungen zu erwartende größere Stetigkeit zur Geltung bringe. Der Papiervorrat eines Formates, zu welchem seltener gebrauchte Marken gehörten, hielt lange vor, während in derselben Zeit ein zweites Format wegen des rascheren Absatzes zwei- und auch dreimal erneuert werden mußte. Diese Nachschaffungen sahen aber in der Farbnuance regelmäßig erheblich anders aus als das frühere Papier. So kam es, daß nunmehr gleichzeitig ganz verschiedene Papiere im Gebrauche standen, die einen für diese, die anderen für jene Werte, während vordem allerdings die Nuancen der häufigeren kleinen Anschaffungen rasch wechselten, aus einem beschafften

Vorräte aber sämtliche zur Bestellung gelangte Werte erzeugt werden konnten. Es gehen jetzt verschiedene Papiere durcheinander und man müßte eigentlich für jedes der Formate eine separate Chronologie aufstellen.

Das noch nicht nach Formaten differenzierte Papier der ersten Schöpfung ergibt die wichtige Lehre, daß man in der Unterscheidung von Varietäten nicht zu weit gehen dürfe. Während es aktenmäßig ganz sicher feststeht, daß alles Papier mit dem Wasserzeichen Nr. 1 von einer und derselben Schöpfung herrührt, sind an den zugehörigen Marken so auffällige Differenzen in der Stärke, Transparenz, Dicke und anscheinend sogar in der Färbung wahrzunehmen, daß man versucht wäre, hiernach mehrere distinkte Varietäten anzunehmen. Es ist sehr wohl möglich, daß die *eine* große Schöpfung sich aus mehreren Erzeugungsakten zusammensetzte, bei denen der Fabrikationsprozeß immer wieder von neuem anhub. Da bei einer frischen Ansetzung von Papierzeug kaum genau wieder die frühere Zusammensetzung getroffen werden kann und daher auch ganz erhebliche Verschiedenheiten im Bereiche der Möglichkeit gelegen sind, so könnte man eigentlich die Sache umdrehen und sagen, daß die einzelnen Partien des Papiers der ersten Schöpfung einander ganz merkwürdig ähnlich sähen. Auf diesem Papier sind alle Kreuzerwerte außer denen zu ½ kr, 10 kr und 60 kr gedruckt worden; ebenso alle Guldenwerte außer denen zu 6 fl, 12 fl und 20 fl. Hervorzuheben ist hier auch, daß der Wert zu 4 fl, welcher bei der Markenregulierung *in thesi* reaktiviert worden war, erst im Mai 1865 wirklich neu gedruckt wurde, als sich eine Bestellung hierauf ergeben hatte.

Besteht in Hinsicht auf das Papier der ersten Schöpfung vermöge der Leittypen zu 6 kr und 30 kr, dann des Wasserzeichens Nr. 1 nicht der mindeste Zweifel, welche Marken hierherzuzählen kommen, so herrscht in bezug auf das Papier der zweiten Schöpfung lange nicht dieselbe Sicherheit. Gewiß ist nur, daß dieses Papier bereits das Wasserzeichen Nr. 2 besaß, dann daß es zu Anfang September 1864 in den Formaten 10½ x 16 und 12 x 16 Zollerzeugt wurde und daß es für die *neuen* Kreuzerwerte bestimmt war. Die erste Erzeugung der Stempelmarken zu 3 kr, 36 kr und 90 kr fand im November 1864 statt. Der Wert zu 90 kr wurde dann nur noch einmal im März 1865 aufgelegt, während der Wert zu 3 kr außer in den eben genannten zwei Monaten noch im Dezember 1864, der Wert zu 36 kr endlich außer in diesen drei Monaten noch im Juli, August und September 1865 gedruckt wurde.

Es ist nun wohl eine Annahme von ziemlicher Wahrscheinlichkeit, daß die beiden (dem Format nach verschiedenen) Papiere der zweiten Schöpfung entweder ganz identisch waren, wenn sie simultan erzeugt wurden, indem man drei Breiten zu 10½ Zoll und zwei Breiten zu 12 Zoll aus der Papierbahn von 55½ Zoll herausschnitt, oder aber, wenn dies nicht möglich war, weil die Papiermaschine kein genügend breites Metalltuch hatte, daß beide Papiere wenigstens als aus demselben Zeug hergestellt einander sehr ähnlich sein würden. Daher kann darauf geschlossen werden, daß diejenigen Marken zu 3 kr, 36 kr und 90 kr, welche ein *gleiches* Papier aufweisen, die *Erstdrucke* sind.

Dies trifft nun bei einem in dieser Phase plötzlich auftauchenden, ganz lichtgelblichen oder auch weißlichen Papier zu, welches keine Spur von Bläuung aufweist, dabei aber doch mit Blutlaugensalz imprägniert ist, wie die Säurereaktion ersehen läßt. Unterstützt wird die Annahme, daß dies das Papier der zweiten Schöpfung sei, dann noch durch das ödere Vorkommen des (häufig gebrauchten) 5 kr- Wertes auf demselben Papier vom November 1864 angefangen. Nicht viel später beginnt auch der 1 fl- Stempel auf diesem Papier vorzukommen. Beide dieser Marken sind nun laut der Makulaturverzeichnisse im Oktober 1864 bereits in zentesimaler Stückelung gedruckt worden und haben ihre Platten in der neuen Tafelung ein anderes Papier als 10 x 16 Zoll (und zwar 5 kr die Dimension 10½ x 16 Zoll, 1 fl aber die Dimension 12 x 16 Zoll) bedingt. Dieser zwei Werte wegen müssen die gelben Marken der drei neuen Kreuzerwerte als die im November 1864 entstandenen Erstdrucke angesehen werden. Nach den Beständen der Sammler kommen auf denselben Papieren noch die Werte zu 12 kr, 15 kr und 50 kr vor. Tatsächlich wurden im Jänner 1865 Marken zu 12 kr und 50 kr und im Februar solche zu 15 kr - alle drei in zentesimaler Stückelung - gedruckt. Die 50 kr- Marke weist jetzt Kreuzläufigkeit des Wasserzeichens auf. Bezüglich der Marken auf diesem Papier, insbesondere der selteneren zu 3 kr und 90 kr, kommen sehr zahlreiche Sammlerfälschungen vor, die in dieselbe Kategorie gehören wie die bereits erwähnte künstliche Entfärbung der 72 km-Marke durch Anwendung von Alkalien, welche das Berlinerblau der weniger seltenen gebläuten Stücke samt der Imprägnierung auflösen. Solche Fälschungen erkennt man daran, daß sie auf Betupfen mit Säuren keine Blaureaktion zeigen. Ganz sicher ist dieses Unterscheidungsmerkmal aber nicht, weil sich herausgestellt hat, daß bei einer Entfärbung durch *schwache* Alkalien noch immer eine wenn auch schwache Blaureaktion beobachtet werden kann. Wenn die Fälscher aber eine neuerliche Imprägnierung mit Blutlaugensalz vornehmen würden, gäbe es allerdings kein Unterscheidungsmerkmal mehr als die schwer zu beurteilende Struktur des Papiers.

2. *Die dritte und vierte Schöpfung.* Im Jahre 1864 fand noch eine dritte Papierschöpfung statt. Akten über dieselbe sind nicht erhalten. Aus den Protokollseintragungen geht nur hervor, daß in der zweiten Hälfte des Oktober 266 Ries "zweierlei Markenpapier" bestellt worden seien und daß die Absendung des Erzeugnisses aus der Fabrik am 19 November 1864 stattgefunden habe.

Das Jahr 1865 brachte ebenfalls drei Schöpfungen: die vierte, fünfte und sechste. Die vierte Schöpfung wurde um Mitte März angeschafft und bezog sich auf 200 Ries Papier zu "weißen" Stempelmarken, wie man sich wegen des Gegensatzes zu den rosa Marken des lombardisch-venetianischen Königreiches ausdrückte. Am 12 April 1865 wurde in der Schlöglmühle ein Protokoll über die beendete Erzeugung aufgenommen. Weiteres ist nicht bekannt.

Wenn vorläufig von der fünften und sechsten Schöpfung abgesehen wird, weil ihre Erzeugnisse dem Hauptteile nach zur Herstellung der ersten Vorräte

für die nächstfolgende (Teil-) Emission verwendet wurden und die Papiere dieser zwei Schöpfungen daher mit Sicherheit bestimmt werden können, so ist es hier nur nötig, auf die dritte und vierte Schöpfung näher einzugehen. Die Marken dieser Zeit (also weitgezähnte Marken auf Papier mit dem Wasserzeichen Nr. 2 [außer den lichten der zweiten Schöpfung] von denen die Kreuzerwerte überdies noch keinen Wertzudruck aufweisen) sind tatsächlich auf zwei verschiedenen Papieren vorfindlich. Eines davon weist für sich so viele merkwürdige Färbungsphänomene auf daß es den ihm beigelegten Namen Chamäleonpapier wirklich verdient. Als auffälligstes Kennzeichen der Marken auf diesem letzteren Papier kann - aber nur mit mehrfachen Vorbehalten - angeführt werden, daß sie auf der Rückseite *dunkler* gefärbt erscheinen als auf der Vorderseite. Unbeschadet dieser regelmäßig vorkommenden graduellen Verschiedenheit der Färbung der Druck- und der Leimseite ist eine vielfache Abstufung der Farbintensität, und zwar nicht nur auf der Oberseite von Lichtgraugelb über Fahlbraun bis zu Mittelgrünblau, sondern auch hinsichtlich der Unterseite von lichtbläulichgrüne m Stich bis zu einer ganz dunklen Färbung wahrzunehmen, die bald mehr blau, bald mehr grün ist, jedenfalls aber, namentlich in der Durchsicht, einen ausgesprochenen Grünstich aufweist. Bei lichterer Färbung der Oberseite sind manchmal darauf unregelmäßige blaue Farbwolken zu erkennen.

Stempelmarken von dieser Beschaffenheit sind auf datierten Stücken vom April 1865 an nichtselten zu finden. Überhaupt finden sich aus dieser Zeit auffallend zahlreiche Marken, auf denen ein komplettes Datum eingetragen erscheint. Diese Marken rühren meist von Wechseln her. Dies steht mit der Vorschrift des Gesetzes vom 29 Februar 1864, R.G. Bl Nr.20, in Zusammenhang, daß dann, wenn der Stempelpflicht eines Wechsels durch Marken Genüge getan werden wollte, in den oberen Teil der Marke das Datum, über den unteren aber der Name des Ausstellers zu schreiben war: ein Anklang an das bei der Schaffung der Stempelmarken in Frage gestandene Projekt *Baumgartners*, dessentwegen den runden Stempelschilden die langen blattförmigen Lappen beigegeben werden sollten. Leider sind die Datierungen auf diesen Marken nicht immer zuverlässig, da bekanntlich gerade bei Wechseln zu allen Zeiten viel Willkür in bezug auf die Datierung vorkam. Wenn jemand einen ungestempelten Wechsel innehatte und gezwungen wurde, davon einen amtlichen Gebrauch zu machen, so war es natürlich, daß er vorher den Stempelangel zu sanieren suchte: er kaufte die Marken, die eben zu haben waren, und überschrieb sie mit dem Datum, das der Wechsel bereits trug, ohne gegebenenfalls darauf Rücksicht zu nehmen, daß Marken dieser Art am angegebenen Datum noch gar nicht bestanden hatten. Erst wenn datierte Belegstücke in größerer Anzahl hinsichtlich des Datums dasselbe Resultat ergeben, kann man auf Grund derselben das Vorkommen einer Markenvarietät für den betreffenden Zeitpunkt als erwiesen ansehen. Dies ist nun mit den Marken der Chamäleonfärbung für das Frühjahr 1865 allerdings der Fall. Von dieser Färbung sind die Werte zu 3 kr, 5 kr, 7 kr, 12 kr, 36 kr, 50 kr, 1 fl und 2 fl bekannt geworden.

Besondere Beachtung verdient die 2 fl-Marke. In den Drucklisten kommt eine Erzeugung dieses Wertes im Mai 1865 vor. Von den damals vorhandenen Papieren hätte hierzu - wie dies zu dem gleichzeitig (bei seiner Reaktivierung) gedruckten Werte zu 4 fl tatsächlich geschah - nur Papier der ersten Schöpfung (12 x 16 Zoll) verwendet werden können oder es hätte beider vierten Schöpfung im April 1865 Papier zu 9½ x 16 Zoll erzeugt worden sein müssen. Es wird später auch noch eine Drucklegung dieses Wertes im September 1865 angeführt. Gleichfalls im September wurden Marken zu 20 fl auf ziemlich dunkelblauem Papier mit dem Wasserzeichen Nr. 2 gedruckt, welches Papier der vierten Schöpfung angehören muß, weil bei der fünften kein Papierformat hergestellt wurde, das zu 20 fl- Stempeln geeignet gewesen wäre. Welchem dieser beiden Papiere der 2 fl- mit Chamäleonfärbung zugehört, nämlich dem Papier der ersten oder der vierten Schöpfung, wird erst entschieden werden können, wenn sich 2 fl- Stempel der Chamäleonfärbung *mit Teilen von Wasserzeichen* finden werden. Das Papier der ersten Schöpfung besaß allein das Wasserzeichen Nr. 1; die anschließenden Schöpfungen, und auch die vierte, das Wasserzeichen Nr. 2. Beide Wasserzeichen haben verschieden gestaltete Leitern, so daß man sie schon an vorhandenen Buchstabenfragmenten zu erkennen vermag.

Das Merkwürdige an den Marken mit Chamäleonfärbung ist, daß es ausnahmslos immer die Leimseite der Marke ist, welche die dunklere Färbung aufweist. Dadurch wird man zur Schlußfolgerung geführt, daß dieser Zustand des Papiers zur Zeit der Ablieferung des letzteren an die Hof- und Staatsdruckerei noch nicht bestanden haben kann. Hätte *eine* Seite des Papiers schon vorher die dunklere Färbung besessen, so müßten unbedingt auch solche Marken vorkommen, bei denen das Gegenteil der regelmäßigen Erscheinung aufträte, das heißt, die Druckseite die dunklere, die Leimseite aber die hellere wäre. Die Akten enthalten nicht die mindeste Nachricht über diese differentielle Färbung und handelte es sich daher auch nicht um eine beabsichtigte und ausdrücklich geregelte Sache. Es war stets dem Drucker anheim gegeben, in welcher Lage er das Papier beim Druck auflegen wollte. Da wäre es nun wohl der allersonderbarste Zufall gewesen, wenn das Papier - namentlich bei der raschen Massenproduktion - ausnahmslos immer nur mit der lichtereren Seite auf die Gravierung aufgelegt worden wäre. Tatsächlich ist noch keine Marke bekannt geworden, bei der die Rückseite die hellere wäre.

All dies führt zu der Vermutung hin, daß die dunklere Färbung der Markenunterseite in etwas seinen Grund haben muß, was vor dem Drucke noch gar nicht bestand und was seiner eigenen Natur nach es bewirken konnte, daß gerade die unbedruckte Seite der Marken diese dunklere Färbung annahm. Dieses Etwas könnte nun sehr wohl die *Leimung* gewesen sein.

Einen Anhaltspunkt für diese Vermutung ergibt ein Bericht der Hof- und Staatsdruckerei aus dem September des Jahres 1863. Der Anlaß und die näheren Umstände desselben lassen erkennen, daß bereits damals sich die neuen Verhältnisse im Markenwesen anbahnten und daß schon neue Männer mit neuen

Gesichtspunkten zur Geltung zu kommen begannen. Noch unter *Schwarzwald*, der mit dem Jahre 1865 aus dem Dienste schied, machte sich ein jüngerer Beamter, der Konzeptspraktikant Dr. *Wenzel Nejedly*, durch seine eifrige Betätigung und seine Bestrebungen auf dem Gebiete des Stempelmarkenwesens bemerklich. In einem späteren, sehr wichtigen resumierenden Referat Z.31019 ex 1865 brachte es der Sektionschef *Dessary* zur Kenntnis des Finanzministers, daß *Nejedly* im Bestreben, bei der Verbesserung der Stempelmarkenerzeugung mitzuwirken, intensive chemische Studien betrieben habe und mit dem (auch als Erfinder eines Verfahrens zur Herstellung von Pergamentpapier bekannten) Chemieprofessor an der Wiedener Realschule und landesgerichtlichen Chemiker *Vinzenz Kletzinsky* in Verbindung getreten sei. Eine der von diesen beiden in Angriff genommenen einschlägigen Fragen betraf nun die Herstellung eines geeigneten Markenklebstoffes. Im September 1863 erstattete die Staatsdruckerei einen Bericht in betreff einer Proposition *Kletzinskys* wegen eines verbesserten Markenklebemittels und erwähnte darin, daß diesem Klebstoffe auch Eisenvitriol beigegeben sei, wodurch die Farbe des chemisch präparierten Markenpapiers von Weiß in *Blau umgewandelt* würde, wie durch beige geschlossene Probefbogen nachgewiesen wurde. Da die Frage eines besseren Klebemittels seither nicht von der Tagesordnung verschwand und noch aus dem Jahre 1865 ein Auftrag an die Druckerei erwähnt erscheint, einen weiteren, die Verwendung von schleimsaurem Gummi betreffenden Vorschlag *Kletzinskys* zu erproben, so ist es denkbar, daß der Leim, welcher in der ersten Hälfte des Jahres 1865 bei der Markenerzeugung verwendet wurde, einen ähnlich wirkenden Zusatz enthalten habe, also ein Agens, welches mit dem im Markenpapier enthaltenen Blutlaugensalz in Verbindung trat und die Blaureaktion hervorrief.

Auf Derartiges läßt auch der charakteristische Umstand schließen, daß der Intensitätsgrad der beim Chamäleonpapier erzeugten Verfärbung ein sehr verschiedener ist und daß die Reaktion auch verschieden tief in das Papier eindrang. Schabt man an der Rückseite dieser Marken Papierpartikelchen weg, so hört die starkgefärbte Schichte bald auf und man kommt auf die lichtere Schichte, welche die Vorderfläche der Marke bildet. Die Tiefe, bis zu welcher die Blaufärbung von der Rückseite eingedrungen ist; hängt keineswegs mit der Intensität der Färbung zusammen, da sowohl bei der dunkelsten als bei weniger dunkeln Rückseiten mitunter in gleicher Tiefe das lichte Papier zum Vorschein kommt. Bei manchen Marken ist die Verfärbung so weit eingedrungen, daß die durch das Schaben bloßgelegten Schichten zwar heller als die Rückseite, aber doch auch schon sichtlich gefärbt sind. In anderen Fällen endlich ist die Färbung vollständig durchgedrungen, so daß die ganze Masse des Papiers eine ebenmäßige Färbung besitzt. Natürlich kann im letzteren Falle nicht mit Sicherheit gesagt werden, ob es sich um eine von der Rückseite ausgegangene Färbung handelt oder ob das Papier von vornherein schon in der Masse so gefärbt war. Nur das Vorhandensein zahlreicher Abstufungen bis zu diesem Verfärbungsgrade läßt darauf schließen, daß hier möglicherweise ein weitergehender Fallgleicher Art vorliege.

Wenn man alle diese Besonderheiten überblickt, gewinnt die erwähnte Vermutung, daß diese Blaufärbung eine Wirkung der Markenbeimung sei, immer mehr an Wahrscheinlichkeit. Auch alle die bemerkten Abweichungen erklären sich aus der Art, wie die Beimung damals vorgenommen wurde. Der Klebstoff wurde der schnell eintretenden Zersetzung halber immer nur in kleineren Portionen bereitet und aufgebraucht. Das Aufstreichen erfolgte manuell mittels großer Handbürsten. Es konnte daher die Leimlösung einmal dünner, einmal dicker sein; dann konnte der hypothetische reagierende Zusatz einmal stärker, einmal schwächer gewesen sein; endlich war auch die aufgetragene Leimschicht bald dicker, bald dünner. Alle diese Momente konnten einen verschiedenen Ausschlag für die Blaureaktion geben. Ein konzentrierter Zusatz lieferte eine dunklere Färbung; eine stärkere Leimschicht gab die Feuchtigkeit durch längere Zeit an das Papier ab, bis mit der eintretenden Trockenheit die Reaktion aufhörte; eine dünne Leimlösung endlich Feuchtere das Papier stärker an und drang tiefer ein als eine steife Lösung. Die Annahme, daß die Blaufärbung der Markenrückseite durch die Leimung herbeigeführt worden sei, wird ferner auch durch den Umstand unterstützt, daß man leicht Marken gleichen Wertes findet, die ganz denselben Grad der Färbung aufweisen, während Marken anderer Werte in der Regel eine abweichende Färbung aufweisen. Erstere wurden eben gleichzeitig mit einer und derselben Leimlösung behandelt, die daher die gleiche Reaktion hervorrief. Daß es sich hier nicht wie sonst um eine (mit einem blauen Färbungsmittel bewirkte) Bläuung des Papiers handelt, ergibt sich endlich daraus, daß ein Ätzen mit Säuren auf diesen Papieren nur eine kaum sichtbare oder gar keine Spur hinterläßt. Die Reaktion auf das Imprägnierungsmittel ist eben bereits abgelaufen. Merkwürdigerweise ist aus der damaligen Zeit nicht die geringste Notiz über diese doch so überaus auffällige Zweifarbigkeit des Markenpapiers zu finden. Daraus wird man aber wohl keineswegs darauf schließen dürfen, daß die Markenrückseiten damals noch nicht gebläut gewesen wären und daß diese Verfärbung sich erst in der seither verflossenen Zeit herausgebildet habe.

Die Erkenntnis, daß der Leim die Ursache dieser Färbung der Rückseite ist und daß man es nicht mit einer schon in der Papierfabrik entstandenen Zweifarbigkeit zu tun habe, bringt nun in die Vermutungen darüber, welcher Schöpfung dieses Papier zuzuteilen wäre, eine gewisse Unsicherheit, zumal ja gar nicht feststeht, daß diese zweifarbigsten Marken durchwegs Papier aus einer und derselben Schöpfung besitzen. Der mit einem entsprechenden Reagens versetzte Leim konnte eben bei jedem beliebigen präparierten Papier diese Erscheinung hervorrufen. Man findet tatsächlich Marken (insbesondere solche zu 3 kr und 90 kr), welche unzweifelhaft dem gelblichen Papier, das der zweiten Schöpfung zugeschrieben wurde, angehören und die doch schon auf ihrer Rückseite eine lichte blaugrüne Anfärbung aufweisen.

Andererseits sind unter den weißgelben Marken dieser Zeit solche Papierverschiedenheiten wahrzunehmen und gleichen manche Marken mit derberem,

rauhem Papier derart den Chamäleonmarken, wenn diese mittels Alkalien entfärbt sind, daß man annehmen muß, daß dieses Papier *ab origine* ebenfalls ein ganz lichter gelb angehauchtes gewesen sei und daß seine Verwendung bereits zu einer Zeit *begonnen* habe, wo noch reiner Leim im Gebrauch stand; und ferner, daß das Papier der zweiten Schöpfung zum Teil bereits ebenfalls mit dem reagierenden Leim - mindestens mit einer schwach bläuenden Lösung - beleimt worden sei. Genauerweise sollte man daher die Papiere der zweiten und dritten Schöpfung sowohl in ihrer ursprünglichen Erscheinung als auch mit sichtbar gewordener Leimreaktion nebeneinanderstellen. Im allgemeinen genügt aber eine Nebeneinanderstellung der gelben Marken einerseits und der Chamäleonmarken anderseits und wird in der Mehrzahl der Fälle damit der Gegensatz der zweiten und dritten Papierschöpfung richtig getroffen sein.

Läßt sich das Papier mit Leimungsreaktion derart mit größerer oder geringerer Sicherheit der zweiten oder dritten Schöpfung zuweisen, so findet sich nicht viel Stempelmateriale, das man der vierten Schöpfung zurechnen könnte.

Als Leittype ist der (oben in Verbindung mit dem 2 fl- Werte der Chamäleonfärbung erwähnte) 20 fl- Wert zu bezeichnen, der auf Wasserzeichenpapier zum ersten Male im September 1865 gedruckt wurde, als das Wasserzeichen Nr. 2 bereits bestand, dann aber nicht wieder bis zum Mai 1866, wo es dieses Wasserzeichen schon nicht mehr gab. Es kommen nun 20 fl- Marken mit dem Wasserzeichen Nr. 2 vor, die hiernach mit Sicherheit vom September 1865 datiert werden können. Das Papier derselben ist erheblich dunkler blau als das der ersten Schöpfung. Nach dieser Färbung zu urteilen, die also weder der ersten noch auch der zweiten oder dritten Schöpfung angehörte, würde dieses Papier aus der vierten Schöpfung herrühren. Vom gleichen Farbton finden sich noch Marken zu 15 kr und 5 fl. und dann aus der späteren Kreuzer Neuemission solche zu 90 kr Marken zu 5 fl und zu 15 kr sind nun tatsächlich gleichzeitig mit dem 20 fl- Werte im September 1865 gedruckt worden. Diese Werte würden, wenn sie wirklich alle hierhergehören, andeuten, daß die 200 Ries der vierten Schöpfung sich auf alle drei Papierformate bezogen, weil jeder der drei erstgenannten Werte (20 fl, 15 kr, 5 fl) andere Papierdimensionen bedingte. Die spätere 90 kr- Marke konnte auf demselben Format gedruckt werden wie der 15 kr- Wert.

F. TECHNISCHE MODIFIKATIONEN

Die provisorische Leitung der Hof- und Staatsdruckerei war augenscheinlich bemüht, sich den gegenüber dieser Staatsanstalt zur Geltung gekommenen restriktiven Tendenzen auch auf dem Gebiete der Stempelmarkenerzeugung anzupassen. Zu diesem Zwecke nahm sie eine Preisermäßigung für die Lieferung

dieser Marken vor. Dies war ihr zum Teil durch den allgemeinen Rückgang der Arbeitslöhne ermöglicht worden; zu einem anderen Teile aber dadurch, daß eine Erfindung *Auers*, die sogenannte endlose Kupferdruckpresse, zum Drucke der Stempelmarken in Anwendung gebracht wurde. Über die Verwendung dieser Presse beim Drucke der 10 kr- Münzscheine findet sich ein Akt aus dem Jahre 1862, welcher ersehen läßt, daß aus dein Schoße der Anstalt selbst Gegnerschaften gegen *Auers* Erfindungen erstanden waren, welche sich in dein Vorwurfe der geringen Leistungsfähigkeit dieser Presse äußerten. Bei der eingeforderten Rechtfertigung dieser Angaben stellte sich heraus, daß die Leistungsfähigkeit im Gegenteil den bisherigen Pressen gegenüber auf das Doppelte gestiegen sei. Bei dieser Gelegenheit wurde auch ein den Druck der Stempelmarken berührendes Moment erwähnt, allerdings in nicht ganz klarer Weise. Erst heißt es, daß eine von *Heinrich Prey* und *Tomassich* empfohlene Druckerschwärze es ermöglicht habe, bei jeder Presse einen Einballierer zu ersparen. Dann findet sich ein Zusatz *Preys*, daß ein vom Obermaschinenmeister *Steinbach* und von *Tomassich* neu ausgedachtes und für den Stich der Münzscheine und *Stempelmarken* berechnetes Druckverfahren “preßweise” versucht und als praktisch anerkannt worden sei. Näheres ist nicht angegeben. Die Preisermäßigung, welche vom August 1864 an Platz griff, betrug 15 fl 49 kr pro 1000 Blatt, indem der Preis von 68 fl 99 kr auf 53 fl 50 kr zurückging. Die Komponenten des neuen Preises waren: Kupferdruck 16 fl; Typendruck (das heißt Naturselbstdruck, wofür in einem späteren Akte, wo zugleich der Buchdruck der Wertlegende in Betracht kam, der Ausdruck “Kunstdruck”, in den Erhebungen für die Preisermäßigung dagegen der später auch im Finanzministerialerlasse 42631 ex 1869 gebrauchte Ausdruck “Tondruck” angewendet wurde) 10 fl; Leimen und “Durchpressen” (das heißt Perforieren) 15 fl; galvanisch erzeugte Kupferplatte (die also als nach 1000 Abzügen unbrauchbar veranschlagt wurde) 10 fl 50 kr; endlich “Eisenüberzug” (das heißt Verstählung der Platte, welches Verfahren hier zum ersten Male beim Stempelmarkenwesen erwähnt erscheint) 2 fl. Aus den Erhebungen für diese Preisermäßigung sei noch die Erwähnung hervorgehoben, daß zu 1000 Blatt Stempelmarken 14 Pfund Leim, und zwar 7 Pfund zu 25 kr und 7 Pfund zu 10 kr erforderlich waren.

Aus dem Zeitpunkte, von welchem an der ermäßigte Preistarif Geltung besitzen sollte, könnte erschlossen werden, daß die Anwendung der endlosen Kupferdruckpresse zur Stempelmarkenerzeugung erst von der provisorischen Leitung der Anstalt eingeleitet worden sei. Damit steht aber nicht in Übereinstimmung, daß *Auer* in seiner Denkschrift vom 10 Mai 1864 erwähnt, er habe sich nach der Durchführung der selbsttätigen Buchdruckschnellpressen auf die von ihm lange projektierte endlose oder perpetuell druckende Kupferdruckpresse verlegt, die so viel leiste als vorher zwanzig Pressen, “so daß jetzt außer den Stempelmarken die sämtlichen Münzscheine geliefert werden, wofür 40 Kupferdrucker und zweigroße Säle erforderlich wären”.

Dies im Zusammenhalte mit der obangeführten Notiz über eine im Jahre 1862 erfolgte versuchsweise Änderung des Druckverfahren; bei Münzscheinen und Stempelmarken führt zur Vermutung, daß *Auers* Presse schon seit 1862 in Verwendung genommen war. Wenn erden Gestehungspreis der Stempelmarken nicht bereits selbst reduziert hatte, so geschah dies offenbar aus dem Grunde, um das Erträgnis der Anstalt günstig zu beeinflussen.

Das Jahr 1865 brachte auch noch eine weitere technische Änderung im Stempelmarkenwesen. Das Finanzministerium kam zur Kenntnis, daß in Galizien das “Auswaschen” der Tintenschrift von überschriebenen Marken trotz der *Hausnerschen* Präparierung des Papiers mit Erfolg und in großem Umfange betrieben werde, und wurden aus mehreren, bemerkenswerte chemische Kenntnisse verratenden Eingaben des *Leo Geller* aus Kałusz auch die hierzu geeigneten Prozeduren bekannt. Das Wesentlichste daran war, daß die Blaufärbung, welche beim Wegbringen der Schriftzüge durch Säuren entstand, sich ihrerseits wieder durch Ätzkalilösung entfernen ließ. Die Hof- und Staatsdruckerei nahm in dieser Richtung eingehende Versuche vor und gelangte zum Resultat, daß der wesentlichste Schutz des Gefälles darin bestehen würde, daß durch die Prozedur mit den Säuren und dem Ätzkali der Naturselbstdruck angegriffen und beschädigt werde. Von allen in die Versuche einbezogenen Druckfarben erwies sich die orangegelbe Ölfarbe als die empfindlichste und machte die Druckerei am 20 Juni 1865 den Vorschlag, das Blattgeäder der Marken künftig mit dieser Farbe zu drucken. *Nejedly* nahm diese Anregung auf und wollte anlässlich der Drucklegung der im nächsten Kapitel zu erwähnenden neuen Kreuzeremission zu Anfang Oktober 1865 die orangegelbe Farbe für den “Tondruck” vorschreiben. Es ist unklar, ob dies nur für die neuen Kreuzermarken oder auch für die weiter noch zur Drucklegung gelangenden Guldenmarken gemeint war; dies ist aber auch irrelevant, weil dieser Teil des Referates (Z.48224 ex 1865) gestrichen wurde. In dem bereits erwähnten resumierenden Akte 31019 ex 1865, welcher wohl erst das Erledigungsdatum vom 10. März 1866 trägt, sicher aber schon früher (und zwar in den Monaten November oder Dezember 1865) verfaßt wurde, weil ein zur Zahl 48224 ex 1865 am 20 Oktober erlassener Auftrag, das blaue Papier zurückzustößen, als “in letzterer Zeit” ergangen bezeichnet wird, erwähnt *Nejedly* auch die “von der Staatsdruckerei beantragte tieforangegelbe Überdruckfarbe” und bemerkt sodann folgendes: “ Um ... die thunlichste Verbesserung der Marken sofort einzuführen, ohne erst die neuen Marken aller 34 Kategorien auflegen und alle alten einberufen zu müssen, wozu ein Zeitraum von circa sechs Monaten erforderlich wäre, wurde die Staatsdruckerei in kurzem Wege beauftragt, ein dunkles Braun mit dein obgedachten Orange auf den bisher üblichen Überdruckton zu mischen und bei der laufenden Markenerzeugung sofort zu verwenden.”

Nach den angegebenen Daten zu urteilen, wäre dieser neue Orangemischung-Naturselbstdruck im November oder Dezember 1865 an die Stelle der bisherigen vandykbraunen Färbung getreten. Leicht erkennbar ist der neue Aufdruck

keineswegs, vermutlich deswegen, weil dein Auftrage gemäß die Mischung dem bisherigen Farbton ähnlich abgestimmt wurde, so daß im Aussehen keine erhebliche Verschiedenheit eintrat. Von der chemischen Beschaffenheit der beiden zusammengemischten Farben schweigen die Akten.

Anhangsweise muß hier ein Vorfall aus dem Jahre 1565 erwähnt werden. Der Praktikant der Tabak- und Stempel-Hofbuchhaltung *Theodor Wallnöfer* mußte dem Strafgerichte übergeben werden, weil er Stempelmarken von Wechselblanketten, die als Umtauschmaterial zur Zensur eingelangt waren, abgelöst und nach "Reinigung mittels eines Elasticums" veräußert hatte. Dieser Fall zeigte, daß die Anordnung des Finanzministerialerlasses vom 10 März 1855, Z.9834-768, V.BI Nr.10, wonach alle umgetauschten Stempelzeichen mit dem Worte "Ausgewechselt" zu überschreiben waren, keinen genügenden Schutz gegen Malversationen mit dem Umtauschmaterial bot. Das Ministerium ordnete jetzt unterm 26 Juli 1865, Z.29296, an, daß alle umgetauschten Stempelwertzeichen "durchgeschlagen", das heißt mit einem Hohleisen durchlöchert werden mußten, und zwar so, daß der kaiserliche Adlerfund wo zwei Adlerangebracht seien, einer derselben) durchzuschlagen sei, wobei aber eine Verletzung der ziffermäßigen Wertlegende und des für die Überschreibung bestimmten Raumes vermieden werden müsse.





VIERTER ABSCHNITT

DIE LEGENDENEMISSION

XXI. KAPITEL

DIE DRITTE (TEIL-) EMISSION

A. DIE CZERNOWITZER VERFÄLSCHUNG



Im Jahre 1865 stellte sich die Notwendigkeit heraus, einen Teil der Stempelmarkenkategorien, und zwar die Kreuzerwerte zu modifizieren. Der Grund lag im Vorkommen einer eigenen Art von Markenfälschungen, die unter den Sammlern als Czernowitzer Verfälschung bekannt sind. Im April 1865 langten beim Finanzministerium wiederholte Berichte der Bukowinaer Finanzdirektion ein, wonach beim Czernowitzer Landtafelamte Marken zu 75 kr, 72 kr und 50 kr vorgekommen seien, die zwar echte Stempelmarken wären, aber verfälschte Wertlegenden

enthielten. Es seien nämlich augenscheinlich aus Marken zu 15 kr, 7 kr und 10 kr die ursprünglichen Legenden ausradiert und in die leergemachten Felder die Legenden der erwähnten höheren Werte hineingezeichnet worden. Diese Marken waren zumeist in ungebrauchtem Zustande bei Gericht übergeben worden. Gleiche Marken wurden auch bei einem Trafikanten saisirt. Ein Graveur war der Täterschaft verdächtig, zumal das täuschend genaue Nachzeichnen der auf höhere Werte lautenden Legenden eine ziemliche Kunstfertigkeit erforderte.

Dann aber wendete sich der Verdacht gegen einen inzwischen Flüchtig gewordenen, vordem bei Gericht beschäftigt gewesenen Tagschreiber. Da dieser nicht aufgefunden werden konnte, verlief die ganze Angelegenheit im Sande. Die Hof- und Staatsdruckerei wurde um ihr Gutachten und namentlich darum befragt, ob solchen Verfälschungen nicht am wirksamsten und zugleich am billigsten dadurch vorgebeugt werden könnte, daß der Wertbetrag in der Marke öfters wiederholt würde. Die Druckerei berichtete, daß in den Fälschungen die radierten Stellen mit weißer Wasserfarbe gedeckt und die neuen Legenden mit schwarzer Tusche hineingezeichnet worden seien. Sie wies auch darauf hin, daß diese Verfälschungen durch den Umstand ermöglicht werden, daß mehrere Stempelschilde zu mehr als je *einer* Markenkategorie angewendet würden. Es gäbe fünf Zeichnungen, die zu mehr als *einem* Werte gehörten, und zwar sei eine den Werten zu 15 und 75 kr gemeinsam, eine zweite den Werten zu 25 kr und 60 kr, eine dritte den Werten zu 10 kr und 50 kr, eine vierte den Werten zu ½ kr, 5 kr, 12 kr und 36 kr, dann 2 kr Ankündigungen, und eine fünfte endlich den Werten zu 2 kr, 3 kr, 4 kr, 7 kr, 1 kr Ankündigungen und 6 kr Kalender. Alle übrigen Werte hätten jeder für sich eine verschiedene Zeichnung. Eine Fälschungsgefahr bestehe namentlich hinsichtlich der sechs Werte zu 75 kr, 60 kr, 50 kr, 36 kr, 12 kr und 7 kr, weshalb es sich empfehle, hierfür sechs neue Zeichnungen gravieren zu lassen. Die Druckerei übersah dabei, daß die Werte zu 72 kr und 30 kr wohl schon kassiert, aber noch nicht einberufen waren und daher auch noch in Betracht kamen: auf den ersteren Betrag verfälschte Marken waren ja eben in Czernowitz betreten worden, und die Änderung von 30 kr in 90 kr war wohl ebenfalls möglich, wenngleich hier der obenerwähnte Umstand, daß die regenerierte Zeichnung der 90 kr- Marke eine deutliche Schraffierung des unteren Schildes aufwies, als Hindernis ins Gewicht fallen mochte.

Die Druckerei erklärte, daß die von ihr proponierte Änderung der Zeichnungen die Fälschung unmöglich machen würde, während die Anwendung des anderen Auskunftsmittels, nämlich der öfteren Wiederholung des Wertbetrages in den bestehenden Stempelbildern, die Verfälschung wohl erschweren, aber nicht völlig hintanhalten könnte. Zur Durchführung würden beidenfalls fünf bis sechs Monate erforderlich sein. Für eine neue Zeichnung samt Stich wurden 50 fl, für eine darnach anzufertigende Hochplatte mit 100 Stempelschilden 20 fl, sonach im ganzen 420 fl an Kosten veranschlagt. Bei der anderen Methode wären neue Hochplatten nötig, die mindestens 150 fl kosten würden. Ob dies auf sämtliche Markenkategorien oder ebenfalls nur auf die sechs gefährdeten gemeint war, ist nicht klar.

Das Finanzministerium beharrte bei der von ihm in Aussicht genommenen Maßregel, welche dahin präzisiert wurde, daß der Markenwert bei den Kreuzerkategorien der allgemeinen Stempelmarken (also nicht bei den Guldenwerten und nicht bei den schon durch ihre besonderen Legenden geschützten Verbrauchsstempelmarken) in Worten unterhalb der Stempelschilde ausgedrückt

werden sollen. *Worring*, der im kurzen Wege befragt wurde, bestätigte, daß dies die billigste Methode sei, da sie lediglich einen dritten Druck (Kupferdruck des Stempelschildes, Naturselbstdruck, Buchdruck der neuen Legende) erfordere und keine Änderung der bisherigen Platten bedinge. Es wurde sohin am 28 Juli 1865 der Druckerei bedeutet, daß bei den zur Verwendung für Urkunden und Schriften bestimmten Stempelmarken unter einem Gulden der Betrag der Gebühr *außerhalb* des Randes des Stempelzeichens, und zwar um diesen herum auch mit Buchstaben (für das lombardo- venetianische Königreich insbesondere in italienischer Sprache) aufzudrucken sei. Dies sei sofort zu bewirken und der Zeitpunkt, wann die neuen Marken in den Verschleiß gesetzt und die bisherigen aus demselben gezogen werden könnten, zur Anzeige zu bringen.

Die Zweckmäßigkeit des vom Finanzministerium gewählten Auskunftsmittels ist einleuchtend. Schon eine Verdoppelung der Legende in gleicher Gestalt hätte die Arbeit des Fälschers verdoppelt und so die Chance des Gelingens halbiert. Der hierin gelegene Schutz stieg nunmehr noch um ein Vielfaches, weil keineswegs lediglich die Wertziffer mit der Ligatur *kr* wiederholt, vielmehr die Wertangabe in Worten wiedergegeben werden sollte. Jetzt hätte schon eine ziemlich lange Reihe von Buchstaben ausradiert und durch eine verschieden lange Reihe neugezeichneter Lettern ersetzt werden müssen. Die Schwierigkeit, Derartiges zu bewirken, ohne auffällige Spuren zu hinterlassen, wurde noch weiter dadurch gesteigert, daß der Druck dieser Wertlegende über den bereits vorhandenen Naturselbstdruck zu erfolgen hatte. An den radierten Stellen mußte auch dieser braune Druck verschwinden und hätte er sodann entsprechend ergänzt werden müssen, was kein leichtes Ding war.

Das geschilderte Festhalten des Finanzministeriums an einer technischen Ansicht trotz der abweichenden Meinung der Hof- und Staatsdruckerei zeigt, daß jetzt im Stempelmarkenwesen die Zügel durch die leitenden Personen straffer angezogen wurden. Es steigerte sich die Einflußnahme in allen einschlägigen Details von jetzt an immer mehr, bis sich endlich auf der einen Seite die disponierende und auf der anderen die vollziehende Stellung rein herauskristallisierte, die in der Folge darin ihren Ausdruck fand, daß eine Neugestaltung der Stempelmarken erst dann ins Leben treten konnte und durfte, wenn seitens der kompetenten Personen im Finanzministerium das ausdrückliche "*Imprimatur*" angesetzt worden war.

Am 14 August 1865 berichtete die Druckerei, daß für den Guß der Buchdruckplatten zum Aufdrucke der Wertlegenden galvanische Matrizen erzeugt werden müßten, was drei Wochen in Anspruch nehmen würde, so daß mit dem Drucke in der ersten Hälfte September begonnen werden könnte. Da das Zentralstempelmarkenverschleißmagazin 283,000 Blätter deutscher und 51,000 Blätter italienischer Marken bestellt habe, so würden für den Druck (bei einer täglichen Lieferung von 3000 Blättern) beiläufig vier Monate erforderlich sein. Die Mehrkosten würden 4 fl 48 kr pro 1000 Blätter ausmachen.

Für den Fall, daß die Sache noch dringlicher wäre, und zugleich zur Schonung des Staatsschatzes schlug die Druckerei vor, nur jene Kreuzerkategorien mit der Wertlegende zu versehen, bei denen das Ausradieren der Wertangabe verhindert werden wollte (also die Marken zu 25 kr, 15 kr, 12 kr, 10 kr, 5 kr, 4 kr, 3 kr, 2 kr und ½ kr), von welchen Gattungen zusammen nur 173,000 Blätter deutscher und 29,000 Blätter italienischer Marken bestellt seien. Ebenso wies die Druckerei daraufhin, daß die 1 kr- Marke nicht wie die andern ein rundes, sondern ein viereckiges Stempelbild besitze und daß bei ihr keinerlei Verfälschungsgefahr bestehe.

Bezüglich der 1 kr- Marke stimmte das Ministerium der Ansicht der Druckerei zu. Dagegen ging es auf die Anregung, jene höheren Kreuzerwerte ohne Zudruck zu lassen, bei welchen nicht zu besorgen sei, daß ihre Wertlegende radiert werden würde, nicht ein, und zwar aus der nicht unzutreffenden Erwägung, daß eben auf diese Kategorien lautende verfälschte Marken in Zirkulation sich befänden und es wichtig wäre, sie sobald als möglich aus dem Verkehr zu ziehen.

Am 14 September 1865 legte die Druckerei einen Musterbogen mit 100 Stück Stempelmarken zu 12 kr vor, auf denen der Markenwert (Zwölf Kreuzer) in einem hängenden Bogen unterhalb des runden Stempelschildes und parallel zu dessen unterem Rande über dem braunen Naturselbstdruck angebracht erschien. In der hierüber erflossenen Erledigung vom 25 September 1865 wurde angeordnet, die "halbkreisförmige Umschrift" - wie mit einiger Übertreibung gesagt wurde, da dieselbe nicht einmal einen Viertelkreis ausmachte - so nahe als möglich an den Stempelschilden anzubringen, damit im unteren Teile der Marke genügender Raum für die Überschreibung verbleibe. Auch sollten die Buchstaben dieser Umschrift möglichst klein, schön, künstlerisch und der Nachahmung Schwierigkeiten bereitend ausgeführt werden. Als Muster wurde die kleine Legende auf den Noten der Nationalbank: "Die privilegierte österreichische Nationalbank bezahlt" usw. namhaft gemacht. Eine solche kleine Schriftgattung würde dann auch für jene Wertlegenden, die länger sein müßten, passen.

In ihrer Antwort auf diese Anordnung wies die Hof- und Staatsdruckerei am 4 Oktober 1865 darauf hin, daß die angedeuteten Legenden auf den Banknoten in Kupfer gestochen seien, und zwar bei den 1 fl- Noten in Kursivschrift, bei den 5 fl- Noten aber in Rondschrift. Für den Buchdruck existierten derartige Schriften gar nicht und müßten erstangefertigt werden. Ferner bestünden große technische Schwierigkeiten, mit so kleinen Typen, die bei diesen Schriftgattungen aus Mittel-, Ober- und Unterlängen bestehen, einen gleichförmigen richtigen Halbkreis zu bilden. Überdies müßten die einzelnen Buchstaben dieser Schriften mit ihren Verbindungsstichen aneinanderschließen. Dies wäre bei einem Aneinanderreihen von Legenden in Kreisform nicht zu erzielen und es müßten daher alle Legenden in Kreisform graviert werden. Dabei würden sich dann notwendig vielfache Abweichungen in den Buchstaben ergeben, was das

Erkennen von Falsifikaten erschweren müßte. Die Druckerei brachte daher eine auf Probeblättern (mit Marken zu 12 kr und ½ kr) veranschaulichte englische Latein-Versalschrift in Vorschlag. Für längere Legenden (25, 36 und 75 kr) würde eine ähnliche, nur etwas schmälere Schrift gewählt werden. Gleichzeitig zeigte die Druckerei an, daß dringlichkeitshalber bereits 3000 Blätter des ½ kr- Wertes in einer anderen Ausstattung (mit einer weit größeren fetten Schrift) gedruckt worden seien, und bat sie, diese Kategorie auch weiter in dieser Art drucken zu dürfen. Das Finanzministerium genehmigte am 20 Oktober 1865 diese Anträge, wobei es neuerlich die Weisung gab, die Legenden näher und auch in gleichmäßigerer Art an die Stempelschilde heranzubringen. Dies war nun wohl mehr Sache der jeweiligen Zurichtung und der Druckausführung als der Plattenanfertigung.

In der Ausführung hielt sich die Druckerei nicht genau an den genehmigten Antrag. Es wurde nur die Legende SECHS U. DREISSIG KR. in einer fetteren, aber engeren Schrift angefertigt, während die Legenden FÜNF u. ZWANZIG KR. und FÜNF U. SIEBZIG KR. in den gleichen englischen Versahen gesetzt erscheinen wie alle übrigen Legenden, von denen sie sich nur durch die Abkürzung KR mit einem Schlusspunkte unterscheiden. Bemerkenswert ist das Versehen, daß bei der Legende des 25 kr- Wertes ein kleines u. verwendet erscheint.

Bei den italienischen Marken kommt die zu den deutschen ½ km-Marken verwendete Schriftgattung gar nicht vor. Die engere fette Schrift der Legenden SETTANTA CINQUE SOLDI und TRENTA SEI SOLDI erscheint bei ersterer wegen deren Länge wohl am Platze, bei letzterer dagegen wurde sie wohl nur der Analogie mit dem deutschen Werte zuliebe angewendet. Alle übrigen Legenden haben die regelmäßigen englischen Versahen.

Wie bereits an anderer Stelle erwähnt wurde, war die Anfertigung der Buchdruckplatten für die gegenständlichen Wertlegenden der erste Anlaß auf dem Gebiete des Stempelmarkenwesens, bei dem deutlich gesagt wurde, daß galvanoplastisch angefertigte Matrizen zum Gusse der Legende gedient hätten. Diese Herstellungsmethode erklärt dann die Schärfe, mit welcher die Buchstaben auf den Marken erscheinen.

Beider Anfertigung dieser Matrizen hätte man auf zweierlei Wegen vorgehen können. Da die bogenförmige Formung der Legende Schwierigkeiten bereitete, hätte man sich auf den einmaligen Satz jeder Legende beschränken und davon so viele galvanische Abklatsche (100) erzeugen können, als die Matrize in voller Plattengröße erforderte. Dies hätte wohl viel Zeit erfordert, aber die absolute Gleichförmigkeit aller Legenden der Platte gewährleistet. Der andere Weg wäre dagegen der gewesen, die typographische Form in voller Plattengröße zu setzen - so daß der Legendentext hundertmal zusammengestellt worden wäre - und davon einen einzigen galvanischen Abklatsch zu erzeugen. Da die Lettern einer Schriftgattung trotz ihrer allgemeinen Gleichförmigkeit doch nicht selten kleinere Abweichungen voneinander aufweisen, müßten

solchenfalls in einem Markenblatte einige solche Differenzen wahrgenommen werden können. Da dies nun tatsächlich der Fall ist, so ergibt sich hieraus, nicht minder aber auch aus der Eile des Herstellungsverfahrens, daß hier die zweiterwähnte Prozedur gewählt worden ist.

Bevor die Genehmigung der letzten Anträge der Hof- und Staatsdruckerei erfolgte (20 Oktober 1865), gab es noch eine kleine Inzidenzverhandlung. Der Sektionschef *Neuwall* wünschte, daß neue Muster von Marken angefertigt werden, welche “statt des schwarzen Grundes mit einem spitzenartig durchgeschlagenen Dessen, wodurch jede Übertragung unmöglich gemacht würde”, versehen sein sollten. Darüber wäre mit der Druckerei Rücksprache zu pflegen. Daraufhin gab *Worring* eine schriftliche Äußerung ab, aus der jedoch auch nicht ganz klar wird, um was es sich handelte. Zuzufolge dieser Äußerung hätte die Frage dahin gelaute, ob es ohne technische Schwierigkeiten tunlich sei, die Marken an der äußersten Kreisfläche der schwarzen Stempelbilder “zackenförmig durchzustechen”, um es unmöglich zu machen, einmal aufgeklebte Marken abzulösen, ohne sie zu zerreißen. *Worring* wies darauf hin, daß einige Jahre zuvor mit derart durchstochenen Marken (womit er vermutlich die nach *Baumgartners* Idee ausgeführten “Gitter” meinte) Versuche gemacht worden seien, bei denen aber selbst mit geringer Sorgfalt das Ablösen der Marken ohne Verletzung derselben gelungen war. Überdies beständen Schwierigkeiten für die Herstellung und die Gefahr von Unzukömmlichkeiten für die Praxis. Wegen des verschiedenen Durchmessers der Stempelschilde müßte man für jede der 19 verschiedenen Zeichnungen (12 für die Guldenwerte und 7 für die Kreuzerwerte) eine besondere Form herstellen. Solcher Formen müßten dann 100, beziehungsweise 50 je zu einer Platte zusammengestellt werden. Da das Durchstechen erst nach der Beleimung stattfinden könnte, das Papier aber durch die anlässlich derselben erfolgte Anfeuchtung eine sehr verschiedenartige Dehnung erleide, so müßte es sich oft ergeben, daß die Durchstechung den Druck des Stempelschildes verletzt hätte. Dazu käme die Gefahr des Einreißen bei der Manipulation mit den Stempelbogen, weil sich die Ränder der Durchstiche aufbiegen und daher mehrere übereinanderliegende Blätter hier fest zusammenhalten. Endlich würden viele Marken beim Heraustrennen aus den Markenblättern zerrissen werden, weil die Durchstiche so nahe an die Randperforierung zu stehen kämen, daß die verbleibenden Papierbrücken nicht genug Festigkeit besäßen. Nach dieser Äußerung wurde von einer Realisierung des aufgetauchten Gedankens ohneweiters Umgang genommen.

B. DIE EMISSIONSVORSCHRIFT

Der Druck des ersten Vorrates, der mit dem Werte zu $\frac{1}{2}$ kr in den ersten Tagen des Oktober 1865 begonnen hatte, machte so rasche Fortschritte, daß die Druckerei anfangs Dezember die Anzeige erstatten konnte, es würden alle

Marken bis auf den 5 kr- Wert noch vor Jahresende an das Zentralstempelmagazin vollständig abgeliefert sein. Auch die Lieferung der bestellten 60,000 Blätter dieses einen Wertes werde bis längstens 10 Jänner 1866 beendet sei. Daraufhin erließ das Finanzministerium unterm 16 Dezember 1865, Z.59094, R.G.Bl. Nr.140, V.Bl. Nr.63, die Verordnung, derzufolge die Marken der Kreuzerkategorie (mit Ausnahme derjenigen zu 1 kr, demnach alle Kreuzermarken mit *runden* Stempelschilden) vom 1 März 1866 an in veränderter Gestalt in den Verschleiß gesetzt werden würden. Auf den neuen Marken erscheine der Betrag der Gebühr "auf" dem unteren Rande des Stempelzeichens bogenförmig auch mit Buchstaben aufgedruckt. Sehr genau und anschaulich war diese Schilderung wohl nicht. Sie ist aber, wenn man von den kurzen und wenig besagenden Andeutungen in der Kardinalvorschrift, die sowohl auf das Projekt mit den Blattanhängen wie auf die wirklich emittierten Marken paßten, absieht, die erste detailliertere "technische Beschreibung", wie sie von da an üblich geworden ist. Mit dem gleichen Datum (Anfang März 1866) sollte die Verwendung der früheren Marken aufhören. Der Umtausch war bis 31 März 1866 gestattet. Die allgemeinen Stempelmarken der Guldenwerte und zu 1 kr sowie die Verbrauchsstempelmarken blieben unberührt.

An den hier vorgezeichneten Terminen trat in der Folge insofern eine Änderung ein, als mit dem Erlasse vom 13 Jänner 1866, Z.1249, (ohne Verlautbarung) die Gestattung ausgesprochen wurde, daß die neuen Marken auch schon vor dem 1 März 1866 verkauft und verwendet werden können, damit keine Erzeugung der Marken älterer Form, von denen die Vorräte an einigen Werten zu Ende gingen, mehr stattzufinden brauche. Ebenso wurde mit der Verordnung vom 6 März 1866, Z.9857, R.G.Bl. Nr.29, die Verwendungsdauer der älteren Marken um einen Monat (bis Ende April 1866) verlängert. In der letzteren Verordnung taucht zum ersten Male eine Besonderheit auf, die sich seither bei jedem Emissionswechsel wiederholt und theoretisch sehr wichtig ist. Es wurde nämlich (über eine von der Prager Handels- und Gewerbekammer ausgegangene Anregung) erklärt, daß Gewerbs- und Handelsbücher, dann Blankette zu Wechseln, Frachtbriefen, Rechnungen und dergleichen, auf denen ältere Marken aufgeklebt und vor dem 1 März 1866 vorschriftsmäßig der amtlichen Oberstempelung unterzogen worden seien, auch weiterhin unbeanstandeten Gebrauch genommen werden könnten.

Die neue Teilemission hatte schon vor ihrem Inslebentreten einen Einfluß auf die Beseitigung der noch von früher her bestehen gebliebenen Derelikte des älteren Markenwesens. Es ergab sich aus einem rein äußerlichen Grunde, nämlich wegen des Platzmangels beim Zentralstempelmarkenverschleißmagazin - dessen Einrichtungen nicht so umfangreich gewesen zu sein scheinen wie sein endloser Amtstitel -, die Notwendigkeit, die Restbestände der Marken zu 6 kr, 30 kr, 72 kr, 8 fl, 14 fl, 16 fl und 18 fl, welche zufolge des Erlasses vom 14 Oktober 1864, Z.48703, mit Ende Juni 1865 von den Verschleißern eingezogen worden waren, zu vertilgen.

Hinsichtlich der nach in Privathänden verbliebenen Marken dieser sieben Kategorien ging man erst später an die Außergebrauchsetzung und Außergeltungsetzung. Hier verdient eine verwunderliche Besonderheit angemerkt zu werden. Die diesfällige Verordnung vom 14 November 1866, Z.29199, R.G.Bl. Nr.137, V.Bl. Nr.45, erwähnt nämlich nur die Kategorien zu 8 fl, 14 fl, 16 fl und 18 fl, von denen "die in den Händen des Publikums noch befindlichen Stämpelmarken" mit dem 31 Mai 1866 einberufen, außer Gebrauch und gleichzeitig auch außer Geltung gesetzt wurden. Da bezüglich der Marken zu 6 kr, 30 kr, und 72 kr keine analoge Vorschrift zu finden ist, so entsteht die Vermutung, es hätte das Finanzministerium der Anschauung gehuldigt, daß diese drei Werte zugleich mit allen anderen Kreuzermarken ohne Wertlegende anlässlich der Teilemission außer Gebrauch und Geltung gesetzt worden seien. Prüft man aber den Wortlaut der Verordnung vom 16 Dezember 1865, Z.59094, so ergibt sich, daß dadurch nicht schlechthin alle Kreuzermarken (mit runden Schilden) ohne Wertlegenden betroffen wurden, sondern *nur diejenigen*, welche durch gleichzifferige Kategorien *mit* Legenden ersetzt werden sollten. Insbesondere die kassatorische Klausel besagte ausdrücklich: "Die gegenwärtig in Gebrauch stehenden Stämpelmarken *derselben* Kategorien werden gänzlich außer Gebrauch gesetzt." Da nun die Kategorien zu 6 kr, 30 kr und 72 kr nicht mit Legenden ausgegeben wurden, so ist eine Außergebrauchsetzung derselben eigentlich nie erfolgt. Dies scheint vom Finanzministerium aber tatsächlich angenommen worden zu sein. Mehr als antiquarisches Interesse beansprucht diese Feststellung jedoch nicht.

Hier sei angeführt, daß die Nullifikationsverordnung vom 14 November 1866, Z.29199, soweit die außeritalienischen Provinzen in Betracht kamen, Marken der Guldenwerte zu 8, 14, 16 und 18 fl betraf, die noch vor dem Übergange zum Papier mit *Hausnerscher* Imprägnierung auf unpräpariertem Papier gedruckt worden waren und daher auch die engen Zähnungen aufwiesen.

Von den nach der Ansicht des Finanzministeriums anlässlich der Teilemission aufgehobenen Kreuzerwerten konnten in Wirklichkeit die zu 6 kr und 30 kr auf beiderlei Papieren und mit beiderlei Zähnungen noch im Umlaufe sein, der Wert zu 72 kr aber wegen des Zeitpunktes seiner Entstehung nur auf imprägniertem Papier und - da er mit weiter Zähnung bisher nicht bekannt geworden ist - auch nur in den ursprünglichen 1854er engen Zähnungen (13½ bis 17).

Die noch vorhandenen Drucklegungs (richtiger Ablieferungs) listen geben über die Herstellung des ersten Vorrates folgende, mit der angeführten Aktenlage übereinstimmende Auskünfte. Begonnen wurde die Drucklegung am 27 Oktober 1865 mit dem Werte von 90 kr (5000 Blätter), wozu wohl noch, wie erwähnt - wenigstens zum Teil - Papier der vierten Schöpfung verwendet worden ist. Dann wurden am 29 Oktober 4800 Blatt 12 kr- Stempel und am 30 Oktober 3000 Blatt ½ kr- Marken gedruckt, welche letztere wegen der abweichenden Druckschrift des Wertzudruckes bereits erwähnt worden sind. Die Bevorrätigung ging dann im November und Dezember fort. Im ersteren

Monat wurden die Werte zu 75 kr, 60 kr, 50 kr, 36 kr, 25 kr, 15 kr, 12 kr, 7 kr, 4 kr, 3 kr und 2 kr, sowie von den rosaroten Marken die Werte zu 90 kr, 75 kr, 60 kr, 36 kr, 25 kr, 12 kr, 4 kr, 3 kr und $\frac{1}{2}$ kr in Druck gelegt. Im Dezember begann der Druck der 5 kr- Marke, für die als den häufigst gebrauchten Wert eine Bestellung von 60,000 Blättern vorlag, und wurden überdies Marken zu 50 kr, 36 kr, 15 kr, 10 kr, 7 kr, 4 kr und 2 kr, dann italienisch: 50 kr, 15 kr, 10 kr, 7 kr, 5 kr und 2 kr gedruckt. Im Jänner 1866 wurden lediglich die bestellten 5 kr- Marken "ausgedruckt", wie der Sprachgebrauch der Druckereistatt "zu Ende gedruckt" sagte.

Da schon im Jänner 1866 die Gestattung ausgesprochen wurde, die neuen Marken auch vor dem legalen Zeitpunkte ihres Inslebensretens zu verschleissen und zu verwenden, so wurden in Voraussicht dessen seit dem 18 November 1865 keine Kreuzermarken ohne Wertbeidruck mehr erzeugt. Der laufende Bedarf wurde schon aus den neuen Marken gedeckt und erfolgten daher bereits im Februar und März wieder umfänglichere Drucklegungen sämtlicher Kreuzerkategorien mit Wertbeidruck.

Prüft man die Marken dieser ersten Drucklegungen näher, so ergibt sich, daß hierzu zweierlei (und wenn man den auf Papier der vierten Schöpfung gedruckten Wert zu 90 kr einbezieht, sogar dreierlei) verschiedene Papiere verwendet worden sind. Das eine dieser zwei Papiere ist ein stark blaues, das um etwas lichter ist als das der vierten Schöpfung, aber doch wieder etwas dunkler als dasjenige der ersten Schöpfung. Das andere Papier der ersten Bevorrätigung der Kreuzeremission 1866 ist ein ganz liches Papier, das nur noch einen bläulichen Schimmer und als bestes Kennzeichen, wenn man es von der Rückseite ansieht, unregelmäßig verteilte, bald stärker, bald weniger sichtbare blaue Wolken besitzt. Als Leittypus für ersteres Papier (V. Schöpfung) können die $\frac{1}{2}$ kr- Marken und für letzteres Papier (VI. Schöpfung) die 2 kr- Marken dienen.

Diese 2 kr- Marken auf blauwolkigem Papier sind auch noch von einem anderen Gesichtspunkte aus merkwürdig. Mit ihnen schließt nämlich die Verwendung der Platten, welche für diesen Wert im Jahre 1858 nach der Einführung der österreichischen Währung beim Aufgeben des anfänglichen Auxiliärbuchdruckes aus dem Übergange zum Vollkupferdrucke adaptiert worden waren, indem man in Blankettplatten der alten 3 kr- Zeichnung Plättchen für Plättchen die Legende 2 kr mit der Hand eingraviert hatte. Von den Werten zu 2 kr, 4 kr, 5 kr, 12 kr, 25 kr und 60 kr, welche alle damals diesen Übergang zum Vollkupferdruck mit adaptierten Multiplikatplatten durchmachten, war der 2 kr- Wert, wie die bereits erwähnten braunen Musterabdrücke zeigen, der erste gewesen, der (und zwar im November oder Dezember 1858) in Vollkupferdruck hergestellt wurde. In der seither verflossenen Zeithauen die Werte zu 5 kr und 12 kr infolge der starken Abnutzung der adaptierten Platten bereits eine Regenerierung erfahren, wodurch die sogenannten zweiten Typen dieser Werte geschaffen wurden. Nunmehr kam der 2 kr- Wert hierzu an die Reihe, während

die Werte zu 4, 25 und 60 kr noch weiter mit den adaptierten Platten gedruckt wurden. Es wurde jetzt ein legendenloses Plättchen der alten 3 kr- Zeichnung, in welches man die Legende 2 kr hineingravierte, bis zur Herstellung einer Multiplikatplatte vervielfältigt. Der neue, an der Identität aller Marken und dem Detailreichtum der Zeichnung, insbesondere an der deutlichen Sichtbarkeit der drei Kronen des Doppeladlers kenntliche Typus der 2 kr- Marke setzt schon mit dem erwähnten Papier der VI. Schöpfung ein. Auf diesem Papier kommt also sowohl der ältere als auch der neuere Typus vor. Zu dieser Regenerierung des 2 kr- Stempels dürfte der § 7 des Gesetzes vom 29 Februar 1864, R.G.Bl. Nr.20, die Veranlassung gebildet haben, da hierdurch der Stempel von Schecks auf 2 kr bestimmt wurde. Sowie diese Urkundenform mit dem Aufblühen des Verkehres in Aufnahme kam, stieg der früher bescheidene Verbrauch dieses Markenwertes und führe der häufige Druck zum Unbrauchbarwerden der alten Platten.

C. DIE WASSERZEICHENPAPIERE DER ERSTEN BEVORRÄTIGUNG

Die *fünfte* Papierschöpfung (Leittypus $\frac{1}{2}$ kr mit Legende) war zu Anfang Juni 1865 bestellt worden und betraf, wie die Protokollseintragungen der Staatsschuldendirektion ersehen lassen, 100 Ries der Dimension $10\frac{1}{2} \times 14$ Zoll und 100 Ries der Dimension 12×14 Zoll. Da bis dahin in den Akten immer nur von Papierdimensionen zu $9\frac{1}{2} \times 16$, $10\frac{1}{2} \times 16$ und 12×16 Zoll die Rede gewesen war, so steht man hier vor einer Neuerung. Aus den Aufschreibungen der späteren Zeit ist zu ersehen, daß es nunmehr vier Papierformate gab: $9\frac{1}{2} \times 14$, $10\frac{1}{2} \times 14$, 12×14 und 12×16 Zoll. Bei der fünften Schöpfung findet sich die erste Erwähnung davon. Ob diese Formate nicht schon bei der vierten oder gar bei der dritten Schöpfung, über welche oberwähntermaßen keinerlei Details erhalten geblieben sind, Platz gegriffen haben, kann nicht gesagt werden; es ist dies aber kaum wahrscheinlich. In den Akten findet sich nicht die leiseste Erwähnung hinsichtlich des Zeitpunktes und der Veranlassung dieser Formatänderung und über die einschlägigen Vorgänge. Man bleibt diesfalls auf Mutmaßungen angewiesen. Vielleicht geht man nicht fehl, wenn man diese Neuerung gleichfalls auf das Konto der provisorischen Leitung der Hof- und Staatsdruckerei und ihres Bestrebens, sich durch Anbahnung von Ersparungen verdienstlich zu betätigen, stellt.

Wenn man durch Zusammensetzung von Marken aller Zeichnungen die Dimensionen rekonstruiert, welche die vollständigen Naturselbstdruckplatten nach der zentesimalen Täfelung haben mußten, und sowohl in der Höhe als in der Breite ungefähr einen Zoll als Manipulationslatitüde für die nach der Perforierung abzureißenden Randstreifen dazu rechnet, so ergeben sich, wenn zunächst die *Höhen* in Betracht gezogen werden, die Dimensionen von $12\frac{1}{4}$, $12\frac{1}{2}$, $12\frac{3}{4}$

13, 13½, 13¾ und 16 Zoll als erforderlich. Es ist daher klar, daß bei der Einführung der zentesimalen Stückelung zu weit gegangen worden war, wenn man wegen der einen Zeichnung zu 20 fl, welche Blätter von 16 Zoll Höhe erforderte, das Höhenmaß für alle Formate mit 16 Zoll festsetzte. Ein Blick auf vorstehende Ziffern zeigt, daß für alle übrigen Werte Blätter von 14 Zoll Höhe ausreichten. Diese Höhendimension wurde jetzt als die regelmäßige adoptiert und wurde nur *ein* Format bei der Höhe von 16 Zoll belassen. Die erfordernten *Breiten* waren: 8¼, 8¾, 9, 9½, 9¾, 10, 10½, 11, 11¼, 11½ und 11¾ Zoll. Die Zusammenfassung derselben in drei Abstufungen zu 9½, 10½ und 12 Zoll war schon bei der Einführung der zentesimalen Stückelung erfolgt und blieb auch jetzt weiter bestehen. Die Kombination mit der Höhe von 14, beziehungsweise 16 Zoll erfolgte in der Weise, daß das frühere dritte Format 12 x 16 Zoll in zwei Formate gespalten wurde: 12 x 14 und 12 x 16 Zoll. Diese Neueinrichtung ist aber nicht einfach dahin erfolgt, daß die Werte, welche vordem zu 12 x 16 Zoll gehört hatten, unter die Dimensionen 12 x 14 und 12 x 16 Zoll aufgeteilt wurden und alles übrige beim alten verblieb. Es fanden vielmehr auch andere Verschiebungen statt, welche von der Tendenz der möglichsten Papierersparung diktiert waren. Aktenmäßige Anhaltspunkte sind diesbezüglich allerdings fast gar keine vorhanden und ist man auf Messen und Rechnen angewiesen. Die Resultate stimmen aber mit dem, was über Papiererzeugung und Markendruck vorliegt, überein und können daher als beglaubigt angesehen werden. So kamen die Werte zu 7 fl und 15 fl (früher 9½ x 16 Zoll), dann der Wert von 20 fl (früher 10½ x 16 Zoll) nunmehr zum Format 12 x 16 Zoll, weil nicht sowohl ihre Breite als ihre Höhe das größte Format erforderte. Dagegen wurden die Werte zu 10 kr und 50 kr, dann 15 kr, 75 kr und 90 kr (früher 12 x 16 Zoll) dem Formate 12 x 14 Zoll zugewiesen, weil letztere Höhe ausreichend erschien. Diese Einteilung und diese Papierformate blieben dann bis zum Ausgange der folgenden Emission (1870), das ist bis zum Jahre 1875, mit welchem die runden Stempelschilde außer Gebrauch gesetzt wurden, bestehen.

Zur fünften Schöpfung liegt außer der eben angeführten Neuerung hinsichtlich der Papierformate nur noch vor, daß der Überwachungskommissär (aus Schlöglmühle) am 23 Juni die Zusendung von Musterbogen "wegen der Färbung" verlangte (und zwar einen für die Wechselblankette und zwei halbe Bogen für die Stempelmarken), sowie daß die Papiererzeugung mit dem 26 Juli 1865 beendet war. Die Einrichtung der Musterbogen, welche seinerzeit beim Bezuge der Papiere aus Privatfabriken und auch des Stempelmarkenpapiers von *J. Reichle* etwas ganz Selbstverständliches war, beim Papierbezug aus der Schlöglmühle aber - vermutlich weil *Auer* sowohl die Papierfabrik als die Druckerei leitete - als überflüssig erachtet wurde, kam von jetzt an nicht mehr außer Übung.

Beim Papier der fünften Schöpfung, das, wie erwähnt, in seiner Blaufärbung mitten zwischen dem der ersten und dem der vierten Schöpfung stand, sind keine merklichen Unterschiede der Farbnuancen der zwei dabei erzeugten

Formate (10½ x 14 und 12 x 14 Zoll) wahrzunehmen. Ersteres war zu den Werten zu ½, 2, 3, 4, 5, 7, 12 und 36 kr, letzteres zu den Werten zu 10, 15, 50, 75 und 90 kr geeignet. Zu den restlichen zwei Kreuzerwerten per 25 und 60 kr konnte dieses Papier des Formates wegen nicht verwendet werden. Daher finden sich diese Werte nur auf dem Papier der sechsten Schöpfung.

Desgleichen ist auch der Wert von 5 kr bisher nur auf dem letzteren Papier bekannt geworden. Wie oben erwähnt, war dies der letzte Wert, der bei der ersten Bevorrätigung gedruckt wurde (33,300 Blätter im Dezember 1865 und 38,700 Blätter im Jänner 1866), und scheint damals das Format 10½ x 14 Zoll der fünften Schöpfung bereits verdruckt gewesen zu sein. Merkwürdigerweise ist diese Marke trotz des großen, laut der Akten erzeugten Vorrates ziemlich selten. Der Grund hiervon dürfte darin gelegen sein, daß die blauen Wolken aus dem Papier beim Wässern (namentlich im warmen Wasser) leicht verschwinden und man dann ein anderes Papier vor sich zu haben glaubt.

Die *sechste* Schöpfung wurde im September 1865 angeschafft und lautete die Bestellung auf 100 Ries 9½ x 14 Zoll, 300 Ries 10½ x 14 Zoll, 300 Ries 12 x 14 Zoll und 40 Ries 12 x 16 Zoll. Die auch andere Wasserzeichenpapiere umfassende Erzeugung dauerte vom 2 bis 12 November 1865 und ergab eine Mehrlieferung von 71 Ries, die sich mit 15, 40, 13 und 3 Ries auf die angeführten Formate verteilten. Auf diesem (blauwolkigen) Papier, das der Hauptsache nach im Hinblick auf die bevorstehende Inangriffnahme der neuen Kreuzeremission bestellt worden war, konnten alle Werte gedruckt werden. Die nichtselten vorkommenden Werte zu 2 fl und 3 fl sind im Mai, beziehungsweise Juni 1866 gedruckt worden. Es müßte sich daher auch der im Mai 1866 aufgelegte Wert zu 4 fl gleichfalls auf diesem Papier finden lassen.

Bei dem großen Umfange dieser Schöpfung ist es erklärlich, daß die einzelnen Formate einige Verschiedenheiten, namentlich im Grade der blauen Wolkentrübung und auch in der Gesamtnuance, die teilweise bis ins Weißliche geht, aufweisen. Außer dem aus diesen Verschiedenheiten hervorleuchtenden Bestreben, eine möglichst lichte Papierfärbung zu erzielen, liegen auch aktenmäßige Anhaltspunkte dafür vor, daß Derartiges damals tatsächlich den Gegenstand leider nicht näher dargestellter Verhandlungen bildete. Auch hier wird, wie bei dem Auftauchen des gelblichen Papiers der zweiten Schöpfung, *Nejedly* mit seinen Bestrebungen im Hintergrunde gestanden sein. In den Akten der Direktion der Staatsschuld findet sich ohne nähere Erläuterung ein Telegramm, welches am 12 Oktober 1865 an den als Aufsichtskommissär in Schlöglmühle weilenden Kassaoftizial *Johann Ludwig* gerichtet wurde und das lakonisch besagte: "Stempelmarkenpapier nur weiß und dünn; blaues nicht einschicken." *Ludwig*, der am 27 Oktober vom Offizial *Ignaz Kodolanyi* abgelöst wurde, konnte darüber, wie er relationierte, nichts weiter ausrichten, als mit der Fabriksverwaltung vereinbaren, daß die Erzeugung des Stempelmarkenpapiers bis zum Einlangen einer weiteren Weisung nicht begonnen werde und daß umgehend der Staatsschuldendirektion Musterbogen vorgelegt werden sollten. Elf solche Muster-

bogen schickte die Fabrik am 20 Oktober 1865 ein; davon, erhielt die Staatsdruckerei einen am 23 Oktober zu dein Behufe, damit die Papierlieferungen künftig geprüft und nichtentsprechende Partien zurückgewiesen werden könnten. Andere Muster langten am 24 Oktober an die Fabrik mit dem Bedeuten zurück, daß sie entsprechend befunden worden seien. Die Marken auf diesem Papierlassen am stärkeren Durchscheinen des Druckes erkennen, daß auch der Weisung in betreff der Stärke des Papiers Rechnung getragen wurde. Bei der Einsendung der Musterbogen hatte die Fabrik berichtet "daß die gelbliche Farbe nicht zu erzielen sei". Es mußte ihr also die Festhaltung dieser in der zweiten (und vielleicht auch in der dritten) Schöpfung erzielten Nuance nahegelegt worden sein. Daß diesfalls persönliche Verhandlungen mit dem Finanzministerium in Mitte lagen, ist namentlich daraus zu ersehen, daß der Staatsdruckerei am 20 Oktober der Ministerialerlaß Z.48224 zukam, worin sie beauftragt wurde, nachdem auch in letzterer Zeit auf den Eingaben der Parteien Stempelmarken mit einem auffallend blauen Tone vorkämen, welche, mit Säuren behandelt, keine merkliche Farbenveränderung ergeben, nur sorgfältig zubereitetes Stempelmarkenpapier zu verwenden, jedes andere aber zurückzustoßen. Auf diesen Erlaß berief sich die Staatsdruckerei dann gegenüber der Direktion der Staatsschuld in einer Note vom 28 Februar 1866 und gab an, daß nach dieser Weisung zum Drucke von Stempelmarken "nur dünnes, weißes und sorgfältig geleimtes Papier verwendet werden darf". In diesem Erlasse steht nun von *dünnere* Papier gar nichts. Wohl aber ist in einem späteren Ministerialakte (Z.19695 vom 29 April 1866) erwähnt, daß der Staatsdruckerei "bereits mündlich die Weisung ertheilt wurde, zu den Stempelmarken kein dickeres Papier, als für den Druck nötig, zu verwenden". Diesen mündlichen Auftrag konfundierte die Druckerei offenbar mit dem erstangeführten Erlasse.

Aus den Protokollaufschreibungen der Staatsschuldendirektion ist zu ersehen, daß die Druckerei tatsächlich jetzt die Übernahme von starkblauem Papier verweigerte. Daher stellte die Universalstaatsschuldenkassa am 20 Februar 1866 den "Antrag auf Verstampfung des von der Schlöglmühle eingesandten, von der Druckerei immer zurückgewiesenen Papieres zu Wechseln und Marken in dunkelblauer Schattierung". Darüber wurde die Staatsdruckerei von der genannten Direktion ersucht, den ganzen bezüglichen Vorrat im Depot der geheimen Papiere durch einen Sachverständigen untersuchen zu lassen. Nachdem dies geschehen war, gab die Staatsdruckerei bekannt, daß das dort befindliche *blaugefärbte* Stempelmarkenpapier zur ferneren Verwendung nicht geeignet befunden worden sei. Dagegen wäre in den beanständeten 14 Päckchen zu Wechselblanketten qualitätsmäßiges Papier mit bedeutend dunklerem, in der Durchsicht sehr wolkigem und zu blau gefärbtem untermischt und sei eine sorgfältige Sortierung und Ausscheidung erforderlich. Am 24 April 1866 endlich berichtet die Fabriksverwaltung über die Vermahlung des nicht qualitätsmäßig befundenen Stempelmarkenpapiers. Dieses Papier ist offenbar das Erzeugnis der vierten Schöpfung

gewesen. Wenn nur wenige Werte auf demselben gedruckt gefunden werden, so ist dies eben auf die Verteilung eines großen Teiles der Vorräte zurückzuführen.

Die Bemerkung der Staatsdruckerei über die wolkige Beschaffenheit des Wechselblankettenpapiers könnte auf die Vermutung führen, daß die Werte zu 5 fl, 3 fl und 75 kr, welche auf einem in der Durchsicht schwammig aussehenden Papier vorkommen, gleichfalls auf Papier der vierten Schöpfung gedruckt worden seien. Dagegen spricht aber, daß dieses schwammige Papier in der Färbung dem Papier der ersten Schöpfung gleichsieht und lichter ist als die authentisch der vierten Schöpfung angehörige 20 fl- Marke mit dem Wasserzeichen Nr. 2. Die Werte zu 5 fl und 3 fl wurden allerdings zugleich mit dem 20 fl- Stempel im September 1865 gedruckt. Es findet sich aber ein 3 fl- Stempel, der dasselbe Papier aufweist wie der 20 fl- Wert und dieses Papier ist *nicht* wolkig. Es muß daher entweder ein Teil der ersten oder ein Teil der vierten Schöpfung diese wolkige Beschaffenheit besessen haben. Die (schwammige) Marke zu 75 kr läßt ersteres vermuten. Denn dieser Wert wurde überhaupt nur im August 1861 als bloß Papier der ersten Schöpfung bestand, und dann erst wieder im November 1865 und im Februar 1866, jetzt aber schon für die neue Kreuzeremission mit wörtlicher Wertlegende - mit "Textdruck", wieder Sprachgebrauch der Staatsdruckerei es nannte - aufgelegt. Würde diese (schwammige) Marke nicht zur ersten Schöpfung gehören, so läge ein *Fehldruck* vor, indem versehentlich der Textdruck vergessen worden wäre, was nach einem später zu erörternden Falle tatsächlich mitunter vorkam. Die definitive Entscheidung in diesem zweifelhaften Falle könnte durch 75 kr- Marken mit Wasserzeichen erbracht werden. Die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß es das Wasserzeichen Nr. 1 sein werde.

An die sechste Schöpfung, welche das lichte, lediglich mehr weniger blauwolkige Papier für den größten Teil der ersten Bevorrätigung der 1866er Kreuzeremission ergab und wofür die Werte von 2 kr alter und neuer Typus und von 25 kr als Leittypen angenommen werden können, knüpft noch ein für das Markenwesen wichtiger Umstand an. In seiner Schlußrelation vom 13 November 1865 berichtete der Aufsichtskommissär *Kodolanyi*, daß die Wasserzeichen walzen zu Wechselblanketten und Stempelmarken infolge der ursprünglichen unzuweckmäßigen Konstruktion und der starken Verwendung beinahe unbrauchbar geworden seien und vor der nächsten Papiererzeugung einer gründlichen Reparatur bedürften. Unterm 17 November wurde die Fabriksverwaltung aufgefordert, anzugeben, worin diese Reparatur zu bestehen hätte. Dies tat die Fabrik am 13 Dezember mit dem beigefügten Ersuchen, daß die Reparatur in Wien vorgenommen werden solle. Um was es sich dabei handelte, ist leider nicht zu ersehen, weil nicht mehr erhalten blieb als lakonische Protokollsnotizen. Die nötigen Arbeiten wurden in Wien bis 26 Jänner 1866 fertiggestellt und am 31 der Fabrik die Rücksendung der Walze avisiert. Am 3 Februar zeigte die Fabriksverwaltung an, daß die Walze eingelangt und gut befunden worden sei. Ebendamals war eine am 18 Jänner begonnene

Erzeugung von Wasserzeichenpapieren bereits im Zuge und wurde die eingelangte reparierte Walze sofort zu dieser dann bis 7 März dauernden (*siebenten*) Schöpfung verwendet.

Die auf dem Papier dieser Schöpfung gedruckten Marken, welche nach datierten Stücken mit Sicherheit als hierhergehörig bestimmt werden können, zeigen nun eine auffällige Veränderung im Wasserzeichen, welche von den Sammlern unter Wasserzeichen Nr. 3 verstanden wird und die, zumal dann durch Jahre aktenmäßig nichts über eine weitere Veränderung der Walze vorkommt, eben bei dieser, um die Wende des Jahres 1865 in Wien bewirkten Walzenreparatur zustande gekommen sein muß. Für den jetzt erreichten Zustand der Walze liegt, wie bereits erwähnt wurde, die authentische Notiz vor, daß dieselbe einen Umfang von 20½ Zoll besessen hätte und daß innerhalb eines Spatiums von 46 Zoll die Legende STEMPEL-MARKEN. ringförmig fünfmal um den Walzenumfang herumgelaufen wäre. Ebenso ist aus mehreren Markenstreifen genau zu entnehmen, daß der opake Zwischenraum zwischen dem Schlußpunkt und dem im Legendenringe darauffolgenden Buchstaben S 2 Zoll 3 Linien betragen habe. Sonach erübrigen für die Legende selbst, also vom S bis zum Punkt, 18 Zoll 3 Linien. Mit den aus einzelnen (kleine Fraktionen des Wasserzeichens aufweisenden) Stücken approximativ rekonstruierten Legenden stimmt dies zwar nicht genau, da hiernach eine größere Legendenlänge wahrscheinlich wäre. Die Beobachtung jedoch, daß die Distanz je zweier aufeinanderfolgender Buchstaben, die zu solchen Rekonstruktionen in Betracht gezogen wurden, nicht auf allen Belegstücken die gleiche ist, zeigt, daß die fünf Legenden der Walze in bezug auf diese Distanzen nicht vollkommen identisch waren. Kombiniert man nun Belegstücke, die von verschiedenen Legenden herkommen und die zufällig alle die größeren Intervalle haben, so kann sich dies zu einer ganz erheblich größeren Gesamtlänge der solcherart kombinierten Legende zusammensummieren. Aber schon aus der Minimallänge von 18 Zoll 3 Linien ist zu ersehen, daß das Wasserzeichen Nr. 3 im ganzen auffallend länger ist als die Wasserzeichen Nr. 1 und 2. Da die Buchstaben an sich ebenso breit sind wie beim Wasserzeichen Nr. 2, so sind demnach nur die Intervalle größer geworden. Mitten im opaken Zwischraum ist auf den oberwähnten Markenstreifen ein durchgehender senkrechter lichter Strich wahrzunehmen. Dies ist offenbar der Abdruck der Naht des Siebes. Das Auseinanderschieben der Lettern (im Vergleiche mit ihrer Stellung im Wasserzeichen Nr. 2) war offenbar durch die Vergrößerung des Walzenumfanges von 16 auf 20½ Wiener Zoll bedingt. Vermutlich war der bisherige kleine Durchmesser des Egoutteurs das Moment gewesen, welches als "unzweckmäßige Konstruktion" erschien. Die nunmehrige Auseinanderschiebung der Messinglettern und die hierdurch bedingte Länge des Wasserzeichens Nr. 3 von mehr als 18 Zoll unterlag keinem Bedenken. Man hatte es schon seitdem Verlassen des anfänglichen manuellen Zerschneidens der Stempelmarkenpapiere aufgegeben, daß jedes Blatt die komplette Wasserzeichenlegende enthalte. Dies wäre beim

Wasserzeichen Nr. 2, dessen Legende mehr als 14 Zoll (nämlich 14 Zoll 6 Linien) Länge besaß, auch gar nicht mehr zu verwirklichen gewesen, seitdem für drei Formate die Höhe auf 14 Zoll festgestellt worden war. Nachdem man nun schon gewöhnt war, auf jedem Blatte nur einen Teil der Legende zu sehen, konnte die Rücksicht auf das Wasserzeichen kein Hindernis mehr bilden gegen eine aus sonstigen Rücksichten praktisch erscheinende Walzenrekonstruktion.

Es läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen, ob bei der Walzenreparatur, welche das Wasserzeichen Nr. 3 schuf, die älteren Messinglettern ganz oder zum Teil wieder verwendet worden sind. In der Höhe und in der Breite gleichen die Buchstaben dieses Wasserzeichens den älteren ziemlich genau. Sie sind aber im allgemeinen viel zu wenig deutlich, als daß man sichere Schlüsse ziehen könnte. Bei den zwei ersten Wasserzeichen hatten einige Buchstaben (E, M, P, K und R) die Eigentümlichkeit, daß der offene Innenraum der Lettern am rechten Rande der Vertikalteile durch Konturstriche, die von oben bis hinunter gingen, geteilt war. Wenn man ein Papierblatt, das ein Wasserzeichen enthält, gegen das Licht hält, so erscheinen jene Stellen, welche auf die aus Messingstreifen gebildeten Konturen der Lettern an der Walze entfielen, lichter, die Innenräume der Buchstaben zwischen diesen Konturstreifen aber wieder dunkler. Diese dunklen Innenräume sind nun bei den genannten Buchstaben durch lichte Striche zerteilt, weicht letzteren also Messingbrücken zwischen den Messingrandstreifen der Lettern entsprochen haben müssen. Ähnliches war auch bei den Buchstaben N und A wahrzunehmen, nur daß hier die dunklen Brücken schief gerichtet waren. Beim Wasserzeichen Nr. 3 glaubt man nun bald, diese Eigentümlichkeit wieder wahrnehmen zu können, bald aber scheint sie nicht vorhanden zu sein. Wenn die Beobachtungen nicht so unsicher wären und man wirklich behaupten könnte, daß es hier Messinglettern von zweierlei Gestaltung gegeben habe, so würde dafür die Erklärung plausibel erscheinen, daß bei der erwähnten Reparatur ein Teil der fünf Legendenringe aus den bisherigen Lettern, ein anderer Teil aber aus solchen neuen Lettern zusammengesetzt worden sei, deren offener Innenraum *keine* Unterbrechungen (Brücken) aufwies, wie dies bei den Buchstaben S, T und L schon von Anfang an der Fall war. Beider Dürftigkeit der vorliegenden Nachrichten kann es aber auch nicht als ausgeschlossen bezeichnet werden, daß die ganz offenen Lettern erst im Jahre 1871 gelegentlich einer später zu erwähnenden Reparatur auf der Wasserzeichenwalze angebracht worden wären; und ferner, daß bei dieser Gelegenheit alle *fünf* Legendenringe aus neuen offenen Lettern zusammengesetzt worden seien. Nach dieser Verschiedenheit der Lettern könnte man zur größeren Genauigkeit ein Wasserzeichen Nr. 3a und Nr. 3b unterscheiden. Wäre es sicher, daß letzteres Wasserzeichen an die Stelle des ersteren trat und nicht fortdauernd neben ihm bei den Papierschöpfungen hergestellt wurde, so müßte es sogar mit der Nr. 4 bezeichnet werden.

Zum Schlusse der vorstehenden Beschreibung aller Wasserzeichenpapiere, die bis einschließlich zur ersten Bevorrätigung für die Kreuzeremission 1866

verwendet worden sind, muß wieder das bei der Hof- und Staatsdruckerei angelegte "Musterbuch für Stempelmarken" erwähnt werden, welches in einer Art Einleitung kurze handschriftliche Bemerkungen über die technische Beschaffenheit und Herstellungsart der einzelnen Emissionen enthält. In demselben findet sich für die kritische Zeit die Eintragung zur Emission in österreichischer Währung, daß dieselbe "vom 1 November 1865 bis 28 Februar 1866 auf weißem präpariertem Papiergedruckt" worden sei. Damit wäre das Papier der sechsten Schöpfung gemeint, das allerdings die Bezeichnung "weiß" weniger verdient als beispielsweise das Papier der zweiten Schöpfung, von dem das Musterbuch keinerlei Erwähnung tut. Der erste November als Beginn der Verwendung des gedachten Papiers kann stimmen; ob dasselbe aber wirklich mit Ende Februar 1866 erschöpft war, für diese Angabe muß dem Musterbuch die Verantwortung überlassen bleiben. Da das "Musterbuch" erst im Februar 1875 angelegt worden ist, kann hier sehr wohl ein Gedächtnisfehler unterlaufen sein.

XXII. KAPITEL

EINSCHRÄNKUNGEN DES GELTUNGSGEBIETES DER ÖSTERREICHISCHEN STEMPELMARKEN

A DER VERLUST DER ITALIENISCHEN PROVINZEN

Es ist bereits erwähnt worden, daß nach dem Verluste des größeren Teiles der Lombardei in Venetien und in dem Bezirke von Mantua (welcher Rest der italienischen Besitzungen den Titel lombardisch-venetianisches Verwaltungsgebiet - mitunter auch noch "Königreich" - beibehielt) die roten Rosenmarken auf unpräpariertem Papier mit 1 Jänner 1860 durch den Block auf bläulichem Hausnerpapier ersetzt wurden. Mit der Verwendung dieses Papiers setzte auch der zugewachsene Wert von 72 kr ein. Kurze Zeit hindurch waren dann weißpräparierte Papiere in Verwendung. Während dieser Zeit verharrte dieser neue Wert beim Hilfsbuchdruck; die Werte zu ½ und 7 kr dagegen übergingen zum Vollkupferdruck, so daß sie auf diesen Papieren nach beiden graphischen Herstellungsmethoden erzeugt wurden. Ungefähr vom Mai 1860 begann die Verwendung des dunklen lombardischblauen Papiers und tritt jetzt die Marke zu 72 kr in Vollkupferdruck auf. Vom 1 Jänner 1862 an waren die Marken auf rosarotem Papier gedruckt, welche Färbung dann bis zu dem im Jahre 1866 erfolgenden Verluste auch des restlichen Teiles dieser Länder beibehalten wurde.

Im Jahre 1863 (und zwar sicher noch vor dem November) begann die weite Zähnung (12 und 12½). Noch vor ihrem Eintritte hatte der Typuswechsel bei den Werten zu 5 kr und 6 kr stattgefunden. Unter der Herrschaft der weiten Zähnung trat die Regenerierung des 12 kr- Stempels, die Reaktivierung des 10 kr- Stempels und der Zuwachs des 1 kr- Stempels ein. Welche anderen Werte außer diesen drei noch vor dem Juni 1864 (das ist dem Beginne des Wasserzeichenpapiers) auf rosa Papier mit weiter Zähnung, aber ohne Wasserzeichen erzeugt worden sind, ließ sich nicht genau feststellen; die Stempel zu 60 kr, 30 kr, 15 kr, 7 kr, 6 kr, 4 kr und ½ kr gehören jedenfalls hierher. Hier wäre auch noch zu bemerken, daß der Wert zu 14 fl für Lombardo- Venetien sowohl auf Blockpapier als auch auf rosa Papier aufgelegt worden ist, weil es sich hier beidemal um eine Maßregel handelte, die einen kompletten Austausch der Vorräte bedingte. Beiden deutschest Marken mit vandykbraunem Naturselbstdruck hingegen ist dieser Wert auf imprägniertem Papier überhaupt nichtnachweisbar. Als Leittypen für das rosa Papier, welches noch kein Wasserzeichen besaß, aber bereits die weite Zähnung erhielt, sind die Werte zu 6 kr und 30 kr im Auge zu behalten, weil sie abgeschafft wurden, als die Verwendung des Wasserzeichenpapiers für Lombardo- Venetien anfang.

Mit dem Beginne der Verwendung des Wasserzeichenpapiers wird wegen der genauen Kontrolle, welche von jetzt an bezüglich der Herstellung und des Verbrauches der Stempelmarkenpapiere herrscht, das Regime der Marken auf rosa Papier in allen Details klar.

Die erste Schöpfung von Papier dieser Färbung, welches das Wasserzeichen Nr. 1 aufwies und in der Zeit vom 10 Mai bis 12 Juli 1864 hergestellt wurde, mißglückte. Es waren 231 Ries (zu 500 Bogen, demnach 115,500 Bogen) der Dimension 10 x 16 Zoll bestellt und geliefert worden. Die Hof- und Staatsdruckerei bezog hiervon 2 Ries aus dem Depot für geheime Staatspapiere, stellte sie aber am 23 August 1864 vollständig zurück, weil sie nicht die "qualitätsmäßige Farbe" hatten. Die Fabriksobereleitung zog die Papierfabrik Schlöglmühle deswegen zur Verantwortung und verordnete zugleich die Ersatzleistung durch neues Papier. In derselben Verordnung wurde der Fabrik wegen des Überganges zur zentesimalen Stückelung und wegen der erfolgten Markenregulierung bezüglich der "weißen" Marken der Erzeugungsauftrag für die zweite Schöpfung in den neuen Papierformaten erteilt. Es wurde darum auch bezüglich des rosa Papiers gleichzeitig angeordnet, daß das Ersatzquantum sich in 44,000 Blätter zu 9½ x 16 Zoll, 86,000 Blätter zu 10½ x 16 Zoll und 101,000 Blätter zu 12 x 16 Zoll zu teilen habe. Auch wurde die Fabrikskanzlei befragt, wie sie den durch das Verschulden der Fabrik entstandenen Verlust hereinzubringen gedenke. Die Fabriksleitung wurde hierauf um Abschreibung des Wertverlustes von 1520 fl 5 kr, welcher bei der Verstampfung der von dem Papierdepot an die Schlöglmühle rückgelangten Papiere eingetreten war, bittlich. Dieser Akt blieb bei der Oberleitung (*Auer*) bis zu deren mit Ende 1864 erfolgter Auflösung liegen. Bei der Liquidierung

aller hier vorgefundenen Amtsrückstände bewilligte dann das Finanzministerium selbst die Ersatzabschreibung.

Das am 3 oder 4 September 1864 an das Papierdepot gelieferte rosarote Ersatzpapier trug, weil jetzt schon die reparierte Walze bestand, das Wasserzeichen Nr. 2. So ist es gekommen, daß es lombardo- venezianische Marken auf Papier mit dem Wasserzeichen Nr. 1 gar nicht gibt. Die erste Verwendung des neuen Papiers erfolgte im September 1864 zum Werte von 4 kr und dann im November zu den durch die Markenregulierung neugeschaffenen Werten von 3 kr, 36 kr, 90 kr, 2 fl 50 kr, 7 fl und 15 fl. Diese neuen Werte bilden die Leittypen für dieses Papier der zweiten Schöpfung, da von ihnen bis zur Entstehung der Kreuzeremission 1866 nur der Wert zu 36 kr noch ein zweitesmal aufgelegt wurde. Es bedarf übrigens solcher Leittypen hier eigentlich nicht, da nach der Lage der Akten dieses Papier überhaupt das einzige Wasserzeichenpapier ist, welches bei den rosaroten Marken zur Verwendung gelangte. Man findet nämlich erst bei der siebenten, vom 2 bis 26 Februar 1866 dauernden Schöpfung die Erwähnung, daß 40 Ries rosa Stempelmarkenpapier der Dimension $9\frac{1}{2} \times 14$ Zoll bestellt und mit einer Mehrerzeugung von 19 Ries geliefert worden seien. Dieses letzte rosarote Papier (mit dem Wasserzeichen Nr. 3), welches zu den Werten zu 2, 3, 4, 5, 6, 10 und 12 fl, dann 2 fl 50 kr geeignet gewesen wäre, ist sicher nicht mehr für Lombardo- Venetien verwendet worden. Denn nach den Drucklisten wurde im Jahre 1866 auf rosa Papier überhaupt keiner der vorangegebenen Werte gedruckt. So kommt es, daß beiden rosaroten Marken auch das Wasserzeichen Nr. 3 nicht zu finden ist, und alle Marken, die ein Wasserzeichen tragen, dasjenige der zweiten Schöpfung erkennen lassen.

Es besteht die Vermutung, daß das erwähnte letzterzeugte rosa Papier in der Folge für die vandykbraunen Marken verbraucht worden sei. Dies war darum möglich, weil die gleichzeitig erzeugten übrigen Papiere der siebenten Schöpfung einen bald mehr, bald weniger deutlichen rosamalvenfarbigen Stich besaßen, so daß dieses Papier, das in der Nuance nicht gar zu sehr davon abstach, füglich auch verwendet werden konnte. Man findet tatsächlich 2 fl- Marken mit braunem Naturselbstdruck auf einem Papier, das im Farbton den lombardischen Marken, an Feinheit aber den Papieren der siebenten Schöpfung gleicht. Dies dürfte der Aufbrauch dieser letzten, für die italienischen Provinzen bewirkten Papiererzeugung gewesen sein. Unterstützt wird diese Annahme durch den Umstand, daß keine Notiz darüber zu finden war, daß dieses Papier vertilgt oder zu einem anderen Zwecke verwendet worden wäre.

Noch im April und Mai 1866 lief eine Verhandlung über das rosarote Markenpapier. Der Finanzpräfekt von Venedig Baron *Spiegelfeld* (erwähntermaßen der erste Anreger der Stempelmarkenidee) hatte an den neuen Marken der Kreuzeremission die zu dünne Leimschichte und das zu dicke Papier beanständet. Die Hof- und Staatsdruckerei erhielt diese Verhandlung mit dem Beifügen zur Äußerung (am 29 April 1866), daß ihr schon mündlich die Weisung erteilt worden sei, kein dickeres Papier, als für den Druck nötig ist, zu verwenden.

Dieser oben bereits erwähnte Auftrag hatte sich, wie der Zusammenhang hier ersehen läßt, auch auf das rosarote Papierbezogen und konnte die Veranlassung gewesen sein, daß die letzte Schöpfung dieses Papiers ein gleich feines Erzeugnis lieferte wie für die übrigen Kronländer. Die Druckerei zeigte hierüber an, daß noch ein Vorrat von 188 Ries rosa Papier bestehe - was nach den Drucklisten, welche einen Vorrat von nur 150 Ries (einschließlich der neuen feinen 59 Ries) ergeben, ungenau war - und erhielt am 19 Mai 1866 den Auftrag, diesen Vorrat zu verbrauchen und erst nachher dünneres Papier zu verwenden. Dies war wohl unsachgemäß, weil sich angesichts der Formatspaltung ein Rest dickeren Papiers noch lange neben der Verwendung dünneren Papiers hätte erhalten können. Die Staatsschuldendirektion und die Fabrik wurden noch von diesem Auftrage in Kenntnis gesetzt. Ehe aber eine neue Schöpfung für die italienischen Gebiete erfolgen konnte, gingen diese verloren. Mit einem Erlasse vom 16 Oktober 1866 wurde dann, wie hier angemerkt werden soll, allen Dikasterien der Finanzverwaltung bekanntgegeben, daß Seine Majestät den Titel König der Lombardei und Venedigs abgelegt habe.

Nach den Drucklisten ist der 1 kr- Wert für Lombardo- Venetien auf Wasserzeichenpapier nicht aufgelegt worden. Ebenso kamen die Werte zu 60 kr, 25 kr und $\frac{1}{2}$ kr ohne Wertlegende auf diesem Papier nicht zur Drucklegung. Die Kreuzerwerte *mit* Wertlegende wurden dagegen selbstverständlich vollzählig erzeugt. Von den Guldenwerten sind laut der Erzeugungslisten die Werte zu 1 fl, 2 fl 50 kr, 5 fl, 7 fl und 15 fl in Druck gelegt worden. Der Wert zu 5 fl ist bisher in den Sammlungen noch nicht zum Vorschein gekommen. Vielleicht gelangte davon nur wenig oder gar nichts in den Verschleiß.

Hier sei noch bemerkt, daß der 4 fl- Stempel mit rotem Naturselbstdruck überhaupt nur als rote Rosenmarke auf unpräpariertem Papier existiert, da er von 1859 an suspendiert war und in der Zeit von der Markenregulierung (bei welcher er reaktiviert wurde) bis zur definitiven Einstellung des Druckes rosaroter Marken nicht mehr zur Drucklegung gelangte.

Da es eine feststehende Tatsache ist, daß alles Wasserzeichenpapier der rosaroten Stempelmarken aus einer einzigen Schöpfung stammt, und da bei dem relativ geringen Umfange derselben (44 Ries $9\frac{1}{2}$ x 16 Zoll; 86 Ries $10\frac{1}{2}$ x 16 Zoll und 101 Ries 12 x 16 Zoll) jedes einzelne dieser Formate zweifellos aus einer und derselben Zeugansetzung herrührt, so ist es klar, daß mindestens alle Marken eines und desselben Wertes stets die gleiche Papiernuance aufweisen sollten. Dies ist nun aber keineswegs der Fall. So würde man ohne Kenntnis dieser Sachlage beispielsweise beim 50 kr- Werte, wo man an Stücken, die mit Fraktionen des Wasserzeichens versehen sind, blaßziegelrötliche und stark hochrosarot gefärbte findet, mindestens zwei Papiervarietäten unterscheiden wollen. Auf den aktenmäßigen Sachverhalt aufmerksam geworden, findet man aber leicht auch Stücke mit einer mittleren Färbung und nimmt dann auch wahr, daß fast jedes Stück beim Hindurchsehen gegen das Licht eine andere Farbintensität aufweist (und zwar die helleren Stücke nicht immer die lichtere

Färbung in der Durchsicht). So kommt man zur Erkenntnis, daß die rosa Papierfärbung anscheinend etwas sehr Empfindliches und Veränderliches war und daß daher schon die Leimung, dann aber auch die seitherigen Schicksale der Marken, insbesondere die Einwirkung von Licht und Besonnung, nicht minder endlich die Waschprozeduren der Sammler ganz wesentliche Farbänderungen herbeigeführt haben. Daher wird auf diesem speziellen Gebiete von der Unterscheidung besonderer Papiernuancen Umgang genommen werden müssen.

Es verdient noch besondere Erwähnung, daß die Marke zu 2 kr in der 1866er Kreuzeremission auf rosa Papier sowohl im älteren als im regenerierten Typus vorkommt. Bei den vandykbraunen Marken auf Papier der sechsten Schöpfung war dasselbe der Fall. Wegen der häufigeren hierin Betracht kommenden Drucklegungen der deutschen 2 kr- Marken mit Wertlegende (28 November und 1, 2 und 11 Dezember 1865; dann 6, 7 und 10 Februar, 3, 9 und 10 April, endlich 5 Juli 1866) läßt sich auf Grund dieser Daten noch nichtgenau angeben, wann die neuen Multiplikatplatten in Gebrauch genommen worden seien. Bei den rosaroten Marken ist dies viel einfacher. Der 2 kr- Wert wurde hier mit Textdruck überhaupt nur zweimal: am 7 Dezember 1865 und am 9 Februar 1866 aufgelegt. Am letzteren Datum muß also die neue Platte schon existiert haben. Daraus ergibt sich dann der Rückschluß, daß auch der Druck der deutschen Marken vom 6, 7 und 10 Februar 1866 bereits mit dieser neuen Platte vorgenommen wurde und daß der Typuswechsel sonach in der Zeit zwischen 11 Dezember 1865 und 6 Februar 1866 Platz gegriffen hat.

Der Verlust der italienischen Kronländer ist, wie hier zum Schlusse angeführt werden soll, auch vom Standpunkte der österreichischen Rechtsentwicklung, insbesondere aber der des Finanzrechtes, sehr zu bedauern. Als Österreich diese Gebiete erwarb, befand es sich selbst noch im Stadium der patrimonialen Organisation, die ein recht unvollkommenes und schwerfälliges, aber dafür wenig drückendes Abgabensystem besaß. In den italienischen Erwerbungen dagegen bestand schon von früher her ein ausgebildetes Finanzwesen, zumal ja hier bekanntermaßen die Grundlagen für den allgemeinen Kataster und die Grundertragsteuer sowie für die Verzehrungssteuern der geschlossenen Orte gelegt worden sind. Auf dieses hochentwickelte Finanzwesen wurden dann noch in der Franzosenzeit die stark fiskalisch ausgebildeten, reich differenzierten, aber auch sehr drückenden französischen Einrichtungen aufgepfropft. Unter der österreichischen Herrschaft begann ein merkwürdiges und theoretisch sehr fruchtbares gegenseitiges Diffundieren der beiderseitigen Systeme. Die Bevölkerung strebte die Abschaffung der französischen Lasten an und hätte sich, soweit die gänzliche Befreiung nicht zu erlangen war, mit den mildereren österreichischen Abgaben abgefunden. Für diese bestanden aber die Voraussetzungen nicht, da es dort keine Patrimonialgerichtsbarkeit und kein Untertansverhältnis gab. Die Regierung hätte die Ausdehnung der altösterreichischen Einrichtungen auf die neuerworbenen Reichsteile aus politischen

Gründen gerne bewirkt, um die Assimilierung zu beschleunigen. Die Finanznot trat aber hier hinderlich in den Weg, da die französischen Einrichtungen es ermöglichten, diese reichen und wohlentwickelten Gebiete angemessen zu besteuern, und man davon nicht gut absehen konnte. So wurden nur allmählich und vorsichtig Schritte zur Herbeiführung der Rechtsgleichheit getan, die aber bis zum Schlusse noch immer nicht völlig durchgeführt waren. Wenn es auch insbesondere auf dem Boden des Gebührenwesens schon zu formell gemeinem Rechte gekommen war (die geringen durch die Grundbuchsverfassung bedingten Differenzen können dagegen wohl nicht ins Gewicht fallen), so bildeten doch die leidigen Währungsverhältnisse bis zum Ende eine sehr fühlbare Scheidewand. Der Umstand aber, daß die österreichischen Staatsmänner Gelegenheit hatten, in einem Reichsteile ein fremdartiges Finanzsystem in der täglichen Anwendung und in seinen Wirkungen kennen zu lernen, hatte die ganze Zeit hindurch merkbaren Einfluß auf die finanzrechtliche Entwicklung. Wie die Juristen dieser südlichen Gebiete einen wesentlichen, noch lange nicht genug gewürdigten Einfluß auf das österreichische Rechtsleben im allgemeinen gewannen, so war es auch auf dem Gebiete der Finanzverwaltung.

Es ist kein Paradoxon, wenn gesagt wird, daß gerade der Umstand, daß Lombardo-Venetien sich als das klassische Land der Stempelfälschungen erwies, am besten zeigt, welchen Scharfsinn und welchen differenzierten Fiskalismus die dortigen Verhältnisse von der Finanzverwaltung erheischten. Wie sehr die theoretische Erkenntnis durch diese Verhältnisse gewann, dafür sei als Beispiel angeführt, daß eine sehr beachtenswerte Lösung der bekanntermaßen schwierigen, für das Armenrecht aber nicht zu umgehenden Frage, wie der Begriff Armut zu definieren ist, von der dortigen Finanzadministration gefunden wurde. Als dann ein halbes Jahrhundert später gelegentlich der österreichischen Zivilprozeßreform durch die wörtliche Rezipierung der einschlägigen reichsdeutschen, auf ganz andere Verhältnisse zugeschnittenen Normen - in Deutschland erhebt das Gericht selbst seine Pauschgebühren - das Armenrecht auf eine neue Basis gestellt wurde, bedeutete dies vom theoretischen Standpunkte zweifellos einen Rückschritt gegenüber dem Stande der Normen, der auf lombardisch-venetianischer Basis aufgebaut worden war.

B. DIE LÄNDER DER UNGARISCHEN KRONE

Seitdem in Ungarn und seinen Nebenländern das Gebührengesetz durch das Patent vom 2. August 1850, R.G.Bl. Nr. 329, in Geltung gesetzt worden war, teilten diese Gebiete alle Schicksale des Stempelwesens der Monarchie. Zunächst wurde dort das Stempelpapier eingeführt, wie es seit 1836 mit den in den Jahren 1840 und 1850 erfolgten Modifikationen in den übrigen (außeritalienischen) Provinzen Österreichs galt. Soweit Vorratsstempelpapier in Frage

kam, wurden Ungarn und seine Nebenländer in gleicher Weise vom Wiener Zentralstempelamt versorgt wie alle übrigen Provinzen. Nur hinsichtlich des Erfüllungsstempels war eine Besonderheit geschaffen worden, indem er mit dem Kontrollstempel verschmolzen wurde, so daß jetzt der Wertstempel selbst durch das auswechselbare Datum den Tag der Stempelaufdrückung anzeigte.

Die finanzbehördliche Organisation war dahin erfolgt, daß außerhalb des eigentlichen Ungarns in Agram für Kroatien, in Temesvár für die sogenannte Woiwodina (Zivil- Kroatien) und in Hermannstadt für Siebenbürgen Finanzlandesdirektionen bestanden, die ohne einen Zusammenhang miteinander oder mit den Behörden in Ungarn dem Finanzministerium direkt untergeordnet waren und ganz dieselbe Stellung einnahmen wie etwa die Finanzlandesdirektionen in Prag oder Graz. Die Finanzlandesdirektion für das eigentliche Ungarn hatte wegen der Größe ihres Territoriums die Besonderheit, daß sie in mehrere, an verschiedenen Orten amtierende "Finanzlandesdirektions-Abteilungen" zerfiel. Diese waren in Pest, Debreczin, Kaschau, Preßburg und Ödenburg aufgestellt.

An allen diesen Orten befanden sich auch Signaturstellen. Die Verschiedenheit der letzteren wurde dadurch zum Ausdruck gebracht, daß die Stempelzeichen den Buchstaben U mit einer beigesetzten Zahl (in der Reihenfolge der ebenangeführten Abteilungen) enthielten. Dabei unterlief das Versehen des Graveurs, daß er für Pest und Debreczin römische Zahlzeichen (U I und U II), für Kaschau, Preßburg und Ödenburg dagegen arabische Zeichen (U 3, U 4 und U 5) wählte. Die gleiche Zählung fand auch bei den Verbrauchsstempeln (Kalender 3 kr, ausländische Zeitungen 2 kr, Ankündigungen $\frac{1}{2}$ und 1 kr, Spielkarten 5 und 10 kr C.M.) statt; hier lauten die sogenannten Provinzbuchstaben aber gleichmäßig U I, U II, U III, U IV und U V. Im Gegensatz hierzu wurden bei dem nachträglich im Jahre 1852 geschaffenen 2 kr-Stempel für Handelsaufschreibungen durchgängig die arabischen Zahlen (U 1, U 2, U 3, U 4 und U 5) angewendet. Die Provinzzeichen für die drei anderen Signaturstellen lauteten: für Kroatien C, für die Woiwodina WO und für Siebenbürgen S. Bei den Verbrauchsstempeln traten die Buchstaben Te an die Stelle von WO. Auch ist bezüglich aller dieser neugeschaffenen Stempelzeichen hervorzuheben, daß die in jedem derselben enthaltene (neben der deutschen Wertlegende angebrachte oder aus einem Teile dieser Legende umgestaltete) abgekürzte Wertangabe offenbar den Landessprachen Rechnung tragen wollte. Für Ungarn erscheint sohin die Ligatur fr., für Kroatien fr., für die Woiwodina letzteres, aber in glagolitischen und für Siebenbürgen fl in neucyrillischen Lettern. Bei den Verbrauchsstempeln sind derartige Verschiedenheiten nicht wahrzunehmen, weil es sich hier immer nur um Kreuzerbeträge handelt und hierfür durchwegs der Buchstabe K angewendet erscheint.

Mit der Einführung der Stempelmarken im Jahre 1854 wurde die Erfüllungsstempelung eingestellt und hörten daher alle die angeführten Besonderheiten auf. Die Länder der ungarischen Krone wurden durch das Wiener

Zentralstempelmarkenverschleißmagazin mit denselben Stempelmarken dotiert wie alle übrigen außeritalienischen Reichsgebiete.

Der territoriale Anwendungsbereich dieser Stempelmarken erfuhr nun, nachdem im Jahre 1866 infolge der Kriegsereignisse der Rest des lombardisch-venetianischen Königreiches und damit das Geltungsgebiet der rosaroten Marken weggefallen war, infolge der weiteren Nachwirkungen dieser Ereignisse und des mit den Ländern der ungarischen Krone zustande gekommenen staatsrechtlichen Ausgleiches bald eine noch weitere, sehr wesentliche Einschränkung.

Schon bisher galt in den Ländern der ungarischen Krone formell ein besonderes Gebührengesetz: da dasselbe aber nichts anderes war als das Gesetz vom 9 Februar 1850, vermehrt um einige Normen, die in Österreich inzwischen durch Novellen oder Erlässe in Kraft gesetzt worden waren und bei der Redaktion des Patentges vom 2 August 1850 gleich in den Gesetzestext verweht wurden, so bestand bisher materielle Rechtsgleichheit; die Gebührenhoheit und die Verwaltung waren dabei durchaus einheitlich.

Infolge des Ausgleiches entstand nun ein neues abgesondertes Finanzgebiet mit eigener Gebührenhoheit. An dem Inhalte der Gebührennormen wurde in Ungarn einstweilen nichts geändert, so daß noch eine Zeitlang das materiell gemeine Recht bestehen blieb, was in vielen Beziehungen übrigens sogar bis zur Gegenwart fort dauert. Insbesondere die Stempelmarkenkategorien blieben vorläufig hüben und drüben die gleichen. Auch der Verbrauchsstempel von Spielkarten, Kalendern, Zeitungen und Ankündigungen, der auf dem auch für Ungarn erlassenen Patente vom 6 September 1850, R.G.Bl. Nr.345, beruhte, bildete noch weiterhin einen Gegenstand des materiell gemeinschaftlichen Rechtes.

Das gegenseitige Verhältnis der beiden Reichshälften in betreff der Gebühren, Taxen und des Verbrauchsstempels wurde dann durch ein ausdrückliches vertragsmäßiges Übereinkommen geregelt. Nachdem der Finanzminister für die im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder durch das Gesetz vom 3 Juli 1868, R.G.Bl. Nr.94, ermächtigt worden war, mit dem Finanzminister für die Länder der ungarischen Krone ein Übereinkommen über die Regelung des wechselseitigen Verhältnisses unter Wahrung der Gegenseitigkeit abzuschließen, wurden die daraufhin getroffenen Vereinbarungen unterm 2 Oktober 1868, R.G.Bl. Nr.135, kundgemacht. Bei voller Selbständigkeit beider Finanzgebiete sollten dieselben einander (abgesehen vom Wechselstempel) doch nicht als Ausland behandeln. Ferner wurde im § 16 vereinbart, daß für jedes der beiden Finanzgebiete *besondere Stempelzeichen* (Marken, Blanketten) zu bestehen hätten, welche nur innerhalb des betreffenden Gebietes verwendet werden dürften. Als Zeitpunkt, von welchem an die finanzielle Selbständigkeit als ins Leben getreten anzusehen wäre und auf welchen die Abrechnung bezogen werden sollte, wurde für das Königreich Ungarn und das Großfürstenthum Siebenbürgen der 14 März 1867, für die Königreiche Kroatien und Slawonien der 1 Dezember 1867 festgesetzt.

Eine besondere Festsetzung war in bezug auf das Stempelmarkenwesen nötig. Noch vorher, nämlich im 7. Punkte der Stipulationen vom 8 März 1867, war in Aussicht genommen worden, daß die ungarische Finanzverwaltung eigene Stempelzeichen anfertigen und verwenden lassen werde. Bis dahin hätte aber das Wiener Finanzministerium die ungarische Finanzverwaltung mit österreichischen Stempeln zu versehen, welche im Gebiete der letzteren für Rechnung Ungarns abgesetzt werden sollten und wofür der Hof- und Staatsdruckerei lediglich die Gestehungskosten zu vergüten wären. Dieser Vorgang dauerte dann eine geraume Weile, weil es in Ungarn an den technischen Voraussetzungen für die Herstellung eigener Stempelwertzeichen mangelte. Da aber dort der dringende Wunsch bestand, die bisherigen österreichischen Stempelwertzeichen baldigst außer Anwendung zu setzen, so ergab sich als Ausweg die Modalität, eine Änderung der Wertzeichen mit Zuhilfenahme der Wiener Staatsdruckerei herbeizuführen. Das Wiener Finanzministerium gab hierzu bereitwillig seine Zustimmung und stand der ungarischen Finanzverwaltung bei der ersten Einrichtung des Gebührendienstes überhaupt und insbesondere auch in der gegenständlichen Beziehung hilfreich zur Seite. So kam es, daß die ersten ungarischen Stempelwertzeichen durch die Hof- und Staatsdruckerei in Wien angefertigt worden sind. Dies muß, soweit die Stempelmarken in Frage kommen, hier etwas näher dargestellt werden, weil die Drucklegung der Marken für Ungarn manches Detail der Markenerzeugung zur Erörterung brachte, das sonst keine aktenmäßige Erwähnung gefunden hätte; dann weil die gut zu datierenden Drucklegungen dieser Marken für die Reihung der Papiervarietäten der österreichischen Stempelmarken der Kreuzeremission 1866 herangezogen werden können, und endlich, weil manche diesfälligen Vorkommnisse später für das österreichische Stempelmarkenwesen Bedeutung gewannen, so daß sie lieber gleich an dieser Stelle in ihrer chronologischen Reihenfolge kurz zur Darstellung gebracht werden sollen.

Anfangs stand nur das eine fest, daß die neueingerichtete ungarische Finanzverwaltung vorläufig nicht in der Lage sei, Stempelmarken in Ungarn selbst herstellen zu lassen. Für die hierdurch indizierte Erzeugung dieser Marken durch die Wiener Hof- und Staatsdruckerei kamen zwei Modalitäten in Betracht: entweder es so zu machen, wie dies laut der Kundmachung in der "Wiener Zeitung" Nr. 126 ex 1867 zwischen beiden Regierungen in betreff der Postmarken vereinbart worden war, nämlich die bestehenden Markenbilder in einer Weise umzugestalten, daß sie in beiden Reichsteilen ohne Anstoß verwendet werden könnten; oder aber ganz neue Marken speziell für Ungarn in Druck zu legen. Bezüglich der Wahl einer dieser Modalitäten ließ man es auf das Gutachten der Hof- und Staatsdruckerei ankommen. *In eventum* wurden ihr auch schon 33 Zeichnungen für ungarische Stempelmarken zugefertigt, welche von einem in den Akten nicht genannten ungarischen Künstler herrührten und zum Teil noch im Stadium flüchtig hingeworfener Skizzen waren. Diese Zeichnungen sind nicht mehr komplett erhalten. Soweit sie vorliegen,

sind sie voll dreierlei ganz verschiedenem Aussehen. Bei zehn Stück sind die kreisrunden Zeichnungen auf rund ausgeschnittenen Stücken Malerleinwand, die auf roten Pappendeckel aufgeklebt sind, in grauer und weißer Ölfarbe ausgeführt. Diese Ausführung war zur photographischen Verkleinerung sehr gut geeignet. Der Künstler hatte auch schon die Beträge eingesetzt; beibehalten wurden in der Folge die Beträge zu 3 kr, 4 kr, 50 kr, 5 fl, 6 fl und 7 fl, während die vom Zeichner mit den Werten 2 kr, 25 kr, 50 kr und 75 kr bezeichneten Entwürfe für die Marken zu 75 kr, 1 fl, 3 fl und 2 fl bestimmt wurden. Weitere zehn Entwürfe sind ausgeführte Federzeichnungen; diesfalls wurde die Bestimmung einer Zeichnung von 2 fl in 36 kr geändert. Der Rest bestand aus Bleistiftskizzen, von denen ein Teil nur ganz flüchtig ausgeführt war. Bei diesen Zeichnungen ist die Veränderung von 1 fl in 90 kr und die Widmung der geplanten beiden Zeichnungen des Zeitungsstempels für den Ankündigungsstempel bemerkenswert.

Die Hof- und Staatsdruckerei hob in ihrem Berichte vom 8 August 1867 hervor, daß es auf dem Gebiete des Stempelmarkenwesens schwerer als auf dem der Postfallen werde, daß sich beide Reichshälften übergemeinschaftliche Embleme einigen. Übrigens würden auch die Wertlegenden unüberwindliche Schwierigkeiten bedingen, da bei der größten Abkürzung der Guldenlegenden noch immer die Verschiedenheit übrig bleibe, daß die konventionelle Ligatur deutsch fi, ungarisch aber ft laute. Die Druckerei empfahl sohin die Anfertigung besonderer ungarischer Stempelmarken. Zugleich wählte sie aus den vorliegenden Entwürfen 28 Zeichnungen für die allgemeinen Stempelmarken aus, wobei die figuralen Zeichnungen für die höheren Werte, die anderen nach dem Grade ihrer Ausstattung für die Kreuzerwerte bestimmt wurden. Die erübrigten fünf Zeichnungen teilte sie dem Kalenderstempel (6 kr), den zwei Ankündigungsstempeln (1 kr und 2 kr) und den zwei Zeitungsstempeln (1 kr und 2 kr) zu. Sie erklärte, daß die Entwürfe im allgemeinen in der Komposition gelungen und als Markenbilder verwendbar seien. Diejenigen, die bloß flüchtig skizziert waren (zu 5, 10 und 15 kr, dann 6 kr Kalender), mußten noch erst genau ausgeführt werden. Im besonderen sollte beim 5 kr- Wert die außerhalb des Kreises angebrachte Verzierung wegfallen. Die Zeichnung läßt ersehen, daß diese Verzierung aus einer mehrfache Schlingen bildenden Schnur bestand, ähnlich wie sie unter Kardinalshüten gezeichnet wird. Bezüglich des 90 kr- Wertes forderte *Worring* in einer dem Berichte zugrunde liegenden Äußerung, daß “die Aushebung des Kranzes entfalle”; im Berichte selbst heißt es, daß sich die Aushebung des Kranzes als zweckmäßig herausstellen dürfte, also so ziemlich das Gegenteil. Beides ist nicht recht verständlich. Die Zeichnung gibt hier besseren Aufschluß. In derselben hing der um die kreisrunden Randlinien herum gewundene Kranz unten in der Mitte ein beträchtliches Stück hinab, bis er wieder zur Umrandung zurückkehrte. Diese Ausbuchtung wurde weggestrichen. Die Hof- und Staatsdruckerei hob auch hervor, daß keine Privatdruckerei mit ihr im Punkte der Markengestehungskosten konkurrieren könne und daß,

wenn die Herstellung der Marken etwa der königlich ungarischen Universitätsbuchdruckerei in Ofen übertragen werden wollte, die Einrichtung einer besonderen Abteilung bei dieser Druckerei und die Schulung des Personals viel Geld und Zeit erfordern würden.

Die Zeichnungen sollten photographisch auf die erforderlichen Dimensionen verkleinert und durch Wiener Künstlerin Kupfer gestochen werden. Für diese Reduktion und den Stich wurden 3600 fl, für die Erzeugung der Mutterplanen 1130 fl, für die Herstellung der zur Erzeugung der Druckplatten nötigen 44 Hochplatten 2264 fl, endlich für die zum Drucke erforderlichen 55 Kupfer(Tief)platten 689 fl präliminiert. Die Zeitungsstempel sollten in Buchdruck hergestellt werden; die zwei neuen "Stampiglien" dafür würden 50 fl kosten. Hier erscheint zum ersten Male die photographische Reduktion von Zeichnungen für den Graveur im Markenwesen aktenmäßig erwähnt. Die neuen Markenbilder enthielten durchwegs entweder das von der Königskrone bedeckte ungarische Wappen oder diese Krone allein. Das Kreuz auf letzterer ist schiefstehend; die Neigung ist aber nur beim 10 kr- Werte eine (heraldisch) rechtsseitige, bei allen übrigen Markenwerten eine linksseitige, während sie (nach den seither erfolgten und auf den neueren ungarischen Stempelmarken ausnahmslos zur Richtschnur genommenen heraldischen Feststellungen) korrekterweise immer nach rechts gehen sollte. Die Anbringung dieser Embleme war ersichtlich als ein Gegenstück zum Vorkommen des Doppeladlers in allen österreichischen Marken gemeint. Dies letztere Vorkommen seinerseits aber war ein Nachklang der Verwendung des Reliefadlers in allen Papierstempelzeichen seit 1802. Die ersten ungarischen Marken stellen sich überhaupt (in ähnlicher Weise, wie das ungarische Gebührengesetz vom 2 August 1850 eine Kopie des österreichischen unter Berücksichtigung der zwischenzeitigen Modifikationen gewesen war) als den österreichischen Marken unter Rücksichtnahme auf alle bisher aufs Tapet gekommenen Verbesserungen nachempfunden dar. Sie haben (in der Regel) gleichfalls runde Stempelschilde in schwarzem Druck, die in den oberen Teil der Marken hinaufgerückt sind und unten den Naturselbstdruck als Schreibfeld freilassen. Auch drückt eine bogenförmige Legende unterhalb der Stempelschilde den Wert in Worten aus. Diese jetzt auch bei den Guldenwerten angebrachten Legenden hatten wohl nicht mehr denselben Sinn wie bei den österreichischen Marken, weil jeder Wert nunmehr seine separate Zeichnung besaß, waren aber immerhin eine wertvolle Erschwerung der Nachahmung. Praktischerweise wurden diese Legenden jetzt gleich in die Platten graviert. Die Kopierung des österreichischen Markenwesens geht so weit, daß der 1 kr- Wert kein rundes, sondern ebenfalls ein viereckiges Bild erhielt. Es war dann ganz angemessen, daß auch dem Werte zu ½ kr ein viereckiges Bild gegeben wurde. Bei diesen zwei Werten mußte die Wertlegende in den Stempelschild selbst aufgenommen werden.

Die ungarische Regierung erklärte sich am 7 September 1867 mit der Anfertigung der ersten Marken durch die Hof- und Staatsdruckerei einverstanden.

Dies wäre jedoch lediglich eine vorläufige, mit Rücksicht auf die Dringlichkeit - die neuen Marken sollten nämlich schon mit 1 Jänner 1868 in den Verschleiß kommen - gewählte Maßnahme. Es bestände die Absicht, alle Wertzeichen später in Pest zu erzeugen. Daher würden die auf Kosten der ungarischen Regierung herzustellenden Platten und sonstigen Requisiten seinerzeit übernommen werden; auch möchte die ungarische Regierung Fachmänner nach Wien schicken, welche in der Hof- und Staatsdruckerei sich die nötigen praktischen Kenntnisse bezüglich der Wertzeichenerzeugung aneignen sollten. Die Druckerei erklärte darauf, daß die Einhaltung des genannten Termines (1 Jänner 1868) ein Ding der Unmöglichkeit sei, weil schon die Gravierung allein mindestens vier Monate erfordere. Die neuen Marken könnten daher vor dem 1 Juli 1868 nicht ausgegeben werden. Das ungarische Ministerium akzeptierte letzteren Termin und gab bekannt, daß das Budapester Finanzinspektorat angewiesen sei, den Verkehr der Hof- und Staatsdruckerei mit dem Künstler, von welchem die Entwürfe herrührten, in betreff der erforderlichen Fertigstellung der Zeichnungen zu vermitteln. Dies führte dazu, daß die Hof- und Staatsdruckerei in dieser Markenlieferungsangelegenheit weiterhin mit den ungarischen Behörden und insbesondere auch mit den beteiligten Ministerien direkt korrespondierte. Dem Finanzinspektorat wurde sohin von ihr bekanntgegeben, daß bei der Anfertigung der Zeichnungen für die Werte zu 5 kr und 15 kr die Gebührenbeträge im Innern der Markenbilder anzubringen seien und daß bei ersterer Marke auch die oberwähnte, außerhalb der Kreisscheibe vorgesehene Schnurverzierung wegbleiben solle.

Die Gravierung muß rasch in Angriff genommen worden sein, denn schon am 13 November 1867 berichtete die Druckerei an das k.k. Finanzministerium, daß bereits mehrere Originalstichplatten vorlägen und nächstens mit den galvanoplastischen Arbeiten werde begonnen werden, daß es also an der Zeit sei, wenn jene Personen, welche die Manipulation erlernen sollten, aus Ungarn nach Wien entsendet würden. Ein Zufall hat Aufschreibungen erhalten, die ersehen lassen, welche Kupferstecher mit der Anfertigung der Gravierungen für die ungarischen Marken betraut waren. Es seien hier deren Namen, die von ihnen gestochenen Zeichnungen und die erfolgten Honorare angeführt: *Schmidt*: 1 fl, 2 fl, 2 fl 50 kr und 5 fl (800 fl); *L. Sonnenleitner*: 4 fl, 6 fl, 10 fl, 12 fl, 15 fl, 20 fl (1200 fl) sowie 5 kr und 10 kr (300 fl); *Leopold Beyer*: 15 kr, 75 kr, 90 kr, 3 fl und 7 fl (750 fl); *Josef Benedict*: 2 kr, 4 kr, 50 kr, 60 kr, 6 kr Kalender, 1 kr Ankündigung und 2 kr Ankündigung; *H. Bültmeier*: ½ kr, 1 kr, 3 kr, 7 kr, 12 kr, 25 kr und 36 kr (700 fl). Schließlich ist daselbst noch angegeben, daß *Schmidt* zwei Holzschnitte zu den ungarischen Zeitungsmarken angefertigt habe (12 fl), ferner, daß an *Waldheim* für 3 Holzschnitte 15 fl und an *Hahn* für 3 Holzschnitte 30 fl bezahlt worden seien. Und endlich, daß *Würbl* 31 Zeichnungen in Kupfer radiert und dafür 62 fl erhalten habe, sowie daß ihm für 12 Stück Zeichnungen (offenbar für die Radierung derselben) 30 fl erfolgt worden seien. Beiden Radierungen dürfte es sich um die

Anbringung der (abgekürzten und ausführlichen) Wertlegenden in die Kupferplättchen gehandelt haben. Die Holzschnitte *Waldheims* und *Hahns* werden weiter unten noch des näheren zu erwähnen sein.

Die graphische Ausführung dieser Marken wurde als so gelungen angesehen, daß dieselben noch nach Jahren als nachahmenswertes Beispiel hingestellt wurden. Dies war bei den Vorbereitungen für die Emission 1879 der Fall, wo das Finanzministerium der Hof- und Staatsdruckerei für die Wahl der Baumblätter zum Naturselbstdrucke empfahl, darauf zu sehen, daß die Zeichnung des Geäders ein “gefälliges Aussehen biete und einen deutlichen Druck ermögliche, wie dies beispielsweise bei den ungarischen Stempelmarken der Fall” sei. Auch wurden seitens der Hof- und Staatsdruckerei, nachdem das Finanzministerium die Wichtigkeit hervorgehoben hatte, daß auf den Marken auch schwache Obliterierungen gut sichtbar bleiben sollten, den mit den Gravierungen für die Emission 1879 betrauten Kupferstechern ungarische Marken als Muster eines “lichten” Kupferdruckes mitgeteilt.

Für die allgemeinen Marken wurden in Ausführung der Vereinfachungsideen Worrings nur zwei Größen gewählt: Der Naturselbstdruck für die Kreuzerkategorien wurde in der Größe der österreichischen 45 kr C.M.- Marke, der Naturselbstdruck für die Guldenwerte aber etwas kleiner als derjenige der Marke zu 14 fl C.M. angefertigt. Auch die Aderung des Naturselbstdruckes ist für alle Kreuzerwerte die gleiche und ebenso für alle Guldenwerte, so daß nur zwei Naturselbstdruckplatten bestanden haben. Der Naturselbstdruck ist dem Geäder nach verschieden von dem der österreichischen Marken und sind daher neue Blätter abgeformt worden. Wie bei den Konventionsmünzemarken erscheint dieser Druck wieder in grüner Farbe. Aus einer gelegentlichen Bemerkung in einem Akte vom Jahre 1874 geht hervor, daß dazu Chromoxydgrün verwendet wurde.

Die Ideen Worrings sind nur hinsichtlich der Markengröße, nicht aber auch in Hinsicht auf die Markenbilder verwirklicht worden, in welcher Beziehung er die Beschränkung auf zwei Zeichnungen mit veränderlichen Legenden angeregt hatte. Die Stückelung der ungarischen Marken war analog der zentesimalen in Österreich: 50 Marken der Guldenwerte und 100 Marken der Kreuzerwerte bildeten ein Blatt, gleich einem halben Bogen. Für die Guldenmarken wurde das Format 9½ x 14 Zoll, für die Kreuzermarken das Format 12 x 14 Zoll verwendet. Die weißen Spatien zwischen den einzelnen Marken sind auffallend eng, namentlich in vertikaler Richtung.

Am 9 Dezember 1867 verhandelte die Hof- und Staatsdruckerei noch mit der Schläglmühle wegen des Papiers für die ungarischen Wertzeichen und erscheint hierbei erwähnt, daß die Papiersorten für die Wechselblankette, Promessenscheine und Stempelmarken mit einem Wasserzeichen “im ungarischen Texte” versehen sein sollten. Schon am 12 Jänner 1868 aber wendete sich die Druckerei an die Staatsschuldendirektion und ersuchte unter Hinweis auf den erst jetzt bekannt gewordenen Umstand, daß die ungarischen Stempelmarken

ebenfalls auf dem Papier der österreichischen Marken gedruckt werden sollten, um die Veranlassung einer nachträglichen Bestellung von 50 Ries 12 x 14 Zoll und 30 Ries 9½ x 14 Zoll. Man findet tatsächlich auf den ungarischen, in der Hof- und Staatsdruckerei erzeugten Marken das bekannte Wasserzeichen STEMPEL-MARKEN. Bei den Guldenkategorien ist es gleichläufig, bei den Kreuzermarken hingegen kreuzläufig. Bezüglich dieses Wasserzeichens ist an den ungarischen Marken die merkwürdige Beobachtung zu machen, daß in einigen selteneren Fällen das Wasserzeichen Nr. 2, sonst aber als Regel das Wasserzeichen Nr. 3 vorkommt. Noch merkwürdiger ist, daß diese Marken beim Betupfen mit einer Säure meist *keine Blaureaktion* ergeben, daß aber eine solche mitunter doch eintritt. Am aller merkwürdigsten endlich erscheint die regelmäßige Koinzidenz beiderlei ebenerwähnter Wahrnehmungen: daß nämlich die Marken mit dem Wasserzeichen Nr. 2 ausreichend imprägniert, jene mit dem Wasserzeichen Nr. 3 aber nicht wirksam präpariert erscheinen. Man könnte sich hierdurch zur Vermutung veranlaßt fühlen, daß zum Drucke der ungarischen Marken zum Teil bereits vorhandene Papiere, die natürlich wegen ihrer Bestimmung für die österreichischen Marken mit Blutlaugensalz imprägniert waren, verwendet wurden, daß aber zum anderen Teile neues Papier eigens für die ungarischen Marken hergestellt worden sei und daß man dabei die Imprägnierung unterlassen habe. Der letztere Teil der Schlußfolgerung dürfte aber doch etwas zweifelhaft sein. Denn zu jeder der ungarischen Papiervarietäten finden sich analoge Varietäten bei den österreichischen Marken (soweit dies angesichts des Umstandes, daß bei den ungarischen Marken der größte Teil der Fläche entweder durch den Buchdruck oder durch den Naturselbstdruck verdeckt ist und daß es überhaupt sehr schwer ist, bei verschieden gefärbtem Fond über die Identität der verwendeten Papiere etwas Positives zu sagen, mit einiger Sicherheit beurteilt werden kann) und ist bei den betreffenden österreichischen Marken ebenfalls gar keine oder nur eine minimale Blaureaktion zu erzielen. Es scheint daher, daß die Papierfabrik bei der damaligen Stempelpapiererzeugung überhaupt nur ein Minimum von Blutlaugensalz verwendete, um die angestrebte, vom Ministerium nachdrücklich geforderte lichte Färbung des Papiers sicher zu erreichen. Daß dabei der Zweck der Präparierung ganz verfehlt wurde und die gleichsam blutarmen Marken die Reaktion gegen Tintenätzungen nicht mehr ergaben, blieb unbeachtet. Es ist bemerkenswert, daß die beteiligten Personen wiederholt auf die doch nur eine sekundäre Bedeutung besitzende Färbung des Markenpapiers größeres Gewicht legten als auf die allein wesentliche Imprägnierung. So ging man bei den älteren *Hausner*-Papieren mitunter bis zu einer dein angestrebten Prinzip abträglichen Blaufärbung; jetzt aber verfiel man in das entgegengesetzte Extrem und reduzierte behufs Vermeidung jeder Spur von Blaufärbung die Imprägnierung bis auf einen fast unmerklichen und unwirksamen Rest.

Hier sei bemerkt, daß die ungarischen Verbrauchsstempelmarken sich in Größe und Ausstattung von den allgemeinen Stempelmarken unterscheiden.

Die zwei Ankündigungstempel und der Kalenderstempel (Gravierungen *Josef Benedicts*) stellten eine *dritte* Größenkategorie vor, da sie bloß die Größe der analogen österreichischen Verbrauchsstempelmarken (Format des 3 kr C. M.- Wertes) hatten. Bei den Ankündigungstempeln waren die Stempelschilde viereckig, beim Kalenderstempel rund. Der Naturselbstdruck war bei allen drei Marken braun.

Eine *vierte* Größenkategorie stellten die Zeitungsmarken (Holzschnitte *Schmidts*) zu 1 kr und 2 kr vor. Größe und quadratische Form entsprachen den österreichischen Marken; sie waren aber viel feiner ausgeführt. Auch darin, daß die 1 kr- Marke in blauer, die 2 kr- Marke in brauner Farbe gedruckt wurde, kam die Gleichförmigkeit mit den österreichischen Marken zum Ausdruck, und zwar hier augenscheinlich wegen der vertragsmäßig bedungenen Gegenseitigkeit und mit Rücksicht auf den Postverkehr in ganz zweckmäßiger Weise.

Für 25 von den 33 Markenwerten liegen noch die Imprimaturaufträge vor; einer davon ist undatiert; das Datum der übrigen liegt zwischen dem 20 Oktober 1867 und dem 16 Jänner 1868. Diese Aufträge wurden auf Probeabzüge des Kupferdruckes (ohne Naturselbstdruck) angesetzt, welche bereits die Legenden trugen. Analoge Abzüge ohne Legenden rühren daher aus noch früherer Zeit her. Am 20 April 1868 waren die Vorbereitungen zum Drucke der ungarischen Marken, insbesondere die Herstellung der Druckplatten, so weit gediehen, daß die Hof- und Staatsdruckerei die erste Papierfassung vornahm. Am 28 Mai erfolgte dann die erste Ablieferung fertiger Marken. Der Druck wurde, wie die vorhandenen Listen ergeben, kontinuierlich fortgesetzt, zumal noch während der Lieferung der zuerst bestellten 196,014 Blätter eine Anschaffung auf weitere 358,960 halbe Bogen erfolgte. Der Zenit der Leistung wurde in den Monaten September mit 118,652 und Oktober mit 103,648 gelieferten Blättern erreicht. Kleinere Nachbestellungen ließen den Druck ununterbrochen bis in den Jänner 1869 andauern. Dann wurden noch im April und Mai 1869, im Jänner 1870 und im Juni bis August 1870 kleinere Quantitäten nachgeschafft. Nach dem August 1870 fand keine Erzeugung für Ungarn mehr statt. Schon die letzten Anschaffungen waren nur mehr ein Notbehelf gewesen, zu dem gegriffen wurde, weil die Anordnung des ungarischen Finanzministeriums vom 11 Mai 1869, Z.29374, derzufolge die Wertzeichen vom Jahre 1870 an in der königlich ungarischen Staatsdruckerei erzeugt werden sollten, sich nicht rechtzeitig realisieren ließ, so daß der Druck der Stempelmarken in Ungarn erst in der zweiten Hälfte 1870 begonnen haben kann.

Die ungarische Finanzverwaltung richtete sich in diesem Belange genau nach dem österreichischen Muster ein. In Pest wurde ein Zentralstempelmagazin aufgestellt; ebenso wurde, nachdem ursprünglich nur eine Erweiterung der Ofener Universitätsbuchdruckerei geplant war, dann eine eigene königlich ungarische Staatsdruckerei errichtet. Die zur Leitung der Wertzeichenerzeugung dieser Anstalt ausersehenen Personen waren eben diejenigen, die über Ersuchen

des ungarischen Finanzministeriums bei der Hof- und Staatsdruckerei in das Nähere der Wertzeichenerzeugung eingeweiht werden sollten. Zuerst wurden der Kontrollor der Universitätsbuchdruckerei *Franz von Szebenyi* und der Adjunkt *Franz Walther* im Dezember 1867 nach Wien delegiert. Aus den Berichten derselben ersah das Ministerium, daß die Stempelmarkenerzeugung die Einrichtung einer galvanoplastischen Abteilung voraussetze. Die Hof- und Staatsdruckerei wurde im Mai 1868 um die Überlassung einer entsprechenden Einrichtung sowie um die Namhaftmachung einer zu engagierenden, mit diesen Arbeiten vertrauten Person angegangen. Da letzteres auf Schwierigkeiten stieß, wurde der Direktor des königlich ungarischen lithographischen Instituts *Norbert Bauer* im Juli 1869 nach Wien entsendet, um außer der Erzeugung von Krediteffekten nochmals die Stempelmarkenerzeugung zu studieren. *Bauer* schickte dann den Assistenten der technischen Chemie am Polytechnikum in Ofen *Josef Harrer* zur Hof- und Staatsdruckerei, damit er namentlich in den galvanoplastischen Arbeiten praktisch ausgebildet werde. *Harrer* blieb von Anfang August bis Ende Dezember 1869 in Wien und erhielt auf Wunsch des ungarischen Finanzministeriums ein förmliches Zeugnis über die erworbene Ausbildung. Er wurde dann Leiter der besonderen Abteilung für die Wertzeichenerzeugung in der neuen ungarischen Staatsdruckerei, während *Bauer* zu deren Direktor ernannt wurde. Da sich jedoch der Beginn der Stempelerzeugung in dieser Anstalt hinauszog und das ungarische Finanzministerium das Ersuchen ausgesprochen hatte, es möchte in Wien mit dem Drucke der ungarischen Stempel so lange fortgefahren werden, bis er in Pest fortgesetzt werden könnte, so realisierte die Hof- und Staatsdruckerei noch bis zum August 1870 die Bestellungen des ungarischen Zentralstempelamtes.

Bauer hatte bei seiner Anwesenheit in Wien auch eine Verhandlung mit der Druckerei wegen Überlassung mehrerer Druckpressen und anderer Utensilien zur Wertzeichenerzeugung eingeleitet. Die österreichische Finanzverwaltung ging auf dieses Ansuchen ein, weil durch den Entfall der Alimentierung der ungarischen Gebiete mit Stempelwertzeichen deren Erzeugung eine wesentliche Einschränkung erfahren mußte und manche Teile der technischen Einrichtung aus diesem Grunde überflüssig wurden. Aus den Bemerkungen der Hof- und Staatsdruckerei zu der von *Bauer* aufgestellten Liste der gewünschten Utensilien geht Näheres über die Perforierungsapparate hervor. Es wurde da erwähnt, daß von "reihenweisen" Durchlöcherungsmaschinen für Stempelmarken 17 Stück vorhanden seien, und zwar 10 Stück mit 16 Zoll und 7 Stück mit 11 Zoll langen Lochplatten; eine der kurzen Maschinen könnte um 150 fl und eine längere um 200 fl abgelassen werden. Auch wurde angeführt, daß drei Durchlöcherungsmaschinen für Briefmarken "zur Quardurchlöcherung" im Werte von je 800 fl vorhanden seien. Ob schon im Jahre 1869 Linienperforiermaschinen nach Budapest abgegeben wurden, geht aus den Akten nicht deutlich hervor. Im Jahre 1871 lief aber wieder eine derartige Verhandlung, da die ungarische Staatsdruckerei mitteilte, daß die bei ihr in Verwendung stehenden Perforierungsapparate nicht ausreichen und sie daher drei

weitere erwerben möchte. Darauf kam es zur Überlassung einer langen und einer kurzen Maschine zum Preise von 150 und 100 fl Man kann mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß die Staatsdruckerei nach Ungarn die Perforierungsapparate mit der *größten* Zähnung abgab. Denn diese (weiter unten zu erwähnende) Zähnung wurde jetzt in Österreich recht selten und tauchte in Ungarn bei den ersten in Budapest hergestellten Marken, welche den Sammlern wegen des verwendeten Florpapiers (*papier pelure*) gut bekannt sind, wieder auf.

Hier muß noch eine Besonderheit erwähnt werden, nämlich die Stempelmarken für die *Militärgrenze*. Infolge der Allerhöchsten Entschließungen vom 12 Februar und 30 Juni 1860 wurden die direkten Steuern und die indirekten Abgaben (darunter auch die unmittelbaren Gebühren) in der militärisch administrierten Militärgrenze von den Militärgrenzbehörden unter der Leitung des Generalkommandos in Temesvár verwaltet und bildeten sie als "Grenzproventen" eine Einnahme dieser Administration. Nur bezüglich des Stempelverschleißes blieb es beim alten, indem sich die in der Militärgrenze befindlichen Verschleißer wie vordem von den nächstgelegenen ungarischen oder kroatischen Verlagsämtern gegen Bezahlung bevorrätigten. Letzteres hatte dann, als es zum Ausgleich mit Ungarn kam und dieses die bisherigen Stempelzeichen weiter auf eigene Rechnung (gegen bloße Vergütung der Erzeugungskosten an die Wiener Hof- und Staatsdruckerei) verschleißen ließ, *ipso facto* die Folge, daß der Ertrag des Stempelverschleißes in der Militärgrenze vom März 1867 angefangen der ungarischen Reichshälfte zugute kam, während die militärische Verwaltung und der Bezug der Grenzproventen durch die Letztere bis auf weiteres noch bestehen blieben. Als dann vom Juli 1868 an in Ungarn die neuen eigenen Stempelwertzeichen eingeführt wurden, ergab sich die Frage, ob dieselben in der Militärgrenze zum Verschleiß zugelassen werden sollten, oder ob dort die bisherigen, weiterhin direkt aus Wien zu beziehenden Stempel, oder endlich neue, eigens für die Militärgrenze anzufertigende Stempel zu verschleißen wären, um den Grenzproventen auch den Ertrag des Stempelverschleißes zu sichern. Zu einer Realisierung dieses letzteren Gedankens kam es jedoch nicht, weil Ungarn bereits durch mehr als ein Jahr im faktischen Besitze dieses Verschleißerträgnisses sich befand und unter Hinweis auf die Zugehörigkeit des Grenzterritoriums zur ungarischen Krone sich einer Änderung des bisherigen Statusquo widersetzte. Um den Einwendungen in Hinsicht auf den Gebrauch von Wertzeichen, die lediglich mit dem ungarischen Wappen versehen seien, in diesem militärisch verwalteten Gebiete zu begegnen, nahm das ungarische Finanzministerium eine Anregung des Reichskriegsministers wegen Anbringung des k.k. Adlers bei diesen Wertzeichen auf, jedoch in der Weise, daß der Adler den für den Verschleiß in der Militärgrenze bestimmten, im übrigen nach der für Ungarn gewählten Gestalt angefertigten Wertzeichen nur beigelegt werden sollte. Dabei hatte es dann sein Bewenden. Detailliertes kommt darüber aktenmäßig nicht vor, da diesbezüglich nur ein Schreiben des ungarischen Finanzministeriums an die

Hof- und Staatsdruckerei vom 19 August 1868 vorliegt, des Inhaltes, daß man sich bestimmt gefunden habe, hinsichtlich der für den Verkehr in der Militärgrenze destinierten Stempelzeichen eine Abweichung von der für die übrigen zu der ungarischen Krone gehörigen Länder in Gebrauch genommenen Form eintreten zu lassen. Der ungarische Oberrechnungsrat *Ludwig Kindermann* sollte mit der Hof- und Staatsdruckerei über das Nähere verhandeln. Dann findet sich ein Bericht der Druckerei vom 30 August 1868, wonach “drei Stück Abdrücke von *Adlerschildern*, in welche die Stempelmarkenwertbeträge einzusetzen sein werden”, vorgelegt wurden. Das ungarische Finanzministerium entschied sich am 31 August für ein von *Kindermann* empfohlenes Muster und urgierte gleichzeitig die schleunigste Drucklegung der so auszustattenden Wertzeichen.

Diese Erwähnung einer “Einsetzung der Wertbeträge in die Adlerschilder” zielt darauf ab, daß der braune Buchdruck dieser Doppeladler keineswegs über die ganze Marke reicht, sondern nur über den Naturselbstdruck, während der Raum, den die runden schwarzen Stempelschilde einzunehmen hatten, so reichlich ausgespart erschien, daß vom Adler nicht viel übrig blieb: Teile der Köpfe und der Fänge sowie die Schwanzfedern. Das Wesentlichste, der Brustschild mit den Wappen, war nicht zu sehen. Solcher Adler gab es dreierlei Größen: eine für die Guldenwerte, eine zweite für die Kreuzerwerte und die dritte für die Kalender- und Ankündigungsmarken.

Da die Werte zu $\frac{1}{2}$ kr und 1 kr, dann die beiden Ankündigungsmarken bisher *viereckige* Stempelschilder besaßen, mußten bei diesen vier Marken für die Militärgrenze neue Zeichnungen geschaffen werden, um den Doppeladler mit dem runden Ausschnitte anbringen zu können. Es finden sich hier daher vier runde Stempelschilde von recht bescheidener Konzeption, die nicht mehr in Kupferdruck, sondern in Buchdruck hergestellt sind. Durch diese graphische Ausführungsmethode sowie durch den Umstand, daß (von der viereckigen Gestaltung her) die Einbeziehung der ausführlichen Wertlegende in den Stempelschild selbst beibehalten wurde, und endlich durch den hierdurch bedingten Mangel der unterhalb des Stempelschildes stehenden bogenförmigen Wertangabe stechen diese Marken von den übrigen ab.

Bezüglich der Zeitungsstempelmarken half man sich auf einfachere Weise. Da die quadratische Fläche dieser Marken durch Ornamente so vollständig ausgefüllt war, daß ein Adlerüberdruck nicht gut angebracht werden konnte, wurden zwei ganz neue Holzschnitte von etwas abweichender Zeichnung angefertigt, bei denen die vier Ecken lichter ornamentiert waren. Zur Ersparung wurden dann die erwähnten Rudimente des Adlers, die um das kreisrunde Mittelstück sichtbar zu bleiben hatten, gleich in den Holzstock selbst eingeschnitten, so daß nur ein einziger Druck erforderlich war. Auch hier ist der 1 kr- Wert blau, der 2 kr- Wert braun.

Die Adaptierung der ungarischen Marken für den Gebrauch in der Militärgrenze hatte sohin sechs Holzschnitte nötig gemacht, und zwar für die Werte zu $\frac{1}{2}$ und 1 kr der allgemeinen Markenserie, dann für die zwei Ankündigungs-

marken und endlich für die zwei Zeitungsmarken. Dies stimmte mit der oberwähnten Notiz, daß *Waldheim* drei Holzschnitte zu je 5 fl und *Hahn* drei Holzschnitte zu je 10 fl angefertigt hätte, überein. Welche Zeichnungen aber dem einen und welche dem anderen zugewiesen wurden, das kann allerdings nicht mit Sicherheit gesagt werden.

Der erste Druck der Adlermarken fand im Oktober 1868 statt (14,360 halbe Bogen). Später wurden noch geliefert: im Jänner 1869 2700, im Mai 22,200, im Jänner 1870 1000 und im August 5700 Blätter. Merkwürdig ist ein Akt vom 28 Oktober 1868, worin die Staatsdruckerei vorbringt, daß sie 80 halbe Bogen zu ½ kr und 150 halbe Bogen 2 kr- Ankündigungsstempel *für die Militärgrenze* erzeugt habe, welche infolge des später gewählten Adlerüberdruckes diesem Zwecke nicht mehr zugeführt werden konnten, aber für Ungarn vollkommen brauchbarsten. Es scheint hier eine Ungenauigkeit vorzuliegen. Eine besondere Markenerzeugung für die Militärgrenze hat es vor dem Oktober 1868 nicht gegeben. Wohlaber wurden im Juni und Juli 1868 6,010 und 17,827 Blätter speziell für Kroatien und Slavonien gedruckt. Dies geschah darum, weil in der ersten Bestellung versehentlich auf den Bedarf dieser zwei Länder kein Bedacht genommen worden war und nur der Bedarf von Ungarn und Siebenbürgen ausgewiesen wurde. Da nun die Militärgrenze hauptsächlich von Kroatien aus mit Stempelmateriel dotiert wurde, erscheint die unterlaufene Verwechslung erklärlich. Daß diese Marken nicht durch nachträgliche Oberdruckung mit dem Doppeladler für die Militärgrenze verwendbar gemacht werden konnten, hatte darin seinen hauptsächlichsten Grund, daß dieser Adler runde Stempelbilder zur Voraussetzung hatte. Beide Markenarten hatten aber vor der speziell für die Militärgrenze getroffenen Abänderung viereckige Stempelschilde.

Die kommissionsweise Versorgung der ungarischen Reichshälfte mit dem ersten Bedarfe ihrer neugeschaffenen eigenen Stempelmarken hörte mit dem August 1870 auf, da jetzt die neue ungarische Staatsdruckerei ihre Tätigkeit aufnahm.

Hier sei noch angemerkt, daß die Hof- und Staatsdruckerei von den ungarischen Marken Musterabdrücke auf schwefelgelbem Papier herstellte, und zwar sowohl solche ohne Naturselbstdruck auf einem sehr rauhen Papier als auch solche mit dem grünen Blattgeäder auf feinerem Papier derselben Färbung. Ob von ersterer Art alle Werte existierten, ist nicht bekannt. Abdrücke der zweiten Art wurden während der Vorbereitungen zur Emission 1879 an die Zeichner und Kupferstecher als zu beachtende Muster hinausgegeben. Auch von den Marken für die Militärgrenze sind Musterabdrücke, und zwar sowohl auf lichtgelbem als auf orangegelbem Papier angefertigt worden.

Diese gelben Musterabdrücke sind seit längerem in Sammlerkreisen bekannt. Dies mag auch die Veranlassung dazu gegeben haben, daß diesfalls Sammlerfälschungen aufgetaucht sind. Ungebrauchte echte Marken wurden von den Fälschern in einem gelben Farbbade gefärbt und ihre Randzähne sodann

Weggeschnitten. Das Papier dieser Imitationen ist jedoch viel dünner als das der Musterabdrücke. Manchmal wurden derart auch bereits gebrauchte Marken verarbeitet, nachdem die Verwendungsspuren weggeätzt waren. An den verbliebenen Spuren oder der Beschädigung des Markenbildes sind diese Fälschungen letzterenfalls meist leicht zu erkennen.

XXIII. KAPITEL

DIE PAPIERVARIETÄTEN DER LEGENDENEMISSION

Der „Fall *Auer*“ war von weittragenderer Bedeutung, als man meinen möchte. Wegen *Auers* überwählender vielfacher Betrauung mit leitenden Funktionen bei staatlichen Erwerbsunternehmungen und Musteranstalten erschien er sowohl den gegen seine Persönlichkeit gerichteten Strömungen als auch der Privatkonzurrenz in den gleichen technischen Fächern sozusagen als eine Verkörperung des Systems der Staatsfabriken. Beide Strömungen vereinigten sich nun und es suchte sich eine der anderen für ihre eigenen Ziele zu bedienen. Die Aversion gegen *Auer* gab vor, die prinzipiell verwerflichen Staatsmanufakturen zu bekämpfen; die Privatkonzurrenz ihrerseits sah die Amtskreise nicht mehr so entschieden als vordem für den Bestand der Staatsfabriken eintreten und erachtete die Zeit für gekommen, um unter dem Mantel der Wissenschaftlichkeit einen allgemeinen Angriff gegen den unwillkommenen Wettbewerb dieser Anstalten zu unternehmen. Dazu kam die Finanznot jener Zeit und eine Finanzpolitik, welche sich über die Nöte des Tages durch Versilberung aller verwertbaren Aktiven hinwegzuhelfen suchte. An der Hof- und Staatsdruckerei; deren Auflfassung während des Provisoriums in der Leitung (des „Interregnums“, wie man sich damals ausdrückte) ebenfalls in Erwägung gezogen worden war, ging der Kelch noch vorüber. Mit der Ernennung *Becks* zum Direktor war der Weiterbestand der Staatsanstalt gesichert. Dagegen wurden die Maispapierfabrik und die Porzellanfabrik, an welcher letztere gegenwärtig nur mehr die Straßenbezeichnung „Porzellangasse“ erinnert, aufgelassen. Dann kam die Reihe auch an die Ärarialpapierfabrik Schlöglmühle. Nachdem mit Ende 1864 die mit der Hof- und Staatsdruckerei verknüpfte Oberleitung der Papierfabrik aufgehoben worden war und eine „provisorische Verwaltung“ in der Fabrik selbst die Administration weiterführte, gab das Finanzministerium mit dem Erlasse vom 30 Oktober 1865, Z.33186, den beteiligten Dikasterien seinen Entschluß bekannt, die Papierfabrik zu verkaufen. Der Betrieb sollte sofort auf die Aufarbeitung der vorhandenen Vorräte und die Erfüllung jener Lieferungskontrakte, die keine Aufhebung

zuließen, eingeschränkt werden. In betreff der Krediteffekten und Wertzeichen sei eine anderweitige Versorgung für den Bedarf an Papier einzuleiten. Die Staatsschuldendirektion wies hierüber am 8 Oktober 1865 (unter anderem) einen Vorrat von 512 Ries Stempelmarkenpapier aus und berichtete, daß der Papierbedarf bis Ende Mai 1866 soeben in der Erzeugung begriffen sei. Dies war die bereits erwähnte sechste Schöpfung, die letzte mit dem Wasserzeichen Nr. 2, bei der trotz des Bestrebens, einen gelblichen Ton zu erzielen, nur ein lichtetes, mehr oder weniger blauwolkiges Papier hergestellt wurde, auf welchem dann der größte Teil des ersten Vorrates für die Legendenemission gedruckt worden ist. Aus diesem Berichte geht auch hervor, daß das Stempelmarkenpapier im Depot der geheimen Staatspapiere als Papier Nr. 24 figurierte. Das Finanzministerium faßte nunmehr eine größere Bevorrätigung, die den Bedarf des ganzen Jahres 1866 decken sollte, ins Auge und wies die Staatsschuldenkasse in diesem Sinne an, nachdem die Fabrik erklärt hatte, mangels genügender Beschäftigung auch noch viel größere Mengen raschest liefern zu können. Darauf erfolgte die Anschaffung für die VII. Schöpfung, bei welcher das Stempelmarkenpapier vom Beginn des Februar bis 7 März 1866 erzeugt wurde. Erstere Zeitgrenze ergibt sich daraus, daß die umgearbeitete Wasserzeichenwalze am 1 Februar 1866 bei der Fabrik einlangte, wo schon seit 18 Jänner andere wertvorstellende Papiere in der Erzeugung begriffen waren. Bestellt waren: 180 Ries der Dimension $9\frac{1}{2} \times 14$ Zoll; 300 Ries $10\frac{1}{2} \times 14$ Zoll; 230 Ries 12×14 Zoll und 40 Ries 12×16 Zoll. Außerdem noch 40 Ries rosa Papier für Venetien $9\frac{1}{2} \times 14$ Zoll, welches, wie oben erwähnt, für Marken mit rotem Naturselbstdruck nicht mehr verwendet werden konnte. Zu dieser Bestellung von 790 Ries ergab sich eine Mehrerzeugung von 165 Ries, was zusammen die größte bisherige Bevorrätigung vorstellte. Das Papier dieser Schöpfung ist daher auch das häufigste bei den Marken der Legendenemission. Es ist am Vorhandensein des Wasserzeichens Nr. 3 und an einem licht rosamalvenfarbigen Ton kenntlich. Wegen des großen Umfanges der Erzeugung mußte mehrere Male Papierzeug von frischem angesetzt werden. Dadurch erklären sich die Differenzen, die zwischen einzelnen hierhergehörigen Marken in Hinsicht auf die Färbung, die Transparenz und die Dicke bestehen. Am wichtigsten ist diesfalls der Wert zu 4 fl, zu welchem das allerdünnste Florpapier, das überhaupt bei österreichischen Marken zu finden ist, verwendet wurde. Dieser Wert ist zugleich die sicherste Leittypen für dieses malvenfarbige Papier. Denn er wurde nach seiner theoretischen Reaktivierung aus Anlaß der Markenregulierung zunächst im Mai 1865 auf dem bläulichen Papier der ersten Schöpfung mit dem Wasserzeichen Nr. 1 gedruckt - und dann erst wieder im Februar 1867 auf dem malvenfarbigen Papier. Die weiteren Auflagen dieses Wertes gehören schon der Emission 1870 an. Wegen des großen Umfanges der VII. Schöpfung findet man auf diesem Papier auch sämtliche Guldenwerte, soweit sie während des Bestandes der Legendenemission (1866 bis 1870) überhaupt zur Drucklegung gelangten. Es fehlen darunter nur die Werte

zu 6 fl, 7 fl., 12 fl und 15 fl. Zu den Leittypen können von den Guldenwerten auch die zu 3 fl gerechnet werden, die außer auf dem blauwolkigen weißen Papier der VI. Schöpfung nur noch auf dem malvenfarbigen vorkommen. Die Verwendung des letzteren Papiers zu den Guldenwerten fand, wie mit ziemlicher Sicherheit zu erschließen ist, hauptsächlich im ersten Halbjahre 1867, zum Teil aber auch noch im zweiten Semester dieses Jahres statt.

In betreff dieses Papiers der VII. Schöpfung ist noch zu erwähnen, daß eine Besonderheit zum Vorschein gekommen ist, nämlich eine 15 kr- Marke, auf welcher das Wasserzeichen nicht kreuzläufig, sondern gleichläufig erscheint. Dieser Wert gehörte zum Format 12 x 14 Zoll. Da eine Platte dieses Wertes ohne Manipulationslatitude die Dimensionen $10\frac{1}{2} \times 12\frac{3}{4}$ Zoll hatte, so konnten die Stempelbilder, wenn der Drucker aus Versehen das Blatt quer auflegte, unbedingt nichtvollständig darauf Platz finden. Es ist daher anzunehmen, daß diesfalls schon in der Papierfabrik das Versehen begangen worden sein mußte, indem ein Blatt wohl in das Format 12 x 14 Zoll zugeschnitten wurde, auf demselben aber das Wasserzeichen nicht in der längeren, sondern in der kürzeren Richtung verlief. Man kann diese Marke daher nicht eigentlich als einen Fehldruck bezeichnen.

Mit dem Verkaufe der Schlöglmühle ging es doch nicht so schnell, als vorausgesetzt worden war. Auch machte sich die Rücksicht auf das Arbeiterpersonal geltend, das bei einer so weitgehenden Betriebseinschränkung, wie sie in Aussicht genommen war, zum größten Teile brotlos geworden wäre, während bei einem Verkaufe immerhin die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit eines weiteren Verbleibens desselben in seinen Stellungen gegeben war. Es wurde daher der im Mai 1866 über ein Majestätsgesuch der Arbeiterschaft der Fortbestand der Fabrik bis zum beabsichtigten Verkauf genehmigt und entfielen die verfügbaren Betriebseinschränkungen bis auf weiteres. Im Jahre 1869 aber wurde es mit dem Verkaufe ernst. Das Finanzministerium war durch das Gesetz vom 20 Juni 1868, R.G.Bl Nr.68, zur Veräußerung dieses Objektes des unbeweglichen Staatseigentums ermächtigt worden. Nach Abweisung einiger ungünstiger Angebote, welche dem Staatsschatze diesen Besitz "abdrucken" wollten, und nachdem sich auch die Verhandlung mit den Gebrüdern *Waisnix* in Reichenau zerschlagen hatten, da deren Offert den Betrag von 500,000 fl nicht erreichte, trat als ernster Kaufwerber die privilegierte Wiener Handelsbank für Produkten und Warenverkehr auf. Nach erzielter Einverständnisse wurde unter ihren Auspizien die konsessionierte Aktiengesellschaft der k.k. privilegierten Papierfabrik Schlögelmühl (diese Schreibweise trat jetzt an die Stelle der früheren "Schlöglmühle") gegründet und mit dieser am 1 Juni 1869 der Kaufvertrag geschlossen, nachdem ihr schon am 4 April der Betrieb und die Verwaltung der Fabrik "provisorisch" übergeben worden war. Der Kaufpreis wurde mit 700,000 fl stipuliert, wozu noch 100,000 für abzulösende Papier- und Hadernvorräte kamen. Der Umstand, daß diese Beträge noch im selben Jahre bar einzufließen hatten, wurde im alleruntertänigsten Vortrage vom 13 Juni 1869,

womit um die Genehmigung des Vertrages gebeten wurde, als ein wesentlicher Vorteil für die Finanzen hervorgehoben. Der kaufenden Gesellschaft sollte außer der Fabrik auch noch die Anwartschaft auf einen Teilbetrag von 25,000 fl zufallen, welchen das Ärar von der Stadtgemeinde Wien dafür zu erhalten hatte, daß durch die Ableitung der Höllentalquellen für die Wiener Wasserleitung die Wasserkraft der Fabrik eine Beeinträchtigung erlitten hatte. Der Kaufvertrag war zugleich ein Lieferungsvertrag, indem der neuen Gesellschaft darin für die Dauer von fünf Jahren die Lieferung der Papiere zu den Werteffekten der Finanzverwaltung und überhaupt für den Bedarf der Hof- und Staatsdruckerei (und zwar in ausschließlicher Weise) übertragen wurde. Die Preise sollten quartaliter reguliert werden; doch sollten diejenigen Preise, welche der Ärarial- fabrik seit 1866 vergütet worden waren, als unüberschreitbare Maximalpreise gelten.

Die Gesellschaft unterwarf sich allen von der Finanzverwaltung zu treffenden Vorsichtsmaßregeln und Überwachungsanordnungen, so daß bezüglich des Stempelmarkenpapiers die Erzeugung auch weiterhin nur unter Invention von Aufsichtskommissären stattfinden durfte. Auch wurde festgesetzt, daß Papiere von den für Krediteffekten oder andere Werteffekten bestimmten Arten bei sonstigem Rechtsverluste und voller Haftung an dritte Personen nicht überlassen werden durften, woraus sich dann ergab, daß zurückgestoßene Wasserzeichenpapiere wie bisher der Verstampfung zuzuführen waren.

Die Hof- und Staatsdruckerei wurde am 23 Juni 1869 angewiesen, vom Zeitpunkte der definitiven Übergabe der Werke angefangen ihre Korrespondenzen direkt an die Aktiengesellschaft zu richten. Die Obergabe war am 3 Juli 1869 schon vollständig vollzogen.

Aus den Daten der provisorischen und der definitiven Übergabe geht hervor, daß - wie hier vorgreifend erwähnt werden soll - die XIII. Schöpfung des Stempelmarkenpapiers (160 Ries), die über die Bestellung vom 21 April 1869 stattfand und am 10 Juli vollendet war, schon für Rechnung der Aktiengesellschaft und zum Teil auch schon durch ihr eigenes Personal erfolgte. Dies war zugleich die letzte Schöpfung, deren Erzeugnis noch für die Kreuzeremission Anwendung fand. Die nächste XIV. Schöpfung gelangte am 20 Oktober 1869 zur Bestellung, schloß am 23 November ab und betraf 65 Ries $9\frac{1}{2} \times 14$ und 230 Ries $10\frac{1}{2} \times 14$ Zoll. Da sie zur Drucklegung des ersten Vorrates für die Emission 1870 verwendet wurde, diese aber alle vier Formate erforderte, so waren damals offenbar noch Vorräte der Formate 12×14 und 12×16 Zoll aus früheren Schöpfungen vorhanden.

Für die Kreuzeremission kommen, wenn von den bei der ersten Bevorrätigung gebrauchten Papieren der IV., V. und VI. Schöpfung und von dem malvenfarbigen Papier der VII. Schöpfung abgesehen wird, noch weitere sechs Papiere in Betracht. Weil jedoch der Druck der Marken für Ungarn und die Militärgrenze einen wesentlichen Teil hiervon in Anspruch nahm, erübrigt wieder nicht allzuviel für diese Partie des österreichischen Markenwesens.

Da die Akten der Staatsschuldendirektion für diese Zeit lückenhafter sind als für die Zeit der ersten Erzeugungen von Wasserzeichenpapier, wo dies noch ungewöhnliche und als wichtig angesehene Aktionen waren, und da auch die Protokollseintragungen jetzt nicht mehr so genau vorgenommen wurden wie früher, so herrscht hier manche Ungewißheit. Dazu trägt auch bei, daß die Einrichtungen des Stempelmarkenwesens in einen ruhigen Beharrungszustand gelangt waren, so daß es jetzt keine inzidenten Veränderungen der graphischen Methode oder der Typen gibt, die man als chronologische Anhaltspunkte benutzen könnte. Die einzigen derartigen Hilfsmomente sind: die Erzeugung der Marken für Ungarn und die Militärgrenze; ferner die Listen über die Papierverwendung zum Markendrucke; und endlich eine in diese Zeitfallende Veränderung der Perforierung.

In betreff der Perforierung haben die amtlichen Ansichten darüber, ob eine enge oder eine breite Durchlöcherung vorzuziehen sei, mehrfach geschwankt. Seinerzeit beim Auftauchen der Perforierung hatte das Handelsministerium auf eine Verengerung gedrängt. jetzt geschah das Gegenteil. In einer Weisung des Finanzministeriums an die Hof- und Staatsdruckerei vom 26 Juli 1868, Z.23474, worin mehrfache prinzipielle Anordnungen in betreff einer in Aussicht genommenen Neuemission getroffen wurden, war der Auftrag enthalten, "die mit der Massenerzeugung vereinbare größtmögliche Auszackung der Marken vorzubereiten". Es ist keinerlei Andeutung vorfindlich, die ersehen lassen würde, wodurch diese Anordnung veranlaßt war. Wahrscheinlich war ein prinzipieller Umschwung der Anschauungen eingetreten. Vielleicht spielte da aber auch der Umstand mit, daß gerade damals die bisherigen Perforierungen versagten und im Mai 1868 eine Beschwerde der Finanzbezirksdirektion St. Pölten vorkam, daß "die Zacken zwischen den einzelnen Marken häufig so ungenügend ausgehauen seien, daß beim Abtrennen ein Teil der Marken mit abgerissen wird". Ähnliches war schon im Jahre 1863 wahrzunehmen gewesen und hatte damals vermutlich den Grund zum Abgehen von der ursprünglichen engen Zähnung abgegeben. Es scheint eine - nicht ganz richtige - Vorstellung dabei mit im Spiele zu sein; daß größere Löcher leichter rein "ausgehauen" werden können als kleine.

Der Schritt, der nun in dieser Richtung getan wurde, war radikal. Die bisherigen Zähnungen 12 und 12½ verschwinden jetzt bald gänzlich und es kommen neue, sehr breite Zähnungen auf, die von 11 bis fast zu den allerweitesten, die noch im Markenwesen üblich sind (9), gehen. Diese Goliathzähnungen kommen sowohl bei den österreichischen als bei den ungarischen Marken vor. Von letzteren weisen die Werte zu 1 kr, 4 kr, 5 kr, 10 kr, 25 kr, 50 kr, 2 fl, 2 fl 50 kr, 3 fl und 5 fl diese Zähnung auf. Bei den "deutschen" Stempelmarken, wie jetzt die für die diesseitige Reichshälfte bestimmten Marken im amtlichen Sprachgebrauche heißen, ist diese Zähnung bei weitaus mehr Werten zu finden, und zwar, wie hier vorgreifend angeführt werden soll, auf strohfarbigem Papier bei 1 kr, 5 kr, 7 kr, 12 kr, 15 kr, 25 kr, 36 kr, 50 kr,

1 fl, 2 fl, 10 fl und 20 fl; auf rahmfarbigem Papier bei 5 kr, 7 kr, 15 kr und 50 kr; endlich auf weißlichem Papier bei 3 kr, 2 fl, 2 fl 50 kr, und 5 fl.

Die ungarischen Marken geben keinerlei Anhaltspunkte über die Zeit der Einführung der Goliathzählung. Denn die angeführten Markenkategorien sind gerade solche, welche auch noch bei den kleinen Nachbestellungen im Jänner und im Juni, Juli und August 1870 gedruckt worden sind. Daß zu dieser Zeit die fragliche Zählung längst im Gebrauch stand, ist aber ohnehin aus den Marken der österreichischen Emission 1870 (deren Druck im Dezember 1869 begann und bei der die älteren Zählungen 12 und 12½ überhaupt nicht mehr vorkommen) bekannt. Bei der letztvorhergegangenen Markenerzeugung für Ungarn im Mai 1869 wurden dagegen Werte hergestellt, die bisher in der Goliathzählung nicht gefunden wurden. Aus den ungarischen Marken ist daher mit Sicherheit nur eines zu entnehmen: daß diese Zählung erst *nach* dem Mai 1869 eingeführt worden ist.

Von den deutschen Marken besagen die an letzter Stelle angeführten (3 kr, 2 fl, 2 fl 50 kr und 5 fl auf weißlichem Papier), welche auffällig mit den Drucklisten pro November 1869 - dem letzten Monate, wo noch die Erzeugung für die Kreuzeremission stattfand - übereinstimmen, soviel, daß die Goliathzählung vor dem November 1869 ihren Anfang genommen haben mußte.

Welcher der fünf zwischen den zwei angegebenen Grenzen gelegenen Monate: Juni, Juli, August, September und Oktober, der Zeitpunkt für die Aktivierung der neuen Perforierapparate war, ist nicht leicht zu entscheiden, weil die weit gezähnt vorkommenden Werte zu den allergewöhnlichsten gehören, die immerfort und fast allmonatlich wieder aufgelegt wurden. Einigermassen eingeschränkt wird die angeführte Frist durch den Umstand, daß im Juli 1869 ein seltener Wert, der Stempel zu 2 kr, gedruckt wurde, der mit Goliathzählung nicht bekannt ist. Da ferner der Wert zu 1 fl während dieser ganzen Zeit nur um Mitte August geliefert wurde, so wäre dies aller Wahrscheinlichkeit nach der Zeitpunkt, wo die neue Zählung bereits bestanden hat. Eine Schwierigkeit macht nur noch der Wert zu 10 kr, weil er zu Ende August und zu Anfang September als geliefert angeführt wird und sich bisher mit der weiten Zählung noch nicht hat finden lassen.

Bei den ungarischen Marken sind drei distinkte Papiere sicher zu unterscheiden; ob nicht noch weitere Unterschiede zu machen wären, muß bei der Unsicherheit, die mit der Beurteilung geringfügiger Verschiedenheiten der Färbung, Struktur, Stärke, Transparenz usf. verbunden ist, dahingestellt bleiben. Von diesen Papieren ist eines dadurch ausgezeichnet, daß es ein bläuliches Kolorit hat und auf Säuren die Blaureaktion ergibt. Überdies ist bei diesen Marken das Wasserzeichen Nr. 2 vorfindlich. Da die Erzeugung der ungarischen Marken im April 1868 begann, die letzte Schöpfung von Papier mit dem Wasserzeichen Nr. 2 aber im Oktober und November 1865 statthatte, so liegt hier ein körperlicher Beweis dafür vor, daß Papierreste durch mehr als zwei Jahre aufgehoben worden waren und jetzt bei gesteigertem Bedarfe verbraucht

wurden. Nach dem Aussehen kann dieses Papier nur der VI. Schöpfung (eben der letzten mit dem Wasserzeichen Nr. 2), welche den Hauptstock zur ersten Bevorrätigung der Legendenemission ergab und für welche die 2 kr- Marke älterer und neuer Type als Leitwert gilt, angehören. Diese Schöpfung hatte alle vier Papierformate umfaßt, so daß der Druck ungarischer Marken, für welche zwei dieser Formate ($9\frac{1}{2} \times 14$ Zoll für die Guldenkategorien und 12×14 Zoll für die Kreuzerkategorien) erforderlich waren, allerdings möglich erscheint. Dazu kommt, daß auf diesem Papier nur sehr wenige Guldenwerte der deutschen Marken bekannt sind, so daß namentlich vom ersteren Format noch erhebliche Vorräte vorhanden sein mußten.

Ein bei den ungarischen Marken auffällig hervortretender Umstand, daß nämlich das Papier der Guldenwerte viel stärker blau ist als dasjenige der Kreuzerwerte, gibt gleichzeitig den Schlüssel dafür, was dazu geführt haben mochte, daß dieses Papier nicht schon längst verbraucht war. Es ist erinnerlich, daß damals eine stark betonte Tendenz bestand, Papier mit Blaufärbung zum Markendrucke nicht mehr zuzulassen. Erwähnenswertermaßen wurde sogar eine ganze Partie wegen dieser Färbung eingestampft. Es konnte sich nun ergeben haben, daß auch Papier vorlag, welches nicht so stark blau war, um unbedingt vertilgt werden zu müssen, das aber doch von der Druckerei im Sinne der erhaltenen Weisungen abgelehnt wurde, solange lichteres zur Verfügung stand. Letzteres war nun allerdings seither der Fall gewesen, weil die sehr umfangreiche VII. Schöpfung ein ganz helles malvenfarbiges Produkt ergeben hatte. Daß das Format 12×14 Zoll der VI. Schöpfung lichter war als das Format $9\frac{1}{2} \times 14$ Zoll, zeigen die ungarischen Marken deutlich. Die Zusammengehörigkeit beider Papiere trotz des graduellen Farbunterschiedes ergibt sich aber aus der Blaureaktion und müßte auch aus dem Wasserzeichen zu erkennen sein, wenn sich größere zusammenhängende Bogenteile der Kreuzerwerte finden ließen. Auf diesem Papier der VI. Schöpfung kommen von den ungarischen Marken vor: 1 kr, 4 kr, 5 kr, 10 kr, 15 kr, 25 kr, 36 kr, 60 kr, 1 fl, 2 fl, 3 fl, 5 fl, 10 fl, 12 fl und 20 fl. Bezüglich der Werte zu $\frac{1}{2}$ kr, 2 fl 50 kr und 6 fl haben sich deutlich reagierende Stücke noch nicht gefunden.

Dasselbe Papier findet sich auch bei einigen Werten für die Militärgrenze. Da der erste Vorrat hierfür erst im September und Oktober 1868 gedruckt wurde, so ergibt sich, daß die Heranziehung der bläulichen Papiervorräte erst in diesen Monaten stattfand, welche auch für Ungarn den Höhepunkt der Erzeugung bildeten.

Die anderen Papiere der Marken für Ungarn (und die Militärgrenze), die das Wasserzeichen Nr. 3 aufweisen, sind gelblich oder weißlich. Es will nicht immer gelingen, auf denselben die Blaureaktion deutlich hervorzurufen. Da aber auch die Papiere für die deutschen Marken derselben Zeit die gleiche Wahrnehmung machen lassen, so ist es noch immer möglich, daß die ungarischen Papiere ganz dieselben sind, die auch zu deutschen Marken verdruckt wurden. Das weißliche Papier hätte ein Analogon in dem ähnlichen, zu welchem die

vermutlich im November 1869 mit Goliathzählung erzeugten Werte zu 3 kr, 2 fl, 2 fl 50 kr und 5 fl gehören; ebenso gibt es bei den deutschen Marken derselben Zeit gelbliches Papier, anscheinend sogar eine Mehrzahl solcher Papiere. Eine zeitliche Reihenfolge in der Verwendung des lichten und des gelben Papiers zu den ungarischen Marken läßt sich nicht konstatieren. Aber auch für die deutschen Marken ergibt sich etwas Ähnliches aus dem erwähnten Umstande, daß die Goliathzählung, die ungefähr 3½ Monate vor dem Ausgang der Legendenemission begann, auf drei Papieren zu konstatieren ist. Da jedoch auf allen drei Papieren auch Marken mit der älteren Zählung (12 und 12½) zu finden sind, und da aus den Marken hervorgeht, daß beispielsweise das Format 10½ x 14 Zoll bei allen drei Papieren vertreten sein mußte, so läßt sich der Schluß nicht abweisen, daß alle diese drei Papiere nebeneinander *promiscue* in Verwendung standen. Es ist übrigens zu beachten, daß eine Partie des weißlichen Papiers so starke, aber meist ziemlich unregelmäßig verteilte Reaktionswolken aufweist, daß man es in der Regel nur an der größeren Düntheit und Glätte vom Papier der VI. Schöpfung unterscheiden kann. Stücke mit Wasserzeichen lassen allerdings leicht das Wasserzeichen Nr. 3 erkennen und ergeben den Beweis, daß hier das Produkt einer späteren Schöpfung vorliegt. Einzelne dieser Marken zeigen auch eine deutlichere Reaktion.

Die Frage, welchen Schöpfungen diese Papiere zuzuweisen wären, ist nicht leicht zu beantworten.

Für die Legendenemission kommen (außer den Schöpfungen V und VI bei der ersten Bevorrätigung) die Schöpfungen VII bis einschließlich XIII in Betracht, da das Papier der XIV. Schöpfung schon für die Emission 1870 verwendet wurde. Die Schöpfung VII und deren gut kenntliches malvenstichiges Papier, auf dem die überwiegende Mehrzahl der Marken der Kreuzeremission zu finden ist, sind bereits erwähnt worden.

Auch die Schöpfung VIII ist unschwer zu unterscheiden. Zur Identifizierung derselben dient der 90 kr- Wert. Nach den Drucklisten fanden Erzeugungen desselben im Oktober 1865, im Februar und Mai 1866 und dann im Februar 1867 statt. Dieser Vorrat hielt dann bis zur Emission 1870 vor. Die erste dieser vier Auflagen erfolgte auf stark bläulichem Papier der IV. Schöpfung, die zweite Auflage auf lichtbläulichem Papier der VI. Schöpfung. Dann finden sich 90 kr- Marken auf dem malvenstichigen Papier der VII. Schöpfung. Endlich aber kommt dieser Wert auch auf einem ganz dünnen und transparenten, reinweißen, keinerlei Reaktionswolken aufweisenden, in der Durchsicht eine leinwandbindige Rippung zeigenden Papier vor. Diese Marke muß dem Februar 1867 zugeschrieben werden. Da nun ein solches Papier aus keinen der sieben ersten Schöpfungen herrührt, so ergibt sich der zwingende Schluß, daß dasselbe das Produkt der VIII. Schöpfung gewesen sei.

Diese Schöpfung wurde am 15 Jänner 1867 angeschafft, wobei der Fabrik bedeutet wurde, daß bis Ende März die Hälfte des für Stempelmarken bestellten

Quantums von 42 Ries nötig sei. Am 2 März 1867 wurde das Protokoll über die Beendigung der Erzeugung vorgelegt, wonach sich eine Mehrlieferung von 18 Ries ergeben hatte. Im Februar konnte Papier dieser Schöpfung schon verbraucht werden. Für die Identifizierung dieses Papiers spricht auch der Umstand, daß (wie schon oben bei dem letzten lombardischen Papier erwähnt wurde) gerade damals seitens des Finanzministeriums auf die Verwendung eines sehr dünnen Stempelmarkenpapiers gedrungen wurde und die Papierfabrik sich offenbar bestrebte, diesen Intentionen nachzukommen.

Auf diesem weißen Dünnpapier finden sich außer dem 90 kr- Werte noch die Werte zu 4 kr; 5 kr und 1 fl Zweifelhaft sind Marken zu 1 kr und 15 kr. Der 5 kr- Wert bietet eine sehr bemerkenswerte Besonderheit. Es haben sich nämlich auf diesem Papier außer den nicht seltenen Marken mit der bogenförmigen Wertlegende "Fünf Kreuzer" vereinzelt auch Stücke gefunden, welche dieses Textes ermangeln. Man hatte es daher dem Anschein nach mit Marken der Emission 1858 aus der Zeit vor 1866 und, genauer gesagt, der breiten Zählung wegen, aus der Zeit vom Herbst 1863 bis Ende 1865 zutun. Aber weder in dieser Zeit noch jemals vorher oder nachher ist ein solches Papier in Verwendung gestanden, nur gerade jetzt. So gelangt man zur Vermutung, daß hier ein Fehldruck vorliegt, indem aus Versehen des Druckers bei einem oder einigen Bogen der Zudruck der Wertlegende unterblieben war. Daß Derartiges tatsächlich vorkam, dafür gibt es aus der Zeit der Kreuzeremission auch einen aktenmäßigen Beleg. Im Jahre 1869 schritt der Verschleißer *Michael Schober* mit der Behauptung ein, es sei ihm vom Zentralstempelverschleißmagazin unter anderem auch ein Bogen 36 kr- Marken ausgefolgt worden, auf dem der Zudruck mangle. Er sei dessen erstinneworden, als er bereits 67 Stück abgesetzt hatte. Die restlichen 33 Stück legte er zur Auswechslung vor. Diesem Begehren wurde willfahrt, nachdem die Druckerei zugegeben hatte, daß es nicht unmöglich sei, daß der Drucker statt eines Bogens auf einmal zwei Bogen ergreife und in die Presse lege, wo dann der unterhalb liegende Bogen unbedruckt bleibe. Werde dies bei der Revision übersehen, so könne ein solcher unvollkommener Bogen in den Verschleiß gelangen. Von diesen 36 kr- Marken ist bisher keine bei den Sammlern zum Vorschein gelangt. Dieses Vorkommnis bestätigt aber die Vermutung, daß es mit dem oberwähnten 5 kr- Stempel eine gleiche Bewandnis gehabt habe - eine Vermutung, die schon bestand, ehe noch der aktenmäßige Fall des *Michael Schober* bekannt wurde.

Die Chronologie der weiteren für die Legendenemission in Betracht kommenden Papierschöpfungen ist folgende:

Die IX. Schöpfung war die zweite und letzte des Jahres 1867. Die Anschaffung erfolgte um die Mitte August; am 4 Dezember zeigte der Aufsichtskommissär die Beendigung der Erzeugung an. Laut Index der Staatsschuldendirektion befanden sich unter den angeschafften wertvorstellenden Papieren 42 Ries Stempelmarkenpapier. Am 12 Jänner 1868 ersuchte dann die Staatsdruckerei im Nachhange zu einer Mitteilung vom 6 Dezember 1867, worin der

Staatsschuldendirektion der Bedarf an Stempelmarkenpapier bis Ende April 1868 bekanntgegeben worden war, die Bestellung um 50 Ries 12 x 14 Zoll und 30 Ries 9½ x 14 Zoll zu erhöhen; dies Mehrerfordernis ergebe sich aus dem erst jetzt bekanntgewordenen Umstande, daß die ungarischen Stempelzeichen ebenfalls auf dem für die Stempelmarken bestimmten Papier zu drucken seien. Nach den Fabriksaufschreibungen erfolgte sohin die X. Schöpfung in der Zeit vom 21 Jänner bis 6 Februar 1868. Was und wieviel hierbei außer den obenangeführten 80 Ries erzeugt wurde, ist unbekannt. Auch im Jahre 1868 fanden nur zwei Schöpfungen statt; zugleich die letzten, die noch von der ärarischen Verwaltung der Schlöglmühle besorgt wurden.

Am 30 April 1868 erfolgte die Anschaffung von 112 Ries und 14 Ries Papier zu Stempelmarken. Die Effektuierung verzögerte sich sehr. Denn erst am 4 September wurde die Ablieferung bewirkt, und zwar mit 113½ Ries des Formates 10½ x 14 Zoll und mit 19½ Ries des Formates 12 x 16 Zoll (XI. Schöpfung). Über eine Anfrage der Direktion der Staatsschuld gab die Staatsdruckerei am 12 September bekannt, daß der Papierbedarf für österreichische Stempelmarken auf sechs Monate gedeckt sei; dagegen würden in der gleichen Zeit für Ungarn noch 250 Ries 12 x 14 Zoll und 150 Ries 9½ x 14 Zoll benötigt werden. Tatsächlich erreichte die Lieferung der Stempelmarken für Ungarn oberwähntermaßen im September 1868 ihren Kulminationspunkt mit 118,652 Blättern und betrug noch im Oktober 103,684 Blätter, worauf sie dann plötzlich sank und von da an bis zum August 1870 überhaupt in Summe nur 99,159 Blätter ausmachte. Die letzte große Papierfassung für Ungarn erfolgte noch im September 1868 (64,608 Blätter), also aus keiner späteren als der XI. Schöpfung. Es ist darum zweifelhaft, ob die angeführten 400 Ries für die ungarischen Marken wirklich bestellt worden seien. Die XII. Schöpfung ist zwar nach den Protokollaufschreibungen eine sehr umfangreiche gewesen. Da die Anschaffung derselben aber noch vor der ebenerwähnten Korrespondenz, nämlich schon am 17 Juli 1868 erfolgt war, so konnte dabei noch keine Rücksicht auf den Bedarf für Ungarn genommen worden sein. Zu allen diesen Unklarheiten kommt hinzu, daß diese Anschaffung nach den Protokollaufschreibungen auf 50 Ries 9½ x 14 Zoll; 2000 Ries 10½ x 14 Zoll; 300 Ries 12 x 14 Zoll und 100 Ries 12 x 16 Zoll lautete. Das Quantum von 2000 Ries beim zweiten Format fällt so sehr außer den Rahmen des erfahrungsgemäßen Bedarfes - es war dies nicht einmal eines der zwei ungarischen Formate -, daß man an einen Schreibfehler denken muß. Auch mit 650 Ries würde die XII. Schöpfung noch immer eine der umfangreichsten sein.

Von der XIII. Schöpfung ist nicht mehr bekannt, als daß die Bestellung am 21 April 1869 stattfand und sich auf 160 Ries bezog. Am 10 Juli war die Erzeugung vollendet. Diese Daten ergeben, daß sich diese Schöpfung schon unter der Leitung der neuen Aktiengesellschaft vollzog.

Den fünf Papierschöpfungen (IX bis XIII) stehen aus dieser Zeit nur vier distinkte Papiervarietäten gegenüber und selbst bezüglich dieser herrscht in Hinsicht auf die Chronologie viel Unsicherheit. Diese Papiere sind: drei gelbe

(in abnehmender Intensität der Färbung etwa als strohfarbig, schwefelgelb und rahmfarbig zu bezeichnen) und ein weißes mit lichtbläulichgrünem Stich (bei den ungarischen Marken mitunter durch Blaureaktionswolken intensiver gefärbt). Von diesen vier Papieren können zwei mit einiger Wahrscheinlichkeit näher bestimmt werden. Das strohfarbige Papier dürfte der XII. Schöpfung angehören. Darauf läßt der Umstand schließen, daß datierte Stücke mit solchen Marken im September 1868, wo diese Schöpfung stattfand, auftauchen. Ebenso der weitere Umstand, daß die große Zahl der vorhandenen Marken auf diesem Papier dem großen Umfange dieser Schöpfung entspricht; und endlich das Vorkommen so vieler Werte, daß hierfür alle vier Formate vorhanden sein mußten, was bei der XII. Schöpfung eben zutraf.

In ähnlicher Weise kann darauf geschlossen werden, daß das rahmfarbige Papier der XI. Schöpfung angehöre. Die auf diesem Papier bekannten Werte (3 kr, 5 kr, 7 kr, 10 kr, 15 kr, 26 kr und 50 kr) bedingen zwei Papierformate (10½ x 14 und 12 x 14 Zoll). Tatsächlich wurde bei der XI. Schöpfung Papier der Dimensionen 10½ x 14 und 12 x 16 Zoll erzeugt. Daß die geringe Quantität von 19½ Ries Papier 12 x 16 Zoll statt des allenfalls auch ausreichenden Formates 12 x 14 Zoll verbraucht worden wäre, ist ganz gut möglich. Es ist nämlich nur eine Hypothese (für welche erst aus den Siebzigerjahren ein aktenmäßiger Beleg vorhanden ist), daß die vordem (authentisch) dem Format 12 x 16 Zoll zugehörig gewesenen Stempel von 10 kr, 15 kr und 50 kr nachher aus Ökonomie dem Format 12 x 14 Zoll zugewiesen worden wären. Selbst wenn diese Hypothese zutreffend war, konnte noch immer irgendwelche Veranlassung vorliegen, für diese Marken das größere Format zu verbrauchen. 12 x 14 Zoll war ein ungarisches Format und eben damals stark verbraucht.

Das schwefelgelbe Papier gehört höchstwahrscheinlich der X. Schöpfung an (Nachbestellung der Dimensionen 9½ x 14 und 12 x 14 Zoll unter Hinweis auf den Markendruck für Ungarn). Der Hauptstock des bei den ungarischen Marken zu findenden gelblichen Papiers gehört dieser Schöpfung an. Es ist allerdings auch möglich, daß strohfarbiges Papier für Ungarn verwendet wurde. Sicheres läßt sich nämlich darüber nicht sagen, weil bei den ungarischen Marken die Beurteilung dadurch sehr erschwert ist, daß fast der ganze Raum des Papiers von schwarzem oder grünem Druck bedeckt ist. Aber datierte gelbliche ungarische Marken rühren zum Teil aus einer Zeit her, wo die Schöpfung des strohfarbigen Papiers überhaupt noch nicht stattgefunden hatte, daher zu denselben ein anderes gelbliches Papier verwendet worden sein mußte. Zum gleichen Schlusse, daß das schwefelgelbe Papier das ältere ist, führt auch der auf diesem Papier bekannte deutsche 60 kr- Wert. Drucklegungen desselben fanden statt: November 1865, Februar und März 1866, Februar 1867, März 1868 und September 1868. Diese Marke kommt vor: auf Papier der Schöpfung VI, auf malvenstichigem Papier, auf schwefelgelbem und auf strohfarbigem Papier. Die strohfarbigen Marken müssen dem letzten Drucke angehören: denn vordem gab es dieses Papier noch nicht. Bis einschließlich zum Drucke vom

Februar 1867 kann das schwefelgelbe Papier nicht in Betracht kommen, weil solches bis dahin nicht bestand. Sohin war es eben dieses Papier, das zur 60 kr Marke im März 1868 verwendet wurde.

Für die IX. Schöpfung erübrigt dann das dünne weißliche, manchmal bläulichwolkige Papier, auf dem auch ein großer Teil der Marken für Ungarn und die Militärgrenze gedruckt ist. Von diesem Papier mußten noch bis Ende 1869 erhebliche Reste vorhanden gewesen sein; denn es sind, wie bereits erwähnt, noch im November 1869, knapp bevor die erste Bevorrätigung für die Emission 1870 in Angriff genommen wurde; auf diesem Papier Marken hergestellt worden (3 kr, 2 fl, 2 fl 50 kr, 5 fl), welche die Goliathzählung aufweisen. Der Umstand, daß das rahmfarbige und das strohgelbe Papier ebenfalls mit dieser Zählung vorkommen, zeigt, daß alle diese Papiere nebeneinander verwendet wurden. Die verhältnismäßige Seltenheit rahmfarbiger Marken mit der Zählung 12 und 12½ ergibt überdies, daß bis zur Einführung der Goliathzählung nicht viel von diesem Papier verbraucht worden war.

Aus dem Vorangeführten ist zu ersehen, daß es keine Marken der Kreuzeremission gibt, die man mit Sicherheit dem Papier der XIII. Schöpfung zuschreiben könnte. Dieselbe wurde zwar zu einer Zeit vorgenommen, wo diese Emission noch in Geltung stand und wo daher ohne weiteres eine Anwendung dieses Papiers zu den Legendenmarken möglich gewesen wäre. Da aber mit Rücksicht auf die bevorstehende Auflassung der Ärarialpapierfabrik sehr starke Bevorrätigungen vorgenommen worden waren und insbesondere das strohfarbige Papier in solcher Menge vorhanden war, daß sogar noch Marken der Emission 1870 auf demselben gedruckt wurden, so kam es eben gar nicht dazu, daß das Papier der XIII. Schöpfung für die Marken der Legendenemission in Angriff genommen wurde. Wäre dies geschehen, so müßte eine vierte Papierart mit Goliathzählung zu finden sein.

Die Einführung des bogenförmigen Wertzudruckes gab, wie oben bei der Erwähnung des Papiers der VIII. Schöpfung angeführt worden ist, den Anlaß zu einer besonderen Art von Fehldrucken, bei welchen dieser Zudruck versehentlich ganz wegblieb (5 kr, 36 kr). Es ist aber noch eine andere Art von Fehldrucken bekannt geworden, bei welchen die Wertlegende (in Buchstaben) kopfstehend ist. Sie begleitet daher nicht den unteren, sondern den oberen Rand des runden Stempelschildes und hat die umgekehrte Leserichtung, wie die in den Stempelschild eingravierte kurze Wertlegende. Diese Fehldrucke entstanden dadurch, daß der Buchdrucker das (bereits mit dem Kupfer- und dem Naturselbstdrucke versehene) Blatt beim Einlegen in die Presse um 180 Grad verdrehte. Wegen der asymmetrischen Stellung des Stempelschildes im Rechtecke des ganzen Stempelbildes kam in diesen Fällen die Legende in den Stempelschild selbst zu stehen. Bekannt ist in dieser Art der Wert zu 60 kr

Zur Kreuzeremission ist auch eine Verfälschung bekannt geworden. Ein 30 kr-Stempel aus der Zeit 1858 bis 1865 wurde derart mit der Hand umgestaltet, daß unterhalb des Stempelschildes die Legende Neunzig Kreuzer mit

der Feder aufgezeichnet und im Schilde die Ziffer 3 in 9 umgestaltet wurde. So entstand eine einzeilige Legende, während beidem seit der Markenregulierung bestehenden 90 kr- Werte die gravierte Wertlegende zweiteilig war.

Wenn hier zum Schlusse noch zusammenfassend angeführt werden dürfte, was sich bezüglich der Papiervarietäten der ersten, von der k.k. Hof- und Staatsdruckerei angefertigten Emission der ungarischen Stempelmarken als wahrscheinlich ergeben hat, so wäre folgendes zu sagen: Vom blauwolkigen Papier der VI. Schöpfung mit dem Wasserzeichen Nr. 2 sind lichter gefärbte Partien (Formate) für Kreuzerwerte, intensiver gefärbte aber für Guldenwerte verwendet worden. Alles übrige Papier besitzt das Wasserzeichen Nr. 3 und hat zum Teil bereits die Goliathzählung. Ein weißliches, lichtblauustichiges, vielfach recht dünnes Papier gehört der IX. Schöpfung an; die gelblichen Papiere sind der X. (schwefelgelben) und XI. (rahmfarbenen) Schöpfung zuzuzählen. Sie können auch zur XII (strohfarbenen) Schöpfung gehören. Bei den nachträglichen bis in den August 1870 hinein erfolgten Lieferungen an die ungarische Regierung könnten sogar noch spätere Papiere zur Verwendung gelangt sein.





FÜNFTER ABSCHNITT

DIE ERSTE PHASE DER REFORMBESTREBUNGEN UND DIE EMISSION 1870

XXIV. KAPITEL

HÖHNHOLDS MARKENPROJEKT



Die zeitliche Priorität einerseits und andererseits die *wirksame* erste Anregung; von der eine Entwicklungsreihe ihren wirklichen Ausgangspunkt nimmt, fallen nicht immer zusammen. So auch auf dem Gebiete des Stempelmarkenwesens. Die Priorität des Gedankens, „unablösbare Stempelmarken“ (wie man damals sagte, wobei Marken gemeint wurden, die nur mit leicht kennbarer Verletzung abgelöst werden könnten), herzustellen, gebührt einem Angestellten der Hof- und Staatsdruckerei, der diesen Dienst später aber verließ, um in eine Privatdruckerei einzutreten. Es war dies der Druckereifaktor *Franz Höhnhold*. Derselbe überreichte (in Gemeinschaft mit dem Geschäftsleiter der Druckerei des Karl *Ueberreiter*, namens *W. Fickert*, und mit dem ebengenannten Buchdruckereibesitzer selbst) im Juli 1863 dem Finanzministerium ein Projekt von Stempelmarken, welche nach Angabe der Einschreiter von jemandem, dem nicht das ganze Erzeugungsverfahren bekannt sei,

nicht nachgemacht werden könnten, und die ferner, wenn einmal aufgeklebt, keinesfalls mehr in einer Weise abgelöst werden könnten, daß dieser Umstand nicht sofort für jedermann kenntlich wäre.

Der ebenetwähnte Akt enthält keine nähere Beschreibung, wie die vorgelegten Versuchsmarken aussahen. Aus einem darin angeführten Umstande aber, daß nämlich außer dem Druck auf der Markenoberseite auch auf deren Rückseite "ein k.k. Adler" angebracht gewesen wäre, läßt sich schließen, daß eine den Sammlern bekannte Marke von den drei genannten Projektanten herrühre. Diese Marke mit geschnittenen Rändern, 13 x 17 Linien groß, ist auf einem stumpfrötlichen Papier angefertigt, welches in der Durchsicht ein wässeriges, wenig Faserung aufweisendes Aussehen besitzt. Über die ganze Vorderseite ist eine feine Guillochierung mit roter Farbe gedruckt. Im oberen Teile ist, offenbar in Anlehnung an die übliche Gestalt und Stellung der bisherigen Stempelschilde, ein kreisrundes Ornament angebracht, in dessen Mitte ein viereckiger Raum ausgespart ist, wo die Legende 2 kr steht. Sowohl der runde Schild als der viereckige Raum sind mit mehrfachen Linien eingefast. Zwischen den Kreislinien und den Viereckslinien sind zarte Blattornamente angebracht. Alles in Schwarzdruck. Auf der gummierten Rückseite ist unten, also dem vorderen Oberschreibungsfelde entsprechend, ein schwarzer Doppeladler gedruckt.

Die Staatsdruckerei wurde zur gutachtlichen Äußerung über dieses Projekt aufgefordert. *Auer*, der damals noch im Dienste war, erstattete darauf einen ausführlichen Bericht, welcher die in den Akten an anderem Orte (Bericht der Staatsdruckerei vom 1 April 1889, Z.1014) enthaltene Bemerkung, daß *Auer* sich jedem Versuche einer Verbesserung seiner Schöpfungen widersetzt habe, nicht ungerechtfertigt erscheinen läßt. *Auer* stellte zunächst dar, welchen Anforderungen seiner Ansicht nach brauchbare Stempelmarken entsprechen mußten. Die Marken mußten einen solchen Grad artistischer und technischer Vollendung besitzen, daß dadurch ihre Nachmachung und ein Mißbrauch hintangehalten würden; ihre Farbe mußte dauerhaft und unveränderlich sein, um dem Publikum und den Verschleißern, die damit unachtsam umgehen und die Marken unter ungünstigen Bedingungen verwahren, keine Ungelegenheiten zu machen; endlich sei der bloße Buchdruck für ein künstlerisches und der Falsifikation Hindernisse bereiten des Stempelbild nicht hinreichend; dazu sei der Kupferdruck erforderlich, der eine viel zartere, artistisch vollendetere Ausführung zulasse. Wenn *Auer* insbesondere zum letzten Punkte hinzusetzt, die Staatsdruckerei habe aus Sicherheitsgründen den Kupferdruck in Verbindung mit dem Buchdrucke zur Anwendung gebracht, so ist dies nicht recht verständlich und beruht wohl auf einem Gedächtnisfehler. *Auer* hatte wohl bei der ersten Stempelzeichnung, die er vorlegte und alternativ für Stempelpapier oder Stempelmarken in Vorschlag brachte, Kupferdruck und Buchdruck nebeneinander in Anwendung gebracht und darauf hingewiesen, daß kaum je ein Fälscher gleichzeitig eine Kupferdruckpresse und eine Buchdruckpresse zur Verfügung haben werde. Aber schon bei der Ausführung der ersten Marken-

proben (mit den Blattlappen) wurde von dieser Kombination abgesehen. Wenn dann der Naturselbstdruck als Buchdruck ausgeführt wurde, so erfolgte dies nur aus Ökonomie; und wenn seit 1866 die Legenden mittels Buchdruckes angebracht wurden, so geschah dies wieder zufolge einer Anordnung des Finanzministeriums. Den vorübergehend angewendeten Auxiliardruck aber hatte Auer selbst als etwas Mißliches und keineswegs als ein anstrebenswertes Schutzmittel bezeichnet. *Auer* hob in der Äußerung über *Hönnholds Projekt* hervor, daß die von der Staatsanstalt erzeugten Stempelmarken allen aufgestellten Anforderungen in bester Weise entsprächen und überdies vermöge der in Anwendung stehenden "endlosen Kupferdruckpressen" so billig hergestellt würden, wie dies keine Privatanstalt zu leisten imstande sei.

Dann übergang seine Äußerung zu dem ihm zugefertigten Markenprojekte. Er schickte voraus, daß *Franz Hönnhold* der Staatsdruckerei als nichtstabiler Druckerfaktor angehört habe und daß derselbe ihm am 24 Juni 1862 Proben seiner projektierten Stempelmarken übergeben hätte. Da diese Marken "weder ihrer sehr mangelhaften Ausführung noch ihrer praktischen Anwendung nach sich zur höheren Vorlage eigneten", habe er sie *ad acta* gelegt. Auch *W. Fickert* sei Schriftsetzer und Faktor in der Hof- und Staatsdruckerei gewesen; beide schoben ihren dermaligen Chef *Ueberreiter* nur vor. *Auer* fügt dem noch einen Satz bei, der seine Stellungnahme merkwürdig beleuchtet: "Über diese Beiden, ... die durch so viele fahre in der Staatsdruckerei ihre Subsistenz fanden, ihre Kenntnisse in der Typografie zu erweitern Gelegenheit hatten, welchem Umstände sie hauptsächlich ihre gegenwärtige Stellung verdanken, die sich aber dennoch nach ihrem Austritte aller Dankbarkeit überhoben glaubten, erachtet es der Unterzeichnete nach so vielen bitteren Erfahrungen für überflüssig, noch ein Wort hinzuzufügen." *Auer* erblickte sonach in dem Hervortreten mit einem Vorschlage anderer Marken, als sie in der Staatsdruckerei erzeugt wurden, einen Akt persönlicher Undankbarkeit.

Von diesem Standpunkte aus ist es zu verstehen, wenn er in seinem Berichte anführt, das Vorhandensein der im Jahre 1862 erhaltenen Projektmarken *Hönnholds* in den Akten der Druckereidirektion zeige, daß er die Sache nicht verheimlicht habe. Ebenso die. Anführung, daß er die Prüfung der neuen Versuchsmarken den Oberfaktoren *Wöhlert* und *Worring* übertragen und sich jeder Beeinflussung enthalten habe. Das Resultat sei gewesen, daß diese Marken sich "zur Anwendung als durchaus unpraktisch erwiesen haben, ja durch deren Einführung dem Aerar ein unberechenbarer Nachteil erwachsen und dem Publikum unzählige Verlegenheiten bereitet werden würden".

Im einzelnen setzte er daran aus, daß die Präparierung des Papiers den Buchdruck erfordere und daher keine artistisch hochstehende Ausführung zulasse, daher selbst unbedeutende Privatanstalten derartiges nachdrucken könnten. Das Druckbild selbst sei von so geringer Haltbarkeit, daß es schon bei der geringsten unvorsichtigen Behandlung beschädigt werde. Besonders wenn beim Aufkleben auch die Oberseite der Marken feucht werde und man

dann, wie dies allgemein üblich sei, die aufgeklebte Marke mit dem Finger glattstreiche, verschwinde die Farbe des Druckes. Endlich hob *Auer* hervor, daß der auf der Markenrückseite angebrachte Adler gegen den Mißbrauch des Markenablösens nicht den geringsten Schutz gewähre, vielmehr beim Befeuchten der Marke mit der Zunge teilweise oder ganz verschwinde, und die Parteien so “in Verlegenheiten, sogar in unverschuldete Untersuchungen und Strafverhandlungen geraten” könnten. Man müßte über die erforderliche “subtile” und “delikate” Behandlung dieser Marken förmliche Belehrungen hinausgeben. Ferner kämen Fälle vor, wo Marken, die mit Tinte übergossen erscheinen, zum Umtausche überreicht werden und die Druckerei derzeit nach Beseitigung der Tintenflecke mittels chemischer Mittel das Gutachten über die Echtheit der Marken zuverlässig abgeben könne. Ebenso kämen Fälle vor, wo in feuchten Lokalen ganze Pakete von Marken zusammenbacken, die Druckerei aber nach deren Auflösung in Wasser die vorhandene Stückzahl bestimmen könne. Beides würde bei den vorgeschlagenen Marken wegen der wasserlöslichen Druckfarbe unmöglich werden. *Auer* schloß sein Gutachten mit den stärksten Ausdrücken: er könne es unverhohlen sagen, daß ihm von vielen während seiner Amtswirksamkeit vorgelegenen unpraktischen Projekten noch keine so vollkommen gänzlich untaugliche Arbeit als diese Stempelmarkenproben vorgekommen sei und daß es ihn befremde, wie die Projektanten den Minister mit einem so mißlungenen Erzeugnisse behelligen konnten.

Es scheint, daß die Projektanten im kurzen Wege eine Mitteilung von der ablehnenden Stellungnahme *Auers* erhielten. Auf dem Akte findet sich nämlich ein neuerlicher, von *Schwarzwald* angesetzter Einsichtsauftrag an die Staatsdruckerei, worin derselben eröffnet wird, “daß die Projektanten vorzugsweise darauf Gewicht legen, daß die vorgeschlagenen Stempelmarken (nicht wegen des auf der Rückseite befindlichen Adlers; sondern an und für sich) ohne daß die Marken in Stücke gehen nicht wieder abgenommen werden können, sei es wegen der Beschaffenheit des Papiers, sei es wegen der Beschaffenheit des Klebstoffes, was noch ihr Geheimnis sei”. *Worring* brachte es nun zustande, zwei Marken unbeschädigt abzulösen. In der begleitenden Äußerung wurde gesagt, daß jedermann, der Marken für einen neuerlichen Gebrauch ablöse, selbstverständlich mit Schonung und Vorsicht zu Werke gehen werde. Hätten die Marken aber eine solche Beschaffenheit, daß sie auch bei vorsichtigem Ablösen in Stücke gingen, so wären sie wegen ihrer geringen Haltbarkeit für den Verkehr nicht geeignet - ein neuer Beweis, daß den Projektanten die Anforderungen, welche an praktisch verwendbare Stempelmarken gestellt werden, unbekannt seien. Auf dieses Gutachten hin wurde das Projekt vom Finanzministerium am 9 November 1863 abgelehnt.

Es ist sehr zu bedauern; daß die gereizte Stellungnahme *Auers* und seine starrsinnige Ablehnung, in betreff der Stempelmarken irgendwelche von seinen eigenen Ideen abweichende Herstellungsmöglichkeiten in Erwägung zu ziehen, diesen Erfolg gehabt haben und daß nicht in eine nähere Prüfung des Projektes

eingegangen wurde. Allem Anscheine nach lagen bei demselben drei neue Ideen vor: die Anwendung leicht zerstörbarer Farben für das Stempelbild, die Anwendung des Abziehbilderprinzips bei einem Druck auf der Markenrückseite, und endlich die Anwendung eines Markenträgers, welcher der zur Markenablösung erforderlichen intensiveren Befeuchtung nicht standhielt. Es kann überdies dabei auch mit dem Klebstoffe, wie aus der obangeführten Andeutung hervorgeht, eine besondere Bewandnis gehabt haben. Jedenfalls wäre das, was später die mühsame Arbeit sehr vieler Jahre war, wesentlich beschleunigt worden, wenn über dieses Projekt nicht so vorschnell hinausgegangen worden wäre. Es war zweifellos irrig, daß *Auer* die Rücksicht auf ein unvorsichtiges Behandeln der Marken durch das Publikum und die Verschleißer ausschließlich zur Geltung brachte. Diese Rücksicht mag ja immerhin nicht außer acht gelassen und das Markenmaterial nichtempfindlicher gestaltet werden, als nötig ist. Weitaus wichtiger aber ist das Interesse des Staatsschatzes, welches dann offenbar geschädigt wird, wenn eine ganz besondere Unveränderlichkeit und Dauerhaftigkeit der Marken der Ablösung und Wiederverwendung derselben geradezu Vorschub leistet.

XXV. KAPITEL

KLETZINSKYS VORSCHLÄGE

Den Ausgangspunkt für die um diese Zeit einsetzenden Reformbestrebungen bildete, soweit die Akten dies ersehen lassen, der Umstand, daß Dr. *Nejedly* zwei Winter hindurch bei Professor *Kletzinsky* Chemie studierte und daß ein Hörer dieses Kurses im Laboratorium *Kletzinskys* zufällig den sogenannten mineralischen Kleister erfand, welcher große Haltbarkeit und große Widerstandsfähigkeit gegen Feuchtigkeit besaß. Diese Erfindung, bezüglich deren *Kletzinsky* merkwürdigerweise in den Akten sich in etwas unklarer Weise selbst die Urheberschaft zuschreibt, brachte *Nejedly* auf den Gedanken, daß sie vielleicht zum Schutze des Stempelgefälles Anwendung finden könnte, da ein Markenklebestoff, der nur durch Chemikalien wieder gelöst werden könne, das Ablösen der Marken sehr erschweren würde. Über mündliche Ermächtigung setzte sich *Nejedly* mit *Kletzinsky* ins Einvernehmen und erging sodann an letzteren im April 1883 die schriftliche Einladung des Finanzministeriums, Vorschläge betreffs eines geeigneten Markenklebemittels vorzulegen. Die sich daran knüpfende Verhandlung ist bereits oben erwähnt worden, als die auffällige Bläuung der Rückseite des Chamäleonpapiers zu erklären versucht wurde.

Kletzinsky überreichte auf die erhaltene Aufforderung hin im Juli 1863 zwei Klebstoffrezepte: des "von ihm erfundenen" Mineralklebmittels und eines verbesserten Markenklebemittels. Die Eingabe wurde der Hof- und Staatsdruckerei

mit der Weisung zugefertigt, mit den gleichfalls vorgelegten Proben Versuche anzustellen und über das Ergebnis zu berichten. Dieser Auftrag bezog sich aber ausdrücklich nur auf das verbesserte Markenklebemittel. Der Mineralkleister wurde nicht mehr erwähnt. In einem späteren resumierenden Akte (Z.31019 ex 1865), in welchem *Nejedly* die ganze Geschichte der Stempelmarken und aller Reformbestrebungen rekapitulierte, wird kurz angedeutet, daß weder die wissenschaftliche Forschung noch ein glücklicher Zufall bis dahin den idealen Markenklebstoff, welcher wohl das Ankleben gestatten, das Ablösen aber verhindern würde, zuwege gebracht hätten. Solange man zum Ankleben der Marken die Befeuchtung voraussetze, müsse die Marke durch Nässe auch wieder abgelöst werden können. Der Mineralkleister, welcher nach seiner Verwendung und Austrocknung verkieselt, werde dann nur von den heftigsten Säuren angegriffen, welche zugleich das Papier zerstören. Er wäre vielleicht für die Herstellung eines Stempelpapiers aus präpariertem Papier mit aufgeklebten Marken verwendbar.

Diese Ansicht *Nejedlys* ist wohl vergriffen. Wenn man Stempelpapier einführen wollte, ist ja der unmittelbare Aufdruck des Zeichens auf das Papier jeder Art von Aufklebung der Marken vorzuziehen. *Nejedlys* Bemerkung trifft übrigens auch den Kern der Sache nicht, welcher darin besteht, daß der Mineralkleister keine Vorratsbeimung der Marken möglich macht. Hätte man die Marken bei der Erzeugung damit bestrichen, so wäre der Kleister beim Trocknen bereits unlöslich geworden. Von den Parteien aber konnte man nicht verlangen, daß sie ungummierte Marken erst beim Aufkleben mit einem Klebemittel selbst bestreichen, und zwar eben mit diesem Mineralkleister. Es scheint, daß *Nejedly* die praktische Unbrauchbarkeit dieses von ihm zur Sprache gebrachten Mittels nicht schlechthin eingestehen wollte. Darum brachte er auch noch den nichtrecht verständlichen Satz an, daß, gleichwie Fließpapier durch Schwefel- und Salpetersäure seine Struktur verliert und “sich zum künstlichen Pergament entpuppt”, es Körper geben dürfte, welche in dem beabsichtigten Sinne chemisch auf das Papier der Marken wirken, dabei aber durch stärkeres Auftragen zugleich einen Überschuß dieser Wirkung auf das Papier der Urkunde erübrigen. Wie wenig er selbst davon hielt, geht aus dem Umstande hervor, daß in seinem eigenen Referate über die Eingabe *Kletzinskys* der Mineralkleister erwähnenswerth stillschweigend fallen gelassen und die Erprobung nur hinsichtlich des verbesserten Klebemittels angeordnet wurde.

Der von *Worring* im September 1863 hierüber verfaßte Bericht der Staatsdruckerei lautete ablehnend. Den Haupteinwand bildete, daß das beigemengte Eisenvitriol das präparierte Papier bläue und beim Anfeuchten der Marke mit der Zunge einen unangenehmen Metallgeschmack zurücklasse. Auch werde der Kleister nach dem Trocknen spröde und brüchig und springe beim Biegen des Papiers ab. Die Druckerei setzte sich mit *Kletzinsky* ins Einvernehmen und komponierte ein neues Klebemittel, wobei das Eisenvitriol weggelassen und die schwefelsaure Tonerde auf die halbe Menge reduziert wurde. Das im

Berichte angeführte Rezept lautete jetzt: 1 Lot Leim mit ½ Seitel Mirbanwasser; ½ Lot schwefelsaure Tonerde, ¼ Seitel Mirbanwasser und 5 Lot Gummiarabikum. Das Mirbanwasser sei nicht wesentlich, da es nur zum Schutze gegen Fäulnis und Gärung bei längerer Aufbewahrung diene. Die schwefelsaure Tonerde alteriere gleichfalls das präparierte Papier, da sie überschüssige Säure enthalte, und mache die Leimschichte spröde und brüchig. Lasse man beides weg, so erübrige als Neuerung nur die Mischung von Leim mit Gummi. Da nun der bisher verwendete Knochenleim größere Klebekraft besitze, billiger sei und schwerer sich löse als Gummi, so sei derselbe das beste und entsprechendste Markenklebemittel. In einer späteren Eingabe (vom Jahre 1864), die eine andere Proposition *Kletzinskys* betraf, verlangte dieser eine “vorurteilsfreie und unparteiische” Prüfung des Klebemittels in seiner Gegenwart, damit” die wahre Beschaffenheit des Objektes, nicht aber die von vornherein vorausgesetzte Unbrauchbarkeit desselben erwiesen werden könne, wie letzteres der Fall war, wo der von ihm proponierte Klebstoff so dick aufgetragen wurde, daß das dünne Papier daran als Nebensache erschien”. *Nejedly* bemerkte diesfalls im erwähnten resumierenden Akte, das verbesserte Klebemittel sei an dem Umstande gescheitert, daß dem Professor *Kletzinsky* die Verwendung eines chemisch präparierten Papiers zur Markenerzeugung ganz unbekannt war; überdies seien, wie die vorliegenden Proben zeigen, diese von der damaligen Leitung der Staatsdruckerei mit keiner besonderen Sorgfalt und keineswegs in einer den Antragsteller zu weiteren mitunter kostspieligen Forschungen ermunternden Weise ausgeführt worden.

Der Vorschlag *Kletzinskys*, welcher keinen unmittelbaren Effekt hatte, traf zufälligerweise mit einer Aufrollung der Frage der Deckung des Bedarfes der Hof- und Staatsdruckerei an Leim zusammen.

Nach Ausgang des *Rollingerschen* Vertrages über die Besorgung der Buchbinderarbeiten, wozu auch die Markenbeleimung gezählt wurde, waren diese Arbeiten von der Staatsanstalt in eigene Regie übernommen worden und erfolgte die Einrichtung einer eigenen Buchbinderei. Den Leimbedarf lieferte *Wenzel Bodenstein*, “ausschl. privilegierter chemischer Knochenleimfabrikant in Gaudenzdorf”, wie er selbst sich nannte. Der Knochenleim zu den Stempelmarken wurde ihm mit 80 fl. für den Wiener Zentner bezahlt. Im Dezember 1863 lief nun ein Offert der Fabriksbesitzer *J. Fichtner* und Söhne aus Atzgersdorf ein, worin pro 1864 angeboten wurde: Trockenleim für Einballwalzen, bester Qualität gleich Kölnerleim zu 33 fl; Leimgallerte für Brief- und Stempelmarken mit 35 bis 40 Prozent Trockensubstanz zu 10 fl und Gelatine zu 130 fl für den Zentner. *Bodenstein* dürfte von der Absicht der Firma *Fichtner*, als Offerent aufzutreten, Kenntnis erhalten haben, weil er schon am 27 November 1863 eine bezügliche Eingabe einbrachte. Er berief sich auf seine langjährigen tadellosen Lieferungen, auf seine Investitionen von mehr als 4000 fl. und darauf, daß es bei der herrschenden Teuerung des Hornes unmöglich sei, Leim, der nur aus dem Innern der Hornschläuche verfertigt werde, wie er

dies tue, wesentlich billiger zu geben; es müßten beim *Fichtnerschen* Erzeugnisse daher Leder und andere wohlfeile, aber gesundheitsschädliche Abfälle mitverarbeitet worden sein. Schließlich offerierte er einen Preisnachlaß von 5 fl. Versuche in der Leimerei ergaben, daß *Bodensteins* Leim ausgiebiger war, indem zu 1000 Blatt Stempelmarken 10 Pfund Gallerte ausreichten, während von *Fichtners* Gallerte 16 Pfund erforderlich waren. Immerhin stellte sich der Aufwand für das Leimen von 1000 Blatt mit dem bisherigen Leim auf 2 fl 50 kr, mit dem *Fichtnerschen* Leim aber auf bloß 1 fl 60 kr. Die Leimerei wollte vom bewährten bisherigen Material nicht abgehen und wendete ein, daß *Fichtners* Gallerte sich rasch zersetze, üblen Geruch verbreite und ohne Beimischung von *Bodensteinschen* Leim wegen zu geringer Prozente an Trockensubstanz gar nicht verwendbar sei. *Auer* entschied kurz dahin, daß der Leimbedarf künftig von jedem der Offerenten je zur Hälfte zu liefern sein werde.

Im Juli 1864 reichte *Kletzinsky* beim Finanzministerium neuerliche Markenverbesserungsvorschläge ein, die sich auf einen geeigneteren Klebstoff und auf eine bessere chemische Präparierung des Stempelmarkenpapiers bezogen. Er schlug vor, dem Knochenleim schleimsäurehaltiges Gummi beizumengen. Dieses Gemisch hätte würzigen Geruch und Geschmack und weit größere Bindekraft, wodurch das Ablösen der Marken erschwert wäre. Bezüglich des Markenpapiers erwähnte *Kletzinsky*, daß es in England schon seit langem üblich sei, dem Papierbrei für Wechsel und ähnliche Urkunden Ferrozyanverbindungen beizumengen. Wird ein solches Papier mit Kleesäure, Salzsäure oder ähnlichen Schrifttilgungsmitteln befeuchtet, so nimmt es eine bläuliche Färbung an und verrät auf diese Art den Fälscher. In Österreich sei diese sinnreiche Idee einer Anzeigesubstanz (Indikator) leider nicht glücklich durchgeführt worden, da erfahrungsgemäß im Verschleiß Marken vorkommen, die jene grünlichblauen Farbentöne bereits besitzen, welche eigentlich erst zu Verrätern einer geschehenen Fälschung dienen sollten. Noch mehr würde eine Kontrolle durch die gleichfalls in den Verschleiß gekommenen hellblauen Marken vereitelt. Wenn eine dieser Marken "verfälscht" würde, so trete nur eine fast unmerkliche Verfärbung aus Grünlichweiß in Grünlichblau und Bläulich ein, die zur Nachweisung der sträflichen Manipulation nicht genüge. Man müsse ein plötzliches Umspringen der Farbe in die komplementäre Gegenfarbe, etwa aus Grün in Rot, aus Orange in Violett, oder am zweckmäßigsten aus Gelb in Blau anstreben. Dies dürfe aber nicht schon beim Aufbewahren der Marken und unter gewöhnlichen Verhältnissen, sondern nur als Folge einer abnormen Behandlung der Marke eintreten. Als eine diesen Zweck erreichende verbesserte Indikatorsubstanz, die dem Papierbrei beizumischen sei, schlug *Kletzinsky* ein Gemenge aus 1 Teil an der Luft zerfallenen Ätzkalkes, 5 Teile Satinobers oder feinsten Goldochers und 13 Teilen gerösteten gelben Blutlaugensalzes vor. Keine der gewöhnlichen Tinten lasse sich dann durch ein chemisches Ätzmittel ohne Blaufärbung der Marke, welche sonst unveränderlich gelb gefärbt sei, vertilgen. Auch Stampiglienüberdruck könne, selbst wenn

er nicht aus Druckerschwärze bestehe, von solchen Marken ohne Hinterlassung von Spuren nicht weggetilgt werden, wenn der Druck nur hinreichend kräftig war und etwas eintrocknete. *Kletzinsky* nahm an, daß der Indikator 2 bis 5 Prozent ausmachen müßte, verlangte aber selbst dabei zu sein, wenn eine Probeerzeugung präparierten Papiers vorgenommen werde, um beim Holländer im Falle des Hervortretens unvorhergesehener Mängel sofort eingreifen zu können. Das Finanzministerium ging auf die Idee einer Probeerzeugung, welche in der Schlöglmühle unter Intervention *Kletzinskys* stattfinden sollte, ein und erteilte der Fabriksüberleitung am 1. August 1864 die entsprechenden Weisungen.

Nejedly gibt in dem mehrerwähnten resumierenden Akte an, daß *Kletzinsky* diese Anträge über seine (*Nejedlys*) Aufforderung gestellt habe. Er fährt dann fort: "Da aber eine sonst ganz richtige theoretische Formel in der praktischen Ausführung auf Schwierigkeiten stößt, so reiste *Kletzinsky* selbst nach Schlöglmühle, um bei dieser Fabrikation hilfreich zur Hand zu sein und die hiebei sich entgegenstellenden Hindernisse besiegen zu helfen." Trotz dieser ausdrücklichen Anführung hat es nach der Aktenlage den Anschein, daß *Kletzinsky* in Wirklichkeit gar nicht nach Schlöglmühle gefahren sei. Es liegt nämlich ein von ihm am 27. September 1864 dem Finanzministerium erstatteter Bericht vor, laut dessen er schon bei einer orientierenden Rücksprache mit dem Vizedirektor *Kaltenbrunner* erfahren habe, daß der Betriebsleiter *Pleniger* die vorgeschlagene Verwendung des Luftkalkes beanstandet hätte, weil Kalk die fatale Eigenschaft besitze, das Leimen des Papierbreies mittels Harzseife zu vereiteln. *Kletzinsky* fährt dann fort, er sei zwar nicht in Verlegenheit, für diesen Übelstand theoretische Abhilfen vorzuschlagen; er begreife jedoch, daß zeitraubende und kostspielige Vorarbeiten nötig seien, um die angehofften Vorteile des von ihm vorgeschlagenen verbesserten Indikatorsystems zu realisieren. Diese volltönende Phrase sollte aber wohl nur den Rückzug maskieren, den *Kletzinsky* diesfalls angetreten hatte.

Ehe auf die weiteren Vorschläge eingegangen wird, die *Kletzinsky* an diesen Bericht knüpfte, sei hier der Hinweis darauf eingeschaltet, daß die bereits oben erwähnte, gleich nach der Einführung des Wasserzeichenpapiers zur Geltung gelangte Tendenz, eine Bläuung des Stempelmarkenpapiers vollständig auszuschließen und dasselbe mit gelbem Farbton zu erzeugen, augenscheinlich auf *Kletzinskys* Idee der komplementären Farben und auf das Bestreben *Nejedlys*, sich im Sinne seines Lehrers zu betätigen, zurückzuführen sein dürfte. *Nejedly* erwähnt in dem resumierenden Akte vom Jahre 1865, daß das mit Ferrozyankali (blausaurem Kali; gelbem Blutlaugensalze) präparierte Papier "analog dem chemischen Zusatze einen merklichen Stich ins Gelbe besitzen" sollte. *Kletzinsky* hatte nun diese Farbe bloß bei der Anwendung seines mit Luftkalk kombinierten Indikators vorausgesagt und *Hausner* hatte seinerzeit bei der Anwendung deines Blutlaugensalzes ein Grünlichwerden des Papiers konstatiert und eben zur Kompensierung Berlinerblau hinzugegeben. Ungeachtet dieser Umstände wurde jetzt der gelblichen

Papierfärbung nachgejagt. Dabei geriet man ersichtlicherweise abermals auf einen Abweg. So wie man seinerzeit in der Blaufärbung weit über das zur Neutralisierung des Grünstiches notwendige Maß hinausging, wobei das dem Imprägnierungszwecke widersprechende dunkle Blau zum Selbstzwecke wurde, so strebte man jetzt die Ausschließung jedes bläulichen Farbstiches mit allen Mitteln an. Es scheint, daß die Papierfabrik, um diesen Andeutungen gerecht zu werden, abermals einen zweckwidrigen Ausweg wählte, indem sie die Imprägnierung tunlichst reduzierte. So könnte man den Umstand erklären, daß die zur Kreuzeremission 1866 (*nach* der ersten Bevorrätigung) und zum Hauptstocke der Marken für Ungarn und die Militärgrenze verwendeten Papiere zwar keinen bläulichen Ton aufweisen, aber auch keine oder doch nur eine fast unmerkliche Blaureaktion ergeben.

In seiner Eingabe vom 27 September 1864 führt *Kletzinsky* nach der Darlegung der Einwendungen *Plenigers* aus, diese Umstände hätten ihn zu einem tieferen Eingehen in die Sache veranlaßt und er habe endlich ein völlig neues, sehr naheliegendes, aber trotz oder vielleicht eben wegen seiner unfehlbaren Einfachheit bisher ganz übersehenes Indikatorprinzip für Markenpapiere in den *Ultramarinfarben* gefunden. Die vorgenommenen Experimente hätten ein so glänzendes Ergebnis geliefert, daß er sich entschlossen habe, “von seinem früheren Vorschlage, dem Amendement des traditionellen englischen resp. von *Auerschen* Indikators, nämlich der Anwendung des Ferrocyans gänzlich abzugehen und nur die neu gewonnene Idee zu verfolgen”. Das Ultramarinblau und das Ultramarin grün hätten in allen Nuancen die bemerkenswerte Eigenschaft gemein, bei Berührung mit Säuren, sei es in Form feuchter Dämpfe oder sei es in tropfbar flüssigem Aggregatzustande, sehr rasch unter Schwefelwasserstoffentwicklung (schwachem Geruche nach faulen Eiern) zu bleichen. Da nun die zur Vertilgung und Ausbleichung aller in Verkehre vorkommende Schreibtinten verwendeten Säuren, sauren Salze oder Chlor mit Sicherheit zugleich die blaue oder grüne Grundfarbe der Marke zerstören, so gehe dadurch die weitere Brauchbarkeit der Marke verloren.

Nejedly konferierte über diese Fragen nach seinen eigenen Angaben öfters mit *Kletzinsky* und mit Professor *Pohl* vom Wiener Polytechnischen Institut, wie auch diese beiden anfangs Jänner 1865 zu einer Expertise über einen Markenvorschlag des Steueramtskontrollors *Johann Fährer* (aus Szirák in Ungarn) herangezogen wurden. An diesen noch vorhandenen Marken *Fährers* ist nur das eine bemerkenswert, daß das Papier durch die Tränkung mit einem Agens durchscheinend gemacht war. Welche Rolle dieses Durchscheinen hierbei spielen sollte, ist nicht zu ersehen. Die Kommission ging darauf auch gar nicht ein. Sie untersuchte nur, ob sich die Marken nach dem Aufkleben durch Befeuchten wieder ablösen ließen. Da dies gelang, wurde das Projekt für wertlos erklärt.

Kletzinskys Anregung betreffs des Ultramarins wurde weiter verfolgt. *Nejedly* nahm in dem mehrerwähnten resumierenden Akte diese Idee mit

Beifall auf. Er fügte hinzu, daß sowohl die blaue als die grüne Farbe jede ungefähr 17 Abstufungen besäßen. Beide Farben seien gegen jedes Schriftvertilgungsmittel im höchsten Grade empfindlich, wogegen der bisherige *Hausnersche* Indikator als Verräter gefällsschädlicher Manipulationen ein ziemlich träger chemischer Faktor sei und namentlich bei der Ausbringung der Schrift durch Salpetersäure mit nachheriger Anwendung von Chlor versage. *Nejedly* führt weiter an, daß man gegen diese Farben allerdings zwei Einwendungen erheben könne: nämlich, daß jemand nach der Ausätzung der Schrift und dem Ausbleichen der Ultramarinfärbung das Markenpapier neuerlich mit Ultramarin auffärben könnte, und ferner, daß die zwei Farben gerade nur hinreichten, um den bestehenden Unterschied der Marken für die deutschen und italienischen Provinzen zu bezeichnen und man künftig die prinzipiell wünschenswerte öftere Änderung der Farbe der Stempelmarken nicht bewirken könnte. Beiden Einwänden möchte er dadurch begegnen, daß er nicht das Papier selbst mit Ultramarin tränken, sondern den Naturselbstdruck mit dieser Farbe herstellen lassen will. Der erste Einwand kam in gleicher Weise schon 1859 in Hinsicht auf *Hausners* Idee vor und wurde von ihm in derselben Art zu lösen versucht. Der zweite Einwand *Nejedlys* ist insofern nicht gut verständlich, als die Kardinalvorschrift nicht einen Wechsel der Papierfärbung im Auge hatte, sondern unter „Änderung der Farbe“ der Marken augenscheinlich einen Wechsel der Farbe des Naturselbstdruckes verstand.

Nejedly führte nun als Vorteil seines Vorschlages an, daß man durch die Wahl von Ultramarin für den „farbigen Überdruck“ die Möglichkeit gewänne, „jährlich oder doch öfters als bisher eine andere Farbe des Markenpapiers zu verwenden“. Er fügte dann noch die Anregung hinzu, statt des Naturselbstdruckes eine andere künstlerische, dem rezenten Stande des Druckwesens entsprechende Zeichnung anzubringen, die über die ganze Marke (also ohne Aussparungen) auszuführen wäre. Diese Anregung entstammte jedoch nicht seinen eigenen Ideen. Sie war vielmehr im Juni 1865 von der Hof- und Staatsdruckerei in einem Berichte ausgesprochen worden, der sich mit den damals in Galizien sehr häufig vorkommenden „Auswaschungen“ der Kassierungszeichen aus den Stempelmarken und mit den von *Leo Geller* aus Kalusz angeratenen Abhilfsmitteln beschäftigte. Die Staatsdruckerei gelangte dabei zum Vorschlage, anstatt des bisherigen Dessins (Baumblatt) eine zarte Guillochierung zu wählen, diese über die ganze Marke zu drucken und hierzu eine orangegelbe Ölfarbe, als die säureempfindlichste Farbe, zu wählen. Das Bedrucken der ganzen Markenfläche bezielte offenbar eine Vorbeugung gegen Radierungen, wie sie bei der sogenannten Czernowitzer Verfälschung vorgekommen waren.

In Verfolgung des Indikatorvorschlages *Kletzinskys* wurde die Hof- und Staatsdruckerei am 26 August 1865 angewiesen, vier Bogen Stempelmarken welcher Kategorie immer auf mit Ultramarin gefärbtem Papier (und zwar zwei auf lichtblauem und zwei auf lichtgrünem) zu drucken und hiervon je einen Bogen zu beleimen. Hierbei solle der „innere Kreis“ (also der Stempelschild)

wie bisher schwarz, der farbige Überdruck (Naturselbstdruck) aber mit einem Ultramarinblau von dunklerer Art, als es die Papierfärbung sei, hergestellt werden. Die Druckerei führte diesen Auftrag mit einem Druckstocke des 5 kr- Wertes aus. Der Stempelschild in Buchdruckschwärze weist den regenerierten Typus dieses Markenwertes auf. Auf dem bezüglichen Akte der Druckerei erscheint angemerkt, daß über mündliche Weisung noch 6 Blätter (zwei blaue, zwei grüne und zwei Blätter "weißpräpariertes" Stempelmarkenpapier) mit blauen Guillochen bedruckt worden seien. Das letzterwähnte Stempelmarkenpapier sollte *ohne* Wasserzeichen sein und mußte daher aus den bei der Einführung des Wasserzeichenpapiers erübrigten Vorräten herkommen. Es sieht übrigens ziemlich bläulichgrün aus. Wie *Nejedly* anführt, wurden einige dieser Proben an *Kletzinsky* zu Versuchszwecken ausgefolgt. Das bläuliche Ultramarinpapier ist gerippt das grünliche velinartig. Beide sollen (nach der Angabe in einem Akte der Staatsdruckerei) Maisfaserpapier sein.

Um Mitte September 1865 erstattete *Kletzinsky* dann einen neuen Bericht. Viel Versuche scheint er mit dem ihm übergebenen Material nicht gemacht zu haben. Er beschränkte sich darauf, einige Marken mit blauem Naturselbstdruck mittels Mineralkleister auf Indikatorpapier aufzukleben und dies vorzulegen. Auch äußerte er sich mit keiner Silbe darüber, ob er die von *Nejedly* getroffene Anordnung der Verwendung des Ultramarinblau als Druckfarbe des Naturselbstdruckes für entsprechend halte. Bezüglich des Indikators wies er lediglich darauf hin, daß diese Farbe neben ihrer außerordentlichen Empfindlichkeit gegen Ätzungen völlig "licht- und lufttät" sei und den möglichen Unbilden einer sorglosen und fahrlässigen Aufbewahrung in unveränderlicher Brauchbarkeit durch Jahre Trotz biete, wie dies ihre uralte und bis zur Gegenwart bewährte Verwendung als unverwüstliche Freskenfarbe schlagend beweise. Es ist schade, daß die Rezepte *Kletzinskys* sich nicht in gleichem Maße durch bewährte Brauchbarkeit wie durch rhetorischen Schwung auszeichneten.

Kletzinsky kam dann, ohne des schleimsauren Gummis neuerlich zu erwähnen, nochmals auf das Thema der Klebstoffe zu sprechen und legte Proben des Mineralkleisters vor. Nach den neuesten Erfahrungen werde dieser auf die Art erzeugt, daß man 20 Teile des käuflichen flüssigen Natronwasserglases mit einem Teile starken Spiritus (0.83 spezifisches Gewicht) gut vermische und das durchgeknetete Gerinnsel von der spirituosen Flüssigkeit gut abpresse. In diesem Zustande verharre die Pasta. Zum Gebrauche werde sie im eigenen Gewichte Wasser gelöst und zu beliebiger Dicke eingedampft. Die anfangs geringe Klebekraft nehme geraume Zeit hindurch zu, bis endlich das kieselsaure Natron mit dem Tonerdegehalt des Papiers eine Art versteinende Zementbildung eingehe. Allerdings trete dann Brüchigkeit der zusammengeklebten Papiere ein. Fachmänner müßten darüber urteilen, ob die Vorzüge dieses Kleisters über seine Nachteile den Sieg davonzutragen und seine Anwendung zu empfehlen imstande seien. Eine andere Methode für unablösbare Marken scheine außer dem Bereiche der physischen Möglichkeit zu liegen; wenigstens sei er selbst

nicht in der Lage, darüber weitere sachliche Winke oder Aufklärungen zu geben. Es hätte dieser Erklärung gar nicht bedurft, weil ja der Mineralkleister von vornherein für das Markenwesen unbrauchbar erschien. Dasselbe galt von zwei anderen Vorschlägen *Kletzinskys*: einer Obliterierungsfarbe und einer unauslöschlichen Dokumententinte (Hämintinte). Die Obliterierungsfarbe war eine Komposition von Anilinbasen und Indigo (*Kletzinsky* selbst nennt sie indigoschwefelsaures Rosein) und wurde, da beides durch Säuren und Chlor entfärbt, Anilin überdies auch durch Alkohol gelöst wird, von *Nejedly* als unbrauchbar bezeichnet; sie sei für das Gefälle noch gefährlicher als die bisherige Ölfarbe, die dadurch entfernt werden könne, daß man das Öl "verseife". Die Hämintinte, deren Rezept *Kletzinsky* geheim hielt und bezüglich deren er nur das "Prinzip" dahin andeutete, daß man in der Papierfaser kohlenstoffreiche, der Braunkohle ähnliche, absolut unlösliche und unbleichbare Verbindungen entstehen lasse, hätte wohl nur dann eine Bedeutung gehabt, wenn man die Parteien zwingen könnte, beim Überschreiben der Marken nur diese und keine andere Tinte zu gebrauchen.

Im letzten Berichte *Kletzinskys* kam noch eine Andeutung vor, die hier hervorgehoben werden muß, wiewohl er selbst ihr keine Bedeutung beimaß. Er sagte nämlich, daß man als Markenklebstoff gewisse in Weingeist unlösliche Firnisse verwenden könnte. Man müßte durchscheinende, verkehrt gedruckte Marken herstellen, die auf der bedruckten Seite anzukleben wären. Auch wenn der Versuch, sie abzulösen, gelänge, würden sie ihren ganzen Druck auf dem Papierbogen zurücklassen und als leere unbrauchbare Papierstückchen abgehen. *Kletzinsky* schließt mit der Bemerkung, es könnte auf diese Methode nicht weiter Rücksicht genommen werden, da ihre praktische Ausführung erst noch das ferne Ziel zahlreicher Versuche wäre und sie eine totale Revolution in der üblichen Markenfabrikation hervorrufen würde. Es unterliegt keinem Zweifel, daß hier wieder eine deutliche Anspielung auf das Abziehbilderprinzip vorlag. Aber auch diese Anspielung diente nicht direkt als Ausgangspunkt für die weitere Entwicklung in dieser besonderen Richtung.

Im März 1866 erhielt *Kletzinsky* für seine Bemühungen eine Entschädigung von 800 fl angewiesen. Dabei wurde ihm eröffnet, daß man beabsichtige, Probeblätter von Marken in einer von der bisherigen abweichenden Art mit dem Ultramarinindikator erzeugen zu lassen. Man werde ihm solche übermitteln und ihn einladen, die etwa entgegenstehenden Hindernisse besiegen zu helfen. Aktenmäßig kommt über diese neuen Versuchsdrucke nichts weiter vor. Es finden sich zwei Drucke, die vermutlich hierhergehören, weil manche Analogien mit den oben erwähnten Versuchsdrucken des 5 kr- Wertes bestehen. So, daß sie auf ganzen Blättern ohne Perforierung angefertigt sind; daß das eine Papier velinartig und das zweite gerippt ist; und endlich, daß das eine Papier blau und das andere grün gefärbt ist. Ausschlaggebend aber dürfte sein, daß diese Probedrucke nach den verwendeten Druckstöcken ungefähr aus dieser Zeit stammen müssen und nicht der geringste aktenmäßige Anhaltspunkt für eine

anderweitige Unterbringung derselben zu finden war. Die blauen Blätter sind mit der im November 1864 aktivierten 3 kr- Platte und die grünen Blätter mit der aus der gleichen Zeit stammenden 36 kr- Platte gedruckt. Der Naturselbstdruck ist beidenfalls braun. Die blaue und die grüne Farbe sind weitaus lebhafter als bei den Druckversuchen mit der 5 kr- Type. Die Papierfarben sind chemisch empfindlich. Ob dem Professor *Kletzinsky* derartige Druckversuche zugekommen sind und er dadurch Gelegenheit erhielt, hierzu Stellung zu nehmen, kann nicht gesagt werden. Eine Äußerung seinerseits liegt nicht vor. Auch sonst scheint von dieser zweiten Art der Ultramarindrucke kein weiterer Gebrauch gemacht worden zu sein.

Allerdings wurden im Juni 1867 Gutachten über den Ultramarinindikator eingeholt, und zwar von den Polytechnischen Instituten in Wien und Prag. Dabei aber wurden bloß die zuerst erwähnten Versuchsmarken des 5 kr- Wertes mit dem ultramarinblauen Naturselbstdruck zur Prüfung gestellt. Die Gutachten lauteten dahin, daß Obliterierungen von diesen Marken ohne Beschädigung derselben (mit Benzin, Ligroin und Schwefelkohlenstoff) weggebracht werden könnten. Beim Wegbringen von Oberschreibungen zerstören Säuren und Chlor den Naturselbstdruck. Ätzendes oder kohlen-saures Alkali greife den blauen Druck nicht an, zerstöre aber auch die Tinten nicht vollständig. Im Prager Gutachten wurde noch insbesondere erwähnt, Professor *Balling* hätte die Erfahrung gemacht, daß mit Ultramarin gebläutes Papier und Baumwollzeug, an feuchten Orten in kompakten Massen gelagert, durch Zersetzung des Ultramarins Rostflecke bekomme und hierdurch unansehnlich werde. Diese Gutachten hatten, soweit sie die Ultramarinmarken betrafen, für die späteren Verhandlungen keine Bedeutung mehr. Die Frage des Ultramarinindikators wurde überhaupt nicht weiter verfolgt. Offenbar hatte diese Frage für die maßgebenden Persönlichkeiten alles Interesse verloren, seitdem eine andere Idee in den Vordergrund getreten war: bei der Herstellung der Marken das *Abziehbilderprinzip* zur Anwendung zu bringen.

XXVL KAPITEL

DAS ABZIEHBILDERPRINZIP

Die erste ausdrückliche und wirksame Anregung, die Stempelmarken nach dem Abziehbilderverfahren herzustellen, stammt von *Nejedly* und ist in dem öfter erwähnten Akte 31019 ex 1865 zu finden. Dieser umfangreiche Akt war am 27 Juni 1865 exhibiert worden; seine Erledigung datiert erst vom 10 März 1866. Die Niederschrift des Referates dürfte im Dezember 1865 stattgefunden haben, da darin auf Vorkommnisse hingewiesen wird, die sich mit dem 18 September, 11 Oktober, 5 November und 9 Dezember 1865 datieren

lassen. *Nejedly* mußte damals also nicht nur vom Markenprojekt *Höhnholds*, wo das Abziehbilderprinzip vermutlich verwirklicht, wenn auch nicht ausdrücklich erwähnt war, Kenntnis haben, sondern auch von der vorerwähnten Anregung *Kletzinskys* betreffs der Verwendung von in Weingeist unlöslichen Firnissen. Ob der Gedanke, das damals im allgemeinen bereits bekannte Abziehbilderverfahren (Metachromatypie, Dekalkomanie) auf die Stempelmarken anzuwenden, in *Nejedly* durch einen dieser zwei Vorschläge wachgerufen wurde, mag dahingestellt bleiben. Ihm gebührt jedenfalls das Verdienst, diese Idee zielbewußt ins Auge gefaßt zu haben und ihr mit Energie und Beharrlichkeit nachgegangen zu sein.

In einem besonderen Votum, welches der Sektionschef *Dessary* dem Akte 31019 ex 1865 beisetzte, erklärte er es als das radikalste Mittel gegen die Unterschleife mit den Stempelmarken, eine neue Art derselben zu erfinden, welche der Gefahr einer unkenntlichen Ablösung und Wiederverwendung nicht ausgesetzt wäre. Er fährt dann fort: "Eine solche Erfindung wäre unstreitig von ganz ungewöhnlichem Werte und Nutzen für den Staatsschatz, weil dadurch für die Zukunft die bisher großartig betriebene Verkürzung des Gefälls um Hunderttausende von Gulden jährlich abgeschnitten würde. Wie es scheint, ist diese wichtige Erfindung dem im Departement 14 zugetheilten Conceptspraktikanten Herrn Dr. *Nejedly*, welcher chemische Studien als Lieblingsbeschäftigung betreibt und in Verbindung mit Professor Dr. *Kletzinsky* auf eigene Kosten vielfache chemische Experimente gemacht hat - im Kleinen wenigstens - bereits gelungen, wie die ersten Probeabdrücke der ‚auf der Rückseite bedruckten Marken‘ zeigen, welche, wenn sie vom Papier abgelöst werden, den schwarzen Markendruck auf dem Papiere zurücklassen, daher eine Übertragung auf ein anderes Papier unmöglich machen. Es ist nur die Frage, ob sich diese Idee im Großen unbedenklich wird ausführen lassen, und ob die Techniker die Mittel bereit haben werden, der leichten Verletzbarkeit und der Leichtigkeit ihrer Fälschung oder Nachmachung zu steuern. Es werden die Bemühungen darauf zu richten sein, ein genug durchsichtiges und zum Druck geeignetes Papier zu finden und herstellen zulassen. Es wird sich ferner darum handeln, allenfalls auch auf der Vorderseite der neuen Marken einen Überdruck mit einer Farbe anzuwenden, welche eine "Auswaschung oder die Anwendung von Säuren zuverlässiger als bisher anzeigt, wenn der aufgedruckte Obliterierungsstempel beseitigt und so die wiederholte Benützung der Marke versucht werden wollte." *Nejedly* selbst schildert die angestellten Grundversuche folgendermaßen:

"Um auch die Wiederverwendung bereits gebrauchter Marken zu verhindern, stellte ich auch Versuche nach einem ganz anderen Prinzipte an. Es wurde ein vollkommen durchsichtiges Goldschlägerhäutchen (gefirnißt, wie es die Goldschläger zu verwenden pflegen) auf der Rückseite in verkehrter Art bedruckt, trocknen gelassen und dann die rückwärtige bedruckte Seite mit einer Leimschichte überzogen. Wird nun diese Marke aufgeklebt und dann wieder

“abgelöst, so löst sich das durchsichtige Häutchen vom Papier ganz rein ab und auf diesem bleibt der Druck der Marke zurück. In Österreich stellt sich jedoch der Markenfabrikation nach diesem Prinzip und auf Goldschlägerhäutchen das Hindernis in den Weg, daß diese Häutchen in ungleicher und unregelmäßiger, dazu kleinerer Form (etwa Kleinoctav) und zu einem Preise auf dem Markt erscheinen, welcher die Benützung dieses Materials zu dem angedeuteten Zweck und in der erforderlichen großen Menge ausschließt. 100 Stück kosten nämlich 8 bis 9 fl. Ich ersuchte daher den Oberfaktor der Staatsdruckerei *Worring* einen Versuch in dieser Art auf einem ziemlich durchsichtigen, in Schlägelmühle erzeugten Maispapiere anzustellen, von denen die ersten ... zeigen, daß die Durchführung dieses Prinzips kaum zu den Unmöglichkeiten gehören dürfte. Das Markenpapier wurde mit verdünntem kieselsaurem Natron vor dem Drucke zu dem Zwecke behandelt, um eine größere Adhäsion an das Papier der Urkunde, als an das der Marke zu erzielen. Nun handelt es sich noch darum, dieses Verfahren derart zu vervollständigen, daß die Übertragung derartiger Marken unter keiner Bedingung erfolgen könne. Zur weiteren Sicherheit wäre dann der farbige Überdruck der Marken auf der oberen Seite mit dem von *Kletzinsky* angegebenen Indikator zu bewerkstelligen, durch welche Kombination es sodann kaum möglich wäre, eine einmal verwendete Marke wiederholt zu verwenden.”

Diese im kleinen auf einigen Blättchen gemachten Grundversuche wurden in der Hof- und Staatsdruckerei in Schwarzdruck ausgeführt; die verwendete Zeichnung stellt ein ungefähr herzförmiges, durch Blattausläufer zu einem gleichseitigen Vierecke ausgestaltetes Ornament (8 x 8 Linien groß) vor. Während das Goldschlägerhäutchen außerordentlich dünn und vollständig durchsichtig ist, erscheint das mit Wasserglas imprägnierte Maispapier derber und läßt an Transparenz einiges zu wünschen übrig.

Nejedly hat hier die Grundversuche, welche über seine Initiative und unter seiner Mitwirkung vorgenommen wurden, insofern nicht vollständig angeführt, als er die Darstellung erst mit der Erwähnung des Experimentes mit den Goldschlägerhäutchen beginnt, welches einen bereits erzielten nennenswerten Erfolg vorstellte. Erhaltene Belegstücke tun jedoch dar, daß die ältesten Versuche in primitivster Weise mit Papierblättchen vorgenommen wurden, deren Transparenz durch Bestreichen mit einer Wachslösung bewirkt werden sollte, was ebenso unvollkommen gelang wie die Bestrebungen, auf diesen Blättchen ein sich prompt ablösendes Abziehbild zu drucken. Diese Versuche mit Wachspapier wurden in zweierlei Art angeordnet, indem bald zuerst gedruckt und dann geleimt wurde, während bei anderen Blättchen der Druck erst auf der Leim schichte angebracht erscheint. Letzterer Vorgang ergab die besseren Resultate.

Der etwas unklare Passus in den Ausführungen *Nejedlys*, welcher den Zweck des Anstriches mit Wasserglas angeben will, ist, wie spätere Akten ergeben, dahin zu verstehen, daß diese Imprägnierung des Markenpapiers die Adhäsion

des aufgestrichenen Leimes an dasselbe vermindern sollte. Demzufolge sollte nach dem Aufkleben der Marke auf ein zweites (Urkunden-) Papier die Leimschicht an der Urkunde stärker haften als am Markenblättchen.

Der Zeitpunkt, wann diese Grundversuche ausgeführt wurden und in welchem also die ersten Verkörperungen des Abziehbildprinzips stattfanden, läßt sich nicht ganz genau bestimmen. Da es aber sicher ist, daß diese Versuchsdrucke vor dem 9 Dezember 1865 angefertigt worden sind und da *Nejedly* in einem Votum vom 11 September 1865 nur die Anfertigung der Ultramarinmarken sowie die im Zuge befindlichen Versuche mit denselben erwähnt, so ist die Entstehungszeit der ersten Abziehbilderdrucke in die Monate Oktober oder November 1865 zu verlegen.

Auf Grund des resumierenden Aktes 31019 ex 1865 wurde die Vornahme weiterer Versuche nach dem Abziehbildprinzip in die Wege geleitet. Die Hof- und Staatsdruckerei erhielt am 10 März 1866 den Auftrag, “die Versuche mit der Erzeugung von Stempelmarken, auf denen das Stempelbild auf der Rückseite gedruckt wird, in der Art fortzusetzen, daß der Druck auf das geeignet zubereitete Papier, keinesfalls aber auf die Leim schicht aufgetragen werde. Endlich ist die Papierfabrik in Schlöglmühle zu fragen, um wieviel höher sich der Kostenpreis eines möglichst dünnen und vollkommen durchsichtigen Maispapiers stellen würde, als der des gegenwärtig zu den Stempelmarken verwendeten Papiers.”

Gleichzeitig wurden der Druckerei die Rezepte von zwei Druckfarben, die von den Pariser Fabrikanten *M. Anatole* und *Auguste Hulot* erfunden worden waren und die sich nach Belieben wegwaschen lassen sollten, mitgeteilt. Diese Farben wurden aus der Mischung von trockenen (vegetabilischen oder mineralischen) Farben mit einem Firnis erzeugt, der aus dem Zusammenschmelzen von Honig mit Glyzerin oder von Melasse mit Glyzerin entstand. Mit diesen Farben sollten Druckproben vorgenommen werden.

Bei der zur Ausführung dieser Anordnungen an die Papierfabrik gerichteten Anfrage fügte die Staatsdruckerei von ihrem Standpunkte aus bei, daß das Maispapier nicht zu spröde und brüchig sein und nach dem Befeuchten und Leimen nicht runzlig werden dürfe. Die Schlöglmühle erwiderte am 28 März 1866, daß sich Maispapier im “Pfundpreise” höher wellen würde als Hadernpapier, aber wegen der geringeren Schwere mehr Fläche ergäbe, so daß sich beides ungefähr paralysieren würde. Sie sandte auch Musterblätter, erzeugt aus drei Vierteln Maisstoff und einem Viertel Hadern, mit dem Beifügen ein, daß sich reines Maispapier seiner Sprödigkeit wegen zum beabsichtigten Zwecke nichteigne und daß sich das Wasserzeichen wie im reinen Maispapier, so auch im gemischten Papier, wenn dieses transparent gewünscht werde, nicht gut anbringen lasse.

Worring stellte nunmehr teils auf bereits vorrätigen Maispapierblättern, teils auf den Musterblättern der gemischten Papiere neue Probedrucke her und legte sie dem Finanzministerium am 14 Mai 1866 vor (*Worrings* Erste Versuchsdrucke in größerem Maßstabe). Die (6½ x 9½ Zoll großen) Papierblätter wurden

auf der zu bedruckenden Seite mit verdünnter Wasserglaslösung präpariert und dann dem Auftrage gemäß zuerst bedruckt und sodann erst beleimt. Die in Schwarzdruck ausgeführten Markenbilder (30 auf jedem Blatt) stellen von Stück zu Stück verschiedene Blatt- und Linienornamente vor. Eines derselben gleicht der Zeichnung des Grundversuches, nur ist es etwas höher (8 x 10 Linien). Die Druckerei führt ausdrücklich an, daß sie dazu haltbare Ölfarbe verwenden mußte, da bei Anwendung einer verlöschbaren Farbe die Zeichnung schon beim Auftragen der Leim schichte zerstört worden wäre. Mit diesen Marken angestellte Versuche hätten jedoch ergeben, daß das Druckbild beim Ablösen der Marke auf derselben und nicht am Papierbogen (auf welchen die Marke geklebt wurde) haften bleibe. Der beabsichtigte Zweck, daß beim Ablösen einmal aufgeklebter Marken das Druckbild zerstört werden solle, „dürfte daher nicht zu erreichen sein“. Gleichzeitig wurden einige mit den verwischbaren Honigfarben bedruckte Blätter vorgelegt. Dabei sprach sich *Worring* entschieden gegen die Verwendung dieser Farben zum Drucke der Stempelmarken aus, indem er alle jene Argumente anführte, die seinerzeit gegen den verlöschbaren Druck auf den *Hönnholdschen* Versuchsmarken geltend gemacht worden waren. *Worring* stellte auch geradezu den Satz auf, daß sich überhaupt kaum je ein wirksames Mittel werde finden lassen, wodurch jeder Versuch, schon einmal verwendete Marken abermals zu verwenden, unmöglich gemacht werden könnte. Dadurch gab er zu erkennen, daß er von all den neuen Ideen nichts halte. Dieser ablehnenden Haltung des selbstbewußten Fachmannes gegenüber Ideen, die ihm laienhaft erscheinen mochten, war aber unverkennbar auch etwas Tendenz, die Vorschläge *ad absurdum* zu führen, beigemischt. Denn eigentlich wäre es wohl nicht notwendig gewesen, den ersten Versuch unter erschwerenden Modalitäten auszuführen, indem die haltbarste Druckerschwärze zur Anwendung gebracht wurde. Vielleicht wären unschwer Farben zu finden gewesen, welche weniger zähe hafteten, dessenungeachtet aber dem Leimen widerstanden hätten, ohne verwischt zu werden.

Bei der Approbation dieses Berichtes fügte *Kaltenbrunner* - diese ersten Versuche fanden nämlich schon während des „Interregnums“ bei der Hof- und Staatsdruckerei statt - seinerseits noch die Einwendungen hinzu: daß reines Maispapier durch seine Sprödigkeit beim Drucke Schwierigkeiten verursache; daß der Leim auf demselben nicht gut hafte; und endlich, daß auf diesem Papier leicht Radierungen vorgenommen werden könnten.

Wie vorhandene Stücke ersehen lassen, hatte *Worring* schon die Grundversuche auf den kleinen Maispapierblättchen nicht nur in der von *Nejedly* im resumierenden Akte dargestellten Art (Imprägnierung - Druck - Beleimung) vorgenommen, sondern in gleicher Weise, wie dies bei den Wachspapierblättchen geschehen war, die Reihenfolge der Manipulationen auch dahin variiert, daß die Beleimung dem Drucke voranging.

Ebendieselbe Modifikation erfolgte nunmehr auch bei dem in den Akten euphemistisch so genannten „ersten Versuche *im Großen*“. In den Verhandlungen

werden nämlich in der Folge neue Versuchsdrucke schwarzer Ornamente auf Dreiviertel-Maispapier erwähnt (*Worrings* Zweite Versuchsdrucke), bei denen sich der Druck nicht *unter* der Leimschichte, sondern *auf* derselben befindet. Da die vorausgesetzte Wirkung der Bestreichung des Papiers mit Wasserglas, daß nämlich der darauf angebrachte Druck nur lose haften und mit dem nachher aufgestrichenen Leime eine innige Verbindung eingehen werde, nicht eintrat, lag die Abänderung des Versuches durch Umkehrung der Reihenfolge der Prozeduren nahe. Dies muß erwähnenswerth tatsächlich (und vermutlich bald nach Mitte Mai 1866) Platz gegriffen haben. Denn später wurden, wie weiter unten dargestellt werden soll, Versuchsdrucke dieser letzteren Art zur Erprobung hinausgegeben. Sie mußten also bereits vorrätig vorliegen.

Bei diesen neuen Drucken war die Imprägnierung mit Wasserglas wohl überflüssig, wenn sie nicht etwa zum Transparentmachen des Maispapiers beitragen sollte. Die teilweise Verdeckung der Leimschichte durch den darüberliegenden Druck war der eventuellen Verwendung solcher bedruckter Papierstückchen als Marken nicht unbedingt hinderlich. Man konnte ja das Druckbild so gestalten, daß der überwiegende Teil der Leimfläche unbedruckt blieb und sonach hinreichend viel aktive Klebefläche erübrigte. Es war aber schwer zu verlangen, daß dieser Druck beim Ablösen auf der Unterlage haften und zurückbleiben sollte: die Druckerschwärze kam beim Aufkleben unvermittelt auf das Urkundenpapier zu liegen und wurde mit demselben lediglich durch etwas Feuchtigkeit verbunden, während von der anderen Seite eine (wenn auch mehr weniger gelöste) Leimschichte den Druck mit weitaus größerer Energie festhielt.

Die Geringfügigkeit des bei diesen ersten Schritten auf der neuen Bahn erzielten Erfolges, die ungewissen Verhältnisse der Staatsdruckerei während des Interregnums, welche zu weitausschauenden Unternehmungen keineswegs ermunterten, und wohl auch das erwähnte konservative Verharren der Organe dieser Staatsanstalt in den ausgetretenen Pfaden bewirkten es, daß diese Angelegenheit vorläufig auf sich beruhen blieb. Erst im nächsten Jahre (1867) wurde sie wieder aufgenommen.

Aus der Zwischenzeit ist ein interessanter Akt zu erwähnen, der alle Resultate, welche die Hof- und Staatsdruckerei auf dem von ihr bahnbrechend betretenen Gebiete der Stempelmarkenerzeugung bis dahin erreicht hatte, zusammenfaßte. Den Anlaß ergab der Umstand, daß der nach dem Dänenkrieg im Herzogthum Holstein eingesetzte k.k. Statthalter beabsichtigte, dort statt des Stempelpapiers Stempelmarken einzuführen, und daher wünschte, “die zweckmäßigste und vollendetste Art und Weise der technischen Herstellung der Marken, damit sie Schutz vor Fälschungen und Nachahmungen bieten”, kennen zu lernen. Über die bezügliche Aufforderung erstattete die Druckerei am 12 April 1866 einen Bericht, dem eine von *Worring* verfaßte Darstellung des technischen Verfahrens “bei Anfertigung der österreichischen Stempelmarken in der Hof- und Staatsdruckerei in Wien” zulag. Im Eingange dieser

Darstellung wird als anzustrebendes Ziel angeführt, die Marken in einer solchen artistisch technischen Vollendung zu erzeugen, daß die Nachahmung möglichst erschwert werde. Auch sollten "dieselben zugleich einen gewissen Grad von Dauerhaftigkeit und Unveränderlichkeit der Farbe besitzen, da sie häufig auf wichtigen Urkunden und Dokumenten angebracht werden, die oft durch viele Jahre benützt oder an Orten aufbewahrt werden, wo die Luft oder Feuchtigkeit auf das Bild einen zerstörenden Einfluß ausübt. Häufig werden auch die Marken von Personen in der Geldbörse oder in der Tasche herumgetragen und es soll daher die körperliche Ausdünstung oder der Schweiß die Farbe der Marken nicht verändern. Auch bei der Aufbewahrung in den verschiedenen Verkaufsgewölbern ist es nicht immer möglich, die Marken vor Witterungs- und anderen atmosphärischen Einflüssen zu schützen, und dennoch sollen dieselben widerstehen, weil sonst, wenn das Markenbild verdirbt, die Marke zur Hinausgabe gar nicht mehr geeignet sein würde. Ebenso geht das Publikum bei dem Aufkleben der Marken nicht immer sorgfältig zu Werke. Sie werden oft mit nassen oder unreinlichen Händen berührt und verunstaltet aufgeklebt; in jedem Falle aber soll die Echtheit der Marke allsogleich zu erkennen sein. Hienach ist es von großer Wichtigkeit, daß die Beschaffenheit der Druckfarbe den verschiedenen Einwirkungen der Sonne, Luft, Feuchtigkeit und selbst der Nässe Widerstand leiste und nicht etwa "bei der Befeuchtung der Marke verschwinde."

Das Ganze liest sich wie ein Plädoyer gegen das geplante Abziehbilderverfahren und wie ein Kredo betreffs der *Auerschen* Ideen von der Alleinrichtigkeit der absoluten Resistenzfähigkeit der Marken.

Worrings erwähnt weiter die Anwendung des Kupferdruckes zur Herstellung des Stempelbildes, weil diese Druckmethode vollendete Ausführung zulasse. Für den Fond empfiehlt er die orangegelbe Farbe und eine zarte Guillochierung, über welche die Wiederholung des Wertbetrages in Worten zu drucken wäre, damit eine Radierung des Wertbetrages zugleich auch die Guillochierung zerstören müsse. Dieser Wertlegendendruck sollte aber unter einem mit dem Stempelbilde in Kupferdruck ausgeführt werden. Dies wurde dann, wie oben erwähnt worden ist, bei den ungarischen Marken tatsächlich so gehalten. Die Angaben *Worrings* über den Kupferdruck der Marken sind nicht ohne Interesse. Danach wurden zwei verschiedene Vorratspräparate angewendet. Das erste bestand aus Frankfurterschwarz, das mit gebranntem Leinöl und Leinölfirnis gut verrieben war; das zweite wurde aus Bleizucker und Pariserblau, die mit Leinölfirnis fein zerrieben und sodann in Terpentinöl aufgelöst wurden, hergestellt. Vor dem Drucke wurde das erste Präparat mit dem zweiten verdünnt, bis die Farbe sich leicht in die Gravierung einreiben ließ. Nach der Ausfüllung aller Vertiefungen der Druckplatte mittels eines Leinwandwischballens erfolgte die Entfernung der überflüssigen Farbe von der Oberfläche der Platte mittels Tüllhadern, die mit schwacher Pottaschelösung befeuchtet waren, und endlich mittels eines in reines Wasser getauchten Lappens.

Bezüglich der Anfertigung der galvanischen Druckplatten führte *Worring* folgendes an: "Von dem ursprünglich in Kupfer gestochenen Original werden mittels des galvanischen Stromes mehrere Niederschläge (Reliefplättchen) erzeugt, diese nach den erforderlichen Dimensionen zugeschnitten und mittelst eines weichen Zinnlothes zusammengelöthet. Dieses aus mehreren Markenbildern bestehende Plättchen wird abermals durch den galvanischen Prozeß copirt und so fortgeföhren, bis die für eine Druckplatte erforderlichen Markenbilder (100 oder 50 Stück) erzeugt sind. Nachdem die einzelnen Stücke durch Zusammenlöthen in eine ganze Platte vereinigt sind, wird nun die galvanische Copie in einer ganzen Platte genommen, die vorfindlichen Fugen der Löthstellen geebnet und poliert, worauf mit der Vervielfältigung der Relief- und Druckplatten nach Erforderniß fortgeföhren wird." Mit besonderer Ausführlichkeit stellt *Worring* dann die Oberziehung der Druckplatten mit einer dünnen Eisenschichte (Verszählung) dar, ein Zeichen, daß dieses Verfahren damals noch etwas ziemlich Neues war.

Anschaulich ist endlich auch, was *Worring* von der Fertigstellung der Stempelmarken sagte: "Nach vollendeten Druckmanipulationen werden die Markenblätter und zwar noch im feuchten Zustande, wie sie eben von der Druckpresse kommen, auf ihren Rückseiten mit dem Klebstoff überstrichen. Zu demselben wird guter Knochenleim verwendet, welcher in warmem Wasser bis zur gehörigen Konsistenz aufgelöst, mit einer breiten Bürste aufgetragen wird. Die so beleimten Blätter werden dann entweder auf Holzstangen oder auf aufgespannten Schnüren zum Trocknen aufgehängt. Nach dem Trocknen werden die Blätter schichtenweise zusammengelegt und durch einige Stunden in der Packpresse gepreßt. Nach diesem Niederpressen wird die Beränderung der Marken d. i. die Auszackung der Markenränder mittelst eigens dazu konstruirten Maschinen vorgenommen. Die von der Hof- und Staatsdruckerei gegenwärtig erzeugten verschiedenen Markengattungen haben auch verschiedene Dimensionen, daher das Berändern sowohl nach der Länge als auch nach der Breite des Blattes reihenweise geschehen muß. Bei Anfertigung der neuen Marken wäre es vorteilhaft, etwa nur zwei verschiedene Dimensionen anzunehmen, und zwar eine für sämtliche Gebührensätze unter einem Gulden und eine etwas größere für die Werte von einem Gulden aufwärts. Die Zeichnungen der Stempelbilder müßten aber wesentlich von einander verschieden sein. Diese Einrichtung würde nur zwei Papierformate erfordern und die Papiererzeugung bedeutend vereinfachen. Auch könnte die Randauszackung bei einem einmaligen Durchgang des Markenblattes durch die Durchlöcherungsmaschine sowohl der Länge als der Breite nach gleichzeitig bewerkstelligt werden." *Worring* vergaß hier offenbar, daß er eine Darstellung des faktisch gehandhabten Herstellungsverfahrens zu geben hatte, und trug seine (mit Ausnahme der Quadratperforierung tatsächlich später für Ungarn realisierten) Reformpläne vor, ohne innezuwerden, daß sie auf Holstein vielleicht überhaupt gar nicht paßten.

Da sich schon damals eine Verschiebung des Schwerpunktes innerhalb der Personalverhältnisse der Hof- und Staatsdruckerei zu vollziehen begann, wonach *Worring* betreffs des Stempelmarkenwesens und dessen Weitergestaltung allgemach in den Hintergrund trat und seine Tätigkeit sich mehr auf den laufenden Dienst zu beschränken hatte, so könnte man den vorstehend ausführlich angeführten Akt gewissermaßen als sein fachmännisches Testament auffassen, worin er die Summe der bisherigen Erfahrungen und Leistungen zog und die Richtlinien für die technische Weiterentwicklung dessen andeutete, was er nicht mit Unrecht zu einem wesentlichen Teile als seine Schöpfung ansah. Sein Programm bot nach manchen Richtungen so einleuchtende Vorteile, daß man später wiederholt auf vieles davon zurückkam. Insbesondere auch auf die Beschränkung der Zahl der Markenformate. Hierfür hätte er außer den namhaft gemachten Gründen - in gleicher Weise, wie er dies in der Verhandlung vor der Einführung der zentesimalen Stückelung tatsächlich bereits getan hatte - auch noch anführen können, daß dann alle Marken gleichen Formates mit derselben Naturselbstdruckplatte gedruckt werden könnten, was den Apparat und die Zurichtung sehr wesentlich vereinfache.

XXVII. KAPITEL

DIE WIEDERAUFNAHME DER REFORMBESTREBUNGEN

A. WORRING UND KLETZINSKY

Als der Weiterbestand der Hof- und Staatsdruckerei gesichert war und das Provisorium in der Leitung dieser Staatsanstalt durch die Ernennung *Becks* zum Direktor sein Ende gefunden hatte, trat *Nejedly* mit seinen Projekten wieder hervor. Zuerst bloß andeutungsweise und im "kurzen Wege", dann aber auch nachdrücklichst und aktenmäßig.

Ein Bericht der Finanzbezirksdirektion Esseg vom 8 November 1866, worin sie auf die häufigen Wiederverwendungsfälle hinwies und als Mittel der Schriftausbringung die Anwendung von Wasserbädern, denen Salpetersäure, beziehungsweise Ammoniak zugesetzt wird, anführte, gab dem Ministerium den Anlaß, am 31 Jänner 1867 von *Beck* eine Äußerung abzuverlangen. Dabei wurde auf die Häufigkeit ähnlicher Anzeigen und auf die dringende Notwendigkeit einer Abhilfe hingewiesen. Die von verschiedenen Seiten gemachten Vorschläge zur Verbesserung der Marken seien der "vorherigen Direktion" der Hof- und Staatsdruckerei zur Begutachtung zugefertigt worden. Diese habe aber geglaubt, sie insgesamt abschlägig begutachten zu müssen, ohne selbständig durchführbare Anträge zu stellen. Das Ministerium sei überzeugt, daß die täglichen Fortschritte der typographischen

Kunst und der Chemie hinreichende Mittel an die Hand gäben, um sowohl die Ablösung der Stempelmarken als auch ihre Reinigung von Schrift und Überstempelung, wo nicht gänzlich zu verhindern, so doch wesentlich zu erschweren. Die Vervollkommenung der Stempelzeichen sei um so wichtiger geworden, als das Ministerium die Tendenz verfolge, die Gebührenentrichtung durch Marken in möglichst weitem Umfange an die Stelle der Bareinzahlung treten zu lassen.

Aus einem von *Beck* im Juli 1867 erstatteten Berichte ist zu ersehen, daß er im Jänner 1867 auch noch die mündliche Weisung erhalten hatte, Versuche nach dem Abziehbilderprinzip in der Anordnung zu machen, daß der Druck *über* der Klebstoffschichte anzubringen sei. Die sohin hergestellten Drucke hätten diesem Bericht zufolge zunächst günstige Resultate ergeben, indem das Bild beim Ablösen der Marke vollständig auf der Unterlage haften blieb. Bei neuerlichen, drei bis vier Wochen nach dem Aufkleben vorgenommenen Ablösungsversuchen hätte sich jedoch gezeigt, daß die Druckerschwärze bei der Oxydation sich allmählich mit dem Klebstoffe so innig verbinde, daß sie sich von selbst nicht mehr ablösen lasse. Mit dieser etwas unklaren Anführung soll wohl gesagt werden, daß das Bild beim Ablösen auf der Marke verblieb. Die gleichzeitig vorgelegten Muster (*Worrings* Dritter Versuch) sind auf grünlichen Papierblättchen angefertigt. Die Drucke sind schwarze Arabesken, bis auf zwei ganz die gleichen, wie sie zu den vorangehenden Versuchen verwendet worden waren. Aus einer Überschrift geht hervor, daß der “Versuch” am 12 Februar 1867 gemacht worden sei. Unklar bleibt, ob damit der Druckversuch oder ein Ablösungsversuch gemeint war oder ob beides zeitlich zusammenfiel. Eine Besonderheit dieses Versuches und augenscheinlich eine Anpassung an die Andeutungen *Nejedlys* ist es, daß auf der Oberseite der Markenblättchen eine zarte Zeichnung aufgedruckt erscheint. *Beck* fügte seinem Berichte bei, daß die mißlungenen Ablösungsversuche ihn bestimmt hätten, mit einem außer der Anstalt stehenden Chemiker und Industriellen unter Hinweisung auf diesen Übelstand ins Einvernehmen zu treten. Das durch diese Person beigelegte Material hätte bei den ersten Versuchen den gehegten Erwartungen allerdings entsprochen. Doch werde er sich erst nach einer eindringlichen Prüfung darüber weiter aussprechen können. *Beck* legte auch einige “neuestens” (also anfangs Juli) in der Staatsanstalt angefertigte Drucke vor, die ebenfalls auf grünlichem Papier ein viereckiges Laubgewinde (Weinlaub oder Efeu) aufwiesen (*Worrings* Vierter Versuch). Bei einer dieser Marken ist das Datum des 6 Juli 1867 ersichtlich. Es sei ihm versichert worden, daß diese Marken zweckentsprechend wären und daß das Druckbild beim Ablösen auf der Unterlage zurückbleibe; es werde sich aber auch hier erst nach einigen Wochen ergeben, welchen Einfluß die Oxydation der Farbe auf den Druck ausübe.

Noch ehe dieser Bericht mit den beigelegten Versuchsmarken beim Finanzministerium eingelangt war, hatte dasselbe die Verhandlungen bereits auch aktenmäßig wieder aufgenommen (Juni 1867).

Den Anlaß hierzu ergab ein Vorschlag des Kameralwirtschaftsamtsschreibers in Smolna *Julius Krakowski*, die Marken doppelt so breit als bisher und entsprechend höher zu machen, damit oberhalb des Stempelbildes der Ort und unterhalb desselben der Tag der Ausstellung eingesetzt werden könne. *Nejedly* wendete in der Erledigung vom 29 Juni 1867 dagegen mit Recht ein, daß diese Formatänderung allein den Malversationen kaum steuern würde. Dabei rekapitulierte er das wegen einer diesfälligen Sicherung bereits Vorgekehrte und die bis dahin vorgenommenen Versuche. In betreff des großen Formates sah er bei der Verwendung derartiger Marken zu Wechseln Schwierigkeiten voraus. Merkwürdigerweise fügte er dann folgendes bei: "wie denn überhaupt die früheren, etwas größeren Stempelmarken wegen mehrfacher Beschwerden hinsichtlich ihrer Verwendung auf Urkunden von kleinerem Formate in ihrer Flächengröße reduziert worden sind." Von einer solchen Reduzierung ist nun absolut nichts bekannt. Sie konnte auch gar nicht eintreten, weil bis zur Schaffung neuer Zeichnungen für die Emission 1875 die Originalstiche vom Jahre 1854 in Verwendung blieben. Die Dimensionsfrage spielte in der Zwischenzeit überhaupt nur einmal, bei der Wahl der Zeichnung für den 72 kr- Stempel, eine Rolle. Vielleicht wollte *Nejedly* auf diesen einen Fall anspielen.

Das Finanzministerium nahm mit diesem Akte die Verbesserungsbestrebungen wieder auf. Es wurden an die Rektorate der polytechnischen Institute in Wien und Prag Proben der 5 kr- Marken auf grünem und blauem Papier mit ultramarinblauem Naturselbstdruck und ferner Proben der schwarzen Ornamentdrucke auf mit Wasserglas präpariertem Maisstrohpapier zur Vornahme von Versuchen geschickt. Die Äußerungen der beiden polytechnischen Institute in betreff der Ultramarinmarken sind bereits oben erwähnt worden. Mit denselben schloß die Verhandlung über diese blauen und grünen Marken definitiv ab. Bezüglich der Abziehbilderdrucke entnimmt man aus den Zuschriften an die polytechnischen Institute, daß der schwarze Druck erst auf der dünnen Leimschicht angebracht worden war, wodurch sie sich mit *Worrings* Zweiten Versuchsdrucken identifizieren lassen. *Nejedly* führte dabei ausdrücklich an: "Die Absicht hiebei war, daß ähnlich wie bei der sogenannten Metachromatypie oder Decalcomanie die Marke wohl abgelöst werden könnte, daß dann aber das Druckbild auf dem Urkundenpapiere bleiben müßte, unübertragbar ist, indeß sich das Markenpapier rein und unbedruckt abgehoben hätte." Die ersten Versuche im kleinen wären ziemlich befriedigend gelungen. Die Anfertigung im größeren Maßstabe hätte aber, wie die Beilagen zeigten, den gehegten Erwartungen nicht entsprochen, da die Druckfarbe auf der Leimschicht so wenig hafte, daß sie durch Befeuchtung verwischt werde. Das Finanzministerium drückte seine Zuversicht aus, daß man auf diesem Wege zu einem brauchbaren Resultat gelangen werde, und äußerte seine Absicht, künftig das Stempelbild wie bisher auf der Oberseite der Marken anzubringen, die Rückseite dagegen mit Verzierungen unter Anwendung des neuen Verfahrens bedrucken zu lassen. Nebenher lief noch die Einladung an die Institute zur Vornahme von Versuchen wegen Herstellung einer neuen

Obliterierungsfarbe, welche in den Farbpollstern und den Stempeln nicht so leicht wie bisher verharzen würde, auf dem Papier schnell trocknen sollte, nicht leicht zu verwischen wäre und gegen Ätzmittel widerstandsfähig sein sollte. Merkwürdigerweise glaubte man, in der Verwendung der damals in Paris auf gekommenen Selbstbefeuchtungsstampiglien zur Obliterierung etwas für das Stempelgefälle besonders Wichtiges gefunden zu haben, und gab es langwierige diesfällige Verhandlungen.

Auch an *Kletzinsky* erging die Einladung, mit den Abziehdrucken Versuche vorzunehmen. Endlich wurde an den neuen Staatsdruckereidirektor folgender programmatischer Erlaß gerichtet: "Die häufigen Stempelgefällsverkürzungen, welche durch die Ablösbarkeit und Wiederverwendung der Stempelmarken in mannigfacher Weise ermöglicht werden, lassen es als dringend geboten erscheinen, die letzteren nach einem anderen Principe oder doch nach einer wesentlich vervollkommeneten Methode zu erzeugen, damit dieselben nicht so leicht abgelöst, oder wennauch einmal abgelöst, nicht so leicht wieder verwendet werden können, ohne sofort Spuren der früheren Verwendung zu zeigen. Der tägliche Fortschritt in der Buchdruckerkunst und die neuesten Erfahrungen in der Chemie lassen die Erreichung des obigen Zieles wohl nicht als unwahrscheinlich erscheinen. Man beehrt sich daher, Euer Hochwohlgeboren einzuladen, diesem Gegenstande die sorgfältigste Aufmerksamkeit zu widmen und Versuche anstellen zu lassen. Am Zweckmäßigsten scheint die Vornahme der nächsten Versuche in der Richtung zu sein, daß die Erzeugung von Stempelmarken gelinge, auf welchen das Stempelbild wie bisher mittels Buchdruckfarbe auf der Oberseite der Marken, ein farbiger Oberdruck aber auf deren Rückseite und in der Art ausgeführt erscheint, daß der letztere nach Ablösung der Stempelmarke als Abzugsbild auf dem Urkundenpapier verbleibt und sich nicht weiter übertragen läßt." Ober diesen Erlaß erstattete *Beck* sodann den vorerwähnten Bericht vom 7 Juli 1867, womit er die teils im Februar, teils im Juli angestellten Versuche zur Kenntnis des Finanzministeriums brachte.

Von den vier Gutachten über die nach dem Abziehbilderverfahren gemachten Versuche, welche im Juni 1867 eingefordert wurden, langte das zweite, von Professor *Kletzinsky* erstattete, bald nach dem Berichte der Hof- und Staatsdruckerei (am 28 August 1867) ein. *Kletzinsky* benutzte die Gelegenheit hauptsächlich dazu, um darzulegen, daß er sich durch die Nichtbeachtung seiner Vorschläge (Ultramarinindikator; indigoschwefelsaures Rosein als Obliterierungsfarbe; Chlorkaliumtrockenkästen für Zigarrenmagazine; Botanybaiharz oder Acaroidgummi als eine durch schwefelsaure Tonerde zerlegte Natronharzseife zur Herstellung von naturbraunem Zigaretttenpapier) gekränkt fühle. Dann erklärte er in betreff des von seinem Hörer *Nejedly* vorgeschlagenen Abziehbilderverfahrens in recht schwungvoller Weise, er könne nicht umhin, sein bescheidenes Bedenken auszusprechen, daß diese neue Variante assekurierter Stempelmarken, so sinnig ihre theoretische Konzeption auch sei, dennoch an unübersteiglichen Schwierigkeiten des Massenbetriebes scheitern werde, da eine tadellos rasche Produktion dieses in seinem

Detail äußerst heikligen Artikels nur bei virtuoser Manipulation gelingen dürfte. Sodann schlug er vor, das Markenpapier auf der für die Beileimung bestimmten Seite zuerst mit einer konzentrierten weingeisthaltigen wässerigen Lösung von Chloraluminium zu bestreichen, dasselbe erst nach dem Trocknen mit dem Gelatineüberzug zu versehen und diesen zu bedrucken. Das Chloraluminium verringere außerordentlich die Adhäsion des Klebstoffes zum Papier, während die Oberseite der Leimschicht, welche mit dem Chloraluminium nicht in Kontakt gekommen sei, die volle Klebkraft für das Druckbild und das Urkundenpapier bewahre. Um die leichte Verwischbarkeit der Druckzeichnung beim Anfeuchten der Marke zu beseitigen, empfahl er, der Druckfarbe einen Stoff beizugeben, welcher "mit dem Leim eine feste chemische molekuläre Verbindung eingeht, ihn gerbt"; dies sei für Wasserdruckfarben die Gerbsäure (Tannin), für Öldruckfarben die Phenylsäure, die aber durch ihren hartnäckigen Teergeruch unangenehm werde.

Diese Anregungen *Kletzinskys* wurden der Hof- und Staatsdruckerei bekanntgegeben. Gleichzeitig erging an *Kletzinsky* die beschwichtigende Eröffnung, daß die Anwendung des Ultramarins für die geplanten Marken allerdings beabsichtigt sei. Die Marken sollten nämlich außerdem Abziehdruke auf der Unterseite noch ein Stempelbild auf der Oberseite aufweisen und letzteres solle mit Ultramarin, das sich auch als Kupferdruckfarbe vollkommen bewährt habe, ausgeführt werden.

Vergeblich aber versuchte *Nejedly* hierbei den Umstand zu verschleiern, daß man von der durch *Kletzinsky* proponierten Färbung des Papiers selbst (mit Ultramarin) bereits abgekommen war; vergeblich betonte er, daß der vorgeschlagene Ultramarinindikator für alle neuen Markenkategorien in Aussicht genommen sei; vergeblich benannte er endlich wiederholt den künftigen Oberdruck der Marken als Ultramarinindikator: *Kletzinsky* - zu Anfang der Sechzigerjahre als politischer Brandredner in den Wiener Vorstädten wohlbekannt - war in der Kunst des Schönredens selbst zu wohlbewandert, um die Sachlage nicht zu durchschauen. Augenscheinlich grollend ließ er die daran geknüpften Einladungen zu fernerer Mitarbeit unbeachtet. Über ein weiteres im Jänner 1868 erfolgtes Ansinnen, neue Versuchsmarken zu überprüfen, berichtete er im August, er habe die Prüfung der bilateralen Marken im abgelaufenen Trimester vollendet und erkläre das Prinzip derselben als wahrer Garantimarken für gelöst. Er sei der Hoffnung, daß es der eminenten Virtuosität der Staatsdruckerei sicher und rasch gelingen werde, die geringen Unregelmäßigkeiten und Widerhaarigkeiten der neuen Methode mit gewohnter Meisterschaft zu besiegen und zu beseitigen. Eines Eingehens auf die technischen Fragen enthielt er sich dabei aber. Deshalb wurde er weiterhin nicht mehr in Anspruch genommen und kommt sein Name in den Akten nicht mehr vor. Die von ihm vorgeschlagene Bestreichung des Papiers mit Chloraluminium und die Versetzung der Buchdruckfarbe mit 1 Prozent Phenylsäure wurde bei der Staatsdruckerei versucht. Der Erfolg war negativ.

B. DAS HERVORTRETEN PECHERS UND FICHTNERS

Bei der Vorlage der letzterwähnten, von *Worring* nach *Kletzinskys* Angaben gemachten Versuche (schwarze Ornamente auf gelblichem Papier gewöhnlicher Art unter Verwendung von Chloraluminium und Phenylsäure) berichtete *Beck* am 15. Dezember 1867 auch über weitere inzwischen angestellte Versuche. Er hatte die Lösung des ihm als Aufgabe vorgezeichneten Problems ernstlich und eifrig in Angriff genommen und mochte auf die Antworten der etwas schwerfälligen Gelehrtenkörper der beiden polytechnischen Institute nicht warten. Diese weiteren, auch mit Mustermarken belegten Versuche der Staatsdruckerei waren zunächst drei von *Worring* angefertigte Proben (*Worrings* Letzte Versuche). Bei denselben substituierte er den bisher zur Bestreichung des Papiers vor der Aufbringung der Leimschichte angewendeten Stoffen (Wasserglas; Chloraluminium) neue, und zwar bei einem der Versuche Albumin, bei den zwei anderen mit Rücksicht auf die Kostspieligkeit des Albumins bloßen Stärkekleister, der mit Alaunlösung versetzt worden war. Eine dieser letzteren Proben nähert sich auch insofern der Markengestalt, als nicht bloß viereckige grünliche Papierblättchen verwendet wurden, sondern diese auch die Randperforierung aufweisen (12 x 22 Linien). Eine dickere Schichte von konsistentem Alaunkleister ergab nach *Worrings* Angaben ein ganz zufriedenstellendes Resultat. Ferner legte *Beck* gleichzeitig auch Versuchsmarken anderer Art vor, bezüglich deren er nur andeutungsweise folgendes angibt: "Nicht minder anerkennenswert waren anderweitige Bestrebungen in der Staatsanstalt, die wenngleich unter einer verschiedenen Methode, doch das gleiche Zielerreicht haben."

Der Autor dieser neuen Versuche war, wie aus späteren Schriftstücken hervorgeht, der Faktor *Alois Pecher*. Es bereiteten sich erwähnenswerth unter der neuen Direktion allmählich Verschiebungen hinsichtlich der Personen, deren Beirat in Anspruch genommen wurde, vor und trat *Worring* jetzt immer mehr in den Hintergrund. *Pechers* Hervortreten scheint seitens des Anstaltspersonals mit sehr getheilten Gefühlen begleitet worden zu sein. Denn im Oktober 1868 sah sich *Beck* veranlaßt, den leitenden Personen schriftlich vorzuhalten, daß der Faktor *Pecher* bei den ihm übertragenen Arbeiten für die neuen Stempelmarken nicht mit dem wünschenswerten Eifer unterstützt werde. Diese Ersten Versuchsmarken *Pechers*, welche vermutlich im November 1867 entstanden sind, sehen weit stempelmarkenähnlicher aus als alle bisherigen Versuche. Es sind Papierblättchen mit allseits perforierten Rändern, welche auf der Leimseite einen viereckigen farbigen Druck (10 x 14 Linien) aufweisen. Am unteren Teile der Zeichnung ist eine Art Schreibfeld derart abgegrenzt, daß oberhalb ein Quadrat erübrigt. In letzterem stehen zwei kleinere einander durchkreuzende Quadrate und in dem solcherart gebildeten Achtecke die Zahl 15. Ein schiefstehendes Liniengitter füllt die ganze Zeichnung. Diese Marken wurden in Schwarz, Braun, Grün und Rot ausgeführt. Die andere Blattseite, also die Markenoberseite, trägt keinen Druck.

An letzter Stelle endlich wurden durch die Druckerei Versuche der Leimfabrikanten Gebrüder *Fichtner* vorgelegt, welche von *Beck* “unter Mitteilung des Prinzipes und Endzieles zu solchen Forschungen eingeladen” worden waren und, wie aus späteren Akten hervorgeht, ihm am 4 Dezember 1867 Versuchsmarken zur Prüfung übergeben hatten. Der Gesellschafter *Leo Fichtner* dieser Firma, der als Leimlieferant mit der Staatsdruckerei in Berührung stand, war eben der “außer der Anstalt stehende Chemiker und Industrielle”, von dem *Beck* im Berichte vom 7 Juli nur andeutungsweise gesprochen hatte. Diese ersten *Fichinerschen* Versuchsmarken in der Größe von 1 x 1½ Zoll haben auf der Leimseite ein nach oben gerücktes, durch eine schwarze Linie begrenztes Rechteck (10 x 13 Linien), innerhalb dessen ein schwarzes Laubund Rankengewinde in der Mitte einen annähernd rundlichen Raum freiläßt. Auf der Oberseite der Marke ist ein schwarzer Adler so gedruckt, daß er gerade in den Mittelraum des durch das transparente Papier durchscheinenden Laubornamentes zu stehen kommt. Am unteren Rande der Vorderseite sind unterhalb des durchscheinenden Rechtecks dreiziffrige Zahlen bald schwarz (136, 140, 144, 214), bald rot (135, 137, 141) aufgedruckt.

Nach einem von *Leo Fichtner* gefertigten Zettel in den Akten der Staatsdruckerei besaß er für diese Marken zwei Privilegien und waren sie nach zweierlei Methoden hergestellt. Es dürfte daher die verschiedene Farbe der aufgedruckten Zahlen die differente Herstellungsmethode andeuten, über deren Wesen und Verschiedenheit aber nichts angeführt erscheint. Die Zahlen selbst sollen nach *Fichtners* Angabe die verschiedene Provenienz der verwendeten Papiere und sonstigen Materialien bezeichnen. Wie *Fichtner* angibt, waren unter diesen Marken auch solche enthalten, die er noch im Juni 1867 angefertigt hatte. Die Entstehungszeit dieser Versuchsmarken liegt also zwischen Mai und Dezember 1867. Aus einer späteren Aktennotiz, welche die am 14 Mai 1869 verlautbarte Löschung des ersten Privilegiums *Fichtners* erwähnt, ist auch zu entnehmen, daß diese Marken “Leimbilder darstellten, auf denen das mit Harzfirniß behandelte, daher durchsichtige dünne Papier nur lose haftet”.

Die Staatsdruckerei führte in dem Berichte über diese Marken an, daß bei allen zur Vorlage gebrachten Versuchen (*Worrings*, *Pechers* und *Fichtners*) das Abzugsbild beim Ablösen auf der Unterlage zurückbleibe, sohin kein nachteiliger Einfluß durch die Oxydation der Druckerschwärze entstehe. Sie beantragte eine Überprüfung dieser Marken und fügte bei, daß zur Sicherung gegen die Wiederverwendung überdies noch erforderlich wäre, das Bild auf der Vorderseite der Marke mit einer Farbe zu drucken, welche bei der Anwendung von Säuren “zur Vernichtung der Obliteration” ebenfalls verschwinden würde. *Nejedly* merkte auf dem Akte an, daß ein französischer Fabrikant sich bereits zur Lieferung der erforderlichen Farbe erbötig gemacht habe und daß *Leo Fichtner* laut der “Wiener Zeitung” vom 19 Dezember 1867 (unterm Datum vom 20 November und 12 Dezember 1867) “eine Verbesserung in der Darstellung der Stempel- und Briefmarken” sich hätte privilegieren lassen

Gleichzeitig wurden die drei vorgenannten Markenversuche an die polytechnischen Institute in Wien und Prag zur Begutachtung hinausgegeben (10 Jänner 1868).

In diesem Zeitpunkte war das im Juni 1867 abgeforderte erste Gutachten aus Prag erst vor kurzem erstattet worden; das Wiener erste Gutachten langte dann gegen Ende Jänner ein. Beide diese (Worrings Zweite Versuchsdrucke, sowie die Ultramarin marken zu 5 kr betreffenden) Gutachten boten wertvolle Anregungen. Professor *Friedrich Kick* in Prag konstatierte die schon vom Finanzministerium selbst hervorgehobene Unzulänglichkeit der (*Worringschen*) Versuchsmarken. Das Verwischen der über dem Leim gedruckten Ornamente könnte durch große Vorsicht beim Befeuchten, viel leichter aber auf *dem* Wege vermieden werden, daß man die Marke nochmals (*über* dem Drucke) mit einem Klebstoffe (Gummi) überstreiche. Doch ergebe sich dann beim Ablösen, daß der Druck besser an der Leimschichte als am Gummi haften. Dies lege die Idee nahe, die ganze Reihenfolge umzukehren: die Marke zuerst dünn zu gummieren, dann zu bedrucken und endlich mit dünner heißer Leimlösung zu überstreichen. Weitere Anregungen *Kicks* gingen dahin, die Marken aus ganz dünnem Papier anzufertigen oder solches aus gefärbtem Zeuge hergestelltes Papier zum "Doublieren" der Marken, deren oberes Papier durchscheinend sein sollte, zu verwenden. Endlich empfiehlt er auch Perforierungen im Innern der Marken, hebt aber selbst hervor, wie leicht die Marken dann beschädigt werden könnten. Versuche in den angedeuteten Richtungen könnten natürlich nur bei der Staatsdruckerei angestellt werden.

Das andere, vom Wiener Professor der chemischen Technologie Dr. *Josef Pohl* erstattete Gutachten beschränkte sich darauf zu empfehlen, daß der Druck zur Vermeidung des Verwischens *unter* die Leimschichte verlegt und daß dem Leim oder Gummi Ochsen-galle zugesetzt werde. Von Wichtigkeit war der Hinweis darauf, daß in den Vereinigten Staaten von Nordamerika bereits Marken nach dem Abziehbilderverfahren hergestellt worden seien. Wie die beigelegten Muster ergäben, bestünden diese Marken aus einem sehr weichen, durchsichtigen, mit Ölfirnis transparent gemachten Papier, welches viel schmiegsamer sei als das Maisstrohpapier. Der unter der Leim schichte befindliche Druck werde durch das gewöhnliche, zwecks Aufklebung der Marke erfolgende Benetzen nicht beschädigt; erst stärkeres Befeuchten und Reiben mit dem nassen Finger zerstöre ihn. In betreff der Andeutung des Finanzministeriums, daß beabsichtigt werde, die Marken so herstellen zu lassen, daß oben ein fixer Schwarzdruck, auf der Unterseite der Marke aber das Abzugsbild sich befinde, machte Dr. *Pohl* darauf aufmerksam, daß der Fabriksgesellschafter *Leo Fichtner* in Atzgersdorf neuerer Zeit in dieser Richtung sehr günstige Resultate erzielt habe, wie beigelegte Mustermarken dartäten, und daß dessen Verfahren für Österreich privilegiert worden sei.

Diese Hinweisungen auf Fälle, wo ähnliche Bestrebungen bereits zur Realisierung geführt hatten, wirkten befruchtend und vor allem beschleunigend auf

die eingeleiteten Verhandlungen. Die Wahrnehmung, welche Resultate anderwärts bereits erzielt worden waren und durch welche Mittel man die toten Punkte, welche sich überall gleichförmig ergeben haben mußten, zu überwinden gewußt hatte, belehrten über die zu verfolgenden Ziele und ließen dasjenige, was man anzustreben hätte, sich immer klarer herauskristallisieren. Gleichzeitig regten sich auch Gefühle des Ehrgeizes und der Rivalität, welche den Fortschritten in der Ausarbeitung des intendierten Herstellungsverfahrens sehr förderlich waren. Auf der anderen Seite aber kamen die sich jetzt wiederholenden Überprüfungen der in der Staatsdruckerei erzielten Erfolge durch die genannten technischen Schulanstalten als ein sehr retardierendes Moment zur Geltung. Bis die abverlangten Gutachten einlangten, waren die zur Prüfung hinausgegebenen Versuche von der Anstalt, die sich diesem Gegenstande nunmehr mit vollem Eifer widmete, längst überholt. Es laufen daher die aktenmäßigen Nachrichten in diesem Stadium ziemlich bunt durcheinander und ist es schwer, den Faden nicht zu verlieren. Ein Beispiel dafür ist der Umstand, daß das Wiener Polytechnikum vorerwähntermaßen zu Ende Jänner 1868 die Aufmerksamkeit des Finanzministeriums auf die Marken *Fichtners* hinlenken will, während bereits am 10 Jänner ebendiese *Fichtnerschen* Marken dem Polytechnikum seitens des Finanzministeriums zur Begutachtung zugesendet worden waren.

Ehe die zweiten Gutachten (über *Worrings* letzte und *Pechers* erste Versuche, dann über die *Fichtnerschen* Marken) in Prag und Wien zustande kamen, hatte die Staatsdruckerei zu den zwei ersten Gutachten Stellung zu nehmen. Zum Prager Gutachten wies sie lediglich auf die Überholung durch die neuen Versuche hin und bemerkte, daß das "Doubliren" der Marken sehr beschwerlich und kostspielig wäre, ohne das Ablösen wesentlich zu erschweren. In betreff des "Durchbrechens oder Durchschneidens des inneren Markenbildes" berief sich *Worring* auf frühere einschlägige Versuche, die ergeben hätten, daß solche Marken leicht noch vor dem Gebrauche beschädigt würden, ohne daß eine besondere Erschwerung der Ablösung bewirkt wäre. Er dachte vermutlich an die Anregungen *Baumgartners* aus dem Jahre 1858 und *Neuwalls* aus dem Jahre 1865.

Bei der Dekretierung des ersten Wiener Gutachtens fügte *Nejedly* gleich auch dasjenige hinzu, was seine eigenen Versuche mit den ersten Versuchsmarken *Pechers* (Gitterzeichnungen der Zahl 15, in mehreren Farben ausgeführt) ergeben hatten. Auf Grund dieser Erfahrungen gab er der Druckerei bekannt, daß durch diese Marken das Prinzip des unterseitigen Druckes als günstig gelöst betrachtet werden könne. Allerdings seien Ablösungen auf trockenem Wege gelungen; dies wäre aber wohl der bedeutenden Dicke des Papiers, der mangelhaften Präparierung vor dem Drucke und der zu geringen Bindekraft des Leimes zuzuschreiben. Diesbezüglich wies *Nejedly* auf die vom Polytechnikum vorgelegten Postmarken der Vereinigten Staaten von Nordamerika hin, bei denen das äußerst dünne Papier sich schon auf trockenem Wege von der

Druckschichte völlig rein abheben lasse und daher für das Gefälle eine außergewöhnliche Sicherheit vor Verkürzungen biete. Aus dieser Bemerkung ist zu ersehen, von welcher Art die von Dr. *Pohl* empfohlenen amerikanischen Marken waren. Den Philatelisten sind nämlich sowohl Briefmarken als Stempelmarken (in mehreren Farben) bekannt, welche zu jener Zeit in Nordamerika als Versuche nach dem Abziehbilderverfahren angefertigt wurden, aber beide nicht zur Einführung gelangten. *Nejedly* empfahl diese Marken als nachahmenswertes Muster.

Unter Hinweis auf die Dringlichkeit, baldmöglichst bessere Marken einzuführen, erging zugleich an *Beck* die Einladung, geeignete Anträge zu stellen, Zeichnungen oder Skizzen vorzulegen und auch alle Fragen bezüglich der Anfertigung der Platten und des geeigneten Papiers zum Austrag zu bringen. Als Direktive wurde vorgezeichnet, daß künstlerisch ausgeführte Köpfe die Marken am zuverlässigsten vor Nachahmung schützen würden. In diesem vom 23 Jänner 1868 datierten Erlasse wurde auch erwogen, ob es nicht möglich wäre, die neuen Marken gleichzeitig mit der Einführung der ungarischen Stempelmarken in den Verschleiß zu setzen. Schon am 3 Februar 1868 war die Druckerei in der Lage, dem Finanzministerium neue Versuchsmarken (*Zweiter Versuch Pechers*) vorzulegen, welche verbessert seien und sich dem amerikanischen Prinzip näherten. Zugleich wurde gebeten, eine neuerliche Enquete beim Wiener Polytechnischen Institute unter Zuziehung der Staatsdruckerei anzuordnen, welchem Begehren auch willfahrt wurde. Abermals kreuzten sich das (zweite) Gutachten über den früheren Auftrag (vom 10 Jänner 1868), welches am 6 Februar einlangte, und der neue Auftrag (an das Polytechnische Institut) vom 7 Februar. Dieser letztere wurde vom Polytechnikum durch Erstattung seines dritten Gutachtens am 3 März 1868 erledigt.

Das zweite Gutachten (6 Februar 1868) betraf die letzten Versuche *Worrings*, die ersten Versuche *Pechers* und die Adlermarken *Fichtners*. Die Professoren Dr. *Josef Pohl* der chemischen Technologie und Dr. *Ignaz Heger* der mechanischen Technologie äußerten sich darin ungünstig über die zwei ersterwähnten Versuche, während erklärt wurde, daß die *Fichtnerschen* Marken allen Hauptforderungen entsprächen und zur Verwendung für den beabsichtigten Gebrauch geeignet seien.

Dem dritten Gutachten (3 März 1868) lagen zunächst die zweiten Versuche *Pechers* zugrunde. Diese Marken sahen seinen früheren gleich, das Papier war aber dünner und durchsichtiger. Offenbar war er in Nachahmung der amerikanischen Proben auf eine Imprägnierung bedacht gewesen. Welcher Art dieselbe war, läßt sich nicht sagen, da *Pecher* im Gegensatze zu *Worring* sich in den Akten über die technischen Details seiner Versuche mit keinem Worte ausläßt. jedenfalls aber war die Imprägnierung eine andere als die der amerikanischen Marken; denn während diese noch heute ein fast glashelles Aussehen haben, zeigen die zweiten Versuche *Pechers* nicht viel mehr Transparenz, als sie bei Papier von solcher Dünnhheit gewöhnlich ist. Bezüglich dieser Marken

wurde bei der Begutachtung der erfolgte Fortschritt konstatiert und hervorgehoben, daß der Unterdruck beim nassen Ablösen vollständig auf der Unterlage zurückbleibe, sowie daß das reine weiße Markenpapier sich häufig sogar nur stückweise ablösen lasse.

Hier tritt zum ersten Male deutlich zutage, daß man jetzt merkwürdigerweise den Zweck der Versuche zu verkennen anfang. Es wurde mit besonderer Geflissentlichkeit auf den Umstand gesehen, ob der Unterdruck vollständig und ohne Verletzung auf der Unterlage zurückbleibe, wie wenn das zu erreichende Ziel geradezu darin bestanden hätte, ein gutes Verfahren zur Herstellung von Abziehbildern zu finden! Für die bezweckte Verhinderung des wiederholten Gebrauches der Marken genügte es ja, wenn der Unterdruck beim Ablösen so zerstört würde, daß die sodann neuerlich (auf ein anderes Blatt) aufgeklebte Marke auf den ersten Blick als lädiert zu erkennen wäre. Die Forderung, daß das abgelöste Markenblättchen rein weiß erscheine, war offenbar übertrieben. Inwieweit die Aufstellung einer so rigorosen Forderung nicht etwa auf einer Suggestion seitens der Hof- und Staatsdruckerei, welche jetzt sichtlich bemüht war, ihre Erzeugnisse gegenüber den *Fichtnerschen* Versuchsmarken zur Geltung zu bringen, beruhte, mag dahingestellt bleiben. Diese Rivalität veranlaßte es aber zweifellos, daß die Druckerei noch vor der Begutachtung des zweiten Versuches von *Pecher* wieder mit neuen Marken (*Dritter Versuch Pechers*) auftrat, welche die Vertreter der Druckerei, Hofrat *Beck* und Faktor *Pecher*, direkt zur Verhandlung der Enquete mitbrachten und zur Prüfung stellten, ohne sie vorher dem Finanzministerium vorgelegt zu haben. Die gemeinschaftlich vorgenommene Prüfung ergab ein günstiges Resultat, da aufgeklebte Marken dieser Art, wenn ihre Ablösung auf trockenem Wege oder nach erfolgter Überstreichung mit Wasser versucht wurde, den Unterdruck auf der Unterlage zurückließen. Es blieb kein Zweifel darüber, daß diese neuesten Versuche alle früheren überträfen und wurde dies auch den Vertretern der Druckerei gegenüber erklärt, die sich beeilten, diesen Erfolg dem Ministerium anzuzeigen und Probestücke nachträglich vorzulegen. Dies sind allseitig perforierte Blättchen von großer Durchsichtigkeit, die also offenbar schon in geeigneter Weise präpariert wurden. Auf der Unterseite tragen sie einen schwarzen Druck (10 x 13 Linien), der ein verschlungenes, von einer Spitze eingefasstes Ornament vorstellt, in dessen oberem Teil ein quadratischer Raum (6 x 6 Linien) ausgespart ist. Auf der diesem Raume entsprechenden Stelle der Oberseite ist ein Doppeladler und eine viereckige Randverzierung in Schwarzdruck angebracht.

Die Entstehungszeit der *zweiten* und der eben beschriebenen *dritten* Versuchsmarken *Pechers* läßt sich ziemlich gut datieren: erstere entstanden zwischen dem 23 Jänner 1868, wo die Druckerei die amerikanischen Marken zugefertigt erhielt, und dem 3 Februar, an welchem Tage sie die Versuche vorlegte; die Adlermarken aber dürften nach dem 7 Februar, an welchem Tage die Druckerei von dem günstigen Gutachten des Wiener Polytechnischen Instituts

über die *Fichtnerschen* Marken Kenntnis erhielt, in Angriff genommen worden sein und wurden am 17. Februar bei der Enquete bereits produziert.

Das *schriftliche* Gutachten des Wiener Polytechnikums, welches dem Finanzministerium am 3 März 1868 zukam, brachte für die Staatsdruckerei, welche dem Ministerium erwähnstermaßen einen günstigen Erfolg einberichtet hatte, eine unliebsame Überraschung. Dasselbe bestätigte nämlich wohl zunächst die Ergebnisse der gemeinschaftlichen Proben, enthielt aber auch eine Fortsetzung in betreff von Versuchen, welche *Pohl* und *Heger* am Tage nach der kommissionellen Verhandlung ausgeführt hätten. Es sei ihnen nämlich eingefallen, die Ablösungsversuche in der Art abzuändern, daß nicht die Marken selbst, sondern das Papier, auf welches sie geklebt waren, von der Rückseite her befeuchtet wurde. Dabei seien die Marken ganz unbeschädigt abgelöst worden. Daher würden diese Marken ihren Zweck nicht erfüllen und wären nach ihrer Einführung Gefällsverkürzungen ebenso leicht möglich wie bisher. Der Schluß des Gutachtens lautete: “Dagegen halten es die Unterzeichneten für ihre Pflicht, darauf aufmerksam zu machen, daß die bereits wiederholt besprochenen Marken *Fichtners* auch bei Ablösungsversuchen durch Benetzung auf der Rückseite des Urkundenpapieres ... den Unterdruck auf letzterem zurücklassen, und somit ihren Zweck auch nach dieser Richtung vollständig erfüllen. Die Gefertigten erlauben sich daher, schließlich ihre unvorgreifliche Meinung noch dahin auszusprechen, daß es wohl am besten wäre, wenn das Finanzministerium, statt die Hof- und Staatsdruckerei zu weiteren vielleicht vergeblichen Versuchen aufzumuntern, *Fichtners* Marken, mit welchen die gestellte Aufgabe bereits gelöst ist, für den allgemeinen Gebrauch adoptieren würde.”

Diese dezidierte Stellungnahme für *Fichtner* und gegen die Hof- und Staatsdruckerei war um so merkwürdiger, als schon am 27 Februar *Leo Fichtner* (“Öffentlicher Fabriksgesellschafter der Firma J. Fichtner und Söhne”) selbst an das Finanzministerium herantreten war, um eine andere verbesserte Art von Marken, die nach Art der nordamerikanischen auf durchsichtigem Papier erzeugt wären, zur Erwerbung des Herstellungsverfahrens anzubieten. Er hatte außer den Privilegien vom 20 November und 12 Dezember 1867 auf Verbesserungen in der Erzeugung von Brief- und Stempelmarken, welche sich auf seine ersten Versuchsmarken bezogen, jetzt abermals unterm 18 Februar 1868 ein Privilegium “auf die Erzeugung von Fabriks- und Waarenschutzzeichen” genommen. Vermutlich besorgte er, daß seine ersten Privilegien hinfällig werden könnten, weil ja die Erzeugung von Brief- und Stempelmarken ausschließlich der Staatsverwaltung zustand und es zweifelhaft erschien, ob ein Privater überhaupt einschlägige Rechte erwerben könne. Das Finanzministerium hatte auch tatsächlich diesen Zweifel beim Handelsministerium geltend gemacht, drang aber damit nicht durch. Da es nun für den Privilegienschutz bloß auf das technische Verfahren an sich ankam, das dann ebensowohl auf Brief- und Stempelmarken wie auf andere ähnliche Erzeugnisse angewendet werden konnte, so wählte *Fichtner* für sein letztes Privilegium offenbar aus diesen Erwägungen

eine Fassung, die jeder Kollision mit den Rechten der Staatsverwaltung auswich und deswegen unanfechtbar erschien. Die Tatsache, daß *Fichtner* seine Position von vornherein durch Privilegien sicherte, zeigte klar, daß es ihm um die Erreichung eines ansehnlichen Gewinnes zu tun war. Es hätte gar nicht der warnenden Bemerkung der Staatsdruckerei bedurft, daß “diese Privatanstalt gewiß nicht unbedeutende Forderungen als Belohnung in Anspruch nehmen würde, falls ihrer Erfindung der Vorzug gegeben würde”. Von den neuen Versuchsmarken, welche *Leo Fichtner* erst einer zu deren Prüfung aufzustellenden Kommission, der auch er und sein Bruder *Hermann* beizuziehen wären, vorlegen zu wollen erklärte, besaß nach seiner Angabe ein Teil bloß einen “Hinterdruck”, ein anderer Teil aber sowohl Hinterdruck als Oberdruck.

Wie die späteren Verhandlungen ersehen lassen, haben die neuen Versuchsmarken *Fichtner*; an allen Seiten geschnittene Ränder. Die eine Art, die nur auf der Leimseite bedruckt ist, zerfällt in zwei Typen. Der erste Typus besteht aus einer quergestellten, in Schwarzdruck ausgeführten Ellipse. Um dieselbe läuft die Umschrift: K.k. landesp. Knochenmehlfabrik K.k. ausschl. priv. Leimfabrik des J. Fichtner et Söhne in Atzgersdorf Comptoir Wien Wildpretmarkt 6. Die Ellipse selbst ist von den sich in kaum leserlichen kleinen Lettern oft wiederholenden Worten J. Fichtner et Söhne ausgefüllt. Auch zum zweiten Typus gehören einfarbige Marken, die den Stempelsammlern in den Farben Blau, Rot, Grün und Schwarz bekannt sind. Das viereckige Markenbild besteht aus Ornamenten um einen runden Raum, in welchem eine Art Wappen angebracht ist. Unter dem Kreise verläuft die Legende: Schutzmarke. Die andere Art der Versuchsmarken mit Ober- und Unterdruck besitzt einen Kombinationsdruck von gleicher Art, wie er damals bereits für die Stempelmarken geplant war: oben ein Stempelbild (ein Adler) und rückwärts ein Ornament, und zwar in solcher Anordnung, daß sich beide zu einem Gesamtbilde ergänzen. Der Unterdruck besteht aus demselben Ornament wie bei den eben erwähnten Schutzmarken und hat gleichfalls dieses Wort als Legende. Nur ist der äußere Rand der ganzen Zeichnung weniger scharf abgegrenzt und der runde Mittelraum ganz ausgespart. Auf dem vollkommen durchsichtigen Papierblättchen ist ein Doppeladler, weiß auf farbigem Felde, gedruckt, und zwar mit einer den Rand abschließenden Perlenschnur genau in der Gestalt und Größe des im Unterdruck ausgesparten Raumes. Diese Marken sind in der Regel zweifarbig. Bekannt sind: grüner Adler mit blauem und mit rotem Hinterdruck; roter Adler mit schwarzem Hinterdruck und schwarzer Adler mit rotem Hinterdruck; endlich brauner Adler mit grünem Hinterdruck. Es gibt aber auch einfarbig grüne Marken.

Das Finanzministerium war schon mit Rücksicht auf den mit einer Erwerbung der *Fichtnerschen* Privilegien voraussichtlich verknüpften erheblicheren Aufwand nicht geneigt, ohne weiteres auf die etwas vorschnellen Vorschläge des Wiener Polytechnikums einzugehen. Wohl wurden Eventualverhandlungen eingeleitet, um die Bedingungen sicherzustellen, unter welchen gegebenenfalls *Fichtners* Methode durch die Staatsverwaltung verwendet werden

könnte. Gleichzeitig aber wurde die Staatsdruckerei angewiesen, ihre Versuche weiter fortzusetzen. Die Sache zog sich hin, weil zuerst eine Entscheidung des Handelsministeriums über den aufrechten Bestand der Privilegien abgewartet werden mußte. Gelegentlich einer mündlichen Urgenz teilte *Hermann Fichtner* im Ministerium mit, daß die Gebrüder ihre Erfindung dem Staatsschatze gegen eine Summe von 12,000 fl überlassen würden. Nun wurde von *Leo Fichtner* am 22 April 1868 eine rechtsverbindliche Erklärung in diesem Sinne abgefordert und ihm für diesen Fall die erbetene kommissionelle Prüfung seiner Marken zugesagt. Die Antwort *Fichtners* ließ fast neun Monate auf sich warten. Als er dieselbe am 3 Jänner 1869 vorlegte und den Verzug durch eine langwierige Erkrankung aufklärte, war die Sache eigentlich schon präjudiziert. Aus dem bezüglichen Akte ist zu ersehen, daß die Versuche der Staatsdruckerei in der Zwischenzeit derartige Erfolge aufzuweisen hatten, daß nach *Nejedlys* Meinung “die Aufgabe befriedigend gelöst” war. Von einer Erwerbung der *Fichtnerschen* Methode versprach man sich lediglich Vorteile in betreff der Präparierung des Papiers, welche von der Hof- und Staatsdruckerei noch nicht in wünschenswerter Vollkommenheit erzielt werden konnte. Es wurde eine größere Kommission in Aussicht genommen, an welcher drei Professoren des Polytechnischen Instituts, ferner der Universitätsprofessor Dr. *Josef Redtenbacher*, der (kurz vorher zum Hauptmünzamtsdirektor ernannte bisherige Professor am Polytechnischen Institute) Dr. *Anton Schrötter Ritter von Kristelli*, der Direktor der Hof- und Staatsdruckerei und ein Sachverständiger aus dieser Staatsanstalt teilnehmen sollten. Gegen die Beiziehung eines solchen Sachverständigen erhob *Fichtner* nachdrücklichen Einspruch, unter Hinweis darauf, daß die Staatsdruckerei eine für ihn gefährliche Konkurrentin sei. Da er erklärte, andernfalls von seinem Offert ganz abzugehen und da er seine Marken überhaupt erst der Kommission selbst vorweisen wollte, so wurde seinem Verlangen Rechnung getragen. Diese Umstände lassen deutlich ersehen, daß in dieser Sache bereits eine nicht geringe Spannung entstanden war. Daß auch der Druckerei der aufgetretene Konkurrent nicht willkommen war, ergibt sich aus der Beflissenheit, mit welcher sich dieselbe in der Aufstellung von Anforderungen, denen gute Abzugsbildermarken entsprechen müßten, erging und förmlich nicht genugtu konnte. In einem von ihr entworfenen Fragebogen werden neunzehn solcher Fragestücke aufgezählt.

Das Finanzministerium nahm die bezügliche Anregung auf, zeichnete der Kommission aber nur sieben Punkte vor, betreffs welcher die Marken zu prüfen wären: 1. Transparenz oder Durchsichtigkeit des Markenpapiers. 2. Gesundheitsschädliche oder unangenehm schmeckende Bestandteile des Klebstoffes. 3. Verwischbarkeit des rückseitigen Druckes. 4. Verhalten der Marken bei Hitze und Kälte, Feuchtigkeit und Trockenheit, Zusammenrollen, Aufrollen, Zusammenkleben, Einreißen. 5. Verhalten der Marken bei sofortigem und bei späterem Ablösen, bei längerem Benetzen mit warmem Wasser; Behandlung mit Alkohol, Benzin, Säuren, kohlenisaurem Ammoniak, Salmiaklösung, Schwefel-

kohlenstoff, Schwefelwasserstoff, Kalilauge, Äther und Terpentin. 6. Kostenfrage; Anwendbarkeit des Buchdruckes. 7. Deutliche Kennbarkeit der neuerlichen Verwendung nach erfolgter Ablösung.

Die Kommission nahm dreimal eingehende Prüfungen der jedesmal von *Fichtner* neu vorgelegten Marken vor: am 20 Jänner, am 7 April und am 16 Juni 1869. Bei der ersten Überprüfung entsprachen die Marken mehreren Erfordernissen in guter Weise. *Beck* selbst hob in einer Relation an das Finanzministerium hervor, daß diese Marken vor denen der Staatsdruckerei den wichtigen Vorzug hätten, daß ihr Papier trotz größerer Dicke und Festigkeit vollkommen durchsichtig sei. Der von der Kommission konstatierten leichten Verwischbarkeit maß *Beck* keine erhebliche Bedeutung bei, weil dieser Übelstand schließlich bei allen Abzugbilderdrucken natürlich sei. *Beck* war aber gleichzeitig selbst der Anlaß, daß die Prüfung der *Fichtnerschen* Marken negativ ausging. Als er nämlich solche Marken zwischen die Finger nahm und leicht rieb, löste sich sofort die ganze Leimschicht mit dem unterseitigen Drucke ab. Sogar schon dann, wenn man die Marken nur längere Zeit in der Hand hielt und sie sich erwärmen ließ, trat diese spontane Abtrennung beider Schichten ein. Dieser Mangel war so auffallend und die Unmöglichkeit, derart heiklige Marken in den Verschleiß zu setzen, so einleuchtend, daß selbst *Fichtner* meinte, daß dies durch den Frost während der Fabrikation veranlaßt sein müsse, wobei er neue Proben vorzulegen versprach. Auch Professor *Pohl* mußte die Mangelhaftigkeit anerkennen, wozu er bemerkte, daß die früheren Probemarken *Fichtners* diese Fehler nicht gezeigt hätten. *Beck* war genug vorurteilsfrei, selbst anzumerken, daß frühere Versuchsmarken der Hof- und Staatsdruckerei, womit er wahrscheinlich die Adlermarken meinte, denselben Übelstand aufgewiesen hätten, der aber schon längst beseitigt sei.

Bei der zweiten Kommission ergab sich, daß die neuen Proben *Fichtners* beim Biegen und Krümmen der Marken, wie es in den ungeübten Händen der Parteien unvermeidlich wäre, leicht abblättern. *Leo Fichtner* erbot sich, nochmals verbesserte Marken, bei denen dieser Übelstand beseitigt sei, vorzulegen. Das Ergebnis der dritten Prüfung wurde im Kommissionsprotokoll, welches von *Hermann Fichtner* mitgefertigt erscheint, in folgender Weise bekundet: "In Erwägung des Umstandes, daß die gerügten Übelstände bei den nunmehr vorgelegten Marken nicht behoben erscheinen, ja die Trennung der beiden Schichten sogar leichter erfolgt als früher, beschließt die Commission, von einer weiteren Beantwortung der Fragen Umgang zu nehmen. Die Commission beschließt ferner, ihre Arbeiten nunmehr als geschlossen zu betrachten, keine weiteren Versuche und Prüfungen vorzunehmen und die Protokolle dem Finanzministerium zu unterbreiten." Ein abschlägiger Bescheid an *Fichtner* ist nicht ergangen. Als letzte einschlägige Stelle der Akten findet sich ein Satz in einem Finanzministerialerlasse vom 23 Juli 1869 des Inhaltes, daß mit Rücksicht auf die von *Leo Fichtner* vorgelegten letzten Proben wohl auf die Anwendung seiner Erzeugungsmethode verzichtet werden müsse.

Soweit das noch vorhandene Material ein Urteil zuläßt, änderte *Fichtner* bei den Vorlagen für die zweite und dritte Kommissionsverhandlung lediglich die Anfertigungsmethode, nicht aber auch die Gestalt seiner Versuchsmarken. In den Protokollen werden solche Marken einmal als Nr. 219 und ein andermal als Nr. I und II bezeichnet, ohne daß hieraus etwas betreffs des Aussehens der Marken zu entnehmen wäre. Auch eine Bemerkung, die auf eine schwarze und vollgedruckte Marke abzielt, ergibt keinen sicheren Sinn, da eine solche Marke unter den einfärbigen "Schutzmarken" vorkam, aber auch die elliptische Zeichnung mit den minimalen Leitern in dieser Farbe ausgeführt war. Gleichzeitig mit dieser auf die letzten Versuche (14 Juni 1869) bezüglichen Stelle findet sich eine Anmerkung: "Der Druck blieb am Papiere fest haften und nur der farbige Schild konnte mitabgelöst werden, wie es auch sein soll." Diese Anmerkung bezieht sich offenbar auf eine der zweifarbigen Adlermarken *Fichtners* mit Ober- und Unterdruck.

C. DIE WEITEREN VERSUCHE DER HOF- UND STAATSDRUCKEREI

Die Verhandlung über *Fichtners* Projekt dauerte vom Februar 1868 bis gegen Ende Juli 1869. Während dieser Zeit ruhte die Staatsdruckerei nicht. Sie arbeitete vielmehr an der Vervollkommnung der *Pecherschen* Versuchsmarken eifrig weiter. Hierzu war sie auch seitens des Finanzministeriums ausdrücklich aufgefordert worden. Zwar hatte das dritte Gutachten des Wiener Polytechnikums in dem Rate gegipfelt, daß das Ministerium die Druckerei zu weiteren vielleicht vergeblichen Versuchen nicht aufmuntern solle. Aber eigene Versuche, die *Nejedly* sofort anstellte, ergaben keineswegs die Richtigkeit der Behauptung, daß die Adlermarken der Staatsdruckerei bei Benetzung des Unterlagspapiers von der Rückseite her tatsächlich ohne weiteres unbeschädigt abgelöst werden könnten. Die Staatsanstalt erhielt daher die Weisung, ihre Versuche fortzusetzen, wobei ihr bedeutet wurde, daß auf den Marken die Jahreszahl der Ausgabe ersichtlich zu machen sei und daß der Unterdruck den Wertbetrag der Marke auszudrücken haben werde. Diese Weisung scheint dem bezüglichen Referate zufolge der persönlichen Initiative des Sektionsrates *Fierlinger* entsprungen zu sein. Neu war die Idee nicht, da der Zentralinspektor Dr. *Laurenz von Steinbühel* einen derartigen Antrag schon im Jänner 1860 gestellt hatte.

Gleichzeitig wurden Adlermarken an das Prager Polytechnische Institut zur Begutachtung geschickt. Diese Lehranstalt war noch mit dem zweiten Gutachten (über *Worrings* letzte, dann *Pechers* und *Fichtners* erste Marken) im Rückstand. Jetzt langte dieses und sechs Wochen später auch das dritte Gutachten ein. Aus diesen Schriftstücken ist bloß hervorzuheben, daß auf die leichte Verletzbarkeit der Leimschichte bei den Adlermarken hingewiesen und die Ablösung mittels

Alkohols erörtert wurde, welcher, auf der Rückseite der Unterlage angewendet, dieselbe so aufweiche, daß die Marke samt der unverletzten Klebeschichte abgezogen werden könne. In einem Briefe *Friedrich Kicks* an *Pochet* wird noch erwähnt, daß das spätere unbeschädigte Ablösen erleichtert werde, wenn man die Marke zum Zwecke des Aufklebens nicht anfeuchte, sondern mit einer dünnen Gummischichte bestreiche. *Kick* machte auch darauf aufmerksam, daß man das zurückgebliebene Abzugsbild mittels Schellacklösung auf ein neues Papier aufkleben, die erste Unterlage anfeuchten und abschaben und dann wieder das abgezogene Markenblättchen darüberkleben könne. Als Schutzmaßregel empfahl er eine asymmetrische Gestaltung der Zeichnung des Unterdruckes. Er übersah dabei, daß das abgezogene Markenblättchen in der Praxis gewöhnlich Kassierungsmerkmale aufweisen werde und schon darum keine besondere Gefahr einer solchen, überdies sehr schwierigen Prozedur bestand.

Der Hinweis auf den Alkohol als Ablösungsmittel veranlaßte dagegen die Staatsdruckerei zu neuerlichen Versuchen. Das Ergebnis dieser im März 1868 vorgenommenen Versuche waren zweierlei Marken (*Pechers* Vierte Versuche), die dem Ministerium am 26 März vorgelegt wurden. Wie die Druckerei andeutete, sollte die Ablösung mittels Alkohols durch die Präparierung des Papiers "vereitelt" werden. Näheres ist nicht angegeben. Gleichzeitig bezeichnete die Druckerei die angeordnete Ersichtlichmachung des Emissionsjahres auf der Marke und die Anbringung des Wertbetrages im Unterdruck als durchaus sachgemäß. Wenn sie namentlich die letztere Maßregel mit der Motivierung empfiehlt, daß dann "selbst wenn das Abzugsbild als neue Stempelmarke benützt werden wollte, doch der Fall der Verwendung für eine höhere als die abgedruckte Gebühr ausgeschlossen bleibe", so mahnt dies an den Hinweis *Kicks* auf die Manipulation mit Schellack.

Daß die Druckerei die eben erwähnte Weisung bloß für die künftigen, nach endgültiger Entscheidung über die Markenerzeugungsmethode anzufertigenden Entwürfe für Zeichnung und Ausstattung zur Kenntnis nahm, gibt einen Fingerzeig, wie die verschiedenen, in den Sammlungen vorfindigen Versuchsmarken zu datieren und zu reihen sind. Einen weiteren Anhaltspunkt hierfür ergibt eine Bemerkung *Nejedlys* zum Berichte der Druckerei vom 26 März 1868. Diese vom 14 April 1868 datierende Bemerkung lautet: "Die bisher zu den Marken verwendete Gelatine wird bei den nächsten Proben wegfallen und dafür ein neues ungleich besseres, zusammengesetztes Klebemittel verwendet werden. Ferner wird das Papier mittelst Druckwalzen und nicht mittelst Bestreichen mit Pinseln präpariert werden. Die Präparierung selbst geschieht in Folge h. o. Andeutung nicht über den ganzen Bogen, sondern unter Freilassung von Quarrés, wodurch die Marke bei etwaiger Ablösung um so leichter zerreißen muß. Im Laufe der nächsten Woche werden noch Druckversuche mit verschiedenen Farben gemacht werden." Demgemäß werden die im März 1868 angefertigten Versuchsmarken, bezüglich deren *Pecher* sich gewohntermaßen jeder näheren Andeutung über ihr Aussehen enthielt, solche gewesen sein, die noch nicht in

Farben und noch nicht mit den kreuzweisen Präparierungsstreifen gedruckt sind und auch weder eine Jahreszahl noch den Wertbetrag im Unterdruck aufweisen.

Von solchen Marken sind tatsächlich zwei Arten erhalten geblieben. Beide diese Arten unterscheiden sich auffällig von allen bisherigen Versuchen durch den Umstand, daß ihnen annäherungsweise die Erscheinung von wirklichen Marken, nämlich der damals geltenden $\frac{1}{2}$ kr. Marken, gegeben wurde. Beide besitzen den schwarzen Stempelschild dieses Wertes in Kupferdruck auf der Markenoberseite; beiden fehlt aber der seit 1866 bestehende bogenförmige Aufdruck der Wertlegende. Die Wahl dieses Stempelbildes erfolgte wohl darum, weil man eine deutlichere Vorstellung von der künftigen Gestaltung der geplanten Marken gewinnen wollte. Vielleicht aber entsprang sie auch dem Bestreben, bei künftigen kommissionellen Überprüfungen allen Bemänglungen wegen der graphischen Ausstattung der Versuchsmarken vorzubeugen. Es kam doch vorläufig nur auf das bei der Herstellung eingehaltene Verfahren an und war die Zeichnung ganz gleichgültig: nichtsdestoweniger waren aber bereits Einwendungen betreffs der Ausstattung laut geworden.

Der Unterschied dieser zwei Arten von Versuchsmarken, die auch ein glasig durchsichtiges Papier und die geradgeschnittenen Ränder gemeinschaftlich hatten, lag im Drucke der Unterseite. Bei der einen Art wurde die zum $\frac{1}{2}$ kr- Wert gehörige Naturselbstdruckplatte verwendet. Da dieser (bräunlichgräu gefärbte) Unterdruck aber hier auf der Markenrückseite angebracht ist, erscheint er seitenverkehrt: die bei den normalen $\frac{1}{2}$ kr- Marken rechtsstehenden Hauptadern befinden sich hier links und umgekehrt. Bei der zweiten Gattung bildet eine Arabeske den Hauptteil des rückseitigen Druckes. Dieselbe füllt jedoch nicht die ganze Fläche des Markenviereckes (außer dem Kreise des Stempelschildes); vielmehr sind an den Rändern der Marke schmale Streifen abgesondert, in welchen die Legende "K.k. Stempel-Marke" sich an allen vier Seiten wiederholt. Die für diesen Unterdruck gewählte blaue Farbe spielt von, jetzt an bei den weiteren Versuchen und Proben eine hervorragende Rolle. Es war auch schon früher, und zwar bei der Verwendung von Berlinerblau nach *Hausners* Idee und von Ultramarin nach *Nejedlys* Idee (für den Naturselbstdruck) sozusagen derselbe Ton angeschlagen worden, damals aber ohne Nachhall geblieben. Noch wichtiger war an diesen Versuchsmarken die Einschließung des Markenbildes durch Rahmenleisten. Dies war eine neue Idee, die den Bruch mit den traditionellen Vorstellungen von der wesentlichen Erscheinung einer Stempelmarke bedeutete. Den Markenblättchen war bei der Schaffung der Stempelmarken nur aus praktischen Rücksichten, um nämlich die Perforierung anwenden zu können, die viereckige Gestalt gegeben worden und wurde der Naturselbstdruck in Rückwirkung dieses Umstandes ebenfalls viereckig zugeschnitten. Der Idee nach aber waren die Marken noch immer die runden Stempelschilde mit dem Blattanhange, dem zur Aufnahme der Kassierungsprozedur bestimmten Lappen. Durch den viereckigen Rahmen jedoch wird

die Marke nun zu einem einheitlichen viereckigen Bilde. Der untere Teil wird in dasselbe einbezogen, wenn er auch seine Bestimmung als Schreibfeld beibehält und diese in der Ausstattung zum Ausdrucke kommt. Diese neue Idee wurde in der Folge für die Markenerzeugung aufgegriffen und behauptete sich im wesentlichen bis zur Gegenwart - sehr lange Zeit hindurch sogar in der ursprünglichen Gestaltung mit einer Legendenleiste. Erst die Schwierigkeiten, die sich aus den polyglotten Verhältnissen Österreichs ergaben und welche die tunlichste Einschränkung der anzubringenden Texte nahelegten, haben zur Weglassung dieser Legenden geführt. Hier sei noch angemerkt, daß der für diese blaue Versuchsmarke hergestellte Unterdruck - einschließlich des Legendenrahmens, aber ohne den Kreisausschnitt für den Stempelschild - in der Hof- und Staatsdruckerei noch im Jahre 1873 zu Versuchsabdrücken mit den in diesem Jahre zu den Stempelmarken gewählten Farben verwendet worden ist.

An die Versuchsmarken mit der $\frac{1}{2}$ kr- Zeichnung schließt sich eine weitere Art von Marken an, die nach der oben erwähnten aktenmäßigen Nachricht im Sinne der Andeutungen *Nejedlys* mit der Präparierung zwischen kreuzweisen Streifen versehen sind (*Pechers* Fünfter Versuch). Diese Marken legte die Hof- und Staatsdruckerei dem Finanzministerium am 9 Mai 1868 vor. Sie sind sohin in der Zeit vom 14 April bis 9 Mai 1868 entstanden. Ihre Präparierung ist an lichten, also präparierungsfrei gebliebenen und schon von der Markenoberseite her wahrzunehmenden Streifen leicht kenntlich, die einander in je drei Linien Distanz unter schiefen Winkeln kreuzen, so daß sie Bautenfelder einschließen. Für den schwarzen Druck auf der Oberseite wurde die Schildzeichnung des 3 kr- Wertes gewählt. Der Unterdruck ist gleichwie bei dem letztvorangegangenen Versuche in blauer Farbe ausgeführt und stellt ein Ornament vor, das im Wesen aus der sich fort wiederholenden Durchkreuzung je zweier flacher Ellipsen entsteht. Der äußere Rand dieses Ornamentes diente schon den Adlermarken der Staatsdruckerei als Spitzenumrahmung. Die Markenränder sind perforiert und ist dadurch die Markenähnlichkeit dieser Versuche noch verstärkt. Dies war wohl in der Absicht bewirkt worden, diese Marken zu einer Peritierung zu unterbreiten.

Das Finanzministerium sandte diese Marken sofort an den Wiener Universitätsprofessor Dr. *Redtenbacher* und an das Prager Polytechnikum zur Erprobung. *Redtenbacher*, der auch zu den Kommissionen bezüglich der *Fichtnerschen* Marken zugezogen wurde, sich aber recht passiv verhielt, machte sich die Sache auch jetzt ziemlich leicht und legte schon nach vier Tagen einige abgelöste Marken mit der kurzen Bemerkung vor, daß er sie für gelungen und praktisch ausführbar halte. Dem nach Prag ergangenen Ersuchen war die Einladung beigefügt worden, sich zur Erweichung des Klebstoffes nicht auf Wasser und Alkohol zu beschränken, sondern auch mit Säuren Versuche zu machen. Eigene Versuche *Nejedlys* ergaben, daß die Säuren den Klebstoff lösten, ohne den Druck anzugreifen. Er rügte im Akte bei, daß die Druckerei neue Druckversuche "mit Farben" (also anderen Farben) in Angriff genommen habe und

noch weiter an der Vervollkommnung arbeite (22 Mai 1868). In Prag gelang es, die Marken fast unbeschädigt abzulösen, wenn das Unterlagspapier von rückwärts mit schwachen alkalischen Lösungen (kohlen saurem Ammoniak, verdünnter Salmiaklösung) oder mit Essigsäure oder Äther befeuchtet wurde. Der Essigsäure wegen wurde die Verwendung von Lackmus zur Druckfarbe angeraten.

Bis dieses vierte Prager Gutachten einlangte, hatte die Staatsdruckerei wieder neue Marken angefertigt, welche sie am 13 Juni 1868 mit dem Beifügen vorlegte, daß die Farbe des nunmehrigen Unterdruckes durch Alkohol, Äther und Alkalien gelöst, durch Säuren aber im Aussehen verändert werde (*Pechers* Sechster Versuch). Bei diesen Marken, deren Entstehung in die zweite Hälfte des Mai und die ersten Tage des Juni 1868 fiel, wurde von der blauen Farbe abgegangen und bereits auch die Weisung befolgt, welche der Druckerei in betreff der Ersichtlichmachung der Jahreszahl und des Wertbetrages anfangs März zugekommen war. Für diese Marken wurde die 3 kr- Zeichnung und die Randperforierung beibehalten. Der Druck des Stempelschildes ist aber nicht mehr rein schwarz, sondern schwarzbraun. Auf der Oberseite befindet sich noch ein zweiter mit einer ganz lichtbraunen Farbe angefertigter Druck. Derselbe besteht aus der Jahreszahl 1869, welche in den runden Stempelschild, und zwar oberhalb der Legende 3 kr zu stehen kommt, sowie aus vier Quadraten, die in die vier Markenecken fallen. Sie sind in voller Farbe gedruckt und enthalten weiße ausgesparte Lettern: oben 3 und Kr., unten Ö und W. Den Raum außer diesen Quadratfeldern und dem ausgesparten Mittelkreis füllt eine zarte Guillochenzeichnung. Der auf der Rückseite angebrachte Unterdruck besteht aus der gleichen Zeichnung wie bei den blauen 3 kr- Versuchsmarken und ist in derselben lichtbraunen Farbe gehalten wie die Jahreszahl, die Guillochierung und die vier Eckquadrate. Daß letzteres tatsächlich einen Oberdruck vorstellt, was man beim Betrachten intakter Marken nicht recht zu erkennen vermag, davon kann man sich dadurch überzeugen, daß beim Ablösen einer Marke nur der ornamentale Unterdruck auf der Unterlage zurückbleibt, Jahreszahl, Eckquadrate und Guillochen aber mit dem Markenblättchen abgehen. Bei vorsichtigem Radieren des letzteren kann man dann diesen braunen Aufdruck entfernen. Da der Unterdruck den ganzen Markenraum außer dem Mittelkreis ausfüllt, so decken sich seine Ornamente mit der Guillochierung und den Eckquadraten. Es ist daher vom braunen Oberdruck nur die Jahreszahl auffällig sichtbar; alles andere wird erst bei aufmerksamem Nachsehen wahrgenommen.

Nun wurden auch diese Marken zur (fünften und letzten) Begutachtung nach Prag hinausgegeben (21 Juni 1868). Das Gutachten vom 19 Juli erhob noch Bedenken hinsichtlich der Ablösbarkeit bei Verwendung von absolutem Alkohol und hinsichtlich der leichten Löslichkeit des verwendeten Klebstoffes mittels Speichels. Erst am 9 Dezember 1868 äußerte sich die Druckerei darüber und erklärte, diesem Bedenken durch die Anwendung einer Harzfarbe anstatt einer Ölfarbe zum Drucke der Rückseite der Marken und durch die

Wahl einer besseren Leimsorte Rechnung tragen zu wollen. Dabei wird auch angedeutet, daß Finanzkonzipist Dr. *Nejedly* in höherem Auftrag brieflich eine Äußerung über die Ausführung des Unterdruckes mit Ultramarinfarbe verlangt habe, daß dieser Brieffaber zu spät eingelangt sei.

Gleich bei der Intimierung des ebenerwähnten Prager Gutachtens hatte das Finanzministerium der Staatsdruckerei am 26 Juli 1868 unter Hinweis auf die Absicht, die neuen Marken nach dem Abziehbilderverfahren längstens bis 1 Jänner 1869 einzuführen, die Vornahme aller erforderlichen Vorarbeiten dringlichst nahegelegt. Es wurde die Vorlage von Zeichnungen und ein Bericht über die Markendimensionen sowie darüber gefordert, ob die Marken (statt in Kupferdruck) in Buchdruck angefertigt werden könnten, ohne an ihrer künstlerischen Ausführung zu leiden. Bezüglich der zeichnerischen Gestaltung wurde folgende Richtschnur vorgezeichnet: „Der Oberdruck und der Unterdruck decken sich in der Zeichnung nicht, sondern ergänzen sich gegenseitig zu einem Gesamtbilde. Mit den möglichst kleinsten Buchstaben sind auf der Oberseite in die Verzierungen schwer nachahmbar die Worte , Kaiserliche königliche Stempelmarken einzuflechten, auf der Unterseite (dem Unterdruck) dagegen der Wertbetrag der jeweiligen Markengattung in mehrfacher Wiederholung in dünnen Buchstaben anzubringen, letzteres aus dem Grunde, weil die bisherigen Versuche gezeigt haben, daß größere Punkte und dickere Striche auf der Unterseite alle ihre Farbe an das Urkundenpapier nicht immer abgeben. Für die Marken sind nur zwei, höchstens drei verschiedene Größen anzunehmen, wovon die größte etwa die Breite der gegenwärtigen Stempelmarke zu 1 fl zu erreichen hätte. Die Länge derselben soll jedoch oben um den Raum für die Jahreszahl und unten für noch eine Schriftzeile wachsen. Auf der Oberseite ist der Druck mit alleiniger Ausnahme des mit gewöhnlicher schwarzer Druckfarbe herzustellenden Wertbetrages mit der beantragten Ultramarinfarbe herzustellen. Ebenso ist die mit der Massenerzeugung vereinbare größtmögliche Auszackung der Marken vorzubereiten.“

Diese überaus detaillierten programmatischen Weisungen kennzeichnen die neue, von jetzt an stets festgehaltene Stellung des Finanzministeriums zur Herstellung der Stempelmarken. Jede irgend wesentliche Frage wurde der Entscheidung vorbehalten und der Hof- und Staatsdruckerei bloß überlassen, Vorschläge zu erstatten und die erhaltenen Weisungen auszuführen.

Manches in diesem Programm war nur eine Rekapitulierung bereits früher festgestellter Grundsätze. So die Reduktion der zahlreichen Markenformate auf eine kleine Anzahl, die Anwendung des billigeren Buchdruckes, die gegenseitige Ergänzung des Ober- und Unterdruckes und die mehrfache Wiederholung der Wertlegende unter Anwendung von Worten. Auch die Verlängerung des Markenformates war von verschiedentlichen Projektanten angeregt worden. Neu war aber der Zweck der oberen und der unteren Verlängerung: eine deutliche Anbringung des Emissionsjahres zu ermöglichen und die Überschreibung mit *zwei* Textzeilen anzubahnen. Die an anderer Stelle bereits

erwähnte, ebenfalls neue Einführung einer sehr breiten (Goliath-) Zähnung ist vermutlich darum ins Auge gefaßt worden, weil man glaubte, daß eine solche Perforierung das Abtrennen der Marken vom Bogen erleichtere und dadurch die - für Abziehbildermarken recht mißliche - Notwendigkeit, die Marken viel mit den Fingern anzufassen, erheblich einschränke. Bei einer (freilich erst im April 1889 stattgefundenen) Sitzung der zur Prüfung der *Fichtnerschen* Marken bestellten Kommission wurde es ausdrücklich als wünschenswert bezeichnet, daß das Abtrennen der einzelnen Marken vom Bogen leichter erfolge, und wurde gesagt, man glaube, daß dieser Wunsch durch Vergrößerung der die einzelnen Marken begrenzenden Löcher erreicht werden könnte. Diese Bemerkung der Kommission mag der Einführung der vom August 1889 an wahrzunehmenden Goliathzähnung immerhin förderlich gewesen sein.

Eine wichtige Neuerung war die Anbringung der Legende: Kaiserliche königliche Stempelmarken wegen der ihr angewiesenen Stellung auf der Markenoberseite. Dadurch wurde es nämlich beiden weiteren Arbeiten möglich, diese Legende so anzuordnen und auf eine solche besondere Art herzustellen, daß sie zur Erfüllung einer weiter unten zu erwähnenden speziellen Aufgabe geeignet war.

Dies stand mit Nachrichten, die man damals über analoge Reformversuche in Nordamerika erhalten hatte, im Zusammenhange. Der Hinweis des Wiener Polytechnischen Institutes auf die (im philatelistischen Wege bekanntgewordenen) Versuchsbriefmarken nach dem Abziehbilderprinzip hatte der Hof- und Staatsdruckerei bereits mehrfache Anregungen gegeben, die sich insbesondere auf die Qualität und die Imprägnierung des Markenpapiers und auf die Bedachtnahme, eine gefällige Erscheinung herzustellen, bezogen. Da es aber hierbei nicht gelang, das Vorbild zu erreichen, so war dem Staatsdruckereidirektor begreiflicherweise sehr daran gelegen, Näheres aus den Vereinigten Staaten in Erfahrung zu bringen. Wie eine in den Akten der Druckerei noch vorhandene Korrespondenz ersehen läßt, benutzte er eine persönliche Bekanntschaft mit dem österreichischen Generalkonsul *Karl F. Loosey* in New York, um Nachrichten über diese Versuchsmarken zu erlangen. Durch die Vermittlung des Ebengenannten erhielt die Staatsdruckerei von der New Yorker *American Bank Note Company* eine Zusammenstellung von Postmarken, wie diese Firma solche den einzelnen Vereinigten Staaten lieferte, sowie Muster von projektierten Stempelmarken. *Loosey* begleitete dies mit der Mitteilung (2 Juni 1888), daß dem dortigen Schatzamte 110 (in den Akten wurde daraus 120) verschiedene Vorschläge für neue Post- und Steuerstempel gemacht worden seien, woraus vier als die besten zur engeren Wahl stünden. Er bezeichnete es als wahrscheinlich, daß ein System akzeptiert werden würde, das aus der Kombination fixer und leicht löslicher Druckfarben bestünde. Die rechteckigen Stempel hätten in der Mitte ein Bild, welches mit den leichtlöslichen Farben gedruckt wurde. Die amtliche "Kanzellierung" sollte dadurch erfolgen, daß man über die aufgeklebte Marke mit dem nassen Finger fahre und so das erwähnte

Markenbild weglösche. Der mit fester Farbe gedruckte Teil bleibe zurück. Man könne auch umgekehrt bloß die Verzierungen, über welchen die Schrift oder die Überstempelung zu stehen hat, mit der löslichen Farbe drucken. Würde versucht, die Schriftzüge oder den Kanzellierungsstempel zu beseitigen, so verwische sich der empfindliche Druck. Vom Abziehbilderverfahren ist dabei keine Rede. In einem späteren Schreiben vom 18. November 1868 teilte *Loosey* mit, daß das Schatzdepartement kürzlich für Stempel ein System angenommen habe, welches von dem der *American Bank Note Company* materiell verschieden sei. Er versprach die Einsendung der ihm vom Erfinder zugesagten Muster. Solche sind aber der Staatsdruckerei nicht mehr zugekommen. Es scheint, daß das Abziehbildersystem wohl eines der vier ausgewählten Projekte war, aber nicht zur Ausführung gelangte, und daß man sich mit dem von *Loosey* nur nebenbei erwähnten Gedanken, die Stempel zur Erschwerung ihres Nachahmung mit großem Kunstaufwande zu gravieren, begnügte.

Wenngleich also *Beck* sein eigentliches Ziel, Belehrung über die Abziehbildermarken zu erlangen, nichterreichte, so griff er doch den Gedanken des Druckes mit fixen und löslichen Farben auf. Es wurden Versuche mit Lackmus und Ultramarin angestellt, die leicht verlöscht werden konnten, wenn man den Druck mittels eines Pinsels mit einer Mischung von Spiritus und Weinsteinsäure überstrich. *Beck* beantragte dahin (11. Juli 1868), einen solchen zweiten Druck auf der Oberseite der projektierten Marken anbringen zu lassen. Bei der Erledigung, die durch den bereits erwähnten programmatischen Erlaß vom 26. Juli 1868, Z. 23474, erfolgte, wurde der Antrag dahin gedeutet, daß die Markenkassierung künftig mittels Pinsels und Säuremischung zu erfolgen hätte, was als undurchführbar bezeichnet wurde. Soweit es aber darauf ankomme, daß der Druck auf der Marke gegen Austilgungsversuche bezüglich der Überschreibung oder Obliterierung empfindlich sei, wäre bereits im Jahre 1865 hierfür die Ultramarinfarbe in Aussicht genommen worden, welche auch als Ölfarbe den Ätzmitteln weiche.

Als die Hof- und Staatsdruckerei an die Ausführung der erhaltenen Aufträge ging, stellte sich heraus, daß, wenn der Stempelschild in Schwarzdruck auf der Oberseite verbleiben und etwas von dem auf der Leimseite angebrachten Drucke durch das transparente Markenpapier hindurch sichtbar sein sollte, für die angeordnete Legende (Kaiserl. Königl. Stempelmarken) auf der Oberseite kein anderer schicklicher Raum erübrige, als sie in einem Rahmen um das ganze Markenbild herum unterzubringen. Auch mußte dann eben dieser Rahmen mit Ultramarinblau gedruckt werden, weil auf der Oberseite außer dem Rahmen und dem schwarzen Hauptbilde nichts weiter anzubringen war.

XXVIII. KAPITEL

DIE PROJEKTIERTE EMISSION 1869

A. DIE DRUCKPLATTEN

Die Hof- und Staatsdruckerei nahm nach Erhalt der programmatischen Weisung mit Rücksicht auf den vom Finanzministerium in Aussicht genommenen ziemlich nahen Einführungstermin der neuen Marken die Vorbereitungen für die Herstellung der erforderlichen Druckplatten mit aller Energie in Angriff. Darüber ist in den Akten der Druckerei folgende tagebuchartige Aufzeichnung aufbewahrt geblieben:

1) 27 Juli 1868. Rücksprache mit Professor *Jacoby* wegen des Stiches eines Brustbildes *Seiner Majestät* und überhaupt der Mitwirkung bei der ganzen Angelegenheit.

2) 29 Juli 1868. Ansuchen bei dem Obersthofmeisteramte, um *Seine Majestät* zu einer Sitzung bei *Angerer* zu bestimmen, damit ein scharfes Profil aufgenommen werde zur weiteren Benützung für *Jacoby*.

3) 30 Juli 1868. *Seine Majestät* unterzog sich heute der fotografischen Aufnahme im Atelier *Angerers* (Johannessgasse) in Gegenwart *Jacobys*.

4) Die Entwürfe der Ornamente für zwei verschiedene Formate wurden *J. Laufberger* übertragen auf Grund des Ministerialerlasses und weiterer Information durch Factor *Pecher*. Er erhält morgen (31 Juli) die beiden Formate mit dem Ersuchen um möglichst schnelle Vorlage. A. 19 auf 12''; B. 16 auf 12'' (korrigiert in 10'').

[Note: the unusual symbol '' means Linie, 12 of which make a Zoll; 12 Zoll make a Fuss. Ed]

5) 31 Juli 1868. Auf Grund dieses Formates wurde die Schlöglmühler Fabrik befragt, um welchen Preis sie Papier nach Stoffmuster Dimension 19-24½ und 16½-21 anfertigen könne.

6) Da zur Anfertigung der neuen Marken der Typendruck angewendet werden soll, so ist die Anschaffung einer zweiten Zweifarbenmaschine notwendig, daher *König und Bauer* zu fragen, ob er eine solche vorrätig hat und wann zu liefern im Stande.

Eine Notiz auf einem beige geschlossenen Zettel, am 30 Juli 1868 von

A. Pecher niedergeschrieben, besagt:

Stempelmarken.

Zu den Guldenkategorien

19'' lang; 12'' breit

Papiergröße zu 200 Stück 24½-19'', Preis 7 fl 13 kr.

zu den Kreuzerkategorien

16'' lang; 12 (korrigiert 10'') breit

Papiergröße zu 200 Stück 21 x 16½'', Preis 5 fl 85 kr.

Daß man, wie die Anführung von 200 Stück ersehen läßt, jetzt nicht mehr halbe, sondern ganze Bogen verwenden wollte, hing offenbar mit der anzuschaffenden neuen (Schnell-) Druckpresse zusammen.

Aus einem am 4 April 1869 dem Finanzministerium erstatteten Berichte der Hof- und Staatsdruckerei, insbesondere aus einer demselben allegierten geschichtlichen Darstellung der Versuche zur Erzeugung unablösbarer Stempelmarken ist zu ersehen, daß der Druckerei bei der Wahl des Kaiserbildnisses für die Markenzeichnung gar nicht mehr gegenwärtig war, daß sie am 23 Jänner 1868 vom Finanzministerium direkt die Andeutung erhalten hatte, daß künstlich ausgeführte Köpfe die Stempelbilder vor Nachahmungen am zuverlässigsten. schützen. Sie berief sich vielmehr lediglich auf den analogen Fall der im Jahre 1867 emittierten Postmarken. Die Originalaufnahme wurde laut dieser geschichtlichen Darstellung auf photographischem Wege in das dem Zwecke entsprechende Format verjüngt und das Bild dem Professor *Jacoby* mit dem Auftrage übergeben, dasselbe mit dem Aufgebote aller Kunstfertigkeit in Kupfer zu stechen. *Louis Jacoby*, Professor der Kupferstechkunst an der Akademie der bildenden Künste, vollendete den Stich am 10 September 1868. Er fertigte auch den Stich für die zwei ovalen Einrahmungen dieses Porträts (nach *J. Laufbergers* Zeichnungen) an. In der Staatsdruckerei selbst waren die Druckstöcke für den viereckigen äußeren Rahmen der Oberseite und für die Markenrückseite fertiggestellt worden. Nunmehr ging es an die Anfertigung galvanischer Kopien und die Zusammenstellung ganzer Platten (*“Clichés”*) für den Hochdruck, welche von den galvanischen Platten mittels Stereotypie abgenommen wurden. Hierbei ergab sich, daß der Stich *Jacobys*, der im Kupferdruck ausgezeichnete Abdrücke ergab, bei seiner Umkehrung und Verwendung zum Buchdrucke mangelhafte Bilder lieferte, die den *“Anforderungen des Geschmacks nicht genügten”*. *Jacoby* mußte eine mehrfache Retusche der Hochplatten vornehmen, bis es endlich gelang, *“ein halbwegs befriedigendes Bild herzustellen”*. Für den Stich des Bildes erhielt *Jacoby* 300 fl, für die Einrahmungen und die Retuschen 100 fl an Honorar. Wie Abdrücke dieser Platten ersehen lassen, war der Buchdruck des Kopfes auch nach den Verbesserungen noch immer recht unbefriedigend, während die Abzüge in Kupferdruck zu den gelungensten Kaiserbildnissen gehören.

Der Kaiserkopf ist (heraldisch) nach links gewendet und mit einem Lorbeerkranz ausgestattet (Imperator laureatus). Er hat sowohl für das größere Guldenformat als für das kleinere Kreuzerformat die gleiche Größe. Die hochovale Einrahmung ist bei ersterem Format breiter und reicher als bei letzterem. Im Wesen aber wiederholen sich beidemale dieselben ornamental Gedanken. Nach oben hinaus springt ein Akanthusblatt weit vor. Ebenso ist der ovale Rahmen in der rechten und linken Mitte durch kleinere Blattornamente dieser Art unterbrochen. Unten stößt an die Einrahmung eine rechteckige, mit analogen Blattornamenten verzierte Tafel [Kartusche], welche

die Wertlegende aufzunehmen hatte. Der Kopf, dann die denselben umschließende Einrahmung und das daranhängende Legendenfeld standen auf einer und derselben Druckplatte und wurden daher mit der gleichen Farbe gedruckt. Aus den Vorbereitungsstadien existieren jedoch in der Hof- und Staatsdruckerei nicht nur besondere Abdrücke des zuerst gestochenen Kopfes - was ja selbstverständlich ist -, sondern auch solche der beiden Rahmen *ohne* Kopfbild. *Jacoby* muß den Stich dieser Umrahmungen daher auf reinen Plättchen vorgenommen haben und muß die Verbindung derselben mit der Gravierung des Kopfes später durch Zusammenlöten galvanischer Hochplatten erfolgt sein.

Auf einer anderen Platte stand die für die ultramarinblaue Umrahmung der Markenoberseite bestimmte Zeichnung. Es war dies ein Streifen (bei der Guldenkategorie eine Linie breit, bei der Kreuzerkategorie etwas schmaler), der den äußeren Rand des Markenbildes einnahm. In den vier Ecken übergingen die Streifen in ein Eckornament. In diesen Streifen waren als Legende (dunkel auf hell) oben und unten die Worte K. K. Oest. Stempel- Marke und an den beiden Langseiten die Worte Kais. Königl. oesterr. Stempel- Marke angebracht. Die Rahmenlegende der Kreuzerkategorien wich nur insofern ab, als oben und unten bloß die Worte Stempel- Marke standen und an der rechtsseitigen Langseite "oesterr." in "öst.", an der linken Langseite dagegen "Kais. Königl." in "K. K." abgekürzt erschien.

Eine dritte Platte war für den auf die Leimseite anzubringenden ebenfalls ultramarinblauen Druck bestimmt. Dieser blaue Druck sollte genau in den von den blauen Randrahmen umschlossenen Raum hineinpassen, seinerseits aber den Platz für das Bildnis samt Einrahmung und angehängter Kartusche freilassen. Die Zeichnung dieses Unterdruckes enthielt nach dem ursprünglichen Plane bei der Guldenkategorie vier Quadrate von 6 Millimeter Seitenlänge, von denen je eines in die vier Ecken gestellt war. Die zwei unteren Quadrate verband ein Streifen mit der Jahreszahl 1869 in 1 Linie hohen Ziffern. Der restliche Teil des Unterdruckes wurde durch ornamentierte Randleisten und innerhalb derselben durch eine rhombische Zeichnung ausgefüllt. In jedem der vier Quadrate war ein Kreisring eingezeichnet, der die Wertlegende in Buchstaben ("Ein Gulden", zweimal, demnach in allen vier Quadraten achtmal) enthielt. Innerhalb jedes Kreisringes stand die Wertziffer in lichter Letter. Der Unterdruck der Kreuzerkategorie war einfacher geplant. Die vier Eckquadrate entfielen, weil die Buchstaben in denselben bei analoger Ausgestaltung von fast mikroskopischer Kleinheit gewesen wären. Die Jahreszahl sollte in einer kleineren, unterhalb der Kartusche für die Wertlegende angebrachten rechteckigen Tafel ersichtlich sein. Außerdem sollte der mit Arabesken ausgefüllte Fond nur noch durch ausgesparte, den Rändern parallellaufende Streifen gehoben werden. Der Streifen, welcher neben dem unteren Markenrande verlief, war allem Anschein nach zur Aufnahme einer Legende bestimmt.

Diese Dispositionen sind aus einer Darstellung der Markenbilder in Holzschnitt (Schwarzweißdruck) ohne Wertlegenden mit aller Deutlichkeit zu entnehmen. Von diesen Abdrücken existieren die für Guldenbeträge und Kalender mit und ohne Kopfbildnis, die für Kreuzerbeträge nur mit dem Kopfbildnis. Die Köpfe waren hierbei nicht etwa neu in Holz geschnitten, sondern wurden - wie eben das Vorkommen von Abdrücken ohne Kopfbildnis bezeugt - entsprechend zugeschnittene Teile der Stereotypabgüsse in die Holzstöcke eingelassen oder aber zwei Buchdrucke nacheinander angebracht. Nach einer gelegentlichen, in einem Akte vom Jahre 1876 enthaltenen Bemerkung ("Erster Probestich, *Teplar*, 15 fl") könnte dieser Holzschnitt dem Ebengenannten zuzuschreiben sein. Der Preis wäre aber für die recht gute Arbeit ein ganz unglaublich billiger. Diese Holzschnitte waren natürlich nur dazu bestimmt, zu veranschaulichen, wie sich die Marken in der geplanten zeichnerischen Ausstattung ausnehmen würden. Zum eigentlichen Markendruck konnten diese Stöcke nicht verwendet werden, weil bei ihnen die Zeichnung für die Oberseite und jene für die Unterseite miteinander vereinigt waren. Es mußten daher erst noch eigene neue Platten hergestellt werden.



Veranschaulichung der geplanten Emission 1869

Für die Guldenkategorien sind in der Folge die drei für den Präzisionsdruck erforderlichen separaten Buchdruckplatten, und zwar mit der 1 Gulden-Legende tatsächlich in der dargestellten Artangefertigt worden, da vorhandene Abdrücke davon Zeugnis ablegen. Für die Kreuzerkategorie aber scheint es zu keiner Ausführung der ursprünglichen Gestaltung des Projektes gekommen zu sein oder es sind alle Versuchsdrucke vertilgt worden: was nämlich an Probedrucken dieser Kategorie bekanntgeworden ist, besitzt eine andere (spätere) Ausführung des oberseitigen Blaurahmens und des Unterdruckes.

B. DAS MARKENPAPIER

Die für das anzuwendende Abziehbilderverfahren überaus wichtige Wahl eines geeigneten Markenpapiers stieß auf Schwierigkeiten. Die Schlöglmühler Ärarialpapierfabrik offerierte über Aufforderung Seidenpapier 19 x 24½ Zoll mit 6 fl 65 kr. und 16½ x 21 Zoll mit 5 fl pro Ries. Ihre Proben waren aber von schlechterer Qualität als die hinausgesandten Muster und wiesen Knoten sowie Unreinigkeiten auf, welche der ins Auge gefaßten Verwendungsart hinderlich waren. Es wurden daher neue bessere Proben verlangt. Bei dieser

Gelegenheit wurden die Bogendimensionen genauer bestimmt ($21\frac{1}{2} \times 28$ Zoll [später $21 \times 24\frac{2}{3}$ Zoll] für die Gulden- und 18×24 Zoll [später $18 \times 21\frac{1}{3}$ Zoll] für die Kreuzerwerte). Da der Druck in Doppelbogen stattfinden sollte, so war das Papier in Rollen von zwei Bogen Breite und 250 bis 300 Fuß Länge zu erzeugen. Die Leimschichte sollte gleich auf das Rollenpapier aufgetragen und dieses erst dann zerschnitten und satiniert werden. Die offenbar als Geheimnis der Druckerei behandelte Beleimung sollte in den Fabrikslokalitäten, aber durch Organe der Hof- und Staatsdruckerei bewirkt werden. Sie wurde in zwei Reprisen vorgenommen. Zuerst erhielt das Papier einen dünnen Anstrich mit einer Gummilösung (4 Pfund Gummiarabikum, 1 Pfund Zucker, 18 Pfund Wasser). War dieser Anstrich trocken geworden, so erfolgte eine zweite Bestreichung mit einer Leimlösung (1 Pfund Leim auf 4 Pfund Wasser). In einem Aktenstücke vom 30 Dezember 1868 kommt letzteres Rezept ohne Anführung eines Zusatzes vor; ein Weiterer Akt vom 1 April 1869 führt bereits einen Glyzerinzusatz an, welcher das Papier geschmeidig machen und dem Hauptmangel der Versuchsmarken der Hof- und Staatsdruckerei, der Sprödigkeit und Brüchigkeit des Papiers, abhelfen sollte. In den Akten wird auch erwähnt, daß zu dem Beleim en des Papiers in Rollen eigene Vorrichtungen hergestellt werden mußten. Näheres ist nicht erwähnt. Bloß die Anschaffung von sechs Paar Haspeln ist aktenmäßig ersichtlich. Da eine zweite von der Ärarialpapierfabrik (am 7 Oktober 1868) eingesandte Probe von Seidenpapier befriedigte, so wurden (11 November 1868) 30 Ries für Guldenwerte und 150 Ries für Kreuzerwerte bestellt. Das Papier sollte unzerschnitten in Rollen, deren Länge die Fabrik nach Maßgabe ihrer Einrichtungen bestimmen konnte, geliefert werden. Die Druckerei stellte zugleich an die Papierfabrik die Frage, ob es bei der Dünnhheit des Papiers noch möglich sein werde, dasselbe unter Anwendung der bisher dazu bestimmten Walze mit dem vorgeschriebenen Wasserzeichen zu erzeugen, ohne daß brüchige Stellen entstünden. Sollte es notwendig sein, vom Wasserzeichen ganz abzusehen, so sollte dies der Staatsschuldendirektion bekanntgegeben werden, die überhaupt wegen der Erzeugungsüberwachung und Übernahme des Markenpapiers anzugehen wäre. Hierüber entstand eine Verhandlung zwischen dem k. k. Finanzministerium und dem Gemeinsamen Finanzministerium, welchem seit dem Ausgleiche mit Ungarn (vorübergehend) die Staatsschuldendirektion unterstellt war. Die letztgenannte Direktion erhob formelle Schwierigkeiten. Auch ihre exponierten Aufsichtskommissäre nahmen unter Vorschützung vager Befürchtungen in wichtigtuender Weise gegen die nach Schöglmühle zur Vornahme der Beleimung entsendeten Buchbinder der Staatsdruckerei Stellung. Der Erfolg war, daß seitens des k. k. Finanzministeriums auf die Anbringung des Wasserzeichens, dann auf eine Überwachung der Herstellung des Seidenpapiers überhaupt verzichtet wurde, da dieses jetzt als ein an jedermann frei verkäufliches Erzeugnis erschien. Die Intervention des geheimen Depots (für die Verwahrung, Erfolgung und Verrechnung des Papiers) blieb aber einstweilen aufrecht.

C. DIE VERSUCHSDRUCKE

1. AUF SCHLÖGLMÜHLER PAPIER

Bis dahin war die Fertigstellung der Stempelmarken noch immer für den 1 Jänner 1869 in Aussicht genommen. Da jedoch die Herstellung der ersten Papiervorräte und deren Beleimung sich fortwährend weiter verzögerte und erst nach dem 9 Dezember begann, so wurde der erwähnte Termin stillschweigend fallen gelassen.

Die Papierfabrik hatte am 14 Dezember 32 Ries des größeren und 136 Ries des schmäleren Papiers fertiggestellt. Die exponierten Buchbinder begannen unter der Leitung *Pechers* die Leimung desselben. Am 5 Jänner 1869 urgierte die Staatsdruckerei die schleunige Einsendung des "neugeleimten" Stempelmarkenpapiers in telegraphischem Wege. In diesem Zeitpunkte scheinen die Versuche, auf dem neuen Papier Marken nach der vorgezeichneten Art mit den inzwischen fertiggestellten Druckplatten anzufertigen, begonnen zu haben. Ebenso scheinen aber auch sofort Anstände bemerkbar geworden zu sein. Darauf deutet der telegraphische Auftrag vom 7 Jänner, zur Probe 30 Bogen *dünner* zu beleimen; dann die am 8 Jänner angeordnete Einsendung von 5 Buch "gut cylindrirtem" ungeleimtem Papier (das in der Anstalt selbst - vielleicht schon mit Glyzerinzusatz - geleimt werden sollte); sowie die gleichzeitige Sistierung der weiteren Beleimungsarbeiten; endlich die am 11 Jänner 1869 erfolgte Rückberufung der entsendeten drei Buchbindergehilfen. Nach den erhalten gebliebenen Versuchsdrucken scheinen nur Marken zu 1 fl auf dem "neugeleimten" Schlöglmühler Seidenpapier gedruckt worden zu sein. Sie sind genau nach der oben angeführten Disposition ausgestattet, also mit schwarzem Kopfbild, Einrahmung und Wertlegendentafel, blauem Unterdruck und blauer Umrahmung. Letztere weist blaue Buchstaben auf weißem Grund auf und erscheint noch weniger gelungen als die übrigen Bestandteile des Druckes. Es scheint, daß man das ungünstige graphische Aussehen dieser Drucke hauptsächlich den allzu feinen Unterdruckornamenten (der *Laufbergerschen* Zeichnung) zuschrieb. Denn es finden sich im übrigen gleich ausgeführte Versuchsdrucke der 1 fl- Marke, bei denen nur die vier Ecken des Unterdruckes ungeändert geblieben sind. Statt des Rautenfondes und der Seitenleisten sind lichte sternförmige Ornamente und statt der Randleisten eine Mäanderzeichnung verwendet. Die Jahreszahl 1869 hebt sich von den jetzt sehr dunkel gehaltenen Ornamenten der Querleiste besser ab. Die Ultramarinrandleiste dieser und der vorbeschriebenen Versuchsdrucke ist auch daran kenntlich, daß sie für die an beiden Seiten vorspringenden Akanthusblätter der Kopfumrahmung keine Aussparungen hat, sondern über diese Vorsprünge hinweggeht.

Der Druck dieser Marken ist in die Zeit vom 6 Jänner bis 4 Februar 1869 zu verlegen. Vom letzteren Tage nämlich datiert ein Bericht *Becks* an das Finanzministerium, worin folgendes vorkommt: "Wiewohl die (von der Schlögl-

mühle) früher vorgelegten Papiermuster dem Zwecke entsprachen, zeigten sich doch bei der Ausführung im großen wegen der geringen Durchsichtigkeit des Papiers und ungünstigen Wahl des Stoffes so empfindliche Gebrechen, daß darauf verzichtet werden mußte, das aus dieser Erzeugung hervorgegangene Produkt für den gedachten Zweck in Anwendung zu bringen. Leider haben die von der Aerarialpapierfabrik seither vorgelegten neuen Proben noch kein günstiges Ergebnis geliefert, denn auch bei diesen fehlte die Durchsichtigkeit, die Hauptbedingung für das neue Markenprinzip und erscheint die Zurichtung des Papiers ebensowenig geeignet, eine gleiche Auftragung des Klebstoffes zu ermöglichen, wodurch ganz abgesehen von der Ungleichmäßigkeit des beim Druck anzubringenden Farbtönen die größere oder geringere Transparenz des Papiers an einzelnen Stellen einen noch ungünstigeren Einfluß auf die Markenerzeugung ausüben würde.“

2. AUF RÖDERSCHEM PAPIER

Anstatt des nunmehr definitiv fallen gelassenen Seidenpapiers der Schlöglmühle beantragte die Hof- und Staatsdruckerei den Bezug von 170 Ries Weiß- Velin-Briefpapier Groß median “Fein Pellure” 18 x 23 Zoll zu 9 fl von der k. k. priv. Maschinenpapierfabrik *Gustav Roeder et Comp.* in Marschendorf an der Aupa, Böhmen. Sie habe das von dieser Firma zur Probe bezogene Papier als eine Spezialität erkannt, welcher unter allen ähnlichen Erzeugnissen auch anderer Privatfabriken weitaus der Vorzug eingeräumt werden müsse, da das Papier durch seine ausgezeichnete Transparenz wie durch die Gleichmäßigkeit des Stoffes und die sehr sorgfältige Satinierung den gestellten Anforderungen entspreche.

Noch vor der Genehmigung des Antrages bezog die Druckerei, um die neuen Versuche am 15 Februar 1869 beginnen zu können, drei Ries von diesem Papier mit Umgehung des geheimen Papierdepots. Dies wurde dem Leiter des Aufsichtsdienstes bekanntgegeben. Gleichzeitig erging die Weisung, alle bisherigen bedruckten oder unbedruckten Versuchspapiere zu sammeln und dem eben genannten Leiter zu übergeben, wobei erwähnt wurde, “daß die bisherigen Probeabdrücke entweder noch gar nicht oder doch höchst unvollständig jenes Bild und jenen Farbton enthalten, welche denselben *nach den neuesten Bestimmungen* gegeben werden sollen”. Diese Stelle erklärt zweierlei: erstens den Umstand, daß Probedrucke (des 1 fl- Wertes) auf Schlöglmühler Papier nur in äußerst geringer Zahl übriggeblieben sind, und zweitens, daß zu dieser Zeit schon neue, vermutlich im kurzen Wege ergangene Weisungen betreffs des Markenbildes bestanden.

Diese Weisungen betrafen vor allem den ultramarinblauen Rahmen beider Zeichnungen. Dieser Rahmen wird jetzt nicht mehr mit blauen Lettern auf weißem Grunde, sondern mit weiß ausgesparten Buchstaben auf blauem Grunde gedruckt. Dadurch tritt der Rahmencharakter augenfälliger hervor und schließt

das Markenbild gefälliger ab. Das Ornament in den vier Ecken des Rahmens ist jetzt anders gestaltet. Für die Blattvorsprünge an beiden Langseiten sind Aussparungen vorgesehen. Auch ändert sich die Orthographie der (im übrigen gleichbleibenden) Legenden in den vier Stäben des Rahmens aus "Stämpel" in "Stempel", welche letztere Schreibart bereits in der Josefinischen Zeit gebräuchlich gewesen war und auf dem Gebiete der Stempelmarken zuerst in der Randleiste bei *Pechers* viertem Versuche (vom März 1868) auftrat. Hier und im Verordnungsblatte des Finanzministeriums liegen Zeugnisse dafür vor, wann der amtliche Gebrauch diese Änderung der Schreibweise annahm. Es ist dieselbe Zeit, in welcher auch die ältere Schreibweise Gränze, Ärnste, Ältern, Änte, stäts, ächt und dergleichen abkam. Da diese Gestaltung der Randleiste mit der Verwendung des *Röderschen* Papiers beginnt, so kann man sie kurz *Rödersche* Leiste (Rahmen) nennen, wogegen die erste Gestalt derselben (dunkle Schrift auf lichtem Grunde) als Schlöglmühler Leiste (Rahmen) zu bezeichnen wäre. Mit diesem *Röderschen* Rahmen wurden zahlreiche Versuchsdrucke verschiedener Art - bei manchen erscheint diese Leiste sogar in roter Farbe - versehen, von denen eine ziemliche Anzahl in Sammlerhänden zu finden ist. Bis auf eine einzige Ausnahme, welche einen Kreuzerwert (25 kr) betrifft, gehören alle erhalten gebliebenen Versuchsdrucke dem 1 fl- Werte an.

Es scheint, daß davon größere Mengen angefertigt und an mehrere Personen zur Vornahme von Versuchen verteilt worden sind, so daß manche übrigbleiben konnten. Daß sie dann erhalten blieben, dürfte vielleicht auf den Umstand zurückzuführen sein, daß damals das Sammlerinteresse bereits rege zu werden begann. Der bekannte Sammler und Herausgeber des ersten Stempelmarkenkatalogs, *I. B. Moens* in Brüssel, der sogar auch eine eigene Stempelmarkenzeitung unter dem Titel "*Le timbre fiscal*" herausgab, brachte im Märzhefte des Jahrganges 1875 dieses Blattes einen (vermutlich von Dr. *Magnus* [Pseudonym für *Légrand*] verfaßten) Artikel über die österreichische Stempelmarkenemission vom Jahre 1875, worin erwähnt wird, daß seit längerer Zeit Stempelmarkenessais der Wiener Hof- und Staatsdruckerei zirkulieren, welche der neuen Markenserie sehr ähnlich seien. Dabei wird ausdrücklich bemerkt, daß manche davon einen farbigen Druck auf der Unterseite der aus einem "*feuillelet pelure transparent*" bestehenden Marken tragen. Für die Anwendung des Abzugsbilderverfahrens interessant ist die weitere Bemerkung, daß diese Marken an die "*timbres de contrôle de Prusse et les essais dits sur baudruche*" erinnerten.

Ein anderes Element des ursprünglichen Projektes, welches jetzt Änderungen unterlag, war das Markenbild der Oberseite. Aber hier traten Änderungen nicht hinsichtlich der Zeichnung, sondern in betreff der Druckfarbe ein. Es gibt Versuchsmarken mit *Röder*-Leiste, welche eine besonders reichliche Schwärze aufweisen. Andere sind mit grauschwarzer, mit roter, mit orangegelber oder mit brauner Farbe gedruckt. Später wurden dann eine graue und eine braune Farbe für das Stempelbild als die besten befunden und für die beabsichtigte Markenemission in Aussicht genommen.

Das letzte und wichtigste Element der Abziehbildermarken, der auf der Leimschichte anzubringende Unterdruck, erfuhr während der vom 15 Februar 1869 an vorgenommenen Versuche die einschneidendsten Veränderungen. Bei den Guldenwerten stellte sich bald heraus, daß die feinen Wertlegenden in den Kreisringen der vier Eckquadrate von der Vorderseite her fast nur für das bewaffnete Auge lesbar waren. Auch die Jahreszahl stach nicht genug gegen ihre Umgebung ab, um gehörig in die Augen zu fallen. Dies machte sich um so mehr geltend, als man gleichzeitig den Plan faßte, nur bei den Kreuzerwerten den früher für alle Marken beabsichtigten *blauen* Unterdruck beizubehalten, wogegen für die Guldenwerte nach Experimenten mit orangegelber, blaßgelber und grauer Farbe schließlich ein Kirschrot gewählt wurde. Diese nicht näher datierbare Wahleiner Farbverschiedenheit zwischen den Gulden- und Kreuzermarken ist ein sehr wichtiges Moment. Es war der erste Schritt auf einer seither nicht wieder verlassenen neuen Bahn: der Heranziehung der Farbunterschiede zur besseren Unterscheidung der Markenkategorien. Ferner traten jetzt an die Stelle der feinen Legenden in den Kreisringen einfache Ornamente. Zugleich wurden die zwei unteren Eckquadrate kassiert, in die Mittelkreise der zwei oberen Quadrate aber die Jahreszahl 1869 (in zwei Hälften 18 und 69 geteilt) verlegt, womit der programmatischen Weisung vom Juli 1868 in betreff der Stellung der Jahreszahl entsprochen wurde. Der untere Teil der Marke, das Schreibfeld, erhielt andere Ornamente, in denen unterhalb der zum Oberdruck gehörenden, die abgekürzte Wertlegende (1 fl) enthaltenden Kartusche ein liegend rechteckiger Raum ausgespart ist. In diesen wurde nun gleichfalls von rückwärts - aber unabhängig vom geschilderten Unterdrucke mit einer besonderen Platte - die Wertbezeichnung, und zwar teilweise in Worten (1 Gulden) eingedruckt. Hierzu wurde zunächst eine schwarze, später eine rote Farbe gewählt. Beides wird in den Akten als Fuchsin bezeichnet. Diese Umgestaltung des Unterdruckes ist *später* erfolgt als die Schaffung der *Röder*-Leiste; denn diese kommt auf Versuchsdrucken sogar mit der ersten ursprünglichen Gestaltung des Unterdruckes der Guldenwerte zusammen vor.

Ehe auf die Umgestaltung des Unterdruckes der *Kreuzermarken* eingegangen wird, sei hier eine Rekapitulation aller bisher beobachteten Arten der 1 fl-Versuchsdrucke eingeschoben. Sie zerfallen in drei Klassen:

1. solche auf weißem, dickem, nichttransparentem Papier, das natürlich nur auf der Oberseite bedruckt ist;
2. solche auf transparentem Papier, das aber gleichfalls nur auf der Oberseite bedruckt ist; und
3. solche auf transparentem Papier mit Oberdruck und rückseitigem (Unter-) Druck.

Bei allen drei Arten ist die Randleiste, wenn sie überhaupt vorkommt, die neue *Röder*-Leiste, woraus folgt, daß diese Drucke erstentstanden sind, nachdem von der Verwendung des Schlöglmühler Seidenpapiers abgegangen worden war. Die Ränder sind immer geschnitten.

Zu 1. Auf dickem, weißem Papier sind drei Versuchsdrucke bekannt:

- a) Blaue Randleiste; Kopfbild und Einrahmung bräunlich; kein Fond.
- b) Blaue Randleiste; Kopfbild und Einrahmung schwarzgrau; invers aufgedruckter Fond in grauer Farbe.
- c) Ohne Randleiste; Kopf und Einrahmung rosa; invers aufgedruckter Fond in brauner Farbe.

Zu 2. Auf transparentem Papier ohne Unterdruck sind zwei Versuche bekannt. Beide haben die blaue Leiste. Bei einem ist das Kopfbild und die Einrahmung in rotbrauner, bei dem andern in zinnoberroter Farbe gedruckt.

Zu 3. Auf transparentem Papier mit Unterdruck sind vier Versuche bekannt:

- a) Randleiste orange; Kopfbild und Einrahmung schwatz; Unterdruck blau.
- b) Randleiste rotbraun; Kopfbild und Einrahmung schwatz; Unterdruck rot.
- c) Randleiste blau; Kopfbild und Einrahmung rot; Unterdruck erscheint in der Durchsicht grau, ist aber mit blauer Farbe gedruckt.
- d) Randleiste blau; Kopfbild und Einrahmung sehr reichlich schwatz; Unterdruck kirschrot.

In einer Sammlung fand sich ein Versuchsdruck der letzterwähnten Art mit anscheinend infolge von Ablösungsversuchen stark lädiertem Unterdruck, auf dessen Oberseite unterhalb des Kopfbildes mit schwarzer Farbe (in ganz unregelmäßiger Weise, daher vermutlich manuell vorgenommen) die Jahreszahl 1872 aufgedruckt erscheint. Autor und Zweck dieses Zudruckes sind unbekannt geblieben. Angemerkt sei noch, daß die unter 3 a) bis d) erwähnten Versuche die ältere Gestalt des Unterdruckes der 1 fl- Marken aufweisen.

Bei den nach dem 15 Februar 1869 vorgenommenen Druckversuchen wurde nicht nur der Unterdruck der Guldenmarken, sondern auch jener der Kreuzermarken ganz umgestaltet. Es muß jedoch bemerkt werden, daß keine Versuchsmarken der Kreuzerkategorie in der zuerst geplanten Ausführung bekannt sind und daß es auch ganz unsicher erscheint, ob solche Marken überhaupt ausgeführt worden seien. Die erste Gestaltung ist nur aus den *Teplarschen* Holzschnitten bekannt. Wahrscheinlich stellte sich auch bei der Kreuzerkategorie (wie bei der Guldenkategorie) heraus, daß die in Aussicht genommene Zeichnung des Unterdruckes viel zu Fein war und daß sie sich im Buchdruck auf dem geharzten, gummierten und geleimten Papier nicht gut ausführen ließ. Der neue Unterdruck der Kreuzerkategorie ist von einer Leiste mit einem Mäanderornament eingefast. Unter dieser Leiste stehen in den zwei oberen Ecken die Zahlen 18 und 69. Unten ist gleich ober der Leiste der lichte Raum für den Fuchsindruck ausgespart. Oberhalb dieses lichten Raumes befindet sich eine zweite Leiste und darüber, soweit hierfür Platz ist, ein primitives Tupfenornament.

Von den hierhergehörigen Versuchsdrucken der Kreuzerwerte ist, wie oben erwähnt wurde, nur ein einziger erhalten geblieben. Derselbe kennzeichnet sich als solcher durch die geschnittenen Ränder. Er enthält ein ganzes Markenbild und ein Fragment von einem zweiten. Beide lauten auf den Wert von 25 kr. Beim kompletten Markenbilde ist der Fond rötlich; bei dem Bruchstücke

scheint er, soweit sich urteilen läßt, braun zu sein, was vom Standpunkte der Druckherstellung nicht gut möglich erscheint.

Derartige Versuchsdrucke dürften - nach Wahrnehmungen aus früherer und späterer Zeit zu schließen - entweder als Einzelstücke oder (wenn man größere Blocks haben wollte) mit einer Anzahl von einzelnen Druckstöcken angefertigt worden sein, die *ad hoc* in eine Form zusammengeschlossen wurden. Zur Anfertigung größerer Druckplatten mit einer ganzen Anzahl von Appoints schritt man erst, wenn man eine Neuemission in sichere Aussicht nehmen zu können glaubte, in welchem Falle dann die Abdrücke auch nicht mehr als Versuchsdrucke, sondern als Probedrucke zu bezeichnen wären. Um die Anfertigung größerer neuer Platten zu vermeiden, wurden für manche Versuchsdrucke Platten der jeweils aktuellen Emission verwendet.

3. DIE PROBEMARKEN

Außer den zweierlei Versuchsmarken des 1 fl- Wertes auf Schlöglmühler Seidenpapier und den vorangeführten Versuchsdrucken dieses Wertes und des 25 kr- Wertes ist eine Anzahl komplett adjustierter, auch mit der Perforierung versehener Marken dieser projektierten Emission 1869 erhalten geblieben. Es sind dies Marken der Werte zu 1 fl und 3 kr, dann 1 kr Ankündigung und 6 kr Kalender. Mit Ausnahme der Ankündigungsmarken, die nur in *einer* Ausführung vorkommen, sind diese Marken mit verschiedenen Abweichungen im Aussehen zu finden. Ehe an den Versuch gegangen wird, festzustellen, ob diese Varianten gleichzeitig oder nacheinander hergestellt wurden, seien dieselben zunächst aufgezählt:

1. *Ein Gulden-Marken.* Gemeinschaftlich ist nur das allgemeine Markenbild (mit der dritten Gestaltung des Unterdruckes) und die blaue Röder-Leiste. Alles übrige variiert. Der Druck des Kopfbildnisses samt Umrahmung und Wertbetragkartusche ist ein bald röteres, bald stumpferes Braun von mindestens drei verschiedenen Nuancen. Der rückseitige Unterdruck ist bald zitronengelb, bald orangerot, bald kirschrot, welche letztere Farbe bei helleren Stücken rosa aussieht. Die unterhalb der Wertkartusche von rückwärts aufgedruckte Wertangabe ist bald schwarzes, bald rotes Fuchsin. Schwarzes Fuchsin und orange-roter Fond sind bisher aber nur miteinander verbunden gefunden worden. Die Zähnung ist bald die normale (12 und 12½), bald aber kommt die Goliath- Zähnung vor. Die Regel bildet letzteres. Die Normalzähnung findet sich nur bei einer Gattung, welche lichtrosaroten Unterdruck, lebhaft blaue Röder-Leiste und rötlichbraunen Bilddruck besitzt. Es scheint, daß man im Verlauf der Versuche auch noch andere Papiere als das *Rödersche* in Verwendung nahm. Bei den Marken mit zitronengelbem Unterdruck ist ausdrücklich die Anwendung von *schwachem* Papier angegeben. Die Stückelung scheint, nach dem größten erhaltenen Blatte zu urteilen, 25 gewesen zu sein. Hervorzuheben ist

auch noch, daß manche Marken, von der Rückseite gesehen, so durchsichtig sind, daß der Kaiserkopf vollständig sichtbar ist. Bei anderen Marken fehlt diese Durchsichtigkeit und sind sie an dieser Stelle nur schwach durchscheinend.

2. *Drei Kreuzer-Marken.* Alle haben die normale Zähnung und roten Fuchsindruck. Der obere (Bild-) Druck ist bald rotbraun, bald schwarzbraun, bald schwarzgrau. Der Unterdruck ist ultramarinblau (bei allen drei Farben des Bilddruckes); bei der schwarzgrauen und schwarzbraunen aber auch rötlichgelb.

3. *Ein Kreuzer-Ankündigungsmarken.* Varianten sind unter den wenigen vorhandenen Stücken nichtgefunden worden. Ihre Zeichnung gleicht - abgesehen von den Legenden in der Wertkartusche und im Fuchsindruck - vollständig derjenigen der Kreuzermarken. Der Bilddruck ist stumpfbraun, die *Röder*-Leiste grün, der Unterdruck von demselben Rotgelb, welches bei den vorerwähnten 3 kr- Marken zu finden ist.

4. *Sechs Kreuzer-Kalendermarke.* Der Druck des Kopfbildes ist bald lichter, bald dunkler braun, der übrige Druck grün.

Es hat den Anschein, daß in gleicher Weise wie ursprünglich bei den Guldenwerten die Absicht bestand, daß sich das Ultramarinblau der Randleiste mit dem blauen Unterdruck zu einem einfarbigen Gesamtbilde zu ergänzen hätte; und wie ebendasselbe hinsichtlich der Kreuzerwerte vom Finanzministerium gegenüber den andersartigen Vorschlägen der Druckerei bis zum Schlusse festgehalten wurde - in betreff des Ankündigungstempels der Plan dahinging, nicht nur die Randleiste, sondern auch den Untergrund mit Ultramaringrün zu drucken, damit beides ein grünes Gesamtbild darstelle. Ebenso war vermutlich die Farbe der grünen Kalendermarke gleichfalls Ultramarin, da damals und noch in späterer Zeit in der Verwendung der beiden Ultramarinfarben der sicherste Schutz des Stempelgefälles erblickt wurde.

Bezüglich der Chronologie der vorerwähnten Probemarken sind folgende Umstände von Wichtigkeit:

Erstens, daß die Hof- und Staatsdruckerei mit einem Berichte vom 1 April 1869 dem Finanzministerium Proben der neuen Marken unter Beischluß einer geschichtlichen Darstellung des Werdeganges der Erfindung, dann einer Schilderung der Prozeduren bei der Erzeugung und endlich einer technischen Beschreibung der Marken vorlegte, hierbei das Problem für gelöst erklärte und die Einführung dieser Marken in Antrag brachte, wiewohl die Verhandlung über das *Fichtnersche* Projekt noch anhängig war;

zweitens, daß das Finanzministerium seinerseits die Anordnung traf, daß die Druckerei der am 7 April 1869 zur Prüfung des *Fichtnerschen* Projektes zusammentretenden Kommission Proben ihrer neu angefertigten Marken vorzulegen hätte;

drittens, daß darüber am 14 April eine besondere Kommissionssitzung stattfand, bei welcher in Hinsicht auf die Verwischbarkeit des Unterdruckes die blauen Marken sich besser verhielten als die roten ("da sich bei ersteren lediglich der auf der Rückseite mit roter Farbe gedruckte Wertbetrag verwische"), als

Mängel aber das Rollen der Markenblätter und die Brüchigkeit beim Zerknittern hervorgehoben wurden;

endlich *viertens*, daß die Druckerei sohin neue Proben anfertigte, welche am 16 Juni 1869 geprüft und bis auf den Umstand, daß jeder Bug des Markenpapiers einen Bruch veranlaßte, von der Kommission gut befunden wurden.

Der Bericht der Hof- und Staatsdruckerei vom 1 April 1869 und dessen Beilagen ergeben manche bemerkenswerte Einzelheiten. So wird bezüglich des Papiers gesagt, daß es aus den besten Hadern mit größter Sorgfalt gearbeitet werden müsse, damit es einerseits möglichst dünn und durchsichtig, anderseits aber doch möglichst fest und widerstandsfähig wäre. Die Imprägnierung zum Zwecke der Pelluzidität erfolge mit einer Mischung von *Balsam copaivae* und Kolophonium. Diese Mischung werde wie ein gewöhnlicher Tondruck mit der Buchdruckerpresse aufgetragen. Um aber den Effekt des Kopfbildnisses so wenig als möglich abzuschwächen, sei die Druckform so eingerichtet, daß der für dieses Bild samt ovalem Rahmen bestimmte Raum von der Imprägnierung mit der öligen Substanz frei bleibe. Zu dieser Aussparung eines ovalen Feldes gelangte man, wie hier eingeschoben werden soll, erst im Laufe der Versuchsarbeiten mit den 1 fl- Marken; denn es gibt auch solche, die noch eine über das ganze Blatt reichende Imprägnierung aufweisen. Die Wirkung der Aussparung tritt insbesondere bei Marken mit hellgelbem Fond, wiewohl sie auf schwächerem Papier gedruckt sind, deutlich hervor. Der Bericht erwähnt weiter, daß nach dem Trocknen der Imprägnierung, welche auf die Oberseite aufgebracht werde, der Druck des ultramarinblauen Rahmens und des Markenbildes in brauner oder grauer Farbe erfolge. Mit diesem dreifachen Drucke sei die Herstellung der Oberseite vollendet und werde hierauf zur Behandlung der Unterseite geschritten. Es werde eine Mischung von Gummi und Zucker und nach deren Trocknen eine solche von Leim und Glycerin aufgestrichen. Nach vollkommener Trocknung werde der Unterdruck in roter oder blauer Farbe mit der Buchdruckerpresse auf die Leimschicht gedruckt. Endlich werde mittels des letzten Druckes (in ein ausgespartes weißes Feld der Rückseite) der Markenbetrag in Buchstaben "schwarz mit Fuchsin" eingedruckt. Dieses Mittel bewirke, "daß solche Marken zwar der Ablösung mit reinem Alkohol nicht widerstehen, jedoch unverkennbare Spuren eines solchen Versuches nachweisen". Damit wollte auf die Alkohollöslichkeit der Anilinfarben hingedeutet werden. Die Angabe, daß der Fuchsinruck schwarz sei, findet sich auch in der beigegebenen technischen Beschreibung. Die dem Finanzministerium am 1 April vorgelegten Marken hatten also noch den schwarzen Druck. Dagegen mußten die der Sachverständigenkommission am 7 April übergebenen Marken schon den roten Fuchsinruck besitzen, da derselbe im Protokoll vom 14 April ausdrücklich erwähnt wird. Hier treten zum ersten Male im österreichischen Markenwesen die Anilinfarben auf, deren Herstellung durch die 1863 erfolgte Gründung der Höchster Farbwerke in Aufnahme kam. Das Fuchsin insbesondere bildete damals den Gegenstand eifriger Experimente,

die 1871 mit der Erfindung der Darstellung desselben nach dem Nitrobenzolverfahren (Höchst) abschlossen.

Bezüglich der Farbe des Markenbildes der Oberseite wird in der vorerwähnten technischen Beschreibung bei den Guldenmarken Braun, bei den Kreuzermarken Grau erwähnt. In dem am 5 Juli 1869 erledigten Ministerialakte erliegt noch ein *zweiter* Entwurf einer technischen Beschreibung, worin auch bei den Kreuzermarken der Druck des Kopfbildes braun genannt wird. Da tatsächlich die letzte Gestaltung der erhalten gebliebenen Versuchsmarken diese Farbe aufwies, wäre zu schließen, daß diese Änderung bei den letzten Proben, die für die Kommissionsverhandlung vom 16 Juni hergestellt wurden, eingetreten sei.

Ein merkwürdiger Umstand ist es, daß in diesen Beschreibungen an der Stelle, wo die Anbringung der Jahreszahl erwähnt wird, angegeben erscheint, daß der Kreisring die Wertangabe in Buchstaben enthielte. Im Referat der Staatsdruckerei stehen neben diesen Angaben die Bleistiftbemerkungen "ist falsch" und "ist abermals falsch". Die letzteren dürften erst nach der Expedition an das Finanzministerium beigesetzt worden sein. Immerhin aber gewährleisten sie, daß die obige Angabe ein Versehen war und daß es einen Mitteltypus der Versuchsmarken, der schon die geteilte Jahreszahl 18 und 69, aber noch Text und nicht Ornamente in den Kreisringen besessen hätte, gar nicht gab.

Aus dem mehrerwähnten Berichte sind noch folgende interessante Momente hervorzuheben.

Bezüglich der Kreuzerkategorien plädierte die Hof- und Staatsdruckerei nachdrücklich dafür; daß der im kurzen Wege vorgezeichnete blaue Unterdruck durch einen blaßorangefarbenen Druck ersetzt würde. Sie hob hervor, daß es trotz vielfältiger Versuche nicht gelungen sei, eine völlige Übereinstimmung im Farbenton der blauen Umrahmung der Oberseite und des durch das Papier durchscheinenden Unterdruckes zu erzielen. Sie schrieb dies der Einwirkung der Leimschichte zu. Verschiedene Nuancen einer und derselben Farbe würden aber im Gesamtbilde unschön wirken und die Kritik herausfordern. Die Druckerei legte zugleich auch Proben vor, die bereits den orangegelben Unterdruck besaßen.

Bezüglich der Unterdruckfarbe der Guldenwerte ergibt ein in den Akten der Druckerei erliegender, von *Pecher* am 1 März 1869 gefertigter Zettel, daß damals noch geplant war, Dunkelviolett zu verwenden, welches sich beim Versuche, das Papier des Dokumentes mittels Alkohol zu erweichen, in feuriges Karmoisin umwandeln sollte. Marken mit dieser Farbe sind nicht erhalten. Bezüglich des blauen Umfassungsrandes der Oberseite bemerkt *Pecher*, daß dessen Farbe (Ultramarin) gegen Säuren sehr empfindlich sei und daß beim Versuche, die Tinte von einer überschriebenen Marke durch Säuren zu entfernen, gleichzeitig dieser Rahmen mitverschwinden würde.

In dem oben berufenen Berichte wird auch erwähnt, daß bereits der vollständige Apparat zur Drucklegung der neuen Stempelmarken hergestellt sei.

Es waren also bereits die Druckplatten für alle Markenkategorien fertig. Den Verzug, der sich ergeben hatte und der es veranlaßte, daß der ursprünglich ins Auge gefaßte Emissionstermin 1 Jänner 1869 stillschweigend fallen gelassen wurde, rechtfertigte die Hof- und Staatsdruckerei durch den Hinweis darauf, daß die inzwischen erfolgte Anfertigung der Titel für die unifizierte Staatsschuld - in deren Gefolge die Direktion der Staatsschuld wieder dem k. k. Finanzministerium unterstellt wurde - alle Kräfte der Anstalt durch längere Zeit in Anspruch genommen habe.

Die Dimensionen der Markenbilder wurden in der entworfenen technischen Beschreibung (genauer als in dem älteren Akte vom Juli 1868) mit 21½ x 12 Linien für die Guldenkategorie und 18 x 10 Linien für die Kreuzerkategorie angegeben.

Ein sehr wichtiges Moment des von der Hof- und Staatsdruckerei geschilderten Herstellungsverfahrens muß hier noch besonders ins Licht gerückt werden, nämlich die zweimalige Auftragung von Klebstoffschichten auf das Markenpapier. Es war dies eine neue Idee, deren weittragende Bedeutung damals vielleicht noch gar nicht erkannt wurde. Sie ging davon aus, daß die Löslichkeit von Gummi arabicum und von Leim eine verschiedene ist. Gummi löst sich bei der Benetzung schneller als Leim. Wenn also auf das Markenblatt zunächst eine Gummischichte aufgebracht, darüber eine Leimschichte aufgestrichen und erst auf diese der Unterdruck angebracht wurde, und wenn dann, wie es ja beim Ablösen (wienerisch "Abkletzeln") der Marken regelmäßig geschieht, das Anfeuchten von oben, das ist von der Marke aus erfolgt, so gab beim Versuche, die Marke abzuheben, zuerst die Gummischichte nach und es mußte die Leimschichte samt dem auf ihr angebrachten Drucke am Unterlagpapier zurückbleiben.

Wie bereits früher erwähnt wurde, sah sich die Anstalt selbst veranlaßt, angesichts der graphischen Beschaffenheit der vorgelegten Probemarken hervorzuheben, daß auf die Herstellung eines die Anforderungen des Kunstsinnes vollkommen befriedigenden Bildes schon darum verzichtet werden mußte, "weil die Erzeugung der Marken im Wege des Kupferdruckes wegen der doppelten Befeuchtung des Papiers und wegen des rückseitigen Druckes ausgeschlossen war". Sie schiebt übrigens auch einen großen Teil der Schuld daran, daß das typographische Bild viel von seiner Wirkung verliere, der Transparenz des Papiers zu, die ihrerseits als ein Haupterfordernis der neuen Marken so weit als nur immer möglich getrieben werden mußte.

Hier liegt ein Denkfehler vor. Der Kupferdruck war allerdings unanwendbar, solange als erster Akt der Markenherstellung die zweifache Beleimung des Papiers erfolgte, welche aus nicht ganz klaren Gründen (vielleicht weil man besorgte, daß das Papier, wenn es einmal imprägniert [geharzt] wäre, den Leim dann nicht gut annehmen würde) in Rollen vorgenommen wurde. Ein beleimtes Papier wird bei dem Anfeuchten, welches für den Kupferdruck ziemlich intensiv sein muß, klebrig und hindert die Druckmanipulationen. So wie die Hof-

und Staatsdruckerei aber von der vorgängigen Beleimung abging - und dies war zur Zeit der Abfassung des Berichtes vom 1 April 1869 bereits der Fall gewesen -, lag kein Grund mehr vor, die zu allererst vorzunehmende Bedruckung der Markenoberseite noch immer mittels Buchdruckes zu bewirken. Die von der Druckerei als eventuell notwendig betonte *zweimalige* Befeuchtung zielte einerseits auf das Kopfbild und anderseits auf die blaue Umrahmung ab. Beides wäre ohne weiteres in Kupferdruck herzustellen gewesen: das Kopfbildnis seinerseits hätte ihn geradezu erfordert.

Wie die Probemarken zeigen, sind die Lineamente im Buchdruck so ungleichmäßig und ungenügend ausgefallen, daß die unbefriedigende Herausbringung des Porträts schon an und für sich ein Bedenken gegen diese Marken bilden mußte. Dieser Erwägung konnte sich das Finanzministerium auch nicht verschließen. Es ist ein merkwürdiges Zusammentreffen, daß in demselben Erlasse vom 23 Juli 1869, Z.23247, welcher auf Grund der abgeschlossenen Arbeiten der Kommission bezüglich der Vorschläge *Fichtners* endgültig aussprach, daß auf die Anwendung seiner Erzeugungsmethode verzichtet werden müsse, auch über die von der Hof- und Staatsdruckerei (bis einschließlich zur Anfertigung des kompletten Plattenapparates) vorbereiteten und als keinem weiteren Bedenken unterliegend in Antrag gebrachten Marken abgesprochen wurde. Es hieß darin: "Aber auch die von der k. k. Direktion erzeugten neuen Marken leiden gegenwärtig noch trotz der sehr bedeutenden errungenen Fortschritte an solchen Gebrechen, daß sie nicht wohl mit voller Beruhigung in den Verschleiß gesetzt werden könnten. Hierher gehören insbesondere die leichte Brüchigkeit derselben beim zufälligen Biegen, das Einreißen beim Abtrennen, die schwere Ablösung des Unterdruckes auf nassem Wege, die leichte Ablösung auf trockenem Wege behufs wiederholter Verwendung, das Marke Zusammenrollen und Abfärben und endlich die mangelhafte Ausführung des Ober- und Unterdruckes, welche der Nachahmung wenig Hindernisse entgegenstellt. Bezüglich des Unterdruckes wird bemerkt, daß es sich nur um Zweckmäßigkeit bei der Wahl der Farben handeln kann, daß daher *nur* "Ultramarinblau oder -Grün in Verwendung zu kommen hätten. Mit Rücksicht auf die bisher gewonnenen Resultate unterliegt es keinem Zweifel, daß die erhobenen Anstände noch werden beseitigt werden können."

Mit dieser Einladung zu weiteren Versuchsarbeiten schloß diese erste große Aktion: die projektierte Emission 1869 war im Versuchsstadium gescheitert.

4. SCHLUSS

a) *Die Goliathzählung.* Die Probemarken zu 1 fl, welche im Jahre 1869 angefertigt wurden, ergeben chronologische Anhaltspunkte in betreff der Goliathzählung. Die Vorbereitung "der größtmöglichen Auszackung der Marken" war der Hof- und Staatsdruckerei im Finanzministerialerlasse vom 26 Juli 1868 als

einer der Programmpunkte der beabsichtigten neuartigen Markenemission vorgezeichnet worden. Die Marken dieser Art, welche *Pecher* (als siebenten Versuch) vor dem 4 Februar 1869 auf Schlöglmühler Papier anfertigte, haben noch die gewöhnliche Zähnung. Dagegen kommt bei den vor dem 1 April 1869 angefertigte 1 fl- Marken mit orange Unterdruck und schwarzem Fuchsin bereits die Zähnung 9½ vor. Solange die Aussicht bestand, daß diese Emission zustandekommen werde, wurde die Goliathzähnung als ein ausschließlich hierfür bestimmtes Spezifikum behandelt und wurde sie bei der laufenden Markenerzeugung nicht angewendet. Als die projektierte Emission aber im Juli 1869 gescheitert war, wurden die Perforierapparate in allgemeine Benutzung genommen. So kommt es, daß sich die Goliathzähnung vom August 1869 angefangen bei den Marken der Legendenemission und dann auch bei den für Ungarn und die Militärgrenze gedruckten Stempelmarken findet.

b) *Die Autoren der Markenbilder.* Auf die Frage, wer den ersten Stich der Platten für die Markenunterseite ausgeführt und in der Folge die Zeichnungen für die *Röder-Leiste* und die veränderte Unterseite der Gulden- und Kreuzerwerte hergestellt, die Gravierungen hierfür bewirkt, endlich auch bei den Kalendermarken die weiterhin zu erwähnende Abänderung der Jahreszahl durchgeführt habe, ergeben die Akten keine deutliche Auskunft. In einem späteren Akte (vom Jahre 1876), worin die Kosten der Vorarbeiten für die Emission 1875 in recht summarischer Weise beziffert wurden, sind diesfalls zwei Erwähnungen enthalten (“58 Stück Zeichnungen *Würbl* 79 fl.”; “Stich an *Prendler, Benedict, Jacoby* 817 fl”), die hierher bezogen werden könnten. Da *Benedicts* und *Jacobys* Stiche aus anderen Aktenstellen genau bekannt sind, so wäre *Prendler* derjenige Graveur gewesen, der sich bei den ornamentalen Arbeiten für die geplante Emission 1869 betätigte.

c) *Couponmarkenprojekte.* Hier wäre noch zweier Vorkommnisse aus der Zeit der obgezählten Verhandlungen kurz zu gedenken.

In Jänner 1868 unterbreitete der Wiener Modewarenfabrikant *Karl Schipper jun.* dem Finanzministerium ein Projekt zum Schutze gegen den wiederholten Gebrauch von Stempelmarken, welches Projekt abgelehnt wurde, weil es von den Kontribuenten eine allzu komplizierte Hantierung erfordert hätte. Dieselbe Idee tauchte später in anderer Gestalt wieder auf und hat bei Scheckformularen sogar praktische Anwendung gefunden. Jede Stempelmarke sollte nämlich nach rechts, nach links und nach unten je einen Fortsatz haben. Links sollten die Monatsnamen, rechts die Zahlen von 1 bis 31 in zwei Kolonnen und unterhalb der Marke die Jahreszahlen 1868 bis 1872 unter einanderstehend aufgedruckt sein. Vor dem Aufkleben der Marke sollte nun von diesen drei Fortsätzen soviel weggeschnitten werden, daß gerade nur der betreffende Bestandteil des Datums der Ausstellung in der untersten Zeile jedes der Fortsätze (also beispielsweise links “Februar”, rechts “17” und unten “1870”) stehen bliebe. Bemerkenswert war in dem *Schipperschen* Projekte noch die Anregung, zur Verhinderung von Verfälschungen des Wertbetrages

jeder Markenkategorie eine andere Farbe zu geben. Marken von ähnlicher Gestalt wie die *Schippers* hatte schon 1861 *Johann Pachhammer* (Gumpendorf) vorgeschlagen. Die Jahreszahl der jährlich zu wechselnden Marken sollte vorgedruckt sein; ebenso 31 Linien für die Zahl des Monatstages. In die zutreffende Linie sollte der Name des Monats eingesetzt und der Rest der Marke weggeschnitten werden.

d) *Ein Umtauschversuch.* Das zweite vorangedeutete Vorkommnis war der Versuch eines in den Akten ungenannt Gebliebenen, drei Probemarken der Hof- und Staatsdruckerei, welche die Wertbezeichnung 1 fl trugen, im Juli 1869 beim Wiener Zentralstempelmarkenverschleißmagazine zum Umtausche zu produzieren. Da solche Drucke dieser Art, wie oben erwähnt, bis nach Brüssel gelangten, befanden sich wohl nicht wenige davon, die wahrscheinlich von den wiederholten Kommissionsverhandlungen und Expertisen erübrigt worden waren, in Wien in Privathänden. Irgend eine Gefährdung des Gefalles resultierte daraus, wie die Hof- und Staatsdruckerei ausführte, keineswegs, weil die neu einzuführenden Marken keinesfalls in der Probeform, welche in den Besitz dritter Personen gekommen sei, zur Ausführung gelangen würden. Der bezügliche Akt der Staatsdruckerei ist darum besonders merkwürdig, weil darauf ein Expeditauftrag des Inhaltes steht: "Die Marken mit dem Marienbilde sind auf der Reinschrift anzukleben." Nun sind Versuchsmarken zu 1 fl, die ein Marienbild aufweisen würden, bisher völlig unbekannt geblieben. Auch die Vermutung, daß es richtiger "Markenbild" heißen sollte, führt zu keiner Lösung, weil es keinen rechten Sinn gehabt hätte, von Marken mit einem Markenbilde zu sprechen. Überdies steht im Akte ganz deutlich "Marienbild".

Ein anderes Zeugnis für die Verbreitung der Versuchs- und Probemarken aus diesem Stadium der Arbeiten der Staatsdruckerei ist - in ähnlicher Weise wie die oben erwähnte Notiz in der Brüsseler Stempelmarkenzeitung - ein Artikel in der Nummer 4 von *A. Moschkaus* "Magazin für Deutschlands Markensammler" vom Oktober 1871, woselbst mehrere solcher Marken mit der Jahreszahl 1869 und 1870 angeführt wurden, die zum Teil mit den hier in Frage stehenden Marken genau identifiziert werden konnten. Nähere Nachforschung der Staatsdruckerei ergab, daß schon damals sich (in Rudolfsheim, Schönbrunnerstraße 2) ein gewisser *S. T. Friedmann* mit dem Sammeln und Verkaufen von Brief- und Stempelmarken aller Länder befaßte und daß die Verbreitung der Versuchsdrucke vornehmlich auf ihn zurückging.

XXIX. KAPITEL

DIE RÜCKKEHR ZUM KUPFERDRUCK DER MARKENOBERVERSEITE

Die erste Konsequenz, welche die Hof- und Staatsdruckerei aus dem ungünstigen Erfolge ihres Emissionsprojektes zog, war das Abgehen von der Absicht, die neuen Stempelmarken ausschließlich in Buchdruck auszuführen. Sie nahm jetzt in Aussicht, die Markenoberseite ganz in Kupferdruck herzustellen, was ja, wie erwähnt, technisch nicht mehr unmöglich erschien, seit die Methode, vor allen anderen Prozeduren und noch an den unzerschnittenen Papierrollen die Beleimung vorzunehmen, aufgegeben worden war. Noch während der letzten Verhandlungen der Expertenkommission wurde (offenbar in Voraussicht eines ungünstigen Schlußergebnisses) daran gegangen, für die Markenoberseite einen neuen Stich herstellen zu lassen. Für das Kopfbildnis des Kaisers war der von vornherein für den Kupferdruck berechnete Stich *Jacobys* vorhanden. Die Einfassung desselben samt der Kartusche für die Wertlegende und der Randrahmen waren dagegen nur für den Buchdruck hergestellt worden. jetzt wurde die Veranlassung getroffen, daß auf einem vom Originalstiche *Jacobys* abgenommenen galvanischen Kupferplättchen durch den Kupferstecher *Josef Benedict* die Einrahmung samt der "Vignette" für die Wertbezeichnung und dem viereckigen Randrahmen eingraviert werde, so daß nunmehr die ganze Markenoberseite auf einmal gedruckt werden konnte. Dadurch war natürlich den Gebrechen des Buchdruckes beim Kopfbilde vorgebeugt, gleichzeitig aber der verschiedenfarbige Druck und die Anwendung des Ultramarins für die Umrahmung unmöglich gemacht. Diese Gravierungen waren laut einer Anzeige der Druckerei am 27 Juli 1869, also vier Tage nach der Ablehnung der *Fichtnerschen* Projekte und der Versuchsmarken der Staatsdruckerei, bereits fertig und hatte der Kupferstecher für die in drei Größen (Gulden, Kreuzer, Kalender) ausgeführte Arbeit auch das Honorar von 336 fl schon erhalten. *Benedict* hielt sich genau an die ursprünglichen zeichnerischen Vorlagen zu den Verzierungen. Es erscheint darum in der viereckigen Randumrahmung jetzt wieder die farbige Legende auf weißem Grunde, wie bei der Schlöglmühl-Leiste.

Benedict fertigte drei Stiche an: einen größeren für die Guldenwerte, einen kleineren für die Kreuzerwerte und einen abweichend gestalteten - weil den grünen Marken der projektierten Emission 1869 gleichenden - für die Kalenderstempel. Von den ersteren zwei Stichen existieren Probeabdrücke von vorzüglicher Reinheit und Schärfe in drei braunen, zwei blauen und zwei schwärzlichen Kupferdruckfarben. Diese Abdrücke enthalten auch das Kaiserbildnis, weil *Benedict* seine Stiche angedeutetermaßen auf Plättchen mit galvanischen Abklatschen des *Jacobyschen* Stiches vornahm.

Aus einem späteren Akte (vom Jahre 1872) ist zu entnehmen, daß sich der vorerwähnte Betrag von 336 fl in der Weise zusammensetzte, daß *Benedict* für jede der drei “Randverzierungen” (Guldenwerte, Kreuzerwerte, Kalender) je 50 fl beanspruchte und erhielt, und daß er dann in 31 galvanisch erzeugte Plättchen (für die 12 Guldenwerte, 16 Kreuzerwerte, 2 Ankündigungsstempel und den Kalenderstempel) die Legenden eingravierte, wofür ihm 31 x 6 fl, das sind 186 fl, vergütet wurden. Der eben berufene Akt ergibt weiter, daß hierauf die galvanoplastische Arbeit der Erstellung ganzer Platten (Tiefplatten) begonnen und für die 12 Guldenwerte (mit einem Aufwande von 30 fl für jede Platte) sowie für einen der Kreuzerwerte, und zwar für die 5 kr- Marken (mit dem Aufwande von 40 fl) auch durchgeführt wurde. Druckplatten wurden aber nur für den 5 kr- Wert erzeugt, und zwar 3 Stück, die je 12 fl kosteten. Diese Arbeiten erlitten dann eine längere Unterbrechung.

Unter Verwendung der für den 5 kr- Wert hergestellten Kupferdruckplatten nahm die Hof- und Staatsdruckerei in den Herbstmonaten 1869 mehrfache weitere Versuche vor. Detaillierte aktenmäßige Nachrichtenliegen darüber nicht vor. Das erste Schriftstück, welches eine diesbezügliche Erwähnung enthält, erliegt in den Akten der Druckerei und ist ein vom 16 Oktober 1869 datierender Brief *Nejedlys* an Hofrat *Beck*, worin er ihm mitteilt, daß die “gestrigen Marken”, nachdem dieselben im Bureau über Nacht etwas getrocknet seien, bei einfachem Biegen, wie solches beim Abzählen der Blätter üblich sei, in der Leim schichte unzählige Risse erhalten und sehr leicht abblättern, weshalb er es nicht für angezeigt halte, daß jetzt über dieselben ein Bericht gemacht werde.

Damit steht ein Aktenstück des Finanzministeriums in Zusammenhang, das vom 9 November 1869 datiert, aber erst am 10 November exhibiert ist. Dieser wichtige Akt beschäftigt sich hauptsächlich mit der nunmehr als unaufschieblich bezeichneten Notwendigkeit einer Neuemission und enthält die hierfür erlassenen Dispositionen. Nur nebenbei wird darin erwähnt, daß die Kupferplatten für die “nebenan befindlichen neuartigen Stempelmarken” zu 5 kr vollendet seien und sind auf dem Akte einige Marken aufgeklebt, die ersehen lassen, um welche neuen Versuche es sich handelte. Diese Marken, deren Vollendung nach Obigem etwas vor dem 15 Oktober 1869 erfolgt war, leiten die Serie der Versuchsmarken mit Kupferdruck auf der Markenoberseite ein. Hierzu wurde der neue Stich von *Benedict* verwendet. Da dieser Oberdruck bei allen Versuchsmarken gleichbleibt, wurde fortan die Markenunterseite zum alleinigen Experimentierfelde für Zeichnungen und Farben. Der Unterdruck auf den in Frage stehenden Versuchen ist bald *blau*, bald *grün*. Mit Rücksicht auf die der Druckerei bei der Ablehnung der projektierten Emission 1869 gegebenen Andeutungen wären diese zwei Farben als Ultramarinblau und -grün anzusprechen. Der Farbton der erhaltenen Stücke ist für diese Annahme aber ein wenig zu stumpf.

Diese - wenn man die Versuchsdrucke und die Probemarken der projektierten Emission 1869 für den siebenten und achten Versuch gelten lassen will,

als *Pechers* Neunter Versuch zu bezeichnenden – 5 kr- Marken sind in so vielen Varianten erhalten geblieben, daß dies von allen Versuchen der reichgegliederste war. Vermutlich stand hierfür noch der für die projektierte Emission 1869 aktivierte umfangreiche Apparat an Personen, Raum und Einrichtungen zur Verfügung. Alle Marken weisen die Goliathzählung auf.

Hinsichtlich des Kupferdruckes der Oberseite ist nur der eine Unterschied wahrzunehmen, daß die Marken mit grünem Unterdruck in brauner, die Marken mit blauem Unterdruck aber in schwarzer Farbe gedruckt sind.

Soweit nach den an diesen Versuchsmarken wahrnehmbaren Neuerungen geurteilt werden kann, wären der zeitlichen Reihenfolge nach *ältere* und *spätere* Versuche - genauer gesagt: *mehrfache* ältere und *ein* späterer Versuch - zu unterscheiden.

Die *älteren* Versuche dürften untereinander gleichzeitig gewesen sein. Dies ist zum Teil sogar im buchstäblichsten Sinne zu verstehen. Ein erhalten gebliebenes größeres Blatt (mit der Stückelung 25) ergibt nämlich die überraschende Wahrnehmung, daß die drei oberen und die zwei unteren Markenreihen *verschiedenen* Unterdruck haben. Es scheint also, daß hier, wie dies oben als Gepflogenheit für Versuchsdrucke angeführt wurde, die einzelweisen Druckstöcke des Unterdruckes *ad hoc* in Formen zusammengeschlossen wurden, wobei man natürlich Einzelplättchen von verschiedener Zeichnung zusammenstellen konnte. Diese kombinierten Unterdruckformen hatten dann nur die Konsequenz, daß der Unterdruck der verschiedenen Zeichnungen dieselbe Farbe besitzen mußte.

Hinsichtlich der Gestaltung des Unterdruckes ging *Pecher* zwei Ideen nach: teils versuchte er, denselben in ähnlicher Weise, wie dies *Fichtner* bei einer seiner Projektmarken getan hatte, aus minimalen, die ganze Fläche bedeckenden *Legenden* zusammenzusetzen, teils aber griff er wieder auf die Idee des *Naturselbstdruckes* zurück.

1. Die angewendeten *Legenden* bestehen durchwegs aus den fort und fort wiederholten Worten "Fünf Kreuzer". Eine Art ist aus minimalen Einzellettern *gesetzt*; bei zwei anderen Arten sind die *Legenden* *geätzt*, und zwar weist die eine gewöhnliche Antiquaversalien, die andere aber etwas größere offene (oder doppelte, das heißt nur die Konturen angegebene) Lettern der gleichen Art auf. Es gibt also drei Gestaltungen des *Legenden*unterdruckes. Im Bestreben, den Unterdruck als allein empfindlichen Bestandteil des Markendruckes so groß als möglich zu gestalten, umgab *Pecher* die von den *Legenden* ausgefüllte Fläche (worin der Raum für den Kopf und die Wertkartusche ausgespart war, wie beiden Probemarken der projektierten Emission 1869) mit einem aus feinen Linien bestehenden Rande, welcher unterhalb der Randleiste des Kupferdruckes zu stehen kommen sollte. An diesem Linienrande des Unterdruckes ist es (ebenso wie an dem näheren Zusammenrücken oder dem weiteren Abstehen der Zeilen) leicht zu erkennen, ob derselbe *geätzt* oder *gesetzt* ist. Im ersteren Falle verlaufen die feinen Linien nämlich am oberen und unteren Rande wagrecht

und an den beiden Seitenrändern der Marke senkrecht, so daß sie also um das ganze Feld im Viereck herumlaufen. Für den Rand des gesetzten Unterdruckes wurden dagegen kurze Striche gewählt, die jeweils radial gestellt sind und stets das betreffende Stück des Rahmens senkrecht durchkreuzen. Sie stehen daher in den beiden Langseiten horizontal, oben und unten aber vertikal. Auf der Rückseite dieser Marken, und zwar anscheinend erst *nach* ihrer Beleimung, wurde im unteren Teile derselben die Jahreszahl 1870 (invers) aufgedruckt. Die rotviolette Farbe, welche Fuchsin sein dürfte, schlägt gut durch, so daß unterhalb der Wertkartusche im Schreibfelde die Jahreszahl in leserlicher Gestalt sichtbar ist. Von dem Unterdruck mit den zwei kleinen Letternarten (geätzt und gesetzt) gibt es sowohl blaue als grüne Abdrücke. Der Unterdruck mit den größeren offenen Lettern ist nur in Blau gefunden worden und weist auch eine abweichende, viel größere Jahreszahl auf.

2. Der nur in Blau vorfindliche Naturselbstdruck scheint nach einem ziemlich grob geäderten Stück eines Buchenblattes angefertigt worden zu sein. Er enthält die Aussparung für Kopf und Wertkartusche, füllt aber den ganzen Markenraum aus, so daß er keinerlei besondere Linienumrahmung besitzt. Von den Marken mit Naturselbstdruck gibt es solche mit der kleineren und mit der größeren Fuchsinjahreszahl.

Der oben erwähnte *spätere* Versuch *Pechers*, bei welchem augenscheinlich die gelegentlich der übrigen Versuchsdrucke gemachten Erfahrungen schon verwertet wurden, hat die Ideen der Anbringung von Füllenden und der Verwendung der grünen Farbe beim Unterdruck, dann der Anbringung eines braunen Kupferdruckes bereits fallen gelassen. Der Kupferdruck ist schwarz, der Unterdruck blau. Für letzteren ist ein neuer Naturselbstdruck angefertigt worden, der ein Buchenblatt in feinerer Aderung erkennen läßt. Eine wichtige Neuerung gegenüber den als älter bezeichneten Versuchen besteht darin, daß der rückseitige Fuchsinruck jetzt in drei Partien zerlegt ist. In der (vom Beschauer gerechnet) linken unteren Ecke ist die Zahl 18 und in der rechten Ecke die Zahl 70 zu sehen. Dazwischen und etwas höher, demnach fast anstoßend an die Wertbetragkartusche, ist die Legende 5 kr angebracht. Die zwei knapp übereinanderstehenden gleichen Legenden nehmen sich etwas unschön aus.

Hier sei angemerkt, daß Marken aus den vorstehend erwähnten Versuchen *Pechers* auch in Philatelistenkreisen bekannt geworden sind. In dem oben berufenen Artikel der *Moens'schen* Zeitschrift werden Marken der Hof- und Staatsdruckerei mit einem aus Textlinien gebildeten Unterdrucke angeführt. Dabei wird erwähnt, daß "*sur ces essais du 3 Kr on trouve funfzehn Kreuzer*". Ob diese zwei Zifferangaben nicht auf einem Versehen beruhen, mag dahingestellt bleiben.

Die mit diesen neuen Versuchen *Pechers* erreichte Gestaltung der Abziehbildermarken erschien dem Finanzministerium hinreichend vollkommen, um bereits (in dem vorerwähnten Akte vom 9 November 1869) die wirkliche

Einführung derselben, allerdings mit der Beschränkung auf eine einzige Markenkategorie und mit dem weiteren Vorbehalte ins Auge fassen zu können, daß durch die im Zuge befindlichen Versuche die noch obwaltenden Anstände sich würden beseitigen lassen. Der Widerspruch zwischen dieser günstigeren Anschauung und dem einer Berichterstattung abwinkenden Briefe *Nejedlys* vom 16 Oktober 1869 dürfte sich möglicherweise durch die Vermutung aufklären lassen, daß ihm am 15 Oktober Marken älterer Art (mit Legendenunterdruck oder grob geädertem Naturselbstdruck) vorgelegen waren, während er später Marken mit dem neuen Blattgeäder erhielt.

Der Akt vom 9 November 1869 führt an, daß die Staatsdruckerei, da die Platten für den 5 kr- Wert bereits vollendet seien, in Aussicht gestellt habe, den für den Verschleiß erforderlichen Bedarf an dieser einen Markenkategorie bis Ende 1869 anzufertigen. Weil aber die Herstellung der Kupferplatten (zum Abziehverfahren) für die anderen Kategorien noch sechs bis neun Monate erfordern würde und die Einführung neuer Marken dringend sei, “um die überhandnehmende Wiederverwendung bereits gebrauchter Stempelmarken möglichst und baldigst zu erschweren“, so werde eine gemischte Neuemission in der Art in Aussicht genommen, daß der 5 kr- Wert probeweise schon nach dem neuen Abziehbilderverfahren hergestellt werden solle, wogegen für die übrigen Werte die *bisherigen* Zeichnungen und Platten weiter zu verwenden wären. Nur sollten hierbei die zwei Farben Ultramariningrün und -blau zur Anwendung gebracht und auch die Jahreszahl 1870 ersichtlich gemacht werden. Der Hof- und Staatsdruckerei scheint diesfalls schon vorher eine Weisung zugekommen zu sein. Denn sie hatte eben am 9 November bereits ein Blatt mit 100 Marken zu 50 kr in der Gestalt der Kreuzeremission 1866 vorgelegt, welche mit Ultramarinfarben derart gedruckt waren, daß der Naturselbstdruck statt braun jetzt grün war und daß zur bisherigen Wertlegende noch die darunterstehende Jahreszahl 1870 hinzukam und beides blau gedruckt wurde. Mit dem Erlasse vom 9 November 1869, Z.37107, wurde der Druckerei der Auftrag erteilt, die Arbeiten für den ersten Vorrat der Neuemission sofort in Angriff zu nehmen und ihre Vollendung behufs Verlautbarung anzuzeigen. Die Jahreszahl 1870 wäre auch auf den Guldenmarken (jedoch ohne eine Wertlegende) anzubringen. Von jeder Markenkategorie sollte ein Probedruck zur vorläufigen Genehmigung vorgelegt werden. Dies war bereits der Vorbehalt des formellen *Imprimatur*, das dann weiterhin stets gehandhabt wurde.

Die Wahl des Abziehbilderverfahrens für den 5 kr- Wert wurde vorerwähntermaßen an die Bedingung geknüpft, daß es gelingen werde, durch die im Zuge befindlichen Versuche die noch obwaltenden Anstände zu beseitigen, worüber eine besondere Anzeige gewärtigt wurde. Der Bericht über diesen Auftrag wurde von der Hof- und Staatsdruckerei erst am 27 Dezember 1869 erstattet. Die Zwischenzeit war mit neuerlichen Arbeiten und Versuchen ausgefüllt, zu denen auch ein neuer Sachverständiger, Dr. *Eduard Schwarz*

(Privatdozent der analytischen Chemie und Assistent des Universitätsprofessors Dr. *Josef Redtenbacher*), herangezogen worden war. Der Mißerfolg mit der geplanten Emission 1869, für welche sich der Direktor der Hof- und Staatsdruckerei mit Feuereifer eingesetzt hatte scheint ihm die ganze Sache etwas verleidet zu haben. Während er vordem immer wieder jede neuerreichte Gestaltung der Versuchsmarken als brauchbare Lösung des Problems erklärte und zur Annahme empfahl, begann er jetzt, den Versuchen *Pechers*, die dieser zunächst noch fortsetzen durfte, etwas skeptisch gegenüberzustehen. Es war wohl schwer zu verkennen, daß *Pecher* bei allem Eifer und aller Findigkeit hinsichtlich graphischer Auskunftsmittel doch jene theoretischen Fachkenntnisse in der Chemie nicht besaß, welche für die letzte zweckmäßige Ausgestaltung der bis zu einem gewissen Grade der Vervollkommenung gebrachten Abziehbildermarken unerläßlich waren. Bei seinen Arbeiten war gegenüber den sich herausstellenden Mängeln mehr ein Tasten und Haschen nach den verschiedensten Auskunftsmitteln als ein zielbewußtes schrittweises Vorschreiten wahrzunehmen. Da damals (vielleicht außer *Worring*, der in diesem Stadium nicht mehr mit den Stempelmarken beschäftigt war) niemand in der Staatsdruckerei im Besitze des erforderlichen Fachwissens war und die durch den praktischen Dienst vollauf in Anspruch genommenen Angestellten dieser Anstalt auch gar nicht die Möglichkeit hatten, sich in Fragen dieser Art zu vertiefen, so war zunächst der wiederholte Versuch gemacht worden, die damaligen wissenschaftlichen Kapazitäten zur Lösung der einschlägigen Fragen im Wege von Enqueten heranzuziehen. Der richtige Erfolg blieb auch da aus, weil den gelehrten Kommissionen sowohl die Einsicht in die Postulate des Gefällsinteresses als auch der erforderliche Eifer für die Sache fehlten. So blieb schließlich nichts übrig, als geeignete, außerhalb der Anstalt stehende Fachmänner für die Lösung der aufgetauchten Fragen zu interessieren und sie im Wege einer temporären Aggregation an die Anstalt zur Mitarbeit heranzuziehen. Den ersten diesfälligen Versuch machte *Beck*, indem er über Empfehlung *Redtenbachers* an den Privatdozenten *Schwarz* mit der Einladung herantrat (12 November 1869), bei der Lösung der Fragen betreffs der Abziehbildermarken mitzuwirken. Da *Schwarz* der Aufforderung gerne nachzukommen versprach, zeigte *Beck* dies dem Finanzministerium mit dem Beifügen an, daß er dem Genannten in Aussicht gestellt habe, ihm nach der Lösung der Aufgabe ein angemessenes Honorar zu erwirken. Das Finanzministerium anerkannte die Zweckmäßigkeit dieses Schrittes, wobei darauf hingewiesen wurde, daß die bisherige (kommissionelle) Inanspruchnahme von Fachmännern sich als mißlich erwiesen habe, weil dieselben mit den für die Finanzverwaltung in Betracht kommenden Gesichtspunkten nicht genügend vertraut gewesen wären und diesen Arbeiten auch nicht die erforderliche Zeit und Mühe hätten widmen können. Vom Erfahrungsstandpunkte aus drang das Finanzministerium aber auf eine vorläufige Abmachung über die Höhe der Entlohnung (26 November 1869).

Schwarz war inzwischen in der Staatsdruckerei in die Details der bisher ausgearbeiteten Verfahrensmethoden, in alle bereits erzielten Resultate und alle noch schwebenden Fragen eingeweiht worden. Es wurde ihm eine Abteilung mit den erforderlichen Hilfskräften und Vorrichtungen zur Verfügung gestellt und konnte er bald Proben von Marken anfertigen. In einer kommissionellen Beratung der beteiligten Personen der Druckerei stellte er an den letzten von *Pecher* angefertigten Versuchsmarken die mangelhafte Beleimung aus (statt welcher er bereits nach drei Wochen eine verbesserte gefunden habe); ferner die bisher geübte Manipulation der Beharzung, welche trotz der von ihm verbesserten Beleimungsmethode den Erfolg der Marken beeinträchtigte; und endlich die rote Druckfarbe, welche gegen Alkohol schützen solle, aber nicht genug empfindlich sei. Es müsse eine neue Druckfarbe kombiniert werden, welche gegen Säuren einschließlich Essig und auch gegen Alkalien empfindlich sein, hauptsächlich aber bei der Ablösung durch Wasser sich günstig verhalten solle. Er selbst könne daher seine bisher erzeugten Proben noch nicht empfehlen und hoffe, in wenigen Wochen bessere Resultate vorlegen zu können.

Bei der seitens *Becks* auftragsgemäß vorgenommenen Fühlungnahme hinsichtlich des Honorars äußerte *Schwarz* sich dahin, daß er der Frage wissenschaftliches Interesse entgegenbringe, im Falle eines Mißerfolges keinerlei Forderungen zu stellen beabsichtige, bei Erzielung eines günstigen Resultates aber die Honorierungsfrage dem Ermessen des Ministeriums anheimstelle. Kaum war dies berichtet angezeigt worden, als *Schwarz* im Departement des Sektionsrates *Fierlinger* vorsprach und seine Hoffnung auf erhebliche Entschädigungsbeträge andeutete. Da *Schwarz* mit einem Stipendium der Unterrichtsverwaltung eine Auslandsreise anzutreten gehabt hätte und das Finanzministerium eigens eine Verschiebung dieser Entsendung erwirkt hatte, drang es jetzt auf Klarstellung der Sachlage. *Schwarz* überreichte der Druckerei nun eine Aufstellung seiner Forderungen, die sich nach den Alternativen: Erfolglosigkeit - von Fachmännern anerkannte Verwendbarkeit seiner Erfindungen - Akzeptierung derselben für die 5 kr- Marken-Anwendung auf andere Markenkategorien pekuniär abstufen und noch Nebenbedingungen hinsichtlich der Kompetenz zur Entscheidung über die Eignung der Erfindungen, hinsichtlich der Geheimhaltung seiner Methoden und hinsichtlich der mehrjährigen Verwendung des Erfinders bei der Anwendung seines Verfahrens enthielten. *Beck* veranlaßte den Proponenten, den letzteren Bedingungen eine für die Finanzverwaltung akzeptable Gestalt zu geben. Dabei steigerte dieser jedoch die pekuniären Konditionen in erheblichem Maße. Die aus diesen Vorgängen resultierende Gereiztheit manifestierte sich darin, daß die Benutzung der Einrichtungen der Staatsanstalt durch *Schwarz* seitens der Direktion sistiert wurde. *Schwarz* wandte sich an das Finanzministerium und bestand einerseits auf unmittelbaren Verhandlungen mit dem Finanzminister, andererseits erklärte er mündlich, auf seine ursprünglichen Propositionen zurückgehen zu wollen. Trotz dieser Vorkommnisse sah sich *Beck* im Interesse der Sache veranlaßt, doch in

den Ankauf der eventuell zu vervollständigenden Erfindung einzuraten, indem er hervorhob, daß die von *Schwarz* zuletzt vorgezeigten Proben, soweit aus einer flüchtigen Besichtigung zu ersehen war, eine wesentliche Verbesserung in bezug auf die Durchsichtigkeit der Leimung aufgewiesen hätten.

Im Finanzministerium waren ernste Stimmen laut geworden, die sich gegen ein festes Engagement des Dr. *Schwarz* ohne gleichzeitige fixe Bestimmung der Entlohnung wandten und die darauf hinwiesen, daß Derartiges gewöhnlich hinterher überspannte, nicht zu befriedigende Ansprüche veranlasse und das Ärar sogar in Prozesse verwickle. Das Ergebnis war, daß das Finanzministerium dem Dr. *Schwarz* eine Remuneration für seine bisherige Mühewaltung anweisen und ihm eröffnen ließ, daß dem Antritte seiner Studienreise kein Hindernis mehr im Wege stehe, zumal man von der Adoptierung des Abziehbilderverfahrens für die 5 kr- Marken bereits abgekommen sei. Das Ministerium hob dabei nicht unrichtig hervor, daß es nicht angehe, daß Dr. *Schwarz*, der zur Mitarbeit herangezogen, in alles bisher Erreichte eingeweiht und in der Druckerei bei seinen Versuchen unterstützt worden sei, jetzt dem Staate als Partei gegenübertrete, die Resultate, die doch zum wesentlichen Teile bereits vorhanden waren, als sein Eigentum betrachte und dieselben zum Kaufe anbiete.

Worin die sohin abgelehnten Verbesserungen des Dr. *Schwarz* bestanden, kann nicht gesagt werden. Er haue nach der Aktenlage mindestens zweimal Versuchsmarken angefertigt, sie jedoch beide Male nur vordemonstriert, nicht aber aus der Hand gegeben. Sie sind auch auf anderem Wege nicht zum Vorschein kommen.

Mit dem ebenerwähnten Abkommen vom Abziehbilderverfahren für die 5 kr- Marken hat es folgende Bewandtnis. Im Sinne des vom Finanzministerium im Erlasse vom 9 November 1869, Z.37107, gemachten Vorbehaltes hatte sich *Pecher* neuerlich um die Verbesserung der Marken bemüht. Am 24. Dezember 1869 war er in der Lage, neue Proben vorzulegen, über welche in der Hof- und Staatsdruckerei eine interne Kommissionsverhandlung in Anwesenheit *Nejedlys* vorgenommen wurde (*Pechers* Zehnter Versuch).

Diese Marken besaßen ebenfalls den neuen 5 kr- Oberdruck (Kupferdruck) in unausgesprochen schwärzlicher Farbe. Der graublaue Unterdruck stellte ein Blattgäader vor. In diesem waren in der Schreibfeldgegend drei Felder ausgespart, und zwar in der Mitte ein liegendes Rechteck, etwas tiefer aber, rechts und links in beiden unteren Ecken je ein kleines kreisrundes Feld. Im Rechtecke stand die Wertbezeichnung 5 kr, in den zwei Kreisen die Zahlen 18 und 70. Diese drei Bezeichnungen waren in der gleichen graublauen Farbe gedruckt wie der Naturselbstdruck, weil nur eine einzige Unterdruckplatte angewendet wurde. Die Wahl dieser Farbe war vermutlich durch die Kritik, welche *Schwarz* an der "roten" Farbe geübt hatte, veranlaßt. Erhalte darunter offenbar die rötlichviolette Farbe verstanden, mit welcher bei den letzten Marken über der Leimschichte die Jahreszahl 1870, beziehungsweise die Wertangabe 5 kr und die geteilte Jahreszahl gedruckt waren. Sieht man die neuen *Pecherschen* Marken leserichtig an,

so erscheint unterhalb der in der Kupferdruckkartusche befindlichen weißen Legende 5 kr nochmals die gleiche Wertangabe in graublauen, etwas größeren Lettern, was noch weniger gefällig aussieht als die ähnliche Zusammenstellung bei den letztvorangegangenen Marken. Aus späteren Aktenstücken ist zu erschließen, daß diese graublaue Farbe eine besondere Rolle zu spielen hatte. Diese Farbe bestand nämlich aus einem Gemische von Ultramarinblau mit Fuchsin. *Pechers* Idee ging hierbei offenbar dahin, den Zweck, welcher vordem dadurch angestrebt wurde, daß man einen Druck mit Ultramarin und einen zweiten mit Fuchsin vornahm - nämlich einen Schutz gegen Säuren als "Ausputzungsmittel" und gegen Alkohol als Ablösungsmittel zu erreichen -, nunmehr durch einen einzigen Druck, also mit namhafter Kostenersparnis zu erzielen. Dieser graublaue Druck wurde, wie vorher der rote Fuchsinruck, *über* der Leimschichte angebracht.

Die Versuche mit diesen neuen Marken ließen Fortschritte gegenüber älteren Proben erkennen, da Essigsäure und Alkohol die Farbe auffällig beeinflussten. Dagegen war die Druckfarbe zu dick aufgetragen; ferner rollten sich die Markenblätter ein; dann erwies sich die Leimschichte als brüchig; und endlich war der Unterdruck (diesmal Widerdruck genannt) auf der Klebseite sehr leicht verwischbar. Es wurde daher von der Kommission in Aussicht genommen, neue Versuche mit einer stärkeren Papiersorte vorzunehmen, ein neues, aus Leim mit einem Zusatz von Leinöl und Alaun bestehendes Klebemittel zu verwenden und gegen das Verwischen einen Schutz darin zu suchen, daß das Druckbild entweder neuerlich *unter* die Leimschichte verlegt oder aber, daß dasselbe mit einer zweiten Klebstoffschichte überzogen werde. Das eine aber war bereits klar, daß von einer sofortigen Anwendung dieser Methode und einer Hinausgabe der 5 kr- Marken nach diesem Prinzip gleichzeitig mit den übrigen Marken in dem hierfür ins Auge gefaßten Termine (15 Jänner 1870) nicht die Rede sein konnte. Schon die an eine Hinausgabe von Abziehbildermarken in noch feuchtem Zustande sich knüpfenden Besorgnisse verboten dies. Diese Sachlage wurde dem an der kommissionellen Prüfung beteiligten Ministerialkonzipisten *Nejedly* nicht verhehlt. Er erfuhr gleichzeitig, daß *Beck*, der dies Ergebnis vorausgesehen haben mochte, bereits die erforderlichen Anstalten getroffen hatte, daß auch die 5 kr- Marken in gleicher Weise wie die übrigen Kategorien mit Benutzung der alten Platten gedruckt werden könnten.

Drei Tage nach dieser Kommission (am 27 Dezember 1869) erstattete die Hof- und Staatsdruckerei unter Berufung auf den Erlaß vom 9 November, womit ihr die Inangriffnahme der Bevorrätigung für die neue Emission aufgetragen worden war, die Anzeige, daß ein dreimonatlicher Markenvorrat bis 15 Jänner 1870 fertiggestellt sein werde. Die Absicht, bei dieser Emission die Stempelmarkenkategorie zu 5 kr bereits nach der neuen Methode (mit dem Abzugsbilde auf der Rückseite der Marken) zu erzeugen, müsse aufgegeben werden, weil die Versuchsmarken den Anforderungen noch nicht vollkommen entsprächen. Es müßten sonach auch die 5 kr- Marken mittels der alten Platten angefertigt werden und Hürden sie gleichfalls bis zum 15 Jänner 1870 fertig sein.

XXX. KAPITEL

PROJEKTE DIESER ZEIT

A. DIE UNGARISCHE STAATSDRUCKEREI

Hier muß einer Episode kurz Erwähnung getan werden, weil sie für spätere Geschehnisse der Stempelmarkengeschichte in Österreich von Bedeutung wurde. In den ersten Monaten des Jahres 1870 gelangte Hofrat *Beck* zur Kenntnis, daß der Direktor der ungarischen Staatsdruckerei *Bauer* und der Assistent *Harrer*, welche während der zweiten Hälfte des Jahres 1869 in der Hof- und Staatsdruckerei die Ausbildung im Stempelmarken-Erzeugungsverfahren genossen hatten, sich mit der Absicht trügen, in der neuerrichteten ungarischen Anstalt die Markenerzeugung gleich nach dem Abziehbilderverfahren einzurichten, um sich so ihrer neuen Aufgabe vollkommen gewachsen zu zeigen. Dies scheint nun dem Direktor der Hof- und Staatsdruckerei nicht gepaßt zu haben, weil seine Anstalt hierdurch leicht um die Priorität und dadurch um die Früchte ihrer langjährigen Bestrebungen gekommen wäre. Aus Briefen *Bauers*, die erhalten geblieben sind, geht hervor, daß sich *Beck* gegen ein mündliches Ansinnen um detailliertere Mitteilungen über das Erzeugungsverfahren der damals fertiggestellten Proben (*Pechers* neunter Versuch) ablehnend verhalten und vorgeschützt hatte, daß man überhaupt noch aus dem Stadium der Versuche nicht herausgekommen sei. *Pecher* selbst, mit dem sich *Bauer* während seiner Besuche bei der Hof- und Staatsdruckerei befreundet hatte, scheint letzterem gegenüber mit Mitteilungen über seine Ideen nicht zurückhaltend gewesen zu sein, so daß *Bauer* in der Lage war, seiner Regierung die Adoptierung der Methode, welche geistiges Eigentum *Pechers* sei, zu empfehlen und die Entlohnung desselben zu beantragen.

Nach einem weiteren Briefe *Bauers* fand im Mai 1870 in Ungarn eine Kommissionsverhandlung statt, welcher drei Projekte vorlagen: ein solches von *Hausner* aus Krapina - welchem Projekte *Bauer* in seinem Vortrage "zu Grabe geläutet" haben wollte; dann die *Pechersche* Methode; und endlich eine von *Bauer* und *Harrer* erdachte Erweiterung der Methode *Pechers*. Diese Erweiterung sollte nach *Bauers* Andeutungen darin bestehen, daß für den Unterdruck kein Blattgeäder, sondern eine Dessinzeichnung zur Anwendung kommen sollte, zu deren Druck mit Fuchsin gemengte Farben (Blau für Guldenwerte, Grün für Kreuzerwerte) beabsichtigt waren; ferner darin, daß die Oberseite außerhalb des Stempelbildes mit einem lichtvioletten, gegen Ätzmittel empfindlichen Tondruck versehen werden sollte. *Pechers* Methode sei als gelungen anerkannt worden. *Bauer* forderte *Pecher* bereits auf, seine Ansprüche zu formulieren. Als *Beck* hiervon Kenntnis erhielt, benutzte er den bereits eingebürgerten Usus der direkten Korrespondenz mit dem ungarischen Finanz-

ministerium, um bei diesem gegen die Verwirklichung der Absichten Bauers und *Harrers* Verwahrung einzulegen (24 Mai 1870).

So begreiflich dieser Schritt einer eifernden Sorge für das Renommee der Anstalt erscheint, so war er doch kaum begründet. Das k. k. Finanzministerium hatte gleich zu Anfang der Verhandlungen wegen der Stempelmarken für Ungarn dem ungarischen Ministerium im Hinblick auf die eventuelle Anfertigung der Marken durch die Universitätsbuchdruckerei in Ofen über die Markenerzeugung einschließlich der doch ein Geheimnis bildenden Imprägnierung mit Blutlaugensalz vollständigen Aufschluß erteilt und auch über den Stand der Versuche, die Marken nach einem neuen Prinzip herzustellen, Mitteilung gemacht. Dem lag offenbar die Absicht zugrunde, die ungarische Finanzverwaltung in den Stand zu setzen, die Stempelmarken in aller nur irgend möglichen Vollkommenheit erzeugen zu lassen. Angesichts dieser Invite steht es außer Zweifel, daß die österreichische Regierung über Verlangen alles Detail der Versuche ohne weiteres bekanntgegeben hätte und daß ein Zurückhalten damit nicht in ihrem Sinne lag.

Es liegt auch ein Brief *Harrers* vom 13 Juni 1870 vor, laut dessen die Wahl der Erzeugungsmethode in Ungarn noch immer unentschieden war, weil ein Kommissionsmitglied (Professor Dr. *Nendtvich*) sein Gutachten noch nicht erstattet hatte. *Harrer* übersandte zugleich an *Pecher* Versuchsmarken mit dem empfindlichen violetten Tondruck auf der Oberseite. Dabei bemerkte er, daß ein Dessindruck aus dem Grunde besser sein würde, weil dabei die Empfindlichkeit außerordentlich zunehme, da die Farbe in konzentrierterem Zustande aufgetragen werden könne. Ob *Worring*, der schon früher für die Ersetzung des Naturselbstdruckes durch einen Dessindruck plädiert hatte, hierzu von der gleichen Rücksicht veranlaßt war, kann nicht gesagt werden.

Die von *Bauer* und *Harrer* in der Hof- und Staatsdruckerei erworbenen Kenntnisse kamen später noch einmal zur Sprache, als *Harrer* im September 1871 mit dem Vorschlage hervortrat, die Stempelmarken zur Erschwerung der Wiederverwendung mit vorgeblich von ihm erfundenen veränderlichen (richtiger empfindlichen) Farben zu drucken. Die ungarische Regierung wünschte hierüber das technische Gutachten der Hof- und Staatsdruckerei, nachdem bereits ein günstiger Befund des Professors *Nendtvich* vorliege. Dem Chemiker der Hof- und Staatsdruckerei, wo derartige Versuche in diesen Jahren vielfach vorgenommen worden waren, gelang es ohne weiteres, von den ungarischen Versuchsmarken Tintenüberschreibungen spurlos wegzubringen. In ihrem sohin in absprechendem Sinne erstatteten Gutachten unterließ es die Druckerei nicht, darauf hinzuweisen, daß die Verwendung empfindlicher Farben seit längerem von ihr geplant sei und daß diese Idee bei der Anwesenheit *Bauers* und *Harrers* in Wien denselben seitens der Hof- und Staatsdruckerei mitgeteilt worden sei. An diesen in braunvioletter Farbe gedruckten Versuchsmarken *Harrers* ist bemerkenswert, daß sie auf dünnstem Florpapier hergestellt sind. Dieses Papier war vermutlich im Hinblick auf die beabsichtigte Herstellung der Marken

nach dem Abziehbilderprinzip beschafft worden. Da es zur Anwendung dieses Prinzipes in der Folge in Ungarn nicht kam, wurde das Florpapier sodann für die bisherige Gestaltung der Marken verbraucht und bilden die den Sammlern bekannten ungarischen Marken auf *papier pelure* sohin die einzige Reminiszenz an die nicht realisierte Änderung des Herstellungsverfahrens.

B. MIELINGS PROJEKTE

Es scheint in diesen Jahren die Idee, zur Herstellung von Stempelmarken das Abziehbilderverfahren anzuwenden, sozusagen in der Luft gelegen zu haben. Nach dem originären Auftauchen dieser Idee in Österreich und in einem nordamerikanischen Projekte trat jetzt zutage, daß auch in den Niederlanden Versuche dieser Art durch den Direktor der niederländischen Landesdruckerei im Haag *C. W. Mieling* angestellt worden waren. Er mußte Nachricht von den analogen österreichischen Bestrebungen erhalten haben, und zwar vermutlich durch den mit ihm persönlich bekannten österreichischen Gesandten *Baron Langenau*. Durch den letzteren bot er im Dezember 1869 der österreichischen Regierung eine von ihm gemachte diesfällige Erfindung an, wobei er in uneigennütziger Weise im vorhinein jede andere Entlohnung als eine Ehrung ablehnte und sich sogar erbot, auf eigene Kosten nach Wien zu kommen, um sein Verfahren zu demonstrieren. Die um ihr Gutachten angegangene Hof- und Staatsdruckerei fand, daß die ihr zugekommenen Versuche *Mielings* allerdings noch nicht ganz vollkommen waren; sie hätte aber gerne Näheres über das Herstellungsverfahren vernommen, da die unabhängig durchgeführten Ideen Dritter sicher wertvolle Aufschlüsse zu geben vermochten. Zunächst drückte sie den Wunsch aus, eine größere Zahl von Versuchsmarken zu erhalten. Sie trat auch in unmittelbare Korrespondenz mit *Mieling*. Ein persönliches Auftreten desselben in Wien scheint ihr nicht erwünscht gewesen zu sein, da sie ihn wiederholt anging, seine Reise zu verschieben. *Mieling* erschien aber dennoch in den letzten Tagen des März 1870 in Wien, um den Ablösungsversuchen mit seinen Versuchsmarken und mit denen der Staatsdruckerei anzuwohnen. Er hatte auch präpariertes Papier geschickt, auf dem die Staatsdruckerei Marken drucken sollte. Gleichzeitig teilte er in offenster Weise seine Erfahrungen und Rezepte mit. Das Hatzen des Papiers bewirkte er in der Weise, daß zwei Lösungen bereitet wurden, Kolophonium in Alkoholgelöst und venetianischer Terpentin in Terpentinöl gelöst; daß beide dann vermenget und auf eine Seite des Papiers aufgestrichen wurden. Nach dem Trocknen dieses Anstriches sollte die Leimschicht aufgetragen werden. Für dieselbe gab *Mieling* folgendes Rezept: Fischleim durch Kochen in Wasser aufzulösen, etwas Glyzerin und weißen Kandiszucker zuzusetzen und dies bei fleißigem Umrühren nochmals kurz aufkochen zu lassen. Ferner empfahl er auf Grund seiner Erfahrungen, die Farben mit dickem Firnis anzureiben, auf trockenem Papier zu drucken

und die Drucke zwischen weichem Papier flach liegend mindestens acht Tage trocknen zu lassen. Das Druckbild sollte bis in die äußersten Ecken der Marken gehen. Gegen das Aufrollen wollte er das Bestreichen mit Salzwasser angewendet wissen.

Die Staatsdruckerei anerkannt ein einem Berichte an das Finanzministerium die vorzügliche Beleimung der *Mielingschen* Marken, führte diese aber auf den für eine praktische Anwendung zu teuren Fischleim zurück. Sie hob ferner hervor, daß es gelungen sei, durch Essigsäure und durch Alkohol, mit Glyzerin vermischt, die Versuchsmarken unversehrt abzulösen. Sie gab daher den eigenen Marken, bei denen außer der Abziehbilderidee auch noch die Idee verwirklicht werde, chemisch empfindliche Farben zu verwenden, die sich bei der Anwendung der Mittel, Schrift oder Obliterierung auszutilgen, auffällig veränderten, den Vorzug. *Mieling* wurde mit dem Franz Josephs- Orden dekoriert. Er stand noch bis in den September 1870 hinein mit Hofrat *Beck* in Korrespondenz, dem er auch ein Projekt, Postportomarken nach dem Abziehbilderprinzip zu erzeugen, mitteilte. Letzterer übersandte ihm seinerseits die zwei letzten, in der Staatsdruckerei gemachten Versuche nach dem Abziehbilderverfahren zur Begutachtung. Dann scheint der Briefwechsel eingeschlafen zu sein.

Mielings Marken haben alle als Markenbild das niederländische Wappen, von zweisteigenden Löwen gehalten, darunter ein Spruchband mit dem Wahlspruche "*Je maintiendrai*". Ebenso besitzen sie alle die Randperforierung (bis auf das letzterwähnte Briefmarkenprojekt, das geschnittene Ränder aufweist). Man kann vier Arten derselben unterscheiden, wie auch in den Akten, aber ohne nähere Beschreibung, vier Gattungen genannt werden. Die erste Art zeigt keinerlei Wertangabe, während bei der zweiten und den übrigen Arten die Wertangabe 50 C^S als Oberdruck vorkommt. Die dritte Art unterscheidet sich von der zweiten durch eine zweite Reihe innerer, aber schütter stehender Perforierungslöcher. Bei der ersten Art kommt der unterseitige Druck in den Farben Schwarz, Blau und Karmin vor; bei der zweiten in Schwarz, Blau und Rotbraun; bei der dritten in Schwarz und Rotbraun. Die vierte Art ist bloß in Karminrot gedruckt, zeichnet sich aber durch ein besonders feines und geschmeidiges, dabei aber doch festes Florpapier aus, wie es der Hof- und Staatsdruckerei zu keiner Zeit zur Verfügung gestanden war.

C. PECHERS ELFTER VERSUCH

Von den oben angeführten zwei letzten Markenversuchen der Hof- und Staatsdruckerei, welche an *Mieling* gesandt wurden, war der eine der bereits erwähnte zehnte *Pechersche* Versuch vom 24 Dezember 1869 mit dem blauen Naturselbstdrucke und den in gleicher Farbe gehaltenen Angaben 5 kr, 18 und 70 in ausgesparten Feldern. Der zweite der an *Mieling* geschickten Markenversuche kam in folgender Weise zustande.

Ein halbes Jahr, nachdem von der Hinausgabe der 5 kr- Marken mit dem Abzugsbilderdrucke in letzter Stunde Umgang genommen worden war, trat *Pecher* mit neuerlichen Versuchsmarken auf (*Pechers* Elfter Versuch). Am 30 Mai 1870 fand darüber eine kommissionelle Besprechung unter dem Vorsitze *Becks* statt. Das Resultat war eine neuerliche Vertagung des Gegenstandes, da wohl Fortschritte vorlägen, aber noch nicht jener Standpunkt erreicht sei, der es zulässig machen würde, dem Finanzministerium die wirkliche Anwendung des Erzeugungsverfahrens zu empfehlen. Die Mängel waren: Verwischbarkeit des unterseitigen Druckes, unangenehmer Geschmack bei Anfeuchtung der Marken mit der Zunge und ungleichmäßiges Verhalten bei der Ablösung je nach der Art des Unterlagspapiers und der Dauer der Benetzung. *Pecher* brachte vor, daß ein neues Erzeugungsverfahren im Werke sei; auch sei ihm englischer Leim, der größere Vorzüge besitze, zugesichert worden. Er würde bald neue Proben vorlegen können. Dazu ist es nun in der Folge nicht mehr gekommen, zumal die Staatsdruckerei bald zu einer anderen Richtung der Versuche überging.

Wie diese letzten nach dem Abziehbilderverfahren erzeugten Versuchsmarken aussahen, ist in dem Akte über die kommissionelle Verhandlung vom 30 Mai 1870 in keiner Weise angedeutet. Da aber von allen in amtlichen Händen und in den Sammlungen vorhandenen Versuchsmarken, die nach dem Abziehbilderprinzip angefertigt sind, nur noch eine einzige Gattung erübrigt und diese durch ihre Gestaltung und die darauf angebrachte Jahreszahl 1871 sich als das letzte Glied in dieser Reihe darstellt, so kann ihre Identifizierung mit Sicherheit vorgenommen werden. Von diesen Marken gibt es vier durch die verwendeten Farben unterschiedene Arten. Die Zeichnungen sind bei allen dieselben. Zwei dieser Arten haben einen roten Unterdruck, und zwar die eine einen hochroten, die andere dagegen einen blaßroten. Bei der dritten Art ist derselbe grün und bei der vierten graublau. Er wird von einem Blattgädel gebildet, welches etwas größere Dimensionen besitzt als der Oberdruck samt seiner rechteckigen Umrahmung und welches daher nach allen Seiten ein wenig hervorsteht. In dem Unterdrucke sind vier kleine rechteckige Flächen ausgespart. Die zwei oberen sind aufrechte, die zwei unteren liegende Rechtecke. Bei der fertigen Marke sind sie genau in den vier Ecken der oberseitigen Umrahmung zu sehen. Oben steht - da es sich um 5 kr- Marken handelt - beiderseits die Ziffer 5; in den zwei unteren Vierecken ist die geteilte Jahreszahl 18 und 71 untergebracht. Der Kupferdruck der Markenoberseite, der in verschiedenen (immer dunklen) Farben gehalten ist, und zwar in Blau, Grün, Rot und Stumpfschwartz) ist wegen seiner Zeichnung sehr merkwürdig. Man hat es hier nämlich mit einer (unter Verwendung der *Jacobyschen* Gravierung des Kaiserbildnisses vorgenommenen) Umgestaltung des *Benedictschen* Oberdruckes zu tun. Das Kopfbild, welches früher in den oberen Teil der Marke gestellt war, ist jetzt tiefer gerückt, so daß es nahezu die Mitte des ganzen Markenbildes einnimmt. Man kann deutlich erkennen, daß hierbei die Elemente

der *Benedictschen* Gravierung, und zwar sowohl die ovale Einrahmung samt der Kartusche als auch der viereckige Randrahmen beibehalten und nur soweit als nötig abgeändert worden sind. Die wesentlichste Neuerung ist, daß am Scheitel der ovalen Umrahmung das ornamentale Akanthusblatt durch eine breitere verzierte Kartusche ersetzt ist, welche die Wertangabe 5 kr in lichter Schrift auf dunklem Grund enthält und als ein selbständiges Bildelement erscheint. Da die beiden Worte der oberen Randlegende vordem durch das hineinragende ornamentale Blatt weit getrennt waren, entstand jetzt durch den Wegfall dieses Blattes eine unmotivierter Lücke, die trotz ihrer Auffälligkeit bestehen geblieben ist, da hier lediglich die unteren zwei Linien ergänzt wurden. Durch das Herunterschieben des Kopfbildes ergab sich auch die Notwendigkeit, die Disposition der zwei Seitenlegenden zu ändern und die Randlinien zu ergänzen. Man erkennt diese Flickarbeit ganz deutlich.

An fertigen Marken nimmt man noch eine erwähnenswerte Besonderheit wahr. Sie weisen nämlich einen zwischen dem Kopfbilde und der neuen oberen Kartusche quer über die Markenbreite laufenden Durchstich auf, das heißt (mittels eines Rades bewirkte) Einstiche, die einer hinter dem anderen in gerader Linie stehen. Solche Durchstiche sind im Markenwesen mitunter als Surrogat der Perforierung gebräuchlich. Es scheint also daran gedacht worden zu sein, den oberen Teil der Marke mit der neuen Kartusche wie einen Coupon vom Hauptteile der Marke abzutrennen. Ähnliches ist bei den reichsdeutschen Wechselstempeln zu beobachten. Auch die derzeit schon aufgehobenen Schulgeldmarken waren darauf eingerichtet.

In welcher Absicht diese Umgestaltung der *Benedict*-Leiste für den 5 kr- Stempel vorgenommen wurde und was damals geplant war, darüber konnte in den Akten keinerlei Auskunft gefunden werden. Daß diese Gravierung aber dem Jahre 1870 angehört, geht aus anderen Versuchen der Staatsdruckerei hervor, die im Jänner 1871 vorgenommen wurden und den Zweck hatten, verschiedene Überstemplungs (Obliterierungs) Farben auf ihre Unvertilgbarkeit zu prüfen. Zu diesen Experimenten wurden Abdrücke eben dieses neuen Stempelbildes mit der Couponkartusche benutzt, welche in Kupferdruck teils mit Rußfarbe, teils aber mit einer von *Pecher* neu erfundenen, chemisch empfindlichen braunen Farbe hergestellt waren. Diese Versuche erwiesen in gleicher Weise wie andere vorangegangene die Überlegenheit der Obliterierung mit Buchdruckerschwärze über alle anderen Entwertungsmethoden. Das Finanzministerium lehnte daher auch zwei der eigenen Initiative *Becks* entsprungene Projekte (deren eines die Reliefobliterierung und das andere eine Durchschlagung der Marken mit den aus Reihen kleiner Löcher gebildeten Buchstaben KK | FNZ | MST zum Gegenstand hatte) als minder geeignet ab.

Der Vollständigkeit halber sei hier angemerkt, daß zu den eben erwähnten Obliterierungsversuchen auch 5 kr- Marken verwendet wurden, welche die ursprüngliche für den Buchdruck der projektierten Emission 1869 vorbereitete Zeichnung (mir *Röder*-Leiste) aufwies und mit der eben genannten von *Pecher*

erfundenen Farbe gedruckt waren. Diese Marken wiesen überdies eine blaue, über die ganze Fläche (auch über das Kopfbild) reichende Guillochierung auf, welche derjenigen ganz ähnlich war, die beiden Versuchsmarken vom Mai 1868 (*Pechers* sechstem Versuche) verwendet worden war.

D. DIE VORSCHLÄGE KRACKOWIZERS

Der erste Versuch, einen externen Fachmann zur vorübergehenden Mitarbeit bei den Experimenten mit dem Abziehbilderverfahren heranzuziehen, hatte wegen des geschilderten Verhaltens des Dozenten Dr. *Schwarz* seinen Erfolg verfehlt. Nichtsdestoweniger blieb dieser Weg für die damalige Zeit, wo an die ständige Anstellung eines Chemikers bei der Anstalt noch gar nicht gedacht wurde, der einzig gangbare. Hofrat *Beck* unterließ es deshalb auch noch ein zweitesmal, als sich die Möglichkeit zu ergeben schien, einen betriebsamen Fachmann zur Mitarbeit heranzuziehen, nicht, demselben alle Wege zu ebnen und sich vom Finanzministerium die erforderlichen Mittel bewilligen zu lassen. Es handelte sich diesmal um den "konsultierenden Chemiker" *Ludwig Krackowizer*, der aus Mangel an Mitteln seinen eigentlichen Beruf als Apotheker aufgeben mußte und als erste Probe seiner Projekte der Druckerei Marken vorlegte, auf denen bei Befeuchtung ein schwarzes Kreuz hervortrat. Die Sache führte jedoch zu nichts, da sich bald herausstellte, daß es dem Genannten hauptsächlich um die Verwertung von angeblichen Erfindungen, wie: einer unauslöschlichen Tinte zur Markenbeschreibung, dann der Papierbereitung aus Holzstoff ("Lignin") und um die Erlangung von Vorschüssen ging, während er betreffs des Themas der Stempelmarken, um welches es hinwieder der Hof- und Staatsdruckerei allein zu tun war, außer nebelhaften Andeutungen nur einige schon längst zur Erwägung gestandene Ideen vorbrachte.

So schlug er vor, rings um den Stempelschild eine kreisförmige Perforierung anzufertigen. Dann beantragte er, statt der Perforierungslöcher mittels eines von ihm ersonnenen "Durchschnittseisens" ebenfalls kreisförmig angeordnete Durchstiche, die auch durch das Urkundenpapier gehen sollten, anzubringen. Endlich regte er an, die Marken im Innern kreuzweise (diagonal) zu perforieren. Für die Druckherstellung der Stempelmarken schlug er eine von ihm erfundene Wasserfarbe vor, deren Färbung beim Anfeuchten aus Blau in Braun übergehe und die dann zerfließe. Noch weniger genau drückte er sich über seinen letzten Vorschlag aus, nämlich die beleimten Marken von der Oberseite her mit einer chemischen Flüssigkeit zu bestreichen, wodurch der Klebstoff eine solche Verstärkung erfahren sollte, daß die Marke bei einem Ablösungsversuche unbedingt zerreißen müsse. Der Tenor dieser zum Teil an 2 kr- Marken der Emission 1870 und zum Teil an gewöhnlichen Papierblättchen demonstrierten Vorschläge bildete eine solche Enttäuschung für die Staatsdruckerei - welche ein Zusammenarbeiten auf neuen Bahnen zur Weiterförderung der bisher

erzielten Resultate im Auge gehabt hatte -, daß sie von einer weiteren Verhandlung mit *Krackowizer* absah und die bereits bewilligten Mittel einem anderen, in einem späteren Abschnitte zu erwähnenden, von vornherein hoffnungsvolleren Versuche ähnlicher Art zuwandte.

E. LAURENZ KOSCHIER UND DIE ERFINDUNG DER BRIEFMARKEN

Hier muß zum Schlusse noch das Auftreten eines anderen Projektanten erwähnt werden. Im April 1866 schritt der Vizestaatsbuchhalter *Laurenz Koschier* aus Agram beim Finanzministerium mit dem Anerbieten ein, gegen eine entsprechende Belohnung die "künstliche Manipulation" mitzuteilen, nach welcher die Stempelmarken anzufertigen wären, damit sie, wenn einmal angeklebt, nicht wieder abgelöst werden könnten, ohne ganz zerstört zu werden. Dabei führte er an, daß er sich seit frühester Jugend auf das Studium der verschiedenen Verrechnungssysteme verlegt habe und zur Erkenntnis gelangt sei, daß einer "losen und mangelhaften" Kontrolle überall am sichersten und vollkommensten abgeholfen werden könne, wenn man sie in eine Materialkontrolle umwandle. So hätte er schon im Jahre 1835 ein Reformprojekt für die Briefpost-Manipulation und Verrechnungsart nach dem Grundsatz der Materialkontrolle ausgearbeitet und der Hofkammer vorgelegt; es sei ihm dasselbe aber zurückgestellt worden. Was er weiter beifügt, ist ebenso unklar wie recht merkwürdig: "Dieses Projekt hätte (!) die Anwendung der Briefmarken zur Bezeichnung und Verrechnung der Briefportogebühren zum Gegenstande, und da ich überzeugt war, daß bei der Anwendung desselben eine sehr große Verminderung der Manipulationsarbeiten und der Regiekosten erzielt und außer vielen anderen Vorteilen auch vollkommenste Kontrolle bei der Geldverrechnung hergestellt werden kann, und daher früher oder später zur Ausführung kommen müsse, so veröffentlichte ich es im Auslande, wo es eine günstige Aufnahme fand und zur Anwendung kam. Dies Reformprojekt hat wegen seiner Einfachheit, Zweckmäßigkeit und vollkommenen Kontrolle im Auslande die allgemeine Anerkennung gefunden und wurde laut eines in der Wiener Zeitung vom 5 September 1848 abgedruckten Korrespondenzartikels aus London vom 21 August 1848 für eine der wichtigsten Reformen des Jahrhunderts erklärt."

Man traut seinen Augen kaum, wenn man dies liest. Die gemeine Meinung, daß *Rowland Hill* oder, wie andere wollen, der schottische Apotheker *James Chalmers* in Arbroath (oder Dundee) die Briefmarken erfunden haben, wäre hiernach irrig; diese Erfindung wäre vielmehr vom Vizestaatsbuchhalter in Agram *Koschier* schon 1835 gemacht und publiziert worden, dann zur Anwendung gelangt und allgemein anerkannt worden. Nur schade, daß er nichtnäher angibt, wann und wo er es im Auslande veröffentlicht haben will. Ein diesfälliges Zitat wäre wichtiger gewesen als die von ihm berufene Londoner Korrespondenz

in der "Wiener Zeitung". In dieser Korrespondenz werden nämlich nur Ziffern über den Aufschwung mitgeteilt, welchen der Briefverkehr seit dem 5 Dezember 1839, an welchem Tage das Pennyporto ins Leben trat, genommen hatte. Von *Laurenz Koschier* steht darin kein Wort. Dagegen unterließ es *Koschier* in seiner Eingabe vom 13 April 1866 nicht, den Namen *Rowland Hills* in folgendem Zusammenhange zu nennen: "In London ist dem *Rowland Hill*, welcher nur mein Projekt nach einer oberflächlichen Überlieferung zur Verhandlung brachte und mangelhaft ausführte, nach Veröffentlichung der Tagespost vom 14 Juni 1864 (Beilage der Wiener Zeitung) vom englischen Parlamente in der Sitzung vom 10 Juni 1864 eine Belohnung von 20,000 L. St. (200,000 fl ö. W.) bewilligt worden." *Koschier* führt ferner an, er habe im Jahre 1848 über Aufforderung des Finanzministeriums sein Briefpostreformprojekt mit praktisch durchgeführten Formularen belegt und sei dasselbe im Jahre 1849 "mit der einzigen Ausnahme des wesentlichsten Punktes der künstlichen Anlage (sic!) der Briefmarken zur Ausführung gekommen". Die einschlägigen Akten aus den Jahren 1835 und 1848 sind seit 1870 abgängig. Es läßt sich daher nicht sagen, ob die geistige Brücke zwischen den postalischen Einführungen des Jahres 1849 und *Koschiers* Projekt reeller ist als jene zwischen seinem 1835er Projekt und den englischen Briefmarken.

Das Anerbieten *Koschiers* vom April 1866 wurde zum Gegenstand einer Aufforderung an ihn gemacht, sich näher darüber zu erklären. *Koschier* antwortete darauf in betreff des Kernes der Sache ausweichend, daß hierzu vorerst die Erzeugung eines entsprechenden Papiers notwendig sei. Um so ausführlicher besprach er die daran geknüpften Forderungen, nämlich die Übertragung der Papierlieferung zur Stempelmarkenerzeugung für zehn Jahre an ihn und einen mit ihm in Kompagnie tretenden Papierfabrikanten, sowie die Bewilligung einer zehnjährigen Rente an ihn und seine Familie. Auf diese vagen Andeutungen ließ sich das Finanzministerium nicht weiter ein und lehnte sein Anerbieten ab.

Zu Ende 1868 brachte *Koschier* sein Anerbieten und seine Forderung von 10 Prozent des eintretenden Mehrertrages für einige Jahre neuerlich, und zwar diesmal beim Reichsfinanzminister vor, der die beiderseitigen Handels- und Finanzministerien davon verständigte. Im Juni 1869 endlich sandte *Koschier* an das Finanzministerium ein mit Markenproben belegtes Einschreiten ein, worin er sich als den ursprünglichen Projektanten der Einführung der Brief- und Stempelmarken statt der früheren losen und kostspieligen Kontrolle bezeichnet und angibt, er habe endlich auch die Erfindung gemacht, die Brief- und Stempelmarken so zuzubereiten, daß diese von den Briefen und Urkunden nicht mehr abgelöst und wiederverwendet werden könnten. Er habe diesfalls vor einem halben Jahre einen Antrag vorgelegt. Vierzehn Tage nach dessen Überreichung habe ein mit der Stilisierung seines Antrages total übereinstimmender Artikel mit der Nachricht die Runde durch die öffentlichen Blätter gemacht, daß die Staatsdruckerei an der Verfertigung

solcher Marken arbeite und daß dieselben vom 1 Jänner 1869 an in Anwendung kommen würden. Man würde nach diesem Vorbringen die Anschuldigung eines vorgekommenen Plagiates erwarten und ist verwundert, Wenn *Koschier* damit schließt, daß sein Projekt jedenfalls das billigere und zweckentsprechendere sei. Immerhin scheint die versteckte Andeutung das Finanzministerium bewogen zu haben, den Fall ernster zu nehmen, als *Koschiers* Projektmarken, die aus Abdrücken eines Amtssiegels auf durchscheinendem Papier bestanden, dies zu verdienen scheinen. Die Hof- und Staatsdruckerei erhielt den Auftrag, eine sorgfältige und erschöpfende Prüfung dieser Marken im Laboratorium des Universitätsprofessors *Redtenbacher* vorzunehmen. *Worring* und *Pecher* begaben sich zu diesem Zwecke zu *Redtenbacher*. Das negative Ergebnis faßte letzterer kurz in dem Gutachten zusammen: "Der Vorschlag und das Probeobjekt des Herrn *Koschier* ist so Weit hinter den Leistungen, welche über diesen Gegenstand anderseits schon vorliegen, daß sie keine besondere Beachtung verdienen." Mit *Koschier* muß um dieselbe Zeit etwas geschehen sein. Wiewohl er noch am 1 Juni 1869 seine Eingabe als aktiver Beamter gezeichnet hatte, wurde der Akt am 7 Juli mit der Motivierung ohne Erledigung hinterlegt, daß der Wohnort *Koschiers* nicht habe ermittelt werden können.

Eine nicht uninteressante Ergänzung dieser aktenmäßigen Daten ist aus einer philatelistischen Publikation zu entnehmen. Der k. k. Oberlandesgerichtsrat *Viktor Suppantseitsch* in Graz erwähnt in seinen "Grundzügen der Briefmarkenkunde und des Briefmarkensammelns" (Leipzig, J. J. Weber, 1908), daß im August 1858 die Leipziger Oberpostdirektion sich über den vom Vizestaatsbuchhalter *Laurenz Koschier* in Wien erhobenen Anspruch, daß er der Erfinder der Briefmarken sei, an die sächsische Regierung zu äußern hatte. Der Bericht der Leipziger Direktion vom 6 August 1858 ging dahin, daß es nach den von *Koschier* vorgelegten Schriftstücken keinem Zweifel unterliegen könne, daß derselbe bei der österreichischen Regierung schon im Jahre 1836 die Beseitigung der Brief frankierung mittels baren Geldes und an Stelle der letzteren die *Einführung von Frankomarken* in Vorschlag gebracht habe. Auch soll *Koschier* schon im Jahre 1836 mit einem Engländer namens *Galvay* in Laibach eine Unterredung gehabt haben, durch welche *Koschier* den Anstoß zur *Hillschen* Briefpostreform gegeben zu haben glaube.

Es ist wirklich schade, daß die einschlägigen Akten verlorengegangen sind. Wenngleich es wohl kaum wahrscheinlich ist, daß *Rowland Hin* oder *Chalmers* je etwas von *Koschier* gehört haben, wäre es doch nicht ganz unmöglich, daß der von ihm als erstem gedachte Gedanke der Marken wie ein vom Winde dahingewirbeltes geflügeltes Samenkorn weit weggetragen worden wäre, bis er keimen und wirklich Wurzel fassen konnte. Wenn die Zeit für Fortschritte reif zu werden beginnt, verbreiten sich die Ideen solcher Fortschritte von ihrem Entstehungsorte aus wie ein Kontagium auf die merkwürdigste und oft ganz rätselhaft erscheinende Weise.

XXXI. KAPITEL

DIE EMISSION 1870

Als das Finanzministerium die Anzeige der Hof- und Staatsdruckerei vom 27. Dezember 1869 erhalten hatte, daß es von der besonderen Gestaltung der 5 kr-Marken aus technischen Gründen das Abkommen finden müsse, schritt dasselbe an die Verlautbarung der bereits beschlossenen neuen Emission. Mit der Kundmachung vom 7. Jänner 1870, Z.42641 ex 1869, R.G.Bl. Nr.3, V.Bl. Nr.3, wurden die neuen Marken vom 1. März 1870 an in den Verschleiß gesetzt. Dabei wurden die seit der Markenregulierung vom Jahre 1864 bestehenden 28 Kategorien (16 Kreuzerwerte, 12 Guldenwerte) ausdrücklich aufgezählt. In der beigefügten Beschreibung heißt es, daß der das schwarz gedruckte Stempelzeichen einschließende, das Gerippe eines Baumblattes darstellende "Tondruck" auf den neuen Marken in blaßgrüner Farbe erscheine. Sämtliche Marken hätten im unteren Teile die Jahreszahl der Ausgabe (1870) in lichtblauer Farbe zu enthalten. Wenn die Kundmachung dann fortfährt, daß mit derselben Farbe bei den neuen Stempelmarken *unter* 1 fl. der Gebührenbetrag in Buchstaben auf dem unteren Rande des Stempelbildes halbkreisförmig gedruckt sei, so enthält dies mehrere Ungenauigkeiten. Nicht alle Marken unter 1 fl. besitzen die Wertlegende: bei der 1 kr-Markte mit ihrem viereckigen Bilde mangelte sie in der Emission 1870 ebenso wie vorher seit 1866. Diese Legende steht ferner *unter* und nicht auf dem unteren Rande des Stempelbildes. Endlich fehlt bei allen Legenden, wie an anderer Stelle erwähnt wurde, noch viel zu einem Halbkreise.

Gleichzeitig mit der Inverschleißsetzung der neuen Marken wurden die alten außer Verschleiß gesetzt. Wer solche hatte, konnte sie aber noch bis Ende März verbrauchen, da sie erst mit 31. März 1870 außer Gebrauch gesetzt wurden. Während dieses Monats März konnten also unter Umständen Marken beider Emissionen nebeneinander auf einem und demselben Schriftstücke verwendet werden. An diese Frist schloß sich eine zweimonatliche Umtauschfrist. Mit Ende Juni 1870 traten die älteren Marken außer Geltung. Dies bezog sich, soweit die Kreuzerkategorien in Betracht kamen, auf die Marken der Teilemission 1866 und den seit 1864 bestehenden 1 kr-Wert. Soweit es sich aber um Guldenwerte handelte, betraf diese Außergeltungsetzung alle von der Einführung der österreichischen Währung im Jahre 1858 an gedruckten Marken der noch bestehenden Klassen einschließlich der im Jahre 1864 bei der Regulierung neugeschaffenen drei Werte zu 2 fl. 50 kr., 7 fl. und 15 fl.

Die technische Durchführung der neuen Emission erforderte, da hinsichtlich des Wertzudruckes bei den Kreuzerkategorien (mit rundem Stempelschild) durch die Beifügung der Jahreszahl eine Änderung einzutreten hatte und auch bei den Guldenmarken der Zudruck der Jahreszahl erfolgen sollte, zunächst

die Anfertigung der bezüglichen Buchdruckplatten. Nach Maßgabe der Fertigstellung dieser Platten legte die Hof- und Staatsdruckerei vom 19 November 1869 an bis in die ersten Tage des Februar 1870 sukzessive Probeabdrücke der einzelnen Stempelklassen dem Finanzministerium zur Genehmigung vor und ging sie nach dem jeweiligen Rückerhalt sofort an die Anfertigung eines Trimestralvorrates. Die ganze erste Drucklegung erfolgte innerhalb der Monate Dezember 1869 und Jänner 1870. Die ersten Probedrucke von Guldenmarken, die zur Vorlage gelangten, betrafen die Werte zu 2 fl und 10 fl. Bei der Erledigung dieser Vorlage erteilte das Ministerium den Auftrag, die Jahreszahl auf den *übrigen* Guldenmarken mit längeren, jedoch nicht "weiteren" Ziffern ausführen zu lassen. Demzufolge wurde dann bei den Guldenmarken von 2 fl 50 kr an die Jahreszahl 1870 mit erheblich höherer Schrift gedruckt.

Die Stempel zu 2 und 10 fl behielten, da der Auftrag sich auf die "übrigen" Guldenwerte bezog, die kleine Jahreszahl. Für den 10 fl- Wert dürfte sich jedoch in der Folge die Notwendigkeit, neue Buchdruckplatten herzustellen, ergeben haben und wurde dann auch hier die Jahreszahl in der größeren Schrift hergestellt. Wann dies geschah und von wann diese den Sammlern bekannte Erscheinung zu datieren ist, kann nicht gesagt werden. Da aber die 10 fl- Marken mit kleiner Jahreszahl nicht gerade die selteneren sind, muß der Druck mit den ursprünglichen Platten, auf denen die Jahreszahl 1870 dieselbe Größe hatte wie beiden Kreuzerkategorien, doch erheblichere Zeit fortgedauert haben.

Der 2 fl- Wert behielt die kleinere Jahreszahl unverändert bei. Merkwürdigerweise ist auch bei der 1 fl- Marke dieselbe kleinere Jahreszahl zur Anwendung gelangt. Die Vorlage des Probedruckes von diesem Werte erfolgte gleichzeitig mit der Vorlage der Marke zu 2 fl 50 kr, dann aber auch der Marke zu 5 kr (nach dem Fallenlassen der Ausführung im Abziehbilderverfahren) am 29 Dezember 1869. Die Marken zu 1 fl hatten die kleine, jene zu 2 fl 50 kr die große Jahreszahl. Beides wurde ohne eine Bemerkung genehmigt. Vermutlich hatte die Druckerei für den 1 fl- Wert die kleineren Lettern gewählt, um die Serie der Marken mit kleiner Jahreszahl ununterbrochen bis zum Werte zu 2 fl laufen zu lassen. Bei der Erledigung aber dürfte die in dieser Art der Ausführung wieder auferstandene 5 kr- Marke den Hauptteil der Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben, so daß das Finanzministerium gar nicht daraufkam, daß seine Weisung hinsichtlich der Größe der Jahreszahl bei der 1 fl- Marke unbeachtet geblieben war.

Bei genauer Betrachtung der Marken der Emission 1870 nimmt man einen Umstand wahr, von dem die Akten vollständig schweigen: daß nämlich jetzt ein *ganz neuer Naturselbstdruck* zur Anwendung gelangte. Während bei allen Regenerierungen, Typusänderungen und Bestandsergänzungen der Emission 1858 und selbst auch noch bei der Markenregulierung des Jahres 1864 die Zeichnung des Naturselbstdruckes stets die gleiche blieb, wie sie seit 1854 bestand, scheint sich nunmehr die Notwendigkeit ergeben zu haben, auch hier eine radikale Renovierung vorzunehmen. Die Benutzung der Kupfermatrizen

zum Stereotypverfahren bedingt natürlich eine viel energischere Abnutzung als die Abnahme galvanoplastischer Kopien. Die einzige Andeutung, aus welcher geschlossen werden könnte, daß diese Änderung des Naturselbstdruckes mit Wissen des Finanzministeriums geschah, ist die Bemerkung der Einführungsvorschrift (vom 7 Jänner 1870, R.G.Bl Nr.3), daß der Tondruck das Gerippe eines *Baumblattes* darstelle. Die Kardinalvorschrift vom 28 März 1854, R.G.Bl Nr.70, hatte sich nur allgemein ausgedrückt, daß die Marken ein farbiges, durch Naturdruck mit einer Zeichnung versehenes Feld besäßen. Daß es ein Blattgäader wäre und von was für einer Pflanze dasselbe stamme, war nicht gesagt worden. Wenn jetzt direkt von einem Baumblatte die Rede ist, so mußte dies einen neuen tatsächlichen Hintergrund gehabt haben. Die Plättchen für alle Kategorien der Emission 1870 scheinen aus verschiedenen Partien eines und desselben Blattes entnommen zu sein und dürfte es sich dabei wie schon bei den drei letztvorangegangenen Versuchen *Pechers* um ein Buchenblatt gehandelt haben. Auffällig an dem neuen Naturselbstdrucke ist, daß das Gäader jetzt viel weniger Feinheit besitzt als das ältere. Ferner wurden die Ausschnitte für die Stempelschilder jetzt kleiner gemacht als früher, offenbar um selbst bei einer gegenseitigen Verschiebung des Kupfer- und des Buchdruckes keine weißen Stellen sichtbar werden zu lassen. Dieser dem graphischen Aussehen der Oberseite förderliche Vorgang hat dann die Wirkung, daß bei Betrachtung der Rückseite um den Stempelschild herum ein dunkler Ring wahrzunehmen ist, namentlich bei dünneren Papieren und kräftigerem Naturselbstdruck. Dies ist besonders bei den 1 kr- Marken der Fall, wo der Ausschnitt wesentlich kleiner ist als das Stempelbild.

Diejenigen Marken, welche miteinander die gleiche Zeichnung des Stempelschildes besitzen, haben auch den gleichen Naturselbstdruck. Merkwürdigerweise kommt bei den Werten zu 2 kr, 3 kr, 4 kr und 7 kr, welche eben eine solche gemeinschaftliche Zeichnung des Stempelschildes haben, und zwar bei allen diesen vier Werten *zweierlei* Naturselbstdruck vor. Die eine mit **a** zu bezeichnende Variante hat in der linken unteren Ecke eine stärkere Ader; die zweite mit **b** zu benennende Art hingegen weist in der rechtsseitigen unteren Ecke eine solche dickere Ader auf.

Die Marken der Emission 1870 nähern sich dem Aussehen nach den ersten Marken in Konventionsmünze durch den Umstand, daß der Naturselbstdruck wieder grün gefärbt ist. Nur ist dieses Grün jetzt, wie die Einführungsvorschrift es nannte, immer blaßgrün und erreicht selbst in den kräftigstgrünen Stücken noch nicht die Intensität der Färbung der ersten Emission. Der jetzt verwendete Farbstoff sollte Ultramariningrün sein und ebenso sollte für den Wert- und Annatenzudruck Ultramarinblau angewendet werden.

Das im allgemeinen selten verwendete und darum wenig bekannte Ultramariningrün ist keineswegs eine Mischung von Ultramarinblau mit irgend einer gelben Komponente, sondern eine genuine grüne Farbe, aus welcher durch Erhitzung das Ultramarinblau gewonnen werden kann. Aus einem Anfertigungs-

rezept, das in einem Akte der Staatsdruckerei vom Jahre 1874 vorfindlich ist, geht hervor, daß Ultramarin grün aus einer innigen Mengung von Aluminiumsilikat, kalziniertem Glaubersalz, kalzinierter Soda, Schwefelnatrium, Schwefel und Holzkohle bestand, die in der Wärme behandelt wurde.

In dem Auftrage vom 9 November 1869 bezüglich der Inangriffnahme der Vorarbeiten für die neue Emission wurde der Staatsdruckerei vorgeschrieben, die Farben Ultramarin grün und -blau anzuwenden. Auch in dem bereits wiederholt angeführten "Musterbuch für Stempelmarken" wird bei der Emission 1870 ausdrücklich gesagt, daß der Unterdruck in Ultramarin grün und der Oberdruck mit der Jahreszahl in Ultramarin blau ausgeführt worden sei. Ebenso wird in einem Akte der Staatsdruckerei gegenüber einer offenbar mutwilligen anonymen Anzeige, daß die neuen Marken mit giftigen Farben hergestellt seien und sich bereits Erkrankungsfälle ergeben hätten, erwähnt, daß die allein verwendeten, mit Leinölfirnis gebundenen Farben Ultramarin grün und -blau absolut ungiftig seien, übrigens nur auf der Oberseite und nicht auch auf der Unterseite der Marken vorkämen, welche von manchen Leuten mit der Zunge benetzt werde.

Dieser Aktenlage gegenüber ist es auffällig, daß die vorhandenen Markenbestände dieser Emission keine gleichmäßige Färbung des Naturselbstdruckes und des Zudruckes aufweisen, vielmehr bei beiden eine große Zahl von Farbvarianten zu konstatieren ist. Man kann ganze Skalen solcher Abstufungen und Obergänge zusammenstellen. Wenn man dann voneinander ziemlich entfernte Glieder dieser Reihen herausgreift und zueinanderhält, so treten ganz auffällige - nicht bloß graduelle, sondern auch das Wesen treffende - Verschiedenheiten hervor. Beim Naturselbstdruck kommen graugrünliche, gelbgrünliche und lebhaft laubgrüne Färbungen vor. Beim Zudrucke geht die Variation von einem matten Graublau über leuchtendes Ultramarin zu einem Stahlblau und weiterhin zu einem deutlichen Blaugrün. Von einem regelmäßigen Zusammentreffen in dem Sinne, daß eine Variante des Naturdruckes immer zusammen mit einer bestimmten zugehörigen Variante des Zudruckes vorkäme, ist keine Rede. Wegen der großen Zahl der möglichen Kombinationen wäre es ein schwieriges Beginnen, Serien der einzelnen Färbungen oder gar der einzelnen Paarungen zusammenstellen zu wollen. Manches ist übrigens, wenn man lediglich nach der optischen Erscheinung urteilen wollte, auch kaum sicher zu unterscheiden und zu bestimmen. Man kann jedoch einen Teil der Marken mit Sicherheit als eine Besonderheit aussondern, wenn man chemische Reaktionen zu Hilfe nimmt.

Die beiden Ultramarinfarben sind, wie wiederholt erwähnt wurde, hauptsächlich wegen ihrer Säureempfindlichkeit als Druckfarben gewählt worden. Nun reagieren aber in Wirklichkeit keineswegs alle Marken der Emission 1870 auf Säuren. Bei manchen bleibt der Naturselbstdruck, bei anderen der Wertzudruck unverändert, und manchmal widersteht beides zugleich den Einwirkungen der Säuren. Da die derart als säurefest befundenen Farben hinwieder durch starke Alkalien (Laugen, Ätzkali, Ätznatron) angegriffen werden,

so ergibt sich die Vermutung, daß hierzu Preußischblau - für den Naturselbstdruck natürlich in Mischung mit einer gelben Komponente - angewendet worden sei. Wenn man beispielsweise einen Buchstaben des Wertzudruckes mit einem Tröpfchen Säure, einen zweiten aber mit ein wenig Alkali befeuchtet, so wird mindestens einer von beiden verlöschen. Dem Alkali, welches (namentlich beim Aufbringen auf die trockene Faser) ein relativ trägerer Faktor ist, muß hierbei etwas Zeit zur Wirkung gegönnt werden. Es wirkt am nachhaltigsten im Moment des Auftrocknens. Nach einigen Versuchen lernt man die unter Verwendung von Preußischblau gedruckten Marken schon vom Ansehen erkennen. Der Zudruck ist ziemlich sicher daran zu unterscheiden, daß bei allen Marken, die mit Ultramarin gedruckt sind, der deutliche Grünstich fehlt. Bezüglich des Naturselbstdruckes ergibt die chemische Prüfung, daß die vorerwähnte lebhaftlaubgrüne Färbung auf Preußischblau zurückgeht.

Man wäre fast versucht, die nach datierten Stücken seit der zweiten Hälfte 1872 wahrzunehmende Verwendung des Preußischblau mit einem Vorkommnisse derselben Zeit in Verbindung zu bringen, nämlich mit den damals entdeckten sogenannten Wiener Verfälschungen. Aus Umtauschmaterial und einigen angehaltenen Fällen konstatierte die Druckerei in diesem Jahre, daß ungebrauchte $\frac{1}{2}$ kr- Marken auf 36 kr und derlei 15 kr- Marken auf 75 kr umgestaltet worden waren. Namentlich ersteres geschah in größerem Umfange, weil 36 kr ein im Gerichtsverfahren sehr häufig vorkommender Gebührensatz war, was die Verwertung der Fälschungsprodukte sehr erleichterte. Nach dem Befunde der Staatsdruckerei erfolgte die Verfälschung auf die Art, daß die Wertlegende ($\frac{1}{2}$ kr., beziehungsweise 15 kr) sowohl im Stempelschilde als im Zudrucke "ausgeputzt" wurde, worauf der Schild mit Bleiweiß übertüncht und in denselben die neue Legende mit Tusche eingezeichnet wurde; ebenso wurde die bogenförmige Wertlegende mit blauer Wasserfarbe manuell aufgezeichnet. Das "Wegputzen" war nun bei der schwarzen Wertlegende des Stempelschildes sicher ein Wegradieren. Die Ausbringung der Legende des Zudruckes hätte aber vielleicht auch im chemischen Wege erfolgen können. Es verschwand dann natürlich auch die Blattäderung an den benetzten Stellen. Dieselbe konnte aber unschwer zeichnerisch ersetzt werden. Gegen solche Manipulationen war der Übergang zum Preußischblau ein gutes Schutzmittel. Die nunmehr allein wirksamen Alkalien hinterließen nach ihrer Anwendung viel auffälligere Spuren als die Säuren, zumal ja die der Vorschrift nach noch immer bestehende Imprägnierung des Stempelmarkenpapiers tatsächlich in ganz ungenügendem Maße vorgenommen worden zu sein scheint, weil eine Blaureaktion auf Säuren bei den Marken dieser Emission kaum zu erzielen ist. Dieses Ausbleiben der Reaktion könnte übrigens auch mit der großen Düntheit der jetzt verwendeten Markenpapiere in Zusammenhang stehen. Ein dünnes Papier enthält *caeteris paribus* von vornherein weniger Blutlaugensalz als ein dickeres und gibt es bei der Befeuchtung vor dem Kupferdruck leicht ganz ab.

Ob sich die Hof- und Staatsdruckerei bei der Anwendung von Preußischblau statt der Ultramarinfarben tatsächlich von den vorstehenden Erwägungen leiten ließ, kann nicht mit Bestimmtheit gesagt werden. Dagegen spricht nämlich die Wahrnehmung, daß man Marken findet, bei denen zum Naturselbstdrucke Preußischblau, zum Wertaufdrucke aber Ultramarin verwendet wurde. Diese Anordnung aber war vom Standpunkte der Gefällssicherheit aufliegend zweckwidrig. Der Naturselbstdruck hielt nämlich jetzt die Tintenwegätzung unverändert aus; die Wertlegende ließ sich dagegen mit Säuren unschwer wegbringen und konnte eine neue Legende aufgezeichnet werden, ohne daß man sich den Gefahren des Radierens und des Schreibens auf radiertem Grunde ausgesetzt hätte.

Angesichts dessen wäre zu vermuten, daß die Druckerei von der Anwendung der vorgeschriebenen Ultramarinfarben lediglich aus graphischen Rücksichten, etwa wegen der leichteren Verwendbarkeit der Farben beim Drucke oder wegen der größeren Deutlichkeit und Schönheit des Druckbildes abgegangen sei. Die mit der Markenerzeugung unmittelbar befaßten Personen sind in erster Linie Graphiker und sorgen vor allem für das klare und gefällige Aussehen der Drucke. Diesem Zweck unterordnen sie nur allzuleicht andere ihnen fernerliegende Rücksichten und modifizieren eigenmächtig die Zusammensetzung der Farben und Ähnliches, unbekümmert darum, daß hierdurch wichtige Absichten vereitelt werden können.

Der Umstand, daß der preußischblaue Wertzudruck erst aus der späteren Zeit der Emission 1870 datiert, erklärt mehrere diesfalls wahrzunehmende Besonderheiten. So ist der 10 fl- Wert mit kleiner Jahreszahl nur mit ultramarinblauem Aufdruck bekannt; als der grünlichblaue Zudruck eingeführt wurde, bestand schon die größere Jahreszahl, die in beiden Färbungen zu finden ist. Ferner sind bisher die Werte zu 6 fl, 12 fl und 15 fl nur mit Ultramarinzudruck gefunden worden. Dies stimmt rücksichtlich der ersten zwei Werte mit einem vom 15 Dezember 1872 datierten Ausweise überein, in welchem bei diesen zwei Werten angemerkt erscheint, daß sie seit dem Jahre 1870, also seit der ersten Drucklegung, nicht mehr angeschafft worden seien. Es scheint, daß eine solche Anschaffung dann auch weiterhin nicht mehr erfolgte.

An bemerkenswerten Vorkommnissen während der Geltungsdauer der Emission 1870 seien hier folgende erwähnt.

A. DIE REGENERIERUNG DES 4 KR- WERTES

Während des Bestandes der Emission 1870 trat die letzte Regenerierung eines Markenwertes ein, und zwar die des Wertes zu 4 kr. Auf die Spur dieser Tatsache führte ein Akt der Hof und Staatsdruckerei aus dem Dezember 1875, welcher, wie hier vorgreifend angeführt werden soll, nach der Außergeltungsetzung der Emission 1870 und damit zugleich der ersten Gruppe der österreichischen Marken (mit den Zeichnungen von *Leander Ruß*) die Vertilgung

aller nunmehr für immer entbehrlich gewordenen Kupferplatten dieser Markengestaltung zum Gegenstande hatte. Aus dem bei diesem Akte liegenden Verzeichnisse ist zu ersehen, daß hierbei Platten und Plattenbestandteile von der Markenregulierung des Jahres 1864 an zur Abfeilung und Einschmelzung gelangten. Unter anderem sind daselbst auch Einzelplättchen und Verbindungen solcher zu unvollständigen Platten für die Werte zu 2 kr und 4 kr aufgezählt. Ersteres deutete auf die im Dezember 1865 erfolgte Regenerierung dieses Wertes hin. Da der 4 kr- Wert in ganz gleicher Art (mit Einzelplättchen und kleineren Stücken) angeführt erscheint, so ergab sich die Vermutung, daß auch bei ihm eine Regenerierung Platz gegriffen hätte. Diese Regenerierung, deren tatsächliches Eintreten am Markenmaterial der Sammlungen dann auch sicher erkannt werden konnte, trat aber keineswegs gleichzeitig für beide genannten Werte ein. Denn der 4 kr- Wert behält durch die ganze Teilemission 1866 hindurch immer nur die differenten Gestaltungen, die 1858 durch das plättchenweise Eingravieren der Legenden in ganze Platten entstanden waren. Auch in die Emission 1870 reichen diese Gestaltungen hinein. Erst im weiteren Laufe der Emission 1870 hat die Regenerierung dieses Wertes stattgefunden. Sie ist am größeren Detailreichtum der Zeichnung zu erkennen, wiewohl der Unterschied nicht so groß ist, als zu erwarten gewesen wäre, was darauf zu deuten scheint, daß auch die Originalgravierung im Verlaufe der Zeit schon einigermaßen gelitten hatte. Immerhin ist jetzt zwischen der ziemlich spitzen Ziffer 4 und dem (heraldisch) rechts angebrachten Puttenkopfe eine deutliche Schraffierung wahrzunehmen und ist namentlich der Adler unterhalb der Wertlegende scharf und deutlich zu sehen. Das Kreuz auf der Krone reicht bis nahe an den Buchstaben K dieser Legende hin, und zwar ein wenig vor dem senkrechten Hauptstriche dieses Buchstabens. Hat man sich diese Stellung des Kreuzes als Erkennungszeichen eingeprägt, so kann man dieselbe auch beim neuen Typus des gegen Ende 1865 regenerierten 2 kr- Wertes wieder finden und dieses Erkennungszeichen solcherart auch schon auf die 2 kr- Marken der Emission 1866 anwenden. Sondert man die 4 kr- Marken der Emission 1870 in solche des älteren (aus differenten Gestaltungen bestehenden) und in solche des neueren einheitlichen Typus und untersucht man dieselben in Hinsicht auf den Naturselbstdruck, von welchem oberwähntermaßen zwei Typen (**a** und **b**) bestehen (deren erstere zur linken und letztere zur rechten Hand des Beschauers in der unteren Ecke eine stärkere Ader besitzt), so ergibt sich, daß die regenerierten 4 kr- Marken alle den Unterdruck **b** besitzen. Der ältere Typus dagegen hat sowohl diesen Unterdruck als auch - aber seltener - den Unterdruck **a**. Hieraus folgt, daß die Veränderung im Unterdruck jedenfalls früher entstand als die Regenerierung der Kupferdruckplatte.

Untersucht man dann weiter, welche Korrelation zwischen den zwei Typen des Kupferdruckes des 4 kr- Wertes und den verschiedenen Farbnuancen des Wertlegenden- und Annatenaufdruckes besteht, so ergibt sich, daß der ältere Kupferdruck niemals den preußischblauen Aufdruck besitzt, wogegen der

regenerierte Kupferdruck sowohl mit dem ultramarinblauen als mit dem preußischblauen Kupferdruck vorkommt. Man kann das Vorstehende in den Satz zusammenfassen: der ältere Kupferdruck hat beide Aderungen, der jüngere Kupferdruck beide Aufdruckfarben.

Der 4 kr- Wert schließt die Reihe der Regenerierungen: 6 kr im Jänner 1863, 5 kr im März 1863, 12 kr im April 1864 und 2 kr im Dezember 1865. Ein auch nur ungefährender Zeitpunkt kann für den 4 kr- Wert nicht angegeben werden. Bei den Werten zu 25 kr und 60 kr blieb die Verwendung der adaptierten Platten bis zum Ausgange der Emission 1870 und zu deren Ablösung durch die ganz anders gestaltete Emission 1875 bestehen.

B. DIE BELEIMUNGSFRAGE

Das Scheitern der projektierten Emission 1869 war zu einem wesentlichen Teile auf die Beleimung und auf die Unzukömmlichkeiten, die der animalische Leim ergab (Rollen, Brüchigwerden, Abblättern und Ähnliches), zurückzuführen. Die Hof- und Staatsdruckerei wandte daher in der Folge dieser Frage erhöhte Aufmerksamkeit zu. Im April 1870 betraute sie den Professor der Chemie am Wiener Tierarzneyinstitut Dr. *J. Moser* mit der Vornahme von Versuchen betreffs eines geeigneten Klebstoffes für die Marken mit Abziehbilderdruck. Diese Versuche ergaben nicht viel bessere Resultate als bisher, was *Moser* dem zum Transparentmachen des Papiers der Versuchsmarken verwendeten Firnis zuschrieb. Zu gleicher Zeit traten zwei Firmen an die Staatsanstalt mit Anboten zur Lieferung billigerer Klebemittel heran, und zwar die Gebrüder *Visser* in Köln mit "künstlichem Gummi arabicum" und *Heimann & Titz* in Mülheim am Rhein mit Fruchtgummi. *Worring* nahm umfangreiche vergleichende Proben mit diesen Präparaten, dann mit Dextrin und mit den bisher verwendeten Klebstoffen vor. Das Resultat war, daß man beschloß, hinsichtlich aller von der Druckereierzeugten Post- und Stempelwertzeichen beim bisherigen Verfahren zu verbleiben. Nach diesem Verfahren wurde für die Schließklappen der Briefkuverts Gummiarabikum zur Hälfte mit Dextringummi (aus *Caironis* Gummifabrik in Perchtoldsdorf gemischt verwendet. Zu den Brief-, Zeitungs- und Stempelmarken konnte Gummi nicht gebraucht werden, weil die Marken wegen der hygroskopischen Eigenschaften dieses Klebemittels in feuchten Aufbewahrungslokalen leicht zusammenbacken. Bei den Stempelmarken insbesondere mußte das allerbeste Klebemittel verwendet werden, da hier die Klebstoff-Frage zugleich eine Frage der Rechtssicherheit war, weil über die Marke wesentliche Teile der Rechtsschrift geschrieben sein konnten und daher ihr zuverlässiges Anhaften gewährleistet sein mußte. Man verblieb daher auch weiterhin beim Knochenleim.

Im Jahre 1871 trat der Faktor *Pecher* mit dem Antrag auf, einen von ihm aus Kasein und Gelatine komponierten Klebstoff, der farb- und geruchlos sei,

keine hygroskopischen Eigenschaften besitze und kein Werfen und Brechen der Marken veranlasse, zu einem wesentlich billigeren Preise (18 fl für den Wiener Zentner), als der Kölner Leim kostete (54 fl), zu liefern. Das Ministerium lehnte dieses Anbot wegen der geringeren Klebekraft des Präparates ab, ohne in die von der Staatsdruckerei angeregten Versuche in größerem Maßstabe einzugehen.

Gleich darauf überreichte *Pecher* ein anderes Anbot, worin er die Lieferung einer gebrauchsfertigen, durch ein unschädliches Alkali gereinigten Leimgallerte offerierte. Die Leimschicht hätte jetzt den Vorzug der Farb- und Geruchlosigkeit sowie der Biegsamkeit. Versuche ergaben, daß der Preis für hundert geleimte Bogen etwas höher zu stehen kam als bei der Verwendung des *Bodensteinschen* Knochenleims. Auch dieses Anbot wurde vom Finanzministerium wegen ungünstig ausgefallener Klebeversuche abgelehnt. Zugleich wurde bemerkt, daß dies auch bei anderem Ausfall der Versuche geschehen wäre, weil der § 12 der Dienstinstruktion für die Hof- und Staatsdruckerei es nicht gestatte, daß ein Angestellter derselben ihr gegenüber als Lieferant auftrete.

C. PROFESSOR HUSNIKS TEMPORARE ZUTEILUNG

In den Persönlichkeiten, welche bei der Hof- und Staatsdruckerei speziell in betreff des Stempelmarkenwesens zuzeiten leitenden Einfluß genommen hatten, ergab sich jetzt (1872) ein Wechsel. *Worring* trat in den Ruhestand. Jetzt zeigte es sich, wie schwer dieser Mann entsprechend zu ersetzen war. Es stellte sich als notwendig heraus, nicht nur eine gediegene Ersatzkraft heranzuziehen, welche im Buchdrucker *Raimund Lauter* gefunden wurde, der als Faktor eintrat und bald zum Oberfaktor ernannt wurde, sondern auch eine organisatorische Neuheit zu schaffen, indem ein "technisches Inspektorat" errichtet und der bisherige Oberfaktor *Franz Wöhlert* zum Inspektor befördert wurde. Alle Aktionen des Stempelmarkenwesens und die Oberaufsicht über dasselbe lagen nunmehr in *Wöhlerts* Händen. Er erwies sich mit seiner Sachkenntnis und ruhigen Umsicht der neuen Aufgabe wohl gewachsen. So wenig er sich aber vordem an den Bemühungen, etwas Neues auf diesem Gebiete zustandezubringen, beteiligt hatte, ebensowenig war es aber auch jetzt seine Sache, schöpferische Gedanken zu fassen. Die Idee der Abziehbildermarken trat, wiewohl *Beck* wiederholt betonte, daß sie im Auge behalten und unausgesetzt weiter verfolgt werde, tatsächlich in den Hintergrund. Dies hing wohl auch damit zusammen, daß *Pecher*, der nur in zeitlicher Anstellung stand, in der neuen Situation keine so prominente Rolle spielen konnte wie früher, wo er von *Beck* zu diesen Arbeiten besonders herangezogen und darin nachdrücklich unterstützt worden war.

Beck begnügte sich aber nicht mit den ebenerwähnten Maßnahmen, um die Staatsanstalt auf der Höhe ihrer Aufgabe zu erhalten, sondern er unternahm

auch Schritte, um eine weitere Kraft, den renommierten Fachmann *Johannes Broer* der Donndorf- Naumannschen Druckerei in Frankfurt am Main, als technischen Konsulenten für die Hof- und Staatsdruckerei zu gewinnen. Veranlaßt wurde er dazu durch den Umstand, daß er ein Ansinnen der japanischen Regierung, Geldzeichen und Marken für dieselbe anzufertigen, hatte ausschlagen müssen, weil die Staatsdruckerei nicht den nötigen Apparat besaß, um diese Arbeit übernehmen zu können, und keine Aussicht bestand, vom Finanzministerium die nötigen Mittelbewilligt zu erhalten. Dieser Auftrag wurde dann von *Donndorf* übernommen, der zu dessen Ausführung ein eigenes Fabriksgebäude errichtete und hierbei über den Ersatz der Auslagen hinaus noch ein Vermögen verdiente. *Beck* erfuhr, daß diese und andere sehr gelungene Geldzeichen des *Donndorfschen* Etablissements das Verdienst *Broers* seien und trat mit diesem auf einer eigens nach Frankfurt unternommenen Reise in Verbindung. Das Finanzministerium ging jedoch auf eine Anstellung *Broers* (der später in dem unter dem Gemeinsamen Finanzministerium stehenden Staatsnotenatelier Verwendung fand) nicht ein, namentlich unter Hinweis darauf, daß der Hof- und Staatsdruckerei bereits eine fachwissenschaftliche Kapazität für Fragen der Chemie, des Stempel- und Wertzeichen Wesens in der Person des Professors am Realgymnasium in Tabor *Jakob Husnik* zugewiesen worden sei.

Damals bestand das Problem des Tages, mit welchem sich viele Erfinder abmühten, in der Aufgabe, die photographische Platte geeignet zu machen, daß sie auf rein mechanischem Wege ohne Dazwischenkunft einer Künstlerhand in eine zur *graphischen* Vervielfältigung geeignete Druckplatte übergeführt werden könnte. Man erkannte, daß zu diesem Zwecke das photographische Bild in kleine Elemente aufgelöst werden müsse. Zuerst wurde diese Aufgabe in vollkommener Weise auf dem Gebiete des Flachdruckes im *Lichtdrucke* verwirklicht, wo das natürliche Runzelkorn der Gelatine eine kaum noch zu übertreffende günstige Zufallslösung ergab. Mit dieser von Dr. *Josef Albert* in München erfundenen Methode des Lichtdruckes ist auch *Husniks* Name verknüpft. Er hatte, ganz dieselbe Erfindung gemacht und muß dabei ein so zweifelloses Autobrecht besessen haben, daß *Albert* es für zweckmäßig fand, ihn durch den Abkauf seiner Idee um 2000 fl “stillzulegen”.

Der graphische Kunstbetrieb erforderte aber auch Adaptierungen des photographischen Bildes für die beiden anderen Verfahrensarten, den Tiefdruck und den Hochdruck. In ersterer Beziehung experimentierte bei der Hof- und Staatsdruckerei der Faktor *Paul Pretsch* (der “alte *Pretsch*”), ein weltfremder, vertrauensseliger Mann, der nach bösen Erfahrungen in England müde und mit verllorener Spannkraft in die Staatsdruckerei zurückgekehrt war. Seine schon zu Anfang der Fünfzigerjahre gemachte Erfindung der Photogalvanographie ergab (mit Hilfe der Galvanoplastik) für den Tiefdruck geeignete Druckplatten mit schlangenförmigem Korn und steht mit einigen von ihm und anderen erdachten Modifikationen noch jetzt als anerkannt geeignete Reproduktionsmethode vielfach in Anwendung. *Husnik* dagegen bemühte sich, da er mit

seinen inzwischen erdachten Verbesserungen des Lichtdruckes nicht hervortreten durfte, das Verfahren nach einer anderen Richtung, nämlich für die typographische Vervielfältigung (den Hochdruck) auszuarbeiten. In diesem Stadium wurde *Beck* auf *Husnik* aufmerksam. Dieser hatte dem Reichsfinanzministerium im Jahre 1868 die Anregung unterbreitet, das Papiergeld zum Schutze gegen Nachahmungen im photolithographischen Wege herstellen zu lassen. Die Hof- und Staatsdruckerei sprach sich dagegen aus, weil dieses Verfahren den Bedingungen der notwendigen Massenerzeugung nicht entspreche. Es seien kaum 400 taugliche Abdrücke von einem Druckbilde zu gewärtigen und müßten daher beständige Erneuerungen des Steines stattfinden, bei welchen die erforderliche Gleichheit und vollständige Übereinstimmung aller Kopien nicht zu erzielen wäre. *Beck* nahm diese Verhandlung zum Anlaß, um sich mit *Husnik* brieflich in Verkehr zu setzen. So erfuhr *Beck*, daß *Husnik* an einer Modifikation des *Woodburyschen* Verfahrens, bei welchem das gewonnene photographische Chromgelatinerelief in Blei eingepreßt wurde, arbeite. *Husnik* sah später von diesem Einpressen zur Erzeugung einer Druckplatte ab und verwendete das Gelatinerelief nach einem besonderen Härungsverfahren direkt als Druckplatte. Diese Methode ist dann unter dem Namen Leimtypie bekannt geworden. Noch näher dem Ziele kam *Husnik* mit einem anderen Gedanken, nämlich: die Zerlegung des photographischen Bildes in geeignete Druckelemente dadurch zu bewirken, daß eine Metallplatte mechanisch mit einem eingekratzten regelmäßigen Muster versehen und dieselbe nach dem Aufbringen der photographischen Schicht so behandelt werde, daß den Schatten tiefere, den hellen Bildteilen aber seichtere Stellen entsprächen. Als er von *Beck* aufgefordert wurde, der Frage näherzutreten, wie diese Methode beim Papiergeld angewendet werden könnte, um die Nachahmbarkeit zu erschweren, modifizierte *Husnik* seinen Plan zunächst dahin, daß die Körnung der Platte in einer komplizierteren, der Nachahmung unüberwindliche Hindernisse bereitenden Weise bewirkt werden sollte. Zur Verhinderung einer Nachahmung mittels der Photographie schlug er dann die Verwendung von Kobaltblau vor, welche Farbe sich nicht photographieren lasse und auch durch kein Mittel in eine andere photographierbare Farbe übergeführt werden könne. Um den Umdruck auf Stein zu verhüten, plante er, zwei verschiedene und verschiedenfarbige teilweise ineinandergreifende Bilder (etwa in Schwarz und Gelb) anzubringen, die beim "Überdruck" ein verworrenes Bild erzeugen würden.

Beck, der der Vervollkommnung des Wertzeichen- und Stempelmarkendruckes unausgesetzte Aufmerksamkeit zuwendete, lud *Husnik* im Juni 1872 zu einem Besuche nach Wien ein und hielt die bei dieser Aussprache von *Husnik* geäußerten Ideen für so wichtig, daß er an das Finanzministerium mit dem Antrage herantrat, den für die Versuche, die *Krackowizer* vornehmen sollte, bereits bewilligten Betrag unterentsprechender Erhöhung zu dem Zwecke zu widmen, daß *Husnik* die Ferienmonate August und September 1872 bei der Hof- und Staatsdruckerei zubringen könne und hier mit den (ihm zu Hause

abgehenden) reichen technischen Hilfsmitteln Experimente in betreff der Herstellung von Wertzeichen und unablösbaren Stempelmarken vornehmen. Die Anregungen, welche sich für die Tätigkeit der Hof- und Staatsdruckerei aus diesen Versuchen *Husniks* und aus der weiteren Korrespondenz mit ihm ergaben, bewogen *Beck*, die Beurlaubung *Husniks* zunächst für das Schuljahr 1873/74 und dann noch für ein weiteres Jahr sowie die Zuweisung desselben zur (temporären) Dienstleistung bei der Staatsanstalt für diese Zeit zu erwirken. Bezüglich der Stempelmarken sollte *Husnik* die Idee der Abziehbildermarken weiter verfolgen. Daneben aber wurde sein Rat und seine Beihilfe auch für die Herstellung einer neuen Markenemission, die sich als notwendig herausgestellt hatte und die noch nach dem bisherigen Verfahren (also ohne Anwendung des Abziehbilderprinzipes) bewirkt werden sollte, vielfach in Anspruch genommen, wie im nächsten Abschnitte dargestellt werden soll.

D. PECHERS ZWÖLFTER VERSUCH

Nach dem elften Versuche *Pechers* sah die Hof- und Staatsdruckerei davon ab, der Idee der Abziehbildermarken in ihren Experimenten weiter nachzugehen. Nur ein externer Projektant, der Wiener "Technologe" *Eduard Dorn*, trat noch mit einem in den ersten Monaten des Jahres 1871 der Druckerei überreichten Abziehbildermarken-Vorschlage auf. Dieser Vorschlag wurde abgelehnt, da die unbeschädigte Ablösung nicht bloß mit ungewöhnlicheren Lösungsmitteln, wie Essigsäure und Alkohol, sondern sogar mit Wasser ganz gut gelang. Die Staatsdruckerei selbst wandte sich jetzt der Frage zu, durch welche anderen Mittel als das Abziehbilderprinzip, dessen Verwirklichung immer wieder gescheitert war, die wiederholte Verwendung der Stempelmarken tunlichst erschwert werden könnte. Dabei griff sie einen Gedanken wieder auf, der schon bei der projektierten Emission 1869 und den nachgefolgten Versuchen - aber allerdings nur ganz nebenher - verfolgt worden war, nämlich :zur Markenerzeugung möglichst empfindliche Druckfarben zu wählen, welche bei jedem Versuche, Schriftzüge oder Überstempelungen wegzulöschen, irreparable Veränderungen erleiden müßten. *Pecher* fertigte zu Ende 1871 dementsprechende neue Versuchsmarken an, welche dem Finanzministerium am 5 Jänner 1872 vorgelegt wurden (*Pechers Zwölfter Versuch*). Die Druckerei berichtete gleichzeitig, daß es gelungen sei, die Druckfarbe derartig zu präparieren, daß jeder Versuch, von einer obliterierten oder überschriebenen Marke die Überstempelung oder "Überschrift" mit was immer für einer Säure zu entfernen, mißlingen müsse, weil Tinte und Obliterierungsfarbe dadurch blau würden, auch die Farbe des Stempelbildes verändert werde, so daß die Marke zu einem weiteren Gebrauche gänzlich untauglich sei. Was der Bericht mit dieser wenig klaren Fassung besagen wollte, wird erst aus der näheren Prüfung der Versuchsmarken selbst und aus späteren Erwähnungen in den Akten klarer.

Die Marken sind auf ziemlich starkem Papier mit Benützung der Kupferdruckplatten des 5 kr- Wertes (mit dem Kaiserkopf) und der zum zehnten Versuche verwendeten Naturselbstdruckplatten angefertigt. Da die Marken keinen unterseitigen Druck besitzen, ist das Blattgädder auf der Oberseite als Fond abgedruckt. Daß es aus diesem Grunde jetzt seitenverkehrt (invers) ist, erkennt man an der Legende 5 kr (in dem quergestellten Rechtecke), welche in Spiegelschrift erscheint. Die zwei kreisrunden ausgesparten Räume in den beiden unteren Ecken sind leer. Die Zahlen 18 und 70 dürften aus den Druckplatten darum ausgeschliffen worden sein, weil sie durch den Zeitablauf schon überholt waren. Der Kupferdruck dieser Marken ist braunstichig. Beim Naturselbstdruck sind, soweit ein Urteil möglich ist, drei Farben zu unterscheiden: ein Rot, ein Gelb und ein Grau. Da die große Empfindlichkeit dieser Farben geradezu eine Bedingung ihrer Wahl war und da sehr zarte Farbtöne angewendet wurden, so wird das Urteil bei etwas verblaßten Exemplaren unsicher. Nach den Akten scheint es, daß viererlei Farben verwendet worden seien. Wäre dem wirklich so, dann dürfte ein Rot und ein Rotbraun zu unterscheiden sein. Über die chemische Konstitution dieser Farben waren keine Nachrichten zu finden. Eine Aktennotiz aus dem Jahre 1875 deutet an, daß dies "gegen Athmosphärlilien (!) empfängliche Pflanzenfarben" gewesen seien.

Dieser zwölfte Versuch *Pechers* brachte - außer den "veränderlichen" Farben des Markenfonds - zwei wesentliche Neuerungen.

Die *erste* derselben tritt darin zutage, daß das Markenpapier bald ganz licht, bald blaufleckig und bald fast über die ganze Fläche (und zwar ziemlich intensiv) blau gefärbt ist. Diese Färbung ist durch Blutlaugensalz veranlaßt, mit welchem das Papier getränkt wurde. Die Imprägnierung fand aber nicht mehr, wie bei dem offiziellen Markenpapier, während der Papierfabrikation, sondern erst unmittelbar vor dem Drucke statt, und zwar wurde dieselbe passenderweise mit der intensiven Anfeuchtung verbunden, die ohnehin für den Kupferdruck vorgenommen werden mußte. Als Rezept findet sich die Auflösung von 10 Lot gelbem Blutlaugensalz in 40 Maß reinem Wasser angeführt. Die *zweite* Neuerung ist die Anwendung einer empfindlichen Farbe zum Kupferdruck, welche sich bei Befeuchtung mit Säuren rötlich verfärbt. Diese Farbe, deren Erfindung sich *Pecher* zuschrieb, war vermutlich dieselbe, welche *Worring* im Jänner 1871 bei den Experimenten mit Obliterierungsfarben (siehe oben Seite 438) als "*Pechers chemische Farbe*" erwähnt hatte. Für die Herstellung dieser Farbe wurde später eine detaillierte Vorschrift vorgezeichnet. Der wesentlichste Bestandteil war eine Pflanzenfarbe, Blauholz. In 20 Pfund kochendem Wasser wurden 3 Pfund schwefelsaure Tonerde, 4 Lot Eisenvitriol, 2 Lot einfach chromsaures Kali und 1 Pfund Blauholzextrakt gelöst. Diese Lösung wurde mit 3½ Pfund kohlenisaurem Natron (Soda) gefällt und dann filtriert. Das Filtrat wurde zwei- bis dreimal mit reinem Wasser gewaschen, getrocknet und mit der erforderlichen Menge Leinölfirnis angerieben. Zu drei Teilen dieser Farbe konnte ein Teil der gewöhnlichen

Rußkupferdruckfarbe beigemennt werden, ohne die Empfindlichkeit der ersteren merklich zu beeinträchtigen.

Weiß man nun, daß das Markenpapier imprägniert war und daß zum Kupferdruck eine veränderliche Pflanzenfarbe zur Anwendung gelangte, so kann man beurteilen, wie ungenau sich die Hof- und Staatsdruckerei in dem vorerwähnten Berichte vom 5 Februar 1872 ausgedrückt hatte. Was bei der Anwendung von Säuren blau wurde, das war das Markenpapier und nicht die Tinte oder gar die Obliterierungsfarbe. Mit der Veränderung der Farbe des Stempelbildes aber war das Umschlagen der Blauholzfarbe in einen rötlichen Ton bei der Behandlung mit Säuren gemeint.

Hier sei angemerkt, daß von jetzt an im Sprachgebrauche der Hof- und Staatsdruckerei der Naturselbstdruck als "Oberdruck" bezeichnet wird. Es mag dahingestellt bleiben, ob dies darum geschah, um hervorzuheben, daß dieser Druck nicht mehr wie früher auf der Unterseite (Unterdruck), sondern auf der Oberseite der Marke angebracht werde; oder aus dem Grunde, weil der Naturselbstdruck (als Buchdruck) dem Kupferdruck, für welchen das Papier stark befeuchtet werden mußte, erst nachfolgte und sohin unter Umständen teilweise darübergedruckt werden konnte.

Auf die Vorlage vom 5 Jänner 1872 gab das Finanzministerium nur eine evasive Antwort. Es wurde der Druckerei die Vornahme weiterer Versuche darüber nahegelegt, ob die neuvorgeschlagenen empfindlichen Oberdruckfarben ausreichende Widerstandskraft gegen äußere Einflüsse (namentlich unter den nichtselten sehr ungünstigen Verhältnissen beim Verschleiß) besäßen und ob sich diese Farben nicht in ihrem Tone gefälliger und entschiedener herstellen ließen (Einsichtsauftrag vom 27 Februar 1872 und Erlaß vom 25 Juni 1872). In letzterem Erlasse heißt es auch, daß die Wahl der Farben erst erfolgen werde, wenn die Veranstaltung einer neuen Emission zu beschließen sein werde.

E. HAUSNERS NEUERLICHES AUFTRETEN

Auf der Wiener Weltausstellung vom Jahre 1873 erschien auch der Apotheker *Anton Hausner* und stellte ein "k. k. patentiertes Papier zur Fixirung der Schrift" aus, dessen Eigenschaften er in einem für die internationale Jury bestimmten gedruckten Expose auseinandersetzte. Da die von ihm ausgestellten Objekte nicht den beabsichtigten Effekt erzielten, richtete er am 24 Juli 1873 aus Krapina eine Eingabe an das Finanzministerium, welcher er sein Expose beischloß und worin er unter Hinweis auf die leichte Wegätzung der Schriftzüge von Stempelmarken mittels der damals in den Handel gekommenen "Antitinte" (bei *M. Thilen*, Wien, Goldschmidgasse 3) bekanntgab, daß er Marken zu erzeugen imstande wäre, von denen bei Wegätzung der Schrift auch der Druck verschwinde. Er erbot sich zur Vorführung von Experimenten und erwähnte, daß dieser Gegenstand beim königlich ungarischen Finanzministerium in Ofen geprüft und

anerkannt worden sei. In dem Expose stellte er gegenüber den Wirkungen der (aus Säuren und Chlor zusammengesetzten, von einem Franzosen erfundenen) Antitinte die zwei Forderungen auf, daß die "Schrift fixirt", das heißt das zu beschreibende Papier derart präpariert werden müsse, daß die Schrift nicht ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren weggetilgt werden könne; und weiters, daß sein "k. u. k. privilegirter Sicherheitsfarbendruck" entweder als Tondruck, über welchen Textworte zu schreiben seien, oder als Markenbild angebracht werde. Er legte Blanketten und Versuchsmarken vor und behauptete, daß von diesen beim Versuche, Schriftzüge wegzuzätzen, der Druck noch früher als die Schrift verschwinden würde. Unter den etwas konfuse Sätzen des Exposés findet sich auch folgender Passus: "Sub **D** legt er ebenfalls Blanketten vor, welche die Regierung in Verkehr setzt; an denen ist der dem Gefertigten k. u. k. privilegirte Sicherheitsdruck in Anwendung gebracht, wie er loyal derselben bei der Enquete, welche das königlich ungarische Finanzministerium veranlaßte, der Commission gegen Geheimhaltung mittheilte."

Über dieses Einschreiten zur Abgabe einer Äußerung aufgefordert, stellte die Hof- und Staatsdruckerei (auf Grund einer in den Details nicht ganz exakten Notiz *Wöhlerts* über *Hausners* seinerzeitiges Projekt der Anwendung von Blutlaugensalz) die Geschichte der damaligen Versuche und der im Jahre 1859 erfolgten käuflichen Erwerbung dieser Idee dar. Bezüglich der neuen Anträge *Hausners* wurde betont, daß man vor allem die von letzterem erwähnten Musterblätter in Augenschein nehmen müsse. Aus *Wöhlerts* Notiz muß ein Satz hervorgehoben werden, in welchem er erwähnt, die Schlägelmühle hätte das von *Hausner* demonstrierte Imprägnierungsverfahren aus Ersparungsrücksichten abgeändert, und dabei bemerkt *Wöhlert*: "Durch dieses Sparsystem bei der Benützung des Blutlaugensalzes dürfte aber die Präparierung weniger zweckentsprechend geworden sein."

Das Finanzministerium beauftragte nunmehr die Druckerei, die von *Hausner* ausgestellten Objekte durch Sachverständige besichtigen zu lassen; dies sei praktischer, als sich mit dem Proponenten in Verhandlungen einzulassen oder das von ihm erwähnte ungarische Ministerium anzugehen. Hofrat *Beck* entsendete den Inspektor *Wöhlert* und den Faktor *Pecher* in die Ausstellung, wo in der landwirtschaftlichen Maschinenhalle ein von *Hausner* bestellter Vertreter fungierte. Dieser demonstrierte den Genannten die Ausätzung des Druckes (eines Fonds) und der Schriftzüge mittels Antitinte und überließ ihnen zwei Bogen des präparierten Papiers. *Pecher* erkannte sofort, daß die von *Hausner* zum Drucke verwendete Farbe "der Wirkung der angewendeten Chemikalien nach" aus Pflanzenstoff erzeugt sei; von den zwei Bogen sei der eine mit gelbem Blutlaugensalz imprägniert; der zweite sei zuerst mit diesem Salze und nach dem Trocknen überdies noch mit einer Kupfersalzlösung getränkt worden. Derartiges sei der Giftwirkung wegen für die praktische Anwendung ganz unzulässig. Die Hof- und Staatsdruckerei ließ sofort einige Probedrucke veranstalten (29 August 1873), und zwar sowohl auf dem Blutlaugensalzpapier

als auch auf dem Zyanokupferpapier *Hausners*. Beide Papiere zeigen nur ein Minimum des durch die Imprägnierung veranlaßten Farbtones. Zum Oberdrucke wurden die Kupferdruckplatten für die 5 kr- Marken mit dem Kaiserkopf, zum Fonde aber die später zu erwähnenden Unterdruckplatten verwendet, welche für die projektierte Emission 1873 bereits vorbereitet waren (achtstrahlige Sternchen, kleine Jahreszahl). Die Farbe des Unterdruckes ist bei einigen Marken rotbraun, bei anderen gelb. In der Relation *Wöhlerts* und *Pechers* vom 29 August 1873 über den Erfolg ihrer Mission und in dem damit wörtlich gleichlautenden Berichte der Druckerei an das Finanzministerium heißt es bezüglich dieser Druckproben, daß zum *Unterdrucke* derselben die im Exposé *Hausners* empfohlene Pflanzenstofffarbe verwendet worden sei.

Dies dürfte wohl nicht buchstäblich genau zu nehmen sein. Da *Hausner* sich über die Natur seiner Druckfarbe nicht näher ausgelassen hatte und den Delegaten der Druckerei keine Proben dieser Farbe übergeben wurden, so war die Druckerei auch nicht in der Lage, *Hausners* Farbe zu benützen. Es war also wohl nur eine Imitation, die verwendet wurde und die *Pecher* nach dem, was er in der Ausstellung gesehen hatte, herstellte. Genauer es kann darüber nicht gesagt werden, weil beide erwähnten Unterdruckfarben (Rotbraun und Gelb) auf Säuren nicht reagieren. Übrigens tritt auch keine Blaureaktion des Papiers ein. Dagegen verfärbt sich der Oberdruck rötlich und ist er daher mit *Pechers* Blauholzfarbe hergestellt. Gleichzeitig legte die Staatsdruckerei zur Ermöglichung von Vergleichen Druckproben auf anderem, nach ihrer eigenen Methode unmittelbar vor dem Drucke imprägniertem Papier vor. Es sind dies Marken zu 5 kr und 2 fl, die ebenfalls den rotbraunen Fond und den mit Blauholzfarbe ausgeführten Kupferdruck besitzen. Auch hier soll der "bunte Unterdruck" mit Pflanzenstofffarbe angefertigt worden sein. Diese Marken weisen eine intensive Bläuung des Papiers auf. Die Druckerei hebt hervor, daß dies Proben der dem Ministerium zu wiederholten Malen unterbreiteten Marken seien.

In ihrem Bericht kommt die Druckerei zu dem Schlusse, daß *Hausners* Verfahren weder neu sei, noch einen Fortschritt bedeute. Für die Idee der Imprägnierung mit Blutlaugensalz sei er bereits seinerzeit mit 1000 fl belohnt worden; die Verwendung der Pflanzenstofffarben zu den Stempelmarken aber sei schon seit mehreren Jahren in der Druckerei bekannt. Daraufhin lehnte das Finanzministerium *Hausners* Vorschläge am 13 September 1873 ab. Ehe er noch diesen Bescheid erhielt, hatte er sich am 25 und 30 August 1873 über die Mitteilung seines Vertreters von dem. Besuche der Delegaten in der Ausstellung mit Briefen an *Wöhlert* und *Pecher* gewendet, worin er sich für kommissionelle Erprobungen seiner Vorschläge zur Verfügung stellte und auf eine angeblich dem Faktor *Pecher* bekannte "engherzige Auffassung des Direktors *Bauer* im Jahre 1870" hinwies. Die Hof- und Staatsdruckerei verständigte *Hausner* vorsichtsweise sofort, daß er sich ausschließlich an das Finanzministerium zu wenden hätte. Eine Urgezeingabe *Hausners* an das Finanzministerium, die sich mit der Ablehnung seiner Offerte kreuzte, blieb unbeantwortet. Ein Satz dieser

Urgenz, in welchem *Hausner* den jährlichen Schaden der dem Ärar durch die wiederholte Verwendung von Stempelmarken und Wechselblanketten zugefügt werde, auf Hunderttausende von Gulden veranschlagte, wogegen sein präpariertes Papier und sein Sicherheitsunterdruck den Staatsschatz schützen würde, veranlaßte das Finanzministerium, hierüber nochmals die Hof- und Staatsdruckerei zu hören. Dies gab dem Inspektor *Wöhlert* Gelegenheit, in einer Äußerung vom 28 Oktober 1873 neuerlich darauf hinzuweisen, daß bei der gelegentlich der Papierfabrikation erfolgenden Imprägnierung des Stempelmarkenpapiers aus Ersparungsrücksichten zu wenig Blutlaugensalz beigemischt werde; da diese geringe Quantität bei den folgenden Prozeduren, namentlich bei dem Anfeuchten vordem Kupferdrucke und beim Pressen noch geringer werde und vollends verschwinde, verfehle die Präparierung ganz ihren Zweck. *Wöhlert* spielt damit auf die Tatsache an, daß die Papiere der Emission 1870 (wie auch schon die späteren der Teilemission 1866) auf Säuren keine deutliche Blaureaktion ergeben und man das Papier mit den stärksten Säuren "quälen" muß, um auch nur die Andeutung einer Reaktion zuwege zu bringen. Dann wägt aber, wie bereits bemerkt wurde, nicht die von *Pleniger* angeordnete Prozedur, wie das Papier *in statu nascendi* zu imprägnieren sei (1859), die Schuld, sondern das spätere Drängen des Finanzministeriums, daß das Papier möglichst dünn und ohne Blaustich erzeugt werden solle, zu welchem letzterem Behufe nicht nur die Bläuung mit Berlinerblau weggelassen, sondern auch die Imprägnierung reduziert wurde, um auch die im Wege ungewollter Reaktionen zustande kommenden Blauwolken zu vermeiden.

Wöhlert empfahl für die nächste Markenemission, das Papier nicht mehr bei der Erzeugung, sondern erst unter einem mit der Befeuchtung für den Kupferdruck zu imprägnieren, wie dies bei dem Papier der bereits wiederholt vorgelegten Mustermarken der Fall gewesen sei. Damit waren wohl *Pechers* zwölfter Versuch und die Probemarken vom 29 August 1873 gemeint. Zu dieser Tränkung des Papiers würde eine Lösung von 3 Pfund Blutlaugensalz in einem Eimer Wasser genügen, und wäre dies noch immer wirksamer, als wenn man die Quantität des bei der Papiererzeugung beizugebenden Blutlaugensalzes vergrößern wollte, weil dieses doch bei den späteren Manipulationen ausgelaugt werde. Diese wiederholten und nachdrücklichen Vorbringungen *Wöhlerts* lassen den Schluß zu, daß die von *Pechers* zwölften Versuche an gehandhabte superveniente Imprägnierung von ersterem erdacht worden sei.

Als *Hausner* in den Besitz der ausweichenden Antwort der Druckerei und des ablehnenden Bescheides des Finanzministeriums gekommen war, zeigte es sich bald, daß er nicht gesonnen war, in dieser Sache so leichtlocker zu lassen, daß er vielmehr darauf ausging, hier möglichst viel herauszuschlagen. Zu diesem Zwecke trat er nunmehr ganz unverhüllt mit einer Deduktion hervor, die er früher nur ganz unmerklich hatte anklingen lassen. Er bemühte sich nämlich, einen Zusammenhang zwischen der österreichischen Regierung und dem, was zwischen ihm und der ungarischen Staatsdruckerei im Jahre 1870 vorgegangen

sein sollte, zu konstruieren. Aus einem Briefe *Hausners* an Hofrat *Beck* vom 20. Dezember 1873 ist zu ersehen, daß er einen Advokaten Dr. *Sommerfeld* zur Intervention beim Finanzministerium veranlaßt hatte. Diesem Vertreter sei nun bedeutet worden, daß die Regierung die von *Hausner* vorgeschlagene Verbesserung der Stempelmarken durch einen Sicherheitsdruck dem Genannten bereits honoriert und zum beliebigen Gebrauch erworben habe. Hier liegt eine offenbare Verdrehung vor, da die vom Finanzministerium erteilte Auskunft sich lediglich auf die Papierimprägnierung und nicht auf eine Bedruckungsmethode bezogen haben kann. Ob diese Verdrehung von *Sommerfeld* oder von *Hausner* selbst herrührte, ist nicht klar. *Hausner* machte sie sich aber sofort zunutze, indem er feststellte, es liege hier eine irrtümliche Behauptung vor; denn bei der im Jahre 1870 in Ofen geführten Verhandlung sei, wie die an ihn gelangte Originalrelation dartue, nicht sein "kombiniertes Druckverfahren zur Sicherstellung der Schrift", sondern das Verfahren des Herrn *Alois Pecher* "der hohen Regierung zur gemeinsamen Benützung anempfohlen und erworben worden".

Er habe nach jahrelangen Experimenten einen Öldruck erfunden, welcher bei Ätzungen das gleiche Schicksal erleide wie die Tinte der Schriftzüge und habe er hierauf am 16. August 1869 ein Privilegium genommen. Gleichzeitig hätte er das ungarische Finanzministerium im Dienstwege verständigt. Am 12. Dezember 1869 sei ihm von der Staatsdruckerei in Ofen mitgeteilt worden, daß eine eingehende Prüfung und Beurteilung seiner Erfindung angeordnet worden sei; er möge zum Behufe der Probeerzeugung entweder die Farben beistellen oder das Nähere angeben. Darauf sei er nach Ofen gereist und habe er in der Staatsdruckerei selbst die Farben mit Druckfirnis angerieben, nachdem ihm der Staatsdruckereidirektor die Geheimhaltung zugesichert hatte. Nach längerer Zeit seien ihm die in der ungarischen Staatsdruckerei erzeugten Probestempelmarken zugekommen. Trotzdem sie vollkommen entsprachen, habe der Direktor laut eines Bescheides vom 5. Juni 1870 nicht *Hausners* Methode zur Annahme und Erwerbung vorgeschlagen, sondern die des *Alois Pecher*, k. k. Oberfaktors der Staatsdruckerei in Wien. Nichtsdestoweniger seien in Ungarn Ankündigungsmarken und Wechselblankette von 1 fl. aufwärts in Verkehr gesetzt worden, die mit seinem (*Hausners*) Sicherheitsdruck versehen seien, was eine Verletzung seines Privilegiums und einen Vertrauensmißbrauch involviere. Er habe beim ungarischen Finanzministerium darüber Klage geführt und sei ihm dort mündlich "ein neues Wunder eröffnet" worden, daß nämlich diese Marken und Blankette in Ungarn weder erzeugt wurden noch erzeugt werden, sondern in der k. k. Staatsdruckerei in Wien. Auch habe er unterm 27. Juli 1873 von der Agrarer Finanzdirektion den Bescheid erhalten, daß die von ihm (*Hausner*) "bemängelten" Farben jedermann, also auch die Wiener Staatsdruckerei, beliebig gebrauchen könne. An diese Erzählung schloß er die unumwundene Behauptung, daß hier eine Verletzung seines Privilegiums und der ihm in Ofen zugesagten Geheimhaltung vorliege und daß die k. k. Hof- und Staatsdruckerei nicht berechtigt sei, seine Farbenkombination oder auch

nur einzelne Farben daraus zur Anwendung zu bringen. Werde man ihm nicht Gerechtigkeit widerfahren lassen, so beabsichtige er, sich an den Reichsrat und das Reichsgericht zu wenden.

Nach deutlicher stellte *Hausner* in einem Einschreiten an das k. k. Finanzministerium seine Behauptungen in artikulierter Form auf:

1. Habe er seine privilegierte Erfindung eines Sicherheitsöldruckes der ungarischen Regierung gegen Geheimhaltung mitgeteilt; der betreffende Referent hätte aber nach vorgenommener Prüfung nicht seine (*Hausners*) Erfindung, sondern jene des Alois *Pecher* zur Erwerbung empfohlen;

2. diese Erfindung sei aber noch nicht zur Anwendung gelangt, die Marken würden noch immer mit dem alten grünen Druck ausgegeben und ermögliche dieser Umstand fortwährende Malversationen. Dagegen erscheinen

3. seit kurzem Ankündigungsmarken und Wechselblankette der Guldenkategorien mit *seinem* privilegierten Sicherheitsöldrucke.

Da seine Beschwerde seitens des ungarischen Finanzministeriums am 27 Juli 1873 abgewiesen worden sei, appelliere er an das Gerechtigkeitsgefühl des k. k. Finanzministeriums. Das Privilegiengeheimnis und die ihm erteilte Geheimhaltungszusage seien verletzt worden und habe weder die ungarische noch die k. k. Regierung ihm seine Erfindung bisher abgekauft. Auch in dieser Eingabe scheut sich *Hausner*, die in seinen Andeutungen enthaltene Insinuation klar auszusprechen. Er erhob nämlich augenscheinlich die Beschuldigung, die ungarische Regierung hätte das *Hausnersche* Farbenrezept (direkt oder etwa durch *Pecher*, dessen Zuhörigkeit zur Hof- und Staatsdruckerei *Hausner* jedesmal in ganz besonderer Weise unterstreicht) der k. k. Hof- und Staatsdruckerei bekanntgegeben; diese benütze jetzt sein Verfahren bei der Anfertigung von Stempelwertzeichen, wodurch er die Verantwortung der österreichischen Regierung gegeben erachte.

Das k. k. Finanzministerium verlangte nunmehr die volle Klarstellung des Sachverhaltes, indem es die Druckerei zur Äußerung aufforderte, ob ihr *Hausners* Verfahren bekannt sei und dasselbe tatsächlich zur Anwendung gebracht werde.

In ihrer Äußerung stellte die Staatsanstalt fest, daß sie von *Hausners* Erfindung eines "eigenthümlichen Unterdruckes", für welche er am 16 August 1869 ein Privilegium erwarb, das bis August 1874 verlängert worden sei, bis zu *Hausners* *Einschreiten* vom Juli 1873 und dem Besuche der Experten in der Weltausstellung keinerlei Kenntnis gehabt habe. Seine Erwähnung einer von der ungarischen Regierung geprüften Erfindung *Pechers* habe nur den tatsächlichen Hintergrund, daß *Bauer* und *Harrer* *seinerzeit* in den Details der Markenherstellung unterwiesen worden seien und auch einigen Versuchen *Pechers*, Marken nach dem neuen Verfahren mit dem rückwärtigen Abzugsbilde herzustellen, angewohnt hätten. Hiervon habe *Bauer* vermutlich seiner Regierung Mitteilung gemacht und ihr die Methode *Pechers* empfohlen. *Pecher* hätte aber keinen Antrag an die ungarische Regierung gestellt und sei auch keine

Erwerbung seiner Methode erfolgt. Überhaupt seien diesfalls weder die Direktion der Anstalt noch die Organe mit der ungarischen Regierung in direktem Verkehr gestanden. Weiters bemerkte die Druckerei, daß *Hausner* mit den grünen Marken, von denen sich die Tintenschrift ohneweiters wegätzen lasse, offenbar die ungarischen Stempelmarken meine, deren erste Erzeugung zufolge des Finanzministerialerlasses vom 20. September 1867, Z.36953, (April 1868 bis August 1870) in der Hof- und Staatsdruckerei stattgefunden habe und zu denen das gegen alle Reagentien fixe Chromoxyd verwendet worden sei. Die österreichischen Stempelmarken (der Emission 1870), die gleichfalls grünen Unterdruck besäßen, könne *Hausner* nicht meinen, weil diese mit einer empfindlichen Farbe (Ultramarin grün) gedruckt würden, die beim Ausätzen der Tinte vollkommen verschwinde. Diese grüne Sicherheitsfarbe sei bereits zu einer Zeiterwogen und vorgeschlagen worden, als *Hausners* Privilegium noch lange nicht existierte.

Schließlich kommt die Druckerei darauf zu sprechen, daß *Hausner* unter den Ankündigungsmarken und Wechselblanketten, die seit kurzem mit seinem Sicherheitsöldrucke erschienen, nur die seit 1870 in Umlauf befindlichen österreichischen Ankündigungsmarken der Emission 1870 (mit rotem Naturselbstdrucke) und Wechselblankette der Guldenkategorien gemeint haben könne. Zu diesen würden Pflanzenfarbstoffe verwendet, und zwar zu den Marken der als Handelsartikel bekannte und für Druckarbeiten unentbehrliche Münchnerlack (seit Beginn der Emission), zu den Blanketten aber (seit 10. Juni 1870) Krapplack, und zwar beides in der handelsüblichen Gestalt ohne irgendeine weitere chemische Zubereitung. Dabei wird erwähnt, daß Krapplack und Münchnerlack aus dem wässerigen Auszuge der Krappwurzel bestehe, der mit Alaun versetzt und durch kohlen-saures Natron gefällt werde. Der Gebrauch dieser allbekannten und allgemein verwendeten Farbmittel könne nicht Gegenstand eines Privilegiums sein. Übrigens verwende die Druckerei Münchnerlack seit dem Jahre 1858 zum roten Tondrucke der Inlandspañblankette, bei denen in der Folge auch die *Hausnersche* Imprägnierung zur Anwendung gebracht worden sei. Nach einer weiteren Notiz stand der Krapplack auch seit dem Jahre 1869 beim Drucke der Staatsnoten zu 5 fl. in Gebrauch.

Das Finanzministerium erließ nun an *Hausner* am 25. März 1874 einen Bescheid, worin ihm klar auseinandergelegt wurde, daß seitens des ungarischen Finanzministeriums weder dem österreichischen Finanzministerium noch auch der Hof- und Staatsdruckerei irgendwelche Mitteilung über ein ihr von *Hausner* angebotenes Druckverfahren gemacht worden sei und daß dies Druckverfahren der Staatsanstalt erst im August 1873 zur Kenntnis gelangt sei. Da ferner Pflanzenfarbstoffe in der Druckerei schon seit 1858 angewendet werden und der Gebrauch von allbekannten Farbstoffen überhaupt jedermann freistehe, und ihm schließlich die Idee der Papierpräparierung mit Blutlaugensalz im Jahre 1858 abgekauft worden sei, so könne weder von einem Vertrauensmißbrauch noch von einer Privilegiumsverletzung die Rede sein. Übrigens müsse es ihm

überlassen werden, die beabsichtigten weiteren Schritte zu unternehmen. Tatsächlich überreichte *Hausner*, noch ehe er den vorerwähnten Bescheid erhalten hatte, durch den Abgeordneten Dr. *Foregger* ein Promemoria an den k. k. Reichsrat in Wien. Darin pries er die nach seiner Methode in Ofen angefertigten Versuchsmarken als vollkommen zweckentsprechend an und fügte bei, ein Beweis hierfür sei, daß die k. k. Staatsdruckerei in Wien bereits Marken mit dem kombinierten, ihm (*Hausner*) privilegierten Farbendruck erzeuge, und zwar vorläufig Ankündigungsmarken. Aus dem weiteren Inhalte dieses Prememoria geht hervor, daß *Hausner* nicht die österreichischen, sondern die ungarischen, von der Hof- und Staatsdruckerei erzeugten Wechselblankette von 1 fl aufwärts im Auge hatte. Die Petition wurde vom Abgeordnetenhaus am 23 Mai 1874 der Regierung zur Verfügung abgetreten. Sie gelangte zunächst an das Handelsministerium und wurde im August 1874 dem Finanzministerium mit dem Beifügen übermittelt, daß *Hausners* Privilegium noch in Kraft stehe und die dazugehörige Privilegiumsbeschreibung geheimgehalten werde. Da die jetzt hervorgekommene Differenz betreffs der Wechselblankette nicht wesentlich war, beschränkte man sich nunmehr darauf, *Hausner* auf den Bescheid vom 25 März zu verweisen und ihm die Beilagen der Petition zurückzustellen.

Die Versuchsmarken *Hausners*, welche seiner Angabe zufolge in der ungarischen Staatsdruckerei hergestellt worden sein sollen, sind von unglaublich primitivem Aussehen. Sie imitieren im allgemeinen die Gestalt der damaligen österreichischen und ungarischen Stempelmarken, da sie ein Blattgeäder besitzen, in dessen oberem Teile ein kreisrundes Feld für die Wertbezeichnung ausgespart ist. Das rohe Blattgeäder - *kein* Naturselbstdruck! - ist gelbrot. Die Wertbezeichnung 3 kr im mittleren Kreise und eine diesen Kreis umschließende Linie sind mit einer schwarzen, etwas braunstichigen Farbe gedruckt. Das Papier ist sehr dünn und durchscheinend; seine ziemlich intensiv blaue, wolkige Färbung rührt offenbar von einer Imprägnierung mit Blutlaugensalz her. Die Ränder sind geschnitten.

F. MARKENPAPIERE, WALZENREPARATUR UND MAKULATURPROZENTE

Einige Zeit nach dem Scheitern der projektierten Emission 1869 kam es zu einer Liquidierung der Restbestände von den hierfür angeschafften Papieren. Wiewohl es keine Wasserzeichenpapiere waren, hatte die Kontrolle, welche für solche besonders bezeichnete Papiere eingeführt worden war, vorläufig auch für das Seidenpapier Platz gegriffen. Die erübrigten Reste lagerten daher im "geheimen" Depot der Staatsschuldenkasse und wurden, als es von deren Verwendung stille wurde, durch die Kontrollorgane zur Sprache gebracht.

Zunächst geschah dies bezüglich des Seidenpapiers, welches in der Schlöglmühle im November 1868 erzeugt und sodann im Dezember dieses Jahres

und im Jänner 1869 durch die exponierten Buchbinder der Hof- und Staatsdruckerei erst mit einer Gummischichte und dann mit einer Leimschichte versehen worden war. Hiervon waren 8000 Doppelbogen der Dimension 21 x 49 $\frac{2}{3}$ Zoll zu 7 fl 46 kr pro Neuries und 4500 Doppelbogen der Dimension 18 x 42 $\frac{2}{3}$ Zoll zu 5 fl 53 kr, pro Neuries am Lager geblieben. Das Reichsfinanzministerium intervenierte wegen der Entfernung dieser Quantitäten aus dem Papierdepot. Dies führte dazu, daß im Juli 1870 dieses Papier von der Hof- und Staatsdruckerei gegen Vergütung der gleichen Preise übernommen wurde, um es zu Etiketten für die Pakete der markierten Briefkuverts und Korrespondenzkarten zu verbrauchen. Erst fünf Jahre später kam zur Sprache, daß auch von dem Seidenpapier, welches die *Rödersche* Papierfabrik für die projektierte Emission 1869 geliefert hatte, ansehnliche Reste erübrigt waren. Es waren damals 170 Ries (85,000 Bogen) des Formates 18 x 23 Zoll zu 6 fl 56 kr, also um 1115 fl 20 kr angeschafft worden. Aller Wahrscheinlichkeit nach wurden 21 Bogen mehr geliefert. Wie fest die Hof- und Staatsdruckerei an das Zustandekommen der Emission 1869 geglaubt hatte, geht daraus hervor, daß sie von diesem Papier 54,000 Bogen zum Verbräuche behob. Nach dem Scheitern der Emission stellte sie dieses Quantum bis auf 199 Bogen dem Papierdepot zurück. Von letzteren Bogen gab sie dann im Oktober 1875 178 $\frac{1}{4}$ Bogen, welche nur mit dem Firnisdruck versehen waren, ab und war daher, nachdem schon im April 1870 20 $\frac{3}{4}$ Bogen abgeschrieben worden waren, vollends dechargiert. Diese 20 $\frac{3}{4}$ Bogen geben das Maß dafür ab, wieviel Versuchsdrucke zu 1 fl, 25 kr, 3 kr, 1 kr Ankündigung und 6 kr Kalender angefertigt worden seien. Als noch vor der Abgabe der 178 $\frac{1}{4}$ Bogen im März 1875 die Verhandlung darüber stattfand, was mit den Resten des *Röderschen* Seidenpapiers geschehen solle, wurden merkwürdigerweise nur die 31,021 Bogen erwähnt, welche die Druckerei gar nicht behoben hatte, während von den durch sie rückgestellten 53,801 Bogen weder damals noch auch später die Rede war. Die Staatsdruckerei war anfänglich bereit, den Restbestand von 31,021 Bogen zu einem Preise von 5 fl zu übernehmen und zu Telegraphendrucksorten (Blocks) zu verarbeiten. Dann aber beantragte sie die weitere Aufbewahrung dieses Papiervorrates unter Hinweis darauf, daß "die Idee der Herstellung von Stempelmarken auf durchsichtigem Papier noch nicht aufgegeben ist, sondern späterhin deren praktische Durchführung angestrebt werden dürfte". Diese vom 22 März 1875 datierende Bemerkung dürfte eine der letzten Anspielungen auf dies Verfahren, dem die Staatsdruckerei soviel Eifer und Mühe gewidmet hatte, gewesen sein. Was mit dem *Röderschen* Papier in der Folge geschehen ist, konnte nicht festgestellt werden.

In betreff des zu den Marken der Emission 1870 verwendeten Papiers ergaben sich wiederholte Anstände, sei es, daß die jetzt in privaten Händen befindliche Papierfabrik nach Möglichkeit zu ökonomisieren suchte, sei es, daß die Druckerei gegen einen Privatlieferanten weniger Nachsicht übte als vordem einem staatlichen Unternehmen gegenüber, das überdies längere Zeit hindurch

in der Person *Auers* einen gemeinschaftlichen Vorstand gehabt hatte. Die Anstände bezogen sich zumeist auf die schlechte Leimung und auf blaue Wolken und Flecken im Papier und in einem Falle auf eine abnorme Dicke. Angesichts der Wiederholung solcher Anstände wurde die Fabrik einmal verhalten, außer dem Ersatze durch brauchbares Papier auch die Vergütung der für die erste Bearbeitung des Papiers in der Druckerei erwachsenen Kosten zu leisten.

Der Schlöglmühler Aktiengesellschaft wurde vom Finanzministerium in Anbetracht der veränderten allgemeinen Preisverhältnisse vom 1 Jänner 1872 angefangen eine Erhöhung der kontraktmäßigen Papierpreise zugestanden. Auf die Papiere des Stempelwesens bezog sich diese Preiserhöhung jedoch nicht. Für diese Papiere bestanden nach wie vor jene Preise aufrecht, welche nach der Einführung der zentesimalen Stückelung erstellt worden waren. Im Kaufvertrage über die Papierfabrik wurde eine quartalsweise Regulierung dieser Preise in Aussicht genommen; doch kam es nie zur wirklichen Anwendung dieser Vertragsbestimmung. Die bei der Einführung der zentesimalen Stückelung normierten Preise waren (für die Marken der nichtitalienischen Reichsteile): Format $9\frac{1}{2} \times 16$ Zoll 3 fl 39 kr, Format $10\frac{1}{2} \times 16$ Zoll 3 fl 74 kr und Format 12×16 Zoll 4 fl 06 kr. Als die im Kaufvertrage vereinbarte fünfjährige Frist der Papierlieferung ihrem Ende nahte, wurde eine Konkurrenzverhandlung ausgeschrieben. Aus den Akten derselben geht hervor, daß die eben erwähnten Preise noch in Übung waren, wiewohl inzwischen die zweite Formatspaltung eingetreten war, welche vier Formate geschaffen hatte, von denen drei kleiner waren als die vorangeführten ($9\frac{1}{2} \times 14$, $10\frac{1}{2} \times 14$, 12×14 und 12×16 Zoll). Diese augenscheinlich zum Zwecke möglicher Papierökonomie erfolgte Einführung hatte merkwürdigerweise keine Preisreduktion zur Folge gehabt; denn in einem Akte vom Jahre 1874 werden die ersten drei Formate mit den alten Preisen angeführt, wiewohl die eine Dimension aller drei Formate sich von 16 Zoll auf 14 Zoll reduziert hatte, so daß die Ersparung der Ärarialpapierfabrik und nicht dem Stempelgefälle zugute kam. Der Preis des konservierten Formates 12×16 Zoll war der alte geblieben (4 fl 06 kr). Diesen Zustand hatte die Aktiengesellschaft bei ihrer Entstehung übernommen. Eine Modifikation hatte sich nur aus dem Umstande ergeben, daß sie dem Ärar ein 5prozentiges Skonto zugestanden hatte. Die effektiven Preise der vier Formate betrugen daher 3 fl 22 kr, 3 fl 55 kr, 3 fl 85 kr und 3 fl 85 kr. Ebenso wurde für das Papier von Wechseln ($21\frac{1}{2} \times 24$ Zoll) und Promessen (21×24 Zoll) statt 10 fl 42 kr nur 9 fl 89 kr gezahlt und für das Papier zu Zeitungsmarken ($18\frac{1}{2} \times 24$ Zoll) statt 8 fl 33 kr nur 7 fl 91 kr.

In der Konkurrenzverhandlung für die weitere Papierlieferung blieb die Schlöglmühler Aktiengesellschaft siegreich. Der neue Vertrag (vom 2 Oktober 1874) wurde nur mehr auf 3 Jahre (2 Juli 1874 bis dahin 1877) abgeschlossen. Die Preise für die vier Markenformate betrugen jetzt (nach dem vereinbarten

Pfundpreise von 1 fl 20 kr) 3 fl, 3 fl 30 kr, 3 fl 60 kr und 4 fl 80 kr, für Wechsel 9 fl 90 kr., für Promessen 10 fl 80 kr und für Zeitungsstempel 9 fl.

Die eben angeführten Preise für die vier Formate kamen in Wirklichkeit nicht zur Anwendung. Denn ehe der neue Vertrag in Wirksamkeit trat, hatte sich die Notwendigkeit ergeben, für die neuen geänderten Formate der nächsten Markenemission, deren erster Vorrat anzufertigen war, eine neue Preisvereinbarung zu treffen, die unter Festhaltung des Pfundpreises von 1 fl 20 kr allerdings nur rechnerischer Natur war. Der restliche Markenbedarf der Emission 1870 wurde im zweiten Semester 1874 auf Papier aus den vorhandenen Vorräten erzeugt. Diese Vorräte hatten eine ansehnliche Größe. Nur beim Format 10½ x 14 Zoll ergab sich ein Abgang, der dann aus den zweigrößeren Formaten gedeckt wurde.

Im Jahre 1871 fand eine Reparatur der Wasserzeichenwalze statt, über welche aber nur sehr dürftige aktenmäßige Nachrichten erhalten sind. Im März zeigten die in der Schlöglmühle exponierten Aufsichtskommissäre der Staatsschuldendirektion an, daß die Walze für das Stempelmarkenpapier unbrauchbar geworden sei. Anfangs April wurde die Walze behufs Anfertigung eines neuen Siebes nach Wien eingesandt. Unterm 17 Juni berichteten die Aufsichtskommissäre dann, daß die hergestellte Walze vollkommen entsprechend befunden worden sei. Gleichzeitig legten sie sechs mit dieser Walze hergestellte Probebogen des Stempelmarkenpapiers vor. Die Hof- und Staatsdruckerei erklärte dies Papier für geeignet. Aus einer Protokollseintragung vom März 1872 ist zu ersehen, daß diese Reparatur von den Siebwarenfabrikanten *Hutter* und *Schrantz* "im Namen des *Herndlhofer*" ausgeführt worden war. Wie oben (Seite 329) bereits erwähnt wurde, ist es nicht sicher, ob die ganz offenen Lettern des Wasserzeichens Nr. 3 - dem man diesfalls die besondere Bezeichnung Nr. 3 b beilegen könnte - schon bei der Walzenreparatur vom Jänner 1866 oder erst bei der hier angeführten Reparatur vom Jahre 1871 auf dem Walzensiebe angebracht worden sind.

Im März 1871 ging *Reck* aus Anlaß eines ihm vorgelegten Ausweises über die bei einer größeren Druckauflage entstandenen Makulaturen auf die Frage näher ein, welcher Prozentsatz noch toleriert werden dürfe. Über *Worrings* Gutachten, daß beim Kupferdruck bis zu 6 Prozent, beim Buchdruck bis zu 2 Prozent und beim Leimen und Durchlöchern bis zu 3 Prozent Makulaturen geduldet werden könnten; erging an den "Abteilungsleiter für Stempelmarkenleimen und Durchlöcherung" *Vinzenz Mozik* die Verständigung, daß eine Überschreitung des 3prozentigen Ausmaßes durch Lohnabzüge gestraft werden würde. Das hier im ganzen zugestandene Makulaturenprozent (11 Prozent) war ein ziemlich hohes.

XXXII. KAPITEL

EIN RÜCKBLICK AUF DIE ADNEXE

Es ist bereits oben (im XVII. Kapitel) angerührt worden, daß beim Übergange von der Konventionsmünze zur österreichischen Währung die früheren besonderen Handelsbücherstempel ihre Sonderexistenz verloren; daß die Stempelbeträge für die Ankündigungen mit 1 und 2 Nkr. und für die Kalender mit 6 Nkr. festgesetzt wurden; daß für diese drei Kategorien ein blauer Naturselbstdruck eingeführt wurde, und daß zu den beibehaltenen deutschen und italienischen Destinationslegenden die Wertbezeichnungen 1 kr, 2 kr und 6 kr - und zwar in gleichförmiger Gestalt sowohl bei den deutschen als bei den italienischen Marken - hinzutraten, was dann bei letzteren Marken als eine sehr seltsame Kombination erschien. Ebenso wurde schon dargestellt, wie aus der grünen Zeitungsmarke zu 2 kr C.M. nach der Umsetzung der Stempelsätze eine braune (in der Lombardei rote) Marke zu 4 Nkr. wurde; wie infolge der favorisierenden Behandlung der Presse daraus eine Marke zu 2 Nkr. wurde, zu welcher endlich eine blaue (in der Lombardei schwarze) Marke zu 1 kr hinzukam.

Nunmehr wäre kurz anzurühren, welche weiteren Schicksale diese Marken bis zum Jahre 1875 hatten. Eine Veränderung betreffs der Werte oder der Gestaltung ist nicht mehr eingetreten. Insbesondere blieben diese Stempelsätze von dem außerordentlichen Kriegszuschlage des Jahres 1859 unberührt, so daß sich bei dieser Gelegenheit überhaupt kein Anlaß zu einer Änderung ergab. Dagegen fand die *Hausnersche* Präparierung des Stempelmarkenpapiers bei den Kalender- und Ankündigungsmarken ohneweiters Eingang; ebenso wurde im Jahre 1869 die weite Perforierung (12 und 12½) auf diese Marken zur Anwendung gebracht - beides ohne irgend eine besondere Festsetzung oder Anordnung. Sobald nach der Einführung der eben erwähnten zwei Modifikationen eine Herstellung dieser Verbrauchsstempelmarken notwendig wurde und Platz griff, erfolgte sie bereits in der neuen Weise. Auf die Zeitungstempelmarken hingegen bezog sich beides nicht: denn für dieselben wurde ein besonderes Papier von abweichendem Format (18½ x 24 Zoll) benützt und fand eine Imprägnierung oder Perforierung überhaupt nicht statt. Für die Kalender- und Ankündigungsmarken der Lombardei ist das bläuliche präparierte Papier nicht zur Anwendung gelangt. Auf dem seit 1 Jänner 1860 vorgezeichneten rosa Papier wurden sie allerdings erzeugt, aber nur mit enger Zähnung. Nach der Einführung der breiten Zähnung erfolgte keine Drucklegung derselben mehr und gibt es daher keine *weitgezähnten* Verbrauchsstempelmarken auf rosa Papier überhaupt und insbesondere keine auf Wasserzeichenpapier. Die deutschen Verbrauchsstempelmarken hingegen wurden seit 1 Juni 1864 auf Wasserzeichenpapier erzeugt, und zwar die Kalender- und Ankündigungsmarken auf dem Papier mit dem (stets kreuzläufigen) Wasserzeichen STEMPEL-MARKEN.,

die Zeitungsstempelmarken aber auf einem Papier mit dem Wasserzeichen ZEITUNGS-MARKEN., welches auch für die Zeitungspostmarken benützt wurde. Das Wasserzeichen ist bei den Zeitungsstempelmarken immer gleichläufig. Da die Markenbilder auf der Platte so angeordnet waren, daß vier Blocks zu je 100 Bildern durch breitere Streifen voneinander getrennt waren und je zwei Blocks mit den Kopfbenden anderen zwei Blocks gegenüberstanden, so sind, wenn man den Bogen mit den Marken leserichtig gegen das Licht hält, Wasserzeichen und Markenlegende bei der Hälfte der Marken gleichgerichtet, bei der anderen Hälfte aber ist das Wasserzeichen kopfstehend.

Der obige Satz, daß das präparierte Papier auf die Kalender- und Ankündigungsmarken Anwendung gefunden habe, muß in einer Richtung eine Einschränkung erfahren. Es ist bisher noch keine Ankündigungsstempelmarke zu 2 Nkr auf bläulichem Papier gefunden worden. Überhaupt ist diese Marke - abgesehen von dem für die Lombardei erfolgten Drucke auf rosa Papier - ausschließlich nur auf weißem Papier und enggezähnt bekannt, so wie sie zu Beginn der Emission 1858 hergestellt worden war. Auch die Akten ergeben nicht, daß von dieser Kategorie bis zur Emission 1870 ein neuer Druck stattgefunden hätte. Eine einzige Notiz vom März 1860 erwähnt die Vertilgung von Makulaturen von Kalenderstempeln, dann Ankündigungsstempeln zu 1 und 2 kr, endlich Zeitungsstempelmarken zu 1, 2 und 4 kr Gerade die letzte Erwähnung (4 kr) zeigt aber, daß dies (wenigstens teilweise) Makulaturen waren, die durch längere Zeitaufgesammelt worden waren. Die vertilgten 2 kr- Marken konnten daher sehr wohl auch von der ersten Drucklegung im Jahre 1858 herrühren.

Vom Juni 1864 angefangen herrscht wegen des Vorhandenseins der Ablieferungslisten volle Klarheit über die Druckauflagen der Verbrauchsstempelmarken. Darnach wurden gedruckt: *Kalendermarken* im Juni 1864, im Juli und November 1865, im November 1866 und im September 1867; *Ankündigungsmarken* zu 1 kr im Juni und September 1864, im April und September 1865, im Februar 1866, im August 1867 und im März 1868. Die Ankündigungsmarken zu 2 kr wurden in der Zeit vom Juni 1864 bis zur Emission 1870 gar nicht gedruckt. Da auch die Makulaturverzeichnisse aus der letzten Zeit vor der Einführung des Wasserzeichenpapiers, welche bis in den Herbst 1863 zurückreichen, keine Erwähnung dieser Kategorie enthalten, so kann mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden, daß dieselbe mit weiter Zähnung. überhaupt nicht existiert. Es könnte daher lediglich eine solche Marke auf *Hausner*- Papier mit enger Zähnung noch zum Vorschein kommen.

Bezüglich des graphischen Herstellungsverfahrens der Ankündigungs- und Kalendermarken ist anzuführen, daß bei dem ersten Drucke im Jahre 1858 für die Legenden der Hilfsbuchdruck zur Anwendung kam. Bei den Kalendermarken und den Ankündigungsstempeln zu 1 kr tritt dann der Vollkupferdruck gleichzeitig mit der Anwendung des präparierten Papiers ein. In Hinsicht auf die 2 kr- Marke ergibt sich diesfalls aus den Akten ein interessantes Detail.

Gelegentlich der Einführung der zentesimalen Stückelung, welche sich auch auf die Verbrauchsstempelmarken erstreckte, wurden zahlreiche vorrätige Platten der Einschmelzung zugeführt, da die Umgestaltung lediglich bei *einer* Hochplatte durchgeführt wurde, die dann den Ausgangspunkt für die Herstellung der neuen Druckplatten zu bilden hatte. Von der eben genannten 2 kr- Kategorie des Ankündigungsstempels gelangten nun zur Verteilung: sechs abgenützte Druckplatten, ferner fünf unbenützte Hochplatten und 45 unbenützte Tiefplatten. Bei der Summe von 56 Platten steht dann die Anmerkung "darunter 29 Stück ohne Betrag". Diese 29 Blankettplatten waren zur Kombination mit dem Hilfsbuchdruck bestimmt. Hieraus ergibt sich, daß allerdings auch für diese Kategorie die Platten für den Vollkupferdruck bereits vorbereitet worden waren, daß aber im Jahre 1864 noch eine ganze Anzahl von Platten zum Auxiliarbuchdruck unbenützt vorlag, weshalb eine Benützung der Vollkupferdruckplatten sicherlich noch gar nicht notwendig geworden war. Die zentesimale Umgestaltung hat nun zweifellos eine Vollkupferdruckplatte betroffen, so daß in der Folgezeit die Herstellung dieser Marken nur in Vollkupferdruck möglich gewesen ist.

Das in den Stempelsammlungen vorfindliche Material dieser Kategorien ist recht spärlich. Die mit den Marken konkurrierende Verbrauchsstempelsignatur fand gerade in den größeren Städten, wo sich auch die hauptsächlichen Gelegenheiten zur Stempelung von Kalendern und Ankündigungen ergaben, statt. Da sohin die Anwendung der Marken von vornherein den selteneren Modus der Abgabentrachtung bildete, ist es nicht zu verwundern; daß keine große Anzahl solcher Marken auf uns gekommen ist. Soviel nach dem vorhandenen Material geurteilt werden kann, wurde der Ankündigungsstempel zu 1 kr (mit enger Zähnung) auf mehreren. Arten bläulich präparierten Papiers gedruckt; ebenso ist er auch auf dem mittelblauen Normalpapier bekannt. Mit weiter Zähnung und zugleich auf Wasserzeichenpapier kommt diese Kategorie auf drei Nuancen von bläulichem Papier, auf einem ganz lichtbläulichen und auf einem weißen Florpapier vor, welches mit dem Papier der VIII. Schöpfung vom März 1867 (Leittypen 90 kr und 5 kr Fehldruck ohne Legende) identifiziert werden kann.

Als es zu den Vorarbeiten für die projektierte Emission 1869 kam, plante man auch die Einbeziehung der Verbrauchsstempelmarken in dieselbe. Die Ankündigungsstempelmarken insbesondere sollten gleichfalls im Abziehbilderverfahren hergestellt werden. Für die Kalendermarken hingegen wurde an die Anwendung dieses neuen Prinzipes gar nicht gedacht. Es müssen darum in betreff der letzteren Marken lediglich Rücksichten auf eine allgemeine Gleichförmigkeit des Markenbestandes maßgebend gewesen sein, welche es wünschenswert erscheinen ließen, daß auch die Kalendermarken mit dem Kaiserbildnisse versehen seien.

Zur Erleichterung der Übersicht sei hier vorausgeschickt, daß für die Versuchsdrucke der Ankündigungsmarken *drei*, für jene der Kalendermarken aber nur *zwei* verschiedene Ausführungsarten in Betracht kommen.

A. ANKÜNDIGUNGSMARKEN

Die *erste* Ausführungsart, wie sie in den *Laufbergerschen* Zeichnungen vorgesehen war, wird durch die *Teplarschen* Holzschnitte veranschaulicht. Einer dieser drei Stiche stellt die Guldenmarken, der zweite die Kreuzermarken und der dritte die Kalendermarken dar. Der Grund, warum kein besonderes Bild für die Ankündigungsmarken angefertigt wurde, lag, wie die späteren Vorgänge ersehen lassen, darin, daß von vornherein beabsichtigt war, für diese Marken die gleiche Größe (10 x 18 Linien) und Ausstattung zu wählen wie für die Kreuzermarken. Der Unterschied sollte bloß in den Farben und in einer besonderen Legende liegen. Aus dem *Teplarschen* Holzschnitte ist darüber nichts zu entnehmen, weil er nur in Schwarz-Weiß erscheint und noch keine Legenden aufweist.

Es scheint nun, daß man von dieser ersten Gestaltung der Ankündigungsmarken, und zwar hinsichtlich des Unterdruckes noch vor der Anfertigung der Buchdruckplatten abging, wie dies vermutlich auch beiden allgemeinen Kreuzermarken der Fall war. Mindestens sind weder von den Kreuzer- noch von den Ankündigungsmarken Versuchsmarken mit dieser ersten Unterdruckzeichnung erhalten geblieben.

Auch die zweite Gestaltung der Ankündigungsmarken ist nur aus der "ersten" Beschreibung der Hof- und Staatsdruckerei vom 1 April 1869 bekannt; Belegstücke dazu scheinen nicht mehr zu existieren. Nach dieser Beschreibung unterschieden sich die Ankündigungsmarken von den Kreuzermarken nur dadurch, daß auf ihnen außer dem schwarzgedruckten Brustbilde alles mit grüner Farbe gedruckt war. Diese Angabe dürfte nicht ganz genau gewesen sein. Grün war wohl die neue (*Röder-*) Leiste und der Unterdruck mit der Annate 18 und 69 in seinen beiden oberen Ecken. Dagegen kann der Fuchsindruck (der wahrscheinlich "1 kr Ank." lautete, wie auf den späteren Ankündigungsmarken) doch nicht grün gewesen sein. Ebenso wird die Umrahmung des Kopfbildnisses samt der angehängten Kartusche sicher in derselben schwarzen Farbe gedruckt gewesen sein wie der auf derselben Platte stehende Kopf.

Ein weiterer Unterschied der Ankündigungs- und Kreuzermarken sollte nach der vorerwähnten Beschreibung darin gelegen sein, daß bei ersteren "unter dem Wertbetrage das Wort Ankündigung angebracht ist". Damit war gemeint, daß bei den Ankündigungsmarken die unten an der ovalen Umrahmung des Kopfbildnisses angehängte Kartusche eine andere Gestalt der Legende besaß als bei den Kreuzermarken. Während bei letzteren die Wertbezeichnung (zum Beispiel 3 kr) in ziemlich großen ausgesparten Buchstaben sich von dem dunklen gekörnten Hintergrunde der Kartusche abhob, war bei den Ankündigungsmarken die Kartusche in zwei Streifen von ungleicher Breite geteilt. Im oberen breiteren Streifen stand die Legende (1 kr) in ausgesparten, etwas kleineren Lettern und war der Hintergrund mit schiefen Kreuz- und Querstrichen ausgefüllt. Im unteren (etwas schmälere) weißen Streifen war die

Legende “Ankündigung” in offenen (zweiliniigen) Versalien angebracht. Die Buchstaben sind so klein, daß es besonderer Aufmerksamkeit bedarf, um diese Legende zu entdecken.

Die *dritte* Gestaltung der Ankündigungsmarken ist aus der in den Akten erliegenden “zweiten” Beschreibung, noch sicherer aber aus erhaltenen Versuchsmarken zu ersehen. Bei diesen Marken, welche die Hof- und Staatsdruckerei zur Kommission vom 16 Juni 1869, die über die *Fichtnerschen* Marken abgehalten wurde, beibrachte, hat der Unterdruck die rötlichgelbe Farbe, welche das Finanzministerium für die Kreuzermarken nicht zulassen wollte. Der Fuchsendruck ist bereits rot. Kopfbild samt Einrahmung und Kartusche sind braun wie bei den Kreuzermarken. Die Randleiste allein ist grün geblieben. Der auffällige Umstand, daß in der zweiten Beschreibung nur die Ankündigungsmarken zu 1 kr erwähnt erscheinen, nicht aber auch jene zu 2 kr, ohne daß dieses Versehen von irgendwem bemerkt worden wäre, deutet auf die Flüchtigkeit der Arbeit, sowie darauf, daß damals an das wirkliche Zustandekommen der Emission schon nicht mehr geglaubt wurde.

B. KALENDERMARKEN

Der *Teplarsche* Holzschnitt der Kalendermarken stimmt mit der Beschreibung vom 1 April 1869 vollständig überein.

Es scheint also, daß diese Zeichnung von vornherein eine den Bedingungen der Ausführung im großen angemessene war, so daß sich keine Nötigung zu Modifikationen ergab, wie solche an den Zeichnungen für die Gulden- und Kreuzerkategorien, namentlich hinsichtlich der Leiste und des Unterdruckes vorgenommen werden mußten. Bei den Kalendermarken traten übrigens vielleicht aus dem Grunde keine Ausführungsschwierigkeiten ein, weil erwähnstermaßen bei ihnen das Abziehbilderverfahren gar nicht zur Anwendung kam. Es war dann wohl gar nicht nötig, zu diesen Marken das *Rödersche* Seidenpapier zu verwenden und dasselbe durch die Imprägnierung durchscheinend zu machen. Trotzdem sind diese Versuchsmarken tatsächlich auf imprägniertem *Röder*-Papier gedruckt worden. Diese Beschaffenheit des Papiers der Versuchsmarken veranlaßte es, daß die bereits erwähnte Abhandlung in *A. Moschkaus* “Magazin für Deutschlands Markensammler” (Nr.4, Oktober 1871) der Annahme huldigt, daß der Träger dieser Marken Goldschlägerhaut gewesen sei. Es wäre nicht unmöglich, daß der Verfasser der Abhandlung Derartiges von seinen Wiener Gewährsmännern erfahren hatte und daß wieder dieser von den *Nejedlyschen* Versuchen mit Goldschlägerhäutchen “etwas läuten gehört” hatte und es in mißverständlicher Weise weitergab.

Hier sei die Bemerkung eingeschaltet, daß in der oben angeführten philatelistischen Monographie “Grundzüge der Briefmarkenkunde und des Briefmarkensammelns” von Oberlandesgerichtsrat *Viktor Suppantšitsch*, Leipzig 1908,

angeführt erscheint, daß Markenessais der Vereinigten Staaten von Nordamerika, womit wahrscheinlich die bereits mehrfach erwähnten Projektmarken gemeint waren, auf Goldschlägerhäutchen angefertigt worden seien. Dies dürfte irrtümlich sein: Marken aus Amerika auf Goldschlägerhäutchen sind überhaupt nicht bekanntgeworden; die bekanntgewordenen sind auf durchsichtigem Papier und nicht auf Goldschlägerhäutchen gedruckt.

Nach dem *Teplarschen* Holzschnitte der Kalendermarken und nach deren erster Beschreibung befand sich unterhalb des von einer ovalen Doppellinie umschlossenen Kopfbildnisses "in einer länglichen aus zwei Linien bestehenden Einfassung" - womit eine am Fuße der Marke befindliche liegend rechteckige Tafel gemeint war - die Jahreszahl der Erzeugung in dunklen Ziffern auf weißem Grunde. In den beiden Seitenstücken der Randleiste sollten die Worte "K. k. oesterr. Stempel- Marke", und im oberen (etwas breiteren) Stücke dieses Rahmens die Worte: "6 kr. Kalender" stehen. Endlich war die radiale Anbringung der Ziffer 6 und des Wortes Kalender in allen vier Ecken des von der Randleiste eingeschlossenen Raumes vorgesehen. Das Kopfbildnis sollte nach der Beschreibung mit brauner und alles Übrige mit grüner Farbe gedruckt sein. Kalendermarken dieser Ausstattung sind nicht erhalten geblieben.

Die *zweite* (gleichfalls beim Druckereiberichte vom 1 April 1869 erliegende) Beschreibung läßt entnehmen, daß bis zur Kommission vom 16 Juni 1869 eine einzige Änderung erfolgt war, nämlich dahin, daß die Jahreszahl in der unten befindlichen querrechteckigen Tafel jetzt aus offenen (zweilinigen) Lettern bestand und der Hintergrund des Rechteckes eine helle Körnung aufwies. Die Randleiste, welche hier an beiden Seiten und oben angebracht ist, behielt bis zuletzt die dunkle Schrift auf lichtem Grunde; ebenso verblieb die darin befindliche Legende bei der Schreibweise "Stempel". Hier ist es also zur Wahleiner *Röder*-Leiste gar nicht gekommen.

Die Emission 1869 kam nicht zustande. Es wurde daher auch hinsichtlich der Verbrauchsstempelmarken in gleicher Weise wie für die allgemeinen Stempelmarken eine Neuemission unter Benützung der alten Platten veranstaltet. Diese sollte durch den ultramarinblauen Aufdruck der Jahreszahl 1870 kenntlich sein. Die Farbe dieses Annatenaufdruckes veranlaßte es, daß man jetzt von der im Jahre 1858 für die Verbrauchsstempelmarken gewählten blauen Farbe des Naturselbstdruckes abging und hierfür eine rote wählte. In der oben dargestellten Verhandlung anläßlich des Auftretens *Hausners* auf der Wiener Weltausstellung wurde aktenmäßig erwähnt; daß zu diesen Marken Münchenerlack verwendet worden sei.

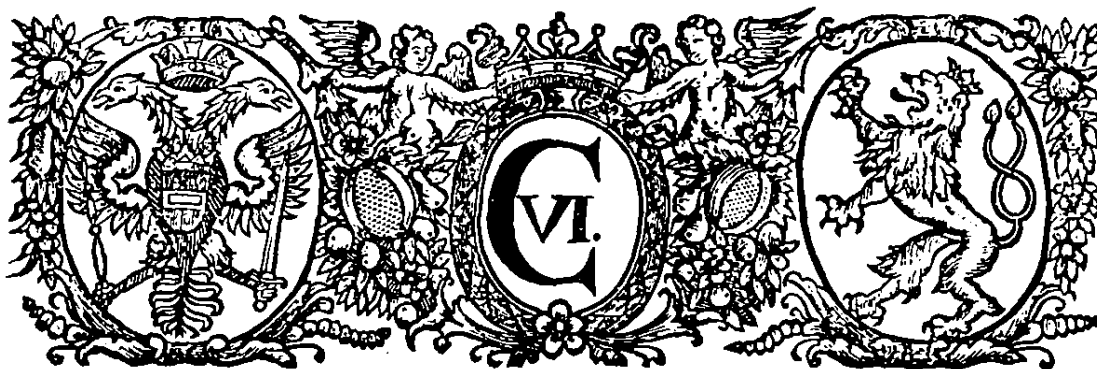
Die Sammler unterscheiden beiden Verbrauchsstempelmarken der Emission 1870 - zum mindesten beiden Kalenderstempelmarken und den 1 kr.-Ankündigungsmarken - weißliches und bläuliches Papier. Dem bläulichen Farbstiche kommt keine Bedeutung zu, da der Wahl des so gefärbten Papiers keine Absicht zugrunde lag. Im Gegenteil - blauwolkiges Papier wurde als minder geeignet angesehen und wenn diese Färbung eine gewisse Grenze überschritt, der Papier-

fabrik zurückgestoßen. Die Ankündigungsmarken zu 1 kr auf bläulichem Papier, die sich in Sammlerhänden in auffallend großer Anzahl befinden, sind in der Regelungebraucht. Damit dürfte es vielleicht folgende Bewandtnis gehabt haben.

Nachdem schon im Jahre 1857 im Schoße des Finanzministeriums die Aufhebung des Ankündigungsstempels erwogen worden war, hauptsächlich aus preßfreundlichen Gründen aber nicht weiter verfolgt wurde, weil zu besorgen stand, daß die selbständigen Ankündigungen und Plakate den mit der Inseratengebühr belasteten Zeitungen zu große Konkurrenz machen würden, faßte man im Jahre 1867 ins Auge, beides: sowohl den Ankündigungsstempel als auch die Gebühr von Einschaltungen, fallen zu lassen. Die Sache gedieh jedoch zunächst nur soweit, daß der bezügliche Gesetzentwurf samt dessen Materialien durch die amtliche Wiener Zeitung veröffentlicht wurde, um “eine Erörterung der hiebei vielfach in Betracht kommenden wichtigen praktischen Fragen hervorzurufen”. Bei diesem (bis dahin nicht üblich gewesenen) Vorgange war es natürlich, daß dann noch längere Zeit vergehen mußte, ehe es zu weiteren Schritten kam. Zur Ruhe gelangte die Sache aber nach dieser Stellungnahme der Regierung nicht mehr. Sechs Jahre später wurde die Aufhebung des Ankündigungsstempels und der Inseratengebühr durch das Gesetz vom 29 März 1874, R.G.Bl Nr.30, zur Tatsache.

Die Ankündigungsstempelmarken der Emission 1870, von denen bei ihrer Aufhebung nicht unansehnliche Mengen in den Händen der Parteien zurückgeblieben waren, welche dann sofort von den Sammlern aufgesaugt wurden, sind die letzten, die in Österreich existierten. Mit deren Wegfall reduzieren sich die Adnexe der allgemeinen Stempelmarken auf die einzigen Kalenderstempelmarken. An Verbrauchsstempelmarken bestanden daneben nur noch die Zeitungsstempelmarken fort, die dann beide mit Schluß des Jahres 1899 aufgehoben wurden. Die Zeitungsstempelmarken verdienen aber nicht eigentlich den Namen von Adnexen der allgemeinen Stempelmarken. Vor letzteren entstanden, führten sie auch weiterhin stets eine selbständige Sonderexistenz, in welcher sie den Postwertzeichen fast näher standen als den “Finanzstempeln”, die sie doch in Wirklichkeit auch waren. Auch ihre Neugestaltungsphasen waren immer ganz besondere: nur bei der Einführung der österreichischen Währung und der dadurch bedingten Umsetzung der Abgabebeträge teilten die Zeitungsstempelmarken die Schicksale der allgemeinen Stempelmarken und kam es sogar in der Wahl der Farben zu einem Parallelismus zwischen der Färbung des Naturselbstdruckes und des Bilddruckes für die italienischen (rot) und außeritalienischen Reichsteile (braun).

Es sei nur noch bemerkt, daß die oben erwähnte Zweigestaltigkeit des neuen, die Aderung eines Buchenblattes aufweisenden Naturselbstdruckes der Emission 1870 bei jenen Werten, welche der alten 3 kr C.M.- Zeichnung zugehörten, auch bei den Verbrauchsstempelmarken, und zwar den Kalendermarken und den Ankündigungsmarken zu 1 kr wahrzunehmen ist. Die Ankündigungsstempelmarken zu 2 kr kommen diesfalls nicht in Frage, weil sie die alte 6 kr C.M.- Zeichnung besaßen.



SECHSTER ABSCHNITT

DIE BIENNALEMISSIONEN

XXXIII. KAPITEL

DIE PROÖMIEN ZU EINER NEUEMISSION

A. DAS INSUFFIZIENTWERDEN DES PLATTENAPPARATES DER ERSTEN GRUPPE



e Emission 1870 war nur ein Notbehelf gewesen, veranlaßt durch das Scheitern der projektierten Emission 1869 und durch den Umstand, daß man doch etwas gegen die Mißstände im Stempelmarkenwesen, namentlich gegen die in großer Zahl vorkommenden wiederholten Markenverwendungen tun mußte. Außer der Maßregel eines Emissionswechsels, welche an sich von weitreichender Wirkung auf die wiederholten Verwendungen ist, weil das in den Händen der Malversanten befindliche bisherige Markenmaterial mit einem Schlage zu einer neuerlichen Verwendung

ungeeignet wird und es wieder längerer Zeit bedarf, bis sie in den Besitz von Material der neuen Emission gelangen, wählte man gelegentlich der Neuemission 1870 auch ein Mittel zur direkten Erschwerung solcher Malversationen. Es war allerdings nur ein halbes Auskunftsmittel, da eine radikale Abhilfe nicht geschaffen werden konnte. Dieses Auskunftsmittel war die Empfindlichkeit der Ultramarinfarben gegen Ausätzungen der Entwertungsmerkmale. Wenn schon das "Abkletzeln" nicht verhindert werden könnte, so

sollte doch wenigstens das Herrichten gebrauchter Stempelmarken, nämlich die Austilgung der Entwertungszeichen, unmöglich gemacht werden. Doch dabei konnte sich die Gebührenverwaltung auf die Dauer nicht beruhigen. Auch die Hof- und Staatsdruckerei ließ diese Frage kaum viel länger als ein Jahr nach dem Beginne der Emission 1870 ruhen. Schon Ende 1871 war *Pechers* zwölfter Versuch fertig geworden. Diese Versuchsmarken mit matten, empfindlichen Pflanzenfarben für den Naturselbstdruck, mit der Blauholzfarbe für den Kupferdruck und mit der Anfeuchtung des Papiers mittels Blutlaugensalzlösung vor dem Drucke gelangten im Jänner 1872 an das Finanzministerium, welches dann die Vornahme neuer Versuche anordnete, um zu erproben, ob die Farben des Überdruckes nicht allzu empfindlich seien und nicht unter äußeren Einflüssen zu sehr leiden würden. Die endgültige Entscheidung über die Wahl der Farben wurde dem Zeitpunkte vorbehalten, in welchem über die Veranstaltung einer Neuemission Beschluß zu fassen sein werde.

Eine solche neue Emission stand damals nicht bloß (wegen des provisorischen Charakters der Ausgabe 1870) im allgemeinen in Erwägung; sie erschien vielmehr durch andere Gründe tatsächlich schon in den Bereich einer absehbaren Möglichkeit gerückt. Den ersten Anstoß hierzu gab eine durch das Justizministerium an das Finanzministerium gelangte Eingabe der oberösterreichischen Notariatskammer, worin zur tunlichsten Verhinderung der Zurückdatierung von Urkunden proponiert wurde, von 1872 an alle Jahre neue, mit der jeweiligen Jahreszahl bezeichnete Stempelmarken auszugeben. Nach einer Erhebung über die Kosten und den Zeitaufwand einer Neuemission wies das Finanzministerium in der Antwort an das Justizministerium auf die Einbuße hin, welche das Gefälle jedesmal durch das Unbrauchbarwerden der verbleibenden Restbestände erleiden würde, sowie auf die Mehrarbeit und die Belästigung, welche mit der größeren ersten Bevorrätigung, mit dem Austausche und den nachträglichen Umtauschgesuchen verbunden seien. Derartiges könne man wohl nicht Jahr für Jahr auf sich nehmen. Doch habe das Finanzministerium allerdings eine öftere Änderung der Stempelmarken - etwa alle *drei* Jahre - in Aussicht genommen und würden bereits die ersten Vorarbeiten in dieser Richtung bei der Staatsdruckerei gemacht. Letzterer Satz legte der Vorläge vom 5 Jänner 1872 eine Bedeutung bei, die sie eigentlich nicht gehabt hatte; er war aber seinerseits ein Wink an die Hof- und Staatsdruckerei. Denn da die geltende Emission vom Jahre 1870 datierte, so hätte nach diesem neuen Programm schon das Jahr 1873 eine weitere Ausgabe bringen sollen. Dies wurde auch tatsächlich so aufgefaßt.

Der nächste Schritt auf diesem Gebiete und zugleich ein weiterer Anstoß zu einer Neuemission war dann ein Bericht der Druckerei vom 22 April 1872, welcher dem Ministerium zur Kenntnis brachte, daß die (zur Erzeugung der für den Kupferdruck der Stempelmarken nötigen Tiefplatten) in Verwendung stehenden Hochplatten durch den langjährigen Gebrauch - *gutta lapidem cavitat* - schon derart abgenützt seien, daß die Herstellung neuer Hochplatten unvermeidlich geworden sei. Diese Abnützung sei soweit fortgeschritten, daß

die Hochplatten nur noch ganz kurze Zeit benützt werden könnten. Die Hof- und Staatsdruckerei hätte die diesfalls erforderlichen, zum normalen Dienstbetriebe gehörigen Arbeiten ohneweiters selbst vornehmen lassen, wenn dieselben nicht so hohe Kosten verursachen würden, daß man mit dem gleichen Aufwande auch den Plattenapparat für eine ganz neue Emission beschaffen könne. Eine Ausgabe neuer Stempelmarken von veränderter Gestalt empfehle sich aber sehr, weil die bisherigen Markenzeichnungen weder ihrem Zwecke noch der geänderten Geschmacksrichtung der neueren Zeit angemessen seien; auch entspräche ihre Ausführung nicht dem derzeitigen fortgeschrittenen technischen Standpunkte.

Das Finanzministerium verlangte (30 April 1872) ziffermäßige Details und nähere Anträge über die Gestaltung einer etwaigen Neuemission. Darauf berichtete die Druckerei, daß es am zweckmäßigsten wäre, nunmehr die seit längerem ins Auge gefaßte Emission mit dem Kopfbildnisse des Kaisers zur Ausführung zu bringen, da für dieselbe bereits so viele Vorarbeiten vorgenommen worden seien, daß nur noch ein Aufwand von 3524 fl (1224 fl für Mutter- und Hochplatten und 2300 fl für Druckplatten) erforderlich erscheine, während eine vollständige Erneuerung des Plattenapparates nach den alten Zeichnungen 3579 fl (1642 fl für Mutter- und Hochplatten und 1937 fl für Druckplatten) kosten würde. Diese Aufstellung machte dem Finanzministerium die Wahl nicht schwer, zumal dabei auch in Betracht kam, daß für die Platten mit dem Kaiserporträt bereits 1200 fl verausgabt worden waren, die man nicht nutzlos verfallen lassen mochte.

Daß die alten Markenplatten, welche seit 1854 im Gebrauche standen, soweit bei einzelnen derselben nicht inzwischen eine Regenerierung erfolgt war, einer radikalen Auffrischung bedurften, stand außer Zweifel. Namentlich an manchen vielgedruckten Werten waren schon deutliche Abnützungserscheinungen zutage getreten. Die Abnutzung einer Hochplatte zeigt sich an ihr selbst im Stumpferwerden jener Partien, die in der Tiefplatte die Farbe empfangen sollen. Diese Vertiefungen sind demgemäß in den von bereits abgestumpften Hochplatten abgenommenen Druckplatten seichter als früher und es geschieht, namentlich wenn diese Vertiefungen zugleich erheblichere Breite besitzen, wie dies bei den Ziffern und Buchstaben der Wertlegende im Stempelschilde zutrifft, jetzt öfter, daß der Gehilfe des Druckers beim Abwischen der Platte hier fast die ganze Farbe wieder herausholt und daß der Druck an diesen Stellen dann die Schwärze vermissen läßt.

Die Regenerierung des Plattenapparates mit den alten Stempelzeichnungen hätte nach dem Kostenüberschlage der Hof- und Staatsdruckerei gekostet:

für die Guldenkategorien:

12 Originalplatten (= Mutterplatten) zu 30 fl = 360 fl und 36 Hochplatten zu 5 fl = 180 fl; dann

für die Kreuzerkategorien (einschließlich der drei Verbrauchsstempel):

19 Originalplatten zu 40 fl = 760 fl und 57 Hochplatten zu 6 fl = 342 fl.

Der höhere Preis bei der minderen Kategorie ist dadurch bedingt, daß hier seit der Einführung der zentesimalen Stückelung 100 Einheiten auf einer Platte vereinigt waren und diese Platte daher im ganzen einen größeren Flächeninhalt hatte, während bei den (höheren) Guldenwerten 50 Stück eine Platte ausmachten und diese Platten ein kleineres Format hatten, wie schon das zugehörige Papierformat erkennen läßt. Genau war die Druckerei bei ihren Angaben nicht; denn der 1 fl- Wert der alten Zeichnung war zu den größeren Platten zu rechnen. Die obige Aufstellung zeigt auch, daß man bei der ersten Beschaffung des Markenapparates gleich mehr als eine Hochplatte für jeden Wert herzustellen pflegte. Dabei wird es wohl nur zufällig den Anschein gewonnen haben, als wenn für jeden Wert drei Hochplatten zu bestehen gehabt hätten. In Wirklichkeit wird man sich für die seltenen Werte mit *einer* Hochplatte begnügt haben, wogegen für die vielgedruckten Marken eine größere Plattenzahl als Vorrat angeschafft wurde. Wenn die Druckerei in ihrem Berichte nur hinsichtlich der bisherigen Hochplatten die eingetretene Unbrauchbarkeit geltend machte, in der Kostenberechnung aber außer neuen Hochplatten auch die um vieles kostspieligeren Mutterplatten anführte, so zeigt dies klar, daß sie mit allen Mitteln auf eine gänzliche Umgestaltung der Marken hinsteuerte. Es war sicher noch nicht nötig, neue Mutterplatten zu erzeugen, da die seit 1864 vorhandenen zentesimalen Originale noch nicht merklich abgenützt sein konnten.

Der erwähnte Kostenüberschlag ergibt in betreff der Marken der langen Form mit dem Kaiserbildnisse, daß außer der Originalplatte für den 5 kr- Wert auch schon Originalplatten für alle zwölf Guldenwerte - der 1 fl- Wert teilt von jetzt an die Schicksale der Guldenwerte - angefertigt würden waren. Dies war vermutlich in den Herbstmonaten 1869 geschehen, da *Benedict* die oben im XXIX. Kapitel erwähnten neuen Gravierungen für den Oberdruck (Umrahmung des Porträts, Wertlegendenkartusche und Randleiste in *einem* Stück vereinigt) noch im Juli 1869 fertiggestellt hatte. Diese Gravierungen waren nur in drei Größen (Gulden, Kreuzer und Kalender) ausgeführt worden, weil die Ankündigungsstempel den Kreuzerwerten gleichen sollten und nur in ihrer Wertlegendenkartusche eine (erst in die Originaltype einzugravierende) abweichende Inschrift zu tragen hatten.

Bezüglich des Kalenderstempels muß hier angeführt werden, daß die *Benedictsche*, für den Kupferdruck bestimmte Gravierung von dem ursprünglichen (auf den Buchdruck berechneten) Stiche etwas abwich. Die Ornamente sind im Detail anders gestaltet und zarter. Die Legende in dem rechts- und linksseitigen Rahmenstücke hat bereits die Orthographie "Stempel". Das Wort Kalender im oberen Leistenstücke besteht aus Versalien. Die Ziffer 6 in den vier Ecken ist nicht mehr dunkel auf hellem Grunde, sondern hell in einem dunklen Oval. Die unter dem Kopfbildnisse befindliche, für die Jahreszahl bestimmte Tafel ist jetzt leer, da in Aussicht genommen war, die neuen Kalendermarken mit einem buntfarbigen Fond zu versehen, die Jahreszahl

in diesen Fond einzubeziehen und sie eben in die leere Tafel des Kupferdruckes hineinfallen zu lassen.

In galvanische Kopien der *Benedictschen* Gravierungen für die Gulden- und Kreuzerkategorie war, wie der Kostenüberschlag der Staatsdruckerei ersehen läßt, die Einstechung der Wertlegenden für allein Betracht kommenden Werte bereits vorgenommen worden. Es kommt nämlich darin die Anführung vor: “30 Stück Platten den Gebührensatz, à 6 fl ... 180 fl”. Da nun der Kalenderstempel schon von vornherein mit seinem Gebührensatz graviert wurde, war eine Einstechung des Stempelbetrages nur bei den zwölf Guldenkategorien, den 16 Kreuzerkategorien und den zwei Ankündigungstempeln notwendig. Im Raume neben der Wertlegende wurden durch den nicht genannten Graveur feine weiße Ornamente angebracht, die den Hintergrund der viereckigen Kartusche ausfüllen und von Wert zu Wert verschieden sind. Für die zwölf Guldenwerte waren nach den solcherart fertiggestellten Originaltypen auch bereits sämtliche großen Originalplatten zusammengestellt worden. Von den übrigen Werten war nur der 5 kr- Wert bis zu diesem Stadium gediehen und bestanden überdies auch schon drei Druckplatten dieses Wertes, die zu je 12 fl gekostet hatten und zu den Versuchsdrucken *Pechen*; seit der zweiten Hälfte 1869 verwendet worden waren.

Hier sei angemerkt, daß *Nejedly* in einem späteren Akte (vom Jänner 1875) anführte, daß er von Anfang (der Vorarbeiten zur Emission 1875) an eine Verschiedenheit der Gravierung für die verschiedenen Markenwerte angestrebt habe, was jedoch am Widerstande *Jacobys* sowie an dem Umstande gescheitert sei, daß ein großer Teil der Platten bereits fertig war. Diese Verhandlungen mit *Jacoby* dürften nach den angeführten Momenten im Mai 1872 stattgefunden haben.

Für die Originale (Mutterplatten) und die Hochplatten der neuen Emission waren von der Druckerei dieselben Kostenbeträge veranschlagt worden wie für eine etwaige Regenerierung der alten Emission (30 fl und 5 fl, beziehungsweise 40 fl und 6 fl). Die Gesamtzahl der erforderlichen Druckplatten für alle 31 Stempelwerte wurde mit 155 angegeben. Hinsichtlich der Druckausführung beantragte die Hof- und Staatsdruckerei die Annahme der proponierten empfindlichen Überdruckfarben, da diese Methode die relativ beste der bisher versuchten sei. Das Finanzministerium bewilligte am 25 Juni 1872 die Herstellung der weiteren Platten für die lange Markenform und verlangte die Erstattung einer Anzeige, sobald die Arbeit fertig sein würde. Da die Druckerei keinerlei Erwähnung davon getan hatte, ob und mit welchem Erfolge die Resistenzfähigkeit der empfindlichen Überdruckfarben erprobt worden sei, wurde jetzt vom Ministerium noch deutlicher angeordnet, zu versuchen, ob diese Farben unter den mitunter sehr ungünstigen Verschleißverhältnissen keine Veränderung erleiden würden, und ferner, ob sich dieselben nicht entschiedener und gefälliger im Tone herstellen ließen. Wenn *Nejedly* im bezüglichen Akte vom 25 Juni 1872 anmerkte, daß die Originalplatten nach den bisherigen Erfahrungen 18 Jahre

dauern, so meinte er damit die eben gemachten und nicht etwa frühere, seit längerer Zeit zur Verfügung stehende Erfahrungen. Denn eben jetzt liefen 18 Jahre seit der ersten Einführung der Stempelmarken ab.

B. DIE EINLEITUNG DER VORARBEITEN FÜR DIE NEUEMISSION

Da durch den Auftrag des Finanzministeriums, den vollständigen Plattenapparat für eine Emission mit dem Kaiserbilde herzustellen, das Erscheinen dieser Emission in nahe Aussicht gerückt erschien und da nach der, gegenüber dem Justizministerium geäußerten Absicht eines dreijährigen Emissionswechsels die Emission 1870 mit Beginn 1873 durch eine neue abzulösen gewesen wäre, so hatte die Hof- und Staatsdruckerei bei Erhalt des Finanzministerialerlasses vom 25 Juni 1872 nicht mehr übermäßig viel Zeit für die nötigen Vorbereitungen übrig. Dieselben wurden darum sofort auf allen Linien aufgenommen und eine genaue und ständige Überwachung der einschlägigen Arbeiten aller Abteilungen durch die Direktion der Anstalt eingeleitet. Diese Arbeiten betrafen die Platten für den Kupferdruck, das Markenpapier, die Zeichnung des Unterdruckes und die Farben hierfür.

1. Die resistensteste und am wenigsten einer Beschleunigung zugängliche Arbeit, die galvanoplastische Herstellung der Platten für den Kupferdruck, war glücklicherweise schon zu einem beträchtlichen Teile geleistet. Immerhin wurde mit einer weiteren achtmonatlichen Dauer dieser Arbeiten gerechnet, so daß man damit schon ziemlich weit in das Jahr 1873 hineinkommen mußte.

2. Ein anderer Gegenstand der Erwägung war das Markenpapier. Mit der veränderten Gestalt der Marken und der Wahl von bloß zwei Größen für die allgemeinen Stempelmarken samt den Ankündigungsmarken sowie einer dritten Größe für die Kalendermarken mußte auch eine Veränderung der Formate des Stempelmarkenpapiers eintreten. *Pecher* veranschlagte die künftig notwendigen Papierdimensionen in folgender Weise:

Guldenkategorien, 50 Stück pro Blatt, Dimension 11 x 12½ Zoll;

Kreuzerkategorien und Ankündigungstempel, 100 Stück pro Blatt, Dimension 10¾ x 17¼ Zoll;

Kalendermarken, 100 Stück pro Blatt, Dimension 10½ x 14 Zoll.

Das Papierformat für die Kalendermarken (10½ x 14 Zoll) bestand auch schon bisher; nur die zwei anderen Formate waren neu. Die Druckerei setzte sich mit der Papierfabrik Schlöglmühl ins Einvernehmen und erhielt am 1 August 1872 die Auskunft, daß auch diese zwei neuen Formate mit der bisherigen Wasserzeichenwalze hergestellt werden könnten; die einzelnen Blätter würden das Wasserzeichen nicht immer in der Mitte haben, was übrigens auch schon beim größten Teile der bisherigen Stempelpapierformate

nicht der Fall gewesen sei. Später wurden von der Druckerei die Papierformate für die Kreuzermarken mit 9½ x 11 Zoll und für die Kalendermarken mit 7½ x 11 Zoll bestimmt, da man auch bei diesen Marken nunmehr bloß die Stückelung 50 anzuwenden beabsichtigte. Von dem letzteren Format scheint man aber in der Folge ganz abgegangen zu sein und zu den Kalendermarken gleichfalls das für die Kreuzermarken bestimmte Papier verwendet zu haben.

Die erste Bestellung auf das neue Papier erfolgte, wie hier vorgreifend erwähnt werden soll, im Mai 1874. Sehr wichtig ist folgender Satz dieses Bestellschreibens vom 23 Mai 1874:

“Das neue Stempelmarkenpapier soll in der Farbe mehr weiß und *ohne* Beimischung von Blutlaugensalz erzeugt und in Blättern nach den angegebenen Dimensionen geschnitten eingeliefert werden. Die bisherigen Wasserzeichen haben auch beim neuen Stempelmarkenpapier und zwar derart in Anwendung zu kommen, daß auf jedem Blatte ohne Rücksicht auf die Stelle Wasserzeichen ersichtlich erscheinen.”

Mit dieser Bestellung hörte also die Anwendung der *Hausnerschen* Präparierung, die Imprägnierung des Papiers *in actu nascendi*, die man als “Zeug-Tränkung” im Gegensatz zu *Wöhlerts* supervenienter “Blatt-Tränkung” bezeichnen könnte, definitiv auf. Die Staatsdruckerei erhielt vielleicht zu diesem wichtigen Schritte eine besondere mündliche Genehmigung. Aktenmäßig liegt aber nur so viel vor, daß die Druckerei in einem Berichte vom 24 November 1873 über die für die Neuemission getroffenen Maßnahmen beiläufig die Gegenstände erwähnte, über welche sie *Husniks* Gutachten eingeholt habe, und darunter anführte, daß dieses Gutachten sich “für die von hier aus schon früher angeregte Befeuchtung des Papieres mit Blutlaugensalz unmittelbar vor der Druckmanipulation” ausgesprochen habe, “indem der Zweck dieses Mittels, welcher in der augenfälligen Veränderung der Markenfarben bei etwaiger Anwendung von Säuren zur Ausätzung der Tinte aus bereits überschriebenen Stempelmarken besteht, dadurch wirksamer als durch die einfache Imprägnierung des Papieres mit Blutlaugensalz bei dessen Erzeugung erreicht werden könnte”. Dieser Bericht wurde dann am 11 Mai 1874 “genehmigend zur Kenntnis genommen”. Hierin allein hätte die Druckerei wohl noch nicht die Genehmigung zur Auflassung einer langjährigen und immerhin wichtigen Schutzmaßnahme erblicken dürfen. Sie sah die Blatt-Tränkung aber nur als eine Modifikation der Imprägnierung (durch die Verlegung derselben in ein späteres Stadium) an, zu deren Anwendung sie sich ohneweiters als befugt erachten mochte. Doch ist es auch möglich, daß sie, wie oben angedeutet wurde, bereits mündlich eine ausdrückliche Ermächtigung zu ihrem Vorgehen erhalten hatte.

3. Der dritte Gegenstand der Vorbereitungen war der farbige Grund (Fond) der Marken, für den die Zeichnungen anzufertigen, die Buchdruckplatten herzustellen und die anzuwendenden Farben zu wählen waren.

Es wurde als außer Frage stehend behandelt, daß der Fond eine ornamentale Zeichnung zu erhalten habe. Der Naturselbstdruck kam nicht mehr in Betracht. Dies entsprach den Anregungen *Worrings*, dann dem, was *Harrer* über diese Frage - vermutlich auf Grund des in der Hof- und Staatsdruckerei Erlernten - geäußert hatte und war für die projektierte Emission 1869 bereits ausgemacht gewesen. *Wöhlert* sollte wegen der Zeichnung mit *Pecher* und dem Faktor *Hülsebusch* (von der lithographischen Abteilung) das Erforderliche vorkehren. Bezüglich der Farben des (bald Überdruck, bald Unterdruck) geheißenen Markengrundes meinte *Pecher*, daß deren entschiedenere und gefälligere Herstellung keinem Anstande begegnen würde und daß die Bedenken wegen ihrer Veränderlichkeit unbegründet wären. Um eine selbständige Beurteilung durch das Ministerium zu ermöglichen, sollten Versuchsmarken auf 20 Bogen (von einem dem Wasserzeichenpapier ähnlichen Papier) gedruckt und beleimt werden. Man brauche damit gar nicht auf die neue Zeichnung für den Fond zu warten. Hierüber erhielt *Pecher* den Auftrag, solche Abdrücke bis zum 15 August 1872 vorzulegen und eine Äußerung betreffs der gewählten Farbstoffe und der neuen Papierpräparierung sowie der durch beides zu erreichenden Vorteile beizugeben.

Von diesen Versuchsabdrücken dürften keine erhalten geblieben sein. Daß sie aber tatsächlich angefertigt worden sind, geht aus einer Bemerkung *Pechers* vom 20 November 1872 hervor, derzufolge vor ungefähr zwei Monaten (also im September) Stempelmarken vorgelegt worden seien, die mit empfindlicher schwarzer Farbe und vergänglichen bunten Farben gedruckt gewesen wären, und zwar die Guldenmarken mit Lackfarbe von Rotholz, die Kreuzermarken mit Ultramarin und die Kalendermarken mit einer Mischung von Rotholz und Ultramarin (*Pechers* 13. Versuch). Auf diese Farben würden alle Säuren vernichtend wirken. Überdies sei das Papier beim Drucke mit Blutlaugensalz getränkt worden: Dies mache einerseits die Tinte unvertilgbar und andererseits das Papier blau, wenn es mit Säuren befeuchtet werde. Klar drückte sich *Pecher* hier allerdings nicht aus. Da keine Versuchsabdrücke dieser Art bekannt sind, kann nicht gesagt werden, wie die Zeichnung des Unterdruckes ausgesehen hat, das heißt, ob hierbei bereits Platten der neugewählten Zeichnungen verwendet worden sind. Auch hat man keine sichere Vorstellung, wie der Druck mit Rotholz aussah - es wäre denn, daß das Rotbraun, welches zu den Versuchsmarken aus Anlaß von *Hausners* Auftreten bei der Weltausstellung verwendet wurde, eben Rotholz gewesen wäre.

Die Marken des 13. Versuches scheinen übrigens von der Druckerei nicht weitergeleitet worden zu sein. An das Finanzministerium sind nämlich nur Versuchsmarken einer späteren anderen Art gelangt, die *Pecher* am 20 November 1872 einbegleitete und die zwei Tage später dem Ministerium behufs Genehmigung der Zeichnungen und Farben des Markengrundes vorgelegt wurden (*Pechers* 14. Versuch). Es waren dies Marken zu 2 fl, zu 5 kr und 6 kr Kalender. Der Kupferdruck war mit Blauholzfarbe hergestellt. Das

Papier war beim Drucke mit Blutlaugensalz getränkt worden. Zum Fond der Guldenmarken wurde roter Krapplack, zu den Kreuzermarken Seidengrün und zu den Kalendermarken blauer (nach späteren Erwähnungen violetter) Krapplack verwendet. Hinsichtlich der letzterwähnten Farbe ergaben sich Meinungsverschiedenheiten darüber, ob sie fix oder veränderlich sei. Bezüglich der beiden anderen Farben aber wurde angeführt, daß sie “den Atmosphärien vollkommen widerstehen”. Die Zeichnungen des Grundes bestanden bei den Guldenmarken aus weißen sechsstrahligen Sternen; bei den Kreuzermarken aus Tellerchen, gebildet durch je zwei konzentrische Kreise; und bei den Kalendermarken aus räderartig achtmal durch Speichen geteilten Kreisen, die man wohl kaum als Sternchen bezeichnen kann, wie dies später allerdings geschehen ist. Alle drei Zeichnungen enthielten die Jahreszahl 1873 in ihrem unteren Teile, und zwar in einer schmalen, rechteckigen Kartusche, die bei den Gulden- und Kreuzermarken etwas unterhalb der schwarzgedruckten Wertlegendenkartusche zu stehen kam, bei den Kalendermarken aber in den für die Jahreszahl bestimmten liegenden kleinen Rahmen des Kupferdruckes hineinfiel. In den oberen beiden Ecken war bei den Gulden- und Kreuzermarken je ein rundes Feld in voller Farbe angebracht, in welchem die Ziffer des Wertbetrages weiß ausgespart war. Nach dem Berichte der Druckerei waren die Dessins zart gehalten, um die Nachahmung zu erschweren; trotzdem seien sie aber doch selbst für das unbewaffnete Auge gut erkennbar. Die in Vorschlag gebrachten Farben seien fixe, den Einwirkungen des Lichtes und der atmosphärischen Feuchtigkeit widerstehende Farben. Man hätte von der Benützung der Farben, die zu den am 5 Jänner 1872 vorgelegten Versuchsmarken verwendet worden waren, absehen müssen, weil sie unter der Einwirkung des Lichtes und auch schon bei längerer Aufbewahrung verblaßten. Zum Schutze gegen Manipulationen mit den Marken würde jetzt die Blauholzfarbe des Kupferdruckes und die Imprägnierung dienen.

Das Finanzministerium genehmigte über diese “erste Vorlage” vom 22 November 1872 unterm 5 Dezember die “Überdruck-Dessins”, beanständete jedoch, daß sich die Blauholzfarbe des Kupferdruckes leicht verwische; in betreff der Wahl der Farben und eines haltbaren Leimes sollte ferner noch das Gutachten des Professors *Husnik* eingeholt werden.

C. HUSNIKS EINGREIFEN UND KONTROVERSE MIT PECHER

Husnik hatte die Ferienmonate 1872 bei der Hof- und Staatsdruckerei zugebracht und dann mehrfache Vorschläge zur Verhinderung der nochmaligen Verwendung der Stempelmarken sowie im allgemeinen zur Herstellung druckfähiger Platten aller drei Verfahren (Tiefdruck, Flachdruck und Hochdruck) nach Photographien erstattet. In Beziehung auf den Hochdruck haben *Husniks*

Bestrebungen, wie hier einschaltend bemerkt werden soll, zu keinem praktischen Resultat geführt, da sie zu Anfang der Achtzigerjahre durch die Erfindung *Meisenbachs* in München, vor die photographische Platte einen Raster aus sich kreuzenden dunklen Linien einzuschalten, und die darauf gegründete Autotypie überholt worden sind.

Bezüglich der Stempelmarken hatte *Husnik* Druckversuche mit wasserlöslichen Farben, dann mit Reliefplessungen und mit Innenperforierungen vorgenommen, die aber bei der Prüfung in der Druckerei sich als unpraktisch erwiesen. Dagegen hatten zwei andere Anregungen, . die er an Versuchsmarken demonstrierte, Beifall gefunden. Er nahm zu diesem Zwecke auf durchsichtig gemachtem Papier Druckversuche mit einer blauen Farbe und mit Benützung der Platte, welche zum Unterdrucke bei *Pechers* zehntem Versuche gedient hatte (Naturselbstdruck, darin drei Tafeln angebracht mit der Legende 18, 5 kr und 70), vor, indem er diesen Druck *über* der Leimschichte anbrachte. Diese Versuchsmarken haben keinen Oberdruck. Zur Vermeidung der Brüchigkeit vermengte er ferner 3 Lot Leim mit 65 Gran Chlorkalzium. Diese Lösung gelatinierte nicht, sondern blieb stets flüssig, ohne aber zu verwesen. Deswegen beantragte en den Leim nicht durch Bestreichen mit dem Pinsel, sondern durch Bedrucken des Papiers (wie mit einer Farbe) aufzutragen, was eine viel expeditivere Methode wäre. Da solche Versuchsmarken *Husniks* von *Pecher* mittels eines Gemisches von Glyzerin und Spiritus unbeschädigt abgelöst wurden, proponierte *Husnik*, die Farbe mit Fuchsin oder einer anderen Anilinfarbe zu mischen, so daß sie durch den Spiritus sich verfärben, und zwar rot werden müsse. Über diese Versuche und Vorschläge *Husniks* hatte *Beck* dem Finanzministerium noch im Oktober 1872 berichtet und die temporäre Zuteilung des Genannten zur Staatsdruckerei beantragt. Dieser Antrag, über welchen mit dem Unterrichtsministerium das Einvernehmen gepflogen werden mußte und der daher erst im Mai 1873 die Genehmigung fand, lag dem Finanzministerium vor, als ihm die "erste Vorlage" der Versuchsmarken mit den Krapplackfarben und mit Seidengrün zukam. Angesichts der Mission, welche diesem Sachverständigen zugedacht war, erschien es zweckmäßig, ihn schon jetzt vor der endgültigen Entscheidung in betreff der Neuemission zu hören, und erging daher die oben erwähnte Anordnung vom 5 Dezember 1872.

Über den erhaltenen Auftrag richtete *Beck* an *Husnik* ein Ersuchschreiben, dessen Ausführlichkeit den Schluß nahelegt, daß *Husnik* bei seinem Aufenthalte in der Hof- und Staatsdruckerei von *Pecher* keineswegs in alle Details der bisherigen Versuche der Staatsanstalt eingeweiht worden war. In dieser Zuschrift wurde das Wesentlichste über die Blattimprägnierung des Stempelmarkenpapiers, über die Natur der verwendeten Buntfarben, über die Herstellungsart der Blauholzfarbe und über die Zubereitung des Leimes auseinandergesetzt. Für die Imprägnierung wurde als Rezept die Lösung von 1 Teil Blutlaugensalz in 60 Teilen Wasser angeführt. Dem wurde beigefügt, daß beim Schreiben mit Tinte auf präpariertem Papier sich durch die Berührung des in

der Tinte enthaltenen Eisenoxyduls mit dem Blutlaugensalz Berlinerblau bilde, das sich dann über das Papier verbreite, wenn die Schriftausgewaschen werde. Zum Bedrucken des derart präparierten Papiers seien nicht alle Farben geeignet. Reine Metalloxyde wie Grünspan, Zinkgelb, die blauen Kupferfarben (Bergblau), dann Berliner- und Pariserblau, endlich Ultramarin seien möglichst zu vermeiden. Gelbe und rote Eisenfarben dagegen, dann Erd- und Lackfarben seien zur Verwendung geeignet. Vorsichtshalber müßte jede anzuwendende Farbe vor dem Drucke mit einer konzentrierten Blutlaugensalzlösung befeuchtet werden, um ihre Haltbarkeit beurteilen zu können. Die Vorschrift für die Herstellung der Blauholzfarbe wich von dem oben angegebenen (endgültigen) Rezept in den Quantitäten etwas ab (1 Pfund Blauholzextrakt, 2 Lot Eisenvitriol, $\frac{1}{2}$ Lot chromsaures Kali, $\frac{1}{2}$ Pfund schwefelsaure Tonerde, 10 Pfund Wasser). Bezüglich der Unterdruckfarben wurde bemerkt, daß Krapplack und Seidengrün im Handel erhältlich seien. Die Bezeichnungen blauer und violetter Krapplack werden als gleichbedeutend gebraucht. Bezüglich der Beileimung wurde angeführt; daß 25 Pfund guten Kölnerleims durch zwölf Stunden in 75 Pfund Wasser geweicht, dann in mäßiger Wärme aufgelöst und mit 1 Pfund kohlen-saurem Natron vermischt werden sollten. Das Natron neutralisiere die Säure des Leimes, damit durch ihn die Druckfarben nichtirritiert werden könnten; dann aber befördere es durch seine hygroskopischen Eigenschaften die Biegsamkeit der Leimschichte der Marken. Schließlich wurde *Husnik* auch ausdrücklich auf die vom Ministerium hervorgehobene Verwischbarkeit des Blauholzdruckes beim Befeuchten und Berühren mit nassen Fingern aufmerksam gemacht.

Husnik erstattete sein Gutachten am 16 Dezember 1872. Er bezeichnete die Blauholzfarbe als ganz zweckentsprechend. Zur Vermeidung der Verwischbarkeit wären dem Leinölfirnis vor dem Anreiben einige Tropfen Lack (Kolophonium oder Damarharz in Terpentin gelöst) zuzusetzen. Weiter empfahl er, der Blauholzfarbe kohlen-saures Kupferoxyd, Kupfervitriol oder kohlen-saures Eisenoxyd beizumengen, da diese Chemikalien bei der Behandlung der Marken mit Wasser oder Säuren sich auflösen und mit dem Blutlaugensalz neue Farbtöne erzeugen. Wollte man aber eine ganz andere Schwärze für den Kupferdruck benützen, so könnte man dazu Schwefeleisenhydrat, Schwefelkupfer oder andere schwarze Schwefelverbindungen mit Metallen, insbesondere mit Blei, verwenden. Für den Unterdruck empfahl *Husnik* als sehr haltbar: Chromoxyd (gelbgrün); kohlen-saures Kupferoxyd (blaugrün); einfach chromsauren Kalk oder Strontian (hellgelb); Eisenoxydhydrat oder kohlen-saures Eisenoxyd (rot). Alle diese in Säuren löslichen Farben würden beim Ätzen von Schriftzeichen verschwinden; einige davon würden überdies mit dem Blutlaugensalz neue Farbtöne bilden. Als Zusatz zum Leim empfahl *Husnik* 60 Gran Chlorkalzium auf 2 Lot Leim (also im Quantum modifiziert gegenüber seinem früheren Vorschlage); dies verleihe dem Leime Haltbarkeit und Biegsamkeit.

Dieses von *Husnik* über ausdrücklichen Auftrag des Ministeriums abgeforderte Gutachten wurde von *Pecher*, dem es zur Prüfung zugefertigt wurde,

merkwürdigerweise mit heftigster Gereiztheit aufgenommen und bekämpft. Es mochte ihm, der bisher fast zehn Jahre lang ganz allein in Stempelmarkenangelegenheiten das maßgebende Wort geführt hatte, vielleicht als ein Eingriff in seine Domäne und als eine Gefährdung seiner Position erscheinen. Er verwarf rundweg alle von *Husnik* angeratenen Mittel. Die Beimengung von Kolophonium oder Damarharz mache die Kupferdruckfarbe klebrig. Dies erschwere das Reinwischen der Platte und schade dem Drucke, da das feuchte Papier die Harze kräftig abstoße. Dies und seine weiteren Anführungen bekräftigte er durch Versuchsabdrücke, welche 5 kr.- Marken (mit dem Tellerchenunterdrucke in rotbrauner Farbe) vorstellen (*Pechers* 15. Versuch). Bezüglich der vorgeschlagenen Beimengungen zur Blauholzfarbe wendete *Pecher* ein, daß schwefelsaures Kupferoxyd sich mit dem Blutlaugensalz zu braunem Zyankupfer verbinde und dadurch die Wirkung der Imprägnierung schwäche; Kupfervitriol röte die Druckfarbe; Eisenoxyd endlich sei überflüssig, da die Blauholzfarbe ohnehin schwefelsaures Eisenoxydul enthalte, und gebe der Farbe einen rotbraunen Stich. Die von *Husnik* empfohlenen schwarzen Druckfarben aus Schwefelverbindungen würden in der Praxis des Kupferdruckes perhorresziert, weil sie die Kupferplatten rasch unbrauchbar machen; Schwefelblei insbesondere ergebe keinerlei Vorteil. Mit letzterem fertigte er zugleich Versuchsmarken an. Ebenso Marken mit dem von ihm als haltbar angegebenen Eisenoxyd und Marken, deren Kupferdruck mit Kupferoxyd hergestellt ist. Die bläulichgrüne Färbung der letzteren verwandle sich beim Leimen in Braun. Dies tat er an einigen Marken dar, indem er nur die untere Hälfte derselben beleimte. Die mit Eisenoxyd gedruckten Versuchsmarken haben braunroten Kupferdruck. Es gibt auch noch hierhergehörige Versuchsmarken mit schwarzblauem Kupferdruck, über deren Herstellungsart nichts Bestimmtes gesagt werden kann. Bezüglich der von *Husnik* namhaft gemachten Buntfarben bemerkte *Pecher*, daß chromsaurer Kalk sich aus Hellgelb in Schmutziggrau verändere. Das unveränderliche Chromoxyd dagegen sei der Druckerei längst bekannt und außer bei den 1 fl Staatsnoten in früherer Zeit zu Stempelmarken verwendet worden. Dies zielt auf die in Wien hergestellten ungarischen Marken und möglicherweise auch auf den grünen Naturselbstdruck der Emission 1854 ab. Endlich widerrieth *Pecher* auch die von *Husnik* vorgeschlagene Beimengung von Chlorkalzium zum Leim wegen des üblen Geschmacks und der Irritierung mancher Farben. Übrigens habe man im kohlensauren Natron und Kali und im Glycerin genug Mittel, um die Brüchigkeit des Leimes zu mindern.

Da die Hof- und Staatsdruckerei wegen des vorliegenden ministeriellen Auftrages über das Gutachten *Husniks* einen Bericht erstatten mußte, konnte sie die Sache trotz der zutage getretenen Empfindlichkeiten und trotz der Verzögerung, welche die Neuemission dadurch erlitt, nicht auf sich beruhen lassen. Die Einrede *Pechers* vom 20 Jänner 1873 wurde daher an *Husnik* gesendet, welcher hierauf am 13 Februar 1873 eine Art Replik erstattete. Auch er hält mit seiner Meinung nicht hinterm Berge. Wiederholt bezeichnet er einzelne

Behauptungen *Pochen*; direkt als unwahr und fügt mit Beweisausführungen bei, daß *Pecher* sich “mit seinen eigenen Waffen schlage”. Er wies auch daraufhin, daß *Pecher* bei den vorgenommenen Versuchen der Blauholzfarbe viel zu viel von den Harzlösungen beigemischt habe und daß er bei der halbtägigen Entfärbung der mit Kupferoxyd gedruckten Marken “aus Versehen oder - aus einer anderen Ursache” einen mit Säure versetzten Leim benützt habe. Er selbst habe solche Marken ohne jede Farbänderung zur Hälfte beleimen können.

Nunmehr glaubte Hofrat *Beck* eine dritte unparteiische Person heranziehen zu müssen. Am 20 Februar 1873 beauftragte er *Wöhlert*, in Gemeinschaft mit *Pecher* oder anderen hierzu zu verwendenden Personen Druckversuche mit den von *Husnik* angegebenen Mitteln vorzunehmen. Ebenso sollte er sich über die von *Pecher* neuersonnene Methode der Stempelmarkenerzeugung äußern. Es wurden nun fünf verschiedene Druckfarben hergestellt und mit denselben sowie mit der gewöhnlich zum Kupferdrucke verwendeten Rußfarbe und mit *Pechers* Blauholzfarbe Kontrollversuche angestellt. Als Kupferdruckform wurde die 5 kr- Zeichnung (ohne Fond) verwendet. Alle diese Drucke erfolgten auf einem lichtblauen Papier. *Wöhlert* verwarf die Beimischung von Kolophonium und Damarlack wegen der dem Aussehen der Erzeugnisse und einer expeditiven Arbeit abträglichen Verunreinigung der Druckplatten. Das schwefelsaure Kupferoxyd greife die Verstählung der Platten an und verursache einen rötlichen Stich. Die Beimischung von kohlenstoffsaurem Eisenoxyd oder Kupferoxyd biete keinerlei Vorteile. Auch gegen die Beimischung von Chlorkalzium zum Leim sprach sich *Wöhlert* aus, da es üblen Geschmack verursache und Glycerin weitaus vorzuziehen sei. Über *Pechers* Methode der Markenerzeugung ist in *Wöhlerts* Äußerung vom 29 März 1873 nicht ein Wort enthalten. Ehe er noch diese Äußerung vorgelegt hatte, ließ es sich *Pecher* nicht nehmen, am 28 Februar 1873 eine förmliche Duplik gegen *Husnik* einzubringen, worin er abermals alles bestritt, was letzterer vorgebracht hatte.

Eine direkte aktenmäßige Erledigung hat diese Kontroverse nicht gefunden. Es trat jetzt überhaupt eine längere Pause in den Vorbereitungen für die Neuemission ein. Zum Abschlusse konnten sie ohnehin nichtfrüher gebracht werden, als bis der langsame galvanoplastische Prozeß den benötigten Plattenapparat fertiggestellt hatte. Dazu kam, daß jetzt *Husniks* Zuteilung zur Hof- und Staatsdruckerei beschlossen wurde, aber infolge der Schulverhältnisse und einer Erkrankung desselben einen Aufschub bis tief in den Herbst 1873 hinein erfuhr. So kam die Druckerei erst im November 1873 in die Lage, dem Auftrage des Ministeriums vom 5 Dezember 1872 wegen einer neuerlichen Berichterstattung und Beibringung des Gutachtens *Husniks* zu entsprechen. *Husnik* hatte am 14 November 1873 der Hof- und Staatsdruckerei zwei Gutachten vorgelegt. Das eine war unmittelbar durch das bereits geschilderte Auftreten *Hausners* gelegentlich der Wiener Weltausstellung veranlaßt. Da *Husnik* in diesem Gutachten erklärte, daß die von der Druckerei nunmehr angewendete Blatt-Tränkung mit Blutlaugensalz größere Vorteile besitze als *Hausners* Zeugtränkung, so

wurde dies Gutachten, wie bereits oben erwähnt wurde, als Unterstützung des letzten (14.) *Pecherschen* Versuches verwendet. Das zweite Gutachten *Husniks* vom 14. November 1873 betrifft die *Pechersche* Blauholzfarbe, den Leim und die vorgeschlagenen drei bunten "Überdruck"-Farben. In objektiver Weise spricht sich *Husnik* auf Grund vorgenommener Druckversuche zugunsten der *Pecherschen* Vorschläge aus. Wie schon bei einer früheren Gelegenheit, bezeichnete er die Blauholzfarbe als vortrefflich und in der Chemie unerreicht, und zwar sowohl hinsichtlich der Haltbarkeit am Licht und an der Luft als auch hinsichtlich des sofortigen Umschlagens in Rot bei Anwendung von Säuren. Er anerkannte, daß der von ihm befürwortete Zusatz von Lacklösung zwar die Verwischbarkeit der Blauholzfarbe beseitige, jedoch die Druckfähigkeit und das Aussehen der Farbe beeinträchtige. Übrigens habe die Verwischbarkeit seinerzeit in der Frische des Druckes ihre Ursache gehabt und sei mit dem hinlänglichen Austrocknen verschwunden. Beim Leime komme es vor allem auf eine gute Qualität an; wäre er zu sauer oder zu spröde, so helfe ein Zusatz von $\frac{1}{2}$ Pfund kohlensaurem Natron auf 20 Pfund Leim. Endlich hieß *Husnik* die Buntfarben (roten und violetten Krapplack sowie Seidengrün) gut, empfahl aber noch weiter Berliner- und Pariserblau, namentlich da das im Papier befindliche Blutlaugensalz sie nicht alteriere, weil sie selbst aus Blutlaugensalz erzeugt werden.

Bei der Vorlage dieser beiden Gutachten *Husniks* berichtete die Druckerei am 24. November 1873, daß die galvanoplastischen Arbeiten noch zwei Monate in Anspruch nehmen würden. Mit der Anfertigung der Buchdruckplatten für den Buntdruck sei noch innegehalten worden, weil in demselben die Jahreszahl ersichtlich zu sein habe; für diese Platten würden noch 3 bis 4 Monate notwendig sein. Damit sollte darauf hingedeutet werden, daß die Jahreszahl 1873 bereits ihren Sinn verloren hätte, die Druckerei aber noch keinen weiteren diesbezüglichen Auftrag erhalten habe. Diesem Berichte wurden die bereits früher vorgelegten Marken des 14. Versuches wieder angeschlossen, um darzutun, daß die Blauholzfarbe jetzt nicht mehr verwischbar sei. Weiters legte die Druckerei die unter *Husniks* Mitwirkung angefertigten Drucke (5 kr-Marken mit rotem und violettem Krapplack und Seidengrün) vor und fügte bei, daß die Platte für einen und denselben Wert, nämlich 5 kr, bei allen diesen Versuchsdrucken verwendet worden sei, da es sich ja nur um die Ersichtlichmachung der Farben gehandelt habe; das Rot repräsentiere den Antrag für die Guldenmarken, das Seidengrün jenen für die Kreuzermarken und die violette Farbe jenen für die Kalendermarken. An dieser "zweiten Vorlage" sind zwei Dinge besonders bemerkenswert: *erstens*, daß zu den roten und violetten 5 kr-Marken ein neuer Unterdruck verwendet erscheint, welcher aus achteckigen Sternchen besteht und die Jahreszahl 1873 von Marke zu Marke in verschiedener Gestalt und in etwas geringerer Größe aufweist als bei den Unterdruckplatten mit dem Tellerchenornament, ohne daß ersichtlich wäre, daß diese neue Unterdruckzeichnung vom Finanzministerium genehmigt worden wäre; und *zweitens*, daß

die seidengrünen Marken noch immer das Tellerchenornament des Unterdruckes besitzen, so daß an denselben objektiv nicht zu erkennen ist, ob sie aus dem 14. Versuche *Pechers* vom Jahre 1872 oder aus den in Anwesenheit *Husniks* ungefähr im Oktober oder anfangs November 1873 vorgenommenen Versuchsdrucken herrühren.

Die Druckerei bemerkte, daß an sonstigen fixen Buntfarben noch das von *Husnik* empfohlene Berliner- oder Pariserblau sowie Kobaltblau und dunkles Chromgelb zur Verfügung stünden. Zur Veranschaulichung wurden kobaltblaue und chromgelbe 5 kr- Marken, die den achtstrahligen Fond besitzen, beigegeschlossen.

Vier Tage nach der Erstattung des Berichtes vom 24 November 1873 erhielt die Druckerei bereits den Auftrag des Ministeriums, die zur Publikation bestimmte technische Beschreibung der Stempel-, Kalender- und Ankündigungsmarken vorzulegen, ferner angesichts der für das Austrocknen der Blauholzfarbe notwendigen erheblicheren Zeit zu berichten, ob der Beginn der Neuemission auf den 1 Juli 1874 festgesetzt werden könnte; und endlich sich darüber zu äußern, ob man nicht das Wiedereintreten der Verwischbarkeit in feuchten Verschleißlokalen besorgen müßte. Ein anderer Gegenstand der Besorgnis des Ministeriums war die Frage, ob die neuen Marken nicht mit den inzwischen mittels Handelsministerialverordnung vom 14. Juli 1873, R.G.Bl. Nr.129, eingeführten Telegraphenmarken, die ebenfalls das Kopfbild des Kaisers nach dem Stiche *Jacobys* (und zwar in der Umkehrung desselben für den Buchdruck, da die Telegraphenmarken in der ersten Zeit nach diesem Verfahren hergestellt wurden) enthielten, in der Praxis verwechselt werden könnten. Zugleich ordnete *Nejedly* die Vornahme von Versuchen mit einem Klebstoffe an, der aus Gummiarabikum mit einem Zusatze von kristallisierter schwefelsaurer Tonerde bestehen sollte.

Die Besorgnis wegen der Ähnlichkeit mit den Telegraphenmarken zerstreute die Druckerei durch einen Bericht vom 13 Dezember 1873 unter Hinweis darauf, daß letztere Marken ein anderes Format besäßen als die Stempelmarken und stets einfarbig seien, während alle Stempelmarken zweifarbig hergestellt werden würden. Übrigens könnte das Bild für die Stempelmarken nunmehr nur mit sehr großen Kosten abgeändert werden, weil der größte Teil der Platten bereits fertiggestellt sei. Bezüglich der Blauholzfarbe berichtete die Druckerei am 3 Mai 1874, daß dieselbe bei Anwendung von Firnis als Bindemittel ebenso rasch trockne wie andere Farben und daß keine Besorgnis bestehe, daß die einmal getrocknete Farbe durch Feuchtigkeit leiden könne.

Bezüglich des von *Nejedly* vorgeschlagenen Klebstoffes gab die Druckerei zu, daß er brauchbar und billig sei, warnte jedoch vor seiner Anwendung wegen dessen geringerer Klebekraft und wegen der bei der Manipulation entstehenden Schwierigkeiten. *Pecher* hatte nämlich hervorgehoben, daß man dann von dem bisher üblichen Aufhängen der bestrichenen Bogen abgehen müßte. Beileimte Bogen könnten zum Trocknen aufgehängt werden, weil der Leim augenblicklich

nach dem Anstreichen versulze ("gelatiniere"). Gummi hingegen bleibe flüssig und würde ablaufen, so daß der obere Teil des Bogens dünn und der untere sehr dick gummiert wäre. Das Flachlegen der bestrichenen Bogen zur Trocknung verzögere diese und erschwere die Massenerzeugung. Von der Anregung *Husniks* den Übelständen eines flüssig bleibenden Beileimungsmittels dadurch zu begegnen, daß man dasselbe wie eine Farbe aufdrucke, tat *Pecher* keine Erwähnung.

D. DIE LETZTEN VORBEREITUNGEN

Die Zeit vom November 1873 bis zum Mai 1874, in welcher letzterem Monate die definitive Entscheidung bezüglich der Neuemission erfolgte, ist mit Arbeiten und Verhandlungen in mehrfacher Richtung ausgefüllt.

A. Eine dieser Verhandlungen betraf einen Vorschlag *Husniks* auf Abänderung des bisherigen Imprägnierungsmittels. *Husnik* überreichte am 15. Dezember 1873 einen schriftlichen Antrag, worin er erwähnte, daß er selbst die bisherige Tränkung des Papiers der Stempelmarken und Wechselblankette mit Blutlaugensalz gutgeheißen habe, daß jedoch von anderer Seite die Einwendung erhoben worden sei, daß diese Papiere den Ton ändern und in feuchten Lokalen mit der Zeit bläulich werden. Sodann schlug er vor, zur Imprägnierung einfach chromsaures Kali zu verwenden, welches gegen Luft, Licht und Feuchtigkeit unveränderlich sei, mit Säuren behandelt aber das Papier erst rot und dann grün färbt und sogar zerfressen.

Inspektor *Wöhlert* wurde mit der Prüfung dieses Vorschlages betraut. Er färbte unter Mitwirkung *Husniks* einige Blätter mit chromsaurem Kali gelb, ließ sie trocknen und setzte sie dann der Luft und dem Lichte aus. Der gelbe Farbton veränderte sich hierbei schon nach ein bis zwei Tagen. Ferner löste sich die Farbe beim Befeuchten der Blätter, so daß die Erwägung nahelag, daß jemand derartige Marken oder Wechselblankette auswaschen, die Schrift entfernen und dann die Gelbfärbung neuerlich herstellen könnte. Schließlich fertigte *Wöhlert* auf den präparierten Blättern Abdrücke der für die Marken gewählten Buntfarben (Gulden rot, Kreuzer grün, Ankündigungsmarken blau, Kalendermarken violett) an, um zu zeigen, wie sehr der Farbton durch das gelbe Papier vermöge der optischen Kontrastwirkung influenziert werde. Insbesondere erscheine das Blau der Ankündigungsmarken grün. Unter anderm machte *Wöhlert* auch Abdrücke mit einem Ornament, das von Leisten mit der Legende K. k. Stempelmarke eingefasst erscheint und worin der Unterdruck der blauen ½ kr- Marke von *Pechers* viertem Versuche wieder zu erkennen ist. Diese von *Wöhlert* zwischen dem 16. und 27. Dezember 1873 angefertigten Versuche zeigen gegenwärtig auch eine andere im Laufe der Zeit eingetretene Veränderung. Das Papier ist nämlich seither ganz grau geworden und es ist, namentlich soweit die Blätter belemmt waren, eine völlige Zersetzung der

Papierfaser eingetreten, so daß das Papier im Aussehen und in der Konsistenz einer dünnen grauen Kalkschichte gleicht. *Husnik* anerkannte die Mängel des chromsauren Kali, schrieb aber namentlich die geringe Lichtfestigkeit des gefärbten Papiers dem Umstande zu, daß die handelsübliche Droge mit dem sehr lichtempfindlichen doppeltchromsauren Kali verunreinigt sei. Er berichtete ferner, daß er Versuche mit Blutlaugensalz gemacht und die Unempfindlichkeit des Papiertones gegen das Sonnenlicht erprobt habe. Doch bleibe namentlich bei Wechselblanketten das Bedenken bestehen, daß jemand das Salz mit Wasser auswaschen und dann erst die Schrift mit Säuren auslöschen könne. Dies wäre bei einer Tränkung der Papiermasse mit chromsaurem Baryt nicht möglich. Solches Papier könnte auch zu Marken verwendet werden, wenn man ihnen einen grünen oder zinnoberroten Unterdruck gäbe, da diese Farben auf gelbem Grunde den Ton nicht ändern.

Die Staatsdruckerei veranlaßte eine Probeerzeugung von solchem Barytpapier in der Schlöglmühle und beabsichtigte, diesfällige Versuche für Wechselblankette zu machen, bei denen kein farbiger Unterdruck erforderlich war. Für Stempelmarken aber wurde (nach einem weiter unten zu erwähnenden, wahrscheinlich hierher zu zählenden Versuchsdrucke) wegen der Tonveränderung der Buntfarben von einer weiteren Verfolgung dieses Gedankens abgesehen.

B. Ein anderer Gegenstand der Erwägung war die den Ankündigungsmarken zu gebende Ausstattung. Bei den bisherigen Versuchen und Vorbereitungsarbeiten für die neue Emission war dies noch nicht zur Sprache gekommen, weil von der projektierten Emission 1869 her der Gedanke bestand, die Ankündigungsmarken in ihrer äußeren Erscheinung an die Kreuzermarken anzulehnen. Es war deshalb beider Herstellung der neuen *Benedictschen* Stiche (für den Kupferdruck) kein besonderer Stich für die Ankündigungsmarken angefertigt worden, zumal die allein erforderliche besondere Ausfüllung der Wertlegendenkartusche in gleicher Weise bewirkt werden konnte, wie die Gravierungen in dieser Kartusche für die einzelnen Kreuzerwerte. Im Finanzministerium scheint aber jetzt bereits so sicher mit der Aufhebung des Ankündigungsstempels gerechnet worden zu sein, daß man gar nicht mehr ernst an das Erscheinen neuer Marken dieser Art dachte. Darauf deutet eine Anmerkung vom 1. Dezember 1873 in einem Akte der Hof- und Staatsdruckerei hin. Es heißt hier, daß nach einer im Ministerialdepartement 9 erhaltenen Auskunft Ankündigungsmarken nicht vorzugsweise zu berücksichtigen seien und auch später in der neuen Form erscheinen könnten. Daß letzteres nicht ernst gemeint sein konnte und daß man in Wirklichkeit für die Ankündigungsmarken allein nicht eine abgesonderte Neuemission veranstalten werde, lag so auf der Hand, daß die Druckerei auf alle Fälle auch diese Marken in ihre Arbeiten einbezog. Sie tat dies unter Anführung der Begründung, daß die Vorarbeiten für die Ankündigungsmarken ganz parallel (richtiger gleichförmig) mit denen für die übrigen Marken seien und daher ein späteres Erscheinen derselben durch nichts gerechtfertigt wäre. Diese Marken sollten sich von denen der Kreuzer-

kategorien dadurch unterscheiden, daß der Kupferdruck unterhalb des Wertbetrages das Wort Ankündigung enthalten sollte (wie dies auch 1869 der Fall gewesen war) und daß eine andere Unterdruckfarbe (gelb oder blau) zu wählen wäre. Tatsächlich ließ die Hof- und Staatsdruckerei Platten für den Kupferdruck der 1 kr-Ankündigungsmarken herstellen.

C. Mit diesen Platten wurden dann einige Versuchsstücke von Ankündigungsmarken angefertigt, und zwar gleichzeitig mit einer Herstellung von Versuchsmarken der anderen Kategorien, welche Wöhlert, der jetzt die Leitung der Vorbereitungen für die Neuemission innehatte, im Einvernehmen mit *Husnik* veranlaßte. Diese Markenherstellung, welche zwischen Mitte März und 28 April 1874 vor sich ging und beider alle technischen Momente einer neuerlichen eingehenden Erwägung und Überprüfung unterzogen wurden, war gleichsam ein Generalprobe für die neue Emission. Um genauestens ansehen zu können, wie das Aussehen der neuen Marken sein würde, wurde vom Ministerium die Ermächtigung eingeholt, zu diesen Marken 2000 Bogen Wasserzeichenpapier verwenden zu dürfen. Am 28 April 1874 legte *Wöhlert* unter Mitfertigung *Husniks* sechs Blätter mit derartigen Versuchsmarken (zu 1 fl, 5 kr, 1 kr- Ankündigungsmarken und 6 kr-Kalendermarken) vor. Von den 1 fl- Marken waren drei Arten (alle mit rotem Krapplackfond) angefertigt worden: weißes, mit Blutlaugensalz imprägniertes Papier, bei einer Art mit Blauholzfarbe, bei der zweiten mit gewöhnlicher unveränderlicher Kupferdruckfarbe gedruckt; dann bei der dritten Art Blauholzfarbe auf einem von *Husnik* angeratenen gelben Naturpapier (möglicherweise dem in der Schläglmühle erzeugten, mit chromsaurem Baryt imprägnierten Papier). Von den 5 kr- Marken mit seidengrünem Fond waren auf einem zweiten Blatte drei analoge Arten befestigt. Auf einem dritten Blatte legte *Wöhlert* 5 kr- Marken vor, bei denen der grüne Unterdruck mit einem Gemisch von Indigoblau und Zinkgelb hergestellt war. Er empfahl die Wahl dieser Druckfarbe anstatt des Seidengrüns, weil sich gezeigt hätte, daß dieses nicht nur (verlangtermaßen) gegen Atmosphärien, sondern auch gegen Säuren und Antitinte fast unempfindlich sei, was seine Anwendung ausschließe. Auf zwei weiteren Blättern waren Marken angebracht, an denen die von den Malversanten am häufigsten gebrauchten Säuren und Antitinte versucht waren. Dabei konstatierte *Wöhlert*, daß bei Anwendung von Kleesalz, Zitronensäure und Antitinte hauptsächlich die Vergänglichkeit der Buntfarben und die Blutlaugensalzreaktion zur Geltung kämen, so daß in diesen Fällen der Schutz des Gefalles mehr in diesen Mitteln als in der Blauholzfarbe gelegen sei. Auf einem letzten Blatte waren Ankündigungs- und Kalendermarken befestigt, erstere mit violetter, letztere mit blauem Unterdrucke, endlich Marken; deren Beleimung mit Gummiarabikum (mit schwefelsaurer Tonerde versetzt) vorgenommen worden war, wie dies *Nejedly* vorgeschlagen hatte. Die Ankündigungsmarken waren mit violetter Krapplack gedruckt, der früher für die Kalendermarken bestimmt gewesen war. Hierbei ging *Wöhlert* von der Erwägung aus, daß die Ankündigungsmarken den

Kreuzermarken in der Gestalt gleich seien; würden erstere mit blauem Fond gedruckt, der unter Umständen von dem grünen Fond der Kreuzermarken schwer zu unterscheiden sei, so wären Verwechslungen zu besorgen. Bei den Kreuzermarken, die von abweichender Gestalt seien, begegne die blaue Farbe keinem solchen Bedenken. Die gewählte blaue Farbe wurde von *Wöhlert* konsequent als „Copalblau“ bezeichnet. Ob damit nicht Kobaltblau gemeint war, dem *Husnik* vortreffliche Eigenschaften gegenüber photographischen Nachmachungsversuchen nachsagte und das auch schon zu 5 kr- Versuchsmarken verwendet worden war, muß dahingestellt bleiben. Diese Vorlage befand sich noch im Stande der Vorbereitung, als das Gesetz vom 29 März 1874, R.G.Bl Nr.30, welches den Ankündigungsstempel aufhob, in Wirksamkeit trat. Bei der Druckerei scheint ein Zweifel bestanden zu haben, ob es aus diesem Grunde wirklich von der Herstellung der neuen Ankündigungsmarken abzukommen habe. Dieser Zweifel dürfte durch eine mündliche Auskunft des Ministeriums gelöst worden sein, worauf dann die Druckereidirektion die Arbeiten betreffs dieser Marken sistierte und anordnete, daß den Kalendermarken jetzt wieder die ihnen ursprünglich zugedachte violette Krapplackfarbe gegeben werden solle. Es wurden jetzt noch solche Kalendermarken für die Vorlage an das Ministerium angefertigt. Von den für diese - wenn man so sagen dürfte - Generalprobedrucke behobenen 2000 Blatt Wasserzeichenpapier der Dimension 10½ x 14 Zoll (welches auch für die Guldenplatten ausreichte) wurden 735 Blatt dem Papierdepot zurückgestellt, 1265 Blatt aber verdruckt, und zwar 180 Blatt für 1 fl- Marken, 1042 Blatt für 5 kr- Marken, 3 Blatt für 1 kr- Ankündigungsmarken und 40 Blatt für Kalendermarken, 1100 Blattwaren vollständig, 165 Blatt unvollständig bedruckt (das heißt nicht mit allen Kombinationsdrucken versehen). Bei der Wahl des Wasserzeichenpapiers für diese Marken war die Absicht ausgesprochen worden, dieselben nur vorläufig als Versuchsmarken zu behandeln, späterhin sie aber zur Ersparung an Kosten in den Verschleiß abzugeben. Zur Ausführung dieser Absicht ist es nicht gekommen. Auch soweit die Versuchsmarken verschleißfähig gewesen wären, erfolgte ihre Verteilung mit den Makulaturen. Bisher sind Marken dieser Art, welche der Vernichtung entgangen wären, nicht zum Vorschein gekommen. Die verhältnismäßig große Menge von Probeabdrücken auf Wasserzeichenpapier war, wie eine Bemerkung *Wöhlerts* ergibt, hauptsächlich dadurch bedingt, das man die Blatt-Tränkung mit Blutlaugensalz erst ausprobieren und durch systematische Versuche die richtige Menge dieses Salzes suchen mußte; ebenso wurde milder *Pecherschen* Blauholzfarbe experimentiert und tatsächlich nach der Anfertigung mehrfacher Druckproben eine Modifikation des ursprünglichen Rezeptes als zweckmäßig erkannt.

D. Eine besondere Schwierigkeit bei den Vorbereitungsarbeiten bildeten die neugewählten Unterdruckfonds. Die Druckerei bewegte sich diesfalls nach dem Aufgeben des Naturselbstdruckes auf einem ganz neuen Gebiete. Bezüglich der Kreuzerkategorie mußte von der zunächst gewählten Zeichnung

(mit den oben als Tellerchen bezeichneten, aus je zweikonzentrischen Kreisen bestehenden Scheiben) abgegangen und eine neue hergestellt werden. Eine Erschwerung lag auch darin, daß im Unterdrucke außer der Jahreszahl auch der Wertbetrag angeführt werden sollte. Dies bedingte es, daß für jede der 31 Markenkategorien (12 Guldenwerte und 16 Kreuzerwerte der allgemeinen Stempelmarken, zwei Ankündigungsstempelmarken und eine Kalenderstempelmarke) besondere Originalplatten hergestellt werden mußten, während man ohne diese Besonderheit mit drei Originalen ausgekommen wäre. Die Herstellung dieser Originale bildete, wie aus einem Berichte der Druckerei vom 17 Dezember 1873 zu ersehen ist, mit einen der Gründe, daß sich die Neuemission so sehr verzögerte. Vier Tage vorher (am 13 Dezember 1873) hatte die Druckereigelegentlich der Ansprechung der 2000 Blatt Wasserzeichenpapier für die im großen anzustellenden Versuche mit Rücksicht auf den Umstand, daß die bisher angebrachte Jahreszahl 1873 bereits ihren Sinn verloren hatte und nunmehr die Neuemission für den 1 Juli 1874 in Aussicht stand, die Anbringung der Jahreszahl 1874 angeregt. Auch dies schien jetzt nicht mehr angemessen. Die Herstellung der Originalplatten hätte mit der in Aussicht genommenen, nur langsam fortschreitenden Methode der Ätzungen - dieselben sind bald als Kupferätzungen, bald als Goldätzungen angeführt - noch mindestens drei Monate gedauert. Angesichts dessen wollte die Druckerei von dieser Methode abgehen und faßte zwei expeditivere Auskunftsmittel ins Auge, die gleichwohl die Reinheit des Druckbildes nicht beeinträchtigen würden. Dies sei die Anwendung galvanisierter Holzschnitte und die Benützung von Zinkographien. Im letzteren Falle mußten jedoch die Zinkplatten und auch die Abdrücke, selbstverständlich unter genauester Kontrolle, außerhalb der Anstalt im Etablissement des Zinkographen *Tomassich* hergestellt werden. Das Finanzministerium erledigte die Berichte vom 13 und 17 Dezember 1873 am 16 und 21 Dezember. In ersterem Erlasse gestattete es die Anbringung der Jahreszahl 1874, im zweiten aber schon die der Jahreszahl 1875. Es wurde nämlich das Abgehen von den Ätzungen für den Unterdruck nichtgenehmigt, weil die Reinheit und Schönheit des Unterdruckes wichtig sei und der Druck in einer Privatanstalt mit Unzukömmlichkeiten verbunden wäre. Lieber nahm das Ministerium eine Verzögerung der Neuemission mit in den Kauf und ging auch vom Termin des 1 Juli 1874 ab.

Hier sei angemerkt, daß die vorerwähnte Methode der Goldätzung den Zweck hat, von einer - gewöhnlich mittels des Pantographen, der Reliefgravüre oder der Guillochierung hergestellten - fertigen Tiefplatte ausgehend eine zum Buchdrucke geeignete Umkehrung zu erzielen. Zu diesem Zwecke werden die Vertiefungen der Kupferplatte mit Gold ausgefüllt und wird dann eine Ätzung angewendet, welche nur das Kupfer, nicht aber auch das Gold angreift. Letzteres tritt bald erhaben hervor. Die Ätzung wird soweit getrieben, bis ein (auch auf die etwaige Notwendigkeit von Abschleifungen berechnetes) genügendes Relief erzielt ist, wonach dann die galvanische Herstellung der Platten beginnen kann.

XXXIV. KAPITEL

DIE EMISSION 1875

I.

Zu Ende April 1874 waren die Vorarbeiten endlich so weit gediehen, daß die Druckerei am 3 Mai unter Vorlage der letzten Versuchsmarken und der technischen Beschreibung berichten konnte, daß die Kupferdruckplatten ganz fertig seien und daß die Überdruckplatten bis Ende Mai vollendet sein würden. Der erste Markenvorrat würde bis Ende November abgeliefert sein können.

Schon am 11 Mai 1874 genehmigte das Ministerium den sofortigen Beginn der Drucklegung, für deren Umfang die zu erwartende Bestellung des Zentralstempelverschleißmagazins maßgebend sein sollte. Alle Landesbehörden wurden von der mit 1 Jänner 1875 zu gewärtigenden Neuemission in Kenntnis gesetzt, um auf die tunlichste Aufbrauchung der Restvorräte von der Emission 1870 hinwirken zu können. Die Hof- und Staatsdruckerei nahm die Sache diesmal systematisch in Angriff und erließ vor allem *pro foro interno* eine detaillierte interne "Instruktion zur Erzeugung der Stempelmarken der Emission vom Jahre 1875" mit sechs Abschnitten.

Im *ersten* Punkte wurde angeordnet, daß die Blauholzfarbe unter persönlicher Aufsicht der Faktoren *Tomassich* und *Hiesam* und ebenso die grüne Farbe für den Unterdruck der Kreuzermarken unter Aufsicht des Obermaschinenmeisters *Steinbach* zu erzeugen seien, und zwar jedesmal in einem Jahresbedarfe. Auch seien mit jedem neu hergestellten Farbquantum Probeabdrücke vorzunehmen, um die Wirkung der Säuren prüfen zu können. Für die Blauholzfarbe wurde das bereits (oben im XXXI. Kapitel, Abschnitt C) angeführte Rezept vorgezeichnet. Zum Drucke sollte diese Farbe mit einem Drittel gewöhnlicher Rußfarbe gemischt werden, weil dies erprobtermaßen dem Eintreten der Säurereaktion nicht hinderlich sei.

Die Vorschrift für die grüne Farbe lautete folgendermaßen: ½ Lot besten Indigos und 4 Lot Zinkgelb mit Firnis zu Buchdruckfarbe verrieben. Wegen der verschiedenen Färbkraft des Indigos sollte stets eine Probe vorausgehen. Dieser Farbstoff müsse spezifisch leicht sein und, mit einem harten Gegenstand gerieben, auf der Oberfläche Kupferglanz zeigen. Zum roten und violetten Unterdrucke sollten die käuflichen Krapplacke verwendet werden.

Im *zweiten* Punkte wurde für die Imprägnierung die Lösung von 10 Lot gelbem Blutlaugensalz in 40 Maß reinem Wasser vorgeschrieben.

In einem *dritten* Punkte hieß es: "Da durch erneuerte Proben konstatiert wurde, daß das sogenannte kalte Druckverfahren (das Einreiben der Farbe auf kalten Platten und das nasse Wischen mit Pottasche) beim Drucke größerer Quantitäten vorteilhafter als jenes mit erwärmten Platten anzuwenden ist, indem bei dem ersterwähnten Verfahren nicht nur der Druck rein und schön erzielt,

“sondern auch die Leistungsfähigkeit bei jeder Druckpresse auf das Dreifache gesteigert werden kann, so ist beim Drucke der neuen Stempelmarken das ersterwähnte Verfahren in Anwendung zu bringen.” An keiner früheren Stelle der Akten war vom Erwärmen der Platten eine Erwähnung geschehen, vermutlich weil es als selbstverständlich galt.

Der *vierte und der fünfte* Punkt schärften die genaueste Überwachung und bogenweise Revision beim Kupferdrucke und bei den typographischen Handpressen ein.

Im *letzten* Punkte endlich wurde die Verwendung von bestem Kölnerleim angeordnet. 33 Pfund trockenen Leimes seien in 67 Pfund Wasser zu weichen, nach dem Aufquellen leicht aufzukochen und mit 10 Lot Soda zu vermischen. In der warmen Jahreszeit dürfe stets nur der Bedarf für einen Tag gelöst werden.

II.

In die Zeit bis zur Fertigstellung des erforderlichen ersten Markenvorrates der Neuemission fällt der letzte von *Husnik* unternommene Versuch nach dem Abziehbilderverfahren. Am 1 Juni 1874 ersuchte er, daß acht von ihm vorgelegte Blätter gewöhnlichen Papiers mit dem Markenschwarzdrucke versehen werden sollten; er würde selbe dann selbst beleimen, worauf sie in der Druckerei *über* dem Leim mit blauer Farbe, welcher etwas Fuchsin zugerieben werden solle, zu bedrucken wären. Der Fuchsinzusatz würde ein Schutzmittel gegen den Versuch sein, zur Ablösung ein Gemisch von Spiritus und (etwas) Glyzerin zu verwenden, weil das im Spiritus leicht lösliche Fuchsin sich schnell über die ganze Marke ausbreiten würde. Neu war dieser Gedanke nicht, weil ja *Husnik* selbst im Herbste 1872 derartige Versuche (ohne Oberdruck) angefertigt hatte. Aus einer Anmerkung im bezüglichen Akte der Druckerei scheint hervorzugehen, daß man wegen der Schwierigkeiten, die der Leiter des Aufsichtsdienstes in bezug auf Probeabdrücke machte, davon absah, die neuen Markenplatten zu dem von *Husnik* gewünschten Oberdrucke zu verwenden, und daß die vorgelegten Blätter mit einem anderen Schwarzdrucke versehen worden sind. Weiteres über diesen Versuch ist nicht erwähnt. Daß er aber tatsächlich durchgeführt wurde, ist aus einem eigenartigen Nachspiele zu ersehen. Am 4 Februar 1875 richtete *Pecher* an die Direktion der Anstalt ein Einschreiten, worin er darauf hinwies, daß unter den zahlreichen von ihm gemachten Versuchen zur Erzielung der Gebrauchssicherheit der Stempelmarken besonders eine von ihm komponierte, durch Säuren und Alkohol veränderliche Farbe (ein Gemisch von Ultramarin und Fuchsin) den meisten Beifall gefunden habe. Trotzdem sein Projekt aus Gründen, “deren Erörterung auf ein anderes Blatt gehörte”, nicht durchdrang, sei der Gedanke aber nicht verloren gewesen, weil diese Farbe. später zum Unterdrucke auf Reisepässen gebraucht worden sei. In neuester Zeit verwende nun Professor *Husnik* diese Farbe ohne Angabe der Genesis zu Markenproben. *Pecher* bitte, daß ihm die

Priorität der Erzeugung und ersten Anwendung dieser Farbe gewahrt werden möchte. *Husnik* erstattete darüber eine besondere Äußerung und gab an, daß das Blau seiner Versuchsmarken gar nicht Ultramarin, sondern ein anderes Blau sei; daß die Farbe Blau hierbei überhaupt nicht wesentlich erscheine, da nicht alle Marken blau sein könnten und man daher auch andere Farben verwenden müßte; und endlich, daß es ebenso nichtgerade auf Fuchsin ankomme, sondern im allgemeinen nur auf einen in Spirituslöslichen Farbzusatz, der den Umständen gemäß ein verschiedener sei, und daß man namentlich zu roten Marken (der leichteren Kenntlichkeit der Ablösungsversuche halber) lieber eine in Spirituslösliche blaue Farbe als Zusatz verwenden werde. *Husnik* fügte bei, es sei ihm ganz unbekannt gewesen, daß in der Druckerei ein Gemenge von Ultramarin und Fuchsin bereits in Anwendung gebracht worden wäre. Er selbst habe am 18 September 1872 Fuchsin bei Markenproben zu verschiedenen Farben zugesetzt, wolle aber deswegen seinerseits keine Priorität beanspruchen. Bedauerlich sei nur die viele Mühe, die sich *Pecher* mit dem Ablösen von *Husniks Marken* gegeben habe.

Eine Erledigung hat diese Kontroverse ebensowenig gefunden wie die erste oben erwähnte. Versuchsmarken dieser Art sind keine zum Vorschein gekommen.

III.

Die erste Papierbestellung für die neue Emission lautete auf 25 Ries der Dimension 11 x 12½ Zoll (Guldenmarken) und 125 Ries 9 x 11½ Zoll (Kreuzer- und Kalendermarken). Die Aktiengesellschaft der Schlägelmühle erhob die Einwendung, daß sie kein geringeres Quantum einer Art als 100 Ries erzeugen könne, worauf die Bestellung des größeren Formates entsprechend erhöht wurde. Der beanspruchte Preis dieser Papiere war 3 fl 70 kr und 2 fl 70 kr. Da aber gerade damals der Papierlieferungsvertrag zu Ende ging und in dem mit 2 Juli 1874 in Wirksamkeit tretenden neuen dreijährigen Verträge ein neuer Pfundpreis mit 1 fl 20 kr vereinbart wurde, so ermäßigten sich die Preise, und zwar für das Format 11 x 12½ Zoll zu 2¾ Pfund pro Ries (zu 500 Blatt) auf 3 fl 30 kr und für das Format 9½ x 11 Zoll zu 2 Pfund pro Ries auf 2 fl 40 kr.

Bei den Druckarbeiten ergab sich der fatale Umstand, daß fast die ganze erste Sendung des neuen Markenpapiers (37 Ballen mit 184,000 Blättern) sich als unbrauchbar erwies, weil das Papier beim Befeuchten mit der Blutlaugensalzlösung blaue Flecken bekam. Die Fabrik ersetzte dasselbe anstandslos durch neues Papier. So konnten die Druckarbeiten ihren ungestörten Fortgang nehmen und vermochte die Druckerei rechtzeitig fertig zu werden, wiewohl nach der ursprünglichen Bestellung des ersten Vorrates von 478,380 Markenblättern zu Anfang Oktober noch eine weitere Bestellung auf 300,000 Blätter einlangte. Zur Bewältigung derselben wurde die tägliche Ablieferung auf 10,000 Blatt erhöht. Die erste Bestellung wurde am 20 November 1874 "ausgeliefert". Die Lieferung des zweiten Quantums würde, wie die Druckerei dem Ministerium anzeigte, in den ersten Tagen des Dezember beendet werden.

Schon früher hatte das Finanzministerium die Auskunft verlangt, ob hinsichtlich der am 3 Mai 1874 vorgelegten Beschreibung der Marken eine Änderung notwendig sei. Als dies verneint wurde und die Fertigstellung des ersten Markenvorrates gesichert erschien, erließ das Finanzministerium unterm 30 September 1874, Z.25296, R.G.Bl Nr.125, V.Bl Nr.29, die Einführungsvorschrift für die neue Emission 1875. Die neuen Marken wurden mit 1 Jänner 1875 in Verschleiß und Gebrauch gesetzt. Die bisherigen Marken der Emission 1870 wurden mit demselben Zeitpunkte aus dem Verschleiß gezogen; soweit sie bereits in Privathänden waren, aber erst mit 31 Jänner 1875 außer Gebrauch gesetzt. Während des Monats Jänner konnten also Marken der früheren und der neuen Emission legalerweise nebeneinander verwendet werden. Bis Ende April 1875 konnten erübrigte Marken umgetauscht werden. Mit dem letzten April traten sie außer Geltung, soweit sie nicht auf Geschäftsbüchern und Blanketten befestigt und rechtzeitig amtlich überstempelt worden waren.

Als Reminiszenz an die Bedenken des Ministeriums wegen einer Verwechslung der neuen Stempelmarken mit den Telegraphenmarken erscheint ein Absatz der Verordnung, in welchem auf die Unterschiede der beiden Markenarten in den Dimensionen, der Randzeichnung und der Art der Wertbezeichnung hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht wird, daß die Telegraphenmarken nur in einer, die Stempelmarken dagegen in zwei Farben gedruckt seien. Auch wird angeführt, daß die Neuemission sich auf die Zeitungsstempelmarken zu 1 kr und 2 kr nicht beziehe.

Die Marken der zwölf Guldenwerte werden folgendermaßen beschrieben:

“Die Stämpelmarken der Guldenbeträge sind 47 Millimeter hoch und 25 Millimeter breit; der Druck ist schwarz auf rothem Untergrunde. Im oberen Theile der Marke erscheint in Medaillonform das Bild Seiner Majestät des Kaisers Franz Joseph schwarz auf weißem Grunde, unterhalb desselben die Werthbezeichnung der Marke in weißer Schrift, sowohl Bild als Werthbetrag entsprechend eingerahmt. Der äußerste Rand der Marke ist mit Doppellinien und Eckrosetten in Rahmenform eingefast. Sowohl im oberen als auch im unteren Theile des Rahmens ist die Legende: K. K. Oesterr. Stempel-Marke, in den beiden Seitentheilen: Kais. Königl. Oesterr. Stempel-Marke in schwarzer Schriftangebracht. Der rothe Untergrund besteht aus sechstheiligen aneinandergereihten Sternchen; in den oberen Ecken befinden sich rothe Medaillons mit der Werthbezeichnung der Marke in weißen Ziffern, im unteren Theile ein oblonges rotes Feld mit der Jahreszahl 1875 in weißen Ziffern.”

Hier ist anzumerken, daß bei dem dritten Guldenwerte, der im Bilddrucke die Wertlegende 2 fl 50 kr besitzt, die Wertbezeichnung in den roten Medaillons die Ziffer 2½ aufweist. Die Medaillons enthalten überhaupt nur Ziffern und keinerlei die Art der Geldbeträge anzeigenden Ligaturen.

Die technische Beschreibung der sechzehn Kreuzerwerte lautete:

“Die Stämpelmarken für Kreuzerbeträge sind 39 Millimeter hoch und 21 Millimeter breit; der Druck ist schwarz auf grünem Untergrund. Das Bild

“Seiner Majestät des Kaisers, die Werthbezeichnung und die Randeinfassung ist ebenso angeordnet wie auf den Guldenmarken. Die Legende im oberen und unteren Rahmenstabe lautet: Stempel-Marke, in den Seitenstäben links: K. K. Oesterr. Stempel-Marke, rechts: Kais. Kön. Oest. Stempel-Marke. Der grüne Unterdruck besteht aus achttheiligen Sternchen; in den oberen Ecken befinden sich grüne Medaillons mit der Werthbezeichnung der Marke in weißen Ziffern, im unteren Theile ein oblonges Feld mit der Jahreszahl 1875 in weißen Ziffern.”

Endlich wurde folgende Beschreibung der Kalendermarken angeführt:

“Die Kalendermarken sind 27 Millimeter hoch und 21 Millimeter breit; der Druck ist schwarz auf violetterm Untergrunde. Das Bild Seiner Majestät erscheint auf weißem Grunde; der äußere Rand wird oben und zu beiden Seiten von Doppellinien eingefäßt, zwischen welchen oben die Legende: 6 kr Kalender, zu beiden Seiten: K. K. Oesterr. Stempel-Marke in schwarzer Schrift erscheint; an den vier inneren Ecken sind in schwarzen Medaillons die Ziffer 6 in weißer und unter respective ober denselben das Wort: Kalender in schwarzer Farbe angebracht. Der untere Theil der Marke enthält ein offenes oblonges violettes Feld mit der Jahreszahl 1875 in Weiß. Der violette Untergrund wird aus achttheiligen Sternchen gebildet” Die Verschiedenheit der Schreibung Stämpel und Stempel in einer und derselben Norm geht darauf zurück, daß das Reichsgesetzblatt die alte Orthographie länger festhielt als die Finanzverwaltung in ihrem Verordnungsblatte und bei ihren Wertzeichen; die Legenden der Wertzeichen mußten aber vom Reichsgesetzblatte ganz exakt wiedergegeben werden.

Bemerkenswert ist auch der Gebrauch des Wortes Untergrund für den Buntdruck, der vorher als Überdruck oder Unterdruck bezeichnet worden war, ohne daß es zu einer festen Terminologie gekommen wäre. Ebenso ist hervorzuheben, daß hier zum ersten Male die Dimensionen der Stempelzeichen nach dem Metermaße angegeben sind. In das Stempelrecht fand das metrische Maßsystem bald darauf auch hinsichtlich der im § 30 des Gebührengesetzes bestimmten Normalmaße von Papierbogen durch die Ministerialverordnung vom 26 Mai 1875, R.G.B1. Nr.83, Eingang. Die Maße des Stempelmarkenpapiers blieben dagegen wegen ihrer kontraktlichen Bindung noch bis zum Juli 1877 in Wiener Maß bestimmt. Erst in dem vom 2 Juli 1877 an gültigen neuen Papierlieferungsvertrage waren dieselben in Millimetern ausgedrückt und wurde statt des bisherigen Pfundpreises, aus welchem die Preise der einzelnen Sorten errechnet wurden, ein Kilogrammpreis angeführt. Ebenso war von jetzt an unter Ries stets das Neuries zu 1000 Blättern gemeint.

Die für die Emission 1875 gewählten Papierdimensionen von 11 x 12½ Zoll zu den Guldenmarken und 9½ x 11 Zoll zu den Kreuzer- und Kalendermarken, sowie die Angabe, daß 50 Stück auf ein Blatt kamen, zeigen, daß es von den im Jahre 1869 ventilirten Plänen, die Neuemission auf ganzen Bogen zu drucken, das Abkommen gefunden hatte. Zieht man die in der Emissionsvorschrift angeführten Dimensionen der Gulden- und Kreuzermarken (25 x 47 Millimeter und 21 x 37 Millimeter) in Betracht und versucht man es, sich auszudenken,

wie diese Zeichnungen zu je einem Blatte zusammengestellt sein könnten, so erscheint der Umstand als maßgebend, daß in beiden Fällen das Fünffache der größeren Dimensionen (235 und 195 Millimeter) immer noch kleiner ist als das Zehnfache der kleineren Dimension (250 und 210 Millimeter). Da nun die Papierblätter Rechtecke wären, so grenzten die 50 Marken mit ihrer längeren Dimension (fünfmal) notwendig an die schmälere Papierkanten und mit ihrem oberen und unteren Teile (zehnmal) an die längeren Kanten des Papierblattes. Die Stückelung war also sowohl bei den Gulden- als bei den Kreuzer- (und Kalender-) Marken eine derartige, daß, wenn man sich die Marken in leserichtiger Situation denkt, sie fünf Horizontalzeilen zu je 10 Stück ausmachten. In beiden Fällen wurden quergestellte Papierblätter bedruckt.

Hieraus würde nun folgen, daß, wenn die Wasserzeichenlegende in diesen liegenden Rechtecken von einer der kürzeren Kanten zur anderen (also zwischen rechts und links) liefe, das Wasserzeichen und die Marken gleichläufig wären, und daß, wenn die Wasserzeichenlegende zwischen oben und unten, also zwischen den beiden längeren Rechteckseiten verlief, das Wasserzeichen zu den Marken kreuzläufig stände. Da keinerlei aktenmäßige Nachrichten darüber vorfindlich sind, wie bei der Erzeugung des Stempelpapiers aus der ganzen Papierbahn die Guldenblätter (11 x 12½ Zoll) und die Kreuzerblätter (9½ x 11 Zoll) herausgeschnitten wurden, so muß hier davon ausgegangen werden, in welcher Stellung das Wasserzeichen tatsächlich in dem Markenmaterial der Stempelsammlungen angetroffen wird. Aus großen Mengen von Marken (mit Fraktionen von Wasserzeichen), welche allen Markenwerten angehören, ergab sich nun die merkwürdige Erscheinung, daß das Wasserzeichen bei allen Marken bald gleichläufig, bald kreuzläufig vorkommt.

Bei den Kreuzerwerten sind beide Stellungen des Wasserzeichens ungefähr gleich häufig zu finden. Aus datierten Stücken scheint hervorzugehen, daß die gleichläufige Stellung mehr der ersten Zeit der Emission, die kreuzläufige mehr der späteren Zeit angehört. Bei den Guldenwerten überwiegt das gleichläufige Wasserzeichen.

Die Dimensionen des Markenpapiers (9½ x 11 Zoll und 11 x 12½ Zoll) würden es naheliegend erscheinen lassen, daß man die Papierbahn stets in Streifen zu 11 Wiener Zoll zerteilt und von diesen dann Stücke zu 9½ oder 12½ Zoll abgeschnitten hätte. Es scheint aber, daß mitunter auch Streifen von 9½ und 12½ Zoll Breite geschnitten wurden, die dann in Stücke zu 11 Zoll geteilt worden sind. Wahrscheinlich wurde bei jeder einzelnen Papierschöpfung dasjenige getan, was nach der Lage des Falles am ökonomischsten war.

IV.

Im März 1876 zeigte die Staatsschuldendirektion dem Finanzministerium an, es sei die Walze für das Stempelpapier so schadhaf geworden, daß die Überziehung mit einem neuen Siebe erforderlich wäre. Die Aktiengesellschaft

Schlöglmühl habe die Kosten der in der Fabrik zu besorgenden Herstellung mit 149 fl 87 kr veranschlagt. Es sei aber gelungen, diesen Betrag auf 135 fl 90 kr herabzudrücken. Dringlichkeitshalber sei die Vornahme der Reparatur auch bereits verflügt worden. Das Finanzministerium bemerkte es ausstellig, daß in einem so dringlichen Falle zur Ersparung von 14 fl drei Monate lang verhandelt worden sei. Dieser Verzug gefährde überdies die rechtzeitige Bevorrätigung mit Wechselblanketten, von denen wegen des am 1 Mai 1876 in Wirksamkeit tretenden neuen Wechselstempelgesetzes vom 8 März 1876 zwei Millionen Stück erzeugt werden müßten. Der letztere Hinweis war wohl nicht stichhältig, weil die Wechsel auf anderem Wasserzeichenpapier gedruckt wurden. Die Staatsschuldendirektion unterließ es nicht, auf diesen Umstand hinzuweisen. Dabei berichtete sie, daß im geheimen Depot und in der Papierfabrik vom Papier für die Kreuzerwerte 255,698 Bogen und für die Guldenwerte 90,409 Bogen vorrätig seien. Diese großen Vorräte scheinen dann dazu geführt zu haben, daß man sich mit der Reparatur der Walze Zeit ließ. Erst anfangs September 1876 übernahmen die Aufsichtskommissäre die reparierte Walze, beantragten die Auszahlung des Betrages von 135 fl 90 kr und legten drei neuerzeugte Musterbogen vor. Letztere kamen der Hof- und Staatsdruckerei zur Begutachtung zu. Auf dem bezüglichen Akte erscheint angemerkt, daß das technische Inspektorat aus diesen drei Bogen, die nur einzelne Teile des Wasserzeichens enthielten, die Eignung der Walze nicht zu beurteilen vermochte, weil man sich darnach "kein vollständiges Bild von den Dimensionen der Walze und der Reihenfolge der Buchstaben der Worte Stämpel- Marken machen konnte". Es wäre daher im kurzen Wege die Vorlage eines Papierstückes von der ganzen Länge der Walze und dem ganzen Umfange derselben verlangt worden. Dieses am 26 September eingelangte und der Aktiengesellschaft sofort rückgestellte Papierstück habe die Brauchbarkeit der Walze ergeben.

In einem späteren Aktenstücke erscheint bemerkt, daß diese Reparatur einer vollständigen Erneuerung der Walze gleichgekommen sei. Dies findet seine Bestätigung in dem, was bezüglich der Vornahme dieser Reparatur aktenmäßig vorliegt. Die Aufsichtskommissäre in der Schlöglmühler Fabrik hatten der Staatsschuldendirektion angezeigt, daß die Walze seit längerem schadhaft sei und unverhältnismäßig viel Ausschuß verursache. Es sei notwendig, das alte Gestell mit einem neuen Sieb zu überziehen, wobei man die bisherigen Messingbuchstaben wieder verwenden könne. Der von der Fabrik verfaßte Kostenvoranschlag läßt ersehen, daß der "Egouteur" im wesentlichen aus einer mehr als 64 Zoll langen "kupfernen Hülsenwelle", die aus 1 Linie starkem Kupferblech gebogen war und in deren Enden die alten, in den Lagern laufenden Zapfen eingelassen wurden, dann aus den darauf gepaßten End- und Tragscheiben bestand, über welche zunächst ein Unterlagsieb und dann ein feines Sieb (als Zylindermantel) angebracht wurden. Auf letzteres Sieb wurden sodann die Wasserzeichenlettern aus Messing aufgelötet. Die Kupferwelle und die Siebe wurden bei dieser Reparatur neu beigegeben. Die Lettern blieben nicht

nur die alten, sondern wurden auch möglichst genau in der früheren Weise wieder angebracht. Dies ist daraus zu entnehmen, daß aus dem Markenmaterial keine irgendwie auffällige, hinsichtlich der Letternanordnung eingetretene Änderung konstatiert werden kann.

V.

Bald nach dem Erscheinen der Emission 1875 erinnerte die Rechnungskontrolle, daß im Papierdepot der Staatsschuldenkassa noch 88,584 Blätter des Papiers der Emission 1870 vorrätig seien (und zwar 8678 Blätter 9½ x 14 Zoll; 10,147 Blätter 10½ x 14 Zoll; 35,015 Blätter 12 x 14 Zoll und 12,744 Blätter 12 x 18 Zoll) und daß über dasselbe etwas verfügt werden müsse, weil die Staatsdruckerei zu den neuen Marken immer nur Papiere der zwei neuen Formate auspreche.

Die Staatsdruckerei äußerte sich dahin, daß sie dieses ältere Papier nur zu den Stempelmarken für Kalender und zu ½ kr verwenden könne. Dasselbe habe nämlich einen gelben Stich, der sich von dem neuen weißen Papier auffällig unterscheide und namentlich der "bunten Überdruckfarbe eine andere Nuance gebe". Es könnten nun Anstände hervorgerufen werden, wenn auf einem und demselben Schriftstück zwei Marken desselben Wertes nebeneinander verwendet würden, die deutlich verschieden aussähen. Diese Gefahr bestehe beim Kalenderstempel gar nicht und beim Stempel zu ½ kr aber fast gar nicht. Diese Anregung der Druckerei wurde genehmigt. Der erwähnte Restvorrat sollte in ungefähr drei Jahren verbraucht werden. Der erste Druck von ½ kr Marken auf diesem Papier ist schon im Mai 1875 erfolgt. Alle vier Dimensionen dieser Restvorräte hatten nun das Wasserzeichen zwischen den zwei schmälern Rändern verlaufend, so daß es auf den Kalender- und ½ kr- Marken gleichläufig erscheinen mußte. Kalendermarken mit dieser Wasserzeichenstellung sind bisher nicht bekannt geworden. Aber selbst wenn sie sich vorfänden, wäre daraus noch nicht mit Sicherheit zu schließen, daß sie auf dem Papierreste der Emission 1870 gedruckt worden seien, weil ja bei den Kreuzerwerten der Emission 1875 beide Stellungen des Wasserzeichens vorkommen. Analoges gilt vom ½ kr- Werte.

Allenfalls könnte bei jenen Kalendermarken und bei Marken zu ½ kr, die *lichtweißes* Papier besitzen, gesagt werden, daß dies *nicht* das Papier der Emission 1870 sein könne. Umgekehrt aber gestattet ein gelbliches Markenpapier noch keinen sicheren Schluß. Denn auch manche andere Kategorien der 1875er Marken kommen auf einem später (in den neuen Formaten) erzeugten gelblichen Papier vor, welches von dem ebenerwähnten gelblichen Papier der Kalendermarken und der Marken zu ½ kr nicht zu unterscheiden ist. Schon im Februar 1875 wurde der Schlöglmühler Papierfabrik ausgestellt, daß ein großer Teil des neugelieferten Papiers einen gelblichen Stich besitze, der das Aussehen des Buntdruckes verändere und beeinträchtige. Auch die

Säurereaktion kann zur Unterscheidung, ob eine Kalender- oder ½ kr- Marke auf altem oder neuem Papier gedruckt ist, nicht zu Hilfe genommen werden. Da das Papier der Emission 1870 die Zeugtränkung mit Blutlaugensalz besaß, das neue Papier aber die Blatt-Tränkung, so sollte beidemal die Blaureaktion eintreten. Merkwürdigerweise aber bleibt sie beidemal aus. Selbst bei solchen Marken der Emission 1875, welche noch ungebraucht sind oder die noch auf den Schriftstücken kleben, also (als Marken) überhaupt noch keiner erheblichen Benutzung ausgesetzt waren, ist eine Blaureaktion nicht wahrzunehmen. Es muß also die *Wöhlertsche* Blatt-Tränkung vermutlich mit noch größerer Sparsamkeit vorgenommen worden sein, als er sie der früheren Zeugtränkung zum Vorwurf gemacht hatte. Denn nur an der Sparsamkeit und nicht am Wesen der Blatt-Tränkung kann es (neben der großen Dünnhheit des Papiers) hier liegen, zumal Versuchsmarken aus der letzten Zeit vor der Emission 1875, die mit Blutlaugensalz getränkt waren, auch heute noch prompt reagieren. Daß bei dieser Sachlage das gewöhnliche Stempelmateriale der Sammler, welches mitunter vielfache Waschungen hinter sich hat, keine Blaureaktion zeigt, kann weiter nicht wundernehmen. Dagegen sind die zwei anderen Schutzreaktionen der neuen Emission, das Rotwerden der Blauholzfarbe und das Verschwinden der Unterdruckfarbe, noch immer gut wahrzunehmen.

VI.

Die aus Indigoblau und Zinkgelb gemischte grüne Unterdruckfarbe für die Kreuzermarken zeigt die Untugend, welche alle Farbgemische besitzen, nämlich die Ungleichmäßigkeit des Farbtones bei Marken verschiedener Auflagen. Es können die verschiedenen bis zu einem deutlich bläulichen Stiche gehenden Färbungen übrigens zum Teil auch auf spätere Einflüsse zurückzuführen sein. Die zinkgelbe Komponente ist gegen Alkalien recht empfindlich, während Indigo denselben widersteht. Mit Alkalien behandelte Marken werden reinblau.

VII.

Von der Emission 1875 an verschwindet eine den Sammlern wohlbekannte Erscheinung der früheren Emissionen, nämlich die Zeichnungsabklatsche auf den Markenrückseiten. Viele Marken tragen auf der Rückseite mehr oder minder deutliche Fraktionen des Schwarzdruckes ihrer eigenen Zeichnung, namentlich derjenigen Partien, welche reichlichere Druckfarbe besaßen. So besonders die Wertlegenden. Dies waren Verunreinigungen der Rückseite der Markenblätter, welche dadurch entstanden, daß beim Kupferdruck Blatt auf Blatt gelegt wurde, wie es aus der Presse genommen worden war. Natürlich waren da die Farben noch nichttrocken und jedes obere Blatt, welches mit der unbedruckten Seite über dem Drucke des unteren Blattes lag, konnte davon Farbe hinübernehmen, namentlich wenn der Stoß der bedruckten Blätter immer

höher wurde und dadurch einen immer erheblicher werdenden Druck ausübte. Diese Abklatsche blieben dann durch die aufgetragene Leimschicht hindurch mehr weniger sichtbar und treten nach dem Abwaschen des Leimes noch deutlicher hervor. Die Emission 1870 ist die letzte, bei welcher solche Abklatsche zu finden sind. Der Grund ihres Verschwindens dürfte darin gelegen sein, daß von der Emission 1875 anfangen die Druckbogen "durchschossen" wurden, das heißt, daß stets zwischen je zwei eben bedruckte Bogen ein "Schmutzblatt" eingelegt wurde und. daselbst liegen blieb, bis die Druckfarbe trocken war. Diese Schmutzblätter, die immer wiederverwendet werden können, nehmen jetzt alle Abklatsche auf. Die erste aktenmäßige Erwähnung dieses Durchschießens bei der Stempelmarkenerzeugung ist in *Mielings* Darstellung der Erzeugung seiner Abziehbildermarken enthalten. Vielleicht bildete diese Erwähnung für die Hof- und Staatsdruckerei die Anregung zur Einführung dieser - an sich natürlich längst bekannten - Vorsichtsmaßregel bei der Stempelmarkenerzeugung.

XXXV. KAPITEL

CHRONIK DER EMISSION 1875

A. DIE ABLIEFERUNG VON BLATTQUOTEN

Während der dringlichen Arbeiten für die erste Bevorrätigung der Emission 1875 wollte die Hof- und Staatsdruckerei laut eines vorliegenden Referates vom 29 Oktober 1874 die im Jahre 1866 bereits angeregte, dann aber ohne ersichtlichen Grund ohne Erledigung gebliebene Frage wieder zur Sprache bringen, ob man nicht aus Ersparungsrücksichten und jetzt insbesondere zur Beschleunigung der vollen Lieferung von der strengen Beobachtung des Grundsatzes, daß ein Markenblatt auch schon wegen einer einzigen verdorbenen Marke zu den Makulaturen geworfen werden müsse, abgehen könnte. Hofrat *Beck* sah jedoch von dieser Anfrage ab und beschränkte sich darauf, in seinem Berichte vom 29 Oktober 1874 zu erwähnen, daß ungefähr die Hälfte der Nachtragsbestellung von 300.000 Blättern den Ersatz für die beider Realisierung der Hauptbestellung entstandenen Makulaturen, um welche eben weniger geliefert wurde, vorstelle. Das Finanzministerium griff - vielleicht auch durch eine mündliche Intervention angeregt - die Sache auf und verlangte von der Wiener Finanzlandesdirektion Bericht, ob nicht aus diesen Makulaturen, die oft nur wegen einer einzigen Marke oder wegen einer ganz kleinen Anzahl von Marken ausgeschieden würden, halbe und viertel Bogen mit durchwegs tadellosen Marken abgetrennt und geliefert werden könnten. Der Ausdruck "Bogen" brachte eine Unklarheit in die Verhandlung, da die Blätter, auf denen die Stempelmarken gedruckt wurden, von so willkürlicher und keinem

handelsüblichen Formatentsprechender Größe waren, daß man sie nichtgut mit “Bogen” in Beziehung bringen konnte. Hätte man unter Bogen ein Doppelblatt verstehen sollen, so wäre die Frage, ob *halbe* Bogen mit Marken geliefert werden können, überflüssig gewesen, da dies ja ohnehin die regelmäßige Art der Lieferung war. Wäre dagegen unter Bogen nur ein Blatt gemeint gewesen, so war wieder die Frage, ob Viertel derselben geliefert werden könnten, nicht am Platze, weil die 50 Marken enthaltenden Blätter wohl in Hälften, aber nicht in Viertel geteilt werden konnten. Trotz der von den leitenden Behörden erhobenen Schwierigkeiten genehmigte das Finanzministerium die separate Lieferung der aus den Makulaturen auszuscheidenden halben Blätter mit je 25 vollständig brauchbaren Marken, aber nur als eine vorübergehende Maßregel zur Behebung der Übelstände, die sich aus der forcierten Erzeugung des ersten Vorrates ergeben hatten.

Aus den Makulaturen der ersten Drucke für die Emission 1875 wurden über Ermächtigung des Finanzministeriums 2000 Marken an *Husnik* zur Vornahme von Versuchen abgegeben. Welcher Art diese Versuche waren und zu welchem Ergebnisse sie führten, ist aus den Akten nicht zu ersehen.

B. DIE MAKULATURPROZENTE

Während der Dauer der Emission 1875 beschäftigte die Frage der passierbaren Makulaturprozente zweimal die Direktion der Staatsdruckerei. Mit einer internen Verordnung wurde im Juli 1875 die im Jahre 1871 auf zusammen 11 Prozent normierte Höhe der zulässigen Makulaturen auf 8 Prozent reduziert, und zwar 4 Prozent für den Kupferdruck, 1 Prozent für den Typendruck (Buntdruck), 2 Prozent für das Leimen und 1 Prozent für das Perforieren. Überschreitungen sollten mit Abzügen bestraft werden. Es wurde dann zugestanden, daß der Abzug erst verhängt werden sollte; wenn im ganzen 8 Prozent überschritten würden, so daß Kompensationen des Erfolges und Mißerfolges der verschiedenen Manipulationen möglich waren. Die Reduktion des Makulaturprozentes war beim Buchdrucke nur eine scheinbare, weil bei der Emission 1870 ein zweimaliger, jetzt aber nur mehr ein einmaliger Buchdruck stattfand. Dagegen machte die Reduzierung beim Kupferdrucke effektiv 2 Prozent aus, wozu noch weiter kommt, daß beim neuen kalten Verfahren eine weitaus raschere Arbeit verlangt wurde.

Zum zweiten Male tauchte die Makulaturenfrage im August 1876 auf, als neben der kurrenten Erzeugung von 5000 bis 6000 Blättern täglich 9000 bis 10,000 Blätter als erster Vorrat für die Emission 1877 hergestellt werden sollten. Es ergaben sich hierbei 14 bis 15 Prozent an Makulatur. Aus den Erhebungen über die Gründe dieser Erscheinung ist zu ersehen, welche Veränderungen hinsichtlich der einschlägigen Verrichtungen sich inzwischen ergeben hatten. Das Leimen und Perforieren wurde jetzt bereits von Arbeiterinnen

besorgt. Das durch die hastende Eile verursachte Anwachsen des Ausschusses würde bei ruhiger Arbeit wieder schwinden und sollte zu diesem Zwecke insbesondere die Anzahl der Perforiermaschinen vermehrt werden. Beim Kupferdrucke wären mit Ausnahme des durch die besonders dünnen Papierblätter verursachten Falzziehens keine Gebrechen eingetreten. Die großen Makulaturen des Typendruckes endlich wären durch einen umfangreichen Wechsel im Arbeiterpersonal veranlaßt worden, da zehn geübte Drucker auf die neu normierte Entlohnung der Nebenstunden nicht hätten eingehen wollen, weshalb man zur Herstellung des Unterdruckes anderes Personal (und darunter sogar Lehrlinge) habe heranziehen müssen.

C. FEHLDRUCKE

Die Anordnung, daß jeder Markenwert seine besondere Unterdruckplatte haben sollte und daß der Unterdruck in den zwei oberen Ecken den Betrag der Marke anzugeben hätte; war die Quelle einer neuen Art von Fehlgedrucken, nämlich dann, wenn eine Verwechslung vorkam und nach der Bewirkung des Kupferdruckes nicht die zugehörige, sondern eine andere Unterdruckplatte zum Aufdruck des Sternchenfonds verwendet wurde. Zwei solcher Fälle sind aufgekommen und aktenmäßig bekanntgeworden. In dem ersten Falle übergab der Trödler *Johann Hübel* im Mai 1875 dem Polizeikommissariat in Ottakring drei Stück 1 kr- Marken, die er auf Rechnungsblanketten befestigt hatte und die ihm anstandslos obliteriert worden waren, und wies darauf hin, daß der Unterdruck dieser Marken auf 15 kr laute. Die Druckerei erstattete darüber die Äußerung, daß bei der eiligen Erzeugung des ersten Vorrates für die Emission 1875 eine Verwechslung eines 1 kr- und eines 15 kr- Blattes erfolgt sei, welche bei der Revision und Superrevision unbemerkt blieb. Der Schuldtragende Revident *Dewertoll* sei bereits von dieser Verrichtung entfernt und entlassen worden und bestünde bereits Einrichtungen, um solche Verstöße für die Zukunft unmöglich zu machen. Ungefähr ein halbes Jahr später ergab sich ein zweiter Fall, indem das Steueramt Brixen dem Zentralstempelamt ein Blatt von 43 Marken, welche den Kupferdruck des 12 kr- Wertes, aber den Unterdruck des 36 kr- Wertes aufwiesen, mit dem Verlangen einsandte, daß ihm 43 neue 36 kr- Marken erfolgt werden sollten. Auch dieses Vorkommnis wurde der dringlichen ersten Druckauflage im Oktober und November 1874 und der mangelhaften Revision durch *Dewertoll* zugeschrieben, der aus Gnade inzwischen wieder in der Anstalt aufgenommen worden war. Derselbe erbot sich sofort, den Betrag zum Ankaufe der nach Brixen zu sendenden 43 Marken zu 36 kr zu leisten. Damit wurde der Fall aus der Welt geschafft, ohne daß der Frage nähergetreten wurde, ob das Amt in Brixen nicht eher 43 Marken zu 12 kr hätte fordern sollen. Von keinem dieser aktenmäßig bekannten Fehlgedrucke sind weitere Stücke zum Vorschein gekommen. Nicht genug aber an

diesen für die Druckerei peinlichen Vorkommnissen: zu Ende Februar 1875 wurde im Hofe des Hauses Nr. 53 der Roßau ein Blatt Wasserzeichenpapier gefunden, auf welchem lediglich der Kupferdruck von 50 Stück 36 kr- Marken ersichtlich war. Die Nachforschungen ergaben, daß dies ein Makulaturblatt aus der Druckauflage vom November 1874 sei, welches mit den übrigen Makulaturen in das genannte Haus, die ehemalige ärarische Porzellanfabrik gebracht worden war, um im Fabriksofen verbrannt zu werden. Eine weitest endige technische Begutachtung ließ es immerhin als möglich erscheinen, daß der starke Zug das unverbrannte Blatt durch den Schlot entführt hätte. So unwahrscheinlich dies war, namentlich wegen des Fehlens von Brandspuren, so hatte die Sache doch dabei ihr Bewenden. Es ist eine bei allen Markenemissionen zu konstatierende Tatsache, daß die meisten Fehldrucke bei der ersten Bevorrätigung vorkamen. Dies mag mit der Neuheit der Arbeit für das damit befaßte Personal, ebenso aber auch mit der noch mangelnden Übung der mit der Prüfung und mit der Aussonderung der Makulaturen Beauftragten in Zusammenhang stehen.

D. DIE GRAZER MARKENFÄLSCHUNG

Viel wichtiger für das Gebührengelände und das Markenwesen als diese kleinen, wenn auch recht unliebsamen Vorfälle war der Umstand, daß jetzt zum ersten Male eine wirkliche *Markenfälschung* vorkam. Ein quieszierter Kanzleiassistent der Grazer Finanzlandesdirektion namens *Karl Krischay* wurde vom Kaufmann *Max Tamborini* in Graz angezeigt, daß er ihm eine nachgemachte 20 fl- Marke zur Erwerbung angeboten habe. *Krischay* gestand ein, daß er drei 20 fl- Marken hergestellt hätte. Es läßt sich nicht mit Sicherheit sagen, ob *Krischay* die Zeichnung auf dem lithographischen Stein vollständig mit der Hand ausführte oder ob er auf einer echten Marke alle Striche des schwarzen Kupferdruckes mit einer den Umdruck auf Stein ermöglichenden Fettfarbe nachgezogen oder endlich, ob er den Kupferdruck einer echten Marke durch eines der bekannten Verfahren umdruckfähig gemacht und dann nur die mangelhaften Stellen auf dem Steine nachgebessert hatte. Mehrfach wahrnehmbare Dimensionsabweichungen würden für die ersterwähnte Alternative sprechen. Jedenfalls mußte *Krischay* ein sehr geschickter Zeichner sein, da er an der Klippe für die Nachmachung, die in dem Kopfbildnisse bestand, wo schon ganz geringe Abweichungen von den im Kupferdruck hervorgebrachten Linien Aussehen und Ausdruck wesentlich verändern, nicht scheiterte. Nur eine wirklich künstlerische Hand vermochte die Ähnlichkeit der Gesichtszüge und damit eine zur Täuschung geeignete Zeichnung zustande zu bringen. In den Arabesken gestattete sich *Krischay* mehr Freiheiten; doch fallen diese Abweichungen erst bei genauester Prüfung und Vergleichung mit echten Marken auf. Den roten Unterdruck dürfte *Krischay* jedenfalls direkt auf den Stein gezeichnet haben. Die Anordnung der Sternchen ist eine ganz willkürliche.

Diese Fälschung mittels Druckes war ein wichtiges und unangenehmes Vorkommnis. Noch im April 1875 hatte sich *Wöhlert* in einer Äußerung etwas darauf zugute getan, daß bisher keine Falsifikate vorgekommen seien; künstlerische Ausführung und die Anwendung von zwei Druckmanieren hätten zu diesem Resultat beigetragen.

Die Veräußerung zweier Marken gelang dem Fälscher. Beim Versuche, die dritte Marke am 13 September 1875 an *Tamborini* zu verkaufen, schöpfte dieser Verdacht. *Krischay* wurde des teils vollbrachten, teils versuchten Verbrechens des Betruges schuldig erkannt. Bezüglich der Art der Fälschung wird nur angeführt, daß *Krischay* die Marken unter Anwendung seiner Kenntnisse und Fertigkeiten in der Kalligraphie auf lithographischem Wege hergestellt habe. Dies ergibt, das es sich nicht um Handzeichnungen, sondern um Vervielfältigungen mittels Druckes handelte.

E. MUSTERKOLLEKTION FÜR JAPAN

Während der Dauer der Emission 1875 ereignete es sich zum ersten Male, daß österreichische Stempelmarken an eine fremde Regierung als Muster abgegeben wurden. Dies fand im Oktober 1875 über Ersuchen des Geschäftsträgers von Japan statt. Mit Rücksicht auf den Zweck der Muster, welcher eine Entwertung durch Obliterierung, Durchstechung oder Durchschlagung unangebracht erscheinen ließ, dann aber auf die große Gleichförmigkeit der Marken fertigte die Druckerei für die japanische Regierung unter Anbringung gewisser Färbungsmodifikationen ein Blatt mit 50 Stück 1fl- Marken, ein Blatt mit ebensoviel 1 kr- Marken, endlich ein Blatt mit 50 Stück Kalendermarken an. Bei den zwei ersterwähnten Blättern wurden die Farben des Unterdruckes vertauscht, das heißt die Gulden mit grünem und die Kreuzer mit rotem Fond gedruckt. Die Kalenderstempel erhielten statt des violetten einen blauen Unterdruck. Die japanische Gesandtschaft wurde bei der Übersendung der Muster auf die vorgenommene Änderung der Farben aufmerksam gemacht. Diese Muster waren überdies nicht auf Wasserzeichenpapier, sondern auf gewöhnlichem Papier angefertigt.

F. DREI PROJEKTANTEN

Mit dem Fallenlassen des schon so nahe vor der Verwirklichung gestandenen Abziehbilderprinzips bei den Emissionen 1870 und 1875 flaute auch die Schar der Projektanten erheblich ab. Ein Projekt des Wiener Industriellen *Albert Eckstein* aus dem Beginne des Jahres 1875, bezüglich dessen in den Akten nichts weiter enthalten ist als die gestellten Honoraransprüche, sei hier nur darum erwähnt, weil *Beck* bei der Berichterstattung über *Ecksteins* Anerbieten

erwähnte, daß die Druckerei die Verbesserung der Marken mit ablösbarem Druckbilde fortwährend im Auge habe und dabei in neuester Zeit eine Richtung verfolge, von der sie sich einen die früheren Resultate überholenden Erfolg verspreche. Worin diese Studien der Anstalt bestanden, ist unbekannt geblieben.

Auch von einem anderen Projektanten, dem Chromolithographen *Vincenzo Marzini* in Padua, ist nicht mehr bekannt, als daß er seine Erfindung als *sistema trasfigurativo* bezeichnete und eine Anstellung in der Staatsanstalt anstrebte.

Ein dritter Projektant namens *Anton Zajiček* aus Prag gab seine Idee sofort bekannt, welche dahin ging, daß in den Marken ein weißer Reliefdruck anzubringen sei oder daß die Entwertung mittels eines Hochdruckes bewirkt werden solle. Darüber äußerte sich die Anstalt dahin, daß dem Reliefdruck kein Wert zukomme, weil derselbe auch außer dem Falle einer Malversation leicht verschwinde; auch die Anbringung von Überstempelungen auf dem weißen Hochdrucke hindere deren Entfernung nicht, weil die Spuren der Manipulationen mit Baryt oder Kremserweiß leicht verdeckt werden können.

G. DURCHSCHLAGEN DES UMTAUSCHMATERIALS

Durch die Wahl der neuen Markenzeichnung mit dem Kaiserbildnisse war die im Juli 1865 ergangene Vorschrift, daß bei ausgewechselten Marken der (oder ein) Adler mit dem Locheisen durchzuschlagen sei, unanwendbar geworden, weil auf den neuen Marken ein Adler gar nicht mehr vorkam. Schon in den ersten Tagen des Jahres 1875 gelangte an das Finanzministerium die Anfrage eines Tabak- und Stempelmagazins, an welcher Stelle der Marken jetzt die Durchschlagung vorgenommen werden solle. Die um ihre Ansicht befragte Hof- und Staatsdruckerei beantragte, das Kaiserbildnis als die zu durchlöchernde Stelle vorzuschreiben, "weil dies der zur Nachmachung schwierigste Teil der Marke" sei. Diese Motivierung wird erst verständlich, wenn man an den Vorfall denkt, welcher den Anlaß zur Einführung der Markendurchlöcherung geboten hätte, nämlich an die bereits erwähnten Malversationen des Hofbuchhaltungspraktikanten *Wallnöfer*. Die Durchschlagung hatte den Zweck, die Marke so unbrauchbar zu machen, daß sie nicht mehr in einer Art wieder herzustellen war, die eine Verwertung und Verwendung gestattet hätte. Von den zwei normalmäßigen Entwertungsprozeduren: dem Überschreiben und dem Obliterieren, hatte sich die erstere als für das Umtauschmaterial insuffizient erwiesen. Man hätte nun die Überstempelung statuieren können. Da die Staatsverwaltung aber beim Umtausche in den dauernden Besitz des fraglichen Wertzeichenmaterials gelangt und dasselbe nur noch die interne Prozedur der Zensur zu passieren hat, so kann man ohneweiters zum radikaleren Mittel der Durchlochung schreiten, ohne die bei der Obliterierung immerhin nicht ganz ausgeschlossene Gefahr eines "Ausputzens" laufen zu müssen. Beim Ausschlagen einer Partie des Markenbildes kommt es natürlich sehr darauf an,

ein solches Stück zu entfernen, das nicht leicht zu ersetzen ist. Von diesem Gesichtspunkte aus eignete sich allerdings das Kopfbildnis am besten, da eine Ergänzung desselben auf einem in das entstandene Loch eingefügten Papierstückchen eine ganz erhebliche Kunstfertigkeit erfordert hätte.

Das Finanzministerium traf denn auch mit dem Erlasse vom 14 Jänner 1875, Z.223-40, seine Anordnung in dem von der Druckerei angeregten Sinne.

H. PRÜFUNG DER UNTERDRUCKFARBEN

In der Frage der für den Fond zu wählenden Farben pendelte das Finanzministerium zu dieser Zeit zwischen zwei Polen hin und her. Bald wurde Empfindlichkeit derselben für die Hauptsache erklärt, um den Staatsschatz gegen Malversationen zu schützen; bald aber wurde Resistenzfähigkeit der Farben gefordert, damit sich im Verschleiß kein Anstand ergebe. In letzterer Hinsicht spielen in den Akten die „Athmosphärlilien“ (!) eine besondere Rolle. Als ob es die Bestimmung der Stempelmarken wäre, allen möglichen Unbilden von Hitze und Kälte, Feuchtigkeit und Trockenheit, Dampfhitz und Sonnenbrand und dergleichen ausgesetzt zu werden! Offenbar waren die Atmosphärlilien ein Schlagwort, das damals in der Mode war, und besorgte man, daß die Fortschritte des Markenwesens kompromittiert werden könnten, wenn man den Nörglern die Waffe in die Hand geben würde, daß die neuen Marken den „Athmosphärlilien nicht widerstehen“. Wiewohl nun die von *Pecher* beiden Vorarbeiten für die Emission 1875 zunächst ins Auge gefaßten sehr empfindlichen Pflanzenfarben verlassen worden waren und die Wahl auf Krapprot, Krappviolett und den mit Zinkgelb gemischten Indigo gefallen war, welche Farben nach *Pechers* Versicherung zwischen .beiden Extremen die richtige Mitte innehalten sollten; so ordnete das Finanzministerium doch im Dezember 1875 zu seiner Beruhigung (aus Anlaß der Vorbereitung für das neue Wechselstempelgesetz) eine nochmalige Prüfung der in Verwendung stehenden Überdruckfarben bezüglich der Widerstandsfähigkeit gegen Bleichmittel an. Es scheint also jetzt wieder die Besorgnis Oberhand gewonnen zu haben, daß diese Farben nicht genug empfindlich seien.

Noch im selben Monate berichtete die Hof- und Staatsdruckerei über das Resultat der vorgenommenen Versuche. Die Anordnung der Versuche war insofern eine systematische, als verschiedene damals in Gebrauch stehende Tinten zur Markenüberschreibung verwendet wurden; als ferner 1 kr- Marken und 1 fl- Märken - also Marken mit beiden Unterdruckfarben - der Oberschreibung und den Ausätzungsversuchen unterzogen wurden - die Kalendermarken kamen ja praktisch nicht in Betracht -; und als endlich die Versuche mit einer ganzen Reihe der zu jener Zeit gebräuchlichen Tintenausbringungsmitteln vorgenommen wurden. Der Bericht zählt als solche auf: Zitronensäure, Kleesalz, Oxalsäure, Salpetersäure und Schwefelsäure, dann die

zuerst von *Hausner* genannte Antitinte und endlich ein seither unter dem Namen Tintivoro in den Handel gekommenes Ausatzungsmittel. Die beiden letzteren Mittel sind heute ihrer Zusammensetzung nach nicht mehr bekannt. Bezüglich der Antitinte liegt nur das vor, was *Hausner* darüber sagte; auch ist in dem eben hier erwähnten Berichte der Staatsdruckerei angeführt, daß dieses Mittel Chlor enthalte.

Über die erzielten Ergebnisse drückte sich der Bericht etwas diplomatisch aus. Er wies darauf hin, daß alle diese Mittel bei der mehr oder minder gründlichen Zerstörung der Tintenschrift den aus Blauholzextrakt bestehenden Schwarzdruck in auffälliger Weise alterieren, weshalb die Druckerei auf die Anwendung dieser Farbe das größte Gewicht lege. Aber auch die Forderung, daß die bunten Überdruckfarben bei Berührung mit Säuren eine gewisse Vergänglichkeit an den Tag legen, werde tatsächlich erfüllt. Es gebe wohl auch andere, noch empfindlichere Farben; man hätte aber solche wählen müssen, die den atmosphärischen Einwirkungen widerstehen. Die Krappfarben und der Indigo verbänden mit der Stabilität gegen äußere Einflüsse noch in einem gewissen Grade die Empfänglichkeit für Säuren. So wenig diese Ausführungen auch heißen wollten, so blieb doch dem Ministerium nichts übrig, als sich dabei zu beruhigen.

Der eben erwähnte Bericht beschäftigte sich auch mit der Frage, ob nicht eine Radierung der Schriftzüge und eine zeichnerische Ergänzung der dabei vernichteten Partien des Markenbildes zu besorgen sei. Diese Besorgnis wurde als unbegründet bezeichnet, weil die Verdünnung des Papiers an der radierten Stelle immer sichtbar bleibe und die unkenntliche Ausfüllung der verletzten Stelle des Unterdruckes auf dem "aufgeschärften" Papier sehr schwer möglich sei. Als Hilfsmittel bei dieser Operation wird Sandarak (Auripigment Realgar) erwähnt, ohne die Art der Anwendung desselben deutlich anzugeben.

I. MUSTERABDRÜCKE

Ein Akt aus viel jüngerer Zeit, nämlich aus dem Jahre 1891, gibt Aufschluß über die Herstellung einer Art von Probeabdrücken der Emission 1875, von welcher die Akten "aus der Zeit" völlig schweigen. Das ungarische Finanzministerium beschäftigte sich im Jahre 1891 mit der Frage, ob bei einer Änderung der ungarischen Stempelmarken auf selbe das Emissionsjahr aufgedruckt werden solle. Zu einer gründlichen Orientierung über alle dafür und dagegen sprechenden Momente entsandte dasselbe den Sektionsrat *Karl Lász* nach Wien, um den Gegenstand hier, wo diese Maßnahme längst verwirklicht war, zu studieren. Das österreichische Finanzministerium ging dem ungarischen Delegierten bereitwilligst an die Hand. Und um eine erschöpfende Information und die anschaulichste Verdeutlichung zu ermöglichen, wurde dem ungarischen Ministerium eine Kollektion aller österreichischen Stempelmarken, auf welchen

das Emissionsjahr aufgedruckt war (also von der Emission 1870 angefangen), übersandt, dabei überdies auch einige Versuchsmarken nach dem Abziehbilderverfahren, die gerade damals in Verhandlung standen, und zwar, wie vorgreifend erwähnt werden soll, Merkurkopfmarken ohne Farbrand. Dieses letztere Moment in Verbindung mit anderen aus früherer und späterer Zeit charakterisiert den Standpunkt des Finanzministeriums, welches immer bereit war, alles, was auf diesem Gebiete zur Erhöhung des Gefällsschutzes beitrug, als eine Sache des gemeinsamen Interesses zu behandeln und welches daher der jenseitigen Regierung gegenüber die - ihrerseits wieder wohlbegreifliche - zur Geheimhaltung neigende Tendenz der Hof- und Staatsdruckerei nicht teilte. Unter den Musterstempelmarken, welche für Ungarn zusammengestellt wurden, erscheinen die bereits erwähnten Mustermarken der Emission 1870 auf orangefarbigem Papier angeführt und ferner für die Emission 1875 solche *auf lichtgelbem Papier*. Neben solchen Musterabdrücken der allgemeinen Marken der Emission 1875 sind auch Kalendermarken dieser Emission auf noch lichterem Papier (gleichfalls mit geschnittenen Rändern) zum Vorschein gekommen. Ferner fanden sich in Sammlungen Musterabdrücke der Werte zu $\frac{1}{2}$ kr und 1 fl, und zwar: auf rosa Papier Abdrücke des Fonds allein (bei $\frac{1}{2}$ kr grün, bei 1 fl rot) sowie auf lichtgelbem Papier solche des Oberdruckes allein (beidemale schwarz).

Von der Emission 1875 an scheint man in der Hof- und Staatsdruckerei von der Gepflogenheit, Musterabdrücke auf *farbigen* Papieren anzufertigen, abgegangen zu sein. Es finden sich bei späteren Emissionen keine Erwähnungen solcher Abdrücke mehr und sind auch keine solchen zum Vorschein gekommen. Der Grund dürfte darin gelegen gewesen sein, daß das farbige Papier das Aussehen des bunten Druckes wesentlich veränderte und daher dem Zwecke der Bemusterung nicht recht entsprach. Bei den Musterabdrücken der Emission 1875 ließ das gelbe Papier die roten Guldenwerte bräunlich, die grünen Kreuzerwerte aber so grasgrün erscheinen, wie die Originalmarken nie aussahen.

Aus einem Akte der Staatsdruckerei ist ferner zu ersehen, daß auch Muster aller Markenwerte der Emission 1875 auf Wasserzeichenpapier angefertigt worden sind, die in komplette Serien zu je einem Stück von jedem Werte zusammengestellt wurden. Der Hauptzweck scheint gewesen zu sein, über eine dieser Vorlagen das Imprimatur zu erwirken. Ferner wurden solche Zusammenstellungen den maßgebenden Persönlichkeiten zur Veranschaulichung der Neuemission überreicht. Von wirklich ausgegebenen Marken unterscheiden sich diese Musterdrucke lediglich dadurch, daß sie nicht perforierte, sondern geschnittene Ränder haben. Diese Gepflogenheit, die Mustermarken in der Papierfarbe den Originalmarken gleichzuhalten und die Perforierung wegzulassen, wurde dann auch bei den weiteren Emissionen beibehalten. Es kommen jedoch auch solche Mustermarken mit perforierten Rändern (auf Kartons aufgeklebt) vor.

Hier sei noch ein weiterer Akt der Druckerei erwähnt, zufolge dessen eine Vertilgung von Versuchsmarken der langen Form vorgenommenen wurde,

welche 375 Stück Marken zu 2 fl, 7325 Marken zu 5 kr, 825 Kalendermarken, dann 250 Marken der Guldenzeichnung ohne Betrag und 1500 Marken der Kreuzerzeichnung ohne Betrag betroffen habe. Die Erwähnung des 2fl- Wertes zeigt, daß diese Versuche aus dem Jahre 1873 hergerührt haben dürften, weil bereits seit dem Herbst 1872 die 2 fl- Platte zu derartigen Drucken benützt wurde. Gulden- und Kreuzerdrucke ohne Betrag sind wohl nicht erhalten geblieben, da bisher nichts hiervon zum Vorschein gekommen ist.

In das Jahr 1875 fällt auch, wie hier schließlich angeführt werden soll, die erste Anlage des bereits mehrfach erwähnten “Musterbuches für Stempelmarken” der Hof- und Staatsdruckerei, in welchem von der Emission 1858 angefangen bis einschließlich zur Emission 1877 (perforierte) Originalmarken eingeklebt wurden. Die Druckerei erhielt jeweils Serien der geltenden Marken zugewendet, damit die bei ihr aufgestellte “Untersuchungsabteilung”, welcher die Begutachtung beanständeter Marken oblag, Vergleichsmaterial für ihre Gutachten zur Verfügung habe. Diese Markenserien mußten während des Bestandes der betreffenden Emission als geldvorstellend kassenmäßig evident gehalten werden. Nach dem “Erlöschen” derselben, wenn die Emission außer Geltung getreten war und keine einschlägigen Fälle mehr vorkamen, wurden diese Marken, weil sie keinen Geldwert mehr repräsentierten, aus den Depositen beausgabt und in das Musterbuch eingeklebt. Aus späterer Zeit, das ist von der Emission 1879 angefangen, erscheinen bloß Mustermarken mit geschnittenen Rändern eingeklebt. Die Untersuchungsabteilung brauchte jetzt keine Originalmarken mehr, da ihr die Mustermarken genügten, welche, wenngleich auf “unechtem” Papier gedruckt, doch die gleiche Papierfärbung besaßen wie die Originalmarken.

K. DIE VERTILGUNG DES PLATTENAPPARATES DER ERSTEN GRUPPE

Im Dezember 1875 wurde, wie bereits im Kapitel XXXI A erwähnt worden ist, die “Vertilgung” der zur Emission 1870 verwendeten Kupferplatten mittels “Durchritzung des Gepräges” und Einschmelzung vorgenommen. Da die Unterscheidung dieser Emission (1870) von den vorangegangenen in solchen Dingen lag, die auf den Kupferplatten nicht zum Ausdruck kamen, so bedeutete dies eigentlich die Vernichtung der Platten für die ganze erste Gestaltungsgruppe der Marken. Die Direktion der Druckerei wollte diesen Moment, wo die erste Erscheinung der Stempelmarken vom Schauplatze verschwinden sollte, dazu benutzen, um nicht nur Musterabdrücke davon für die Hinkunft aufzubewahren, sondern auch sich durch Aufbewahrung von Platten die Möglichkeit offenzuhalten, noch weiterhin nötigenfalls Abdrücke anfertigen zu können. Diese Absicht konnte aber nicht verwirklicht werden, weil sich herausstellte, daß dies durch den Obereifer einzelner Organe der Kreditabteilung bereits unmöglich gemacht worden war. Als der Direktion der Anstalt der Antrag auf Einleitung

der Einschmelzung vorgelegt wurde, waren alle Platten bereits durchgefeilt worden. Es geschah dies in der guten Absicht, die Verwendung der Platten zur Herstellung von Abzügen so unmöglich zu machen, daß die bisher übliche kommissionelle Überwachung der Einschmelzung ganz überflüssig werden sollte und es nur einer kommissionellen Abzählung und Übergabe an das Hauptmünzamt bedürfte. Dieses Vorkommnis veranlaßte die Direktion, für die Zukunft als Grundsatz Festzusetzen, daß bei jeder Vertilgung der Platten von Wertzeichen je eine unversehrte Platte zu reservieren und in Aufbewahrung zu nehmen sei. Für die ältere Periode des Stempelmarkenwesens war der Schaden aber bereits geschehen.

In dem Verzeichnisse der einzuschmelzenden ganzen Platten erscheinen neben Hochplatten ausdrücklich zwei Arten von Tiefplatten angeführt: solche zur Erzeugung von Hochplatten und solche für den Kupferdruck. Letztere sind die Druckplatten, erstere aber die (von den Druckplatten durch das Fehlen der für den Druck erforderlichen besonders robusten Adjustierung sich unterscheidenden) Mutterplatten, von denen durchwegs nur ein Stück vorhanden war. Hochplatten gab es dagegen bis zu sieben Stück für eine Kategorie. Alle Platten hatten 100 "Abteilungen". Ihre Gestalt stammte also von der Einführung der zentesimalen Stückelung her. Demgemäß kommen die im Jahre 1864 aufgehobenen Werte nicht mehr vor (18 fl, 16 fl, 14 fl, 8 fl, 72 kr, 30 kr, 6 kr). Daß nicht auch "50" Abteilungen angeführt wurden, dürfte einem Versehen entstammen. Beim Werte zu 1 kr sind keine Platten verzeichnet, weil hierzu Platten aus Letternmaterial verwendet wurden. Bemerkenswert ist, daß auch noch Platten für die Verbrauchstempel mit italienischen Legenden (6 kr Bollo per gli almanacchi, dann 1 kr und 2 kr Bollo per gli annunci) vorhanden waren.

Noch wichtiger war ein zweiter Teil des Plattenverzeichnisses, laut dessen auch unvollständige Platten mit einer geringeren Anzahl von Stempelzeichen und auch einzelne Plättchen der Vertilgung zugeführt wurden. Es liegt aller Grund vor zu vermuten, daß bei dieser Gelegenheit nicht nur die Plättchen, in welche aus Anlaß der zu verschiedenen Zeiten erfolgten Regenerierungen und dann bei der 1864er Regulierung die neuen Wertlegenden eingraviert worden waren (die neuen Originaltypen), sondern (unter dem Titel "Tiefplatten ohne Beträge") zugleich mit etwaigen auf galvanoplastischem Wege hergestellten Originalen ohne Legende auch die ursprünglichen Gravierungen von *Kotterba* vernichtet worden sind.

Erwähnenswert ist schließlich, daß auch Hochplatten aus galvanisch erzeugtem Kupfer für "*Unterdruckblätter*" angeführt erscheinen. Zwei Platten enthielten je zwei Blätter, alle übrigen nur je ein Blatt. Sonach scheinen dies galvanoplastische Zwischenstadien für die Anfertigung der Druckplatten zur Herstellung des Naturselbstdruckes gewesen zu sein. Mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Vertilgung dieser Platten könnte vermutet werden, daß dies Reste aus der Herstellung des neuen Naturselbstdruckes für die Emission 1870 gewesen seien.

XXXVI. KAPITEL

DIE EMISSION 1877

Es ist eine merkwürdige Beobachtung, daß auch das Stempelmarkenwesen gewissen allgemeinen Gesetzen, die auf anderen Gebieten herrschen, in seiner Entwicklung und Ausbildung unterlag. Wie in der Regel alle neuen Sachen, setzte es mit einer überreichen, sachlich kaum erforderlichen Vielgestaltigkeit ein, indem jede Stempelklasse ihre besondere Zeichnung und eine abweichende Größe hatte. Dann trat, weil der Fortschritt bekanntlich im Zickzack vor sich geht, ein Pendeln zum anderen Extrem, nämlich zu einer übertriebenen Gleichförmigkeit ein. Von *Worring* erdacht und in der projektierten Emission 1869 angestrebt, wurde sie in der Emission 1875 zur Tatsache: eine wohl über das Ziel hinausschießende Reduktion der Anzahl der Markengrößen und Zeichnungen bis auf ein Minimum. Es gab nunmehr (wenn man von den Kalenderstempeln absieht und nur die allgemeinen Stempelmarken in Betracht zieht) bloß zwei Markengrößen und bloß zwei Zeichnungen. Dafür sprang jetzt ein neuer Gedanke auf, der zunächst nur im bescheidenen Umfange verwirklicht wurde: zur Unterscheidung der Markenwerte voneinander Farbenverschiedenheiten zu Hilfe zu nehmen. Es gab solche Farbunterschiede allerdings schon von Anfang an: sie bestanden aber nur außerhalb der Serie der allgemeinen Stempelmarken, waren nur als Notbehelf an Stelle der wegen Zeitmangels nicht mehr möglichen Herstellung besonderer Zeichnungen gewählt worden, und sollten die Verschiedenheit von Markengattungen ganz differenter Natur bezeichnen.

Die bei der Emission 1875 realisierte allzugroße Gleichförmigkeit erwies sich bald als ein Nachteil. Sie erschwerte in der Praxis die Unterscheidung verschiedener Markenwerte. Und dies war namentlich in solchen Fällen, wo die Häufigkeit der Verwendung gewisser Marken unterlaufende Verwechslungen sehr unangenehm fühlbar machte, ein wesentlicher Übelstand. Noch im Jänner 1875 langte beim Ministerium ein Schreiben des Advokaten Dr. *Emanuel David* aus Auscha ein, worin er darauf aufmerksam machte, wie leicht man bei der neuen Emission die im juristisch-praktischen Leben meistverwendeten Stempelmarken zu 10 kr, 12 kr, 15 kr und 36 kr miteinander verwechseln könne, weil sie dieselbe Größe, Zeichnung und Farbe besäßen, und weil man ein gutes Auge besitzen müsse, um den in weißer Farbe matt erscheinenden Wertbetrag leicht zu erkennen. Er schlug deswegen vor, diesen vier Werten verschiedene Farben zu geben. Die Hof- und Staatsdruckerei stimmte dieser Anregung nicht bei, indem sie auf die Schwierigkeit hindeutete, genügend viele Farben zu finden, welche einerseits den atmosphärischen Einflüssen Widerstand leisten, anderseits aber doch die Einwirkung chemischer Reagentien zulassen würden. Die gewählte Markengröße mache es ferner unmöglich, größere und auffallendere

Ziffern anzubringen. Die einzige wirksame Abhilfe würde in der Einführung von Dimensionsverschiedenheiten zu finden sein; eine solche Verschiedenheit würde gleichzeitig auch der Verfälschung kleinerer Werte auf höhere vorbeugen. *Nejedly* merkte dazu an, daß er von Anfang an Verschiedenheiten in der Gravierung angestrebt habe, was aber teils am Widerstand des Professors *Jacoby*, teils an dem Umstande gescheitert sei, daß bereits ein großer Teil der Platten fertig gewesen sei. Eine Änderung hätte große Kosten und mehr Zeit erfordert, als noch verfügbar war. Damit blieb die Anregung *Davids* einstweilen auf sich beruhen: Daß aber dieses Vorkommnis als wichtig gefühlt worden war, ließen die späteren Geschehnisse erkennen. Es ist auch nicht unmöglich, daß das Vorkommen einer mit mechanischen Hilfsmitteln hergestellten Markenfälschung (der obenerwähnte Fall *Krischay*) es rätlich erscheinen ließ, von einer Gestaltung abzugehen, die einer Fälschung nicht widerstanden hatte. Genug, es war kaum ein Jahr nach der Einführung der neuen Marken verflossen, als bereits über eine ganz abweichende Neugestaltung derselben verhandelt wurde.

Der Erste, der mit einschlägigen Anträgen hervortrat, war der Oberfaktor *Lauter*. Sein noch am 4 März 1875 überreichter Vorschlag ging hauptsächlich dahin, daß im Falle einer neuerlichen Emission die Marken mit galvanischen Kupferniederschlägen auf der *König & Bauerschen* Zweifarbenschnellpresse gedruckt werden sollten. Er verstand darunter den Übergang zum Buchdrucke für die Herstellung der Marken. Als Begründung führte er drei Momente an:

1. Der Druck wäre ein reinerer und gleichmäßigerer als auf der Kupferdruckpresse, weil das Auftragen der Farbe beim Kupferdruck und überhaupt bei Handpressen nie ganz verläßlich sei. Übrigens werde beim Kupferdrucke doppelt so viel Farbe benötigt als beim Typendruck, weil mindestens die Hälfte der Farbe durch das Wegwischen verlorengelasse. Die Noten der englischen Bank und die höherwertigen englischen Briefmarken würden ebenfalls von Galvanos auf der Buchdruckschnellpresse gedruckt und sähen trotzdem stahlstichähnlich aus.

2. Das Tausend fertiger Markenblätter, welches bisher 43 fl 38 kr kostete, könnte um 25 fl geliefert werden.

Hier sei zur Vergleichung angemerkt, daß laut eines Aktes aus dem Jahre 1874 1000 Bogen Zeitungsstempelmarken zu 1 kr und 2 kr (200 Marken pro Bogen) auf 24 fl 78 kr und 1000 Blatt Kalendermarken (100 Marken pro Blatt) auf 43 fl 50 kr zu stehen kamen.

3. Da die Zweifarbenmaschine ein minutiöses Einpassen der Druckformen für den schwarzen und den grünen oder roten Druck ermögliche, würden die Makulaturen auf ein Minimum (kaum 1 Prozent) reduziert werden. An Details für die Durchführung schlug *Lauter* weiters vor:

- A. Es sollte der Kaiserkopf, welchen *Knöfler* eben für Briefmarken fertiggestellt hatte, verwendet werden; eventuell hätte *Knöfler* einen neuen Kopfsamt Rahmen anzufertigen, der dann galvanisch zu vervielfältigen wäre. Das schwarze

Feld für den auszusparenden Wertbetrag wäre dunkel (ohne Verzierungen) zu halten, wie dies beiden Stempeln auf den soeben zum Druck gelangenden Postfrachtbriefen der Fall sei.

B. Um das langwierige Zurichten der einzelnen Formen zu ersparen, sollten die Druckplatten zum Mutieren der Wertlegende (durch einzusetzende Wechselstücke) eingerichtet werden. Der Wert sollte in den oberen Untergrundfeldern mit deutlichen schwarzen Ziffern oder mit mutierbaren Buchstaben in Schwarzdruck angegeben werden und der Unterdruck gar keine Wertbezeichnung enthalten. Man würde dann nur je eine Schwarzdruck- und je eine Unterdruckplatte für die Guldenwerte und die Kreuzerwerte benötigen. Dies würde im ganzen 200 (!) galvanische Klischees ausmachen, wozu dann noch die Mutationstypen kämen, während bisher zahlreiche kostspielige Kupfer- und Buchdruckplatten in Verwendung stünden.

C. Auf der Zweifarbenmaschine könne man ganz dünnes, gar nicht oder nur schwach geleimtes, gut satiniertes Papier, welches für die Kreuzermarken grünlich, für die Guldenmarken rötlich (im Stoff) gefärbt sein sollte, *trocken* bedrucken. Solches nachher mit einer schwer löslichen Leimschicht versehenes Papier würde die Wiederverwendung der Marken sehr erschweren, weil die Tinte beim Überschreiben durchschlagen würde und mit keinem Ätzmittel entfernt werden könnte, ohne daß die Papierfärbung und der Unterdruck entfärbt würden. Auch mache bei solchem Papier die lange Gestalt der neuen Marken ein unverletztes Ablösen sehr schwer.

D. Der Leim sollte durch Versetzung mit einer Kautschuklösung haltbarer und schwerer löslich gemacht werden. Zum Ablösen müßten die Marken dann stärker angefeuchtet werden, was leichter zu ihrer Zerstörung führen würde. Die Imprägnierung mit Blutlaugensalz und die Verwendung von Blauholzfarbe könnten beibehalten werden. *Lauter* fügte noch bei, daß die vorgeschlagenen Marken keineswegs so aussehen müßten wie das Stempelzeichen auf den Postfrachtbriefen, da man einen für den Hochdruck ganz geeigneten Holzschnitt beschaffen würde.

Wöhlert befürwortete *Lauters* Vorschläge und wies in betreff des Überganges zum Buchdrucke auf den weiteren Vorteil hin, daß man Blätter mit 100 Marken drucken könnte, während bisher wegen der Schwierigkeit des Kupferdruckes Platten mit 50 Marken benützt werden mußten. Auch er sah es als selbstverständlich an, daß die neuen Marken mit dem Kaiserbild versehen sein sollten. Man müßte jedoch den Künstlern, welche Zeichnung und Schnitt zu besorgen hätten, freie Hand lassen und nicht etwa den *Jacobyschen* Kupferstich als Grundlage aufoktroyieren, weil dann höchstens eine gute Kopie erreicht werden könnte, welche mit dem bis in das kleinste Detail effektiv voll ausgeführten Original keinen Vergleich aushalten könnte.

Hofrat *Beck* ließ diese Anträge bis zum August 1876 unerledigt; da damals aber die Grundsätze für eine ganz neu gestaltete Emission bereits festgestellt waren, wurde von *Lauters* Vorschlägen kein Gebrauch mehr gemacht.

Zu Anfang Februar 1876 erhielt die Staatsdruckerei von *Nejedly* die mündliche Weisung zu berichten, wie groß der erste Vorrat der Emission 1875 gewesen sei; ob bis Ende Oktober 1876 ein gleich großer Vorrat von Marken hergestellt werden könnte, bei denen der Unterdruck verändert wäre (Naturselbstdruck, mehrere verschiedene Farben, Jahreszahl 1877); wieviel die bezüglichen Kosten ausmachen würden; endlich welcher Zeit- und Kostenaufwand erforderlich wäre, um eventuell eine Neuemission in vollständig veränderter Gestalt erscheinen zu lassen. Dieser Auftrag läßt erkennen, daß *Nejedly* bereits die Absicht gefaßt hatte, von der neuen langen Markenform abzugehen, deren Wahl seinerzeit hauptsächlich wegen der bereits investierten Kosten des Plattenapparates erfolgt war. Für den Notfall zog er nur noch *eine* Emission in dieser Form in Erwägung, bei welcher aber alle erforderlichen Verbesserungen schon angebracht sein müßten. Wenn er hierbei für den Fond auf den Naturselbstdruck zurückgreifen wollte, so war dies augenscheinlich eine Folge der Grazer Fälschung. Ein Blattgäader wäre der Nachmachung nicht so leicht zugänglich gewesen wie ein geometrisches Muster. Die angedeutete Vermehrung der Anzahl der Buntfarben hingegen geht wohl auf die Anregung des Advokaten *David* zurück.

Die Hof- und Staatsdruckerei berichtete am 9 Februar 1876, daß die erste Bevorrätigung der Emission 1875 770,000 Blatt zu je 50 Marken ausgemacht hätte. Der Druck eines solchen Quantums erfordere 6 Monate Zeit. Sollte für eine Neuemission nur der Unterdruck geändert werden, so könnten die erforderlichen Platten in sechs Wochen hergestellt werden. Sollte zugleich auch ein neuer Kupferdruck gewählt werden, so würden für Zeichnungen, Stich und Herstellung des Plattenapparates mehrere Monate nötig sein. Hieraus folge, daß für den 1 Jänner 1877 nur eine Neuemission mit verändertem Unterdruck ins Auge gefaßt werden könne. Ganz neugestaltete Marken könnten erst mit dem 1 Jänner 1878 ausgegeben werden. Beidenfalls wäre eine baldige Entscheidung nötig. Neue Unterdruckplatten würden 500 fl, ein ganz neuer Plattenapparat 8000 fl kosten, und zwar für 29 Stempelzeichen (16 Kreuzerwerte, 12 Guldenwerte, Kalenderstempel) 800 fl für Zeichnungen, 3400 fl für Originalstiche, 3800 fl für den ersten Plattenvorrat.

Schon am 22 Februar 1876 gab das Finanzministerium bekannt, daß es prinzipiell einen alle zwei Jahre eintretenden Emissionswechsel in Aussicht nehme. Da die geltenden Marken mit 1 Jänner 1875 in den Verschleiß gesetzt worden seien, müßte demnach eine Neuemission mit 1 Jänner 1877 und eine weitere mit 1 Jänner 1879 stattfinden. Für erstere sei lediglich der Unterdruck durch Anbringung der Jahreszahl 1877 und durch die Anwendung von Farben, die von den aktuellen auffallend verschieden wären, zu ändern. Bei der diesfälligen Vorlage sei über das Verhalten der gewählten Farben gegen zerstörende Chemikalien zu berichten. Für die Emission 1879 hingegen sei nach den gemachten Erfahrungen die Wahl mehrerer verschiedener Größen sowohl bei den Gulden- als bei den Kreuzerwerten ratsam, was die Herstellung ganz neuer

Zeichnungen und Platten bedinge. Die Druckerei erhielt den Auftrag, auch hierfür die Vorarbeiten in Angriff zu nehmen. Im bezüglichen Ministerialakte erscheinen auch die Gründe angegeben, aus denen man Anstand nahm, zu *jährlichen* Neuemissionen überzugehen, wiewohl ein möglichst oft erfolgender Emissionswechsel im Gefällsinteresse gelegen erscheine. Es waren damals schon vierzehn Monate nach der Einführung der Emission 1875 verfloßen und kamen noch immer massenhafte Auswechslungsgesuche von Parteien vor; ebenso war die Vertilgung der eingezogenen Bestände noch nicht überall durchgeführt. Hieraus ergebe sich, daß zwei Jahre die Minimalfrist für eine Emission wären.

Die Hof- und Staatsdruckerei kam bezüglich der schon anfangs 1877 zu veranstaltenden Neuemission ins Gedränge, da das Ministerium den ersten Vorrat mit Ende September fertiggestellt wissen wollte, während für diese Arbeiten mindestens sieben Monate erforderlich erschienen. Es wurden daher schon in der ersten Woche nach Erhalt des Erlasses, also bis 29 Februar, die neuen Platten für Versuche verschiedener Unterdrucke fertiggestellt und am 22 März 1876 dem Ministerium unter Vorlage von solchen Versuchsdrucken Bericht erstattet. Bei diesen Versuchen ließ die Druckerei im Sinne der anfangs Februar erhaltenen Weisungen den bisherigen aus Sternchen bestehenden Unterdruckdessin fallen und kehrte wieder zum Geäder eines Baumblattes in Naturselbstdruck zurück. Ebenso ging sie, um die Wertangaben im oberen Teile des Unterdruckes größer und deutlicher gestalten zu können, von der bisherigen Anbringung der Ziffern in runden Eckmedaillons, welche für sich vielen Raum beanspruchten, ab. Die Jahreszahl 1877 wurde in einer Bandschleife im unteren Teile der Marke angebracht. Es wurden drei differente Unterdrucke (I, II und III) angefertigt, die sich hinsichtlich der Darstellung der Wertziffern im oberen Teile unterschieden. Beim Muster I zerfiel der Unterdruck in zwei Teile, die nach verschiedenen graphischen Verfahrensarten hergestellt wurden: der untere Teil enthielt den Naturselbstdruck (Buchdruck), der obere die in "flachem Farbendruck" (richtiger farbigem Flachdruck, also in Lithographie) ausgeführten, weiß ausgesparten und in die Ecken "schief" (richtiger schräg) gestellten Wertziffern. In den beiden anderen Mustern erstreckte sich das Blattgeäder bis in den oberen Teil, wo die Ziffern ohne Umrahmung angebracht waren, und zwar bei Muster II weiß ausgespart, bei Muster III vollfarbig (auf weißem Grunde). Die Druckerei erklärte die Kombination von Buchdruck und Lithographie bei I als nicht empfehlenswert. Die volle Farbe der Ziffern bei III mache sie auffälliger; trotzdem wurde auch dieses Muster wegen der leichteren Möglichkeit von Verfälschungen nicht empfohlen. Nach einer Anmerkung in den Akten der Staatsdruckerei wurden 17 Versuchsmarken vorgelegt, die auf gewöhnlichem Papier erzeugt waren, und zwar 3 Marken zu 50 kr, 3 Marken zu 1 fl, 8 andere Marken zu 1 fl und 3 Marken zu 20 fl.

Am ausführlichsten erörterte die Druckerei die Frage der zu wählenden Farben. Der Bedingung einer gewissen Widerstandsfähigkeit gegen atmosphärische Einwirkungen bei starker Empfindlichkeit gegen Säuren entsprächen

nur die bisherigen Farben: Krapprot und das aus Indigo und Zinkgelb bestehende Grün. Weniger empfindlich sei der rötlichviolette Krapp der Kalendermarken. Ebenso die anderen zu den vorliegenden Versuchen verwendeten Farben: Grau (Mischung von Münchnerlack, Ultramarin und Schwarz); Braun (Jacaranda) und Blau (Ultramarin). Als vollständig fix erwiesen sich bei den Versuchen: Neurot; Rötlichgelb (Acajoulack) und Chromgrün. Eine im kurzen Wege mit Professor *Pohl* von der technischen Hochschule gepflogene Rücksprache habe diese Ansichten der Druckerei bestätigt. Sie habe alle neun erwähnten Farben zu den vorgelegten Mustern verwendet, empfehle aber nur die ersten sechs. Es sollten demgemäß alle Werte in sechs Kategorien geteilt werden und folgende Farben erhalten:

1. Kategorie 13 Werte ($\frac{1}{2}$ bis 50 kr), roten Krapplack;
2. " 3 " (60 bis 90 kr), rotvioletten Krapplack;
3. " 6 " (1 fl bis 5 fl), grün;
4. " 3 " (6 fl bis 10 fl), grau;
5. " 2 " (12 fl und 15 fl), braun;
6. " 1 " (20 fl), blau.

Von den bisherigen *zwei* Farben sollte man also zu *sechs* Farben übergehen. Für die Kalendermarken sollte die bisherige Unterdruckzeichnung mit der Jahreszahl 1875 beibehalten werden; jedoch wäre zum Druck eine rötlichgelbe Farbe (Acajoulack) zu verwenden.

Der von *Nejedly* verfaßte Erlaß des Finanzministeriums vom 30 März 1876 akzeptierte die Ersetzung der bisherigen Sternchendessins durch Baumbblattgeäder, verordnete aber, daß für jede der von der Druckerei aufgestellten Kategorien ein *anderes* Blatt gewählt werde. Es solle darauf gesehen werden, daß die Zeichnung des Geäders ein gefälliges Aussehen biete und einen deutlichen Druck ermögliche, wie dies bei den ungarischen Marken der Fall gewesen sei. Die Anbringung der Jahreszahl 1877 in Bandschleifen wurde genehmigt. Bezüglich der weißen Ziffern im oberen Teile des farbigen Feldes wurde angeordnet, rücksichtlich der Kreuzer- und der Guldenwerte verschieden vorzugehen. Bei den Kreuzern sollte die Art der Anbringung, wie sie die Emission 1875 hatte, beibehalten werden; nur sollten aus den runden Medaillons ovale werden, was den nötigen Raum für größere Ziffern ergeben würde. Bei den Gulden werten dagegen sollten die Wertziffern schief in die oberen Ecken, also radial gestellt werden, wie die Druckerei dies bei dem teils in Buchdruck, teils in Lithographie ausgeführten Muster I proponiert hatte. Es sollten auch die auf diesem Muster neben den Ziffern ersichtlichen Seitenverzerrungen auf den neuen Guldenmarken angebracht werden. Die von der Druckerei für die sechs Kategorien beantragten Farben wurden genehmigt; dagegen wurde bestimmt, daß die Kalendermarken auch hinsichtlich der Farbe ungeändert zu bleiben hätten.

Ohne daß die Akten davon eine Nachricht gebe, erfolgte nunmehr die Anfertigung und Vorlage der Imprimaturabdrücke. Diese noch vorhandene Vorlage bringt eine Überraschung: die Stempelzeichen sind nämlich direkt auf

einzelnen Papierblättern in der ungefähren Größe von einem Achtel eines Bogens Schreibpapier in Naturselbstdruck und in Kupferdruck ausgeführt, welches letzterer hier auch daran kenntlich ist, daß rings um das Markenbild ein breiter, glattgepreßter Rand den starken, in der Kupferdruckpresse stattgehabten Druck erkennen läßt. Um diese Drucke anfertigen zu können, mußte die Druckerei sowohl für alle Stempelbilder als für alle Fonds Einzeldruckstöcke besitzen, von deren Existenz in den Akten nirgends die Rede ist. Eine derartige Wahrnehmung ist weder vor- noch nachher wieder zu machen, da in der Folge die Imprimaturabdrücke immer einzelne aus ganzen Blättern abgeteilte Markenbilder vorstellten.

Nach Erhalt des Imprimatur ging die Hof- und Staatsdruckerei ungesäumt an die Herstellung des ersten Vorrates für die Emission 1877. Zu Anfang Juni 1876 wurde die Arbeit, da täglich von der Emission 1875 5000 Blätter und von der Emission 1877 8000 Blätter, zusammen 13,000 Blätter zu erzeugen waren, so dringend, daß der Maschinenmeister *Sonnleithner* den erfolgreichen Versuch machte, den Unterdruck auf der Schnellpresse herzustellen, was die Arbeit beschleunigte und eine Kostenverringerung von 4 fl 50 kr auf 1 fl 50 kr pro 1000 Blatt ermöglichte. Man kehrte aber doch bald wieder zum Druck des Fonds mittels Handpresse zurück, weil sich bei der Schnellpresse ein zu hoher Satz der Makulaturen ergab. In den letzten Tagen des Juni mußte von 6 Uhr früh bis ½12 Uhr abends auf 22 Pressen gearbeitet werden. Das bezahlte Überstundenentgelt war jedoch nicht übermäßig: eine Arbeiterin erhielt 3 kr, ein Arbeiter 10 kr und ein besonders qualifizierter Arbeiter 20 kr für jede Stunde. Am 18 Juli 1876 waren die Arbeiten so weit gediehen, daß die Staatsdruckerei dem Finanzministerium die technische Beschreibung des veränderten Unterdruckes behufs Verlautbarung der neuen Emission vorlegen konnte. Hierüber wurde mit Verordnung vom 21 September 1876, Z.24735, R.G.Bl Nr.120, V.Bl. Nr.27, kundgemacht, daß die Emission 1877 vom 1 Jänner 1877 an in Verschleiß gesetzt werde. Diese Maßregel betraf nur die allgemeinen Stempelmarken (16 der Kreuzerkategorie und 12 der Guldenkategorie). Die Kalender- und Zeitungsstempelmarken blieben ungeändert.

Die Verordnung enthält auch eine ausdrückliche Anführung, daß “die auf Post- und Eisenbahnfrachtbriefen befindlichen eingedruckten Stempelzeichen nicht berührt werden und ungeändert bleiben”. Daß diese zwei sogenannten Stempelanzsachen, von denen weiter unten besonders zu handeln sein wird, hier namhaft gemacht wurden, während die Wechselblankette und die Promessenscheine mit Stillschweigen übergangen erscheinen, geschah darum, weil auf den erwähnten Frachtbriefen Stempelzeichen angebracht waren, welche den allgemeinen Marken der Emission 1875 glichen, nur daß der Schwarzdruck typographisch ausgeführt war. Da die Emissionsvorschrift die Post- und Eisenbahnfrachtbriefe in die Emission 1877 *nicht* einbezog, so resultierte die Tatsache, daß es derartige Frachtbriefe mit dem Stempelzeichen vom Jahre 1877 gar nicht gibt.

Die allgemeinen Stempelmarken der Emission 1875 wurden mit 31 Jänner 1877 außer Gebrauch gesetzt; während des Monates Jänner standen also beide Emissionen nebeneinander im Gebrauche. Bis Ende April konnten erübrigte Marken ausgewechselt werden. Mit diesem Tage traten sie außer Geltung. Die Ausnahme für Marken, die auf Geschäftsbüchern und Blanketten rechtzeitig amtlich obliteriert worden waren, wurde auch in dieser Kundmachung aufrechterhalten.

Die Beschreibung der neuen Marken hebt hervor, daß sie sich von den bisherigen Marken nur hinsichtlich des farbigen Unterdruckes unterscheiden. Dieser war sowohl in der Färbung als in der Zeichnung geändert. Der Färbung nach bestanden jetzt nicht mehr wie bisher bloß zwei Serien, sondern deren sechs, und zwar zwei der Kreuzerwerte und vier der Guldenwerte. Zur Verwendung kamen die Farben: Rot ($\frac{1}{2}$ kr bis 50 kr); Violett (60 kr bis 90 kr); Grün (1 fl bis 5 fl); Grau (6 fl bis 10 fl); Braun (12 fl und 15 fl); endlich Blau (20 fl). Die Natur dieser Farben war nach Obigem: roter und violetter Krapplack; Indigo und Zinkgelb zu Grün gemischt; Münchnerlack mit Ultramarin und Schwarz zu Grau gemischt; Jacaranda; endlich Ultramarinblau.

Bezüglich des Unterdruckes wurde darauf hingewiesen, daß er das Geäder eines Baumblattes darstelle. Er enthalte dicht unter der mit schwarzer Farbe (noch immer Blauholzfarbe!) gedruckten Wertbezeichnung ein geschlungenes, in voller Farbe gedrucktes Band und in demselben die Jahreszahl 1877 in weißen Ziffern. Bei den Guldenkategorien sei der ganze obere Raum zwischen dem Umfassungsrahmen und dem Bildnismedaillon in voller Farbe gedruckt; in den Ecken befänden sich: die Wertbezeichnung der Marke in weißen, zum Mittelbilde radial gestellten Ziffern und zu beiden Seiten der letzteren weiße Verzierungen. Hier sei bemerkt, daß beim Werte zu 2 fl 50 kr diese Verzierungen fehlen und daß die ausgesparten Ziffern (wie schon in der Emission 1875) $2\frac{1}{2}$ lauten. Bei den Guldenwerten wurde über ausdrücklichen Auftrag des Ministeriums darauf gesehen, daß die in voller Farbe gedruckte Partie des Unterdruckes nicht in die Randleiste des Kupferdruckes hineinreiche, deren Legende dadurch an Leserlichkeit verloren hätte. Es setzte sich deshalb oben und an beiden Seiten der Marken der Naturselbstdruck bis zum Rande fort. Jede der sechs Gruppen oder Farbkategorien hat tatsächlich der Weisung des Ministeriums gemäß einen *anderen* Naturselbstdruck, wie aus der verschiedenen Stellung der stärkeren Blattrippen zu erkennen ist. Zur Grundlage dürfte auch hier ein Buchenblatt genommen worden sein.

Bezüglich der Kreuzerwerte enthielt die Beschreibung in der Verordnung vom 21 September 1876 die Angabe, daß in den beiden oberen Ecken des Unterdruckes ovale, in voller Farbe gedruckte Medaillons radial zum Mittelschild angebracht seien und daß dieselben die Wertbezeichnung in weißen Ziffern enthielten. Diese radiale Stellung entsprach dem Auftrage des Ministeriums nicht. Falls nicht etwa diesfalls. eine mündliche Ermächtigung erteilt worden war, entstammte dies einer Eigenmächtigkeit der Druckerei, die unbemerkt blieb. Von

den Farben dieser Emission bewährte sich der violette Krapplack am wenigsten. Wie bei den Kalendermarken, so kommen auch hier (bei den Werten zu 60, 75 und 90 kr) sehr verschiedene Nuancierungen vor. Mitunter ist eine förmliche Verfärbung wahrzunehmen, die nahezu ins Braun geht.

XXXVII. KAPITEL

MISZELLANEA ZUR EMISSION 1877

I. Aus Anlaß der ersten Drucklegung der neuen Marken verordnete die Direktion der Hof- und Staatsdruckerei, daß künftig vor der Gebrauchnahme galvanischer Druckplatten, ob sie nun neuerzeugt oder nur retuschiert worden seien, dem technischen Inspektor stets ein Probeabzug vorzulegen wäre, damit er genau prüfen könne, ob nicht ein Mangelentstand sei, der die volle Obereinstimmung mit den Druckerzeugnissen der bisher verwendeten Druckplatten beeinträchtige.

II. Im Jahre 1876 übergab die japanische Gesandtschaft der österreichischen Regierung eine Sammlung von 63 verschiedenen japanischen Stempelwertzeichen und wurde ihr eine analoge Sammlung österreichischer Wertzeichen als Gegengabe überreicht. Diese bestand aus 49 deutschen, zwei italienischen und zwei rastrierten (textlosen) Wechselblanketten, einem Promessenschein und zwei Eisenbahnfrachtbriefen, alle diese Ganzsachen mit dem Worte "Muster" überdruckt. Ferner wurde je ein ganzer Bogen (mit 50 Stempelzeichen) von den sechs Färbungsgruppen der Emission auf gewöhnlichem Papier mit veränderter Reihenfolge der Farben hergestellt, und zwar der 50 kr- Wert mit violetter, der 90 kr- Wert mit rotem, der 1 fl- Wert mit blauem, der 7 fl- Wert mit braunem, der 15 fl- Wert mit grauem und der 20 fl- Wert mit grünem Unterdruck. Endlich wurden vom Zentralstempelamt Signatursabdrücke (zweifarbige und schwarze Spielkartenstempel, schwarze und rote Zeitungsstempel und Kalenderstempel) eingeholt und der für Japan bestimmten Sammlung beigegeben.

III. Hier wäre auch zu erwähnen, daß das ungarische Finanzministerium, welches den in der diesseitigen Reichshälfte erfolgten Wechsel der mit Jahreszahlen versehenen Emissionen (1870, 1875) wahrgenommen hatte, an das k. k. Finanzministerium um die Mitteilung der mit dieser Maßnahme gemachten Erfahrungen herantrat. Die Antwort lautete dahin, daß eine periodische, nach je zwei Jahren eintretende Änderung der Stempelmarken aus dem Grunde in Aussicht genommen worden sei, um die Vertuschung von Verkürzungen des Stempelgefälles durch nachträgliche Anbringung der Stempelmarken auf ursprünglich ungestempelt ausgefertigte Urkunden tunlichst zu erschweren. Nach

den gemachten Wahrnehmungen habe sich tatsächlich der Verschleiß bei jeder Markenänderung gesteigert. Die Kosten eines Emissionswechsels beliefen sich auf 25,000 fl, darunter 15,000 fl Erzeugungswert der zu vernichtenden Restvorräte und 8000 fl Herstellungskosten neuer Platten. Die vom Finanzministerium hervorgehobene Steigerung des Markenverschleißes bei jeder neuen Emission würde natürlich nur dann eine Folge der "Vertuschungen" sein, welche als Grund der öfteren Emissionswechsel angeführt wurden, wenn nach der Verlautbarung der Neuemission der Verschleiß der *älteren* Marken in ihrer letzten Geltungszeit plötzlich gestiegen wäre, worüber sich das Ministerium aber nicht deutlich aussprach.

IV. Im Dezember 1876 kam eine Anregung des Notars *Josef Kubinger* aus Persenbeug zur Verhandlung, der auf den Stempelsatz von 1 fl 50 kr für Einverleibungsgesuche hinwies und zur Ersparung an Markenkosten die Hinausgabe einer neuen Kategorie dieses Wertes beantragte. Die Druckereiberechnete, daß man bei der von *Kubinger* angegebenen Zahl von 40,000 jährlichen Gesuchen 91 fl 32 kr an Markengestehungskosten ersparen könnte. Die Kosten der Schaffung eines neuen Markenwertes würden aber 481 fl 56 kr ausmachen, so daß man *mehrere* Jahre brauchen würde, um nur diese Auslage wieder einzubringen. Bei der grundsätzlich normierten zweijährigen Dauer jeder Emission sei dies aufliegend ganz unmöglich.

V. Da die Emission 1877 sich von der Emission 1875 nur durch den veränderten Unterdruck unterscheidet, so ist es leicht begreiflich, daß die Verhältnisse bezüglich des Wasserzeichens im allgemeinen die gleichen geblieben sind. Auch beiden Marken der Emission 1877 kommen bald gleichläufige, bald kreuzläufige Wasserzeichen vor. Hinsichtlich der Kreuzerwerte konnte keine Verschiedenheit in der Frequenz einer der Stellungen des Wasserzeichens gefunden werden. Bei den Guldenwerten der neuen Emission scheint aber die kreuzläufige Stellung, die vordem die seltenere war, nunmehr die Regel zu bilden, neben welcher die Gleichläufigkeit fast nur als seltene Ausnahme vorkommt.

VI. Der Papierlieferungsvertrag mit der Schlöglmühler Aktiengesellschaft, welcher nach seiner ersten fünfjährigen Dauer (Mitte 1869 bis 2 Juli 1874) auf drei Jahre (bis 2 Juli 1877) erneuert worden war, ging während des Bestandes der Emission 1877 zu Ende. In der zur "Sicherstellung des Bedarfes" für weitere drei Jahre ausgeschriebenen Konkurrenzverhandlung blieb diese Aktiengesellschaft neuerlich Bestbieterin. Diese Verhandlung stand, wie bereits oben im Kapitel XXXIV unter III erwähnt wurde, schon unter dem Zeichen des metrischen Maßsystems. Die zwei Formate des Papiers für die lange Markenform ($9\frac{1}{2} \times 11$ und $11 \times 12\frac{1}{2}$ Wiener Zoll) wurden in 250×289.7 und 289.7×329.2 Millimeter umgerechnet. Das Sollgewicht pro Neuries zu 1000 Blatt, welches bei ersterer Sorte 4 und bei der zweiten $5\frac{1}{2}$ Wiener Pfund zu betragen hatte, wurde mit $2\frac{1}{4}$ und 3 Kilogramm beziffert. Mit der Fabrik wurde verabredet, daß nur $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{4}$ als Bruchteile eines Kilogramms in Rechnung gezogen werden sollten.

Der im neuen Verträge vom 30 Juli 1877 (gültig vom 2 Juli 1877 bis dahin 1880) vereinbarte Kilogramm preis war merkwürdigerweise für jedes der zwei Formate ein anderer. Beim Papier der Guldenwerte betrug er 1 fl 86 kr, beim anderen (aus den größeren Blättern bestehenden) 1 fl 90 kr. Hieraus entzifferten sich die Preise für das Neuries zu 1000 Blatt mit 4 fl 19 kr und 5 fl 70 kr

VII. Ein Erlaß des Finanzministeriums vom 3 September 1877, Z.21.967, ging in Hinsicht auf die Marken, welche auf Handelsbüchern oder Blanketten von Wechseln, Rechnungen und dergleichen befestigt und amtlich obliteriert waren, um einen Schritt über die bisher übliche Perpetuierung in Hinsicht auf die Verwendung derartiger gestempelter Drucksorten hinaus und erklärte, daß solche Marken den geltenden Stempelmarken nicht nur hinsichtlich der *Verwendung*, sondern auch hinsichtlich des *Umtausches* gleichgestellt seien. Damit war in Hinsicht auf derartige obliterierte Stempelmarken die Wirksamkeit aller Emissionswechsellvorschriften gänzlich ausgeschaltet. Wer zur Zeit eines Emissionswechsels ungebrauchte oder verdorbene Stempelmarken ohne amtliche Obliterierung besaß, mußte sich mit deren Auswechslung an die verlautbarten Fristen halten. Verdorbene Blankette mit obliterierten Marken auszuwechseln hatte aber durchaus keine Eile, weil dies jederzeit bewirkt werden konnte, auch wenn inzwischen Emissionswechsel auf Emissionswechsel eingetreten war.

VIII. Als Anhang zur Darstellung der Emission 1877 muß hier einer Erscheinung gedacht werden, bezüglich deren präziser zeitlicher Einordnung man in Verlegenheit ist. Die philatelistischen Kataloge führen nach der Emission 1858 der Zeitungsstempelmarken eine Emission 1878 derselben an, welche die Stempel zu 1 kr und zu 2 kr betroffen hätte. Oben wurde erwähnt, daß die grüne, vom 1 März 1853 an in ganz Österreich (einschließlich der italienischen Provinzen) verwendete Zeitungsstempelmarke zu 2 kr C.M. mit 1 November 1858 durch eine Marke zu 4 Nkr abgelöst wurde (Typus 1), welche in den italienischen Provinzen rot, in den außeritalienischen braun gedruckt wurde. Schon mit 1 Jänner 1859 wurden infolge der Ermäßigung des neuen Gebührensatzes zu 4 Nkr auf 2 Nkr die erwähnten, kaum zwei Monate in Gebrauch befindlichen Marken durch eine braune und eine rote 2 kr-Marke ersetzt (Typus II). Am gleichen Tage kam auch eine blaue (für Lombardo-Venetien schwarze) Zeitungstempelmarke zu 1 kr in den Gebrauch, welche dem Typus I angehörte, weil zu ihrer Anfertigung die Druckplatten der 4 kr- Marke nach einer kleinen Abänderung der Wertziffer verwendet worden waren. Als diese Platten infolge der eintretenden Abnutzung "ausgedruckt" waren, wurden neue Platten für die 1 kr- Marken hergestellt. Die damit erzeugten Marken weisen jetzt den Typus II auf. Dieser Typuswechsel mußte, wie bereits ausgeführt wurde, vor dem Mai 1866 stattgefunden haben, weil es nicht nur blaue, sondern auch schwarze 1 kr- Marken des Typus II gibt und letztere nach dem Verluste Lombardo- Venetiens nicht mehr gedruckt wurden.

Die Briefmarkensammler, denen die Zeitungsstempelmarken gleichfalls als Sammelobjekt gelten, bezeichnen nun eine weitere, mit dem Jahre 1878 auftretende neue Art dieser blauen Marke zu 1 kr und der braunen Marke zu 2 kr als Emission 1878. Die Größe und der allgemeine Habitus beider Markenwerte sowie auch ihre Färbungen sind die gleichen geblieben. Der Druck der neuen Marken ist feiner und schärfer als früher. Am auffallendsten ist jedoch der Unterschied, der hinsichtlich des die Mitte der Marken einnehmenden Doppeladlers besteht. Der neue Adler ist etwas kleiner und hat auch eine auffallend kleinere Krone als früher; dagegen hat er statt des kleineren dunkelgehaltenen Wappenschildes einen größeren lichten Schild. Diese neue Gestaltung der Zeitungsmarken erhielt sich dann bis in das Jahr 1890. Merkwürdigerweise schweigen über diese angebliche Emission die verlautbarten Normalien vollständig. Ja sogar in den Akten findet sich nicht die leiseste Hindeutung auf eine solche Maßnahme. Nichtsdestoweniger führt das jahrelange faktische Vorkommen dieser Marken von neuer Gestalt eine allzu deutliche Sprache. Es gelang endlich, zwei Blätter aufzufinden, auf denen die neuen Zeichnungen der Marken zu 1 kr, beziehungsweise 2 kr aufgedruckt sind. Neben jedem dieser zwei Drucke klebt eine entsprechende Marke der älteren Art, wie zum Vergleiche angebracht. Darunter steht dann das Wort "Imprimatur" und die Fertigung des Sektionschefs *Ender (von Mallenau*, des Verfassers des Wechselstempelgesetzes vom Jahre 1876 und eines Kommentars zu demselben). Noch weiter unten befindet sich die Unterschrift "*Linsbauer*, Aufsichtscommissar" und der Namensschnörkel des Faktors *Grey*. Diese zwei Blätter lassen die Sache nun in einem anderen Lichte erscheinen, als es die Ansicht der Philatelisten ist. Es handelt sich hier offenbar nicht um eine Neuemission, sondern bloß um einen Typuswechsel, der stets als eine interne und deshalb einer Kundmachung nicht bedürftige Angelegenheit der Finanzverwaltung, oft sogar bloß als eine die Druckerei allein angehende Angelegenheit angesehen wurde. Die Zeitungsstempel wurden wegen des Aufschwunges, den die Presse nahm, in sehr großen Quantitäten verwendet. Da die Platten aus wenig widerstandsfähigem Material hergestellt waren und daher öfters durch neue ersetzt werden mußten, so kam es schließlich infolge der Abnützung der Negativformen dazu; daß man keine brauchbaren Druckplatten mehr gießen konnte. Man mußte daher neue Originale anfertigen. Ob hierzu der Adler mit der kleinen Krone absichtlich gewählt wurde, um schönere Druckerzeugnisse herstellen zu können, oder ob keine Adler der älteren Art mehr vorrätig waren, muß dahingestellt bleiben.



Zweiter Typuswechsel (Kleine Krone)

Lehren die zwei Imprimaturblätter, daß hier nur ein Typuswechsel stattfand, so geben sie doch keinen exakten Aufschluß über den Zeitpunkt, wann dieser Wechsel vorgenommen wurde. Die drei angeführten Namen passen auf das

Jahr 1878, aber auch auf frühere und spätere Jahre. So wird es denn doch beidem Festhalten dieses von den Sammlern aus dem beginnenden Vorkommen dieser neuen Marken erschlossenen Zeitpunktes bis auf weiteres verbleiben müssen.

Vom Standpunkte der Annahme eines Typuswechsels erscheint dann das Unterbleiben einer Verlautbarung wohl verständlich. Auch auf dem Boden des allgemeinen Stempelmarkenwesens hatte man mehrfache Typenänderungen vorgenommen, ohne es für notwendig zu finden, dies kundzumachen. Nur dem graphischen Fachmanne oder dem erfahrenen Sammler stechen solche Veränderungen sofort in die Augen. Die Vorschriften sind aber nicht für solche Spezialisten, sondern für die Allgemeinheit berechnet.

Mit Rücksicht auf den oben im Kapitel XVII unter C erwähnten *ersten* Typuswechsel, der beim Stempel zu 1 Nkr vor dem Mai 1866 eintrat und an der verschiedenen Stellung des Kronenbandes zum Schnabel des heraldisch rechtsseitigen Adlerkopfes zu erkennen ist, spricht man hiervon einem *zweiten* Typuswechsel. Dies ist allerdings nicht ganz genau, da es nur bei der 1 kr- Marke zum zweiten Male zu einem Wechsel kam. Bei der Marke zu 2 Nkr hingegen ist der hier dargestellten Veränderung kein erster Typuswechsel vorausgegangen.

XXXVIII. KAPITEL

NEUE ADNEXE

Durch die im Gesetze vom 29 März 1874, R.G.Bl Nr.30, V.Bl Nr.10, verfügte Aufhebung des Ankündigungsstempels war die Emission 1875 entlastet worden, weil jetzt - wenn von den fast stets eine Sonderexistenz führenden Zeitungsstempelmarken abgesehen wird - von den Adnexen nur noch der Kalenderstempel übriggeblieben war. Tatsächlich hatte die Finanzministerialverordnung vom 30 September 1874, Z.25296, R.G.Bl Nr.125, außer der allgemeinen Markenserie nur die Kalendermarke angeführt und beschrieben. Aber schon die nächste Emissionsvorschrift, die Finanzministerialverordnung vom 21 September 1876, Z.24735, R.G.Bl Nr.120, V.Bl. Nr.27, mußte neue Kategorien solcher Adnexe erwähnen. Es geschah dies in bloß referierender, nicht disponierender Form, indem der letzte Absatz der Verordnung anführte, daß die Zeitungsstempelmarken zu 1 kr und 2 kr, dann die Kalenderstempelmarken zu 6 kr, “endlich die auf den Post- und Eisenbahnfrachtbriefen befindlichen eingedruckten Stämpelzeichen” von der Verordnung nicht berührt würden und ungeändert blieben. Damit traten gleich *zwei* Neubildungen in den Bereich der Stempelmarkennormen ein. Es handelt sich dabei um Ganzsachen, das ist um gedruckte, für die handschriftliche Vervollständigung vorgerichtete, mit einem “Finanzstempel” versehene und zu einer über die bloße Abgaben-

entrichtung hinausgehenden Verwendung bestimmte Blanketten. Der Charakter von Adnexen kann diesen zwei Ganzsachen jedoch nur insoweit und für insolange zuerkannt werden, als sie durch die Gestaltung des auf ihnen "eingedruckten" Stempelzeichens zu den allgemeinen Stempelmarken in Beziehung standen. So wie sie aber ein eigenes, anders gestaltetes Stempelzeichen erhalten, gehören sie nicht mehr in den Bereich der vorliegenden Darstellung, wie selbst auch die auf dem Boden des Gebührenwesens bestehenden Ganzsachen, die eigentlichen Stempelganzsachen (Wechselblankette, Promessenscheine, kaufmännische Anweisungen) aus eben diesem Grunde hier keine nähere Behandlung finden können, da sie zu jeder Zeit ihre besonderen, abweichend gestalteten Stempelzeichen (sogenannte Stempelvignetten) besaßen. Die Emissionsvorschriften scheinen ähnlichen Erwägungen gehuldigt zu haben und scheint es aus diesem Grunde geschehen zu sein, daß in der Verordnung vom 30 September 1874 keine Erwähnung der Postfrachtbriefe vorkommt, wiewohl sie zu dieser Zeit bereits bestanden. Aus demselben Grunde aber mußte die Verordnung vom 21 September 1876 der beiden erwähnten Ganzsachen gedenken, weil sie bereits ein Stempelzeichen besaßen, das den Stempeln der Emission 1875 genau nachgebildet war und sogar auch die Jahreszahl 1875 aufwies.

A. DIE POSTFRACHTBRIEFE

Es ist bereits oben bei der Darstellung des Typuswechsels des 5 kr- Wertes der Emission 1858 erwähnt worden, daß das Gebührengesetz vom 9 Februar 1850, R.G.Bl. Nr.50, alle Frachtbriefe stempelfrei gelassen hatte. Die Novelle vom 13 Dezember 1862, R.G.Bl. Nr.89, unterwarf dieselben hingegen dem Stempel von 5 kr. Daran traf das Gesetz vom 29 Februar 1864, R.G.Bl. Nr. 20, die Änderung, daß, der Stempel bei einer Transportdistanz von nicht mehr als 5 Meilen bloß 1 kr betragen sollte. Von dieser Ermäßigung wurden aber die Postsendungen ausdrücklich ausgeschlossen. Postfrachtbriefe unterlagen also in allen Fällen dem 5 kr- Stempel.

Es war Sache der Aufgeber von Postpaketen, diese Frachtbriefe anzufertigen und vorschriftsmäßig mit Stempelmarken zu versehen. Im wesentlichen war ein solcher Frachtbrief eine Kopie der auf dem Paket selbst befindlichen Adresse. Die Frachtbriefe konnten zur Gänze handschriftlich hergestellt oder auch mit Benützung von Blanketten ausgefertigt werden, die von der privaten Buchdruckindustrie erzeugt wurden. Im Jahre 1871 trat das Handelsministerium auf Grund von Verhandlungen, die mit Vertretern des Handels- und Gewerbestandes und mit den ungarischen Postbehörden gepflogen worden waren, an das Finanzministerium um die Zustimmung zur Schaffung von amtlichen Postfrachtbriefen mit bereits eingedruckten Stempelzeichen zu 5 kr heran, welche Blankette durch die Postämter verschlissen werden sollten. Derartige Frachtbriefe sollten sowohl für gewöhnliche Fahrpostsendungen als auch für

Nachnahmesendungen (diesfalls aber mit Nachnahmescheinen vereinigt) verwendet werden. In dem vom Ministerialrate Dr. *Julius Fierlinger* hierüber verfaßten Referate wird es als zweifelhaft bezeichnet, ob das Aufkleben der Stempelmarke für die Geschäftsleute in der Tat so beschwerlich sei, als behauptet wurde. Da aber das hierfür zunächst kompetente Handelsministerium ein solches Bedürfnis anerkenne, so sei vom Finanzministerium nur die gesetzliche Zulässigkeit zu prüfen. Diesfalls wird konstatiert, daß eine ausdrückliche Ermächtigung der Finanzverwaltung, statt der Stempelmarken eine andere Form der Stempelung eintreten zu lassen, *nicht* bestehe, da der § 1 der (als Gesetz anzusehenden) Verordnung vom 28 März 1854, R.G.Bl Nr.70, kategorisch verfüge, daß die Entrichtung der Abgaben, die bisher durch Verwendung von Stempelpapier zu geschehen hatte oder durch Aufdruck des Stempelzeichens zu bestätigen war, in Hinkunft durch vorschriftsmäßige Verwendung eigener Stempelmarken zu geschehen habe. Die Finanzverwaltung habe sich aber in der Folge tatsächlich für ermächtigt gehalten, im administrativen Wege eine abweichende Form der Stempelgebührenentrichtung festzustellen. Die mit Erlaß vom 7 März 1860, R.G.Bl Nr.62, erfolgte Einführung gestempelter Wechselblankette und die Einführung gestempelter Promessenscheinblankette durch das Gesetz vom 7 November 1862, R.G.Bl Nr.85, kämen hier allerdings nicht in Betracht, weil dies gesetzliche Normen waren. Es sei aber durch einfache Verordnungen die Signatur von Ankündigungen und Kalendern (Verordnung vom 15 Juli 1858, R.G.Bl Nr.103) und die Auflage gestempelter Privatpromessenscheine (Verordnung vom 23 November 1862, R.G.Bl. Nr.86) zugelassen worden. Nach diesen Präzedenzfällen könne die Einführung der gewünschten Postfrachtbriefe als eine ohne Gesetzesverletzung administrativ austragbare Sache betrachtet werden.

Das Handelsministerium erließ hierauf (unter der Geschäftszahl 5770-750 und unter Verlautbarung im Postverordnungsblatte Nr. 45) zwei Vorschriften: einen Erlaß vom 12. Oktober 1871, R.G.Bl Nr.125, und eine Verordnung vom 14 Oktober 1871, R.G.Bl Nr.127. Darnach wurden für Fahrpostsendungen mit Nachnahme auf lichtrosa Papier angefertigte, mit Nachnahmescheinen vereinigte gestempelte Frachtbriefe und für Sendungen *ohne* Nachnahme auf weißem Papier gedruckte, gleichfalls mit dem "Finanzstempel" - hier tritt dieser Ausdruck zum ersten Male auf - versehene Frachtbriefblankette eingeführt. Die Blanketten waren entweder bloß mit deutschem oder (für Postbezirke mit mehreren gangbaren Landessprachen) mit zweisprachigem Vordruck versehen und kosteten 6 kr. Die Verwendung der roten Frachtbriefe war obligatorisch, die der weißen bloß fakultativ. Durch den Handelsministerialerlaß vom 5 August 1872, Z.20593-2267, wurde später bei ersteren statt des lichtrosa ein "blaßlilafarbenes" Papier eingeführt.

Über die Vorbereitungen zur ersten Druckauflage der Postfrachtbriefe sind einige Nachrichten vorhanden. Der Handelsminister *Schäffle* hatte nach Erhalt der vorerwähnten Zustimmung der Finanzverwaltung mit dem ungarischen

Handelsministerium den 1. Dezember 1871 als den Zeitpunkt der beginnenden Anwendung vereinbart und ging nun das Finanzministerium um die Mitteilung der näheren Modalitäten der Herstellung und Lieferung an. In dem bezüglichen Antrage hebt die Hof- und Staatsdruckerei hervor, daß die besonderen Kosten des auf den Frachtbriefen anzubringenden 5 kr: Stempelzeichens nach einer vorläufigen Berechnung ungefähr die gleiche Höhe haben würden wie die Herstellung ebensovieler Stempelmarken einschließlich der Papiervergütung. Allerdings würde der Schwarzdruck des Stempelzeichens unter einem mit dem Textdrucke des Frachtbriefes stattfinden, so daß für den Stempel tatsächlich nur noch eine einzige weitere separate Druckmanipulation, nämlich die Anbringung des farbigen Unterdruckes, nötig sei. Da aber bei den Marken 50, beziehungsweise 100 Bilder auf einer Platte stünden, hier aber nur vier Blanketten, so verteuere dies eben die Erzeugung.

Gleichzeitig berichtete die Druckerei, daß sie dringlichkeitshalber bereits eine Zeichnung für den Stempel habe entwerfen lassen und daß sie den Entwurf den Ministerien zur Genehmigung vorlegen würde. Dabei wird bemerkt, daß die Vorbereitungskosten sehr gering entfallen würde, „da es sich hier nur um eine Steinätzung oder einen Holzschnitt und sofort um Bleiabgüsse handelt“. Letzteres ist nur auf ein Zwischenstadium und nicht auf die Druckplatten zu beziehen, da es sich bei letzteren um Schriftmetall handelte, weil der Natur der Sache nach für diesen Blankettendruck Stereotypplatten zur Anwendung zu kommen hatten - außer die Druckerei hätte hier Blei und Schriftmetall identifiziert. In einer rechnungsmäßigen Aufstellung wird für die Anfertigung von 500,000 Frachtbriefen zu Viertelnbogen der Betrag von 744 fl 44 kr veranschlagt, wozu noch als besondere Auslage für 125,000 Abdrücke (zu je 4 Stück) des farbigen Unterdruckes der Betrag von 250 fl hinzukam. Dieser Druck kostete 2 fl fürs Tausend, während der Blankettenschwarzdruck mit 72 kr fürs Tausend berechnet war.



Finanzstempel der
Postfrachtbriefe.

Mit dem Berichte vom 8. November 1871 legte die Druckerei eine Zeichnung für das anzufertigende Stempelbild zur Genehmigung vor. Dieser Entwurf wurde ihr am 17. November unter stillschweigender Genehmigung zurückgestellt.

Der „Finanzstempel“ war bei den ersten Postfrachtbriefen (von denen die auf weißem Papier die Bezeichnung „Frachtbrief“, die auf rosa Papier die Bezeichnung „Frachtbrief für Postnachnahmesendungen“ trugen) in der Mitte gleich unterhalb der Überschrift angebracht. Im allgemeinen sollte dieser Stempel augenscheinlich sich hinsichtlich der Gestaltung den bestehenden Stempelmarken der Emission 1870 anreihen. Darum hatte er einen kreisrunden Stempelschild in Schwarzdruck, einen überhöht rechteckigen Naturselbstdruck von grüner Farbe, in dessen oberen Teil das runde Stempelzeichen hinaufgerückt war, und unterhalb des letzteren die schwarze Jahreszahl 1871. Die grüne Farbe war sicher nicht Ultramariningrün, weil sie den Säuren Widerstand

leistet. Da sie hingegen durch starke Alkalien zerstört wird, so handelt es sich dabei wahrscheinlich um das in der Druckereibetriebe Chromoxyd. Die Postämter hatten diesen Finanzstempel mit ihrem Amtssiegel zu obliterieren, so daß ein Teil des Siegels über den Stempeldruck ging, der übrige Teil aber auf dem weißen Blankett sichtbar war. Das runde Stempelzeichen wird durch eine liegend rechteckige Kartusche mit der Legende 5 kr, die ähnlich ist wie die unterhalb der Stempelvignette der gleichzeitigen Wechselblankette aufgehängte Wertangabentafel, in eine obere und untere (mit ziemlich primitiven Blattornamenten ausgefüllte) Hälfte zerlegt. Im oberen Teile ist überdies in einem ausgesparten runden Raume der Doppeladler angebracht.

Über den Zeichner und den Stecher dieses Stempelzeichens geben die Akten keinerlei Aufschluß.

Zur Herstellung der Druckplatten wurde zunächst der Satz für vier Blanketten zusammengestellt und dann von der ganzen Form ein Gipsnegativ abgenommen, das zum Gusse der Stereotypplatten zu dienen hatte. In jeden der vier Blankettensätze mußte eine Bleiform des schwarzen Stempelzeichens (mit voller Kegelhöhe) eingefügt werden. Die unterhalb dieses Zeichens befindliche Jahreszahl 1871 wurde wieder mit Lettern gesetzt. Dies erklärt die den Sammlern bekannte Tatsache, daß in bezug auf diese Annate hinsichtlich des Aussehens der Lettern, ihrer Entfernung voneinander und hinsichtlich des Abstandes der ganzen Jahreszahl von Stempelschild nicht unbeträchtliche Verschiedenheiten bestehen. Die Anzahl dieser Varianten ist nicht gering, weil außer für die deutschen Frachtbriefe auch für jede der zweisprachigen Ausgaben ein neuer, vier Blankette umfassender Satz hergestellt werden mußte, um die Stereotypplatten anfertigen zu können. In den zweisprachigen Frachtbriefen ist das Stempelzeichen im Verhältnis zum Blankettentexte etwas verschoben, und zwar in den weißen mehr nach oben, in den roten Blanketten etwas nach unten. Es müssen daher auch zur Anbringung des grünen Naturselbstdruckes auf den zweisprachigen Frachtbriefen beider Arten andere Stereotypplatten bestanden haben als für die deutschen Blanketten. Das Papier der Postfrachtbriefe trägt keinerlei Wasserzeichen.

Nach einiger Zeit wurde, ohne daß diesfalls eine Verlautbarung erfolgt wäre, der Text der weißen Frachtbriefe geändert. Im Zusammenhange damit wurde der Finanzstempel aus der Mitte in die rechte obere Ecke des Blankettes (vom Beschauer aus gedacht) gerückt. Da das schwarze Stempelzeichen jetzt in den einsprachigen und zweisprachigen Blanketten den gleichen typographischen Ort einnimmt, konnte eine gemeinschaftliche Platte für den Naturdruck verwendet werden. Der Satz der Jahreszahl 1871 besteht jetzt aus wesentlich kleineren Buchstaben.

Das Bestreben der Hof- und Staatsdruckerei, das Stempelzeichen auf den ersten Postfrachtbriefen annähernd ähnlich zu gestalten wie die Marken der Emission 1870, hatte eine wohl nicht beabsichtigte Wirkung. Die Verordnung des Finanzministeriums vom 30 September 1874, Z.25296, R.G.Bl Nr.125,

hatte die Stempelmarkenemission 1875 in Geltung gesetzt, ohne der Postfrachtbriefe irgendwie zu gedenken. In Triest aber scheint, und zwar eben wegen der Ähnlichkeit der Stempelzeichen, erwartet worden zu sein, daß zugleich mit den Stempelmarken der Emission 1870 auch die mit der Jahreszahl 1871 bezeichneten grünen Stempelzeichen der Postfrachtbriefe wegzufallen hätten. Aus einem Berichte der Triester Finanzdirektion geht hervor, daß das dortige Oberpostamt, als es auch im Februar 1875 noch immer keine Postfrachtbriefe mit neuen Stempelzeichen erhalten hatte, eine größere Bestellung in Wien machte, die aber gleichfalls durch Postfrachtbriefe mit den bisherigen Stempelzeichen realisiert wurde. Darauf dürften sich nach getroffenem Einvernehmen die Triester Postdirektion an das Handelsministerium und die dortige Finanzdirektion mit dem vorerwähnten Berichte (vom 18 Februar 1875) an das Finanzministerium gewendet haben. Die Finanzdirektion brachte dabei eine recht fragwürdige Ansicht vor. Aus dem Umstande, daß die Verordnung vom 30 September 1874 zwar die Postfrachtbriefe gar nicht erwähne, aber im Schlußabsatze bestimme, daß Gewerbs- und Handelsbücher, Blankette von Wechseln, Rechnungen und dergleichen auch nach dem 31 Jänner 1875 unbeanstandet in Gebrauch genommen werden könnten, wenn die darauf befindlichen älteren Stempelmarken durch vorschriftsmäßige, vordem 31 Jänner 1875 erfolgte amtliche Überstempelung zur Verwendung gelangt seien, erhelle, daß ebenso wie die Verwendung der Wechselblankette so auch die der Frachtbriefblankette nach dem 31 Jänner, falls die Überstempelung nicht auf ein früheres Datum zurückweise, unstatthaft wäre. Dieses konfuse Raisonement übersah, daß in dem Schlußabsatze der Verordnung in Hinsicht auf Wechselblankette nicht die Stempelvignetten der amtlichen Blankette, sondern Stempelmarken, die auf Blanketten irgendwelcher Art befestigt waren, gemeint waren. Unglaublicherweise aber machte sich das Finanzministerium diese Interpretation des letzten Absatzes der Verordnung zu eigen und erachtete es für nötig, im Verordnungsblatte Nr. 4 einen Erlaß vom 3 März 1875, Z.5477-772, zu verlautbaren, wonach die Postfrachtbriefe mit dem eingedruckten Stempelzeichen älterer Form im Sinne des Schlußsatzes der Verordnung vom 30 September 1874, 2.25296, V.Bl Nr.29, bis auf weiteres unbeanstandet in Gebrauch genommen werden könnten. Dieser Erlaß ist das einzige. veröffentlichte Normale der Finanzverwaltung, welches eine entfernte Andeutung enthält, daß bei den Postfrachtbriefen ein Stempelzeichen *älterer* und *neuerer* Form zu unterscheiden sei. Fast gleichzeitig mit dem erwähnten Triester Berichte kam dem Finanzministerium am 28 Februar 1875 ein Einsichtsstück des Handelsministeriums zu, laut dessen die Triester Postdirektion eine Belehrung über die weitere Verwendbarkeit der bisherigen Postfrachtbriefe erhalten und der Hof- und Staatsdruckerei der Auftrag erteilt werden sollte, bei künftigen Bestellungen der Frachtbriefe mit und ohne Nachnahme den mit Finanzministerialerlaß vom 30 September 1874. In Wirksamkeit gesetzten *neuen* Stempel zu 5 kr in Anwendung zu bringen. Die Zustimmung des Finanzministeriums zu dieser Verfügung lag in der glatten

Vidierung des Einsichtsaktes. Die unterlassene öffentliche Bekanntmachung scheint nach allem einem Versehen zu entstammen.

Das auf Grund dieses Aktes weiterhin vorkommende neue Stempelzeichen, welches in den ungeändert bleibenden Frachtbriefformularen das Zeichen mit der Annate 1871 ersetzte, gleicht in der Erscheinung der Stempelmarke zu 5 kr der Emission 1875. Der grüne Unterdruck aus achteckigen Rosetten (die von den Vorschriften als Sternchen bezeichnet wurden) mit der ausgesparten Jahreszahl 1875 im Schreibfelde und der ebenfalls ausgesparten Ziffer 5 in beiden oberen Ecken ist mit einem Schwarzdruck vereinigt, der den Kaiserkopf mit dem ovalen Rahmen, unter diesem die Kartusche mit der Wertlegende und endlich an allen vier Seiten die Randleiste enthält. Dieser Schwarzdruck ist aber von dem der Stempelmarken wesentlich verschieden. Vor allem ist er nicht in Kupferdruck, sondern in Buchdruck ausgeführt. Dies erkennt man unschwer an den relativ mangelhaften Lineamenten des Kaiserkopfes. Es ist eine Umkehrung der *Jacobyschen* Gravierung zum Zwecke des Buchdruckes, und zwar eine *andere* als diejenige, die für die projektierte Emission 1869 angefertigt worden war. Der ovale Rahmen und die übrige Zeichnung ist eine analoge Umkehrung der *Benedictschen* Gravierung. Auch in letzterem Stücke ist eine in die Augen fallende Verschiedenheit darin wahrzunehmen, daß die viereckige Kartusche neben der ausgesparten Legende 5 kr in *voller* Farbe gedruckt ist, während bei den Stempelmarken neben der Legende Ornamente angebracht waren. Ein selbstverständlicher Unterschied des Stempelzeichens auf den Postfrachtbriefen von dem der Stempelmarken ist endlich darin gelegen, daß letzteres mit *Pechers* Sicherheitsfarbe ausgeführt ist, während die Postfrachtbriefe einschließlich des Schwarzdruckes des Stempelzeichens mit Buchdruckschwärze gedruckt wurden.

In der bei der Hof- und Staatsdruckerei bestehenden Sammlung von diversen Abdrücken von Stempelwertzeichen aus verschiedenen Jahren findet sich auch ein auf weißem Papier hergestellter schwarzer Abdruck des 5 kr- Wertes (ohne grünen Unterdruck). Dieser Abdruck ist in Buchdruck hergestellt. Die Wertlegendenkartusche desselben ist in voller Farbe gedruckt. Daneben ist angemerkt: "1875 verbessert von *Stanzl*". Dies dürfte also die Person gewesen sein, welche die Adaptierung der Markendruckform für den zu den Postfrachtbriefen erforderlichen Buchdruck durchführte oder wenigstens hierbei die Schlußretusche vornahm. Bezüglich des Unterdruckes der Postfrachtbriefe der Emission 1875 ist zu bemerken, daß er immer eine lebhafte lichtgrüne Färbung aufweist. Er ist mit anderer Farbe als der bei den Stempelmarken verwendeten Mischung von Indigo und Zinkgelb gedruckt und kommen die mehr weniger bläulichen Farbtöne der Kreuzermarken hier nicht vor. Die Herstellung dieses Stempelzeichens hat nach Obigem gegen Ende Februar 1875 stattgefunden. Das gleiche geht auch aus den oben (Seite 315) erwähnten Anträgen *Lauters* vom 4 März 1875 in betreff neuer Grundsätze für eine künftige Markenemission hervor. Er beantragte darin, in den Stempelmarken das Feld

für den Wertbetrag dunkel, das ist ohne Verzierungen zu halten, damit der Wertbetrag deutlich hervorleuchte “wie bei den Stempeln zu den soeben zum Drucke gelangenden Postfrachtbriefen”.

Bezüglich dieser Ganzsachen mit Finanzstempeln ist es anders als bei den eigentlichen Stempelganzsachen zweifelhaft, inwiefern hierbei von Emissionen, Neuemissionen und Emissionswechsel die Rede sein soll. Sie fallen in den Dispositionsbereich *zweier* Ressorts: betreffs der Blanketten disponiert das Handelsministerium, betreffs des Stempelzeichens das Finanzministerium. Es kommen Blankettmodifizierungen bei ungeändertem Stempelzeichen und Änderungen des Stempelzeichens bei gleichbleibender Gestalt des Blankettes vor; mitunter aber treten beide Änderungen zugleich ein. Das Verhältnis der neuen Blankettform oder Stempelform zur früheren ist bald ein alternatives, bald ein kumulatives. Letzteres ist wohl die Regel, da man bei Ganzsachen, um den Wert der Restvorräte nicht einzubüßen, wenn nur irgend tunlich stets deren Aufbrauch zu gestatten pflegte.

Bezüglich der *ersten* Postfrachtbriefe insbesondere ist es schwer, überhaupt von einer Emission zu reden, da das Stempelzeichen mit der Jahreszahl 1871 von keiner Verlautbarung der Finanzverwaltung *valorisiert* worden ist.

B. DIE EISENBAHNFRACHTBRIEFE

In gebührenrechtlicher Hinsicht teilten die beim Frachtgeschäft der Eisenbahnen zu verwendenden Frachtbriefe zunächst das Schicksal der Postfrachtbriefe. Vom Gebührengesetze für die Regel als stempelfrei erklärt, wurden sie von der Novelle vom 13. Dezember 1862 dem Stempel zu 5 kr unterworfen. Die im Gesetze vom 29. Februar 1864 statuierte Ermäßigung der Gebühr auf 1 kr bei einer Versendungsdistanz von nicht mehr als fünf Meilen fand auf die Eisenbahnfrachtbriefe - anders als auf die Postfrachtbriefe - allerdings Anwendung. Eine zweite Differenzierung hinsichtlich der Bahnfrachtbriefe ergab sich daraus, ob die Sendung als gewöhnliches Frachtgut oder als Eilgut befördert werden sollte. Für den letzteren Fall wurde die Verwendung von rotem Papier durch die Eisenbahnbetriebsreglements vorgezeichnet. Diese Reglements schrieben überdies obligatorisch die Fassung der Frachtbriefe vor und forderten ebenso, daß diese Frachtbriefe *vorgedruckt* sein mußten. Zur Gänze geschriebene Frachtbriefe waren also unzulässig. Die Stempelabgabe von den Frachtbriefen war mittels vorschriftsmäßiger Verwendung von Stempelmarken zu entrichten.

Die Veranlassung dazu, daß diese Frachtbriefe in besonderer Weise in den Gesichtskreis der Finanzverwaltung traten, ergab die Ersetzung des Eisenbahnbetriebsreglements vom 1. Juli 1872, R.G.Bl. Nr. 90, durch das Betriebsreglement vom 10. Juli 1874, R.G.Bl. Nr. 75. Beide Reglements hatten unter ihren Beilagen Muster weißer und roter Frachtbriefe verlautbart. Die Unterschiede

der Formulare bestanden darin, daß die älteren den Vordruck für Zollgewicht und (neben der österreichischen Währung) für Taler und Silbergroschen, die neueren aber für Kilogramm und Mark enthielten. Ferner hatten die weißen Drucksorten im älteren Reglement die Überschrift "Frachtbrief", im späteren "Frachtgut", während die Überschrift bei den roten Formularen beidemale "Eilgut" lautete. Endlich weist das neuere Formular in der linken oberen Ecke die Anweisung "Stempel der Verwaltung" auf. Dieser Stempel hatte den Zweck, zu bezeugen, daß ein Frachtbrief die vorschriftsmäßige Fassung besitze. Die Bahngesellschaften hielten auf allen Güterstationen Frachtbriefe feil, welche sie auf eigene Rechnung in Privatdruckereien herstellen ließen. Die Bahnen waren aber verpflichtet, auch Frachtbriefe anderer Provenienz anzunehmen, wenn sie nur der Vorschrift entsprachen. Selbstredend konnte man es jedoch nicht darauf ankommen lassen, daß bei jeder einzelnen Aufgabe einer Sendung erst eine Kollationierung des beigebrachten Frachtbriefes mit dem vorgezeichneten Formulare vorgenommen werde, und war deswegen angeordnet, daß jeder Frachtbrief von vornherein mit dem Stempel einer Eisenbahnverwaltung versehen sein müsse. Bei der Übernahme der Sendung brauchte dann nur das Vorhandensein dieses Stempels konstatiert zu werden. Zur "zuvorigen" Aufdrückung dieses die Übereinstimmung beglaubigenden Stempels hatten die großen Speditionsfirmen oder sonstige Handels- und Gewerbetreibende, welche sich ihre Frachtbriefe selbst drucken ließen, oder Druckereien, welche solche Frachtbriefe auf Spekulation auflegten, ihre Drucksorten einer Bahngesellschaft vorzulegen und die tarifmäßige Bezahlung für die Abstempelung zu entrichten. An Orten, wo mehrere Bahnen ihre Stationen hatten, waren die von einer Gesellschaft gestempelten Frachtbriefe auch von den andern für die Güteraufnahme anzuerkennen. Während des zweiten Halbjahres 1874 konnten nach dem neuen Betriebsreglement sowohl die alten als auch die neuen Frachtbriefe verwendet werden. Vom Jahre 1875 an aber sollten die neuen Formulare allein zulässig sein.

Der Anstoß zur Einführung der Frachtbriefblankette mit eingedruckten Stempelzeichen ging von der Hof- und Staatsdruckerei aus. Sie regte noch im Mai 1874 beim Finanzministerium den Gedanken an, zur Verhütung von Malversationen mit den Stempelmarken bei dieser massenhaft verwendeten Urkunde die Eisenbahnverwaltungen zu veranlassen, daß sie die Frachtbriefe für ihren Verschleiß künftig aus der Staatsdruckerei beziehen sollten, was gleichzeitig letzterer einen entsprechenden Zuwachs an Beschäftigung verschaffen würde.

Die österreichischen Eisenbahnen, welche damals in der Direktorialkonferenz mit alternierendem Vorsitz ein Zentralorgan besaßen, waren mit der Anregung der Hof- und Staatsdruckerei ganz einverstanden. Sie verlangten sogar, daß diese Frachtbriefe obligatorisch erklärt werden sollten, damit sie selbst von der Pflicht, vorgelegte Frachtbriefe zu prüfen und mit einem Kontrollstempel zu versehen, befreit würden, wonach auch die bisherigen Nachahmungen dieses Stempels nicht mehr vorkommen könnten. Auch das Handelsministerium

erklärte diese Maßregel als im Verkehrsinteresse gelegen. Doch könne wegen der zu besorgenden Rekrimationen der Privatdruckereien eine obligatorische Verwendung dieser Blanketten nichtangeordnet werden. Immerhin aber wären die von der Staatsdruckerei hergestellten Frachtbriefe nicht bloß an die Bahnverwaltungen abzugeben, sondern in gleicher Weise wie die Postfrachtbriefe auch durch die Kleinverschleißer und Trafikanten (durch den "Privatverschleiß", wie er im Gegensatze zum "Bahnverschleiß" genannt wurde) abzusetzen. Da jedoch nach dem Betriebsreglement die Frachtbriefe mit dem Kontrollstempel einer Eisenbahn versehen sein mußten, so wäre es nötig, daß die Druckerei sich mit einer der größeren Eisenbahnverwaltungen wegen Überlassung des Eisenbahnstempels derselben ins Einvernehmen setze. Sobald das Handelsministerium erfahren würde, welcher Kontrollstempel zur Anwendung zu kommen habe, würde es in *Ausdehnung* der einschlägigen Bestimmung des Betriebsreglements Veranlassung treffen, daß dieser Stempel von *allen* österreichischen Bahnverwaltungen anerkannt werde. Das Betriebsreglement hatte nämlich vorerwähntermaßen eine solche gegenseitige Anerkennung nur für den Fall statuiert, daß mehrere Bahnverwaltungen in einem und demselben Orte Güteraufnahmestellen besaßen. Während das Handelsministerium angesichts der neuen Sachlage in dieser einen Richtung ohneweiters über die zu eng gewordene Bestimmung des Betriebsreglements hinausging, haftete es anderseits in bezug auf die Beidrückung eines Kontrollstempels an dem Wortlaute des Betriebsreglements, wiewohl dessen Bestimmung bei amtlich erzeugten Frachtbriefen keinen Sinn mehr hatte. Auch war die Sache so, wie das Handelsministerium sie sich vorstellte, daß nämlich die Druckerei mit einem ausgeliehenen Siegel die Frachtbriefe Stück für Stück abstemple, wie dies bisher eine Bahnverwaltung zu tun hatte, nicht recht praktisch. Das Finanzministerium ermächtigte die Druckerei am 22 März 1875, sich ein solches Siegel zu verschaffen und dann sofort mit dem Druck zu beginnen. Vorläufig wären die Frachtbriefe nur in deutscher Sprache aufzulegen. Die Druckerei zeigte am 23 März 1875 an, daß sie beim Handelsministerium die Auskunft erhalten hätte, daß der Kontrollstempel nur für jene Frachtbriefe erforderlich sei, welche an das Publikum verschlissen würden und beliebig für diese oder auch eine andere Bahn benützt werden könnten; dagegen unterlägen Frachtbriefe, die zur Benützung für die eigene Strecke hinausgegeben werden, dieser Abstempelung nicht. Mit der Drucklegung der letzteren Art von Frachtbriefen könne die Anstalt sogleich beginnen. Zur Abstempelung der anderen Frachtbriefe sei die k.k. privilegierte Staatsbahngesellschaft ihre Stampiglie zu überlassen bereit. Dabei habe sie aber aufmerksam gemacht, daß die anderen großen Bahnverwaltungen einen fremden Bahnstempel nicht ohne große Abneigung sehen würden. Die Staatsdruckerei schlug deshalb eine Alternierung des Kontrollstempels vor und fügte bei, daß dies bei großen Auflagen ohne nennenswerten Aufwand möglich wäre. Sie dachte hier also augenscheinlich bereits an die Einfügung dieser Kontrollstempel in die Druckplatten und nicht an eine manuelle Abstempelung.

Die Drucklegung der Eisenbahnfrachtbriefe mit Finanzstempel, aber ohne Kontrollstempel wurde von der Druckerei sofort begonnen und setzte sie die Bahnverwaltungen mit einem Zirkularschreiben in Kenntnis, daß die vier aufgelegten Arten von Frachtbriefen vom 26 März 1875 an von ihr bezogen werden könnten. Am 22 Mai 1875 berichtete sie dann, daß bereits 9967 fl 75 kr als Erlös für die an verschiedene Bahnverwaltungen abgegebenen Frachtbriefe und Eilfrachtbriefe mit dem Stempel zu 5 kr und 1 kr eingeflossen seien. Zu diesem direkten Absatze an die Bahnen war die Druckerei für die ersten Bestellungen der Bahnverwaltungen vom Finanzministerium am 3 Mai 1875 ermächtigt worden. Vom 1 Juni 1875 an aber sollte das Zentralstempelamt diesen Absatz an die Bahnen vermitteln. Ebenso würde dieses Amt nach beendeter Verhandlung betreffs des Kontrollstempels die Abgabe an die Verschleißer von Brief- und Stempelmarken bezüglich der (mit dem Kontrollstempel versehenen) Blanketten zu besorgen haben.

Die Verhandlung wegen der Inverschleißsetzung dieser Blanketten zog sich noch einige Zeit hin, weil sich herausstellte, daß noch eine dritte Modalität in Betracht komme, nämlich die Bestellung solcher Frachtbriefe seitens großer Speditionshäuser oder sonstiger Verkehrsunternehmungen, welche auf ihrem Bedarfe an Blanketten gleich auch ihre Firma aufgedruckt haben wollten; ferner weil über den hinauszugebenden Verordnungsentwurf das Einvernehmen mit dem Handelsministerium und der Direktorenkonferenz zu pflegen war; und endlich, weil Abänderungen der Formulare in Gemäßheit des Betriebsreglements für die Eisenbahnen des Vereines deutscher Eisenbahnverwaltungen bevorstanden.

Eine Erleichterung ergab sich daraus, daß der Staatsdruckerei seitens des geschäftsführenden Ausschusses der Bahnverwaltungen bekanntgegeben wurde, daß auf den Unterschied der Frachtbriefe, welche einen Kontrollstempel tragen und welche nicht, kein Wert mehr gelegt werde - was ja natürlich war, da die Abstempelung vordem als eine lästige Verpflichtung gefühlt wurde, die nicht weiter ausgedehnt worden war, als es nötig erschien, während jetzt der von der Druckerei aufgedruckte Kontrollstempel ohneweiters auch dort vorhanden sein konnte, wo er früher nicht erforderlich war. Die Druckerei begrüßte dies als einen Vorteil für ihre Arbeit und für die Verschleißmanipulation. In bezug auf die Frage, welche Frachtbriefe ohne Kontrollstempel zu bleiben hätten, herrscht in den Vorschriften und den Akten eine gewisse Unklarheit und stellte sich später heraus, daß dies genau genommen überhaupt nicht der Fall sei, da die Bahnen einen *eigenen* Bedarf an *gestempelten* Frachtbriefen überhaupt gar nicht hatten und alle bezogenen Frachtbriefe an die Parteien absetzen. Der Unterschied bestand nur darin, ob jemand einen Frachtbrief für eine beliebige, spätere Verwendung kaufte oder ob er ihn zur sofortigen Verwendung gelegentlich einer schon im Zuge befindlichen Aufgabe einer Sendung erwarb, was doch nur seltener zutraf. Angesichts dessen waren dann die ersten Frachtbriefe, welche die Staatsdruckerei (ohne Kontrollstempel) abgegeben hatte, eigentlich vorschrifts-

widrig ausgestattet. So erschien es auch in diesem Betracht von Vorteil, daß für die Hinkunft alle Frachtbriefe mit dem Kontrollstempel zu versehen waren. Das Fallenlassen aller Unterscheidungen war aber nicht im Sinne des Fachrechnungsdepartements II des Finanzministeriums, welches die Angelegenheit vor dem Erscheinen der Verordnung zu begutachten hatte. Dasselbe beantragte, daß die Frachtbriefe, welche an die Bahnen zum Verschleiß abgegeben würden, und jene, die den Markenverschleißern zukämen, sich durch die Stellung des Stempelzeichens zu unterscheiden hätten: erstenfalls sollte es in der linken, letzterenfalls in der rechten oberen Ecke des Blankes (vom Beschauer aus gerechnet) stehen. Dieser Antrag wurde akzeptiert, wiewohl er keinen eigentlichen Grund und Zweck hatte, und wiewohl damit der Vorteil, der sich aus der durchgängigen Anbringung des Kontrollstempels ergab, paralysiert wurde. Unterm 29 Dezember 1876, Z.33141, erschien endlich die Einführungsverordnung des Finanzministeriums (R.G.Bl Nr.5, V.Bl Nr.2 ex 1877) in betreff der mit 1 April 1877 in den Verschleiß gelangenden Eisenbahnfrachtbriefe mit eingedruckten Stempelzeichen und mit dem Kontrollstempel.

Bezüglich dieses Kontrollstempels hatte eine Anregung des Handelsministeriums über die aus den Suszeptibilitäten der einzelnen Bahnen besorgten Schwierigkeiten hinweggeholfen. Danach wurde jetzt als "Firmastempel für die Eisenbahnverwaltungen" ein Doppeladler mit der Umschrift "Für die österr. Eisenbahnverwaltungen, Von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei" angebracht, und zwar links neben der Oberschrift "Frachtgut" oder "Eilgut". In betreff der Stempelzeichen zu 1 kr und 5 kr hatte die Druckerei durch die in der Zeit vom 22 März 1875 bis Ende März 1877 gedruckten und ohne Kontrollstempel an die Bahnen abgegebenen Frachtbriefe bereits ein Präjudiz geschaffen. Sie hatte zum Schwarzdruck des 5 kr- Stempels dieselbe *Stanzlsche* Druckform gewählt, welche ganz kurz zuvor (gegen Ende Februar 1875) für die Postfrachtbriefe hergerichtet worden war. Nunmehr ergab sich jedoch die Notwendigkeit, auch eine Druckform für den 1 kr- Stempel zu schaffen. Auch hierzu wurde die Umkehrung des *Jacobyschen* Stiches des Kaiserkopfes und der von *Benedict* gravierten Einrahmung verwendet. Nur wurde in der schwarzen Kartusche unterhalb des ovalen Rahmens die Legende 1 kr ausgespart.

Bei den Frachtbriefen für Frachtgut war der Unterdruck der Stempelzeichen grün wie bei den Postfrachtbriefen. Von dem roten Papier der Eilfrachtbriefe aber hätte sich die grüne Farbe nicht gut abgehoben. Der Unterdruck erhielt deshalb hier laut der Verordnung vom 29 Dezember 1876 eine violette Färbung. Der Farbenkontrast läßt diesen Unterdruck jedoch blau erscheinen.

Hier seien noch drei Dinge angemerkt: *Daß* die Stempelzeichen auf den Blanketten ohne Kontrollstempel in der linken oberen Papierecke standen und daß diese Stellung dann für die zum Bahnverschleiß bestimmten Frachtbriefe beibehalten wurde. *Ferner*, daß die Staatsdruckerei am 6 Juli 1877 die Ermächtigung erhielt, die Restbestände der ebenerwähnten Frachtbriefe nachträglich mit dem Kontrollstempel zu versehen, um sie zum Verbräuche "dienlich

zu machen“, so daß man auch Frachtbriefe finden könnte, welche den Kontrollstempel nicht genau auf demselben Platze aufweisen wie die Frachtbriefe, bei denen dieser Stempel schon im Druckstocke mitenthalten war. *Endlich*, daß die Verordnung vom 29 Dezember 1876 die unpassende Ausdrucksweise enthält: “Die Eisenbahnfrachtbriefe ... haben auf grünem (violetterem) Unterdrucke die Stempel-Marke von 1 kr und 5 kr angebracht.” Eine andere frühere Stelle mit *diesem* Gebrauche des Wortes Marke war der Handelsministerialerlaß vom 12 Oktober 1871, Z.5770-750, R.G.Bl Nr.125, womit die weißen Postfrachtbriefe eingeführt wurden.

XXXIX. KAPITEL

DIE VORARBEITEN FÜR DIE EMISSION 1879

Anfangen von der Ministerialanordnung vom 22 Februar 1876, worin als Zeitpunkt der nächsten Emission der 1 Jänner 1877 und der zweitnächsten Emission der 1 Jänner 1879 fixiert und für erstere Emission bloß die Änderung des Buntdruckes, für letztere aber die Wahlganz neuer Zeichnungen ins Auge gefaßt worden war, liefen die Arbeiten für beide Emissionen parallel nebeneinander hin. Der Druckerei war bei dem Auftrage, die Arbeiten für die letztere Emission in Angriff zu nehmen, nur die eine Beschränkung auferlegt worden, daß der Aufwand von ungefähr 8000 fl erst die Jahre 1877 und 1878 (je zur Hälfte) belasten dürfe.

Die Staatsdruckerei hatte die Eröffnung des Ministeriums, daß es nach den gemachten Erfahrungen wünschenswert sei, für die Emission 1879 “mehrere verschiedene Größen sowohl für die Gulden- als auch für die Kreuzer-Kategorien in Aussicht zu nehmen, wodurch auch die Herstellung neuer Zeichnungen und Kupferplatten bedingt” sei, zunächst dahin aufgefaßt, daß im allgemeinen die Gestalt der bisherigen langen Marken und das Kopfbild des Kaisers beizubehalten wären, diese Marken aber in mehreren Größen ausgeführt werden sollten. In der Druckerei wurden daher Zeichnungen für solche neue Marken, und zwar in vier verschiedenen Größen für die Kreuzerwerte und in vier Größen für die Guldenwerte entworfen, um die Größendifferenzen und ungefähr auch das Aussehen der intendierten Marken zu veranschaulichen. Die Zeichnungen wurden für die Kreuzerkategorien auf rosa, für die Guldenkategorien auf bläulichem Papier ausgeführt und bestehen im wesentlichen nur aus der üblichen Randleiste und dem Kopfbildnis in einem ovalen Rahmen. Die Köpfe waren aus Originalmarken ausgeschnitten und in die Zeichnungen eingeklebt worden. Die Oberleiste sollte in der Mitte die Jahreszahl 1879 enthalten. Bei den Kreuzerwerten sollte die Wertlegende in Worten unter dem Kopfbilde

bogenförmig angebracht werden (ähnlich wie beider Emission 1866) und sollten überdies die Wertziffern auch in beiden oberen Ecken stehen. Bei den Guldenwerten hatte die an den ovalen Rahmen unten angehängte Kartusche die Wertziffern aufzunehmen, wogegen die Wertlegende in Worten ober dem Kaiserbilde in einem Bogen anzubringen war. Die Marken dieses zeichnerischen Entwurfes sind noch immer überhöhte Rechtecke, aber nicht mehr von dieser Schlankheit wie die der Emissionen 1875 und 1877. Im Druck ist dieses Projekt nie ausgeführt worden. Die Vorlage desselben erfolgte am 29 Mai 1876. Dabei stellte die Druckerei in erster Linie die Anfrage, ob das Kaiserbildnis für die Emission 1879 beibehalten werden solle. Im bejahenden Falle mußten nämlich, um die Reinheit und Deutlichkeit des Druckes nicht zu beeinträchtigen, Verkleinerungen desselben vermieden werden. Hierauf dürfte sich eine verkleinerte Photographie des *Jacobyschen* Stiches des Kaiserkopfes beziehen, welche auf einem (im Besitze der Hof- und Staatsdruckerei befindlichen) Sammelblatte meist unausgeführt gebliebener Stempel aufgeklebt ist. Die dem Berichte der Druckerei beige-schlossenen Zeichnungen sollten dann veranschaulichen, wie Marken verschiedener Größe (mit dem Kaiserbilde in gleichbleibender Größe) aussehen würden. Da man außer der Formatverschiedenheit noch verschiedene Dessins des Unterdruckes adoptieren und für diese auffallend verschiedene Farben wählen könnte, so empfehle sich die Beibehaltung des Kaiserbildes, da die Porträtähnlichkeit den wirksamsten Schutz gegen Fälschungen biete. Für den Fall aber; daß das Kaiserbild nicht mehrangewendet werden sollte und eine durchgreifende Veränderung im Kupferdruckbilde gewünscht würde, bat die Druckerei zunächst um die Bestimmung der differenten Formate für die neuen Marken. Sie proponierte für diesen Fall, aus den Markengrößen der Emission 1870 eine entsprechende Auswahl zu treffen, weil bei diesen Marken ein angemessenes Längen- und Breitenverhältnis bestanden hätte und es nichttätlich erscheinen würde, noch kleinere oder noch größere Marken auszugeben. Bezüglich der Größen, Zeichnungen und Farben stellte die Druckerei einen Alternativantrag.

Nach dem einen Antrage sollten die sechzehn Kreuzerwerte in vier Kategorien zu je vier Werten geteilt werden. Jede Kategorie sollte eine besondere Größe und eine besondere Zeichnung haben. Der Unterdruck sollte bei den zwei ersten Kategorien rot, bei den zwei übrigen grün sein. Die 12 Guldenwerte sollten in vier Kategorien zu je drei Werten zerfallen, jede mit verschiedener Größe und Zeichnung. Die Farbe des Unterdruckes sollte bei einer Kategorie grau, bei der zweiten violett, bei der dritten blau und bei der vierten braun sein. Dieser Antrag beinhaltete also acht Größen, acht Zeichnungen und sechs Farben, von denen die der Guldenwerte bei den Kreuzerwerten nicht vorkamen. Für den Fall, daß auf letzteres Moment kein Wert zu legen wäre, wurde ein anderer Antrag gestellt. Nach demselben sollten sieben Zeichnungen bestehen, immer eine für je vier Werte. Diese vier Werte sollten voneinander durch die Unterdruckfarben unterschieden sein, welche sich in

der Periode: Rot, Grün, Blau, Violett (nur bei den höchsten Guldenwerten: Rot, Grün, Grau, Braun) zu wiederholen hatten. Es sollte aber nur fünf Größen geben, indem je zwei Zeichnungen der Kreuzerwerte von gleicher Größe zu sein hätten.

Die Druckerei beantragte ferner die Legende: K. K. österreichische Stempelmarke beizubehalten, die Jahreszahl der Emission im Stempelbilde selbst ersichtlich zu machen, endlich den Wertbetrag sowohl in Ziffern als in Worten auszudrücken, und zwar beides in Schwarzdruck. Ausgesparte weiße Ziffern sollten lediglich bei der Anführung des Emissionsjahres angewendet werden.

Die Entscheidung des Ministeriums erfolgte schon am 12 Juni 1876. An der Hand eines Blattes, worauf die Druckerei die 14 verschiedenen Markengrößen der Emission 1870 aufgezeichnet hatte, erfolgte die Wahl von sieben Formaten für die neuen Marken. Je vier Werte sollten immer das gleiche Format haben. Wenn man auf die Emission 1854 zurückgeht, so erscheinen die Formate der Zeichnungen zu folgenden Konventionsmünzstempeln gewählt: 3 kr, 10 kr, 45 kr, 2 fl, 3 fl, 10 fl, und 20 fl. Bezüglich des letzten Formates wurde es der Druckerei anheimgestellt, seine Breite etwas zu verringern. Für jede der sieben Größen sollte eine besondere Zeichnung beschafft werden. Die Zeitungs- und Kalenderstempel sollten die gleiche Gestalt beibehalten wie bisher; nur sollte auf letzterem die Jahreszahl 1879 angebracht werden. Die Anregungen betreffs der Legenden, der Wertbeträge und der Jahreszahl der Emission wurden gutgeheißen. Die Entscheidung über den Unterdruck und die Farben sollte seinerzeit bei der Wahl der Markenzeichnungen getroffen werden.

Nunmehr leitete die Hof- und Staatsdruckerei sofort die erforderlichen Schritte ein, um geeignete Zeichnungen zu erlangen. Hofrat *Beck* wandte sich an die Direktion des k. k. Museums für Kunst und Industrie und wurde ihm von da empfohlen, den Professor *Hermann Herdtle* in Stuttgart, der bereits zur Berufung an die Kunstgewerbeschule des Museums in Aussicht genommen war, mit der Lieferung von Zeichnungen zu betrauen. *Herdtle* wurde am 18 Juni 1876 brieflich darum angegangen. Es wurden ihm die sieben gewählten Größenmaße mitgeteilt. Vorsichtsweise wurde als Zeitpunkt der Emission das Jahr 1878 narrhaft gemacht. Es handle sich um die Herstellung von figuralen und ornamentalen Zeichnungen in sieben verschiedenen Arten und Größen, und zwar von vier Zeichnungen für die Kreuzerbeträge und von drei Zeichnungen für die Marken von einem Gulden aufwärts. Zugleich wurden ihm die obenerwähnten, in der Staatsdruckerei entworfenen Markenzeichnungen (mit dem eingeklebten Kaiserkopfe) zur Ansicht übersendet und bekanntgegeben, daß die Marken in kleiner Schrift die Legende: K. k. Oesterreichische Stempelmarke als Umschrift zu tragen hätten; der Wertbetrag sei in Buchstaben und in großen Lettern in den Schwarzdruck einzubeziehen; ebenso die Jahreszahl 1878. Die Marken würden in Kupferdruck ausgeführt werden und einen ähnlichen Unterdruck erhalten wie die ungarischen und älteren österreichischer Marken. Die Platten für diesen Unterdruck (der hier *Fond*

genannt wurde) würden in der Staatsdruckerei angefertigt werden. Das für den Schwarzdruck zu entwerfende Bild müsse nicht notwendig kreisförmig sein wie bisher; bei drei bis vier der Zeichnungen könnte es auch rechtwinklig sein. Nur wäre dabei zu berücksichtigen, daß das untere Drittel des Unterdruckes oder Fonds freibleiben müßte und keine schwarze Zeichnung zu erhalten hätte, weil dieser untere Teil der Marken zum Überschreiben bestimmt sei. Die Wertbeträge sollten in möglichst großen und in die Augen fallenden Ziffern ausgedrückt sein.

Als Muster wurden dem Schreiben außer den erwähnten zwei Blättern mit Markenzeichnungen, die in der Anstalt angefertigt worden waren, laut des Aktes noch beigegeben: 2 Marken der Emission 1875 (2 kr und 2 fl); 2 Marken der Emission 1870 (1 kr und 1 fl); 14 Marken der Emission 1858, respektive 1866 (½ kr, 2 kr, 10 kr, 25 kr, 75 kr, 1 fl, 2 fl, 2 fl 50 kr, 3 fl, 5 fl, 7 fl, 10 fl, 15 fl, 20 fl); endlich 17 ungarische Marken, die als Entwürfe bezeichnet wurden und daher vermutlich Probeabdrücke auf gelbem Papier waren; bei vier Stück derselben dürfte aber auch dies nicht. zugetroffen haben, weil die Anführung derselben lautet: "1 Blatt Photographie mit drei Stück Markenabbildungen 7 fl, 6 fl und 5 fl; 1 Stück ohne Wertbezeichnung".

Herdtle erklärte sich am 25 Juni 1876 zur Anfertigung der Entwürfe bereit und versprach, sie bis Mitte September zu liefern. Er verlangte noch die Mitteilung, ob genau ein Drittel der Marke unten frei bleiben müsse und ob es bei der Anbringung des Kaiserbildes zu verbleiben habe. Die Auskunft, welche offenbar dahin lautete, daß die Zeichnungen ganz frei zu erfinden seien und mehr als zwei Drittel der Markenhöhe einnehmen könnten, ist nicht erhalten. Ebenso ist nicht festzustellen, wann *Herdtle* den ersten Teil der Zeichnungen einschickte. Es dürfte dies ungefähr um den 20 August 1876 erfolgt sein. Denn mit einem Briefe vom 8 September übersandte *Herdtle* den Rest der Zeichnungen unter Berufung darauf, daß er den ersten Teil derselben zwei Wochen früher abgeschickt habe. Die sieben Zeichnungen *Herdteles*, die in den vorgeschriebenen Größen angefertigt gewesen sein dürften, sind im Original nicht erhalten geblieben.

Bald nach der an *Herdtle* ergangenen Bestellung wendete sich die Hof- und Staatsdruckerei (am 1 Juli 1876) an den Professor an der Kunstgewerbeschule des k. k. österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien *Friedrich Sturm*, um auch von ihm Zeichnungen zu erlangen. Die an ihn ergangenen programmatischen Mitteilungen decken sich mit dem, was an *Herdtle* geschrieben worden war; nur wurde ersterem als in Aussicht genommenes Emissionsjahr das Jahr 1879 angegeben. Als Muster wurde ihm ein kompletter Satz der Emission 1870 samt dem Kalenderstempel, 9 Stück ungarische Kreuzermarken und zwei Marken der Emission 1875 beigelegt. Vermutlich waren dies alles Musterabdrücke.

Sturm legte seine Pinselzeichnungen am 6 November 1876 vor und fügte bei, daß sie in vierfacher Vergrößerung entworfen seien, daher im photographischen Wege auf die erforderliche Größe reduziert werden müßten. Von

seinen sieben Zeichnungen sind sechs erhalten geblieben, die auf die Werte zu 1 kr, 10 kr, 60 kr, 1 fl, 10 fl und 50 fl lauten, so daß die III (für die Werte zu 12 kr, 15 kr, 25 kr und 36 kr bestimmte) Zeichnung verlorengegangen ist. Diese Entwürfe besitzen eine mehr malerische als zeichnerische Ausführung mit Schatten und Halbtönen, was ihrer Verwendung zu Stempelmarken hinderlich sein mußte. *Sturm* bediente sich bei den Legenden charakteristischerweise konsequent der Schreibweise „Stempl“. Er schloß seinen Zeichnungen noch weitere 16 Skizzen mit dem bloßen Bemerken bei, sie seien nicht von ihm gezeichnet und fürchte er, daß selbe ein falsches Maß haben dürften. Diese Skizzen waren flüchtig hingeworfene Federzeichnungen, zu denen ein Untergrund in roher Weise mit grünem Stift ausgeführt war. Manche enthalten beachtenswerte Motive. Auf einigen ist die Signatur *L. E. Petrovits* angebracht. Sie stammen von dem Wiener Maler und Illustrator *Ladislaus Eugen Petrovits*. Als *Herdtle* am 8 September 1876 den Rest seiner Zeichnungen eingesandt hatte, beantragte *Lauter*, daß auch der Wiener Historienmaler *Ernst Peßler* zur Lieferung zeichnerischer Entwürfe eingeladen werden solle. Ober die Aufforderung vom 12 September 1876 teilte *Peßler* schon vier Tage später seine Bereitwilligkeit, derselben nachzukommen, mit, wobei er bemerkte, daß die Entwerfung der Skizzen in größeren Dimensionen die Arbeit des Zeichners erleichtere und die Beurteilung bequemer mache. Wann er Zeichnungen einsandte, ist nicht bekannt. *Herdtle* erhielt 75 fl an Honorar; das Honorar der übrigen Zeichner ist aus den Akten nichtersichtlich.

Die Hof- und Staatsdruckerei fertigte nun von den Zeichnungen *Herdteles* und *Peßlers* lithographische Reproduktionen in den vorgeschriebenen Größen an, zu welchem Zwecke *Peßlers* Entwürfe erst photographisch verkleinert werden mußten. Am 18 Jänner 1877 legten *Wöhlert* und *Lauter* der Direktion der Staatsanstalt fünf Blätter mit solchen lithographisch ausgeführten Markenzeichnungen vor. Blatt 1 enthielt die sieben Zeichnungen *Herdteles*. Sie lauteten auf die Werte von ½ kr, 10 kr, 25 kr, 75 kr, 2½ fl, 6 fl und 20 fl. Blatt 2 enthielt die sieben Zeichnungen *Peßlers*; und zwar in gleicher Weise wie jene *Herdteles* ohne einen Unterdruck; beide Blätter haben bloß einen aus braunen Parallelstrichen bestehenden Tondruck. Vom Blatte 2 ist nur ein Teil mit fünf dieser lithographischen Abbildungen erhalten. Vier derselben entsprechen in Zeichnung und Wertangabe vier von den erhaltenen fünf Originalskizzen (1 kr, 7 kr, 50 kr und 7 fl). Zur fünften Lithographie (10 fl) fehlt die korrespondierende Skizze. Die fünfte vorhandene Originalskizze lautet auf 1 fl. Von der siebenten Zeichnung, welche für die Kreuzerwerte zu 12, 15, 25 und 36 kr bestimmt war (die III. Zeichnung in der aufsteigenden Reihenfolge), fehlt sowohl Zeichnung als Lithographie. Ihr Aussehen ist jedoch nichtunbekannt, weil sie in der Folge für den Kalenderstempel gewählt wurde und bis zur Aufhebung dieser Abgabe in Anwendung blieb. Bemerkenswert in, daß in der Zuschrift an *Peßler*, wiewohl sie ja späteren Datums war als jene an *Sturm*, abermals 1878 als das Emissionsjahr angegeben war, und daß er, der erhaltenen Disposition

nachkommend, in seinen Zeichnungen gleich *Herdle* überall die Jahreszahl 1878 angebracht hatte. Die Lithographen der in diesem Punkte besser informierten Staatsanstalt setzten in allen lithographischen Reproduktionen das Jahr 1879 ein. In einem weiteren Blatte 3 waren die Stempelzeichnungen mit einem “gemusterten Unterdruck in 7 Dessins”, in einem Blatte 4 mit einem “Unterdruck von Blättern in Naturselbstdruck” und endlich in einem Blatte 5 mit einem “Linienunterdruck in vier Variationen” versehen. Diese drei Blätter sind nicht erhalten. Bezüglich des Blattes 5 kommt in den Akten eine Bemerkung vor, der zufolge dasselbe Lithographien nach *Peßlers* Entwürfen enthalten hätte. Ebenso sind Andeutungen darüber vorfindlich, daß auf Blatt 3 Lithographien teils nach *Herdles*, teils nach *Peßlers* Zeichnungen enthalten waren. An diesen drei Blättern sollten die Ideen der Hof- und Staatsdruckerei bezüglich eines zweckentsprechenden Unterdruckes veranschaulicht werden.

Lauter bemerkte hierzu folgendes: “Eine Nachahmung von Stempelmarken mittels Plattendruck ist bei den mit Naturselbstdruck versehenen bis nun überhaupt nicht vorgekommen; von den Stempelmarken mit gemustertem Unterdruck wurden in Graz zwei Stück à 20 fl mittelst Handzeichnung ausgeführt. Dagegen werden alljährlich viele Tausende von wiederholt gebrauchten Stempelmarken beanständet. Der einfache Linienunterdruck (Blatt Nr. 5) soll nun den Zweck haben, die Wiederverwendung einer einmal gebrauchten Marke, fast unmöglich zu machen. Ein auf Rasterlinien geschriebenes Wort läßt sich nämlich nicht ausradieren, ohne daß sich dies sofort bemerkbar macht und auch ein Ergänzen der ausradierten oder weggeätzten feinen Linien würde sofort auffallen. Die Nachahmung (Plattenerzeugung) des Linienunterdruckes (Blatt 5) würde allerdings weniger Schwierigkeiten bereiten, als die Reproduktion des äußerst schwer nachzuahmenden Naturselbstdruckes (Blatt 4 oder des gemusterten Dessins (Blatt 3). Trotzdem dürfte sich aber die Berücksichtigung der auf Blatt 5 bemusterten *Peßlerschen* Stempelmarken proben mit Linienunterdruck empfehlen, weil dadurch die Wiederverwendung einer bereits gebrauchten Stempelmarke weit mehr erschwert würde, als bei den Marken mit Naturselbstdruck oder Dessins (Blatt 3, 4). Der Schwarzdruck dieser Stempelmarken wird ohnedies wieder von künstlerisch gestochenen Kupferdruckplatten ausgeführt werden, wodurch die Marken ein feineres Aussehen erhalten, als die auf lithographischem Wege nur flüchtig ausgeführten Probevorlagen (Blatt I- 5). Es dürfte somit der Schwarzdruck allein ein genügendes Schutzmittel gegen die Nachahmung mittels Plattendruckes bilden.”

Die Druckerei legte die vorerwähnten Lithographien mit den Originalzeichnungen von *Sturm* und *Petrovits* am 22 Jänner 1877 dem Finanzministerium vor. Aus dem Berichte, der sich im wesentlichen an *Lauters* Äußerung anschloß, ist manches deutlicher zu ersehen (so, daß der Unterdruck mit “Baumblättern in 7 Veränderungen” angefertigt war), wogegen die Hindeutung auf die Fälschung *Krischays* in Graz noch ungenauer ist. *Lauter*

spricht bezüglich der Fälschungen von dem Gegensatze der Marken mit Naturselbstdruck und gemustertem Unterdruck; wenn er bezüglich der ersteren sagt, daß eine Nachahmung derselben *mittels Plattendruck* überhaupt nicht vorgekommen sei, und bezüglich der letzteren dann anführt, daß in Graz zwei Stück mittels Handzeichnung ausgeführt worden seien, so bezieht sich letzteres ersichtlich noch immer nur auf den Unterdruck. Der Bericht an das Ministerium sagt dagegen geradezu: “Der Fall der Nachahmung von Stempelmarken mittels Plattendruckes hat sich bis jetzt nicht ergeben und es ist der Staatsdruckerei nur eine vereinzelte Fälschung bekannt, bei welcher Stempelmarken mittels Handzeichnung nachgeahmt worden sind.” Der Bericht hätte recht, wenn man die Lithographie nicht zum Plattendrucke rechnen will und die vorbereitende Zeichnung des Lithographen als “Handzeichnung” betrachtet. Eine solche Silbenstecherei war aber wohl nur ein Versuch, das unangenehme Vorkommnis zu verschleiern. Der Plattendruck bei Fälschungen war ein gefürchtetes Schreckbild; denn er hätte Massenfälschungen ermöglicht.

Bezüglich der Zeichnungen *Sturms* wurde berichtet, daß ihre photographische Reduktion auf das erforderliche Maß und die lithographische Reproduktion unterblieben seien, weil diese Entwürfe zu spät einlangten und die Vorlage an das Finanzministerium nicht länger verschoben werden wollte, dann weil sie durch die Zeichnungen von *Herdle* und *Peßler* weit übertroffen erschienen und daher wenigstens für die nächst bevorstehende Emission nicht in Betracht kommen könnten. Diese Motivierung und das Verschweigen von *Lauters* Anrührung, daß *Sturms* Entwürfe von Sachverständigen als zu Stempelmarken unbrauchbar erklärt worden seien, deuten daraufhin, daß auf *Sturm* besondere Rücksichten genommen wurden.

Die Druckerei hob ferner hervor, daß die Lithographien nur flüchtig ausgeführt worden seien und es namentlich bei den “figuralischen Zeichnungen dem Kunstsinn und der Befähigung des Kupferstechers überlassen bleibe, die in den Zeichnungen noch erforderlichen Verbesserungen und Verschönerungen beim Stiche der Platten vorzunehmen, daher es auch Sorge der Direktion sein wird, mit diesen Arbeiten nur die renommirtesten Künstler zu betrauen”.

Bezüglich der Wahl unter den Entwürfen ließ sich die Druckerei laut ihres Berichtes bei ihrem Antrage von dem Grundsatz leiten, daß die Kreuzerwerte bloß ornamentale, die Guldenwerte aber “figuralische” Zeichnungen erhalten sollten, was ja bis zu einem gewissen Grade schon 1854 beobachtet worden war. Die Druckereierhoffte davon, daß bei allen Kreuzerwerten eine größere Gleichförmigkeit Platz greifen würde und ebenso bei allen Guldenwerten, so daß sich hieraus ein weiteres Unterscheidungsmerkmal beider Kategorien ergäbe. Der Bericht kam auch auf den Umstand zu sprechen, daß nur drei der vorgeschlagenen Entwürfe den Doppeladler enthielten. Die Druckereibemerkte hierzu, daß man den Adler wohl in die vier übrigen Zeichnungen einzufügen vermöchte, daß er aber aus den drei erwähnten Zeichnungen ihrer Anlage nach nicht eliminiert werden könnte. Um ihren Antrag bezüglich der zu wählenden

Entwürfe zu veranschaulichen, ließ die Hof- und Staatsdruckerei auf einen Blatte die Lithographien der von ihr empfohlenen Skizzen zusammenstellen. Sie bevorzugte dabei *Peßler*, von dem fünf Zeichnungen in Antrag gebracht wurden, gegenüber *Herdtle*, von dem nur zwei Entwürfe als geeignet hingestellt erscheinen. Um Wiederholungen vorzubeugen, sei hier erinnert, daß bereits ausgemacht war, den Stempelmarken sieben Größenabstufungen und sieben verschiedene Zeichnungen zu geben, und zwar vier den Kreuzerwerten (Größe und Zeichnung I für ½, 1, 2 und 3 kr; II für 4, 5, 7 und 10 kr; III für 12, 15, 25 und 36 kr; IV für 50, 60, 75 und 90 kr), dann drei den Guldenwerten (V für 1, 2, 2½ und 3 fl; VI für 4, 5, 6 und 7 fl; VII für 10, 12, 15 fl und 20 fl). Für die Größenkategorien I, II, V, VI und VII wurden *Peßlers* und für die Größenkategorien III und IV *Herdts* Zeichnungen in Antrag gebracht. Es hätte keinen Zweck, alle diese Zeichnungen hier näher zu beschreiben. Denn diese Wahl ist in der Folge nur bezüglich einer einzigen Kategorie aufrecht geblieben, nämlich bezüglich der Kategorie III (12, 15, 25 und 36 kr), wofür eine ornamentale Zeichnung *Herdts* in Frage kam, die er ursprünglich für den 2½ fl.- Wert vorgeschlagen hatte. Sie bestand aus einem länglichen, aufrechten, mehrfach konkav abgeschrägten, im unteren Teile schmälere Mittelschilde, einem sogenannten Roßstirnschilde (*Chanfrein*), welcher von Ornamentierungen in immer weiter werdenden Kreisen umgeben war. Es ist dies ein wegen seiner Asymmetrie merkwürdiges, auf urzeitliche Gewohnheiten, als man noch die Bauten mit wirklichen Kopfskeletten von Pferd und Rind schmückte, zurückgehendes Ornament. Vier Eckornamente bildeten den Übergang zur quadratförmigen Gestalt der ganzen Zeichnung.

Bezüglich des Unterdruckes plädierte die Druckerei nachdrücklichst für den rastrierten Linienunterdruck, und zwar sollten die Linien bei den Kreuzerwerten horizontal, bei den Guldenwerten vertikal sein. Aus dem Berichte geht auch hervor, daß diese Linienraster auf dem vorgelegten Blatte ("in vier Variationen") bereits mit jenen Farben gedruckt waren, welche die Druckerei für die neuen Marken in Aussicht genommen hatte. Sie waren ihrer Natur nach identisch mit den für die Emission 1877 bereits angewendeten (*sechs*) Farben; nur hatten sie einen blässeren Ton und waren aus feineren Farbstoffen hergestellt. Die Druckerei erneuerte ihren Antrag, in jeder Kategorie die Reihenfolge Rot, Grün, Blau und Violett zu beobachten, in der VII Kategorie hätte die Reihenfolge dagegen aus Rot, Grün, Grau und Braun zu bestehen, was zusammen sechs verschiedene Färbungen ergab. Der Erlaß des Finanzministeriums vom 7 Februar 1877 übergab die Frage der Farben mit Stillschweigen und beschränkte sich, um die langwierigen Arbeiten des Stiches und der Plattenherstellung schnellstens in Fluß zu bringen, vorläufig auf die Wahl der Zeichnungen. *Nejedly* huldigte offenbar einer anderen Geschmacksrichtung als die Druckerei; denn er behielt (außer der erwähnten *Chanfrein*- Zeichnung von *Herdtle* für die III. Kategorie) nur eine einzige Skizze von *Peßler* (für die VII Kategorie) bei, die auch schon die Druckerei für diese Kategorie proponiert

hatte. Diese Zeichnung ist tatsächlich zur Ausführung gelangt, allerdings aber später für eine andere (die VI) Kategorie bestimmt worden. Sie stellt in einem unten abgeschnittenen Kreise eine auf dem Throne sitzende Austria mit Schwert und Schild dar.

Für zwei weitere Kategorien (V und VI) traf das Ministerium keine Wahl, wünschte vielmehr neue lithographische Vorlagen zur Auswahl, zu denen drei gleichzeitig namhaft gemachte Entwürfe *Sturms* benützt werden sollten. Neugewählt wurden vom Finanzministerium Zeichnungen für die Kategorien I, II und IV, alle drei von *Herdle*. Davon sind die beiden letzteren für die Emission 1879 wirklich ausgeführt worden. Für die Kategorie II wurde eine Zeichnung in Aussicht genommen, bei der ein kreisförmiges Mittelornament von acht Blattfestons umgeben und das Ganze quadratisch von dunkel gehaltenen Randleisten umrahmt war. Die Zeichnung für die IV. Kategorie hat ein analoges Mittelstück, darüber zwei Greifen neben einem Kopf und darunter zwei Fruchtgehänge; rechts und links zwei breite Leisten mit schwarzen Ornamenten. Dadurch entsteht ein liegendes Rechteck, das von einer gleichmäßig breiten Randleiste eingeschlossen ist.

Zur Darnachachtung zeichnete das Ministerium vor, dahin zu trachten, daß selbst eine nicht ganz scharfe Obliterierung auf den Stempelmarken gutschickbar sein solle. Daher sollten alle Stellen, die auf den Lithographien in voller Farbe gedruckt waren, auf den Kupferstichen durch Schraffierungen oder Punktierungen ersetzt werden. Die Jahreszahl sollte überall aus dem Kupferdruckbilde entfernt und lediglich im Unterdruck angebracht werden. Da hierdurch ein diagonalen Querbalken rechts und links von der sitzenden Austriafigur, auf welchem die Zahlen 18 und 79 angebracht waren, seinen bisherigen Sinn verlor, sollte er mit entsprechenden Ornamenten ausgefüllt werden. Bezüglich des k. k. Adlers wurde bemerkt; daß seine Einfügung in alle Marken zwar erwünscht sei, aber nicht zur Bedingung gemacht werde. Das Finanzministerium wählte außer den vorerwähnten sieben Zeichnungen noch eine achte und ordnete an, daß sie für eine neu in Verschleiß zu setzende Markenkategorie zu 25 fl ausgeführt werden solle. Auch hier traf die Wahl eine von *Herdle* (für 20 fl) entworfene Skizze.

Bezüglich des Unterdruckes entschied sich das Finanzministerium für die Beibehaltung des Naturselbstdruckes eines Baumbblattgerippes. Die Wahl des beantragten linearen Unterdruckes wurde einer künftigen Emission vorbehalten und an die Voraussetzung geknüpft, daß es gelinge, alle Linien vollkommen gleichmäßig zu machen und das Zusammentreffen von Fond und Kupferdruck so genau zu regeln, daß dieselben Punkte des letzteren immer von denselben Linien des Unterdruckes getroffen würden, was dann ein Echtheitsmerkmal sein würde.

Binnen einer Woche nach Erhalt der Weisungen des Finanzministeriums wurden von der Druckereilithographische Reproduktionen aller acht gewählten Zeichnungen in vorgeschriebener Größe angefertigt, und zwar sowohl auf

einzelnen Blättern (Blatt I bis VIII entsprechend den oben angeführten Größen und Zeichnungen I bis VIII) als auch alle acht Abdrücke auf einem einzigen Blatte vereinigt. Zur Veranschaulichung der vollständigen Erscheinung der Markenbilder wurden diese acht Reproduktionen mit einem fliederfarbigen Unterdrucke versehen. Derselbe wird von einem (bei jeder Zeichnung verschiedenen) Blattgäde gebildet, in welchem unterhalb des Schwarzdruckes, der etwas mehr als zwei Drittel der Marke einnimmt, die Jahreszahl 1879 angebracht ist, und zwar in ausgesparten Kursivlettern (das ist schiefgerichteten Lettern) mit rechtseitigen Schattenstrichen. Bei zwei Markenbildern geht der Naturselbstdruck über die ganze Fläche; bei zweien ist das Mittelfeld mit horizontalen Schraffen in der Unterdruckfarbe ausgefüllt; bei vieren endlich blieb das Mittelstück weiß.

Von den drei *Sturmschen* Entwürfen, auf welche das Ministerium mit dem Vorbehalte einer späteren Auswahl hingedeutet hatte, wurden zwei gewählt, von denen einer, der von *Sturm* für die höchsten Kreuzerwerte geplant war, einen Torbogen vorstellte, innerhalb dessen (unter einem Kopf mit stilisierten Flügeln) eine Kartusche einen Doppeladler aus lichten Schraffen und darüber in voller Farbe den Wertbetrag 2½ fl gedruckt enthielt. Der zweite Entwurf bestand aus einer Tafel mit eingerollten Ausläufern, von zwei schwebenden Putten gehalten; darauf ebenfalls ein schraffierter Doppeladler und auf demselben in schwarzer Farbe 7 fl (ursprünglich von *Sturm* mit der Legende 10 fl versehen). Beide Entwürfe stachen nicht zu ihrem Vorteil von den übrigen sechs Zeichnungen ab. Diese sechs Reproduktionen weisen gegenüber den ersten Lithographien die Veränderung auf, daß überall die Jahreszahl 1879 aus dem Schwarzdrucke entfallen ist.

Dem Wunsche des Ministeriums gemäß kommt jetzt der Doppeladler in allen Zeichnungen vor. Bei dem *Herdteschen* 20 fl- Entwurfe (zwei einander die Hand reichenden Frauengestalten, jetzt für die neue 25 fl- Marke bestimmt) war ein solcher - allerdings etwas verzerrter - Adler von Haus aus vorgesehen. Bei den übrigen fünf Zeichnungen wurde er neu angebracht. Bei den Werten zu ½ kr, 10 kr und 75 kr erfolgte dies in dem kreisförmigen, nach der Art der japanischen Chrysanthemumrosette gestalteten Hintergrunde der Wertziffern, wo jetzt auch noch der auslichten Schraffen gebildete Adler angebracht wurde. Beim 12 kr- Werte mit der Roßstirn-Zeichnung, der ursprünglich für 2½ fl in Aussicht genommen war und daher jetzt in der Größe reduziert werden mußte, wurde ein kleiner schwarzer Doppeladler anstatt der Tafel mit der Jahreszahl angebracht. Bei der für den 10 fl- Wert gewählten thronenden Austria *Peßlers* endlich wurde je ein schwarzer breitgezogener Doppeladler in die beiden oberen Ecken gestellt. Die Druckerei bemerkte bei der am 18 Februar 1877 erfolgten Vorlage dieser Lithographien, daß bei der Ausführung des Kupferstiches für das Figurale die Punktmanier gewählt werden würde und daß die Zeichnungen infolge des zarten Kupferstiches ein blässeres Aussehen gewinnen würden, als es die Lithographien hätten.

Um die Inangriffnahme des Kupferstiches zu beschleunigen, erließ das Ministerium schon am 24 Februar 1877 seine Entscheidung. Der Naturselbstdruck wurde genehmigt, jedoch angeordnet, die Kursivlettern durch stehende Ziffern zu ersetzen. Bei der vorerwähnten 12 kr- Zeichnung, wo die Blattaderung über das Mittelfeld ging, und bei den Zeichnungen zu 10 fl und 25 fl, wo die Mittelfelder durch Schraffen in der Unterdruckfarbe ausgefüllt waren, sollten diese Felder weiß gelassen werden. Das Ministerium wünschte, daß der Kupferstich nicht nur vom künstlerischen Standpunkte vollkommen sein, sondern auch im Gefällsinteresse so ausgeführt werden sollte, daß der Nachahmung möglichst große Schwierigkeiten bereitet würden. Bezüglich des *Sturmschen* Entwurfes mit dem Torbogen, dessen Unvollkommenheit in die Augen sprang, drückte sich der Erlaß vorsichtig dahin aus, daß es dem Künstler überlassen bleibe, beim Stiche die notwendigen Abänderungen und Vervollkommnungen vorzunehmen. Gleichzeitig traf das Ministerium noch eine neunte Wahl, und zwar für den Kalenderstempel, für den bis dahin nicht vorgesehen worden war. Hierfür wurde die von *Herdle* für den 6 fl- Wert entworfene Zeichnung Nr. 6, welche von der Druckerei in ihrem ersten Antrage für die höchsten Kreuzerwerte proponiert worden war, gewählt und deren Reduktion auf die bisherige Größe der Kalendermarken angeordnet. Der wesentlichste Teil dieser Zeichnung war ein mit Dreiecken gekröpfter Vierpaß, das heißt ein Vierpaß, aus dessen Einschnitten die Spitzen eines Quadrates hervortreten, ähnlich wie dies bei der heraldischen Darstellung der Rose zur Ersichtlichmachung der Spitzen der Kelchblätter geschieht. Mit dieser Wahl waren dann sechs von sieben durch *Herdle* eingeschickten Zeichnungen zur Ausführung angenommen worden.

Die vorerwähnten Anordnungen des Finanzministeriums bildeten den Ausgangspunkt für die nunmehr mit allem Nachdrucke einsetzende Tätigkeit der Hof- und Staatsdruckerei. Sie bezog sich auf drei hauptsächliche Gegenstände: den Kupferplattenapparat, den Unterdruck und das Markenpapier.

A DER KUPFERPLATTENAPPARAT

Nachdem die Zeichnungen für den Kupferdruck gewählt worden waren, galt es jetzt vor allem, den Kupferstich zu veranlassen. Da das Ministerium angeordnet hatte, daß der erste Markenvorrat mit Ende September 1878 fertig sein müßte, und die galvanoplastischen Arbeiten etwas waren, das keine wesentliche Beschleunigung vertrug, so erschien es notwendig, daß die Druckerei binnen drei Monaten, also bis Anfang Juni 1877, in den Besitz der Originalstiche gelange. In der Hof- und Staatsdruckerei bestanden abweichende Meinungen betreffs des Kupferstechers, welcher mit diesen Arbeiten zu betrauen wäre. *Wöhlert* und *Lauter* sprachen sich für den Kupferstecher *Johann Sonnenleitner* aus, der seine Qualifikation zu derartigen Arbeiten wiederholt erwiesen habe

und namentlich in betreff der Einhaltung von Lieferungsterminen verlässlich sei. Hofrat *Beck* war dagegen für *Louis Jacoby*, dessen wohlgelungener Stich des Kaiserkopfes ja noch in tatsächlicher Verwendung war. *Beck* nahm mit *Jacoby* am 4 März 1877 Rücksprache und ließ ihm am darauffolgenden Tage die Bestellung unter Fixierung des Lieferungstermines (“drei Monate a dato”) zukommen. Der Bestellung wurde eine von *Wöhlert* verfaßte Anweisung “Notanda für den Kupferstecher” beigegeben, worin zunächst nur von acht Stichen die Rede war, da das lithographische Größenmuster für den Kalenderstempel erst in der zweiten Hälfte März vorgelegt werden könne. *Wöhlerts* Anweisung lautete: “Damit der Stich sämtlicher acht Markengrößen binnen drei Monaten beendet würde, sollte es dem Kupferstecher überlassen werden, welche Hilfskräfte er hiefür zu acquiriren gedenkt, da es wünschenswert ist, daß alle unter seiner direkten Anleitung und nach seinen Angaben arbeiten, er auch die Verantwortung für die tadellose Ausführung und künstlerischen Stich aller Marken, wobei er die gegenwärtige hierortige Druckmanier (Massenerzeugung) im Auge behalten sollte, übernehmen müßte. Damit ferner durch den Stich der Schrift und Werthbeträge, was Kupferstecher *Benedict* als der in Wien geeignetste besorgen sollte, der Gesamteindruck und das Aussehen der Marken nicht gefährdet würde, sollte auch *Benedict* unter der Oberleitung des (Herrn von *Jacoby*) arbeiten. Der Kupferstecher müßte sowohl die Originalskizzen, als auch die lithographischen Verkleinerungen und zwar mit dem ausdrücklichen Bemerkem erhalten, daß sowohl Skizzen als Verkleinerungen nur flüchtige Zeichnungen seien, die erst durch den Stich ein künstlerisches Aussehen erhalten sollen. Form und. Größe der Marken sind genau so einzuhalten, wie die lithographischen Verkleinerungen auf Blatt I bis VIII. Rücksichtlich der Detailausführung der Marken auf Blatt I, II, III, IV und VIII sollte sich Herr Professor von *Jacoby* mit *Professor Herdtle*, wegen der Marken auf Blatt V und VI mit *Professor Sturm*, und wegen der Marke auf Blatt VII mit *Maler Peßler* ins Einvernehmen setzen. Die Figuren auf den Marken V, VI, VII und VIII sind in Punktmanier auszuführen. Die Adler auf Blatt I, II, IV, V und VI müssen ganz matt, genau in feiner Linien- oder Punktmanier gestochen werden. In die Originalplatten sind die *Wertbeträge* weder in Ziffern noch in Buchstaben zu stechen; dies geschieht erst in den galvanischen Kopien der Originalstiche. Die Wertbeträge in Ziffern sind bei allen Kreuzermarken gleich groß und zwar wie auf Blatt II, bei allen Gulden marken ebenfalls gleich groß und zwar wie auf Blatt VII in schönen, sehr deutlichen Ziffern zu stechen. Der Wertbetrag in Buchstaben ist bei allen Marken möglichst deutlich und wie in den lithographischen Verkleinerungen in, Blockschrift zu stechen. Ganz besondere Sorgfalt ist auf die Marken auf Blatt V und VI zu verwenden, weil die Skizzen und Verkleinerungen derselben am flüchtigsten behandelt sind. Alle Marken sollen sehr licht und zart gestochen sein, und nur die Wertbeträge in kräftigen Ziffern und Buchstaben heraus leuchten. Die Ausführung der Marken hätte in folgender Reihenfolge zu

geschehen: zuerst zu stechen die Marke II, sodann III, IV, I, V, VI, VII, VIII. Sofort nach Beendigung ist jede Marke ohne Wertbetrag einzeln abzuliefern.“ In dieser Instruktion war vom Stich der Schrift und Wertbeträge und dann vom Stich der Wertbeträge in Ziffern und in Buchstaben die Rede. Dies machte die Sache etwas dunkel, da ja die Legende “K. k. österr. Stempelmarke” ganz gut schon in die Originalplatten hätte eingraviert werden können.

Um jeder Irrung vorzubeugen, erklärte *Jacoby* ausdrücklich, daß er überhaupt keinerlei Schrift anbringen werde.

Im März 1877 wurde dann die Lithographie für den Kalenderstempel fertiggestellt und am 16 März dem Ministerium vorgelegt. Nach der am 22 März erfolgten Genehmigung wurde diese Zeichnung am 25 März 1877 an *Jacoby* gesendet.

Die Dringlichkeit der Gravierungen wurde ihm am 11 April in Erinnerung gebracht, worauf er am 16 April die Platten der Kategorien I, II, III und IV samt Zeichnungen und Verkleinerungen ablieferte, ohne sonach die ihm vorgeschriebene Reihenfolge eingehalten zu haben. Es wurde von diesen Plättchen je ein Abzug gemacht, um das Gelingen des Stiches beurteilen zu können. Der Eindruck war kein günstiger, so daß sich die Hof- und Staatsdruckerei veranlaßt sah, die Plättchen am 18 April an *Jacoby* unter Hinweis auf ihre Mangelhaftigkeit zurückzustellen. *Jacoby* wendete ein, daß die Arbeit noch nicht als vollendet anzusehen sei und daß erst nach dem Einstiche der Legenden die Hand an die vollständig exakte künstlerische Ausführung gelegt werden könne, da “die hervortretende Ersichtlichkeit der Legenden eine angemessene Behandlung der Ornamentik und des eigentlichen Stempelbildes erheische”. *Jacoby* übergab sohin am 20 April der Druckerei einen dieser Stiche (Nr. 11), am 24 April weitere vier und am 2 Mai noch drei. Bei diesen war auch der Kalenderstempel. Dagegen fehlte noch eine Gravierung für die Zeichnung V (1 fl bis 3 fl). Das Finanzministerium war nämlich inzwischen von der Ausführung des Entwurfes V (mit dem Torbogen, nach *Sturm*) doch abgegangen. Die Druckerei hatte darauf von *Ernst Peßler* am 18 April 1877 eine oder zwei weitere Zeichnungen verlangt, wobei ihm zwei Entwürfe als Größenmuster mit dem Bemerken zugesendet wurden, daß beide die Genehmigung des Finanzministeriums nicht gefunden hätten. Aus dem Umstande, daß die ihm übersandten Entwürfe als Größenmuster für die V Kategorie bezeichnet wurden, ist zu erschließen, daß dies Lithographien in der beschlossenen Größe waren. Für diese Größe gab es aber nur drei Lithographien: eine nach *Herdtle* mit dem sogenannten Roßstirnschild, eine andere nach *Peßler* selbst (zwei sitzende Frauengestalten, eine mit Hammer und Schraubstock, die zweite mit Zirkel und Zahnrad) und als dritte die Torbogenzeichnung *Sturms*. Da *Herdteles* Entwurf für einen anderen Wert *genehmigt* worden war, so konnten nur die *zwei* anderen Lithographien als abgelehnte Entwürfe bezeichnet worden sein. Noch vor dem 23 Mai scheint *Peßler* zwei Zeichnungen abgeliefert zu haben. Denn an diesem Tage wurde eine derselben (in photographischer Reduktion)

durch den Sektionschef *Ender* im kurzen Wege für die Stempel zu 1 fl, 2 fl, 2½ fl und 3 fl (Kategorie V) genehmigt. Die zweite Zeichnung blieb vorläufig liegen, fand aber schon im Juni Verwendung. Bei der Komposition der Zeichnung für den 1 fl- Stempel scheint sich *Peßler* nicht besonders angestrengt zu haben. Sie gleicht nämlich im wesentlichen seiner früher für den 7 fl- Wert ausgeführten Zeichnung. Nur waren früher die Körper der zwei, Handel und Industrie vorstellenden Figuren voneinander abgewendet, die Gesichter aber einander zugekehrt, während jetzt das Umgekehrte der Fall ist. Die zweite, vorläufig aufbehaltene Zeichnung enthielt zwei weibliche Figuren, die sitzend und aneinandergelehnt dargestellt sind. In dieser einzigen Zeichnung sind *drei* Schilde für die Wertbezeichnung enthalten.

Die neue Zeichnung für den 1 fl- Stempel wurde sogleich nach der Genehmigung durch Sektionschef *Ender* dem Kupferstecher übergeben. Er lieferte den Stich davon am 14 Juni, worauf noch am gleichen Tage ein Probeabzug angefertigt und ihm ausgefolgt wurde, womit seine Arbeit ihren Abschluß gefunden hatte. Inzwischen hatte die galvanoplastische Abteilung von den Gravierungen zunächst Hochplatten und dann neue Tiefplättchen hergestellt und erhielt *Benedict* dieselben zur Gravierung der Legenden. Es scheint, daß er von jeder Größenskategorie vorläufig nur einen Stich, und zwar denjenigen für den kleinsten Wert der Kategorie (also ½ kr, 4 kr, 12 kr, 50 kr, 4 fl, 10 fl, dazu 25 fl und 6 kr- Kalender) fertigzustellen hatte. Das erste Plättchen lieferte er am 1 Mai, die übrigen in der Zeit bis 16 Juni.

Der am 14 Juni von *Jacoby* abgelieferte 1 fl- Stich wurde nicht galvanoplastisch abkopiert und unterblieb daher auch die Einstechung der Legende. Der Grund davon war, daß jetzt bezüglich der bisherigen Arbeiten eine Art Krise eintrat. Am 16 Juni wurden mit Hilfe der von *Benedict* fertiggestellten Tiefplättchen acht Probeabzüge (zu ½ kr, 4 kr, 12 kr, 50 kr, 4 fl, 10 fl, 25 fl und 6 kr- Kalender) zum Zwecke der Einholung des Imprimatur angefertigt, zu denen der ebenerwähnte *avant la lettre* gemachte Abzug von der letzten (für die kleinsten Guldenwerte bestimmten) Gravierung als neunter hinzukam.

Als die Sache soweit gediehen war; stellte sich unzweideutig heraus, daß die an *Jacoby* retournierten vier Stiche durch die Schlußausarbeitung nicht besser geworden waren und daß auch bei den später angefertigten Gravierungen die gehegten Erwartungen sich nicht erfüllt hatten. *Jacoby* hatte vielleicht wegen der Dringlichkeit, oder aber, weiter aus den ihm mitgeteilten Notandis ersehen hatte, daß ihm die beliebige Heranziehung von Mitarbeitern freigestellt worden sei, die Sache leichtgenommen. Seine Gravierungen waren, wie sich zeigte, zunächst durch Ätzung hergestellt und dann nur nachgestochen. Die Druckerei bezeichnete dies als ein Verfahren, das zu Werteffekten nicht angewendet werden dürfe, weil damit keine künstlerische Ausstattung erzielt werden könne und die Gefahr leicht möglicher Fälschungen heraufbeschworen werde. Die Abzüge der Gravierungen stünden sogar hinter den in der Anstalt auf lithographischem Wege erzeugten Probedrucken zurück.

Die Hof- und Staatsdruckerei verwahrt die von *Jacobys* Gravierungen am 16 Juni 1877 gemachten Abzüge noch immer, und zwar sind sie nachträglich auf einem Kartonblatte befestigt worden, welches den Vordruck "Stempelmarken der Emission 1879" samt einer Rastrierung von sechzehn rechteckigen Feldern aufweist, demnach für die Anbringung von Mustermarken der Emission 1879 bestimmt. war. Handschriftlich wurden oberhalb des erwähnten Vordruckes die Worte "Prof. *Jacobys*" angesetzt, zu denen die weitere Legende nur sehr uneigentlich paßt. Schon bei flüchtiger Besichtigung dieser Abdrücke erkennt man, daß die Stiche roh und ungenau gearbeitet waren und daß die Hof- und Staatsdruckerei mit ihren Ausstellungen recht hatte. Da *Jacoby* demgegenüber dabei beharrte, daß die Kupferstiche tadellos ausgeführt seien, befand sich die Hof- und Staatsdruckerei in einer unangenehmen Situation. Das Finanzministerium hatte für die Emission 1879 fast alle Einzelheiten selbst angeordnet und war sogar in die Details der Zeichnungen eingegangen. Die Vorbereitungsarbeiten für diese Emission können geradezu als der Kulminationspunkt der vom Ministerium in Stempelmarkenfragen ausgeübten Ingerenz bezeichnet werden. Nur *eines* war der Staatsanstalt überlassen worden: die Wahl des Kupferstechers - und gerade da ergab sich jetzt fatalerweise ein solcher Mißerfolg! Derselbe mußte um so mehr ins Gewicht fallen, als es sich ja um eine dringliche Sache handelte und inzwischen soviel Zeit verloren worden war.

Um nun so rasch als möglich Abhilfe zu schaffen, beschloß Hofrat *Beck*, die ganze Arbeit wieder von vorn anzufangen. Ersetzte sich mit dem Kupferstecher *Johann Sonnenleitner* und dem akademischen Kupferstecher *Josef Benedict* (der die Legenden in die *Jacobyschen* Stiche und seinerzeit schon Rahmen und Randleisten für die Kaiserkopfmarken nach *J. Laufbergers* Zeichnungen graviert hatte) in Verhandlung und übertrug ihnen die neuerliche Ausführung der Kupferstecharbeiten. Beide hatten bei der Herstellung der Platten für die ersten ungarischen Stempelmarken so gute Arbeit geleistet, daß sie der jetzigen Aufgabe vollaufgewachsen erschienen. *Sonnenleitner* sollte die Guldenmarken, *Benedict* die Kreuzer marken übernehmen; ersterer versprach, in zehn bis zwölf Wochen, letzterer in 40 bis 50 Tagen fertig zu werden. *Sonnenleitner* erhielt vorläufig die Zeichnungen und Verkleinerungen für drei Größen (V, VI und VII), während die baldige nachträgliche Übersendung einer Zeichnung für den 25 fl- Wert in Aussicht genommen wurde, die tatsächlich tags zuvor (am 21 Juni 1877) bei *Peßler* bestellt worden war. *Sonnenleitner* sollte (wie vordem *Jacoby*) keinerlei Schrift anzubringen haben.

Benedict übernahm den Stich der Größen I, II, III und IV. Dabei trat gleichzeitig die Änderung ein, daß die Zeichnung I (nach *Herdts* Entwurf) jetzt fallen gelassen wurde. Für die Werte zu ½, 1, 2 und 3 kr sollte die bisher für den Kalenderstempel bestimmte Zeichnung *Herdts* (der gekröpfte Vierpaß) graviert werden, während für letzteren Stempel auf eine Zeichnung *Peßlers* zurückgegriffen wurde. Diese bestand im wesentlichen aus einem kreisförmigen Ornament, innerhalb dessen an seinem höchsten Punkte ein kleinerer, einen

Austriakopf enthaltender Kreis angehängt war. *Benedict* hatte sonach fünf Gravierungen zu liefern, also alle zehn Tage eine. Außerdem hatte er alle Buchstaben und Ziffern, und zwar auch in den von *Sonnenleitner* gravierten Platten einzubringen. Jetzt wurde ausdrücklich gesagt, daß die Legende "Kais. königl. österr. Stempel-Marke" schon in die Originalstichplatten graviert werden könne, während die Wertlegenden erst in die herzustellenden galvanischen Tiefplatten zu stechen seien. Im allgemeinen wurde bedeutet, daß man auf eine möglichst *lichte* Ausführung "wie bei den ungarischen Marken" reflektiere. Die Akten ergeben als Grund hiervon die wünschenswerte leichte Sichtbarkeit der Obliterierung. Die Ausführung der Figuren in Punktmanier, welche für *Jacoby* ausdrücklich vorgezeichnet worden war, erscheint jetzt stillschweigend fallen gelassen.

Die Engagierung *Sonnenleitners* und *Benedicts* scheint, da sie am selben Tage stattfand wie die im kurzen Wege vom Finanzministerium vorgenommene Neubestimmung der Zeichnungen für die Größe I und den Kalenderstempel, mit Vorwissen des Ministeriums erfolgt zu sein. Am nächsten Tage (22 Juni 1877) erstattete die Druckerei einen schriftlichen Bericht. Zu ihrer Rechtfertigung setzte sie die Gründe, warum der Stich an *Jacoby* übertragen worden sei, weitläufig auseinander. Dabei berief sie sich auch auf eine im Jahre 1876 abgehaltene Enquete über Staatsdruckereianglegenheiten, bei welcher die Akademie der bildenden Künste als das zur Beurteilung künstlerischer Fragen kompetente Organ bezeichnet und der Druckerei empfohlen worden war, sich bei wichtigen künstlerischen Arbeiten des Rates dieses Instituts und der bei selbem fungierenden Fachmänner, zu denen auch *Jacoby* als Professor der Kupferstechkunst gehörte, zu bedienen. Das Ministerium genehmigte das von Hofrat *Beck* Veranlaßte schon am nächsten Tage (23 Juni 1877).

Gleichzeitig wurde eröffnet, daß das Ministerium betreffs der beim Historienmaler *Peßler* bestellten Zeichnung für die 25 fl- Marke den Stich derselben in Kupfer für eine spätere Zeit vorbehalte. Da der Bericht der Druckerei dieser Bestellung keine Erwähnung getan hatte, so geht hieraus ebenso wie aus dem raschen Erfließen des Erlasses hervor, daß das Ministerium von allen Vorkommnissen auf dem laufenden erhalten worden war und alles wußte, ob es nun im Bericht berührt worden war oder nicht. In diesem mündlichen Verkehre scheint auch eine andere Frage, bezüglich deren die Akten keinerlei Auskunft geben, ihre Regelung gefunden zu haben. Die *Peßlersche* 10 fl- Zeichnung mit der thronenden Austria, welche von der Druckerei und vom Finanzministerium für die VII Größenkategorie (also die Werte zu 10, 12, 15 und 20 fl) gewählt worden war, erscheint in der wirklich ausgeführten Markenserie der Emission 1879 der VI Kategorie (4, 5, 6 und 7 fl) zugeteilt. Diese Veränderung in ihrer Bestimmung stand damit in Zusammenhang, daß nunmehr auch die zweite *Sturmsche* Zeichnung (eine von zweifliegenden Putten gehaltene Kartusche mit Einrollungen und herabhängenden Festons) fallen gelassen wurde. Da jetzt eine Zeichnung fehlte, wurde der zweite von *Peßler* im Mai gelieferte Entwurf (mit

den drei Schilden) zur Ausführung gewählt. Weiler aber im Vergleiche mit der Austria- Zeichnung figural reicher war, eignete er sich allerdings besser für die höheren Werte (VII), was die Transferierung der Austria- Zeichnung von der VII zur VI Kategorie bedingte.

Der Zeitpunkt; wann dieses Changement stattgefunden hat, ergibt sich aus dem Berichte der Hof- und Staatsdruckerei vom 22 Juni 1877. Sie zeigt hier an, daß ihr einzelne Veränderungen in der Wahl der Zeichnungsentwürfe für die verschiedenen Wertkategorien als wünschenswert bezeichnet worden seien, und daß sie bereits einen nach diesen Andeutungen eingerichteten (vermutlich lithographischen) Probeabdruck habe anfertigen lassen, welchen sie mit der Bitte um die nachträgliche Bestätigung der im kurzen Wege getroffenen Veränderungen zur Vorlage bringe. Die Anfertigung dieser (nicht mehr erhaltenen) Lithographie muß in der Zeit vom 18 bis 22 Juni 1877 stattgefunden haben. Die nunmehr als ungeeignet erkannte Zeichnung des 25 fl- Stempels war darauf wohl nicht mehr enthalten. Die am 21 Juni erfolgte Bestellung einer neuen Zeichnung für diesen 25 fl- Stempel wurde nach einer Aktennotiz nicht widerrufen, die abgelieferte Zeichnung sogar an *Nejedly* übergeben und durch Sektionschef *Ender* genehmigt; ihr Stich war aber bereits im vorhinein sistiert.

Die lithographierte Vorlage vom 22 Juni muß auch bereits den hinsichtlich des Kalenderstempels erfolgten Tausch der Zeichnungen ersichtlich gemacht haben. Es findet sich eine Aktennotiz, wonach am 21 Juni 1877 die bisher für den Kalenderstempel gewählte Zeichnung für die I Markenkategorie bestimmt worden sei, wogegen für den Kalenderstempel der *Peßlersche* Entwurf einer 12 kr- Marke (laut lithographischer Vorlage) gewählt wurde. Die neue, für das Ministerium bestimmte Lithographie ist also knapp vor dem Berichte vom 22 Juni 1877 angefertigt worden.

Damit war die definitive Feststellung der Zeichnungen für die Neuemission, wie sie dann faktisch zur Ausführung kamen, erreicht worden. Es sei hier resumierend angemerkt, daß nach allen diesen vielfachen Änderungen das Schlußresultat ein einfaches und nicht schwer zu merkendes ist: die vier Kreuzerzeichnungen rühren von *Herdtle* her und wurden von *Benedict* gestochen; die drei Guldenzeichnungen rühren von *Peßler* her und sind von *Sonnenleitner* gestochen; der Kalenderstempel endlich steht in der Mitte: die Zeichnung ist von *Peßler* und der Stich von *Benedict*.

Sonnenleitner und *Benedict* scheinen ihre Kupfersticharbeiten rechtzeitig abgeliefert zu haben. Denn die Hof- und Staatsdruckerei konnte schon am 19 November 1877 Abdrücke der im Stiche vollendeten neuen Stempelmarken auf zwei Tableaus dem Finanzministerium zur Approbation vorlegen. *Jacoby* erhielt das beanspruchte Honorar von 1350 fl ausbezahlt. Wieviel *Sonnenleitner* und *Benedict* erhielten, geht aus den Akten nicht hervor.

Die geschilderten Peripetien in der Wahl und der Ausführung der Zeichnungen erklären manche Ungleichmäßigkeiten in der Erscheinung der neuen

Marken. *Herdtle* hatte bei seinen vier Zeichnungen für die Kreuzerwerte den Hintergrund der Wertangabe chrysanthemumartig stilisiert. Diese weiße Rosette sollte nach der späteren Anordnung lichtschrattierte Doppeladler aufnehmen. Da von den obenerwähnten Zeichnungen *Herdles* nur zwei für die Kreuzerkategorien (II und IV) zur Ausführung kamen, so haben nur zwei Kategorien diese schattenhaften Adler in punktierter Manier. Bei II sind die Flügelfedern licht ausgespart und daher der Hintergrund mit zarten senkrechten Schraffen ausgefüllt. Für die I und III Kategorie wurden in der Folge gleichfalls Zeichnungen von *Herdtle* gewählt, von denen eine sogar ebenfalls eine Chrysanthemumzeichnung (in eiförmiger Gestalt) besaß, während das Mittelstück der zweiten der mehrfach abgeschrägte Roßstirnschild war. In diesen zwei Zeichnungen wurden nun keine schraffierten Adler angebracht, weil die erstere schon von Haus aus zwei Doppeladler in beiden oberen Ecken besaß und in der letzteren schon bei ihrer ersten Umgestaltung anstatt eines Täfelchens mit der Jahreszahl der Adler eingefügt worden war. Um aber doch etwas zu tun, wurde der abgeschrägte Mittelschild (bei gleichzeitiger Verbreiterung seines unteren Teiles, wodurch er symmetrischer wurde) mit einem lichten Ornament versehen. Bei der VII Kategorie (10 fl bis 20 fl) ist gleichfalls unterhalb der Wertlegende in Ziffern ein ganz lichter, in punktierter Manier ausgeführter Doppeladler zu sehen, während der Hintergrund der Wertlegende bei den zwei anderen Zeichnungen der Guldenwerte keinen solchen Adler aufweist. Der Grund hiervon war der, daß diese zwei Zeichnungen ohnehin bereits Adler enthielten, während *Peßler* in der Zeichnung VII keine Adler vorgesehen hatte.

Hier sei noch ein Umstand bezüglich des Kupferdruckes, in welchem die vorerwähnten, definitiv erwählten Zeichnungen dieser Emission ausgeführt worden sind, angemerkt, der in den Akten mit keinem Worte erwähnt ist, aber leicht durch ein Experiment mit irgend einer Säure nachgewiesen werden kann: der Schwarzdruck der neuen Marken verfärbt sich bei Berührung mit Säuren in Rotbraun und ist deshalb in gleicher Weise wie bei den Emissionen 1875 und 1877 mit einer Mischung von Blauholzfarbe und gewöhnlicher Kupferdruckfarbe hergestellt.

B. DER UNTERDRUCK UND DESSEN FARBEN

Im Erlasse vom 24 Februar 1877 hatte das Ministerium angeordnet, daß anstatt der Kursivlettern der Jahreszahl 1879, die in dem fliederfarbigen Naturselbstdrucke der Vorlage angebracht waren, „*stehende*“ Ziffern zu verwenden seien und daß das Mittelstück der Zeichnungen weiß belassen werden solle. Die galvanoplastische Abteilung erhielt jetzt den Auftrag, bis 15 März einen Unterdruck mit der Jahreszahl 1879 in gefälligen, geradestehenden Ziffern fertigzustellen, damit das Imprimatur im kurzen Wege eingeholt werden könne. Diese Approbation erfolgte nach einer Anmerkung in den Akten am 23 März.

Es ist nicht klar, ob hierbei nur ein einziger Abdruck in Frage kam, der im allgemeinen die neugewählte Art der anzubringenden Ziffern veranschaulichte, oder ob bereits die verschiedenen Größen der Ziffern vorgesehen waren, wie sie dann bei der wirklichen Ausführung gewählt worden sind. Merkwürdig ist, daß beim braunen Naturselbstdruck zur Lithographie des Kalenderstempels der ersten Ausführung (nach *Herdts* 6 fl- Zeichnung, die später für die I Kategorie der allgemeinen Stempelmarken gewidmet wurde), die dem Finanzministerium zu gleicher Zeit vorlag und um einen Tag früher (am 22 März 1877) genehmigt wurde, die Lettern zwar auch gerade sind, aber einen derberen Charakter haben als die bei den allgemeinen Marken ausgeführten und sich auch in ihre Größenskala nicht gut hineinfügen. Es wurde nämlich jetzt für jede der sieben Kategorien eine andere Größe der Ziffern der Jahreszahl gewählt, wobei freilich zwischen der höchsten Kreuzerkategorie und den zwei ersten Guldenkategorien (IV, V und VI) der Unterschied kaum wahrnehmbar ist.

Hier sei angemerkt, daß bei der ebenerwähnten lithographischen Reproduktion des Kalenderstempels, welche der Genehmigung des Finanzministeriums vom 22 März 1877 zugrunde lag, die Anordnung, daß der Kalenderstempel in den Dimensionen dem bisherigen Stempel dieser Art (mit dem Kaiserbildnisse) zu gleichen habe, genau befolgt erscheint. Der spätere *Benedictsche* Stich hingegen hat die Marke etwas schmaler als bisher und zugleich etwas höher gemacht. Sie wurde dadurch in der Breite der I Größe der allgemeinen Stempelmarken angenähert, ist aber merklich höher. Auch der zur Ausführung gelangte Naturselbstdruck der Kalendermarken gleicht in der Jahreszahl und der Aderung vollkommen dem Unterdruck der I Kategorie, ist jedoch höher als dieser. Das Plättchen für den Unterdruck des Kalenders und dasjenige für den Unterdruck der I Kategorie sind derart identisch, daß offenbar erst ein nachträgliches Zustutzen stattgefunden hat: bei ersterem in der Breite, bei letzterem in der Länge.

Mit der Anfertigung der Platten für den Druck der Fonds (in der Stückelung 50) konnte erst begonnen werden, als die Zeichnungen der Markenkategorien feststanden und man daher den im Blattgeäder anzubringenden Ausschnitt kannte. Der galvanoplastischen Abteilung wurde aufgetragen, für den 5 kr- Wert 24 Unterdruckplatten, für die Werte zu 1, 3, 7, 10, 12, 15, 36 und 50 kr je 16 und für alle übrigen Werte je 8 Unterdruckplatten fertigzustellen. Bis Ende Dezember 1877 mußte diese Arbeit fertig sein. Dies scheint tatsächlich aber schon viel früher der Fall gewesen zu sein, weil auf den am 19 November 1877 dem Ministerium vorgelegten zwei Tableaus mit Abzügen der neuen Kupferstiche auch schon die Fonds abgedruckt waren, so daß die Druckerei zugleich auch um die Genehmigung der gewählten Unterdruckfarben bitten konnte.

Der jetzt gestellte und vom Ministerium auch genehmigte Antrag bezüglich dieser Farben wich von dem am 21 Jänner 1877 vorgelegten, damals aber unerledigt gebliebenen Antrage etwas ab, indem nunmehr eine noch regelmäßigere

Periodizität der Farben vorgeschlagen wurde. Der frühere Antrag hatte dahin gelautet, daß bei jeder (Zeichnungs- und Größen-) Kategorie der kleinste Wert die rote, der zweite die grüne, der dritte die blaue und der vierte die violette Farbe aufweisen sollte. Ausnahmsweise wurde für die höchste (VII) Kategorie eine teilweise abweichende Farbenfolge: nämlich statt Rot-Grün-Blau-Violett die Skala: Rot-Grün-Grau-Braun beantragt. Bei der neuen Vorlage wurde von der Verwendung des violetten Krapplackes, dessen Farbton ein sehr schwankender war, ganz abgesehen und für die größten Werte jeder Kategorie die bisher nur für den 20 fl- Wert projektierte braune Farbe vorgeschlagen. Gleichzeitig wurde die für den 15 fl- Wert in Aussicht genommene graue Farbe zugunsten der blauen fallen gelassen, so daß jetzt die Farbenfolge Rot-Grün-Blau-Braun ausnahmslos zur Anwendung gelangte und die Markenserie eine *vierfarbige* ist. Für die beim Antrage vom 21 Jänner 1877 noch nicht in Betracht gekommene neue Kalenderstempelmarke wurde ein rotbrauner Naturselbstdruck beantragt. Zur Begründung hinsichtlich der Farben wurde angeführt, daß die vier zu einer Zeichnung gehörigen Werte sich hiernach außer durch die Wertlegende auch noch durch die Farbe voneinander unterscheiden würden, weil bei jeder Kategorie eine und dieselbe Farbe nur einmal zur Anwendung komme. Die Farben seien absichtlich nichtintensiv gewählt worden, weil dadurch der zarte Kupferstich gewinne und Fälschermanipulationen behufs Wiederverwendung der Marken erschwert würden. Ihrer Art nach seien die gewählten Farben roter Krapplack, Chromgrün, Pariserblau und Jacarandabraun, endlich für die Kalendermarke rotbrauner Lack. Die Farben widerständen in genügender Weise atmosphärischen Einflüssen, würden aber durch Säuren angegriffen.

Bezüglich des Naturselbstdruckes ist noch zu erwähnen, daß hierzu vermutlich wieder (wie schon seit 1870) ein Buchenblatt gewählt wurde und daß jetzt von der bisher beobachteten Gepflogenheit, daß Kupferdruck und Fond sich zu einem Gesamtbilde ergänzen müssen, einander aber in keiner Weise decken dürfen, abgegangen wurde. Es war allerdings nicht gut möglich, bei dem früheren Usus zu bleiben. Das annähernd quadratische, in Schwarzdruck ausgeführte Stempelbild nahm bei der Mehrzahl der Marken weitaus mehr als zwei Drittel des Gesamtraumes, der durch eine feite schwarze Linie (bei II, III und IV sogar durch eine Doppellinie) eingefasst ist, ein. Wollte man Schwarzdruck und Buntdruck nur nebeneinander anbringen, so wäre letzterer geradezu auf einen schmalen Streifen im unteren Teile der Marken, also auf das Schreibfeld, beschränkt gewesen. Man wollte aber auch den oberen Teilen die Säureempfindlichkeit der Buntfarben zugute kommen lassen. Es fallen daher tatsächlich Schwarzdruck und Buntdruck zum überwiegenden Teile übereinander. Da der Kupferdruck nun zu allererst vorgenommen wurde und der Buntdruck daher darübergedruckt wurde, ist für letzteren der Ausdruck "Unterdruck" hier allerdings nicht recht am Platze. Innerhalb des die ganze Markengröße ausfüllenden Naturselbstdruckes wurden kreisrunde Ausschnitte in der ersichtlichen Absicht gemacht, die in den sohin weiß bleibenden Kreisflächen

angebrachten Ziffern der Wertangaben auffälliger erscheinen zu lassen. Hiervon sind nur zwei Ausnahmen zu verzeichnen: bei der Kategorie VII ragen zwei Köpfe in das runde Feld der Wertangabe hinein und hat auch der Naturselbstdruck zwei entsprechende Ausbuchtungen; bei der Kategorie VI aber wurde ein größerer Kreis aus dem Buntdruck ausgespart, der außer dem Felde für die Wertziffern auch die thronende Austria umschließt. Das Übereinandergreifen von Kupferdruck und Buntdruck erreichte seinen *praktischen* Zweck: die Wertziffer (in dem aus beiden Drucken ausgesparten Felde) mit umso auffälligerer Deutlichkeit hervortreten zu lassen, in vorzüglicher Weise. Dagegen beeinträchtigte dies das künstlerische Aussehen der Marken ganz wesentlich. Namentlich bei den Guldenkategorien (mit Ausnahme der thronenden Austria) erscheinen die figuralen Darstellungen sehr gedrückt und förmlich verschwindend.

Es war wohl eine Nachwirkung der unangenehmen Vorkommnisse zur Zeit der Emissionen mit der langen Markengestalt, wenn bei der Verhandlung betreffs der Neuemission von vornherein und ohne eine besondere Erwähnung allseitig davon abgesehen wurde, in dem Naturselbstdrucke den Markenwert anzugeben. Man beugte dadurch Fehldrucken vor. Gleichzeitig erzielte man dadurch eine – merkwürdigerweise in den Akten gar nicht berührte – Vereinfachung des Plattenapparates, da man jetzt nicht mehr für jeden einzelnen Wert, sondern nur mehr für jede der (sieben und mit dem Kalenderstempel acht) Größenkategorien eine besondere Unterdruckplatte bedurfte, weil jede Größenkategorie eine Zeichnung besaß, die allen Marken dieser Kategorie gemeinschaftlich war und nur Legendenverschiedenheiten aufwies. Während der Vorbereitungsarbeiten schien man sich dieses Vorteiles noch gar nicht bewußt gewesen zu sein, wie der oberwähnte Auftrag darüber, wieviel Unterdruckplatten für einen jeden Wert herzustellen wären, entnehmen läßt.

C. DAS STEMPELMARKENPAPIER

Das Abgehen von der stark überhöhten Gestalt der Marken der Emissionen 1875 und 1877, die Rückkehr zu den harmonischeren Dimensionsverhältnissen der ersten Stempelmarkenformen und die Wahl von sieben (mit der Kalendermarke acht) differenten Markengrößen führte dazu, daß das bisherige Markenpapier (9½ x 11 Zoll gleich 250 x 289.7 Millimeter und 11 x 12½ Zoll gleich 289.7 x 329.2 Millimeter) nicht mehr verwendbar erschien. Die Hof- und Staatsdruckerei ermittelte, an der Stückelung 50 für alle Kategorien festhaltend, *drei* Papiergrößen als die für die neue Emission günstigsten, und zwar die Größe A mit 21 x 30 Zentimeter für die Werte zu ½, 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 10 kr (also die Kategorien I und II) und für den Kalenderstempel; die Größe B mit 23 x 35 Zentimeter für die übrigen Kreuzerwerte (Kategorien III und IV); endlich die Größe C mit 28 x 40 Zentimeter für die Guldenwerte (Kategorien V, VI und VII).

Die hiervon am 10 November 1877 in Kenntnis gesetzte Schlöglmühler Aktiengesellschaft setzte auf Grund des Gewichtspreises, welcher in dem für die Zeit vom 2 Juli 1877 bis dahin 1880 gültigen Verträge vom 30 Juli 1877 vereinbart worden war, die Preise mit 3 fl 63 kr, 4 fl 63 kr und 6 fl 57 kr für das Neuries zu 1000 Blättern fest, ohne daß der Frage weiter nachgegangen worden wäre, an welchen der *zwei* Einheitspreise (1 fl 86 kr oder 1 fl 90 kr) sie sich bei den einzelnen Größen gehalten habe und wie sie die Riesgewichte angenommen hätte. Dabei bemerkte die Aktiengesellschaft, daß die bisherige Wasserzeichenwalze für die geänderten Dimensionen nicht mehr geeignet erscheine. Da das Gestell dieser Walze noch vollkommen gut erhalten sei, so müßte eine Umänderung des Überzuges vorgenommen werden, welche in sechs Wochen bewerkstelligt werden könnte. Es müßte der Überzug von der Walze herabgezogen werden; dann wären die auf demselben angebrachten Buchstaben abzunehmen, zu versetzen und durch eine neue Reihe von 13 Buchstaben zu vermehren (wobei die zwei Interpunktionszeichen nicht mitgezählt wurden); endlich wären alle Buchstaben „aufzunähen“ und der Überzug wieder auf die Walze zu ziehen. Die Kosten würden einschließlich des Preises der nachzuschaffenden Buchstaben 65 bis 70 fl betragen. Die Fabriksgesellschaft bemerkte noch, daß mit der umgestalteten Walze auch Wasserzeichenpapier der bisherigen Dimensionen erzeugt werden könne. Dies ist selbstverständlich. Es ging ja nur darum, daß kein Blatt *ohne* Wasserzeichen bleibe. Entfielen auf ein Blatt außer einem Wasserzeichen noch Teile eines zweiten, so schadete dies nicht. Die Hof- und Staatsdruckerei zeigte den Sachverhalt am 19 November 1877 dem Finanzministerium an und bezifferte den Papierbedarf für den ersten Markenvorrat auf 600 Neuries der Größe A, 400 Neuries der Größe B und 15 Neuries der Größe C. Die Erledigung des Finanzministeriums über diesen Bericht, der gleichzeitig auch die beiden Tableaus mit den endgültigen Kupferstichen und die Wahl der Buntfarben betraf, ist in den vorhandenen Akten nicht mehr zu finden, da gerade diese Jahrgänge des Aktenmaterials von überaus weitgehenden Skartierungen betroffen worden sind. Soviel ersehen werden kann, ist es zu der in Aussicht genommenen gänzlichen Umarbeitung der Wasserzeichenwalze nicht gekommen. Die Direktion der Staatsschuld verständigte am 28 Jänner 1878 die Druckerei, daß die Fabriksleitung neuerliche Versuche vorgenommen habe; nach denen die bisherige Walze nach einer unwesentlichen, kostenfrei bewirkten Veränderung auch für die neuen Markenpapierformate verwendet werden könne. Gleichzeitig wurden der Staatsdruckerei sechs mit der so geänderten Walze erzeugte Prohebogen übersandt. Aus einem nicht mehr ersichtlichen Grunde erhielt die Druckerei dann am 5 Februar 1878 nochmals je fünf Prohebogen der neuen Papierformate, welche von ihr hinsichtlich der Qualität, der Dimensionen und der Stellung des Wasserzeichens als vollkommen geeignet befunden wurden. Daraufhin wurde die erste Papieranschaffung für die Bevorrätigung der Neuemission vorgenommen, und zwar mit 511 Neuries der Größe A 21 x 30 Zentimeter für die acht kleinen Kreuzerwerte

und den Kalenderstempel; mit 359 Neuries der Größe B 23 x 35 Zentimeter für die acht höheren Kreuzerwerte und 56 Neuries der Größe C 28 x 40 Zentimeter für die Guldenmarken. Nachdem dieser erste Vorrat fertiggestellt war, kam hervor, daß im Papierdepot der Staatsschuldenkasse noch ein ansehnlicher Restvorrat von 292,047 halben Bogen zu 9½ x 11 Zoll des für die Kreuzerwerte der Emission 1877 bestimmten Papiers übrig geblieben war. Er wurde dann für die Kreuzerwerte der neuen Emission verbraucht.

Hier sei noch angemerkt, daß im Juli 1878 in Graz eine Verfälschung von 1 fl-Stempelpunkten zum Vorschein kam, welche auf 5 fl umgestaltet worden waren. Nähere Daten hierüber liegen aber nicht vor.

XL. KAPITEL

DIE EMISSION 1879

Die Hof- und Staatsdruckerei war in den Besitz der neubestellten Stempelpunktpapiere so rechtzeitig gelangt, daß sie am 20 April 1878 Probeabdrücke der neuen Marken zur Erteilung des Imprimatur dem Finanzministerium vorlegen und die technische Beschreibung beischließen konnte. Am 1 Mai 1878 erhielt sie die Verständigung, daß die Verlautbarung dieser Beschreibung zu Ende September stattfinden werde. Die bezügliche Verordnung vom 8 Oktober 1878, Z.25523, V.Bl Nr.37, erschien dann im Reichsgesetzblatte als Nr.132. Sie enthält die eingehendste und umfangreichste Beschreibung der Gestalt der Marken, welche auf dem ganzen Gebiete des österreichischen Stempelpunktwesens je vorgekommen ist. Da die neuen Zeichnungen sich durch eine geraume Zeit und mehrere Emissionen hindurch erhielten, sei deren offizielle Schilderung hier wiedergegeben:

“Die neuen Stämpelpunkte sind in acht Größen-Kategorien eingetheilt, und es unterscheiden sich die einzelnen Werthbeträge innerhalb dieser Kategorien durch verschiedenartigen färbigen Unterdruck.

Die Kategorie I enthält die Stämpelpunkte zu den Werthbeträgen zu ½, 1, 2 und 3kr,

die Kategorie	II die Stämpelpunkte zu 4, 5, 7 und 10 kr,
„ „	III die Stämpelpunkte zu 12, 15, 25 und 36 kr,
„ „	IV jene zu 50, 60, 75 und 90 kr,
„ „	V die Stämpelpunkte zu 1, 2, 2½ und 3 fl,
„ „	VI jene zu 4, 5, 6 und 7 fl,
„ „	VII endlich jene zu 10, 12, 15 und 20 fl,

während der Kalender- Stempel die VIII Größen-Kategorie bildet.

Nach der folgenden speciellen Beschreibung der Stämpelpunkte erhalten die Marken für den niedrigsten Werthbetrag jeder einzelnen Kategorie *rothen*,

„jene für den zweiten *grünen*, jene für den dritten *blauen und* jene für den vierten und höchsten Stämpelwerth braunen Unterdruck. Die Kalender- Stämpelmarken haben einen *rothbraunen* Unterdruck.

Bei allen Stämpelmarken ist in dem oberen, Zweidritttheilen der Markengrößen gleichkommenden Raume das eigentliche Stämpelbild angebracht. Im unteren, vom Schwarzdrucke freigelassenen Felde der Marken, welches zur Ueberschreibung bestimmt ist, ist die Jahreszahl der Emission „1879“ in weißen Ziffern bemerkbar. Ueber die ganze Marke ist mit Ausnahme des Theiles für die Ersichtlichmachung des Werthbetrages in Ziffern, das Gerippe eines Baumblattes als Fond gedruckt.

Die Stämpelmarken zu ½, 1, 2 und 3 kr sind 28 Millimeter hoch und 22 Millimeter breit. Ein größerer Kreis, in welchem oben die Worte: „kais. kön. österr. Stämpelmarke“, unten die Werthbezeichnung der Marke in Buchstaben sich befindet, schließt einen achttheiligen verzierten Raum ein, in dessen Mitte sich ein eiförmiges Schild mit der Werthbezeichnung in Ziffern befindet. In den oberen Ecken ist der k. k. Adler angebracht. Die Marke zu ½ kr. hat *rothen*, die Marke zu 1 kr hat *grünen*, die Marke zu 2 kr hat *blauen*, die Marke zu 3 kr hat *braunen* Unterdruck.

Die Stämpelmarken zu 4, 5, 7 und 10 kr sind 31 Millimeter hoch und 24 Millimeter breit. Schwarze Leisten schließen das Bild ein. In den je gegenüberstehenden Leisten befinden sich die Worte: „kais. kön. österr. Stämpelmarke“ in weißer Schrift. Das Mittel bildet einen von Festons eingeschlossenen Kreis, in dessen Mitte der k. k. Adler in punktirter Manier, auf demselben die Werthbezeichnung in Ziffern, am Rande der Werth der Marke in Buchstaben angebracht erscheint. Die Marke zu 4 kr hat *rothen*, die Marke zu 5 kr hat *grünen*, die Marke zu 7 kr hat *blauen*, die Marke zu 10 kr hat *braunen* Unterdruck.

Die Stämpelmarken zu 12, 15, 25 und 36 kr sind 33 Millimeter hoch und 26 Millimeter breit. Ein großer Kreis schließt das Bild ein. In der oberen Hälfte desselben sind die Worte: „kais. kön. österr. Stämpelmarke“ und der k. k. Adler, in der unteren Hälfte der Werthbetrag in Buchstaben angegeben. Concentrisch zum äußeren Kreise ist ein Lorbeerkranz angebracht, welcher eine muschelartig gebildete Fläche einschließt, in deren Mitte ein Spitzschild den Werth in Ziffern enthält. Die Marken zu 12 kr sind *roth*, die Marken zu 15 kr sind *grün*, die Marken zu 25 kr sind *blau*, die Marken zu 36 kr sind *braun*.

Die Stämpelmarken zu 50, 60,75 und 90 kr sind 34 Millimeter hoch und 27 Millimeter breit. Der von vier Leisten eingeschlossene Raum enthält in den je gegenüberstehenden Leisten die Worte: „kais. kön. österr. Stämpelmarke“. Eine breitere Leiste innerhalb der ersten rechts und links enthält schwarze Ornamentalverzierung. Im kreisrunden Mittelbilde ist in punktirter Manier der k. k. Adler, auf demselben die Werthbezeichnung in Ziffern, am Rande des Kreises der Werth in Buchstaben angegeben. Die Marken zu 50 kr sind *roth*,

die Marken zu 60 kr sind *grün*, die Marken zu 75 kr sind *blau*, die Marken zu 90 kr sind *braun*.

Die Stämpelmarken zu 1, 2, 2½ und 3 fl sind 38 Millimeter hoch und 30 Millimeter breit. Zu Seiten eines architektonischen Sockels sitzen allegorische Figuren, und zwar: links Handel, rechts Agricultur mit ihren Attributen. Am Sockel ist zu Füßen die Werthbezeichnung der Marken in Buchstaben, in der Mitte mit Ziffern angegeben. Der k. k. Adler krönt als Medaillon denselben. In einem Kreisschnitte ober den Köpfen der Figuren sind die Worte: “kais. kön. österr. Stämpelmarke” angebracht. Die Marken zu 1 fl sind *roth*, die Marken zu 2 fl sind *grün*, die Marken zu 2½ fl sind *blau*, die Marken zu 3 fl sind *braun*.

Die Stämpelmarken zu 4, 5, 6 und 7 fl sind 42 Millimeter hoch und 32 Millimeter breit. Mitten im Stämpelbilde ist die “Austria”, bewehrt mit Schild und Schwert, auf einem thronartigen Stuhle sitzend, dargestellt. Ein größerer Kreis, in welchem sich die Worte: “kais. kön. österr. Stämpelmarke” befinden, schließt das Ganze. Am Haupte der Austria befindet sich ein kleiner Kreis, zweimal mit der Werthsbezeichnung in Buchstaben versehen, in Mitte desselben ist der Werth in Ziffern, auf der Stufe zu Füßen abermals der Werth in Buchstaben angegeben. Der k. k. Adler ist in beiden oberen Ecken der Marke radial zum Kreise abgebildet. Die Marken zu 4 fl sind *roth*, die Marken zu 5 fl sind *grün*, die Marken zu 6 fl sind *blau*, die Marken zu 7 fl sind *braun*.

Die Stämpelmarken zu 10, 12, 15 und 20 fl sind 45 Millimeter hoch und 34 Millimeter breit. Zwei allegorische weibliche Figuren, Kunstindustrie und Gewerbe darstellend, sitzen, sich die linke Hand reichend, auf einem architektonischen Sockel. Die rechte Hand der einen Figur ruht auf der Schulter der anderen, welche ihrerseits, die Attribute im rechten Arm, denselben im Schooße ruhen läßt. In der Architektonik befinden sich sechs Schilde. Im mittleren Schilde ober den Köpfen befinden sich in punctirten Conturen der k. k. Adler und die Werthbezeichnung in Ziffern, im unteren Schilde am Sockel ebenfalls der betreffende Werthbetrag in Buchstaben ausgedrückt. Eben dieser Betrag ist in den zwei mittleren Spitzschildern in Ziffern angebracht. In den zwei oberen trapezförmigen Schildern sind links die Worte: “kais. kön. österr.” und rechts: “Stämpelmarke” ersichtlich. Die Stämpelmarken zu 10 fl sind *roth*, die Stämpelmarken zu 12 fl sind *grün*, die Stämpelmarken zu 15 fl sind *blau*, die Stämpelmarken zu 20 fl sind *braun*.

Die Kalenderstämpelmarke ist 29 Millimeter hoch und 22 Millimeter breit. Ein größerer Kreis schließt das Bild ein. In demselben befinden sich links die Worte: “kais. kön. österr.” und rechts: “Kalender-Marke”, unten der Werth in Buchstaben. Im oberen Theile des Kreises erscheint ein Medaillon mit dem Kopfe der “Austria”, unter demselben in dem viereckigen Mittelschilde die Werthangabe in Ziffern. Die Unterdruckfarbe ist *rothbraun*.”

Wenn die Farbe des Unterdruckes der Kalendermarke in der vorstehend wiedergegebenen Verordnung und an mehreren Stellen der Akten nicht aus-

drücklich als rotbraun bezeichnet wäre, möchte man auf Grund des Markenmaterials die Färbung der Kalendermarken viel eher als lila bezeichnen. Bemerkenswert ist, daß diese Verordnung (nach dem Vorgange der Emissionsvorschrift vom 30 September 1874, R.G.Bl Nr.125) die Schreibweise "Stämpel" (mit ä) festhält - und zwar selbst dort, wo sie die Legende auf den Marken anführt, welche tatsächlich "Stempel" lautete -, während der Index zum Verordnungsblatte des Jahres 1878 überhaupt und sogar speziell bei der Anführung der Verordnung vom 8 Oktober 1878 bereits die Schreibung "Stempel" hat. Diese Form des Wortes Stempel taucht im Verordnungsblatte des Finanzministeriums mit dem Jahre 1874 auf und wird konsequent festgehalten, so daß die Verordnung vom 8 Oktober 1878 diesfalls rückfällig erscheint. Das konservativere Reichsgesetzblatt verblieb bei der älteren Form "Stämpel" noch bis zum Ende des Jahres 1887. Es mag dahingestellt bleiben, ob die oben wiedergegebene Beschreibung der achtverschiedenen Zeichnungen den Anforderungen entspricht, welche man an eine gute Schilderung stellen kann: daß sie von dem auffallendsten, jedermann in die Augen stechenden Bildelemente zu beginnen und von da ausgehend die übrigen Bestandteile damit in Verbindung zu bringen, jedenfalls aber so anschaulich zu sein hat, daß man schon hiernach sich eine ungefähre Vorstellung machen und eine vorkommende Marke sofort agnoszieren kann. Nach den offiziellen Beschreibungen dürfte letzteres wohl kaum möglich sein.

Die neuen Stempelmarken kamen mit 1 Jänner 1879 in Verschleiß. Mit 31 Jänner wurden die älteren Marken (der Emission 1877) außer Gebrauch gesetzt. Während des genannten Monates konnten Marken beider Emissionen nebeneinander verwendet werden. Für unverwendet gebliebene Marken wurde eine dreimonatliche Umtauschfrist zugestanden. Mit Ende April 1879 traten alle Marken der Emission 1877 außer Geltung. Ausgenommen waren wieder rechtzeitig amtlich obliterierte Marken (aller älteren Emissionen) auf Geschäftsbüchern und Blanketten. Die Verordnung vom 8 Oktober 1878 bemerkte noch, daß die Zeitungsstempelmarken ungeändert blieben und daß die auf den Post- und Eisenbahnfrachtbriefen eingedruckten Stempelzeichen gleichfalls in der Art der neuen Stempelmarken ausgeführt werden würden. Dem wurde im Schlußsatze beigefügt, daß die Postfrachtbriefe mit dem eingedruckten früheren Stempelzeichen bis zu deren gänzlichem Aufbrauche noch weiter verwendet werden könnten. Bezüglich dieser Stempelganzsache ergab sich also der Fall einer *kumulativen* Neuemission, wo eine neue Gestaltung des Stempelwertzeichens verlautbart und dadurch valorisiert wird, das Kondominium der alten und der neuen Wertzeichen aber nicht bloß während einer kurzen Übergangszeit, sondern dauernd zu bestehen hat. Vorstehendes ist natürlich *cum grano salis* zu verstehen, da, wie bereits ausgeführt wurde, bezüglich der Frachtbriefe mit den zwei ersten Formen des Stempels überhaupt keine Valorisierungsnormen ergangen waren. Die am 8 Oktober 1878 ergangene Verordnung des Finanzministeriums sprach ganz richtig nur von Postfrachtbriefen, weil zu dieser Zeit

nur solche bestanden. Wenige Tage darauf aber führte das Handelsministerium mit dem Erlasse vom 16 Oktober 1878, Z.30190, eine andere Drucksorte ein, welche aus gelbem, steifem, auch auf der Rückseite bedrucktem Papier bestand und die Überschrift "Post-Begleitadresse" trug. Auch hier war das grüne 5 kr- Stempelzeichen mit der Jahreszahl 1875 an der rechten Seite (ziemlich tief stehend) angebracht. Man konnte beliebig die früheren weißen Postfrachtbriefe (mit welchem Stempel immer und mit welcher Stellung des ersten Stempelzeichens immer) oder die gelben Postbegleitadressen verwenden, bis das Handelsministerium mit Erlaß vom 16 Dezember 1879, Z.39492, die Postbegleitadressen ab 1 Februar 1880 obligatorisch erklärte und alle Arten von Frachtbriefen für Sendungen ohne Nachnahme ausschloß. Damit waren nicht nur die amtlich aufgelegten weißen Postfrachtbriefe mit dem Stempelzeichen 1871 und 1875, sondern auch handschriftliche oder auf Privatblanketten unter Verwendung von Stempelmarken ausgefertigte Frachtbriefe weiterhin unzulässig geworden.

Nach dem Erscheinen der gelben Postbegleitadressen wurden überhaupt keine weißen Postfrachtbriefe mehr gedruckt, demnach auch keine solchen mit dem Stempelzeichen 1879. Die Anführung der Verordnung vom 8 Oktober 1878, daß die auf den Postfrachtbriefen eingedruckten Stempelzeichen gleichfalls in der Art der neuen Stempelmarken ausgeführt werden würden, ist sonach, soweit es die weißen Frachtbriefe betrifft, unerfüllt geblieben. Bei den mit Nachnahmescheinen vereinigten Frachtbriefen kam allerdings das Stempelzeichen 1879 zur Anwendung. Auch hier trat bald darauf eine Änderung ein, da diese Frachtbriefe durch (mit Nachnahmescheinen vereinigte) Postbegleitadressen ersetzt wurden (Handelsministerialerlaß vom 30 April 1880, Z.5985). Auch letztere trugen das 5 kr- Stempelzeichen mit der Jahreszahl 1879. Ihr Papier wird in der Vorschrift ebenso wie dasjenige der Frachtbriefe als "blaßlilafarbig" bezeichnet, ist aber viel blauer als das frühere (etwa wie Ultramarin gegen Berlinerblau). Es finden sich dann auch solche Postbegleitadressen mit dem Stempel vom Jahre 1879 auf einem ganz anders aussehenden Papier, das endlich erst wirklich als "blaßlilafarbig" erscheint. Das Stempelzeichen auf diesen Postdrucksorten ist von gleicher Erscheinung wie bei den 5 kr- Stempelmarken, die ebenfalls einen grünen Unterdruck mit Blattgeäder und der Jahreszahl 1879 besaßen. Der Schwarzdruck ist aber hier in Buchdruck hergestellt und darum von etwas derberem Aussehen. Es ist jedoch keineswegs einfach eine Umkehrung der für den Kupferdruck der Marken bestimmten Gravierung als Einzeldruckstock zu einem zweiten separaten Aufdrucke benützt worden. Vielmehr war, weil die Ökonomie der Druckherstellung die Anwendung der Stereotypie forderte, eine hergestellte Umkehrung der gedachten Art in der gesetzten Form des Blankettes an der gehörigen Stelle mit angebracht worden, um dann einheitliche Druckformen für den Schwarzdruck des ganzen Blankettes (einschließlich des Stempelzeichens) gießen zu können. Auch bei den von Stanzl hergerichteten Druckformen mit dem Kaiserkopf muß im Jahre 1875 schon in gleicher Weise vorgegangen worden sein.

Der Grund davon, daß die Finanzministerialverordnung vom 8 Oktober 1878, Z.25523, R.G.Bl Nr.132, V.Bl Nr.37, in ihrem Schlußsatze nur die Postfrachtbriefe nannte, von einer weiteren Verwendbarkeit der Eisenbahnfrachtbriefe aber keine Erwähnung tat, lag darin, daß zu gleicher Zeit eine Änderung hinsichtlich dieser letzteren einzutreten hatte, die mit einer weiteren Verwendung der älteren Drucksorte unvereinbarlich erschien. Das Handelsministerium hatte nämlich mit einer Verordnung vom 30 April 1878, R.G.Bl Nr.38, neue Formulare für die Eisenbahnfrachtbriefe vorgeschrieben, welche vom 1 Jänner 1879 an allein in Gebrauch zu treten hatten. Die Frachtbriefe erhielten ein viel größeres Format, hatten eine genau bezeichnete Stelle zur Anbringung des Kontrollstempels und ließen die Rückseite zur eventuellen Anbringung der Firma der Parteileer. Die Aufschriften lauten jetzt "Frachtbrief" und "Eilfrachtbrief". Am gleichen Tage, an welchem die Emissionsvorschrift für die Markenemission 1879 erging (8 Oktober 1878), erließ auch eine Finanzministerialverordnung in betreff der neuen Eisenbahnfrachtbriefe (Z.20801, R.G.Bl Nr.128, V.Bl Nr.36). Darnach sollten dieselben bereits mit Stempelzeichen "conform den Stempelmarken der Emission 1879" versehen werden. Der Unterdruck sollte bei den weißen Frachtbriefen grün, bei den roten Eilfrachtbriefen violett sein. Die verschiedene Stellung des Stempelzeichens je nach der Bestimmung für den Bahnverschleiß oder den Privatverschleiß - dieser Ausdruck erscheint jedoch dabei vermieden - ist beibehalten.

Der Schwarzdruck der Stempel ist in Buchdruck ausgeführt. Die Druckstöcke sind, soweit es den 5 kr- Stempel anbelangt, identisch mit den bereits erwähnten zu den Postbegleitadressen verwendeten. Für den 1 kr- Stempel wurde eine Umkehrung angefertigt und stereotypiert.

Mit dem Erscheinen der Emission 1879 fand die zweite Gruppe der österreichischen Stempelmarken, die Marken mit der langen schmalen Form und dem Kaiserbildnisse, ihr Ende. Von allen Gestaltungen, die auf diesem Gebiete sukzessive zur Entstehung kamen, war dieser der kürzeste Bestand beschieden. Entstanden war sie für die projektierte Emission 1869 und stellte sie sich als der Exponent all der neuen Ideen und Bestrebungen dar, welche gleichzeitig mit dem Abziehbilderprinzip ihre Verwirklichung finden sollten. Als dieses fürs erste scheiterte, realisierte man wenigstens die äußere Form, aber dies auch nur halben Herzens, um das bereits investierte Geld nicht verlorengehen zu lassen. Die ungewöhnliche Form dieser Marken entsprach keinem wirklichen Bedürfnisse, da ein Plus über die Überschreibung mit *einer* Textzeile hinaus doch nicht gut zu erzielen war und hierzu die älteren harmonischeren Markengestalten auch hinreichten. Auch das Vorkommen der ersten wirklichen Markenfälschung trug zur Abkürzung der Lebensdauer dieser Gruppe bei. Denn merkwürdigerweise stellt sich auf dem Gebiete der Wertzeichen überhaupt nach der Entdeckung von Nachmachungen stets sofort als psychologische Reaktion das Bestreben ein, unverzüglich zu einer neuen Gestaltung der Wertzeichen überzugehen, um wenigstens die bisherige Arbeit des Fälschers wertlos zu machen.

Das charakteristische Moment der zweiten Gruppe der Stempelmarkenemissionen im Vergleiche zur ersten Gruppe ist auf der *einen* Seite das Fallenlassen der ursprünglichen Individualisierung eines jeden Markenwertes in Hinsicht auf die zeichnerische Gestaltung und der Übergang zu einer einzigen allgemeinen Form (die nur für die minderen Kreuzer-) Werte einer gewissen Vereinfachung hinsichtlich der Detailliertheit der Zeichnung unterzogen wurde, hier also sozusagen einen bloß quantitativen, keinen qualitativen Unterschied aufweist); *auf der anderen Seite* aber das Verlassen der ursprünglichen Einheitlichkeit der koloristischen Erscheinung und der Übergang zu Farbenverschiedenheiten der einzelnen Markenwerte (in der Emission 1875 *zwei*, in der Emission 1877 aber bereits *sechs* Farben).

XLI KAPITEL

VORKOMMNISSE WÄHREND DER EMISSION 1879

Aus der Zeit des Bestandes der Emission 1879 sind folgende Vorkommnisse besonders anzuführen:

I.

Im September 1879 schritt *Joseph J. Casey*, Herausgeber des “Stamps Journal” in New York, beim k. k. Finanzministerium mit dem Ersuchen ein, daß ihm eine Darstellung des in Österreich bestehenden Systems der Einhebung von Abgaben aller Art durch Marken (unter Übersendung von Mustern aller bestehenden und auch der ausgegoltenen Stempel- und Postmarken) mitgeteilt werden möchte. Dieses etwas weitgehende Verlangen gab dazu den Anlaß, daß die Hof- und Staatsdruckerei dem Finanzministerium darüber berichtete, inwieweit sie überhaupt imstande wäre, einem solchen Ansinnen zu entsprechen. Sie teilte mit, daß von den Emissionen 1854, 1858 und 1866 weder Abdrücke vorhanden seien, noch auch Druckmaterial zu einer Neuerzeugung solcher Abdrücke bestehe. Wie wenig Exaktes über diese Emissionen in der Druckerei bekannt war, ergibt die Anführung der Stempelwerte, welche hierbei jeder Emission zugeschrieben wurden. Die Emission 1854 in Konventionsmünze hätte hiernach ausfolgenden Werten bestanden: ½, 1, 3, 4, 5, 6, 7, 10, 12, 15, 25, 30, 36, 50 und 60 kr, 1, 2, 2½, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 12, 14, 15, 16, 18 und 20 fl Wenn für die Emission 1858 ganz dieselben Werte und noch überdies solche zu 72, 75 und 90 kr angeführt wurden, so hatte die Nichterwähnung dieser drei Beträge bei der ersten Emission offenbar darin ihren Grund, daß man wußte, daß der Gulden der Konventionsmünze nur 60 Kreuzer gehabt hatte.

Bei der Emission 1866 wurden zwölf Guldenwerte (unter Hinweglassung voll 14, 16 und 18 fl) angeführt; ebenso werden 16 Kreuzerwerte namhaft gemacht, worunter 6 kr und 30 kr, wogegen 1 kr, 4 kr und 72 kr fehlen. Die Angaben über die weiteren Emissionen sind schon exakt, weil eben entsprechendes Material vorlag. Zur Emission 1870 wurde bemerkt, daß wohl keine Druckutensilien, aber Abdrücke auf farbigem Papier vorhanden seien. Bei den Emissionen 1875, 1877 und 1879 hieß es, daß sowohl Abzüge auf farbigem Papier als auch die Druckstöcke vorlägen und daß die Anfertigung von Abzügen auf weißem Papier für die Emission 1875 31 fl, für die zwei anderen Emissionen je 29 fl kosten würde. Die Hof- und Staatsdruckerei fügte bei, daß eventuell zur Verhütung von Mißbräuchen auf jedes Stück der Überdruck "Muster ohne Werth" angebracht werden müßte.

Dies ist die einzige Stelle der Akten, wo der Bestand von Musterabdrücken auf *farbigem Papier* für die Emissionen 1877 und 1879 erwähnt wird. Die Farbe ist nicht näher angeführt und kann auch nicht angegeben werden, weil solche Musterabdrücke bisher nicht zu finden waren. Der von der Druckerei zur Entwertung der Marken vorgeschlagene Überdruck "Muster ohne Werth" ist offenbar eine postalische Reminiszenz. Die im Jahre 1876 an die japanische Regierung abgegebenen Wertzeichen waren mit dem Worte "Muster" überdruckt. Vermutlich trug jedes Stück diesen Überdruck. Sowohl aus früherer als auch aus späterer Zeit sind Musterabdrücke bekannt, welche auf jedem Stück das Wort Muster in blauer Farbe in Antiquaversalien aufgedruckt tragen (vermutlich mit den damals neu in Verwendung kommenden Kautschukstempeln und mit Anilinfarben).

Bald darauf wurde ein anderer Aufdruck vorgeschrieben. Im Mai 1877 erstattete die Druckerei dem Finanzministerium einen Bericht, worin ausgeführt wurde, daß es für sie von Wichtigkeit sei, eine Sammlung von allen Werteffekten zu besitzen, um namentlich für Neuemissionen Anhaltspunkte betreffs der technischen Ausführung zu gewinnen, sowie uni Ähnlichkeiten und Wiederholungen vermeiden zu können. Die bisher üblichen Abdrücke auf farbigen Papieren könnten diesem Zwecke nicht genügen, weil die Papierfarbe eine verlässliche Beurteilung der Buntfarben sowie deren Effektes und der Harmonie mit der übrigen Ausstattung erschwere. Sie bat deswegen um die Erlaubnis, von jeder Gattung Werteffekten stets ein auf weißem Papier ohne Wasserzeichen, aber sonst in genauer Art ausgeführtes ganzes Blatt für eine bleibende Mustersammlung anfertigen zu dürfen. Das Ministerium stimmte dem zu, ordnete aber zugleich an, daß jedes solche Blatt "mit der innerhalb des Textes deutlich in rother Farbe einzudruckenden Bezeichnung: Werthloses Chema" (!) zu versehen sei.

Dieser rote Überdruck wurde mit weit auseinanderstehenden Antiquaversalien bewirkt, die in zwei Zeilen angeordnet waren. In der ersten Zeile stand das Wort WERTHLOSES, in der zweiten das Wort SCHEMA. Dieses kürzere Wort halte dann rechts und links je einen horizontalen Füllstrich, bis

die Breite des oberen Wortes erreicht war. Dieser Überdruck wurde auf jedes Blatt einmal aufgedruckt. Über diejenigen Markenreihen, welche dadurch nicht getroffen wurden, wurde je ein die ganze Breite einnehmender Füllstrich gedruckt. Manche Mustermarken tragen daher rote Lettern oder Teile von solchen, andere aber nur Teile der Füllstriche.

Die Druckerei scheint von der erhaltenen Gestattung sofort Gebrauch gemacht zu haben. Denn es existieren Musterabdrücke der Emission 1877 auf weißem Papier, die den erwähnten roten Strich aufweisen. Merkwürdigerweise tragen dieselben Marken zugleich auch noch den erwähnten blauen Überdruck "Muster". Im Stempelmarkenmusterbuche der Hof- und Staatsdruckerei findet sich der rote Überdruck erst bei der Emission 1879, da sie bis einschließlich zur Emission 1877 stets die zu Vergleichszwecken für die Markenuntersuchungsabteilung erhaltenen Originalmarken nach dem Erlöschen der Emissionen in das Musterbuch einklebte.

Vorgreifend sei hier angeführt, daß auch die Muster der Emissionen 1881, 1883 und 1885 dieses Musterbuches mit dem Überdrucke "Werthloses Schema" versehen sind. Die im Musterbuche eingeklebten Abdrücke der Emission 1888 weisen dagegen bloß einen *vertikalen* roten Strich als Entwertungszeichen auf. Es scheint diesfalls eine vereinfachende Änderung erfolgt zu sein; denn in einem Akte der Druckerei vom Jahre 1891 wird erwähnt, daß die auf weißem starken Papier gedruckten Muster der Wertzeichensammlung "vorschriftsgemäß mit einem roten Strich versehen sind". Es gibt übrigens auch Musterabdrücke der Emission 1888 (gleichfalls auf weißem Papier mit geschnittenen Rändern), welche keinen roten Strich, aber auf jedem Stücke den mehrerwähnten blauen Überdruck "Muster" aufweisen.

Die im Musterbuche aufgeklebten Marken der Emission 1893 haben geschnittene Ränder, aber keinerlei Überdruck und sind auch auf Originalpapier angefertigt.

In der ebenerwähnten, neben dem Musterbuche bei der Hof- und Staatsdruckerei bestehenden Mustersammlung finden sich von den auf weißem Papier angefertigten Musterabdrücken auch ganze unzerschnittene Blätter von den Emissionen 1877 bis einschließlich 1893. Die Blätter der Emissionen 1877, 1879 und 1881 tragen den roten Überdruck "Wertloses Schema" samt den Füllstrichen. Die übrigen Musterabdrücke sind ohne einen Überdruck.

Um auf *Casey* zurückzukommen, ist anzumerken, daß wegen der umfangreichen Skartierungen der Akten dieser Zeit sich nicht konstatieren ließ, ob er die gewünschten Wertzeichen erhielt oder nicht.

II.

Im Jahre 1880 tauchte in den amtlichen Verhandlungen wieder die Frage auf, ob der Sicherheit des Stempel- und Gebührengelbes nicht durch die Aufhebung der Stempelmarken und die Wiedereinführung des Stempelpapiers

gedient wäre. Es liegt darüber ein Akt von der Hand des Sektionsrates Dr. *Maximilian Chiari* vor, der alle einschlägigen Fragen erörterte und augenscheinlich zur Information des Finanzministers Dr. *Julian Ritter von Dunajewski* bestimmt war, welcher bei der damaligen Aktion zur Beseitigung des Defizites auch der Gebührenabgabe seine Aufmerksamkeit zuwandte. *Chiari* engagierte sich in dieser Darstellung nach keiner Richtung. Als die zwei wesentlichen Mängel der Stempelmarken führte er an, daß die Parteien die Urkunden ungestempelt ausfertigen und sich der Gebührenentrichtung so lange entziehen können, als von der Urkunde kein amtlicher Gebrauch gemacht wird; und ferner, daß die Stempelmarken wiederholt verwendet werden könnten. Vorteile der Marken seien die Erschwerung der Nachahmung, die größere Bequemlichkeit der Abgabentrachtung für das Publikum - ein auf die Rentabilität jeder Abgabe Einfluß nehmender Faktor -, hauptsächlich aber die geringeren Regieauslagen. Mit letzterem Momente war angesichts des Ausgangspunktes der Verhandlung die allein entscheidende Frage angeschnitten worden. Es wurde eine Umfrage an die Provinzbehörden erlassen, ob sie die Einführung des Stempelpapiers als angezeigt erachteten, und namentlich, ob die Stempelverkürzungen einen erheblichen Umfang hätten. Darnach war es nur mehr Sache des Kalküls, was sich für den Staatsschatz als vorteilhafter darstelle. Die Verhandlung verlief im Sande, zumal nach einem dem Akte beiliegenden, von *Nejedly* (damals Ministerialsekretär) verfaßten Expose die Frage der Regiekosten von vornherein sehr ungünstige Auspizien ergab. Die Kosten der Stempelmarkenerzeugung wurden pro 1877 auf 69,000 fl und pro 1878 auf 113,000 fl beziffert. Dagegen hätten die jährlichen Auslagen für das nötige Stempelpapier, auch abgesehen von dem Aufwande der ersten Einrichtung, 1½ Millionen Gulden betragen.

Nejedly rekapitulierte die ganze Geschichte der Einführung der Stempelmarken und führte alle Nachteile, die das Stempelpapier mit sich gebracht hatte, sowie alle Einwendungen an, "welche, zumeist von dem damaligen Stempelreferenten Sectionsrath *Edlen von Schwarzwald*, gegen das Markensystem erhoben wurden". Er erwähnte ferner, daß *Schwarzwalds* Antrag, die Marken auf die Fälle der Nachstempelung zu beschränken, vom Unterstaatssekretär *Michael Freiherrn Rueßkefer von Wellenthal* als nicht hinreichend begründet erachtet worden sei und daß es sohin wegen der Unfruchtbarkeit der mehrjährigen Verhandlungen und Beratungen bei der Verwendung der Stempelmarken das Verbleiben gehabt habe. Jetzt nach 26 Jahren würden für und gegen das Stempelpapier und die Marken ganz dieselben Gründe geltend gemacht wie damals. Er wendet sich dann der entscheidenden Kostenfrage zu. Diesfalls kam hauptsächlich in Betracht, daß man als Stempelpapier ein Papier von der ehemaligen schlechten Beschaffenheit und einen Druck von der damaligen Simplizität jetzt nicht mehr verwenden könnte. *Nejedly* hatte von der Staatsdruckerei eine Äußerung über die technischen Fragen eingeholt, welcher auch sieben Papiermuster zulagen. Die bloßen Papierkosten hätten darnach bei der billigsten

Qualität 388,000 fl, bei der besten 648,000 fl jährlich ausgemacht. Dabei bemerkte *Nejedly*, daß die vorgelegten Muster noch lange nicht von jener vorzüglichen Qualität seien, welche in England, Frankreich, Holland, Belgien und Italien zum Urkundenpapier verwendet werde und in Österreich kaum zu beschaffen sein dürfte, "weil der Staat keine eigene Papierfabrik mehr besitzt und die Privatunternehmungen behufs Erzielung der geforderten Billigkeit, Schwere und Glätte des Papiers genötigt sind, ihre Fabrikseinrichtungen auch auf die Mitverwendung von Holz- und Strohsurrogaten, Kaolin, und anderen Erdarten herstellen zu lassen. Das pergamentartige, nahezu unzerreißbare Papier aus Maislischen, wie es in den Sechzigerjahren Hofrat *Auer* in der Schlöglmühle erzeugen ließ, gerieth trotz der Reichhaltigkeit des Rohmaterials ganz in Vergessenheit." Dieser posthume Nachruf ist die einzige Aktenstelle, wo dem Maislischenpapier etwas Gutes nachgesagt wurde. Es dürfte hier ebenso ein Erinnerungsfehler vorliegen wie beider weiteren Behauptung *Nejedlys*, daß bei den mittels Kupferdruckes erzeugten Stempelmarken bisher kein Falleiner Nachmachung vorgekommen sei (wovon der Grund auch in der Kleinheit des Objektes gelegen sein möge). Vom Stempelpapier könnte ein Teil in Kupferdruck und ein anderer in Buchdruck hergestellt werden, wie auch bei den amtlichen Wechselblanketten zu den Guldenkategorien Kupferdruck, zu den Kreuzerkategorien Typendruck zur Anwendung komme. "Bei der Wahl des Buchdruckes müßte derselbe zur Erzielung größerer Sicherheit gegen Nachahmung zweifärbig sein z. B. die Vignette und die Umrahmung in kräftigerer Farbe, der Oberdruck mit lichter bunter Farbe. Damit ferner die Schrift vom Bogen nicht ausgeätzt und derselbe zu einer anderen Ausfertigung nichtbenützt werden könne, müßten nebstdem entweder alle vier Seiten oder die erste und vierte Seite mit einer Umrahmung und mit einem lichtfarbigen Unterdrucke mittels Naturselbstdruck oder mit einem pantographirten Muster versehen werden."

Bei diesem reichen graphischen Programm ist es dann begreiflich, daß die Gestehungskosten des Stempelpapiers (in den vier Varianten: Buchdruck einfarbig oder zweifärbig, Kupferdruck allein oder mit Tondruck; und den Alternativen: erste und vierte Seite bedruckt oder alle vier Seiten bedruckt) von 854,440 fl im Minimum bis zu 2,702,440 fl im Maximum pro Jahr veranschlagt wurden. Augenscheinlich sollte die Aufstellung abschreckend wirken. Erwähnung verdient auch die Notiz, daß die Makulaturen der Stempelmarken im Jahre 1877 12 Prozent, 1878 11¼ Prozent und im Jahre 1879 8 Prozent ausgemacht hätten. *Nejedly* führt auch an, daß sich bei den Wechselblanketten herausgestellt hätte, daß das ursprünglich geleimte Papier nach dem Kupferdruck entleimt gewesen sei und daher floß, weshalb diese Blankette nach dem Druck nachgeleimt und satiniert werden müßten. Bezüglich der Tinte, welche in bezug auf die Wiederverwendung von Marken von Wichtigkeit war, erwähnt *Nejedly* folgende Details, die seine chemischen Kenntnisse dartun sollten: "Früherer Zeit war nur das gerbsaure Eisen in Verwendung, welches

wohl nach längerer Zeit vergilbt, wie die alten Urkunden und Akten zeigen, aber mit Pyrogallussäure immer wieder aufgefrischt werden kann. Dasselbe drang tiefer in die Papierfaser und war nur mit Schwierigkeit und von Fachmännern aus derselben ganz herauszubringen. Gegenwärtig aber notiren Aleppo Galläpfel viel zu hoch, als daß eine daraus erzeugte gute Schreibtinte willige Abnehmer finden möchte. Man behilft sich mit Surrogaten, wie Fernambuk-, Blau-, Kastanien-Holz, Eichenrinde, Catechu in Verbindung mit chromsaurem Kali, schwefelsaurer Thonerde, Weinsteinsäure u.s.w., oder mit dem noch billigeren Anilin. Alle diese Tinten, wie auch die sogenannte Alizarintinte (worin übrigens keine Spur von Alizarin ist), leisten den Schriftvertilgungsmitteln nur sehr geringen Widerstand, ja werden selbst vom Lichte und vom Ozongehalte der Luft zerstört. Es wurden daher in der Staatsdruckerei jahrelange Versuche mit verschiedenen Farben für den Markendruck gemacht, bis solche und das richtige Verfahren mit ihnen gefunden wurden. ... Überhaupt wurde seit der Einführung der Stempelmarken im Jahre 1854 der Wahl des Papiers und der Farben immer eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Dagegen wurde bisher noch kein Mittel gefunden, um sie vor der Ablösung und Wiederverwendung vollkommen zu schützen. Das Mittel - der Knochenleim - das sie durch Befeuchtung zur Befestigung geeignet macht, wird eben durch neuerliche Befeuchtung wieder löslich. Ja noch mehr, diese organische Substanz unterliegt wie, jede andere den allgemeinen Naturgesetzen, übergeht im Laufe der Zeit und je nach der Beschaffenheit des Aufbewahrungsortes früher oder später in Verwesung, die zersetzten Theile verflüchtigen, die Bindekraft hört auf und die Marken fallen von selbst ab. Das Ideal eines Klebstoffes, welcher auf die Marken aufgetragen, zu einem Theile sich mit dem Markenpapiere chemisch untrennbar verbinden und mit dem anderen nicht gebundenen Theile dieselbe Wirkung auf das Urkundenpapier äußern würde, ist noch nicht gefunden. Die bisherigen Versuche führten zu keinem günstigen Ergebnisse. Professor *Kletzinsky*, der sich im Interesse des Stempelärars längere Zeit mit dieser Frage befaßte, machte durch Zufall die Erfindung des sogenannten Mineralleims, der aber für die Marken nicht anwendbar war, weil er nur im frisch zubereiteten Zustande von Wirkung ist und bald ganz verkieselt. Einfach Chromsaures Kali macht den Leim unter Hinzutritt von Licht unempfindlich gegen Wasser und andere Lösungsmittel, aber es gelang nicht, dieses Moment erst für den unbestimmten Zeitpunkt der startgefundenen Markenbefestigung zu fixiren. Ebenso waren die Versuche mit Fischleim, Casein, Dextrin und Harzsorten ohne den gewünschten Erfolg.

“In einer ganz entgegengesetzten Richtung wurden 1864 von dem gefertigten Konzipienten Versuche angeregt, nämlich die Stempelmarken auf der Rückseite eines mittels Hatzen durchsichtig gemachten Papiers zu drucken, damit das Markenbild bei der Ablösung der Marke wenn nicht ganz, so doch zum großen Theile auf dein Urkundenpapier verbleibe. Das bis 1869 erzielte

Resultat war insofern nicht befriedigend, als nicht alle Druckproben gleichmäßig und zufriedenstellend ausfielen, und weil sich der Massenerzeugung verschiedene technische Schwierigkeiten entgegenstellten. Seither wurde die Sache fallen gelassen, weil die Staatsdruckerei mit den kurrenten Arbeiten vollauf zu thun und keine technische Kraft und wohl auch nicht die Geldmittel zur steten Verfügung hat, um die weiteren Versuche - möglicher Weise ohne wesentlichen Erfolg - fortsetzen zu können. Von den Projecten, welche gegen die Wiederverwendung von Marken von Privaten sehr zahlreich überreicht worden sind, war nicht ein einziges, welches auf Beachtung hätte Anspruch machen können. Der Wiederverwendung von Stempelmarken wurde theilweise dadurch gesteuert, daß die Überschreibung beziehungsweise Überstempelung und Durchkreuzung derselben in bestimmten Fällen angeordnet worden ist. Privaturkunden, welche nicht sogleich den Gegenstand einer Amtshandlung zu bilden bestimmt sind, können wohl vorläufig ohne Markenverwendung ausgefertigt werden. Da aber die Marken seit 1875 in je zwei Jahren geändert werden (1875, 1877, 1879, 1881), so werden in solchen Fällen die Parteien genötigt, die Urkunden nachzustempeln, weil es ihnen sonst, im Falle gerichtlicher oder amtlicher Gebrauch davon gemacht werden sollte, nach Vertilgung des Stempelmateriales aus dem Jahre der Ausstellung nicht möglich wäre, und sie die nachtheiligen Folgen der Stempelverkürzung zu tragen hätten.”

Was *Nejedly* hier über die Versuche nach dem Abziehbilderprinzip sagt, klingt fast wie ein Nekrolog und war dieser resignierte Rückblick auch offenbar so gemeint. Durch eine merkwürdige Verkettung aber wurde diese als Information für den Minister *Dunajewski* bestimmte Darstellung zum Keim einer neuen Entwicklungsreihe, die dann zum endgültigen Erfolge hinführte.

III.

Hier wäre nur noch kurz zu erwähnen, was es mit der von *Nejedly* in der vorzitierten resumierenden Darstellung angeführten *Durchkreuzung* der Stempelmarken für eine Bewandnis hatte. Die Sache lag mehr als 20 Jahre zurück. Im Jänner 1860 teilte die Oberste Rechnungskontrollbehörde dem Finanzministerium mit, daß der Akzessist der Ofener Staatsbuchhaltung *Alois Daszon* wegen Ablösung und Austausch von Stempelmarken dem Strafgericht übergeben worden sei. Zur Verhütung derartiger Malversationen erließ das Finanzministerium am 21 Februar 1860, Z.7525-359, V.Bl Nr.11, zunächst für die Angehörigen des Finanzressorts zwei Anordnungen, welche in Anlehnung an analoge Einrichtungen bezüglich des Stempelpapiers (den sogenannten “Zensursstrich” die kreuzweise Durchstreichung der Stempelmarken mit Tinte, und zwar in der Art, daß sich beide Striche in der Mitte der Marke durchschneiden, vorschrieb. Die erste Anordnung verpflichtete zu dieser Kassierungsprozedur alle liquidierenden oder auszahlenden Beamten und setzte auf die Unterlassung eine Ordnungsstrafe. Die zweite Anordnung schrieb die Vornahme

dieser Durchkreuzung den Expediten sowie den Registratur- und Archivorganen vor. Unteren 25 März 1860, R.G.Bl Nr.82, wurde eine ganz gleichlautende, für alle Ressorts wirksame Ministerialverordnung verlautbart.

Diese Anordnung gilt im Wesen bis heute. Durch eine Verordnung vom 9 Mai 1860, Z.22617-1229, R.G.Bl Nr.122, wurde hinsichtlich der Registraturen die Einschränkung ausgesprochen, daß die Durchstreichung nur bei jenen Schriften vorzunehmen sei, die dauernden Verwahrung zu bleiben hätten. Gleichzeitig wurde, da die Parteien diese bequeme Prozedur nachzumachen begannen, verlautbart, daß das Durchstreichen den Parteien als Erfüllung der Stempelpflicht nicht gestattet sei und daß eine bloß durchstrichene Marke als nichtvorhanden angesehen werden würde.

Durch die Ministerialverordnung vom 28 Dezember 1897, R.G.Bl Nr.306, ist aus Anlaß der Zivilprozeßreform die Enthebung der Gerichtskanzleien von dieser Obliegenheit erfolgt.

Schließlich sei angeführt, daß für den Bereich des Gebührendienstes durch den § 48 des Unterrichtes vom 17 Jänner 1885, Z.1728, noch eine Detailverschärfung dahin statuiert wurde, daß die Durchkreuzung mit *schwarzer* Tinte stattfinden müßte.

IV.

Während des Bestandes der Emission 1879 trat eine Änderung hinsichtlich der Fabrik, welche das Papier zu den Stempelmarken zu liefern hatte, ein. Seit dem Herbst 1856, wo von der Verwendung des vom Fabrikanten *Josef Reichle* gelieferten Papiers zum Druck der Marken abgegangen wurde und der Bezug von Papier aus der neuen Ärarialfabrik in Schlöglmühle begonnen hatte, war die Bezugsquelle die gleiche geblieben, auch als diese Fabrik im Jahre 1869 in Privathände übergegangen war. Auf Grund einer in den Verkaufsvertrag eingeschalteten Bestimmung behielt die neugegründete Aktiengesellschaft die Lieferungen dieses Papiers auf fünf Jahre (bis 2 Juli 1874). Dann wurden zweimal je dreijährige Lieferungsverträge abgeschlossen. Mit 2 Juli 1880 aber übergang diese Lieferung auf einen neuen Kontrahenten, der aus der Konkurrenzverhandlung als Mindestfordernder siegreich hervorgegangen war: die Aktiengesellschaft für Papierfabrikation zu Neusiedl in Niederösterreich. Bei dieser Verhandlung ergab sich das Resultat, daß die Lieferungen für den ärarischen Papierbedarf auf fünf offerierende Unternehmungen verteilt werden mußten. Bezüglich der Papiere (mit und ohne Wasserzeichen) zu "Kredit- und Werteffekten" wurde die Lieferung für drei Jahre, das ist bis 2 Juli 1883, an die Neusiedler Aktiengesellschaft vergeben. Darunter befand sich auch das Stempelmarkenpapier. Der neue Lieferungsvertrag vom 22 September 1880 läßt ersehen, daß der Preis des Markenpapiers wesentlich billiger geworden war. Der Kilogrammpreis ging von 1 fl 86 kr und 1 fl 90 kr auf 90 kr zurück. Für die mit Nr. 24 A, B und C bezeichneten Formate der Emission 1879

(21 x 30, 23 x 35 und 28 x 40 Zentimeter) betrugen die letzten Preise der Schlöglmühle 3 fl 63 kr, 4 fl 63 kr und 6 fl 57 kr pro Neuries zu 1000 Bogen, wovon ein 5prozentiger Rabatt einzutreten hatte. Nach dem mit der Fabrik in Kleinneusiedl vereinbarten Kilogrammpreise von 90 kr stellten sich diese Riespreise auf 1 fl 74.6 kr, 2 fl 32.2 kr und 3 fl 11.6 kr, also ungefähr um 50 Prozent billiger. Die Riesgewichte betrugen jetzt 1.94, 2.48 und 3.46 Kilogramm.

Mit dem Wechsel in der liefernden Papierfabrik war natürlich die Abziehung der staatlichen Aufsichtskommission von der Schlöglmühle und deren Installierung in der Neusiedler Papierfabrik verbunden. Sämtliche Wasserzeichenwalzen wurden aus Schlöglmühl zunächst in die Papierfabrik in Franzensthal, die ebenfalls der Neusiedler Aktiengesellschaft gehörte, übertragen, fachmännisch untersucht und bezüglich der Dimensionen ausgemessen. Es ergab sich, daß die Walzen für das Papier zu Wechselblanketten, Promessen, Zeitungs- und Stempelmarken zu den Papiermaschinen in Kleinneusiedl gut passen würden und ohne Anstand in Verwendung genommen werden könnten. Daher erfolgte sofort ihre Übertragung in diese Papierfabrik.

XLII. KAPITEL

DIE EMISSION 1881

Die grundsätzliche Festlegung eines alle zwei Jahre vorzunehmenden Emissionswechsels zwang die Hof- und Staatsdruckerei mit Rücksicht auf die mehrmonatliche Dauer der Arbeit der Herstellung eines ersten Vorrates, für die neue Emission schon vorzudenken, ehe die Emission 1879 auch nur ein volles Jahr in Geltung gestanden war. Im Oktober 1879 wurde die Verhandlung darüber eingeleitet, wie die Marken der nächsten Emission 1881 auszustatten wären. Daß der Kupferdruck ungeändert zu bleiben habe, stand außer Frage. Ebenso war es aufliegend, daß in dem sohin allein zu erneuernden Buntdrucke statt der Jahreszahl 1879 die Annate 1881 anzubringen wäre. Die Druckerei nahm überdies in Aussicht, einen Wechsel der Buntfarben eintreten zu lassen, und zwar sollte die bisherige Sequenz Rot, Grün, Blau und Braun ganz umgekehrt werden, so daß die Werte jeder Kategorie in aufsteigender Reihe die Farben Braun, Blau, Grün und Rot aufzuweisen hätten. Für den Kalenderstempel wurde ein lichtgrüner Unterdruck ins Auge gefaßt; Die voraussichtlichen Kosten der Plattenänderung waren nicht hoch. Die Zahl der erfahrungsgemäß erforderlichen Unterdruckplatten wurde für die Größenkategorien I, II und III mit je 240 Stück, für die Kategorie IV mit 180 Stück, für die Kategorie V mit 120 Stück, für die Kategorien VI und VII, dann für den Kalenderstempel mit

je 60 Stück, sonach im ganzen mit 1200 Stück angenommen. Die Platten für Guldenwerte wurden zu 55 kr, die übrigen zu 45 kr veranschlagt. Dies ergab 564 fl. Für den Stich der Jahreszahlen im Naturselbstdruck wurden 36 fl veranschlagt. Das Erfordernis für Platten belief sich also auf 600 fl. Die Druckerei ließ zwei Unterdruckplättchen mit der Jahreszahl 1881 herstellen und je zwei Marken zu 3 fl und 3 kr mit diesem Unterdruck in roter Farbe ausstatten. Diese Abzüge wurden dem Finanzministerium am 18 Oktober 1879 mit dem Antrage auf gleichzeitige Genehmigung der beabsichtigten Farbenverstellung vorgelegt. Das Ministerium entschied am 20 November 1879, daß bei der neuen Emission keine Veränderung der bisherigen Farben einzutreten hätte und nur die Anbringung der Jahreszahl 1881 im Naturselbstdrucke vorzunehmen sei. Die Ziffern dieser Jahreszahl sollten aber *höher und breiter* sein als in den vorgelegten Probedrucken. Die Druckerei legte am 16 Dezember *zwei* neue, nach diesen Andeutungen eingerichtete Probeabdrücke vor. Am 17 Jänner 1880 stellte das Ministerium *drei* (der vorgelegten vier) Probeabdrücke genehmigend zurück. Über die einschlägigen weiteren Schritte kann (außer dem Umstande, daß die Platten für den 1879er Unterdruck nicht mehr vorhanden sind, weil sie für die Emission 1881 umgearbeitet worden sein sollen, was aber füglich nur bei dem Einzeloriginalplättchen und nicht beiden ganzen Druckplatten möglich war) nichts Detailliertes angeführt werden, da hier abermals eine durch Skartierungen herbeigeführte Lücke in den Akten besteht. Als Frucht der Verhandlungen jedoch trat die im Reichsgesetzblatte unter der Nr.132 kundgemachte Verordnung des Finanzministeriums vom 10 Oktober 1880, Z.31151, V.Bl Nr. 38, zutage, mit welcher vom 1 Jänner 1881 an die Stempelmarkenemission 1881 in den Verschleiß gesetzt wurde. Die "technische" Beschreibung der neuen Marken war in diesem Falle überaus kurz, da sie sich auf die Angabe beschränkte, daß die neuen (allgemeinen und Kalender-) Marken von den bisherigen nur dadurch unterschieden seien, "daß in dem unteren farbigen Felde die Jahreszahl der Ausgabe (1881) aufgedruckt erscheint". Diese neue Annate ist angesichts der gleichgebliebenen Zeichnungen und Farben das wesentlichste und infolge der Zifferngröße (welche mit der Größe des Markenbildes von Kategorie zu Kategorie wächst) das am meisten in die Augen stechende Unterscheidungsmerkmal der neuen Emission. Die Stempelmarken der Emission 1879 wurden mit Ende Jänner 1881, also nach einem einmonatlichen Kondominium, außer Geltung gesetzt. Die Umtauschfrist dauerte bis Ende April 1881. Für Geschäftsbücher und Blankette wurde die übliche Ausnahme gemacht. Die Verordnung enthielt auch die Erwähnung, daß die Zeitungsstempelmarken zu je 1 kr und 2 kr ungeändert blieben, und ferner, daß die Jahreszahl 1881 auch in das Stempelzeichen der Postbegleitadressen und Eisenbahnfrachtbriefe eingedruckt werden würde. Für die mit dem bisherigen Stempelzeichen (Jahreszahl 1879) vorgesehenen Ganzsachen dieser Arten wurde jedoch die Zulässigkeit der weiteren Verwendung bis zum gänzlichen Aufbrauche ausgesprochen. Mit der Fassung, daß in das Stempelzeichen die Jahreszahl 1881 "eingedruckt"

werden würde, wollte darauf hingedeutet werden, daß der schwarze Buchdruck der Formulare einschließlich des schwarzen Stempelzeichens ganz der bisherige blieb; was sich änderte, war nur der Naturselbstdruck mit der darin angebrachten Jahreszahl.

Bezüglich der Herstellung des Unterdruckes zu den Stempelmarken muß hier ein Umstand aus dem September 1881 Erwähnung finden. Ein lakonisch abgefaßtes Aktenstück der Druckerei führt in nicht recht verständlicher Weise “Proben von Stempelmarken-Druckplatten (und zwar zwei Tiefplatten, dann 100 Stück Unterdruckplatten) aus Celluloid” an. Ob nur ein Versuch gemacht wurde, derartige Platten herzustellen, oder ob auch mit selben Druckversuche angestellt worden seien, ist nirgends erwähnt. In einem dieser Stadien dürfte sich die Untunlichkeit der Verwendung dieses Materials herausgestellt haben.

Während der Dauer der Emission 1881 traten zwei Projektanten auf: der Bezirkpostkommissär *Adolf Storch* in Budweis und der “Kartograph” *Karl Matzek-Fialla* in Wien, beide mit negativem Erfolge. *Storch* legte dem Finanzministerium im Jänner 1881 von ihm selbstangefertigte Probemarken vor, bei denen der Schwarzdruck eine Nachbildung englischer Marken zu ½ Penny mit dem Bilde der Königin Viktoria und dem Aufdrucke “Malta” enthielt. Dabei führte er aus, daß seine Erfindung zur Verhütung der Wiederverwendung darin bestehe, daß zwei sehr feine Papiere aufeinanderzukleben und dann zu bedrucken seien. Das bedruckte obere Papier würde bei Versuchen, die Kassierungszeichen zu entfernen, beschädigt werden. Auch sollten in das obere Papier “gitterförmige Einschnitte” gemacht werden, so daß vom Druck einige Teile auf das untere Papier fallen würden. Nachttäglich brachte er noch verbesserte Marken und ein “Versuchsblatt mit echten bairischen Marken” bei. Bei der Staatsdruckerei machte *Pecher*, welcher sich im Laufe der Zeit eine meisterhafte Geschicklichkeit im Ablösen von Marken und in der Entfernung von Entwertungszeichen angeeignet hatte und dessen Findigkeit in der Wahl von Ablösungs- und Reinigungsmitteln noch keine Projektmarke widerstanden hatte, eine Reihe von Versuchen mit *Storchs* Marken und mit einer Anzahl von ihm selbst nach *Storchs* Vorschlägen angefertigter, mit Adlern bedruckter Marken, zu denen auch gitterartig durchbrochenes Papier verwendet wurde. *Pecher* entfernte Obliterierungen mit Chloroform und Tinten mit Säuren und unterchlorsaurem Natron, und zwar auch von gitterartigem Papier, ohne daß die von *Storch* in Aussicht gestellte Ruinierung der Marken eingetreten wäre. *Pecher* hob dabei hervor, welche ungemeinen Schwierigkeiten bei einer Erzeugung im großen entstehen würden, da es technisch undurchführbar sei, große Bogen von dünnem oder gar gitterartig durchbrochenem Papier gut und ohne Falten zu kaschieren, zu bedrucken, zu gummieren und zu perforieren. Auch wäre die für den Kupferdruck erforderliche Befeuchtung nicht mehr möglich. Ebenso könnten nicht mehr feinere Stiche und Zeichnungen, sondern nur größere Schriftgattungen und gröbere Dessins aufgedruckt werden. Übrigens sei die Sache nicht neu, da *Josef Winner*

aus Philadelphia 1876 bis 1879 ein Privilegium auf ganz dasselbe Verfahren “für Verbesserungen an Stempel- und Briefmarken” besessen habe. Die Anstalt habe dies Verfahren gekannt, aber ihm wegen seiner technischen Undurchführbarkeit keine weitere Beachtung geschenkt. *Pecher* vergaß bei dieser Erwähnung, daß schon bei den Verhandlungen vor der projektierten Emission 1869 durch Professor *Kick* vom Prager Polytechnikum das Dublieren des Markenpapiers angeregt worden war. Wenn *Pecher* darauf Gewicht legte, daß ihm auch die unbeschädigte *Ablösung Storchscher* Marken gelungen sei, so schoß er damit übers Ziel hinaus, da *Storch* selbst seinen Marken keine Unablösbarkeit zugeschrieben hatte.

Der zweite Projektant, *Karl Matzek-Fialla*, schrieb hingegen den von ihm erzeugten Versuchsmarken eben diese Eigenschaft der Nichtablösbarkeit zu. Wie diese Marken ausgesehen hatten und wie sie hergestellt worden waren, ist aus den Akten nicht zu ersehen, da *Fialla* nur über die Eigenschaften, die er ihnen zuschrieb, und über die von ihm gewünschten Entlohnungsmodalitäten sich des breitesten ausließ. *Pecher* löste die Versuchsmarken mit verdünnter Salzsäure, auch mit Wasser und selbst auf trockenem Wege ohne alle Beschädigung ab.

So blieben beide ebenerwähnten Projekte erfolglos.

Auch ein dritter Projektant trat wieder auf, der “diplomirte Apotheker und consultirende Chemiker” *Ludwig Krackowizer*. Er offerierte der Hof- und Staatsdruckerei verbesserte Klebemittel, und zwar eine Gummilösung für Brief- und Stempelmarken und einen Kleister für Buchbinderarbeiten und stellte ferner eine von ihm erfundene, noch im Ausprobieren begriffene plastische Masse in Aussicht, welche für das Abgießen von galvanischen Negativen die Guttapercha ersetzen sollte. Das Gummi sollte durch Borsäure klebriger gemacht werden; ebenso sollte die Stärke durch Kochen mit saurem schwefelsaurem Salz zum Teil in Glukose umgesetzt werden und dadurch an Klebekraft gewinnen.

Pecher riet in seinem Gutachten vom 14 Juni 1882 von einer Erwerbung dieser Erfindungen ab. Kleister werde in der Anstalt nur in ganz geringen Quantitäten verwendet. Gummi aber sei für Marken nicht geeignet. Es müßte die Methode des Auftragens geändert werden, da die gummierten Bogen ein Aufhängen nicht zulassen. Anders als Leim gelatiniere das Gummi nicht. Die oben aufgehängten Bogen würden durch Abtröpfeln die darunterhängenden verunreinigen. Auch würde die Klebstoffschicht ungleich ausfallen: an der Aufhängestelle schwach, am anderen Ende ein Wulst. Überdies bedinge die leichte Löslichkeit des Gummi, daß oft beim Anbringen der Marken der Klebstoff durch unvorsichtiges Anfeuchten zu stark verdünnt werden könnte und die Marken am Papier nicht sicher haften würden. Gummierte Marken seien auch leichter “abzukletzeln” als geleimte. Demzufolge blieb *Krackowizers* Anbot unberücksichtigt. Von der plastischen Masse war weiterhin nicht mehr die Rede.

XLIII. KAPITEL

DIE EMISSION 1883

I.

Die Initiative zu den Vorbereitungen für die Emission 1883 ging vom Finanzministerium aus. Dasselbe forderte am 19 Februar 1881 die Hof- und Staatsdruckerei zur Berichterstattung darüber auf, ob die bisherigen Kupferplatten noch zu einer weiteren Emission verwendet werden könnten oder ob Vorkehrungen zur Herstellung eines neuen Plattenapparates getroffen werden müßten. Bezüglich des Unterdruckes müßten jedenfalls Druckversuche angestellt werden, weil der farbige Druck der in Geltung stehenden Emission sehr undeutlich sei und ein Blattgerippe nur mit Mühe erkennen lasse. Die Druckerei zeigte hierüber am 13 Mai 1881 an, daß die Kupferplatten ohne Anstand noch für die Periode 1883 und 1884 beibehalten werden könnten. Wenn das Finanzministerium es jedoch wünsche, würde man sich an den Direktor des Gewerbemuseums in Stuttgart *Liezen-Mayer* und an den Professor *Keller-Leusinger* um die Anfertigung von Entwürfen wenden, welche dann für die Emission 1885 dienen könnten. Für die nächste Emission (1883) jedoch sollten die bisherigen Stempelbilder beibehalten, aber nicht mehr in *schwarzer* Farbe, sondern in *bunten* Farben aufgedruckt werden. Dies würde zwar bei 1000 Blättern um 1 fl 80 kr mehr kosten als bisher, böte dagegen wesentliche Vorteile, da die Obliterierung besser sichtbar wäre und die beiden übereinandergedruckten Buntfarben des Kupferdruckes und des Unterdruckes durch Säuren gleichmäßig angegriffen werden würden.

In diesem Antrage lag, wie hier angemerkt werden muß, das Aufgeben der *Pecherschen* Blauholzfarbe und damit eine augenfällige Abwendung von seinen Ideen und den durch ihn gewonnenen Resultaten. *Pecher*, der jetzt in der Staatsanstalt zu anderen Verrichtungen verwendet wurde, kam erst am 3 März 1885 dazu, sich aktenmäßig über diese von ihm mißbilligte Maßregel zu äußern. Aus seinen Anführungen ist auch der sonst nirgends erwähnte Umstand zu entnehmen, daß die Staatsdruckerei stillschweigend ohne irgend eine Autorisierung und ohne Geltendmachung irgend welcher Gründe gleichzeitig mit der *Pecherschen* Druckfarbe auch die (vor dem Kupferdrucke vorzunehmende) Blatttränkung mit Blutlaugensalz aufgegeben hatte.

Weiters sei hier angeführt, daß die vom Finanzministerium im Erlasse vom 19 Februar 1881 hervorgehobene Undeutlichkeit des Naturselbstdruckesspäter noch mal den Gegenstand einer Verhandlung bildete. Im Juli 1882 sandte nämlich die Prager Finanzlandesdirektion dem Finanzministerium 30 Stempelmarken der Emission 1881 ein, welche einen so undeutlichen Naturselbstdruck hatten, daß der genannten Direktion die Echtheit der Marken zweifelhaft erschien. Diese Marken wurden der Hof- und Staatsdruckerei mit dem

Bedeutung zugefertigt, daß der Naturselbstdruck auf denselben den Intentionen des Ministeriums nicht entspreche, da er ganz undeutlich sei und das Blattgerippe kaum erkennen lasse. Die Druckerei wies darauf hin, daß die ersten Abdrücke, welche zur Erteilung des Imprimatur vorgelegt worden waren, das Blattgerippe scharf ausgedruckt enthalten hätten. Da aber der scharfe Druck dieses Geäders "nicht entsprochen hatte" - womit offen bar eine Kritik seitens des Referenten im Ministerium gemeint war - so sei das Original der Unterdruckstöcke mit der Punktroulette überfahren worden und trete das Blattgerippe infolgedessen beim Drucke zarter hervor. Dies veranlaße dann aber mitunter eine Undeutlichkeit des Unterdruckes. Für die kommende Emission (1883) sei infolge der in kurzem Wege bereits erhaltenen Weisung das Blattgerippe deutlich belassen worden.

Diese Undeutlichkeit des Naturselbstdruckes ist besonders bei den mit lichten Farben (rot und braun) gedruckten Marken auffällig, kommt bei diesen zwei Farben aber auch schon in der Emission 1879 vor. Die Wirkungen der Punktroulette sind namentlich beiden größten Kreuzerwerten und den kleinsten Guldenwerten in der rechten unteren Ecke des Naturselbstdruckes deutlich zu erkennen, da der farbige Druck hieraus parallelen Schraffen zu bestehen scheint. Diese Schraffierung kommt nun bei denselben Werten *beider* ersten Emissionen (1879 und 1881) gleichmäßig vor. Daraus sind zwei Schlüsse zu ziehen: erstens, daß die Behandlung mit der Roulette schon bei den Vorarbeiten für die Emission 1879 stattgefunden haben muß, und zweitens, daß diese Oberwalzung (Grillage) an den Naturselbstdruckplättchen vor der Anbringung der Jahreszahl erfolgt sein muß, so daß in verschiedenen Kopien derselben Plättchen einmal die Jahreszahl 1879 und später die Annate 1881 angebracht werden konnte. Eine Umarbeitung des bereits die Jahreszahl 1879 tragenden Plättchens in ein solches mit der Jahreszahl 1881 ist schwer denkbar. Es wird daher der oben erwähnte Umstand, daß die Druckplatten für den Naturselbstdruck mit der Annate 1879 nicht mehr vorhanden sind, um so weniger auf die doch nicht gut mögliche Umarbeitung dieser ganzen Platten zurückgeführt werden können.

Im Berichte vom 13 Mai 1881 suchte die Hof- und Staatsdruckerei den auch schon im Finanzministerialerlasse vom 19 Februar 1881 geäußerten Bedenken in betreff des undeutlichen Naturselbstdruckes Rechnung zu tragen, indem sie für die Emission 1883 zweierlei neue Unterdruckzeichnungen zur Auswahl stellte. Sie legte sechs Versuchsabdrücke vor, und zwar drei 1 fl- Stempel und drei 4 fl- Stempel, von denen die ersteren ein "sternförmiges Muster", nämlich sechsstrahlige Sternchen von der räderartigen Gestalt, wie sie im Unterdrucke der Kalendermarken mit dem Kaiserkopfe (Emission 1875) enthalten gewesen waren, besaßen, während der Fond der 4 fl- Marken in Naturselbstdruck ausgeführt war und ein "neues deutliches Gerippe" enthielt. Beide Zeichnungen hatten bereits die Jahreszahl 1883 aufgenommen.

Diese sechs Versuchsmarken (mit geschnittenen Rändern) waren gleichzeitig Muster für die Farbkombinationen von Ober- und Unterdruck, welche

die Druckerei zur Anwendung beider neuen Emission vorschlug. Diese Farben, von denen die im folgenden zuerst angeführte sich auf den Kupferdruck, die zweite aber auf den Buchdruck bezieht, waren folgende: bei den 1 fl- Marken: Muster Nr. 1 braun-grün; Nr. 2 rot-grau und Nr. 3 grau-rot; bei den 4 fl- Marken: Muster Nr. 4 braun-blau; Nr. 5 blau-braun und Nr. 6 grün-braun.

Nach dem Vorschlage der Druckerei sollten nun angefertigt werden:

1. entsprechend dem Muster Nr. 1 die Werte zu $\frac{1}{2}$ kr, 4 kr, 12 kr, 50 kr, 1 fl, 4 fl und 10 fl;
2. entsprechend dem Muster Nr. 2 die Werte zu 1 kr, 5 kr, 15 kr, 60 kr und der Kalenderstempel;
3. entsprechend dem Muster Nr. 3 die Werte zu 2 kr, 7 kr, 25 kr und 75 kr;
4. entsprechend dem Muster Nr. 4 die Werte zu 3 fl, 7 fl und 20 fl;
5. entsprechend dem Muster Nr. 5 die Werte zu $2\frac{1}{2}$ fl, 6 fl und 15 H; endlich
6. entsprechend dem Muster Nr. 6 die Werte zu 3 kr, 10 kr, 36 kr, 90 kr, 2 fl, 5 fl und 12 fl.

Im Falle der Genehmigung dieser Farbkombinationen und entsprechend der zu treffenden Wahl bezüglich des Fondsmusters würden die Unterdruckplatten angefertigt und Probeabzüge zur Erteilung des Imprimatur unterbreitet werden. Das Finanzministerium forderte (20 Mai 1881) noch Auskünfte darüber, wie lange die vorhandenen Originalplatten noch verwendbar sein würden; wieviel den namhaft gemachten Künstlern für die Zeichnungen gezahlt werden müßte; welcher Zeit- und Geldaufwand für den Stich erforderlich wäre; und welchen jährlichen Gesamtmehraufwand der proponierte Kupferdruck in Buntfarben verursachen würde. Hierüber zeigte die Druckerei am 28 Mai 1881 an, daß die vorhandenen Originalplatten noch viele Jahre benützt werden könnten, weil sie beim Drucke nicht in Verwendung kämen, sondern lediglich zur Herstellung von Druckplatten bestimmt seien und deshalb fast gar nicht abgenützt würden; Zeichnung und Stich würden 3600 fl, der erste Plattenapparat aber weitere 9000 fl kosten; zu diesen Arbeiten wären mindestens 10 Monate erforderlich; die jährlichen Mehrkosten des Buntdruckes würden 2201 fl 40 kr ausmachen. Daraufhin genehmigte das Finanzministerium am 13 Juli 1881 die gestellten Anträge bezüglich der Zeichnungen und Farben und entschied sich für die Beibehaltung des Naturselbstdruckes. Die sechs Muster gingen an die Druckerei zurück.

Auf diesem Erlasse merkte *Lauter* am 28 Juli 1881 an, daß nunmehr die Unterdruckplatten pro 1883 anzufertigen und die Stempelmarken der Kreuzerkategorie künftig zu 100 Stück pro Blatt zu drucken seien, weshalb rechtzeitig sowohl die Platten herzustellen als auch das Papier zu bestellen sein werde: Die hier angedeutete Absicht, bezüglich der Kreuzerwerte zum Doppelformate der Stückelung überzugehen, wurde bald darauf verwirklicht, wie im weiteren angeführt werden wird.

Der von der Hof- und Staatsdruckerei proponierte und vom Finanzministerium genehmigte neue Naturselbstdruck unterscheidet sich von dem früheren hauptsächlich dadurch, daß die Mittelrippen und noch mehr die Seitenrippen viel dünner geworden sind. Dies basiert allem Anscheine nach darauf, daß jetzt ein Blatt von einer anderen Baumart gewählt wurde. Während erwähnstermaßen zur Emission 1879 (und 1881) wahrscheinlich eine Buche das Blatt lieferte, deuten die viel schwächeren Rippen des Naturselbstdruckes der Emission 1883 nach der durch Professor Dr. *Günter Ritter Beck von Mannagetta und Lerchenau* vorgenommenen botanischen Bestimmung auf die Verwendung eines Birkenblattes hin. Dieser Naturselbstdruck wurde dann in den weiteren Emissionen der dritten Gruppe beibehalten.

Eine Besonderheit des Unterdruckes der Emission 1883 ist es auch, daß sich die Größe der Annate nicht mehr von einer der sieben Zeichnungskategorien zur anderen abstuft. Es gibt jetzt vielmehr nur noch drei Größen: eine für die vier kleinsten und eine für die vier größten Werte, während alle zwanzig dazwischenliegenden Werte die gleiche, aus Ziffern von mittlerer Größe bestehende Jahreszahl besitzen. Dies hat bei den kleinsten dieser zwanzig Werte die Folge, daß die Ziffern der Jahreszahl unverhältnismäßig groß sind und deswegen bis in den unteren Rand des Stempelzeichens hineinragen.

II.

Am 14 Oktober 1881 berichtete die Hof- und Staatsdruckerei an das Finanzministerium, daß sich bei den Druckkosten der Stempelmarken ein namhaftes Ersparnis von mehr als 18,000 fl jährlich erzielen ließe, wenn die Kreuzermarken bis einschließlich 36 kr (also die drei ersten Größenkategorien) nicht mehr zu 50, sondern zu 100 Stück pro Blattgedruckt würden. Es kosteten 1000 Blatt zu 50 Marken 43 fl 38 kr, während ebensoviele Blätter zu 100 Marken 50 fl kosten würden. Der Übergang zum Doppelformat sei der Neusiedler Papierfabrik bereits bekanntgegeben worden. Es unterliege auch keinem Anstande, die nunmehr zum Teil notwendige Herstellung größerer Papierformate mit der vorhandenen Wasserzeichenwalze zu bewirken. An der Hand des vertragsmäßigen Kilogrammpreises per 90 kr würden sich die neuen Papierpreise ohneweiters ermitteln lassen. Der Übergang zu größeren Druckblättern lege auch neuerlich den alten Gedanken nahe, daß diese Blätter nicht wegen einer einzigen mißlungenen Marke zur Gänze in den Ausschluß getan werden müßten, sondern daß gestattet werden möchte, auch Teile zu 50 und 25 Marken zu liefern, wie dies das Handelsministerium betreffs der Briefmarken zugestanden hätte.

Diese Anträge dürften mit dem Erlasse des Finanzministeriums vom 25 Oktober 1881, Z.31750, welcher nicht erhalten geblieben ist und dessen Inhalt in späteren Aktenstücken lediglich andeutungsweise angeführt ist, genehmigt worden sein. Daß die Genehmigung dieser Anträge aber tatsächlich statt-

gefunden hat, geht bezüglich der Lieferung von Blattquoten aus späteren Erwähnungen, bezüglich des Doppelformates aber daraus hervor, daß von jetzt an eine Änderung der Papierformate aufscheint.

Die für die Emission 1879 bestimmten Formate Nr. 24 A, B und C besaßen die Dimensionen 21 x 30, 23 x 35 und 28 x 40 Zentimeter und war A für die Kreuzermarken von ½ kr bis 10 kr (Größe I und II); B für die übrigen Kreuzermarken (Größe III und IV); endlich C für die Guldenmarken bestimmt. Die Sollgewichte waren 1.94, 2.48 und 3.46 Kilogramm, die Preise 1 fl 74.6 kr, 2 fl 32.2 kr und 3 fl 11.6 kr.

Das Format C blieb auch jetzt ungeändert weiter bestehen, sollte jedoch weiterhin außer zu den Guldenmarken auch zu den Werten von 50 kr, 60 kr, 75 kr und 90 kr. (IV. Größe) verwendet werden. Die anderen zwei Formate aber wurden geändert und kam auch ein viertes Format D hinzu. Das Format A für die Werte zu 12 kr, 15 kr, 25 kr und 36 kr (Größe III) hatte die Dimensionen 33 x 40 Zentimeter; das Neuries (1000 Blatt) hatte ein Sollgewicht von 4.12 Kilogramm und kostete 3 fl 70.8 kr. Das Format B für die Werte zu 4 kr, 5 kr, 7 kr und 10 kr (Größe II) sollte 3.66 Kilogramm wiegen und 3 fl 29.4 kr kosten (30 x 39 Zentimeter). Beim Format D (28 x 35 Zentimeter) endlich, das für die Größe I (½ kr, 1 kr, 2 kr und 3 kr) bestimmt war, betrug das Sollgewicht 3.06 Kilogramm und der Preis für das Neuries 2 fl 75.4 kr.

Der Übergang zum Doppelformat bedingte für die Kreuzerwerte bis 36 kr die Änderung der Kupferdruckplatten und der Platten für den Unterdruck. Darüber war in den Akten nichts zu finden. Möglicherweise stand damit in Zusammenhang, daß die Druckerei im April 1882 die Frage ventilirte, ob nicht zur Herstellung des Unterdruckes der neuen Emission (1883) eine der neuen Schnellpressen von König und *Bauer* zu verwenden wäre, da deren Konstruktion ein exaktes Passen ermögliche. Es wurde die Vornahme von Versuchen angeordnet, die aber negativ ausfielen. Wie der Faktor Sonnleithner am 13 Mai 1882 berichtete, machte die Dünnhheit des Stempelmarkenpapiers ein genaues Einlegen unmöglich. Trotz der Verwendung der drei besten Punktierer hatten sich 15 bis 20 Prozent Makulaturen ergeben. Damit wurde diese Idee fallen gelassen.

III.

Nach der am 13 Juli 1881 erfolgten Genehmigung der Anträge betreffs der Neuemission verfloß eine geraume Zeit, bis die Hof- und Staatsdruckerei in der Lage war, Musterabdrücke zur Erlangung des Imprimatur vorzulegen. Dies fand ungefähr zu Ende März 1882 ohne einen besonderen Bericht statt. Denn am 5 April 1882 stellte das Ministerium der Druckerei 35 Stempelmarkenabdrücke im Nominalbetrage von zusammen 106 fl 51½ kr für die Emission 1883, welche im kurzen Wege vorgelegt worden wären, genehmigend zurück. Bezüglich der Farben des Unterdruckes bemerkte das Finanzministerium dabei, daß

sie bei den Werten zu 1 kr, 5 kr, 15 kr und 60 kr zu wenig different von jenen der Werte zu 3 kr, 10 kr, 36 kr und 90 kr aussehen, weshalb für eine dieser zwei Serien eine andere Farbe, etwa Grau, zu wählen sei. Hinsichtlich des Kupferdruckes der Marken zu 3 fl und 7 fl wurde bemerkt, daß der violetten Farbe ein entsprechender Zusatz zu geben wäre, um sie vor zu schnellem Verblassen zu schützen. Sobald die Druckauflage für die erste Bevorrätigung vollendet sein werde, hätte die Druckerei die Beschreibung zum Zwecke der Verlautbarung vorzulegen.

An diesem Aktenstücke fallen zwei Dinge auf: einmal die Zahl und der Gesamtwert der Probeabdrücke, dann aber die Erwähnung der Kupferdruckfarben bei den Werten zu 3 fl und 7 fl.

Die Anzahl der Probeabdrücke (35) läßt ersehen, daß sechs Abdrücke mehr vorgelegt worden waren, als die Zahl der Kategorien der allgemeinen Stempelmarken einschließlich der Kalenderstempel (28 + 1) betrug. Da der Geldwert eines kompletten Markensatzes von 29 Stück 91 fl 51½ kr ausmachte, der Wert der 35 Abdrücke aber mit 106 fl 51½ kr angegeben war, so hatten die überschüssigen sechs Marken einen Nominalwert von 15 fl. Nun stellten die oberwähnten sechs ersten Abdrücke gerade diesen Wert vor (3 Stück zu 1 fl mit Sternfond und 3 Stück zu 4 fl mit Blattrippenfond) und ist daher wohl nicht zu zweifeln, daß diese sechs Marken neuerlich zur Vorlage gelangt waren. Es müssen aber in der Zwischenzeit Verhandlungen bezüglich der Markenfarben mündlich gelaufen sein und auf Grund derselben einzelne Abweichungen von den Farben der sechs Muster Platz gegriffen haben. Denn die Marken zu 3 fl und 7 fl sollten nach diesen Mustern die Farben Braun-Blau tragen und mit dem Werte zu 20 fl in den angewendeten Farben übereinstimmen. Jetzt aber wird eine (vorher nicht vorgekommene) violette Kupferdruckfarbe erwähnt und der 20 fl- Stempel nicht mit angeführt.

Welches die nunmehr vorgenommenen Veränderungen waren, ergibt ein Bericht der Hof- und Staatsdruckerei vom 4 Juli 1882, mit welchem angezeigt wurde, daß bereits mehr als die Hälfte des ersten Vorrates dem Zentralstempelamte abgeliefert worden sei und daß auftragsgemäß für die Werte zu 3 kr, 10 kr, 36 kr und 90 kr ein grauer Untergrund gewählt und die Kupferdruckfarbe für die 3 fl und 7 fl- Marken entsprechend präpariert worden sei, um deren zu schnelles Verblassen zu verhindern. Zugleich wurde die zu verlautbarende Beschreibung und je ein Abdruck aller Marken beigelegt. In dieser Beschreibung sind die Farben schon so angegeben, wie sie dann in der Emissionsvorschrift angeführt erscheinen, und zwar ½ kr, 4 kr, 12 kr und 50 kr braun-lichtgrün; 1 kr, 5 kr, 15 kr und 60 kr blau-lichtbraun; 2 kr, 7 kr, 25 kr und 75 kr grau-rosa; 3 kr, 10 kr, 36 kr und 90 kr dunkelgrün-grau; 1 fl, 4 fl und 10 fl braun-lichtgrün; 2 fl, 5 fl und 12 fl dunkelgrün-gelb; 2½ fl, 6 fl und 15 fl blau-rosa; 3 fl und 7 fl violett-orange; 20 fl purpur-grau; Kalenderstempel blau-braun. Da die Zahl der Beilagen des Berichtes vom 1 Juli 1882 mit drei angegeben erscheint, so waren die Probemarken auf zwei Blätter verteilt,

wie es schon vordem üblich war, wobei dann die Kalendermarke unterhalb der Kreuzerwerte befestigt wurde.

Es existierten zwei derartige Blätter mit den aufgeklebten Probeabdrücken, auf welchen die Klausel "Imprimatur, 24./4. 1882 *Chiari*" angesetzt erscheint. Die Druckerei hatte demzufolge nach Bewirkung der ihr vorgezeichneten Änderungen vorsichtsweise noch ein ausdrückliches Imprimatur im kurzen Wege eingeholt.

Die am 4 Juli vorgelegten Probeabdrücke erhielt die Druckerei mit dem Erlasse vom 19 September 1882, Z.21248, unter Hinweis auf die gleichzeitig im Reichsgesetzblatte (als Nr.134) und im Verordnungsblatte (Nr.44) verlautbarte Emissionsvorschrift und mit dem Auftrage zurück, die Jahreszahl 1883 auch in die Postbegleitadressen und in die Eisenbahnfrachtbriefe einsetzen zu lassen.

Die Inverschleißsetzung der neuen Marken mit der Jahreszahl 1883 erfolgte mit 1 Jänner eben dieses Jahres. Das Kondominium mit der älteren Emission dauerte bis Ende Jänner, die daran sich anschließende Umtauschfrist bis Ende April 1883. Für obliterierte Marken auf Büchern und Blanketten wurde die übliche Perpetuierungsklausel in die Verordnung aufgenommen. Bezüglich der Zeitungsstempelmarken zu 1 kr und 2 kr wurde angeführt, daß sie von der Maßregel des Emissionswechsels unberührt blieben. Endlich wurde verlautbart, daß auch in das auf den Postbegleitadressen und Eisenbahnfrachtbriefen befindliche Stempelzeichen die Jahreszahl 1883 eingedruckt werden würde; die mit dem älteren Stempel versehenen Ganzsachen dieser Art könnten aber bis zur Erschöpfung verwendet werden.

IV.

Während die Emissionsvorschrift vom 8 Oktober 1878, Z.25523, R.G.Bl Nr.132, bei der Beschreibung der Marken nach Größenkategorien (zugleich Zeichnungen), und zwar in aufsteigender Reihenfolge vorgegangen war und bei jeder Kategorie den immer in gleicher Weise wiederkehrenden Zyklus der (Untergrund-) Färbungen anführte, konnte sich die neue Vorschrift für die Emission 1883 kürzer fassen, da sie die Beschreibungen der Zeichnungen nicht zu wiederholen brauchte. Sie griff aus jeder Zeichnung, beziehungsweise Größenkategorie der Kreuzer- und der Guldenwerte der Reihe nach die gleichgefärbten heraus, um alle Wiederholungen zu vermeiden. So entstanden jetzt Färbungskategorien, die bei den 16 Kreuzerwerten je vier und beiden Guldenwerten je drei Marken umfaßten. Ausnahmsweise erschien aus der letzten Kategorie der Guldenwerte der 20 fl- Stempelausgeschieden und mit ganz besonderen Farben ausgestattet. Es gab daher vier Färbungskategorien zu je vier Kreuzerwerten, drei Kategorien zu je drei Guldenwerten, eine vierte Kategorie der Guldenmarken, aus zwei Werten bestehend, und eine fünfte, vom 20 fl- Stempel allein gebildete Kategorie. Mit dem Kalenderstempel gab es sonach zehn verschiedene

Färbungen. Die Emissionsvorschrift beginnt merkwürdigerweise mit der Aufzählung der Guldenwerte, läßt ihnen die Kreuzerwerte - jedesmal aufsteigend - folgen und schließt mit der Kalendermarke. Im folgenden werden die Stempelwerte in gleicher Reihenfolge angeführt und jeder Gruppe von Werten die Färbungen in Klammern beige-
 setzt; dabei bezieht sich, wie auch im Obigen, die erste Farbe auf den Kupferdruck des Stempelbildes, die zweite auf den Buchdruck des Unterdruckes, der hier "Fond" genannt wurde: 1 fl, 4 fl, 10 fl (braun-lichtgrün); 2 fl, 5 fl, 12 fl (dunkelgrün-gelb); 2½ fl, 6 fl, 15 fl (blaurosa); 3 fl, 7 fl (violett-orange); 20 fl (purpur-grau); ½ kr, 4 kr, 12 kr, 50 kr (braun-lichtgrün); 1 kr, 5 kr, 15 kr, 60 kr (blaulichtbraun); 2 kr, 7 kr, 25 kr, 75 kr (grau-rosa); 3 kr, 10 kr, 36 kr, 90 kr (dunkelgrün-grau); Kalendermarke (blau-braun). Der Sammler konnte das Gefüge der Farbenwahl bei den zwei ersten Emissionen der Marken mit diesen Zeichnungen gut veranschaulichen, indem auf einem überhöhten Blatte zu unterst die vier größten Guldenwerte knapp nebeneinander, dann darüber die vier nächstgroßen Werte je senkrecht über den unteren und daher bereits mit breiteren Zwischenräumen voneinander; darüber wieder die viernächsten gleichgroßen Marken in analoger Weise befestigt wurden usf. So entstanden vier nach oben zu immer schmaler werdende Säulen, von denen jede aus Marken derselben Färbung bestand. Die horizontalen Reihen dagegen enthielten immer Marken von gleicher Größe und gleicher Zeichnung.

Auch bei der Emission 1883 kann ein gleicher Aufbau vorgenommen werden. Aber nur die erste Säule besteht aus Marken derselben Färbung. In der zweiten und dritten Säule haben je die vier Kreuzerwerte und die drei Guldenwerte die gleiche Färbung. In der vierten Säule endlich haben nur die vier Kreuzerwerte dieselbe Färbung. Dann folgen zwei gleichfarbige Guldenwerte, während die 20 fl- Marke als Grund- und Eckstein durch ihre besondere, in der ganzen Emission nicht mehr wiederkehrende Färbung aus der Reihe herausfällt.

Bei der Kombination der mehreren Markengrößen (und der damit zusammenfallenden Zeichnungen) mit den mehreren Farben hatte die Emission 1879 augenscheinlich den Gedanken zu verwirklichen gesucht, daß jede Farbe immer nur bei einer anderen Zeichnung wiederkehren dürfe, so daß alle die gleiche Zeichnung besitzenden Werte nicht nur durch die Legende, sondern auch durch die Färbung voneinander verschieden sein sollten. Jetzt kam als neuer Gedanke noch hinzu, den Guldenwerten einen anderen viergliedrigen Farbenzyklus zu geben, als ihn die Kreuzerwerte besaßen, und überdies beim höchsten Werte auch von diesem neuen Zyklus abzuweichen, um die höheren Werte auch durch ein eigenartiges Aussehen zu kennzeichnen. Man hätte hierzu fast schon mit den neugewählten sieben Unterdruckfarben das Auslangen finden können. Durch die Kombination dieser Farben mit den nunmehr an die Stelle der früheren schwarzen Kupferdruckfarbe tretenden sechs Buntfarben konnten die Unterscheidungen noch viel auffälliger gestaltet werden.

Über die Art der zum Drucke verwendeten Farbstoffe konnte aus den Akten nichts entnommen werden.

Die beginnende Buntfarbigkeit des Kupferdruckes und die bei manchen Werten übergroßen Jahreszahlen sind die charakteristischen Neuerungen, welche die Emission 1883 brachte.

V.

Die in der neuen Emissionsvorschrift (in gleicher Weise wie schon in der vorangegangenen) hinsichtlich der Postbegleitadressen und der Eisenbahnfrachtbriefe gebrauchte Wendung vom Eindruck der Jahreszahl 1883 in das auf diesen Ganzsachen befindliche Stempelzeichen verschweigt den Umstand, daß diese Stempel den Stempelmarken in der Gesamterscheinung jetzt viel unähnlicher geworden sind, als dies bei den Emissionen 1879 und 1881 der Fall war. Es handelte sich bisher nur um Verschiedenheiten in der chemischen Konstitution der Farbe, mit welcher das eigentliche Stempelbild gedruckt war: *schwarz* aber war diese Farbe in beiden Fällen. Nunmehr ist jedoch der Kupferdruck bei den analogen Stempelmarken blau geworden, beiden Ganzsachen wird das Stempelzeichen aber noch immer mit Buchdruckerschwärze gedruckt.

Auch im Unterdruck der Stempelzeichen dieser Ganzsachen zeigt sich eine wesentliche Abweichung vom Unterdruck der Stempel zu 1 kr und 5 kr der allgemeinen Markenserie. Während für die letzteren ein neuer Naturselbstdruck mit dünnen Blattrippen und größeren Ziffern der Jahreszahl gewählt wurde, behielt der Unterdruck bei diesen Ganzsachen die frühere Aderung und die frühere Letterngröße bei. Deshalb ist insbesondere beim 5 kr- Stempel das Hineinragen der Annate in die Zeichnung des Oberdruckes hier nicht wahrzunehmen.

Bezüglich dieser Adnexe der Emission 1883 traten noch während der Dauer der letzteren wesentliche Veränderungen ein: einerseits eine Vermehrung, anderseits eine Verminderung.

Die Vermehrung ergab sich bei den Postbegleitadressen und erfolgte im Zeichen der von jetzt an in den Verkehrsbeziehungen Platz greifenden internationalen Vereinbarungen. Durch das internationale Übereinkommen vom 3 November 1880, R.G.Bl Nr.88 ex 1881, wurde die Einrichtung der zu einheitlichem Tarife zu befördernden Postpakete ohne Wertangabe bis 3 Kilogramm (*colis postaux*) geschaffen. Für diese Auslandsendungen wurden mit dem Erlasse des Handelsministeriums vom 2 Juni 1883, Z.19356, ab 1 Juli 1883 internationale Postbegleitadressen (auf rosarotem Papier) eingeführt. Hinsichtlich der Nachnahmesendungen hatte sich noch vorher die Änderung ergeben, daß zufolge der Handelsministerialverordnung vom 15 März 1883, R.G.Bl Nr.32, die eine Hälfte der Drucksorte nicht mehr Nachnahmeschein, sondern Postanweisung zu heißen hatte. Als dann mit der Ministerialverordnung vom 10 Juni 1883, R.G.Bl Nr.115, der Postnachnahmeverkehr mit einer

Reihe von Staaten vereinbart wurde, ergab sich hieraus die Notwendigkeit, auch rosarote, mit Postanweisungen vereinigte Postbegleitadressen aufzulegen. Diese neuen Ganzsachen hatten dieselben Stempelzeichen zu 5 kr wie die für das Inland bestimmten gelben oder lilafarbigten Drucksorten.

Bezüglich der Eisenbahnfrachtbriefe wurde durch die Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 1 April 1884, R.G.Bl Nr.41, die *obligatorische* Verwendung von neu aufgelegten Formularen statuiert. Diese neuen Frachtbriefe haben eine ganz abweichend gestaltete Art von Stempelzeichen, die überdies keinen buntfarbigen Unterdruck mehr besitzen und daher eine billigere Herstellung ermöglichen. Damit aber scheiden diese Eisenbahnganzsachen aus der Reihe der hier zu behandelnden Adnexe aus.

VI.

An einem Teile des Markenmaterials der Emission 1883 ist auch eine Änderung des Wasserzeichens wahrzunehmen. Damit hat es folgende Bewandtnis.

Am 22 Dezember 1881 berichteten die in der Neusiedler Papierfabrik exponierten staatlichen Aufsichtskommissäre an die Staatsschuldendirektion, die Wasserzeichenwalze für das Stempelmarkenpapier Nr.24 sei so schadhaf geworden und verursache soviel Ausschußpapier, daß sie zur weiteren Verwendung nicht mehr geeignet sei. Die Fabriksleitung erkläre, daß nicht nur ein neues Sieb, sondern auch ganz neue Buchstaben erforderlich seien. Die bisherigen Lettern seien für das damit zu erzeugende Papier zu *hoch*, wodurch eine zu große Pressung auf das Papier erfolge und ein bedeutendes Ausschußprozent veranlaßt werde. Am 28 Dezember 1881 zeigte die Fabriksgesellschaft, für welche *Eduard Musil* zeichnete, an, daß eine Reparatur des schadhaf gewordenen Egoutteurs nicht mehr ausführbar sei und ein neuer beigeschafft werden müsse. Die Staatsschuldendirektion ließ die Walze durch die Aufsichtskommissäre an die Wiener Zentralverwaltung der Neusiedler Aktiengesellschaft einsenden und richtete an diese das Ersuchen, die Beschaffung der neuen Walze zu besorgen. Am 14 Jänner 1882 teilte *Musil* mit, daß von der fachmännisch untersuchten Walze keine Bestandteile mehr verwendbar seien und daß eine neue Walze 210 fl kosten würde. Die Bestellung derselben sei bereits erfolgt und würde in drei Wochen effektiert werden. Die alten Lettern wurden (aus Sicherheitsgründen) heruntergetrennt. Mit der Besichtigung der alten und der Anfertigung der neuen Walze war der Wiener Formenmacher *Simon Tribl* betraut worden. Die von ihm nach Neusiedl gelieferte neue Walze mußte wiederholt an den Erzeuger zurückgesandt werden, weil die Messinglettern zu scharfkantig waren und Löcher im Wasserzeichen verursachten. Die nach der letzten dieser Nachbesserungen am 8 April 1882 an die Fabrik zurückgelangte Walze konnte wegen eines längeren; durch Reparaturen bedingten Stillstandes der Papiermaschine erst gegen Ende Juni 1882 ausprobiert werden und wurde jetzt brauchbar befunden. Die Staatsschuldendirektion merkte in einem Akte

vom 24 Oktober 1882 an, daß die Staatsdruckerei sich inzwischen im kurzen Wege die Überzeugung verschafft habe, daß das mit der neuen Walze erzeugte Papier sich zum Drucke der Marken vollkommen eigne. Gleichzeitig bat die Direktion das Finanzministerium um die Genehmigung der Walzenänderung, welche dringlichkeitshalber angesichts der Notwendigkeit, einen Vorrat an Stempelmarken der Emission 1883 anzulegen, bereits durchgeführt worden sei. Der hier angeführte Grund war wohl nicht stichhältig. Die Wasserzeichenwalze war mindestens ein halbes Jahr (von Anfang Jänner 1882 an) nicht in der Papierfabrik vorhanden gewesen und konnte während dieser Zeit auch kein Stempelmarkenpapier erzeugt worden sein. Da nichtsdestoweniger am 4 Juli 1882 schon der größere Teil des ersten Vorrates für die Emission 1883 fertiggestellt und abgeliefert war, so bestanden augenscheinlich im Depot der geheimen Papiere sehr ansehnliche Vorräte an Stempelmarkenpapier. Soweit die Akten Aufschluß geben, fand die erste Papiererzeugung mit der neuen Walze erst im Oktober 1882 statt. Wiewohl dieses Datum schon in die letzte Zeit der Geltung der Emission 1881 fällt, so ist es doch an sich möglich, daß Marken dieser Emission auch auf Papier mit dem neuen Wasserzeichen Nr. 4 erzeugt worden sind. Auf der anderen Seite aber besitzen die Marken der Emission 1883 noch zu einem großen Teile das Wasserzeichen Nr. 3, welches vom Februar 1866 (VII. Schöpfung des malvenstichigen Papiers für die Kreuzeremission) bis zum Oktober 1882 bestanden hat. Merkwürdigerweise finden sich aber, wie hier vorgreifend erwähnt werden soll, auch noch Marken der Emission 1885 mit diesem selben Wasserzeichen, was nur so zu erklären ist, daß von gewissen Formaten größere Vorräte bestanden, die erst nach längerer Zeit aufgebraucht wurden, oder daß einzelne ältere Papierballen versehentlich erst nach längerer Zeit zum Verbräuche an die Reihe kamen.

Das neue Wasserzeichen Nr. 4 hat als Legende im ganzen ungefähr dieselbe Länge wie das Wasserzeichen Nr. 3. Es scheint daher der frühere Umfang der Walze (20½ Zoll) beibehalten worden zu sein. Auch die Höhe der Lettern ist die frühere, nämlich 11 Linien (6 Cicero). Nicht minder ist der Schriftcharakter der gleiche. Im offenen Innenraum der Buchstaben fehlen aber jetzt die (bei den Wasserzeichen Nr. 1, 2 und 3a sicher konstatierbaren) Trennungsbalken bei den Buchstaben A, E, K, M, N, P und R. Ferner bestehen die neuen Lettern aus bedeutend breiteren Strichen und ist deshalb auch die Gesamtbreite derselben eine größere geworden. Diese dickeren Lettern bilden die dritte, bei den Wasserzeichen der Stempelmarkenpapiere zur Anwendung gelangte Schriftgattung. Die erste Schrift waren die 12 Linien hohen schmalen Buchstaben des Wasserzeichens Nr. 1, die vom Juni 1864 an eingeführt waren, aber nur bei einer einzigen Papierschöpfung angewendet wurden. Schon nach wenigen Wochen erscheinen bei der zweiten Schöpfung des Wasserzeichenpapiers im August 1864 die nur 11 Linien hohen Lettern des Wasserzeichens Nr. 2. Das Wasserzeichen Nr. 3, welches mit der VII. Schöpfung im Februar 1866 begann, besaß aller Wahrscheinlichkeit keine neue Schriftgattung, da vermutlich

die alten Lettern auf dem erweiterten Walzenumfang (in größeren Distanzen voneinander) wieder befestigt worden waren und, soweit neue Lettern zur Verwendung kamen, diese den älteren Lettern (bis auf eine Verschiedenheit im Innern einzelner Buchstaben) glichen. So bilden dann die vom Oktober 1882 an verwendeten neuen breiten Lettern auf der von *Triblnig* konstruierten Walze die dritte und zugleich letzte Schriftgattung, weil das Wasserzeichen weiterhin, solange es noch zur Anwendung kam, keine Änderung mehr erfuhr.

Im März 1885 ergab sich dann abermals die Notwendigkeit einer Reparatur der Wasserzeichenwalze, da ihr Sieb so schadhafte geworden war, daß die Fabrikleitung erklärte, vor einer Wiederherstellung keine Papierbestellung mehr effektuieren zu können. Die Walze wurde eingezogen und, da *Simon Triblnig* sich bereits vom Geschäft zurückgezogen hatte, der Firma *Hatter und Schrantz* zur Reparatur übergeben. Laut der Rechnung dieser Firma bestand die Arbeit im Überziehen mit einem neuen Siebe sowie in der Reparatur, Versilberung und Auflötung der Buchstaben. Der Aufwand betrug 80 fl. Die an die Fabrik rückgelangte Walze funktionierte sogleich anstandslos. Die frühere Disposition der fünf Buchstabenreihen wurde vermutlich genau beibehalten, da keinerlei Veränderung im Wasserzeichen wahrzunehmen ist.

VII.

Es scheint, daß die wegen des Überganges zum Doppelformat beschlossene Änderung der Stückelung und der Papierformate erst bei der Emission 1883 realisiert worden ist, wenn auch der Antrag darauf bereits am 14 Oktober 1884 gestellt und noch im gleichen Monate genehmigt wurde. In diesem Antrage betonte die Hof- und Staatsdruckerei, daß die Formatänderung erst nach der Erschöpfung der vorhandenen Vorräte Platz greifen solle. Das Übereinkommen zwischen der Staatsdruckerei und der Staatsschuldendirektion, womit die Bezeichnungen der neuen vier Formate 24 A bis D festgesetzt wurden, datiert vom 16 November 1881. Zu dieser Zeit war die Walze des Wasserzeichens Nr. 3 schon so unbrauchbar, daß sie anfangs Jänner 1882 eingezogen und durch die neue ersetzt wurde, welche erst im Oktober 1882 in Gebrauch gelangte. Bis dahin wurde nur Papier aus den vorhandenen Vorräten verwendet. Sogar der erste Vorrat für die Emission 1883 ist noch auf diesem alten Papier und daher mit der alten Stückelung gedruckt worden. Es kann daher mit ziemlicher Sicherheit darauf geschlossen werden, daß erst Platten der Emission 1883 auf die Stückelung 100 gebracht worden sind. Diese Stückelungsänderung trat bei den Kreuzerwerten von $\frac{1}{2}$ kr bis zu 36 kr ein und wurden zu diesen zwölf Werten die drei neuen Doppelformate D (28 x 35 Zentimeter), B (30 x 39 Zentimeter) und A (33 x 40 Zentimeter) verwendet. Das alte Format C (28 x 40 Zentimeter) blieb bestehen und wurde zu den Guldenmarken und zu den vierhöchsten Kreuzerwerten (50, 60, 75, 90) in der Stückelung 50 gebraucht. In der Folge - wann? ist nirgends zu entnehmen - trat eine weitere Änderung

dahin ein, daß auch die Kreuzerwerte zu 50, 60, 75 und 90 kr auf dem Papierformat D (28 x 35 Zentimeter) gedruckt wurden, welches vom Format C nur hinsichtlich einer Dimension abwich und für diese vier Kreuzerwerte ausreichte. Natürlich war dieses Papier nur für die bisherigen Platten dieser vier Werte hinreichend. Sie verblieben bei der Stückelung 50. Die Papiersorte D stellte also für die vier kleinsten Kreuzerwerte (und den Kalenderstempel) ein Doppelformat, für die vier höchsten Kreuzerwerte aber ein einfaches Format vor.

Dieser Zustand ist aus einem Akte vom Juni 1887 zu entnehmen. Die Vorräte der Sorte D waren erschöpft, während von der Sorte C ein so großer Vorrat bestand, daß keine Wahrscheinlichkeit gegeben erschien, ihn bei den geringfügigen Bestellungen auf Guldenmarken bis zum Ausgang der Emission zu verbrauchen. Die Druckerei erbat sich daher die Bewilligung des Finanzministeriums, zur Vermeidung einer Bestellung der Sorte D zu den Marken von 50 bis 90 kr einstweilen die Sorte C statt D verwenden zu dürfen, zumal die Preisdifferenz (3 fl 11.4 kr statt 2 fl 75.4 kr) gegenüber der Gefahr, unverwendbare Restvorräte von C einstampfen zu müssen, nicht in Betracht kommen könne. Der Druckerei war gar nicht gegenwärtig, daß sie mit der vermeintlichen Ausnahme eigentlich nur zum früheren normalmäßigen Stande zurückkehrte.

Hinsichtlich der Papierformate traten ebenso wie hinsichtlich der Papierpreise und der liefernden Fabrik von jetzt an bis zu den mit dem Jahre 1893 einsetzenden Reformen stabile Verhältnisse ein. Beim Ablaufe des Lieferungsvertrages vom 22 September 1880 wurde das Übereinkommen unter Aufrechterhaltung aller Bedingungen für weitere drei Jahre, das ist bis 2 Juli 1886 mittels einer bloßen Zusatzklausel d.d. 30 Mai 1884 zum früheren Vertrage verlängert. In dieser Klausel wurde das Format D (28 x 35 Zentimeter) mit dem Riesgewicht von 3.06 Kilogramm und dem Preise von 2 fl 75.4 kr. ausdrücklich angeführt. Ebenso wurde ausbedungen, daß die Fabrik den Aufsichtskommissären freie Wohnung einräumen solle oder deren Wert zu zahlen habe, und daß sie überdies die Diäten und Reisekosten dieser Organe zu tragen hätte.

Für das weitere Triennium (2 Juli 1886 bis dahin 1889) wurde sodann das Vertragsverhältnis ohne Konkurrenzverhandlung ungeändert verlängert, der ursprüngliche Vertrag und die Nachtragsklausel aber in eine einheitliche Urkunde vom 23 August 1886 verschmolzen. Mit dem Übereinkommen vom 27 Juni 1889 endlich wurde der Lieferungsvertrag zunächst auf drei Monate (bis 2 Oktober 1889) und dann mit dem Nachtrage vom 2 September 1889 auf unbestimmte Zeit gegen dreimonatliche Kündigung verlängert - alles dies unter unveränderten Bedingungen. Die einseitige Ausbedingung von Rechten für die Staatsverwaltung ohne eine Verbindlichkeit zur Abnahme ermöglichte es in der Folge, beim Übergange zu einem andersartigen Papier im Jahre 1893 das bisherige Vertragsverhältnis ohne eine formelle Vertragslösung einfach auf sich beruhen zu lassen.

VIII.

Aus der Zeit des Bestandes der Emission 1883 wären hier zwei Vorkommnisse anzumerken: daß über Ansuchen des Zentralstempelamtes die Anordnung getroffen wurde, die Marken in Paketen zu 1000 Blatt abzuliefern, wogegen das Stempelamt die freiwerdenden Pappendeckel zu retournieren hatte - und eine Preisregulierung hinsichtlich der auf den Druck folgenden Zurichtungsarbeiten, deren 7 fl 11 kr pro 1000 Blatt ausmachender Aufwand anders verteilt wurde, so daß das Leimen, Anhängen, Legen und Einrollen billiger, das Perforieren und Reißen aber teurer werden sollte. Bei diesen letzteren zwei Verrichtungen wurde zwischen Blättern mit 50 und solchen mit 100 Appoints ein erheblicher Unterschied gemacht. Die Preise von 3 fl 30 kr und 2 fl 10 kr für das Perforieren von 1000 Blatt sind verständlich, wenn man daran denkt, daß die Blätter noch immer einzelweise gelocht wurden.

IX.

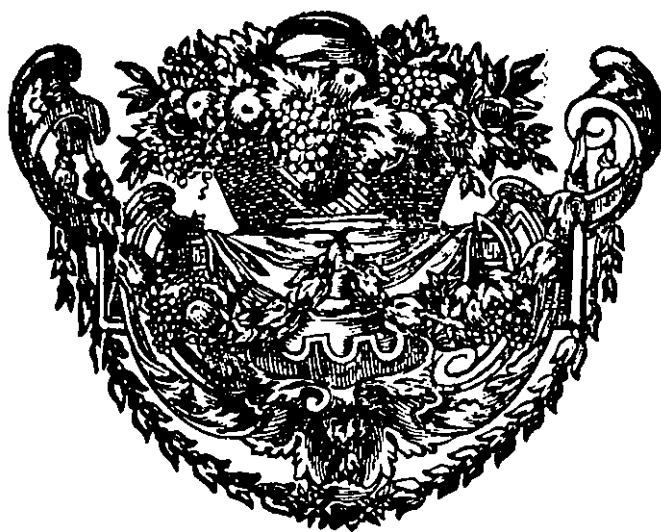
Auf eine Umfrage des Finanzministeriums, welche Erfahrungen mit den Marken der Emission 1883 in der Praxis der Stempelämter gemacht worden seien, berichtete die Prager Finanzlandesdirektion im März 1884, daß durch den von der Druckerei nunmehr gemachten Glyzerinzusatz zum Leime die Brüchigkeit der Marken größtenteils geschwunden sei. Dagegen ermangle die Perforierung der Markenblätter vielfach der erforderlichen Reinheit und Schärfe und sei sie oft nicht geradlinig und gleichmäßig. Die Druckerei äußerte sich hierzu, daß die beiden von der Prager Behörde angeführten Umstände miteinander in Zusammenhang stünden. Das Glycerin beseitige die Brüchigkeit der Marken, habe aber eine gewisse Zähigkeit der Markenblätter zur Folge, vermöge deren die Abfälle der "Löcherung" gerne an den durchlöchernten Stellen haften bleiben. Zur Beseitigung dieses Gebrechens seien die Perforiermaschinen rekonstruiert worden und würden künftig bei der Revision alle Blätter ausgeschieden werden, deren Perforierung nicht mit der erforderlichen Reinheit, Schärfe und Akkuratess (geradlinig) ausgeführt erschiene.

Bezüglich der "Geradlinigkeit" scheint hier ein Mißverständnis obgewaltet zu haben. Was die Prager Behörde diesfalls bemängelte, war nicht etwas, das durch exakte Arbeit beseitigt werden konnte, sondern eine Folge des seit längerem bestehenden Zustandes einiger Perforierapparate und vermutlich das Ergebnis einer früheren "Rekonstruktion". Seit der vorangegangenen Emission 1881 sind nämlich an manchen Marken auffällige und unschöne Unregelmäßigkeiten der Lochreihen wahrzunehmen. Manche Löcher stehen nach der einen oder anderen Seite außerhalb der geraden Reihe, manche erscheinen knapp aneinandergeschoben, manche durchschneiden sogar einander. Es ist schwer, sich überhaupt den Zustand der Perforiermaschinen vorzustellen, welcher ein solches Ergebnis - eine förmliche Verwilderung der Perforierung - zuliefern

imstande war. In einzelnen Fällen lassen sich solche schlechte Perforierungen auch noch aus der Emission 1885 konstatieren.

Bei den hinsichtlich der Perforierapparate ergriffenen Maßnahmen scheint von einer Nachschaffung der gröbsten Perforierschnitte abgesehen worden zu sein. Während die Zählungen 9 und 9½ bei der Emission 1870 die vorherrschenden waren und seit der Emission 1875 neben den mittleren Zählungen (10 bis 13) noch immer häufig vorkommen, werden sie dann von Emission zu Emission seltener, um mit der Emission 1888 zu verschwinden. Größere Zählungen als 10½ sind weiterhin nicht mehr zu finden.

Hier sei noch angemerkt, daß die Perforierung der Stempelmarken im November 1885 von der Leimerei, mit welcher sie noch von der Zeit des diese Arbeiten kontraktmäßig besorgenden Buchbinders *Rollinger* her vereinigt war, abgetrennt und bei der Kreditdruckerei untergebracht wurde. Veranlaßt wurde dies durch die Steigerung des Prozentsatzes des zum Leime hinzugefügten Glyzerins. Dadurch wurde der von manchen Seiten gerügten Brüchigkeit der Marken vorgebeugt. Die Markenblätter trockneten aber jetzt schwerer. In der feuchten und kalten Atmosphäre der Leimerei froren die beleimten und aufgehängten Blätter über Nacht ein und trockneten erst am nächsten Tage nach dem Heizen der Öfen, und auch jetzt nur langsam und unvollkommen. Diese mangelhafte Trocknung bereitete dann auch den Perforiererinnen große Schwierigkeiten. Zur Abhilfe wurden die Heizöfen entfernt und die Dampfheizung eingeführt, gleichzeitig aber die Perforierung in andere Räume verlegt.





SIEBENTER ABSCHNITT

DIE ZWEITE PHASE DER REFORMBESTREBUNGEN UND DIE LOSUNG DES PROBLEMS

XLIV. KAPITEL

DIE EMISSION 1885



it der Emission 1883 schließt die Reihe der Biennalemissionen, das heißt jener Stempelmarkenmissionen, die zwar bei ihrer Schaffung zeitlich nicht terminiert wurden, jedoch dem prästabilierten Plane entsprechend je nach zwei Jahren von der Finanzverwaltung außer Geltung gesetzt wurden. Diese nach der Geltungsdauer gemachte Unterscheidung fällt mit der Gruppeneinteilung, welche auf Grund der bildlichen Erscheinung der Marken, ihrer Zeichnungen, gemacht wurde, nicht zusammen. Die Reihe der Biennalemissionen beginnt mit der zweiten

Markengestaltung, das ist den Marken mit dem Kaiserkopfe, setzt sich aber darüber hinaus in die dritte Zeichnungsgruppe (das ist die Marken nach den Entwürfen *Pefflers* und *Herdiles*) fort, ohne jedoch die letztere zu erschöpfen. Man zählt nur fünf Biennalemissionen: 1875, 1877, 1879, 1881 und 1883. Die nächste, mit dem Jahre 1885 ins Leben tretende

Emission blieb *länger* als *zwei* Jahre in Gebrauch. Überhaupt dehnte sich von jetzt an die Geltungsdauer jeder der folgenden Emissionen immer länger aus. Zur zweijährigen Dauer ist man nicht mehr zurückgekehrt.

Die fünf Biennalemissionen tragen diesen Namen nur wegen ihrer faktischen (allerdings auch im vorhinein beabsichtigt gewesenen) zweijährigen Geltungsdauer. Eine *rechtliche Befristung* auf zwei Jahre bestand bei ihnen dagegen nicht, da eine solche gleich bei der Emission hätte ausgesprochen werden müssen, was in Österreich - im Gegensatz zum spanischen Stempelrechte und dessen Tochterrechten - niemals geschehen ist. Man kann daher in Österreich keineswegs befristete und unbefristete Emissionen unterscheiden: sie waren alle von Haus aus unbefristet. Die Endigung der Emissionen erfolgte immer durch eine *causa superveniens*, den dekretierten Wechsel. Bezüglich der Emissionswechsel könnte man zwei Arten unterscheiden: durch einen konkreten triftigen sachlichen Anlaß herbeigeführte (kausierte) und andere ohne solchen Anlaß rein auf Grund der zeitlichen Dauer der Emission dann verfügte, wenn man glaubte, daß die Emission nunmehr genug lange in Geltung gestanden sei (arbiträre). Letztere Meinung konnte eine planmäßig ausgemachte sein, wie bei den fünf Biennalemissionen, oder sich erst nachträglich ergeben, wie dies bei den nunmehr zunächst folgenden Emissionen geschah.

Noch lakonischer als die Akten über die Schaffung der Emission 1883 lauten jene über die Vorkehrungen für die weitere Emission. Am 28 November 1883 legte die Hof- und Staatsdruckerei dem Finanzministerium Abdrücke der "pro 1885 und 1886" in Aussicht genommenen Stempelmarken in neuer Farbenzusammenstellung zur Approbation vor. Mit dem Erlasse vom 14 Dezember 1883 wurde diese Vorlage ohne irgendeine weitere Bemerkung genehmigt.

Aus einem in den Akten der Druckerei erliegenden Zettel ist jedoch zu ersehen, daß die Staatsanstalt auch eine prinzipielle Änderung hinsichtlich des Unterdruckes in Betracht gezogen hatte. Die Kreditabteilung erhielt nämlich den Auftrag, bis zum 25 August 1883 Unterdrucke mit der Jahreszahl 1885 für alle acht (Größen- und Zeichnungs-) Kategorien herzustellen, und zwar sowohl in der bisherigen Art des Unterdruckes, jedoch mit geänderter Annate, dann aber auch in neuer Art mit einem feinen pantographierten Muster und der Jahreszahl 1885. Die letztere Gestaltung des Unterdruckes scheint nicht befriedigt zu haben. Denn es wurden bald Probeabdrücke aller Werte mit dem Naturselbstdruck als Fond angefertigt und ein Tableau mit aufgeklebten Marken am 28 November 1883 von der Kreditabteilung abgegeben. Noch am gleichen Tage erfolgte seine Weitervorlage an das Finanzministerium.

Am 9 August 1884 unterbreitete die Druckerei die Beschreibung der neuen Stempelmarken zum Behufe der Verlautbarung. Das Finanzministerium erließ daraufhin am 8 Oktober 1884 unter der Z.28648, R.G.Bl Nr.172, V.Bl Nr.40, die neue Emissionsvorschrift, womit (ohne Änderung der Zeitungsstempelmarken zu 1 kr und 2 kr) vom 1 Jänner 1885 an neue Stempelmarken mit der

“im unteren farbigen Felde aufgedruckten“ Jahreszahl 1885 in den Verschleiß gesetzt wurden. Das Kondominium mit der älteren Emission hatte bis Ende Februar, die Umtauschfrist bis Ende April 1885 zu reichen. Rechtzeitig obliterierte Marken auf Büchern und Blanketten wurden von der Außergebrauchsetzung nicht betroffen.

Wie in den vorangegangenen zwei Emissionsverordnungen wird in betreff der Gestaltung der Marken lediglich die zur Emission 1879 verlautbarte Beschreibung berufen und beigefügt, daß der Unterschied der neuen Marken demgegenüber bloß in der Farbe und in der “aufgedruckten” Jahreszahl 1885 bestehe. Die verwendeten Farben werden in derselben Reihenfolge der Markenwerte angeführt, wie dies für die Emission 1883 geschehen war. Diese Farben sollen hier in der Weise genannt werden, daß die erstangeführte sich auf das Stempelbild, die zweite sich auf den “Fond” bezieht: 1 fl, 4 fl, 10 fl (blau-braun); 2 fl, 5 fl, 12 fl (grün-rot); 2½ fl, 6 fl, 15 fl (braun-grün); 3 fl (grau-grün); 7 fl (rot-lichtgrau); 20 fl (violett-orange); ½ kr, 4 kr, 12 kr, 50 kr (blau-rot); 1 kr, 5 kr, 15 kr, 60 kr (grünviolett); 2 kr, 7 kr, 25 kr, 75 kr (braunblau); 3 kr, 10 kr, 36 kr, 90 kr (grau-grün); Kalenderstempel (braun-rot). Diese Farben stimmen nicht ganz mit der vom Finanzministerium am 14 Dezember 1883 genehmigten Beschreibung, da bei dem Werte zu 3 fl und den Werten zu 3 kr bis 90 kr die schwarze Farbe durch Grau und beim 20 fl- Werte Gelb durch Orange ersetzt erscheint. Noch auffälliger aber ist, daß beim Kalenderstempel Schwarz durch Braun ersetzt wurde.

Dem Zufalle, daß im Jahre 1885 durch eine Verhandlung darüber, wie eine gute Obliterierungsfarbe zusammenzusetzen sei, um gegen dieselben Agentien empfindlich zu sein, welche auch die Druckfarben der Marken angreifen, die Frage nach der chemischen Konstitution dieser Farben entstand, ist eine von *Pecher* herrührende Anführung betreffs der sechs zum Kupferdruck und der sieben zum Buchdruck verwendeten Farben zu danken.

Erstere waren folgende: 1. *Grau*, bestehend aus 3½ Teilen Zinkweiß, 3 Teilen Hamburgerweiß, 1½ Teilen Schwarz und 15½ Teilen Miloriblauf; 2. *Braun*, bestehend aus Schwarz und Terra di Siena zu gleichen Teilen; 3. *Miloriblauf*; 4. *Grün*, bestehend aus 28 Teilen Seidengrün, 2 Teilen Staatsnotengrün und 1 Teile Chromgelb; 5. *Rot*, Münchnerlack; 6. *Violett*, bestehend aus 5 Teilen Münchnerlack und 1 Teile Pariserblau.

Die sieben Farben des Naturselbstdruckes waren: 1. *Braun*: Jacaranda; 2. *Rot*: Rosakrapplack in Stücken; 3. *Grün*: Chromgrün; 4. *Grau*: Schwarz und Weiß; 5. *Orange*: Ockergelb; 6. *Violett*: Rotbrauner Lack; 7. *Blau*: Pariserblau.

Wenn man die Marken der Emission 1885 in gleicher Art, wie dies oben erwähnt wurde, in einen aus vier nach der Höhe zu sich verjüngenden Säulen bestehenden Aufbau einordnet, so ergibt sich, daß die Buntfarbigkeit jetzt eine noch weitergehende ist als bei der Emission 1883. Bei letzterer war

die ganze erste Säule von einer und derselben Farbe des Unterdruckes. Jetzt haben auch bei der ersten Kolonne von links, wie bei den anderen drei, die Kreuzermarken eine andere Farbe des Unterdruckes als die Guldenmarken. In der vierten Säule, wo vordem nur der 20 fl- Wert seine eigene Untergrundfarbe besessen hatte, haben jetzt alle drei dahin gehörigen Guldenwerte besondere Färbungen.

Die Emissionsvorschrift schloß mit der Bekanntgabe, daß auch in das auf den "Postbegleitungsadressen" befindliche Stempelzeichen die Jahreszahl 1885 eingedruckt werden würde, die bestehenden Vorräte mit der älteren Jahreszahl aber verbraucht werden könnten. Gleichzeitig erhielt die Druckerei (am 8 Oktober 1884) den Auftrag, die Jahreszahl 1885 nach Erschöpfung der bestehenden Vorräte in den Postbegleitadressen und Spielkartenverschlußmarken anzubringen. Auf demselben Akte der Hof- und Staatsdruckerei erscheint dann unterm 22 November 1884 vorgemerkt: "Imprimaturbogen mit 1 Stempelmarke per 5 kr und 1 Stempelmarke per 1 kr für Postbegleitadressen pro 1885 übernommen." Hierbei ist offenbar ein Versehen unterlaufen, da bei diesen Postganzsachen nur der 5 kr- Stempel in Frage kam. Die Eisenbahnfrachtbriefe, welche die Abstufung des Stempels nach der Transportdistanz kannten, hatten zu dieser Zeit bereits ein abweichend gestaltetes Stempelzeichen. Der Imprimaturbogen dürfte höchstwahrscheinlich nur den Unterdruck mit der Jahreszahl 1885 getragen haben, da die Platten für den Blankettdruck einschließlich des Schwarzdruckes des Stempelzeichens unverändert blieben. Die Notwendigkeit eines solchen besonderen Imprimatur ergab sich daraus, daß auch bei diesen Postbegleitadressen das ältere Blattgeäder mit den dicken Rippen und die kleineren Ziffern der Jahreszahl beibehalten wurden.

Über Begebenheiten während des Bestandes der Emission 1885 ist nicht viel zu berichten.

A. BRAND IN DER STAATSDRUCKEREI

Am 2 April 1884 brach in der Kreditabteilung im dritten Stockwerke des Druckereigebäudes in der Singerstraße ein Schadenfeuer aus. Dasselbe ergab den Anlaß zu Verhandlungen über eine andere Methode der Verwahrung der Schlüssel zu dieser Abteilung. Das Feuer hatte eine erhebliche Quantität von Stempelmarken, die gerade in der Erzeugung begriffen waren, teils beschädigt, teils ganz vernichtet. Dieser Schaden betraf im ganzen 82,400 Blatt. Hiervon waren 10,309 Blatt der Sorte 24 A mit Marken zu 36 kr bedruckt; 10,300 Blatt Nr.24 D mit Marken zu 1 kr; 30,900 Blatt Nr.24 B mit Marken zu 5 kr; 20,600 Blatt Nr.24 B mit Marken zu 7 kr und 10,300 Blatt Nr.24 B mit Marken zu 10 kr. Was nicht ganz verbrannt war, wurde im Gewichte von 283½ Kilogramm an die Neusiedler Papierfabrik abgeliefert, die es einstampfte und nach

dem Gewichte mit 3 fl pro Meterzentner dem Ärar vergütete. Diese Aktennotiz ergibt den Preis, welcher für die von der Fabrik vertragsmäßig rückzuübernehmenden abgerissenen Ränder der Stempelmarkenblätter zu bezahlen war.

B. CHROMOPAPIER UND GELATINEÜBERZUG

Im September 1884 kam dem Finanzministerium zu Ohren, daß Malversauten vor der Verwendung von Stempelmarken selbe mit einem Gelatineüberzug versehen, der es später erleichterte, die Obliterierung von diesen Marken zu entfernen und sie abermals zu verwenden. Es erging sohin an die Hof- und Staatsdruckerei der Auftrag, in der Untersuchungsabteilung der Anstalt, wo beanständete Marken hinsichtlich der Echtheit und wiederholten Verwendung geprüft wurden, der Sache nachzuforschen. Der technische Inspektor *Raimund Lauter* konstatierte, daß *Stempelmarken* mit einem Gelatineüberzug noch nicht vorgekommen seien, daß aber die Prager Finanzbezirksdirektion gelatinierte Post- und Zeitungsmarken bei *Vinzenz Paseka* beanständet habe. Dies wurde dem Finanzministerium angezeigt. *Lauter* proponierte gleichzeitig, als Gegenmittel gegen die Gelatinierung der Stempelmarken die Erzeugung derselben auf Chromopapier, welches mit einer dünnen Kreideschichte überzogen sei, vorzunehmen. Beim Benetzen der Vorderseite mit Wasser oder Chemikalien würde sich die Kreideschichte samt den Druckfarben ablösen, wogegen das Benetzen der Rückseite die Kreideschichte nicht gefährde. Gleichzeitig wurde ein Blatt eines stärkeren Chromopapiers mit 50 Marken zu 50 kr der Emission 1885 bedruckt und dem Ministerium zur Einsicht vorgelegt, wobei berichtet wurde, daß in einer Fabrik ein bedeutend dünneres Chromopapier bestellt worden sei. Mit demselben angestellte Versuche würden bald vorgelegt werden.

Auf diesem neuen Papier wurden dann 5 kr- Marken der Emission 1883 und 50 kr- Marken der Emission 1885 gedruckt und erhielt *Pecher* als Leiter der Untersuchungsabteilung dieselben zur Erprobung zugewiesen. Bei seinen Versuchen ergab sich, daß von einer Verletzung der Kreideschichte durch Befeuchtung keine Rede sein konnte. Er vermochte sogar Tintenschrift ohne Verletzung der Kreideschichte wegzubringen. Eine dabei eintretende Entfärbung der roten Unterdruckfarbe des 50 kr- Wertes gab ihm Gelegenheit, darauf hinzuweisen, daß dies eine an der Luft leidende Farbe sei, welche grundsätzlich zu Krediteffekten nicht verwendet werden sollte. Über einen weiteren Auftrag versah er derartige Marken mit einer Gelatineschicht und einer Obliterierung, die er dann ohne Hinterlassung von Spuren austilgte. Hieraus ergab sich, daß das Chromopapier, welches erheblich teurer war als gewöhnliches Papier, keinen Vorteil biete. Durch diesen Akt lenkte *Pecher* die Aufmerksamkeit *Becks* wieder auf seine bis einschließlich zur Emission 1881 verwendete und dann verlassene Blauholzfarbe. Es hat allen Anschein, daß diese Änderung gelegentlich der

Emission 1883 als Resultat latenter Rivalitäten stillschweigend in die Wege geleitet worden war. Darum ist es auch begreiflich, daß jetzt wieder *Pechers* Versuche nur darauf ausgingen, das von *Lauter* vorgeschlagene Chromopapier als unbrauchbar zu erweisen. Über das eigentliche Thema der Versuche, ob Gelatineüberzüge die Ausbringung der Obliterierung erleichtern, wurde gar nicht mehr gesprochen, wiewohl *Pechers* Versuch das tatsächliche Zutreffen dieses Umstandes ergeben hatte. Die Verhandlung endigte ohne irgend ein Ergebnis.

C. ABGABE VON WERTZEICHENKOLLEKTIONEN AN ENGLAND UND SIAM

Im Jänner 1885 erschien in Wien ein Delegierter der englischen Regierung, *William Heberden*, um die Methoden der Steuererhebung in Österreich zu studieren. Mit einer Empfehlung der englischen Botschaft versehen, überreichte er dem Finanzministerium eine Sammlung englischer Post- und Stempelwertzeichen mit dem Ersuchen um eine gleiche Zusammenstellung österreichischer Wertzeichen. Die Hof- und Staatsdruckerei erhielt den Auftrag, je sechs Exemplare aller Stempelwertzeichen (Stempelmarken, Kalendermarken, Zeitungsmarken, Wechselblankette, Eisenbahnfrachtbriefe, Promessenscheine, Spielkartenverschlußmarken und Signaturzeichen für Spielkarten und Zeitungen), die durch einen Überdruck unbrauchbar zu machen wären, vorzulegen, und zwar eine Serie in einem gebundenen Bande zusammengestellt, die übrigen auf losen Bogen befestigt. Da sich der Vollzug infolge eines Versehens des Zentralstempelamtes verzögerte, urgierte der *Controllor of stamps J. Parcell* aus London die Übersendung dieser Kollektion, nachdem die Postwertzeichensammlung bereits eingelangt sei und die Kollektion einem Berichte an die Regierung beigegeben werden müsse. Nunmehr wurde die Sache beschleunigt. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß man diesmal nicht wieder den umständlichen Weg der Drucklegung ganzer Blätter mit veränderten Farben wählte wie seinerzeit hinsichtlich der Kollektion für Japan. Die Stempelmarken wurden vielmehr aus den verschleißfähigen Vorräten des Zentralstempelamtes entnommen und zur Entwertung mit dem Worte "Specimen" überdruckt. Wie dieses in solcher Funktion hier zum ersten Male vorkommende Wort schließen läßt, ahmte man hierbei, und zwar sowohl in der Wahl der Musterstücke als in deren Entwertung, den Vorgang nach, der aus der von England gesendeten Sammlung ersehen wurde.

Gegen Ende des Jahres 1885 ergab sich neuerlich ein ähnlicher Fall, da seitens der siamesischen Regierung der Wunsch, eine Zusammenstellung der österreichischen Stempelwertzeichen zu erhalten, im diplomatischen Wege geäußert wurde. Die hierauf zusammengestellte Sammlung bestand aus drei Serien. Die Stempelmarken wurden gleichfalls mit dem Aufdrucke "Specimen" versehen.

D. DIE MAKULATURPROZEDUREN

Ein Vorfall aus dem Jahre 1886 führte zu Erörterungen, die einiges Licht auf das Vorgehen bei der Ausscheidung der Makulaturen werfen. Der Aushilfsdiener der Staatsschuldendirektion *Franz Eder* kam in strafgerichtliche Untersuchung, weil er bei seinen Verrichtungen anlässlich der Verbrennung von Stempelmarkenmakulaturen in der nunmehrigen Tabakfabrik in der Porzellangasse sich Blätter mit Stempelmarken zu 1 fl angeeignet hatte. Das Landesgericht in Strafsachen übersandte der Druckerei 11 Stück bei *Eder* säsierte Stempelmarken mit dem Ersuchen um die Bekanntgabe, ob dieselben gut oder mit Fehlern behaftet seien. Die Marken erwiesen sich als fehlerlos. Um nun dem Gerichte klarzumachen, wieso brauchbare Marken der Vertilgung zugeführt worden waren, gab die Druckerei in ihrer Antwort einen kurzen Überblick über das Herstellungsverfahren. Die 1 fl- Marken würden in ganzen Blättern zu 50 Stück gedruckt, beleimt und perforiert. Die Ablieferung an den Verschleißapparat erfolge der leichteren Manipulation und Kontrolle wegen nicht in einzelnen Stücken, sondern in Blättern zu 50 oder 25 Stück. Wenn nämlich bei einer der Manipulationen nur einzelne Marken verdorben würden, das Blatt sich aber in zwei Teile sondern lasse, von denen einer aus ganz fehlerlosen Marken bestehe, so würde dieses halbe Blatt mit 25 Marken abgeliefert, die andere Hälfte aber als Makulatur betrachtet. Auf einem ausgeschiedenen ganzen oder halben Blatte könnten neben den verdorbenen Marken zahlreiche ganz fehlerlose vorhanden sein. Die makulierten Blätter würden zur Kenntlichmachung mit dem Anfangsbuchstaben jener Manipulation, bei welcher sie verdorben wurden, überschrieben. Diese Bezeichnung treffe aber nicht alle Marken und könnten daher fehlerlose Marken ohne Teile dieser Überschreibung verbleiben. Die Erwähnung der Blattquoten mit 25 Stück ergibt, daß der anlässlich der Einführung des Doppelformates (mit Beginn der Emission 1883) gestellte Antrag eine zustimmende Erledigung gefunden haben muß.

Der Fall *Eder* gab dem Finanzministerium Anlaß zu der Anordnung, daß die Druckerei vor der Ablieferung der Makulaturen an das bei der Staatsschuldendirektion bestellte Revisionskomitee eine Perforierung derselben vorzunehmen habe, und zwar bei Stempel- und Zeitungsmarken durch die Mitte aller Markenbilder und bei Spielkartenverschlußmarken durch das Mittelfeld, wogegen bei Wechseln, Promessenscheinen und Eisenbahnfrachtbriefen die Stempelvignette mit dem Locheisen zu durchschlagen sei.

E. MATZEK-FIALLAS PROJEKT

Im September 1885 trat der Projektant *Karl Matzek-Fialla* neuerlich mit Probemarken auf, welche nicht nur Ablösungsversuchen mit Wasser, sondern auch solchen mit seltener angewendeten Mitteln, wie Alkohol und Säuren,

widerstehen sollten. *Pecher*, der mit diesen Marken Versuche vornahm, löste sie ohne alle Beschädigung wieder ab. Er fügte seinem Gutachten bei, daß die "Perforierung und Lackierung des Markenbildes" bei der Massenerzeugung der Stempelmarken auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen würde. Es scheint also bei diesem Projekt eine Perforierung innerhalb der Marke eine Rolle gespielt zu haben. Ob die "Lackierung" auf der Ober- oder der Unterseite der Marken angebracht war, ist nicht zu ersehen. Die Druckerei lehnte *Fiallas* Projekt nach diesen Versuchen völlig ab.

XLV. KAPITEL

DIE HERANZIEHUNG DES STAATSNOTEN ATELIERS

Der bereits erwähnte Akt, welchen *Chiari* im Jahre 1880 in betreff der Frage, ob die Stempelmarken beizubehalten oder durch das wiedereinzuführende Stempelpapier zu ersetzen wären, verfaßte (Z. 34245 ex 1880) und welchem *Nejedly* zur Information des Finanzministers *Dunajewski* eine Darstellung der Entstehung der Stempelmarken und der Versuche, das Abziehbilderprinzip auf dieselben anzuwenden, um den überaus häufigen, auf anderem Wege nicht zu beseitigenden Markenübertragungen wirksam vorzubeugen, beifügte, zeitigte nach längerem ein Frucht, durch welche die ganze Sache in andere und - wie die Zukunft ergab - erfolgreichere Bahnen gelenkt wurde. Es scheint, daß der Finanzminister diese Angelegenheit, welche mit der Konstatierung geschlossen hatte, daß weder die Verbesserung der Stempelmarken sich als durchführbar erwiesen hätte, noch auch von dem wiedereinzuführenden Stempelpapier die Beseitigung aller Gefahren für das Gefälle zu erwarten sei, nicht mehr aus den Augen verlor und daß er selbst einen Ausweg zu finden suchte und dann auch wirklich fand.

Im Jahre 1882 war über Antrag des k. und k. Reichsfinanzministers *Benjamin Kállay de Nagy Kalló* mit Allerhöchster Entschließung vom 15 Jänner 1882 ein artistisches Atelier zur Herstellung der Staatsnoten in Anlehnung an das Reichsfinanzministerium errichtet worden. Der Reichsfinanzminister wandte sich in der Folge durch den Ministerpräsidenten an die österreichischen Ministerien und bot ihnen mit Rücksicht darauf, daß die erprobte Leistungsfähigkeit des Staatsnotenateliers sich auch für andere verwandte Zwecke mit großem Nutzen verwenden lassen würde, die Dienste desselben für die Anfertigung von Werteffekten aller Art an, und zwar sowohl hinsichtlich der Erteilung von Aufklärungen und Informationen als auch hinsichtlich der Übernahme von Arbeiten oder der Mitwirkung bei solchen.

Von diesem Anerbieten machte der Finanzminister *Dunajewski* jetzt Gebrauch. Er richtete am 19 Mai 1884 an den Reichsfinanzminister die Anfrage, ob das Staatsnotenatelier nicht in der Lage wäre, auch die Aufgabe der Verbesserung der Stempelmarken zu übernehmen und seine hinsichtlich der Erzeugung von Wertzeichen gewonnenen Erfahrungen auf dem Gebiete der Stempelmarken zu betätigen. Mit Rücksicht auf die täglichen Fortschritte der graphischen Künste, der Farbenchemie und der technischen Fächer überhaupt bestehe die Notwendigkeit, für eine zeitgemäße Vervollkommenung der Stempelmarken zu sorgen. Diese Aufgabe könne aber, da die Funktionäre der Hof- und Staatsdruckerei von der Bewältigung ihrer kurrenten Aufgaben voll in Anspruch genommen seien, nur von außerhalb der Anstalt stehenden Fachmännern mit Aussicht auf Erfolg unternommen werden.

Die dem Reichsfinanzministerium hierbei mitgeteilte kurze Geschichte der bisherigen, auf die Verbesserung der Stempelmarken gerichteten Bestrebungen war von *Nejedly* konzipiert und lautete folgendermaßen:

„Als sich im Jahre 1863 in Galizien eine größere Anzahl von Personen zusammengefunden hatte, welche gebrauchte Stempelmarken im Großen an sich brachten, reinigten und um billigeren Preis wieder weiter begaben, sah sich das Finanzministerium zur Sicherung des Stempelgefälles veranlaßt, Versuche durch Sachverständige und durch die k. k. Hof- und Staatsdruckerei vornehmen zu lassen, um dem eingerissenen Mißbrauche nach Thunlichkeit zu steuern. Diese Versuche erstreckten sich nicht nur auf das Material und die Erzeugungsart des Papiers, sondern auch auf die zu verwendenden Farben und Klebemittel und dauerten mit Unterbrechungen bis zum Jahre 1875. Das Ergebnis war, daß gleich anfangs dem Papiere eine Lösung von Ferrocyankali zugesetzt wurde, um das Ausätzen der Schrift und der Obliterierung zu erschweren und daß zu den späteren Emissionen ein geeigneteres Papier und zweckentsprechende Farbenmischungen verwendet wurden, was neben dem sorgfältigen Stiche zur Folge hatte, daß sich die Mißbräuche bedeutend verminderten und die österreichischen Marken namentlich in den französischen Fachzeitschriften alle Anerkennung fanden. Das Hauptbestreben des Finanzministeriums ging jedoch dahin, die Stempelmarken unablösbar, beziehungsweise wenn einmal befestigt, nicht wieder verwendbar zu machen. Die Versuche in dieser Richtung sind, wie sich Euere Excellenz aus den angeschlossenen Proben überzeugen wollen, ziemlich weit, jedoch nicht zu Ende gediehen. Auf diesen Marken, zu denen das Papier vorher mittelst Harzlösungen und Balsamen durchsichtig gemacht wurde, ist ein Theil des Druckes auf der vorderen, der andere Theil auf der rückwärtigen Seite der Marke, und sollte der letztere beim Ablösen der Marke mit was immer für einem Lösungsmittel auf dem Urkundenpapier haften bleiben und somit unübertragbar sein. Zur weiteren Sicherung gegen eine Ablösung mittels Alkohol und Glycerin ist auf der Rückseite zugleich ein Theil des Druckes mit Anilinfarben hergestellt. Marken dieser Art fielen jedoch bei den einzelnen

„Druckproben nicht gleich günstig aus und während einige den Anforderungen zu entsprechen schienen erwiesen sich andere als zur Massenerzeugung und zum Verschleiß nicht geeignet. Zur weiteren Sicherung des Stempelgefälles werden seit 1875 die Stempelmarken jedes zweite Jahr geändert.“

In dieser Darstellung fällt die Ungenauigkeit auf, daß die Imprägnierung des Markenpapiers mit Blutlaugensalz ein Ergebnis der nach 1863 begonnenen Versuche genannt wird, während sie schon 1859 eingesetzt hatte. *Nejedly* scheint demnach mit den Ereignissen aus der Zeit vor seiner Beteiligung an den einschlägigen Verhandlungen weniger vertraut gewesen zu sein. Schon im resumierenden Akte 31019 ex 1865 hatte er wohl *Hausner* als den Autor des Imprägnierungsvorschlages genannt, dabei aber als seinen Wohnsitz irrig Warasdin angeführt und keine nähere Zeitangabe beigefügt.

Welche Gattung von Versuchsmarken das Finanzministerium der Zuschrift an den Reichsfinanzminister beischloß, ist in den Akten nicht angegeben. Aus der Bemerkung, daß auf der Rückseite der Marken *ein Teil* des Druckes mit Anilinfarben hergestellt worden sei, könnte geschlossen werden, daß dies Marken der projektierten Emission 1869 gewesen seien, bei denen zum ersten Male ein solcher Druck mit Fuchsinwarz und Fuchsinrot angebracht wurde. Es könnte aber auch an *Pechers* neunten Versuch gedacht werden, bei welchem das Markenbild bereits in Kupferdruck ausgeführt war, während über den blauen oder grünen, aus kleinen Lettern oder Blattgeädern bestehenden Unterdrucke die rote Jahreszahl 1870 oder diese Annate mit der Wertangabe 5 kr gedruckt war. Bei den weiteren zwei Versuchen *Pechers* besteht der Unterdruck nur aus einer einzigen Farbe und würde daher die ebenetwähnte Angabe *Nejedlys*, wenn sie exakt war, hierauf nicht mehr passen.

Aus einer Aktenbemerkung vom Jahre 1886 geht hervor, daß dem Staatsnotenatelier „*verschiedene*, von der Staatsdruckerei hergestellte Marken“ übermittelt worden seien. Darunter werden als die bestgelungenen solche bezeichnet, welche auf der Oberseite und der Unterseite je zwei, also im ganzen vier Drucke aufwiesen. Dies würde dann gleichfalls auf die projektierte Emission 1869 hindeuten, bei welcher auf der Oberseite der Kaiserkopf und der Ultramarinrahmen, auf der Rückseite aber der Fond und der Fuchsindruck angebracht waren.

Der Reichsfinanzminister erklärte am 23 Mai 1884 seine Bereitwilligkeit, die Aufgabe der Verbesserung der Stempelmarken dem Staatsnotenatelier zuzuweisen. Der Auftrag an das Atelier lautete dahin, alle zur zeitgemäßen Vervollkommnung der Stempelmarken dienlichen Versuche nach allen Richtungen und in der eindringlichsten, zweckentsprechendsten Weise vorzunehmen und das Ergebnis seinerzeit vorzulegen.

Hierüber erhielten sowohl das Gebührendepartement (IX) des Finanzministeriums als auch die Hof- und Staatsdruckerei am 31 Mai 1884 den Auftrag, dem Staatsnotenatelier alle gewünschten Auskünfte zu geben und alle vorhandenen Behelfe, insbesondere auch die vorgelegten, vorläufig jedoch noch

nicht angenommenen Druckproben für neue Stempelmarken der Emission 1885 mitzuteilen.

Letztere Angabe enthielt mehrere Ungenauigkeiten. Die Probedrucke für die Emission 1885 hatte die Druckerei dem Ministerium noch am 28 November 1883 vorgelegt und waren dieselben bereits am 4 Dezember 1883 genehmigt worden. Es handelt sich im Mai 1884 um andere Druckproben, und zwar solche für die Neuemission, die programmäßig für die Jahre 1887 und 1888 erfolgen sollte. Hierüber finden sich in den Akten nur sehr aphoristische Andeutungen.

Im März 1883 regte der technische Inspektor bei der Direktion der Hof- und Staatsdruckerei die Herstellung von Entwürfen für neue Stempelmarken durch den bei der Staatsanstalt angestellten Kupferstecher und Maler *Thomas Hrnčíř* an. Der Akt selbst ist nicht mehr vorfindlich. Es ist daher nur ein Wahrscheinlichkeitsschluß, wenn man ihn in Verbindung bringt mit einem Akte vom 8 Februar 1884, womit Hofrat *Beck* dem Finanzministerium Skizzen zu neuen Stempelmarken mit der Bitte um die Weisung vorlegte, ob deren Stich für die Emission 1887/1888 veranlaßt werden könne. Das Ministerium verlangte zunächst noch die Vorlage von Abdrücken der im Verschleiß befindlichen Stempelmarken (Also aus der Emission 1883), dann die Rückvorlage der Skizzensammlung, welche vor der Drucklegung der „ersten“ behufs Auswahl vorgelegt worden war. Dieser Auftrag ist nicht ganz klar. Vor der Drucklegung der Emission 1883 waren nur hinsichtlich der Gestaltung des Unterdruckes Versuchsabdrücke (drei mit Sternchen, drei mit Blattgeäder) vorgelegt worden. Das konnte kaum eine Skizzensammlung genannt werden. Auch die Staatsdruckerei scheint diesfalls im Zweifel gewesen zu sein. Dies ist aus einer Aktenbemerkung vom 25 Februar 1884 folgenden Wortlautes zu ersehen, die leider wieder auch selbst nicht ganz klar ist: „Dem Auftrage nachkommend, unterbreitet die Direktion sub A und B die Imprimaturabzüge der gegenwärtig gültigen Stempelmarken, sub C die Stempelmarkenproben aus dem Jahre 1879 und sub D die Entwürfe zu neuen Stempelmarken.“

Durch die Rückvorlage der Imprimaturstücke entsprach die Anstalt dem ersten Teile des erhaltenen Auftrages; andere Abdrücke hätte sie der bestehenden Kontrollen wegen sich nur schwer zur Vorlage beschaffen können. Was sie aber als Stempelmarkenproben vom Jahre 1879 bezeichnet, ist ungewiß. Wenn es gleichfalls Abdrücke gewesen wären, so glichen sie hinsichtlich des Stempelbildes den Marken der Emission 1883 so vollkommen, daß eine separate Vorlage keinen Zweck gehabt hätte. Da das Ministerium die ihm seinerzeit zur Auswahl vorgelegene Skizzensammlung zu sehen wünschte, könnte es sein, daß die Vorlage die Originalzeichnungen, welche die Grundlage der letzten definitiven Wahl bildeten, umfaßte. Denn gerade diese Zeichnungen sind jetzt nicht mehr aufzufinden. In gleicher Weise muß man sich mit einer Konjektur betreffs dessen helfen, was unter D mit den „Entwürfen zu neuen Stempelmarken“ gemeint sein konnte. Die am 8. Februar 1884 als „Skizzen zu neuen Stempelmarken“ vorgelegten Originalzeichnungen lagen ja ohnehin beim Akte.

Die „Entwürfe“ dürften also etwas anderes und vielleicht ein weiteres Stadium derselben Projekte gewesen sein. Es könnte dies mit dem Umstande in Verbindung gebracht werden, daß in der Mustersammlung der Hof- und Staatsdruckerei eine Anzahl von Photographien in reduzierter Größe vorhanden ist, welche neue Zeichnungen von Stempelmarken mit den Legenden 10 kr, 36 kr und 90 kr. (letzterenfalls sogar in zwei verschiedenen Gestaltungen) enthalten. Nach ähnlichen Zeichnungen sind ferner Stempelzeichen zu 3 kr und zu 6 kr Kalender sogar bereits in Druck ausgeführt. Da diese Versuche nirgends anders untergebracht werden können und da auch kein anderer Anhaltspunkt dafür besteht, wie das im Februar 1884 verhandelte Projekt ausgesehen hätte, so könnte man einen diesfälligen Zusammenhang annehmen. Die unter D gemeinten Entwürfe wären dann die Photographien in reduzierter Gestalt und die schon teilweise im Druck ausgeführten Zeichnungen gewesen. Das Finanzministerium stellte am 24 Mai 1884 die Vorlagen („18 Blatt mit Markenproben“) der Hof- und Staatsdruckerei mit dem Eröffnen zurück, daß bei einer Änderung der Stempelmarken - daß heißt wohl: bei einem Emissionswechsel - sich vorläufig noch mit dem Wechsel der Farben zu begnügen sein werde.

Dieses letztangeführte Datum läßt eine zweite Ungenauigkeit der Mitteilung, welche dem Reichsfinanzminister am 31 Mai 1884 gemacht wurde, ersehen. Diese Proben für neue Stempelmarken, welche dem Staatsnotenatelier mitzuteilen waren, werden darin als „vorläufig noch nicht angenommen“ bezeichnet, während sie schon eine Woche vorher abgelehnt worden waren. Von Wichtigkeit ist vielleicht, daß dabei von *Druckproben* für neue Stempelmarken die Rede ist. Dies würde die Annahme unterstützen, daß die Staatsanstalt wenigstens einen Teil der am 8 Februar 1884 vorgelegten Zeichnungen bereits bis zum Stadium des Druckes gefördert hatte. Die weitere Annahme, daß *Hrnčič* der Autor dieser Entwürfe gewesen sei, hat sich nicht bewährt. Der darum befragte Künstler erklärte, daß diese Entwürfe nicht von ihm stammen, und sprach die Vermutung aus, daß der Architekt *Richard Völkel* selbe der Staatsdruckerei geliefert hätte. Ob dies zutrefte, ist nicht ganz sicher, aber doch wahrscheinlich, da in den Rechnungen der Druckerei für die Monate Jänner und Februar 1884 unter dem Namen *Völkel* 40 fl und 30 fl als für Entwürfe zu Stempelmarken verausgabt vorkommen. So gibt es merkwürdigerweise in einer relativ neuen Zeit eine unaufgeklärte Frage der österreichischen Stempelgeschichte: auf der einen Seite kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, was für Zeichnungen damals dem Ministerium vorlagen; andererseits aber können die vorhandenen Photographien und Drucke geplanter Stempelmarken nicht mit Bestimmtheit untergebracht werden. Man kann nur vermuten, daß beides zusammengehöre.

Ob diese Photographien und Drucke dem Staatsnotenateliertatsächlich mitgeteilt worden sind, ist mehr als fraglich. Weiterhin ist von denselben überhaupt nicht mehr die Rede.

XLVL KAPITEL

MASSNAHMEN DER HOF- UND STAATSDRUCKEREI

A. PECHERS LETZTE BETÄTIGUNG

Es ist wohl nicht zu verwundern, daß der Staatsdruckerei die Heranziehung des Staatsnotenateliers zu einer die Stempelmarken betreffenden Aufgabe nicht besonders willkommen war. Wenn auch allseitig anerkannt wurde, daß die Staatsanstalt mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln und ihrem Personal und bei ihrer völligen Inanspruchnahme durch den kurrenten Dienst gar nicht imstande gewesen sei, derartige außerordentliche Aufgaben mit Erfolg zu lösen, so behielt die Sache doch ihren Stachel. Ähnlich scheinen sich übrigens auch die in Betracht kommenden Personen des Ministeriums, insbesondere *Nejedly*, dazu gestellt zu haben. Diese Stimmungen sind daraus zu erschließen, daß jetzt Versuche unternommen wurden, das Problem in der Staatsanstalt neuerlich in Angriff zu nehmen. Zunächst trat hierbei wieder der schon hochbetagte *Pecher* in den Vordergrund. Der nächste Anlaß dazu war dadurch gegeben, daß das Staatsnotenatelier nach einer mehrmonatlichen Frist mit einem ersten Lebenszeichen in dieser Angelegenheit hervortrat. Dasselbe erstattete im September 1884 dem Reichsfinanzministerium einen Bericht, daß nach vorgenommenen Versuchen die rote Farbe, mit welcher Zeitungsstempelmarken obliteriert worden waren, sich derart beseitigen lasse, daß die Marken wieder verwendet werden könnten. Dieser vom Hauptthema ziemlich abseits gelegene Versuch wurde dem Finanzministerium mit dem Beifügen bekanntgegeben, daß das Atelier Mittel in Vorschlag bringen könne, um derartigen Prozeduren mit Erfolg zu begegnen. Das Finanzministerium erwiderte, daß tatsächlich viele Ämter in der letzten Zeit zur Obliterierung eigenmächtig verschiedene Farben von unbekannter Beschaffenheit verwenden; dem vom Staatsnotenatelier angedeuteten Mittel sehe man mit Interesse entgegen. Darauf teilte das Reichsfinanzministerium am 3 Jänner 1885 mit, daß nach einer Äußerung des Ateliers eine Wiederverwendung gebrauchter Stempelmarken ohne Unterschied ihres buntfarbigen Farbendruckes bei exakter Obliterierung mit Kohlenschwärze unter allen Umständen ausgeschlossen sei. Die Kohlenschwärze widerstehe allen in Betracht kommenden chemischen Einwirkungen, während nur wenige Farbstoffe dieser Eigenschaft sich nähern, keiner aber hierin der Kohlenschwärze gleichkomme. Um sich auch hinsichtlich bunter Obliterierungsfarben aussprechen zu können, verlangte das Atelier Auskunft über die Natur dieser Farben, dann die Übersendung von Marken der in Geltung stehenden Art und um die Mitteilung, von welcher chemischen Beschaffenheit die beim Drucke dieser Marken verwendeten Farbstoffe seien.

Über diesen Akt erstattete *Pecher*, indem er gleichzeitig die oben im Kapitel XLIV wiedergegebenen Daten betreffs der Zusammensetzung der bei der Emission 1885 verwendeten Druckfarben anführte, ein Gutachten hinsichtlich der Obliterierungsfrage.

Die vorerwähnten Vorbringungen des Staatsnotenateliers erhielten nichts Neues. So oft im Verlauf der Jahre die Frage der Obliterierung der Stempelmarken aufs Tapet gekommen war, gelangte man immer wieder zu dem Resultat, daß die gewöhnliche Buchdruckschwärze die allerbeste Obliterierungsfarbe sei und daß sie, wenn man ihr nur Zeit zum Trocknen lasse, ohne Beschädigung des Stempelbildes nicht mehr weggebracht werden könne.

In dem an der Wiege des Abziehbilderprinzipes stehenden resumierenden Akte 31019 ex 1865 hatte *Nejedly* auch die Frage der Obliterierung ausführlich behandelt und offenbar im Bestreben, mit den technischen Errungenschaften des Tages gleichen Schritt zu halten, an die gerade damals aus Frankreich eingeführten Selbstbefeuchtungsstampiglien Hoffnungen auf Vorteile für das Stempelgefälle geknüpft. Der Erfolg zeigte, daß das gerade Gegenteil eintrat. Die Buchdruckfarbe war bei den Selbstbefeuchtungsstampiglien nicht gut zu verwenden, da he nur dann entsprechende Resultate gibt, wenn sie täglich frisch aufgetragen wird und alle Reste sorgfältig gewegewaschen werden. Der Vorteil der Selbstbefeuchtungsapparate bestand hingegen darin, daß die auf das Farbkissen aufgetragene Farbe lange Zeit verwendbar bleiben sollte, ohne irgend einer Manipulation zu bedürfen. Es kamen daher für diese Stampiglien neue wasserlösliche Glyzerin-Anilinfarben auf. Da aber die mit diesen Farben bewirkten Obliterierungen unschwer von den Marken zu entfernen waren, so wuchs die Gefahr für das Stempelgefälle, je mehr Ämter sich der Selbstbefeuchtungsstampiglien zu bedienen begannen. Auf diese Momente wies *Pecher* in seinem Gutachten vom 3 März 1885 hin. Er führte an, daß zur Zeit der Einführung der Stempelmarken (anfangs November 1854) bei den Ämtern aus Kohlschwärze bereitete Farben in Verwendung gewesen wären. Da auf die Reinigung der Stempel von den anhaftenden Farbresten wenig Rücksicht genommen wurde, habe sich der Übelstand gezeigt, daß die Obliterierungen undeutlich und unleserlich erschienen und oft auf den Marken nur ein schwarzer Klecks ersichtlich war. Es seien dann bei den meisten Ämtern die Selbstbefeuchtungsstampiglien eingeführt worden; die hierzu verwendeten flüssig bleibenden Farben taugten aber nicht als Obliterierungsfarben, da sie von den Marken leicht wegzubringen wären. Die Staatsdruckerei habe demzufolge vom Finanzministerium den Auftrag erhalten, eine gegen Ätzungen widerstandsfähigere Obliterierungsfarbe zusammenzusetzen, deren Bezug dann den Ämtern vorgeschrieben worden sei.

Es findet sich tatsächlich ein Akt aus dem April 1880, wonach die Druckerei dem Ministerium eine von *Pecher* neu komponierte Farbe vorlegte, die aus Gummiarabikum, Glyzerin, Anilinschwarz und Indigokarmin bestand. Sie trockne rasch, sei tief schwarz und könne mit Wasser verdünnt werden; auch könne man die Siegelstöcke mit Wasser reinigen. Die Farbe könne durch Säuren, Alkalien und

Chlor nicht angegriffen werden, ohne daß zugleich das Stempelbild vernichtet würde.

Später habe - fuhr dann *Pecher* im Gutachten vom 3 März 1885 fort - die Hof- und Staatsdruckerei eine andere Obliterierungsfarbe für die Selbstbefeuchtungsstempel angefertigt, welche aus Blauholz, Glyzerin, einfach chromsaurem Kali und einem Minimum von Wasser bestehe und die alle Ämter aus der Staatsdruckerei bezögen.

Diese Anführungen gaben *Pecher* Gelegenheit, auf seine Blauholzfarbe für den Kupferdruck des Stempelbildes zu kommen und mißbilligend hervorzuheben, daß seit der Emission 1883 die Anwendung dieser der Obliterierungsfarbe analogen Kupferdruckfarbe durch den Buntdruck ersetzt und zugleich die Imprägnierung mit Blutlaugensalz eingestellt worden sei. Der Bericht der Staatsdruckerei vom 13 April 1885, womit dieses Gutachten vorgelegt wurde, fand keine direkte Erledigung; er blieb liegen und wurde endlich am 9 März 1894 - also nach neun Jahren - den Akten beigelegt, ohne dem Staatsnotenatelier zur Einsicht gekommen zu sein.

Kurz nach der Erstattung des vorerwähnten Gutachtens erbot sich *Pecher* in einem Einschreiten vom 19 März 1885, neue Versuche darüber anstellen zu wollen, in welcher Weise die Malversationen mit Stempelmarken, die er bei der Leitung der Stempelrevisionsabteilung genau kennen zu lernen Gelegenheit gehabt hätte, verhütet werden könnten. Als Hauptfälle dieser Malversationen führte er an: Erweichung des Klebestoffes mit Wasser und Ablösen der Marke; Abreißen der Marke von der Urkunde im trockenen Zustande; Ausätzung der Überschreibung mit sogenannter Antitinte; Auswaschen der Obliterierung mit Benzin oder Terpentin; neuerliches Überschreiben einer schon vorher überschrieben gewesenen Marke; endlich Entfernung des obliteriert gewesenen Teiles der Marke und Ersetzung desselben durch den entsprechenden Teileiner anderen Marke.

Über dieses Anerbieten wurde *Pecher* von Hofrat *Beck* am 26 März 1885 mit der Vornahme neuer Versuchsarbeiten zur Verhütung des Doppelgebrauches von Stempelmarken betraut. Er sollte die Versuche außer den Amtsstunden vornehmen. Hierfür wurde ihm vorläufig auf die Dauer von drei Monaten ein Wochenpauschale von sechs (!) Gulden bewilligt. Die Gesamtspesen dieser Versuche zur Verbesserung der Stempelmarken hätten sonach 78 fl ausgemacht. Das hiervon in Kenntnis gesetzte Finanzministerium stellte für diese Arbeiten einen Pauschalbetrag von 150 fl zur Verfügung.

B. MIELINGSVORSCHLÄGE

Daß diese in so überaus bescheidenem Rahmen eingeleitete Aktion nicht darnach geartet war, zu einem über das bisher Erzielte hinausgehenden Erfolg zu führen, liegt wohl auf der Hand. Von einem Ergebnisse derselben verlautet in den Akten nichts.

Es findet sich lediglich eine kurze Andeutung vom 1. August 1885, die von *Pecher selbst* herrührt und durch ein neuerliches Auftreten des Direktors der niederländischen Landesdruckerei *C. W. Mieling* veranlaßt war. Dieser hatte durch den österreichischen Gesandten im Haag Grafen von *Mülinen* der Regierung eine Obliterierungsfarbe für Briefmarken, die in Java angewendet werde und kürzlich auch in der kaiserlichen Reichsdruckerei in Berlin eingeführt worden sei, sowie von ihm erfundene, aufpräpariertem Papier gedruckte Stempelmarken angeboten. *Pecher* hatte beides zu begutachten. Er anerkannte die Güte der Obliterierungsfarbe, hob aber hervor, daß sie sicher nicht mehr leiste als gute Buchdruckfarbe. Dies illustrierte er durch die Reinigung von drei indischen Briefmarken, die *Mieling* obliteriert hatte. Zum Vorschlage *Mielings* betreffs des präparierten Papiers für Stempelmarken führte *Pecher* folgendes an: „Gefertigter hat denselben Gedanken früher, als die Mittheilung des benannten Herrn hieher gelangte, selbst gehegt (und) in seiner Eingabe vom 16 (recte 19) März d. J. gebeten, Versuche, die abermalige Verwendung der Marken zu verhindern, anstellen zu dürfen, wobei eben der Gedanke, sowohl durch gegen Chemikalien empfindliche Farben, als auch durch bestrichenes Papier gegen das Waschen der Marken und durch dieses die Vernichtung der Marken zu bewirken, zum Ziele gestellt (sic!) und seither nicht ganz ungünstige Resultate erzielt. Hierbei soll nicht verschwiegen sein, daß das vom Gefertigten präparierte Papier jenes des Herrn *Mieling* an Empfindlichkeit übertreffen dürfte. Die eingesandten transparenten Marken, wie nebenstehend ersichtlich, jeder Kritik (!). Schon im Jahre 1870 hat Gefertigter dies dem Herrn *Mieling* gewiesen.“ Weder aus diesem stilistisch recht mangelhaften Schriftstücke, noch aus dem gleichzeitigen Berichte der Druckerei an das Finanzministerium ist zu ersehen, wie die neuen Versuchsmarken *Mielings* ausgesehen hatten. *Pecher* war auch imstande, eine dieser Marken unbeschädigt abzulösen.

Auf die Nachricht von der gelungenen Wegätzung seiner Obliterierungsfarbe sandte *Mieling* neuerlich eine Probe dieser Farbe ein. Dieselbe bewährte sich bei neuerlichen Versuchen. Die Hof- und Staatsdruckerei verwies aber demgegenüber wieder auf die gleich guten Eigenschaften der Druckerschwärze und der besonderen, von ihr komponierten und den Ämtern gelieferten Obliterierungsfarbe und machte auch geltend, daß die soeben bei der Staatsanstalt unternommenen Versuche darauf abzielten, die Obliterierung überhaupt überflüssig zu machen. Es kam daher zu keiner Annahme der Projekte *Mielings*.

Wie weit die von *Pecher* erwähnten eigenen Versuche gediehen, ob sie über die erwähnte Papierpräparierung hinausgingen und welcher Art diese Präparierung war, darüber mangelt es, wie bereits erwähnt wurde, an Nachrichten. Überhaupt ist keine weitere Aktenstelle mehr zu finden, wo dieser Versuche *Pecher*; gedacht würde. Vielleicht hing dies mit dem Umstand zusammen, daß zur Zeit des neuerlichen Auftretens *Mielings* bereits eine andere Person bei der Hof- und Staatsdruckerei mit Versuchsarbeiten zur „Verbesserung der Stempelmarken“ beschäftigt war.

C. TECLUS VERSUCHSMARKEN

Am 1 Juli 1885 schritt nämlich der emeritierte Professor der Chemie *Nicolae Teclu*, der durch seine Methode der Restitution von Schriftzeichen auf verbrannten Papieren in weiteren Kreisen bekannt geworden ist und der damals dem Staatsnotenatelier als Chemiker aggregiert war, beim Finanzministerium ein und erbot sich zu diesen in einem Laboratorium der Staatsdruckerei mit beizustellenden Hilfskräften auszuführenden Verbesserungsarbeiten. Die zur Äußerung aufgeforderte Direktion der Staatsanstalt befürwortete diesen Antrag auf das nachdrücklichste, augenscheinlich darum, weil damit die Arbeiten an der Verbesserung der Stempelmarken wieder in ihren eigenen Bereich zurückzukehren hatten. Sie habe seit geraumer Zeit mit derlei Versuchsarbeiten den empirisch sehr gewandten, aber im Lebensalter schon vorgerückten Faktor *Pecher* betraut gehabt, welcher so manche seiner praktisch scheinenden Ideen zu realisieren suchte, jedoch wegen des Mangels eines gründlichen theoretischen Wissens in der Chemie zu keinem endgültigen und brauchbaren Resultat hätte gelangen können. Da bei Professor *Teclu* die Voraussetzung des theoretischen Wissens vorläge und er sich an der Herstellung der neuen Staatsnoten durch Angabe einer Druckfarbe, welche die photochemische und photomechanische Reproduktion erschwere, in verdienstlicher Weise beteiligt habe, so wäre die Annahme seines Anerbietens im staatlichen Interesse gelegen. Das Finanzministerium bewilligte darauf im Oktober 1885 die vertragsmäßige Verpflichtung des Genannten zunächst auf ein Jahr gegen ein Honorar von 1200 fl, unter Vorbehalt einer Verlängerung der Verwendung. Ein Zimmer im alten Universitätsgebäude wurde für *Teclu* als photographisches Laboratorium hergerichtet und ihm ein in diesen Arbeiten versierter Gehilfe beigegeben. Er begann seine Tätigkeit mit 1 November 1885. Die Aggregation *Teclus* zum Zwecke der Verbesserung der Stempelmarken endigte, wie hier vorgreifend angeführt werden soll, mit dem Jahre 1886, worauf er dauernd zum Chemiker der Hof- und Staatsdruckerei bestellt wurde, womit diese neugeschaffene, weiterhin ständig verbliebene Stellung ihren Anfang nahm. Die Dienstesaufgabe des neuen Organes bestand darin, der Anstalt als fachlicher Berater hinsichtlich der Qualität aller zu beschaffenden und zu verwendenden Materialien (Papier, Druckfarben, Metalle, Öle usw.) zu dienen.

Über die Ergebnisse der Versuche *Teclus* liegt zunächst eine von ihm am 15 März 1886 erstattete Relation vor. Aus derselben ist zu entnehmen, daß *Teclu*, dem als Aufgabe der Schutz der Stempelmarken gegen eine Wiederverwendung vorgezeichnet worden war, darüber hinaus sich auch mit dem Schutze gegen die Nachmachung beschäftigte, offenbar weil ihm seine bisherige Betätigung diese Erwägungen nahegelegt hatte. Als Resultat legte er Versuchsmarken vor, die ungefähr die Breite der Guldenmarken der Emissionen 1875 und 1877, dabei aber etwas geringere Höhe besaßen. Sie waren auf einem sehr weißen Papier ausgeführt, das ziemlich dick gewählt wurde, um selbst bei Anwendung des gewöhnlichen

Klebmittels (Leim) die Brüchigkeit erheblich zu verringern. Zur Verbilligung wurde Buchdruck angewendet und vorgeschlagen. Der Druck bestand zunächst aus einem lichtgraubraunen Dessin, in dessen Mitte ein aufrecht rechteckiger Raum in der ungefähren Größe einer Briefmarke ausgespart erschien. Der „dessinierte Druck“ bildete eine Zeichnung, die innerhalb einer schmalen Umrahmung aus weißen einander durchkreuzenden Ellipsen bestand. Durch diese Linien wurde der Farbdruck in eine Unzahl minimaler drei- und viereckiger Elemente aufgelöst. Den Mittelraum nahm ein kräftig blauer Farbendruck ein bestehend aus einem kreisrunden Medaillon mit dem Kaiserkopfe in Reliefgravüre, aus einer guillochierten Umrahmung und aus Verzierungen in den vier Quadratecken. Darunter ein Streifen, der die weiße Legende 3 kr und eine weiße Gitterung trägt. Über dem graubraunen Dessin erschien ferner rechts und links vom blauen Bilde die Jahreszahl 1886, dann im oberen Teile der Marke das Wort „Tag:“ und im unteren das Wort „Monat:“ in dergleichen blauen Farbe aufgedruckt. Die Ränder waren perforiert. Über die chemische Beschaffenheit beider Farben fanden sich keinerlei Andeutungen. Diese Farben gleichen aber in auffälliger Weise zwei beim Drucke der 1 fl. Staatsnoten II. Emission verwendeten Farben. Da *Teclu* von der Staatsnotenerzeugung herkam und dort eine Druckfarbe angegeben und eingeführt hatte, ist die Identität der Farben wahrscheinlich. *Teclu* nannte in seinem beigegebenen Kommentar den Dessindruck Schreibfläche und den Blaudruck Bildfläche.

Die Schreibfläche sollte die Marken gegen Wiederverwendung schützen, da der Druck derselben mit einem Farbstoffe ausgeführt sei, welcher ein analoges chemisches Verhalten zeige wie die gebräuchlichen *schwarzen* Schreibtinten. Mit diesen Tinten über die Schreibfläche ausgeführte Schriftzüge könnten auf chemischem Wege nicht entfernt werden, ohne den Druck zu verändern oder zu zerstören. Zur Prüfung dieser Farbe hatte *Teclu* 57 verschiedene Sorten von Schreibtinten des Handels, darunter solche von englischer, französischer, deutscher, österreichischer und ungarischer Provenienz, zum Gegenstande eingehender Versuche gemacht und konstatiert, daß alle handelsüblichen *schwarzen* Tinten das geschilderte Verhalten zeigen. Die buntfarbigen Schreibtinten reagierten dagegen in abweichender Weise. Nach *Teclus* Meinung sollte aus diesem Grunde, dann wegen der mangelnden Lichtbeständigkeit der letzteren und endlich, weil die meisten von ihnen schon durch Wasser beseitigt werden können, ihre Anwendung untersagt werden.

Gegen die Beseitigung von Schriftzügen auf mechanischem Wege durch Radieren schütze die Feinheit der Zeichnung. *Teclu* schlug vor, daß über den oberen Teil der Marken der Tag und über den unteren der Monat der Ausstellung, beides in Worten, geschrieben werden sollte, und daß dies mit dem sonstigen Datum des Schriftstückes in Übereinstimmung stehen müßte. Eine solche für alle Fälle obligatorische Überschreibung würde die Obliterierung überflüssig machen. Es war offenbar diese Ideenverbindung, die ihn (im Gegensatze zu *Pecher*, welcher ein gleichartiges chemisches Verhalten von Druckfarbe und Obliterierungsfarbe

angestrebt hatte) dazu veranlaßte, eine solche Korrelation zwischen Tinte und Druckfarbe herzustellen. Dies war an sich eine gesunde Idee, da die „Ausputzung“ überschriebener Marken in viel größerem Umfange in Betracht kommt und daher für das Gefälle eine bedeutend größere Gefährdung bedeutet als die Ausbringung von Obliterierungen, weil die Schriftstücke mit oblitierten Marken regelmäßig in Amtshänden verbleiben. Diese Arbeiten *Teclus* waren es offenbar, auf welche sich der oben erwähnte Hinweis gegenüber *Mielings* Obliterierungsfarbe bezog.

Bezüglich des von ihm selbstgewählten Zieles der Sicherung gegen Nachmachungen wies *Teclu* darauf hin, daß die Untergrundfarbe gegen den lithographischen Umdruck schütze. Eine Reproduzierung des ganzen Markenbildes durch Nachzeichnen mit der freien Hand werde nicht nur durch die Feinheit der graphischen Ausführung, sondern insbesondere durch die gewählte Methode erschwert, daß nämlich die eigentliche Zeichnung weiß, das ist in der Farbe des Papiers erscheine, weshalb der Fälscher diese die Zeichnung repräsentierenden Stellen aussparen müßte, was unvergleichlich schwieriger sei. Der gefährlichsten Nachmachungsmethode endlich, nämlich derjenigen mit Hilfe der Photographie, sei durch die Auswahl in der Zusammenstellung der Farbstoffe vorgebeugt, welche nur ungünstige photographische Aufnahmen gestatten. Dies demonstrierte *Teclu* zugleich durch Vorlage von photographischen Abbildungen, von denen eine nach dem „orthochemischen“ Verfahren hergestellt sein sollte. Endlich erwähnte er, daß die Konstitution der Druckfarbe auch gegen den Versuch schütze, diese Farben zwecks besserer Photographierung chemisch zu verändern.

Über die Vorlage dieser Versuche erklärte das Finanzministerium am 10 Mai 1886, daß dieses Projekt sich nicht zur Annahme eigne, weil es sich nicht auf die bisher ins Auge gefaßte Änderung der technischen Herstellungsart der Marken beschränke, sondern auch eine Änderung der bestehenden und eingelebten gesetzlichen Bestimmungen über die Verwendung der Marken zur Voraussetzung habe. Den Parteien eine andere Art der Überschreibung vorzuzeichnen, hierzu ausschließlich nur schwarze Tinte zu gestatten, die Ämter mit der Überschreibung statt der Obliterierung zu belasten und die Marken jährlich zu ändern - dies alles erscheine unter den gegenwärtigen Verhältnissen nichtopportun. Die Versuche zum Schutze gegen photographische Nachmachungen erklärte das Ministerium als „gegenwärtig nicht so dringend geboten“, weil bisher keine Fälle bekannt geworden seien, daß eine solche Nachmachung wirklich versucht worden wäre.

Teclu nahm seine Versuche nunmehr wieder auf und legte am 27 November 1886 eine neuerliche Relation unter Beischluß von viererlei Versuchsmarken vor. Diese Marken gleichen insofern den ersten Versuchsmarken, als auch sie auf weißem Papier in Buchdruck ausgeführt sind und daß für das Mittelstück eine blaue Farbe gewählt wurde. Die Farbe des übrigen Druckes ist jedoch jetzt ausgesprochen braun. Als verwendetes Klebemittel erwähnt *Teclu* Lederleim, der mit Glyzerin versetzt sei und

sich durch großes Klebevermögen sowie durch besondere Elastizität auszeichne.

Die erste Versuchsmarke hat die gleiche äußere Gestalt wie die im März 1886 vorgelegten Marken, nur daß sie etwas höher ist. Die oberen drei Viertel bestehen aus einem blauen Drucke in Reliefgravüre. Darin befindet sich die weiß ausgesparte Legende K.K. Österr. Stempel-Marke, dann ein bartloser männlicher Kopf in Reliefgravüre und darunter die Angabe 5 fl, wieder weiß ausgespart. Das untere Viertel ist mit brauner Farbe gedruckt und enthält die Jahreszahl 1887 über einem Fond, dessen Farbe durch ein Gewirre sehr feiner, von (einander durchkreuzenden) Halbellipsen gebildeter weißer Linien durchbrochen erscheint. *Teclu* führt von dieser Marke nur das eine an, daß der Farbstoff dieses Schriftfeldes sich bei dem Versuche, die Tinte wegzuzüthen, verändere.

Die zweite Versuchsmarke hat eine stark überhöhte Gestalt ($2\frac{1}{3}$ mal so hoch als breit). Das blaue Mittelstück (in Reliefgravüre) enthält in senkrechten Schraffen den gleichen männlichen Kopf (jedoch von rückwärts beleuchtet dargestellt); ober demselben die Legende K. K. Österr. Stempelmarke und unten die Wertangabe Zwei Gulden, beides in blauer Farbe. Der von weißen verschlungenen Kreislinien durchbrochene braune, das blaue Mittelstück umgebende Druck zeigt am oberen und unteren Teile je ein breiteres Schreibfeld und auf jedem die Jahreszahl 1887 (gegeneinander kopfstehend). Nach *Teclus* Angabe soll diese Marke in der Mitte gefaltet und auf beiden Seiten des Papierblattes der Urkunde aufgeklebt werden, so daß ihre beiden Hälften sich gegenseitig decken. Damit meinte er offenbar, daß die gefaltete Marke wie ein Reiter etwa auf den oberen oder einen seitlichen Rand eines Papierblattes aufzusetzen und in dieser Situation auf beiden Seiten aufzukleben sei. *Teclu* wollte dadurch das „Trockenabreiben“ der Marke verhindern. Dieser Ausdruck ist nicht ganz wörtlich zu nehmen. Das damit gemeinte Abreiben des Papiers, auf welchem die Marke klebt, um diese ohne Verletzung und ohne Auflösung des Klebstoffes von dem Unterlagspapier zu befreien, wird in der Regel eine Zuhilfenahme mäßiger Anfeuchtung nicht entbehren können. Den Schutz gegen dieses Wegreiben der Unterlage wollte *Teclu* dadurch erzielen, daß an der kritischen Stelle der Hinterseite des Schriftstückes die zweite Hälfte der Marke klebte und diese Stelle dadurch unzugänglich wurde. Gegen die Ablösung mittels ausgiebigerer Befeuchtung sah *Teclu* eine chemische Beschaffenheit des braunen Farbstoffes vor, vermöge deren derselbe bei einer solchen Anfeuchtung sich in Rot umänderte.

Bei der dritten Versuchsmarke verfolgte *Teclu* die Idee des zweiten Versuches noch weiter. Er konnte sich nicht verhehlen, daß die Umfassungsmarke den lästigen und doch unnötigen Zwang mit sich führe, mit der Schrift bis nahe an den zur Anbringung der Marke gewählten Papierrand heranzurücken. Deshalb brachte er in der Mitte einer langen Marke eine Perforierung an, mittels welcher die Marke in zwei gleiche Hälften geteilt werden konnte.

Eine Hälfte sollte nun von der Partei gleich den bisherigen Stempelmarken an einer beliebigen Stelle der ersten Bogenseite angebracht werden können. Die zweite Hälfte sollte dagegen auf der Rückseite des Urkundenpapiers so aufgeklebt werden, daß sie genau hinter den ersteren Markenteil zu stehen käme. Zu diesem Zwecke schlug *Teclu* vor, nach dem Aufkleben der ersten Markenhälfte ihre Konturen mit dem Fingernagel in das Papier einzuzeichnen, was auf der Rückseite eine Art Rahmen für das Aufkleben deutlich erkennbar machen würde. Die zweite Markenhälfte, welche unter Umständen mit mehreren Textzeilen überschrieben werden mußte, sollte eine solche graphische Ausstattung erhalten, daß diese Überschreibung sie nicht unkenntlich machen könnte. Die obere und die untere Markenhälfte hatten gleiche, sich jedoch gegenständig wiederholende, weil mit ihren Oberteilen aneinander stoßende Markenbilder. Jedes dieser Bilder besteht aus einem größeren blauen Felde in der ganzen Markenbreite und aus einem darunter stehenden braunen Streifen mit der Jahreszahl 1887 in dunklerem Braun. Diesen Streifen durchziehen zarte weiße, einander durchkreuzende Bogenlinien wie ein Netz von Sprüngen. Das blaue Feld ist mit senkrechten parallelen Schraffen ausgefüllt. Die Mitte nimmt ein in Reliefgravüre ausgeführter, von vorn beleuchteter bartloser Kopf ein; darüber steht die Legende K. K. Österr. Stempel-Marke, und darunter die Wertangabe 5 fl., beides weiß ausgespart.

Die vierte Versuchsmarke endlich, welche in zwei Ausführungen vorgelegt wurde, von denen eine die Zeichnung und Legenden braun auf lichtem Grunde, die andere aber licht auf braunem Grunde enthielt, bestand aus einem kleinen blauen Mittelfelde mit dem gleichen Kopfe wie die zweite Versuchsmarke, einem braunen, das Mittelfeld ringsumgebenden Legendendruck und einem unten angehängten Schriftfelde mit braunem Ornament. Die braune, mit Legenden ausgefüllte Umrahmung um das blaue Mittelstück enthielt in den vier Ecken die Jahreszahlen 1887, 1888, 1889 und 1890 vorgedruckt, und zwar jede dieser Annaten in einem viereckigen Felde, die zwei ersten Jahreszahlen links und rechts in den zwei oberen Markenecken, die zwei anderen in den zwei Ecken unterhalb des blauen Kopfbildes. Zwischen je zwei Jahreszahlen erstreckten sich braune Streifen. Der Streifen am oberen Markenrande enthielt die Legende: K. K. Stempel-Marke, der untere die Wertbezeichnung: Gulden 5 Gulden. Der linksseitige Streifen war von oben nach unten in zwölf Teile geteilt und erschienen in denselben die Monatsnamen Jänner bis Dezember eingedruckt. In den zwölf korrespondierenden Teilungen des rechtseitigen Streifens sind die Zahlen Eins bis Zehn, dann Zwanzig und Dreißig in Worten vorgedruckt. *Teclu* regte nun die Erlassung einer neuen Vorschrift an, daß nach dem (auf dem vorgesehenen Schreibfelde erfolgten) Überschreiben der Marke von dem Aussteller in Übereinstimmung mit dem Datum des zu stempelnden Schriftstückes auf der Marke die Jahreszahl, der Monatsname und die Zahl des Monatstages mit Tinte durchgestrichen werden müsse. Bei den Daten 11 bis 19, 21 bis 29 und 31 hätten sonach zwei Stellen der rechseitigen Leiste gestrichen werden müssen.

Dieses Einstreichen hätte die Marke zur Übertragung auf ein Schriftstück von anderem Datum ungeeignet gemacht. Die vier Jahreszahlen hätten einen alle vier Jahre erfolgenden Emissionswechsel bedingt.

Teclu hob noch hervor, daß die Farbstoffe dieselben seien wie die zu den ersten Versuchsmarken verwendeten. Ihr Verhalten gegen chemische Agentien und gegen Reproduktionen auf photographischem Wege sei nochmals einer eingehenden Prüfung unterzogen worden; die Empfindlichkeit der braunen Farbe habe eine Steigerung erfahren.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß *Teclus* Vorschläge, soweit sie keine Änderung der bestehenden Vorschriften voraussetzten, in betreff der Unübertragbarkeit der Stempelmarken keine Vorteile gegenüber dem bestehenden Zustande darboten. Die übrigen Anträge aber enthielten durchaus nichts objektiv Neues. Schon in den Äußerungen, welche die Finanzbehörden auf Grund der gleichzeitig mit der Einführung der Marken im Jahre 1854 ergangenen Aufforderung, über die binnen Jahresfrist gemachten Erfahrungen zu berichten, erstattet hatten, fand sich die Anregung, das Datum in den zu verlängernden oberen Teil der Marken einzusetzen; ebenso das Projekt *Franz Hofmanns*, die Marken in der Mitte „einzuknicken“ und über den Papierrand beiderseits hinübergreifend aufzukleben. Auch die Idee mit dem Vordruck des Datums auf den Marken war schon, wie oben Seite 422 angeführt wurde, wiederholt dagewesen (*Johann Pachhammer* 1861, *Karl Schipper* 1868). Nur sollte hiernach ein Wegschneiden von Teilen der Marke stattfinden, während *Teclu* bloß ein Durchstreichen anregte, was weniger radikal, aber auch weniger wirksam war. Wiewohl *Teclu* von diesen alten Projekten keine Kenntnis gehabt haben kann, konnte das Finanzministerium in der Erledigung vom 22 Dezember 1886 nicht umhin, den Umstand hervorzuheben, daß schon von anderer Seite zum großen Teile dasselbe wiederholt beantragt worden sei. Unter weiterem Hinweis darauf, daß auch die neuen Vorschläge sich nicht im Rahmen der bestehenden Gesetze bewegen, sah das Finanzministerium von einer Fortsetzung dieser Versuche ab. *Teclu* wurde sodann vorerwähntermaßen zum Anstaltschemiker bestellt.

Bezüglich der Reliefgravüre, welche im österreichischen Stempelwesen zum ersten Male bei *Teclus* Versuchsmarken auftritt, sei angemerkt, daß dies eine dem Pantographieren verwandte Art der maschinellen Herstellung von Plattengravierungen ist. Der tastende Hebelarm wird hierbei in Parallelstrichen über die Oberfläche eines Reliefs geführt. Der schneidende Hebelarm übersetzt dann das Hoch und Tief des Reliefs in Rechts und Links und bringt das Plastische des Objektes durch die größeren oder geringeren seitlichen Ausweichungen der eingeritzten Linien voneinander zum Ausdruck. Die Besichtigung eines Reliefgravüredruckes macht die Sache klarer, als dies mit Worten geschehen kann.

Wie hier anhangsweise angeführt werden soll, kam *Teclu* während des Jahres 1886 auch in die Lage, sich über ein von dritter Seite eingereichtes Projekt gutächtig zu äußern. Dieser Antrag ging von *Karl Barth* in Wien aus. Er überreichte

im Februar 1886 Probemarken mit einem Expose. Der Kern der Sache scheint, soweit aus den vorliegenden Andeutungen entnommen werden kann, darin bestanden zu haben, daß die Markenentwertung durchwegs, also auch hinsichtlich der Urkunden, vermittle einer „Perforierung und Durchstoßung“ der Marken stattfinden sollte. *Teclu* vermochte eine der vorgelegten perforierten und durchgestoßenen Marken „auf trockenem Wege durch Schliff“ (vermutlich durch Abschleifen des Unterlagspapiers) zur Wiederverwendung herzurichten. Er fügte auch bei, daß man dem Publikum wohl auch nicht zumuten könne, sich den zur Durchschneidung oder Perforierung der Marken erforderlichen Stempel anzuschaffen. Damit fiel das Projekt.

XLVII. KAPITEL

DIE EMISSION 1888

1.

Im XLV. Kapitel wurde bereits erwähnt, daß die Hof- und Staatsdruckerei, nachdem drei Stempelmarkenmissionen mit den Stempelbildern von *Herdle* und *Peßler* erschienen waren, im März 1883 die Beschaffung neuer Zeichnungen für die Emission ins Auge gefaßt hatte, welche programmgemäß während der Jahre 1887 und 1888 zu gelten gehabt hätte; daß das Finanzministerium aber im Mai 1884 eröffnete, es für diese Emission gleichfalls noch bei einem bloßen Wechsel der Farben (ohne Änderung der Zeichnungen) bewenden lassen zu wollen ihm 13 Februar 1886, als es bereits hoch an der Zeit war, die Herstellung der Vorräte für die Neuemission in Angriff zu nehmen, erkundigte sich das Ministerium bei der Druckerei, ob die bisherigen Versuche (worunter die Versuche *Pechers* und *Teclus* gemeint waren) schon so weit gediehen seien, daß ihre Ergebnisse bei der nächsten Emission zur Anwendung gelangen könnten. An diese Anfrage knüpfte *Nejedly* einen förmlichen technischen Exkurs. Er verwies auf die Klagen wegen der großen Brüchigkeit der Stempelmarken und forderte die Anstalt auf, in die diesbezüglich anzustellenden Versuche „auch einen Stoff einzubeziehen, dessen viele vorzügliche Eigenschaften demselben schon gegenwärtig die mannigfaltigste Verwendung gesichert haben. Es ist das in der letzten Zeit von dem englischen Chemiker *Stanford* aus Meeresalgen durch Kochen mit einer Lösung von kohlen saurem Natron und Versetzen der filtrirten Lösung mit Schwefelsäure aus der ersteren gefällt *Algin*. Dasselbe gleicht dem Albumin, enthält allen Stickstoff und alle Nahrungsstoffe der Seegewächse, von ersteren nahezu so viel, wie der Holländer Käse. Was von dessen Eigenschaften jedoch besonders auffällt, ist die Klebrigkeit, welche 14mal die des Kleisters und

“37mal jene des arabischen Gummi übersteigt. Den damit appretirten Geweben verleiht es eine größere Dichte, Weichheit und Elastizität. Die Cellulose der Algen läßt sich leicht bleichen und gibt ein ausgezeichnetes festes und durchscheinendes Papier. Algin mit der Kohle der Seegewächse gemischt, liefert einen vorzüglichen Kitt, besonders für Leitungsröhren der Dampfmaschinen. Aus dem Umstande, daß das Algin bereits mehrfach in den Küchen zu Gelees, Bonbons, Puddings usw. und in Deutschland mit großem Erfolg gegen die Ablagerung des Kesselsteines in den Dampfmaschinen verwendet wird, läßt sich der Schluß ziehen, daß dasselbe derzeit schon in größeren Mengen dargestellt wird und in den Handel gebracht worden ist.”

Diese in einem Erlasse betreffs Stempelmarken sich recht sonderbar ausnehmende chemische Vorlesung wurde nicht nur der Hof- und Staatsdruckerei, sondern gleichzeitig auch dem Reichsfinanzministerium mitgeteilt, letzterem unter Bezugnahme „auf die im Staatsnotenatelier weit vorgeschrittenen Vorarbeiten behufs Erzeugung unübertragbarer Stempelmarken”.

Eine praktische Folge dieser Andeutung trat nicht ein. Die Hof- und Staatsdruckereidirektion berichtete, daß sie durch *Teclu* Versuche mit Algin vornehmen lassen und über den Erfolg die Anzeige erstatten werde. Das Staatsnotenatelier hinwieder zeigte an, daß es kein Algin bekommen könne, weil dieses wieder aus dem Handel verschwunden sei. Gelänge es, sich diesen Stoff zu verschaffen, so würde über den Erfolg der Versuche berichtet werden. Mit diesen evasiven Antworten war die Sache definitiv abgeschlossen. Es findet sich keine weitere Erwähnung des Algins.

Die am 13 Februar 1886 erfolgte Aufforderung an die Druckerei, zu berichten, ob die bei derselben angestellten Versuche bereits bei der nächsten Emission verwertet werden könnten, veranlaßten diese am 25 März 1886, Probedrucke aller Werte in geänderten Farben mit der Jahreszahl 1887 im Unterdrucke zusammenstellen zu lassen und diese am 29 März dem Finanzministerium vorzulegen. Gleichzeitig wurde angezeigt, daß *Teclus* Versuche noch keine für die nächste Emission verwertbaren Resultate ergeben hätten. Solche Versuchsarbeiten erfordern ununterbrochene und tiefgehende Studien und müßten durch längere Zeit fortgesetzt werden, ehe sie ein sicheres Ergebnis liefern. Da die Vorkehrungen für die nächste Emission aber bereits dringend seien, so werde die Beibehaltung der bisherigen Markenbilder beantragt und um das Imprimatur für die in veränderten Farben angefertigten Probedrucke gebeten. Diese Probemarken bedeuteten eine Rehabilitierung der Ideen des inzwischen wieder in den Vordergrund getretenen *Pechen* da für den Kupferdruck jetzt abermals die (mit Buchdruckschwärze gemengte) *Pechersche* Blauholzfärbung zur Anwendung kommen sollte. Die vorgeschlagenen Unterdruckfarben, welche die Marken nicht nur von der letzten, sondern auch von früheren Emissionen deutlich unterscheiden sollten, waren folgende: ½ kr, 4 kr, 12 kr und 50 kr blau; 1 kr, 5 kr, 15 kr und 60 kr rot; 2 kr, 7 kr, 25 kr und 75 kr grün; 3 kr, 10 kr, 36 kr und 90 kr gelb; Kalenderstempel grün; 1 fl, 4 fl und 10 fl blau; 2 fl, 5 fl und 12 fl violett; 2½ fl, 6 fl und 15 fl rot; 3 fl und 7 fl gelb;

endlich 20 fl grün. Auch in einer anderen Beziehung sollte eine Rückkehr zum früheren Zustande stattfinden, da wieder in Aussicht genommen wurde, das Papier zum Schutze gegen die Anwendung von Säuren (zwecks Entfernung der Obliterierung oder Tintenschrift) vor dem Drucke mit Blutlaugensalz zu imprägnieren. In Hinsicht auf die Beleimung erwähnte die Druckerei mit einer schwer mißzuverstehenden Hindeutung auf das Algin, daß, seitdem Kölnerleim bester Qualität mit einem fünfprozentigen Zusatze von Glyzerin verwendet werde, der Leim seine Sprödigkeit verloren habe und kein Rollen und Brechen der Markenblätter mehr stattfinde, weshalb auch Klagen über die Brüchigkeit der Marken nicht mehr vorkämen.

Das Finanzministerium gab der Druckerei über diesen Bericht vom 29 März 1886 am 17 April bekannt, daß von der Herausgabe geänderter Marken mit dem 1 Jänner 1887 abgesehen werde. Da die Emission 1885 sonach durch mehr als zwei Jahre in Geltung zu verbleiben hatte, war jetzt der Bruch mit dem ausdrücklich festgestellten Prinzip der Biennalemissionen erfolgt. Die Veranlassung dazu bildeten offenbar die „Verbesserungsversuche“ *Pechers* und *Teclus* sowie der Umstand, daß auch die Arbeiten des Staatsnotenateliers in Fluß zu kommen begannen. Demgegenüber erschien eine abwartende Haltung angezeigt. Im ebenerwähnten Erlasse vom 17 April 1886 verfügte das Ministerium, durch *Pechers* Reklamationen angeregt, daß künftig das Stempelmarkenpapier wieder mit Ferrozyan zu behandeln sei, und zwar in einer für die Gesundheit nicht nachteiligen Art und nur insoweit, daß die Farbtöne des Papiers nicht geändert werden. Diese Imprägnierung, womit natürlich die Blatt-Tränkung unmittelbar vor dem Kupferdrucke gemeint war, sollte auch sofort bei den Marken der Emission 1885 zur Anwendung gebracht werden. Es wären daher bei dieser Emission imprägnierte und nicht imprägnierte Marken zu unterscheiden.

II.

Das Finanzministerium nahm dann am 5 Jänner 1887 das Thema der Veranstaltung einer Neuemission wieder auf. Der Druckerei wurde eröffnet, daß es im Interesse des Stempelgefälles wünschenswert erscheine, mit Beginn des Jahres 1888 neue Stempelmarken in den Verschleiß zu setzen, und wurde die Anstalt aufgefordert, Vorschläge über zweckmäßige Änderungen zu erstatten. Für den Fall, daß die Originalplatten nicht mehr verwendbar sein sollten und neue Markenbilder gestochen werden müßten, sei insbesondere in Erwägung zu ziehen; ob die neuen Platten auch nach der Akzeptierung der künftigen Anträge des Staatsnotenateliers Anwendung finden könnten. Die Versuchsarbeiten des Ateliers und die ständige Zusammenarbeit aller beteiligten Personen bei den bezüglichen Oberprüfungen enthoben die Staatsanstalt von einer schriftlichen Erledigung dieses Auftrages. Es findet sich dann eine nochmalige, vom 14 Juni 1887 datierte Mitteilung des Finanzministeriums, worin

die Druckerei aufmerksam gemacht wurde, daß für den Fall, als das Druckergebnis der neuartigen Stempelmarken des Staatsnotenateliers nicht vollkommen befriedigend ausfallen sollte, eine Neuemission der bisherigen Marken unter Änderung der „Überdruck“- (*recte* Unterdruck-) Farben für den 1 Jänner 1888 in Aussicht genommen worden sei. Nunmehr war aber eine Entscheidung schon höchst dringend, wenn dieser letztere Termin wirklich eingehalten werden sollte. Es wurden am 16 Juli 1887 je 10 Abdrücke von jedem der Markenwerte mit den im Früheren Antrage vom 29 März 1886 genannten Unterdruckfarben und der Jahreszahl 1888 in diesem Unterdrucke hergestellt und dieselben am 18 Juli 1887 dem Ministerium vorgelegt. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, daß das Staatsnotenatelier seine Versuche noch nicht beendet habe. Selbst nach deren Abschluß würden erst noch Proben in größerem Maßstabe, namentlich in Rücksicht auf den Druck, die Leimung, Perforierung und andere Manipulationen angestellt werden müssen, ehe die Ausführung neuer Markenbilder und des Druckmaterials in Angriff genommen werden könnte. Aus diesen Gründen könne ein Termin für die Ausgabe solcher neuartiger Marken vorläufig nicht angegeben werden. Auch für eine bloße Änderung der bisherigen Marken sei die in Aussicht genommene Frist schon zu kurz, da der erste Druckvorrat fünf Monate beanspruche und die Beteiligung des Verschleißapparates dann auch noch eine geraume Zeit erfordere. Deshalb wurde die Verschiebung der Neuemission auf den 1 März 1888 beantragt. Diese Anträge wurden am 25 Juli 1887 genehmigt. Am 29 Dezember 1887 unterbreitete die Druckerei dem Ministerium unter Anschluß von Probeabdrücken mit der Jahreszahl 1888 die „technische Beschreibung“ - dieser Ausdruck kommt hier zum ersten Male aktenmäßig vor! - der neuen Marken zum Zwecke der Verlautbarung, womit angedeutet wurde, daß die Bevorrätigungsarbeiten komplett durchgeführt seien. Die nunmehr ergangene Verordnung des Finanzministeriums vom 6 Jänner 1888, Z.43854 ex 1887, R.G. Bl. Nr.5, V. Bl Nr.1, setzte die neuen Stempelmarken vom 1 März 1888 an in Geltung und Verschleiß. Das Kondominium mit der Emission 1885 dauerte während der Monate März und April. Die Monate Mai und Juni bildeten die Umtauschfrist für die ältere Emission.

III.

In gleicher Weise wie in den vorangegangenen Emissionsvorschriften wurde auch hier erwähnt, daß obliterierte Marken auf Büchern und Blanketten dauernde Gültigkeit behielten; daß die Zeitungsstempelmarken zu 1 kr und 2 kr von dem Emissionswechsel nicht berührt würden; endlich, daß in das auf den Postbegleitadressen befindliche Stempelzeichen die Jahreszahl 1888 eingedruckt würde, die älteren Vorräte aber aufgebraucht werden könnten. Der nach seiner Annate zur Emission 1888 zu zählende Finanzstempel der vier Arten von Postbegleitadressen (intern und international; mit und ohne Nachnahme) behielt das ältere Blattgerippe des Naturselbstdruckes und die kleinere Gestalt der Ziffern bei. Während der

Emission 1855 erfuhren die Posthegleitadressen eine Formularänderung dahin, daß ein rechtsseitiger Coupon hinzukam, um die zur Frankierung erforderlichen Briefmarken aufnehmen zu können. Ferner wurde auf Grund der Beschlüsse des Weltpostkongresses mit dem Handelsministerialerlasse vom 21 Juni 1892, Z.30290, ab 1 Juli 1892 ein geändertes Formular für die internationalen Begleitadressen mit und ohne Nachnahme eingeführt, welches jetzt die einfache Überschrift „Begleitadresse“ aufweist.

Die Emissionsvorschrift enthielt auch einen Schlußabsatz mit der Bemerkung, daß in dem Stempelzeichen der Promessenscheine, dann in den Stempelzeichen, welche vom Wiener Zentralstempelamte auf Rechnungsblanketten aufgedruckt werden, keine Änderung eintrete. Die Erwähnung der Promessenscheine mutet seltsam an. Sie bestanden schon seit dem Jahre 1862 und waren, weil sie eine ganz besonders gestaltete Stempelvignette besaßen, in keiner Emissionsvorschrift angeführt worden. Nur aus Anlaß der Einführung des Wasserzeichens im Jahre 1864 hatte sich in den Akten eine gemeinschaftliche Behandlung mit den Stempelmarken ergeben. Für ihre Erwähnung in der Emissionsvorschrift vom Jahre 1888 ist ein triftiger Grund nicht abzusehen.

Die zweite, die Rechnungsblankette betreffende Anführung zielt auf eine inzwischen entstandene Neubildung auf dem Boden des allgemeinen Stempelwesens ab: nämlich auf die mit der Finanzministerialverordnung vom 9 Dezember 1886, Z.39283, R.G. Bl. Nr.175, V. Bl. Nr.45, zunächst nur in beschränktem Umfange (für Rechnungsblankette und daher nur für die Werte zu 1 kr und 5 kr, dann nur beim Wiener Zentralstempelamte) wieder eingeführte Stempelsignatur. Da diese Stempelzeichen von der Zeichnung der Stempelmarken durchaus verschieden waren, hatte die Erwähnung derselben in der Emissionsvorschrift gleichfalls keine Berechtigung. Genau genommen gilt dies aber auch von der ständigen Bezugnahme auf die Zeitungsstempelmarken; doch kommt diesfalls wenigstens die Markenform einigermaßen als begründend in Betracht.

Hinsichtlich dieser Zeitungsstempelmarken ist hier ein abermaliger Neunachdruck zu erwähnen. Im Juli 1888 schritt der in Prag wohnhafte Obmann des deutschen Vereines für Briefmarkenkunde *Hans Kropf* (welcher später das bereits wiederholt erwähnte Kompendium über die österreichischen Briefmarken verfaßte) beim Finanzministerium um Überlassung von Zeitungsstempelmarken aller bereits ausgegoltene Arten gegen Vergütung des Nominalwertes ein, und zwar wünschte er: 2 kr C.M. grün 150 Stück; 4 kr braun 230 Stück und rot 300 Stück; 2 kr braun 30 Stück und rot 270 Stück; endlich 1 kr braun 30 Stück und schwarz 270 Stück.

Die Staatsdruckerei zeigte an, daß sie bezüglich zweier Werte, nämlich 4 kr braun und 2 kr braun, Originalmarken abgeben könne, da ihr das Ministerium in Oktober 1887 eine Anzahl von Marken dieser zwei Kategorien, die beim Hauptsteueramts

Leitmeritz versehentlich liegen geblieben waren, überwiesen hätte. Ferner seien aus dem im Jahre 1873 für das Wiener Waisenhaus vorgenommenen Neudrucke Marken zu 2 kr C.M. grün, 4 kr rot, 2 kr rot und 1 kr schwarz noch vorhanden. Es sei also nur erforderlich, von der Marke zu 1 kr braun einen Neudruck zu bewirken. Die Spesen desselben würden einschließlich der Herstellung eines Druckstockes mit 100 Einheiten 20 fl ausmachen. Über Ermächtigung des Ministeriums wurde dieser Neudruck veranstaltet und erhielt *Kropf* hiervon nebst den anderen von ihm gewünschten Marken 30 Stück. Von diesem Neudrucke ist bisher in den Sammlungen noch kein Stück zum Vorschein gekommen. Ein solches Stück hätte besondere Aufmerksamkeit erregen müssen, weil bei seiner Entstehung eine von *Kropf* veranlaßte Farbenverwechslung Platz gegriffen hatte. Er hatte in der seiner Eingabe zuliegenden Liste Marken zu 1 kr schwarz und braun angeführt, wiewohl es *braune* Marken dieses Wertes gar nicht gegeben hatte, da die vom Jahre 1859 an bestandenen 1 kr.- Marken blau (und in der Lombardei schwarz) waren. Die Direktion der Hof- und Staatsdruckerei hatte das technische Inspektorat wohl beauftragt, im Einvernehmen mit der Kreditabteilung zu erheben, ob die in dem Verzeichnisse aufgeführten Zeitungsstempelmarken-Emissionen seinerzeit gedruckt und in den bezeichneten Farben ausgeführt worden seien. Die Organe der Druckerei kamen aber auf den unterlaufenen Irrtum nicht, weil gerade für den 1 kr.- Wert nur schwarze Abdrücke vorhanden waren. Es ist daher in den Aktenstücken dieser Verhandlungen weiterhin immer von der Drucklegung von *braunen* 1 kr.- Marken die Rede und ist nicht daran zu zweifeln, daß sie in dieser Farbe auch wirklich ausgeführt wurden.

Kropf erwähnt merkwürdigerweise in seinem Kompendium dieses sein Einschreiten und dessen Erfolg gar nicht. Dagegen beruft er zwei Akten (die Zahlen 2036 ex 1880 und 1779 ex 1885 der Hof- und Staatsdruckerei), die sich gleichfalls auf diese Marken bezogen. Es handelte sich im ersten Falle um ein Einschreiten des Kaufmannes *Adolf Hirt*, im zweiten um ein solches des Lehrers an der Temesvárer Kadettenschule Oberleutnant *Franz Jerzabek* wegen Überlassung von älteren Zeitungsstempelmarken. Beidemal wurde konstatiert, daß keine Druckstöcke von den älteren Emissionen vorhanden seien und daß für den Fall eines Neudruckes neue Druckstöcke gegossen werden müßten. Wenn dabei der Kostenpreis eines Druckstockes mit 5 fl angegeben ist, so dürfte sich dies auf 50 Appoints bezogen haben; denn 100 Appoints wurden 1873 mit 11 fl und 1888 (inklusive des Druckes von 100 Blättern) mit 20 fl veranschlagt.

IV.

Wenn man die Stempelmarken der Emissionen seit dem Jahre 1879 in der bereits erwähnten Art zusammenstellt, daß die gleichen Zeichnungen sich immer in einer wagrechten Linie befinden und daß vier nach oben sich verjüngende Säulen nebeneinanderstehen, so ergibt sich bei den Emissionen 1879 und 1881, daß

hinsichtlich der Untergrundfarbe die erste Säule durchaus rot, die zweite grün, die dritte blau und die vierte braun ist. Bei der Emission 1883 sind nur die erste und die dritte Säule einfarbig (grün, beziehungsweise rosa). In der zweiten und vierten Säule gibt es einen Sprung der Farbe beim Erreichen der Guldenwerte und einen weiteren Sprung beim höchsten Werte. Bei der Emission 1885 gibt es dann keine einfarbigen Säulen mehr. In den drei ersten Säulen ändert sich die Farbe bei den Guldenwerten; in der vierten Säule erst beim zweiten und dann beim höchsten Guldenwerte.

Die Emission 1888 hat nun wieder eine ganz einfarbige Säule (die erste) und eine fast ganz einfarbige (die vierte), bei der nur der höchste Wert herausfällt. In den zwei mittleren Säulen tritt die Änderung der Farbe bei den Guldenwerten ein. In Verbindung mit der durchgängigen Anwendung der schwarzen Farbe für den Kupferdruck gibt dies der Emission 1888 ein sozusagen reaktionäres Gepräge. Jedenfalls lag darin überwahnthermaßen in gewissem Sinne auch eine Rehabilitierung *Pechers*, deren er sich jedoch nicht lange erfreuen konnte, da er bereits am 12. Dezember 1888 mit Tod abging.

Von den *fünf* zur Emission 1888 verwendeten Farben des Naturselbstdruckes (blau, rot, grün, gelb, violett) ist die chemische Konstitution der vier ersten in einer Verhandlung aus dem Jahre 1891 namhaft gemacht worden. Ein Projektant namens *Mendel Schlosser* rekte *Glasberg* hatte auf die Möglichkeit, Tintenschrift aus Stempelmarken durch Eintauchen in eine Lösung von Weinsäure und Soda auszubringen, aufmerksam gemacht. Die Hof- und Staatsdruckerei berichtete, daß schon *Pecher* mit diesem Mittel in den Jahren 1885 oder 1886 Versuche gemacht hätte. *Ganz* lasse sich die Tinte *ohne* Verletzung des Stempelbildes nicht austilgen; es bleibe immer so viel in den Papierfasern zurück, um durch Schwefelammonium deutlich genug sichtbar gemacht werden zu können. Auch *Teclu* stellte Versuche an, die ergaben, daß sich Alizarintinte leicht vollständig entfernen ließ, während Anthrazen- und Galläpfeltinte widerstandsfähiger waren und mehr Mühe verursachten. *Teclu* schloß aus seinen Versuchen, daß die wieder angewendete Imprägnierung mit Blutlaugensalz den Marken nur einen sehr beschränkten Schutz biete. Besser wäre eine Verbindung von Sicherheitspapier und Sicherheitsdruck, die beide so beschaffen sein müßten, daß sie gegen die auf die Tinte einwirkenden Mittel noch empfindlicher reagieren als die Tinte selber.

In dieser Verhandlung nun erscheint angegeben, daß von den Unterdruckfarben die blaue aus Pariserblau, die rote aus Rosalack, die grüne aus Chromgrün und die gelbe aus Chromgelb bestand.

V.

Bezüglich des zu den Marken der Emission 1888 verwendeten Klebstoffes muß eines Umstandes Erwähnung getan werden, der wohl allen Sammlern, und zwar zu ihrem Leidwesen bekannt ist. Wiewohl nach den Akten zur Herstellung der Kleb-

schichte nur Kölnerleim bester Qualität verwendet worden sein sollte, kommt es bei der Ablösung von Marken dieser Emission sehr oft vor, daß die Leimschichte sich selbst in heißem Wasser nicht auflösen will. Sie nimmt langsam immer mehr Wasser auf und quillt zu ganz erheblicher Dicke an, ohne aber in Lösung überzugehen. Auch Reiben mit den Fingern führt nicht zur Entfernung der Klebstoffschichte. Man muß sich hierzu eines Messers bedienen und verletzt dabei leicht die Marke selbst. Dieses Verhalten zeigt sich bei den Marken anderer Emissionen nur in ganz vereinzelter Fällen und wäre für diese dadurch zu erklären, daß die Parteien bei Marken, die nicht gut kleben wollten, einen Aufstrich mit einem ihnen gerade zur Verfügung stehenden Klebemittel von schlechter Qualität vorgenommen hätten. Beider Emission 1888 dürfte aber eine mindere Reellität des Klebstofflieferanten in Mitte gelegen gewesen sein.

VI.

Mehr als bei anderen Emissionen sind beider Emission 1888 Nachbildungen aufgekommen: vermeintliche und wirkliche, merkwürdigerweise aber alles erst zu einer Zeit, wo diese Emission bereits außer Geltung war.

Im Juli 1894 kam der Hof- und Staatsdruckerei seitens des Polizeibezirkskommissariates Landstraße die Mitteilung zu, daß der Sicherheitswachinspektor *Wenzel Krotz* auf dem Trottoir vor dem Haustore des Hauses Nr.6 der Kleinen Stadtgutgasse in der Leopoldstadt ein Blatt mit 39 „unadjustierten“ Stempelmarken und ein Blatt mit 55 „unadjustierten“ Briefmarken gefunden habe. Gleichzeitig ersuchte die Polizeibehörde, im Falle des Vorliegens einer strafbaren Handlung die zur Einleitung der Strafbamtshandlung nötigen Daten bekanntzugeben. Hierüber teilte die Druckerei der Polizei mit, daß diese Drucke Falsifikate wären, die auf lithographischem Wege hergestellt worden seien. Man erkenne die Unechtheit schon daran, daß auf einem und demselben Bogen gleichzeitig verschiedene Werte gedruckt seien, während die Staatsdruckerei auf einem Bogen immer nur (je 100) gleiche Stücke anbringe. Auch sei das Papier wesentlich stärker als beiden echten Marken und weiß, während insbesondere zu den Briefmarken von der Staatsdruckerei gefasertes Papier verwendet werde. Die Falsifikate seien als gelungen zu bezeichnen und müßten aus einer gut eingerichteten Druckerei stammen. Es sei alles aufzubieten, um die Täter zu eruieren. Gleichzeitig zeigte die Staatsdruckerei das Vorkommnis dem Finanzministerium und dem Handelsministerium an. Das Finanzministerium forderte Berichterstattung über den weiteren Verlauf der Angelegenheit. Dazu ist es in der Folge aber nicht gekommen. Auf dem bezüglichen Akte der Druckerei ist Jahre später lediglich der lakonische Vermerk angesetzt worden, daß sich kein weiterer Anlaß zu einer Berichterstattung ergeben habe. Das Finanzministerium kam durch das Handelsministerium zur Kenntnis, daß der Verfertiger der Marken nicht habe eruiert werden können. In dem bezüglichen Referat des Finanzministeriums erscheint angeführt, daß die Ausführung der Falsifikate zu einer Täuschung des Publikums ganz

ungenügend sei; in den Marken zu 1, 2 und 3 kr fehle in den oberen Ecken, in den Marken zu 1, 5, 12 und 25 kr oben im Wappenschild der kaiserliche Adler.

Es ist verwunderlich, daß man trotz des klaren Aufscheinens so wichtiger Momente der Wahrheit doch nicht auf die Spur kam. Diese Marken waren nicht nur, wie richtig erkannt wurde, zu einer Täuschung nicht geeignet, sondern es zeigte die Weglassung wesentlicher Teile der Zeichnung ganz unzweideutig, daß eine Täuschung auch gar nicht beabsichtigt war, daß vielmehr durch diese Weglassung einer solchen geradezu vorgebeugt werden wollte. Die Anführung dieser Unvollständigkeiten der Zeichnungen in Verbindung mit dem Umstande, daß verschiedene Stempelwerte auf einem Blatte vereinigt waren, läßt gar keinen Zweifel darüber bestehen, was es mit diesen vermeintlichen Falsifikaten für eine Bewandnis hatte. Jeder Stampelsammler weiß, daß es sich um nichts anderes handelte als um *Unterrichtsmarken*. In den Handelsschulen herrscht nämlich die Gepflogenheit, beim Unterrichte über den Geschäftsstil durch die Schüler Schriftstücke anfertigen zu lassen, die im Geschäftsleben öfters vorkommen: also Postanweisungen, Begleitadressen, Frachtbriefe, Wechsel, Quittungen und dergleichen. Um die Schüler mit diesen Gegenständen genau vertraut zu machen, sollen hierzu eigens hergestellte Drucksachen, welche den bezüglichen Blanketten, Post- und Stempelmarken ungefähr nachgebildet sind, verwendet werden. Diese Unterrichtsmarken werden nun traditionell so hergestellt, daß auf einem Blatte die diversesten Werte vorkommen. Den Sammlern sind auch speziell diejenigen Unterrichtsmarken bekannt, welche die Stempelmarken der Emission 1888 veranschaulichen sollten. Sie sind in den Gesichtskreis der Sammler eben durch den Umstand getreten, daß ihre Ähnlichkeit mit den wirklichen Marken im Hinblick auf ihren Zweck wohl eine übertriebene und zu weitgehende war. Es scheint, daß ein geschickter Lithograph beim Nachzeichnen - wenn er sich nicht vielleicht des Umdruckverfahrens bediente - seine Kunstfertigkeit recht betätigen wollte und die Weglassung einzelner Bildpartien als genügend ansah, um dem Schein jeder bösen Absicht vorzubeugen. Des wesentlichsten Unterschiedes von den wirklichen Marken gedenken übrigens die Akten merkwürdigerweise gar nicht: die Unterrichtsmarken sind nämlich nur in Schwarzdruck ausgeführt und es fehlt ihnen der farbige, ein Blattgäuder darstellende Unterdruck ganz. Dafür ist die Jahreszahl 1888 in offenen (nur die Konturen bezeichnenden) Lettern im Schreibfelde an derselben Stelle angebracht, wo der Naturselbstdruck der Stempelmarken diese Jahreszahl enthält. Aller Wahrscheinlichkeit nach dürfte also irgend ein Handelsschüler die von der Polizeigefundenen Blätter aus seiner Schulmappe verloren haben. Ebenso wahrscheinlich ist es, daß die Herausgeber dieser im Handel als „Übungsformulare“ bekannten Blätter von dem erwähnten Funde irgendwie Kenntnis erhielten und wegen der eventuell möglichen Folgen der zu weit gehenden Markenähnlichkeit arg in Angst sein mochten. Von da ab behalten nämlich diese Formulare nur die allgemeine Gestalt (Größe, Perforierung, Annate) der Brief- und

Stempelmarken bei; in der Zeichnung ist aber seither nicht mehr die mindeste Ähnlichkeit mit den staatlichen Wertzeichen zu finden.

Auf dem Gebiete der Postwertzeichen kommt bekanntlich (zum „Post-Spiele“) noch eine andere Art von Nachbildungen vor, die Liliputmarken, welche den wirklichen Marken und Ganzsachen ziemlich gleichsehen, aber ganz klein sind, so daß jede Verwechslung ausgeschlossen ist. Auf dem Gebiete des Stempelwesens ist Derartiges bisher nicht in den Handel gekommen. Spiel und Rechtsleben - welch letzterem die Stempelmarken dienstbar sind - lassen sich offenbar nicht gut miteinander vereinigen: das Rechtsleben ist viel zu ernst dazu.

VII.

Der seitens der Gebührenverwaltung, namentlich aber seitens der Hof- und Staatsdruckerei wiederholt mit Genugtuung betonte Umstand, daß in all den Jahrzehnten des Bestehens der Stempelmarken so gut wie gar keine Nachmachungen vorgekommen seien - und tatsächlich ist außer mehreren partiellen Verfälschungen echter Marken nur eine einzige wirkliche Fälschung (*Krischay* in Graz, Emission 1875) bekannt geworden - hat in neuester Zeit eine nachträgliche Desavouierung erfahren.

Um den Grund dieses bemerkenswerten Vorkommnisses klarzustellen, muß etwas weiter ausgeholt werden. Erlag in der durch das sogenannte Lossperrgesetz vom 28 März 1889, R.G. Bl Nr.32, geschaffenen Sachlage. Gewisse Schuldverschreibungen auswärtiger Staaten, welche in Österreich in sehr großer Menge zirkulierten, hatten durch den niedrigen Nominalbetrag der einzelnen Appoints und durch die (aus den Zinsen gebildeten) Prämien, welche die Inhaber einzelner ausgeloster Stücke als Gewinne zu erhalten hatten, dergestalt das Wesen von Lotterien angenommen, daß dies als eine empfindliche Beeinträchtigung des staatlichen Hoheitsrechtes in betreff der Glücksspiele erschien. Dies gab dazu Veranlassung, daß durch das Lossperrgesetz vom 28 März 1889, R.G. Bl Nr.32, die Ausgabe von Schuldverschreibungen mit Prämien ausschließlich der staatlichen Gesetzgebung vorbehalten und hinsichtlich derartiger ausländischer Lose die Anordnung getroffen wurde, daß nur jene Stücke, die bereits vor dem 1 März 1889 im Inland in Verkehr gesetzt waren, die Kommerziabilität weiter zu behalten hatten, wogegen alle anderen Lose dieser Art vom rechtlichen Verkehr bei sonstiger Konfiskation und Strafe ausgeschlossen bleiben sollten. Zur Kennzeichnung der Kommerziabilität sollten die am Stichtage in Österreich befindlichen Lose mit einer amtlichen Bezeichnung versehen werden. Für ausländische Lose sollte hierbei eine Gebühr nach Skala III ($\frac{1}{2}$ Prozent mit 25 Prozent Zuschlag) entrichtet werden. Die entsprechenden Stempelmarken wurden auf den Losen befestigt und mit einem amtlichen Siegelabdrucke obliteriert. Ungarische Lose erhielten diesen Siegelaufdruck gratis, ohne Verwendung von Stempelmarken. Alle Lose mußten zu dieser Abstempelung mit Konsignationen eingereicht werden.

Unter den ausländischen Wertpapieren, die auf diese Art im Jahre 1889 zur Abstempelung gelangten, spielten die ottomanischen Prämienschuldverschreibungen (Türkenlose) eine hervorragende Rolle. Von der Gesamtemission von 1,980,000 Stücken zu 400 Franken wurde damals der vierte Teil (488,184 Stück) abgestempelt. Da sie also offenbar den Gegenstand eines regen Verkehrs im Inlande bildeten, bedeutete der Verlust der Kommerziabilität in Österreich für den aus nicht abgestempelten Stücken bestehenden Rest des Anlehens eine nicht unerhebliche Entwertung. Diesem Mankamente suchten nun spekulative Köpfe abzuhelpen. Es wurde im Jahre 1895 konstatiert, daß hauptsächlich Krakauer Kaufleute, welche ungestempelte Türkenlose aus Paris bezogen hatten, dieselben dann mit (teils gebrauchten, teils ungebrauchten) Stempelmarken der Emission 1888 - welche zur Zeit der Durchführung des Lossperregesetzes in Geltung gestanden war - versehen, die Marken mit einem gefälschten Amtssiegel obliterierten und diese Lose dann in Umlauf setzten. Die Marken hatten sie bei Wiener Briefmarkenhändlern erworben. Bei diesen Losen wurden gefälschte Obliterierungen des Krakauer Hauptsteueramtes, des Brünner Hauptzollamtes und des Wiener Zentralstempelamtes festgestellt. Diese Vorkommnisse, welche auch das oben (Seite 195) bereits erwähnte Verbot des Handels mit Stempelmarken älterer Emissionen veranlaßten, führten zu einer lebhaften Beunruhigung der Börsenkreise und zu einer Störung des Handels mit Türkenlosen, da in jedem Falle das Mißtrauen rege wurde, ob die gelieferten Stücke nicht etwa gefälschte Siegelabdrücke trügen. Über Anregungen der Tagespresse und über einen Vorschlag der Wiener Börsekammer wurde aus den im Jahre 1889 eingereichten Abstempelungskonsignationen ein amtliches Verzeichnis der Nummern der abgestempelten Türkenlose zusammengestellt, in Druck gelegt und in den Verschleiß gesetzt, damit alle Interessenten ein zuverlässiges Mittel zur Hand hätten, um zu prüfen, ob ihre Lose seinerzeit wirklich abgestempelt worden seien. Da die Konsignationen sich aber als nichtvollkommen verläßlich erwiesen und sonach die Möglichkeit bestand, daß manche echt abgestempelten Türkenlose in dem gedruckten Verzeichnisse nicht enthalten seien, wurde denn durch einen allgemein verlaublichen Erlaß des Finanzministeriums eine Art Ediktalverfahren eingeleitet. Wer abgestempelte Türkenlose besaß, die im neuen Nummernverzeichnis nicht vorkamen, hatte sie in den ersten vier Monaten des Jahres 1896 zur amtlichen Verifizierung einzureichen. Auf dieser Grundlage wurde dann das amtliche Verzeichnisergänzt. Auch wurde es der Wiener Börsekammer freigestellt, die in dem ergänzten Verzeichnisse angeführten Lose mit einem eigenen Vermerke zu versehen.

Diese Maßregeln genügten für viele Jahre, um weiteren Intrusionen von Türkenlosen vorzubeugen. Sowie aber die beteiligten Kreise sorgloser wurden, kam es zu neuerlichen und diesmal noch bedenklicheren Manipulationen. Im Juli 1913 ging durch die Tagesblätter die Nachricht, daß in Wien und Krakau eine erhebliche Anzahl von Türkenlosen veräußert worden sei, die mit *falschen Stempelmarken* der Emission 1888 versehen seien, über welche ebenfalls nachgemachte Obliterierungsstempel abgedruckt erschienen.

Dabei handelte es sich um Marken der Werte zu 1 fl, 25 kr und 12 kr, deren Nachmachung mit Zuhilfenahme der Photographie in ziemlich roher und - sobald man einmal darauf aufmerksam geworden ist - auch unschwer zu erkennender Weise stattgefunden hatte. Es erfolgten Verhaftungen in Wien, Warschau und Oderberg, da ein ganzes Konsortium an diesem Geschäfte beteiligt war. Sowie im Jahre 1895 beeilte sich die Finanzverwaltung mit der Veröffentlichung, um das Publikum aufmerksam zu machen und zur Vorsicht zu mahnen.

Dieses Vorkommnis regt eine ganze Reihe interessanter Fragen an. Die Nachmachung betraf zweierlei „ämtliche Bezeichnungen“: Wertzeichen und Amtssiegel. Da die Lose zu den ausgesperrten gehörten, bestand bei ihnen keinerlei Abgabepflicht, weil sie gar nicht bestehen durfte. Demnach handelte es sich nicht um die Verkürzung eines Abgabenanspruches durch Verwendung unechter Wertzeichen, sondern um die Vortäuschung eines gar nicht bestandenen Anspruches und um den Anschein einer erfolgten Befriedigung desselben. Ein solcher Betrug hätte auch noch während des Bestandes der Emission 1888 mit echten Stempelmarken und nachgemachten (oder fraudulös angewendeten echten) Amtssiegeln verübt werden können. Auch nachher konnten noch etwa bei jemandem erübrigte, bereits außer Geltung gesetzte ungebrauchte Marken dieser Emission appliziert werden. Wenn dann, wie es 1895 geschah, bereits gebrauchte Marken oder, wie dies 1913 erfolgte, Falsifikate verwendet wurden, so waren dies neben der Hauptsache - dem Siegelabdrucke - weitere Hilfsmittel zur Täuschung. Immer aber handelte es sich um einen Betrug gegen die Erwerber der Lose und um eine Zuwiderhandlung gegen die Lossperre, keinesfalls aber um einen verkürzten Abgabenanspruch.

Der hier vorliegende Sachverhalt ist von dem oben (Seite 92) erörterten Falle der „Sammlerfälschungen“ etwas verschieden. Dort wurde angeführt, daß der Staatsschatz nach Verlauf von dreißig Jahren seit der Außergeltungsetzung einer Markenemission sicher kein eigenes Interesse am Strafschutze gegen Nachmachungen mehr habe. Dabei blieb die Frage offen, ob die Fälschung älterer Wertzeichen nur als Betrug an den Sammlern oder zugleich auch noch als Wertzeichenfälschung zu strafen wäre. Für Markenemissionen, deren Außergeltungsetzung vor weniger als dreißig Jahren stattfand, ließe sich darnach eine konkurrierende Bestrafung als möglich ansehen, wollte man nicht der Ansicht huldigen, daß der Strafschutz gegen Nachmachungen immer nur der jeweils geltenden Emission zukomme. Auch in den hier gegenständlichen Fällen handelt es sich um einen Betrug an Privatpersonen, die aber nicht Markensammler, sondern Erwerber von Wertpapieren sind. Die dreißigjährige Frist seit dem Emissionswechsel ist noch nicht abgelaufen: demnach könnte nach der angeführten Ansicht eine Bestrafung wegen der Wertzeichenfälschung als zulässig angesehen werden.

Der wesentlichste Unterschied aber wäre darin zu erblicken, daß die Möglichkeit der Sammlerfälschungen im Laufe der Zeit, um je zahlreichere alte Emissionen es

sich handelt, einen immer größeren Umfang gewinnt, wogegen das Lossperregesetz eine Norm ist, deren Wirkungsobjekte in ständigem Abbau begriffen sind, so daß nach einiger Zeit, wenn die im Jahre 1885 gesperrten ausländischen Lospapiere zu existieren aufhören werden, Delikte der angeführten Art (und damit diese Fälle des Vorkommens von Fälschungen der Stempelmarken aus der Emission 1888) nicht mehr möglich sein werden.

XLVIII. KAPITEL

DIE VERSUCHSMARKEN DES STAATSNOTENATELIERS

Die erwähnten ersten Aktionen des Staatsnotenateliers betreffs der Obliterierungen könnten als ein bloßes Geplänkel bezeichnet werden, das der eigentlichen Schlacht voranging und nur den Zweck hatte, Zeit zu gewinnen. Vorstand des Staatsnotenateliers war der Direktor der Kunstgewerbeschule des Österreichischen Museums für Kunst und Industrie *Josef C. von Storck*, der Vollender des Gebäudes der Hofoper, gleich bekannt als Architekt wie als Blumenmaler und „Dessinateur“. Ihm oblagen die künstlerischen Aufgaben. Die Fama erzählte von ihm, daß er die verwickeltsten Guillochierungen mit der Feder aus freier Hand so genau nachzuzeichnen vermochte, daß niemand beides zu unterscheiden imstande war. Als Konsulent für naturwissenschaftliche Fragen war ihm der Chemieprofessor an der medizinischen Fakultät der Wiener Universität Dr. *Ernst Ludwig* beigegeben. Als angestellter Chemiker fungierte zunächst Professor *Teclu*, nach dessen bereits erwähntem Ausscheiden Dr. *Wilhelm Suida* im Juli 1885 diese Funktionen übernahm. Die Zeichnungen von Wertzeichen hatte *Storck* im Vereine mit dem Wertpapiertechniker *Johannes Broer*, dessen Berufung zur Staatsdruckerei *Beck* seinerzeit nicht durchzusetzen vermochte, festzustellen, während letzterer dann die Originalstiche besorgte. Außerdem wirkte noch der Reproduktionsphotograph *A. Klein* mit, da jetzt schon längst die Methode beobachtet wurde, von großen Handzeichnungen die Reduktionen auf das erforderliche definitive Format für den Stecher im photographischen Wege herzustellen.

Noch eine Person ist hier zu nennen, die zwar dem Atelier nicht angehörte, aber infolge ihrer Betätigung als Lieferant (von Papier und Druckfarben) mit demselben in engen Beziehungen stand und in der Folge wie von selbst zur Beihilfe bei der Lösung der neuen Aufgabe des Ateliers hinsichtlich der Stempelmarken herangezogen wurde. Es war dies *Eduard Musil*, eine der markantesten Erscheinungen der österreichischen Industriewelt während der letzten Dezennien des XIX. Jahrhunderts. Aus ganz kleinen

Anfängen in der Papierbranche - die von ihm eingeführten *Musilschen* Schreibhefte dürften noch in allgemeiner Erinnerung sein - hervorgegangen, stieg er hauptsächlich vermöge seiner Verbindung mit der Staatsverwaltung als Papierlieferant zu einer prominenten Stellung in der Papierindustrie empor, erwarb reiche Besitztümer und großes Vermögen, wurde mehrfach dekoriert und 1901 geadelt als *Edler von Mollenbruck*. Zur gegenständlichen Zeit war er Zentralkdirektor der Neusiedler Papierfabriksaktiengesellschaft, als welcher er auch oben (Kapitel XLIII unter III) bereits erwähnt worden ist; seit 1. Mai 1887 wurde er selbständiger Besitzer der Neubrucker Papierfabrik.

Durch die Papierlieferung für die Staatsnoten mit den Bedürfnissen der Wertzeichentechnik vertraut geworden, machte er die Herstellung der hierzu erforderlichen Sicherheitspapiere zu seiner Spezialität, die auch im Auslande Anklang fand. Das zufällige Zusammentreffen eines solchen Papierspezialisten, der bei den neuen Versuchen eines der Haupthindernisse, woran die älteren Versuche der Staatsdruckerei gescheitert waren: nämlich die Beschaffung eines geeigneten Papiers, durch seine (den übrigen Beteiligten abgehende) Sachkenntnis auf diesem Gebiete zu überwinden half, mit einem theoretisch und praktisch sattelfesten Chemiker, wie es Dr. *Suida* war, dem jetzt hinsichtlich der zu wählenden Art der Bedruckung des Papiers für die Stempelmarken der Hauptteil der Aufgabe zufiel, und schließlich die reichen Erfahrungen und die graphische Geschicklichkeit des geschulten Personals der Hof- und Staatsdruckerei - diese drei Umstände waren es vornehmlich, die zu einem gedeihlichen Resultat führten und es bewirkten, daß der seit den Sechzigerjahren fortdauernde Prozeß des geistigen Ringens mit dem Problem der Abziehbildermarken nicht neuerlich ins Stocken kam. An Schwierigkeiten mannigfachster Art fehlte es aber auch jetzt nicht, bis die definitive Lösung gefunden wurde. Zwei Arten von Versuchsmarken wurden zunächst beim Staatsnotenatelier nicht nur erdacht, sondern auch ausgeführt. Dann wurde die Hof- und Staatsdruckerei dazu herangezogen, Versuche in größerem Maßstabe im Vereine mit dem Staatsnotenatelier durchzuführen. Es verging freilich dann noch manches Jahr über diesen Versuchen. Aber endlich blieb der volle Erfolg nicht aus.

A. DER ERSTE VERSUCH (NOVEMBER 1885 UND APRIL 1886)

Wenige Monate nach dem Eintritte *Suidas* war das Staatsnotenatelier bereits in der Lage, dem Reichsfinanzministerium am 24. November 1885 einen Bericht über die vorgenommenen Versuche zu erstatten und zugleich Versuchsmarken vorzulegen. Der Bericht erwähnte, daß ein Klebemittel gefunden worden sei, welches die Marken überhaupt unablösbar mache. Doch sei die Wirksamkeit dieses Mittels abhängig von einer ganz bestimmten Beschaffenheit des Urkundenpapiers, auf welches die Marken geklebt werden sollen. Da es aber nicht tunlich sei, die Parteien zur Verwendung

dieses Papiers zu verhalten, so mußte von einer Weiterverfolgung dieser Idee abgesehen werden. Die weiteren Versuche hätten sich im Prinzip an die seinerzeit von der Hof- und Staatsdruckerei ausgeführten angelehnt, also eine Anwendung des Abziehbilderverfahrens angestrebt. Die Marken der Staatsdruckerei hätten den gestellten Anforderungen nicht entsprochen, weil sie brüchig waren und der Ablösung durch verdünnte Säuren, verdünnten Alkohol und alkalische Flüssigkeiten nicht widerstanden. Die neuangefertigten Versuchsmarken rollen nicht bei Zimmertemperatur, seien nicht brüchig und könnten, wenn sie nach dem Aufkleben getrocknet seien, durch solche Flüssigkeiten, welche der Laie oder selbst eine mit einigen chemischen Kenntnissen ausgerüstete Person anwenden würde (kaltes oder heißes Wasser, Wasserdampf, Alkohol, alkalische oder saure Flüssigkeiten), nicht abgelöst werden, ohne eingreifende und sofort auffallende Veränderungen zu erleiden und dadurch unbrauchbar zu werden. Flüssigkeiten von der Natur des Schwefelkohlenstoffes und des Benzols bewirken keine Ablösung. Auch könnten über die Marken geschriebene Schriftzüge nicht ohne Beschädigung entfernt werden. Das Staatsnotenatelier betonte noch ausdrücklich, daß die Ausstattung der Versuchsmarken in graphischer Hinsicht nichts besagen wolle, da man in Ermangelung geeigneter Stempelmarkendruckplatten Bruchstücke von Platten, die gerade vorhanden gewesen wären, hätte verwenden müssen.

In einem späteren Berichte (vom 22 Februar 1887) bezeichnet das Staatsnotenatelier wiederholt den 13 April 1886 als den Tag der Vorlage der letztvorangegangenen Versuchsmarken. Es scheint daher, daß nach den ersten Marken noch eine zweite etwas modifizierte Art zur Vorlage an das Reichsfinanzministerium gelangte und daß dieses dann über beiderlei Marken die weitere Erledigung veranlaßte. Damit würde übereinstimmen, daß unter diesen Marken (nach kleinen Abweichungen ihrer Druckausführung) tatsächlich zwei Arten unterschieden werden können.

Die Marken waren auf einem sehr dünnen und geschmeidigen, durch eine Imprägnierung stark durchsichtig gemachten gelblichen Papier gedruckt, und zwar war der ganze Druck auf der Unterseite angebracht und darüber eine Leimschicht aufgebracht. Ob nicht auch noch unter dem Drucke eine (aus einem Klebstoff bestehende) „Isolierschicht“ vorhanden war, ist nicht zu ersehen. Die recht primitive Zeichnung bestand aus einem oberen quadratischen Teil, unter welchem ein von vierfachen Randlinien eingefasstes rechteckiges Schreibfeld abgesondert angebracht war. Der quadratische Teil war in blauer Farbe gedruckt. Er hatte einen kreisrunden Mittelausschnitt und in den vier Ecken runde Medaillons mit der Ziffer 5. In dem Mittelkreise war ein gut ausgeführter (vermutlich aus der Staatsnotenfabrikation stammender) Kaiserkopf in braunvioletter Farbe gedruckt. In der Mitte des Schreibfeldes stand die ebenfalls in braunvioletter Farbe gedruckte Legende 5 Gulden. Die Randlinien des Schreibfeldes waren bei einigen dieser Marken lichtrot;

bei einer anderen Art waren sie vom gleichen Blau wie der quadratische Teil. Bei letzteren Marken war das ganze Schreibfeld mit einer engen lichtroten Punktierung überdruckt. Diese punktierten Marken wären vielleicht als die der zweiten Vorlage (vom 13 April 1886) anzusehen. Bei beiderlei Marken waren also drei Druckmanipulationen erforderlich. Alles war in Buchdruck ausgeführt.

Das Reichsfinanzministerium teilte den Bericht des Staatsnotenateliers dem k. k. Finanzministerium mit, welches die Hof- und Staatsdruckerei zur Prüfung der Versuchsmarken und gutächtlichen Äußerung aufforderte. Mit dieser Arbeit wurden Professor *Teclu* und Faktor *Pecher* betraut. Beiden gelang es, aufgeklebte Marken ohne Verletzung abzulösen und Schriftzüge davon zu entfernen. Das Finanzministerium faßte die beiden durchaus absprechenden Gutachten (in wörtlicher Anlehnung) in sechs Punkte zusammen und teilte sie am 2 Juni 1886 dem Reichsfinanzministerium ohne eine eigene Stellungnahme als Ergebnis der Prüfung durch die Sachverständigen mit. Diese Punkte waren folgende:

- I. Gelungene Ablösung sowohl durch Abreiben des Unterlagspapiers mit feuchten Fingern als auch durch verdünntes Glyzerin;
- II. Wegbringung der Tintenschrift durch wechselweise Behandlung mit unterchlorigsaurem Natron und Zitronensäurelösung;
- III. Verletzung des roten punktierten Druckes am Schreibfeld beim Verschieben der feucht aufgelegten Marke;
- IV. unangenehmer Geschmack des Klebstoffes;
- V. zu dünnes Papier und ungeeignete Färbung desselben;
- VI. komplizierte Herstellungsweise der Marken.

Die erwähnte bloße Mitteilung des absprechenden Urteils der zwei Sachverständigen der Hof- und Staatsdruckerei erging ohne Wissen des Finanzministers und scheint nicht nur das Staatsnotenatelier, sondern auch den Reichsfinanzminister wenig angenehm berührt zu haben. Am 1 Juli 1886 langte ein Antwortschreiben an den Finanzminister ein, worin hervorgehoben wurde, daß die Emission von Stempelmarken ja nicht in das Ressort des Reichsfinanzministeriums gehöre und dieses durch die Heranziehung des Staatsnotenateliers nur einem Wunsche des Finanzministers entsprochen habe. Das äußerst abfällige Gutachten der Sachverständigen sei aber dennoch dem Atelier zur Äußerung zugefertigt worden. Die Arbeit des Ateliers habe dem eigenen Ansuchen des Finanzministeriums, die den Versuchsmarken der Druckerei anhaftenden Mängel möglichst zu beseitigen, entsprochen. Allerdings habe das Staatsnotenatelier es unterlassen, eine punktweise Vergleichung seiner Versuche mit denjenigen der Hof- und Staatsdruckerei beizugeben. Dies sei aus dem Grunde unterlassen worden, weil der Referent des Fachdepartements (*Nejedly*) und der Vizedirektor der Staatsdruckerei sich persönlich von der Qualität der Versuchsmarken und von ihrem Reagieren auf verschiedene Mittel überzeugt hätten. Das Reichsfinanzministerium übersandte zugleich die Gegenäußerung des Staatsnotenateliers, welche von Hofrat *Storck* und Professor *Ludwig* verfaßt war. Auch schlug dasselbe ein Zusammenwirken der Sachver-

ständigen der Staatsdruckerei mit dem Staatsnotenatelier zur Beseitigung der noch vorhandenen Mängel der neuen Versuchsmarken vor.

Der Vizedirektor der Staatsdruckerei, dessen in Vorstehendem Erwähnung geschah, war der am 29 Mai 1885 mit dem Titel Regierungsrat zum Vizedirektor ernannte frühere Vorstand der technischen Gruppe des Militärgeographischen Instituts und Artillerieoberstleutnant *Ottomar Volkmer*, der in der letzten Zeit der langjährigen Wirksamkeit *Becks* immer mehr bestimmend hervortrat und am 19 November 1892 sein Nachfolger wurde.

Die Replik des Staatsnotenateliers schloß sich der Gedankenfolge des ihm zugekommenen absprechenden Gutachtens an. Zunächst wurde hervorgehoben, daß es am natürlichsten erschienen sei, an die Ergebnisse der 20jährigen Bemühungen und Studien der Staatsdruckerei anzuknüpfen, zumal auch das Finanzministerium für eine Festhaltung des Prinzips dieser Versuche gewesen sei und bloß die Behebung der noch vorhandenen Gebrechen gewünscht habe. Im einzelnen führte die Replik folgendes aus:

Zu I. Gegen das Abreiben des Unterlagspapiers von der Rückseite her (mit dem feuchten Finger) gäbe es ebensowenig ein Mittel wie gegen den gleichen betrügerischen Vorgang mit Bimsstein oder einer zarten Feile. Man könnte höchstens das Ausschlagen eines fein durchbrochenen Sternes in der Mitte der Marke versuchen. Das Atelier hätte lange fortgesetzte und erfolgreiche Studien über ein Klebemittel, welches allen zur Ablösung verwendeten Flüssigkeiten Widerstand leistet, unterbrochen, als es aufmerksam gemacht wurde, daß ein solches Klebemittel denjenigen gar nicht störe, der das Abreiben mit Bimsstein oder mit der Feile verstehe.

Glyzerin sei vom Atelier als Ablösungsmittel nicht in Betracht gezogen worden. Neuerliche Versuche hätten ergeben, daß bei der von rückwärts vorgenommenen Befeuchtung mit diesem Mittel das durchfeuchtete Unterlagspapier sich gewissermaßen spalte und die Marke mit einer anhaftenden Schichte des Unterlagspapiers abgelöst werden könne. Selbst hierfür aber müsse der richtige Grad der Einwirkung des Glyzerins wahrgenommen werden, da sonst die Zerstörung der Marke eintrete.

Zu II. Die Wegätzung der Tintenschrift mit unterchlorigsaurem Natron und verdünnter Zitronensäure gelinge dem ersten besten keineswegs; dazu gehöre eine gewisse Meisterschaft. Die Versuchsmarken seien gegen die gewöhnlich angewendeten Säuren geschützt. Die Mischung von Säure und unterchlorigsaurem Salz sei als Mittel für diesen Zweck sicher nicht vielen bekannt. Aber auch durch dieses Mittel sei eine kenntliche Farbenveränderung bewirkt worden.

Zu III. Bezüglich des Verwischens des mit roter Anilinfarbe angefertigten Punktdruckes bei starkem Anfeuchten oder Verrücken der aufgelegten Marke wies das Atelier daraufhin, daß ein solcher Anilindruck auf der Rückseite auch von der Staatsdruckerei als Schutz gegen die Ablösung mit Alkohol oder Glyzerin angebracht worden sei. Würde man statt Punkten einen Rahmen oder eine ähnliche Zeichnung drucken, so würde das Verschieben wenig auffallen. Auch könnte dasselbe durch eine

geeignete Wahl unter den verschiedenen käuflichen Sorten von Anilinfarben und unter den zum Anreiben der Farben verwendeten Mitteln sicher beseitigt werden.

Zu IV. Gegenüber *Pechers* Bemerkung, daß der Klebstoff der Marken unangenehm schmecke und anscheinend Chlorkalzium oder Chlormagnesium enthalte, die beide hygroskopisch seien und das Zusammenbacken von Markenblättern zu einem festen Block besorgen lassen, hob das Atelier hervor, daß ein Sachverständiger beider Prüfung so diffiziler Gegenstände wie dieser Marken sich nicht auf Zunge und Gaumen verlassen dürfe, sondern mit exakten chemischen Analysen arbeiten müsse. Er würde dann gefunden haben, daß die Versuchsmarken keinen anderen Klebstoff besitzen als die im Umlauf befindlichen Marken und daß weder Chlorkalzium noch Chlormagnesium angewendet worden sei.

Zu V. Das verwendete Papier sei allerdings dünn, müsse dies aber auch sein; dabei sei es fest, von ausgezeichneter Qualität und würde sich gewiß anstandslos bewähren. Das Papier der Versuchsmarken der Staatsdruckerei sei noch dünner gewesen. Der Farbton entspreche demjenigen der Staatsnoten, bei denen Kontrollierbarkeit und Deutlichkeit des Druckes in erhöhtem Maße notwendig sei.

Zu VI. Gegenüber dem Einwande der komplizierten Herstellungsweise wurde darauf hingewiesen, daß drei Drucke der Versuchsmarken doch jedenfalls eine geringere Komplikation bedingen als die *vier* Drucke bei den Marken der Staatsdruckerei. Die Präparation des Papiers, über welche die Sachverständigen kein Urteil haben könnten, weil sie sie nicht kennen, sei gleichfalls leicht und ohne besondere Kosten auszuführen. Übrigens könne beim derzeitigen Stande der technischen Hilfsmittel die Frage, ob eine Sache etwas mehr oder weniger kompliziert sei, Füglich nicht mehr in Betracht kommen, wenn es sich darum handle, ein Wertzeichen herzustellen, das wirksam geschützt sein solle.

Das Finanzministerium teilte der Staatsdruckerei diese Replik des Ateliers mit, ohne jedoch eine weitere Antwort zu fordern, und wies die Direktion an, das Atelier in seinen Arbeiten auf das kräftigste zu unterstützen und hierzu den Regierungsrat *Volkmer* sowie den Faktor *Pecher* zu bestimmen. Wären Druckversuche in größerem Maßstabe nötig, so seien sie sorgfältigst auszuführen.

Um die zutage getretenen Empfindlichkeiten zu kalmieren und den gedeihlichen Fortgang der Versuchsarbeiten zu sichern, teilte das Finanzministerium dem Reichsfinanzminister die getroffenen Verfügungen mit und fügte bei, daß aus der Gegenäußerung des Staatsnotenateliers mit Vergnügen entnommen worden sei, daß die von den Sachverständigen gegen die neuen Versuchsmarken erhobenen Einwendungen zum größten Teile ganz unbegründet waren. Mögen auch noch mancherlei kleinere und durch fortgesetzte Versuche behebbare Mängel den neuen Marken anhaften, so seien doch durch die erzielte Elastizität und durch die bewirkte Erschwerung der Ablösung wesentliche Fortschritte erreicht worden. Es sei wohl kaum möglich, eine absolute Unübertragbarkeit der Marken zu erreichen: da sei dann

schon viel damit gewonnen, wenn die Ablösung dem großen Laienpublikum erschwert werde. Wissenschaftlich gebildete Fachmänner fühlten wohl weder den Beruf noch die Neigung in sich, in gewinnsüchtiger Absicht sich mit dem Ablösen von Stempelmarken abzugeben. Von den zur Mitarbeit mit dem Staatsnotenatelier bei den weiteren Versuchen bestimmten Organen der Staatsdruckerei stünden dem Regierungsrate *Volkmer* sein ausgebreitetes technisches Wissen, dem Faktor *Pecher* aber die reife Erfahrung vermöge seiner eigenen Versuchsarbeiten und der ständigen Befassung mit den betreffs der Stempelmarken vorkommenden Mißbräuchen zur Seite.

B. DER ZWEITE VERSUCH (JÄNNER 1887)

Das Staatsnotenatelier scheint sich beeilt zu haben, neue verbesserte Versuchsmarken herzustellen. In einem Berichte der Hof- und Staatsdruckerei vom 19. Februar 1887 ist die Angabe enthalten, daß *Volkmer* und *Pecher* im Jänner 1887 zweimal bei Versuchen mit verbesserten Marken im Staatsnotenatelier interveniert hätten und daß dann am 18. Februar neuerliche Versuche mit diesen Marken vorgenommen worden seien, denen auch Ministerialrat *Chiari* und Ministerialsekretär *Nejedly* beigewohnt hätten. Das Papier dieser Marken sei durch entsprechende Imprägnierung sowie durch die Art der Beleimung elastisch und geschmeidig gemacht und leiste deswegen gegen Brechen Widerstand. Die Druckfarbe sei sowohl gegen Wasser als gegen Alkohol, Säuren, Basen und Karbonate empfindlich. Nunmehr würde es sich um die Durchführung einer größeren Druckprobe handeln, um ein Urteil über die Art einer ungehinderten Massenerzeugung zu gewinnen.

Mit dem von *Storck* und *Suida* gefertigten Berichte vom 22. Februar 1887 wurden dann Versuchsmarken dieser neuen (zweiten) Art, deren Herstellung im November, Dezember oder Jänner erfolgt sein mußte, dem Reichsfinanzminister vorgelegt und von diesem dem k. k. Finanzministerium mitgeteilt.

Nach dem Berichte des Staatsnotenateliers wurde hierzu ein neues, festes, farbloses und stark transparentes Papier benützt, durch welches das Druckbild der Unterseite deutlich sichtbar sei. Diese Durchsichtigkeit bilde einen Schutz gegen das Abreiben des Unterlagspapiers von rückwärts, weil die geringsten hiervon zurückbleibenden Reste in der Durchsicht als dunkle Stellen sichtbar würden; eine wirklich vollständige Entfernung dieser Reste sei aber ohne Verletzung der Marke nur äußerst schwer möglich. Das Papier sei überdies weich und geschmeidig und krümme sich nicht. Die zum Druck verwendeten Farben seien gegen die verschiedenen chemischen Agentien, die bei der Ablösung von Marken in Betracht kommen (Alkohol, Essigsäure, Salzsäure, Schwefelsäure, Oxalsäure, Soda, Ammoniak, Kalilauge, Natronlauge, Glyzerin, Dampf usw.) empfindlich und erleiden dadurch auffallende Veränderungen oder Zerstörungen. Nur *einer* Modalität der Ablösung konnte nicht vorgebeugt werden, daß nämlich ein Fälscher die Marke vor dem

Aufkleben so präpariert, daß er sie nach erfolgter Benützung leicht und ohne Veränderung wieder ablösen könne. Dagegen gäbe es kaum ein Mittel. Doch setze dies den wohl seltenen Fall voraus, daß der Fälscher die von ihm aufgeklebte Marke selbst wieder zur Ablösung in die Hand bekomme.

Zum Drucke dieser Versuchsmarken hatte das Staatsnotenatelier abermals ein gerade verfügbares Fragment einer Staatsnotendruckplatte verwendet, und zwar das am Fuße der blauen Staatsnote zu 1 fl der II. Emission angebrachte Mittelstück, welches eine wandschrank- oder epitaphartige Zeichnung besitzt. Dieses offenbar von Hofrat *Storck* konzipierte Motiv fand durch diese Versuchsmarken und die weitere Betätigung Stockt Eingang in das österreichische Stempelwesen. Das Epitaph ist bei diesen Versuchsmarken von einer rechteckigen Umrahmung eingeschlossen, die aus einem Perlenstab mit beiderseitigen Randlinien besteht. In der Mitte ist eine aufrechtstehende Ellipse ausgespart, in der die Ziffer 1 zu sehen ist; in einer darunter befindlichen gestreckt viereckigen Tafel - die etwa die Stelle der Schublade eines Kastens einnimmt - ist die Legende 1 Gulden angebracht.

Diese Legende, die Ziffer 1 und die Umrahmung scheinen auf einer anderen Platte gestanden zu haben als das Epitaph, weil diese drei Stücke in einer zweiten Farbe gedruckt werden konnten. Es gibt zwei - und wenn man ein Akzidens in Betracht zieht - sogar vier Arten dieser Marken: zwei Hauptarten und zwei Nebenarten. Die eine Hauptart hat das Epitaph in gelber, den Rahmen, die Legende und die Mittelziffer in braunvioletter Farbe gedruckt; bei der zweiten Hauptart sind beide Drucke braun. Die zwei Nebenarten entstanden dadurch, daß über den untersten Teileiniger Marken eine braunviolette Punktierung - offenbar zur Sicherung des Schreibfeldes gegen Ätzung und Radierung - aufgedruckt erscheint, und zwar auf der Markenoberseite, während die zwei hauptsächlichen Drucke dem Abziehbilderprinzip entsprechend auf der Unterseite angebracht sind. Auf diesen punktierten Druck scheint das Atelier keinen Bedacht genommen zu haben, als es behauptete, daß die Marken nur zwei Drucke erfordern. Der Bericht des Ateliers gibt über die Pelluziditätsimprägnierung des Papiers und über die Beleimung keine Auskunft. Ebenso wenig auch über die Zusammensetzung der, wie nach späteren Andeutungen zu schließen wäre, von Dr. *Suida* angegebenen Druckfarben. In allen drei Farben dürfte eine rötliche Anilinkomponente enthalten gewesen sein, wie daraus hervorgeht, daß sie auf das Wachspapier, welches in den Sammlungen als Schutzblatt über die Marken angebracht wird, rot abfärben - eine Erscheinung, die hierzu m ersten Male auftritt und in den weiteren Stadien des Stempelmarkenwesens immer drastischer wird, mitunter sogar eine Kalamität für die Sammlungen bildet, da die Farbe durch mehrere Kartons durchschlägt. Der Grund hiervon dürfte in Säuren gelegen sein, die in diesen Pauspapieren enthalten sind und eine Reaktion der Farben veranlassen. Das Staatsnotenatelier regte schließlich auch die Verwendung von Sicherheitspapier zum Markendrucke an. Dasselbe vertrage sich mit den auf den Versuchsmarken ange-

brachten Schutzmitteln ganz wohl und würde einen weiteren Schutz bilden, da die Entfernung von Schriftzügen von solchem Papier ohne Veränderung der Farbe des Papiers nicht möglich sei.

Der Bericht des Ateliers und seine Versuchsmarken wurden der Hof- und Staatsdruckerei lediglich zur Kenntnis mitgeteilt und daran vom Finanzministerium am 11 März 1887 die Weisung geknüpft, nunmehr an die Anfertigung einer größeren Druckprobe zu gehen und dabei auch auf die Postulate der Verschleißfähigkeit zu sehen, ob nämlich keine Anstände hinsichtlich der Packung, Versendung und Aufbewahrung, dann bei der Verwendung der Marken durch minder zarte Hände entstünden. Die Versuche in größerem Maßstabe mußten bei der Staatsdruckerei gemacht werden, weil das Staatsnotenatelier lediglich über eine Handpresse verfügte, die gerade noch zu den bisherigen, im kleinen Umfange veranstalteten Versuchen zugereicht hatte. Ober diesen Erlaß beauftragte Hofrat *Beck* den technischen Inspektor *Georg Fritz*, im Einvernehmen mit *Volkmer* die weiteren Einleitungen zu treffen. Weder *Pecher* noch *Teclu* kamen in die Lage, eine Erprobung dieser Marken vorzunehmen und ihre Meinung darüber abzugeben. Es wurden überhaupt bei der Staatsdruckerei mit diesen zweiten Marken des Staatsnotenateliers keine Versuche vorgenommen.

Eine eigentümliche wellige Beschaffenheit der Leimseite dieser Marken läßt erkennen, daß Dr. *Suida* bei diesen Versuchsmarken eine *neue Idee* bereits realisiert hatte, die dann auch in den späteren Stadien festgehalten wurde. Es lag jetzt eine Reihe sekundärer, früher mangelnder Momente vor, welche in dieser Phase das Gelingen der so lange verfolgten Absicht begünstigten und mit ermöglichten. Sie bestanden in besserem Papier, besserer Imprägnierung, besseren Farben und besserer Drucktechnik - alles Dinge, welche der inzwischen auf allen Gebieten erfolgte Fortschritt von selbst darbot. Dies alles bildete aber noch immer nicht den Kern der Neuerung: derselbe lag vielmehr eben in der vorangedeuteten *neuen Idee*. Wie bereits an anderer Stelle hervorgehoben wurde, hatte man sich in den ersten Stadien der Versuche nach dem Abziehbilderprinzip von der Vorstellung nicht losmachen können, daß ein möglichst vollständiges und intaktes Zurückbleiben des rückseitigen Druckes auf dem Unterlagspapier anzustreben sei - als ob es sich darum gehandelt hätte, wohlgelungene Abziehbilder herzustellen! Einmal war auch die weitere Idee erörtert worden, daß man das abgelöste Markenblättchen wieder auf seinen früheren Platz zurückkleben könnte, wonach die Marke unbeschädigt aussehen würde: ebenso gut aber könnte ein solcher Oberteil von einer zweiten Marke, der kein Entwertungszeichen trüge, mit dem von der ersten Marke abgetrennten Unterdrucke vereinigt werden, wodurch eine anscheinend unverwendete (jedoch aufgeklebte) Marke entstünde. Bei dieser allerdings möglichen Prozedur blieb nur unklar, wieso dadurch eine Schädigung des Gefalles herbeigeführt werden könnte. Der reine

Oberteil der zweiten Marke war ja kaum zu beschaffen, ohne eine gute Marke zu zerstören; auch hätte eine Verwertung des neuentstandenen Markenzwitters nur im Wege des Umtausches erfolgen können, der wieder solche Voraussetzungen hinsichtlich der Beschaffenheit des Blattes, auf welchem der Zwitter befestigt war, besaß, daß nicht einzusehen ist, warum nichtlieber gleich die erste Marke selbst zum Umtausche eingereicht werden sollte.

So unklar dieses Rasonnement auch war, so kehrte es doch auch jetzt wieder, führte aber diesmal zu wichtigen praktischen Ergebnissen. Dr. *Suida* erkannte nämlich, daß man einer solchen Rekonstruktion von Stempelmarken (durch Zusammenfügen vorher auseinandergetrennter Teile) wirksam vorbeugen könne, wenn man die Marken so gestalte, daß das Abziehbild bei der Ablösung *zerstört* werde, und zwar bei jeder Marke in etwas abweichender Art. Zu diesem Zwecke traf er nun die Anordnung, daß die erste, unmittelbar am Markenpapier aufruhende Klebstoffschichte (die sogenannte Isolierschichte) nicht kontinuierlich die ganze Markenfläche bedecke, sondern streifenweise Unterbrechungen aufweise. Das darübergedruckte Abziehbild kam dann nur zum Teil auf den Klebstoff zu stehen; zum anderen Teile aber fiel es auf das bloße Papier der Marke. An letzterem (dem Markenblättchen) blieb dann dieser Druck bei der Markenablösung unverrückt haften. Da der restliche Teil des Druckes dagegen als Abziehbild auf dem Unterlagspapier zurückblieb, so zerriß das Bild in zwei Teile. Man hätte das Markenblättchen allerdings wieder zurückkleben können. Derartiges konnte jedoch offenbar keinem vernünftigen Zwecke dienen, sonst brauchte man ja überhaupt keine Ablösung zu versuchen. Die Verwendung des Oberteiles einer *zweiten* Marke erschien aber jetzt sehr erschwert, weil kaum je bei zwei Marken die Entstellung des Bildes in absolut gleicher Weise erfolgen werde.

Wenngleich nun, wie erwähnt, die Herstellung von Zwittern, welche durch die neue Anordnung der ersten Beleimung verhindert werden sollte, nichts war, was dem Gefälle eine irgend fühlbare Gefährdung brachte, so hatten die neue Beleimungsart und ihre Konsequenzen doch tatsächlich eine sehr große Wichtigkeit - nur lag diese auf einem anderen Gebiete. In der Praxis werden nämlich merkwürdigerweise selbst sehr weitgehende Veränderungen einer Stempelmarke nicht bemerkt und nicht beanständet, sobald sie nur eine gewisse Gleichmäßigkeit und Symmetrie aufweisen. Sogar der abgelöste Oberteil einer Abziehbildermarke, der nichts als den Oberdruck behalten hat und keine Spur vom Unterdruck aufweist, hat größere Chancen, unbemerkt und unbeanständet zu bleiben, als ein solcher Oberteil, welcher unregelmäßig abgerissene Reste des Unterdruckes zeigt. Diese Unregelmäßigkeit sticht in die Augen und zieht die Aufmerksamkeit mit großer Sicherheit auf sich. So ist in der von *Suida* erdachten Diskontinuität der Isolierschichte und der dadurch bedingten Zerreißung des Abziehbildes ein wesentlicher Schutz des Stempelgefälles gelegen.

Abgesehen von dieser *einen* Modifikation baute *Suida* bei der Schaffung seiner

Abziehbildermarken im übrigen auf Grundlagen weiter fort, welche die Hof- und Staatsdruckerei und namentlich *Pecher* schon lange Zeit vorher erdacht hatten. Eines ist allerdings aus den Akten nicht zu ersehen, nämlich, ob ihm seitens der Organe der Staatsdruckerei außer der Tatsache der Anwendung einer doppelten Leimschichte auch bekanntgegeben worden war, wie sich die beiden Klebstoffschichten nach den im Jahre 1869 gemachten Erfahrungen zueinander verhalten mußten, um das Zurückbleiben des Unterdruckes auf dem Unterlagspapier im Falle der Ablösung zuverlässig zu gewährleisten. Dieses gegenseitige Verhalten ist ein unbedingtes Postulat des Abziehbilderprinzipes bei den Stempelmarken und ist am treffendsten als *differentielle Löslichkeit* beider Klebstoffschichten zu bezeichnen. Der zur Isolierschichte verwendete Klebstoff muß nämlich *leichter* löslich sein als die äußere, das Ankleben der Marke bewirkende Beleimung. Die Wirkung dieser Verschiedenheit zeigt sich dann in dem normalen Falle der Markenablösung durch Malversanten, für welchen normalen Fall des Gefällsinteresses wegen hauptsächlich geeignete Vorkehrungen getroffen sein müssen: nämlich, wenn es sich um eine aufgeklebte und bereits angetrocknete Marke handelt und dieselbe von der Unterlage im nassen Wege abgelöst werden soll. Zu diesem Zwecke muß die äußere (haftende) Beleimung erweicht und gelöst werden. Dies erfordert nun bei geringerer Löslichkeit dieses Klebeleims eine so ausgiebige Flüssigkeitszufuhr, daß die Flüssigkeit auch zur Isolierschichte dringt und diese ihr Klebvermögen bereits vollständig eingebüßt hat, wenn die äußere Klebstoffschichte immerhin noch leimt und einigermaßen festhält. Versucht, man in diesem Stadium, das Markenblättchen abzuheben, so bleibt der Unterdruck auf der äußeren Leimschichte und dem Unterlagspapier sitzen und das Markenpapier geht ohne diesen Druck ab. Wo die Isolierschichte aber Lücken hatte, behält das Markenblättchen natürlich die entsprechenden Fragmente des Unterdruckes in gleicher Weise wie seinen Oberdruck.

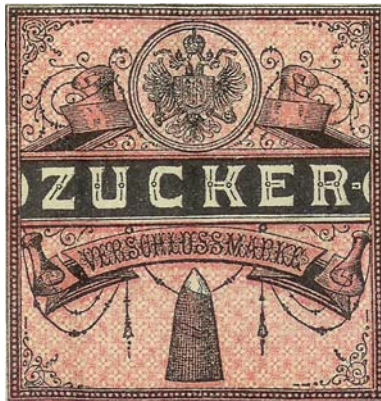
Während aus der Aktenlage mit Sicherheit zu entnehmen ist, daß die Komposition der empfindlichen Druckfarben und die Fraktionierung der Isolierschichte geistiges Eigentum Dr. *Suidas* waren, muß es angedeutetermaßen dahingestellt bleiben, ob die differentielle Löslichkeit der zwei Klebstoffschichten zu den ihm überlieferten Errungenschaften der Hof und Staatsdruckerei gehörte oder wieder neu erdacht werden mußte.

Hier sei angemerkt, daß das Staatsnotenatelier dem Finanzministerium im April 1887 neun Stück Zinkätzungen für die Herstellung unablösbarer österreichischer Stempelmarken mit 7 fl 52 kr aufrechnete. Dies dürfte sich auf jene Druckstöcke beziehen, welche vom Atelier bei den zwei ersten Versuchen neben den Fragmenten aus Staatsnoten-Druckplatten angewendet wurden, um den Versuchsdrucken ein tunlichst stempelmarkenähnliches Aussehen zu geben.

II. KAPITEL

DIE ZUCKERVERSCHLUSSMARKEN

Noch ehe die Bestrebungen, deren Förderung jetzt in die Hände des Staatsnotenateliers gelegt war, in Hinsicht auf die Stempelmarken zu einer Erprobung in größerem Maßstabe gediehen, fand die Hof- und Staatsdruckerei Gelegenheit, eine nach dem Abziehbilderverfahren hergestellte Marke zur wirklichen Einführung zu bringen. Es waren dies die zur Kennzeichnung der erfolgten Versteuerung von Zuckererzeugnissen bestimmten Verschußmarken. Nach § 2b des Gesetzes vom 20 Juni 1888, R.G.Bl. Nr.97, V.Bl. Nr.23, müssen die versteuerten Erzeugnisse vor der Hinwegbringung aus der Erzeugungsstätte oder aus dem Freilager mit solchen



Zuckerverschlußmarke.

amtlichen Marken versehen werden und innerhalb der Zolllinie jederzeit solche Marken tragen. Im § 15 der Vollzugsverordnung vom 9 Juli 1888, Z.23912, R.G.Bl. Nr.111, V.Bl. Nr.26, hieß es diesfalls: „Die amtlichen Verschußmarken sind nach dem Abziehverfahren hergestellt, so daß bei dem Versuche, selbe durch Befeuchtung von der Emballage abzulösen, sich die auf der Rückseite befindliche und auf der Vorderseite der Marke in der zweiten Farbe durchscheinende Zeichnung und Schrift von der Marke ablösen, auf der Emballage haften bleiben und so das Gesamtbild zerstört werden würde. Die Rückseite der amtlichen Verschußmarke

ist bereits mit einem Klebemittel versehen. Dessen ungeachtet ist dieselbe der besseren Haltbarkeit wegen bei der Verwendung nicht bloß mit Wasser, sondern mit einem geeigneten Klebemittel zu überstreichen. In jenen Fällen, wo die amtliche Verschußmarke über die Hanfschnur geklebt werden muß, ist die letztere vor der Befestigung der Marke mit einem entsprechend dickeren Klebemittel zu überstreichen. Auch empfiehlt es sich, bei Kisten und Fässern jene Stelle, wo die amtliche Verschußmarke angebracht werden soll, vorher glattzuhobeln oder abzuschaben.“ Diese Verordnung war, was seit dem Bestande des Reichsgesetzblattes in Hinsicht auf Marken als ein Unikum erschien, mit Abbildungen der österreichischen und der gleichzeitig herausgegebenen (und ebenfalls in der Staatsdruckerei erzeugten) ungarischen Verschußmarken ausgestattet. In einem späteren Erlasse (vom 4 Juni 1890, Z.19948, R.G.Bl. Nr.108, V.Bl. Nr.28) wurde gestattet, „als weiteres Klebemittel (außer Wasser) beim Aufkleben der Verschußmarken Knochenleim im heißen Zustande in Anwendung zu bringen“.

Diese Vorschrift, dann die Andeutungen wegen der Glättung der Anklebefläche und der Oberklebung von Schnüren lassen ersehen, daß die Anwendung des Abziehbilderverfahrens bei diesen Marken nicht recht angemessen war. Dasselbe ergibt sehr heiklige Erzeugnisse, während die Kisten, Fässer, Säcke und Zuckerhüte eine robuste Papiervignette erfordert hätten. Tatsächlich ging man in der Folge - und bemerkenswerterweise *ohne* einen Widerruf der das Abziehverfahren erwähnenden Stelle der normativen Vorschriften - von diesem Herstellungsverfahren ab und druckte die Marken bloß auf der Oberseite. Einen Anhaltspunkt bezüglich der Zeit, wann dies geschah, ergibt die durch den Finanzministerialerlaß vom 25 März 1893, Z.12282, R.G. Bl Nr.47, V. Bl Nr.16, erfolgte Kundmachung der Beschreibung der neueingeführten Zuckerverschlußmarken für Bosnien und die Hercegovina, welche den österreichischen und den ungarischen Marken im wesentlichen - nämlich bis auf eine durch sprachliche Gründe veranlaßte Abweichung in der Anordnung des Textes - glichen. Von dieser Marke, die gleichfalls durch eine den Erlaß begleitende Abbildung veranschaulicht wurde, sind nun bloß im gewöhnlichen Buchdrucke hergestellte Stücke bekannt. Es scheint daher das Abziehbilderverfahren zu Anfang 1893 bereits aufgegeben gewesen zu sein. Die Abziehmarken wurden auf Postvelourpapier in zwei Farben gedruckt. Zuerst wurde die Lithographie, später Ätzungen (lithographische Handgravüre) angewendet. Das Papier wurde zunächst gummiert und darüber der Schwarzdruck vorgenommen. Dann folgte der Druck des roten Fonds auf der Oberseite. Sodann wurde über Gummierung und Schwarzdruck ein voller, die ganze Bildfläche deckender Weißdruck angebracht, damit die beklebten Gegenstände nicht durchscheinen sollten. Hierauf erhielt die Oberseite einen vollen Firnisdruck, der das Papier durchsichtig machte und den Schwarzdruck zum Vorschein kommen ließ. Zum Schlusse wurde die Leimung vorgenommen.

Diese komplizierte Herstellung verursachte viel Ausschuß. Der Firnis verringerte das Haften des Klebstoffes und dies veranlaßte Anstände. So war es wohl begreiflich, daß man das schwierige, teure und eigentlich gar nicht nötige Abziehbilderverfahren hier bald stillschweigend fallen ließ.

L. KAPITEL

DIE LETZTEN ZEITUNGSSTEMPELMARKEN

A. DIE VERMEHRUNG DER ZEITUNGSSTEMPELMARKEN

Im XXXVII. Kapitel wurde des zweiten Typuswechsels bei den Zeitungsstempelmarken zu 1 kr (blau) und 2 kr (braun) Erwähnung getan. Die neuen Typen mit kleinen Kronen und großem Wappenschild blieben dann von dem vermut-

lich in das Jahr 1878 zu verlegenden Zeitpunkte dieses Typuswechsels an durchlange Jahre ungeändert. Erst das Jahr 1890 brachte eine Veränderung. Im Jänner dieses Jahres überreichte die Korporation der Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhändler beim Finanzministerium ein Einschreiten, worin die Einführung von Zeitungsstempelsignetten zu 2 kr, 3 kr, 4 kr und 5 kr angeregt wurde, um damit jene stempelpflichtigen Journale des Auslandes zu signieren, welche für Österreich in einer besonderen (jeweils mehrere Nummern umfassenden) Heftausgabe erschienen. Diese Hefte hätten bisher auf der ersten Seite mit der entsprechenden Anzahl von Signaturabdrücken zu 1 kr versehen werden müssen, was das Aussehen der Hefte „verunziere“ und Beschwerden der Abnehmer veranlasse.

Mit diesen Heftausgaben hatte es folgende Bewandnis. Bedingung der Stempelpflicht war nach der Kaiserlichen Verordnung vom 23 November 1858, R.G. Bl. Nr.217, daß die Zeitschrift „ein- oder mehrmal die Woche“ erscheine. Für die (zumeist illustrierten) Journale, welche eine Mittelstellung zwischen den eigentlichen Zeitschriften (der Tagespresse) und den in Lieferungen erscheinenden Werken einnahmen und mit der Zeitgeschichte nur in einem loseren Zusammenhange standen, so daß es nicht übermäßig viel darauf ankam, ob sie ihren Lesern etwas früher oder später zur Hand kamen, fand sich ein Ausweg, dem drückenden Zeitungsstempel zu entgehen. Die ausländischen Journale, die an ihrem Ausgabsorte als Wochenschriften erschienen, wurden von den Herausgebern zu je zwei oder selbst zu je vier Nummern in einen eigens für Österreich gedruckten Umschlag eingelegt, so daß vierzehntägig oder monatlich zu versendende Hefte entstanden. Eine *benigna interpretatio* des Finanzministeriums (Erlässe vom 31 Oktober 1877, Z.24416, und vom 10 November 1880, Z.33386) ließ solche Hefte stempelfrei, da es nur darauf ankomme, daß diese Zeitschriften im Inlande wochenweise nicht abgegeben werden könnten. Der erstgenannte Erlaß forderte zur Sicherung dieser Bedingung, daß die Nummern in den Umschlag eingeheftet sein müßten; der zweite bezeichnete die Einleimung als wesentlich. Dieser Praxis gegenüber erklärte dann der Verwaltungsgerichtshof in einem Erkenntnis vom 22 Februar 1881, Nr.1022 Budw., daß vom Rechtsstandpunkte aus auch diese in Heften zusammengefaßten Nummern stempelpflichtig seien, da es auf das Erscheinen und nicht auf die Versendung ankomme. Die Praxis stellte sich in der Folge auf diese strengere Anschauung ein. Es wurden jetzt teils alle Nummern des Heftes einzelweise auf ihrer ersten Seite gestempelt oder der Heftumschlag mit der erforderlichen Anzahl von Stempeln (Signaturabdrücken oder obliterierten Zeitungsstempelmarken) versehen. Wenngleich die Zusammenfassung der Nummern in Hefte jetzt keinen Vorteil mehr bedingte, blieb kraft des Beharrungsvermögens die Gepflogenheit, für Österreich besondere Heftausgaben zu veranstalten, merkwürdigerweise auch weiterhin bestehen.

Die Kumulativstempelung auf dem Heftumschlage konnte, wenn zahlreichere wöchentliche Nummern zusammengeheftet wurden, bis zu 25 gehen. Durch den § 1

des Verbrauchsstempelpatentes vom 6 September 1850, R.G. Bl. Nr.345, hatte nämlich die Stempelpflicht von Zeitschriften („politischen Inhaltes ... welche politische Neuigkeiten und Erörterungen enthalten“) bei Blättern, die von einem älteren Tage der Herausgabe als einem halben Jahre herrührten, zu entfallen. So beurteilte man nach den damaligen Verhältnissen die Aktualität! In Halbjahrsbänden einer Wochenschrift (zu 26 Nummern) blieb deshalb jedenfalls die älteste Nummer mit Rücksicht auf den Zeitablauf zwischen dem Erscheinen derselben und dem Tage der Stempelung stempelfrei und waren höchstens die 25 weiteren zu stempeln. Da in einem solchen Falle die Kumulativstempelung (mit Marken oder Stempelabdrücken) noch größere Übelstände bedingte, als von dem Buchhändlergremium - das nur die gewöhnlichen, wenige Nummern umfassenden Hefte im Auge gehabt hatte - hervorgehoben worden war, und da eine Nummer für Nummer bewirkte Stempelung viel Zeit und Mühe in Anspruch nahm, so war das Finanzministerium selbst, und zwar noch vor dem Einlangen des erwähnten Einschreitens, auf den Gedanken verfallen, Abhilfe zu schaffen. Dabei wurde aber gleich der (für Wochenschriften extremste) Fall der Kumulierung von 25 Stempeln ins Auge gefaßt. Die Hof- und Staatsdruckerei erhielt am 16 Jänner 1896 den Auftrag, Zeitungsstempelmarken zu 25 kr, und zwar vorläufig 100 Bogen zu je 100 Stück erzeugen zu lassen und an das Zentralstempelamt abzuliefern. Sie sollten den Marken zu 1 kr und 2 kr (mit kleiner Krone und großem Wappen) in der Zeichnung gleichen und sich nur durch die Wertangabe und die Farbe unterscheiden.

Als sodann das Gesuch der Buchhändler einlangte, konnte das Ministerium mit Genugtuung auf die bereits getroffene Vorsorge hinweisen. Wiewohl jetzt bei eingehenderer Erörterung der Sachlage schwer zu verkennen war, daß eine 25 kr - Marke nicht als dasjenige erschien, was nottat, weil Hefte solchen Umfanges zu den Seltenheiten gehörten und man überhaupt mit dem Aufhören der Heftausgaben rechnen mußte, und ferner, weil die Buchhändler nicht höhere Appoints der Zeitungsmarken, sondern höherwertige Signaturzeichen, die ihnen bequemer waren, gefordert hatten, so wollte *Nejedly*, der die Drucklegung der 25 kr -Marke bereits veranlaßt hatte, doch hiervon nicht mehr abgehen. Gegen eine Vermehrung der Signaturzeichen wurde geltend gemacht, daß dadurch eine Vermehrung der teuren Stempelmaschinen oder mindestens eine wesentliche Komplikation des Stempeldienstes bedingt werden würde. Als äußerste Konzession wurde gestattet, daß das Zeitungsstempelsignett zu 2 kr, welches mit der Verordnung vom 13 Mai 1887, R.G. Bl. Nr.61, V. Bl. Nr.14, für das Lemberger Stempelamt eingeführt worden war, nunmehr auch beim Zentralstempelamt in Wien verwendet werden sollte.

Die Hof- und Staatsdruckerei scheint Bedenken gehegt zu haben, eine Marke von höherem Betrage mit der überaus simplen Zeichnung herauszugeben, wie es die der

bisherigen Zeitungsstempelmarken zu 1 kr und 2 kr war. Es wurde deshalb mündlich mit dem Finanzministerium verhandelt und genehmigte dieses, daß nicht nur die 25 kr-Märke in anderer angemessener Gestalt ausgeführt werden solle, sondern auch, daß dieser Anlaß zu benützen wäre, um die Zeichnung der Zeitungsstempelmarken zu 1 kr und 2 kr zu ändern. Der Maler *Rudolf Bernt* lieferte jetzt die Zeichnungen: eine für den neuen Wert und eine zweite für die beiden bisherigen Werte. Nach Herstellung der Stiche für den Buchdruck fertigte die Druckerei farbige Drucke der Zeichnungen zu 25 kr und 1 kr, und zwar in Lichtgrün, Dunkelgrün, Blau, Braun, Karmin und Braunrot an. Sektionschef *Chiari* approbierte über Vorschlag *Nejedlys* für den 25 kr-Wert die karminrote, für den 2 kr- Wert die stärker grüne und für den 1 kr- Wert die braune Farbe. Es gibt auch Probeabdrücke der eben genannten Marken in schwarzer Farbe, die wahrscheinlich noch früher angefertigt wurden, um zunächst die Genehmigung der gewählten Zeichnungen zu erwirken. Der spätere Druck in Buntfarben galt dann nur mehr der Farbenwahl. Am 30 April 1890 legte die Druckerei



Die letzten Zeitungsstempelmarken

die von *Bernt* gutgeheißene technische Beschreibung der Marken vor und bat um die Weisung, ob die Perforierung angewendet werden solle, welche für 1000 Blatt zu 100 Stück die Herstellungskosten um zirka 7 fl verteuern würde. *Nejedly* schlug vor, nur die 25 kr- Marke

perforieren zu lassen, „während die zu 1 kr und 2 kr wie bisher von dem Käufer mittelst Scheere zu trennen wären“. Da die Parteien an die Vornahme dieser Verrichtung gewöhnt waren und die Perforierungskosten bei dem großen Verbräuche an diesen Marken erheblich ins Gewicht gefallen wären, erschien dieser Entschluß begreiflich. Gleichzeitig erließ das Finanzministerium die Verordnung vom 25 Mai 1890, Z.16089, R.G. Bl. Nr.92, V. Bl. Nr.24, „in Betreff der Einführung von Zeitungsstempelmarken zu 25 kr und Änderung der Zeitungsstempelmarken zu 1 kr und zu 2 kr“.

Mit 1 Juni 1890 hatten die neuen Marken in Geltung zutreten. Die älteren Zeitungsstempelmarken wurden aber bis zum völligen Verbräuche in Geltung belassen. Es handelte sich also mit Rücksicht auf das zeitlich unbeschränkte Kondominium um eine *kumulative* Neuemission und nicht um einen Emissionswechsel. Die Emissionsvorschrift enthielt auch eine Beschreibung der neugeschaffenen 25 kr- Marke sowie eine zweite, die Werte zu 1 und 2 kr, welche beide (wie früher) eine gemeinsame Zeichnung besaßen, betreffende Schilderung. Diese „technischen Beschreibungen“ lauteten:

„Die erwähnten Marken zu 25 kr haben ein Format von 28 mm Höhe und 22 mm Breite und sind am Rande perforirt. Das Markenbild selbst hat eine Höhe von 26 mm und eine Breite von 20 mm und besteht aus einer dreitheiligen Cartouche, deren mittlerer Theil ein ovales Schild mit dem k. k. Adler in voller Zeichnung auf weißem

“Grunde darstellt, welches an beiden Seiten von Phantasiefiguren mit nach unten auslaufendem Laubwerk eingefast erscheint. Den oberen Theil der Cartouche bildet ein von auf und eingerollten lederartigen (!) Ornamenten umrahmtes Feld, in welchem die Werthbezeichnung ‘Kreuzer 25 Kreuzer’ in gothischer Schrift ersichtlich ist. Der untere Theil stellt ein muschelartig geformtes Feld dar, welches die Bezeichnung ‘Kais. Kön. Zeitungs-Stempel’ ebenfalls in gothischer Schrift enthält. Die Zwischenräume um die Zeichnung der rechteckig eingefasteten Marke füllt ein dunkler weißpunktierter Untergrund aus. Die Farbe des Markenbildes ist roth.

„Die Zeitungsstempelmarken zu 1 kr und 2 kr haben ein Format von 25 mm Höhe und 22 mm Breite. Die Größe des Markenbildes beträgt in der Höhe 23 mm und in der Breite 20 mm. Das Markenbild besteht aus zwei Theilen, und zwar stellt der untere als Basis dienende Theil eine auf dunklem weißpunktiertem Grunde befindliche leicht gebogene weiße Tafel dar, welche die Inschrift, ‘1 Kreuzer’ beziehungsweise ‘2 Kreuzer’ in Mediäval-Antiquaschrift mit gemeinen (kleinen) Buchstaben trägt. In der Mitte des oberen Theiles erscheint der k. k. Adler in voller Zeichnung dargestellt. Um den Adler ist zunächst eine doppelte (feine und fette) Kreislinie gezogen, welche mit einer zweiten, ebenfalls doppelten (feinen und fetten) concentrischen Kreislinie ein weißes Feld bildet, in welchem die Bezeichnung ‘Kais. Kön. Zeitungs-Stempel’ ebenfalls in Mediäval-Antiquaschrift, jedoch mit Versalien (großen Buchstaben) dargestellt erscheint. Das ganze Markenbild ist mit einer feinen rechtwinkligen Linie, der obere Theil überdies noch mit einer zweiten gleichlaufenden Linie ein gefast. Die zwischen der Kreis- und der Einfassungslinie sich ergebenden Zwickel sind mit Niello-Ornamenten verziert. Die Zeitungsstempelmarken zu 1 kr sind mit brauner, und jene zu 2 kr mit grüner Farbe gedruckt”

Zu dieser Beschreibung muß bemerkt werden, daß die Angabe der Markengrößen, also der ganzen Papierblättchen einschließlich der weißen Ränder *cum grano salis* zu verstehen ist. Es wurde dabei den Dimensionen der eigentlichen Stempelbilder vermutlich je die Hälfte der Distanzen zwischen je zwei Markenbildern auf der Platte (also eine ganze Distanz) zugeschlagen. In Wirklichkeit aber hing die Papiergröße der einzelnen Marke von den Zufälligkeiten beim Perforieren und hinsichtlich der geschnittenen Marken sogar von der Willkür der die Schere führenden Person ab. Andere Emissionsvorschriften haben sich daher mit Recht auf die Angabe der Bilddimensionen beschränkt.

Das Finanzministerium fand es zweckmäßig, die Finanzlandesbehörden auf diese Neuemission noch besonders aufmerksam zu machen. Offenbar sollte ihnen die Bestimmung der 25 kr- Marke klargelegt werden. Bezüglich dieser Marken wurde hierbei folgendes gesagt: „Die... Marken zu 25 kr sind für eingeführte und in Bänden

„gebundene stempelpflichtige Zeitschriften bestimmt, bei welchen seit dem Erscheinen der in enthaltenen Nummern ein halbes Jahr noch nicht abgelaufen ist und haben außerdem den Zweck, den betreffenden Band nicht durch zu viele einzelne, mittelst Signetten bewirkte Stempelabdrücke zu 1 kr zu verunzieren. Je nach der Zahl der eingebundenen Nummern sind die neu eingeführten Marken zu verwenden und mit thunlichster Aufmerksamkeit zu obliterieren; eventuell kann beispielsweise bei 26 Nummern in einem Bande die vorhandene Zeitungssignette gleich mit zur Obliterierung der Marke zu 25 kr verwendet werden, wodurch der entfallende Stempelbetrag per 26 kr entrichtet sein wird.“

Es lag *Nejedly* offenbar am Herzen, die Verwendung der 25 kr- Marken durch diese Empfehlung tunlichst zu fördern, da ihm wohl bereits Bedenken bezüglich der Zweckmäßigkeit der Einführung eines so hohen Wertes aufgestiegen sein mochten. Tatsächlich stellte sich bald heraus, daß der Absatz dieser Marken ein minimaler war. Dazu kommt, daß die verkauften Marken vermutlich zum größten Teile auch gar nicht eine bestimmungsgemäße Verwendung fanden, sondern von Philatelisten ihren Sammlungen einverleibt wurden, da dieser Markenwert gleich den übrigen Zeitungsstempelmarken als Gegenstand der Philatelie gilt.

Die im vorerwähnten Ministerialerlasse angedeutete Kombination, daß das Zeitungsstempelsignett gleichzeitig zum Obliterieren einer 25 kr- Marke verwendet werden sollte, dürfte angesichts der Seltenheit der Fälle, in denen stehe Marken überhaupt auf Zeitschriftenbände aufgeklebt wurden, wohl nie praktisch geworden sein. Dem stand übrigens auch im Wege, daß es für jedes Stempelamt viel einfacher und leichter war, die Marke mit dem gewöhnlichen Amtssiegel zu obliterieren als mit dem Zeitungssignett. Die Verwendung des letzteren, an einer Maschine mit Zählwerk befestigten Signettes bedingte unverhältnismäßige Umständlichkeiten. Auch war es wohl nicht leicht tunlich, den Zeitschriftenband unter die Stempelmaschine zu bringen. Fände sich dennoch eine derart obliterierte Zeitungstempelmarke zu 25 kr, so würde sie allerdings als sammlerische Seltenheit anzusehen sein.

Bezüglich der Zeitungsstempelmarken der Emission 1890 sei noch bemerkt, daß die Marken zu 1 kr und 2 kr gleich denen älterer Art (seit dem Jahre 1864) auf dem für Zeitungsporto marken bestimmten Papier gedruckt wurden und daher das Wasserzeichen Zeitungs-Marken aufweisen. Der 25 kr- Wert hingegen, der durch seine Gestalt und die perforierten Ränder sich in seiner Erscheinung den allgemeinen Stempelmarken näherte (während die Werte zu 1 kr und 2 kr die bisherige Größe und Form konserviert hatten), besitzt die bemerkenswerte Besonderheit, daß hierzu das für die allgemeinen Stempelmarken bestimmte Papier mit dem Wasserzeichen Stempel-Marken (und zwar mit dem damals bestehenden Wasserzeichen Nr. 4) verwendet worden ist. Ob diese 25 kr- Marken tatsächlich in Blättern zu 100 Stück gedruckt wurden und welches der vier Formate des allgemeinen Stempelpapiers durch diese Stückelung bedingt war, kann nicht gesagt werden.

B. DIE AUFHEBUNG DES ZEITUNGS- UND KALENDER-STEMPELS

Durch das Gesetz vom 2 August 1892, R.G. Bl. Nr.126, V. Bl. Nr.39, wurde die Goldwährung auf Grund der Krone als Münzeinheit (die Kronenwährung) „festgestellt“. Aus einem Kilogramm Feingold sollten 3280 K und aus einem Kilogramm Münzgold (900 Teile Gold und 100 Teile Kupfer) 2952 K ausgebracht werden. Es wurden aber als kleinste Goldmünze nur 10 K-Stücke hergestellt, während zu den Einkronenstücken Silber verwendet wurde. Aus einem Kilogramm Münzsilber (835 Teile Silber und 165 Teile Kupfer) waren 200 Einkronenstücke auszumünzen.

Die neue Währung trat aus verschiedenen Gründen, von denen das staatsrechtliche Verhältnis zur anderen Reichshälfte die wesentlichsten ergab, nicht gleich an die Stelle der älteren österreichischen Währung, sondern vorläufig nur *neben* dieselbe. Die Münzen der letzteren blieben einstweilen gleichfalls im Umlaufe, so daß hier eine kumulative Währungsänderung und nicht ein Währungswechsel vorlag. Die Relation beider Währungen miteinander war eine sehr einfache und die Koexistenz erleichternde, indem 1 Gulden gleich 2 Kronen und 1 Kreuzer gleich 2 Heller galt. Dieser Zustand bedingte es, daß die Stempelwertzeichen noch jahrelang ungeändert bleiben konnten. Selbst als eine neue Emission der allgemeinen Stempelmarken nötig wurde (1893), ja sogar als in den Effektenumsatzsteuermarken eine neue Art von Wertzeichen geschaffen wurde, wendete man noch immer die ältere österreichische Währung an und ließ die „festgestellte“ neue Kronenwährung beiseite.

Erst mit dem Herannahen des Termines für die Erneuerung des staatsrechtlichen Ausgleiches mit Ungarn, durch welchen die Kronenwährung zur ausschließlichen werden sollte, faßte man die daraus resultierenden Konsequenzen schärfer ins Auge. Die erste Frucht hiervon war die in einen weiteren Abschnitte darzustellende neue Stempelmarkenemission in Kronenwährung vom Jahre 1898. Dann kam der durch die Kaiserliche Verordnung vom 21 September 1899, R.G. Bl. Nr.176, V. Bl. Nr.184, aktivierte neue Ausgleich mit Ungarn. Im III Teile desselben wurde verfügt, daß die Kronenwährung als gesetzliche Landeswährung *an die Stelle* der bisherigen österreichischen Währung zu treten habe und daß vom 1 Jänner 1900 angefangen der ganze Staatshaushalt in Kronenwährung zu führen sei. Diese obligatorische Rechnung in KW (wie die offizielle Abkürzung lautet) bedingte es nun, daß zum genannten Termin alle Stempelwertzeichen auf die neue Währung umgestaltet werden mußten. Das Finanzministerium nahm diese Frage im September 1899 in Angriff und verhandelte hierüber im kurzen Wege mit der Hof- und Staatsdruckerei sowie mit der Graveurakademie des Münzamtes. Hinsichtlich der Zeitungsstempelmarken wurde in Aussicht genommen, die Marken zu 1 kr und 2 kr in gleicher Zeichnung wie bisher, aber mit den Wertbezeichnungen zwei Heller und vier Heller drucken zu lassen.

Dagegen glaubte man von einer Neuauflage der Marke zu 25 kr absehen zu sollen, da sie einen sehr geringen Absatz habe und daher noch große Vorräte vorhanden seien. Die Druckerei erhielt am 30 September 1899 den Auftrag, (unter anderem) auch Probeabdrücke dieser Marken mit den Wertbezeichnungen in KW vorzulegen. Da ihr von der Absicht, die 25 kr- Marke von der Umgestaltung auszuschließen, keine Mitteilung gemacht worden war, so fertigte die Druckerei von allen drei Zeitungsstempelmarken Probeabdrücke in der bisherigen Ausstattung, aber mit den Legenden: „2 Heller“, „4 Heller“ und „Heller 50 Heller“ an und unterbreitete sie (zugleich mit Eisenbahnfrachtbriefen, Spielkartenverschlußmarken und Kalenderstempelmarken, die alle gleichfalls hinsichtlich der Wertlegenden der Umgestaltung unterzogen worden waren) am 16 November 1899 dem Finanzministerium. Die Umgestaltung dieser Wertzeichen wurde - jedoch mit Ausnahme der Zeitungs- und Kalenderstempelmarken - am 1 Dezember 1899 gutgeheißen und dabei der Staatsdruckerei bedeutet, daß eine Neuauflage der Zeitungsstempelmarken mit der Wertbezeichnung in Kronenwährung vorläufig zu unterbleiben hätte. Der Grund dieser Ausnahme lag darin, daß bereits die gänzliche Aufhebung dieser Verbrauchsstempelabgabe in Aussicht genommen worden war. Im Abgeordnetenhaus war schon seit Jahren gegen den Zeitungsstempel Sturm gelaufen worden. Kautionspflicht und Stempel erschienen als die zwei Hindernisse, welche es unbemittelten Personen und Gruppen erschwerten, Zeitungsgründungen vorzunehmen und die öffentliche Meinung von ihren partikulären Gesichtspunkten aus zu beeinflussen. Die bestehenden großen Zeitungsunternehmen sahen im Stempel einen Schutz gegen die Konkurrenz, wagten es aber angesichts der Macht der für die Aufhebung des Stempels ausgegebenen Schlagworte nicht, vom Standpunkte ihrer materiellen Interessen für den Fortbestand des Stempels einzutreten. Auch die Regierung sah sich veranlaßt, der Agitation zu weichen. Sie brachte im Jahre 1898 einen Antrag auf gänzliche Aufhebung der beiden Verbrauchsstempelabgaben ein, und zwar so, daß diese mit 1 Jänner 1899 aufzuhören gehabt hätten. Bei der merkwürdigen Sachlage, da eine Abgabe abgeschafft werden sollte, die einen sicheren und leicht einzuhebenden Ertrag lieferte und mit der gerade die größten Steuerträger ganz zufrieden waren, ergaben sich Widerstände, welche das Zustandekommen des Gesetzes hinauszögerten. Dasselbe erließ erst unterm 27 Dezember 1899, R.G. Bl. Nr.261, V. Bl. Nr.254, und war vom 1 Jänner 1900 an wirksam. So ist es zu einer Emission der Zeitungsstempelmarken in Kronenwährung nicht mehr gekommen.

Gleiches gilt auch vom Kalenderstempel. Die Agitation gegen den Zeitungsstempel nahm, um sich der Beistimmung der ländlichen Kreise, in denen die Kalender eine wesentliche Rolle spielen und häufig die einzige Lektüre bilden, zu versichern, gleichzeitig stets auch den Kalenderstempel aufs Korn. Deshalb betraf der erwähnte Gesetzesentwurf zugleich auch diesen Verbrauchsstempel und hörte letzterer ebenfalls mit Ende 1899 zu bestehen auf.

Auch bezüglich des Kalenderstempels hatte die Staatsdruckerei am 30 September 1899 den Auftrag erhalten, auf Kronenwährung lautende Probeabdrücke vorzulegen.

Am 16 November unterbreitete sie Abdrücke (in den bisherigen Farben), welche im grünen Kupferdrucke die Wertbezeichnung „12 h“ und „Zwölf Heller“ und im violetten Naturselbstdrucke die Jahreszahl 1900 aufweisen. Die ebenerwähnte Wertbezeichnung 12 h entsprach, wie hier eingeschaltet werden soll, hinsichtlich ihres zweiten Bestandtheiles dem Finanzministerialerlasse vom 1 April 1893, Z.2112FM, V. Bl. Nr.17, durch welchen die Abkürzungen K und h für Krone und Heller offiziell festgestellt worden sind. Zu einer Ausführung der erwähnten Kalenderstempelmarken ist es dann nicht mehr gekommen.

Mit Schluß des Jahres 1899 hörte selbstverständlich auch die Signatur des Zeitungs- und Kalenderstempels auf. So gingen diese beiden im XVIII Jahrhundert entstandenen Verbrauchsstempel mit der Neige des XIX Jahrhunderts zu Ende.

Die Genauigkeit erfordert es, hier einen Umstand betreffs der Legenden der Verbrauchsstempelmarken noch besonders hervorzuheben. Die Zeitungsstempelmarken haben die ursprüngliche Legende: Kais. Kön. Zeitungs- Stämpel (nur hinsichtlich der Orthographie des letzten Wortes, und zwar auch erst seit dem Jahre 1890 modifiziert) bis zum Schlusse zähe festgehalten. Ähnliches gilt vom Ankündigungsstempel, der übrigens schon von Anfang an die Schreibung „Stempel“ (und nicht „Stämpel“) besaß. Der Kalenderstempel dagegen erfuhr beiden Vorbereitungen für die projektierte Emission 1869 und dann effektiv bei der Neuemission 1875 hinsichtlich des Textes eine Annäherung an die Ausstattung der allgemeinen Stempelmarken, indem auch hier die Anbringung von Randleisten mit der Legende K. k. österr. Stempel-Marke beschlossen wurde. Es erübrigte dann für die unterscheidende Bezeichnung nur die Legende 6 kr Kalender, welche in mehrfacher Wiederholung angebracht wurde. Die Emission 1879 brachte eine neuerliche Textesänderung, welche mit dem neuen Stempelbilde bis zum Verschwinden des Kalenderstempels fortbestand. Der Wertbetrag wurde jetzt einmal in Ziffern und einmal in Buchstaben (6 kr Sechs Kreuzer) ausgedrückt, die Markendestination aber in die das mittlere Markenbild kreisförmig umgebende Legende aufgenommen. Diese Legende lautete: „Kais. kön. österr. Kalender-Marke“. Der letztere Ausdruck stellte sich sonach als ein Novum dar.

LI. KAPITEL

DIE WEITEREN VERHANDLUNGEN BIS ZUR FERTIGSTELLUNG DER ERSTEN GROSSEN PROBE

Die große Probe, von welcher seitens aller an den Arbeiten zur Verbesserung der Stempelmarken beteiligten Stellen wiederholt gesprochen wurde und welche ein Urteil darüber ermöglichen sollte, ob die im kleinen mit Erfolg ausgeführten Versuche

sich auch bei der für das Stempelmarkenwesen notwendigen Massenerzeugung bewähren würden, kam nicht so schnell zustande, als allseits vorausgesetzt wurde. Es ist ganz merkwürdig, wie sich in dieser Angelegenheit eine Verzögerung nach der anderen einstellte und wie sich immerfort neue Schwierigkeiten ergaben, über deren Lösung dann Jahre aufzuziehen dahingingen.

Nach Erhalt der Weisung des Finanzministeriums von 11 März 1887 nahm die Hof- und Staatsdruckerei die Angelegenheit zunächst mit aller Energie in Angriff. Schon am 20 März 1887 wurde im Staatsnotenatelier eine gemeinschaftliche Kommissionssitzung „zur Beratung der Ausführung der vom Staatsnotenatelier vorgeschlagenen unablässbaren Stempelmarken“ abgehalten, an welcher *Storck, Ludwig, Suida, Volkmer, Fritz* und „als Experte“ der kaiserliche Rat *Eduard Musil* teilnahmen.

Vor allem befaßte man sich mit der Frage der großen Probe. Die Arbeiten für dieselbe wurden derart verteilt, daß die Hof- und Staatsdruckerei die Herstellung der Druckplatten und die Ausführung des Druckes, die Leimung der Marken sowie die Prüfung ihrer Brauchbarkeit usw. zu besorgen hatte; die Anfertigung der für die Probe notwendigen Farbenmenge übernahm das Staatsnotenatelier; die Herstellung des Papiers endlich sowie dessen Imprägnierung und Isolierung sollte *Musil* in seiner Fabrik vornehmen lassen. Regierungsrat *Volkmer* legte der Kommission Abdrücke mehrerer „Druckmodeln“ vor, von denen einer gewählt wurde, der in zwei Farben auszuführen war. Es wurde festgestellt, daß von diesen Farben die eine „indifferent“ (also wohl unempfindlich oder fix, wie man früher sagte), die andere aber „empfindlich“ (bei Anwendung der bei Malversationen in Betracht kommenden Agentien „vergänglich“) sein sollte. Als empfindliche Farbe sollte das im Staatsnotenatelier übliche Braun 1:4, das ist eine Zusammensetzung von Gelb und Dunkelbraun im Preise von 11 fl pro Kilogramm verwendet werden. Da das chemische Laboratorium zu beengt war, um darin das zur großen Probe nötige Quantum von 5 Kilogramm dieser von Dr. *Suida* zusammengesetzten Farbe herstellen zu können, sollte diese Farbe in der Fabrik *Musils* angefertigt werden, die auch für solche Arbeiten eingerichtet war. Das Mittelstück der gewählten Zeichnung sollte mit der gewöhnlichen Farbe, die „Umrahmung“ aber mit der empfindlichen Farbe gedruckt werden. Aus diesen Andeutungen, dann aus dem Umstande, daß sofort die mit nicht unerheblichen Kosten verbundene Herstellung der Druckstöcke in Angriff genommen wurde und daß weiterhin von einer Anfertigung anderer Druckstöcke für diesen Zweck nicht mehr die Rede ist, ergibt sich der Schluß, daß die bei der Kommissionssitzung vom 20 März 1887 gewählte Zeichnung dieselbe ist, welche die später wiederholt und in großer Zahl gedruckten Versuchsmarken, die sogenannten *Merkurkopffmarken*, aufweisen. Die Zeichnung stellte in der bei Marken üblichen Weise ein aufrechtstehendes Rechteck vor, in welchem sich eine epitaphartige Darstellung befindet. In derselben ist oben die Legende Probestempelmarke und unten das Wort Wien angebracht. Den Raum zwischen dem Epitaph und dem Markenrande

füllt an allen vier Seiten ein Fond aus, der aus kleinen weißen Kreisen besteht, die eine gewisse Distanz voneinander haben und von anderen weißen Kreisen der gleichen Größe, die wieder untereinander denselben Abstand besitzen, durchschnitten werden: es bilden sich dadurch kleine, tropfenförmige, braune Flecken, die zu vierarmigen Kreuzen zusammenzutreten scheinen. Innerhalb des Epitaphs befindet sich ein Mittelkreis, der einen nach (heraldisch) rechts gewendeten Merkurkopf, dann tangential zum Kreise (wagrecht und senkrecht) vier Streifen mit der Legende Gulden, endlich in vier runden Eckmedaillons die Zahl 10 (viermal) enthält. Der Fond und das Epitaph sollten in der braunen, der Kopf und die vier Legenden 10 Gulden in der bunten Farbe gedruckt werden.

Es sollten ungefähr 5000 Blätter zu je 100 Stück Marken angefertigt werden und regte *Volkmer* an, daß hierzu bereits das Sicherheitspapier, dessen Verwendung für die beabsichtigte seinerzeitige Neuemission beschlossen worden war, gebraucht werden solle. Da *Musil* erklärte, daß er vor Ende Mai das angegebene Quantum Sicherheitspapier nicht fertigstellen könne, wurde ausgemacht, daß inzwischen Versuche in kleinerem Umfange auf etwa 100 Bogen vorzunehmen wären. Dieses Papier sollte demjenigen gleichen, welches *Musil* dem Staatsnotenatelier zum zweiten Versuche (mit dem Bruchstücke der 1 fl- Staatsnotenplatte) beigelegt hatte und wovon er Muster zur Sitzung mitbrachte, die gut geeignet befunden wurden. Musil sollte das Papier auch präparieren und isolieren, das heißt durchsichtig machen und mit den Streifen des leichter löslichen Klebstoffes versehen.

Hier muß angemerkt werden, daß von jetzt an zu den Begriffen Isolieren und Präparieren noch der dritte der Sicherheitspräparierung (Sekuritätspräparierung - als Gegensatz zu der für das Abziehbilderverfahren selbstverständlich erforderlichen Pelluziditätspräparierung) hinzutritt, weil man ein Papier anwenden wollte, das auch durch seine Imprägnierung dem Gefälle Schutz bieten sollte. Während man nun für die Beleimung und Beharzung schon in den Versuchen der Hof- und Staatsdruckerei zu ziemlich brauchbaren Rezepten gelangt war, die fortan keine sehr wesentlichen Modifizierungen mehr erfuhren, waren die Mittel zur Herstellung des Sicherheitspapiers sowie die Ingredienzien der bereits erwähnten Druckfarbe Geheimnis der Erfinder und kommen hierüber erst viel später und auch nur unvollständige Aufschlüsse in den Akten vor. Über diese technischen Details könnten übrigens, auch wenn sie genau zu ersehen wären, von den Merkurkopfmarken angefangen, aus leicht begreiflichen Gründen hier keine näheren Mitteilungen aufgenommen werden, weil von diesen Marken eine gerade Linie bis zu den derzeit geltenden Marken hinführt. Auch wenn manches davon keine aktuelle Bedeutung mehr besitzt, weil man in der Folge davon abgegangen ist, so empfiehlt sich doch die Beschränkung der Darstellung auf jene Einzelheiten, welche die Finanzverwaltung zur Belehrung der Kontribuenten eigens verlaublich oder welche jedermann bei aufmerksamer Prüfung der Marken ohneweiters wahrnehmen oder aber durch

einfache Ablösungs- und Ätzungsversuche selbst feststellen kann, von selbst. Auch über die Preise des Papiers kann von jetzt an Näheres nicht angeführt werden, weil diesfalls eine noch bis zur Gegenwart weiter währende Preispolitik in Betracht kommt.

Das Sicherheitspapier hatte in gleicher Weise wie seinerzeit die *Hausnersche* Imprägnierung den Zweck, die Ausbringung von Entwertungszeichen durch Verfärbung anzuzeigen. Der moderne Fortschritt der Chemie zielte gegenüber dem älteren Mittel darauf ab, daß diese Verfärbung nicht so leicht zu entfernen sein sollte als das aus Blutlaugensalz entstehende Berlinerblau. Ferrozyanblei und Diphenylamin ergeben bekanntlich diesfalls bessere Resultate. Andere in der Literatur bekannte Rezepte sind: Tränken des trockenen Papiers mit einer Lösung von Mangansulfat, Nickelsulfat und Blutlaugensalz; Beimischung zur Papiermasse von 5 Prozent Eisenphosphat, 2 Prozent Manganphosphat und 5 Prozent Blutlaugensalz oder von Ferrozyanmangan mit etwas Ferrozyanblei. Die Erfahrung hatte gelehrt, daß die von einer solchen Sicherheitsimprägnierung bewirkte Empfindlichkeit gegen Säuren oder Chlor durch die Beharzung des Papiers wesentlich herabgesetzt wird. Tatsächlich spielte sie in der Folge bei den Abziehbildermarken so gut wie gar keine Rolle. Die Wegbringung von Überschreibung oder Obliterierung kommt für die Fälle, wo die Marke auf dem Papier, auf welches sie geklebt wurde, weiter belassen werden soll, kaum in Betracht, weil sich dann die Ätzung auch auf das ganze mehr oder minder umfangreiche Schriftstück erstrecken müßte. Als gefährlich wurde immer nur die „Ausputzung“ von Marken angesehen, die vorher abgelöst worden waren. Da nun die Abziehbildermarken gegen letzteres durch ihr Prinzip geschützt werden, so war es überflüssig, zu denselben auch noch imprägniertes Papier zu verwenden. Dies war eine nutzlose Verteuerung der Herstellungskosten. Man übertrieb auch hier, wie bei allen neuen Dingen, und ging in der Anbringung von Schutzmaßregeln so weit als nur möglich, und mußte dann bald erkennen, daß sie einander zum Teile entgegenwirkten und sich gegenseitig aufhoben.

Die (der Sicherheitsimprägnierung abträgliche und das Bedrucken sehr erschwerende) Harzimprägnierung erfolgte mit einer Mischung zweier Harzlösungen, wozu zwei verschiedene Harze und zwei verschiedene Lösungsmittel verwendet wurden. Durch die heißgemachte Mischung beider Lösungen wurde das in Rollen angefertigte dünne Seidenpapier hindurchgeführt, dann zwischen zwei Filzwalzen vom Überschuß der Flüssigkeit befreit, auf einer Trockenmaschine getrocknet und wieder aufgewickelt. Die sogenannte Isolierschicht, welche durch einen Zusatz die differentiell größere Löslichkeit gegenüber der später hinzukommenden äußeren Klebstoffschicht erhielt, wurde mit Walzendruck aufgebracht. Nach der Trocknung wurde bei nicht zu hoher Temperatur kalandriert und erfolgte dann die Zerteilung in die erforderliche Blattgröße.

In der Kommissionssitzung vom 20 März 1887 wurde im Hinblick darauf, daß das Finanzministerium möglicherweise die im Umlauf befindliche Emission 1885 gleich durch eine Emission von Abziehbildermarken zu ersetzen beabsichtigte

könnte, in Erwägung gezogen, wie lange die Vorarbeiten für eine Neuemission dauern würden. Für die Arbeiten der Staatsdruckerei wurde diese mit sechs Monaten nach Erhalt der Originaltype angegeben, wobei also schon daran gedacht worden zu sein scheint, daß die Originaltype vom Staatsnotenatelier beizustellen sein würde. Vor der Berichterstattung an das Finanzministerium über das Ergebnis der Sitzung stellte die Staatsdruckerei einen ungefähren Voranschlag darüber auf, was die beabsichtigte große Probe kosten würde. Unter den insgesamt mit 1400 fl bezifferten und vom Finanzministerium auch bewilligten Kosten figuriert das Papier als Hauptfaktor mit 900 fl. Wichtig ist auch noch der Umstand, daß 100 galvanische Druckstöcke zu 40 kr, 100 Stück zu 50 kr und 100 Stück zu 70 kr angefertigt werden sollten. Es hat also den Anschein, daß das Gesamtbild sich aus drei Einzeldrucken zusammensetzen hatte. Tatsächlich ist aus späteren Versuchsmarken zu ersehen, daß für den braunen Druck nur ein Druckstock, für den Buntdruck aber zwei Druckstöcke bestanden, und zwar einer für den Merkurkopf und der andere für die vier Wertlegenden („10 Gulden“).

Die Versuchsdrucke wurden auf größeren Blättern hergestellt. Zu diesem Zwecke wurden aber keineswegs Druckplatten von entsprechender Größe verwendet, sondern es wurde die erforderliche Anzahl von Einzeldruckstöcken in der üblichen Weise in Eisenrahmen zu einer typographischen Form zusammengeschlossen.

Die Rechnungsaufstellung der Hof- und Staatsdruckerei enthält auch einen Posten von 21 fl 20 kr für „bisherige und gegenwärtige Proben (Abzüge, Leimen, Perforieren)“, womit wahrscheinlich die von *Volkmer* der Kommission vorgelegten „Reihe von Abdrücken von Druckmodeln“ gemeint war, unter denen die Zeichnung mit dem Merkurkopfe sich befand. Im gleichen Akte der Druckerei findet sich auch ein augenscheinlich aus späterer Zeit stammender Auszug über die Selbstkosten für die Proben zu den neuen Stempelmarken, wonach sechsmal galvanoplastische Arbeiten und fünfmal Druckarbeiten (mit Buchdruck) vorgekommen waren. Dabei ist „für Kupferdruck“ der Betrag von 3 fl und „für Holzschnitt“ der Betrag von 20 fl aufgerechnet. Letzterer könnte sich auf das Original zu den Merkurkopfmarken bezogen haben.

Hier sei noch hervorgehoben, daß für die Probemarken und auch weiterhin für die Neuemission nach dem Abziehbilderverfahren immer nur die Anwendung des Buchdruckes ins Auge gefaßt wurde. Es dürfte hierbei in gleicher Weise, wie bei der projektierten Emission 1869, nicht so sehr die Billigkeit als die Eigentümlichkeit des neuen Verfahrens den Ausschlag gegeben haben: die aus Klebstoff bestehende „Isolierschicht“ verbot eine so intensive Anfeuchtung des Papiers, wie sie für den Kupferdruck notwendig ist; ebenso aber beeinflusste die Harztränkung des Papiers dessen Druckfähigkeit in so ungünstigem Sinne, daß man schon beim Buchdrucke seine liebe Not hatte und kaum halbwegs zufriedenstellende Druckbilder erzielen konnte. Von dem subtileren Kupferdruckverfahren konnte keine Rede sein.

Das bei der Kommissionssitzung erwähnte, noch vor der großen Probe zu verarbeitende Papierquantum von ungefähr 100 Blatt scheint *Musil* bald geliefert zu haben. Die Lieferung der 5000 Blatt aber, welche bis Ende Mai 1887 zugesagt worden war, verzog sich ganz erheblich. Es findet sich in den Akten ein Brief *Musils* an die Staatsdruckerei, der am 14 März 1888, also fast ein Jahr nach der Sitzung, geschrieben wurde und worin Musil anführt, daß er das kleinere Quantum mit den bisherigen primitiven Einrichtungen seiner Fabrik habe herstellen können. Dies gehe aber mit dem weiteren, aus mehreren Neuries bestehenden Quantum nicht mehr. Er müßte hierzu Spezialmaschinen mit einem Aufwande von 5000 bis 6000 fl beschaffen und angesichts dessen das ökonomische Moment und die Frage ins Auge fassen, wie diese Anlagekosten ihre Amortisierung finden sollten. Tatsächlich stand die Sache so, daß der Fabrikant Bedenken tragen mußte, wegen der einen Lieferung zu 900 fl. Installierungen um 5000 bis 6000 fl vorzunehmen, welche vielleicht weiter nicht mehr zur Verwendung gelangten. *Musil* dürfte mündlich eine Zusage angestrebt haben, daß ihm seinerzeit die Lieferung des Papiers zu den Abziehbildermarken übertragen werden würde, da die Staatsdruckerei noch im März 1888 in diesem Sinne an das Finanzministerium berichtete.

Für die Reformarbeiten, welche eine hoffnungsvolle Wendung genommen hatten und schon am Vorabend des vollen Erfolges zu stehen schienen, war dies ein recht fataler Zwischenfall. Nach den bisherigen Erfahrungen war man keineswegs darauf gefaßt, daß sich aus der Papierfrage Schwierigkeiten ergeben würden, oder gar, daß sich daran die ganze Reformaktion stauen könnte. Mit Ausnahme des einen Falles, wo sich das Schlöglmühler Seidenpapier als ungeeignet erwiesen und zum Bezuge solchen Papiers von *Roeder* Veranlassung gegeben hatte, war bei den Versuchen mit dem Abziehbilderverfahren vom Papier überhaupt nie die Rede gewesen, so daß man es als einen ganz sekundären Faktor betrachten konnte. Da aber nunmehr die Papierbeschaffung schon für einen bloßen Versuch Schwierigkeiten verursachte, erwies sich das Papier als das, was es in Wahrheit war: als ein sehr *wesentlicher* Faktor für das Gelingen des Abziehbilderverfahrens. Ihren Schatten hatte diese Tatsache schon in dem ganz exorbitanten Papierpreis, welcher von der Hof- und Staatsdruckerei ins Kalkül gezogen werden mußte, vorausgeworfen. Dem Finanzministerium war jedoch nur der Betrag der Gesamtkosten der großen Probe mit 1400 fl zur Kenntnis gekommen, so daß es nicht wußte, welchen Preis *Musil* für sein Papier fordere. Es war daher ganz richtig, daß das Ministerium vor einer Schlußfassung über die an *Musil* zu erteilende Zusage bezüglich der Zuwendung der ständigen Papierlieferung erst zu wissen wünschte, wie hoch seine Preise seien und ob sie im Vergleiche zu den bisherigen oder den sonst gangbaren Preisen als angemessen angesehen werden könnten. Musilerklärte nunmehr, daß dieses Papier äußerst dünn erzeugt werden müsse, neben den besten Rohmaterialien eine überaus zeitraubende und minutiöse Arbeit erfordere und durch teure chemische Zusätze den Charakter eines Sicherheitspapiers erhalte. Er könne keinen Gewichtspreis angeben und würde

den Lieferpreis direkt für die üblichen vier Formate (A 33 x 40, B 30 x 39, C 28 x 40 und D 28 x 35 Zentimeter) erstellen. Im Verhältnisse zu den bisherigen Papierpreisen verhielt sich der neue Preis nach einer Berechnung der Staatsdruckerei wie 4.56:1 und hätte sich hieraus für den jährlichen Gesamtbedarf eine Mehrauslage von 12,106 fl ergeben. Nichtsdestoweniger wurde in die Annahme eingeraten, da durch die Anwendung des Buchdruckes die Markenherstellungskosten sich ermäßigen würden, vor allem aber die Gefällssicherheit ausschlaggebend sein müsse. Dabei wurde auf einen kürzlich vorgekommenen Fall der Fälschung von Coupons der Notenrente hingewiesen. Dieser Hinweis war wohl wenig angebracht, da das zu den Marken proponierte Sicherheitspapier nur die Wiederverwendung verhindern sollte, mit der Nachmachung aber gar nichts zu tun hatte. Es wurde noch das Gutachten des Staatsnotenateliers über die Angemessenheit des Preises eingeholt und dann die Entscheidung dahin gefällt, „daß die geforderten Preise für das Papier zum „probeweisen Druck der neuartigen Stempelmarken im größeren Maßstabe für den Fall als es wirklich zur Ausfertigung und Inverschleißsetzung der gedachten Marken auf solchem Papier kommen sollte, vorläufig für die Dauer von drei Jahren bewilligt“ werden. Über ein inzwischen von *Musil* angebrachtes weiteres Ansuchen um die Zusicherung, daß seine Sicherheitspapiere auch zu anderen staatlichen Wertzeichen bezogen werden würden, wurde erklärt, daß darauf nichtfrüher eingegangen werden könnte, ehe nicht mindestens bei *einer* Wertzeichengattung das Sicherheitspapier sich bewährt haben würde. Der vorstehend wörtlich angeführte Bescheid hinsichtlich des Stempelmarkenpapiers erschiene nur verständlich, wenn *Nejedly* der Meinung gewesen wäre, daß die zunächst anzufertigenden Marken in gleicher Gestalt in den Verschleiß gesetzt werden könnten, mit anderen Worten, daß es sich um eine *Probe* und nicht um einen *Versuch* handle. Dem war aber nicht so, da die anzufertigenden Versuchsmarken in Größe und Zeichnung sowohl von den bisherigen Marken als auch von den für die Hinkunft beabsichtigten differierten. Für dieselben wurde das Papier in den Dimensionen 38 x 48 Zentimeter bestellt, welche von den bisherigen Formaten abwichen. Da *Musil* keinen Gewichtspreis angegeben hatte, übrigens auch ein solcher mangels Fixierung eines Minimalgewichtes nicht viel geholfen hätte, so bestand eigentlich kein Einverständnis über den Preis des Papiers für die Versuchsmarken. Diese konfuse Situation wurde jedoch von keiner Seite releviert.

Bis *Musil* in den Besitz der erwähnten Zusage und der Bestellung auf fünf Neuries 38 x 48 Zentimeter gelangte, war der halbe September 1888 vergangen, während dieses Papier nach seiner ersten Zusage bis Ende Mai 1887 der Staatsdruckerei hätte zukommen sollen. Es hatte aber bei dieser Verzögerung noch nicht das Bewenden. Musil konnte erst nach einem weiteren Jahre, am 14 Dezember 1889, dem Reichsfinanzministerium anzeigen, daß die nach seinen Anordnungen angefertigten maschinellen Einrichtungen montiert und in betriebsfähigen Stand

gesetzt worden seien; es wäre zweckmäßig, wenn der Probeerzeugung Fachmänner anwohnen würden, um die sich als erforderlich herausstellenden Abänderungen des Fabrikationsganges gleich anordnen zu können. Zu letzterem Zwecke wurden *Storck* und *Suida* in die Fabrik abgeordnet, wo sie am 19 Dezember 1889 bei dem im großen Maßstabe vorgenommenen Versuche mit der (Pelluziditäts-) Imprägnierung und Isolierung intervenierten. Sie berichteten, daß alle Schwierigkeiten nach anderthalbjährigen Versuchen in „ingenieuser“ Art überwunden worden seien; die Imprägnierung funktioniere ganz tadellos; bezüglich der Isolierung sei noch die mit *Musil* vereinbarte „Textierung“ der erforderlichen Metalldruckwalze und eine maschinelle Einrichtung zum Nachglätten des fertigen Papiers notwendig. Anfangs war versucht worden, die Isolierstreifen mittels Buchdruckes aufzutragen; dies hatte sich aber als untunlich erwiesen und stellte sich heraus, daß man hierzu ähnlicher Apparate bedürfe wie die Kattundruckereien (Rouleaux). Diese Herstellungen müssen sehr bald erfolgt sein, weil schon am 14 Jänner 1890 die Lieferung von 1300 Blatt angemerkt erscheint. Da es sich bloß um Versuche handelte, fand bei der Papiererzeugung keine amtliche Überwachung statt und wurde das Papier auch direkt an die Staatsdruckerei ohne Inanspruchnahme des Depots für geheime Papiere abgeliefert.

Inzwischen nahm die Hof- und Staatsdruckerei mit den ihr von *Musil* zunächst gelieferten 100 Bogen Papier Druckversuche vor. In den Akten erscheint diesfalls eine am 27 Mai 1889 stattgefundene Übersendung von zwei Blättern Probemarken an das Staatsnotenatelier erwähnt, welche Marken nach dem vom Atelier in Vorschlag gebrachten Verfahren anfangs Mai „neuerlich“ hergestellt worden seien - was also auf eine andere vorangegangene Anfertigung derartiger Versuchsmarken schließen läßt. Die beiden Blätter hatten verschieden stark imprägniertes Papier, von denen das stärker imprägnierte die Druckfarbe schwerer annahm und sich auch nicht gut perforieren ließ. In dieser Zuschrift wird auch erwähnt, daß die Beleimung mit einer Handkautschukwalze bewirkt worden sei, weil die bisher übliche Beleimung mittels Bürsten wegen der möglichen Zerstörung der Isolierschichte nicht anwendbar erscheine. Da bei größeren Quantitäten die Arbeit mit Handwalzen nicht durchführbar sei, würde die Verwendung entsprechend konstruierter Maschinen erforderlich sein. Dieser Hinweis könnte den Glauben erwecken, daß die in der Folge realisierte Einführung der maschinellen Beleimung auf die Initiative der Druckerei zurückzuführen sei. Die Akten ergeben jedoch, daß *Nejedly* in einem Erlasse vom 30 April 1888 diese Frage angeschnitten und mitgeteilt hatte, daß der Erzeuger von Maschinen und physikalischen Instrumenten *Siegfried Markus* bei einer Rücksprache erklärt habe, eine Leimungswalzenmaschine um 400 bis 600 fl liefern zu können. *Markus* wurde von der Druckerei diesfalls weiter angegangen, erklärte aber, zunächst die Manipulation bei der Leimung der Marken genau studieren zu müssen.

Die Markenbilder auf den zwei Blättern waren wohl solche mit dem Merkurkopf und darauf in größerer Anzahl vorhanden. Sie sind nicht erhalten geblieben. Es sind

jedoch vier Abdrücke dieser Art vorhanden, welche *einzel*n mit ziemlich breitem weißen Papierrand erzeugt wurden. Dazu müssen galvanische Einzeldruckstöcke verwendet worden sein und scheint auf diese Abdrücke die vorerwähnte Bemerkung hinsichtlich der *vor* dem Mai 1889 vorgenommenen Versuche sich beziehen zu sollen. Die Buntfarben dieser vier Abdrücke sind von den später verwendeten Farben verschieden.

Nach Erhalt des mit den neuen Maschinen der Neubrucker Papierfabrik imprägnierten und isolierten Papiers ging die Staatsdruckerei dann an die Herstellung der ersten großen Probe, von welcher schon so viel die Rede gewesen war. Hier sei bemerkt, daß der Ausdruck „Probe“, der in den bezüglichlichen Akten konsequent festgehalten wird, mit der festgestellten Terminologie hinsichtlich der Versuchsmarken und Probemarken keineswegs in Widerspruch steht. Die Merkurkopfmarken selbst sind allerdings Versuchs- und nicht Probemarken, weil von vornherein keine Absicht bestand, diese Zeichnung bei der geplanten Emission beizubehalten. Probemarken aber sind Drucke, welche in der für die Emission gewählten Ausstattung angefertigt werden, so daß sie nach völliger Fertigstellung wirklich in den Verkehr gesetzt werden könnten. Die Zulässigkeit des Ausdruckes große Probe beruht demgegenüber darauf, daß er sich nicht auf die Marken, sondern auf den Druck bezieht. Kurz gesagt, es handelt sich um eine *Druckprobe*, deren Erzeugnisse aber nicht *Probedrucke*, sondern *Versuchsdrucke* sind. Diese scheinbare Antinomie fordert sicher eine Kritik heraus und könnte allen solchen Begriffsfeststellungen der Wert abgesprochen werden. Jede gewonnene Detailerkennntnis bleibt aber immer ein Gewinn, auch wenn ihr Gegenstand an sich unbedeutend erscheint.

In einer Zuschrift vom 22 Mai 1890 teilte die Druckerei dem Staatsnotenatelier mit, daß der Druck der Versuchsmarken in entsprechender Weise vor sich gehe und in bezug auf die Druckfähigkeit des Papiers und der Farben keinen Anstand ergeben habe.

In einer Sitzung, die noch früher (am 5 März 1890) beim Direktor der Hof- und Staatsdruckerei abgehalten worden war und an welcher vom Atelier *Storck* und *Suida* und vom Finanzministerium *Nejedly* teilgenommen hatten, wurde erörtert, ob nicht eine größere Anzahl von Markenblättern von der demnächst vorzunehmenden größeren Markenprobe an die verschiedenen Landesstempelmagazine zur Erprobung und Abgabe ihres Gutachtens zu senden wäre. Dies wurde gutgeheißen und sollten zu diesem Zwecke von der Druckerei sechs Pakete zu 200 Blätter und sechs Pakete zu 100 Blätter in fertig verpacktem Zustande dem Finanzministerium vorgelegt werden. Dies ergibt zugleich, daß der Druck der Merkurkopfmarken zwischen dem 5 März und dem 22 Mai 1890 - aber näher dem letzterem Datum - begonnen hat.

Das sonderbare Geschick dieser Angelegenheit, die von einer Hemmung nach der anderen jahrelang hingezögert wurde, ließ es aber auch jetzt nicht zu, daß der erste Hauptschritt der Reform, die vielerwähnte große Probe, zustandekomme. Am 21 Juni 1890 mußte die Hof- und Staatsdruckerei an *Musil* die Mitteilung machen, daß an den

mit den Versuchsmarken bedruckten Bogen sich nach der Lehnung gezeigt hätte, daß die Druckfarbe gegen äußere Einflüsse zu empfindlich sei. Eine Anführung in einem viel späteren Akte (vom Jahre 1904) läßt ersehen, daß die braune Unterdruckfarbe sich in Rot umwandelte, ohne daß man über den Grund Sicherheit gehabt hätte; man konnte bloß vermuten, daß irgend eine Säure beim Klebstoff der Anlaß gewesen wäre. Die eingetretene Verfärbung machte die Versendung dieser Versuchsmarken an die Stempelämter untunlich. Die Druckerei pflog daher mit *Storck* Rücksprache und wurde vereinbart, daß das Atelier eine neue, weniger empfindliche Farbe zu liefern habe; gleichzeitig wurde *Musil* um neuerliche 5000 Bogen Papier angegangen. Aus dem Antwortschreiben *Musils* vom 7 August 1890 geht hervor, daß er der Druckerei bald nach ihrem Ansuchen 850 Blätter kleineren Formates und am 7 August 3000 Bogen größeren Formates lieferte. Dies Papier dürfte aber entweder nicht geeignet gewesen sein oder nicht zugereicht haben, weil die Druckerei dem Ministerium am 13 Mai 1891 meldete, daß sie auf das nötige Papier noch warte; auch würden über Anordnung des Ateliers noch Proben mit verschiedenen Farben, die erst neu beschafft worden waren, vorgenommen und könnte erst nach Feststellung der Farben der Druck der an die Finanzbehörden zu verschickenden Marken beginnen. Eine weitere Meldung vom 10 April 1891 besagte endlich, daß der Druckerei am 24 März 900 Blätter Papier zugekommen seien, worauf der Druck der Versuchsmarken in Angriff genommen worden sei. Am 8. April seien die fertiggestellten Marken in 16 Paketen zu je 45 Blättern, deren jedes 25 Marken enthalte, dem Staatsnotenatelier zur Begutachtung und Weiterleitung übergeben worden. Diese 16 Pakete hatte das Atelier tatsächlich bereits am 10 April 1891 dem Finanzministerium vorgelegt. Wenn man auf das Datum der Sitzung vom 20 März 1887 sieht, in welcher das Detail für diese erste große Probe beschlossen wurde, so hat es reichlich vier Jahre gedauert, bis dieser Beschluß wirklich durchgeführt wurde.

Neben den hier einschlägigen Verhandlungen liefen während dieser Zeit auch Erwägungen und Beschlüsse über die Beschaffenheit der eigentlichen Stempelmarken einher, welche im Falle des Gelingens der Probe schon unter Anwendung des Abziehbilderprinzips emittiert werden sollten. Am 27 Mai 1889 übersandte die Druckerei dem Staatsnotenatelier acht Zeichnungen zu Stempelmarken mit der Anfrage, ob die Zeichnungsart dieser Skizzen für das Abziehverfahren geeignet sei. Diese ziemlich flüchtig ausgeführten Zeichnungen sind erhalten geblieben. Es sind ornamentale Federzeichnungen verschiedener Größe mit der Legende Kais. königl. österr. Stempel-Marke und der Jahreszahl 1889. Sie lauteten auf die Werte von 2 kr, 6 kr, 10 kr, 36 kr, 90 kr, 2 fl, 6 fl und 20 fl. Offenbar waren sie für die sieben Größenkategorien der seit 1879 erschienenen Emissionen und für den Kalenderstempel gemeint. Sie dürften von dem Maler *Rudolf Bernt* herrühren, der sich besonders als Architekturmaler und „Ornamentist“ betätigte und zu dieser Zeit

der Hof- und Staatsdruckerei die Zeichnungen für mehrere Stempelzeichen anderer Art lieferte. Das Staatsnotenatelier antwortete der Druckerei, daß ein Urteil über die Eignung dieser Skizzen erst dann möglich wäre, wenn sie im photographischen Wege auf die erforderliche Größe reduziert sein würden. Dabei sprach es als Direktive aus, daß man eine einfache und konzentrierte Anordnung der beiden anzuwendenden Farben in Anbetracht der Schwierigkeiten des Doppeldruckes im vorhinein ins Auge fassen müsse.

Die Staatsdruckerei ließ hierauf durch *Bernt* eine der Zeichnungen (für 90 kr) als Federzeichnung genau ausführen (ohne Legende). In einem ziemlich breiten gegliederten Rahmen waren rechts, links und oben weiße, zur Anbringung von Legenden vorgesehene Streifen enthalten. Die Mitte nahm im oberen Teile eine Kartusche ein, die von einem Puttenkopfe bekrönt, beiderseits von Akanthusornamenten eingeschlossen wurde und für die Wertlegende bestimmt war. Darunter befand sich eine in den unteren Teil des Rahmens hinübergreifende Tafel, worin die Annate angebracht werden sollte. Diese Zeichnung wurde dann reduziert und nach der Photographie ein Holzschnitt angefertigt. Damit wurden einige Probemarken hergestellt, wozu die Druckerei, wie sie ausdrücklich anführte, transparentes Papier ohne Isolierstreifen benützte, da von dem Papier mit solchen Streifen (den von *Musil* zunächst gelieferten 100 Bogen) nichts mehr vorhanden sei. Diese Versuchsmarken zeigen schon deutlicher, wie man sich jetzt die Abziehbildermarken und den Zweifarbendruck vorstellte. Während das Staatsnotenatelier noch alle Drucke auf der Unterseite (der Leimseite) angebracht hatte, wurde jetzt die *Berntsche* Zeichnung mit der braunen Farbe als „Widerdruck“ auf der Leimseite, dagegen die in Buntfarben ausgeführten Legenden als „Schöndruck“ auf der Markenoberseite angebracht. In jedem der rechts- und linksseitigen Legendenstreifen stand „K. k. österr. Stempelmarke“; in der Mitteltartusche „20 fl“; in der unteren Tafel „Zwanzig Gulden“; in dem oberen Streifen aber bemerkenswerterweise „1890-1891“. Es wurden viererlei Marken hergestellt, die sich durch die Farbe des Schöndruckes: rot, grün, blau und braun unterscheiden. Das Staatsnotenatelier bemerkte über diese von der Druckerei am 17 Jänner 1890 übersandten Drucke (welche also zu Ende 1889 oder anfangs 1890 angefertigt wurden) unterm 22 Jänner 1890, daß die Lettern der Legenden kleiner sein müßten, um durch gesperrte Anordnung die Lesbarkeit zu erhöhen. Die feine und zerstreute Dekorationsweise der Zeichnung lasse im Falle einer Ablösung der Marke die eingetretene Zerstörung des Unterdruckes nicht kräftig genug hervortreten. Da letzteres nun ein Essentiale der Abziehbildermarken war, so wurde diese Zeichnung (und auch der Rest der *Berntschen* Entwürfe) stillschweigend fallen gelassen.

Die oben hervorgehobene Annatenlegende dieser Marken (1890-1891) ist darum bemerkenswert, weil sie mit den Plänen für die Neuemission zusammenhing. In einer bald nach der Anfertigung dieser Marken (am 5 März 1890) in der Staatsdruckerei

abgehaltenen Sitzung, der auch *Nejedly*, dann *Storck* und *Suida*, endlich ein Vertreter des Zentralstempelamtes beiwohnten, wurde unter anderem beschlossen, daß die Umrahmung des Markenbildes oben die *Umlaufszeit* enthalten solle. Es wurde also an eine Rückkehr zum Biennialprinzip, verbunden mit einer direkten Angabe der Gültigkeitsdauer der Marken, gedacht.

Mehreren Beschlüssen dieser Sitzung lag eine Anregung des Zentralstempelamtes zugrunde, welches jetzt zum ersten Male in diese Verhandlung eingriff und die Ideen seines späteren Direktors *Leopold Knoppek* zur Geltung brachte. Ohne davon in Kenntnis zu sein, daß der Übergang zum Abziehbilderverfahren beabsichtigt werde, schlug das Zentralstempelamt für eine Neuemission folgende Modifikationen vor: die Verwendung von ungeleimtem Papier, damit die Obliterierung und Überschreibung in das Innere des Papiers eindringen; Abgehen von den jetzt zu großen Marken und Beschränkung auf bloß zwei Größen: Format der bisherigen 1 fl- Marken für die Guldenwerte und der 36 kr- Marke für die Kreuzerwerte; zur Förderung der Leserlichkeit der Wertziffern: schwarze, einfach gehaltene und unverschnörkelte Ziffern auf weißem Grunde; feine Zeichnung auf dem zur Überschreibung bestimmten Felde; Ersetzung der leicht zur Verwechslung (mit 2 fl, bei welchem Werte das gleiche Markenbild bestand) Anlaß gebenden Wertbezeichnung 2½ fl durch 2 fl 50 kr; endlich hinsichtlich der Perforierung: die Zacken nicht weiß zu lassen, sondern färbig zu machen; sie dadurch länger zu gestalten, daß nicht kreisrunde, sondern elliptische Löcher oder ausgezogene Bautenlöcher eingeschlagen werden.

Die Beschlüsse der Sitzung vom 5 März 1890 gingen dahin, daß nur zwei Markengrößen beibehalten werden sollten, eine für die Guldenmarken und eine für die Kreuzermarken; für erstere wäre die Größe der bisherigen 5 fl- Marken, für letztere jene der 36 kr- Marken zu wählen. Hier sei angemerkt, daß das für die Kreuzerkategorien sowohl vom Zentralstempelamte als auch vom Sitzungsbeschlusse gewählte (und später bei der Neuemission tatsächlich beibehaltene) Format der 36 kr- Marke nichts anderes war als die Größe der 45 kr- Marke in Konventionsmünze. Das zweite Format, über welches keine Einigkeit bestand, wurde nachher tatsächlich in keiner der beiden namhaft gemachten Größen, sondern in neuen Dimensionen ausgeführt.

Nach den Sitzungsbeschlüssen hatte für jede der zwei Größen nur je eine Zeichnung zu bestehen, so daß der Unterschied der Werte innerhalb beider Größenkategorien nur durch die in Ziffern und Buchstaben anzubringende Wertangabe sowie durch die Verschiedenheit des buntfarbigen Aufdruckes gekennzeichnet gewesen wäre. Das Markenbild sollte in allen Fällen aus einem in Präzisionszeichnung ausgeführten Kaiserkopfe und einer Umrahmung bestehen, welche zum Schutze gegen Nachahmung in pantographischer Ausführung herzustellen wäre. Die Umrahmung, welche in der eigens hierzu bereiteten empfindlichen (braunen) Farbe auf der Unterseite zu drucken wäre, sollte oben die „Umlaufszeit“, zu beiden Seiten die Wertlegende in Worten und unten die Legende Kais. kön. österr. Stempel-Marke enthalten. Dagegen wäre das Kaiserbildnis, dann

der unterhalb und oberhalb desselben in kräftigen Ziffern anzubringende Wertbetrag mit bunten Farben auf der Markenoberseite zu drucken.

Von der Anbringung des Doppeladlers ist nach der allgemach eingebürgerten Tradition, daß Adler und Kaiserbild alternierende Faktoren seien, jetzt nicht mehr die Rede. Für künftige Emissionen wurde vorgesehen, daß jedesmal nur eine Änderung der deutlich ersichtlich zu machenden Jahreszahlen der Umlaufszeit sowie ein Wechsel der bunten (nichtbraunen) Farben einzutreten hätte. Wegen der Schwierigkeiten der Papierfabrikation sollte nur *ein* Papierformat erzeugt werden, auf welchem je 50 Marken der Guldenwerte oder 100 Marken der Kreuzerwerte Platz finden. Bezüglich der Beleimung wurde die Notwendigkeit der Beschaffung einer Beleimungsmaschine betont. In Hinsicht auf die Perforierung wurde beschlossen, daß „sogenannte Complet- Perforierungsmaschinen zur Anwendung kommen und daß die Perforierung der kreisrunden Form zu entsprechen“ habe. Letztere an sich nicht recht verständliche Bemerkung könnte auf die Anregung des Zentralstempelamtes, die Löcher elliptisch oder rautenförmig zu gestalten, Bezug haben. Es sollten vielleicht damit diese Neuerungen abgelehnt und die Beibehaltung der kreisrunden Perforierungslöcher als geraten bezeichnet werden. Aus einer von *Suida* in einem Berichte vom 4 Juli 1891 gemachten Bemerkung, daß bereits beim Beginn der Versuche eine „mittlere“ (das heißt wohl in der Mitte der Marke stehende) Perforierung mit einem Stern oder mit Buchstaben in Aussicht genommen worden sei, könnte jedoch auch geschlossen werden, daß hier an eine solche Mittenperforierung in kreisrunder Gestalt um den Merkurkopf herum, wie sie später tatsächlich ausgeführt wurde, gedacht worden sei. Dagegen spräche lediglich, daß auf den Marken der ersten großen Probe Derartiges nicht zu finden ist. Unter Kompletpperforierungsmaschinen meinte man, wie bereits an anderer Stelle ausführlich dargestellt wurde, die Kammzahnmaschinen, mit denen bei jedem Schlag eine wagrechte, übers ganze Blatt reichende Lochreihe, an welche von unten eine ganze Anzahl senkrechter, die Seiten der aufrecht gelochten Marken begrenzender kurzer Lochreihen anstößt, ausgeschlagen wird. Endlich wurde festgesetzt, daß die Ausführung des Markenbildes im Einvernehmen mit dem Staatsnotenatelier erfolgen solle. Es hätte wohl umgekehrt heißen sollen „im Einvernehmen mit der Hof- und Staatsdruckerei“. Denn, da diese mit den erforderlichen Kräften an Zeichnern und Stechern nicht dotiert war und sie deshalb die Skizzen und Stiche immer bei außer der Anstalt stehenden Künstlern bestellen mußte, so fügte es sich gut, daß das Atelier, welches kompetente Kräfte für diese Arbeiten selbst besaß, in der Lage war, das Weitere unmittelbar in die Hand zu nehmen. Es bedurfte daher lediglich des Beirates der Druckerei hinsichtlich der geeigneten Erscheinung und der graphischen Eignung des zu wählenden Stempelbildes.

In der nächsten Sitzung vom 25 April 1890 legte dann *Storck* eine Skizze für die neuen Marken und gleichzeitig auch im kleinen angefertigte Probeabdrücke vor.

Ein Exemplar der letzteren wurde *Nejedly* behufs Erwirkung der Approbation übergeben. Von diesen Zeichnungen und Versuchsdrucken ist nichts übrig geblieben als ein Abklatsch des rötlich braunen Unterdruckes im bezüglichen Akte der Hof- und Staatsdruckerei. Es scheint, daß hier ein kleines Blatt dieser Versuchsmarken durch längere Zeit unter kräftigem Drucke lag, so daß der Unterdruck abfärbte. Man erkennt deutlich, daß das Blatt eine längsstreifige Isolierung besaß und daß in dem Unterdrucke ein kreisrunder Mittelraum und vier tangential Legendenstreifen ausgespart waren. Die Dimensionen stimmen mit keinen der zur Ausführung gelangten Marken überein. Die Disposition ist noch am ähnlichsten derjenigen der später geschaffenen Effekturnumsatzsteuermarken. Nach dem Inhalte einer Referentenerinnerung *Nejedlys*, mit welcher die von ihm übernommene Marke dem Finanzminister *Dunajewski* am 26 April 1890 vorgelegt wurde, besaß dieselbe auf der Oberseite einen blauen Präzisionsdruck zum Schutze gegen Nachmachung durch die verschiedenen Arten der photographischen Reproduktionsverfahren und unten einen braunen Druck als Schutz gegen die verschiedenen Ablösungsmethoden. Diese Versuchsmarke wurde vom Finanzministerium am 7 Mai 1890 mit dem Ausdrücke der Anerkennung gutgeheißen und wurden gleichzeitig die Sitzungsbeschlüsse vom 5 März 1890 genehmigt. Die weitere zweckentsprechende Ausgestaltung der Marken in technischer und künstlerischer Beziehung wurde der Druckerei und dem Staatsnotenatelier überlassen. Aus der weiteren Bemerkung, daß für den Fall, als die im Atelier in Ausführung begriffenen *neuen* Ätzungsversuche behufs Herstellung des Medaillons mit dem Kaiserkopfe nicht zum wünschenswerten Ziele führen sollten, die Druckerei ermächtigt werde, den Stich des Porträts in London oder Paris zu veranlassen, ergibt sich, daß die vorgelegten Versuchsmarken einen nicht befriedigenden Stich dieses Bildnisses aufgewiesen hatten. Endlich rollte *Nejedly* - offenbar mit Rücksicht auf die erhöhten Herstellungskosten der künftigen Marken - die Frage wieder auf, in welcher Weise aus Makulaturblättern, welche zum Teil tadellos gelungene Marken enthalten, diese Marken für den Verschleiß ausgesondert werden könnten. Gleichzeitig verlangte er die Vorlage eines den Finanzbehörden mit den Versuchsmarken der großen Probe hinauszugebenden Fragebogens.

Am 13 Jänner 1891 fand eine weitere Sitzung der Organe der Hof- und Staatsdruckerei sowie des Staatsnotenateliers statt. Zur Ermöglichung eines besseren Passens der Drucke wurde beschlossen, die Papierblätter zu verkleinern und nur 50 Kreuzermarken oder 25 Guldenmarken auf ein Blatt zu drucken. Für die Perforierung sollte eine möglichst dichte Lochung gewählt werden. Am 1 März 1891 legte *Storck* dem Finanzministerium fünf Muster von Perforierungen vor und empfahl das engste Muster, da das gewählte Papier vermöge seiner Zähigkeit ausreichende Kohäsion an der Trennungsstelle besitze, durch die enge Lochung gleichzeitig aber bewirkt werde, daß die Marken beim Trennen nicht einreißen und so keine unnötige Makulatur entstehe.

Vorläufig scheint nur ein dementsprechender enger Schnitt für die Linienperforiermaschinen beschafft worden zu sein. Denn die am 8 April 1891 dem Staatsnotenatelier übergebenen Markenblätter der ersten großen Probe weisen (ebenso wie alle folgenden Versuchsmarken bis zur Einführung der Abziehmarken) eine neue enge Zähnung (14:14) auf, die beider geltenden Emission 1888 nicht bekannt war. Die Durchlochung der Versuchsmarken wurde mit großer Aufmerksamkeit und Akkurateste vorgenommen. Trotzdem erkennt man bei Blockstücken leicht, daß noch keine Kammzahnmaschine zur Anwendung gelangt sein kann, weil sich an den Kreuzungsstellen der Lochreihen Überschneidungen und Unregelmäßigkeiten zeigen, welche nur bei reiheweisem Perforieren möglich sind.

LII. KAPITEL

DIE ERSTE GROSSE PROBE

Die 16 Pakete zu je 45 Blättern, welche zur Versendung an die Finanzbehörden in den Provinzen bestimmt waren, damit diese sowohl selbst Versuche anstellen als auch die Vornahme solcher Versuche durch ihre untergeordneten Ämter anordnen könnten, enthielten Merkurkopfmarken mit braunem Tropfenkreuzfond als Widerdruck und mit buntfarbigem Schöndruck. Es gelangten neun verschiedene Buntfarben zur Anwendung, so daß in jedem Pakete fünf Blatt von jeder Farbe vorhanden waren. Unter den Buntfarben spielt Blau die vorwiegende Rolle, da fünf verschiedene Blau zur Anwendung gelangten. Dann gab es ein mattes Grün, ein Rotviolett, ein Orangelgelb und eine ungefähr zinnoberrote Farbe, die durch ihr kräftiges Abfärben auf vorhandenes Anilin hindeutet. Auch eine der blauen Farben färbt auf Wachspapier rötlich ab. Es scheint daher der Beschluß, für den Oberdruck eine „indifferente“ Farbe zu verwenden, nicht genau genommen worden zu sein. Die perforierten Ränder blieben weiß. Die sogenannten Isolierstreifen verlaufen von oben nach unten. Sie haben eine Breite von etwas weniger als 2 Millimeter und sind durch ebenso breite Zwischenräume geschieden. Auf 4 Zentimeter entfallen elf Streifen der einen Art mit zehn Zwischenstreifen der anderen Art. Bei manchen Markenblättern, deren jedes 25 Marken enthält, erkennt man die Isolierstreifen an einer welligen Gestaltung sowohl der Ober- als der Unterseite der Marken.

Sanguinisch wie immer hatte *Nejedly* in einem dem Minister *Dunajewski* am 18 April 1890 vorgelegten Akte, als endlich *Musils* Fabrik in der Lage war, das Papier mit den Isolierstreifen herzustellen, wieder einmal das Problem der Abziehbildermarken als gelöst erklärt. Kleinere Anstände könnten sich noch ergeben, aber nicht mehr ins Gewicht fallen; im allgemeinen dürfte der Überzeugung Raum

gegeben werden können, daß die vor einem Vierteljahrhundert begonnene Arbeit, auf welche im Ausland Hunderttausende ohne Erfolg verwendet worden seien, in Österreich durch das Zusammenwirken zahlreicher Kräfte zu einem gedeihlichen Abschluß gebracht werden würde. Sektionschef *Chiari* setzte dem den vorsichtigen Vorbehalt bei, daß bis zum letzten Abschlusse der Proben diese Hoffnung noch immer bloß mit einer gewissen Reserve ausgesprochen werden müsse.

Als nunmehr anfangs April 1891 die Versuchsmarken endlich vorlagen und zur Einleitung der Erprobung derselben durch die Provinzbehörden die Zustimmung des am 2 Februar 1891 auf *Dunajewski* gefolgten Finanzministers Dr. *Emil Steinbach* eingeholt werden sollte, verfaßte *Nejedly* ein Referat, dem er folgende Einleitung vorausschickte: „Das Ergebnis der durch 28 Jahre ausgeführten Versuche zur Herstellung von Stempelmarken, welche eine wiederholte Verwendung und die Ausätzung von Schrift und Obliterierung nicht gestatten, liegt nunmehr vor und allein Anscheine nach in befriedigender Weise. Wenigstens lieferten alle mit Wasser und Wasserdampf, Alkoholen, Alkalien und Säuren vorgenommenen Proben die gewünschte Wirkung. Und nachdem dieselbe auch bezüglich der Verschleißfähigkeit einer sorgfältigen Probe unterzogen worden sind und sich in dieser Richtung kein Anstand ergeben hat, so wären sie dem Gesagten nach bereits jetzt geeignet, in den allgemeinen Verschleiß gesetzt zu werden. In Erwägung jedoch, daß die bei der Herstellung dieser Marken beteiligten Faktoren wohl mit aller Umsicht und Gewissenhaftigkeit vorgegangen, naturgemäß aber nicht in gleichem Maße unbefangen sind, wie beispielsweise die Finanzbehörden, denen überdies noch eine 36jährige Erfahrung zur Seite steht, dürfte es im Interesse der Sache gelegen sein, den genannten Behörden vorerst die zu diesem Zwecke angefertigten Marken zur Beurteilung und Ausprobung zu übergeben.“

In dem hinauszugebenden Erlasse wurden nach einigen Andeutungen über die beabsichtige Gestaltung der Neuemission hinsichtlich der Probemarken zehn Fragepunkte angeführt, die das Verhalten in den verschiedenen Phasen des Verschleißes, dann beim Aufkleben, Überschreiben und Obliterieren, endlich bei den vorzunehmenden Ablösungs- und Reinigungsversuchen betrafen.

Der Akt wurde von *Steinbach* am 15 April 1891 approbiert. Zu einer Expedierung desselben ist es jedoch nicht gekommen. Eine mündliche - allerdings unverbürgte - Tradition im Finanzministerium will wissen, daß dem neuen Finanzminister die Versuchsmarken noch auch besonders vordemonstriert werden sollten und daß zu diesem Zwecke *Chiari* mit *Nejedly* und dem Referenten *Gedeon Froschauer Ritter von Moosburg und Mühlrain* beim Minister erschienen seien. Als ihm expliziert worden war, daß sich diese Marken, wenn einmal aufgeklebt, ohne auffällige Zerstörung des Bildes nicht mehr ablösen ließen, trennte *Steinbach* von den vorgelegten Bogen eine Marke ab, klebte sie auf ein kleineres Blatt Papier, hielt dieses dann in ein gefülltes Glas Wasser, faßte die Marke an einer Ecke und - sie ließ sich abheben, ohne irgend etwas von ihrem Unterdruck am Papier zurückzulassen!

Peinlichste Überraschung! Keiner von den Anwesenden hatte genug Schlagfertigkeit oder war mit dem einschlägigen Gedankenkreise so vollständig vertraut, um dem Minister sofort entgegenhalten zu können, daß diese gelungene Ablösung nichts beweise, weil dies ein praktisch nicht in Betracht kommender Fall sei. Es handle sich gar nicht darum, zu verhindern, daß *frisch aufgeklebte* Marken abgehoben werden, sondern bereits *angetrocknete*. Bei diesen liegen aber die Verhältnisse ganz anders. Um eine solche Marke abzulösen, müsse man die zwischen dem Unterlagspapier und der Marke befindliche Klebstoffschichte, mit welcher die Marke haftet, zur Auflösung bringen oder mindestens so stark erweichen, daß sie dem Abhebungsversuche nachgibt. Zu diesem Zwecke müsse das Lösungsmittel in solcher Menge zugeführt werden, daß es entweder durch das Unterlagspapier oder durch das Markenpapier die Haftschichte erreicht. Selbst wenn ersterer Vorgang gewählt wird, beidem die Feuchtigkeit zuerst die haftende Leimschichte erreicht und erst dann zur Isolierschichte gelangt, so tritt doch wegen der differentiellen Löslichkeit der zwei Klebstoffe jedesmal der Effekt ein, daß die Isolierschichte viel früher ihre Konsistenz verliert als die andere Leimschichte. Versucht man es, die Marke abzuheben, so erfolgt die Trennung an der Stelle des geringsten Widerstandes, also an der Isolierschichte. Die Streifen des Unterdruckes, die zwischen ihr und dem Haftleim liegen, verbleiben auf letzterem und mit ihm am Unterlagspapier. Beim Anfeuchten einer ungebrauchten Marke zum Zwecke des Aufklebens tritt die äußere Beleimung in unmittelbaren Kontakt mit der Feuchtigkeit und es genügt schon wenig von letzterer, um die nötige Klebrigkeit herbeizuführen. Selbst aber wenn die Anfeuchtung zu stark sein sollte und bis in die Isolierschichte eindringt, so schadet dies doch nichts, weil die Isolierschichte beim Aufkleben in keiner Weise beansprucht wird und beide Schichten Zeit haben, ruhig zu trocknen.

Die mangelnde Geistesgegenwart der Personen, die bei der Ablösung einer der Versuchsmarken durch *Steinbach* anwesend waren, gab der Sache den Anschein, als litte das ganze Projekt an wesentlichen Mängeln, und setzte es der Gefahr des Scheiterns aus. Der Vorgang dürfte, wenn er sich wirklich so abgespielt haben sollte, am 16 April 1891 stattgefunden haben. Im Departement *Froschauers* wurden gleich zahlreiche weitere Versuche vorgenommen, wobei sich noch andere Übelstände ergeben haben sollen. Dies alles wurde dem Staatsnotenatelier und der Hof- und Staatsdruckerei bekanntgegeben. In den Akten erliegt ein Bericht *Storcks* vom 17 April 1891 folgenden Wortlautes: „Bei den vom k. k. Finanzministerium vorgenommenen Ablösungsversuchen der vorgelegten Probestempelmarken hat sich gezeigt, daß es bei der Ablösungsart mittels Befeuchten auf der Rückseite gelang, diese in mehr oder minder verletztem Zustand abzulösen, in einzelnen Fällen in einer Weise, welche die Wiederbenützung nicht ausschließen würde. Diese Erscheinung hat sich bei den vielfachen Ablösungsversuchen im Atelier nicht gezeigt; allerdings wurden die diesbezüglichen Versuche nicht unmittelbar nach dem Aufkleben der

“Marken, sondern nach eintägigem Eintrocknen derselben ausgeführt. Die Ursache dieser Erscheinung ist außer auf die angeführte zu frühe Ablösung auf die gute Beschaffenheit, beziehungsweise Festigkeit des Papiers und auf die ungleichmäßige Leimung, welche bis jetzt noch immer ohne maschinelle Einrichtung von freier Hand bewerkstelligt wird, zurückzuführen. Das unterzeichnete Atelier hat sofort Versuche in Angriff genommen, welche demselben geeignet erscheinen, diesen Mangel zu beheben, und wird dasselbe dem Finanzministerium die Resultate demnächst unterbreiten.”

Da es bei der Sachlage nicht gut möglich war, dem Minister gegenüber nachträglich geltend zu machen, daß die Malversanten, denen das Handwerk gelegt werden sollte, ja nie frisch aufgeklebte, sondern immer bereits längst getrocknete Marken vor sich haben, erschien die Anstellung neuer Versuche als der geeignetste Ausweg zur Rettung der Situation. Zur Vornahme derselben und zur Sistierung der Hinaussendung der Versuchsmarken an die Provinzen wurde am 18 April 1891 *Steinbachs* Zustimmung eingeholt.

Die sistierte Expedition vom 15 April war gewissermaßen der Schwanengesang *Nejedlys* auf dem Gebiete des Stempelmarken Wesens. Es ist der letzte von ihm verfaßte einschlägige Akt. Zum Referenten für Mautwesen und Gefällstrafsachen bestimmt, nahm er an dieser kritischen Wende Abschied von seinem langjährigen Betätigungsfelde. Er wurde nur noch den nächsten kommissionellen Versuchen, gewissermaßen als Experte, zugezogen. Dann aber kommt weiterhin nichts mehr über eine Beteiligung *Nejedlys* an diesen Verhandlungen vor.

LIII. KAPITEL

NEUE EXPERIMENTE UND DIE ZWEITE GROSSE PROBE

Das Staatsnotenatelier nahm die angekündigten neuen Versuche mit größter Energie in Angriff. Schon am 8 Juni 1891 zeigte es dem Finanzministerium an, daß es hierbei auch jene Mängel beseitigt zu haben glaube, welche den Marken der letzten Vorlage noch angehaftet hätten. Gleichzeitig erbot sich das Atelier, die neuen Versuche einer zu bestimmenden Kommission vorzudemonstrieren. Hierzu wurden vom Finanzministerium die Sektionsräte *Nejedly* und *Froschauer*, sowie die Ministerialräte Dr. *Rudolf Schwabe von Waisenfreund* und *Josef Tersch*, dann von der Hof- und Staatsdruckerei *Volkmer* und *Fritz* in das Staatsnotenatelier delegiert, woselbst am 13 Juni 1891 die Sitzung abgehalten wurde. Die Objekte der hier vorgenommenen Ablösungsversuche mit Wasser, Dampf, Essig und Alkohol, sowie eine Anzahl weiterer Marken wurden dem Finanzministerium am 16 Juni 1891 zur

Verfügung gestellt. Diese neuen Versuchsmarken wurden in soviel Varianten angefertigt, daß es fast unglaublich erscheint, daß sie alle aus der kurzen Zeit vom 17 April bis zum 8 Juni herrühren. Es mußte wirklich mit ganz besonderem Eifer daran gearbeitet worden sein.

Gemeinschaftliche Eigenschaften aller dieser Versuchsmarken, welche dieselben gleichzeitig von den Marken der ersten großen Probe unterscheiden, sind folgende: Das Papier wurde regelmäßig in anderer Lage bedruckt als früher, so daß die Isolierstreifen jetzt meist nicht mehr (im Verhältnis zum Markenbilde) senkrecht zwischen oben und unten, sondern wagrecht zwischen rechts und links verlaufen. Das bis zu einem gewissen Grade vorhandene Bestreben der Marken, sich aufzubiegen, ist wegen der Lage der Isolierstreifen nicht mehr in der Längsachse der Marken, sondern in der Querachse wahrnehmbar. Außer der bisherigen Tröpfchenkreuzfüllung des Unterdruckes kommt jetzt ein die Epitaphzeichnung umgebendes Geflecht vor. Druckstöcke der einen und der anderen Art sind miteinander vermengt gewesen, weil Marken mit beiderlei Unterdruck auf demselben Blatte neben- und untereinander vorkommen. Es ist daher augenscheinlich, daß es sich bloß um eine Zusammenschließung von Einzeldruckstöcken in einereisernen Druckform handelte. Ob auch hier je 25 Einheiten zusammengeschlossen wurden, kann nicht gesagt werden.

Die wichtigsten zwei Neuerungen aber waren: die Anwendung alkoholempfindlicher Farben und die farbige Bedruckung der Markenränder. Beides stand miteinander in Zusammenhang. Um die Ablösung mit Alkohol zu verhindern, wurden in Alkohol leicht lösliche Farben mit einem Gemische von Leinölfirnis einem Gemische von Leinölfirnis und Harzen angerieben und zum Drucke benützt. Als günstigster Ort zur Bedruckung erwies sich der Markenrand, da hier eine ansehnliche Fläche mit Farbe dieser Art bedeckt werden konnte.

Diese Marken sind in drei Gruppen einzuteilen:

1. Die älteste Gruppe der Versuche ist diejenige, bei denen die vordem weißen Zwischenräume zwischen den Markenbildern mit kurzen parallelen farbigen Strichen ausgefüllt sind. Dieser Strichelrand läßt ersehen, wie man zur Idee, den Markenrand farbige zu bedrucken, gelangt war. Auch ein in den Akten erliegender, von *Nejedly* geschriebener Zettel führt an, daß der gestrichelte Rand ein dem in voller Farbe gedruckten und daher auf Alkohol ausgiebiger reagierenden Farbrande vorausgehender Versuch gewesen ist. Soweit das erhaltene Material ersehen läßt, ist der Strichelrand in den Farben Grau, Orange, Blau und Rotviolett ausgeführt worden. Diese Marken zeigen noch weitere Besonderheiten: der Strichelrand und der Merkurkopf, die beide auf der Markenoberseite stehen, haben stets beide dieselbe Farbe. Ebenso regelmäßig hat das Wertlegendenquadrat (die vier Zahlen 10 in den vier



Merkurkopfmarke der zweiten großen Probe.

Ecken und die vier dazwischenlaufenden Worte „Gulden“) eine *andere* Färbung und hat überdies die Merkwürdigkeit, *invers* (das heißt seitenverkehrt oder spiegelschriftig) zu stehen. Diese Erscheinung ist dadurch veranlaßt, daß das Wertlegendenquadrat jetzt auf der Markenunterseite abgedruckt ist. Da man hierzu den alten Druckstock benützte, dieser aber wie jeder normale Druckstock schon an sich *invers* war, konnte sein durch das gehetzte Papier durchscheinender Abdruck nicht in leserichtiger Gestalt erscheinen.

2. Die zweite Gruppe der Versuchsmarken unterscheidet sich von der ersten, mit der sie den inversen Wertlegendendruck teilt, durch den bereits vollen Farbrand. Zunächst bleibt noch Kopf und Rand gleichfarbig (orange, rot und grün). Bei anderen Marken mit rotem und grünem Rand ist die jeweilige Färbung des Markenkopfes aber eine verschiedene und stimmt dann bald mit der des inversen Wertlegendendruckes überein oder ist gar eine ganz andere dritte Färbung.

3. Bei der dritten Gruppe der Versuchsmarken ist man dazu zurückgekehrt, die Wertlegende wieder oben anzubringen, so daß sie leserichtig aussieht. Diese Legende und der Merkurkopf haben gleiche Färbung. Von den Marken der ersten großen Probe unterscheiden sich die der dritten Gruppe durch den Farbrand (blau oder grün). Da nun aber auch bei der zweiten großen Probe, wie hier vorgreifend angeführt werden soll, ganz gleich gestaltete Marken mit Grünrand vorkommen, so hat der Sammler zu beachten, daß der braune Unterdruck bei den zwischenzeitigen Versuchen manchmal aus Tröpfchenkreuzen und manchmal aus einer Korbgeflechtzeichnung besteht, während die zweite große Probe nur letztere Zeichnung kannte. Stücke, die mit Tröpfchenkreuzen ausgestattet sind oder die mit derartigen Stücken zusammenhängen, gehören zu den hier behandelten Versuchen. Bei grünrandigen Einzelstücken mit Korbgeflecht müßte näher untersucht werden, ob die vier Ziffern 10 auf der Oberseite oder Unterseite gedruckt sind, da letztere Anordnung für die zweite große Probe charakteristisch ist.

Bezüglich der chronologischen Reihenfolge der vorangeführten drei Gruppen ist zu sagen, daß die Strichelrandmarken sicher die ältesten waren und daß diese Methode in der Folge verlassen worden ist. Die Marken mit inversem Wertdruck schlossen sich an die erste Gruppe an, wurden aber keineswegs aufgegeben, als man Versuche der dritten Art anstellte. Sie scheinen vielmehr daneben und vielleicht sogar noch nach ihnen in Arbeit gewesen zu sein. Dies geht daraus hervor, daß nur bei ihnen eine Besonderheit wahrnehmbar ist, die dann auch bei der zweiten großen Probe vorkommt, nämlich die Innenperforierung. Die Regel bildet diesfalls eine kreisrunde, den Merkurkopf umgebende Perforierung, deren Stelle durch einen rundherumlaufenden gedruckten Perlenstab vorgezeichnet erscheint. Dieselbe Kreisperforierung wurde manchmal auch an den Berührungspunkten von je vier Marken angebracht, so daß auf jede ein Viertelkreis entfällt, oder auch in mittlerer Höhe über den Rand zwischen zwei Marken, wonach dann auf jede ein Halbkreis

entfiel. Außerdem kommen noch die aus Perforierungslöchern gebildeten Lettern FJI (die kaiserlichen Initialen) vor. Als Zweck der Innenperforierung wurde jetzt ebenso wie bei den wiederholten früheren Vorschlägen dieser Art angeführt, daß hierdurch die Zerstörung des Markenpapiers beim Ablösen leichter möglich gemacht sei; überdies aber sollte dadurch das raschere Eindringen der Flüssigkeiten, insbesondere des Alkohols in die Schichten zwischen Markenpapier und Unterlagspapier befördert werden, damit sie hier ihre zerstörende Wirkung deutlich äußern könnten. Dasselbe Ziel verfolgte auch die Verlegung des Wertlegendendruckes auf die Markenunterseite, da er hier mit alkoholempfindlichen Farben angefertigt wurde.

In den Akten bezüglich der drei Gruppen von Versuchsmarken wurde von Marken für Wasserablösungen und von solchen für Alkoholablösungen gesprochen. Dies hatte jedoch nicht den Sinn, als ob dies zwei Markengattungen verschiedener Destination wären jede der neuen Marken sollte vielmehr sowohl durch Wasserablösung als durch Alkoholablösung zerstört werden. Nur bezog sich die Zerstörung im ersten Falle auf den braunen Unterdruck, im letzteren aber hauptsächlich auf die mit besonderen Buntfarben gedruckten Bildelemente. Die Marken der ersten Probe, zu denen keine alkoholempfindlichen Farben verwendet worden waren, konnten mittels Alkohol ohne Zerstörung abgelöst werden; dies waren also Marken, die lediglich bei Wasserablösung reagierten. Sie konnten daher Marken für Wasserablösung genannt werden. Die späteren Marken für Alkoholablösung waren dagegen selbstverständlich zugleich auch gegen Wasserablösung empfindlich.

Im Finanzministerium wurden mit den am 16 Jänner 1891 erhaltenen Marken zahlreiche Versuche, insbesondere von *Tersch*, vorgenommen. Unter vielen Fällen gelangen einzelne Ablösungen mit ziemlich geringer Beschädigung der Marken. Doch mußte dabei mit soviel Vorsicht und Geschicklichkeit vorgegangen und so genau der Zeitpunkt der bereits hinreichend fortgeschrittenen, aber noch nicht zu weit gediehenen Erweichung der Klebschichte getroffen werden, daß das wirkliche Gelingen der Ablösung als ein unberechenbarer Zufall anzusehen war und die Möglichkeit derselben daher praktisch fast gar nicht in Betracht kam.

Das Staatsnotenatelier war seines Erfolges so sicher, daß es gleich am 16 Juni 1891 angekündigt hatte, daß es nunmehr an die Herstellung einer weiteren größeren Auflage behufs Vornahme weiterer Versuche und zwecks Versendung an die Finanzlandesbehörden schreite. Unterm 4 Juli 1891 legte das Atelier einen von *Suida* verfaßten resumierenden Bericht über den Gang der vorgenommenen Arbeiten vor. Darin wurde das demselben zugrundegelegte neue Prinzip in treffender Weise folgendermaßen dargestellt: „Wenn man auf ein durchsichtiges Papier stellenweise einen leicht löslichen Klebstoff aufträgt und nach dem Eintrocknen dasselbe auf der gleichen Seite bedruckt, so wird ein Teil des Druckes auf das Papier direkt, ein anderer Teil dagegen auf die Klebemittelschichte (Isolierschichte) fallen. Wird nun

„auf derselben Seite des Papiers der Druck vorsichtig mit einem schwerer löslichen Klebemittel überzogen, dann getrocknet und hierauf aufgeklebt, so wird bei den Ablösungsversuchen, besonders mit Wasser, zunächst das schwerer lösliche Klebemittel aufgeweicht (doch nicht gelöst), während sofort durch die eindringende Flüssigkeit das leicht lösliche Klebemittel aufgelöst wird, wodurch der auf dieser Seite befindliche Druck seinen Halt verliert. Wird dann die Marke abgelöst, so haftet das schwer lösliche Klebemittel am unteren Papier und reißt die Druckfarbe, welche auf der Isolierschichte saß, mit sich, während derjenige Teil des Druckes, der auf keine Isolierschichte gefallen war, am Markenpapier hängen bleibt. Es müßte daher durch die Ablösung der Marke ein vollständiges Zerreißen des Markenbildes derart stattfinden, daß man an eine Wiederherstellung desselben nicht denken kann.“

Am Schlusse des Berichtes fügte *Suida* eine kurze Darstellung des bei den weiteren Versuchen auf Grund der gewonnenen Erfahrungen anzuwendenden Verfahrens bei: „Ein feines, für diesen Zweck eigens herzustellendes, mit etwas säureempfindlichem Blau versehenes Seidenpapier wird in Rollen in einer Maschine mit einer Harzlösung imprägniert und hierauf bei nicht allzuhoher Temperatur getrocknet. Dieses imprägnierte Papier läuft hierauf durch eine Maschine, woselbst es mit den aus Gummi und Leim bestehenden Isolierschichten bedruckt, dann getrocknet wird. Nach dem Passieren einer Satiniermaschine wird das Papier einer Revision unterzogen, hierauf auf der mit Isolierstreifen versehenen Seite mit einem säureempfindlichen Braun (als Grund) und einer alkoholempfindlichen bunten Farbe (als Werthbezeichnung) bedruckt. Nach dem vollständigen Eintrocknen dieser Drucke erfolgt der Aufdruck des Präzisionsdruckes und des Randes in alkoholempfindlichen Farben auf der Vorderseite der Marken. Dann wird dieselbe auf der Leimmaschine mit einer Leimlösung auf der Seite der Isolierschichten gleichmäßig überzogen und rasch getrocknet. Endlich erfolgt noch die Perforierung der Marken am Rande und in der Mitte.“

Unter Präzisionsdruck verstand *Suida* den Merkurkopf, welcher vorläufig den in Präzisionsdruck auszuführenden Kaiserkopf substituierte. Dieses Herstellungsprogramm stand daher auf dem Standpunkte der Versuchsmarken mit invers auf der Markenunterseite angebrachtem Wertlegendendruck. Die kreisrunde Perforierung um den Merkurkopf wurde anscheinend als eine regelmäßige Einrichtung geplant.

Wenn das Staatsnotenatelier sich im Berichte vom 16 Juni 1891 dahin ausdrückte, daß es nunmehr an die Herstellung einer größeren Auflage schreite, so war damit nur gemeint, daß die Druckarbeiten nach seinem Geheiß, gemäß seiner Anleitung und unter seiner Aufsicht stattfinden würden; *vorgenommen* wurden. dieselben aber tatsächlich von der Hof- und Staatsdruckerei. Dies war nun die *zweite* große Probe, deren Anfertigung nach den im Finanzministerium bis gegen Ende Juli 1891 vorgenommenen Versuchen in der Staatsdruckerei erfolgt ist.

Am 2 September 1891 legte das Staatsnotenatelier 16 ihm von der Hof- und Staatsdruckerei übermittelte Pakete mit Versuchsmarken dieser zweiten großen Probe dem Finanzministerium vor. Da das Ministerium 18 Pakete versenden wollte, so übergab die Druckerei dem Departement IX im kurzen Wege noch weitere 6 Pakete, deren Marken teilweise makuliert waren. Jedes Paket enthielt 25 Blatt zu je 25 Marken. Die Marken wurden teils mit grünem, teils mit braunem Rande ausgeführt. Bei jeder dieser zwei Gattungen gelangten fünf (gleich den Randfarben) alkoholempfindliche Buntfarben zur Anwendung: Blau, Grün, Violett, Orange gelb und Zinnoberrot. Die vier Eckstücke eines jeden Markenblattes waren mit der kreisrunden Perforierung um den Merkurkopf versehen. Der braune Unterdruck hat bei diesen Marken als Zeichnung immer das Geflecht; die Tröpfchenkreuze kommen nicht mehr vor. Die braune Farbe wird durch die Isolierungstreifen etwas alteriert, und zwar wird sie an diesen Stellen etwas rötlich. Die Isolierungstreifen verlaufen jetzt, wie bei der ersten Probe, senkrecht von oben nach unten.

Die Anordnung des Buntdruckes des Wertlegendenquadrates weicht sowohl gegenüber der ersten Probe als auch gegenüber der Versuchsserie mit inverser Legende ab. Die vier Legenden „Gulden“ sind wieder auf die Markenoberseite verlegt worden und erscheinen daher in leserichtiger Gestalt. Die vier Eckziffern 10 sind aber aus diesen Platten entfernt worden und werden jetzt allein auf der Leimseite der Marken angebracht. Zu diesem Zwecke wurden neue Druckstöcke hergestellt, die nichts als diese Ziffern enthielten, welche jetzt (im Durchscheinen durch das geharte Markenpapier) leserichtig angeordnet erscheinen. Wird eine Marke abgelöst, so bleiben am Unterlagspapier die mit den Isolierungstreifen in Kontakt gestandenen Streifen des braunen Unterdruckes und die vier Zahlen 10 zurück; auf dem abgehobenen Markenblättchen sind oben Kopf, Rand und die vier Worte Gulden, unten aber die Reste des Unterdruckes zu sehen.

Diese neuen Versuchsmarken wurden dem Finanzminister *Steinbach* mit dem Entwurf einer Einladung an die Finanzlandesbehörden, Versuche anzuordnen und über den Erfolg zu berichten, vorgelegt, welcher Entwurf mit der sistierten Expedition vom 15 April 1891 wörtlich übereinstimmte. Auf dem Akte wurde diesmal in vorsichtiger Weise zugegeben, daß die Ablösung von Versuchsmarken in einzelnen Fällen gelungen sei: diese Ablösung sei aber unverhältnismäßig schwieriger als diejenige der noch in Geltung stehenden Stempelmarken, die ohne allen Anstand ohne Verletzung oder Veränderung durch starkes Befeuchten oder Anwendung eines Wasserbades abgelöst werden könnten. Auch gelänge die Ausbringung der Überschreibung aus den geltenden Marken, namentlich aus denen mit blauem Fond, sehr häufig, ohne daß eine Veränderung der Markenfarbe eintrete, während die neuen Marken, besonders der braune Druck, bei Verwendung der gebräuchlichen Tintenausbringungsmittel eine auffallende Veränderung erlitten.

Dieser Gesichtspunkt, daß es sich allerdings nicht um etwas an sich Fehlerloses und absolut Vollkommenes, wohl aber im Verhältnisse zum bisherigen Stande um

etwas weitaus Besseres handle, war sachgemäß und wirksam. Er beugte auch dem bürokratischen Hausmittel der Diskreditierung - indem man an einer neuen Sache irgend einen, wenngleich nebensächlichen Mangel aufzeigt - in kluger Weise vor. Es erfolgte denn auch die Guttheißung der Hinaussendung der Versuchsmarken in die Provinzen ohne Anstand.

Auf dem Akte ist eine Anmerkung *Froschauers* enthalten, daß nach einer Mitteilung des Staatsnotenateliers die Tatsache, daß doch einige Marken unbeschädigt abgelöst werden konnten, hauptsächlich darauf zurückzuführen sei, daß die Beileimung der Marken nicht mit der erforderlichen Präzision vorgenommen werden könne. Die Leimlösung werde bei der Staatsdruckerei nicht mit einer Maschine, sondern mit einer Handwalze aufgetragen. Es werde deshalb die Anschaffung einer Beileimungsmaschine unvermeidlich sein. Was die Ablösungen betreffe, so gelängen sie am leichtesten auf trockenem Wege durch Spalten des Papiers. Dazu erscheint von anderer Hand beigelegt: „Bei dem Umstande, als nicht bloß Papier, sondern viele andere Stoffe spaltbar sind, erscheint das Problem der Verhinderung der Abtrennung von befestigten Marken auf trockenem Wege durch Spaltung des Papiers als nicht lösbar. Nachdem aber der abgespaltene Teil des Papiers auf der Marke bleibt und sei es auf trockenem oder auf feuchtem Wege nur sehr schwer zu entfernen ist, beim Belassen auf der Marke und beim Wiederverwenden aber gegen Licht betrachtet wahrgenommen werden kann, so ist diese Art Verkürzung nicht allzusehr gefährlich.“ Diese eine Stelle gibt Aufschluß darüber, was der in der Verhandlung öfters wiederkehrende Ausdruck „trockene Ablösung“ bedeutete. Gespalten wurde nicht das Markenblatt, sondern das Unterlagspapier.

Nach den oben angegebenen Momenten lag die Anfertigungszeit der neuen Merkurkopfmarken zwischen Ende Juli 1891, wo noch im Finanzministerium Versuche mit den Marken der dreierwähnten zwischenzeitigen Serien gemacht wurden, und dem 2. September 1891, an welchem Tage das Atelier die von der Staatsdruckerei erhaltenen 16 Pakete dem Finanzministerium vorlegte. Ein bereits an anderer Stelle erwähnter Akt ermöglicht diesfalls eine noch nähere Datierung. Der Sammlung von Marken (mit Emissionsjahr), welche für den zum Studium des Markenwesens nach Wien delegierten ungarischen Sektionsrat *Karl Lász* zusammengestellt werden sollte, aber erst nach seiner Rückreise dem ungarischen Finanzministerium übermittelt werden konnte, wurden auch drei Stück „der neuen versuchsweise angefertigten Probemarken“ auf transparentem Papier beigelegt. Aus einem anderen späteren Akte scheint dann hervorzugehen, daß diese drei Abdrücke nicht perforierte, sondern geschnittene Ränder besaßen. Sie hätten daher weder zur ersten großen Probe noch auch zu den anfangs Mai 1889 hergestellten, gleichzeitig mit den *Berntschen* Zeichnungen dem Staatsnotenatelier übersandten Versuchsmarken gehört. Vielmehr mußten sie zu den Abdrücken gehören, die noch früher auf kleinen Blättchen mit Einzelstücken der Druckstöcke hergestellt worden waren. Mit Positivität kann dies allerdings nicht behauptet werden. Es wäre immerhin

möglich, daß es sich um Marken der ersten Probe handelt. Das Fehlen des Farbenrandes ist ausdrücklich bezeugt. Als die Hof- und Staatsdruckerei die Sammlung für *Lász* am 10. August 1891 zusammenstellte, war demnach die zweite große Probe augenscheinlich *noch nicht* in Arbeit, da sonst natürlich Versuchsmarken der neuesten Art gewählt worden wären. Der Druck der zweiten Probe ist sohin in die zweite Hälfte des August 1891 zu verlegen. Die Vorbereitungen dazu erforderten einige Zeit, da ja die vier Zahlen 10 aus den Druckstöcken des Wertlegendenquadrates entfernt und neue Unterdruckstöcke, die nur diese Zahl enthielten, angefertigt werden mußten.

Den Landesbehörden wurde zur Vorlage ihrer Gutachten die Frist bis Ende März 1892 vorgezeichnet. Ehe noch einer dieser Berichte einlangte, kamen dem Finanzministerium bereits zwei anderweitige Gutachten zu, die sich über die Versuchsmarken in abträglicher Weise aussprachen.

Das erste rührte vom Wiener Zentralstempelamt her. Aus demselben leuchtet die bureaukratische Unlust gegenüber allen Änderungen des *status quo* deutlich hervor. Es wurde angeraten, zunächst noch die technischen Hochschulen zu Versuchen darüber einzuladen, auf welche Weise diese Erfindung zu vervollkommen wäre. Dann wurde vorgeschlagen, nur einige Stempelwerte in dieser neuen Methode auszuführen, bezüglich der übrigen aber (insbesondere hinsichtlich der kleinsten Werte wegen der höheren Auslagen des neuen Verfahrens) beider bisherigen Anfertigungsart zu verbleiben. Weiter wurden einige Anregungen vorgebracht, welche die Manipulationen des Verschleißapparates erleichtern sollten. Hauptsächlich wurde die Ausstattung der Versuchsmarken und namentlich das Fehlen deutlicher großer Wertbezeichnungen bemängelt. Ein die Herstellungsmethode betreffender Einwand bestand in dem Schlagworte, daß die Wertziffer nicht *feuchtfest* sei; bei der für alle Marken gleichen Ausstattung ermögliche dies die Auflösung der gedruckten Wertangabe und deren Ersetzung durch eine gefälschte höhere Angabe. Augenfällig übertrieben war die weitere Einwendung, daß es bei den neuen Marken nicht tunlich sei, mehr als zehn Marken auf einmal anzufeuchten und sie dann abzutrennen und aufzukleben; bis man zu den letzten Marken komme, sei der Druck auf diesen Marken schon so in Auflösung, daß er beim Anfassen zerstört werde. Die Bemängelung, daß man Überschreibungen der Marken leicht wegätzen könne, beruhte auf der Unkenntnis des Umstandes, daß für die projektierte Markenemission beabsichtigt war, im unteren Markenfelde die Jahreszahl und die Legende K. k. österr. Stempelmarke in löslichem Farbendruck anzubringen. Die Versuchsmarken trugen allerdings an dieser Stelle - abgesehen vom farbigen Rande - keinerlei Druck. Überhaupt habe man nach Ansicht des Zentralstempelamtes in dem Bestreben, den beinahe gar nicht vorkommenden Nachahmungen vorzubeugen, zu viel an Rücksichten auf den praktischen Dienst geopfert.

Das Staatsnotenatelier hatte ein leichtes Spiel, diese Einwürfe zu widerlegen. Wenn man wolle, könne die Wertziffer leicht feuchtfest gemacht werden, wenn deren Druck nicht wie bei den Versuchsmarken auf der Unterseite, sondern auf der

Oberseite angebracht würde, wobei ein Druck erspart werden könnte; sollte die Ziffer schwarz sein, so würde dies wiederum einen Druck mehr erfordern. Ebenso könnte man, um dem Wegätzen der Überschreibung sicher vorzubeugen, den dort anzubringenden Druck der Jahreszahl und der Legende mit einer Farbe vornehmen, welche gegen die zum Ausbringen der Tinten gebräuchlichen Chemikalien empfindlich ist. Gegenüber dem Einwande, daß das künstlerische Element zu sehr betont worden sei, hob das Staatsnotenatelier hervor, daß bisher angesichts der leichten Ablösbarkeit der Marken niemand ein Interesse an der Nachmachung hatte. Dies werde sich jetzt ändern. Wegen dieser Befürchtung sei in das Schutzsystem auch ein künstlerisches Element aufgenommen worden, nämlich die Anbringung des Kopfbildnisses des Kaisers, wodurch die Nachahmung ganz außerordentlich erschwert werde. Ohne breitere Ausführung kehrte hier die schon wiederholt berührte Idee *Franz Xaver Wurms* von dem in der Anbringung von „Gesichtszügen“ gelegenen Schutze wieder.

Das Finanzministerium forderte das Stempelamt zu neuerlichen Versuchen auf. Aber auch jetzt bemängelte dieses Amt hauptsächlich wieder die Ausstattung der Versuchsmarken, bei denen man nicht unterscheiden könne, was der obere und was der untere Markenteil, dann was Vorderseite und was Unterseite sei. Es würden gewiß viele die Oberseite befeuchten und die Marken so aufkleben wollen. Auch seien die Marken für das dünne Papier zu groß; es mache Runzeln beim Aufkleben und lasse sich schwer überschreiben. Die Einwendungen gegen die Ausstattung erscheinen umso verwunderlicher, als dem Stempelamte ebenso wie den Finanzlandesbehörden ausdrücklich bekanntgegeben worden war, daß die Marken der projektierten Emission sich von den Versuchsmarken in der Größe und im Bilde unterscheiden würden.

Das zweite abträgliche Gutachten rührte von der königlich ungarischen Staatsdruckerei her, der das ungarische Finanzministerium die drei Versuchsmarken aus der für *Lász* zusammengestellten Sammlung zur Peritierung zugefertigt hatte. Dieses Gutachten erscheint insofern beachtenswert, als der Druckerei keine Mitteilungen über die einzelnen Herstellungsprozeduren zugekommen waren und sie auf Grund der wenigen ihr eingehändigten Marken den Herstellungsprozeß förmlich erraten mußte. Dies gelang ihr auch - bis auf den einen Umstand, daß sie die Pelluziditätsimprägnierung für einen Firnisdruck hielt, der erst *nach* den Farbdrucken und vor dem Aufbringen der Klebeschicht vorgenommen würde. Diese Annahme scheint durch die oben erwähnte Herstellungsart der Zuckerverschlußmarken, welche der ungarischen Staatsdruckerei bekannt gewesen sein dürfte, veranlaßt worden zu sein. Das Gutachten ging dahin, daß die Marken brüchig seien; daß der auf die Isolierstreifen fallende Druck unscharf und nicht deutlich sichtbar sei, weshalb die Marken leicht nachahmbar wären und eine Konstatierung unmöglich erscheine, ob die fehlerhaften Stellen auf mangelhaften Druck oder auf wiederholte Verwendung zurückzuführen seien; die außerordentlich komplizierte und kostspielige Herstellungsweise habe demnach keinerlei Effekt.

Da inzwischen bereits die verbesserte zweite große Probe hergestellt worden war, wurden dem ungarischen Finanzministerium am 10 April 1892 zehn Blätter davon mit dem Vorbehalte übersendet, auf das Gutachten der Budapester Staatsdruckerei seinerzeit zurückzukommen.

Inzwischen langten die Gutachten aus den Provinzen ein. Da dieselben 148 Äußerungen einzelner Ämter und Personen, welche selbständige Versuche vorgenommen hatten, enthielten, erforderte ihre Verarbeitung einige Zeit. Am 18 Juni 1892 legte dann das Staatsnotariat sein von Dr. *Suida* ausgearbeitetes Operat vor. Wie die Gutachten, hielt sich auch dieses Elaborat an die Reihenfolge des Fragebogens.

1. *Befeuchten*. Das Atelier erklärte alle Einwendungen wegen des üblen Geschmackes beim Anfeuchten der Leimschichte mit der Zunge (was insbesondere das Zentralstempelamt wiederholt behauptet hatte) als Einbildung. Der Leim sei ganz derselbe wie bei den aktuellen Stempelmarken; nur sei der süß schmeckende Glyzerinzusatz etwas erhöht. Die Verletzbarkeit der Marken bei unvorsichtigem Manipulieren oder längerer Befeuchtung sei in ihrem System gegründet. Da die Absicht bestehe, einen erhöhten Schutz durch Anbringung eines empfindlichen Druckes an der für die Überschreibung und Obliterierung bestimmten Stelle zu schaffen, so könnte dafür eine Konzession in Hinsicht auf die leichte Verletzlichkeit gemacht und die äußere Leimschichte um ein geringes stärker gehalten werden, damit sie eine längere Befeuchtung und eine weniger vorsichtige Behandlung ohne Schaden ertrage.

2. *Aufkleben*. Bei angemessener Behandlung verhielten sich die Versuchsmarken in dieser Hinsicht ebenso wie die in Geltung stehenden; Falten und Runzeln kämen bei längerer Befeuchtung auch jetzt vor. Dem verkehrten Aufkleben werde durch die Gestaltung des Markenbildes vorgebeugt werden.

3. und 4. *Überschreiben und Obliterieren*. Die Versuchsmarken saugten die Tinte langsamer an als die bisherigen Marken, ließen sie aber dann rasch trocknen. Das Atelier hob hervor, daß die Marken bei vielen Versuchen mit violetten und grünen Anilinfarben obliteriert worden seien. Dies sollte für die Praxis verboten werden, weil diese Farben selbst im zerstreuten Lichte verblassen und oft ganz verschwinden. Das Atelier machte auf die den Postmeistern vorgeschriebene *Dunklersche*, Ruß enthaltende schwarze Obliterierungsfarbe aufmerksam und drang auf die Anwendung von Messingstempeln mit Ausschluß von Kautschukstampiglien.

5. *Ablösen*. Die Versuchsmarken hatten sich in dieser Richtung gut bewährt. In den vereinzelt gelungenen Ablösungen war mangelhaftes Befeuchten und Aufkleben oder eine fehlerhafte Isolierung der Grund oder es war die Marke im vorhinein einer Präparierung unterzogen worden; oder endlich, es wurde eine bestimmte Mischung von Spiritus und Wasser bei bestimmter Temperatur durch eine bestimmte Zeit von rückwärts auf das Unterlagspapier einwirken gelassen.

6. *Wegbringung von Schrift und Obliterierung.* Es erwies sich die Notwendigkeit, den diesfälligen Schutz durch Anbringung eines empfindlichen Druckes im unteren Teile der Marken zu verstärken.

7. und B. *Perforierung und Abtrennung der Marken.* In den Gutachten war die kreisförmige Innenperforierung von manchen Seiten beifällig begrüßt worden; es wurden sogar Vorschläge einer Erweiterung derselben in diagonalen, großrechteckiger oder kreuzförmiger Gestalt gemacht. Das Atelier hätte eine Innenperforierung nur an der Überschreibungsstelle als einen wirksamen Schutz angesehen. Da dies aber das Überschreiben erschwerte und die Behandlung der angefeuchteten Marken schwieriger gemacht hätte und überhaupt jede Innenperforierung beim Abtrennen der Marken von den Blättern Beschädigungen veranlassen könne, votierte das Atelier gegen jede derartige Einrichtung.

9. *Verhalten beim Verschleiß.* Das Rollen in warmen und das Zusammenkleben in feuchten Aufbewahrungslokalen war nicht stärker als bei den geltenden Marken. Um dem Rollen entgegenzuwirken, schlug das Atelier vor, die Isolierstreifen nicht bloß parallel nach einer Richtung, sondern einander kreuzend aufzutragen, was sich ohne Mehrkosten bewerkstelligen lasse.

10. *Vorteile und Nachteile.* Als Vorteile wurden ziemlich allgemein angeführt: gutes Anfeuchten, leichtes Aufkleben, sicheres Haften, schwierige Ablösbarkeit, festes Papier, leichtes Abtrennen von den Markenbogen, leichte Manipulation und geringe Bruchmakulatur.

Von den in den Gutachten zur Sprache gebrachten Mängeln anerkannte das Atelier drei als zutreffend und schlug, wie angedeutet, gegen die Verletzlichkeit der Verstärkung der Klebstoffschichte, gegen die Ausbringung von Schrift und Obliterierung die Bedruckung des Schreibfeldes und gegen die Symmetrie der Zeichnung und die Kleinheit der Wertziffer die Wahl eines passenden Markenbildes mit vergrößerten deutlichen Wertziffern vor.

Bezüglich der Einwendungen gegen die kleinen Markenpapierblätter wurde darauf verwiesen, daß dies mit der Größe der für die Imprägnierung und Isolierung angeschafften Maschinen zusammenhänge; daß übrigens ein kleineres Format dem Zusammenpassen der zahlreichen Drucke sehr förderlich sein würde. Auch der Einwendung, daß die Durchsichtigkeit der Marken von Übel sei, weil dies bei der nachträglichen Stempelung komplett ausgefertigter Schriftstücke es erleichtere, auf der über einige Schriftzüge geklebten Marke diese Schriftzüge genau zu wiederholen, konnte das Atelier nicht beistimmen; im Gegenteil würde jetzt schon die geringste Abweichung der nachgeschriebenen Schriftzüge von den ursprünglichen Zeichen deutlich sichtbar sein.

In den einzelnen Gutachten tauchten einige Vorschläge betreffs der Herstellung der Marken auf welche meistens auch schon in früheren Jahren vorgekommen waren, von den jetzigen Antragstellern aber möglicherweise neu erdacht worden waren.

Von einer Seite wurde die *wiederholte* Anbringung der Wertbezeichnung angeraten. Von anderer Seite wurde eine Innenperforierung in Gestalt der Wertziffer

beantragt. Nicht recht überlegt war die Anregung, Chromleim zu verwenden, da er schon beim Auftrocknen nach der Beileimung unlöslich wird und das Aufkleben solcher Marken unmöglich wäre. Ein Antrag ging dahin, das Markenpapier mit einer Mischung von Ultramarin und Chromgelb grün zu färben, was gegen das Ausätzen der Schriftzüge mit Säuren durch die eintretende Entfärbung schützen würde. Da dieser Schutz jedoch nur bei einer intensiveren Grünfärbung eintrat, vertrug sich dies nicht mit der im System der Abziehbildermarken gelegenen Forderung nach größtmöglicher Durchsichtigkeit. Ein Vorschlag forderte die Versetzung des Leimes mit Terpentin, Alaun, Kreosot, Benzin, Wermut oder Koloquinten, um Pilze und Insekten abzuhalten. Dies war weder erforderlich, noch auch beider wiederholt hervorgetretenen Heikligkeit des Publikums in betreff der Beileimung tunlich. Endlich regte der Prager Finanzrat *Ludwig Novak* die Anbringung von Datumcoupons (mit Jahr, Monat und Woche oder mit Jahr und Quartal) in den Marken der Guldenkategorien an, von denen die überflüssigen Teile vor dem Aufkleben weggeschnitten werden sollten. Wegen der Unmöglichkeit, von den Parteien solche Manipulationen zu fordern, und der naheliegenden Möglichkeit eines „Verschneidens“ mußte die Couponidee auch bei diesem ihrem neuerlichen Auftauchen ohne Verwirklichung bleiben.

Nach der Erledigung der eingelangten 148 Gutachten traten die zwei Faktoren, deren ungünstige Urteile die ersten gewesen waren, welche das Staatsnotenatelier beschäftigt hatten, abermals und wieder in absprechendem Sinne gegen die neuen Versuchsmarken auf.

Das Zentralstempelamt wiederholte in seinem neuerlichen Gutachten alle schon früher vorgebrachten Einwendungen, fügte denselben aber neu hinzu, daß man von mehreren abgelösten Marken jene Teile, welche keine Verletzung oder Entwertung aufweisen, zusammensetzen könne; daß die Ablösung in Wasserdunst gelinge; und daß bei vorheriger Zurichtung der Marken ihre Ablösung ohne Verletzung gelinge. Hier lag wieder die alte Methode vor, von einer Sache erst zu fordern, daß sie Unmögliches leiste, und dann daraufhin von einer Mangelhaftigkeit derselben zu reden. Die Zusammensetzung von Markenstücken kann in keiner Weise verhindert werden. Das hat mit dem Abziehbilderverfahren nichts zu tun und kommt bei allen Arten von Marken vor. Bezüglich der Wasserdunstablösung gab das Staatsnotenatelier zu, daß die Möglichkeit einer unbeschädigten Ablösung auf diesem Wege bestände. Sie war aber fast bloß eine theoretische Möglichkeit, da hierin gleicher Weise wie bei der Anwendung gewässerten Alkohols nur ein kurzer günstiger Moment besteht; wenige Sekunden vor und wenige Sekunden *nach* diesem Moment kann die Marke unter keinen Umständen unbeschädigt abgehoben werden. Wegen der Schwierigkeit des Gelingens stellt diese Möglichkeit für die Praxis so gut wie keine Gefahr vor. Bezüglich der Marken endlich, die vor dem Aufkleben auf der Leimseite einen weiteren Anstrich von Gummi oder etwas Ähnlichem erhielten, leugnete das Atelier die Möglichkeit unbeschädigter Ablösung nicht. Es fügte hinzu, daß man eben Vorkehrungen gegen die Ausbringung von Schrift und Obliterierung treffen müsse;

dann nütze dem Fälscher die gelungene Ablösung nichts. In dieser Replik war das Atelier etwas auf dem Holzwege. Wenn der Schutz nur in den Vorkehrungen gegen das „Ausputzen“ der Marken bestand, so hätte man sich ja das ganze Abziehbilderverfahren ersparen können. Wie bereits an anderer Stelle bemerkt wurde, bedingt dieses Vorpräparieren von Marken aus dem Grunde keine erhebliche Gefahr für das Stempelgefälle, weil die Leute, welche sich mit dem Ablösen von Stempelmarken befassen möchten, in der Regel andere sind als diejenigen, welche die Marken aufkleben. Dort, wo beides zusammentrifft, ist die Zahl der Marken und der gestempelten Schriftstücke sicher nicht groß. Nur wo einem Malversanten gestempelte Schriftstücke verschiedener Provenienz in großer Zahl zuhanden kommen, gilt es, dem „Abkletzeln“ wirksam vorzubeugen.

Das zweite Gutachten stammte von der ungarischen Staatsdruckerei, welcher die Marken der zweiten großen Probe zur Prüfung zugekommen waren. In den Akten erscheint angemerkt, daß dieses Gutachten womöglich noch abfälliger laute als das erste, das diese Druckerei abgegeben hatte. Die ungarische Staatsdruckerei selbst faßte ihr Urteil in die Worte zusammen, daß die neuen Marken auch nicht besser seien als die früheren. Sie hob als Neuerung die Verlegung der Wertziffer auf die Oberseite, die Randfarben, die Beimengung von „ätherischem Anilin“ zu den Buntfarben und die Perforierung hervor. Insbesondere beschäftigte sie sich ausführlich mit der Innenperforierung, von der sie meinte, daß sie erst nach dem Aufkleben als Entwertung durch Marke und Urkundenpapier durchgeschlagen werden solle. Auch wurde das Verblässen der Farben im Sonnenlichte beanständet. Wichtiger als diese Einwendungen war der Umstand, daß es bei Versuchen der Ablösung mit Alkohol gelungen war, mehr als die Hälfte der Marken in einem Zustande herunterzubringen, welcher eine Wiederverwendbarkeit zulässig erscheinen ließ. Demgegenüber beschränkte sich das Atelier auf den Hinweis, daß das Ergebnis dieser „mit ziemlich großem Raffinement“ angestellten Versuche sofort weit sinken würde, wenn noch weitere Reinigungsmanipulationen zur Entfernung von Schrift oder Überstempelung vorgenommen werden müßten.

LIV. KAPITEL

DIE EFFEKTENUMSATZSTEUER UND DIE EMISSION 1893 DER ALLGEMEINEN STEMPELMARKEN

Das Resultat der umfangreichen Versuche und Gutachten betreffs der zweiten großen Probe war die Überzeugung, daß die Anwendung des Abziehbilderverfahrens zur Herstellung von Stempelmarken im *wesentlichen* als nunmehr endlich wirklich gelungen angesehen werden könne; was noch verbessert werden mußte, war mehr

nebensächlicher Natur. Das Finanzministerium glaubte aber noch immer nicht ohneweiters an eine Emission von Stempelmarken dieser Art schreiten zu können und nahm vorläufig nur die Fortsetzung der Versuche zur Behebung der noch vorhandenen Mängel in Aussicht. Der Grund dieses Verhaltens mag hauptsächlich darin gelegen gewesen sein, daß man bereits die Hinausgabe einer Neuemission unter Verwendung der bisherigen seit 1879 in Gebrauch stehenden *Herdtle- Peßlerschen* Markenbilder beschlossen hatte. Da einer solchen Neuemission überdies eine angemessene Geltungsdauer eingeräumt werden mußte, so erschien die Fortführung der Aktion betreffs des Abziehbilderprinzips jetzt weniger dringlich.

In der Verhandlung über die Lieferung des Papiers für die erste große Probe und über den Preis dafür hatte *Musil* am 17 Mai 1888 um Erteilung einer Zusicherung ersucht, daß zu allen staatlichen Wertzeichen seine Sicherheitspapiere verwendet werden würden. Das Finanzministerium erklärte hierüber am 12 August 1888, daß eine fallweise Antragstellung in dieser Richtung ohneweiters stattfinden könne, daß aber auf eine allgemeine Zusicherung vor der Vorlage von Mustern und ehe sich nicht die Sicherheitspapiere mindestens bei *einer* Art von Wertzeichen gut bewährt hätten, nicht eingegangen werden könne. Dies bildete den Ausgangspunkt für eine Reihe von einschlägigen Verhandlungen. *Musil* hatte für mehrere durch Imprägnierungen hergestellte Sicherheitspapiere und für Sicherheitsdrucke mit empfindlichen Farben Patente erworben. Beides war für die Verwaltung des Stempelgefälles nichts Neues, da ja das Stempelmarkenpapier mit der *Hausnerschen* Imprägnierung nichts anderes war als ein Sicherheitspapier und alle Drucke mit Ultramarin, mit Blauholzfarbe und den anderen Pflanzenfarben nichts anderes als Sicherheitsdrucke. Die neue suggestive Bezeichnung machte aber doch Eindruck und bahnte *Musils* Papieren den Weg. Namentlich auf eines dieser Papiere, das neben der Imprägnierung auch eine äußerlich wahrnehmbare Neuerung darstellte, wurde mehrfach gegriffen. Es war dies ein Papier, in welches kurze, dunkelgefärbte Fasern in einem fortgeschrittenen Herstellungsstadium eingestreut wurden, so daß sie in die Oberfläche des Papiers eingebettet erschienen. Gegen eine Ablösung und eine wiederholte Verwendung boten diese Fäden natürlich nicht den mindesten Schutz. Sie kennzeichneten nur das zur Herstellung des Wertzeichens bestimmte Papier als solches ebenso wie eines jener Wasserzeichen, welche in jedem Appoint vorkommen. Beides sind Kennzeichen der Echtheit und nur darum ein Schutz gegen Nachmachungen, weil solche Papiere eigens erzeugt werden müssen und ein Fälscher sich dieselben ohne größeres Aufsehen und Mitwissen mehrerer Personen nicht beschaffen kann.

Nach den Angaben in *Eduard Valenta*, „Das Papier, seine Herstellung, Eigenschaften, Verwendung in den graphischen Drucktechniken, Prüfung usw.“, Halle an der Saale 1904, bestanden die in *Musils* Papieren verwendeten echtfärbigen feinen Fasern aus Tussahseide. Derartige Faserpapiere seien aber schon früher von

James Willcox and Sons in West Chester erzeugt worden und wären nach dem Erfinder als Willcox- Papiere bezeichnet worden.

In Österreich hatte zuerst das Reichsfinanzministerium solches Faserpapier zur Anfertigung der Staatsnoten gewählt. Im Jahre 1890 folgte dann das Handelsministerium, welches an *Musil* die Lieferung des Briefmarkenpapiers (für die Zeit vom 1 Februar 1890 bis 31 Jänner 1895 zu 51 fl 30 kr pro Neuries 13½ Kilogramm schwer, Dimension 487.3 x 632.2 Millimeter, Kilogrammpreis 3 fl 80 kr) vergab. Was die Finanzverwaltung anbetrifft, so beschäftigte sie sich zunächst mit dem Gedanken, die amtlichen Wechselblankette auf einem säureempfindlich imprägnierten und zugleich gefaserten Sicherheitspapier zu erzeugen; in der Folge wurde aber namentlich des Preises wegen von der Faserung für diesen Zweck abgesehen.

Zur wirklichen Anwendung auf dem Gebiete der Stempelwertzeichen gelangte das Faserpapier sodann ziemlich gleichzeitig bei zwei neuen „Drucksorten“: den Effektenumsatzsteuermarken und der nächsten Neuauflage der allgemeinen Stempelmarken.

A. DIE EFFEKTENUMSATZSTEUERMARKEN

Der Gedanke, das bewegliche Vermögen in ausgiebigerer Weise zum Mittragen der Gebührenlast heranzuziehen, als dies das Gebührengesetz getan hatte, welches die Hauptlast auf das Immobilienvermögen aufgeladen hatte, beschäftigte die österreichische Gesetzgebung schon seit dem Beginne der Achtzigerjahre. Im Jahre 1881 wurde im Abgeordnetenhouse eine Regierungsvorlage eingebracht, welche außer anderen Änderungen der Stempel- und Gebührevorschriften die Einführung gestempelter Börsenkarten, eine geänderte Belegung der Kostgeschäfte und einen Fixstempel für Schlußzettel, aber ohne Schlußzettelzwang vorsah. Die Stimmung im Abgeordnetenhouse war jedoch für radikalere Besteuerungsmaßnahmen. Es kam zwar nicht gleich zu einem greifbaren Resultat und zog sich die in drei nacheinander folgenden Sessionen immer neu wiederaufgenommene Aktion noch durch elf Jahre hin. Aber es bedurfte keines neuen Eingreifens der Regierung mehr, da die Verhandlungen durch Initiativanträge und Ausschubarbeiten weitergeführt wurden. Bestimmend wirkte auch ein, daß in Deutschland am 29 Mai 1885, R.G. Bl. Nr.179, ein Börsensteuergesetz erließ. Ein nunmehr vom Börsensteuerausschuß ausgearbeitetes Projekt wurde in der nächsten Session vom Abgeordneten *Leon Ritter von Biliński* als Initiativantrag eingebracht und fand im Februar 1892 die Genehmigung des Abgeordnetenhauses. Da das Herrenhaus Modifizierungen vornahm, konnte das Gesetz erst unterm 18 September 1892, R.G. Bl. Nr.172, V. Bl. Nr.48, erfließen.

Als die Annahme des Entwurfes im Abgeordnetenhouse die Gesetzwerdung in sichere Aussicht gestellt hatte, ergab sich für das Finanzministerium die Not-

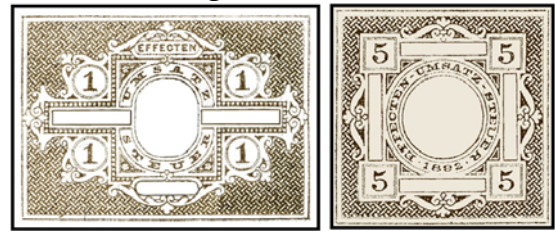
wendigkeit, unverweilt die technischen Vorsorgen für die Einhebung der neuen Steuer, welche die Einführung neuer Stempelmarken und einer Signatur bedingte, zutreffen. Ein Akt vom 26 April 1892 läßt ersehen, daß zunächst Hofrat *Storck* ersucht wurde, Zeichnungen für diese Marken anzufertigen. Er unterbreitete zwei Skizzen, und zwar eine quadratische für die Kreuzerwerte (zu 2½, 5, 10, 20, 50 und 80 kr) und eine Zeichnung in Gestalt eines liegenden Rechteckes für die Guldenwerte (zu 1, 2, 5 und 8 fl). Diese Abweichung von der traditionellen Gestalt der Stempelmarken war durch den projektierten Buchungszwang und die dadurch bedingte Verwendung der Umsatzsteuermarken in den zu Kontrollszwecken zu führenden Registern veranlaßt. Nach der Genehmigung der Entwürfe durch den Finanzminister *Steinbach* fertigte das Staatsnotenatelier photographische Verkleinerungen in den in Aussicht genommenen Größen an, auf denen die in Buntdruck auszuführenden Partien mit freier Hand in blauer Farbe ausgezogen wurden. Zur Feststellung der einschlägigen Wünsche der beteiligten Kreise fanden erst Besprechungen mit einzelnen Fachleuten und dann am 21 April 1892 eine förmliche Expertise im Finanzministerium statt, zu welcher Vertreter der bedeutendsten Wiener Banken zugezogen wurden. Die von einer Seite angeregte Einführung von Doppelmarken, welche längs einer in der Mitte des länglichen Rechteckes angebrachten Perforierungslinie in zwei Hälften geteilt werden können und die in Deutschland bestanden, wurde mit Rücksicht auf die anders gearteten Bestimmungen des österreichischen Gesetzentwurfes für unnötig erklärt. *Storck* mußte den Einwendungen der Experten gegenüber sich dazu bequemen, aus seinen zeichnerischen Entwürfen rechts und links einen Teil der Arabesken fortzulassen, wodurch die Marken ein kleineres Format erhielten. Um die neuen Marken gegen Nachmachung und Wiederverwendung möglichst zu schützen, nahm das Finanzministerium in Aussicht, bei ihrer Herstellung alle jene Erfahrungen zu benützen, die bei den Versuchen zur Verbesserung der allgemeinen Stempelmarken gemacht worden waren. Es sollten diese Marken daher gleich den Briefmarken auf Faserpapier gedruckt werden, welches nach dem Vorschlage *Storcks* zum Schutze gegen die Ausbringung von Tinten und Obliterierungsfarben bei der Fabrikation durch einen chemischen Zusatz säureempfindlich zu machen war. Ferner sollten die Marken einen braunen oder grauen säureempfindlichen Unterdruck und einen alkoholempfindlichen Buntdruck besitzen. Gleichzeitig wurde der Reichfinanzminister um seine Zustimmung ersucht, daß das Staatsnotenatelier bei der Herstellung dieser neuen Marken mitwirke, und wurde gebeten, dem Atelier die Anerkennung für die künstlerisch vollendete Konzipierung und Ausführung der bereits unmittelbar vorgelegten Entwürfe zu den neuen Marken auszusprechen. Der Hof- und Staatsdruckerei wurde die Heranziehung des Staatsnotenateliers mit dem Beifügen bekanntgegeben, daß, nachdem hinsichtlich der im Stadium der Erprobung befindlichen Marken mit zweifacher Leimschichte dem Atelier die Herstellung der Zeichnung sowie die Angabe der zu verwendenden Farben und des Papiers überragen

worden sei, es sachgemäß erscheine, dasselbe auch zur Mitwirkung bei der Herstellung der neuen Effektenumsatzsteuermarken heranzuziehen, damit diese Marken so gestaltet werden könnten, daß man im Falle der Einführung der Marken mit doppelter Leimschichte auch die Effektenumsatzsteuermarken nach demselben System erzeugen könne, ohne einen Wechsel der Druckplatten und der Farben vornehmen zu müssen. Dann wurden Anträge hinsichtlich des Papiers, der anzuwendenden Farben sowie des für die Plattenherstellung und die Druckausführung notwendigen Zeitaufwandes verlangt.

Am 6 Mai 1889 traten im Staatsnotenatelier die Organe desselben mit den Delegierten der Staatsdruckerei und des Finanzministeriums, endlich mit Musil, zu einer Sitzung zusammen. Es wurde beschlossen, zu diesen Marken Musils schwarzgefasertes, gegen Säuren und Bleichmittel empfindliches Sicherheitspapier zu verwenden. Musil beanspruchte für den Neuries des Formates 34 x 34 Zentimeter etwa 21 bis 22 fl und für das Format 24 x 34 Zentimeter etwa 14½ fl. Der Untergrund der Marken sollte mit einer sehr empfindlichen braunen, vom Staatsnotenatelier zu liefernden Farbe in Buchdruck ausgeführt werden. Erster Bedarf 50 Kilogramm. Auch die alkoholempfindlichen bunten Bilddruckfarben sollen vom Atelier zu je 5 Kilogramm geliefert werden, und zwar: Gelbgrün, Blaugrün, Lichtblau, Dunkelblau, Violett und Rot. Binnen acht Wochen sollte das Staatsnotenatelier der Hof- und Staatsdruckerei die Originaltypen abliefern, und zwar für die Kreuzermarken bis 10 Juni und für die Guldenmarken bis Ende Juni 1892. Innerhalb dreier Monate vom Eintreffen der Originaltypen wollte die Druckerei mit deren Vervielfältigung und mit der ersten Druckauflage fertig sein. Als erster Papierbedarf wurden 300 Neuries 34 x 34 Zentimeter für die Kreuzerwerte (zu 100 Appoints auf einem Blatte) und 100 Neuries 24 x 34 Zentimeter für die Guldenwerte (zu 50 Appoints auf einem Blatte) angenommen, was letzteres sich in der Folge auf 50 Neuries reduzierte. Das Finanzministerium wollte jedoch zunächst noch eine Fixierung des Kilogrammpreises des Faserpapiers vornehmen. Am 30 Juli 1892 berichtete die Staatsdruckerei, daß die Neubrucker Papierfabrik den Kilogrammpreis mit 4 fl berechne. Das Neuries 24 x 34 Zentimeter sollte 3 Kilogramm, das Neuries 34 x 34 Zentimeter aber 4 Kilogramm wiegen; danach würde sich der Riespreis auf 12 fl, beziehungsweise 16 fl stellen. Dies war eine ansehnliche Ermäßigung gegenüber den Preisen, von denen in der Sitzung vom 6 Mai 1892 die Rede gewesen war. Nunmehr wurde die Bestellung des Papiers genehmigt und das Reichsfinanzministerium angegangen, die Fabrikation desselben durch die exponierten Aufsichtskommissäre überwachen zu lassen. Die Hof- und Staatsdruckerei erhielt den Auftrag, gleich nach Fertigstellung der ersten Druckplatten Probeabdrücke herzustellen und womöglich noch vor Ende August vorzulegen.

Am 9 September 1892 legte die Druckerei dem Finanzministerium zwei Serien unter Intervention des Staatsnotenateliers hergestellter Probeabdrücke sämtlicher Markenkategorien zur Genehmigung vor und erklärte, daß eine Verschiebung der

gewählten Buntfarben ohneweiters stattfinden könne. Gleichzeitig wurde im Einverständnisse mit dem Atelier als Klebstoff für diese Marken Gummiarabikum vorgeschlagen. Das Finanzministerium glaubte vorerst (nach dem vom Handelsministerium bei der letzten Briefmarkenemission beobachteten Vorgange) die Allerhöchste Genehmigung zur Anbringung des Kopfbildnisses (in Buchdruck bei den Marken und in farblosem Relief bei den Signaturzeichen) einholen zu sollen. Diese Gestattung erfolgte mit Allerhöchster EntschlieÙung vom 18 Oktober 1892. Da inzwischen das Effektenumsatzsteuergesetz am 18 September 1892, R.G. Bl. Nr.172, V. Bl. Nr.48, mit der Wirksamkeit vom 1 Jänner 1893 kundgemacht worden war und dadurch sich die höchste Dringlichkeit der Fertigstellung der Auflage ergeben hatte, so muß der Druckerei die Genehmigung der Probemarken mündlich erteilt worden sein. Auf dem Akte, der die Allerhöchste EntschlieÙung enthält, ist unterm 12 Dezember 1892 lediglich angemerkt, daß die Herstellung der neuen Marken seit mehreren Wochen in vollem Zuge sei und daß im kurzen Wege der 15 Dezember als äußerster Termin zur Beendigung der ersten Auflage vorgezeichnet worden sei.



Am 12 Dezember erging ferner an die Druckerei die Eröffnung, daß „die Bestimmung der Farben für die neuen Effektenumsatzsteuermarken nach den im kurzen Wege vorgelegten Mustern genehmigt“ werde. Gleichzeitig wurde die Verwendung von Gummiarabikum gutgeheißen. Da die ersten Probemarken berichtlich vorgelegt worden waren, so handelte es sich hier um andere Probeabdrücke, und zwar um solche, welche bereits die richtigen Buntfarben trugen. Bei den ersten Probemarken, die bereits auf Faserpapier angefertigt waren und von denen es Stücke mit geschnittenen und Stücke mit perforierten Rändern gibt, hauen nämlich drei Kreuzerwerte andere Farben als die definitive Ausgabe, und zwar die Marken zu 2½ kr hellblau statt dunkelgrün, 20 kr . dunkelgrün statt rotviolett und 50 kr rotviolett statt hellblau. Die Zähnung dieser Probemarken und der ersten Auflage war 11½.



Die ersten Effectenumsatzsteuermarken

Die zum Effektenumsatzsteuergesetze erlassene Vollzugsverordnung vom 10 November 1892, R.G. Bl. Nr.197, V. Bl. Nr.59, verlautbarte im § 15 die Beschreibung der neuen Marken in folgender Weise:

„Zur Entrichtung der Effectenumsatzsteuer werden besondere Stempelmarken in den Verschleiß gesetzt. Diese Stempelmarken werden für die Beträge von 2½, 5, 10, 20, 50 und 80 Kreuzer, dann 1, 2, 5 und 8 Gulden ausgegeben.

„Die Marken der Kreuzerkategorie stellen ein Quadrat von 25½ Millimeter Seitenlänge dar, das in den vier Ecken kleinere Quadrate enthält, in welchen der Nennwert der Marke in Ziffern in graubrauner Farbe angegeben ist. Diese kleineren Quadrate sind mit schmalen Bändern quadratisch verbunden, welche auf buntfarbigem Grunde das Wort Kreuzer in weißer Schrift zeigen. Unter das von diesen Bändern gebildete Quadrat schiebt sich ein diagonalgestelltes, ornamentales Quadrat ein. Innerhalb der Gesamtumrahmung sind in einem kreisrunden Bande die Worte Effecten-Umsatz-Steuer und die Jahreszahl 1892 in graubrauner Farbe auf weißem Grunde gedruckt. Das erwähnte kreisrunde Band schließt das Medaillon mit dem, in bunter Farbe gedruckten Ah. Kopfbildnisse ein.

„Der Raum zwischen der Umrahmung und dem äußeren Rande der Marken ist mit einem feinen Linienuntergrunde ausgefüllt.

„Die Farbe des Ah. Bildnisses und des quadratischen Schriftbandes ist bei der

Marke zu	2½	Kreuzer	dunkelgrün,
“ “	5	„	dunkelrosa,
“ “	10	„	dunkelblau,
“ “	20	„	rothviolett,
“ “	50	„	hellblau und
“ “	80	„	hellgelbgrün.

Die übrigen Theile des Markenbildes sind bei allen Marken in graubrauner Farbe gedruckt.

„Die Marken der Guldenkategorie stellen ein quer gestelltes Rechteck von 36 Millimeter Breite und 25½ Millimeter Höhe dar, sie zeigen in der Mitte in einem kleineren hochgestellten Rechtecke das in bunter Farbe gedruckte, ovale Ah. Portraitsmedaillon. Oberhalb und um dieses Medaillon sind in graubrauner Farbe auf weißem Grund die Worte Effecten-Umsatz-Steuer gedruckt. In der Mitte der Marke, zu beiden Seiten des Medaillons sind horizontal zwei Schriftbänder angebracht, welche in weißer Schrift auf buntfarbigem Grunde das Wort Gulden enthalten; unterhalb des Medaillons befindet sich ein Schriftfeld, das die Jahreszahl 1892 in weißer Schrift auf buntfarbigem Grunde zeigt. Ober- und unterhalb der buntfarbigen Schriftbänder, beziehungsweise zu beiden Seiten des Medaillons befinden sich in ornamental verzierten Kreisen viermal die Nennwerte der Marken in Ziffern von graubrauner Farbe. Der vom ornamentalen Markenbilde bis zum Rande der Marke frei bleibende Raum ist mit einem graubraunen Linienuntergrunde bedruckt. Die Farbe des Medaillons, der Schriftbänder, sowie des die Jahreszahl enthaltenden Schriftfeldes ist bei der

Marke zu	1	Gulden	dunkelblau,
“ “	2	“ “	dunkelrosa,
“ “	5	“ “	dunkelgrün,
“ “	8	“ “	rothviolett.

„Die übrigen Theile des Markenbildes sind wie bei der Kreuzerkategorie in graubrauner Farbe ausgeführt.

„Beide Markenkategorien sind auf mit feinen schwarzen Fasern versehenem Papier gedruckt.

„Die Verwendung anderer als der vorbeschriebenen Marken zur Entrichtung der ‚Effectenumsatzsteuer‘ ist nicht gestattet.“

Das Kopfbildnis, zu dessen Anbringung die Allerhöchste Genehmigung eingeholt worden war, war auf Grund des Sitzungsbeschlusses vom 5 März 1890 im Staatsnotenatelier hergestellt worden. Die vom Finanzministerium für den Fall des Mißlingens der bezüglichen Ätzungsversuche in Aussicht genommene Anfertigung in London oder Paris war doch nicht notwendig gewesen. Trotzdem der Kopf in gleicher Weise für den Buchdruck auszuführen war wie im Jahre 1869 die Umkehrung des *Jacobyschen* Stiches, und trotzdem er jetzt kaum halb so klein war als damals, muß er trotz der so erhöhten Schwierigkeit als wohl gelungen bezeichnet werden. Er blieb denn auch seither verdienstermaßen im Stempelmarkenwesen in ununterbrochener Verwendung. Was die offizielle technische Beschreibung der Effectenumsatzsteuermarken als „Linienuntergrund“ bezeichnet, ist nichts anderes als das Geflecht, welches zum ersten Male bei den oben erwähnten zwischenzeitigen Versuchen (neben dem aus Tropfenkreuzen bestehenden Fonde) in den Merkurkopfmarken auftrat und dann bei der zweiten großen Probe ausschließlich vorkam.

Besondere Beachtung verdient der letzte Satz der Ausführungsverordnung. Hier wird zum ersten Male ausdrücklich eine Exklusive der verschiedenen Arten von Stempelmarken normativ ausgesprochen. Hierdurch wird der Begriff der Spezialstempelzeichen (im eigentlichen Sinne) gegenüber den allgemeinen Stempelmarken geschaffen. Das Fehlen einer solchen Ausschließung hatte es seinerzeit ermöglicht, daß die Handelsbücherstempel zu 1 und 2 kr C.M. ohneweiters auch zu anderen Schriftstücken verwendet werden konnten. Bezüglich der Kalender- und Ankündigungsstempelmarken und sogar auch bezüglich der ganz anders gestalteten Zeitungsstempelmarken war eine solche bestimmungswidrige Verwendung beim Mangel einer besonderen Vorschrift an sich ebenfalls nicht ausgeschlossen. Da diese Marken aber nicht in Parteihände zur freien Verwendung gelangten, war die Möglichkeit ihrer Substitution für allgemeine Stempelmarken eine so geringe, daß eine diesbezügliche Anordnung nicht erforderlich erschien. Es liegt in der Natur der Sache, daß trotz des einseitigen Wortlautes der vorangeführten Stelle der Verordnung die Exklusive von Effectenumsatzsteuermarken und allgemeinen Stempelmarken eine *gegenseitige* ist. Da erstere keine Stempelmarken im Sinne der Kardinalvorschrift vom 28 März 1854 und der Verlautbarungen über die seitherigen Neuemissionen sind, können damit eben Gebührenabgaben nicht berichtet werden.

B. DIE EMISSION 1893

In einer am 4 Juni 1892 exhibierten Referentenerinnerung wurde auf den seinerzeit festgelegten Grundsatz hingewiesen, daß alle zwei Jahre eine Änderung der Stempelmarken stattzufinden hätte. Abweichend hiervon sei nur die letzte, zunächst pro 1887 beantragte Neuemission mit Rücksicht auf die Vorarbeiten für die neuartigen Stempelmarken verschoben worden und erst mit 1 März 1888 ins Leben getreten. Diese Marken ständen noch derzeit in Verwendung. Da das bisherige Ergebnis der Erprobung der neuartigen Stempelmarken mit zweifacher Leimschicht es notwendig erscheinen lasse, an denselben noch verschiedene Änderungen und Verbesserungen vorzunehmen, so werde deren Hinausgabe kaum vor Ablauf von zwei Jahren möglich sein. Bis dahin könnte man mit einer Neuemission nicht warten und müßten daher sofort neue Marken mit den derzeit bestehenden Zeichnungen hinausgegeben werden. Hierbei könnten aber allerdings zur möglichsten Erschwerung der wiederholten Verwendung, soweit dies die derzeitige Herstellungsart der Stempelmarken zulasse, die bei der Anfertigung der Probemarken gewonnenen Erfahrungen verwertet werden. Es wurde daher in Aussicht genommen, die Marken auf säureempfindlichem Faserpapier (Patent *Musil*) zu drucken; ferner zu dem aus einem Naturselbstdruck und der Jahreszahl bestehenden Unterdrucke alkoholempfindliche Farben zu wählen; und endlich mit Rücksicht auf die wiederholt vorgekommenen Klagen über schlechte Leimung dem Klebstoffe besondere Sorgfalt zuzuwenden und namentlich die Anschaffung einer Leimmaschine in Erwägung zu ziehen. Dies wurde der Hof- und Staatsdruckerei bekanntgegeben und gleichzeitig an alle Finanzlandesbehörden die Verständigung gerichtet, daß für den 1 Jänner 1893 eine Neuemission geplant werde, weshalb auf die tunlichste Abstoßung der älteren Marken zu sehen wäre, damit möglichst geringe Restvorräte zur Verteilung erübrigen sollten.

Aus der Antwort der Staatsdruckerei ging hervor, daß es nur auf die rechtzeitige Beistellung des Papiers ankomme. Sechs Monate später werde der erste Markenvorrat fertig sein. Die Druckerei schätzte die Riesgewichte der vier Papierformate A, B, C und D auf $4\frac{1}{4}$, $3\frac{3}{4}$, $3\frac{1}{2}$ und $3\frac{1}{4}$ Kilogramm und beantragte, ohne vom Preise zu reden, die Bestellung der für die ersten Arbeiten nötigen 700 Ries. Es mußte aber doch bereits ein Preis in Kalkulation genommen worden sein, weil die jährlichen Mehrkosten für Faserpapier und alkoholempfindliche Farben mit 15,000 fl veranschlagt wurden. Bezüglich der Leimmaschine zeigte die Druckerei die Erfolglosigkeit der bisher mit verschiedenen Fachleuten gepflogenen Verhandlungen an.

Das Finanzministerium drang auf eine ausdrückliche Ausmachung des Kilogrammpreises. Infolgedessen wurde in der Neubrucker Fabrik im Juli 1892 unter Intervention Storcks eine kleine Probeerzeugung des gefaserten Sicherheitspapiers vorgenommen, bei welcher festgestellt werden sollte, wie weit man in der Dünnhheit des Papiers gehen könne, ohne die durch die chemischen Zutaten begründete

Empfindlichkeit desselben gegen Ätzmittel zu beeinträchtigen. Als Minimalgewichte ergaben sich: für die Effektenumsatzsteuermarken bei 34 x 34 Zentimeter 4 Kilogramm und bei 24 x 34 Zentimeter 3 Kilogramm; für die allgemeinen Stempelmarken beim Format A (33 x 40 Zentimeter) 4½ Kilogramm; B (30 x 39 Zentimeter) 4 Kilogramm; C (28 x 40 Zentimeter) 4 Kilogramm und D (28 x 35 Zentimeter) 3¼ Kilogramm. Den Kilogrammpreis bezifferte *Musil* mit 4 fl, woraus sich für die Effektenumsatzsteuermarken die Preise mit 16 fl und 12 fl und für die allgemeinen Stempelmarken mit 18 fl, 16 fl und 13 fl ergaben.

Das Finanzministerium bewilligte am 16 August 1892 die Anschaffung des Papierquantums für den ersten Vorrat und wandte sich an das Reichsfinanzministerium wegen der Überwachung der Erzeugung. Dies war der erste Fall seit dem Verkauf der Schöglmühle, daß Markenpapiere ohne vertragsmäßige Sicherstellung der periodischen Lieferung bestellt wurden.

Am 9 September 1892 legte die Hof- und Staatsdruckerei dem Finanzministerium zwei Serien zu je 29 Stück Probemarken (also einschließlich der Kalendermarke) vor, die auf dem bei der Probeerzeugung hergestellten Sicherheitspapier (wovon der Druckerei 30 Bogen zugekommen waren) gedruckt wurden und geschnittene Ränder besaßen. Zum Drucke waren alkoholempfindliche Farben, welche durch Vermittlung des Staatsnotenateliers bereits für den ganzen ersten Bedarf bestellt worden waren, verwendet worden. Das Atelier hatte auch bei der Anfertigung dieser Proben interveniert. Die Staatsdruckerei verdeckte mit der allgemeinen Fassung, daß zum Drucke der Probemarken *alkoholempfindliche* Farben verwendet worden seien, den mißlichen Umstand, daß der Auftrag des Ministeriums, solche Farben zur Herstellung des Unterdruckes zu gebrauchen, nicht sachgemäß gewesen war. Der Unterdruck mußte zweckmäßigerweise mit säureempfindlichen Farben hergestellt werden. Die Druckereität dies denn auch ohneweiters und verwendete die alkoholempfindlichen Farben bloß für den Bilddruck. Aus einem späteren Akte geht hervor, daß über Anordnung des Ateliers den zum Naturselbstdrucke verwendeten Farben eine Sandarak-Xylol-Lösung beigelegt wurde, was die Empfindlichkeit der Farben gegen die Auswaschung von Obliterierungen erhöhte.

Nachdem das Ministerium erfahren hatte, daß das Faserpapier am 20 Oktober 1892 bei der Staatsschuldenkasse eingelangt war, und nachdem - offenbar über mündliche Ermächtigung - die Herstellung der neuen Marken in der beantragten Ausführung seit Anfang November sich in vollem Zuge befand, so daß die Fertigstellung bis Ende März in sicherer Aussicht stand, erfolgte am 17 November 1892 die Genehmigung der Probemarken. Die mündliche Ermächtigung zum Beginne der Druckherstellung dürfte am 28 Oktober 1892 erfolgt sein, weil zwei Blätter vorhanden sind, auf denen ein Visum des Departements IX vom angegebenen Datum ersichtlich ist und neue, auf Faserpapier gedruckte Marken mit geschnittenen Rändern (zu 50, 60, 75 und 90 kr, 1, 2, 2½ und 3 fl, dann Kalender, erstere acht als

Repräsentanten der gewählten Farbkombinationen) aufgeklebt erscheinen. Aus einem Akte vom Juni 1896 über die Vertilgung von Probeabdrücken ist zu ersehen, daß die letztere Vorlage gegenüber den zuerst vorgelegten 29 Abdrücken *geänderte* Farben hatte. Die Druckerei sollte nach der Weisung vom 17 November 1892 zu Anfang 1893 die technische Beschreibung zum Behufe der Verlautbarung vorlegen. Als Termin für die Neuemission wurde der 1 April 1893 in Aussicht genommen.

Gleichzeitig wurde genehmigt, daß in gleicher Weise wie bei den Effekenumsatzsteuermarken auch beiden allgemeinen Stempelmarken künftig Gummiarabikum als Klebstoff zu verwenden sei. Dies hing damit zusammen, daß von verschiedenen Seiten Klagen über den Klebstoff der Marken laut geworden waren. Wenngleich die Staatsdruckerei die Behauptung aufrechterhielt, daß die Beleimung mit größter Sorgfalt vorgenommen und nur Leim vorzüglichster Qualität verwendet werde, scheint doch, wie die oben erwähnten, noch jetzt von den Stampelsammlern mit der Emission 1888 gemachten ärgerlichen Erfahrungen ersehen lassen, seitens der Lieferanten mitunter minderwertige Ware geliefert worden zu sein. Auf einer vom Vorstände des Prager deutschen kaufmännischen Vereines beim Finanzministerium eingebrachten diesfälligen Beschwerde merkte *Froschauer* an, daß er selbst die Erfahrung gemacht habe, daß die Beleimung eine sehr schlechte sei. Dadurch sah sich die Druckereigenötigt, zu berichten, daß jetzt zur Behebung der Klagen nichts erübrige, als zur Verwendung von Gummiarabikum überzugehen, welches in Deutschland zu Brief- und Stempelmarken gebraucht werde. Die Mehrkosten würden ungefähr 5 fl pro Neuries, im ganzen pro Jahr 2000 fl ausmachen. Zur Probe ließ die Druckerei gleich 1000 Blätter zu 100 Stück 12 kr- Marken der Emission 1888 gummieren. Mit den Randstreifen dieser Blätter vorgenommene Proben ergaben zufriedenstellende Resultate. Das Rollen der Marken trat minder stark auf als bei beleimten Marken. Das vom Prager Vereine gleichfalls beanständete leichte Brechen und Reißen der Marken könnte nach der Meinung der Druckerei nur durch ein festeres, langfaseriges Papier beseitigt werden. Das schwarzgefaserte Papier würde dem vollständig abhelfen. Im Dezember 1892 wurde dann vom Ministerium genehmigt, daß das vorerwähnte Neuries *gummierter* 12 kr- Marken dem Verschleiß zugeführt werde.

Bezüglich der Beschaffung einer Leimmaschine, von welcher schon seit längerem die Rede war, ergaben sich Schwierigkeiten. Alle Versuche, eine solche im Inlande zu erhalten, blieben erfolglos. Am 9 September 1892 zeigte die Druckerei dann an, daß ihr ein Offert der Maschinenfabrik von *Friedrich Heim & Co.* in Offenbach vorliege und daß sie eventuell eine solche zur probeweisen Verwendung anschaffen werde. Dies scheint bald darauf wirklich geschehen zu seift, weil in einem Akte vom Jahre 1894 angemerkt erscheint, daß die Herstellung der Klebstoffschichte bei der Emission 1893 in besonders sorgfältiger Weise mittels Maschine erfolgt sei. Diese Maschine dürfte demnach zu Beginn des November 1892 schon in Verwendung gestanden sein.

Die Prozedur der Beleimung findet mit dieser Maschine in nachstehender Weise statt: Die Maschine besteht in Wesen aus zwei rotierenden Gummiwalzen und einem Hohlzylinder. Eine der Gummiwalzen taucht so weit als nötig in die in einer Wanne befindliche Klebstofflösung, welche in jener Konzentration und Temperatur erhalten wird, welche sich erfahrungsgemäß als das Optimum herausgestellt hat. Von dieser ersten Walze nimmt eine zweite in Kontakt stehende Gummiwalze den Klebstoff bereits so gleichmäßig verteilt und so dosiert auf, wie er zur Übertragung auf das Markenpapier geeignet ist. Auf eine Stelle des Umfanges der Hohltrommel, welche soweit vorspringt, daß bei ihrem Vorübergang an der zweiten Walze der Kontakt entsteht, wird der Markenbogen mit der Unterseite nach oben aufgelegt und durch zwei umklappbare Halter fixiert. Nun wird die Trommel in den Gang eingeschaltet. Wenn der beleimte Bogen auf der anderen Seite wieder hochgekommen ist, wird er nach Aufklappung der Halter abgehoben, so daß ein neuer Bogen aufgelegt werden kann. Der beleimte Bogen wird in ein Paternosterwerk zum Trocknen gehängt. Dieses geht bis zum Plafond des warm erhaltenen Arbeitslokals. Auf Schnüre sind runde Korkstücke aufgefädelt; je zwei nebeneinander angebrachte Schnüre ergeben eine Ebene, auf welche der Bogen - Leim nach oben - so aufgelegt werden kann, daß seine Enden beiderseits herabhängen, er aber genügend sicher liegt. Hat der Arbeiter eine Reihe von Bogen aufgelegt, so bewogter das Paternosterwerk mit der Hand, wodurch diese Reihe um ein entsprechendes Stück in die Höhe steigt. Bis die Bogen auf diese Art den ganzen Weg etappenweise durchgemacht haben, sind sie hinlänglich getrocknet, um auf der anderen Seite abgenommen, geschichtet und der Pressung zugeführt werden zu können.

Zu Anfang Jänner 1893 unterbreitete die Hof- und Staatsdruckerei dem Finanzministerium die Beschreibung der Neuemission. Sie mußte aber mündlich um die Verschiebung des Termines um ein bis zwei Monate bitten. Sohin wurde der *terminus a quo* der Neuemission mit der Verordnung vom 14 März 1893, R.G. Bl. Nr.36, V. Bl. Nr.15, auf den 1 Juni 1893 festgesetzt. Das Kondominium hatte zwei Monate zu dauern. Der August 1893 wurde für die Auswechslung bestimmt. Für Bücher und Blankette wurde die übliche Perpetuierung obliterierter älterer Marken ausgesprochen.

In den Schlußabsätzen der Emissionsvorschrift werden als ungeändert bleibend die Stempelzeichen der Promessenscheine, der Rechnungs- und Frachtbriefsignatur und der Effektenumsatzsteuer sowie die Zeitungsstempelmarken angeführt. Die Frachtbriefsignatur, dann die Marken sowie die Signatur der Effektenumsatzsteuer waren Neubildungen, die seit der letzten Stempelmarkenemission entstanden waren.

Bezüglich der Postbegleitadressen wurde angeführt, daß auch in das auf denselben befindliche Stempelzeichen die Jahreszahl 1893 eingedruckt werde; doch bleibe die Aufbrauchung der Vorräte gestattet. Dies ist insofern ungenau und gewissermaßen irreführend, als man nach der gleichlautenden Klausel in den vorangehenden Emissionsvorschriften glauben möchte, daß die Jahreszahl 1893 in

eine mit dem entsprechend gefärbten Unterdrucke versehene *Herdlesche* Zeichnung eingedruckt worden sei. In Wirklichkeit aber wurden Postbegleitadressen mit derartigen Finanzstempeln gar nicht gedruckt. Eine Neuauflage erfolgte erst mit Handelsministerialerlaß vom 4 November 1893, Z.23270. Der auf diesen neuen Blanketten befindliche Finanzstempel weist allerdings die Jahreszahl 1893 auf, ist aber ganz anders gestaltet als die Zeichnung der Stempelmarken, überdies auch nur bloß in *einer* Farbe (braun) gedruckt und scheidet infolgedessen weiterhin aus der Zahl der Adnexe des Stempelmarkenwesens ganz aus.

Die in der Emissionsvorschrift vom 14 März 1893 enthaltene Beschreibung der neuen Stempelmarken besagt nur kurz, daß sie sich von den bisher im Verschleiß befindlichen sowohl durch die Färbung als dadurch unterscheiden, daß im unteren farbigen Felde die Jahreszahl der Ausgabe (1893) aufgedruckt erscheint. Dann wurde angeführt, daß die Marken auf einem mit feinen, braunschwarzen Fasern versehenen Papier gedruckt seien. Die Aufzählung der verwendeten Farben läßt ersehen, daß vier Farben zu den Fonds und fünf zu den Stempelbildern zur Anwendung kamen. Bei den 16 Kreuzerkategorien wurden je vier Werte, bei den 12 Guldenkategorien je drei Werte mit den gleichen Farben ausgestattet, so daß es acht Farbgruppen gab.

Violetten Fond mit grünem Bilde hatten die Werte zu ½ kr, 4 kr, 12 kr, 50 kr und zu 2½ fl, 6 fl und 15 fl. Grünen Fond mit braunem Bilde hatten die Werte zu 1 kr, 5 kr, 15 kr und 60 kr; grünen Fond mit dunkelviolettem Bilde die Werte zu 3 fl, 7 fl und 20 fl; roten Fond mit blauem Bilde die Werte zu 2 kr, 7 kr, 25 kr, 75 kr, 1 fl, 4 fl und 10 fl; graubraunen Fond mit schwarzem Bilde die Werte zu 3 kr, 10 kr, 36 kr und 90 kr; graubraunen Fond mit blauem Bilde die Werte zu 2 fl, 2 fl und 12 fl. Die Kalendermarke hatte violetten Fond mit grünem Bild, wie die zuerst angeführten sieben Werte. Die Farbkombinationen reduzierten sich nach Vorstehendem auf sechs.

Diese Farben entsprachen der zweiten, am 28 Oktober 1892 erfolgten Vorlage von acht (mit der Kalendermarke neun) Probemarken, welche die *geänderten* acht Farbgruppen repräsentierten. Wie es sich beider ursprünglichen Vorlage der 28, beziehungsweise 29 Probemarken vom 9 September 1892 mit den Farben verhielt, kann nicht gesagt werden. Die Vorlage vom 28 Oktober 1892 betraf, wie eine Andeutung in den Akten ersehen läßt; nur eine Veränderung der Farbkombinationen. Darum war es bloß nötig, Repräsentanten für jede Farbgruppe und nicht mehr alle 29 Kategorien vorzulegen.

Stellt man die Marken der Emission nach Größen und Zeichnungen in Zeilen zu vier Stück zusammen, so daß vier nach oben sich verjüngende Säulen entstehen, so ergibt sich, daß jetzt die Differenzierung am weitesten von allen Emissionen dieser Gruppe getrieben erscheint. Es ist wie eine Reaktion gegen die Uniformierungsbestrebungen, die bei der Emission 1888 wenigstens hinsichtlich der Markenbilder durch die allgemeine Anwendung der *Pecherschen* Blauholzfarbe zutage getreten waren. Auf den ersten Blick scheint es allerdings, daß bei der

Emission 1885 die Buntheit eine größere gewesen sei; denn die Marken zu 7 fl und 20 fl, welche damals aus den Färbungsreihen herausfielen, ordnen sich jetzt denselben ein. Aber während 1885 wenigstens der Farbe des Oberdruckes nach die drei ersten Säulen einheitlich waren, gibt es jetzt durchwegs nur Färbungsgruppen zu vier Kreuzerwerten und zu drei Guldenwerten. Einheitliche Säulen ergibt weder der Naturselbstdruck noch der Bilddruck.

Über die chemische Natur der verwendeten Farbstoffe kann keinerlei nähere Auskunft gegeben werden, außer der bereits erwähnten, daß die Fondsfarben säureempfindlich und die Bildfarben alkoholempfindlich waren, sowie, daß die Empfindlichkeit der ersteren durch die Beimengung einer Sandarak-Xylol-Lösung verstärkt wurde.

Außer der Beschaffenheit der Druckfarben waren noch wesentliche Neuerungen der Emission 1893: die Verwendung von Gummiarabikum als Klebstoff, dann die Unterlassung der Blatt-Tränkung mit Blutlaugensalz und der Entfall des Wasserzeichens. Das Finanzministerium hielt diese Neuerungen für so wichtig, daß es die Finanzbehörden durch eine Rundfrage zur Bekanntgabe der mit den neuen Marken gemachten Erfahrungen aufforderte, um Klarheit darüber zu gewinnen, wie sich die Neuerungen bewährten.

Ehe die Antworten einlangten, sah sich das Ministerium durch mehrfache Klagen veranlaßt, an die Landesbehörden eine Mitteilung zu richten, für deren möglichste Verbreitung durch die Tagespresse diese sorgen sollten. Darin wurde auf den Umstand hingewiesen, daß bei den früheren Emissionen Kölnerleim als Klebemittel verwendet worden sei, welcher, um gut zu haften, eine starke und eindringliche Befeuchtung der Leimschichte erforderte. Da dies vielfach außeracht gelassen worden sei und die Marken daher nicht gut angeklebt worden seien, hätten sich damals zahlreiche Klagen ergeben. Um denselben Rechnung zu tragen und ein gutes Ankleben schon bei leichter Befeuchtung zu ermöglichen, sei bei der neuen Emission statt des Leimes das leichter lösliche Gummiarabikum gewählt worden. Wenn jetzt eine starke Befeuchtung erfolge, so käme der Klebstoff in volle Lösung und werde leicht verwischt, so daß die Marken überhaupt nicht mehr haften. Es sei daher jetzt eine vorsichtige, nicht übermäßige Anfeuchtung erforderlich.

Diese Informierung des Publikums scheint die erwünschte Wirkung gehabt zu haben: die über die allgemeine Rundfrage einlangenden Antworten ließen ersehen, daß die Klagen betreffs des Klebstoffes fast ganz verstummt waren. Es wurde nur eine stärkere und dickere Klebstoffschichte gewünscht, die dann auch tatsächlich angebracht wurde.

Die Festigkeit, Geschmeidigkeit und Zähigkeit des Faserpapiers erwies sich gleichfalls von Vorteil, da keine Beschwerden mehr über Brüchigkeit der Marken vorkamen. Die Hof- und Staatsdruckerei sprach sich *gegen* den weiters vorgekommenen Wunsch nach einem *dickeren* Stempelmarkenpapier aus, da das dünne Papier beim Ablösen der Marken leichter zerreiße und daher zu den Schutzmitteln gehöre. Bezüglich einer Bemänglung, daß der graubraune Fond

mancher Marken zu 3, 10, 36 und 90 kr sehr dunkel sei, bemerkte die Druckerei, daß diese Farbe aus verschiedenen chemischen Substanzen zusammengesetzt sei und nachgedunkelt habe. Gegenüber der Einwendung endlich, daß die violette Farbe im Sonnenlicht ganz verblasse, gab die Druckerei dies zu, half sich aber darüber mit der Bemerkung hinweg, daß man aus diesem Grunde die neuen Stempelmarken eben intensivem Sonnenlichte nicht aussetzen dürfe.

C. DAS GEFASERTE MARKENPAPIER

Der Bedarf an schwarzgefasertem Papier war vom Beginne der Arbeiten für die neue Markenemission an zu den vereinbarten Preisen von der Neubrucker Fabrik unter fallweiser Bestellung bezogen worden. Juristisch genommen waren dies wiederholte selbständige Kaufgeschäfte, in welche beide Kontrahenten frei einwilligten, ohne daß eine dauernde Obliegenheit zum Bezuge oder zur Lieferung bestanden hätte. Nun hatte *Musil*, wie weiterhin dargestellt werden soll, im Februar 1893 in Hinsicht auf die Lieferung des Papiers mit doppelter Leimschichte überraschende Mehrforderungen erhoben. Dies veranlaßte die Finanzverwaltung, die Rechtslage betreffs des Papierbezuges zur Emission 1893 auf eine klare und sichere Basis zu bringen, um nicht auch diesfalls in eine Zwangslage zu geraten. Zur Einleitung von Verhandlungen über den Abschluß eines förmlichen Lieferungsvertrages sah man sich um so mehr veranlaßt, als damals infolge von staatsrechtlichen Änderungen die Papierlieferungen *Musils* für die Staatsnoten aufgehört hatten und es daher als angemessen erachtet wurde, seiner Fabrik eine andere staatliche Lieferung zuzuwenden. *Musil* stimmte dem Abschlusse eines Vertrages auf unbestimmte Dauer mit dreimonatlicher Kündigung vor Schluß jedes Kalenderjahres zu und hielt die bisherigen Preise aufrecht, bedang sich aber aus, daß der Jahresbedarf stets auf einmal zu bestellen wäre.

Der Vertrag wurde mit *Musil* am 28 September 1894 abgeschlossen und vom Finanzministerium am 30 November 1894 genehmigt. Das Papier der vier Dimensionen für allgemeine Stempelmarken - die hier merkwürdigerweise *gewöhnliche* Stempelmarken genannt werden - erhielt die Bezeichnung als Sorte Nr. 15 A bis D, während das Papier für die Effekturnumsatzsteuermarken die Bezeichnung Sorte Nr. 16 A und 16 B zu tragen hatte. Es wurde vereinbart, daß die Fabrik von diesem Papier nichts an andere Personen abgeben dürfe. Die Fabrik übernahm die Verpflichtung, sich allen seitens des Finanzministeriums zu treffenden Vorsichtsmaßregeln und Überwachungsanordnungen „bezüglich der Erzeugung und Lieferung des schwarzgefaserten säureempfindlichen Sicherheitspapiers unbedingt zu unterwerfen und den zur Überwachung der Erzeugung und Ablieferung dieses Sicherheitspapiers bestellten Aufsichtscommissären eine entsprechende geräumige, vollkommen verschließbare Localität zu dem Zwecke einzuräumen, damit in dieselbe

„das bei der Maschine erzeugte Papier zur Vornahme der weiteren Manipulationen des Schneidens, Sortirens, Zählens und Einpackens überbracht Werden könne”. *Musil* verpflichtete sich ferner, die bei der Markenerzeugung sich ergebenden Papierabfälle gegen eine an das Ärar zu leistende, speziell zu vereinbarende Vergütung zu übernehmen und unter Kontrolle der Aufsichtskommissäre der Vermahlung zuzuführen. Die Dimensionen und Stückelungen des Faserpapiers waren folgende:

Nr.15 A, 33 x 40 Zentimeter, Neuries zu 4½ Kilogramm und 18 fl für die Werte zu 12 kr, 15 kr, 25 kr und 36 kr (100 Marken pro Blatt);

Nr.15 B, 30 x 39 Zentimeter, Neuries zu 4 Kilogramm und 16 fl für die Werte zu 4 kr, 5 kr, 7 kr und 10 kr (100 Marken pro Blatt);

Nr.15 C, 28 x 40 Zentimeter, Neuries zu 4 Kilogramm und 16 fl für alle Guldenwerte zu 50 Marken auf ein Blatt;

Nr.15 D, 28 x 35 Zentimeter, Neuries zu 3¼ Kilogramm und 13 fl für die Werte zu ½ kr, 1 kr, 2 kr und 3 kr (100 Marken pro Blatt); dann für die Werte zu 50 kr, 60 kr, 75 kr und 90 kr (zu 50 Marken pro Blatt).

Bezüglich der Effektenumsatzsteuermarken war die Einteilung folgende:

Nr.16 A, 34 x 34 Zentimeter, Neuries zu 4 Kilogramm und 16 fl für alle Kreuzerwerte (100 Marken pro Blatt);

Nr.16 B, 24 x 34 Zentimeter, Neuries zu 3 Kilogramm und 12 fl für alle Guldenwerte (50 Marken pro Blatt).

Mit der Einführung dieses Faserpapiers entfiel stillschweigend die Anwendung von Wasserzeichen und ebenso mit Rücksicht auf die bereits bei der Papiererzeugung angebrachte säureempfindliche Imprägnierung die bei der Emission 1888 reaktivierte Blatt-Tränkung mit Blutlaugensalz.

In bezug auf die Faserung scheint die Wahl dieses Papiers auf Grund einer durch den Umstand, daß solche Papiere damals in Mode kamen, bewirkten Suggestion erfolgt zu sein. Der einzige Vorteil lag wie erwähnt darin, daß jemand, der die Marken hätte nachahmen wollen, sich derartiges Papier nur schwierig und nicht ohne Aufsehen zu beschaffen vermocht hätte. Nach einem Schutze gegen Nachahmung bestand aber damals kein besonderes, durch etwaige abträgliche Erfahrungen begründetes Bedürfnis. So kann man recht eigentlich sagen, daß nur eine Mode mitgemacht worden ist - wie dies auch hinsichtlich der Briefmarken geschah - und daß man daraufhin einen wesentlich höheren Kostenaufwand auf sich nahm, der durch die sonstigen Vorteile dieses Papiers (Festigkeit und Geschmeidigkeit) kaum voll aufgewogen wurde.

D. BUCHMACHERMARKEN

Hier sei noch erwähnt, daß das schwarzgefaserte Sicherheitspapier außer zum Drucke der ersten Emission der Effektenumsatzsteuermarken und der Emission 1893 der allgemeinen Stempelmarken im Jahre 1893 zur Anfertigung von Versuchen einer neuen Art von Stempelmarken, deren Einführung das Finanzministerium damals plante, verwendet worden ist.

Aus Anlaß eines projektierten Gesetzes, welches eine Stempelbelegung der Buchmacherwetten plante und schon mit 1 April 1893 in Wirksamkeit treten sollte, wurde die Druckerei mündlich angewiesen, Markenentwürfe vorzulegen. Der Dringlichkeit halber wurden diese Projektmarken in Lithographie ausgeführt. Sie stellten liegende längliche Rechtecke vor, die einen matten Unterdruck und Rahmen enthielten, in weich letzterem die Wertlegende in Worten derart ausgeführt war, daß oben das Zahlwort zweimal und unten das Wort Gulden zweimal vorkam. Eine durch die Mitte senkrecht verlaufende Perforierung deutete an, daß diese Marken auf ein Juxtenregister zu kleben und beim Abtrennen des Coupons mitten durchzureißen seien. Jede Hälfte behielt dann eine der Wertlegenden. Ein in derselben Farbe gehaltener, aber dunklerer Aufdruck enthielt zweimal die Wertziffer mit dem dazwischenstehenden Wort Gulden und dann in Halbkreisen angeordnet die Legende K. k. Stempel-Marke für Buchmacher-Wetten. In den vier Ecken standen vier kleine Doppeladler. Ausgeführt wurden diese Marken in den Beträgen von 5, 10, 20 und 50 fl und (in derselben Reihenfolge) in folgenden Farben: Gelbgrün, Graublau, Rosa und Braun. Der Steindruck ist an den etwas verschwommenen Rändern des Druckes (gegen Weiß) zu erkennen. Da die Voraussetzung, daß das Gesetz bald zustandekommen würde, unerfüllt blieb, erteilte das Finanzministerium der Hof- und Staatsdruckerei am 14 August 1893 den Auftrag, zur Erzielung größerer Sicherheit gegen Nachahmungen diese Marken in Buchdruck auszuführen und neuerlich vorzulegen. Die Druckerei kam dieser Weisung am 31 Oktober 1893 nach. Sie ließ aber nur den 5 fl- Wert in Buchdruck anfertigen und auch nur den dunkleren Oberdruck desselben, während der Fond samt dem Rahmen nach wie vor in Lithographie ausgeführt wurde. Dieser eine Wert wurde aber in allen vier in Aussicht genommenen Farben gedruckt, was ja bei der Gleichheit des Bildes aller Werte zur Beurteilung genügte. Von den neuen Marken wurde nur ein Teil mit der Mittelperforierung versehen; ein anderer Teil ebendort durchstochen; der Rest endlich blieb ganz. Letztere Ausführung wurde von der Druckerei befürwortet, weil das richtige Kleben der Marken über den Trennstrich von Coupon und Juxte schwierig sei. Es empfehle sich, die Marken gleich den Schulgeldmarken an die kritische Stelle zu kleben und den Schnitt mit Schere oder Messer vorzunehmen.

Sowohl die zur Gänze lithographierten ersten Marken als auch die späteren zum Teil in Buchdruck ausgeführten Marken sind auf schwarzgefasertem Sicherheitspapier gedruckt. Aus einem Akte vom Jahre 1896 über die Vertilgung der Versuchsabdrücke an Effekturnumsatzsteuermarken, allgemeinen Stempelmarken der Emission 1893 und an Buchmachermarken ist zu ersehen, daß 21 Blatt zu den letzteren Versuchsdrucken verwendet und darauf 138 Marken hergestellt worden sind.

Da weder der erwähnte Gesetzentwurf noch eine weitere, in der XXI. Reichsratssession eingebrachte Regierungsvorlage Gesetzeskraft erlangten und da die Kaiserliche Verordnung vom 21 August 1916, R.G. Bl. Nr.282, und die F.M. Vdg.

vom 19 September 1916, R.G. Bl. Nr.312, bei der Einführung der Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten deren Entrichtung durch Bareinzahlung beziehungsweise Verwendung der *allgemeinen* Stempelmarken vorsahen, so ist es zur Einführung der besonderen Buchmachermarken nicht gekommen.

E. DIE PROPRIETÄTSPERFORIERUNG

Die unaufhörlichen Schwierigkeiten, welche der Gebührenverwaltung daraus erwachsen, daß die beiden allgemeinen Entwertungsarten (die Überschreibung und die Überstempelung) in der Weise, wie man sie vom Kontribuentenpublikum und von der großen Anzahl der - überwiegend gar nicht staatlichen - zur Obliterierung berufenen behördlichen Stellen fordern konnte, bei gewöhnlicher Beschaffenheit der Stempelmarken eine Austilgung der Kassierungszeichen nicht ausschlossen, legten den Gedanken nahe, eine andere Annullierungsprozedur zu wählen, deren Spuren man in keiner Weise mehr verschwinden machen könnte. Als solche Prozedur empfahl sich, da die gleich in den ersten Jahren aufgetauchte Idee der Entwertung durch eine Reliefauspressung, wie sie in England bekannt ist, wegen der Möglichkeit, das Relief durch Anfeuchten zu beseitigen, nicht zweckentsprechend erschien, die noch radikalere *Durchschlagung* der Marken, also eine Innenperforierung. Der Direktor der Hof- und Staatsdruckerei Hofrat *Beck* hatte dem Finanzministerium einen diesbezüglichen Antrag gestellt und sogar einen entsprechenden Apparat anfertigen lassen (18 Dezember 1871). Auch später noch tauchte derselbe Gedanke wiederholt auf. Er konnte aber nie ernstlich in Betracht gezogen werden, weil nach der durch die Kardinalvorschrift vom 28 März 18543 Z.4484 F.M., R.G. Bl. Nr.70, V. Bl. Nr.25, gewählten Konstruktion des Stempelmarkenwesens hinsichtlich des überwiegenden Teiles der Marken die Entwertung in die Hand der Kontribuenten selbst gelegt war und es ganz unmöglich erschien zu fordern, daß sich jedermann einen solchen Perforierapparat anschaffe oder sich jedesmal der Mühe unterziehe, einen behördlichen Apparat dieser Art aufzusuchen, um hier die Perforierung zu bewirken. Selbst auch nur als Ersatz für die Obliterierung war die Entwertungsperforierung nicht gut durchführbar. Es wäre zunächst eine Gesetzesänderung erforderlich gewesen; nicht minder hätte es außerordentlich großer Kosten für die Beschaffung und Instandhaltung der nötigen Apparate bedurft; und endlich wäre die Zahl der Schwierigkeiten mit den staatlichen und nichtstaatlichen Obliterierungsstellen Legion gewesen. Der Effekt hätte aber unter normalen Verhältnissen nicht dafürgestanden, eine solche große und schwierige Aktion in Angriff zu nehmen. Soll nämlich die Perforierung der Marke mit irgend einem Zeichen, zum Beispiel einem Adler, einer Jahreszahl oder Buchstaben - welche Zeichen stets aus feinen Löchern bestehen müßten -, erst stattfinden, wenn die Marke bereits aufgeklebt ist, und soll daher auch

das Urkundenpapier mit durchlocht werden, so ergibt sich die Möglichkeit einer Malversation dahin, daß eine abgelöste Marke aufgeklebt, die Schrift geschickt unter den Perforierapparat gebracht und das Unterlagspapier an den entsprechenden Stellen perforiert wird. Niemand könnte dann erkennen, ob die Durchlochung auf diese Art oder *rite* nach der Aufklebung einer unperforierten Marke geschehen sei. Die Durchlochung aber vor dem Aufkleben vornehmen zu lassen und daher auf die Marke allein zu beschränken, wäre sinnlos gewesen, weil die Perforierung dann keinen Zusammenhang mit der Verwendung der Marke gehabt hätte, kein Zeichen dieser Verwendung gewesen wäre und erst recht abgelöste Marken hätten neu aufgeklebt werden können. Dies hätte auch nur die Überschreibung allein ersetzen können, weil den behördlichen Stellen in der Regel bereits aufgeklebte Marken vorkommen, so daß man von einer behördlichen Entwertung ganz hätte absehen müssen. Auch mußte ins Auge gefaßt werden, daß, wenn einmal feststeht, daß die Perforierung vor dem Aufkleben stattzufinden hat, nichtleichts nach rückwärts hin eine zeitliche Grenze zu wahren ist, und es bald dazu gekommen wäre, daß die Parteien zu ihrer Kommodität verlangt hätten, daß man ihnen die Marken bereits in perforiertem Zustande verkaufe. In letzter Auflösung hätte dann die Durchlochung den Sinn einer Entwertung verloren und wäre bloß eine Vorsichtsmaßregel zur mechanischen Erschwerung der Ablösung geworden, zu welchem Zwecke sie als „gitterförmige Durchbrechung“ usw. mehrmals zur Erwägung stand.

Es hätte also nur eine Perforierung durch Marke und Unterlagspapier in Betracht kommen können. Das ihr entgegenstehende vorerwähnte Hauptbedenken wäre in dem Moment weggefallen, wo es durch die Anwendung des Abziehbilderprinzips auf die Herstellung der Marken unmöglich gemacht wurde, daß Marken ohneweiters abgelöst und anderswo angeklebt werden können, ohne Spuren dieser Prozedur aufzuweisen. Wenn es dann auch nach der Lösung des Problems der Abziehbildermarken zur Einführung dieser Art der Entwertung nicht gekommen ist, so lag der Grund in den Schwierigkeiten und Kosten der Durchführung. Da dies aber nur mehr eine Sache des Kalküls ist, so dürfte vielleicht in dieser Richtung einer der Wege der künftigen Entwicklung gelegen sein. Es wird sich bloß fragen, wann das Interesse des Gebührengelalles genug groß sein wird, um - mindestens für einen Ersatz der Obliterierung durch die seitens der Amtsstellen vorzunehmende Innenperforierung - ein genügendes Gegengewicht gegen die befürchteten Durchführungsschwierigkeiten zu bilden.

Der richtige Kern der Idee aber, daß die Durchlochung das sicherste Merkzeichen davon ist, daß mit der Marke etwas vorgegangen sei, kam im österreichischen Stempelwesen auf einem anderen Gebiete zur wirklichen Geltung. Im Jahre 1877 hatte das Handelsministerium nach dem Vorgange Deutschlands gestattet, daß Briefmarken, welche zur Bezeichnung des Absenders oder sonstigen Eigentümers mit klein eingelochten Buchstaben oder Zeichen versehen sind, zur Frankierung von Briefpostsendungen verwendet werden können, wenn sie nur als echt und unver-

wendet sicher kenntlich geblieben sind. Im Oktober desselben Jahres trat dann die Wiener Handels- und Gewerbekammer an das Finanzministerium mit dem Antrage heran, eine gleiche Gestattung auch für Stempelmarken, insbesondere die für kaufmännische Rechnungen benötigten Marken zu 1 kr und 5 kr zu erteilen. Als Grund wurde angeführt, daß die bedeutenderen Geschäftsfirmen solche Stempelmarken in großer Zahl verbrauchen und daß durch die Perforierung der Marken die Veruntreuung und der Weiterverkauf derselben verhindert oder wenigstens erschwert werden würde. Bei der Begutachtung dieser Anregung beantragten die Hof- und Staatsdruckerei und das wegen der Zensur des Stempelumtausches in Frage gekommene Fachrechnungsdepartement II des Finanzministeriums eine Reihe von Einschränkungen, welche vom Finanzministerium akzeptiert wurden. Der Erlaß vom 23 Jänner 1878, Z.28061 ex 1877, V. Bl. Nr.2, gestattete sohin das Durchlöchern von Stempelmarken „zur Bezeichnung des Eigentumes“. Diese Gestattung beschränkte sich auf Marken zu 1 kr und 5 kr und ferner auf deren Verwendung zu kaufmännischen Rechnungen. Sie durften zur Bezeichnung der Firma des Ausstellers oder sonstigen Eigentümers im oberen Markenteile mit klein eingelochten Buchstaben oder anderen Zeichen versehen werden, mußten aber immer als echt und noch nicht verwendet sicher erkennbar bleiben und den für die vorschriftsmäßige Überschreibung bestimmten Raum unverletzt lassen. Durch diese Proprietätsperforierung ging die Umtauschbarkeit der Marken verloren. Nur für Ausnahmefälle, so für einen Emissionswechsel oder die Liquidierung der Firma, wurde eine gnadenweise Bewilligung der Auswechslung vorgesehen.

Bemerkt muß werden, daß diese Durchlöcherung mit Rücksicht auf den verfolgten Zweck eine Vorratsperforierung war. Sie ging daher nur durch die Marken und nicht auch durch das Papier der Rechnung.

In der Folgezeit stellte sich heraus, daß die erteilte Gestattung für die Bedürfnisse der Handelswelt zu eng war. Es ergingen daher mehrfache ausdehnende Erlässe, die jedesmal zur Verlautbarung gelangten.

Über Ansuchen der Triester Börsedeputation wurde mit Finanzministerialerlaß vom 4 Februar 1886, Z.3234, V. Bl. Nr.5, für die Verwaltungsgebiete der Finanzlandesbehörden in Triest und Zara die gleiche Gestattung - unter Beschränkung auf die Marken zu 5 kr - für andere Urkunden, nämlich für Frachtbriefe, Verladescheine zur See und Verladungsordres ausgesprochen.

Ein weiterer Erlaß vom 20 Juli 1892, Z.6783, V. Bl. Nr.35, gestattete der Firma *Paget, Möller & Hardy* in Wien, zu ihren Eingaben in Privilegiensachen Stempelmarken (ohne Beschränkung auf bestimmte Werte) zu verwenden, welche die Firmabezeichnung eingelocht enthielten. In ähnlicher Weise wurde der k. k. priv. allgemeinen österreichischen Bodenkreditanstalt durch Erlaß vom 10 März 1894, Z.6254, Gebührenbeilage Nr. 2, die Verwendung von Stempelmarken, die mit den Buchstaben B C A durchlocht sind, gestattet, ohne eine Beschränkung hinsichtlich der Werte oder der zu stempelnden Schriftstücke auszusprechen.

In gleicher Ausdehnung gestattete dann der Finanzministerialerlaß vom 25 August 1894, Z.35519, Gebührenbeilage Nr. 9, dem Bank- und Wechselgeschäft *Mayer & Vogel* Nachfolger in Wien die Durchlochung mit den Buchstaben M V N und dehnte dies auch auf Effekturnumsatzsteuermarken aus.

So war diese Sache auf dem besten Wege, zu einem Konglomerat von allgemeinen Anordnungen und persönlichen Privilegien verschiedenster Art und Ausdehnung zu werden, woraus für alle, die milden Stempelmarken amtlich zu tun hatten, eine fühlbare Belästigung erwachsen mußte, weil beim Obliterieren, Auswechseln und dergleichen genau darauf zu achten war, ob die Perforierung einer Marke in einer solchen Gestattung gegründet war oder nicht. Letzterenfalls trat die Bestimmung der Kardinalvorschrift vom Jahre 1854 in Wirksamkeit, daß eine Marke, von der ein Teil fehlt, als nichtvorhanden anzusehen ist.

Zur rechten Zeit wurde da von der Firma *Nessler & Rösler* in Wien der Vorschlag gemacht, die Verwendung perforierter Marken allgemein, demnach ohne Beschränkung auf bestimmte Markenwerte, auf bestimmte Schriften und auf bestimmte Personen zu gestatten. Nach Befürwortung durch die Staatsdruckerei erging dann der Erlaß vom 11 November 1894, Z.26688, Gebührenbeilage Nr.11, der diese Bewilligung für alle allgemeinen Stempelmarken und alle Effekturnumsatzsteuermarken ohne eine Beschränkung in subjektiver Hinsicht aussprach. Die Durchlochung sollte darnach möglichst gut kenntlich sein, um nämlich bei einem Umtauschbegehren sofort aufzufallen. Die zur Bezeichnung des Eigentums dienenden klein eingelochten Buchstaben oder anderen Zeichen sollten bei „gewöhnlichen“ Stempelmarken in deren oberem Teile angebracht sein, so daß der zur Überschreibung bestimmte Raum mit der Jahreszahl nicht berührt wird. Bei den Effekturnumsatzsteuermarken sollte „das Ah. Kopfbildnis unverletzt“ bleiben. Auch mußte die Wertziffer des Stempelzeichens stets deutlich kennbar bleiben. Ein Umtausch durchlöcherter Marken sollte regelmäßig ausgeschlossen sein. Nur in besonderen Fällen (von denen Emissionswechsel und Fimaliquidierung exemplifikativ angeführt wurden), sollte eine Auswechslung von der leitenden Behörde bewilligt werden können.

F. RÜCKBLICK AUF DIE DREI ERSTEN GRUPPEN DER STEMPELMARKEN

Mit der Emission 1893 schließt die dritte Gruppe der Stempelmarken ab.

Die *erste* Gruppe milden Zeichnungen von *Leander Ruß* und den Stichen von *C. Kotterba* in drei vollständigen (in C. M., in österreichischer Währung und 1870) und einer Teilemission - ungerechnet dasjenige, was in Lombardo- Venetien als besondere Emission aufzufassen war - hatte eine Geltungsdauer von etwas über zwanzig Jahren (1 November 1854 bis 31 Dezember 1874).

Der *zweiten* Gruppe war nur ein kurzer Bestand beschieden. Die Überhöhten Marken mit dem Kaiserkopfe nach dem Stiche *Louis Jacobys* und den von *J. Laufberger* entworfenen, von *Josef Benedict* gestochenen Ornamenten umfaßten

bloß zwei Emissionen, die zusammen vom 1 Jänner 1875 bis Ende Dezember 1878 galten.

Die *dritte* Gruppe hatte eine Geltungsdauer von 19 Jahren (1 Jänner 1879 bis Ende Dezember 1897). Ihr lagen die Zeichnungen von *Herdle* und *Peßler* in den Stichen von *Josef Benedict* und *Johann Sonnenleitner* zugrunde. Sie bestand aus sechs Emissionen, von denen die drei ersten (gleich den zwei Emissionen der zweiten Gruppe) das Biennialprinzip einhielten, während die drei weiteren Emissionen mit 3 Jahren 2 Monaten, dann 5 Jahren 2 Monaten und 4 Jahren 7 Monaten über die grundsätzliche Dauer weit hinausgingen. Durch das Festhalten des Schwarzdruckes für das Stempelbild gehören die Emissionen 1879, 1881 und 1888 zusammen; die drei anderen Emissionen verwendeten sowohl für den Naturselbstdruck als auch für das Stempelbild bunte Farben.

Sämtliche drei Gruppen verwendeten den Kupferdruck für die Herstellung des Stempelbildes. Eine Ausnahme bildete lediglich der 1 kr- Wert in der Zeit vom Jahre 1863 bis Ende 1874. Ebenso gab es zeitweilig einen Auxiliärbuchdruck hinsichtlich der Wertbezeichnungen und gewisser Legenden.

Bezüglich des Fonds, der insbesondere den unteren, zur Überschreibung bestimmten Markenteil auszufüllen hatte, spielte der Naturselbstdruck eine hervorragende Rolle. Mit Ausnahme der Emission 1875 (1 Jänner 1875 bis Ende 1876) stand er stets in Anwendung, also durch 41 Jahre 2 Monate (von der Gesamtzeit 1 November 1854 bis 31 Dezember 1897). Zur Zeit der ersten Gruppe hatte der Naturselbstdruck bei den allgemeinen Stempelmarken aller Werte jeweils eine und dieselbe Farbe; Abweichungen kamen nur bei den Adnexen vor. Bei der zweiten Gruppe beginnt die Differenzierung und schreitet dann (von der Reaktionsemission 1888 abgesehen) immer weiter fort. Von der Emission 1883 ansetzte daneben die Buntfarbigkeit und Vielfarbigkeit des Kupferdruckes ein, so daß man es beim Ausgänge der dritten Gruppe mit zahlreichen Farbenpaaren zu tun hatte.

Noch in der ersten Gruppe - vom Juni 1864 an - begann das offizielle Wasserzeichen, nachdem vorher, solange geschöpfte Papiere verwendet worden waren, private Wasserzeichen der Fabriken vorgekommen waren, die aber von dem Zeitpunkte an entfielen, als Maschinenpapier zum Drucke benützt wurde. Das Wasserzeichenpapier dauerte dann bis einschließlich zur Emission 1888. Die letzte Emission 1893 hatte ein gefasertes Papier ohne Wasserzeichen.

Zum Schlusse dieser Übersicht sei auch noch erwähnt, daß das Stempelmarkenpapier von der zweiten Hälfte des Jahres 1859 an mit Blutlaugensalz imprägniert wurde und zwar bei seiner Erzeugung. Dies endigte mit der ersten Gruppe. Von der Emission 1875 an fand die Imprägnierung erst unmittelbar vor dem Drucke statt und bildete zugleich die für den Kupferdruck erforderliche Anfeuchtung. Bei der ersten Anwendung bunter Stempelbilder (1883) wurde diese Imprägnierung stillschweigend fallen gelassen. Für die Emission 1888 wurde sie reaktiviert. Das Faserpapier der Emission 1893 sollte gleichfalls mit einer säureempfindlichen Imprägnierung versehen sein. Die Natur derselben war Geheimnis des Fabrikanten.

LV. KAPITEL

DIE DRITTE GROSSE PROBE

Nach der Verhandlung über die Prüfungsergebnisse bezüglich der Merkurkopfmarken der zweiten großen Probe erhielt die Hof- und Staatsdruckerei am 7. Dezember 1892 vom Finanzministerium den Auftrag, mit der Papierfabrik *Musils* wegen einer weiteren kleineren Lieferung von Sicherheitspapier, welches jedoch nunmehr nicht lediglich parallele, sondern kreuzweise laufende Isolierstreifen besitzen sollte, in Unterhandlung zu treten, damit neue Druckproben angefertigt werden könnten. Die bezügliche Anfrage beantwortete *Musil* am 21. Februar 1893 mit einem längeren Schreiben. Er erwähnte darin, daß der Anfertigung neuer Papierproben besondere Schwierigkeiten entgegenstünden, da er die zur Herstellung der letzten Papierproben verwendeten Maschinen aus Rummangel, und da ohnehin zur Verschung des Papiers mit gekreuzten Isolierstreifen eine Umgestaltung der Maschinen erforderlich wäre, habe demontieren lassen müssen. Die Konstruktionspläne für die geänderten Maschinen seien bereits in Arbeit. An die Ausführung könne er aber nur dann gehen, wenn ihm das Finanzministerium die Kosten dieser maschinellen Einrichtungen ersetzen oder sich im Vorhinein verpflichten würde, durch eine Reihe von Jahren den Bedarf an Stempelmarkenpapier von ihm zu dem Preise von 49 bis 51 fl für das Neuries im Formate der letzten Proben, welchen Preis er der Druckerei früher einmal im kurzen Wege bekanntgegeben habe, zu beziehen. Es sei ihm im Jahre 1884 durch das Staatsnotenatelier die Aufgabe gestellt worden, ein Papier zu erfinden, welches die Wiederverwendung der Marken möglichst ausschließen sollte. Mit dieser Frage, die vielfache Versuche veranlaßte, hätte er sich nahezu zwei Jahre lang beschäftigt und eine maschinelle Einrichtung erdacht, mit welcher die ersten zum Drucke geeigneten Papiere hergestellt wurden. Eine zweite vielfach veränderte maschinelle Einrichtung habe im Jahre 1886 bereits so günstige Resultate ergeben, daß er bei der Kommissionssitzung vom 20. März 1887 unter der Voraussetzung gewisser weiterer Änderungen an den Maschinen mit der Herstellung des Papiers für einen Druckversuch im großen beauftragt worden sei. Die Kosten aller dieser Änderungen seien ohne Rücksicht auf seine Mühewaltung und auf die vielfachen Störungen des übrigen Fabriksbetriebes lediglich hinsichtlich der faktischen Auslagen mit mindestens 58,000 fl zu beziffern.

Dem Finanzministerium entging es nicht, daß manche der Vorbringungen mit den Tatsachen nicht ganz übereinstimmten. Namentlich lag der bereits erwähnte Brief *Musils* vom 12. März 1888 vor, der ersehen ließ, daß er bis dahin keinerlei besondere maschinelle Einrichtungen beschafft hatte und eben erst mit dem Begehren um eine Zusage der Abnahme von Papier auftrat, weil er einen Aufwand von 5000 bis 6000 fl für Spezialmaschinen machen müßte. Auch war seither nichts vorgekommen, was

die enorme Differenz zwischen diese am Betrage und den jetzt genannten 58,000 fl hätte begründen können. Ebenso hatte *Musil* am 17 Mai 1888 für die vier bestehenden, zu Stempelmarken verwendeten Formate Preise namhaft gemacht, die zwischen 14 fl und 15 fl 40 kr für das Neuries variierten und von dem jetzt geforderten Preise sehr verschieden waren. Wann letzterer von *Musil* der Staatsdruckerei gegenüber beziffert worden sei, blieb dunkel. Auch war weiterhin immer nur von dem zweiten höheren Betrage (51 fl) die Rede, wie auch nicht mehr von einer Alternierung, sondern nur von einer Kumulierung der Forderung auf Kostenersatz und Lieferungsabschluß gesprochen wurde. Eine einzige Aktenstelle konnte ausfindig gemacht werden, in welcher eine Andeutung enthalten war, daß das Finanzministerium von einer den Betrag von 6000 fl überschreitenden Höhe der Aufwendungen *Musils* Notiz genommen habe. In dieser Stelle war, augenscheinlich im Zusammenhange mit *Musils* Standeserhöhung, des lebhaften Interesses Erwähnung geschehen, welches er der Verbesserung der Marken entgegenbringe, und war beigefügt worden, daß er auf *seine eigenen* (ursprünglich mit 8000 fl veranschlagten) Kosten die notwendigen maschinellen Einrichtungen herstellen lasse. Diese Aktenstelle und der Umstand, daß das um sein Gutachten angegangene Staatsnotenatelier die Ansprüche *Musils* sowohl hinsichtlich der Aufwendungen als auch hinsichtlich des künftigen Lieferungspreises als rücksichtswürdig und begründet bezeichnete, dann die Erinnerung, daß *Musil* einmal mündlich im Finanzministerium eines Preises von 47 fl. Erwähnung getan hatte, veranlaßten das Ministerium, welches seine Absichten hinsichtlich des Abziehbilderverfahrens, nachdem die ganze Entwicklung schon soweit gediehen war, dieses Vorkommnisses wegen nicht aufgeben mochte, auf weitere Verhandlungen einzugehen, vor allem aber auf eine feste vertragsmäßige Regelung des Verhältnisses zu *Musil* zu dringen. Das Streben nach einem festen Vertragsabschlusse wurde, trotzdem sich alles noch immer im Versuchsstadium befand, mit dem ausdrücklichen Hinweise darauf begründet, daß die Fabrik die Preise und sonstigen Ansprüche immer höher stellen zu wollen scheine, je mehr sich das Problem der unablösbaren Stempelmarken der Verwirklichung nähere.

Bei einer am 7 Februar 1894 bei der Hof- und Staatsdruckerei abgehaltenen Sitzung präzierte *Musil* über ausdrückliches Verlangen seine Bedingungen dahin, daß er, falls von der Einführung der Abziehbildermarken abgesehen würde, den Ersatz der 58,000 fl beanspruchen müßte: käme es zur Einführung dieser Marken, so hätte er vorher seine maschinellen Einrichtungen zu ändern, was ungefähr ebensoviel kosten würde als die bisherigen Herstellungen; diese *zweiten* Kosten (vermutlich ebenfalls von 58,000 fl) wolle er selbst tragen, Wenn ihm die Papierlieferung (zum Preise von 51 fl) für zehn Jahre zugesprochen würde; die *ersten* 58,000 fl aber müßten ihm daneben in zehn Jahresraten oder in Gestalt einer Preiserhöhung vergütet werden. Am 4 und 6 Juli 1894 fanden dann im Finanzministerium unter dem Vorsitze des

Ministerialrates *Froschauer* unter Beiziehung von Vertretern der Staatsdruckerei und des Staatsnotenateliers Sitzungen statt, bei denen mit Musil über den Vertragsabschluß verhandelt wurde. Um Aufklärung über die Verschiedenheit der früher und später geforderten Preise angegangen, behauptete *Musil* daß die im Zusammenhange mit den vier Formaten namhaft gemachten Preise sich nicht auf durchscheinendes, sondern auf Faserpapier bezogen hätten, was man weiterhin dahingestellt sein ließ, wiewohl zur Zeit dieser Preisangabe der Gedanke an die Emission 1893 und an die Verwendung von Faserpapier zu derselben noch überhaupt gar nicht aufgetaucht gewesen war und der Fabrik die Zusicherung einer dreijährigen Papierlieferung ausdrücklich für den Fall des Zustandekommens der *neuartigen* Stempelmarken erteilt worden war.

Musil erklärte ferner, sich zum Behufe der Amortisation der 58,000 fl im Hinblick auf einen Jahresbedarf von ungefähr 1000 Neuries mit einer Preiserhöhung von 2 fl, also mit 53 fl pro Neuries, zu begnügen, behielt sich aber vor, dasselbe Papier eventuell auch an auswärtige Regierungen (Ungarn, Bosnien, Belgien, Frankreich usw.) zu liefern. Da die Fachleute der Ansicht waren, daß eine Lieferung dieses Papiers an auswärtige Regierungen keinem Bedenken unterliege, weil man kein Interesse daran habe, daß ein anderer Staat nicht ebenfalls wirksam geschützte Stempelmarken besitze, und nur die Lieferung an Private ausgeschlossen bleiben müsse, so wurde hiergegen im Prinzip keine Einwendung erhoben. Doch erklärte es der Vorsitzende als unbillig, daß Österreich die ganzen Vorauslagen zu ersetzen hätte und demzufolge das Papier teurer bezahlen sollte als andere Staaten, was um so mehr ins Gewicht fallen müsse, als die Idee dieses Papiers von der Finanzverwaltung herrühre, *Musil* nur zur Ausführung herangezogen worden sei und selbst noch bei letzterer die staatlichen Organe mitgewirkt hätten. Dies müsse im Preise zum Ausdrucke kommen. Ebenso deduzierte der als Schriftführer fungierende Ministerialkonzipist *Freiherr von Lempruch* aus dem auf einen Jahresbedarf von 1000 Neuries gegründeten Kalkül *Musil*, daß der Zuschlag von 2 fl nur bei einer Jahreslieferung bis zu 1000 Neuries zu entrichten käme, bei einem weiteren Bedarfe aber wegfallen und überdies noch ein Preisnachlaß eintreten müsse, weil die neuen Anlagekosten bei einer Lieferung von 1000 Ries bereits ihre Deckung gefunden hätten. Über Andringen des Ministeriums wurde gleichzeitig das Format des Papiers (konform der Lieferung für die zweite Probe) mit 21 x 32 Zentimeter ausdrücklich festgesetzt und in Aussicht genommen, darauf je 25 Guldenmarken oder je 50 Kreuzermarken zu drucken. Bei einer neuerlichen Verhandlung mit *Musil* wurde dann eine „fallende Preisskala“ in der Art ausgemacht, daß der Riespreis bei einem Jahresbedarfe von 1000 Neuries 53 fl, für 1000 bis 1500 Neuries 49 fl, für 1500 bis 2000 Neuries 48 fl, für 2000 bis 3000 Neuries 47 fl und für jedes weitere Quantum 45 fl betragen solle. Was an auswärtige Regierungen geliefert würde, sollte behufs Feststellung des Skalasatzes mit eingerechnet werden, als wie wenn die Lieferung an die österreichische Finanzverwaltung erfolgt wäre. *Musil* bedang sich aus, daß die

staatliche Aufsicht erst mit dem Beginne der Sortierung und Zählung des Papiers einzutreten hätte, wie dies bei den übrigen staatlichen Sicherheitspapieren der Fall sei, mit anderen Worten, daß sie zur Wahrung des Fabrikationsgeheimnisses bei der eigentlichen Papiererzeugung ausgeschlossen bleiben solle. Die zehn Vertragsjahre sollten von der ersten Ausgabe der neuen Marken (also wohl vom Zeitpunkte der Neuemission an) zu laufen beginnen. Musil ging endlich auch die Verpflichtung ein, die Papierabfälle (namentlich die nach der Perforierung abgerissenen Ränder) zu übernehmen, unter Aufsicht zu vermahlen und zu vergüten. Unter diesen Bedingungen wurde der Vertrag am 17. Dezember 1895 abgeschlossen. Bezeichnend für die Vorsicht, welche das Finanzministerium jetzt hinsichtlich dieses Vertragsverhältnisses für erforderlich erachtete, ist der Umstand, daß auf die Vereinbarung einer Nachtragsklausel gedrungen wurde, weil die Bestimmungen über die Preisskala nicht ganz zweifellos gefaßt waren. Es wurde nunmehr ausdrücklich erklärt, daß bei größerer Abnahme keineswegs die ganze Lieferung nach dem billigeren Preise zu berechnen sei. Würden etwa mehr als 3000 Neuries geliefert, so seien die ersten 1000 mit 53 fl, die weiteren 500 mit 49 fl; weitere 500 mit 48 fl; weitere 1000 mit 47 fl und endlich der Rest mit 45 fl zu berechnen. Da dies die für den Staatsschatz ungünstigste aller möglichen Auslegungen war, so ist es offenbar, daß man lieber eine ungünstige aber zweifellose Modalität wählen als eine Unklarheit irgendwelcher Art weiterbestehen lassen wollte.

Durch diesen Vertragsabschluß war, nachdem inzwischen wieder vier Jahre verfloßen waren, nunmehr endlich die Möglichkeit gegeben, die Versuchsarbeiten mit den Merkurkopfmarken zur Beseitigung der bei der zweiten großen Probe hervorgekommenen Mängel wieder aufzunehmen.

Hier sei die Anmerkung gestattet, daß die aktenmäßig oft vorkommende Erwähnung „gekreuzter“ Leimstreifen eine Ungenauigkeit enthält. Wirklich einander kreuzende Streifen hätten zwei Drucke erfordert und hätten an den Kreuzungsstellen übereinanderliegen müssen. Die Isolierschicht wurde aber mit einem einzigen Druck hergestellt und erscheint als eine Leimschicht, in welcher kleine rautenförmige Vierecke ausgespart sind.

Die Neubrucker Papierfabrik scheint mit der Aufstellung der neuen maschinellen Einrichtung zur Herstellung des Papiers mit „gekreuzten Isolierstreifen“ im Mai 1896 fertig geworden zu sein, da sie anfangs Juni das zur Anfertigung neuer Versuchsmarken erforderliche Papier der Hof- und Staatsdruckerei übergab und das Staatsnotenatelier hiervon avisierte. Der Druck muß sofort stattgefunden haben, weil das Staatsnotenatelier bereits am 6. Juli 1896 in der Lage war, hierüber sowie über den günstigen Erfolg der mit diesen Marken vorgenommenen Versuche an das Finanzministerium Bericht zu erstatten. Diese Marken der dritten großen Probe wurden zu 25 auf ein Blattgedruckt. Es kamen ebenso wie bei der zweiten Probe zwei Randfarben (grün und braun) zur Anwendung. Der Merkurkopf samt der quadratischen Wertlegende wurde in vier verschiedenen Farben (grün, blau, rot, violett) ausgeführt, so daß es acht Varietäten dieser Versuchs-

marken gibt. Von diesen vier Fettfarben ist nur die rote Farbe von starker Durchschlagkraft, während die übrigen auf das Fettige Pauspapier nicht abfärben. Der auf der Rückseite mit einer braunen Firnisfarbe gedruckte epitaphförmige Untergrund hat wieder die Füllung aus Tropfenkreuzen, die bei den ersten Drucken mit dem Merkurkopf und bei der ersten großen Probe ausschließlich, bei den späteren zwischenzeitigen Versuchsmarken aber nur neben der Geflechtfüllung zur Anwendung gelangt war. Der Unterdruck füllt jedoch jetzt nicht mehr die ganze Rückseite: knapp unterhalb der quadratischen Wertlegende bricht er ab. Das Markenpapier würde daher im untersten Teile der Marke einen klar durchsichtigen Streifen aufweisen, wenn derselbe nicht nunmehr einen Druck an der Oberseite erhalten hätte. Dieses „Schreibfeld“ ist nämlich mit einer in graubrauner Farbe ausgeführten, aus zarten, diagonal verlaufenden und einander durchkreuzenden Linien bestehenden Zeichnung bedruckt. Um diesen Schreibfeldrastrer deutlich sichtbar zu machen, mußte an dieser Stelle der Unterdruck beseitigt werden. Da es sich nur um Versuchsmarken handelte, auf deren zeichnerische Erscheinung es nicht ankam, und da die Druckstöcke der Merkurkopfmarken ihren Dienst bereits getan hatten, so wurde einfach ohne Rücksicht auf die Entstellung des Markenbildes der untere Teil der Druckplättchen des Unterdruckes weggeschnitten.

Betrachtet man diese Marken von der Leimseite, so erkennt man deutlich, daß die Isolierstreifen jetzt in beiden Diagonalrichtungen der Markengestalt verlaufen und daher einander zu durchkreuzen scheinen. Sie lassen zwischen sich rautenförmige Felder frei, wo der braune Unterdruck unmittelbar auf das Markenpapier trifft. Sieht man das Markenpapier von der Oberseite an, so erscheinen diese Rautenfelder wie vertiefte Narben. Dies läßt darauf schließen, daß der Walzendruck der Isolierstreifen als Hochdruck erfolgt ist, das heißt, daß erhabene Stellen der Walze die Isolierstreifen aufgedruckt haben.

Aus einem Kostenüberschlage der Druckerei ist zu ersehen, daß sich bei derselben bereits technische Bezeichnungen für die einzelnen Akte des nach dem Abziehbilderprinzip erforderlichen Druckverfahrens auszubilden begannen. Der Druck auf der Leimseite wurde entsprechend der bei beiderseitigem Bedrucken eines Blattes üblichen Terminologie als „Widerdruck“ bezeichnet und der auf der Markenoberseite stehende „Schöndruck“ in Bilddruck, „Rastra“ und Randliniendruck (später Rahmendruck geheißen) unterschieden. Der Gesamtpreis für 1000 Blatt stellte sich auf 31 fl 74 kr, beziehungsweise 39 fl 84 kr, je nachdem 25 oder 50 Einheiten auf einem Blatte waren. Bemerkenswert sind die Klagen über das langsame Trocknen der zu den drei Schöndrucken verwendeten Fettfarben und über das Liegenbleiben der Farben in der Form, weswegen nach je hundert Abdrücken die Druckform gewaschen werden mußte. Beim Druck auf der Unterseite sprang die Isolierschicht manchmal ab. Es mußte daher mit großer Vorsicht auf der Handpresse gearbeitet werden. Beim Auflegen der Markenblätter zum Leimen hafteten dieselben gerne an der Unterlage;

zur Abhilfe mußte mit Federweiß eingestaubt werden. Auch wurde hervorgehoben, daß die Perforiermaschinen öfter als sonst geschärft werden müßten, und zwar, wie zur Begründung gesagt wurde, „die Platte wegen Rissen, der Kamm wegen rascher Abnützung“.

Um die Fehlerlosigkeit der Marken bei der Revision beurteilen zu können, mußte unter jedes Markenblatt ein weißer Bogen gelegt werden.

Angesichts der umständlichen Arbeit beim Drucken, dann des langsamen Trocknens, endlich der vom Staatsnotenatelier gemachten Erfahrung, daß die Sicherheit des Funktionierens des Abziehbilderprinzipes (das heißt der eintretenden Zerstörung des Abziehbildes) wesentlich steige, wenn man nicht frische, sondern erst mindestens sechs Monate lang abgelagerte Marken dem Verbrauche zuführe, sah sich die Hof- und Staatsdruckerei veranlaßt, die Frist für die Herstellung einer Auflage mit ungefähr einem Jahre einzuschätzen.

Bei der am 6 Juli 1896 erfolgten Vorlage von 80 Blättern dieser Versuchsmarken der dritten Probe an das Finanzministerium berichtete das Staatsnotenatelier, daß 400 Versuche die tadellose Beschaffenheit der Marken ergeben hätten. Von den bei der zweiten großen Probe hervorgekommenen Mängeln war dem Einrollen durch die Kreuzlage der Isolierstreifen und der Entfernbarekeit von Schriftzeichen durch die Anbringung des Rasterdruckes entgegengewirkt worden. Daß der mehrseitig hervorgehobenen Kleinheit der Wertlegende erst bei der Herstellung des Bildes für die eigentlichen Marken abgeholfen werden könne, war selbstverständlich.

Gleichzeitig stellte das Staatsnotenatelier den Antrag, daß für die Obliterierung eine von ihm komponierte Farbe obligatorisch vorgeschrieben werden solle. Diese Farbe, von der eine Probe vorgelegt wurde, hätte die gleiche Beschaffenheit wie die zum Drucke verwendeten Farben, so daß bei der Austilgung der Obliterierung auch der Druck verschwinden würde. Die für Briefmarken neueingeführte Obliterierungsfarbe eigne sich für die Stempelmarken wegen der Harzung des Papiers nicht.

In demselben Berichte vom 6 Juli 1896 unterbreitete das Atelier dein Finanzministerium schließlich eine Reihe von Anträgen, welche darauf hinausliefen, daß das Atelier fast den ganzen Stempelmarkendienst an sich ziehen und der Staatsdruckerei nur eine relativ untergeordnete ausführende Rolle verbleiben sollte.

Die Herstellung der braunen Unterdruckfarbe und der neuen Obliterierungsfarbe sollte von einer Vertrauensperson - als welche später Musil namhaft gemacht wurde - unter Aufsicht und Kontrolle des Ateliers erfolgen; bei jeder Lieferung dieser Farben sollte überdies eine kleine Probe dem Atelier zur Prüfung und Ausstellung eines Zertifikates zugesandt werden. Letzteres sollte auch bei jeder Lieferung des Markenpapiers platzgreifen, und sollte das Atelier zeitweise die Papiererzeugung in der Fabrik inspizieren. Ebenso sollte das Atelier die Druckherstellung der Marken überwachen und mit der Untersuchung aller beanständeten Marken betraut werden.

Es ist kaum denkbar, daß das Atelier solche Anträge gestellt hätte wenn dem nicht mündliche Besprechungen vorausgegangen wären. Der eigentliche Anlaß dazu, daß das Atelier einen so ausgedehnten Wirkungskreis hinsichtlich des Markenwesens anstrebte, dürfte in dem Herannahen der Erneuerung des staatsrechtlichen Ausgleiches mit Ungarn gelegen gewesen sein, welcher die Aufhebung der Staatsnoten bringen sollte, wodurch der Weiterbestand des Ateliers in Frage gestellt erschien. Die Befürwortung aller dieser Anträge durch die Hof- und Staatsdruckerei, deren leitende Personen zum Gelingen der Proben mit allem Eifer beigetragen hatten, dürfte auf die Scheu vor der Verantwortung, die mit der Anwendung des Abziehbilderprinzips bei einer wirklichen Neuemission verknüpft erschien, zurückzuführen sein. Es erschien dies immerhin als ein Schritt in ein ungewisses Dunkel.

Das Finanzministerium beschloß, zunächst wieder Versuche milden neuvorgelegten Marken durch die Finanzorgane in den Provinzen vornehmen zu lassen, und gab dieselben zu diesem Zwecke am 2. September 1896 an die Finanzlandesbehörden hinaus. Gleichzeitig wurde veranlaßt, daß das Wiener Zentralstempelamt Versuche mit der beantragten Obliterierungsfarbe anstelle. Das Gutachten des neuen Stempelamtsdirektors *Knoppek*, welches negativ lautete, wurde der Hof- und Staatsdruckerei am 2. Jänner 1897 zugleich mit den aus den Provinzen eingelangten Gutachten über die Versuchsmarken der dritten Probe zugefertigt.

Die Druckerei sollte sich über die Ergebnisse im Einvernehmen mit dem Staatsnotenatelier, mit dem Zentralstempelamt und mit *Musil* äußern.

Am 18. Jänner 1897 fand im Staatsnotenatelier eine Sitzung statt. Außer *Storck*, *Ludwig*, *Suida*, *Broer* und *Klein* vom Atelier, *Volkmer* und *Fritz* von der Staatsdruckerei, dann Stempelamtsdirektor *Knoppek* nahm der Ministerialsekretär Dr. *Eugen Ritter Beck von Mannagetta und Lerchenau* als Vertreter des Finanzministeriums daran teil. *Suida* referierte über den Inhalt der eingelangten 88 überwiegend günstigen Gutachten. Da seitens *Becks* die Gesichtspunkte des Gefällsinteresses hervorgehoben wurden, welche für die Gebührenverwaltung vornehmlich maßgebend sein müßten, und da von ihm an die Experten die ausdrückliche Frage gestellt wurde, ob durch unachtsame Behandlung der Marken absichtslos herbeigeführte Beschädigungen von jenen Verletzungen, die beim Ablösen der Marken eintreten, mit Leichtigkeit unterschieden werden könnten, wurde beschlossen, daß *Suida* und *Knoppek* eigene Versuche hierüber sowie über Obliterierungsfarben und über den Einfluß der verschiedenen Beschaffenheit des Urkundenpapiers auf die Ablösung vornehmen und in einer zweiten Sitzung referieren sollten. Diese Sitzung fand am 28. Jänner 1897 statt. Wie das Staatsnotenatelier in einem am 17. Februar 1897 erstatteten Berichte ausführte, hätten die Versuche in Hinsicht auf die sichere Diagnose fraudulöser Ablösungen ergeben, daß selbst ein Laie solche mit Leichtigkeit von den zufälligen, beim Aufkleben übermäßig befeuchteter Marken eintretenden Verletzungen unterscheiden könne. Bezüglich des

Dokumentenpapiers wurde konstatiert, daß die Marken bei ordentlicher Befeuchtung auch auf dem glattesten Papier ganz gut hafteten. Die „Sachverständigen und Manipulationskundigen“ gelangten sohin zu dem dezidierten Schlusse, daß die technische Gestaltung der Probemarken nunmehr eine vollkommen entsprechende sei und nicht mehr zu ändern wäre, da alles erreicht wurde, was vom technischen Standpunkte überhaupt zu erreichen möglich war. In ganz richtiger Weise wurde jetzt eine absolute Unmöglichkeit der Ablösung gar nicht behauptet, da die Versuche doch einzelne genügend gut gelungene Ablösungen ergeben hätten. In diesen doch nur höchstseltenen Fällen des Gelingens einer solchen Ablösung sei aber für den Malversanten noch nicht viel gewonnen, weil er dann erst noch die Überschreibung oder Obliterierung entfernen müßte. Und diesfalls hätten die Versuche keinen Fall ergeben, wo dies gelungen wäre, ohne deutliche Spuren zu hinterlassen.

Für die definitive Ausführung der Marken hatte die Verhandlung drei neue Ergebnisse gebracht: die Anbringung der Emissionsjahreszahl im grauen Rasterdrucke; die Verlegung von Bestandteilen des bunten Oberdruckes in das bisher davon entblößte obere Stück der Marken; endlich die Wahl einer durchwegs gleichförmigen Zeichnung („eines einheitlichen Fonds“) für den Unterdruck. Es hatte sich nämlich herausgestellt, daß die einen großen Teil des Unterdruckes einnehmende Epitaphzeichnung nicht geeignet war, die erfolgte Ablösung von Marken leicht erkennen zu lassen, wenn bloß relativ geringe Beschädigungen des Unterdruckes eingetreten waren, da man die hierdurch entstandenen hellen Stellen leicht für Bestandteile der Zeichnung halten konnte. In betreff der Frage der Obliterierung wurde durch die Aufklärung *Becks*, daß es kaum möglich sei, eine spezielle Farbe allgemein zur obligatorischen Einführung zu bringen, der Antrag des Ateliers hinfällig. Die Versuche im Zentralstempelamt ergaben die Unanwendbarkeit der Briefmarkenobliterierungsfarbe, weil diese eigens darauf berechnet war, daß sie rasch durch die Marken und das Unterlagspapier durchschlage, was namentlich bei Wechseln wichtige Schriftstellen hätte unleserlich machen können. Dagegen erwies sich die gewöhnliche, aus Leinölfirnis und Lampenruß mit einem Harzzusatz bestehende Illustrationsfarbe, welche leicht überall zu beschaffen ist, als eine zuverlässige Obliterierungsfarbe. Wenn einmal getrocknet, war sie ohne Zerstörung des Markenbildes nicht mehr zu entfernen. Anilinobliterierungsfarben wurden wegen der mangelnden Lichteinheit des Methylviolett als durchaus ungeeignet erkannt. Tintenschrift und Obliterierung trockneten wegen der geringeren Saugfähigkeit des Papiers der Versuchsmarken etwas langsamer (erstere nach einigen Minuten, letztere nach einer Viertelstunde) als auf den Stempelmarken der Emission 1893; für die Praxis konnten aber hieraus keine wesentlichen Schwierigkeiten erwachsen.

So war denn endlich im Februar 1897 jenes Stadium erreicht, das seit den im Oktober 1865 von *Nejedly* und *Worring* angestellten ersten unbehilflichen Versuchen durch weit mehr als ein Menschenalter unentwegt angestrebt worden war. Wenn die

Abziehbilderidee an sich auch schon bestand, ehe sie von *Nejedly* aufgegriffen und ehe sie von allen den seither am Markenproblem mitarbeitenden Personen ihren Lösungsversuchen zugrunde gelegt wurde, so war doch ihre hier gegenständliche Anwendung zu einem anderen, gewissermaßen entgegengesetzten Zwecke: nicht ein möglichst vollkommenes Bild abziehen, sondern erfolgte Abziehungen durch die Zerstörung des Bildes zu verraten und so als Schutz zu wirken - etwas Neues. Ebenso war die Rolle des Papiers eine geänderte. Beiden Abziehbildern ist das undurchsichtige Papier als bloßer interimistischer Bildträger von sekundärer Bedeutung; hier aber ist das durchsichtige Markenblättchen geradezu die Hauptsache: es ist *die Marke*. So wird man die Originalität der in den Abziehbildemarken verkörperten Idee zweifellos anerkennen müssen. Ihre praktische Bedeutung aber hatte sie von jetzt an, wo sie wirklich ins Leben geführt wurde, erst zu erweisen.

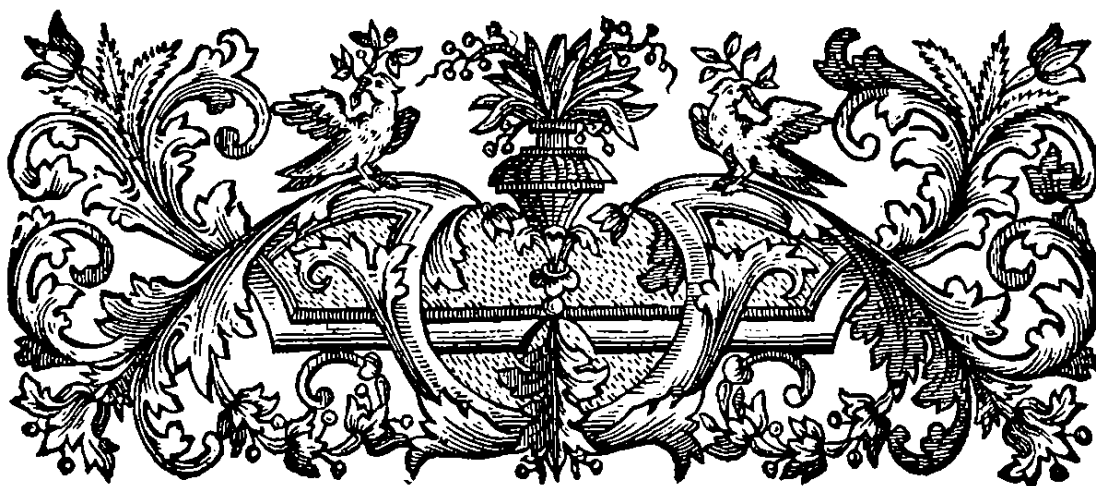
Angesichts des fortgeschrittenen Stadiums, in welches die Perfektionierung der Abziehbildemarken bereits getreten war, ist es erklärlich, daß externe Projektanten, die ohne Kenntnis dieser Sachlage jetzt noch mit ihren Ideen und Projekten auftraten, keinen Erfolg erzielen konnten.

Im Juli 1896 reichte der Prager Buchhändler und Buchbinder *Leopold Pfeifer* ein mit Versuchsmarken belegtes Projekt ein. Das Papier sollte vor dem Drucke des Stempelzeichens mit zarten, einander kreuzenden Linien („linieren und carieren“) mittels Anilin wasserfarben bedruckt werden. Die Hof- und Staatsdruckerei wies in ihrem Gutachten darauf hin, daß die Wasserlöslichkeit der Anilinfarben wohl einen Schutz gegen die Ablösungsversuche mit Wasser bilde; aber ganz versage, wenn man andere Ablösungsmittel anwende. Derartige Farbdruke werden aber auch schon beim Anfeuchten behufs Anheftung der Marken sehr leicht verletzt, und könnten solche Marken daher nicht in den Verschleiß gesetzt werden.

Fast gleichzeitig trat auch eine ehemals mit den einschlägigen Arbeiten von Amts wegen befaßte Person als Projektant auf den Plan: der nunmehr im Ruhestande in Prag lebende Professor *Jakob Husnik*. Nach einer Aktenbemerkung gab er als Eigenschaft der von ihm vorgelegten Versuchsmarken an, daß sie nach dem Aufkleben sich von dem Papier nicht mehr entfernen lassen, ohne den Untergrund auf demselben zurückzulassen; ferner sei das Überkleben von Schriftstücken unmöglich, weit letztere *durchscheinen*. Hier liegt ein Wiederauftauchen der Idee vor, welche *Baron Schwaben* schon in den allerersten Stadien der Vorarbeiten für das Stempelmarkenwesen in seinen Versuchsmarken realisieren wollte. Da einem Ablösen der Marke durch das Abziehprinzip vorgebeugt war, sollte die Durchsichtigkeit der Marke verhindern, daß nicht die Marke samt einem Stücke des Unterlagspapiers ausgeschnitten und auf ein reines Papierblatt übertragen werde. Nach dieser Idee sollte nämlich ein Teil des Urkundentextes des Unterlagspapiers durch die glasige Stelle der darübergeklebten Marke sichtbar, zugleich aber einer Veränderung, Überschreibung usw. entzogen sein. Die Schwierigkeit, diese

Schriftzüge auf dem neuen Papierblatte in gleichförmiger, keine auffällige Verschiedenheit aufweisender Art fortzusetzen, hätte den intendierten Schutz ergeben. Es ist zweifellos etwas an dieser Idee; praktisch akzeptabel ist sie aber aus dem Grunde nicht, weil die Verwendung aufgeklebter Marken samt Unterlagspapier ein so rohes Verfahren vorstellt, daß es nicht als wesentliche Gefällsgefährdung in Betracht kommen kann. Noch wichtiger aber ist, daß man bei der Einführung solcher Glasfenstermarken die grundlegende Schutzbestimmung, daß vor dem Aufkleben der Marke das Unterlagspapier frei von Schriftzügen sein muß, aufgeben müßte. Es wurde daher auch jetzt auf diesen Vorschlag nicht weiter eingegangen. Die Versuchsmarken *Husniks* wurden durch die Hof- und Staatsdruckerei, durch das Staatsnotenatelier und durch das Zentralstempelamt der Erprobung und Begutachtung unterzogen - am eingehendsten durch das Atelier. Hiernach waren diese Marken auf durchsichtigem Papier angefertigt und beiderseits mit einem Typendruck versehen. Auf der Unterseite bildete dieser Druck eine farbige Schraffierung. Bei Wasserablösung trennte sich dieser Schraffendruck vom Markenblatte ab, was erkennen ließ, daß auf letzterem zunächst eine leichter lösliche Klebstoffschicht angebracht und erst über dieselbe der Druck vorgenommen worden war. Da die Farbe des Oberdruckes ganz unempfindlich und jene des Unterdruckes gegen Ätzmittel sehr beständig war, fehlte den Marken der Schutz in vielen Richtungen: Entwertungszeichen waren unschwer zu entfernen; ebenso konnten andere Ablösungsmittel als Wasser mit Erfolg angewendet werden. Das Schlußresultat, zu welchem das Atelier gelangte, war, daß *Husniks* Marken noch weit unter jenen primitiven ersten Versuchen ständen, welche das Staatsnotenatelier vor einem Dezzennium angefertigt hätte. Angesichts der weiteren, nach vielfachen schwierigen und umständlichen Arbeiten erzielten Erfolge und der jetzt erreichten Vollendung der sogenannten „Marken mit doppelter Leimung“ könne auf die Annahme der Marken des Professors *Husnik* nicht eingeraten werden.

Daraufhin wurden die Projekte *Pfeffers* und *Husniks* vorn Finanzministerium im April 1897 abgelehnt. Da die Versuchsmarken den Projektanten zurückgestellt wurden, kann über deren Aussehen und Beschaffenheit nichts Näheres angeführt werden.

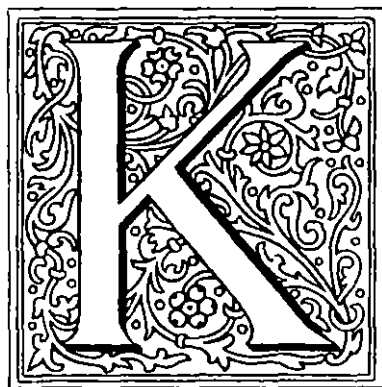


ACHTER ABSCHNITT

DIE VIERTE GRUPPE DER STEMPELMARKEN

LVI. KAPITEL

DIE EMISSION 1898



aum waren die langwierigen Verhandlungen mit *Musil* wegen der Lieferung des Harzpapiers mit gekreuzten Isolierstreifen zum Abschlusse gebracht worden, und kaum hatten die im Jänner 1897 abgehaltenen kommissionellen Beratungen über die Merkurkopfmarken mit Schreibfeld zu dem Resultate geführt, daß die Erfindung der Abziehbildermarken als genügend ausgereift anzusehen sei, um damit hervortreten und Marken dieser Art in den Verschleiß setzen zu können, als sich auch schon eine Konstellation ergab, welche auf die Einführung der Abziehbildermarken geradezu hindrängte. Der Finanzminister Dr. *Leon Ritter von Biliński* erteilte der Gebührensaktion gegen Ende März 1897 die Weisung, im Hinblick auf die (im Zusammenhange mit dem staatsrechtlichen Ausgleiche) bevorstehende Einführung der obligatorischen Rechnung in der Kronenwährung eine neue Stempelmarkenemission zu veranstalten, die auf *Kronen und Heller zu lauten* hätte

und mit Beginn des Jahres 1898 in Geltung treten sollte. Der Staatsdruckereidirektor *Volkmer* und der Vizedirektor *Fritz* wurden sofort vom Referenten Ministerialsekretär Dr. *Beck* mündlich angegangen, Aufschluß darüber zu geben, in welcher Weise eine Neuemission in Kronenwährung bis zum 1 Jänner 1898 hergestellt werden könnte. Sie erklärten hierauf, daß man das geharzte Papier zu einer so nahen Neuemission nicht in Anwendung bringen könne, weil für derartige Marken von der Papierbestellung bis zur Inverschleißsetzung mindestens ein Jahr erforderlich sei; dagegen könne man sofort alles Erforderliche ins Werk setzen, um Marken mit geänderten Wertbezeichnungen auf dem bisherigen Papier bis zum 1 Jänner 1898 herzustellen. Daraufhin wurde dem Minister am 30 März 1897 eine schriftliche Darlegung unterbreitet, wonach die angeordnete Neuemission in Kronenwährung, deren Hinausgabe auch vom Standpunkte des seit längerem maßgeblichen Prinzipes, die Marken jedes zweite Jahr zu ändern, bereits unaufschieblich erscheine, noch auf dem bisherigen Papier werde erfolgen müssen, weil im Falle der Anwendung des Abziehbilderverfahrens wegen der schwierigen Ausführung und der nötigen Ablagerung von der Papierbestellung bis zur Inverschleißsetzung ein volles Jahr verstreichen müsse. Die gleichzeitig konzipierte Verständigung der Finanzlandesbehörden, daß mit Anfang 1898 eine noch nach dem bisherigen System hergestellte Neuemission geplant werde, und die daran geknüpfte Aufforderung, auf die tunlichste Herabminderung der Restbestände hinzuwirken, wurde vom Finanzminister am 31 März genehmigt.

Am 1 April fand dann eine Konferenz im Staatsnotenatelier statt, welcher Musil, die beiden Vorstände der Staatsdruckerei und als Vertreter des Finanzministeriums Dr. *Beck* beiwohnten. Dabei ergab sich überraschenderweise das Gegenteil von dem, was am 30 März als technische Notwendigkeit angegeben worden war. Es hieß nun, daß eine Neuemission mit den bisherigen Zeichnungen (in Kupferdruck) und mit neuen Wertlegenden in Kronenwährung unmöglich bis Jahresschluß fertiggestellt werden könne, weil schon allein die Herstellung der Kupferdruckplatten 9 Monate in Anspruch nähme und dann noch der Druck selbst zwei weitere Monate erfordern würde. Dagegen könnten Abziehbildermarken sehr wohl so rasch fertiggestellt werden, daß die Versendung des Materials an die Verschleißämter Mitte November beginnen würde. Die Ablagerungszeit dieser Marken könnte nämlich abgekürzt werden, wenn durch Ventilationsvorrichtungen beider Papierfabrikation und durch möglichste Lüftung der fertig gedruckten Marken die Austrocknung des Materials beschleunigt würde.

Auf Grund dieses Sitzungsergebnisses wurde die Verständigung der Landesbehörden von der Beibehaltung des bisherigen Markensystems sofort sistiert. Die Staatsdruckerei legte noch am selben Tage (1 April) eine ausführliche Darstellung des Sachverhaltes vor. Aus diesem Akte ist zu ersehen, daß es die *ausführenden* technischen Organe der Staatsanstalt gewesen waren, welche den Umschwung der Ansichten bewirkt hatten, indem sie der Druckereidirektion auf Grund der gemachten

langjährigen Erfahrungen vorrechneten, was für ein Zeitaufwand für die Herstellung eines neuen Plattenapparates und des ersten Vorrates an neuen Marken zum allermindesten erforderlich sei. Auf dieser Grundlage legte die Druckereidirektion dem Finanzministerium die Situation in folgender Weise dar. Wenn mit 1 Jänner 1898 eine Neuemission zu erscheinen hätte, so kämen hierzu zwei Wege in Betracht: eine Anfertigung nach der bisherigen Methode unter Änderung der Wertbezeichnungen oder die Verwendung von „Papier mit doppelter Leimschichte“. Wollte man beim Kupferdrucke bleiben, so müßten in 29 Originalplatten (das ist 28 der allgemeinen Stempelmarken und 1 für den Kalenderstempel) durch den Kupferstecher die neuen Wertlegenden in Kronenwährung eingraviert werden. Dies biete nun bei 20 Platten (und zwar bei 16 von den Kreuzerwerten und bei den Werten zu 10, 12, 15 und 20 fl) insofern ganz besondere Schwierigkeiten, als hier rings um die Wertziffern feine Zeichnungen vorhanden seien. Um den Stecher nicht aufzuhalten, müßten diese Zeichnungen ganz eliminiert werden, was natürlich den Schutz gegen Alterierungen der Wertbezeichnung wesentlich vermindern würde. Da ferner sieben neue Werte kreiert werden sollten, wären für diese Werte ganz neue Originalplatten erforderlich. Würden für die Stecharbeit 6 Wochen gerechnet, so wären dann für die Herstellung der Hoch- und Tiefplatten und für die Anfertigung der erforderlichen 303 Druckplatten 7½ Monate nötig. Der Druck des ersten Vorrates von 720,000 Blättern samt Gummieren und Perforieren erfordere weitere 4 Monate, so daß er nach dieser Methode vor Ende April 1898 nicht fertiggestellt sein könne. Dagegen hätten bei der Konferenz vom selben Tage alle Beteiligten die Möglichkeit einer rechtzeitigen Fertigstellung der in Buchdruck auszuführenden Abziehbildermarken zugegeben, wenn die Entscheidung des Finanzministeriums und die Papierbestellung ohne allen Zeitverlust stattfinden würden. Das Staatsnotenatelier habe für die Anfertigung der Originaldruckstöcke bereits alles vorbereitet und wäre in der Lage, von Ende April an mit der Lieferung der Originaltypen zu beginnen, so daß die Staatsdruckerei dann gleich an die galvanoplastische Arbeit gehen könnte. Da Musil zu Ende Mai mit den Papierlieferungen zu beginnen zugesagt habe, könnte der Druck im Juni angefangen werden. Sonach hätte man dann noch immer die ganze erforderliche sechsmonatliche Frist für die Druckherstellung übrig.

Der bei der Konferenz intervenierende Vertreter des Finanzministeriums stellte den Fachleuten die Frage, ob die beiden Alternativen nicht in der Weise kombiniert werden könnten, daß man die Druckstöcke, für welche im Atelier schon Vorbereitungen gemacht seien und deren Fertigstellung in relativ kurzer Zeit als möglich bezeichnet wurde, zum Drucke neuer Marken (im Buchdruckverfahren) auf dem bisherigen Faserpapier verwenden würde. Dies wurde mit der Motivierung verneint, daß „das transparente Papier mit doppelter Leimschichte mit den neuen Typen ein unzertrennbares System bilde“. Der Ausdruck „Papier mit doppelter Leimschicht“ wird von jetzt an trotz seiner Ungenauigkeit viel gebraucht, während man doch richtigerweise nur bei bereits gedruckten und geleimten *Marken* von einer

doppelten Leimschichte reden kann. Aus dem ebenerwähnten Akte der Druckerei sei noch hervorgehoben, daß für den Fall der Beibehaltung der bisherigen Zeichnungen auch die Anfertigung der Buchdruckplatten für den Naturselbstdruck mit der neuen Jahreszahl in Betracht gezogen wurde. Es sollten im ganzen 12 Unterdruckformen angefertigt werden, und zwar 8 zu 100 Appoints und 4 zu 50 Appoints. Letztere Stückelung bestand bei allen Guldenwerten und den höchsten vier Kreuzerwerten (50, 60, 75 und 90 kr). Da die Guldenwerte drei Größenkategorien (und Zeichnungen) hatten, so wurde hier eine Unterdruckplatte für alle Markenwerte derselben Zeichnung und Größe als ausreichend erachtet. Die restlichen drei Größenkategorien der Kreuzerwerte und die Kalenderstempel, die alle die Stückelung 100 besaßen, hatten zusammen acht Unterdruckplatten: ob je zwei pro Kategorie oder in verschiedener Anzahl je nach der Häufigkeit der Verwendung, muß dahingestellt bleiben.

In demselben Akte wurde als zur raschen Bewältigung der Arbeit notwendig erklärt, daß noch vier Perforierpressen und eine Gummiemaschine angeschafft werden.

Nach den vorerwähnten Auskünften der Sachverständigen konnte das Finanzministerium, wenn es bei dem mit 1 Jänner 1898 vorzunehmenden Emissionswechsel und bei der Anwendung der Kronenwährung beharren wollte, nichts anderes tun, als sich für die Wahl des Abziehbilderverfahrens zu entscheiden. Sektionschef *Froschauer* nahm noch mal Rücksprache mit Dr. *Suida* und Regierungsrat *Fritz*, die beide versicherten, daß die neuartigen Stempelmarken ohne Bedenken eingeführt werden könnten. In der Erkenntnis, daß damit der Staatsdruckerei für die Hinkunft eine sehr diffizile Arbeit übertragen werde und daß die Anstalt dann eines gut versierten fachmännischen Beirates für diese Fragen nicht werde entraten können, endlich in der Voraussicht, daß nach der Einziehung der Staatsnoten der Bestand des Staatsnotenateliers aufhören müßte, betonte *Froschauer* für diesen Fall die Notwendigkeit der Errichtung eines der Staatsdruckerei anzugliedernden Wertzeichenateliers, welchem das verfügbar werdende Personal des Staatsnotenateliers zuzuweisen sein würde. Die Entscheidung über diesen Punkt wurde dem geeigneten künftigen Moment vorbehalten, gleichzeitig aber (am 6 April 1897) vom Finanzminister *Biliński* der Papierlieferungsvertrag mit *Musil* genehmigt und unter ausdrücklicher Berufung auf die wiederholten übereinstimmenden Gutachten der Sachverständigen der Hof- und Staatsdruckerei und des Staatsnotenateliers in betreff der Verwendung des Papiers mit doppelter Leimschichte zur Erzeugung von Stempelmarken die definitive Anordnung getroffen, daß bereits zu der mit 1 Jänner 1898 in Verschleiß zu setzenden Neuemission mit der Wertbezeichnung in Kronenwährung dieses Papier und das Abziehverfahren in Anwendung zu kommen hätte. Die Druckerei erhielt den Auftrag, die Papierbestellung sofort vorzunehmen und bezüglich der Details der Markenausstattung sowie der zu wählenden Wertkategorien in Kronenwährung

Anträge vorzulegen. In Hinsicht darauf, ob die Marken mit dem Bildnisse Seiner Majestät auszustatten wären, würde die Weisung nachfolgen. Die Kalender- und Zeitungsstempelmarken hätten ungeändert zu bleiben.

Mit dieser Verfügung vom 6 April 1897 waren die Würfel hinsichtlich der Anwendung des Abziehverfahrens endgültig gefallen. Es begannen nunmehr die Vorbereitungen für die neue Emission: die erste der vierten Markengestaltung; die erste in Buchdruck; die erste im Abziehverfahren; die erste endlich in Kronenwährung - also in jedem Betrachte ein wichtiger Wendepunkt im österreichischen Stempelmarken Wesen.

Die Bemerkung im erwähnten Erlasse betreffs des Kaiserbildnisses bezog sich darauf, daß das Staatsnotenatelier am 12 März 1897 der Staatsdruckerei zwei Entwürfe für die neuen Marken (für die Kronenwerte und die Hellerwerte) übermittelt hatte, welche am 20 März an das Ministerium weitergeleitet wurden. Das Atelier hatte dabei hervorgehoben, daß diese Entwürfe im kleinen Maßstabe (also bereits in den destinierten Dimensionen), so weit dies mit freier Hand möglich sei, „durchgeführt“ worden seien und daß hierbei alle in den bisherigen Verhandlungen geäußerten Wünsche berücksichtigt worden wären. Die Änderungen, welche sich bei der Prüfung der dritten Probe der Merkurmarken als wünschenswert ergeben hatten, waren: gleichmäßige Zeichnung des Fonds, deutlich sichtbare Wertbezeichnungen, Emissionsjahr im Rasterdruck und Anbringung eines Teiles des Buntdruckes im oberen Teile der Marken.

Es existieren hierhergehörige Entwürfe, von denen aber nicht mit Bestimmtheit gesagt werden kann, ob sie die soeben erwähnten sind oder ein späteres Stadium der Arbeiten vorstellen. Es sind dies photographische Reduktionen nach Originalzeichnungen. Der bräunliche Photographieton stellt hierbei die braune Farbe des Unterdruckes vor. Die Zeichnung des Oberdruckes ist in Buntfarben mit der Hand übermalt worden. Als Mittelstück sind Merkurköpfe eingeklebt, die aus Versuchsmarken (mit rotvioletter und Blauem Kopf) ausgeschnitten worden waren. Die Übermalung ist bei der kleineren Zeichnung rot, bei der größeren blau. Sie betrifft die obenstehende Wertziffer (50 beziehungsweise 30) und die unter dem Kopfbilde stehende Legende *Heller* beziehungsweise *Kronen*; endlich ein zu beiden Seiten von den zwei oberen Ecken ausgehend angebrachtes Fruchtgehänge, sowie das verbindende Gehänge, welches in der Mitte hinter der Kreislegende des Widerdruckes (K. K. *Oesterreichische Stempel-Marke*) verschwindet. Bei der größeren Zeichnung sind in beide Seitengehänge kreisrunde Täfelchen eingeschaltet, worin sich die Wertziffer 30 wiederholt. Im unteren Teile beider Zeichnungen ist das graublau überstrichene Schreibfeld angebracht. Darin ist die Jahreszahl 1898 weiß ausgespart. Dieses Feld erscheint als liegendes Rechteck, woran beiderseits runde Apsiden angesetzt sind. In diesen beiden halbrunden Ansätzen sind in kleinen Kreisen von dunklerer Farbe die Wertangaben in weißen Zahlen ersichtlich. Alle Details der Zeichnung einschließlich der Lettern sind bei dem Hellerentwurf kleiner gehalten.

Die Photographien sind zu undeutlich, um entscheiden zu können, ob auf den gezeichneten ursprünglichen Entwürfen der Unterdruck genau ausgeführt oder nur eine den Ton andeutende regellose Ausfüllung vorhanden war. jedenfalls waren es keine deutlichen Tropfenkreuze. Im Unterdrucke ist jetzt nicht nur der Raum für das Kopfbildnis (wie schon bei den Merkurkopfmärken), sondern auch der Raum für den Rasterdruck ausgespart.

Die Hof- und Staatsdruckerei führte am 20 März 1897 bei der Vorlage der Entwürfe des Staatsnotenateliers auch an, daß die Anbringung eines Kopfbildnisses den Zweck habe, die Nachahmung der Stempelmarken zu erschweren. Sie bat hierbei um die Entscheidung, ob die neuen Marken mit dem Kaiserkopfe oder mit einem symbolischen Bilde, wie etwa dem Merkurkopfe, ausgestattet werden sollten. Auf diese Anfrage bezog sich der oberwähnte dilatorische Passus des Erlasses vom 6 April 1897. Bei der Konferenz vom 1 April 1897 wurde dann ausgemacht, daß das Atelier unverzüglich die Herstellung einer Originalplatte mit dem Kaiserbilde in Angriff nehmen solle. Würde dieses Bildnis nicht genehmigt werden, so müßte man auf den Merkurkopf der Versuchsmärken zurückgreifen, weil die verfügbare Zeit für die Herstellung eines neuen Kopfbildnisses nicht mehr ausreiche. Gemeint war dabei das Kaiserbildnis, welches in den Effekturnumsatzsteuermarken bereits angebracht erschien, das aber vermutlich seinerzeit schon in der Absicht der Verwendung zu den allgemeinen Stempelmarken angefertigt worden war. Die prinzipielle Genehmigung der Anbringung des Allerhöchsten Bildnisses erfolgte dann über Vortrag des Finanzministers vom 6 April 1897 mit der Entschließung vom 15 April 1897.

Eine andere Nebenbemerkung im Erlasse vom 6 April 1897, welche sich auf die Wahl der Wertkategorien in der neuen Währung bezog und welcher die Anführung im Berichte der Staatsdruckerei vom 1 April, daß sieben Wertkategorien neu kreiert werden sollten, präludiert, hatte folgenden tatsächlichen Hintergrund. Ein mit den Buchstaben L. T. zeichnender Anonymus hatte den Finanzminister am 28 Februar 1897 brieflich aufmerksam gemacht, daß die Abgabensätze von 13 kr, 19 kr, 32 kr, 63 kr und 94 kr, welche bei Quittungen bis zu 300 fl in Betracht kämen, immer die Verwendung von *je zwei* Marken erfordern. Da die Anzahl derartiger Quittungen alljährlich viele Millionen betragen müsse, könnte ein schöner Betrag an Anfertigungskosten erspart werden, wenn man für jeden dieser Stempelsätze eine eigene Marke einführen würde.

Dieser Brief, welcher das Thema wieder anschnitt, das den Anstoß zur Markenregulierung des Jahres 1864 gegeben hatte, wurde zum Anlaß einer neuen Regulierung genommen, die vom Finanzministerium angeordnet wurde, ohne die eingeforderten Anträge der Staatsdruckerei abzuwarten, und die nur darum weniger als die 1864er Regulierung hervortrat, weil sie jetzt mit einer Neuemission und einem Währungswechsel zusammenfiel.

Das Finanzministerium beschloß, von den bisherigen 28 Werten *fünf* fallen zu lassen (60 kr, 75 kr, 90 kr, 7 fl, 12 fl). Die ersteren drei Werte hätten in der Kronenwährung aus Kronen und Hellern gemischte Wertbezeichnungen bedingt (1 K 20 h; 1 K 50 h; 1 K 80 h), welche man namentlich aus Rücksichten auf die Manipulation vermeiden wollte. Neu eingerührt sollten 12 Kategorien werden: zu 25, 36, 38, 40, 60, 64, 80 und 88 h, dann 3, 7, 15 und 50 K. Durch diese Einfügung neuer Markenwerte sollte es ermöglicht werden, daß in den häufigsten Fällen, wo bisher zwei Marken zur Herstellung eines Abgabensatzes nötig waren, künftig *eine* Marke genügen würde. Der Abfall von fünf und der Zuwachs von zwölf Klassen ergab eine Vermehrung um sieben, so daß die Gesamtzahl der Markenwerte von der traditionellen, seit der 1864er Markenregulierung festgehaltenen Anzahl von 28 nunmehr auf 35 anstieg. Es gab jetzt 20 Heller- und 15 Kronenwerte, und zwar zu 1, 2, 4, 6, 8, 10, 14, 20, 24, 25, 26, 30, 38, 40, 50, 60, 64, 72, 80 und 88 h, dann zu 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 12, 15, 20, 30, 40 und 50 K.

Das Staatsnotenatelier nahm die Herstellung der Originaltypen für die 35 Arten von Stempelpunkten sofort in Angriff. Aktenmäßig liegt darüber freilich nur wenig vor. So ein Brief *Broers* an *Fritz* vom 16 April 1897, worin er die Ablieferung der ersten Platte für den nächsten Tag ankündigt. Er verlangte gleichzeitig einen Diamanten aus der Reliefmaschine zur Verwendung beim Pantographen. Zu welchem Zwecke *Broer* dabei die Zuführung des taubstummen Lithographen *Zehner* mit Lupe, Pausennadel und Radiernadel begehrte, kann nicht gesagt werden.

Zur Anfertigung der Druckstöcke für den Bilddruck, den Schreibfeldraster und den Unterdruck wurde die Pantographie und Hochstellung in Kupfer, zu den Platten für den Rahmendruck die Hochätzung in Kupfer angewendet.

Die anscheinende Dürftigkeit der von *Storck* entworfenen Zeichnung hat viel Anlaß zu abfälligen Kritiken gegeben. Die Folgezeit hat aber das Vorgehen *Storcks* gerechtfertigt und gezeigt, daß dasjenige, was er vorschlug, der günstigste Kompromiß war zwischen den Anforderungen an ein gefälliges und künstlerisches Aussehen der Marken einerseits und andererseits den Schwierigkeiten, welche die Beschaffenheit des geharzten Papiers dem Drucke entgensetzte. War doch das schlechte Aussehen des Buchdruckes des Kaiserporträts auf dem geharzten Papier der geplanten Emission 1869 einer der Hauptgründe gewesen, daß man sich damals zur wirklichen Hinausgabe dieser Emission nicht entschließen konnte. Bei genauerer Betrachtung des Kaiserbildes nach der *Storckschen* Zeichnung auf den neuen Marken ist nicht zu verkennen, daß die graphische Qualität eigentlich nicht viel besser ist als bei den versuchten Buchdrucken nach dem *Jacobyschen* Stiche des Kaiserbildes. Die glückliche Wahl eines kleineren Formates scheint aber jetzt über diese ernste Schwierigkeit hinweggeholfen zu haben. Man wäre versucht, das Gelingen der neuen Marken darauf zurückzuführen, daß nunmehr ein einziger Künstler das ganze Arrangement in der Hand hatte und daher die einzelnen Teile zu einem günstigen

Gesamteindrücke zusammenstimmen konnte, während seinerzeit jeder der Beteiligten nur ein Fragment des Gesamtbildes beigetragen hatte.

In der zweiten Hälfte des Juni 1897 war die Hof- und Staatsdruckerei bereits in der Lage, Abdrücke der 2 h-Marke vorzulegen, die in den 20 verschiedenen, für die Werte der Hellerkategorie geplanten Farbkombinationen ausgeführt waren. Diese Marken wiesen gegenüber den *Storckschen* Entwürfen nicht nur die deutliche Ausführung des (die ganze Markenrückseite mit Ausnahme der Räume für das Kopfbildnis und den Rasterdruck ausfüllenden) Unterdruckes in Tröpfchenkreuzen und das Kaiserbildnis statt des Merkurkopfes auf, sondern es besaß auch der Rasterdruck des Schreibfeldes bereits eine andere Gestalt. Während vordem die Jahreszahl 1898 groß und die beiderseits von derselben angebrachte Wertziffer klein war, ist jetzt das Verhältnis umgekehrt. Dementsprechend hat das Schreibfeld jetzt auch keine Apsidenabschlüsse mehr (an den Längsenden), sondern eine Einschnürung in der Mitte, wo die Jahreszahl sich befindet. Alle Ziffern sind weiß ausgespart; der übrige Teil des Schreibfeldes ist mit feinen, wagrechten Parallellinien (in olivbrauner Farbe) ausgefüllt, welche als das geeignetste Mittel zur Erschwerung von Radierungen und Wegätzungen erkannt wurden. Die genaue Ergänzung beschädigter Linien dieser Art ist tatsächlich schwerer, als man meinen möchte, und sind ergänzte Stellen dieser Zeichnung viel auffälliger als reparierte Flecken in reicher gestalteten Zeichnungen.

Das Finanzministerium gab die im kurzen Wege erhaltenen Probedrucke der Staatsdruckerei am 26 Juni 1897 mit der Weisung zurück, den Rasterdruck abzuändern. Die Jahreszahl sollte etwas kleiner ausgeführt werden; und ferner sollten die beiden Wertziffern von der Jahreszahl durch Leisten oder Punkte getrennt werden. Im übrigen wurde die Ausstattung der Marken als wohl gelungen bezeichnet. Zugleich wurde in diesem vom Finanzminister Bilinski approbierten Akte die sofortige Drucklegung der Hellermarken mit der abzuändernden Schreibfeldkartusche (in den beantragten Farben) genehmigt und das Zentralstempelamt aufgefordert, seine Bestellungen zu machen. Die Druckerei erhielt auch den Auftrag, im Hinblick auf die anhängige Verhandlung wegen der Stempelung der Schecks eine Type für eine neu einzuführende 5 h-Marke anfertigen zu lassen. Von der Einführung dieses Wertes wurde später abgesehen. In einem Akte des Finanzministeriums erscheint diesfalls angemerkt, daß vorläufig kein Bedürfnis nach einer solchen Marke vorhanden sei, weil augenblicklich noch kein Abgabensatz zu 5 h bestehe; die Ausgabe von 5 h-Marken wäre daher zu verschieben, bis (eventuell durch das Scheckgesetz) ein solcher Abgabensatz geschaffen werden würde.

Bei der nunmehr vorgenommenen Umgestaltung des Schreibfeldrasters wurde die Jahreszahl, zugleich aber auch die Wertziffer erheblich verkleinert und steht vor und hinter der Jahreszahl ein ausgesparter Punkt. Die ganze Kartusche ist jetzt niedriger geworden. Nach dem gleichen Muster wurden dann die Raster für die Kronenmarken (ebenfalls mit Punkten) ausgeführt; nur daß diese im ganzen sowie

hinsichtlich der Ziffern etwas größere Dimensionen haben.

In analoger Weise wie hinsichtlich der Hellermarken legte die Staatsdruckerei gegen Ende Juli 1897 dem Finanzministerium 15 Abdrücke der 1 K-Zeichnung vor, die in den 15 für die Kronenstempel vorgeschlagenen Farbkombinationen ausgeführt waren. Diese Abdrücke besaßen bereits die Schreibfeldkartusche mit den Punkten.

Am 30 Juli 1897 wurde die Ausstattung der Kronenmarken genehmigt, die Drucklegung derselben angeordnet und das Zentralstempelamt zur Aufgabe seiner Bestellungen aufgefordert. Noch vorher wurde die fachmännische Überwachung der Stempelmarkenerzeugung durch das Staatsnotenatelier, welche tatsächlich bereits stattfand, im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzministerium normativ vorgezeichnet.

Bei der Verständigung der Hof- und Staatsdruckerei von der Übertragung dieser Funktionen an das Staatsnotenatelier erging zugleich der Auftrag, bis Ende September die technische Beschreibung der in der Herstellung begriffenen neuen Stempelmarken vorzulegen und anzuzeigen, ob deren Emission ganz bestimmt mit Anfang Jänner 1898 werde erfolgen können. Da der Stand der Arbeiten ein solcher war, daß die „Auslieferung“ bis Mitte Dezember sichergestellt erschien, zeigte die Druckerei dies am 25 September 1897 dem Finanzministerium an und schloß dem Berichte die vom Staatsnotenatelier verfaßte technische Beschreibung bei. Nunmehr erließ das Finanzministerium die neue Emissionsvorschrift vom 9 Oktober 1897, Zl.48887, R.G. Bl. Nr.244, V. Bl. Nr.194.

Der Emissionswechsel hatte mit 1. Jänner 1898 einzutreten. Das Kondominium dauerte bis Ende Februar. Der Umtausch sollte während des Monates März vollzogen werden. Für Bücher und Blanketten mit Marken älterer Emissionen wurde die übliche Perpetuierungsklausel beigelegt. Den Schlußsatz der Vorschrift bildet die Notiz, daß in den Zeitungs-, Kalender- und Effekenumsatzsteuer-Stempelmarken, dann in den übrigen Stempelwertzeichen vorläufig keine Änderung eintrete. Bezüglich der allgemeinen Stempelmarken führte die Emissionsvorschrift folgende Details an:

„... dieselben gelangen in 35 Kategorien, und zwar 20 der Heller- und 15 der Kronenkategorien zur Ausgabe und sind aus dünnem, durchscheinendem Papier in zwei Größen hergestellt. Die Marken der Kronenkategorien sind 41 mm hoch und 31 mm breit, die Marken der Hellerkategorien 36 mm hoch und 27 mm breit. Die Marken sind mit einem braunvioletten Unterdrucke und mit einem ausgezackten, den verschiedenen Wertkategorien entsprechenden farbigen Rande versehen und enthalten in der Mitte des oberen Theiles ein kreisrundes Medaillon mit dem nach links gewendeten Bildnisse Seiner k. und k. Apostolischen Majestät; welches von der Umschrift: K. K. OESTERREICHISCHE STEMPELMARKE in braunvioletter Farbe auf weißem Grunde umrahmt wird. Das Medaillon ist von einem Fruchtgehänge

„umgeben. Oberhalb des Medaillons ist der Wertbetrag in Ziffern, unterhalb des Medaillons die Bezeichnung: *Krone*, beziehungsweise *Kronen* oder *Heller* angebracht. Medaillon, Fruchtgehänge und Wertbezeichnung sind in *einer* Farbe ausgeführt. Im unteren, zum Überschreiben bestimmten Theile ist auf ausgespartem Grunde eine in olivgrauer Farbe ausgeführte Cartouche angebracht, welche in der Mitte die Jahreszahl der Emission, 1898, in kleinen und beiderseits durch je einen Punkt von derselben getrennt, den Wertbetrag in größeren, weiß ausgesparten Ziffern enthält. Bei den Marken der Kronenkategorien sind beiderseits im Fruchtgehänge kleine Medaillons eingefügt, in welchen der Wertbetrag in Ziffern in der Farbe des Fruchtgehanges auf weißem Grunde ersichtlich ist. Dieselben unterscheiden sich überdies von den Marken der Hellerkategorien sowohl durch die Wertbezeichnung, als auch durch die in größeren Dimensionen ausgeführte Zeichnung der beschriebenen Bestandteile. Die einzelnen Kategorien unterscheiden sich durch die Wertbezeichnung und durch die Combinierung der Farben des Randes und des Stempelbildes...”

Zu einer übersichtlichen Darstellung dieser Farbkombinationen ist es zweckmäßig, sich die Marken der Kronenwährungsemission in ähnlicher Weise, wie dies bezüglich der Emissionen der dritten Gruppe (von 1879 bis einschließlich 1893) geschah, symmetrisch in Zeilen und Säulen geordnet zu denken. Man erkennt dann leicht, daß die Wahl der Farben gleichfalls auf Grund einer solchen Anordnung getroffen worden ist. Da die Anzahl der Werte 35 ist, läßt sich die Zusammenstellung so machen, daß je fünf Werte in eine Zeile gestellt werden, wodurch fünf Säulen zu je sieben Marken entstehen. jede Säule besteht (von unten nach oben) aus drei Kronenmarken und vier Hellermarken. Da alle Kronenmarken einerseits und alle Hellermarken andererseits die gleiche Größe haben, so werden diese Säulen gleichwie in den früheren Emissionen nach oben schmaler; aber nur in *einem* Absatze (beim Übergange von den Kronen zu den Hellern) und nicht von Marke zu Marke in sechs Absätzen, wie dies bei den *Herdile- Peßlerschen* Zeichnungen der Fall gewesen war.

Die Anordnung der Farben ist nunmehr so gewählt, daß jede Säule durch eine bestimmte Randfarbe und jede wagrechte Zeile durch eine bestimmte Farbe des Oberdruckes (abgesehen von dem bei allen Marken gleichgefärbten Rasterdrucke) gekennzeichnet ist. Betrachtet man diesen Oberdruck, so wäre man versucht zu glauben, daß das Kopfbildnis mit einer helleren Farbe gedruckt sei als die Wertlegende und das Fruchtgehänge. Dies scheint aber nur so, und zwar darum, weil das Kopfbildnis auf eine im Unterdruck ausgesparte Stelle zu stehen kommt, während Legenden und Gehänge über dem Widerdrucke stehen und dadurch nicht nur dunkler aussehen, sondern auch in der Farbnuance beeinflußt erscheinen.

Der Randdruck ist bei der ersten Säule blau, bei der zweiten rotviolett, bei der dritten grün, bei der vierten braun und bei der fünften grüngrau.

Der Oberdruck der Horizontalzeilen der Hellermarken wiederholt sich bei den Kronenmarken: blau, rotviolett und grün. Da die Hellermarken vier Zeilen haben, die

Kronenmarken aber nur drei, so kommt bei ersteren noch eine Zeile mit grüngrauem Oberdruck hinzu.

Von den fünf Randfarben wiederholen sich also vier beim Oberdrucke. Die fünfte (braun) ist beim Oberdrucke nicht vertreten. Die gleiche Benennung einer Färbung des Oberdruckes und des Randes will aber noch nicht besagen, daß auch die verwendeten Farbstoffe beidemal identisch seien.

Bemerkenswert ist hinsichtlich der angeführten Stellen der Emissionsvorschrift der Gebrauch des Wortes „Kategorie“, welcher sich hier mit dem Sinne der älteren Bezeichnung „Stempelklasse“ und des philatelistischen Ausdruckes „Stempelwert“ deckt. Demzufolge spricht man nicht von *der* Kronen- oder *der* Hellerkategorie der Marken, sondern von *den* Kronen- und Hellerkategorien (in der Mehrzahl!). Hinsichtlich der Herstellungsart der Marken der Emission 1898 ist, wie man sich durch einige einfache Versuche leicht überzeugen kann, das Verfahren beibehalten worden, welches bei der Herstellung der Marken der dritten großen Probe (mit Schreibfeldraster) angewendet worden war. Die mit den gekreuzten „Isolierstreifen“ versehene Markenunterseite erhielt nur einen Druck, den braunvioletten Sicherheitsdruck mit einer säureempfindlichen Farbe. Die Oberseite nahm drei Drucke auf: den Bilddruck (alkoholempfindlich), den Rasterdruck (chlorempfindlich) und den Rahmendruck (alkoholempfindlich). Die Säureempfindlichkeit des Unterdruckes und die Alkoholempfindlichkeit des Farbrandes war eine außerordentlich große. Manche Randfarben fließen bei Benetzung mit Alkohol förmlich aus.

Alle diese Drucke waren Buchdrucke. Weil das Papier schon mit Klebstoffstreifen bedruckt zur Verwendung kam, so war eine stärkere Anfeuchtung und daher der Kupferdruck ausgeschlossen. Da das trockene Harzpapier aber eine schlechte Druckfähigkeit besaß und die Farben nur unvollkommen annahm, mußte man ihm die erforderliche Geschmeidigkeit geben. Dies geschah durch Einschlagen in etwas feuchtgemachte Tücher und längeres Liegenlassen. Damit wurde erzielt, daß das Papier etwas Feuchtigkeit anzog, ohne daß die Isolierstreifen in Lösung übergingen.

Diese zarte und große Vorsicht erheischende Befeuchtung mußte auch noch aus einem anderen Grunde geschehen. Das in Blätter des Formates 21 x 32 Zentimeter geschnittene Papier kam der Druckerei in Lagen geordnet zu. Beim Abheben rollten sich nun diese Blätter wegen der darauf gedruckten Klebstoffstreifen kräftig ein. Dieses Rollen war beim Druck, bei der Leimung und bei der Perforierung sehr hinderlich. Durch das Einschlagen in eine feuchte Umhüllung während aller Druckmanipulationen wurde das Flachliegen in genügender Weise bewirkt. Die Lufttemperatur bei der Druckherstellung durfte aber noch immer keine allzu hohe sein. Auch mußte man sich zunächst auf die Verwendung der angeführten mäßigen Papierdimension beschränken.

Bezüglich des Papiers findet sich weiterhin keinerlei Angabe darüber, ob dasselbe säureempfindlich gewesen sei. Die anfangs wiederholt erwähnten teuren Chemikalien, mit welchen es zu diesem Zwecke imprägniert werden mußte, kamen

nach der erfolgten Preisfestsetzung nicht mehr zur Sprache. Aus einem späteren Anbote *Musils*, ein verbessertes, säureempfindlich gemachtes Papier zu liefern, geht sogar direkt hervor, daß das Stempelmarkenpapier einer solchen Präparierung entbehrte. Übrigens wäre diese Empfindlichkeit, soweit sie nicht ohnehin durch die Harzung paralysiert wurde, eine ziemlich zwecklose Tugend des Papiers gewesen, weil die Marken bis zum letzten Fleckchen mit empfindlichen Buntfarben bedruckt wurden, so daß keine Stelle erübrigte, wo eine Säurereaktion hätte sichtbar zutage treten können. Da die Papierfabrik die ganze Papierherstellung einschließlich der Anbringung der Isolierstreifen als ihr Geheimnis behandelte, in welches sie niemandem Einblick gewährte, und da nicht bedungen worden war, daß das Papier eine bestimmte deutliche Säurereaktion aufweisen müsse, dürfte es in dieser Beziehung *via facti* das Abkommen gefunden haben. Die Reihenfolge der vier Drucke bei der Markenherstellung war die oben angeführte: Widerdruck, Bilddruck, Rasterdruck und Rahmendruck. Trotz einer Zugabe von Sikkativ erforderte der erste Druck eine Zeit von drei bis vier Wochen zum Trocknen; die anderen je 14 Tage. Zwischen die Blätter mußten Schrenzpapiere als Durchschuß eingelegt werden.

Nach dem Trocknen des Randdruckes erfolgte die Leimung auf der Leimmaschine. Verwendet wurde Kölnerleim mit Glycerinzusatz und etwas Milch (zur Klärung). Die hervorstehende Stelle der rotierenden Trommel der Leimmaschine, wo die Markenblätter aufgelegt wurden, mußte mit Fließpapier belegt werden, um die Blätter leichter abheben zu können, da sich herausstellte, daß der Leim leicht durch die ganze Marke bis zu deren Oberseite durchschlage. War die Leimschicht trocken, so erfolgte die Perforierung auf den Kammschnittmaschinen. Als Lieferantin solcher Apparate ist in den Akten die Berliner Firma *Hermann Lütke* erwähnt, welche derartige sonst ungebräuchliche Maschinen nach den Andeutungen der Hof- und Staatsdruckerei anfertigte. Den Schluß der Manipulationen bildete die Revision, die Ausscheidung aller nicht schon in den früheren Stadien entfernten Makulaturen und die Adjustierung für den Versand („Packieren“).

Die „guten“ Markenblätter - wie die brauchbar befundenen, komplett fertigen Druckerzeugnisse im Gegensatz zu den aus allen Herstellungsstadien stammenden Makulaturen hießen - wurden in Pakete zu 100 Blätter abgeteilt und jedes solche Paket „eingespannt“, das ist mit einer Papierspange umschlossen, auf welcher die Namen der Abzählenden und Revidierenden angeführt wurden. Je zehn solche Pakete wurden dann zu einem zwischen Deckeln eingeschnürten Bunde vereinigt. Auf den Deckeln wurden Fortlaufende Nummern ersichtlich gemacht.

Aus Anlaß der Einführung der neuen Stempelmarken wurde eine besondere Verlautbarung in der Nr. 12 der Gebührenbeilage vom Jahre 1397 veranlaßt, welche den Finanzministerialerlaß vom 17 November 1897, Z.51806, und die darin anläßlich des Emissionswechsels getroffenen Anordnungen in solenner Form zur allgemeinen

Kenntnis brachte. Eine solche Form war für diesen Gegenstand ein Novum. Ebenso neu war die Maßregel, die jetzt in betreff der Vernichtung der Restbestände getroffen wurde. Dieselbe wurde nämlich, während sie vordem seitdem ersten Emissionswechsel dezentralisiert war und bei den einzelnen Finanzlandesbehörden vorgenommen wurde (Finanzministerialerlaß vom 4 Oktober 1858, Z.43336), nunmehr in Wien zentralisiert. Alle Verschleißämter hatten die Restbestände im Wege der Verlagsämter an das Wiener Zentralstempelamt abzuführen. Das Finanzministerium setzte eine eigene Zählungskommission ein, welcher das Zentralstempelamt das eingelangte Retourmaterial zur Verfügung zu stellen hatte. Für diese Kommission wurde unterm 14 Jänner 1898, Z.2067, Gebührenbeilage Nr. 2, eine besondere Instruktion erlassen. Die Kommission hatte dreierlei der Zensur unterliegende Rechnungen zu führen, und schlossen ihre sehr mühsamen und langwierigen Arbeiten mit der Verbrennung der abgezählten Restbestände ab.

In dem Finanzministerialerlasse vom 17 November 1897, Z.51806, ist außer den vorerwähnten Anordnungen und einigen Vorschriften rechnungsmäßiger Natur ein besonderer Abschnitt über „die Behandlung der Stempelmarken der Emission 1898“ enthalten. Darin wird eingeschärft, daß diese Marken weder in feuchten Räumen noch in der Nähe geheizter Ofen verwahrt werden dürfen. Besonders eingehend wird angeführt, wie beim Abzählen der Markenblätter vorzugehen sei und welche der bei den bisherigen Marken üblichen Prozeduren - namentlich das beim Zählen von Papiergeld gewohnte Anfeuchten der Fingerspitzen und das „Aufkanten“ an einer umgebogenen Ecke des Paketes - jetzt nicht mehr angängig seien. Zugleich wurden die Ämter beauftragt, durch Belehrungen und Amtsanschlag die Parteien darauf hinzuweisen, daß die neuen Marken wegen ihrer zarten Beschaffenheit vorsichtiger behandelt werden müßten als die Marken der bisherigen Emissionen; daß die glänzende Seite zu befeuchten sei; daß man aber nicht übermäßig befeuchten dürfe, auch nicht eine größere Anzahl auf einmal und nicht etwa mit einem groben Schwamm. Die Verschleißer, welche gleichzeitig einen Gemischtwarenvertrieb besäßen, seien besonders darauf aufmerksam zu machen, daß in der Nähe der Marken keine sauren (Essig-) Dämpfe vorhanden sein dürfen.

Schließlich wurde empfohlen, zur Obliterierung eine dünnflüssige, nicht zu fette Farbe, wie die mittelstarke schwarze Buchdruckerfarbe (Illustrationsfarbe), zu verwenden. Farben, welche fließen und einen fetten Rand hervorrufen, dürften wegen des langsamen Trocknens nicht verwendet werden. Ebensowenig Anilinfarben. Auch die bei den Postämtern eingeführte violette Obliterierungsfarbe sei ungeeignet.

Hier sei noch erwähnt, daß der *belgischen* Regierung, welcher *Musil* „seine Erfindung“ angeboten hatte, über ihr Ersuchen Auskünfte betreffs der neuen Marken erteilt und zur näheren Veranschaulichung des Herstellungsverfahrens Musterblätter aller Stadien der Erzeugung übersendet wurden. Es waren dies folgende Blätter:

unbedrucktes Papier mit den Isolierstreifen; je ein Blatt dieses Papiers, versehen mit dem Rückseitendruck, dann mit dem Bilddruck, mit dem Rasterdruck und mit dem Rahmendruck; endlich drei Blätter, welche die fortschreitende Reihenfolge der Druckoperationen erkennen ließen, da das erste die Kombination Unterdruck-Bilddruck, das zweite Unterdruck-Bilddruck und Rasterdruck, das dritte endlich sämtliche vier Drucke enthielt. Ein neuntes Blatt war auch noch geleimt und ein zehntes überdies perforiert und der Randleisten entledigt. Zu diesen Drucken wurden die Platten des 6 h-Wertes verwendet. Überdies wurden der belgischen Regierung ganze Blätter dieses Wertes und der 1 K-Marken in perforiertem und in unperforiertem Zustande übergeben. Daß eine Entwertung stattgefunden hätte, erscheint in den Akten nicht angeführt.

LVII. KAPITEL

DIE ZWEITE EMISSION (1898) DER EFFEKTENUMSATZSTEUERMARKEN

Wie bei der Anwendung des schwarzgefaserten Sicherheitspapiers, so traten auch bei der Anwendung des durchscheinenden Papiers mit gekreuzten Gummistreifen die Effektenumsatzsteuermarken und die allgemeinen Stempelmarken in nahe Verbindung miteinander. Während im ersteren Falle die Umsatzsteuermarken vorangegangen waren, wurden jetzt die allgemeinen Stempelmarken zuerst im Abziehbilderverfahren ausgeführt; die Umsatzsteuermarken folgten ihnen aber fast auf dem Fuße nach. Kaum waren die Vorbereitungen für die Neuemission der allgemeinen Marken so weit gediehen, daß das Finanzministerium gegen Ende Juni 1897 in den Besitz der Probedrucke der 2 h-Marke in allen für die Hellerwerte geplanten Farbkombinationen gelangte, als dasselbe auch bezüglich der EUMarken (wie die ständige Abkürzung der Praxis lautet) die Hinausgabe einer neuen Emission in der Kronenwährung ins Auge faßte. Den unmittelbaren Anlaß hierzu bildete das novellierte Effektenumsatzsteuergesetz vom 9 März 1897, R.G. Bl. Nr.195, welches mit 1 November 1897 in Wirksamkeit zu treten hatte. Dieses Gesetz lautete zwar hinsichtlich der darin angeführten Geldbeträge noch immer auf österreichische Währung; da aber die neuen Steuersätze den älteren gegenüber doppelt, beziehungsweise fünffach so hoch waren, so ergaben sich andere Markenappoints als notwendig und hätte auf jeden Fall eine Modifizierung der Werte der Effektenumsatzsteuermarken stattfinden müssen. Angesichts des Stadiums der Reformaktion, in welchem sich die Finanzverwaltung hinsichtlich der allgemeinen Stempelmarken befand, empfahl sich die Einbeziehung der erwähnten Sondermarken

in die eingeleitete Reform und demnach ihre Anfertigung nach dem Abziehverfahren sowie die Wahl der Kronenwährung für die Legenden. Die Hof- und Staatsdruckerei wurde mit einem Erlasse vom 2 Juli 1897 aufgefordert, die nötigen Vorkehrungen zu treffen, damit am 1 Jänner 1898 - also gleichzeitig mit den allgemeinen Stempelmarken - auch eine Neuemission der Effektenumsatz-steuermarken auf dem transparenten Sicherheitspapier und mit den Wertbezeichnungen in Kronenwährung erfolgen könne. Die äußere Ausstattung hätte, sofern nicht technische Bedenken entgegenstünden, die bisherige zu bleiben. Hinsichtlich der Stempelwerte wurde in Aussicht genommen, an die Stelle der bestehenden zehn Werte (zu 2½, 5, 10, 20, 50 und 80 kr, dann 1, 2, 5 und 8 fl) nunmehr zwölf Werte treten zu lassen (zu 10, 20, 40, 50, 60 und 80 h, dann 1, 2, 3, 4, 5 und 6 K). Beider Bestimmung dieser Werte hatte man den Zweck im Auge, daß auch die höchste nach der Erfahrung bei einem Einzelgeschäfte zu gewärtigende Anzahl von Schlüssen mit zwei Marken, die im Register leicht Platz fänden, sollte versteuert werden können.

Gelegentlich der ersten Einführung der Effektenumsatzsteuermarken war seitens des Finanzministeriums die Heranziehung des Staatsnotenateliers zur Mitarbeit damit begründet worden, daß dies zu dem Zwecke geschehe, um die Marken von vornherein so gestalten zu können, daß bei einem Obergange zur Anwendung des Abziehverfahrens kein Wechsel der Platten und Farben erforderlich sein sollte. Diese Absicht war natürlich hinsichtlich der Platten jetzt nicht mehr zur Gänze erfüllbar. Bei den Effektenumsatzsteuermarken auf schwarzgefasertem Sicherheitspapier waren beide Drucke - der graubraune Geflechtfond und der bunte Bilddruck - auf der Markenoberseite angebracht. Die Anwendung des Abziehverfahrens bedingte die Verlegung des graubraunen Druckes auf die Unterseite der Marken. Wäre dieser Druck mit den bisherigen Platten ausgeführt worden, so wären alle darauf befindlichen Legenden Invers geworden. Auf jeden Fall hätten also die Unterdruckplatten geändert werden müssen. Dazu kam nun, daß die gleichzeitig beabsichtigte Applikation des Währungswechsels auch eine Änderung aller Wertlegenden bedingte und daß das Abgehen von der bisherigen Zahl der Werte auch eine Änderung der Farben notwendig machte. Die vom Finanzministerium beabsichtigte Gleichförmigkeit der ersten Effektenumsatzsteuermarken und der Marken der zweiten Emission beschränkte sich demzufolge bloß auf die Beibehaltung sowohl der bisherigen Zeichnung als auch ihrer Verteilung auf zwei Drucke. Als auffällige Neuerung kam dann die für die allgemeinen Stempelmarken bereits beschlossene Einführung farbiger Ränder hinzu.

Das Staatsnotenatelier teilte der Hof- und Staatsdruckerei nach Erhalt der Verständigung von der Absicht des Finanzministeriums am 2 August 1897 mit, daß die Herstellung der Originaltypen für die allgemeinen Stempelmarken und für die Briefmarken bereits ihrem Ende nahe, so daß sofort an die Umänderung der Typen für die Effektenumsatzsteuermarken geschritten werden könne. Die Untergrundtypen

würden binnen 5 Wochen, die Bilddrucktypen im Laufe des September geliefert werden können. Diese Termine versetzten die Staatsdruckerei in die Unmöglichkeit, die erste Bevorrätigung bis Ende Dezember durchzuführen. Dies wäre der Staatsanstalt nur dann möglich gewesen, wenn sie die Originaltypen noch vor Anfang September überkommen hätte. In betreff des Plattenapparates wurde in Aussicht genommen, zwei Unterdruckformen zu 25 Appoints und zwei zu 50 Appoints; dann zwei „Linienformen“ für die Farbränder mit 25 Abteilungen und zwei mit 50 Abteilungen; endlich sechs Bildformen zu 25 Stück (für die Kronenwerte) und sechs zu 50 Stück (für die Hellerwerte) herzustellen. Die hierzu nötigen galvanoplastischen Arbeiten, dann der eigentliche Druck hätten mindestens 3½ Monate erfordert. Es wurde daher beantragt, die Neuemission auf den 1 März 1898 zu verschieben, was seitens des Finanzministeriums am 8 September 1897 auch genehmigt wurde. Aus den Akten über die Vorbereitungen für diese Emission ist noch hervorzuheben, daß zwecks rechtzeitiger Bevorrätigung die Nachschaffung von sechs Schnellpressen, dann einer fünften Beleimungsmaschine und von weiteren fünf Zeilenperforiermaschinen „mit engem Schnitt“ als notwendig bezeichnet wurde. In den Akten wird an anderer Stelle die Wiener Firma *Hermann Karig* als Lieferantin solcher Perforierpressen bezeichnet. Diese Perforiermaschinen besaßen die Zähnung 12½.

Es kam aber auch in der erweiterten Frist (1 März 1898) nicht zur Einführung der neuen Effektenumsatzsteuermarken. Die Finanzlandesbehörden waren von der Absicht, eine Neuemission zu veranstalten, zu dem Zwecke verständigt worden, um auf die tunlichste Reduzierung der Restbestände hinzuwirken. So kam auch das Zentralstempelamt zur Kenntnis dieser Absicht. Dasselbe erachtete sich nun als verpflichtet, das Ministerium auf den seit dem Inslebentreten des novellierten Gesetzes erheblich gestiegenen Absatz der Effektenumsatzsteuermarken zu 5 fl und 8 fl aufmerksam zu machen und die Hinausgabe von Werten zu 10 und 16 K anzuregen. Bis zu letzterem Betrage wollte das Finanzministerium zwar nicht gehen, dem zutage getretenen Bedürfnisse nach höheren Markenwerten aber doch tunlichst entgegenkommen. Die Hof- und Staatsdruckerei wurde daher am 5 Jänner 1898 verständigt, daß die Einführung weiterer Stempelwerte zu 8 K und 10 K beschlossen worden sei und man wegen der hierdurch bedingten Arbeiten die Neuemission erst für den 1 Juli 1898 in Aussicht nehme. Es sollte unter Vorlage von Probeabdrücken berichtet werden, ob die Einhaltung dieses Termines möglich sei. Am 19 März 1898 unterbreitete die Staatsdruckerei Probeabdrücke der beschlossenen 14 Markenwerte und bestätigte die Tunlichkeit der Emission mit dem 1 Juli 1898. Die Probemarken waren vollständig adjustiert und bestanden aus zwei Serien (zu 14 Stück), von denen die eine durch den Stempelaufdruck „Ungiltig“ entwertet war, während die zweite aus aufgeklebten Marken ohne solchen Aufdruck bestand. Die Markenausstattung wurde vom Finanzminister Dr. *Josef Kaizl* am 19 April 1898 genehmigt. Gleichzeitig wurde

eine abermalige Vermehrung der Werte um vier (zu 20, 30, 40 und 50 K) dekretiert. Die Veranlassung hierzu bildete ein Einschreiten von sechs bedeutenderen Wiener Effektenhändlerfirmen des Inhaltes, daß bei großen Geschäften die höchsten bestehenden Marken zu 8 fl unzulänglich seien, da man mitunter so viele derselben in das Register einkleben müßte, daß hierfür kein genügender Raum vorhanden sei. Sie regten daher die Einführung der Marken zu 10, 15, 20 und 25 fl an. Das Ministerium glaubte diesem Wunsche in vollem Maße Rechnung tragen zu sollen, wobei erwogen wurde, daß nunmehr die Versteuerung der größten, praktisch überhaupt noch in Betracht kommenden Umsätze mit höchstens drei Marken gesichert wäre, für welche Markenanzahl in den Registern noch genügender Raum vorhanden sei.

Bei der Verständigung der Druckerei von dieser Erweiterung des Markenbestandes verlangte das Ministerium (am 19 April 1898) Probeabdrücke der neuen Klassen und eine technische Beschreibung aller Werte.

Das Staatsnotenatelier scheint von dieser letzten Vermehrung der Werte schon früher (und vermutlich gleich nach dem Einlangen des am 16 März 1898 exhibierten Einschreitens der Effektenhändler) Kenntnis erhalten zu haben. Es wäre sonst unerklärlich, wie es der Staatsdruckerei am 28 März 1898 eine technische Beschreibung zu übersenden vermochte, in welcher auch bereits die Werte zu 20, 30, 40 und 50 K angeführt erscheinen. Probeabdrücke der letzteren Werte (von denen die unaufgeklebten mit dem Worte „ungiltig“ überdruckt waren), wurden samt der Beschreibung dem Ministerium am 26 Mai 1898 vorgelegt. Diese Beschreibung fand den Beifall des Ministeriums nicht, weil sie sich hinsichtlich der Schilderung der zwei Markenbilder als eine Wiederholung der Beschreibung der ersten Emission darstellte. Es wurde ein neues Konzept verlangt, in welchem nur die Unterschiede gegenüber der älteren Emission angeführt werden sollten, wogegen sie im übrigen bloß auf die frühere Beschreibung zu berufen wäre. Nach dem Einlangen dieser neuen Beschreibung kam es endlich zur Hinausgabe der Emissionsvorschrift vom 8 August 1898, Z.29149, R.G. Bl. Nr.143, V. Bl. Nr.142. Als Zeitpunkt der Inverschleißsetzung der neuen Marken wurde der 1 Oktober 1898 gewählt. Das Kondominium hatte zwei Monate zu dauern. Daran schloß sich eine einmonatliche Umtauschfrist. Mit Ende Dezember traten die alten Marken gänzlich außer Geltung.

Hinsichtlich der Werte und des Aussehens der neuen Marken in Kronenwährung wurde folgendes angeführt:

„Dieselben gelangen in 18 Kategorien u. zw. zu 10, 20, 40, 50, 60 und 80 Heller, dann zu 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 10, 20, 30, 40 und 50 Kronen zur Ausgabe und sind aus dünnem, durchscheinendem Papiere hergestellt und mit einem buntfarbigen Rande versehen. In Bezug auf Größe, Zeichnung und Beschreibung stimmen die neuen Marken im Allgemeinen mit den gegenwärtig im Verschleiß befindlichen und in der Verordnung des Finanzministeriums vom 10 November 1892, R.G. Bl. Nr.197,

„beschriebenen Marken überein und unterscheiden sich von denselben - abgesehen von der Bezeichnung „Heller“ beziehungsweise „Krone“, „Kronen“ - hauptsächlich durch die gewählten Farben u. zw. in folgender Weise: Der Nennwert der Marken in Ziffern und in Worten ist in der gleichen bunten Farbe, wie das Medaillon mit dem Allerhöchsten Kopfbildnisse, ferner ist bei den Marken der Kronenkategorien die Jahreszahl der Emission in der Farbe des Linienuntergrundes in weißem Felde ausgeführt. Die Farbe des Linienuntergrundes und der nicht buntgehaltenen Theile des Markenbildes ist braun-violett.“

Bezüglich der Buntfarben des Markenbildes und des Randes ist es auch hier zweckmäßig - und wegen des Einblickes in den Vorgang des Staatsnotenateliers bei der Farbenwahl auch instruktiv - , die Marken in ähnlicher Weise wie hinsichtlich der allgemeinen Stempelmarken mit den steigenden Werten in Zeilen (zu je drei Stück) zu ordnen. Es ergeben sich dann drei Säulen zu je sechs Werten in vertikaler Anordnung, von denen jede Säule eine und dieselbe Farbe des Markenbildes (blau, rotviolett, grün) besitzt, wogegen in jeder Zeile die gleiche Randfarbe wahrzunehmen ist (rotbraun, graugrün, rotbraun, graugrün, blau, rotviolett). Denkt man daran, daß ursprünglich nur zwölf Werte in Aussicht genommen waren, die mit 6 K schließen sollten, so wird es begreiflich, warum sich bei den Kronenmarken bis zu diesem Werte die Farbverteilung der Hellmarken genau wiederholt, und versteht man auch, warum erst dann weiterhin wegen der Vermehrung um sechs weitere Werte zwei neue Randfarben gewählt werden mußten. Der Umstand, daß die Bezeichnungen Heller und Kronen jetzt nicht mehr mit ausgesparten, sondern mit farbigen Lettern angebracht werden, hing mit der Schwierigkeit des Druckes auf dem geharzten Papier, die Verlegung der Wertziffern aus dem Fonde in den Oberdruck aber damit zusammen, daß man jetzt nur *eine* Unterdruckplatte für alle Kreuzerwerte und *eine* Platte für alle Guldenwerte brauchte. Die Wertziffer erschien übrigens in den Buntfarben viel deutlicher als Früher. Bei der ersten Emission hatte jeder Markenwert seine eigene Platte für den Fondeindruck gehabt, wogegen im ganzen nur zwei Platten für den Bilddruck bestanden. Es ist bemerkenswert, daß das Finanzministerium hier, wie auch schon bei den allgemeinen Stempelmarken vom Jahre 1898, hinsichtlich der Markenzeichnungen und der Farbenwahl einen viel geringeren Einfluß nahm als bei den älteren Stempelmarkenemissionen und daß es das Staatsnotenatelier diesfalls ohne Einsprache gewähren ließ. Dies geschah offenbar im Bewußtsein, daß es sich hier um die Schaffung einer ganz neuen Sache handelte, bei welcher hinsichtlich der Gesamterscheinung, der Verteilung des Bildes auf die mehreren Drucke, der zu wählenden Farben, der Reihenfolge der Manipulationen und der dabei zu beobachtenden Vorsichten selbst die Fachleute nur tastend, versuchend und stets nachhelfend vorzugehen vermochten, bis die relativ beste Methode sich gefunden hatte. Wie der Erfolg zeigte, waren hier auch tatsächlich die geeigneten Kräfte am Werke: *Storck* hinsichtlich der Ausstattung, *Suida* hinsichtlich der chemischen und die Oberbeamten der Druckerei hinsichtlich der graphischen Fragen. Ohne daß Akten

darüber geschrieben wurden, ist die neue Methode schrittweise ausgearbeitet und sind alle sich ergebenden Schwierigkeiten überwunden worden. Was dann zutage trat, war bereits ein fertiges Werk.

Gegenüber den allgemeinen Stempelmarken der Emission 1898 sind die neuen Effektenumsatzsteuermarken insofern einfacher gestaltet, als sie nur drei Platten und drei Drucke (gegen vier) erforderten, weil es hier keinen Rasterdruck des Schreibfeldes gibt.

Für den Umfang der dem Staatsnotenatelier überlassenen Dispositionsbefugnis ist ein kleiner, aus den Akten erhellender Umstand bezeichnend: die dem Finanzministerium vorgelegten Probedrucke der Werte zu 20, 30, 40 und 50 K tragen auf den Kartonblättern, worauf sie aufgeklebt waren, das von Hofrat *Storck* erteilte und mit seiner Unterschrift bekräftigte „Imprimatur“.

Das Finanzministerium begab sich aber auch bei dieser Gelegenheit nicht völlig seines Dispositionsrechtes. In demselben Akte (Z.29149 ex 1898), mit welchem ihm die ebenerwähnten Probedrucke zukamen und über welchen die neue Emissionsvorschrift erging, beauftragte es die Hof- und Staatsdruckerei, bei jenen Marken, die einen grünen Druck des Kopfbildes und der Wertlegende besaßen, künftig eine kräftiger grüne Farbe anzuwenden. Diese Weisung betraf die Werte zu 40 und 80 h, dann 3, 6, 20 und 50 K. In dem Augenblicke, wo dieser Auftrag der Druckerei zukam, war der erste Vorrat für die Werte bis zu 6 K schon fertig. Sogar auch von den Marken zu 20 und 50 K mußte schon eine gewisse Anzahl gedruckt worden sein, weil dem Ministerium komplett adjustierte Stücke dieser zwei Werte zur Genehmigung vorgelegt worden waren. Die erwähnten sechs Werte, welche bei säulenförmiger Anordnung der Emission die dritte rechtsstehende Säule ausmachen, könnten also mit hellgrünem und mit stärker grünem Bilddruck gefunden werden. Mindestens die kleineren vier Werte dürften mit der lichtereren Farbe sicher zu finden sein. Auch bei den allgemeinen Stempelmarken gibt es dunklere und lichte Nuancen der grünen Ränder. Es ist aber nicht sicher, ob dies mit dem vorerwähnten Auftrage des Finanzministeriums zusammenhängt. Die Sammler kennen auch eine andere derartige Farbvariante, nämlich hinsichtlich des in der ersten und dritten Zeile der Effektenumsatzsteuermarken vorkommenden *rotbraunen* Randdruckes, welcher in späterer Zeit ganz lichtgelbbraun erscheint. Diese Verschiedenheit ist aktenmäßig nicht erwähnt und daher nur das Zufallsprodukt einer anders angeriebenen Farbe.

Eine dritte Farbenverschiedenheit, welche die graugrüne Randfarbe der zweiten und vierten Zeile betrifft und welche die Effektenumsatzsteuermarken mit den allgemeinen Stempelmarken teilen, hat von den letzteren ihren Ausgangspunkt genommen und betraf bei denselben die Randfarbe der Werte zu 8, 25, 50 und 88 h, dann 5, 12 und 50 K. Im März 1898 überreichte der Beamte der k. k. priv. allgemeinen österreichischen Bodenkreditanstalt *Rudolf Altfahrt* dem Finanzministerium ein Einschreiten, worin er auf die Übelstände hinwies, die sich aus der dunklen Farbe des Randes der eben genannten Werte ergäben. Er befestigte zwei

8 h-Marken - die etwas unsymmetrisch perforiert waren, so daß der Farbrand auf einer Seite unverhältnismäßig breiter erschien als auf der anderen - so nebeneinander, daß die zwei breiten Farbränder zusammenstießen. Überdies schob er beide Marken so eng zusammen, daß ihre Zähnungen ineinandergriffen. Dadurch entstand ein ziemlich breiter, senkrechter Farbstreifen, der nahezu schwarz aussah. Die Randfarbe, welche offiziell bei den allgemeinen Stempelmarken grüngrau, bei den Effekturnumsatzsteuermarken graugrün hieß, wurde beim ersten Druck so dunkel genommen, daß man sie für ein Schwarzoliv hätte halten können. *Altfahrt* zeigte nun, daß Buchstaben oder Ziffern des Urkundentextes, die auf diesen dunklen Streifen zu stehen kamen, ganz unleserlich waren, was zu Zweifeln und Streitigkeiten Anlaß geben könnte. Dies waltatsächlich ein wesentlicher Übelstand und erschien dem Ministerium, welches jederzeit darauf bedacht gewesen war, daß sich aus dem Stempelmarkenwesen keinerlei Anstände bezüglich der Rechtssicherheit ergeben sollten, wichtig genug, um der Sache weiter nachzugehen. Das um sein Gutachten angegangene Staatsnotenatelier schlug vor, „die graugrüne Randfarbe ohne Schädigung ihrer Wirksamkeit durch Zusatz einer indifferenten weißen Farbe *abzulichten*“, wonach dann die Tintenschrift deutlich sichtbar sein würde. Das Finanzministerium genehmigte unterm 30 April 1898 diesen Vorschlag und beauftragte die Druckerei, den genannten Proponenten besonders zu verständigen, daß seiner Anregung in der angedeuteten Weise Rechnung getragen werde. Am 28 Mai 1898 legte dann die Druckerei dem Ministerium eine vom Atelier gutgeheiße Marke mit abgelichtetem graugrünen Rand und zum Vergleiche eine der bisherigen Marken vor und berichtete hierbei, daß diese abgelichtete Farbe gelegentlich der Herstellung der nächsten Auflage der Werte zu 50, 12 und 5 K, dann 88, 50, 25 und 8 h der allgemeinen Stempelmarken, nicht minder aber auch zum Druck der Ränder der eben in der Ausführung begriffenen Effekturnumsatzsteuermarken zu 50, 60 und 80 h, dann 4, 5 und 6 K - welche eben die zweite und die vierte Zeile in der Säulenaufstellung bildeten - verwendet werden würde. Zu dieser Zeit war der Druck des ersten Vorrates dieser letzteren Werte wohl schon ziemlich weit fortgeschritten, da ja noch im März 1898 an den 1 Juli als Zeitpunkt der Neuemission gedacht wurde und dementsprechend die Herstellung der zuerst ins Auge gefaßten 14 Werte unaufgehalten erfolgte. Es finden sich darum nicht selten Effekturnumsatzsteuermarken der erwähnten (zu diesen 14 Werten gehörenden) Kategorien mit dunklem Rande. Wie es bei einer zusammengesetzten Farbe wohl unvermeidlich ist, so sind auch bei diesem abgelichteten „Grüngrau“ mehrfache Varianten wahrzunehmen. Auch erscheint sie bald mehr grünstichig, bald aber fast lichtbraun.

Als Gegensatz zu dieser Wahl eines lichten Farbrandes sei ein Fall angeführt, in welchem gerade auf die möglichst dunkle Färbung des Randes Gewicht gelegt wurde. Es betrifft dies die Stempelmarken Brasiliens, eines der ersten Staaten, welche für ihr Stempelmarkenwesen das Abziehverfahren adoptierten. *Musil* hatte auf Grund des im

Papierlieferungsverträge gemachten Vorbehaltes sein Sicherheitspapier verschiedenen auswärtigen Regierungen angeboten, wie dies schon oben bezüglich Belgiens erwähnt worden ist. Hierbei ergab sich die bemerkenswerte Situation, daß er nicht bloß sein Papier mit den Isolierstreifen, sondern direkt das ganze Markenherstellungsverfahren nach dem Abziehprinzip offerierte. Allerdings war ja eine von diesem Markenherstellungsverfahren abgelöste Verwendung seines Papiers nicht gut denkbar. Es war aber immerhin etwas recht Sonderbares, daß die von österreichischen Staatsfunktionären in jahrzehntelangem heißen Bemühen ausgearbeitete Erfindung auf diesem Wege zu einem Handelsobjekt für den Privatvorteil eines einzelnen wurde. Man war sich offenbar bei den Verhandlungen mit *Musil*, als ihm die Verwertung seines Papiers durch Lieferungen an auswärtige Regierungen zugestanden und dabei als Begründung der Satz aufgestellt wurde, daß die österreichische Regierung ja nichts dagegen haben könne, wenn fremde Staaten ebenfalls gut geschützte Stempelmarken haben würden, über die Konsequenzen dieser Gestattung nicht vollkommen klar gewesen. Da *Musil* auch das nächst dem Papier wesentlichste Element der neuen Marken, die Unterdruckfarbe, genau kannte, weil er als „Vertrauensmann“ mit deren Anfertigung und Lieferung betraut war, so befand er sich in der Lage, über das ganze Verfahren *de facto* zu verfügen, ohne daß dagegen eine Einwendung erhoben werden konnte. Es wurden ihm sogar Stempelmarken in größeren Quantitäten gegen bloße Vergütung der Gesteungskosten zur Bemusterung seiner Offerten erfolgt. Durch die vielfach mit der Herstellung von Werteffekten beschäftigte Londoner Firma *Bradbury, Wilkinson and Co* wurde das neue Markensystem der brasilianischen Regierung angeboten und wurde diese Firma mit der Lieferung einer erheblichen Quantität von Stempelmarken für Brasilien betraut. Bei der Ausführung stellte sich heraus, daß das Gelingen doch nicht bloß von der Kenntnis der Prinzipien und von dem Besitz der Rezepte abhängt, sondern daß dazu auch die reichen graphischen Erfahrungen der Staatsanstalt nötig seien. Die Londoner Firma vermochte die Marken nicht in befriedigender Weise zustandezubringen. Schon die ersten 1000 Bogen Mustermarken mußten zur Fertigstellung an die Hof- und Staatsdruckerei eingeschickt werden, welche im Jahre 1900 mit Erlaubnis des Finanzministeriums deren Beleimung vornahm.

Im Jahre 1902 sah sich dann das Londoner Haus bestimmt, bei der Staatsdruckerei gleich die komplette Anfertigung dieser Marken zu bestellen und ihr zu diesem Zwecke nicht nur das von *Musil* gelieferte Papier zu übergeben, sondern auch den ganzen Plattenapparat zuzusenden. Es handelte sich um die den Sammlern bekannten Marken mit braunem rückseitigen Sicherheitsdruck, welche auf der Oberseite in einem runden Medaillon den Kopf der Republik und darunter in derselben Farbe einen Schreibfelddruck mit der wechselnden Wertangabe tragen. Die Londoner Firma hatte bereits Marken zu 10 und 20 Reis, dann zu 15 und 50 Milreis - ohne Farbrand - geliefert; die Staatsdruckerei sollte nun solche zu 100, 200, 300, 400

und 500 Reis, dann 1, 2 und 15 Milreis (die Oberdruckfarben hatten in derselben Reihenfolge zu sein: Schwarz, Dunkelblau, Dunkelgrün, Indischrot, Karminrot, Lichtblau, Lavendelblau und Dunkelpurpur), dann eine Marke kleineren Formats zu 20 Reis mit nelkenrotem Bilde herstellen. Dabei wurde ihr vorgezeichnet, den Marken einen farbigen Rand zu geben, für welchen sie aus den Farben Blau, Grün und Rot eine beliebige wählen könne, die aber dann für sämtliche Marken beizubehalten wäre. Diese Randfarbe mußte so gedeckt als möglich sein, da bei der Bestellung besonderer Nachdruck auf die Undurchsichtigkeit des Randes gelegt worden sei, damit keine Schriftzeichen, die etwa unterhalb stünden, durch den Rand hindurch gelesen werden könnten. Diesem Wunsche sich anpassend, wählte die Staatsdruckerei für den Rand aller Marken die blaue Farbe. Da die Zwischenräume zwischen je zwei Markenbildern auf den aus London gekommenen Platten sehr weit waren, erhielten die brasilianischen Marken hierdurch ungewöhnlich und unverhältnismäßig breite dunkle Farbränder, welche ihre äußere Erscheinung unschön machen. Dafür ist der Oberdruck mit dem Kopfe in Reliefgravüre und dem Schreibfelddruck so gelungen, daß man fast an der Berechtigung des in den Akten oft vorkommenden Satzes, daß das geharzte Papier dem Drucke schwer überwindliche Schwierigkeiten entgegenstelle, irre wird. Ob die unschönen dunklen Ränder einem speziellen Zwecke entsprechen, muß bezweifelt werden; die Entwertung dieser Marken hatte, wie vorgekommene Stücke zeigen, gleichwie in Oesterreich durch Überschreiben zu erfolgen, wobei ein dunkler Rand nur nachteilig sein konnte.

Bezüglich des Papiers der neuen Effekturnumsatzsteuermarken findet sich in den Akten nichts als schlechtweg die Anordnung, daß das *Musilsche* Sicherheitspapier „mit doppelter Leimschichte“ zum Drucke dieser Marken zu verwenden sei. Da mit Musil keine abgesonderte Vereinbarung hinsichtlich dieser Marken getroffen wurde, so ist es klar, daß man auch hierfür das zunächst zu den allgemeinen Stempelmarken bestimmte Papier Nr. 24 im Formate von 21 x 32 Zentimeter benützte. Um dies zu ermöglichen und nicht mehr die bisherigen Papierformate 34 x 34 Zentimeter für 100 Effekturnumsatzsteuermarken der Kreuzerkategorie und 24 x 34 Zentimeter für je 50 Guldenmarken zu benötigen, wurde jetzt - wie bereits angedeutet worden ist - die Stückelung geändert. Die neuen Platten enthielten 50 Hellmarken, beziehungsweise 25 Kronenmarken. Hierfür war das Format 21 x 32 ausreichend, für die Kronenmarken sogar sehr reichlich.

Mit der Herstellung der Effekturnumsatzsteuermarken auf dem transparenten Papier hörte die Verwendung des schwarzgefaserten Sicherheitspapiers im Stempelmarkenwesen gänzlich auf, zumal die Anfertigung der allgemeinen Stempelmarken auf diesem Papier schon früher ihr Ende gefunden hatte. Wie auf dem Boden der Briefmarkenerzeugung, so war dieses Papier auch auf dem Boden des Stempelwesens nur eine Episode gewesen. Unter der Suggestion der Schlagworte von *Sicherheitspapier* und *Sicherheitsdruck*, welche selbstverständlich seitens der Papiererzeuger mit größter Beharrlichkeit in die Welt gesetzt wurden, hatte man sich

zur Verwendung eines Stempelmarkenpapiers entschlossen, dessen Vorteile gegenüber dem früheren Papier in keinem Verhältnisse zu der größeren Kostspieligkeit standen. In Wirklichkeit kam nur der Vorzug zur Geltung, daß es ein Papier bester Qualität war, welches bei großer Dünne noch immer sehr fest und dabei doch geschmeidig war, so daß den früheren Beschwerden bezüglich der Brüchigkeit und des Einreißen beim Abtrennen der Marken der Boden entzogen wurde. Dies war aber wohl zu wenig, um die große Preissteigerung zu rechtfertigen. Die Imprägnierung dieses Papiers spielte nur eine sekundäre Rolle. Die Zeiten waren vorüber, in denen man hierin den Schutz gegen „Ausputzungen“ finden wollte. Die Empfindlichkeit der verschiedenen Druckfarben war als besseres und verlässlicheres Schutzmittel erkannt worden. Es blieb am gedachten Papier also keine weitere Besonderheit übrig als die Faserung. Diese aber war nichts als ein Echtheitszeichen, also ein Schutz gegen Nachmachung. Nach einem solchen Schutze bestand jedoch im österreichischen Stempelmarkenwesen während seines ganzen bisherigen Bestandes kein besonderes Bedürfnis. Fälschungen sind in nennenswertem Umfange überhaupt nicht vorgekommen. Der Grund hiervon lag wohl kaum in der durch die artistische Ausstattung der Stempelmarken bedingten Schwierigkeit der Nachmachung - wie die Hof- und Staatsdruckerei bei verschiedenen Gelegenheiten meinte - und insbesondere nicht seit dem Bestehen der photomechanischen Reproduktionsverfahren. Der wirksamste Schutz der Stempelmarken gegen Fälschungen liegt vielmehr in der Organisation des Verschleißapparates und der dadurch bedingten Erschwerung der Verwertung von Fälschungen. Falsches Papiergeld kann der Fälscher an verschiedenen Stellen und bei zahlreichen Gelegenheiten des täglichen Lebens anbringen und so aus seiner Tat Vorteile ziehen. Für falsche Stempelmarken gibt es aber nur eine sehr beschränkte Absatzmöglichkeit. Für den eigenen Bedarf wird der Fälscher nicht viel Marken verwenden können: Leute, die so viele und große Geschäfte machen, daß sie Stempelmarken in erheblicher Anzahl zu verwenden in die Lage kommen, befassen sich nicht leicht mit dem Fälschen. Der direkte Verkauf vom Fälscher an die Konsumenten kann auch keinen größeren Umfang annehmen, weil Leute der erwähnten Art mit großem Stempelmarkenbedarf ebensowenig geneigt sein werden, sich in solche Malversationen einzulassen. Rentabel könnte der Absatz falscher Marken in gleicher Weise wie das Anbringen falschen Papiergeldes nur dann sein, wenn der Konsument beim Erwerbe der Marken nicht weiß, daß sie gefälscht sind. Dazu bedürfte es der Mitwirkung der von der Finanzverwaltung bestellten Markenverschleißer. Letztere hängen nun aber mit ihrer Existenz von der Staatsverwaltung ab und haben eine Art halbamtlichen Charakter. Dieser Zusammenhang hat sich bisher als ein genügender Schutz dagegen, daß Fälschungen durch den Verschleißapparat unter die Leute gebracht würden erwiesen.

Von dem schwarzgefaserten Papier blieben in dem Moment, wo die neuen Emissionen der allgemeinen Stempelmarken und der Effekturnumsatzsteuermarken

nach dem Abziehverfahren ins Leben traten, nichtunerhebliche Vorräte zurück; von den vier Formaten der ersteren (Nr.15 A, B, C und D) und den zwei Formaten der letzteren Marken (Nr.16 A und B) im ganzen über 286 Neuries zu je 1000 Bogen. Wie aus späteren Akten ersichtlich ist, wurde dieses Papier dann zum Drucke von Schulgeldmarken und von Frankierungsmarken für den Eilgutkollidienst der österreichischen Staatsbahnen sowie zur Anfertigung interner Drucksorten des Finanzdienstes verwendet. Es ist nicht ohne Interesse festzustellen, wie verschieden bei dem schwarzgefaserten Papier und bei dem Papier mit gekreuzten Leimstreifen das zeitliche Verhältnis des Emissionswechsels zum Datum des mit der Papierfabrik geschlossenen Vertrages ist. Die ersten Marken auf Faserpapier (Effekenumsatzsteuermarken) wurden am 1 Jänner 1893 emittiert; die kontraktmäßige Sicherstellung der Lieferung folgte erst am 28 September 1894 nach. Beim transparenten Papier hatte die Gebührenverwaltung es schon gelernt, in umgekehrter Art zu verfahren: sie sicherte sich vorsichtigerweise den Bezug dieses Papiers schon mit Vertrag vom 17 Dezember 1895, ging aber erst am 9 Oktober 1897 an die Hinausgabe der neuen Emission (der allgemeinen Stempelmarken). Auch sah sie sich nach dem Inslebentreten dieser neuen Emission veranlaßt, den früheren, das Faserpapier betreffenden Vertrag (im April 1898) durch (nachträgliche) Kündigung auf Schluß 1897 auch formell zur Erlöschung zu bringen und es nicht beim bloßem Gegenstandsloswerden desselben bewenden zulassen. Die Fabrik erhob gegen das fiktive Kündigungsdatum keine Einwendung, weil ihre durch ein Jahr nach der Vertragsauflösung endigende Haftung auf solche Weise eher erlosch.

LVIII KAPITEL

TYPUSWECHSEL UND MANIPULATIONS-REFORMEN

A. ÄNDERUNG DES TYPUS DER 7K-MARKE

Während der Geltungsdauer der Emission 1898 erfolgte, wie die Markenbestände der Sammler ersehen lassen, hinsichtlich eines der Markenwerte eine Typusänderung. Sie betraf den Wert zu sieben Kronen. Die Stilisierung der Ziffer 7 auf dieser Marke war durch eine starke Einbiegung des unteren Armes des Zahlzeichens und durch das hiedurch bedingte Zurückweichen des konvexen Bogens dieses Armes nach links hin so weit getrieben, daß die doch unbedingt erforderliche Leichtkenntlichkeit des Druckbildes verlorengegangen war. Wenn man bei einem Wertzeichen erst darüber nachsinnen muß, welche Zahl dargestellt werden wollte, so ist die Ausstattung unbedingt als eine ungeeignete zu bezeichnen. Die auf der erwähnten Marke fünfmal

angebrachte Zahl war nun so gestaltet, daß man sie bei kopfstehender Lage der Marke fast eher für einen Zweier (2) als für einen Siebener (7) halten konnte. Dies veranlaßte eine Umarbeitung der Originaltypen dieses Wertes für den Bilddruck und den Rasterdruck und die Herstellung neuer Druckplatten. Der untere Siebenerarm läuft jetzt nicht immer in ein beinahe schon hinaufgekrümmtes, punktförmiges Ende aus, sondern in eine sich tropfenförmig verdickende, mäßige Krümmung.

Bemerkenswerterweise ließ sich keinerlei aktenmäßige Erwähnung dieser Typusänderung finden. Der einzige Umstand, der auf diese Maßnahme einiges Licht wirft, ist folgender: die Hof- und Staatsdruckerei verwahrt noch den Karton mit aufgeklebten Abdrücken der 1 K-Marke in allen für die Kronenkategorie vorgeschlagenen Farbkombinationen, an Hand dessen das Finanzministerium am 30 Juli 1897 die Farben für die Kronenmarken genehmigt hatte.

Auf diesem Karton sind nun zwei kleinere Kartonstückchen angeheftet, und zwar je eines rechts oben und links unten. Auf dem oberen Stückchen klebt eine 1 K-Marke mit dem (über die oben erwähnte Anregung *Rudolf Altfahrts*) *abgelichteten* grünen Rande, und steht dabei die schriftliche Anmerkung: „Richtige Randfarben 50 K, 12 K, 5 K, 88 h, 50 h, 25 h, 8 h, dann EUMarken 6 K, 5 K, 4 K, 80 h, 60 h, 50 h Imprimatur. *I. v. Storck*.“ Auf dem unteren Kartonstückchen ist eine 7 K-Marke des neuen Typus angeklebt und dazu geschrieben: *Imp. I v. Storck*. Daß *Storck* der Druckerei das Imprimatur für Wertzeichen erteilen konnte, zeigt, welche prominente Stellung er nach der Einverleibung des Staatsnotenateliers in die Hof- und Staatsdruckerei einnahm. Zugleich ermöglicht dieses Imprimatur eine Datierung des gedachten Typuswechsels, allerdings nur in recht weiten Grenzen. Er erfolgte jedenfalls erst *nach* der Adelsverleihung an *Storck* und wohl auch *nach* der Ablichtung der grünen Markenränder. Auf der anderen Seite ist das mit Ende März 1902 erfolgte Ausscheiden *Storcks* nach der zweiten Richtung hin eine sichere zeitliche Grenze. Als wahrscheinliche Zeit dieser Abänderung kommen sonach die Jahre 1899, 1900 und 1901 in Betracht, also jedenfalls das erste Drittel der zwölfjährigen Geltungsdauer dieser Emission. Die größere Wahrscheinlichkeit spricht für den anfänglichen Teil der gedachten dreijährigen Frist, weil die abenteuerliche Gestaltung des Siebeners wohl gleich nach dem Inslebentreten der Neuemission aufgefallen sein und Abhilfe erheischt haben wird.

Diese Annahme stimmt auch mit der Frequenz des Vorkommens beider Typen gut überein, weil der ältere Typus der weitaus seltenere ist. Daß seine Seltenheit eine nicht noch größere ist, rührt wohl von dem erheblichen Umfange der ersten Drucklegungen her.

Beim Mangel aktenmäßiger Nachrichten über die einschlägigen Vorgänge ist es natürlich nur Vermutung, gründet sich aber doch auf die ganz selbstverständliche Voraussetzung einer geordneten Administration, wenn angenommen wird, daß die Initiative zu diesem Typuswechsel von der Gebührensaktion des Finanzministeriums ausgegangen ist. *Storck* selbst hatte den älteren Typus dieses Wertes mitgeschaffen,

ohne an der Gestaltung der Ziffer Anstoß zu nehmen. Ein solcher Anstoß mußte daher von anderer Seite gekommen sein. Und daß dies eine autoritative Seite war, deren Weisung bloß ausgeführt zu werden brauchte, ist eben daraus zu ersehen, daß der Typuswechsel dem Finanzministerium nicht weiter noch besonders zur Kenntnis gebracht worden ist.

B. ÜBERGANG ZUM DOPPELFORMAT

Das transparente Stempelmarkenpapier mit der leichtlöslichen sogenannten Isolierschichte war ein sehr heikliger Bestandteil der Marken und vertrug insbesondere keine Abkürzung seiner Ablagerungszeit. Dies machte sich in kurzer Zeit fühlbar. War schon die Herstellung des ersten Markenvorrates für die neue Emission eine sehr dringliche Arbeit gewesen, so zwang dann eine Nachbestellung des Zentralstempelamtes vom Dezember 1897, welche sich als notwendig herausstellte, die Druckerei, alle guten Vorsätze betreffs einer ausgiebigen Trocknung und Ablagerung beiseite zu lassen. Als Folge stellte sich bald ein, daß die Markenblätter leicht zusammenklebten, wodurch die Manipulation beim Verschleiß sehr erschwert und viel Schaden verursacht wurde. Dieses Aneinanderhaften der Markenblätter bildete auch die Hauptklage in den Berichten, welche die Finanzbehörden über Aufforderung des Ministeriums in betreff der mit dem neuen Markenmaterial gemachten Erfahrungen erstatteten. Um Abhilfe zu schaffen, wurde die Anordnung getroffen, daß in gleicher Weise, wie sich *Musil* ausbedungen hatte, daß das Papier bei der Fabrik *jährlich* zu bestellen sei, künftig auch das Zentralstempelamt bei der Druckerei je einen ganzen Jahresbedarf an Marken bestellen solle, damit die letztere in der Lage sei, sich die Arbeit zweckmäßig einzuteilen, insbesondere die hierfür günstigen Jahreszeiten auszunützen - im Sommer und namentlich bei trockenem Wetter erhöhten sich die Schwierigkeiten der Herstellung wesentlich -, hauptsächlich aber die Marken gut austrocknen und ablagern zu lassen.

Auch *Musil*, der von diesen Anständen vernommen hatte, bemühte sich, auf eine Abhilfe bedacht zu sein. Er schrieb der Druckerei am 3 November 1898, daß er nach einigen Versuchen eine Abänderung des Herstellungsverfahrens gefunden habe, wodurch dem Aneinanderhaften der Blätter vorgebeugt werden könne. Er hätte zwei geeignetere neue Papiersorten hergestellt. Gleichzeitig übersandte er von jeder dieser Sorten 500 Bogen „im Doppelformat“ zur Veranstaltung von Druckproben und Ablösungsversuchen. Dieses Papier wurde mit 2 h-Marken bedruckt. Eines der Papiere, welches eine dickere Isolierschichte besaß, bewährte sich nicht. Das andere erwies sich in graphischer Hinsicht als geeignet. Das Staatsnotenatelier konnte aber hinsichtlich der Ablösbarkeit zu keinem abschließenden Urteil gelangen, weshalb es die weitere Anfertigung von 1 K-Marken auf 20 Blättern verlangte. Die Akten schweigen über das Resultat, welches die Prüfung der letzteren Marken ergab.

Wahrscheinlich stellte sich kein solcher Unterschied gegenüber dem bisher verwendeten Markenpapier heraus, daß er des Aufhebens wert gewesen wäre.

Das von *Musil* bei der vorerwähnten Lieferung der 500 Bogen angeführte „Doppelformat“ zielt darauf ab, daß tatsächlich schon in der ersten Zeit des Bestandes der neuen Emission von dem vertragsmäßigen Format 21 x 32 Zentimeter abgegangen und von der Papierfabrik die Lieferung des doppelten Formates 32 x 42 Zentimeter gefordert wurde. Die Druckerei kam nämlich sehr bald darauf, daß ihre Besorgnis hinsichtlich der Erzielung eines guten „Passers“, welche sie veranlaßt hatte, sich auf eine kleine Stückelung und ein kleines Papierformat zu beschränken, nicht gerechtfertigt war und daß auch bei doppelter Papiergröße noch immer tadellos aufeinanderpassende Drucke ausgeführt werden konnten. Da die Verwendung von Doppelblättern eine wesentliche Ersparnis an Arbeitslöhnen beim Drucken und Leimen ermöglichte und die Arbeit gleichzeitig sehr beschleunigte, wurde zunächst das Mittelangewendet, je zwei Platten zu einer Form zusammenzuschließen und dann gleichzeitig in der Presse zu verwenden. Aus einem Akte vom Ausgange der Emission 1898 ergibt sich die Wahrscheinlichkeit, daß weiterhin sogar auch *Platten* im Doppelformat (in einem Stücke) bestanden haben, weil diese Einrichtung dann als etwas Selbstverständliches in die rezente Emission 1910 hinübergenommen wurde.

Soweit die Akten Aufschluß geben, erhielt *Musil* bereits im Dezember 1897 beider Bestellung des Papierbedarfes von 1000 Neuries pro 1908 die Weisung, nur im Doppelformat zu liefern. Im Februar 1898 bat er dann, einen ihm aus der vorangegangenen Erzeugung verbliebenen Papierrest von 80 Neuries noch im einfachen Format 21 x 32 Zentimeter abgeben zu können, was die Druckerei unter Hinweis darauf gestattete, daß man beim Drucke der Kronenwerte das einfache Format stets verwenden könne. Es war also nicht richtig, wenn bei den Verhandlungen nach Ablauf des *Musilschen* Lieferungsvertrages angeführt wurde, daß das Format 21 x 32 Zentimeter in Wirklichkeit bei den Lieferungen überhaupt nie Anwendung gefunden hätte. Für die Fabrik bedingte die Lieferung im Doppelformat einerseits eine Arbeitersparung durch das Wegfallen des Zerschneidens, andererseits aber eine Vermehrung des Risikos hinsichtlich der Makulaturen, weil jetzt gleich größere Blätter der Vermahlung zugeführt werden mußten. Die Verwendung des Doppelformates in der Hof- und Staatsdruckerei schloß mit der Leimung und Pressung ab. Denn noch vor der Perforierung mußte die Zerteilung der Doppelblätter vorgenommen werden, weil die Perforiermaschinen für das einfache Formatgebaut waren und weil die Papierdehnung bei dieser heikligen Arbeit natürlich um so mehr Schwierigkeiten verursacht, je größer die Blätter sind.

So kann man es verstehen, warum die Druckerei noch im April 1898 gegenüber einer Anregung des Zentralstempelamtes, die Herstellung *und Lieferung* in Blättern zu 50 Kronenmarken, beziehungsweise 100 Hellermarken vorzunehmen, demnach die Stückelung der Platten zu verdoppeln, daran festhielt, daß dies aus technischen Gründen nicht durchführbar sei.

Der Klarheit halber sei hier angemerkt, daß zwischen einer Doppelplatte und einer Platte mit der Stückelung 100 ein wesentlicher Unterschied besteht. Im ersteren Falle liegt zwischen beiden Einzelplatten eine erheblichere Manipulationslatitüde; im letzteren müßten beide so nahe aneinandergerückt sein, daß dazwischen nur die vom Farbrande ausgefüllte Normaldistanz je zweier Marken läge.

C. DIE STÜCKELUNG DER KRONENMARKEN

Am 17 März 1900 erhielt die Hof- und Staatsdruckerei vom Sektionsrate Dr. Beck im kurzen Wege die (in der Folge durch einen schriftlichen Erlaß bestätigte) Weisung, in Hinkunft die Marken der Kronenwerte nicht mehr zu 25, sondern zu 35 Stück zu drucken.

Die Papierblätter des Formates 21 x 32 Zentimeter wurden, wenn man sich die Stempelmarken in leserichtiger Position denkt, bei den Hellmarken mit der Stückelung 50 so bedruckt, daß sie als liegende Vierecke erscheinen, demnach fünf wagrechte Zeilen zu je 10 Marken enthielten. Beim Drucke der Kronenmarken mit der Stückelung 25 waren die Papierrechtecke dagegen hochgestellt und enthielten fünf Zeilen zu je fünf Marken.

Multipliziert man die in der Emissionsvorschrift angeführte Größe der Marken (einschließlich des Farbrandes) mit der Stückelung, so ergibt sich, daß die Hellmarken knapp gerechnet ein Format 18 x 27 Zentimeter, die Kronenmarken aber 15½ x 20½ Zentimeter erfordert hätten.

Vom Format 21 x 32 Zentimeter erübrigten demnach bei den Hellmarken 5 Zentimeter an der längeren und 3 Zentimeter an der kürzeren Kante als Manipulationslatitüde. Beiden Kronenmarken dagegen erübrigten 5½ Zentimeter an der kürzeren und 11½ Zentimeter an der längeren Kante. Der letztere recht erhebliche Überschuß ermöglichte es, noch zwei wagrechte Markenzeilen zu fünf Marken anzubringen, da diese beiden Zeilen nur 8,2 Zentimeter erforderten, so daß noch immer ein Rand von 3,3 Zentimeter übrig blieb. Es mußten die Platten der Kronenwerte nunmehr so geändert werden, daß sie sieben Horizontalreihen zu je fünf Marken enthielten. Das Finanzministerium war sich dabei klar, daß Blätter mit 35 Appoints alle Manipulationsakte von der ersten Übergabe der Markenblätter bis zum Absatze an die Parteien erschweren Würden. Da lediglich die bessere Ausnützung des teuren Harzpapiers angestrebt wurde und alle Weiterungen vermieden bleiben sollten, so wurde gleichzeitig angeordnet, daß die Lieferung an das Zentralstempelamt nach wie vor in Blättern zu 25 Stück zu erfolgen habe. Die von allen Blättern abzutrennenden 10 Stück sollten abgesondert in Paketen geliefert werden. Ohnehin war es ja gestattet, Blattquoten mit brauchbaren Marken zu liefern, welche von Blättern abgetrennt wurden, die nur teilweise verdorben waren. Bezüglich dieser Quoten hatte das Zentralstempelamt die Druckerei im April 1898 angegangen, von den Hellmarken keine kleineren Stücke als halbe Blätter (zu 25 Marken), von den

Kronenmarken aber nur Quoten zu 10, 15 und 20 Marken zu liefern und stets je 100 Marken in ein offenes, aus transparentem Papier hergestelltes Kuvert einzulegen.

Die Hof- und Staatsdruckerei ging auf dieses Ansuchen ein, ohne - wie in früheren Zeiten - die Einholung einer höheren Genehmigung für solche Details für nötig zu halten. Für den Umstand, daß die Änderung der Stückelung der Kronenmarken auf die Initiative des Referenten im Finanzministerium zurückging, existiert ein aktenmäßiger Beleg. Am 12. Dezember 1899 fand im Departement IX B des Finanzministeriums unter dem Vorsitz des Sektionsrates Dr. Beck eine informative Besprechung statt, an welcher Vertreter der Druckerei, des Zentralstempelamtes, des Rechnungsdepartements 6 und des Fachrechnungsdepartements II des Finanzministeriums teilnahmen. Nach der Erledigung der weiter unten zu erwähnenden Hauptgegenstände der Beratung regte der Vorsitzende die Frage an, ob nicht aus den einzelnen Papierblättern im Interesse der besseren Papierausnutzung eine größere Anzahl von Stempelmarken hergestellt werden könnte. Der Vertreter der Staatsdruckerei erklärte, darüber die geeigneten technischen Erhebungen pflegen zu wollen.

Das vermutlich im kurzen Wege bekanntgegebene Resultat dieser Erhebungen veranlaßte dann offenbar den oben erwähnten Auftrag bezüglich der Kronenmarken.

D. DURCHSCHLAGEN AUSGEWECHSELTER MARKEN

Die Frage, wie Stempelmarken, die als Umtauschmaterial an die Zensur einzusenden waren, durchgeschlagen werden sollten, ruhte seit dem Finanzministerialerlasse vom 14. Jänner 1875, Z.223-40, welcher dieselbe für die Emission 1875 dahin geregelt hatte, daß das Kopfbildnis als derjenige Teil, welcher am schwierigsten zu ersetzen sei, perforiert werden sollte. Diese Anordnung paßte ohneweiters auch auf die Emission 1877. Merkwürdigerweise aber fand es niemand für nötig, eine Klarstellung in Anregung zu bringen, als durch die Emission 1879 die Gestaltung der Stempelmarken radikal geändert worden war und es jetzt ein Kopfbildnis, das man hätte durchschlagen können, gar nicht mehr gab. Während der ganzen fast zwanzigjährigen Geltungsdauer der dritten Stempelmarkengruppe bestand diese Unklarheit weiter. Erst als die Marken der Emission 1898 schon in Geltung getreten waren und die Marken der Emission 1893 nur noch kurze Zeit als Umtauschmaterial vorkommen konnten, ergab eine Anfrage der Innsbrucker Finanzbezirksdirektion den Anlaß zu einer neuen Normierung. Nach dem Rate der um ihre Meinung befragten Staatsdruckerei verordnete das Finanzministerium mit dem Erlasse vom 29. Jänner 1898, Z.3265, daß die Marken der Emission 1893 unterhalb des Wertbetrages in Ziffern, jene der Emission 1898 aber in der Mitte des Stempelbildes durchzuschlagen seien. Da in den Marken der letzteren Emission das Kopfbildnis um ein geringes höher als der Kreuzungspunkt der beiden Diagonalen (welcher als Mitte des Stempelbildes betrachtet werden muß) angebracht ist, so gilt

jetzt wieder dasselbe wie beider zweiten Gruppe der Stempelmarken. Die Praxis sieht auch tatsächlich ohne viele geometrische Erwägungen hinsichtlich des Ortes, wo die Mitte des Markenbildes liegt, das Kopfbildnis als die zu durchschlagende Stelle an. Ebenso wendete sie diese Anordnung stillschweigend auch auf die gleichgestaltete Folgeemission (1910) an.

E. UMTAUSCH PERPETUIERTER MARKEN

Der Erlaß vom 3. September 1877, Z.21967, welcher für rechtzeitig vor dem Emissionswechsel obliterierte Stempelmarken (über die durch die Emissionsvorschriften zugelassene Ingebrauchnahme hinaus) auch die Auswechslung gestattete, wenn solche Marken, beziehungsweise die Blanketten, worauf sie befestigt waren, unbrauchbar wurden, blieb auch für die folgenden Emissionen stillschweigend in Anwendung. Erst die Emission 1898 veranlaßte eine Neuregelung dieser Angelegenheit durch den Erlaß vom 5. Februar 1900, Z.72665 ex 1899, Gebührenbeilage Nr. 4. Diese Regelung bestand in einer wesentlichen *Einschränkung* der bisherigen Gestattung, und zwar nach zwei Richtungen hin. Zunächst wurde ausgesprochen, daß nur Marken der *letztvorhergegangenen* Emission (1893) ausgewechselt werden dürfen, selbstverständlich unbeschadet der Befugnis, rechtzeitig obliterierte Marken aller älteren Emissionen auch noch weiterhin in *Verwendung* zu nehmen. Die zweite Beschränkung ging dahin, daß solche Blanketten vom Umtausche ausgeschlossen bleiben sollten, aus denen man ersehen könnte, daß ihre Gebrauchnahme noch während der Geltungsdauer der Emission erfolgt war. Es sollte also dieser besonders gestattete Umtausch sich nur auf Marken beziehen, deren Geltungsdauer nach dem Emissionswechsel tatsächlich vermöge der Perpetuierungsklausel künstlich verlängert gewesen war, als ihre Unbrauchbarkeit eintrat. Hatte jemand noch früher, also als die Emission noch galt, Blanketten verdorben, so hätte er sie rechtzeitig zum Umtausch bringen sollen. Seiner Unterlassung bloß deswegen Vorschub zu leisten, weil es sich nicht um überschriebene, sondern mit einem Datumstempel obliterierte Marken handelte, erschien unangemessen.

Hier sei vorgreifend bemerkt, daß mittels Finanzministerialerlasses vom 29. September 1910, Z.50742, die gegenständliche Umtauschgestattung mit den ebenerwähnten zwei Beschränkungen - diesmal aber auf die Emission 1898 als *letztvorhergegangene* bezogen - erneuert worden ist.

F. VERLEGUNG DER STEMPELMARKENPAPIER-VORRÄTE UND DER MAKULATURENVERNICHTUNG

Es ist eine bemerkenswerte Tatsache, daß während der Geltungsdauer der Emission 1898 eine völlige Veränderung hinsichtlich der die Materialien des Stempelmarkenwesens betreffenden Manipulationsvorschriften eintrat, ohne daß dies

durch das bei dieser Emission zum ersten Male angewendete neue Erzeugungsprinzip bedingt gewesen wäre oder auch nur damit irgendwie in Zusammenhang gestanden hätte. Die Veranlassung bildeten vielmehr drei zeitlich ziemlich weit auseinanderhegende Vorkommnisse. Mehr als diese Vorkommnisse aber erschien dabei als wirkendes Moment, als die *causa efficiens* des scholastischen Schemas: die im Finanzministerium an den maßgebenden Stellen zur Geltung gekommene tatkräftige Entschlußfähigkeit, welche den Dingen genau ins Gesicht sah und ohne Zögern änderte, was sich als änderungsbedürftig herausstellte. Die drei erwähnten Umstände waren folgende:

1. In der Zeit vom November 1891 bis Mai 1892 wurde die Übersiedlung der Hof- und Staatsdruckerei aus ihren Lokalitäten in der Singerstraße in das am Rennweg neuerbaute Anstaltsgebäude durchgeführt. Während zwischen dem bisher benützten Franziskanerkloster und dem gegenüber befindlichen Bankgebäude, wo sich die Staatsschuldendirektion, die Staatsschuldenkasse und das Depot für „geheime“ Papiere befanden, die Distanzen kaum viel größer waren als zwischen den einzelnen Abteilungen der Staatsanstalt selbst, verursachte seit der Übersiedlung der Transport des Stempelmarkenpapiers und der Makulaturen, hinsichtlich welcher beiden Gegenstände die Druckerei an die genannten Dikasterien gebunden war, einen erheblichen Mühe- und Zeitaufwand.

2. Der zweite der erwähnten Umstände war eine Malversation beim Tabak- und Stempelverschleißmagazin in Trient, welche durch das Fachrechnungsdepartement II des Finanzministeriums zu Ende 1896 aufgedeckt wurde. Die Details sind durch die in der Folge stattgefundene Schwurgerichtsverhandlung gegen den Magazinsverwalter *Otto Zangerle* öffentlich bekannt geworden. Er hatte im August 1896 von einem aus Wien bestellten Quantum von 14,000 fl in 1 fl- Marken nur 2000 fl in Rechnung gestellt und den Rest unterschlagen. Daß dies der Rechnungskontrolle im Lande selbst entgehen konnte, war ein Zeugnis für die Mangelhaftigkeit der vielfach veralteten Manipulations- und Kontrollvorschriften. Dieser Vorfall und die Anregungen des aus diesem Anlasse beim Trienter Kreisgericht intervenierenden Finanzkommissärs des Fachrechnungsdepartements II Dr. *Ignaz Dux* veranlaßten eine Neuredigierung der einschlägigen Normen. Sie wurden (mit Finanzministerialerlaß vom 4 Dezember 1899, Z.66954, Gebührenbeilage Nr.22) vom 1 Jänner 1900 an provisorisch in Wirksamkeit gesetzt. Nach einer teilweisen Modifikation durch den Finanzministerialerlaß vom 30 April 1908, Z.28793, Gebührenbeilage Nr.5, wurde dann der ganze Komplex der provisorischen Normen - wie hier vorgreifend angeführt werden soll - mit dem Finanzministerialerlasse vom 3 Dezember 1910, Z.86585, Gebührenbeilage Nr. 14, vom 1 Jänner 1911 an durch definitive Vorschriften ersetzt. Den Anlaß zu dieser letzteren Umredigierung ergab eine grundlegende Reform im ersten Akte des Stempelverschleißes, nämlich in der Ablieferung des neuerzeugten Stempelmateri als seitens der Druckerei. Mit der Kundmachung vom 3 Dezember

1910, R.G. Bl. Nr.216,V. Bl. Nr.163, wurde das Zentralstempelamt nämlich als solches aufgehoben, bloß für den lokalen Dienst ein Stempelamt in Wien bestehen gelassen und das ganze zentrale Stempelverlagsgeschäft (samt der Stempelsignatur) an die Hof- und Staatsdruckerei übertragen, so daß diese seither die provinziellen Verlagsämter unmittelbar und ohne Dazwischenkunft eines zentralen Magazins zu dotieren hat. Nach der Auflösung des Zentralstempelamtes übergang von diesem an das nunmehrige Wiener Stempelamt auch der Kleinverschleiß *ungarischer* und *bosnischer* Stempelwertzeichen, welcher durch die Finanzministerialverordnungen vom 7 März 1875, R.G. Bl. Nr.20, und 9 Februar 1888, R.G. Bl. Nr.18, geschaffen worden war, wie in gleicher Weise in Budapest und Sarajevo Kleinverschleiß der österreichischen Wertzeichen eingerichtet sind.

3. Der dritte der oberwähnten Umstände endlich war die mit dem Finanzministerialerlasse vom 13 Dezember 1897, Z.39068 ex 1896, V. Bl. Nr.3 ex 1898, verfügte Errichtung des Finanzministerialrechnungsdepartements 6, welchem vom 1 Jänner 1898 an alle bisher dem Rechnungsdepartement 2 zustehenden administrativen Rechnungsagenden des Stempel-, Tax- und Gebührengelalles zugewiesen wurden. Die Notwendigkeit, bezüglich der Funktionen des neuen Rechnungsdepartements Klarheit zu schaffen, brachte im Vereine mit der Initiative desselben jetzt eine der einschlägigen Fragen nach der anderen in Fluß.

Hierher gehört zunächst die Änderung des Vorganges beider Durchführung des Emissionswechsels (Zentralisierung der Zählung und der Verbrennung der Restbestände), deren schon oben gedacht worden ist.

Mit dem Finanzministerialerlasse vom 21 Dezember 1898, Z.61123, wurde dann hinsichtlich der Kontrolle der Stempelauswechslung eine Arbeitsteilung dahin eingeführt, daß nunmehr das Rechnungsdepartement 6 die rechnungsmäßige, das Fachrechnungsdepartement II aber die meritorische Zensur zu vollziehen hat. Um auch für die ausübenden Organe eine Norm über das Verfahren beim Umtausch zu schaffen, wurde der Finanzministerialerlaß vom 2 Mai 1899, Z.16184, Gebührenbeilage Nr.7, hinausgegeben, dessen wesentlicher Inhalt in der Folge in die bereits angeführten zwei späteren Vorschriften (vom 4 Dezember 1899 und 3 Dezember 1910), die sich unter anderm auch auf den Umtausch bezogen, übergang.

Von besonderem Interesse sind hier diejenigen Reformen dieser Zeit, welche sich auf die Markenerzeugung und die einschlägigen Prozeduren bezogen.

Es ist bereits erwähnt worden, daß die Neubrucker Papierfabrik es sich kontraktmäßig ausbedungen hatte, daß die Papierbestellungen nur einmal jährlich zu geschehen hätten. Ebenso wurde bereits der Anordnung gedacht, daß das Zentralstempelamt der Druckerei seinen ganzen Jahresbedarf an Stempelmarken auf einmal aufzugeben hatte. Die Druckerei konnte ihre Arbeiten dann regelmäßig über das ganze Jahr verteilen, das Personalgleich mäßig beschäftigen und dadurch die Kosten ermäßigen. Vor allem ermöglichte dies aber, wie schon erwähnt, die Ausnützung der für die Herstellung günstigen Jahreszeiten und das gründliche

Austrocknen des Markenmaterials. Es wurde nämlich immer klarer als das allerwesentlichste Erfordernis für eine „gute Wirksamkeit“ der Abziehmarken - wie man sich ausdrückte -, also für eine prompte und sichere Zerstörung des Unterdrucks erkannt, daß schon die Harzimpregnierung gut ausgetrocknet sei, ehe die Herstellung der Marken begann; und daß ferner Druck und Beleimung ebenso gründlich trocken geworden sein müssen, ehe die Marken in den Verschleiß gelangen. Es mußte daher jede Überhastung, wie sie in den bisherigen Phasen der Herstellung der Stempelmarken nur zu oft Platz gegriffen hatte, vollkommen ausgeschlossen bleiben.

Im Zusammenhang mit der Verhandlung über die ebenerwähnten Neuerungen wurden in den einschlägigen Akten auch alle Details des bisherigen Verfahrens bei der Bestellung und Verrechnung des Stempelmarkenpapiers, wie sie sich im Laufe der Zeit herausgebildet hatten, rekapituliert. Die Staatsdruckerei hatte darnach monatlich vom Depot für „geheime“ Papiere einen Ausweis über den noch vorhandenen Papiervorrat zu erhalten und auf dieser Grundlage sowie nach Maßgabe der vorzunehmenden Markenerzeugung die Staatsschuldendirektion um die Bestellung des voraussichtlichen Bedarfes bei der Neubrucker Papierfabrik anzugehen. Die Staatsschuldendirektion nahm dann diese Bestellung vor und sollte die Intervention der seitens des Reichsfinanzministeriums (wegen des Papiers für Staatsnoten) in der Neubrucker Fabrik installierten Aufsichtskommissäre einleiten. Die Ablieferung geschah an das Depot bei der Staatsschuldenkasse. Die Übernahme erfolgte ballenweise ohne innere Untersuchung, bloß unter Konstatierung des unverletzten Verschlusses. In gleicher Weise fand die Ausfassung durch die Staatsdruckerei statt) so daß erst bei dieser eine Prüfung der Qualität des Papiers vorgenommen werden konnte. Zum Druck ungeeignetes Papier mußte von der Fabrik in natura ersetzt werden, wenn ihr ein Verschulden zur Last fiel; das unverwendbare Quantum wurde der Einstampfung zugeführt. Das zum Druck verwendete Papier teilte sich in sogenannte „gute Stücke“ und Makulaturen. Erstere wurden dem Zentralstempelamt zur Weiterleitung an den Verschleißapparat ausgefolgt; letztere wurden einer bei der Staatsschuldendirektion bestellten Übernahms- und Zählungskommission übergeben, nachdem sie schon vorher bei der Druckerei mit dem Locheisen durchgeschlagen worden waren. Nach der Abzählung wurden sie (gleichzeitig mit etwaigen Probeabdrücken, welche die Druckerei in plombierten Säcken ablieferte) in der ehemaligen Porzellanfabrik kommissionell verbrannt.

Bei einer Darstellung dieser Details des bisherigen Verfahrens durch das Fachrechnungsdepartement I des Finanzministeriums wies dasselbe darauf hin, daß das feuchte und schlecht ventilierte Papierdepot der Staatsschuldenkasse kein geeigneter Ort zur Aufbewahrung des neuen, mit einer Klebstoffschicht versehenen Stempelmarkenpapiers sei. Da dieses Depot seit der Übersiedlung der Druckerei von dieser räumlich weit entfernt sei, so erscheine es zweckmäßig, dieses Papier in Hinkunft bei der Druckereiselbst unter Mitsperre des nunmehr zur Kontrolle

berufenen Rechnungsdepartements 6 verwahren zu lassen. Wenn ein gleiches auch rücksichtlich der anderen Papiere für Stempelwertzeichen und für Postwertzeichen angeordnet würde, so wäre dann das Papierdepot der Staatsschuldenkasse wieder auf seine ursprüngliche und eigentliche Aufgabe: die Verwahrung des Papiers zu den Staatsobligationen und Couponbogen, beschränkt. Es könnte dann übrigens nicht nur die Staatsschuldenkasse, sondern auch die Staatsschuldendirektion von der Betätigung im Stempelmarkenwesen ganz enthoben werden, indem auch noch die Agenden der letzteren Behörden hinsichtlich der Makulaturen dem Rechnungsdepartement 6 übertragen würden.

Diese Anregungen vom 29 November 1898 fanden zunächst keine Berücksichtigung.

In der bereits erwähnten, am 12 Dezember 1899 im Finanzministerium abgehaltenen informativen Besprechung wurde gleichfalls darauf hingewiesen, daß die Räume des „geheimen“ Depots der guten Erhaltung des Papiers entschieden abträglich seien und letzteres direkt der Druckerei eingeliefert werden sollte; ebenso sollten die Makulaturen in der Druckerei kommissionell überprüft und von hier aus direkt der Vernichtung zugeführt werden. Eine Verwirklichung dieser Reformen wurde aber (wegen des Rummangels in der Druckerei) als vorläufig unmöglich bezeichnet.

Erst ein Jahr später kam es dann tatsächlich zur Ausschaltung des Depots der Staatsschuldenkasse. Der Anstoß ging aber nicht von der Gebührenverwaltung aus. Bauliche Veränderungen des Bankogebäudes, welche eine Reduzierung der Räume des Papierdepots bedingten, veranlaßten es vielmehr, daß die Verlegung der Papiervorräte zu Stempel- und Postwertzeichen in das neue Gebäude der Hof- und Staatsdruckerei ins Auge gefaßt wurde. Da das Handelsministerium sich damit einverstanden erklärte, wurde im Druckereigebäude ein Lokal (mit getrennten Abteilungen für jedes dieser Ressorts) hergerichtet, und erging am 20 November 1900 der Auftrag an die Hof- und Staatsdruckerei, mit Jahresschluß alle erwähnten Papiere von der Staatsschuldenkasse in das eigene Depot zu übernehmen. In betreff der Papiere zu den Post- und Stempelwertzeichen heißt dieses Depot zur Unterscheidung von dem Lager an sonstigen Druckpapieren der Staatsanstalt fortan „kreditliches Papierdepot“, weil die Verwendung dieser Papiere in den „Kreditabteilungen“ der Hof- und Staatsdruckerei stattfand. Damit hörte von jetzt an die Ingerenz der Staatsschuldendirektion und ihrer Kasse auf das Stempelwesen, welche seit der Einführung der Wasserzeichen im Jahre 1864 bestanden hatte, wieder auf. In den letzten einschlägigen Verhandlungen wurde immer angenommen, daß diese Ingerenz wegen der Nachbarschaft der Amtslokale der genannten Dikasterien und des Lokals der Staatsdruckerei eingeführt worden sei. Diese Meinung war darum unzutreffend, weil ja der Druckerei das Lokal des eigenen Papierdepots, woselbst sie bis zum Jahre 1864 das Papier zu den Stempelwertzeichen verwahrt hatte, füglich doch noch immer näher und bequemer gelegen war. Die eigentlichen, im Jahre 1864

wirksam gewesenen Beweggründe: nämlich die etwas unklare Vorstellung, es würde zur Stärkung des Staatskredites etwas beitragen, wenn man bei der Einführung von Kontrollen eine andere unabhängige Behörde einschalten würde, dann aber die Absicht, der damaligen Leitung der Staatsanstalt in ihrem Bestreben nach Selbständigkeit einen Dämpfer aufzusetzen - waren jetzt bereits in Vergessenheit geraten. Bei der am 27, 28 und 29 Dezember 1900 erfolgten Übernahme der Papiervorräte fanden sich noch namhafte Reste des schwarzgefaserten Sicherheitspapiers für allgemeine Stempelmarken und Effektenumsatzsteuermarken vor, und zwar zusammen etwas mehr als 286 Neuries. Wie bereits erwähnt, wurde dieses Papier dann zum Drucke von Schulgeldmarken, Bahnfrankomarken und von internen Drucksorten des Finanzdienstes verwendet.

Seit das Stempelmarkenpapier von der Fabrik direkt an die Hof- und Staatsdruckerei abgeliefert wurde, und das Papierdepot der Staatsschuldenkasse damit nichts mehr zu schaffen hatte, und seitdem ferner das Rechnungsdepartement 6 die Rechnungskontrolle gegenüber der Hof- und Staatsdruckerei übernommen hatte, war dem bisherigen Verfahren bezüglich der Stempelmarkenmakulaturen der Boden entzogen. Es hatte jetzt keinen Sinn mehr, diese Makulaturen vom Rennweg in die Singerstraße zu transportieren und dort der aus Vertretern der Staatsschuldendirektion und des Fachrechnungsdepartements I bestehenden Kommission zuzuzählen, um sie dann nach neuerlicher Verpackung durch einen Spediteur in die ehemalige Porzellanfabrik transportieren zu lassen und da unter amtlicher Aufsicht zu verbrennen. Die Staatsschuldendirektion und das Fachrechnungsdepartement I waren jetzt an der Sache mit ihrem Wirkungskreise nicht mehr interessiert. Da es überdies zweifelhaft geworden war, ob der Verbrennofen in der Porzellanasse noch weiter zur Verfügung stehen würde, und da die ganze Prozedur allmonatlich nicht unerhebliche Kosten veranlaßte, wurde dieselbe nunmehr aufgehoben und angeordnet, daß von jetzt an die Zählung und Vernichtung der Makulaturen im Gebäude der Hof- und Staatsdruckerei stattzufinden hätte und daß die Kontrolle hierbei vom Rechnungsdepartement 6 auszuüben sein würde. Die Verbrennung sollte im Kesselhause der Druckerei vorgenommen werden. Versuche ergaben, daß dies anstandslos geschehen könne.

Die schon wiederholt erwähnte informative Besprechung vom 12 Dezember 1899 bildete auch in zwei weiteren Richtungen den Ausgangspunkt für Änderungen des bisherigen Verfahrens. Es wurde nämlich als zweckmäßig erkannt, daß die jährlichen Papierbestellungen an die Fabrik und die jährlichen Erzeugungsaufträge an die Druckerei in Hinkunft vom Finanzministerium selbst zu erlassen seien, und zwar auf Grund der Daten über den wahrscheinlichen Bedarf, welche das Rechnungsdepartement 6 aus den Rechnungen über das Vorjahr entnehmen könne.

Die Enthebung des Zentralstempelamtes von der Bestellung der Marken erwies sich wegen einiger Mißstände, die sich aus der organisationsmäßigen Position dieses

Amtes ergeben hatten, als geraten. Dasselbe war nämlich trotz seiner auf alle Verwaltungsgebiete sich erstreckenden Tätigkeit in den Organismus der niederösterreichischen Finanzverwaltung eingeteilt und hatte keinerlei Ingerenz oder Überwachung in betreff der provinziellen Verlagsämter. Es nahm die Bestellungen derselben zur Basis seiner Anschaffungen bei der Hof- und Staatsdruckerei, ohne zu wissen, ob erstere angemessen waren oder nicht. Da viele Verlagsämter Bestellungen gemacht hatten, die weit über den erfahrungsgemäßen Absatz hinausgingen, hatten sich allmählich ganz unverhältnismäßig große Markenvorräte angeschopt. Das Rechnungsdepartement 6 wies nach, daß beispielweise vom Werte zu 25 h so große Vorräte vorhanden seien, daß sie für weitere 47 Jahre ausreichen würden. Solche unnötige Vorräte erschienen als eine zwecklose Investition, als eine Erschwerung der Skontrierungen und als eine Gefahr erheblicher Verluste für den Fall eines Emissionswechsels. Darum sollte das Finanzministerium selbst sich jährlich auf Grund der Daten des Absatzes im ganzen Reiche ein Bild von der erforderlichen Neuerzeugung an Marken machen und diese dann anordnen. Diese Maßregel wurde schon vom Jänner 1900 an ins Werk gesetzt. Die jährlichen Papierbestellungen dagegen begannen erst vom nächsten Jahre an, nachdem die Einlagerung vom geheimen Depot der Staatsschuldenkasse an das kreditliche Papierdepot der Hof- und Staatsdruckerei übergegangen war.

So führte die Gestaltung der Verhältnisse dazu, daß das Finanzministerium von da an in den laufenden Stempelmarkendienst gleichsam in der Funktion eines „ausübenden“ Organs mit eingeschaltet erscheint.

G. DIE AUFLÖSUNG DES STAATSNOTENATELIERS

Zu allen diesen Veränderungen, welche sich an die Emission 1898 anschlossen, ohne erwähnenswertermaßen durch das beiden neuen Stempelmarken zum ersten Male verwirklichte Abziehbilderverfahren irgendwie bedingt gewesen zu sein, so daß hier nur ein *post hoc* und kein *propter hoc* vorliegt, kam dann noch die schon seit längerem in Aussicht gestandene Auflösung des Staatsnotenateliers. Für die Stempelmarkenerzeugung, welche der Aufsicht des Ateliers unterstellt war, ergab sich eine Hinüberleitung in den neuen Zustand unter vollster Kontinuität aus dem Umstande, daß Professor Dr. *Suida* im Oktober 1898 als stabiler Beamter der VII Rangklasse in den Status der Hof- und Staatsdruckerei übernommen wurde. Es war dies eine Ausgestaltung der zunächst behufs Anstellung des Professors *Teclu* geschaffenen Stelle eines Anstaltschemikers.

Die Währungsgesetzgebung und die Verhandlungen mit der zweiten Reichshälfte hatten die gänzliche Einziehung der Staatsnoten in so nahe Aussicht gerückt, daß schon im Sommer 1900 die weitere Erzeugung dieser Noten eingestellt wurde. Da das Atelier jetzt nur noch in seiner Mitwirkung bei der Herstellung der Stempelwertzeichen eine Existenzberechtigung besaß, wurde mit Alleruntertänigstem

Vortrag vom 18 April 1901 die Genehmigung eingeholt, dasselbe der „diesseitigen“ Finanzverwaltung einzugliedern und in die Hof- und Staatsdruckerei aufzunehmen. Die bisherigen Lokalitäten des Ateliers im Dominikanergebäude wurden im Maitermin 1901 geräumt und wurde ein Lokal im Gebäude der Hof- und Staatsdruckerei bezogen. Da außer Dr. *Suida* auch der Photograph *Adalbert Klein* bereits in den Status der Druckerei als Beamter eingereiht worden war, so bedingte die Eingliederung des Staatsnotenateliers in die Hof- und Staatsdruckerei im Wesen nur die Übernahme der ständigen Remunerationen für die Professoren *Storck* und *Ludwig*, die bloß im Nebenamte als Leiter beziehungsweise Beirat des Ateliers fungierten. Da *Storck* schon am 27 März 1902 mit Tod abging und Dr. *Suida* die Leitung des Ateliers übertragen erhielt, kam diesem Atelier bald bloß die Stellung einer Abteilung der Staatsanstalt zu, deren die Anstalt viele hatte, und wurde es weiterhin meist als „Wertzeichenatelier“ benannte.

Auch Dr. *Suida* blieb nicht dauernd bei der Hof- und Staatsdruckerei, weil er sich in der Folge dem Hochschullehrfache zuwendete. An seine Stelle wurde am 26 Februar 1904 Dr. *Emil Tischler* zum Anstaltschemiker ernannt. Da vorerwähntermaßen in der Zwischenzeit infolge des plötzlichen Ablebens des Hofrates *Volkmer* mit Allerhöchster Entschließung vom 7 März 1901 der Hofrat und Direktor der Staatsschuldendirektion *Ernest Ganglbauer* zum Direktor der Hof- und Staatsdruckerei ernannt wurde (nachdem er bereits seit 1895 den Aufsichtsdienst geleitet hatte), so ergab sich jetzt abermals ein fast gänzlicher Wechsel in den für das Stempelmarkenwesen maßgebenden Persönlichkeiten.

Eine neue Beamtengeneration trat mit neuen Ideen und Absichten an diesen Dienstzweig heran und gestaltete ihn von neuen Gesichtspunkten aus um. Durch die Einverleibung des Staatsnotenateliers war die Hof- und Staatsdruckerei wieder in den Vollbesitz ihrer ehemaligen Ingerenz auf das Stempelmarkenwesen gelangt, nachdem sie während der Zeit der Betätigung des Staatsnotenateliers in eine etwas schiefe Stellung gedrängt worden war und nur eine sekundäre Rolle gespielt hatte. Nunmehr hatte sie aber auch dasjenige erhalten, was ihr vordem immer gefehlt hatte und was sie selbst als ihre Achillesferse erkannt hatte: jetzt konnte sie bei ihren Arbeiten und Bestrebungen sich aller Hilfsmittel bedienen, welche die moderne Wissenschaft zu Gebote stellt. Alle Probleme, die sich aufwarfen und ehemals nur auf gut Glück unternommene tastende Lösungsversuche veranlaßt hatten, wurden jetzt von dem theoretisch und praktisch geschulten Personal mit Gründlichkeit studiert und zu lösen versucht. So gelangte man auf Grund einer früher ungekannten Verfeinerung in der Beurteilung und Kontrolle aller in Kombination kommenden Momente zu einer klaren Einsicht hinsichtlich aller Bedingungen eines günstigen Erzeugungsverfahrens und hinsichtlich des überhaupt im Bereiche der Möglichkeit liegenden Grades des erzielbaren Schutzes des Stempelgefälles.

LIX. KAPITEL

DIE DREIJÄHRIGE EXPERTISE (1904-1907)

A. ALLGEMEINE GESICHTSPUNKTE

Die „Wirksamkeit“ der nach dem Abziehverfahren hergestellten Stempelmarken, das heißt das exakte Reagieren derselben auf jeden Versuch einer Ablösung basierte in letzter Linie auf der differentiellen Löslichkeit der zwei auf jeder Marke befindlichen Klebstoffschichten. Die schon von der Papierfabrik aufgetragene und daher am Markenblättchen unmittelbar anliegende „Isolierschichte“ sollte leichter löslich sein als die nach dem Markendrucke angebrachte äußere Leimschichte; sie sollte sich daher bei der Anfeuchtung einer bereits aufgeklebten und getrockneten Marke eher lösen als die Klebstoffschichte, mit welcher die Marke am Schriftstücke haftete. Beim Abheben des Markenblättchens sollte demzufolge die Trennung immer in der Isolierschichte und nicht in der äußeren Leimschichte vor sich gehen und sollte dadurch der Unterdruck in auffälligem Maße zerstört werden.

Es ist leicht begreiflich, daß es zur Herstellung „wirksamer“ Abziehmarken nicht genügt, einfach zwei Klebstoffe in Anwendung zu bringen, von denen bekannt ist, daß sie eine verschiedene Löslichkeit besitzen. Außer dem Vorliegen dieser Verschiedenheit an sich und außer dem Grade derselben spielen noch nicht wenige andere Faktoren dabei eine bedeutsame Rolle. Sie alle müssen so gestaltet und aufeinander abgestimmt werden, daß das Optimum der möglichen Wirkung eintritt. Namentlich die vorhandene Masse, also die Dicke der beiden Klebstoffschichten ist sehr wesentlich und es ist keineswegs gleichgültig, wenn man in der Stärke der einen oder der anderen Schichte Veränderungen vornimmt. Sorgfältige Versuche müssen die Grenzwerte ergeben, deren Überschreitung das günstige Verhältnis beider Schichten stören und damit die Wirksamkeit beeinträchtigen würde, und eine stete Kontrolle muß darüber wachen, daß keine Abweichung von den festgestellten Normalien Platz greife.

Für beide Klebstoffschichten gibt es gewisse durch ihren Zweck bedingte Minimalwerte der Dicke, die sich experimentell bestimmen lassen. Die Isolierschichte muß eine bestimmte mindeste Dicke haben, um überhaupt ihre nächste Aufgabe zu erfüllen und zu „isolieren“, das heißt zu verhindern, daß die auf die Isolierstreifen fallenden Teile des Druckes sich in die Papierfaser einsaugen. Die äußere Klebstoffschichte hinwieder soll eine gewisse Stärke besitzen, damit die darunterliegenden Schichten (Isolierschichte und Druck) nicht zu leicht durch unvorsichtige Behandlung geschädigt werden könnten und die aufgeklebten Marken auf den Schriftstücken fest und sicher haften. Diese zwei Minimalwerte sagen dem

Praktiker bei der Markenherstellung aber noch nicht, wie dick er tatsächlich jede dieser Schichten zu nehmen habe, um wirksame Marken zu erzeugen, auch dann noch nicht, wenn er den dritten in Betracht kommenden Wert, nämlich die Größe des Unterschiedes der Löslichkeit beider Klebstoffe, kennt. Dieser Unterschied ließe sich durch die längere oder kürzere Zeit, welche beide unter gleichen Bedingungen zur Lösung gebrachten Klebstoffe hiezu erfordern, ziffermäßig bestimmen. Dies hilft aber nichts, weil der Schutz nicht auf eine gleichzeitige Befeuchtung beider Klebstoffschichten, sondern auf den extremsten Fall berechnet werden muß, daß zuerst eine der Schichten dem Lösungsmittel ausgesetzt wird und daß sie es erst nach ihrer Sättigung mit demselben an die andere Schicht weitergibt. Man muß nämlich voraussetzen, daß der Malversant den Ablösungsversuch so einrichten wird, daß die heiklige Marke möglichst wenig gefährdet werde. Er wird daher die für die Marke gefährliche Befeuchtung nicht von allen Seiten her anwenden, sondern sie tunlichst beschränken und nur dort einwirken lassen, wo er die Wirkung haben will, also wo die Marke mit dem Papier der Urkunde zusammenhängt. Die Anwendung des Lösungsmittels wird demnach von dem Unterlagspapier aus vorgenommen werden, da von hier aus sich zuerst die äußere Klebeschicht erweicht, auf deren Lösung es dem Malversanten eben allein ankommt. Dieser Vorgang muß nun zum Ausgangspunkte genommen werden, um den zweiten Grenzwert, die zulässige Maximalstärke beider Klebstoffschichten, zu bestimmen. Die äußere Schicht darf nicht so dick sein, daß sie auf einer Seite schon das Urkundenpapier abzuheben gestattet, ehe sie auf der anderen Seite durchfeuchtet ist und das Lösungsmittel bereits in die Isolierschicht abgibt. Bei der Isolierschicht sind ihre größere Löslichkeit und ihre größere Stärke Dinge, die einander kompensieren. Ist diese Schicht zu dick, so wird dadurch im Verhältnisse zur äußeren Leimschicht die Wirkung aufgehoben, die man durch die Anwendung eines löslicheren Klebstoffes erreichen wollte. Hat der Malversant erzielt, daß sich das Markenblättchen abheben läßt, so wird er natürlich nicht länger zuwarten und die Feuchtigkeit weiter einwirken lassen wollen, bis sich die dicke, bisher noch Widerstand leistende Isolierschicht ebenfalls erweicht hat.

Alle diese Minimal- und Maximalwerte sind aber etwas, was sich nur schwer in Formeln bringen läßt. Da hilft nichts, als systematisch ganze Versuchsserien vorzunehmen und die Bedingungen für die günstigste Wirksamkeit empirisch festzustellen.

Die praktische Erfahrung der ersten Jahre hatte auch ergeben, daß bei diesem Markensystem noch manche äußere Momente des Erzeugungsverfahrens - sogar bis zur Jahreszeit und den Witterungsverhältnissen der Herstellungsperiode herab - von Einfluß sind, so daß namentlich bei einer Massenerzeugung niemals mit unbedingter Sicherheit auf das volle Gelingen dieses heiklen Verfahrens gerechnet werden kann. Manches gestaltet sich beim Auflagendruck anders als beim kleinen Laboratoriumsexperiment. Angesichts dieser Sachlage ist es klar, daß von einer

unfehlbar sicheren „Wirksamkeit“ jeder einzelnen Stempelmarke keine Rede sein kann. Die Eingeweihten wußten dies von Anfang an und machten auch kein Hehl daraus. In den Akten der ersten Zeit ist zweimal ausdrücklich die Rede davon und beide Male war merkwürdigerweise die bezügliche Erörterung durch eine Aktion der französischen Regierung veranlaßt.

Noch ehe die Emission 1898 ins Leben getreten war, hatte die französische Botschaft in Wien - höchstwahrscheinlich durch eines der Offerte *Musils* dazu veranlaßt - im diplomatischen Wege um Muster der neuartigen Stempelmarken und um Auskünfte über deren Herstellung ersucht. Die Hof- und Staatsdruckerei stellte eine komplette Kollektion unaufgeklebter, mit dem Überdruck „Ungiltig“ versehener Marken zusammen; das Staatsnotenatelier lieferte dazu eine kurzgefaßte Darstellung des Erzeugungsverfahrens. Das Finanzministerium ließ der Botschaft beides durch das Ministerium des Äußern im Dezember 1897 zukommen und erbot sich dabei, auch darüber, wie sich diese Marken bewähren würden, nachträglich Mitteilungen zu machen, wenn dies gewünscht werden sollte. Die Rückhaltlosigkeit, womit die österreichische Regierung das Ausland in die nach so langen und schwierigen Vorarbeiten gewonnenen Ergebnisse einweihte, verdient um so mehr betont zu werden, als eine in späteren Jahren zum Zwecke einer Reform der Stempelmarkenerzeugung von österreichischer Seite an einige auswärtige Stellen gerichtete Rundfrage betreffs ihrer Arbeitsmethoden nur sehr dürftige Resultate ergab. In der vorerwähnten Darstellung des Staatsnotenateliers äußerte sich dasselbe hinsichtlich der Wirksamkeit der Marken dahin, daß nach zahlreichen gemachten Versuchen die unveränderte Ablösung einer gehörig aufgeklebten und einigermaßen angetrockneten Marke kaum gelingen dürfte. *Sollte dies aber doch einmal gelingen*, so würde der Versuch einer Wiederverwendung sodann zweifellos an der Schwierigkeit, Überschreibungen oder Obliterierungen zu entfernen, scheitern. Das Atelier schrieb also den neuen Marken keine *unfehlbare*, sondern bloß eine *regelmäßige* Wirksamkeit zu.

Gegen Ende 1901 fand sich ein Delegierter der französischen Regierung namens *Jobit* in Wien ein, um die Frage der Stempelmarkenerzeugung zu studieren. Auch ihm wurden Mustermarken übergeben und wurde für ihn durch Dr. *Suida* am 24 März 1902 eine eingehende Darstellung des Herstellungsverfahrens verfaßt, worin zahlreiche technische Details zum ersten Male angeführt erscheinen, die bisher aus Vorsicht überhaupt noch nirgends aktenmäßig erwähnt worden waren. In dieser Äußerung konnte sich Dr. *Suida* auf Grund der inzwischen durch drei Jahre gemachten praktischen Erfahrungen hinsichtlich der Wirksamkeit der Abziehmarken bereits detaillierter aussprechen. Er tat dies in dem bemerkenswerten Satze: „*Diese Marken sind ... ein technisches Produkt*“ und muß man bei diesem auch nur mit einem Prozentsatze von 80 bis 90 Prozent wirksamer Marken rechnen. Die Wendung, daß die Marken ein technisches Produkt seien, ist nichts als eine andere Ausdrucksform für die Binsenwahrheit, daß die Massenproduktion etwas anderes ist als das Laboratoriumsexperiment und daß sie teilweise andere Resultate ergibt.

In den Verhandlungen der Folgezeit spielte neben dieser Frage der absoluten oder nur prozentuellen Wirksamkeit der Abziehmarken auch noch jene Auskunft eine wichtige Rolle, welche dem Vertreter des Finanzministeriums (im Jänner 1897 beider Prüfung der Probemarken mit Schreibfeld) auf die Frage, ob die „durch unachtsame Behandlung der Marken absichtslos herbeigeführten Beschädigungen mit Leichtigkeit von jenen Verletzungen unterschieden werden können, die beim Ablösen verwendeter Marken eintreten“, von den Sachverständigen erteilt worden war und die dahin ging, daß selbst ein Laie beide Arten von Veränderungen an der Marke leicht unterscheiden könne.

In der ersterwähnten Frage kommt mehr der Standpunkt des graphischen Fachmannes, in der letzteren Fragestellung mehr derjenige der Gebührenverwaltung zur Geltung. So paradox es klingen mag, so ist es doch richtig, daß der graphische Fachmann hier gewissermaßen den Theoretiker vorstellt und daß dagegen die Gebührenverwaltung es ist, die in ihrer Fragestellung die Sache vom praktischen Gesichtspunkte auffaßt. Der Fachmann geht an Experimente mit den Abziehmarken, um zu sehen, bei wieviel Prozent der Fälle das Prinzip sich als wirksam erweist.

Im wirklichen Leben macht aber wohl niemand rein theoretische Ablösungsexperimente mit Marken. Löst jemand Marken ab, so tut er es regelmäßig in fraudulöser Absicht, um die Marken wieder zu verwenden. Der Gebührendienst hat es infolgedessen *in praxi* sehr oft mit Marken zu tun, die in anscheinend normaler Weise auf Schriftstücken aufgeklebt sind, dabei aber gewisse Verletzungen des Markenbildes aufweisen. Es entsteht sodann die wichtige Frage, ob die sichtbare Verletzung der Marke schon einen sicheren Schluß darauf zulasse, daß eine Wiederverwendung erfolgt sei, und ob man Beschädigungen, denen diese empfindlichen Marken bei auch nur einigermaßen unvorsichtiger Behandlung in besonderem Maße ausgesetzt sind, von der bei Ablösungen eintretenden Veränderung - in welcher eben die sogenannte Wirksamkeit sich äußern soll - verläßlich unterscheiden könne. Sowohl die Frage der Techniker als auch die der Gebührenmänner hat das Werturteil über die neue Erfindung zum Gegenstande und sind beide daher in gewissem Sinne identisch. Für den Techniker haben die Abziehmarken keinen Wert, wenn sie beim Ablösen versagen; für den Gebührenpraktiker aber, wenn die eingetretene Veränderung des Markenbildes nicht besagt, auf welche Weise sie entstanden ist.

Diese Fragen haben auch das eine gemeinschaftlich, daß es bei beiden sehr naheliegt, in den Anforderungen zu übertreiben, und daß Übelwollende sich leicht des Mittels der Übertreibung bedienen können, um der Erfindung des Abziehverfahrens allen Wert abzusprechen. Es ist nämlich übertrieben, wenn man fordert, daß die Marken bei 100 Prozent der Ablösungsversuche wirksam sein sollen; ebenso ist es übertrieben, wenn man verlangt, daß *jede* Verletzung des Markenbildes genauen Aufschluß darüber geben solle, wie sie entstanden ist. Derart hoch gespannten Anforderungen vermag das Abziehsystem nicht zu entsprechen. Man darf keine absolute Vollkommenheit verlangen und daraus, daß dieselbe nicht vorliegt, nicht

schon auf die Wertlosigkeit der Erfindung schließen. Hinsichtlich der „Wirksamkeit“ war diese Methode der Diskreditierung, wie an verschiedenen früheren Stellen dieser Darstellung erwähnt wurde, schon durch Jahrzehnte sehr beliebt und wurde sie namentlich gegenüber von Projekten, die von privater Seite herstammten, oft ausgeübt. Konnte *Pecher*, der es im Ablösen von Marken durch vieljährige Übung zur Meisterschaft gebracht hatte, bei einem Markenprojekte auch nur *ein* Stück unverletzt ablösen, so galt damit schon die ganze Idee als wertlos, ohne daß gefragt worden wäre, bei wieviel Marken der gleichen Art seine Versuche *mißlungen* waren.

Ebenso unberechtigt ist eine zu hohe Anspannung der Anforderungen hinsichtlich der zweiten Frage. Die unbeabsichtigten und zufälligen Vorgänge, durch welche eine Marke beschädigt wird, können nämlich den Prozeduren beim Aufkleben und Ablösen von Marken in ihrem Wesen und ihren Wirkungen so vollständig gleichen, daß dann kein Unterschied mehr besteht als die Abwesenheit oder das Vorliegen der bösen *Absicht*. Wie soll aber eine technische Methode imstande sein, einzuverlässiges Zeugnis über eine rein psychologische Tatsache zu ergeben?

Um diese beiden eben erwähnten Fragen drehten sich nun die weiteren Geschehnisse des österreichischen Markenwesens. Dabei rang sich allgemach die Erkenntnis durch, daß die Übertreibung in beiden Richtungen unberechtigt sei, und daß man das Urteil über den Wert der Erfindung des Abziehverfahrens nicht darauf gründen dürfe, daß die Methode nicht unfehlbar ist und mitunter versagt, sondern darauf, daß sie in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle sich als verlässlich erweist. Um zum richtigen Schlusse zu gelangen, muß gegenüber den Bemänglungen des gegenwärtig in Anwendung stehenden Abziehverfahrens die Frage folgendermaßen gestellt werden: wird es in den wesentlichen Belangen *besser* werden als bisher, wenn man das Abziehverfahren abschafft? Gibt es ein anderes Mittel, welches Besseres oder mindestens ebensoviel an „Schutz“ für das Staatsgefälle leistet? Wird das Gebührengesälle besser daran sein, wenn man wieder zu dem früheren Herstellungssystem zurückkehrt, welches der Markenablösung nicht die geringsten Schwierigkeiten entgegensetzte?

Zu diesem Raisonement ist man in der Tat im Verlaufe der im folgenden zu schildernden Verhandlungen gelangt. Das Ergebnis war dann, daß trotz der vielseitigen und heftigen Gegnerschaften gegen das Abziehverfahren doch die Beibehaltung desselben vom allein maßgebenden Gesichtspunkte der Gefällssicherheit aus beschlossen wurde.

B. DIE EINLEITUNG EINER REFORMAKTION

Den Beschwerden, welche in der ersten Zeit des Bestandes der neuen Marken laut wurden, legte das Finanzministerium keine allzuhohe Bedeutung bei. Die Erfahrung der früheren Zeit hatte gelehrt, daß eine jede Änderung des Bestehenden

schon dadurch Unzufriedenheit erregt, daß das Publikum sich jetzt an etwas Neues gewöhnen muß. So gab es bei der Emission 1888 Klagen, daß die Marken schlecht haften - veranlaßt dadurch, daß sie nicht genügend angefeuchtet wurden. Kaum war, um diesen Beschwerden gründlich abzuweichen, bei der Emission 1893 der Leim durch das leichter lösliche Gummi ersetzt worden, so regnete es wieder Klagen, daß die Klebstoffschichte bei der Befeuchtung leicht abschwimme und nicht mehr festhalte. Bei der neuen Emission 1898 gingen die Beschwerden des Verschleißapparates dahin, daß die Markenblätter leicht zusammenkleben; das Publikum aber klagte über die große Verletzlichkeit der Marken. Nach dem mehrfachen Wiederkehren derselben Vorbringung zu schließen, scheint man sich merkwürdigerweise namentlich darüber aufgehalten zu haben, daß die neuen Marken es nichtgut vertrugen, wenn man sie „in der Westentasche“ mit sich herumtrug.

In Voraussicht dieser habituellen Gepflogenheiten der beteiligten Kreise hatte das Finanzministerium bereits in die zur Ergänzung der Emissionsvorschrift hinausgegebenen Anordnungen vom 17 November 1897, Z.51806, (Gebührenbeilage Nr.12) einen eigenen Abschnitt über die „Behandlung der Stempelmarken der Emission 1898“ aufgenommen. Solche belehrende Kapitel in den Normativvorschriften waren bis dahin nicht üblich gewesen. Man wollte aber alles nur irgend Mögliche tun, damit sich die für das Stempelgefälle so wichtige Neuerung klaglos einlebe.

Es war dann gegen Ende des vierten Jahres des Bestandes der neuen Emission, als mehrfache Anstände hinsichtlich der Abziehmarken zu einer größeren Verhandlung führten. Im November 1901 wurde des Finanzministerium auf eine Serie von 23 gleichzeitig beamtshandelten Gehaltsquittungen aufmerksam, zu denen Stempelmarken des 1 K-Wertes verwendet worden waren, die mehrere auffällig verschiedene Färbungen des braunen Unterdruckes aufwiesen. Derartige Verschiedenheiten der Farbnuancen waren auch bei den früheren Stempelmarkenemissionen vorgekommen. Genaue Stempelsammler bemühen sich sogar, sie möglichst vollständig zusammenzustellen und zeitlich zu bestimmen. Eine Beanständung dieser Varianten als Mängel der Erzeugung war aber nie erfolgt, da man vordem in den Anforderungen hinsichtlich der graphischen Vollkommenheit noch ziemlich bescheiden war. Auch jetzt fiel hauptsächlich die Anzahl der Farbverschiedenheiten und ihr gleichzeitiges Vorkommen auf. In der über Auftrag des Finanzministeriums von Dr. *Suida* am 9 Dezember 1901 verfaßten Äußerung wurde festgestellt, daß seit dem Beginne der Erzeugung der neuen Marken noch immer eine und dieselbe Lieferung der Unterdruckfarbe in Verwendung stehe und daß sie sich, wie wiederholte Untersuchungen ersehen ließen, in keiner Weise verändert habe. Die Farbverschiedenheiten könnten also nicht auf eine neuerliche, ein verschiedenes Produkt ergebende Bereitung der Farbe und auch nicht auf eine Zersetzung derselben zurückgeführt werden. Da das Aussehen des Unterdruckes unmittelbar nach der Drucklegung auch stets das gleiche wie bei den ersten Marken gewesen sei, so handle

es sich um eine nachträglich eingetretene Änderung der Nuance. Man sei auf diese Veränderung bereits aufmerksam geworden und habe durch unausgesetzte Beobachtungen herausgebracht, daß diese Variationen wahrscheinlich durch drei Umstände bedingt worden seien: durch die Beschaffenheit der Isolierschichte, durch die während des Druckes auf die Farben einwirkenden Atmosphärien, wobei namentlich die Jahreszeit sich als wichtiger Faktor erwiesen habe, endlich aber und hauptsächlich durch die Beschaffenheit des zur Verwendung gelangenden Leimes. Seit einem halben Jahre werde die Isolierschichte aus sorgfältig bereiteten Stoffen in gleichmäßiger Dicke aufgedruckt und besäßen die Marken seither einen normalen graubraunvioletten Unterdruck von reinerem Aussehen. Auch bezüglich der anderen zwei Momente werde, seitdem man ihre Wichtigkeit erkannte, die gehörige Sorgfalt angewendet. Der mehr rotbraune Fond mehrerer der bemängelten Marken rühre aus früheren Erzeugungen her, wo man die Umstände, welche eine Farbveränderung zu bewirken vermögen, noch nicht erkannt hatte. Der letzte Grund aller dieser Veränderungen liege aber in der *notwendigen* Empfindlichkeit der zum Unterdrucke verwendeten Farbe.

Diese Anführungen *Suidas* legen im Vereine mit dem Umstande, daß die braune Farbe *säureempfindlich* war, die Vermutung nahe, daß es vornehmlich Spuren von Säure im Klebstoffe der Isolierstreifen oder der äußeren Beileimung waren, welche die Verfärbung des Unterdruckes hervorriefen.

Dadurch erklärt sich die den Sammlern bekannte Erscheinung, daß es zweierlei Marken der Emission 1898 mit rötlichem Untergrunde gibt: solche, bei denen der ganze Untergrund gleichmäßig diese Färbung zeigt, die dann durch den Säuregehalt des in der Druckerei verwendeten Leimes herbeigeführt ist, und solche, bei denen die rötliche Fläche durch normal graubraun gefärbte Flecken in Gestalt kleiner Rhomben unterbrochen erscheint. Hier war offenbar der Klebstoff der in der Papierfabrik aufgetragenen Isolierschichte nicht rein. Wie *Suida* hervorhob, wurde dieser Mißstand, sobald er wahrgenommen und seine Ursache erkannt worden war, wirksam behoben. Er gehörte zu den unvermeidlichen Kinderkrankheiten des neuen Markenherstellungssystems.

Diese Feststellung des verschiedenen Aussehens der im Verschleiß befindlichen Marken, dann vorgekommene Fälle, in welchen das Staatsnotenatelier und die Druckerei keinen positiven Ausspruch darüber zu fällen vermochten, ob die beobachtete Veränderung des Aussehens einer vorliegenden Marke auf eine unvorsichtige Behandlung oder auf die erfolgte Ablösung der vordem bereits angeklebt gewesenen Marke zurückzuführen sei, endlich Klagen hinsichtlich der schlechten Verwendungsfähigkeit der Stempelmarken, welche zu Anfang 1902 im Budgetausschusse des Abgeordnetenhauses vorgebracht wurden, veranlaßten das Ministerium, am 7 März 1902 (unter der Zahl 15931) an die Hof- und Staatsdruckerei einen Erlaß zu richten, welcher den Ausgangspunkt für eine mehrjährige Reformverhandlung von bisher nicht gekannter Intensität bildete und in letzter Linie

zur Neuemission 1910 hinführte. Unter Hinweis auf die ebenerwähnten Umstände wurde die Druckerei beauftragt, im Einverständnisse mit dem Staatsnotenatelier (welches, wiewohl bereits in die Staatsanstalt eingegliedert, doch noch unter der Leitung *Suidas* eine gewisse Sonderexistenz fortführte) Vorschläge darüber zu erstatten, wie den beregten Übelständen schon bei der geltenden Emission begegnet werden könnte.

Außerdem aber sollte, da mit Rücksicht auf den Grundsatz, keine Markenemission allzulange im Verkehr zu belassen, bereits an eine Neuemission gedacht werden mußte, über die Modalitäten einer solchen neuen Emission berichtet und dabei insbesondere die Frage erörtert werden, ob die Erfahrungen mit der Emission 1898 nicht eine grundlegende Änderung der bisherigen Herstellungsweise als zweckmäßig erscheinen ließen. Auf jeden Fall aber mußten Kostenersparnisse hinsichtlich des Papiers und des Druckes angestrebt werden.

So vorsichtig diese Weisungen auch gehalten waren, da sie einer weiteren Beibehaltung des Abziehverfahrens in keiner Weise präjudizierten und diesfalls den technischen Organen das Wort überließen, gleichzeitig aber vom Standpunkte des Gefalles dezidiert die Beseitigung der Mängel und die Ermäßigung der Gesteungskosten forderten, so scheinen doch die bei der Staatsanstalt tatsächlich vorhandenen, durch die fortwährenden Schwierigkeiten mit den neuen Marken veranlaßten, gegen das Abziehverfahren gerichteten Strömungen eine Verurteilung dieses Verfahrens herausgehört zu haben. Diese Strömungen waren keineswegs etwa durch eine Rivalität mit dem früheren Staatsnotenatelier veranlaßt, welches gerne die von ihm zu Ende geführte Arbeit ohne die gebührliche Hervorhebung der jahrzehntelangen Vorarbeiten der Staatsanstalt als sein ausschließliches Werk bezeichnete und durch die übernommene Oberleitung der Markenerzeugung die Druckerei allerdings etwas in den Hintergrund treten ließ; weit mehr hat es den Anschein, daß dabei lediglich die natürlichen Bestrebungen der Graphiker zur Geltung gekommen seien, welche es dem Weltrufe der Staatsanstalt schuldig zu sein glaubten, daß nur drucktechnisch durchaus vollkommene Arbeiten aus derselben hervorgehen sollten, und welche es nicht verwinden konnten, daß das Abziehverfahren, namentlich wegen der durch die Harzung wesentlich geminderten „Druckfähigkeit“ (im passiven Sinne, also soviel wie Eignung zum Bedrucktwerden) des Papiers, Erzeugnisse ergab, die vom graphischen Standpunkte aus als minderwertig zu bezeichnen waren. Diese Strömungen hielten sich mit auffälliger Einmütigkeit an das vom Finanzministerium aufgestellte Postulat der Kostenersparnis und forderten daraufhin das Abgehen vom Abziehverfahren und die Rückkehr zu den früheren Erzeugungsmethoden (einseitiger Kupferdruck oder Buchdruck auf undurchsichtigem Papier). Auf die andere, vom Finanzministerium zur Erörterung gestellte Frage, ob die hervorgekommenen Mängel des Abziehverfahrens nicht beseitigt werden könnten, ohne das ganze Verfahren aufzugeben, wurde nicht weiter eingegangen.

Das Wertzeichenatelier kam in dieser Verhandlung zuerst zum Worte. Das von *Suida* und *Ludwig* gefertigte Gutachten wies darauf hin, daß die Mängel der Marken

in der letzteren Zeit bereits behoben worden seien, da man auf Grund der gemachten Erfahrungen wiederholt kleine Änderungen im Erzeugungsverfahren habe eintreten lassen. Dasselbe sei jetzt so perfektioniert und sicher geworden, daß ein stets gleichartiges Erzeugnis resultiere. Was an den Marken noch ausgesetzt werden könne, sei nichts als ein Resultat ihrer großen Empfindlichkeit und diese wieder sei nur die natürliche Folge der gestellten Anforderungen. Bei allen ihren Mängeln seien die Abziehmarken doch die bestgeschützten unter den Marken aller Staaten. Es empfehle sich deshalb, das Abziehverfahren so lange beizubehalten, bis ein besseres System erfunden sein würde. Das Atelier sei jedoch derzeit nicht imstande, eine solche bessere Herstellungsmethode namhaft zu machen. Als Verbesserungen des beizubehaltenden Abziehverfahrens schlug das Atelier vor: die Verstärkung der Leimschichte, um die Marken gegen unzarte Behandlung resistenter zu machen, die Abschwächung der vielleicht allzugroßen Säureempfindlichkeit der Unterdruckfarbe und die Reduzierung der bisherigen drei Vordersehendrucke auf einen oder zwei durch Verschmelzung des Bilddruckes mit dem Rasterdrucke oder noch weitergehend zugleich auch mit dem Rahmendrucke in der Weise, daß für alle diese Drucke eine und dieselbe Farbe angewendet werden sollte. Das letzterwähnte Moment einer Verschmelzung der Schauseitendrucke lag so nahe, daß sich dasselbe in den weiteren Verhandlungen überaus oft wiederholt: jeder, der sich mit der gegenständlichen Frage befaßte, glaubte, selbst auf diese wichtige Kostenersparnis verfallen zu sein, und trug diesen Gedanken mit Applomb vor.

Ein konservatives Votum war auch dasjenige des Vizedirektors *Georg Fritz*, der sich an den Arbeiten bei der Schaffung der Abziehbildermarken intensiv beteiligt hatte und nunmehr gegen eine allzu eilige Verwerfung dieses Systems Stellung nahm. Er verwies darauf, daß die gegenteiligen Strömungen nur den Kostenpunkt im Auge hätten und die Sicherungsmaßregeln gegen die wiederholte Verwendung einfach fallen lassen wollten. Auch *Fritz* machte geltend, daß Österreich einen von anderen Staaten unerreichten Grad der Sicherung erzielt habe, wenn diese auch tatsächlich noch nicht durchaus vollkommen sei. Seine Vorschläge deckten sich mit denen des Wertzeichenateliers so vollkommen, daß man auf ein mündlich erzielt Einverständnis schließen muß. Endlich wies er noch gegenüber der Kritik an dem künstlerischen Aussehen der Abziehmarken auf das Druckbild der in der Staatsanstalt im Jahre zuvor für Brasilien hergestellten Marken hin, welches zeige, daß diesfalls eine Abhilfe unschwer möglich sein würde.

C. VORBEREITENDE SCHRITTE

Die Hof- und Staatsdruckerei nahm nunmehr die Verhandlungen über diese Fragen auf sehr breiter Basis in Angriff. Es wurde ein Rundschreiben an die zur Stempelmarkenerzeugung berufenen Stellen mehrerer ausländischer Staaten gerichtet

und um die Mitteilung der Erfahrungen über die einzelnen in Übung stehenden Herstellungssysteme gebeten. Der Erfolg war quantitativ und qualitativ recht dürftig. Das Stempelmarkenwesen des Auslandes befand sich übrigens hinsichtlich des Herstellungsverfahrens zumeist noch in Stadien, die in Österreich schon vor längerer oder kürzerer Zeit verlassen worden waren. Dies gilt namentlich von der manchenorts zum Schutze gegen die chemische Reinigung erfolgenden Anwendung säureempfindlicher Druckfarben. Bei dieser Verhandlung kam auch eine in Deutschland bestehende Neuerung der Stempelerzeugung zur Sprache, welche, wenn man deren Annahme auch nicht direkt ins Auge faßte, doch die Wagschale sehr zugunsten der Wahl des Buchdruckverfahrens neigte. In Deutschland wurden nämlich die Marken auf *bereits geleimtem Papier* gedruckt, und zwar auf Rollenpapier, was die Kosten des Druckes und der Beleimung wesentlich verbilligte. Ermöglicht wurde diese Herstellungsweise durch einen neuerfundenen Apparat, in welchem das gummierte und getrocknete Rohenpapier über scharfen Kanten mehrfach umgebrochen wurde, wodurch die Leimschichte zahllose feine Sprünge erhielt und so geschmeidig und nachgiebig wurde, daß die weiteren Manipulationen anstandslos vor sich gehen konnten. Sehr bemerkenswert ist auch der zur Erwähnung gelangte Umstand, daß in der Berliner staatlichen Druckerei in den Sechzigerjahren - also vermutlich angeregt durch die damaligen österreichischen Versuche und die philatelistischen Nachrichten hierüber - das Abziehverfahren vorübergehend zur Anwendung gebracht, aber bald der erheblichen Kosten und der umständlichen Manipulationen wegen wieder verlassen worden wäre. Den Philatelisten sind tatsächlich preußische Briefmarken zu 10 und 30 Silbergroschen vom Jahre 1866 bekannt, welche hieher zu zählen wären.

Über den erwähnten mehrseitigen Begutachtungen des Abziehbildersystems und über den Erhebungen betreffs der ausländischen „Schutzsysteme“ verging das Jahr 1902. Die gegen Ende desselben erfolgte Neuerzeugung von Stempelmarken ergab wesentliche Anstände bezüglich des Papiers, da die spröde Isolierschichte sehr leicht absprang. Es wurde die Untersuchung einer größeren Zahl von Marken durch den aus dem Staatsnotenatelierübernommenen Photographen *Adalbert Klein* veranlaßt, die bei *sämtlichen* Marken eine *schlechte* Wirkung gegen Ablösungsversuche ergab. Daraufhin wurde an *Musil* eine Reklamation gerichtet, der sie mit der Versicherung beantwortete, die Schuld müsse an der Druckereiliegen, da das Papier stets in sorgfältigster Weise und genau nach dem *ursprünglichen* Rezeptangefertigt werde. Er benützte übrigens diesen Anlaß, wie er in der Folge (im Juli 1903) mitteilte, dazu, um neue Versuche betreffs aller Details der Markenpapierfabrikation anzustellen. Hiebei will er zu einer Änderung gelangt sein, welche sich als eine wesentliche Verbesserung darstelle und welche bei dem letztgelieferten Papier bereits zur Anwendung gebracht worden wäre. Welcher Art diese Änderung des Herstellungsverfahrens war, blieb dunkel; aus einer späteren Mitteilung *Musils* ging lediglich hervor, daß sie nicht das

Papier, sondern die Isolierschichte betraf. Nicht unwichtig und auch nicht unrichtig war die Bemerkung *Musils*, daß er eine Anzahl von Marken untersucht und dabei gefunden habe, daß die äußere Leimschichte zu *dick* sei. Da die neueste Markenerzeugung bereits auf seinem verbesserten Papier erfolgt sei, würde er gerne noch Versuche mit Marken dieser Erzeugung vornehmen und bitte er um Überlassung einiger (als ungültig zu überdruckender) Bogen davon.

Der Einwand bezüglich der dicken Leimschichte war zu einleuchtend, als daß er in der Druckerei nicht hätte theoretisch zugegeben werden müssen. Da man bei fraudulösen Ablösungsversuchen mit der Anfeuchtung von der Urkundenpapierseite herzu rechnen hat, so gelangt die Feuchtigkeit von diesem Papier zunächst an die äußere Leimschichte. Weil sich diese nun in kaltem Wasser sehr langsam löst, so schreitet die Erweichung nur sukzessive vor und es muß bei größerer Dicke der Leimschichte möglich sein, sie vom Urkundenpapier abzuheben, ehe noch die ganze Leimschichte durchgeweicht ist. Da demzufolge auch die Isolierschichte in diesem Moment noch trocken ist, bleibt die abgehobene Marke intakt. Man bezeichnete diesen Vorgang als „Spaltung der äußeren Leimschichte“.

Der Photograph *Klein* nahm, durch *Musils* Einwendung veranlaßt, neuerliche Versuche vor. Zunächst wurden Markenblätter mit bloß normaldicker Beleimung erprobt und es ergab sich (mit der Theorie übereinstimmend), daß sie günstiger wirkten als die früher untersuchten Marken mit dickerer Leimschichte. Zur Probe aufs Exempel nahm man dann Blätter mit schwächerer Leimung zu den Versuchen. Jetzt zeigte sich aber der unerwartete Umstand, daß sie *durchwegs* schlecht wirkten. *Klein* wußte diesen Widerspruch in keiner Weise aufzuklären und regte an, daß man die von *Musil* gewünschten Markenblätter diesem ausfolgen solle. Offenbar wurde erwartet, daß es *Musil* gelingen werde, diesen Widerspruch zu lösen.

Hier sei angemerkt, daß die Aufklärung der schlechten Wirkung der erwähnten dünn beleimten Marken möglicherweise in einem Umstande gelegen war, den der technische Inspektor *Nagy* im folgenden Jahre entdeckte. Er nahm nämlich wahr, daß das Stempelmarkenpapier an sich von schlechter Beschaffenheit war und insbesondere von geradezu zahllosen nadelspitzfeinen Löchern durchsetzt erschien. Diese waren immerhin so groß, daß sie namentlich dort, wo keine Isolierschichte darunterlag, von der Unterdruckfarbe nicht mehr verstopft wurden. Der Leim der äußeren Klebeschichte drang daher in diese feinen Löcher ein. So war zunächst das Austreten des Leimes auf die Markenoberseite erklärt, welches mehrfach vorgekommen war und dazu Veranlassung gegeben hatte, die Stelle der Trommel des Beleimungsapparates, wo die Markenblätter aufgelegt wurden, mit Fließpapier zu bekleiden, von welchem sie sich leichter abheben ließen. Wenn nun die diese überaus zahlreichen feinen Löcher ausfüllenden, von der rückwärtigen Leimschichte durch das Markenpapier bis zu dessen Oberseite reichenden Leimzylinder trockneten, so war es

klar, daß sie wie die Nieten wirken mußten, mit denen die Panzerplatten eines Kriegsschiffes an die eisernen Schiffswände angeheftet sind. Die Leimzylinder hefteten die rückwärtige Leimschichte an das Markenpapier fest. Alles, was dazwischen lag, die Isolierschichte und der Unterdruck, wurden fest und sicher eingeschlossen und litten keinen Schaden, wenn man eine angeklebte und angefeuchtete Marke abhob. Bei solchem Markenpapier mußte das Abziehprinzip selbstredend ganz versagen.

Musil, der inzwischen mit Bewilligung des Finanzministeriums drei Blätter 1 h-Marken im entwerteten Zustande zur Vornahme von Versuchen ausgefolgt erhalten hatte, überreichte am 12 Juli 1904 das Resultat seiner neuen Versuche, welches im wesentlichen in einer vergleichweisen Demonstrierung bestand, wie sehr die Marken der ersten Erzeugung an Färbung, scharfem Druck und sicherem Funktionieren von den ihm erfolgten 1 h-Marken vorteilhaft abstachen, so daß er die Schuld aller vorkommenden Anstände nur im Abweichen der Druckherstellung von den bei Beginn der Emission festgestellten Prozeduren suchen könne. Zugleich kündigte er an, daß er betreffs einer wesentlich vereinfachten und verbilligten, dabei aber auch die sichere Wirksamkeit verbürgenden Herstellungsart Studien unternahme und die Ergebnisse bald unterbreiten werde.

Gegenüber seiner Kritik der Beschaffenheit der 1 h-Marken mußten die technischen Organe der Druckerei zugeben, eine abgebrauchte Druckform verwendet zu haben, welche den Druck mangelhaft und verschwommen aussehen ließ. Sie blieben aber bei der Behauptung, daß das Papier nicht mehr so fest und gut geleimt sei wie anfangs. Auf dem dünnen Papier könne kein harter und starker Druck angewendet werden, weil es sich sonst dehne und das Register (den „Passet“) schädige. Man müsse daher mit mehr Farbe arbeiten. Dies mache dann bei stumpfer Form den Druck undeutlich und wirke auch bei der Ablösung ungünstig, da noch immer genug Farbe auf einer etwa abgelösten Marke zurückbleibe, um ihr das Aussehen einer unbenützten Marke zu verleihen. Zu einem praktischen Resultat führten diese Kontroversen mit ihren mehr oder minder begründeten gegenseitigen Anwürfen nicht.

Als Ergebnis seiner weiteren Reformversuche legte *Musil* dann, wie er es in Aussicht gestellt hatte, am 17 Mai 1905 eine Anzahl von Versuchsmarken vor, die er selbst hatte drucken lassen. Es waren dies drei Arten von Marken, die einander in der Zeichnung und auch in dem braunen Unterdrucke völlig glichen, aber einen verschiedenfarbigen Oberdruck hatten (grün, rot, braunviolett). Der braune Unterdruck bestand aus kleinen Rosetten und ließ einen ziemlich großen kreisförmigen Mittelraum frei. Dieser war von einem oberen und einem unteren Schriftbände begrenzt, worin die Legende „Stempelmarke - E. Musil Wien“ stand. Der (verschiedenfarbige) Oberdruck bestand aus dem Farbrande, dann aus Linienornamenten im oberen Teile (mit der Legende „5 - Probe - 5“) und im unteren Teile (mit der Legende „1904“), aus einem in das Mittelfeld fallenden Idealkopfe sowie zwei seitlichen über dem Braundrucke stehenden Rosetten. Die braune Farbe

war nicht mehr die säureempfindliche Unterdruckfarbe; vielmehr war die Säureempfindlichkeit hier durch Anwendung einer Ferrozyanverbindung, die eine unzerstörbare Blaureaktion ergab, in das Papier selbst verlegt worden. Das Papier war von dem für die Stempelmarkenerzeugung gelieferten in der Qualität verschieden; die Isolierstreifen verliefen in Zickzack. Neben diesen Verschiedenheiten gegenüber den geltenden Marken war die wesentlichste Änderung der *Musilschen* Versuchsmarken darin gelegen, daß nicht mehr vier, sondern nur zwei Drucke zur Anwendung kamen. Wie bereits erwähnt, war dieser Gedanke schon mehrfach von anderer Seite ausgesprochen worden. Immerhin aber bildeten diese Versuchsmarken die erste Verkörperung der vereinfachten Ausstattung und haben sie daher das Verdienst, gezeigt zu haben, wie gefällig die Marken in dieser Vereinfachung sich ausnehmen können. Die Untersuchung dieser Marken wurde bereits von dem seit Februar 1904 fungierenden Anstaltschemiker Dr. *Tischler*, dann auch von den Mitgliedern der später zu erwähnenden Expertise vorgenommen. Außer der Reduzierung der Drucke und einem besseren festeren Papier konnte gegenüber den in Geltung stehenden Marken an diesen Versuchsmarken kein Vorteil gefunden werden. Beides erschien ohnehin als Minimum dessen, was an den geltenden Marken auf Grund der bisherigen Versuche geändert werden müsse. Dazu bedurfte es gar nicht der förmlichen Akzeptation eines neuen Projektes, welche immerhin zu mehr oder minder weittragenden Konsequenzen führen konnte. Es wurde daher die Verhandlung über diese Marken einfach auf sich beruhen gelassen. *Musil* kommt weiterhin in der Geschichte des österreichischen Stempelmarkenwesens nicht mehr zur Erwähnung. Schon die unterbliebene Beziehung desselben zur Expertise ließ erkennen, daß man nicht neuerlich in eine so unklare Situation geraten wollte, wie sie seinerzeit durch die Beziehung des Papierfabrikanten zu den Arbeiten des Staatsnotenateliers geschaffen worden war. Auch hatte ja die vom Finanzministerium eingeleitete Reformaktion neben der Behebung der hervorgetretenen technischen Mängel mindestens in gleicher Linie eine Verbilligung der Herstellungskosten im Auge. Dies bezog sich aber hauptsächlich auf die Kosten des Markenpapiers, dessen Preis im Verhältnisse zu den gangbaren Papierpreisen ganz exorbitant war. Daraus erklärt sich das deutliche Bestreben aller beteiligten Faktoren, sich womöglich der Monopolsstellung der bisher liefernden Fabrik zu entziehen.

Musil verkaufte seine Fabrik nichtlange darauf an *Fritz Hamburger*, der sie zunächst unter der bisherigen Firma weiterführte, diese aber in der Folge in die Firma: „Neubrucker Papierfabrik F. Hamburger“ umänderte. Seither ist sie wieder weiter in dritte Hände übergegangen.

Im Herbst 1903 wurde, nachdem man sich seit längerem immer nur auf Versuche mit Stempelmarken, die bei der regulären Erzeugung für den Verschleiß hergestellt worden waren, beschränkt hatte, wieder einmal zur Herstellung eigener Probedrucke geschritten. Zu diesen wurden zwei von den vier verschiedenen,

bei der Markenerzeugung gebrauchten Druckplatten verwendet, und zwar die Platte der Schreibfeldvignette und die Platte des Unterdruckes. Beide Drucke wurden, da man von dem Durchsichtigmachen des Papiers absah und gewöhnliches Postvelourpapier sowie schwarzgefasertes Sicherheitspapier bedruckte, mit säureempfindlichen Farben auf einer und derselben Seite des Papiers angebracht, was tunlich erschien, weil sich beide Drucke ja zu einem Gesamtbild zu ergänzen hatten. Ein Teil des Papiers wurde ohne weitere Präparierung bedruckt; der andere erhielt zunächst eine Isolierschichte, über welche dann der Druck zu stehen kam. Zu dieser Schichte wurden probeweise verschiedene Klebstoffe in Anwendung gebracht. Nach dem Trocknen der Drucke erfolgte die Außenbeimung und die Perforierung. Dann wurden Verwendungs- und Wiederverwendungsversuche vorgenommen. Zu einem praktischen Resultat führten diese Probedrucke, von denen keine erhalten zu sein scheinen, aber nicht.

D. DIE EINBERUFUNG DER EXPERTISE

Die Hilflosigkeit gegenüber den hervorkommenden Mängeln, welche sich in den Versuchen des Photographen *Klein* gezeigt hatte, bestimmte den Direktor der Hof- und Staatsdruckerei Hofrat *Ganglbauer*, die ernste Inangriffnahme der vom Finanzministerium angeordneten Studien und Versuche dem Zeitpunkte vorzubehalten, in welchem das Wertzeichenatelier durch die Ernennung des Chemikers komplettiert sein würde. In der Folge ging er dann noch um einen Schritt weiter, indem er am 30 April 1904 dem Finanzministerium den Antrag unterbreitete, zu den Verhandlungen über die Reform des Stempelmarkenwesens, welche nur nach gründlichster fachlicher Erwägung zum gedeihlichen Abschlusse gebracht werden könnten, drei hervorragende, außerhalb der Staatsanstalt stehende Fachautoritäten als Experten beizuziehen. Als solche wurden in Antrag gebracht: der Direktor der k. k. Graphischen Lehr- und Versuchsanstalt Dr. *Josef Maria Eder*, der Leiter der technischen Gruppe des k. u. k. Militärgeographischen Institutes Oberst *Artur Freiherr von Hübl* (beide bekannte Spezialisten in der Photographie und zugleich Mitglieder des Sachverständigenbeirates der Hof- und Staatsdruckerei, welcher gleichzeitig mit der Ernennung *Ganglbauers* aktiviert worden war), endlich der Direktor der Wertpapierdruckerei der Österreichisch-ungarischen Bank Ingenieur *Artur Nadherny*. Der Gedanke an eine solche Konsultation von Sachverständigen war offenbar durch den Bestand des eben erwähnten Beirates für die Hof- und Staatsdruckerei nahegelegt worden. Da das Finanzministerium die angeregte Idee guthieß und die Genannten sich zur Übernahme dieser Aufgabe bereit fanden, ergingen am 18 Mai 1904 die formellen Einladungen an die Sachverständigen und die Ansuchen an die ihnen vorgesetzten Stellen wegen der erforderlichen Zustimmung.

Die Expertise wurde in der Folge umfangreicher, als man dies von vornherein gedacht hatte. Sie ist der leichteren Übersicht wegen einzuteilen:

in eine *Enquete*, welche mit der aus den Verhandlungen resultierenden Beantwortung eines detaillierten Quästionärs abschloß und wohl nur *vier* Sitzungen (am 6 Oktober 1904, 5 Jänner 1905, 30 Mai 1905 und 5 Jänner 1906) erforderte, aber fast *anderthalb Jahre* in Anspruch nahm, und

in nachträgliche *Besprechungen*, welche in das Ende des Jahres 1906 und in das Jahr 1907 fielen und sechs Sitzungen erforderten.

Die *Enquete* hatte im wesentlichen die prinzipielle Entscheidung zu bringen, welche Art des Herstellungsverfahrens für das Stempelmarkenwesen zu wählen sei; die *Besprechungen* galten dann den Ausführungsdetails, nachdem die Entscheidung bereits gefallen war.

1. DIE ENQUETE

Die Zeit vom Mai 1904 bis zu der am 6 Oktober 1904 abgehaltenen ersten Sitzung war von den Vorbereitungen für die Expertise ausgefüllt. Um den Experten eine ausreichende Information über alle Fragen, um die es sich handelte, an die Hand zu geben, wurde in der Hof- und Staatsdruckerei durch den damaligen Oberfaktor (und späteren Regierungsrat und Vizedirektor der Anstalt) *Friedrich Hesse* ein Exposé verfaßt und im Juli 1904 in Druck gelegt. Dieses Exposé mit je einer Kollektion der geltenden Stempelmarken unter Beigabe einiger ausländischer Stempelmarken wurde jedem der Experten zur Verfügung gestellt. Nachträglich wurde auch noch ein vom Faktor *Heinrich Kirsch* zusammengestellter Auszug aus den das Stempelmarkenwesen betreffenden österreichischen Vorschriften zur Information der Teilnehmer an der Expertise in Druck gelegt.

Das Exposé gab eine Schilderung der Marken der Emission 1898 und eine Beschreibung ihrer Herstellung sowie eine mit dem Zeitpunkte, wo das Staatsnotenatelier zur Mitarbeit herangezogen worden war, einsetzende Darstellung, wie man zur Verwirklichung des Abziehbilderprinzipes gelangt war. Dann wurden alle seit dem Erscheinen der Neuemission zutage getretenen Mängel und vorgekommenen Beschwerden ausführlich besprochen. Die auf dieser Grundlage gezogenen, die Zweckmäßigkeit der bisherigen Gestaltung des Abziehverfahrens negierenden Schlußfolgerungen wurden dann noch in einem besonderen Abschnitte ausführlich auseinandergesetzt und in Gegensatz gestellt zu einer Reihe von Grundprinzipien, denen jedes Werteffekt entsprechen müsse.

Die zeichnerischen Qualitäten der drei bisherigen zur Kombinierung gelangenden Druckbilder wurden als unzulänglich qualifiziert und zugleich hervorgehoben, daß die Unmöglichkeit eines guten Druckes auf dem geharzten Papier die Veranlassung dazu gegeben habe, die Ausstattung der Marken in bedenklichster Weise zu vereinfachen,

um nur überhaupt einen Druck auf das Papier zu bekommen. Die Erschwerung photomechanischer Nachbildung sei außeracht gelassen worden, und zwar sowohl bei der Farbenwahl, da man darauf keinen Bedacht genommen hätte, „photographisch schwer trennbare“ Farbenkombinierungen anzuwenden, als auch bei dem gegenseitigen Aussparen und Zusammenpassen der Drucke, da man jeder Deckung zweier Drucke (welche die Nachbildung sehr hindert) aus dem Wege gegangen sei. Nach einigen Daten über ausländische Stempelmarken und die bei denselben verwirklichten „Schutz“ maßnahmen wurde ein kurzes Beratungsprogramm aufgestellt. Es sollte zunächst entschieden werden, ob das Abziehverfahren hinreichend verbessert werden könne oder fallen gelassen werden müsse. Für den letzteren Fall wurden dann zahlreiche Details in betreff der Herstellung und Ausstattung der Marken der künftigen Emission zur Debatte gestellt. Den Schluß bildete die Fragestellung hinsichtlich einer geeigneten Obliterierungsart, wobei auf eine vorzunehmende Durchlöcherung der aufgeklebten Marken hingedeutet wurde.

Unter diesen Auspizien fand die erste Beratung der Expertise am 6 Oktober 1904 in der Hof- und Staatsdruckerei statt, bei welcher Hofrat *Ganglbauer* den Vorsitz führte. Außer den Experten nahmen daran Oberfaktor *Hesse* und der Chemiker Dr. *Tischler* sowie der später zugezogene Inspektor *Nagy* teil. Da zum ersten Punkte, nämlich in Hinsicht auf eine *Verbesserung des* Abziehverfahrens, niemand etwas vorzuschlagen in der Lage war, und da sohin lediglich von dessen Mängeln gesprochen wurde, so neigte sich ungeachtet der Mahnung eines der Experten, trotz aller Fehler über das geistreiche Prinzip des Abziehverfahrens den Stab noch nicht zu brechen, die Wagschale doch entschieden für ein vollständiges Abgehen von dieser Herstellungsart. Auf dieser Basis eröffneten sich dann überaus zahlreiche andere Möglichkeiten. Die diesfälligen Erörterungen und Vorschläge machten bald Miene, ins Uferlose zu geraten.

Um positive Anhaltspunkte in betreff der Eignung der verschiedenen zur Sprache gebrachten Methoden, welche sich aber allesamt nur auf die bis 1898 üblich gewesene ältere Herstellungsart der Stempelmarken und auf die Obliterierung bezogen, zu gewinnen, wurden durch Dr. *Tischler* in der Zwischenzeit bis zur zweiten, am 5 Jänner 1905 abgehaltenen Sitzung umfangreiche und interessante Versuche vorgenommen. Bei dieser Sitzung wurden dann die Resultate der Versuche vorgelegt. Die Erörterung derselben ergab, daß, wenn man nicht schlechthin zum alten Zustande zurückzukehren beabsichtige, wo jede Marke ohneweiters unbeschädigt abgelöst werden konnte, und wenn man einen Schutz gegen die Ablösung beibehalten, denselben aber in den Druck auf der Markenoberseite verlegen wolle, dies durch die Anwendung wasserempfindlicher Farben geschehen könnte. Solcher Verfahren wurden mehrere in Betracht gezogen. Keines fand jedoch eine allseitige Guttheißung, weil mit der Verwendung solcher Farben unverkennbare Nachteile für das Manipulieren mit den Marken seitens des Verschleißapparates und der Parteien verknüpft erschienen.

Ein anderer Teil der Erörterungen bezog sich auf Reformen der Markenobliterierung und auf die Komponierung unausbringlicher Obliterierungsfarben. Die bezüglichen Versuche führten zu sehr bemerkenswerten Ergebnissen. Die *communis opinio* der Kommission schien sonach bereits beim völligen Fallenlassen des Abziehverfahrens angelangt zu sein und wurde nur noch die Frage, ob Buchdruck oder Kupferdruck, beziehungsweise beides anzuwenden sei, ventiliert und die Beschaffung künstlerischer Entwürfe für eine Neuemission angeregt.

Bei der dritten, am 30 Mai 1905 abgehaltenen Sitzung konnten schon Zeichnungen dieser Art vorgelegt werden, die also bereits das Verlassen des Druckes auf durchsichtigem Papier im Auge hatten.

Zunächst waren in der Staatsanstalt selbst zwölf verschiedene Entwürfe in Aquarell und Federzeichnung hergestellt worden, die umso erwähnenswerter sind, weil sie in der eine minutiöse Arbeit erfordernden Originalgröße ausgeführt erscheinen. Ihre Farbkombinationen nahmen auf die Verhinderung der photographischen Trennung Rücksicht, verbanden dieselbe aber zugleich mit der Wirkung, dem künstlerischen Geschmacke gefällig zu entsprechen. Bei allen diesen Entwürfen war ein in Reliefgravüre ausgeführter Kaiserkopf (*Imperator laureatus* in der für Münzen üblichen Anordnung) vorgesehen. In die diesfälligen runden oder eckigen Medaillons der Entwürfe waren entsprechende, aus einem vorrätigen Druck ausgeschnittene Bildstückchen (mit dem Kaiserköpfe) eingeklebt.

Diese Zeichnungen wurden dem Professor an der Kunstgewerbeschule des Österreichischen Museums für Kunst und Industrie, *Kolo Moser*, der schon wiederholt Zeichnungen für staatliche Wertzeichen hergestellt hatte, vorgelegt, da er sich erbötig gemacht hatte, dieselben eventuell zu korrigieren. Ohne sie zu ändern, schloß er ihnen in der Folge sieben eigene Skizzen bei (fünf mit Kaiserköpfen, eine mit der Austria und eine mit dekorativ ausgestalteter Wertziffer). Sechs derselben sind noch vorhanden.

Die Staatsdruckerei hatte (zu Anfang 1905) den akademischen Maler *L. O. Czeschka* eingeladen, einen Entwurf anzufertigen. Nach demselben sollten die Marken in blauer und brauner Farbe auf weißem Papier gedruckt werden. Es lag eine aus aufgeklebten bemalten Streifen bestehende Zeichnung mit Detailausführungen auf einem großen Pappkarton und eine vereinfachte kleinere (für die praktische Ausführung aber noch immer zu große) Skizze in denselben Farben vor. Der große Entwurf lautete auf 25 h, der kleinere auf 12 h.

Zur Gewinnung eines geeigneten Kaiserporträts wurden einerseits Versuche auf photomechanischem Wege mittels Wellenrasters nach einer photographischen Aufnahme des Ateliers *Pietzner* gemacht, anderseits aber nach plastischen Modellen vom Kammermedailleur Professor *Rudolf Marschall* und vom Kammermedailleur *Scharff* mittels Reliefgravüre Druckstöcke angefertigt. In keiner der beiden Richtungen wurden befriedigende Resultate erzielt.

In den Akten der Hof- und Staatsdruckerei erliegen Versuchsmarken, in denen auf eingeklebten Papierblättchen ein Brustbild des Kaisers angebracht ist, das nach einem Basrelief des Professors *Marschall* in Reliefgravüre hergestellt erscheint. Die übrige Ausführung dieser Marken gleicht in der allgemeinen Disposition der Bildbestandteile den Skizzen *Mosers*. Ober dem Brustbild stand die Wertbezeichnung 30 Heller, unter demselben die Legende K. k. österreichische Stempelmarke und noch tiefer die Jahreszahl 1905 - alles dies ebenso wie das Brustbild in graublauer Farbe. An den Seitenrändern und im unteren Drittel der Marke waren Guillocherosetten in roter Farbe gedruckt.

Oberfaktor *Hesse* berichtete nach der Vorlage der Zeichnungen über Versuche mit verschiedenen Druckfarben, die zu dem Zwecke unternommen worden waren, um der photographischen Trennbarkeit der gleichzeitig angebrachten mehreren Drucke vorzubeugen. Direktor *Nadherny* zeigte einen Druckversuch von Marken vor, den er hatte anfertigen lassen. Drei Drucke sollten auf der Markenoberseite angebracht werden und sich zu einem in den verschiedensten Relationen „geschützten“ Bilde vereinigen. Jeder Druck sollte mit einer anderen Farbe erfolgen. Zwei Drucke sollten die ganze Markenfläche bedecken. Einer davon enthielt auch einen Kaiserkopf in Reliefgravüre. Der dritte Druck verstärkte die Umrahmung des Bildnisses und enthielt die Legende.

Hier sei daran erinnert, daß die Idee, verschiedene Zeichnungen mit verschiedenen Farben übereinanderzudrucken, von Professor *Jakob Husnik* stammte, der allerdings nur den Umdruck auf den Stein verhindern wollte und noch nicht daran dachte, der photographischen Trennbarkeit der Bilderbestandteile vorzubeugen.

In diesem Stadium der Beratungen der dritten Sitzung fand sich als Vertreter des Finanzministeriums der Referent für Stempelwesen Ministerialrat Dr. *Eugen Ritter Beck von Mannagetta und Lerchenau* beider Expertise ein, durch dessen nunmehr abgegebene Erklärungen der Gang der Beratungen wieder in das ursprüngliche Geleise zurückgeleitet wurde. Der Sukkus derselben (aber nicht ihr Wortlaut) ging dahin, daß die Gebührenverwaltung in allererster Linie die Gefällssicherheit im Auge behalten müsse. Da sich bei dem Abziehverfahren diesbezüglich Mängel ergeben hätten, insbesondere der Prozentsatz der unwirksamen Marken gestiegen sei und da es vielfach unmöglich gewesen wäre zu erkennen, ob eine Lädierung durch Ablösung oder unvorsichtige Behandlung herbeigeführt worden wäre, so wünsche die Gebührenverwaltung zu erfahren, ob diese Mängel unter Beibehaltung des Abziehverfahrens behoben werden könnten; und wenn nicht, ob eine andere Erzeugungsmethode empfohlen werden könne, die *bessere* Ergebnisse ermöglichen würde als das Abziehverfahren. Da letzteres Verfahren aber selbst mit allen seinen Mängeln jedenfalls ein wirksamerer Gefällsschutz gewesen sei als die vordem übliche Herstellungsmethode, so könne dasselbe nicht ohneweiters fallen gelassen werden, um einfach zur früheren Methode zurückzukehren, ohne daß man die Garantie hätte, daß es in Hinsicht auf die Sicherheit des Gefälles zuverlässig besser werden würde als

bisher. Unausgesprochen blieb dabei gegenüber den ausschließlich die graphischen Rücksichten betonenden Meinungen der (zwischen den Zeilen leicht herauszulesende) Satz, daß die Gebührenverwaltung beim Markenwesen vor allem die Interessen des Gefalles wahren müsse und keineswegs ihren Beruf vornehmlich darin sehen könne, schöne Bilder herauszubringen.

In betreff der Verhandlungen über Reformen der Markenobliterierung, insbesondere hinsichtlich der Statuierung derselben als der ausschließlich zulässigen Entwertungsprozedur gab der Vertreter des Finanzministeriums zu bedenken, daß an eine Änderung der aktuellen Gesetzgebung nicht gut gedacht werden könne. Den Schutz der Marken ausschließlich in die Obliterierung zu verlegen, hieße demnach soviel, als jene große Quote der Marken, deren Entwertung auch weiterhin nur durch Überschreibung zu erfolgen habe, ganz ungeschützt zu lassen. Aber auch hinsichtlich der obliterierungspflichtigen Marken würde sich die allgemeine obligatorische Einführung einer besonderen Art der Obliterierungsfarbe weder bewirken noch auch wirksam überwachen lassen.

Durch diese Auseinandersetzungen waren angesichts der bisherigen Verhandlungsergebnisse eigentlich die Würfel für die Beibehaltung des Abziehverfahrens bereits gefallen und handelte es sich nur mehr darum, in welchen Richtungen zweckdienliche Verbesserungen desselben möglich wären. Es wurde aber, um dieses System nicht auch für die Zukunft mit unerfüllbaren Forderungen belastet zu lassen, allseits konstatiert, daß die Bedingung einer in allen Fällen möglichen sicheren Unterscheidung, ob eine an einer Marke sichtbare Verletzung gelegentlich einer Ablösung oder durch einen Zufall herbeigeführt wurde, eine technische Unmöglichkeit sei.

Der Abschluß der Enquete wurde dann neuerlich auf ein halbes Jahr hinausgeschoben, weil sich die Notwendigkeit herausgestellt hatte, mit säureempfindlichen Farben Dauerversuche dahin zu machen, ob diese Empfindlichkeit nicht durch den Zeitablauf (infolge der Oxydation des Firnisses) zurückgehe, wie in ähnlicher Weise ein allmähliches Schwinden der Säureempfindlichkeit der präparierten Sicherheitspapiere bekannt geworden war. Die Schlußsitzung fand am 15 Jänner 1906 statt. Nach der Berichterstattung des Chemikers über das tatsächliche Zutreffen dieses Mißstandes der zurückgehenden Säureempfindlichkeit und über die Anwendung eines wirksamen Gegenmittels wurde die Prüfung von Versuchsdrucken aufgestrichenem Kreidepapier vorgenommen, bei denen, nach einer aus Rußland stammenden Idee, die Entwertung nach dem Aufkleben dadurch bewirkt werden sollte, daß man mit einem scharfen Instrument darüberzufahren und an den berührten Stellen die Kreideschicht samt dem darauf Gedruckten wegzukratzen hätte.

Zu diesen in blauer Farbe ausgeführten Versuchsdrucken wurde ein in der Druckerei vorhandener (später noch einmal bei Versuchen mitgeharzten Papieren auftauchender) Druckstock verwendet, der ein überhöhtes Rechteck vorstellte, in

dessen oberem Teil in einem kreisrunden Medaillon ein in senkrechten Strichen ausgeführter Kaiserkopf enthalten war, während die übrige Fläche des Rechteckes von einem gewellten Strichdessin ausgefüllt erscheint, welches einen ähnlichen Eindruck macht wie gewässertes (moiré) Zeug.

Zum Schlusse wurde an die formelle Beendigung der Enquete durch Feststellung der Antworten der Experten auf heben ihnen vorgelegte Fragepunkte geschritten. Im Wesen lief die Beantwortung darauf hinaus, daß es, wenn die Gebührenverwaltung nicht etwa überhaupt auf den Schutz gegen Ablösungen verzichten wolle, Für die Hinkunft beim Abziehverfahren bewenden müsse, da dieses von allen diesfälligen Schutzsystemen noch immer die besten Resultate ergeben habe. Dieses Verfahren habe allerdings erhebliche Mängel. Insbesondere müsse man offen sagen, daß eine absolute Sicherheit der Wirksamkeit in *allen* Fällen und ebenso eine absolut sichere Unterscheidung der Zufälligkeit oder Absichtlichkeit einer Verletzung in *allen* Fällen nicht möglich seien.

Man müsse dahin trachten, durch geeignete Verbesserungen den Prozentsatz der wirksamen Marken zu erhöhen und zu bewirken, daß die Unterscheidung der zufälligen oder absichtlichen Lädierungen wenigstens in der *Mehrzahl* der Fälle sicher erfolgen könne. Als Reformmaßregeln wurde die Wahl von festerem Papier und von anderen Druckfarben sowie die schon mehrseitig angeregte Reduzierung auf zwei Drucke empfohlen.

2. DIE WEITEREN BESPRECHUNGEN

a) Allgemeine Direktiven für eine neue Markenzeichnung

Die Enquete, welche in der bei solchen Veranstaltungen üblichen Weise mit der Feststellung der Meinung der Mehrheit betreffs der vorgelegten Fragepunkte geendigt hatte, war für die Gebührenverwaltung - um es paradox auszudrücken - wegen ihres *negativen* Resultates von nicht geringem Werte. Man hatte sich durch Befragen kompetenter Fachleute überzeugt, daß es ein besseres Schutzsystem, als man es bereits besaß, derzeit nicht gebe. Man lernte das Abziehverfahren mit seinen Mängeln, aber auch mit seinen Vorzügen genau kennen - und schätzen. Die vielseitigen Erwägungen und Erörterungen zeitigten, wie bereits wiederholt angedeutet wurde, die Erkenntnis, welchen Standpunkt man diesem Markenherstellungsverfahren gegenüber richtigerweise einnehmen müsse. Es wurde jetzt anerkannt, daß man nicht darnach fragen dürfe, ob das Abziehverfahren alle gehegten Erwartungen vollkommen erfüllt habe; auch nicht darnach, ob es in Einzelfällen gelinge, aufgeklebte Marken unbeschädigt abzulösen; ebenso nicht darnach, ob man in jedem Falle zufällige und bei Ablösungen entstandene Verletzungen der Marke sicher unterscheiden könne; daß die Fragestellung vielmehr dahin zu gehen habe: *erstens*, ob die durch das Abziehverfahren für das Gefälle erzielten Vorteile dafür stehen, daß die Staatsverwaltung die damit verknüpften höheren Kosten auf sich nehme, und *zweitens*, ob es ein anderes Herstellungs-

verfahren gibt, um Besseres oder mindestens ebensoviel an Schutz für das Gefälle zu erzielen.

Die Ergebnisse der Enquete waren für die Antwort auf diese Fragen so zweifellose, daß die Beibehaltung des Abziehverfahrens weiterhin bereits ganz außer Frage stand. Nunmehr wurde lediglich an die Feststellung aller übrigen, für die in Aussicht genommene Neuemission wichtigen Details gegangen. Zu diesem Zwecke wurden in den ersten Monaten des Jahres 1906 gleich nach dem Schlusse der Enquete zwei Beratungen abgehalten, an denen nur Angehörige des Finanzressorts teilnahmen. Daran schlossen sich dann Verhandlungen wegen Beschaffung eines geeigneten Markenpapiers.

Es wurde in Aussicht genommen, die neue Emission im Jahre 1908 auszugeben, und wurde mit Rücksicht darauf, daß in dasselbe das kaiserliche Regierungsjubiläum zu fallen hatte, daran gedacht, daß die Marken jedenfalls das Kaiserbildnis als *imperator laureatus* (mit dem Lorbeerkranze) zu enthalten hätten. Dieser Termin war auch durch den Umstand indiziert, daß der Papierlieferungsvertrag mit der Neubrucker Papierfabrik mit 31 Dezember 1907 ablief, weil damit die zehnjährige Frist seit der ersten Ausgabe der Abziehbildermarken endigte. Man verfügte also bloß noch über knappe zwei Jahre für die Vorbereitung der Neuemission, bezüglich welcher nichts weiter feststand, als daß man vom Abziehverfahren nicht würde abgehen können, daß die neuen Marken aber anders, und zwar besser als die bisherigen würden gemacht werden müssen. Um die Sache in Fluß zu bringen, drängte die Hof- und Staatsdruckerei auf die prinzipielle Festsetzung jener Momente, welche ihr zu wissen nötig waren, um zunächst Kunstentwürfe für die neuen Marken anfertigen lassen zu können. In den vorerwähnten zwei internen Besprechungen der Organe der Finanzverwaltung (am 22 Februar und 21 April 1906) wurde ausgemacht, daß die neuen Marken die bisherigen Elemente (Bild, Legenden, Schreibfeld, Angabe des Emissionsjahres) zu enthalten hätten. Ebenso wurde festgestellt, daß wegen des Abziehverfahrens die Ausführung ausschließlich nur im Buchdruck zu erfolgen haben werde. Gegenüber der bisherigen Erscheinung der Marken sollte aber eine wesentliche Reduzierung der Ausstattung Platz greifen. Vor allem wurde die Größenverschiedenheit der Heller- und Kronenkategorie (einschließlich des Papierrandes 36 x 27 Millimeter und 41 x 31 Millimeter, ohne Rand 32 x 23 Millimeter und 38 x 28 Millimeter) fallen gelassen und ein mittleres, den bisherigen Kronenmarken angenähertes Bildformat ohne Rand (37 x 27 *Millimeter*) als künftige *einheitliche* Markengröße gewählt.

Ferner sollte die Anzahl der Drucke von *vier* auf *zwei* reduziert werden: einer für die Oberseite und einer für die Unterseite. Da die Marken hiedurch zu bloß zweifarbigen wurden und es schwer war, eine größere Zahl bunter Druckfarben zu finden, welche hinreichende Beständigkeit mit der erforderlichen Empfindlichkeit und dem geeigneten Verhalten hinsichtlich der photographischen Trennbarkeit vereinigten, so reduzierte man die *zwanzig* verschiedenen Kombinationen, welche die eine Unterdruckfarbe, die eine Schriftfeldfarbe, die vier Bilddruckfarben und die fünf

Randdruckfarben bei der Emission 1898 ergeben hatten, jetzt auf zwei. Eine der neuen Kombinationen sollte für die Hellmarken und eine zweite für die Kronmarken zur Verwendung gelangen. Eine radikale Meinung wollte überhaupt keinen weiteren als diesen Farbenunterschied zwischen den zwei Markenkategorien zulassen; beide sollten auch durchaus dieselbe Zeichnung besitzen. Es gelangte aber doch die Ansicht zur Geltung, daß auch eine Verschiedenheit der Zeichnung Platz greifen sollte: wenn schon nicht eine völlig abweichende Zeichnung, so doch neben der Beibehaltung nebensächlicher Elemente ein Wechsel im wesentlichsten Bestandteile. Für die Kronmarken sollte nämlich das Kaiserbildnis, für die Hellmarken der Doppeladler als Emblem gewählt werden. Letzterer dürfe aber nicht allzusehr stilisiert sein. Man müsse nun baldigst auch für die Hellmarken künstlerische Entwürfe zu erhalten suchen. Das Format 37 x 27 Millimeter könnte übrigens, wenn sich dies bei der Ausführung als unbedingt nötig erweisen würde, auch verlassen werden. Durch die Reduzierung der Drucke auf zwei erschien die große Schwierigkeiten bereitende Frage des „Passers“ sehr erleichtert und war damit die Möglichkeit gegeben, selbst ein vierfach so großes Papierformat als bisher zu benützen und jedenfalls Platten mit 50 Abteilungen (das ist mit der Stückelung 50) herzustellen, die einzeln oder zu zweien Verwendung zu finden hätten. Bezüglich des Papiers sollte auf Verbilligung des Preises und bessere Druckfähigkeit gesehen und eine Änderung des „Streifenmotives“ der Isolierschicht veranlaßt werden.

b) Mosers erster Kunstentwurf

Schon in der zweiten der eben genannten zwei Verhandlungen war der Oberfaktor *Hesse* in der Lage, einen „Kunstentwurf“ *Mosers* vorzulegen. Das Finanzministerium hatte aus den sieben ursprünglichen Skizzen des Genannten, welche bereits der Enquete (am 30 Mai 1905) vorgelegen waren, eine ausgewählt und dabei insbesondere vom Standpunkte der hergebrachten Ansichten aus gewünscht, daß die Zeichnung, in welcher das Viereck mit dem nach (heraldisch) links gewendeten Kaiserkopfe am oberen Rande stand, dort eine Abgrenzung erhalte, wenn dies auch eine stärker überhöhte Markengestalt zur Folge haben sollte. *Moser* war diesem Wunsche nachgekommen (*Mosers erster Kunstentwurf*). Gegenüber dem neuen Entwurf wurde noch als erforderlich erklärt, daß die Wertziffern deutlich unterscheidbar gestaltet und im unteren Teile der Marke wiederholt werden sollten. Nach der Mitteilung von *Hesse* war in Aussicht genommen, die Druckstöcke in Reliefgravüre auszuführen, da dieselbe die größte Sicherheit gegen Nachmachungen biete. Nachdem das bei der zweiten Besprechung erzielte Einvernehmen hinsichtlich der Wahl des zeichnerischen Entwurfes *Mosers* (für die Kronenkategorie der Stempelmarken) seitens des Finanzministeriums genehmigt war, wurde sofort an die Durchführung gegangen. Zwecks Anwendung der Reliefgravüre führte *Moser* seinen

Entwurf nunmehr als Gipsrelief aus. photographische Abbildungen dieses Reliefs sind erhalten und lassen die Gestaltung des (als Zeichnung nicht mehr vorfindigen) Entwurfes ersehen.

Ein nach (heraldisch) rechts gewendeter Kaiserkopf mit Lorbeerkranz war in die obere Markenhälfte hinaufgeschoben. Darüber war der Wertbetrag: 12 Heller angebracht. Unter dem Kopfbilde stand die Legende: K. k. österreichische Stempelmarke. Noch tiefer - also als Schreibfeld - und zu beiden Seiten des Kopfbildes war die eigentliche dekorative Markenzeichnung ersichtlich, die sich aus Wellenlinien, Spiralen und elliptischen Zwischenfeldern zusammensetzte. Je zwei Wellenlinien stiegen miteinander derart herab, daß sich jeweils ihre Wellenberge berührten. Unterhalb jeder Berührungsstelle traten Abzweigungen der Wellenlinien nach innen aus, die in zwei gegenläufige aneinanderstoßende Spiralen ausliefen. Dadurch gewann der Raum zwischen den Wellentälern herzförmige Gestalt. In den Ellipsen, welche als Erhabenheiten hervortraten, war ein dreigliedriges Eierstabornament abwechselnd mit den Ziffern der Jahreszahl 1906 eingepreßt, wogegen die dreimalige Wiederholung der Wertziffer 12 als Relief hervortrat.

Von diesem Basrelief wurde zunächst eine galvanische Kupferkopie angefertigt. Die Reliefmaschine tastet an einer solchen resistenzfähigen Metallplatte Zone nach Zone alle Erhabenheiten und Vertiefungen ab und bringt das Höherwerden durch weiteres Auseinanderschieben der sonst parallel laufenden Striche zum Ausdruck, so daß die Zeichnung hier lichter wird. Es sind auch Photographien von zwei weiteren, ganz analog gestalteten Entwürfen *Mosers* vorhanden (lautend aufs Kronen und 4 Heller); der eine enthielt unmittelbar an den oberen Rand anstoßend einen Austriakopf; in dem andern nahm ein stark stilisierter Adler, der die Wertbezeichnung auf der Brusttrug, die ganze obere Markenhälfte ein. Die betreffenden zwei Originalzeichnungen lagen vermutlich bei der Besprechung vom 21 April 1906 schon vor, wie der dabei gemachte Vorbehalt hinsichtlich der wünschenswerten Verwendung einer zu weit gehenden Stilisierung des Doppeladlers andeutet.

Im Herbst 1906 ging die Hof- und Staatsdruckerei zunächst daran, von der geplanten Marke mit dem Kaiserkopf Versuchsdrucke in Lichtdruck auf dem bisherigen transparenten Markenpapier auszuführen. Das Resultat war unbefriedigend und sind diese Drucke vernichtet worden.

c) Variante von *Mosers* erster Zeichnung

In einer Besprechung mit den Experten wurde sodann am 7 Dezember 1906 die Notwendigkeit von Abänderungen des Entwurfes festgestellt. *Moser* fertigte nunmehr einen geänderten Entwurf in Gouachemalerei an, welcher erhalten geblieben ist (Variante von *Mosers* *erstem* Kunstentwurf). Die Legende 12 Heller steht jetzt unterhalb des Kopfes, welchem ein Hintergrund von Lorbeerblättern beigegeben ist, der einzelne Stellen freiläßt.

Man war jetzt augenscheinlich bereits zur Erkenntnis gelangt, daß die Anwendung der Reliefgravüre bei dem kleinen Markenformat namentlich für das Porträt nicht gut tunlich sei. Deshalb wurde der Stich des Kaiserkopfes mit dem Lorbeerkranz beim akademischen Kupferstecher *Ferdinand Schirnböck* in Bestellung gegeben, der ihn im März 1907 vollendete. Seine Ausführung in Konturlinien, die den durch die Papierharzung veranlaßten Druckschwierigkeiten Rechnung tragen wollte, ergab später ungünstige Resultate, da das Bild zu einfach und kontrastlos erschien und keinen vorteilhaften Eindruck machte.

Gleichzeitig mit dem Abgehen von der Anwendung der Reliefgravüre ließ man auch eine seit den Sechzigerjahren bestehende Tradition fallen, nämlich die Idee der Zerlegung des Markenbildes und der Verteilung einzelner Partien desselben auf die Oberseite und Unterseite der Marke, damit sie sich dann zum einheitlichen Markenbilde ergänzen. Man ließ jetzt die ganze Zeichnung unzerlegt beisammen und schwankte nur zwischen den zwei Alternativen, sie als Oberseitendruck oder als Unterseitendruck zu verwenden; in jedem Falle mußte dann für irgend eine zweite Zeichnung gesorgt werden, die auf der entgegengesetzten Seite des Papiers abzdrukken gewesen wäre (Schutzdruck, Sicherheitsdruck). Dieses Abgehen von der Teilung des Markenbildes in zwei Bildfragmente war weniger durch die Schwierigkeiten des Papiers und durch die Besorgnis hinsichtlich einer mangelhaften Durchsichtigkeit des Papiers veranlaßt als durch ein neu in Betracht kommendes Schutzmoment. Es ist dies die bereits erwähnte Sicherung gegen die Markenfälschung auf photomechanischem Wege. Sind Oberseitendruck und Unterseitendruck einander ergänzend einer *neben* dem anderen angebracht, so macht es nicht die geringste Schwierigkeit, im Wege der Photographie beide Drucke zu separieren und für jeden derselben einen besonderen Druckstock herzustellen. Zur Vermeidung dieser Gefahr müssen beide Drucke einander möglichst viel decken. Genauer gesagt: der Oberseitendruck muß oberhalb des Unterseitendruckes angebracht sein, ihn aber dabei doch so viel als möglich sichtbar bleiben lassen. Auch zeichnerisch müssen beide Drucke so durcheinandergehen und so verschlungen sein, daß einer Trennung durch Abdecken auf dem photographischen Negativ wirksam vorgebeugt ist. Aber selbst damit ist noch nicht genug geschehen. Die Photographie hat in den Lichtfiltern ein Mittel, den einen Druck für das Objektiv der Kamera ganz unsichtbar zu machen, während der zweite auf die Platte einwirkt, als wenn er allein vorhanden wäre. Dem kann nur durch eine sorgfältige Wahl der beiden Farben, also durch eine der sogenannten photographisch schwer trennbaren Farbkombinationen vorgebeugt werden. jeder Filter, der die eine Farbe verlöschen läßt, benimmt hier auch der anderen den wesentlichsten Teil ihrer Wirksamkeit auf die lichtempfindliche Plattenschicht.

Die Praxis hat sich für die Ermittlung von Farbkombinationen mit erschwerter photographischer Trennbarkeit als leicht zu merkende Formel den Satz zurechtgelegt, daß die beiden Farben komplementär sein müssen. So einfach ist die Sache aber in Wirklichkeit nicht. Man kann dieser Formel eine nur ganz ungefähre Berechtigung

zuerkennen: die zu einer Kombination gehörigen Farben stehen zueinander in einem Verhältnisse, welches vom Komplementärverhältnisse nicht sehr weit abweicht, sich jedoch nicht auf rein optischem Wege, sondern nur durch photographische Experimente feststellen läßt.

Während beiden Stempelmarken der Emission 1898 alles Bildmäßige in den Oberseitendruck einbezogen worden war und der Unterseitendruck nur ein neutrales Füllmuster enthielt, schlug man jetzt den umgekehrten Weg ein: die ganze Zeichnung *Mosers* samt dem Kopfbildnisse wurde auf die Markenunterseite verlegt; für den Oberseitendruck hingegen wurde ein zartes Guillochenmuster gewählt, in welchem der viereckige Raum für den Kopf ausgespart war und welches nur in den lichten Partien der Marke, am besten aber in den Randstreifen zwischen Markenbild und Perforierung sichtbar wurde. Das Muster bestand aus kleinen, einander überhöhenden Bogenlinien von gleicher Größe, aus denen sonach eine Art Stab entsteht, der stets rechts und links an Stäbe gleicher Art angrenzt. Da immer je zwei Bogen etwas nach rechts und dann wieder zwei Bogen etwas nach links geneigt sind, erscheinen die Stäbe nicht gerade, sondern leicht wellig gekrümmt.

Der Unterseitendruck ist zwar nicht in Reliefgravüre ausgeführt, doch wurde eine demselben angenäherte Manier gewählt, indem alle Zwischenräume zwischen den Wellenzügen, die nicht weiß zu bleiben hatten, mit bald dünneren, bald stärkeren horizontalen Schraffen ausgefüllt wurden. Die in einem Mittelstreifen unter dem Kopfbilde und ober dem Schreibfelde angebrachte Legende ist in voller Farbe ausgeführt. Die dreimalige Wiederholung der Wertziffer im Schreibfelde ist weiß ausgespart. Die ebenda vorgesehene Jahreszahl 1907 besteht aus der stärkeren Gattung der horizontalen Schraffen. Die Druckstöcke sind nicht mehr vorhanden; ebenso keine Versuchsmarken auf geharztem Papier. Dagegen sind dreikomplette Versuchsmarken auf Kreidepapier erhalten geblieben sowie ein auf demselben Papier angefertigter blauer Abdruck des Unterseitenbildes mit geschnittenen Rändern. Von den Abdrücken desselben Bildes auf verschiedenen Harzpapieren aus späterer Zeit wird gehörigenorts die Rede sein.

Da das Unterseitenbild beim Kreidepapier als oberseitiger Druck angebracht ist, sind seine Legenden dadurch invers geworden. Eine der Versuchsmarken hat grünen Bilddruck und braune Guillochierung; die beiden andern haben roten Bilddruck; bei einer tritt dazu eine blaue, bei der andern eine braune Guillochierung. Das Markenbild stellt ein stark überhöhtes Rechteck in den Dimensionen von 27 x 43 Millimeter vor, erinnert also an das Format der Emissionen 1875 und 1877. Es scheint, daß gleichzeitig auch an die Verwirklichung der Idee, für die Hellmarken anstatt des Kaiserkopfes einen Reichsadler einzusetzen, gedacht worden ist, denn es existiert eine mit den vorerwähnten Druckstöcken angefertigte Versuchsmarke (dunkelblauer Bilddruck, lichtblaue Guillochierung), in welcher das Kopfbild mit einem Papierstückchen überklebt ist, worauf der von *Moser* vorgeschlagene stilisierte Doppeladler in dunkelblauer Farbe gedruckt erscheint.

Bei einer am 26 März 1907 abgehaltenen Besprechung wurden den Experten diese Versuchsdrucke vorgewiesen. Es stellte sich sofort heraus, daß dieselben nicht zur Grundlage der Neuemission genommen werden könnten. Am Schutzdruck wurde bemängelt, daß er zu zart und simpel sei, um der Fälschung wesentliche Schwierigkeiten zu bereiten; daß er zugleich aber doch den Rückseitendruck mehr als zulässig verdecke und das Gesamtbild unklar mache. Beim Bilddrucke machten sich die angeführten Mängel der Gravierung des Kopfbildes, dann die störenden lichten Flecken neben diesem Kopfe geltend. Auch die ornamentale Zeichnung wurde als für das Abziehverfahren nicht geeignet erkannt.

d) Die Exigention des Abziehverfahrens

Die Bedingungen für geeignete Abziehmarken sind allerdings recht schwer zu erfüllen; dies um so mehr, als einige derselben miteinander derart in Widerspruch stehen, daß mehr als ein nur leidlich befriedigendes Kompromiß gar nicht zu erwarten ist.

Dem Unterseitendruck obliegt der Schutz dagegen, daß die Marken nicht unverletzt abgelöst werden können (Ablösungsschutz); dem Oberseitendruck der Schutz gegen die Austilgung der Entwertungsmerkmale (Kassierungsschutz); beiden Drucken zusammen aber der Schutz gegen Nachmachungen (Fälschungsschutz).

Der Unterseitendruck - *caput et fundamentum* der ganzen Einrichtung der Abziehmarken - soll womöglich die ganze Markenrückseite füllen, damit, in welcher Weise immer die Marken angeklebt wären, beim „Abkletzeln“ die „Wirksamkeitsfunktion“ ausgelöst und ein ansehnlicher Teil dieses Unterseitendruckes zerstört werde. Daher darf aus demselben nicht mehr ausgespart werden, als zur Hebung der Druckwirkung etwaiger besonders wichtiger Teile des Oberseitendruckes unbedingt notwendig ist. Wenn die rein mechanische Wirksamkeit gegen das Ablösen ausschließlich in Betracht käme, wäre für diesen Unterdruck die Ausführung in voller dunkler Farbe, und zwar in Schwarz zu postulieren, da dann die beim Ablösen eintretende Zerstörung am deutlichsten sichtbar werden würde. Ein solcher Druck wäre aber unschwer nachzumachen und würde auch der Oberseitendruck über einer schwarzen Fläche gar nicht sichtbar sein.

Deshalb muß der Rückseitendruck eine gemusterte Zeichnung erhalten, die ihn gegen die Nachmachung schützt und die ihn zugleich so weit aufhellt, daß der jedenfalls in einer dunkleren Farbe auszuführende Oberseitendruck davon genügend deutlich absticht. Die mit der Dichtigkeit der weißen Linien in dem verwendeten Muster wachsende Aufhellung des Untergrundes darf aber nicht weiter gehen, als unbedingt nötig ist, weil sonst wieder die Zerstörung infolge einer erfolgten Ablösung weniger auffällig erscheinen würde. Aus dem gleichen Grunde muß die Musterung eine durchaus gleichmäßige, ruhige und geschlossene sein. Sonst entgehen die

zerstörten Partien des Druckes der Aufmerksamkeit, weil man geneigt ist, sie für regelrechte Bildbestandteile zu halten.

Für die Wahl der Farbe zum Unterseitendrucke ist einerseits das Verhältnis derselben zur gleichzeitig auf dem Oberseitendruck anzuwendenden zweiten Farbe, anderseits aber ihre chemische Empfindlichkeit maßgebend.

In Relation zum Oberdruck muß das geschilderte günstige optische Verhalten: deutliches Abstechen des letzteren bei noch genügender Dichte und Dunkelheit des Unterdruckes, möglich gleichzeitig aber auch die photographische Trennbarkeit beider Farben erschwert sein. Dann aber muß die Unterdruckfarbe die Eigenschaft besitzen, ihr Aussehen auffällig zu verändern, wenn zur Ablösung Flüssigkeiten verwendet werden, welche die Isolierstreifen nicht angreifen.

Der zweite Druck (Oberseitendruck) hat mehrere Aufgaben zu erfüllen. Die wichtigste derselben ist, daß er jeden Versuch, die Zeichen der Entwertung (Obliterierung, Überschreibung, endlich Überdrucken mit Schreibmaschinenschrift gemäß Finanzministerialerlaß vom 13 April 1900, Z. 23211, Gebührenbeilage Nr. 6) zu entfernen, verraten soll.

Zu diesem Zwecke muß der Oberdruck tunlichst in alle Teile der Marke hineinreichen, weil ja namentlich Überstempelungen überall vorhanden sein können; ferner müssen seine Teile, wenn einmal ausgetilgt, nicht mehr oder wenigstens nicht leicht (etwa durch Nachzeichnen und Ähnliches) wiederherzustellen sein; endlich muß er mit einer empfindlichen Farbe hergestellt werden, welche die chemische Ausbringung der Entwertungszeichen durch die Veränderung der Färbung anzeigt. Da der Oberdruck den Unterseitendruck und etwaige Veränderungen desselben nicht verdecken darf, so kann er nur eine schütterere, aus dünnen Strichen bestehende Zeichnung besitzen. Diese Zartheit hat so weit zu gehen, als dies die Schwierigkeiten des Druckes auf dem geharzten Papier nur irgend zulassen. Ganz zarte Zeichnungen können ohne Störung der Sichtbarkeit des Unterdruckes wohl überall in der Marke angebracht werden, müssen es aber insbesondere in dem unteren, zur Überschreibung bestimmten Raume (dem Schreibfelde).

Eine weitere Aufgabe des Oberdruckes ist es, durch die Verwendung eines Kopfbildnisses gegen Nachmachungen zu schützen und die Markenechtheit zu gewährleisten. Zur tunlichsten Erhöhung dieses Schutzes ist die größtmögliche künstlerische Vollendung dieses Bildnisses anzustreben. Da die Erreichung dieses Zieles ohnehin durch das Harzpapier sehr erschwert ist, muß alles unterlassen werden, was den Effekt des Bildes stören würde. Daher dürfen in dem von diesem Bildnisse eingenommenen Raume keinerlei Schutzrasterdrucke angebracht werden. Noch weniger darf auch der durchscheinende Unterseitendruck dasselbe stören und undeutlich machen. Darum muß der entsprechende Raum im Unterdrucke ganz ausgespart werden. Die weiße Farbe des Papiers der gestempelten Schriftstücke scheint dann durch die Marke durch und kommt der Porträtwirkung zugute.

Da diese Aussparung aber wieder ein Gefährdungsmoment in sich schließt, weil jemand fraudulöserweise gerade nur jene Partien der Marke, wo der Unterdruck nicht vorhanden ist, anfeuchten und zum Ankleben benützen könnte, wodurch dessen Wirksamkeit überhaupt ausgeschaltet wäre, so müssen Porträt und Aussparung in so kleinen Dimensionen gehalten werden, als dies die Proportionen der Marke und das künstlerische Aussehen noch zulässig erscheinen lassen.

Der Oberdruck hat auch die Wertbezeichnung und die Emissionsjahreszahl aufzunehmen. Letztere kann in bescheidener Gestaltangebracht werden. Sie braucht nicht in die Augen zu stechen, muß aber zu finden sein, wenn man sie sucht. Die Wertbezeichnung hingegen muß so groß und auffällig sein, als die Bildverhältnisse es nur irgend gestatten. Die leichte Kenntlichkeit und Unterscheidbarkeit der Markenwerte ist das Hauptpostulat vom Standpunkte der Steuerträger; der Rücksichtnahme auf eine so berechnete Forderung kann man sich unmöglich entziehen.

Die Verlegung der Emissionsannate in den Oberdruck will lediglich den Unterdruck entlasten und vor unnötigen Störungen seiner Gleichmäßigkeit bewahren. Dagegen ist die Einbeziehung der Wertangabe in den Oberdruck aus dem Grunde wichtig, weil der Rückseitendruck zum größten Teile wegwaschbar ist und, wenn die Wertziffern hier angebracht wären, unter Umständen überhaupt nicht zu erkennen wäre, mit welcher Markenkategorie man es zu tun habe.

Die Angabe des Emissionsjahres und die Wertangabe - welche letztere zur Erschwerung von Verfälschungen mehrmals zu wiederholen ist - erscheinen, wie die Erfahrung lehrt, im Oberdrucke auch ohne korrespondierende Aussparung im Unterseitendrucke hinreichend deutlich, wenn die Helligkeitsspannung zwischen der vollen Oberdruckfarbe und dem gemusterten Unterdrucke eine genügende ist.

Zum Oberdrucke gehört endlich auch der in dergleichen Farbe ausgeführte Farbrand oder Farbrahmen, durch den die Perforierung hindurchzugehen hat und der sich als treffliches Schutzmittel gegen die Ausbringung von Obliterierungen bewährt hat. Während die Überschreibung ohneweiters so eingerichtet werden kann, daß über den Farbrand keinerlei Tintenstrich geht, muß jede vorschriftsmäßige Obliterierung unbedingt mindestens an zwei Stellen den Farbrand berühren und müssen hier Radierungen oder Ätzungen vorgenommen werden, wenn man die Überstempelung austilgen will. Ob der Farbrahmen in voller Farbe zu drucken oder in ein Schraffensystem aufzulösen wäre, käme nach der im gegebenen Falle vorliegenden oder nicht vorhandenen Möglichkeit, solche Schraffen rein und deutlich herauszubringen, zu entscheiden.

Alle die hier dargestellten Erwägungen und Schwierigkeiten müßten sich selbstredend bereits seinerzeit vor der ersten Emission der Abziehbildermarken herausgestellt haben. Damals aber waren sie im Schoße des Staatsnotenateliers im engsten Kreise ohne kommissionelle Verhandlungen, so gut es sich eben machen ließ,

gelöst worden. Darum gab es keine aktenmäßigen Nachrichten darüber. Man sah von allem dem nichts als das Schlußresultat und war, ohne Information über die zwingenden Gründe der als Ausweg gewählten Modalitäten, sehr geneigt, lediglich den abstrakten künstlerischen Maßstab anzulegen und die Marken von diesem Gesichtspunkte aus ungenügend zu finden. Als man aber jetzt selbst an die Bildkonstruktion neuer Abziehmarken herantreten mußte, machte sich all das Erwähnte abermals, und zwar als ein neues, bisher nicht in den Kalkül gezogenes erschwerendes Element geltend.

e) Mosers zweiter Kunstentwurf

Das Protokoll über die oben erwähnte Besprechung vom 26 März 1907 läßt nicht ersehen, ob die Beteiligten alle diese geschilderten Voraussetzungen des Abziehverfahrens ausdrücklich in Erörterung gezogen hätten. Die Experten gelangten aber auch ohnedem zu dem Resultat, daß auf dem bisher beschrittenen Wege und mit der vorliegenden Zeichnung ein gutes Ergebnis nicht erreicht werden könne. Unter ausdrücklicher Hervorhebung, daß sich ihr nunmehriger Standpunkt mit ihren eigenen früheren Vorschlägen nicht decke, forderten sie, daß das eigentliche Markenbild auf die Oberseite verlegt werde und daß der Rückseitendruck derart zu wirken habe, daß die erfolgte Ablösung von Marken deutlich erkennbar wäre. Moser würde auch für diese geänderten Dispositionen leicht neue zeichnerische Entwürfe liefern können. Die Akten ergeben einige leider nicht ganz klare und viel zu wenig ausführliche Nachrichten darüber, daß die Hof- und Staatsdruckerei sich jetzt zunächst noch bemühte, über die Schwierigkeiten dadurch hinwegzukommen, daß die Markenausführung mit der *Moserschen* Zeichnung den neuen Gesichtspunkten der Experten angepaßt werde. Es wurde ein neuer Druckstock mit wesentlicher Vereinfachung der Ornamente hergestellt; ebenso fertigte ein Guillochierkünstler eine neue Platte für den Schutzdruck an. Letzterer sollte jetzt auf der Unterseite, die *Mosersche* Zeichnung aber auf der Oberseite angebracht werden. Es ergab sich kein brauchbares Resultat, da die Marken darnach ungefähr so aussehen mußten wie die oben angeführten Abdrücke auf Kreidepapier. Es scheinen dann sogar nochmals - also zum dritten Male - Druckstöcke angefertigt worden zu sein, wobei der Bilddruck wieder in die Markenunterseite verwiesen war. Das Ergebnis war, daß man keine Hoffnung mehr habe, mit dieser Zeichnung einen auch nur halbwegs ausreichenden Erfolg für das Abziehverfahren zu erzielen.

Moser wurde nunmehr neuerlich zu Rate gezogen und mit ihm in einer Sitzung vom 16 April 1907 darüber verhandelt, wie neue zeichnerische Entwürfe gestaltet sein müßten, um in diesem besonderen Druckverfahren annehmbare Ergebnisse zu liefern.

Die Zeit war jetzt bereits so vorgeschritten, daß an eine Fertigstellung der Neuemission bis zum Regierungsjubiläum (2 Dezember 1908) nicht mehr gedacht

werden konnte. Deshalb mußte es von der Darstellung des *Imperator laureatus* abkommen und wurde ein Brustbild des Kaisers in Marschallsuniform in Aussicht genommen. Weiters wurde festgehalten, daß für die Hellermarken ein anderes Mittelstück, nämlich ein Doppeladler, hergestellt werden sollte. Auch drang das Finanzministerium auf Rückkehr zum Format 37 x 27. *Moser* entwarf eine neue Zeichnung in flächenhafter Darstellung (*Mosers zweiter Kunstentwurf*).

Der in Blau und Weiß ausgeführte Kunstentwurf enthielt als Mittelstück ein nach (heraldisch) links orientiertes Brustbild des Kaisers in Marschallsuniform (ohne Lorbeerkranz). Die Form des Mittelstückes war im allgemeinen ein überhöhtes Viereck, dessen obere und untere Seite konvex gestaltet war, während in den beiden Längsseiten je zwei leicht konkave Bogen zu den beiden in der horizontalen Mittelachse gelegenen spitzen Ausbuchtungen hinliefen. Rings um dieses Mittelstück lief, der Form desselben folgend, also eine Einrahmung des Porträts bildend, die Legende K. k. österreichische Stempelmarke. Die den oberen Markenrand einnehmende Wertbezeichnung bestand aus einer liegenden Ellipse mit dem Worte Heller, an welche sich rechts und links aufgerichtete Ellipsen mit der Wertziffer 5 anschlossen. Diese Ellipsen waren von dicken Randstreifen umschlossen, in welchen kleine weiße Bogenlinien ausgespart erschienen. Für die Zeichnung auf dem übrigen Teile der Marke war, wie der Augenschein ergibt, vermutlich die Idee eines über die ganze Fläche geworfenen, nach der Mitte des oberen Bildrandes hin zusammengezogenen Fischernetzes maßgebend. So ergaben sich Rhomben von gradweise verschiedener Verzerrung. Sie waren wechselnd in voller Farbe gehalten und leer gelassen, so daß sich im ganzen der Eindruck einer schachbrettartigen Musterung ergab. In drei weißen Rhomben (einmal unter dem Bilde und noch zweimal etwas höher und näher zu den Seitenrändern) wiederholte sich die Wertziffer 5. Ganz unten war in unauffälliger Gestaltung das Emissionsjahr 1907 angebracht.

Für den Unterdruck war im Kunstentwurf eine rotbraune Zeichnung vorgesehen, die aus parallelen, nach beiden Seiten abgetönten Strichen bestand, welche in leichter Wellung von einer der großen Wertziffern am Oberrand der Marke ausgehend längs der der übrigen Markenränder zur zweiten Wertziffer zurückkehrten. In der Mitte des unteren Teiles machten diese Streifen eine stärkere Ausbuchtung gegen das Bildnis zu.

Der Entwurf wurde von *Moser* über Verlangen des Ministeriums noch dahin geändert, daß die Medaillons für die Wertangabe am oberen Markenrande kreisförmige Gestalt erhielten und die Inschrift des mittleren Medaillons in „Kronen“ (12 K) umgeändert wurde, weil die Markenzeichnung mit dem Kaiserbilde für die Kronenmarken bestimmt war.

Am 7 Juni 1907 erhielt der Entwurf die Gutheißung in der Enquete und am 20. Juli 1907 die Genehmigung des Ministeriums. Ein zweiter Entwurf für die Hellermarken, den *Moser* anfangs 1908 anfertigte, hat die gleiche Markenzeichnung und bereits die kreisrunden Wertziffermedaillons (10 Heller). Nur enthielten die

Reifen um die drei runden Medaillons jetzt einen weißen Zickzackstrich statt der kleinen Bögen. In der Mitte war statt des Kaiserbildes ein Doppeladler, licht auf dunklem Grunde angebracht. Über Wunsch zeichnete *Moser* später diesen Adler nochmals in umgekehrter Farbenanordnung. Von diesem Entwurfe für die Hellerwerte wurde in der Folge kein Gebrauch gemacht.

Ein bei der Hof- und Staatsdruckerei noch vorhandener Druckstock zeigt, daß man von dem Aussehen des Markenoberdruckes nach dem zweiten Kunstentwurfe *Mosers* eine deutlichere Anschauung zu gewinnen suchte, ehe noch *Schirnböcks* Stich des Kaiserkopfes fertig war. Dieser Druckstock ist eine Zinkätzung nach einer Handzeichnung; in der Mitte desselben war ein besonderer Druckstock für das Kaiserbildnis eingelassen, der im photomechanischen Verfahren nach einer Rasteraufnahme angefertigt worden war. Die Markenzeichnung ist dadurch unverkennbar als eine flüchtige Übergangsform charakterisiert, daß sie wohl oben schon die Wertlegende 12 Kronen 12 trägt, daß aber in den unteren Rauten noch immer die frühere dreimalige Wertangabe 5 ersichtlich ist. Die von *Moser* in voller Farbe gezeichneten Rauten sind hier nur von wagrechten Parallelstrichen ausgefüllt, die von oben nach unten zu immer an Dicke abnehmen.

Den Stich des Kaiserbildes(in Marschallsuniform) scheint *Schirnböck* schon sehr bald geliefert zu haben, weil derselbe auf erhalten gebliebenen, im August 1907 angefertigten Abdrücken, die zur vergleichweisen Erprobung mehrerer gehartzter Papiere hergestellt wurden, zu finden ist. Diese Versuchsdrucke, von denen (der Papiere wegen) noch in der Folge Erwähnung zu machen sein wird, wurden mit Druckstöcken der 1 K-Marke (mit Auslassung des Schreibfeldrasters und des Farbranddruckes) auf der Hand- und auf der Schnellpresse mit mehreren besonders alkoholempfindlichen Farben vorgenommen. Am unteren Rande der Markenblätter finden sich dann; immer mit der gleichen Farbe gedruckt wie der *Storcksche* Kaiserkopf, drei Nebenabbildungen, und zwar zu unterst die ebenerwähnte *Schirnböcksche* Gravierung des Kaiserkopfes; zu oberst dieselbe rechteckige Markenzeichnung mit moiréartigem Dessin, mit welcher die bereits berührten Marken auf Kreidepapier gedruckt waren, die durch Abkratzen entwertet werden sollten; in der Mitte zwischen diesen zwei Bildern aber ist ein Abdruck von *Mosers* erster Zeichnung (mit Wellenlinien und Spiralen und dem Kaiserkopf mit Lorbeerkranz) angebracht. Er stimmt genau mit den oben erwähnten Versuchsdrucken auf Kreidepapier überein, ist also vermittels des ersten Stiches und nicht mit Hilfe der erwähnten späteren vereinfachten Druckstöcke hergestellt.

Ein guillochierter Gegenseitendruck ist bei diesen Versuchsabdrücken nicht zu finden. Dieser letzte Druckversuch mit der ersten Zeichnung *Mosers*, welcher zu einer Zeit angefertigt wurde, in welcher man sich bereits für dessen zweite Zeichnung entschieden hatte, bestätigte nur neuerlich das schon feststehende Urteil, daß dieses Bild für den Abziehdruck nicht geeignet sei.

f) Die neuen Druckversuche

Nunmehr wurde an die Anfertigung der Druckstöcke für *Mosers* zweite Zeichnung geschritten. Aus einer Aktennotiz vom 14 Oktober 1907 ist zu ersehen, daß damals die pantographische Übertragung der Schrift und der Betragsvignetten bereits vollendet war und daß an der Guillochierung für die Rückseite und die Oberseite gearbeitet wurde. Aus einer weiteren Notiz geht hervor, daß die Druckstöcke am 2 April 1908 fertig waren. Der Verzug lag aber nicht an Schwierigkeiten dieser Arbeiten, sondern an den damaligen Verhandlungen zur Gewinnung eines geeigneten Druckpapiers, die durch mehrfach wiederholte Neuerzeugungen und die sich daran schließenden Erprobungen nach jeder der in Betracht kommenden Richtungen sehr erheblich retardiert worden waren.

Endlich kam man im April 1908 dazu, mit den neuen Druckstöcken zu *Mosers* zweiter Zeichnung sowohl auf gewöhnlichem, mit einem Kreidestrich versehenen Papier als auch (unter Verwendung neuangefertigter Reagensfarben) auf mehreren Sorten geharzter Papiere, mit denen eben Experimente angestellt wurden, Versuchsdrucke anzufertigen. Während erstere Marken wegen der Klarheit des Druckbildes allgemeinen Beifall fanden, wurden die plangemäß auf durchscheinendem Papier gedruckten ebenso allseitig als nicht akzeptabel bezeichnet.

Einige erhalten gebliebene Versuchsmarken dieser Art lassen eine Überprüfung des abfälligen Urteils zu. Sie sind auf geharztem Papier gedruckt. Die Farben des Ober- und Unterseitendruckes sind in vier Kombinationen: Rot auf Olivgrün; Violett auf Lichtgrün; Dunkelgrün auf Rot und Blau auf Gelbbraun. Der Oberdruck zeigt gegenüber dem Entwurfe die Modifikation, daß die dunklen Rauten nicht in voller Farbe gedruckt sind, sondern eine weiß ausgesparte guillochierte Musterung aufweisen, welche den Verschlingungen eines Drahtgitters oder Ringelpanzers ähnlich sieht und immer dichter und deutlicher wird, je weiter die Rauten vom Mittelbilde abstehen.

Der das ganze Markenfeld bedeckende Unterdruck besteht aus einem guillochierten Muster, worin die von *Moser* angedeuteten, aus den bald dichterem, bald lichterem Streifen bestehenden Wellenzüge sich auch im oberen Markenteile wiederholen, während ein gleichmäßiges, aus kleinen weißen Bogen bestehendes Muster alte freien Stellen bis in die Perforierung hinein füllt. Dieses Bogenmuster ist nichts als eine Umkehrung der Guillochierung, die zu *Mosers* erster Zeichnung als Schutzdruck verwendet wurde. Soweit das Mittelfeld des Oberdruckes mit dem Brustbild und dem Buchstabenrahmen reicht, sind im Unterseitendruck die Guillochen durch eine aus dichten wagrechten Strichen bestehende Schattierung ersetzt. Daß dieser Schutzdruck jetzt nicht mehr farbige Linien auf weißem Grunde, sondern ausgesparte weiße Linien auf farbigem Grunde enthielt, hatte seinen Grund darin, daß die ältere Guillochierung ein Oberseitendruck sein sollte, der möglichst wenig decken durfte, während es sich jetzt um einen Rückseitendruck handelte, der eine satte, nur durch das Muster aufgehellte Färbung besitzen sollte. Wenn der

Schutzdruck trotzdem nicht entsprach, so lag die Schuld an der Einbeziehung der von *Moser* angedeuteten großwelligen Zeichnung, da der Untergrund dadurch die für ihn unbedingt notwendige Gleichmäßigkeit und Einförmigkeit verlor.

Die Kritik hob gegenüber den Versuchsmarken vom Standpunkte der Gefällssicherheit den Mangel hervor, daß die dunklen Rauten des schachbrettartigen Oberdruckes im Falle einer erfolgten Markenablösung die ebenfalls rautenförmigen Irritierungen im Unterseitendrucke verdecken. Vom drucktechnischen Standpunkte aus wurde gerügt, daß das Papier die Druckfarbe nicht aufsauge, nach einer Seite des Druckstockes hin verdränge und selbst bei den in voller Farbe gedruckten Elementen, wie den Wertziffern, keinen scharfen Druck ergebe. Im allgemeinen wurde das Druckergebnis als unscharf, unruhig und unbefriedigend bezeichnet. *Moser* selbst erklärte den Druck als unannehmbar, in welchem Urteil auch die Enquetemitglieder und der Stecher *Schirnböck* übereinstimmten. Es muß jedoch hervorgehoben werden, daß die Druckergebnisse, wenn sie auch nicht durchaus vollkommen waren, doch verglichen mit denen der damaligen kurrenten Markenerzeugung der Emission 1898 als weitaus bessere erschienen und daß insbesondere der feine Stich des Brustbildes überraschend gut zur Geltung kam. Der unruhige und unklare Gesamteindruck war wohl mehr als durch den schlechten Druck durch die Ungleichmäßigkeiten des Unterdruckmusters sowie durch den Umstand veranlaßt, daß man zur Verhinderung der photographischen Trennbarkeit über das ganze Mittelstück eine Schraffierung verlaufen ließ, die umso störender wirkte, je dunkler der Unterseitendruck gehalten war.

g) Das Scheitern aller Versuche zur Gewinnung einer neuen Markenzeichnung

Mit dieser Verurteilung der technischen Seite der erzielten Ergebnisse seitens der Fachmänner stand im Monat Mai 1908 das negative Resultat aller bisherigen Studien und Versuche anscheinend bereits vollkommen fest.

Um noch einen Ausweg aus dieser Situation zu versuchen, wurde der Architekt und Maler Dr. *Rudolf Junk* angegangen, Entwürfe vorzulegen, welche dem Beschlusse der Enquetemitglieder (in der letzten Besprechung vom 15 Oktober 1907, also fast genau drei Jahre nach der ersten Sitzung vom 6 Oktober 1904): „daß überhaupt nur eine ganz einfache Zeichnung möglich ist, und der Entwurf in möglichst vereinfachter Form und dem Abziehpapier angepaßt, auszuführen sei“, entsprechen würden. In einem Schreiben vom 9 Juli 1908 sagte *Junk*, welcher bereits einige Markenskizzen geliefert hatte, die Übersendung eines ausgeführten Entwurfes bis 16 Juli zu, welchem er auch noch die Angabe geeigneter Farbtöne (für jedes seiner fünf Projekte je zwei solcher zusammenpassender Farben) beifügen wolle. Seine Entwürfe lauten auf den Wert von 12 K und haben nicht nur die Größe der bisherigen Kronenmarken, sondern auch eine große zeichnerische Ähnlichkeit mit

denselben. Das runde Medaillon mit dem Kaiserkopf und der Umschrift nimmt bald die Mitte der Marke ein, bald ist es höher hinaufgeschoben. Oben und an den Seiten ist es von einem Gehänge begleitet, das bald bloß aus dichten parallelen Strichen, bald aus linienförmigen Ranken besteht. Unten ist ein verschieden gestaltetes Schreibfeld mit Wertziffer und Jahreszahl vorgesehen. Für drei der Projekte wurde die Detailausführung des Oberdruckes und für zwei das Muster des Rückseitendruckes in schwarzer Zeichnung beigelegt.

Die Entwürfe *Junks* gelangten nicht zur Ausführung. Nach wiederholten Rücksprachen äußerte er der Staatsdruckerei gegenüber seine Meinung ganz offen dahin, daß bei der Besonderheit des Papiers eine bessere Bildwirkung, als sie die Marken der geltenden Emission 1898 zeigten, kaum erzielt werden könnte.

So war schließlich die Erkenntnis gereift, daß es bei einem Abgehen von der *Storckschen* Zeichnung nicht so bald und nicht so leicht möglich sein würde, geeignetere künstlerische Entwürfe zu erlangen und ein günstigeres Resultat zu erzielen. Demgemäß stellte es sich als geraten heraus, für die nächste Emission bei der bisherigen Markenzeichnung zu verbleiben, aber dabei schon alle jene technischen Verbesserungen, auf die man während der mehrjährigen Verhandlungen gekommen war (insbesondere die Reduzierung auf zwei Drucke und die Anwendung neuer Farben), anzubringen.

Auch die Frage der Papierbeschaffung hatte seit Beginn des Jahres 1906 schwierige und mühselige Stadien zu durchschreiten. Man wollte besseres und billigeres Papier als bisher, mußte aber mit dem erschwerenden Umstande rechnen, daß dasselbe ein Spezialartikel war, der eine eigene Fabrikseinrichtung voraussetzte, die nicht überall zu finden war. Die Hof- und Staatsdruckerei ging diesfalls in der ihr bei der Besprechung vom 21 April 1906 vorgezeichneten Weise vor, indem sie zuerst einige der größten österreichischen Papierfabriken zu einer Probeerzeugung einlud, zu deren besonderen Kosten der Staatsschatz eine Beitragsleistung in Aussicht stellte. Auf Grund der mit den Probepapieren gemachten umfangreichen Versuche wurden neue Muster eingefordert, bei denen eine von Dr. *Tischler* (im Oktober 1906) angeregte Modifikation der Isolierschichte (die an die seinerzeitigen letzten Versuche *Worrings* hinsichtlich des Abziehbilderprinzipes erinnert, aber jetzt aufliegenderweise neu erdacht worden ist) angebracht sein sollte. Auf diesen Papieren wurden nunmehr im Jänner 1907 Druckversuche mit „nichtkreditlichen Druckstöcken von Probemarken“, also mit einer Phantasiezeichnung und dann zu Anfang März 1907 mit den eben fertig gewordenen Druckstöcken zur ersten *Moserschen* Zeichnung vorgenommen. Diese Versuchsdrucke lagen den Experten überwähntermaßen am 26 März 1907 zur Beurteilung vor.

Über Weisung des Finanzministeriums war im Monat Mai 1907 eine beschränkte Offertverhandlung wegen der Lieferung des Stempelmarkenpapiers ausgeschrieben worden. Die anschließende technische Prüfung der offerierten Muster war noch im Zuge, als sich bei den notwendig gewordenen Verhandlungen mit der Neubrucker

Papierfabrik wegen der Verlängerung des bisherigen Vertrages auf ein halbes Jahr (bis Ende Juni 1908) die Möglichkeit herausstellte, dieser Fabrik die Lieferung eines verbesserten, dabei aber billigeren Produktes für die weitere Hinkunft zu übertragen. Der neue Vertrag wurde am 31. Dezember 1908 abgeschlossen und vom Finanzministerium am 18. März 1909 genehmigt. Als Normal- oder Minimalformat wurde jetzt der „Bogen“ in den Dimensionen 32 x 42 festgesetzt; der Druckerei blieb jedoch die Befugnis vorbehalten, eine größere Dimensionierung bis zum Doppelformat fordern zu können. Derartiges Papier darf nunmehr bloß für die österreichische Finanzverwaltung hergestellt werden. Diese kann es dann natürlich nach ihrem freien Ermessen auch für auswärtige Markenbestellungen verwenden. Neben der bisherigen Überwachung der Papiererzeugung durch Aufsichtskommissäre wurde jetzt als Neuerung die zeitweise Inspizierung durch Organe der Hof- und Staatsdruckerei ausbedungen.

Es war nämlich auf die Dauer schwer zu verkennen, daß die Tätigkeit der Überwachungskommissäre, die während des Bestandes der Staatsnoten vom Reichsfinanzministerium jeweils in die Papierfabriken entsendet worden waren und nach ihrer Instruktion vom Jahre 1875 neben der Überwachung der Erzeugung der Staatsnotenzettel auch die Kontrolle hinsichtlich aller übrigen unterstaatlicher Aufsicht herzustellenden Papiere ausübten, seit der Aufhebung des Wasserzeichens beim Stempelpapier (mit dem Ausgange der Emission 1888) keine zuverlässig wirksame Kontrolle mehr vorstellte. Solange es Wasserzeichen gab, konnte die Papierfabrik ein Wasserzeichenpapier ohne Mitwirkung des Aufsichtskommissärs, der den Egoutteur unter seiner Sperre hatte, nicht herstellen lassen. Nach der Aufhebung der Wasserzeichen aber hatte der Aufsichtskommissär nur mitzuwirken, wenn eine eingelangte Stempelpapierbestellung zu realisieren war. Ob die Fabrik aber nicht zu anderer Zeit und ohne sein Wissen Papier dieser Art anfertigte, dagegen bot seine ständige Anwesenheit in der Fabrik nur eine sehr vage Gewähr. Selbst der Umstand, daß zur Herstellung des geharzten Papiers mit den Isolierstreifen eine besondere Apparatur in Gebrauch gestellt werden mußte, änderte hieran nichts. Denn von der Ingebrauchsetzung dieser Apparate erfuhr der Überwachungskommissär selbst dann nichts, wenn sie für ein bestelltes Stempelmarkenzettelquantum stattfand, da die ganze eigentliche Fabrikation für ihn ein Geheimnis zu bilden hatte und seine Tätigkeit erst bei der Sortierung des fertigen Papiers begann. So kam es im Wesen doch fast allein auf die Vertrauenswürdigkeit und Verlässlichkeit der Papierfabrik an und stellte die Überwachung nur eine Kontrolle darüber, daß kein angefertigtes Papier dieser Art verschleppt werde, vor. Diese Kontrolle lag aber noch mehr im Interesse der Fabrik selbst. Die Aufsichtskommissäre verrichteten sonach nur noch eine Arbeit, die für die Unternehmung größere Bedeutung hatte als für das Stempelgefälle. Es war daher durchaus zweckmäßig, nunmehr die für die Stempelmarkenerzeugung wichtigere Befugnis zu fachmännischen Inspizierungen auszubedingen.

LX. KAPITEL

DIE EMISSION 1910

Als das Finanzministerium sich im Juli 1908 für die Eingehung eines neuen Papierlieferungsvertrages mit der Neubrucker Fabrik entschied, bezeichnete es - trotz des Scheiterns der bisherigen Versuche - eine ganz neue zeichnerische Gestaltung der künftigen Markenemission als das unentwegt anzustrebende Ziel und beauftragte die Hof- und Staatsdruckerei am 15. Juli 1908: „die in betreff eines vollkommen geeigneten neuen Markenbildes eingeleiteten Versuche in energischer Weise fortzuführen und eine baldige gedeihliche Lösung dieser Frage nachdrücklichst anzustreben, wobei in Erwägung zu ziehen ist, ob nicht schon in der nächsten Zeit durch minder einschneidende Abänderungen in der Herstellung der Stempelmarken (z. B. durch Verminderung der Anzahl der Drucke odersonstige technische Vereinfachungen) Verbesserungen des Druckbildes erzielt werden könnten, deren Einführung ohne Vornahme eines Emissionswechsels möglich wäre.“ Die hier ins Auge gefaßte Modalität einer Reduzierung der Anzahl der Drucke ohne Emissionswechsel war praktisch nicht realisierbar, da jeder Druck mit einer besonderen, in der Emissionsvorschrift festgelegten Farbe auszuführen war. Jede Verminderung der Anzahl der Drucke hätte daher eine Veränderung der bisherigen Farben bedingt. Die vorangeführte Andeutung gab aber in Verbindung mit der bald darauf geäußerten Ansicht Dr. Junks, daß man unter den vorliegenden Umständen nicht leicht eine besondere Markenzeichnung würde finden können als die *Storcksche*, den Anstoß zu der Erwägung, ob man nicht unter Beibehaltung dieser Zeichnung alle seither ins Auge gefaßten Verbesserungen und Vereinfachungen im Rahmen der intendierten Neuemission realisieren sollte. Als aktenmäßiges Datum dafür, wann die Direktion der k. k. Hof- und Staatsdruckerei sich für diese Idee entschied, kann der 26. September 1908 namhaft gemacht werden, an welchem Tage der Auftrag erteilt wurde, vier galvanische Druckstöcke des 24 h-Wertes nach der bisherigen Zeichnung, also auch mit der Jahreszahl 1898, aber in der Art anzufertigen, daß Bild, Raster und Umrahmung zusammen *ein* Stück bilden sollten. Dies war nämlich die Voraussetzung für die Reduzierung auf zwei Drucke, da bisher die Markenunterseite nur einen Druck (braun), die Oberseite dagegen drei Drucke (Kopf mit Fruchtgehänge und Wertbezeichnung, dann Schreibfeldraaster mit Wertziffer und Annate, endlich Farbrand) aufgenommen hatte und eine Vereinigung eben nur bei den Oberseitendruckern möglich war. Mit diesen neuen Druckstöcken (und alten Druckstöcken für den rückseitigen Druck) wurden dann in der Zeit bis zum 21. November 1908 Druckproben auf dem bisherigen Papier, aber mit den neuhergestellten Farben, und zwar in zwei verschiedenen Farbkombinationen hergestellt, von denen offenbar eine für die Hellerwerte und die andere für die Kronenwerte bestimmt war. Darin war zugleich auch schon die Adoptierung der

weitgehenden Idee gelegen, daß die Kronenmarken künftig nicht nur in der Größe, sondern auch in der Zeichnung den bisherigen Hellermarken zu gleichen haben würden.

Diese Proben waren als Viererblocks auf Blättchen des bisherigen Stempelmarkenpapiers, 17 Zentimeter hoch und 10½ Zentimeter breit, mit dem neuen Druckstocke des 24 h-Wertes gedruckt und wurden mit einer Linienperforiermaschine 12½ gelocht.

Die Verschiedenheit der jetzt angewendeten neukomponierten Farben gegenüber denen der Emission 1898 erkennt der Sammler (trotz des teilweise gleichen Aussehens) daran, daß es jetzt kein rotes Durchschlagen auf das Unterlagspapier oder auf die Schutzblätter aus wachsgetränktem Pauspapier mehr gibt.

Nunmehr erstattete die Hof- und Staatsdruckerei am 20 Februar 1909 an das Finanzministerium einen ausführlichen Bericht über die bisherigen Ergebnisse der Verhandlungen und stellte darin den Antrag, den nächsten Emissionswechsel mit 1 Jänner 1910 eintreten zu lassen und zu genehmigen, daß nach Maßgabe der vorgelegten Druckproben für die neue Emission die *Storcksche* Zeichnung der Hellermarken als einheitliches Markenbild aller Werte beibehalten werde, daß die bisherigen drei Vorderseitendrucke zu einem einzigen zu verschmelzen seien, und daß neue einheitliche Druckstöcke für die beabsichtigte Emission in Arbeit genommen werden sollten. Als weiterhin anzuwendende Farben schlug die Druckerei die Kombinationen Blau- Orangefarbig für die Hellerwerte und Rot- Grünlich für die Kronenwerte vor, wie sie eben an den Probedrucken bereits veranschaulicht worden waren. Da die Vorarbeiten einschließlich der ersten Bevorrätigung neun Monate erfordern würden, drang der Bericht auf baldige Entscheidung. Als Vorteile wurden außer den gewählten geeigneteren Farben die namhaften Ersparnisse angeführt, die sich bei unverminderter Sicherheit erzielen lassen würden: an den Papierauslagen durch das kleinere Format und die Stückelung 50 (statt bisher 35) der Kronenmarken, an den Druckkosten aber durch die Ersparung von zwei Drucken und endlich an den Makulaturprozenten durch das leichtere Passen infolge der verringerten Anzahl der Drucke. Angesichts des enormen Umfanges, den der jährliche Markenabsatz im Laufe der Zeit erreicht hatte, machten diese Ersparnisse so ansehnliche Summen aus, daß das Finanzministerium die Anträge der Druckerei am 15 März 1909 ohneweiters genehmigte. Dabei wurde darauf hingedeutet, daß die Absicht bestehe, einige sehr wenig gangbare Markenwerte aufzulassen. Es sollte daher hinsichtlich der Werte zu 6, 8, 25, 60 und 80 h, dann 6, 8, 15, 30 und 40 K von der Anfertigung der neuen Druckstöcke vorläufig abgesehen werden.

Noch vor der Approbation des Erlasses vom 15 März 1909 waren kurzwegige Verhandlungen mit der Druckerei darüber eingeleitet worden, den vorgeschlagenen Farben andere Nuancen zu geben. Am 4 März 1909 wurden neue Probemarken des erwähnten 24 h- Wertes mit der Jahreszahl 1898 angefertigt, welche dreierlei

Farbabstufungen zeigten. Aus denselben wurde am 9 März eine Kombination Blau-Dunkelbräunlichgelb und eine andere Rot-Grün mit der Weisung gewählt, das Grün um ein Geringes dunkler zu drucken. Am 17 März wurde endlich anstatt des ungemischten Grün eine mit etwas Schwarz gebrochene Farbe gutgeheißen. Bei dieser augenscheinlich vor allem die farbmäßige Bildwirkung berücksichtigenden neuen Farbenwahl ging man von dem ersichtlichen ursprünglichen Prinzip, *komplementäre* Farben zusammenzustellen, bis zu einem gewissen Grade wieder ab.

Die neuen Originaltypen für die Markenoberseite, welche in dem Schreibfeldraster bereits die Jahreszahl 1910 enthielten, wurden in dem (oben Seite 103 bereits beschriebenen) Hochstellverfahren hergestellt, indem die Zeichnung von einer Schablone im pantographischen Wege auf eine Kupferplatte (einritzend) übertragen wurde, worauf man die Vertiefungen mit Asphalt ausfüllte und die kräftig erwärmte Platte mit leicht schmelzbarem Lot überfuhr. Nach Entfernung des Asphaltes erschien die Gravierung relativ so tief, daß ein davon abgenommenes Galvano bereits genügende Erhabenheiten zur Vornahme des Buchdruckes aufwies. Die Pantographierung des Kaiserkopfes, welcher demjenigen der Emission 1898 völlig gleicht, erfolgte hiebei nach einer Schablone von zwölffacher Größe.

Wenn man bei einer Betrachtung der neuen Marken unter der Lupe wahrnimmt, daß der Oberdruck und namentlich der Kaiserkopf hinsichtlich der Schärfe und Exaktheit der Linien des Druckes sehr viel zu wünschen übrig läßt, so sind Druckstock und Hochstellverfahren daran nicht schuld: es ist lediglich die schlechte Druckfähigkeit des geharzten Papiers, die hier zur Geltung kommt, da es die Farbe nur sehr träge aufsaugt und auch sehr wenig geschmeidig ist, weil dasselbe wegen der Leimstreifen der Isolierschichte nur äußerst vorsichtig durch Einschlagen und Liegenlassen in angefeuchteten Tüchern dazu gebracht werden kann, etwas Feuchtigkeit aufzunehmen, ohne daß die Isolierstreifen klebrig werden.

Die Beschränkung auf zwei Drucke ermöglichte es fortan, mit dem relativ rascher trocknenden Oberseitendrucke zu beginnen und dadurch bei der Markenerzeugung viel Zeit zu gewinnen.

Um der Hof- und Staatsdruckerei die rechtzeitige Fertigstellung der Originaltypen zu ermöglichen, beschleunigte das Ministerium die Verhandlung bezüglich der aufzulassenden Stempelklassen. Es stellte sich heraus, daß von den bisherigen 35 Werten 16 einen viele Millionen Stück ausmachenden Absatz hatten, während bei 19 Werten der Verkauf jährlich unter 100,000 Stück zurückblieb. Von diesen 19 Kategorien waren der Druckerei die zehn am wenigsten gangbaren vorsichtsweise bereits früher namhaft gemacht worden, damit nicht etwa an die Herstellung von Originaltypen für dieselben geschritten werde. Die Rücksicht darauf, daß es möglich bleiben sollte, jeden der kleineren Sätze der Skalagebühren zusammensetzen zu können, ohne mehr als zwei Marken verwenden zu müssen, führte jedoch zu einer Änderung der ursprünglichen Absicht. Zur Auflassung wurden nunmehr bloß acht Werte (6, 8, 60 und 80 h, 12, 15, 30 und 40 K) bestimmt.

Gegenüber dem ursprünglichen Plane war also der 12 K-Wert hier neu hinzugekommen, wogegen die Werte zu 25 h, 6 K und 8 K trotz des geringfügigen Absatzes beibehalten wurden.

Durch die Auflassung dieser acht Werte reduzierte sich die Anzahl der Stempelklassen von 35 auf 27. Es sind dies 16 Werte der Hellerkategorie (zu 1, 2, 4, 10, 14, 20, 24, 25, 26, 30, 38, 40, 50, 64, 72 und 88 h) und 11 Werte der Kronenkategorie (zu 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 20 und 50 K). Diese Neuordnung der Stempelmarkenwerte wurde der Druckerei vom Ministerium am 27 Mai 1909 bekanntgegeben. Infolgedessen konnten jetzt die Arbeiten zur Fertigstellung der Originaltypen so beschleunigt werden, daß sie im Juni beendet waren. Am 30 Juni 1909 wurden dann von allen Markentypen die ersten Probeabzüge auf weißem Papier (18 Blatt) in schwarzer und roter Farbe hergestellt, da solche Drucke das Bild deutlicher ersichtlich machten als Abzüge auf geharztem Papier und hiedurch die Überprüfung, ob die Druckstöcke keine Fehler enthielten, erleichterten. Am gleichen Tage wurden Abdrücke der neuen Marken mittels der fertigen Platten zu 50 Appoints auf 500 Bogen (= 1000 Blatt) des geharzten Papiers mit den definitiv gewählten Farben angefertigt. Proben dieser Marken wurden dem Finanzministerium unter Anschluß von technischen Erläuterungen (vor dem 8 Juli 1909) im kurzen Wege vorgelegt. Hierüber wurden sodann die mündlich vereinbarten Änderungen der Farbkombinationen (statt Blau- Orangelb jetzt Blau- Gelbbraun und statt Rot-Lichtgrünlich jetzt Rot- Graugrün) dem Finanzminister zur Genehmigung vorgetragen und ermächtigte er daraufhin die Gebührensaktion am 8 Juli 1909 zur Erteilung des Imprimatur.

In den erwähnten technischen Erläuterungen begründete die Druckerei die Änderung der Farbennuancen des Rückseitendruckes damit, daß die ursprünglich gewählten Farben zu geringe Deckkraft besessen hätten und daß bei stärkerer Farbgebung mit derselben die Wirksamkeit der Marken gegen Ablösungen zurückgegangen sei. Die gleichzeitig mit den Erläuterungen vorgelegten Proben waren bereits auf dem zufolge des neuen Lieferungsvertrages in etwas veränderter Art erzeugten Markenpapier gedruckt, das sich durch Weichheit und Geschmeidigkeit von dem älteren Papier vorteilhaft unterscheidet.

Aus den Akten über die Vorbereitungen für die Neuemission ist noch hervorzuheben, daß die Werte zu 2, 10, 24 und 30 h, dann 1 K auf dem neuen Bogenformat mit der Stückelung 50, die übrigen Werte aber auf Papier des Doppelformates mit je zwei zusammengeschlossenen Platten gedruckt worden sind. Zur Beschleunigung wurde sogar an eine teilweise Arbeit mit dem vierfachen Format gedacht. Für die Leimung mußte jedoch die Teilung bis zum Doppelformat und für die Perforierung sogar bis zum normalen Formaterfolgen, weil die Maschinen darauf eingerichtet waren. Zur endgültigen Einholung des Imprimatur ließ die Druckerei (noch vor dem 10 September 1909) von den Originaltypen schwarze Abdrücke auf

Kreidepapier anfertigen. Es wurden hiezu 10 Bogen Chromopapier in Achtelbogen zerteilt und mit den Markenbildern bedruckt. Fünfzehn dieser Blätter, welche das Imprimatur der Gebührensaktion tragen, wurden am 15. September an die Mustersammlung der Anstalt abgegeben.

Unterm 20. Oktober 1909 erschien dann die neue Emissionsvorschrift (Z.74641, R.G. Bl. Nr.163, V. Bl. Nr.115). Sie hatte folgenden Wortlaut:

„Vom 1. Jänner 1910 an werden geänderte Stempelmarken in Verschleiß gesetzt. Dieselben unterscheiden sich von den gegenwärtig im Verschleiß befindlichen, in der Verordnung vom 9. Oktober 1897, R.G. Bl. Nr.244, beschriebenen Stempelmarken in der Farbe und dadurch, daß im unteren, zum Überschreiben bestimmten Teile der Marken die Jahreszahl der neuen Emission (1910) angebracht ist; das Format wurde insofern geändert, als die Marken der Kronen- und Heller-Kategorien der neuen Emission in gleicher Größe ausgefertigt sind; als Markenbild ist die Zeichnung der Heller-Marken der Emission 1898 für alle Kategorien der neuen Marken zur Verwendung gelangt. Sämtliche Markenkategorien sind in zweifärbigem Drucke hergestellt, und zwar alle Heller-Marken blau auf gelbbraunem Grunde, alle Kronen-Marken rot auf grünlichem Grunde. Die Höhe der Marken beträgt einschließlich des gezahnten farbigen Randes 36 mm, die Breite 27 mm. Die Stempelmarken gelangen in 27 Wertkategorien (16 der Heller- und 11 der Kronenkategorie) zur Ausgabe, und zwar zu 1, 2, 4, 10, 14, 20, 24, 25, 26, 30, 38, 40, 50, 64, 72 und 88 Heller, ferner zu 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 20 und 50 Kronen. Die gegenwärtig im Verschleiß befindlichen Stempelmarken der Emission 1898 werden mit 31. März 1910 gänzlich außer Verschleiß gesetzt. Die Verwendung der außer Gebrauch gesetzten Stempelmarken nach diesem Zeitpunkte ist daher der Nichterfüllung der gesetzlichen Stempelpflicht gleichzuhalten und zieht die in den Gebührengesetzen vorgesehenen nachteiligen Folgen nach sich. Die außer Gebrauch gesetzten, unverwendet gebliebenen Stempelmarken werden unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften vom 1. März bis einschließlich 31. Mai 1910 bei den Stempelverlags- und Verschleißämtern gegen neue Stempelmarken unentgeltlich ausgewechselt. Die bezüglichen Eingaben der Parteien sind stempelfrei. Die Stempelmarkenverschleißer haben ihre, den Bedarf in den Monaten Jänner, Februar und März 1910 überschreitenden Vorräte an außer Gebrauch tretenden Stempelmarken gegen neue Marken vor dem 1. April 1910 umzuwechseln. Nach dem 31. Mai 1910 findet weder eine Umwechslung noch eine Vergütung bezüglich der aus dem Verschleiß gezogenen Stempelmarken statt. Gewerbs- und Handelsbücher, dann Blankette von Wechseln, Rechnungen usw., auf welchen Stempelmarken früherer Emissionen durch vorschriftsmäßige, vor dem 1. April 1910 erfolgte amtliche Überstempelung zur Verwendung gelangt sind, können auch nach diesem Zeitpunkte unbeanstandet in Gebrauch genommen werden. In den Effekturnumsatzsteuer-Stempelmarken, dann in den übrigen Stempelwertzeichen tritt vorläufig keine Änderung ein.“

Der Schlußabsatz des vorstehenden Erlasses läßt ersehen, daß es nunmehr an Adnexen, welche gleichfalls die Markenform besitzen, nichts anderes mehr gibt als Effekturnumsatzsteuermarken, Für welche die Emission 1898 weiter in Geltung belassen wurde. Alles andere, was vordem unter dieser Rubrik zu behandeln war - die partikulären Stempelmarken für die italienischen Provinzen, die Marken für Handelsaufschreibungen, die Zeitungs-, Kalender- und Ankündigungsstempelmarken - hatte bereits zu existieren aufgehört; jene Ganzsachen aber, die vorübergehend gleiche Stempelzeichen besessen hatten wie die allgemeinen Stempelmarken und daher bei jedem Emissionswechsel mit in Betracht kamen (Postbegleitadressen, Eisenbahnfrachtbriefe), wurden seit längerem mit ganz abweichenden Stempelzeichen ausgestattet und hatten daher mit den allgemeinen Stempelmarken nicht mehr zu tun als die Stempelsignaturzeichen. Diese Signatur hätte durch das Aufhören der Verbrauchsstempel und der Effekturnumsatzsteuersignatur eine Bestandes-einschränkung, ungefähr um dieselbe Zeit aber durch die Ausbildung der Rechnungs- und Frachtbriefsignatur zu einer allgemeinen Stempelsignatur eine solche Erweiterung erfahren, daß sie einförmliches Seitenstück zu den allgemeinen Stempelmarken bildet. Der Vollständigkeit halber sei hier erwähnt, daß es außer den oberwähnten Stempelganzsachen in Österreich als solche noch die Wechselblankette, die kaufmännischen Anweisungen und die Promessenscheine gibt, daß diese Ganzsachen aber stets besonders gestaltete Stempelzeichen besaßen.

In gleichem Sinne, wie dies zeitweilig hinsichtlich der Frachtbriefe des Post- und Eisenbahnwesens der Fall war, wäre hier einer partikulären Stempelganzsache zu gedenken, nämlich der mit dem böhmischen Landesgesetze vom 9 Oktober 1883, L.G. Bl. Nr.22 ex 1885, eingeführten *Fischerkarten*. Es sind dies Drucksorten von regionaler Gültigkeit, welche von der Hof- und Staatsdruckerei angefertigt und dabei gleich mit dem eingedruckten Stempelzeichen versehen werden. Solcher Fischerkarten gibt es vier Kategorien (auf blauem, gelbem, grünem und grauem Papier). Der Stempel hat drei Abstufungen: zu 1 fl, 50 kr und 15 kr, beziehungsweise 2 K, 1 K und 30 h. Die ersten Fischerkarten wurden mit dem Stempelzeichen der Emission 1885 ausgestattet, welche in der Mitte des oberen Randes der Karten angebracht erscheinen. Diese Stempelzeichen weichen jedoch einigermaßen von denen der allgemeinen Stempelmarken ab, und zwar hinsichtlich des Oberdruckes, also des eigentlichen Markenbildes. Schon die Emission 1883 hatte die bis dahin festgehaltene Verwendung der schwarzen Blauholzfarbe *Pechers* für den Oberdruck aufgegeben und verwendete hiezu Buntfarben. Desgleichen die für die Fischerkarten zunächst fragliche Emission 1885. Es hätte nun eine wesentliche Verteuerung der Fischerkarten bedingt, wenn die drei eingedruckten Stempelzeichen (Bildruck) mit den hiefür bestimmten Buntfarben (1 H und 50 kr blau, 15 kr grün) gedruckt worden wären, da dann eine Platte und ein Druck mehr erforderlich gewesen wären. Deshalb wurde der Druckstock für diese drei Stempelbilder in die Form der ganzen

Fischerkarte einbezogen und gleichfalls mit Buchdruckerschwärze abgedruckt. Zu dieser Einbeziehung war aber noch eine zweite Abweichung von der graphischen Ausstattung der allgemeinen Stempelmarken notwendig: Der Kupferdruck konnte hier nicht zur Anwendung gebracht werden; es wurden daher Umkehrungen der Gravierung angefertigt und mit denselben die Stempelbilder in Buchdruck ausgeführt. Der Unterdruck der drei Stempelzeichen behielt die richtige Farbe.

Ohne daß die Emissionsvorschriften von den böhmischen Fischerkarten eine Erwähnung getan hätten, machten diese dann die weiteren Emissionswechsel (1888, 1893 und 1898) mit. Da die Emission 1888 zur Blauholzfarbe für das Stempelbild zurückkehrte, fiel bei dieser Emission die Verwendung der Buchdruckschwärze bei den Stempelbildern der Fischerkarten nicht auf. Die Emission 1898 brachte für die Fischerkarten namhafte Herstellungsschwierigkeiten. Wegen der verschiedenen Buntfarben mußten jetzt mehrere Platten zur Anwendung kommen, um eine möglichst getreue Nachbildung der drei Marken zu bewirken. Da bei der Emission 1898 der Stempelmarken bereits der Buchdruck zur Anwendung kam, konnten die Druckstöcke für das Kaiserbild samt Wertangaben und Fruchtgehängen hier ohneweiters verwendet werden. Die übrigen Druckstöcke aber wurden einer Umgestaltung unterzogen. Zunächst ließ man die besondere Farbe für den Schreibfeldrastrer fort und vereinigte diese Zeichnung mit der des braunen Fondes. Da der letztere nunmehr auf der Oberseite des Stempelzeichens gedruckt wurde, mußten ohnehin neue Druckstöcke angefertigt werden, um die kreisförmige, das Kaiserbild umgebende Legende leserichtig zu gestalten. Der Schreibfeldrastrer erscheint nunmehr in der gleichen braunen Farbe wie der Fond. Auch für die Farbränder mußten besondere Druckstöcke angefertigt werden, weil die Erscheinung *einzelner* Marken zur Anschauung zu bringen war, was bedingte, daß der Farbrand nach außenhin die Perforierungszähne darzustellen hatte. Die Stempelzeichen dieser Emission konnten nicht mehr unter einem mit dem Blankettendruck der Fischerkarten angefertigt werden. Vielmehr mußten beim Werte zu 30 h und 2 K *drei*, beim Werte zu 1 K aber *zwei* weitere Druckplatten in Verwendung kommen. Bei dem letztangeführten Werte konnten nämlich Rand- und Bilddruck, weil beide blau zu sein hatten, auf einer Platte vereinigt werden.

Die Besonderheiten in der Anfertigungsart und dem Aussehen der Stempelzeichen auf dieser regionalen Stempelganzsache könnten, wie dies in gleicher Weise übrigens auch schon hinsichtlich der Stempelzeichen auf den Post- und Eisenbahnfrachtbriefen zutraf, zu interessanten juristischen Erwägungen Veranlassung geben, inwieweit eine wirksame Valorisierung und damit das Platzgreifen des Strafschutzes anzunehmen sei.

Zu dem oben angeführten Wortlaute der rezentesten Stempelmarken-Emissionsvorschrift seien noch einige Anmerkungen gestattet.

Die Vorschrift unterscheidet hinsichtlich der bei einem Emissionswechsel in Betracht kommenden kassatorischen Akte nur die Außerverschleißsetzung und die Außergebrauchsetzung, nicht aber auch die Außergeltungsetzung. Infolgedessen

werden dann wiederholt die begrifflichen Distanzen nicht getroffen. So heißt es im fünften Absatze, daß die „gegenwärtig im Verschleiß befindlichen Stempelmarken der Emission 1898 ... mit 31 März 1890 gänzlich außer Verschleiß gesetzt“ werden. Dies ist unzutreffend, da die Außerverschleißsetzung tatsächlich bereits mit 31 Dezember 1909 zu erfolgen hatte. Mit 31 März fand dagegen die Außergebrauchsetzung statt, wie gleich der folgende Absatz der Vorschrift es ganz richtig ausdrückt. Daß nach Verlauf der bis einschließlich 31 Mai 1910 anberaumten Auswechslungsfrist die Marken vollständig außer Geltung traten, drückte die Vorschrift durch die Wendung aus, daß nach diesem Zeitpunkte „weder eine Umwechslung noch eine Vergütung bezüglich der aus dem *Verschleiß* gezogenen Stempelmarken statt hat“, als ob die Außerverschleißziehung an sich hier eine selbständige Bedeutung hätte und als ob nicht außer ihr noch zwei weitere Akte, die Außergebrauch- und Außergeltungsetzung, hinzugekommen wären, von denen der letztere geradezu die logische Begründung für die nunmehrige Versagung jeder Umwechslung und jeder Vergütung bildet.

Auch bezüglich der Ausschließung von „Vergütungen“ ist etwas zu bemerken. Diese Ausschließung ist vom Standpunkte der Kautelarjurisprudenz wohl nicht unangebracht. Einen positiven Anlaß dafür gibt es aber nicht, weil auch vor der Außergeltungsetzung der Marken niemals Barvergütungen für letztere geleistet werden und daher in dieser Richtung kein Erlöschen eines Anspruches eintritt. Die Norm des § 77 Gebührengesetz kommt hier nicht in Betracht, weil Rückzahlungen auf dieser Grundlage *intra triennium* auch nach der Außergeltungsetzung der Marken bewilligt werden.

Die Wendung „weder eine Umwechslung noch eine Vergütung“ ist ein Schulbeispiel für das Beharrungsvermögen in periodischen legislativen Akten. Sämtliche Vorschriften über Emissionswechsel von Stempelmarken enthielten diese Phrase, angefangen von dem aus Anlaß der Emission in österreichischer Währung ergangenen Finanzministerialerlasse vom 15 Juli 1858, R.G. Bl. Nr.103. Dieser Erlaß hatte aber einen triftigen Anlaß, der Vergütungen Erwähnung zu tun. Denn er setzte außer den Stempelmarken der Konventionsmünze auch das im Jahre 1854 weiter im Gebrauch verbliebene *Stempelpapier* außer Geltung. Beim Stempelpapier aber hatte sich tatsächlich im Jahre 1817 ein Fall ergeben, daß das verrufene ältere Stempelpapier bar rückgelöst wurde. Es hatte daher bei der nächsten Neuemission von Stempelpapier im Jahre 1835 einen guten Sinn, daß ausdrücklich statuiert wurde, diesmal finde nur eine Auswechslung und keine Barvergütung mehr statt. Auch im Jahre 1858, wo die noch vorhandenen letzten Stempelpapiere gegen Stempelmarken auszuwechseln waren, erschien es sachgemäß, auf die Ausschließung barer Vergütungen hinzudeuten. Die weiteren Vorschriften hatten aber keinen solchen triftigen Grund, diese Wendung für den Emissionswechsel von Stempelmarken beizubehalten.

Als ein ähnliches Ergebnis des Beharrungsvermögens erscheint in der Anordnung, daß die Verwendung der außer Gebrauch gesetzten Marken die „in den

Gebührengesetzen” vorgesehenen nachteiligen Folgen nach sich ziehe, der Gebrauch der Pluralform. Diese in den älteren Normalien häufige Form hatte seinerzeit einen guten Sinn. Seit der Einführung des (ergänzten) Gebührengesetzes vom 9 Februar 1850 in den damaligen ungarischen Gebieten als Gebührengesetz vom 2 August 1850 ergab sich oft der Anlaß, beide Gesetze nebeneinander zu berufen, weil die weiteren Normalvorschriften für beide Gebiete gemeinschaftlich ergingen. Dies dauerte bis zum staatsrechtlichen Ausgleich vom Jahre 1867. In den Emissionsvorschriften bezüglich der Emissionen 1858 und 1866, welche auch in Ungarn galten, war daher mit Recht von den nachteiligen Folgen die Rede, die in „den Gebührengesetzen” vorgesehen seien. Schon die Emission 1870 galt aber bloß in der diesseitigen Reichshälfte. Es hätte deshalb von jetzt an nur mehr die Wendung: in *dem* Gebührengesetze gebraucht werden sollen. Nichtsdestoweniger findet sich aber die ältere Fassung auch in den weiteren Emissionsvorschriften bis einschließlich zur Emission 1893. Der Finanzministerialerlaß vom 9 Oktober 1897, Z.48887, R.G. Bl. Nr.244, V. Bl. Nr.194, hat diesfalls die richtige Ausdrucksweise „nach *dem* Gebührengesetze”, so daß in der angeführten rezenten Emissionsvorschrift gewissermaßen ein Atavismus zutage tritt.

Endlich wäre noch hervorzuheben, daß der vorletzte, von den durch rechtzeitige Obliterierung perpetuierten Marken handelnde Absatz wohl deren weitere Verwendung, aber nicht den Umtausch erwähnt. Wie bereits angeführt wurde, hatte das Finanzministerium diesen zuerst durch Erlaß vom 3 September 1897, Z.21967, gestatteten Umtausch im Erlasse vom 5 Februar 1900, Z.72665 ex 1899, zum Gegenstand einer teilweise einschränkenden Regelung gemacht, durch die Einschaltung der letzteren Vorschrift in die Gebührenbeilage zum Verordnungsblatte aber zu erkennen gegeben, daß es nicht beabsichtigte, lediglich eine interne, in rücksichtswürdigen Fällen anwendbare Ermächtigung der Behörden auszusprechen, sondern daß es dieses Normale in allen Fällen, wo die namhaft gemachten Voraussetzungen vorliegen, angewendet wissen wollte. Wenn dieses Umtausches in der Emissionsvorschrift vom 20 Oktober 1909 gedacht worden wäre, so hätte dies einen Schritt weiter, nämlich die Statuierung eines Rechtsmittels für die Parteien bedeutet. Die Unterlassung einer solchen Erwähnung begründete dann angesichts der kategorischen Anordnungen über die Fristen für den Umtausch den Zweifel daran, ob die ausgesprochene Gestattung noch fortbestehe. Das Finanzministerium mußte dieselbe daher mit dem Erlasse vom 29 September 1910 erneuern.

Wie schon gelegentlich der Emission 1898, so erschien auch bei der neuen Emission eine gedruckte Vorschrift (vom 23 November 1909, Z.83500, Gebührenbeilage Nr.11) in betreff der mit dem Emissionswechsel verknüpften Aktionen des Verschleißapparates. Wichtig war hiebei, daß man auf Grund der anläßlich der vorangegangenen Emission gemachten mißlichen Erfahrungen über die immense Arbeitslast, die durch die Zentralisierung der Abzählung und Vernichtung der eingezogenen Restbestände geschaffen worden war, nunmehr von dieser Methode

absah und diese Amtshandlungen in den einzelnen Verwaltungsgebieten bei 52 Verlagsämtern durch Kommissionen der leitenden Finanzbehörden vornehmen ließ. Bei der Hof- und Staatsdruckerei fungierte diesfalls eine vom Finanzministerium bestellte Kommission.

Bezüglich der Stempelmarken der Emission 1910 sei hier noch bemerkt, daß seit dem Juli 1910 die Marken der Kronenwerte mit einem intensiver grün gefärbten Fond angefertigt werden. Die Farbmischung der früheren Erzeugung ergab ein ausgesprochenes Braungrau, welches der offiziellen Beschreibung in der Emissionsvorschrift nicht recht entsprach.

Zur Perforierung der Marken werden ebenso wie schon bei den vorangegangenen Emissionen Kammschnittmaschinen verwendet. Die Exaktheit der Arbeit ist jetzt noch größer als früher, da zur Kompensierung der verschiedenen Blattausdehnung *sechs* Kammschnitte, die eine Formatverschiedenheit bis zu 1 Zentimeter auf 32 Zentimeter berücksichtigen, zur Anwendung kommen, während man sich vordem mit drei Kammschnitten beholfen hatte. Man erkennt die mit diesen Maschinen bewirkte Perforierung an ganzen Markenblättern leicht daran, daß die Kreuzung zweier Lochreihen immer exakt in einem alleinstehenden Loche stattfindet, während an der Kreuzungsstelle bei der Verwendung von Linienperforiermaschinen gewöhnlich Überschneidungen zweier Löcher wahrzunehmen sind. Zählt man die Perforierlöcher ab, so findet man - einschließlich der eben erwähnten Kreuzungslöcher - an der oberen und unteren Markenkante 19 und an den Seitenkanten 23. Da dies anscheinend bei allen Marken konstant bleibt, wiewohl doch anzunehmen wäre, daß verschiedene Kammschnitte zur Anwendung gekommen seien, so dürfte bei der Anfertigung dieser Schnitte stets dieselbe Zahl von Nadeln angebracht worden sein und wurde der größeren Dimension bei den längeren Schnitten nur durch ein Auseinanderrücken der Nadeln Rechnung getragen. Die Einführung der Kammschnittmaschinen, mit denen stets ein ganzes Pack Markenblätter auf einmal perforiert wird, an Stelle der Linienperforiermaschinen, namentlich aber die jetzige Einrichtung der ersteren für Motorantrieb hat diesen Dienstzweig so geändert, daß gegenwärtig anstatt der früheren zahlreichen Apparate bloß zwei vorhanden sind und daß in der Regel sogar auch nur einer allein in Betrieb steht, da seine Leistungsfähigkeit für die gesamte doch sicher enorm zu nennende Erzeugung an Stempelmarken ausreicht.

Aus der ersten Zeit der Emission 1910 findet man auch Marken, die mit Zeilenperforiermaschinen gelocht worden waren. Die Löcher sind etwas größer als die der Kammapparate und stehen auch etwas weiter auseinander, so daß an den Marken in jeder Richtung ein Loch weniger zu finden ist. Die Anzahl der Zähne ist hier nicht mehr 18:22, sondern 17:21. Nichtsdestoweniger sind beiderlei Zahnungen, wenn man sie mit den Markenschlüsseln der Philatelisten bestimmen will, als Zahnung 12½ zu bezeichnen, weil die Zahnungsschlüssel so feine Unterschiede, wie sie hier wahrzunehmen sind, nicht zum Ausdrucke bringen.

LXI KAPITEL

SCHLUSS

Die durch mehrere Jahre dauernden, von den erfahrensten Fachmännern gepflogenen Verhandlungen über das Abziehverfahren, bei denen alles, was sich gegen dieses Verfahren vorbringen ließ, in nachdrücklichster Weise geltend gemacht und der eindringlichsten Würdigung unterzogen wurde, führten zu dem Resultate, daß es etwas Besseres als dieses schon in zwölfjähriger Erprobung stehende Herstellungsverfahren derzeit nicht gebe. Daß es daraufhin für die neue Emission festgehalten wurde, ist ein sprechendes Zeugnis für seine Zweckmäßigkeit. Sein Hauptvorzug liegt darin, daß es den *wirksamsten* Schutz gegen Wiederverwendungen der Marken gewährt, weil es diesen Schutz an einen Vorgang knüpft, der bei jeder Markenverwendung unausweichlich vorkommen muß. Die anderen Schutzmaßregeln, welche während des nunmehr bereits mehr als sechzigjährigen Bestandes des österreichischen Stempelmarkenwesens zur Erörterung, Erprobung und teilweise auch zur Anwendung gelangten, zielten immer darauf ab, der Austilgung der Entwertungszeichen (Überschreibung, Obliterierung) entgegenzuwirken. Diese Schutzmaßregeln konnten ihre mehr oder minder prompte Wirksamkeit jedoch nur dort erweisen, wo die vorgeschriebene Entwertung der Markentatsächlich vor sich gegangen war, dagegen aber, daß nicht die Entwertungsprozeduren selbst überhaupt ganz unterlassen werden, konnten diese Schutzmaßregeln naturgemäß keine Sicherheit bieten. Dann aber war der Schutz natürlich unwirksam. Das Abziehverfahren hingegen schließt sich - ohne die Sicherung in betreff der Entwertungsakte zu vernachlässigen - mit seinen Schutzmaßregeln an den Vorgang der *Markenaufklebung* an, also an etwas, was in jedem Falle vorkommen muß, wo überhaupt eine Markenverwendung erfolgt. Das Aufkleben kann bei keiner Stempelmarkenverwendung umgangen werden, während Überschreibung und Obliterierung unschwer - und nicht selten geradezu in Absicht auf eine ins Auge gefaßte spätere Wiederverwendung der Marken - unterlassen werden können.

Die Emission 1910 hat daher durch das Festhalten an dem Abziehverfahren dem österreichischen Stempelmarkenwesen den sichersten Schutz gewährt, der gegenwärtig auf diesem Gebiete bekannt ist.

Nichtsdestoweniger konnte man sich der Erkenntnis nicht verschließen, daß diese Emission nur ein Provisorium vorstelle, und zwar nach zwei Richtungen hin; nämlich in bezug auf die Markenzeichnung, da man das *Storcksche* Markenbild nur notgedrungen in Ermangelung eines geeigneteren beibehalten hatte; da man aber auch in bezug auf den Markenträger, da die Abhängigkeit der Staatsverwaltung von der Privatindustrie hinsichtlich des geharzten Papiers, welches keinen allgemeinen Fabrikationsgegenstand bildet und daher nicht Objekt der freien Konkurrenz ist, mit Notwendigkeit auf die allein richtige Lösung hinzudrängen scheint: auf die Wieder-

errichtung einer ärarischen Papierfabrik zur Herstellung aller der Spezialpapiere für die öffentlichen Wertzeichen und Effekten, deren Anzahl in der unter dem Zeichen des tunlichst bargeldlosen Verkehrs stehenden Gegenwart immer weiter wächst. Insbesondere auf dem Gebiete der Stempelmarken erscheint es fast unausweichlich, daß sich die Staatsverwaltung hinsichtlich der Herstellung des Markenträgers vollständig auf eigene Füße stelle, weil die bisherigen Schwierigkeiten voraussichtlich auch dann nicht verschwinden würden, wenn das Abziehbilderverfahren verlassen werden wollte und man die Marken auf nichttransparentem Papier bloß unter Bedruckung der Oberseite im Buch- oder Kupferdruck herstellen wollte. Bei dem heutigen Stande der Dinge ist es nämlich undenkbar, daß man in solchem Falle einfach auf die Herstellungsart aus der Zeit vor dem Jahre 1859 zurückgreifen und ein gewöhnliches unpräpariertes Papier - das allerdings in freier Konkurrenz überall und zu mäßigen Bedingungen erhältlich wäre - verwenden sollte. Würde man aber eines der modernen Sicherheitspapiere, die gegen alle Arten der Ausbringung von Entwertungszeichen empfindlich sind und *in thesi* in genügender Auswahl zur Verfügung stehen, wählen, so könnte der alte Satz von der Scylla und Charybdis wieder wahr werden, weil auch hinsichtlich dieses Spezialartikels kaum zu erhoffen ist, daß die Preisbildung durch die allgemeine freie Konkurrenz erfolgen werde. Der Besitz einer ärarischen Papierfabrik würde übrigens - wie hier angemerkt werden soll - auch eine wesentliche Besserung der graphischen Erscheinung der Abziehmarken ermöglichen, da dann eine Umstellung der Herstellungsakte möglich wäre, so daß der graphisch heikelste Teil des Druckbildes, der Oberdruck, mit allen wünschenswerten graphischen Feinheiten, eventuell sogar, wenn sich dies ohne Zerteilung der Papierrolle technisch bewerkstelligen ließe, im Kupferdruckverfahren, auf das ungeharzte Seidenpapier aufgebracht werden könnte, wonach erst die Harzung sowie der Aufdruck der Isolierstreifen und die Bewirkung des Unterseitendruckes stattzufinden hätten.

Zum Studium der Frage, ob bei einer Rückkehr zur einseitigen Bedruckung eines nicht durchscheinenden Papiers ein befriedigendes Resultat zu erzielen wäre, nahm die Hof- und Staatsdruckerei schon im Jahre 1912 mit Genehmigung des Finanzministeriums ihre Versuche wieder auf. In erster Linie hatten dieselben den Zweck, die Sicherungsmaßregeln gegen Nachmachungen zu erproben. Es wurden daher Briefmarkenmakulaturen mit einem Schutzdruck versehen, welcher die photographische Trennung der Bildbestandteile verhindern sollte. Hierzu wurde ein Wellenraster gewählt. Da er mit Wasserfarben aufgedruckt erscheint, wollte man offenbar auch der Wasserablösung vorbeugen.

Im Jahre 1913 wurde dann zur Vornahme weiterer Versuche ein Druckstock nach *Mosers* erstem Kunstentwurf angefertigt. Das eckige Feld mit dem Kaiserkopfe ist etwas nach abwärts verschoben, so daß es im Mittelpunkt der Marke steht, wodurch

der Überschreibungsraum eine Reduzierung erfahren hat. Ober dem Bilde steht die Legende 2 Heller 2 und „K. k. österreichische Stempelmarke“. Unter dem Bilde ist die Jahreszahl 1913 und eine zweimalige Wiederholung der Wertziffer 2 angebracht. Das als Mittelstück dienende Brustbild des Kaisers Franz Joseph I in Marschallsuniform ist dem zweiten Stiche *Schirnböck's* vom Juli 1907 sehr ähnlich, aber in den Dimensionen größer und nach (heraldisch) rechts gewendet, wie dies auch beim Kaiserkopfe der Emissionen 1898 und 1910 sowie bei den Effektenumsatzsteuermarken der Fall war.

Mit diesem Druckstocke wurden einfarbige Versuchsmarken in Violett, Gelbbraun, Dunkelblau, Braunrot und Olivgrün angefertigt. Bei einer zweiten Serie dieser Marken ist die ganze Fläche mit einem schwärzlichen Wellenraster überdruckt. Dabei gelangte der Kupferdruck zur Anwendung, der eine sehr pastöse Auftragung der Farben und ein ausgezeichnetes graphisches Aussehen der Marken ermöglichte, welches letztere nur durch den Rasterdruck gestört wurde, der namentlich die lichtereren Markenbilder unruhig und undeutlich machte.

Als Markenträger diente ein starkes, weißes Sicherheitspapier, das auf Säuren blau und auf Alkalien braun reagiert. Diese Reaktionen sind so verkettet, daß man beispielsweise die Blaureaktion allerdings mit Alkalien beseitigen kann, daß dadurch aber keineswegs das ursprüngliche Weiß des Papiers wiederhergestellt wird, vielmehr ein unmittelbarer Obergang von Blau in Braun stattfindet und daher stets eine auffällige Spur der Manipulationen zurückbleibt.

Die Farbe des Druckbildes kann durch Alkalien zum Verschwinden gebracht werden. Es bleibt aber latent vorhanden und wird durch Säuren wieder sichtbar gemacht.

Diese nicht in Absicht auf eine bereits in Aussicht genommene Neuemission, sondern mehr vom akademischen Standpunkte aus unternommenen Studien mußten ohne Weiterführung auf sich beruhen bleiben, als der im Jahre 1914 ausgebrochene Weltkrieg auf allen Gebieten der staatlichen Betätigung eine Reduzierung auf die Erfüllung der unmittelbaren und unumgänglichen Bedürfnisse des Tages zur Folge hatte.

Der vordem ungeahnte Umfang des finanziellen Bedarfes der Kriegführung veranlaßte mehrfache Reformen auf dem Gebiete des Gebührenwesens. Die zunächst durch drei Kaiserliche Verordnungen vom 15 September 1915, R.G. Bl. Nr. 278, 279 und 280, verfügte Reform der Erb- und Schenkungsgebühren, der Gerichtsgebühren und der Versicherungsgebühren gehört eigentlich nur zufällig und nicht ihrem wirklichen Wesen nach zur Kriegsgesetzgebung im Bereiche der Gebühren. Es handelte sich dabei um längst notwendig gewordene und auch schon eingeleitet gewesene Reformen, die aber wegen der Ungunst der parlamentarischen Verhältnisse in den Jahren vor dem Kriegsbeginn nicht bis zur Gesetzwerdung gedeihen konnten.

Dagegen erscheint die Kaiserliche Verordnung vom 28 August 1916, R.G. Bl. Nr.281, mit ihren ziffermäßigen Erhöhungen auf nahezu allen Gebieten des Gebührenwesens, die nicht schon im Jahre 1915 reformiert worden waren, als ein Glied der eigentlichen Kriegsgesetzgebung. Diese Erhöhung der Gebühren war im allgemeinen eine Verdoppelung. So traten nunmehr auch im Bereiche der Stufengebühren drei neue Skalen ins Leben, welche nicht mehr wie bisher auf den Prozentsätzen $\frac{1}{15}$, dann $\frac{1}{4}$ samt Zuschlag ($= \frac{5}{16}$), sowie $\frac{1}{2}$ samt Zuschlag ($= \frac{5}{8}$) aufgebaut sind, sondern bei Hinweglassung des Zuschlages als Verdoppelung erscheinen ($\frac{2}{15}$ Prozent, $\frac{1}{2}$ Prozent, 1 Prozent). Gleichzeitig wurden zur größeren Bequemlichkeit beim Berechnen der Skalagebühren durchwegs dekadische Gebührensätze statuiert, wie sie schon bisher die Skala I besessen hatte und wie sie auch seinerzeit von den Redaktoren des Gebührengesetzes in den den Minimalstempel übersteigenden Sätzen angestrebt worden waren. Diese ursprüngliche, im Jahre 1850 geschaffene Übersichtlichkeit war zunächst durch die Einführung des außerordentlichen Zuschlages im Jahre 1859, noch mehr aber durch die ziffermäßige Dublierung bei der Umrechnung in die Kronenwährung (1898) verloren gegangen. Durch die Neuordnung der Skalagebührensätze verschwand nun auch endlich nach mehr als dreihundertjährigem Bestande der unterste Satz der Skalen II und III, der trotz aller seiner Umformungen nichts anderes gewesen ist als der alte Herrscherstempel, welcher kurz nach der zweiten Türkenbelagerung Wiens eingeführt worden war.

Die Reformen der Jahre 1915 und 1916 mußten notwendig eine Rückwirkung auf die Stempelwertzeichen und insbesondere auch auf das Markenwesen ausüben. Die neuen Skalagebührensätze, die neuen Fixgebührensätze und auch schon die von der Gerichtsgebührennovelle geschaffenen Stufen der festen Gebühren erforderten eine Umgestaltung der Stempelmarkenkategorien. Es erwies sich, daß eine der Kronenkategorien (zu 7 K) und nicht weniger als acht Werte der Hellerkategorien (zu 14, 24, 25, 26, 38, 64, 72 und 88 h) künftig mit einem Abgabensatze nicht mehr koinzidieren würden und daher als entbehrlich anzusehen seien. Dagegen ergab sich die Notwendigkeit, für die Skalensätze zu 60 und 80 h durch die Schaffung zweier neuer Werte vorzusorgen. Der zweitangeführte Wert war anlässlich der Vorbereitungen zur Emission 1910 wegen seines geringfügigen Absatzes aufgelassen worden und erlebte jetzt seine Reaktivierung, als durch die Kundmachung des Finanzministeriums vom 20 November 1916, Z.83836, R.G. Bl. Nr.399, V. Bl. Nr.156, die mit 15 Dezember 1916 erfolgende Ausgabe von Stempelmarken der Wertkategorien zu 60 und 80 h in der für Hellermarken normierten Form und Ausstattung verlaublich wurde. Durch das Entbehrlichwerden von neun und das Hinzukommen von zwei Werten ergab sich als künftiger Stand eine Reduzierung der bisherigen 27 Kategorien auf 20, und zwar zehn der Hellerwerte (1, 2, 4, 10, 20, 30, 40, 50, 60 und 80), dann zehn der Kronenwerte (1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 10, 20 und 50).

Bezüglich der entbehrlich werdenden Werte erfolgte vorläufig keine Einziehung. Vielmehr wurden geeignete Maßregeln getroffen, um die noch vorhandenen Vorräte an diesen Werten tunlichst vollständig abzustoßen, um bei der künftigen Kassierung dieser Kategorien keine Einbuße an den Gestehungskosten zu erleiden. Einer ausdrücklichen Einstellung der weiteren Erzeugung bedurfte es nicht, weil die Bestellungen vom Finanzministerium selbst vorgenommen werden und dasselbe daher ohneweiters in der Lage ist, die zu sistierenden Kategorien durch Übergehung in den Bestellungen und Nichterneuerung der Vorräte allmählich zum Verschwinden zu bringen.





ANHANG

DIE KARDINALVORSCHRIFT ÜBER DIE STEMPELMARKEN

VERORDNUNG DES FINANZMINISTERS VOM 28. MÄRZ 1854,

WIRKSAM FÜR DAS GANZE REICH,

**ÜBER DIE EINFÜHRUNG VON STÄMPELMARKEN ALS EINE
GEÄNDERTE EINHEBUNGSFORM DES STÄMPELS VON
RECHTSGESCHÄFTEN, URKUNDEN, SCHRIFTEN,
AMTSHANDLUNGEN, KALENDERN UND ANKÜNDIGUNGEN**

(Z.4484 F.M., R.G. Bl. Nr.70, V. Bl. Nr.25)

Um die Entrichtung der Stämpelabgabe zu erleichtern und die mit ihrer Einhebung verbundenen Kosten zu vermindern, findet das Finanzministerium mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner k. k. Apostolischen Majestät vom 6 März 1854, Folgendes anzuordnen.

§ 1

Die Entrichtung der Abgabe, welche für die im § 4 der Gebührengesetze vom 9 Februar und 2 August 1850 aufgeführten Rechtsgeschäfte, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen, dann nach dem Gesetze vom 6 September 1850 von Kalendern und Ankündigungen bisher durch Verwendung von Stämpelpapier zu geschehen hatte, oder durch Aufdrücken eines Stämpelzeichens zu bestätigen war, hat in Hinkunft durch vorschriftmäßige Verwendung von eigenen Stämpelmarken zu geschehen.

§ 2

Jede solche Stämpelmarke enthält in farbigem, durch Naturdruck mit einer Zeichnung versehenen Felde das die Stämpelclassen ausdrückende Stämpelzeichen.

Die Marke ist auf der Rückseite mit einem haltbaren klebrigen Stoffe überzogen, durch dessen Befeuchtung sie auf dem Papiere und überhaupt auf dem zur Ausfertigung eines stämpelpflichtigen Gegenstandes dienenden Stoffe zu befestigen ist.

Die Gestalt und Farbe der Stämpelmarke wird von Zeit zu Zeit gewechselt und dieses durch eigene Kundmachungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

§ 3

Als Grundsatz hat zu gelten, daß jede stämpelpflichtige Urkunde oder Schrift auf schon mit der gesetzmäßigen Marke versehenen Papiere geschrieben werden muß.

Die Ausnahmen bestimmt der § 4 dieser Verordnung.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtung ist die der gesetzlichen Abgabe entsprechende Stämpelmarke auf dem für die Urkunde oder Schrift bestimmten Papiere auf der ersten Seite eines jeden Bogens anzubringen und zu befestigen. Die Stelle, an welcher die Marke befestigt wird, ist so zu wählen, daß von der Schrift wenigstens eine Zeile, wenn sie aber aus weniger als einer Zeile besteht, nur ein Theil dieser Schrift selbst, nie aber deren Ueberschrift (Titel) oder Unterschrift über die Marke unter dem Stämpelzeichen in gerader Linie fortläuft, mithin die Marke auf dem farbigen Felde überschrieben wird. Beim Gebrauche von, zu stämpelpflichtigen Urkunden oder Schriften bestimmten Blanquetten muß die Marke an einer für die Handschrift ausgesparten Stelle so befestigt werden, daß von der Handschrift, wenn damit die Blanquette ausgefüllt wird, wenigstens eine Zeile über die Marke geht.

§ 4

Bei nachstehenden Gegenständen, nämlich:

1. bei stämpelpflichtigen Eingaben, deren Duplicaten oder bei Rubrik Abschriften;

2. bei solchen Schriften, welche ihrer Beschaffenheit nach zwar nicht stämpelpflichtig sind, jedoch bei ihrer Beibringung als Beilagen dem für die letzteren vorgeschriebenen Stämpel unterliegen;

3. bei den bedingt stämpelfreien Urkunden und Schriften, von welchen ein die Gebührenpflicht begründender Gebrauch gemacht wird;

4. bei solchen, die aus dem Auslande ins stämpelpflichtige Inland übertragen werden, insbesondere bei jenen, welche an eine Behörde oder ein Amt mit Beilegung

der Gebühr im Baren oder mit deren Anweisung auf eine gebührende Zahlung aus dem Auslande einlangen;

5. bei Protokollen, welche von einem öffentlichen Amte oder einer öffentlichen Behörde in Parteisachen aufgenommen werden, wenn sie ein Rechtsgeschäft enthalten, welches der scalamäßigen Gebühr unterliegt;

6. bei den Büchern und überhaupt Gewerbsaufschreibungen der Handel und Gewerbetreibenden, der Sensale und Notare;

7. bei Kalendern;

8. bei stämpelpflichtigen Ankündigungen
findet die Befestigung der Stempelmarke auf der schon ausgefertigten Urkunde oder Schrift, wenn der Stämpelpflicht bei Ausfertigung der Schrift nicht schon auf die im § 3 dieser Verordnung angegebene Art. Genüge geleistet wurde, oder auf dem schon gedruckten Kalender oder der Ankündigung Statt, und zwar:

a) bei den unter 1. bis einschließlich 6. aufgezählten Gegenständen auf der ersten Seite eines jeden Bogens der Urkunde oder Schrift der ersten Zeile.

Hiervon werden nur die ausländischen, im Inlande zahlbaren Wechsel (Anmerkung 5 zur Tarifpost 113 der Gesetze vom 9 Februar und 2 August 1850) ausgenommen, wenn die Stämpelpflicht nicht durch den bloßen Ablauf der im § 23 der Gesetze vom 9 Februar und 2 August 1850 festgesetzten Frist eintritt. In diesem Falle muß die Stämpelmarke an jener Stelle des Wechsels, auf welcher der, die Stämpelpflicht schon vor Ablauf der gesetzlichen Fristbegründende rechtliche Act, d.i. das Accept, was immer für ein Indossement, das Acquit niedergeschrieben wird, befestiget und nach § 3 dieser Verordnung damit überschrieben werden.

Bei den im Absatze 6 erwähnten Büchern und Gewerbsaufschreibungen kann auch von der im § 31 der Gesetze vom 9 Februar und 2 August 1850 gestatteten Erleichterung auf die mit der Verordnung des Finanzministeriums vom 9 April 1850 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 137) vorgeschriebene Art Gebrauch gemacht werden;

b) bei Kalendern, die bloß aus einem Blatte bestehen, auf der Vorderseite jedes Exemplares, bei solchen, die aus mehreren Blättern bestehen, auf dem Titelblatte jedes Exemplares;

c) bei Ankündigungen auf der ersten Seite jedes stämpelpflichtigen Exemplares.

§ 5

Die Befestigung der Stämpelmarke auf den im § 4 dieser Verordnung aufgezählten Gegenständen hat von der gebührenpflichtigen oder der für die vorschriftmäßige Verwendung des Stämpels haftenden Person zu geschehen.

Dieselbe hat zu erfolgen:

a) bei den im § 4 unter 1 und 2 aufgezählten Schriften vor ihrer Ueberreichung bei der Behörde, dem Amte oder der Person, bei welcher die Schriften nach § 1, D 1

gestempelt überreicht werden müssen, und, wenn sie aus dem Auslande unter Beilegung der Gebühr einlangen, vor ihrer Protokollirung;

- b) bei den im § 4 unter 3 und 4 erwähnten Urkunden, bevor der, die Stämpelpflicht begründende Gebrauch oder Act erfolgt oder die gesetzliche Frist zur Entrichtung der Gebühr verstrichen ist (§ 23 der Gesetze vom 9 Februar und 2 August 1850);
- c) bei den im § 4 unter 5 gedachten Protokollen innerhalb der im § 26 der Gebührengesetze vom 9 Februar und 2 August 1850 unter a) bestimmten Frist;
- d) bei den im § 4 unter 6 erwähnten Gegenständen, bevor eine Eintragung in das Buch oder die Aufschreibung erfolgt;
- e) bei Kalendern, bevor sie in den Verschleißort gebracht oder an einen Anderen überlassen werden;
- f) bei Ankündigungen, bevor von ihnen ein stämpelpflichtiger Gebrauch gemacht wird.

§ 6

In allen jenen Fällen, in welchen die im § 3 dieser Verordnung ausgesprochene Verpflichtung nicht besteht, und die auf der Urkunde oder Schrift befestigte Marke auf die in diesem Paragraphe angegebene Art nicht überschrieben wurde, ist die Stämpelpflicht durch die Befestigung der Marke auf derselben noch nicht vollständig erfüllt, sondern es müssen die darauf befestigten Stämpelmarken auch noch ämtlich überstempelt, d.i mit dem Amtssiegel eines dazu berechtigten Amtes in schwarzer Farbe überdruckt werden. Ließ hat so zu geschehen, daß ein Theil des Abdruckes des Amtssiegels auf dem färbigen Bestandtheile der Stämpelmarke, der andere Theil aber auf dem Papiere, auf welchem die Marke befestiget worden, ersichtlich wird.

§ 7

Für die Ueberstämplung der im § 4 unter 1, 2 und 5 aufgezählten Schriften oder von Urkunden und Schriften, welche aus dem Auslande mit Zulegung der Gebühr oder der Anweisung auf eine gebührende Zahlung an eine Behörde oder ein Amt gelangen, haben die Einreichungs-Protokolle der öffentlichen Behörden und Aemter, dann deren Expedite, bei Cassen die Liquidaturen zu sorgen. Den stämpelpflichtigen oder für die vorschriftmäßige Verwendung des Stämpels haftenden Personen liegt hinsichtlich der Veranlassung derselben keine Verpflichtung, und erst, wenn nicht überstämpelte Schriften wieder übernommen wurden, die Verantwortung ob.

Die Ueberstämplung soll in der Regel erfolgen, bevor ihr Gegenstand aus dem Einreichungs-Protokolle gelangt. Die Expedite haben darauf zu sehen, ob die Ueberstämplung gehörig und vollständig vollzogen wurde, und zu bewirken, daß die

etwa aus Versehen unterbliebene Ueberstämplung noch vor der Aushändigung an die Partei oder der Hinterlegung in die Registratur erfolge.

Bei Cassen muß sie vor der Journalisirung erfolgt seyn.

In Betreff aller übrigen im § 4 dieser Verordnung aufgezählten und der Ueberstämplung bedürfenden Gegenstände liegt der gebührenpflichtigen oder der für die vorschriftmäßige Verwendung des Stämpels haftenden Person ob, den Gegenstand zu einem öffentlichen Amte oder einer öffentlichen Behörde zu bringen und die Ueberstämplung der Marken noch vor dem Eintritte jener Bedingung zu bewirken, bei deren Eintritte der Stämpelpflicht nach § 5 dieser Verordnung schon Genüge geleistet worden seyn muß.

§ 8.

Jede Behörde und jedes öffentliche Amt ist gehalten, die Ueberstämplung zu vollziehen, wenn

- a) die Stämpelmarke unverletzt ist und keine Spuren einer bereits geschehenen Verwendung an sich trägt;
- b) wenn die im § 3 dieser Anordnung ausgesprochene Verpflichtung nicht vorhanden ist, und
- c) wenn die Ueberstämplung vor dem Eintritte der im § 5 dieser Verordnung angegebenen Bedingungen der Stämpelpflicht angesucht wurde.

Die Prüfung des Vorhandenseins dieser Bedingungen und die Ueberstämplung ist den Steuerämtern allein vorbehalten, wenn es sich um die im § 23 der Gesetze vom 9 Februar und 2 August 1850 gedachten Urkunden handelt und diese nach § 6 dieser Verordnung der Ueberstämplung bedürfen.

Die Ueberstämplung der Stämpelmarken auf Urkunden und Schriften, für welche wegen Uebertretung der Anordnungen der Gesetze vom 9 Februar und 2 August 1850 die Stämpelgebühr nachträglich im einfachen oder erhöhten Betrage entrichtet wurde, hat von dem Expedite der Finanz-Bezirksbehörde oder über Antrag der Letzteren vom Steueramte zu geschehen.

§ 9

Sind die Bedingungen, unter welchen den Behörden und Aemtern die Ueberstämplung gestattet ist, nicht vorhanden, so hat diese zu unterbleiben, und ist, wenn eine Uebertretung der Gesetze vom 9 Februar und 2 August 1850 oder dieser Verordnung beanzeigt ist, der vorschriftmäßige Befund unter Aufführung des Grundes der unterlassenen Ueberstämplung an die zuständige Finanz-Bezirksbehörde zur weiteren Amtshandlung zu leiten.

§ 10

Die Anordnungen der §§ 66 und 67 der Gesetze vom 9 Februar und 2 August 1850, über die Beibringung des Stämpelpapieres zu stämpelpflichtigen ämtlichen Ausfertigungen, dann über die Uebernahme und Bestätigung deselben, bleiben auch

bei Verwendung der Stämpelmarken in Anwendung. Die Anordnung des § 3 dieser Verordnung ist bei allen ämtlichen Ausfertigungen, mit Ausnahme der im § 4 unter 5 gedachten Protokolle, genau zu beobachten.

§ 11

Die in der Tarifpost 66 der Gesetze vom 9 Februar und 2 August 1850 festgesetzte Art, die Stämpelgebühr für Legalisirungen zu entrichten, wird dahin abgeändert, daß die der Stämpelabgabe entsprechende Stämpelmarke immer auf die zu legalisirende Schrift zu befestigen und mit der Legalisirungs-Clausel nach § 3 dieser Verordnung zu überschreiben ist; dagegen sind in Hinkunft die Eingaben und Protokolle um Legalisirung stämpelfrei zu behandeln und hat in der Legalisirungs-Clausel die Bemerkung, daß der Stämpel mittelst der Eingabe oder zu dem Protokolle um Legalisirung verwendet wurde, wegzubleiben, sowie die Verpflichtung zur Aufnahme eines Protokolles, soweit sie nur auf dem Gesetze vom 9 Februar und 2 August 1850 beruht, aufzuhören.

§ 12

Von dem Tage an, mit welchem die Verwendung von Stämpelpapier nicht mehr stattfindet (§ 19), darf auch die Anheftung desselben, soweit sie gesetzlich zulässig war, nicht mehr vollzogen werden.

§ 13

Für die genaue Beobachtung der in den §§ 8, 9 festgesetzten Bestimmungen haftet der Vorsteher der Geschäftsabtheilung, welchem die durch diese Bestimmungen angeordneten Verrichtungen übertragen wurden; bei Aemtern hingegen, wo keine besonderen Geschäftsabtheilungen bestehen, der Vorsteher des Amtes. In Fällen des Erfordernisses kann der Vorsteher der Geschäftsabtheilung oder des Amtes einen ihn untergeordneten Beamten zur Leitung und Ueberwachung der gedachten Verrichtungen bestimmen, wodurch die bemerkte Haftung auf diesen Beamten übergeht.

§ 14

Die Stämpelmarke ist als nicht vorhanden anzusehen und der Gegenstand, auf dem sie befestigt ist, als nicht gestämpelt zu behandeln:

1. wenn von der Stämpelmarke ein Theil fehlt;
2. wenn Markenbestandtheile getrennt und wieder zusammengesetzt worden sind; sie mögen von derselben Stämpelmarke herrühren oder nicht;
3. wenn die Stämpelmarke auf dem stämpelpflichtigen Gegenstande nicht vorschriftmäßig befestigt ist;
4. wenn die Stämpelmarke in den Fällen, in welchen dieselbe nach dieser Verordnung überschreiben werden muß, nicht, oder nicht auf die vorgezeichnete Art überschrieben ist;

5. wenn in anderen Fällen die nicht überschriebene Stempelmarke auf die vorgeschriebene Art nicht überstempelt ist, jedoch mit Berücksichtigung des § 7 dieser Verordnung, wonach die Haftung auf die Partei erst nach der unbeanstandeten Zurücknahme der nicht überstempelten Schriften übergeht.

§ 15

Die Stempelmarken werden von den dazu bestellten Organen zum Verkaufe um den, in dem Stempelzeichen ausgedrückten Betrage für Jedermann bereit gehalten. Anderen Personen, als den eigens hiezu bestellten, ist dieser Verkauf untersagt.

Auf den Verschleiß der Stempelmarken haben alle den Verschleiß des Stämpelpapieres betreffenden Bestimmungen der Gesetze vom 9 Februar und 2 August 1850 und alle dießfälligen administrativen Vorschriften Anwendung

§ 16

Unbrauchbar gewordene Stempelmarken, oder Stempelmarken, welche auf unbrauchbar gewordenem Papiere befestigt sind, können, wenn sie in § 8 unter a) angegebenen Bedingungen vorhanden sind, mit Beobachtung des § 41 der Gesetze vom 9 Februar und 2 August 1850 gegen andere Stempelmarken umgetauscht werden.

§ 17

Auf die Handlung, durch welche eine Stempelmarke oder die Bezeichnung der Ueberstämplung nachgemacht, verfälscht oder von einem Blatte auf ein anderes übertragen, oder das mit einer nachgemachten, verfälschten oder übertragenen Stempelmarke versehene Papier an Jemanden überlassen oder versendet wird, und überhaupt auf die mit den Stempelmarken oder in Absicht auf deren Ueberstämplung oder Ueberschreibung verübten oder versuchten Uebertretungen der Gesetze vom 9 Februar und 2 August 1850 oder der gegenwärtigen Verordnung sind nach Beschaffenheit des Falles die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches, der Gesetze vom 9 Februar und 2 August 1850 und in den Ländern, in denen das Gefällstrafgesetzbuch wirksam ist, dieses Gesetz anzuwenden.

§ 18

Beamte, welche verpflichtet sind, darüber zu wachen, daß der Anordnung des § 8 dieser Verordnung entsprochen werde, unterliegen bei Verabsäumung dieser Verpflichtung in Anwendung des § 83, Z.4 des Gesetzes vom 9 Februar 1850 und des § 84, Z.7 des Gesetzes vom 2 August 1850, einer Strafe von zwei bis zehn Gulden.

§ 19

Der Tag, von welchem an die gegenwärtige Verordnung in Wirksamkeit zu treten, die Anwendung des Stämpelpapieres aufzuhören, dagegen aber jene der Marken zu beginnen hat, wird durch eine besondere Kundmachung bestimmt werden.

§ 20

Jedermann hat von diesem Zeitpuncte an zu den stämpelpflichtigen Urkunden und Schriften sein eigenes Papier, mit Beobachtung der im § 30 der Gesetze vom 9 Februar und 2 August 1850 über die Größe des Formates enthaltenen Bestimmungen zu verwenden. Ueberschreitet das verwendete Papierformat die zugelassene Gränze, so ist die im bezogenen § 30 bestimmte höhere Gebühr zu entrichten.

Baumgartner m. p.